

05.04.2022

Schlussbericht

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III („Kleve“)

zu dem Auftrag des Landtags Nordrhein-Westfalen
vom 20. November 2018
Drucksache 17/4293

betreffend die Untersuchung

der Umstände der Verwechslung, Inhaftierung, des Todes von Amad A. und des Umgangs mit dessen Familie

Berichterstatter

Abgeordneter Dr. Jörg Geerlings (CDU)

Beschlussempfehlung

Der Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III („Kleve“) wird zur Kenntnis genommen.

Datum des Originals: 05.04.2022/Ausgegeben: 05.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Vorwort	28
ERSTER TEIL: UNTERSUCHUNGSGRUNDLAGE	29
1. Einleitung	29
2. Überblick über die Parlamentarische Vorbefassung.....	31
2.1. Aktuelle Viertelstunde im Rechtsausschuss am 26. September 2018.....	31
2.2. Gemeinsame Sondersitzung des Innen- und des Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018.....	31
2.3. Fragestunde im Plenum am 10. Oktober 2018.....	32
2.4. Aktuelle Stunde im Plenum am 11. Oktober 2018.....	33
2.5. Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018.....	34
2.5.1. Bericht des Ministers des Innern vom 7. November 2018.....	34
2.5.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	34
2.6. Ankündigung der Einrichtung einer Expertenkommission Justizvollzug am 12. November 2018.....	34
2.7. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018.....	35
2.7.1. Bericht des Ministers der Justiz vom 19. November 2018	35
2.7.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	35
2.8. Sitzung des Innenausschusses am 22. November 2018.....	35
2.8.1. Bericht des Ministers des Innern vom 21. November 2018.....	35
2.8.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	36
3. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses....	36
3.1. Einsetzungsbeschluss (Drs. 17/4293).....	36
3.2. Personelle Zusammensetzung (Wahlvorschläge der Fraktionen)	44
3.2.1. Wahlvorschläge der Fraktionen.....	44
3.2.1.1. Wahlvorschlag der Fraktion der CDU (Drs. 17/4352 (Neudruck))....	44
3.2.1.2. Wahlvorschlag der Fraktion der FDP (Drs. 17/4353).....	45

3.2.1.3.	Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/4422)	46
3.2.1.4.	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (Drs. 17/4460).....	47
3.2.1.5.	Wahlvorschlag der Fraktion der AfD (Drs. 17/4473)	49
3.2.2.	Nachwahl von Ausschussmitgliedern.....	50
3.2.2.1.	Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (Drs. 17/8288).....	50
3.2.2.2.	Wahlvorschlag der Fraktion der AfD (Drs. 17/15674)	51
ZWEITER TEIL: FESTSTELLUNGEN ZUM SACHVERHALT		53
1.	Vorgeschichte	53
1.1.	Einreise und Aufenthalt des Amad A. in Deutschland	53
1.2.	Zeitraum während des laufenden Asylverfahrens	54
1.2.1.	Angaben des Amad A. zu seinen familiären Verhältnissen und zu der Flucht / den Hintergründen der Flucht in der Anhörung am 19. April 2016	54
1.2.2.	Gang des Asylverfahrens und Aufenthalt in verschiedenen Unterkünften	55
1.2.3.	Aufenthalt in Geldern	60
1.2.3.1.	Freundschaft mit der Zeugin S. v. d. B. und Aufnahme bei der Zeugin C. B.	60
1.2.3.2.	Ambulante Behandlung in der Fürstenbergklinik der LVR Klinik Bedburg-Hau ab dem 14. August 2017.....	64
1.2.3.3.	Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau ab dem 20. September 2017	66
1.2.3.4.	Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Kleve	67
1.2.3.5.	Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Dezember 2017 / Januar 2018.....	75
1.2.3.6.	Erneute Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Februar/März 2018	76
1.2.3.7.	Betreuungsverfahren	78
1.2.3.8.	Bescheid des BAMF	82
1.3.	Gesundheit und Persönlichkeit.....	83

1.3.1.	Kreisklinikum Siegen.....	83
1.3.2.	Dr. F.	84
1.3.3.	Prof. Dr. S. M. D.....	85
1.3.4.	Institutsambulanz Fürstenbergklinik der LVR-Klinik Bedburg-Hau	86
1.3.5.	Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im September 2017	87
1.3.6.	Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Dezember 2017/Januar 2018	88
1.3.7.	Erneute Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Februar/März 2018.....	89
1.3.8.	Unterbringung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im März 2018.....	89
1.3.9.	Dr. I. J. - Betreuungsverfahren	90
1.3.10.	Zeugin S. v. d. B.....	92
1.3.11.	Zeugin C. B.	92
1.3.12.	Zeuge K.-J. S.-N.	93
1.3.13.	Zeuge M. A.	95
1.3.14.	Zeuge Z. J. A. K.	97
1.3.15.	Zeuge M. Z. A.	100
1.4.	Aussagen von Zeugen zu den Deutschkenntnissen während dieser Zeit .	107
1.5.	Anhängig gewesene Ermittlungsverfahren	109
1.5.1.	Vorfall in einer Spielhalle in Geldern	110
1.5.2.	Überprüfung der Personalien am 2. Juli 2018 durch Polizeibeamte in Essen.....	111
2.	Polizeiliche Überprüfungen und vorläufige Festnahme am 4. Juli 2018 in Krefeld durch Bundes- und Landespolizei.....	112
2.1.	Antreffen im Zug am 4. Juli 2018 um 1.25 Uhr	112
2.2.	Antreffen im Zug am 4. Juli 2018 um 6:02 Uhr	114
2.2.1.	Zeugen PHK T. H. und PHK D. T.....	114
2.2.2.	Weitere Abfragen am 4. Juli 2018.....	122
2.2.3.	Sachbearbeitung in Krefeld.....	126
2.2.3.1.	Abfrage durch den Zeugen EPHK U. R.	126

2.2.3.2.	Erkennungsdienstliche Behandlung	128
2.2.3.3.	Zeugin KHK´in H. G.	130
2.2.4.	Abfragen bei der KPB Kleve	133
2.2.4.1.	Zeuge RBe a.D. H. M.	133
2.2.4.2.	Zeuge KHK F. G.	134
2.2.4.3.	Zeugin EKHK´in A. S.	137
2.3.	KPB Siegen-Wittgenstein	138
2.3.1.	Zuständigkeit zur Führung der Kriminalakte.....	139
2.3.2.	Bearbeitung durch die Zeugin RBe K. J.	140
2.3.2.1.	Zeugin RBe K. J.	141
2.3.2.2.	Zeuge EKHK a.D. K.-D. M.....	151
2.3.2.3.	Zeugin RBe B. L.	172
2.3.2.4.	Zeugin RBe M. H.	178
2.3.2.5.	Zeuge EKHK F.-J. S.	183
2.3.2.6.	Zeugin RBe I. M.....	194
3.	Weitere Überprüfungen bei dem PP Krefeld	201
3.1.	Abfragen am 5. und 6. Juli 2018.....	201
3.2.	Weitere Bearbeitung des Vorgangs beim PP Krefeld.....	203
4.	Einsatz am Baggersee am 6. Juli 2018 in Geldern.....	210
4.1.	Hilfeersuchen der Zeuginnen L. S. und L. R.....	210
4.2.	Polizeiliche Maßnahmen nach Eintreffen vor Ort	216
4.3.	Personalienfeststellung und Inhaftierung.....	227
4.3.1.	Polizeivollzugsbeamte.....	227
4.3.2.	Hinzuziehung von Beamten der K-Wache	227
4.3.3.	Identitätsfeststellung/Feststellung von Fahndungsnotierungen.....	230
4.3.4.	Einlieferung in den Gewahrsam	238
4.3.5.	Abbruch der Ermittlungen der K-Wache wegen Folgeinsatz.....	239
4.4.	Anforderung der Haftbefehle aus Hamburg.....	239
4.5.	Eröffnung der Haftbefehle	260
5.	Die polizeilichen Systeme ViVA, INPOL.....	265

5.1.	Überprüfung und Darstellung der Abfrageergebnisse	269
5.2.	Erklärung für die Darstellung der Datensätze	271
5.2.1.	Personenzusammenführung laut LKA und LZPD bei der KPB in Siegen-Wittgenstein am 4. Juli 2018.....	271
5.2.2.	Verfügungslage zu Personendatenzusammenführungen	275
5.2.3.	Folgen der Personenzusammenführung für ViVA	277
5.2.4.	Folgen für INPOL	278
5.2.5.	Zeugin EKHK'in E. P.....	278
5.2.6.	Zeuge PHK H. S.....	279
5.2.7.	Zeuge PHK M. P.	279
5.2.8.	Zeuge PHK H. P.....	284
5.2.9.	Zeuge J. Z.....	286
5.2.10.	Zeugin M. P.....	290
5.3.	Vorgänge am 9. Juli 2018.....	291
5.3.1.	Übermittlung der Haftdaten/Haftnotierung.....	291
5.3.2.	Meldung von Personenfahndung durch das Bundesland Niedersachsen	293
5.3.3.	Polizeipräsidium Krefeld.....	295
5.3.4.	LZPD um 10:06 Uhr und um 10:11 Uhr.....	296
5.3.5.	LKA Hamburg.....	296
5.3.6.	Auswirkung auf das System.....	310
5.4.	Abfrage beim LZPD am 9. Juli 2018.....	311
5.5.	Abfrage beim LZPD am 10. Juli 2018.....	312
5.6.	Abfrage beim LZPD am 17. Juli 2018.....	312
5.7.	Abfrage bei der KPB Kleve am 27. Juli 2018.....	313
5.8.	Abfragen beim PP Krefeld am 6. August 2018	315
5.8.1.	Zeugin KHK'in H. G.	315
5.8.2.	PHK D. T.....	322
5.9.	Abfrage am 14. August 2018 bei der KPB Kleve	324
5.10.	Bearbeitung durch die Verbundverfahrenskontrolle	325
5.10.1.	Aufgaben der Verbundverfahrenskontrolle.....	325
5.10.2.	Bearbeitung am 21. August 2018.....	326

5.10.3.	Bearbeitung am 23. August 2018.....	332
5.11.	Abfrage am 23. August 2018 bei der KPB Siegen-Wittgenstein.....	344
5.12.	These von der bewussten Veränderung der Datenbanken	345
5.12.1.	Ausführungen der Zeugin A. B.....	345
5.12.2.	Stellungnahme des LKA und des LZPD	347
5.12.3.	Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. T. H.	360
5.12.3.1.	Beauftragung	360
5.12.3.1.1.	Zur Verfügung gestellte Unterlagen	361
5.12.3.1.2.	Besuch des LKA/LZPD/Überprüfung der Systeme.....	364
5.12.3.1.3.	Video-Konferenz am 3. Dezember 2021	368
5.12.4.	Löschung von Daten in INPOL und ViVA.....	368
5.12.5.	Feststellungen des Sachverständigen zu den Fragestellungen in den Beweisbeschlüssen Nr. 68 und 69.....	380
5.12.5.1.	Bearbeitungsschritte in ViVA	381
5.12.5.2.	ED-Ergebnisdarstellung am 9. Juli 2018	383
5.12.5.3.	Personendatenzusammenführung.....	384
5.12.5.4.	Kreuztreffer.....	385
5.12.5.5.	Sprünge in den fs-Aktualisierungsnummern	386
5.12.5.6.	Erforderliche Schritte zum Aufrufen von Daten zur ED-Behandlung im Zeitraum vom 6. Juli bis 23. August 2018.....	388
5.12.5.7.	Möglichkeiten zur Verhinderung einer automatisierten Datenlöschung	388
6.	Unterlassene Ermittlungsschritte der Polizeibeamten während des Zeitraums vom 4. Juli bis zum 23. August 2018.....	389
6.1.	Identitätsfeststellung.....	389
6.2.	Haftbefehlsmanagement	398
7.	Verbringung in die JVA Geldern.....	400
7.1.	Aufnahme / Identitätsfeststellung	400
7.1.1.	Zeuge JVAI N. A.	401
7.1.2.	JVOS-Anwärterin A. J.	408
7.2.	Erfassung der Personalien/Vollzugsgeschäftsstelle	413

7.3.	Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung beim Anstaltsleiter /Suizidalität	424
7.4.	Weiterbearbeitung in der Vollzugsgeschäftsstelle	425
7.5.	Aufnahmeuntersuchung durch den Zeugen Dr. C. S.	426
7.6.	Gespräch mit der Dipl.-Verwaltungswirtin RBe S. B. im bgH	432
7.7.	Verlegung aus dem bgH in ständige Gemeinschaft	440
7.8.	Vollstreckungsblatt	440
7.9.	Gründe für die Rückstellung der Verlegung	442
7.10.	Zwischenzeitlich erfolgte weitere Ermittlungen bei der Polizei	443
7.11.	Zeuge LRD a.D. K. S.	446
8.	Verlegung und Haftzeit in der JVA Kleve	457
8.1.	Zuständigkeit JVA Kleve	458
8.2.	Aufnahme	465
8.2.1.	Zugangsgespräch	465
8.2.2.	Identitätsfeststellung Vollzugsgeschäftsstelle	468
8.3.	Suizidalität	473
8.3.1.	Erkenntnisse aus Vorinhaftierung und JVA Geldern	473
8.3.1.1.	Vorinhaftierung	473
8.3.1.2.	JVA Geldern	473
8.3.2.	Ergriffene Maßnahmen	479
8.3.2.1.	Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum	479
8.3.2.2.	Vermerk im Personalblatt	483
8.3.3.	Ärztliche Untersuchung durch Drs. C. P. A.	483
8.3.4.	Aufnahmegespräch / Zugangsgespräch	486
8.3.5.	Antrag auf Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen vom 13. Juli 2018	492
8.3.6.	Antrag auf Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen vom 19. Juli 2018	493
8.3.7.	Ärztliche Beurteilung des Drs. C. P. A. vom 2. August 2018	493
8.3.8.	Vermerk ORR in A. Z. vom 3. August 2018	495
8.3.9.	Antrag auf Aufhebung der Beobachtung vom 29. August 2018	495

8.3.10.	Gespräch mit ORR´in A. Z. am 3. September 2018	500
8.3.11.	Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen.....	519
8.3.12.	Antrag auf Teilnahme an Sportgruppen	519
8.3.13.	Beendigung der Unterbringung in Gemeinschaft	519
8.3.14.	Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. H. S.	520
8.3.15.	Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S.	529
8.4.	Zwischenzeitlicher Eingang von Aufnahmeersuchen der StA Hamburg	535
8.5.	Hinweise auf eine Personenverwechslung	537
8.5.1.	Gegenüber Justizbediensteten	537
8.5.1.1.	Zeuge JVAI M. C.-W.....	537
8.5.1.2.	Zeuge JVOS E. K.	537
8.5.1.3.	Zeuge JVOS H. S.	538
8.5.1.4.	Zeuge JVHS T. H.	539
8.5.1.5.	JVOS´in K. W.	539
8.5.1.6.	ORR´in A. Z.	539
8.5.2.	Gegenüber Inhaftierten	543
8.5.2.1.	Zeuge J. K.	543
8.5.2.2.	Zeuge J.-H. v. d. H.	544
8.5.2.3.	Zeuge H. N.	545
8.6.	Vollstreckungsblatt	546
8.7.	Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der JVA	551
8.7.1.	Zeuge K.-J. S.-N.	551
8.7.2.	Zeugin C. B.	553
8.7.3.	Zeuge Rechtsanwalt Dr. A. R.....	553
9.	Deutschkenntnisse zum Zeitpunkt der Festnahme und Inhaftierung	558
10.	Vorgänge bei der StA Hamburg.....	563
10.1.	Eingang Aufnahmemitteilung der JVA Geldern	563
10.2.	Eingang Verlegungsmitteilung	563
10.3.	Eingang Aufnahmemitteilung der StA Kleve bei der StA Hamburg	564
10.4.	Übersendung Aufnahmeersuchen durch RPfl´in R. L.....	564

10.5. Nachfrage der StA Hamburg bzgl. der Personalien.....	566
10.6. Eingang Schreiben des LKA Hamburg.....	569
10.7. Eingang Aufnahmemitteilung der JVA Kleve vom 26. Juli 2018 bei der StA Hamburg zum Az. 3104 Js 328/15	570
10.8. Eingang Aufnahmemitteilung der JVA Kleve vom 27. Juli 2018 bei der StA Hamburg zum Az. 2107 Js 601/16	570
10.9. Nachfrage bei der KPB Kleve.....	570
10.10. Eingang Übertrittsmittteilung der JVA Kleve am 27. August 2018 bei der StA Hamburg zum Az. 3104 Js 328/15	576
10.11. Mitteilung der StA Hamburg an das BZR am 6. September 2018	576
11. Vorgänge bei der StA Braunschweig.....	576
11.1. Eingang der Mitteilung über Aufenthaltsermittlung und Festnahme bei der StA Braunschweig	576
11.2. Zeuge Richter H. C. H.	578
11.3. Zeugin Erste Staatsanwältin S. S.	580
11.4. Zeuge KHK F. G.....	585
12. Brand im Haftraum 143 der JVA Kleve am 17. September 2018	587
12.1. Technische Ausstattung der JVA Kleve.....	587
12.1.1. Sprechanlage	587
12.1.2. Brandmeldeanlage	588
12.2. Brandschutzkonzept	589
12.3. Verlauf des 17. September 2018 vor dem Brand	590
12.4. Beginn des Brandes	595
12.4.1. Lichtruf	595
12.4.2. Öffnen des Fensters.....	604
12.4.3. Lärm im Haftraum / Rauch / Tumult	605
12.4.4. Maßnahmen der Bediensteten der JVA	607
12.4.4.1. Lokalisierung und Alarmierung	607
12.4.4.1.1. Funkspruch bezüglich einer Sicherheitsstörung in Haftraum 343	607
12.4.4.1.2. Lokalisierung des Brandes	609

12.4.4.1.2.1. Öffnung der Hafträume 343 und 243.....	616
12.4.4.1.2.2. Öffnung des Haftraums 143	622
12.4.4.2. Personenrettung und Brandbekämpfung.....	624
12.4.5. Eintreffen von Rettungswagen und Notarzt.....	630
12.4.6. Eintreffen der Feuerwehr	631
12.4.7. Maßnahmen der Feuerwehr.....	631
12.5. Möglichkeit zur früheren Lokalisierung	643
12.5.1. Lichtrufanlage.....	643
12.5.2. Beginn des Tumults	645
12.5.3. Schreie des Amad A.	648
12.5.3.1. Zeuge K. A.....	649
12.5.3.2. Zeuge H. N.	650
12.5.3.3. Zeuge J.-H. v. d. H.	650
12.5.3.4. Zeuge G. S.	651
12.5.3.5. Zeuge A. S.....	652
12.5.3.6. Zeuge J. K.	653
12.5.3.7. Zeuge T. K.....	653
12.5.3.8. Zeuge W. R. E.....	654
12.5.3.9. Auswertung der Daten der ComWin-Anlage.....	656
12.5.3.10. Hinweise auf Brand durch Qualm bzw. Brandgeruch.....	656
12.6. Kein Fehlverhalten der Justizvollzugsbediensteten.....	659
12.7. Medizinische Maßnahmen.....	661
12.8. Feststellungen der polizeilichen Brandermittler	662
12.8.1. Beamte der Kriminalwache	667
12.8.2. Weiterer Umgang mit dem Haftraum.....	681
12.9. Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S.	682
12.10. Übertragung der Ermittlungen auf das PP Krefeld	686
12.11. Abweichende Darstellungen durch Dritte	709
12.11.1. Zeuge K. P.	709
12.11.2. Zeuge Dr. Ing. H. P.	712
12.11.3. Zeuge Prof. Dr. M. A. V.....	719
12.12. Ergebnisse der Obduktion.....	726

12.13. Gutachten Dr. med. P. G.....	731
12.14. Einordnung der Aussagen der Zeugen K. P., Dr. Ing. H. P. und Prof. Dr. M. A. V.	744
12.15. Motivlage	751
12.15.1. Sachverständiger Dipl.-Ing. G. S.....	752
12.15.2. Sachverständiger Prof. Dr. med. H. S.....	753
12.15.3. Zeuge Prof. Dr. M. A. V.....	755
12.15.4. Inhaftierte	755
12.15.4.1. Zeuge H. N.....	756
12.15.4.2. Zeuge J.-H. v. d. H.....	756
12.15.5. Zeugin OStA´in Dr. S. P.....	757
12.15.6. Zeuge GStA a.D. E. B.....	759
12.15.7. Zeuge K.-J. S.-N.	760
12.15.8. Zeuginnen C. B. / S. v. d. B.....	760
12.15.9. Behandelnde Ärzte.....	760
12.15.10. Justizbedienstete	761
12.16. Einfluss von Betäubungsmitteln	761
13. Ersuchen um Strafunterbrechung / Entlassung des Amad A. / Tod	762
14. Feststellung der Personenverwechslung.....	762
14.1. Eingang der Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg in einem auf den 20. September 2018 datierten Schreiben bei der KPB Kleve	762
14.2. Überprüfung durch PHK P. F.....	765
14.3. Überprüfung durch KHK´in B. H.	767
14.4. Unterrichtung des stellvertretenden Dienststellenleiters KHK S. P.....	772
14.5. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Kleve	773
14.6. Abgabe der Ermittlungen an das Polizeipräsidium Krefeld am 28. September 2018	774
15. Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungen	774
15.1. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Brandes	774

15.2. Strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Personenverwechslung	775
15.3. Ermittlungen gegen an der Identitätsfeststellung und Inhaftierung beteiligte Beamte und den Anstaltsarzt (414 Js 613/18 StA Kleve)	775
15.3.1. Gang des Ermittlungsverfahrens und Gründe für die Einstellung	776
15.3.1.1. An der Identitätsfeststellung beteiligte Polizeibeamte	780
15.3.1.2. Anstaltsarzt Drs. C. P. A.	790
15.3.1.3. Weitere Polizeibeamte	791
15.3.1.4. Justizvollzugsbedienstete der Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve	796
15.3.1.5. Beschäftigte der Staatsanwaltschaft Hamburg	797
15.3.2. Beschwerde gegen die Einstellung / weitere Strafanzeige	798
15.4. Strafrechtliche Ermittlungen gegen KHK F. G. (414 Js 275/20)	802
15.4.1. Gang des Ermittlungsverfahrens und Gründe für die Einstellung	802
15.4.2. Beschwerde gegen die Einstellung und weitere Strafanzeige	810
15.5. Ermittlungen gegen Unbekannt wegen Datenmanipulation / Urkundenunterdrückung (414 UJs 157/20)	812
15.5.1. Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen	812
15.5.2. Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen	813
15.6. Ermittlungen gegen Unbekannt wegen der Löschung der Datensätze in INPOL und ViVA (414 UJs 59/21)	814
15.7. Zeugen LOStA H. S. und GStA a.D. E. B.	815
15.8. Zeuge MDgt. Dr. Christian Burr	819
15.9. Disziplinarverfahren	822
15.9.1. Disziplinarverfahren gegen an der Identitätsfeststellung und Inhaftierung beteiligte Beamte	822
15.9.2. Disziplinarverfahren gegen Bedienstete der JVA Kleve	823
16. Innerbehördliche und inner- und interministerielle Informationsflüsse/ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	825
16.1. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern	825
16.1.1. Berichtsweg	825

16.1.1.1. Information über die Verwechslung	836
16.1.1.2. Information über den Tod des Amad A.....	840
16.1.1.3. Weitere Informationen	841
16.1.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	841
16.2. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	842
16.2.1. Berichtsweg	842
16.2.1.1. Staatsanwaltschaft Kleve	845
16.2.1.1.1. Information über den Brand.....	846
16.2.1.1.2. Information über die Verwechslung.....	847
16.2.1.1.3. Information über den Tod des Amad A.	848
16.2.1.1.4. Information über die Betätigung der Gegensprechanlage	848
16.2.1.1.5. Weitere Informationen.....	850
16.2.1.2. Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf	851
16.2.1.3. Ministerium der Justiz.....	856
16.2.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	869
16.2.2.1. Staatsanwaltschaft Kleve	869
16.2.2.2. Ministerium der Justiz.....	876
16.3. Interministerielle Kommunikation zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz.....	901
17. Information von Parlament und Öffentlichkeit.....	906
17.1. Information der Justizvollzugskommission am 18. September 2018 anlässlich des Brandes in der JVA Kleve	906
17.2. Berichterstattung des Ministeriums der Justiz im Jour Fixe der Vollzugskommission des Rechtsausschusses am 20. September 2018..	906
17.3. Aktuelle Viertelstunde im Rechtsausschuss am 26. September 2018.....	907
17.4. Sitzung des Innenausschusses am 27. September 2018.....	909
17.5. Information der Justizvollzugskommission und der Obleute im Rechtsausschuss am 28. September 2018 über die Personenverwechslung	912
17.6. Information der Obleute im Rechtsausschuss am 30. September 2018 anlässlich des Todes von Amad A.	913

17.7. Ergänzende schriftliche Unterrichtung der Vollzugskommission des Rechtsausschusses über den Tod des Amad A. durch das Ministerium der Justiz am 1. Oktober 2018	914
17.8. Gemeinsame Sitzung des Innen- und des Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018.....	914
17.8.1. Erkenntnisse aus der Sitzung	914
17.8.2. Nachträglicher öffentlicher Bericht des Ministers des Innern zu den Fragenkatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion von BÜNDNIS/DIE GRÜNEN zum "Brand in der JVA Kleve" vom 10. Oktober 2018	920
17.8.3. Nachträglicher öffentlicher Bericht des Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 2018	921
17.9. Fragestunde im Plenum am 10. Oktober 2018.....	926
17.9.1. Beantwortung der Mündlichen Anfrage 27	926
17.9.2. Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 25.....	928
17.9.3. Mündliche Anfrage 26	930
17.10. Aktuelle Stunde im Plenum am 11. Oktober 2018.....	933
17.11. Nicht-Öffentlicher schriftlicher Bericht für den Rechtsausschuss vom 16. Oktober 2018 anlässlich der Erkenntnisse bzgl. der Betätigung der Lichtrufanlage.....	933
17.12. Schriftliche Beantwortung des ergänzenden Fragenkatalogs der Fraktion der SPD vom 18. Oktober 2018 zum Thema „Aufklärung des Sachverhalts um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod des Amad A“ durch den Minister des Innern vom 5. November 2018.....	940
17.13. Schriftliche Beantwortung des ergänzenden Fragenkatalogs der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN vom 12. Oktober 2018 zum Thema „Tod eines unschuldig Inhaftierten nach Haftraumbrand in der JVA Kleve“ durch den Minister des Innern vom 5. November 2018.....	941
17.14. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. November 2018	942
17.14.1. Bericht des Ministeriums der Justiz vom 5. November 2018.....	942
17.14.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	943

17.14.3. Ergänzender Bericht des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2019	943
17.15. Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018.....	944
17.15.1. Bericht.....	944
17.15.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	945
17.16. Ankündigung der Einrichtung einer Expertenkommission Justizvollzug am 12. November 2018.....	946
17.17. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018	946
17.17.1. Bericht.....	946
17.17.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	947
17.18. Sitzung des Innenausschusses am 22. November 2018.....	948
17.18.1. Bericht.....	948
17.18.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung.....	949
17.19. Zeugenaussagen zu der Information von Parlament und Öffentlichkeit ...	950
17.19.1. Zeuge LdsKD a.D. D. S.....	950
17.19.2. Zeuge StS Jürgen Mathies.....	950
17.19.3. Zeugin KHK´in S. H.....	951
17.19.4. Zeuge Minister Herbert Reul	951
17.19.5. Zeuge MDgt Dr. Christian Burr.....	953
17.19.6. Zeuge RBer D. R.....	953
17.19.7. Zeugin LOStA´in Dr. K. S.	954
17.19.8. Zeuge StS Dirk Wedel.....	955
17.19.9. Zeuge Minister Peter Biesenbach	956
17.19.10. Zeuge MR Dr. M. S.	957
18. Umgang mit der Familie des Verstorbenen.....	958
18.1. Feststellungen des PUA zur Familie.....	958
18.2. Information der Familie über Tod des Amad A.	961
18.3. Maßnahmen und Angebote des polizeilichen Opferschutzes	965
18.3.1. Erster Kontakt am 4. Oktober 2018.....	965
18.3.1.1. Polizeiwache Geldern.....	965
18.3.1.2. Polizeipräsidium Krefeld	970

18.3.2.	Gespräch mit Familie am 7. Dezember 2018	980
18.3.3.	Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau H. bei der Gemeinde Windeck-Rosbach am 10. Dezember 2018	981
18.4.	Persönliche Kontakte Angehöriger der Landesregierung mit der Familie des Verstorbenen und Unterstützung durch die Ministerien.....	986
18.4.1.	Gespräch am 11. Oktober 2018 im Ministerium der Justiz.....	986
18.4.2.	Telefonate mit der Vertrauensperson C. S.....	992
18.4.3.	Teilnahme an der Beerdigung des Amad A. am 13. Oktober 2018..	994
18.4.4.	Gemeinsamer Besuch in der JVA Kleve am 17. Oktober 2018.....	995
18.5.	Übernahme der Beerdigungskosten	998
18.6.	Ermöglichung der Einreise von Familienmitgliedern.....	1000
19.	Konsequenzen, Verbesserungsmöglichkeiten und bereits umgesetzte Maßnahmen.....	1008
19.1.	Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern	1008
19.1.1.	Einrichtung einer Arbeitsgruppe bei der KPB Kleve	1011
19.1.2.	Gespräch mit dem Landrat am 2. Oktober 2018	1013
19.1.3.	Sensibilisierungserlass vom 4. Oktober 2018 bezüglich der Vollstreckung und Bearbeitung von Haftsachen	1017
19.1.4.	Gespräch mit dem Polizeipräsidenten in Krefeld am 30. Oktober 2018	1022
19.1.5.	Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Direktionen Kriminalität aller Kreispolizeibehörden am 6. November 2018.....	1024
19.1.6.	Anpassung der ViVA-Oberfläche, Anzeigen der Lichtbilder	1028
19.1.7.	Einschränkung der Zugriffsrechte für Bearbeiter hinsichtlich Personenzusammenführungen	1033
19.1.8.	Verortung der Datenqualitätssicherung in den Leitungsstäben	1038
19.1.9.	Erhöhung des Personalkörpers.....	1040
19.1.10.	Beibehaltung der Kreuztreffersuchsystematik in ViVA	1040
19.2.	Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz	1048
19.2.1.	Sensibilisierungserlass zur Identitätsfeststellung	1048

19.2.2.	Dienstbesprechung mit der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwälten und Leitenden Oberstaatsanwältinnen am 8. und 9. November 2018 ...	1052
19.2.3.	Einrichtung Projektgruppe „Warnsystem“	1054
19.2.4.	Erlass der Ministers der Justiz vom 22. Oktober 2018	1058
19.2.5.	Brandschutz/Brandbekämpfung in den JVA´en	1063
19.2.6.	Empfehlungen der Expertenkommission Justizvollzug	1067
19.2.6.1.	Auftrag	1068
19.2.6.2.	Zusammensetzung der Kommission	1069
19.2.6.3.	Arbeitsweise der Kommission.....	1070
19.2.6.3.1.	Visitationen.....	1070
19.2.6.3.2.	Auswertung von Unterlagen	1071
19.2.6.3.3.	Anhörung von Sachkundigen	1072
19.2.6.3.4.	Einigung über Empfehlungen/Optimierungsvorschläge ..	1073
19.2.6.4.	Erkenntnisse und Empfehlungen	1073
19.2.6.4.1.	Brandschutz	1073
19.2.6.4.1.1.	Organisatorischer Brandschutz	1075
19.2.6.4.1.2.	Vorgehen im Fall eines Haftraumbrandes.....	1075
19.2.6.4.1.3.	Bauliche Aspekte	1076
19.2.6.4.1.4.	Anlagentechnische Aspekte.....	1077
19.2.6.4.2.	Empfehlungen zum Brandschutz	1079
19.2.6.4.3.	Kommunikation	1080
19.2.6.4.3.1.	Vorhandene Lichtruf- und Kommunikationsanlagen / Handhabung	1080
19.2.6.4.3.2.	Handhabung der Lichtruf- und Kommunikationsanlagen ..	1081
19.2.6.4.3.3.	Empfehlungen/Optimierungsvorschläge	1081
19.2.6.4.4.	Psychische Erkrankungen.....	1083
19.2.6.4.4.1.	Suizidprävention.....	1084
19.2.6.4.4.2.	Empfehlungen zur Suizidprävention.....	1084
19.2.6.4.4.3.	Psychische Erkrankungen und behandlungsbedürftige psychische Störungen.....	1086
19.2.6.4.4.4.	Empfehlungen/Optimierungsvorschläge	1087

19.2.6.5. Zusammenfassung aller Empfehlungen / Optimierungsvorschläge der Kommission	1088
19.2.7. Stand der Umsetzung der Empfehlungen /Optimierungsvorschläge der Kommission	1090
DRITTER TEIL: GESAMTERGEBNIS, BEWERTUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	1110
VIERTER TEIL: VERFAHREN.....	1120
1. Verfahrensregeln	1120
2. Sonstige Verfahrensbeschlüsse (Verfahrensbeschluss zum Geheimchutz).....	1126
3. Beweisaufnahme	1130
3.1. Sitzungsübersicht	1130
3.2. Übersicht der Beweisbeschlüsse.....	1130
3.3. Zeugen und Sachverständige.....	1133
3.4. Vorgelegte Akten.....	1135
FÜNFTER TEIL: SONDERVOTUM DER FRAKTIONEN VON SPD UND BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1136
ANLAGEN.....	1196
Anlage 1 Übersicht der Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III.....	1196
Anlage 2 Texte der Beweisbeschlüsse.....	1211
Anlage 3 Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen	1348
Anlage 4 Übersicht über die vorgelegten Akten	1356

Abkürzungsverzeichnis

A	Abteilung
a.a.O.	am angegebenen Ort
a.D., a. D.	außer Dienst
Abs.	Absatz
AL	Abteilungsleiter, Abteilungsleitung
AL´in	Abteilungsleiterin
APr	Ausschussprotokoll einer öffentlichen Sitzung
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
Az.	Aktenzeichen
AZR	Ausländerzentralregister
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeStra-Bericht	Bericht gemäß der Berichtspflichten in Strafsachen
bgH	besonders gesicherter Haftraum
BKA	Bundeskriminalamt
BKV	Belastungsbezogene Kräfteverteilung
BL	Behördenleiter
Bl.	Blatt
BLB	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
bspw.	beispielsweise

bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
ComWin-Anlage	Webclient-Anlage (Client = Kunde oder Klient. Clients sind Computer oder Programme, die auf einen Server zugreifen. Der Client ruft Daten oder Dienste von solch einem Server ab); in der JVA Kleve handelt es sich um ein Visualisierungssystem der dortigen Gegensprechanlage
d.	des
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
d.h.	das heißt
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
DAV	Dienstanschlussvorschrift
Dez, Dez.	Dezernat
DigiED-Net	Digitale erkennungsdienstliche Behandlung im Netz.
DL	Dienstleitung, Dienstleiter
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
Drs.	doctores
E	Einladung
ECMO	Extrakorporale Membranoxygenierung
ED	Erkennungsdienstliche (Behandlung)
e.V.	eingetragener Verein
EK	Ermittlungskommission
EK-L	Ermittlungskommissionsleiter
EK-Leitung	Ermittlungskommissionsleitung

EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar
EKHK'in	Erste Kriminalhauptkommissarin
etc.	et cetera
f.	der, die, das Folgende
Fast-ID	Identitätsfeststellung mittels Fingerabdruck
ff.	die Folgenden
FuStkw-Besatzung	Funkstreifenwagen-Besatzung
gem.	gemäß
GES	Geschädigte/n
gez.	gezeichnet
ggf.	gegebenenfalls
gl.	Gleiches
GPA	Gefangenenpersonalakte
GStA	Generalstaatsanwalt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
i.V.m.	in Verbindung mit
ID	Identifikator
INPOL	polizeiliches Informationssystem in Form eines elektronischen Datenverbundes zwischen Bund und Ländern; betrieben vom Bundeskriminalamt
IM NRW	Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
insb.	insbesondere
IT	Information Technology / Informationstechnik
Jbe	Justizbeschäftigte
Jber	Justizbeschäftigter

JVAI	Justizvollzugsamtsinspektor
JM (NRW)	Ministerium der Justiz (des Landes Nordrhein-Westfalen)
Jour fix	fester Termin
JVA	Justizvollzugsanstalt
JVA´en	Justizvollzugsanstalten
JVOS	Justizvollzugsoberssekretär
JVOSAnw´in	Justizvollzugsoberssekretäranwärterin
KAH	Kriminalaktenhaltung
KHK	Kriminalhauptkommissar
KHK´in	Kriminalhauptkommissarin
KI	Kriminalinspektion
KK	Kriminalkommissar
KK´in	Kriminalkommissarin
KOK	Kriminaloberkommissar
KOK´in	Kriminaloberkommissarin
KPB	Kreispolizeibehörde
K-Wache	Kriminalwache
LAFP	Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten (Polizei NRW)
LdsKD	Landeskriminaldirektor
LKA NRW	Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
LKD	Leitender Kriminaldirektor
LMR´in	Leitende Ministerialrätin
LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt

LOStA´in	Leitende Oberstaatsanwältin
LR	Landrat
LRD	Leitender Regierungsdirektor
LReg	Landesregierung
LT	Landtag
LV NRW	Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen
LVR-Klinik	Klinik des Landschaftsverbands Rheinland
LZPD NRW	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen
MdL	Mitglied des Landtags
Min.	Minister
MDgt	Ministerialdirigent
MDgt´in	Ministariadirigentin
MKFFI	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (des Landes Nordrhein-Westfalen)
MR	Ministerialrat
nöApr	Ausschussprotokoll einer nichtöffentlichen Sitzung
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o.a.	oben angegebenen
o.g.	oben genannte/m
OrgStA	Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft
ORR	Oberregierungsrat
ORR´in	Oberregierungsrätin

OStA	Oberstaatsanwalt
OStA´in	Oberstaatsanwältin
PHK	Polizeihauptkommissar
POLAS	POlizeiAuskunftsSystem (Computerfahndungssystem der Polizei)
PP	Polizeipräsidium
Prof.	Professor
PsychKG	Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
PVB	Polizeivollzugsbeamter
RA	Rechtsausschuss
Rbr	Regierungsbeschäftigter
Rbe	Regierungsbeschäftigte
RdErl.	Runderlass
RD´in	Regierungsdirektorin
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
RPfl´in	Rechtspflegerin
RV	Rechtsverordnung
S.	Seite
SG	Sachgebiet
SoPart	Software für den Justizvollzug
StA	Staatsanwalt
StA Kleve	Staatsanwaltschaft Kleve – Zweigstelle Moers

StGB	Strafgesetzbuch
StK (NRW)	Staatskanzlei (des Landes Nordrhein-Westfalen)
StPO	Strafprozessordnung
stv.	stellvertretende
THC	Tetrahydrocannabinol
TOP	Tagesordnungspunkt
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UAG NRW	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen
UBT	unbekannte/r Täter
v.	vom
vgl.	vergleiche
ViVA	Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft der Polizei NRW
VS	Verschlusssache
VS-NfD	Verschlusssache - Nur für den Dienstgebrauch
VS-VERTRAULICH	Verschlusssache - VERTRAULICH
VVK	Verbundverfahrenskontrolle
WDR	Westdeutscher Rundfunk
WE-Meldung	Meldung über ein „Wichtiges Ereignis“
z.B.	zum Beispiel
z.N.	zum Nachteil
ZFA	Zentralstelle für Flugabschiebungen in NRW
Ziff.	Ziffer/n

Vorwort

Aus Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte werden die Namen der in diesem Abschlussbericht erwähnten Personen abgekürzt. Nur die Namen von Personen des öffentlichen Lebens werden ausgeschrieben. Es ist möglich, dass in Fällen, in denen in den Vernehmungen lediglich der Nachname einer Person genannt worden ist, bei der Abkürzung der Dienstgrad hinzugefügt wurde.

Es werden die Dienstgrade der Zeugen zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung/en durch den Untersuchungsausschuss angegeben. Bei den sonstigen in diesem Schlussbericht genannten Personen wird der Dienstgrad angeführt, der sich aus den dem Untersuchungsausschuss zugänglichen Akten ergibt.

Zitate aus den Akten und Protokollen sind unverändert übernommen worden. Orthographische oder inhaltliche Korrekturen sind nicht erfolgt.

Im fünften Teil des Berichts findet sich das vom Mehrheitsbericht abweichende Sondervotum der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/die Grünen, dessen Inhalt alleinig in der Verantwortung der jeweiligen Fraktionen liegt. Dieses ist unverändert übernommen worden. Orthographische Korrekturen sind auch hier nicht erfolgt. Das Recht zur Abgabe eines abweichenden Votums folgt aus § 24 Abs. 3 UAG NRW.

Erster Teil: Untersuchungsgrundlage

1. Einleitung

Die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III bedauern das tragische persönliche Schicksal des Amad A., der im Juli 2018 unschuldig inhaftiert worden ist und im September 2018 bei einem Brand in seinem Haftraum in der JVA Kleve so schwer verletzt worden ist, dass er seinen Verletzungen knapp zwei Wochen später erlegen ist. Seinen Eltern, Geschwistern, Angehörigen und Freunden gilt die aufrichtige Anteilnahme der Ausschussmitglieder.

Dem Parlamentarische Untersuchungsausschuss war es ein großes Anliegen, die Umstände der Inhaftierung des Amad A., des Brandes in der JVA Kleve und seines Todes umfassend aufzuklären, auch damit zukünftig vergleichbare Fälle verhindert werden können.

Am 6. Juli 2018 gegen 15.30 Uhr kam es am Baggersee in Geldern zu einem polizeilichen Einsatz. Anlass hierfür war die Meldung vier junger Frauen, von einer unbekanntem männlichen Person sexuell bedrängt und beleidigt worden zu sein. Die an dem Einsatz beteiligten Polizeibeamten trafen den Tatverdächtigen noch in der Nähe der jungen Frauen an. Da dieser keinerlei Dokumente bei sich führte, die eine sichere Identifizierung möglich gemacht hätten, wurde er zum Zwecke der Personalienfeststellung und der Fertigung einer Strafanzeige zur Polizeiwache nach Geldern verbracht.

Anhand seiner Fingerabdrücke wurde er als „Amed Amed, geboren am 01.01.1992 in Aleppo“, identifiziert. In den polizeilichen Systemen wurden dieser Führungspersonalie weitere Aliasnamen, u. a. die Personalie eines Amedy Guira aus Mali, zugeordnet. Unter diesem Namen wurde eine Ausschreibung zur Festnahme aufgrund zweier Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe und einer Ersatzfreiheitsstrafe angezeigt.

Aufgrund dieser Vollstreckungshaftbefehle wurde Amad A. festgenommen und noch am Abend des 6. Juli 2018 der JVA Geldern zugeführt. Am 10. Juli 2018 erfolgte seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kleve. Da der Festgenommene von der Polizei

zugeführt worden war, erfolgte keine erneute Überprüfung der Identität bei der Aufnahme.

Wegen nicht auszuschließender Suizidgefahr ordnete die Anstaltsleitung bis zum 4. September 2018 besondere Sicherungsmaßnahmen an. Nach mehrfachen erneuten Überprüfungen wurden diese Maßnahmen - auf Antrag des Amad A. - am Morgen des 4. September 2018 aufgehoben.

Am 17. September 2018 kam es in dem von Amad A. allein bewohnten Haftraum zum Ausbruch eines Brandes. Trotz sofort eingeleiteter Rettungsmaßnahmen durch die Bediensteten der JVA Kleve erlitt Amad A. schwere Brandverletzungen, an deren Folgen er am 29. September 2018 verstarb.

Aufgrund einer Anfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg als zuständiger Vollstreckungsbehörde für die beiden Haftbefehle stellten Polizeibeamte der Kreispolizeibehörde in Kleve am 28. September 2018 fest, dass es sich bei Amad A. und Amedy Guira um zwei verschiedene Personen handelte und Amad A. zu Unrecht inhaftiert worden war.

Bei der Staatsanwaltschaft Kleve wurden zur Klärung des Sachverhalts im Wesentlichen zwei Ermittlungsverfahren eingeleitet. In dem Verfahren 103 Js 786/18 wurde wegen des Brandes ermittelt, in dem Verfahren 414 Js 613/18 wurde die unrechtmäßige Inhaftierung des Amad A. einer Überprüfung unterzogen. Beide Verfahren sind von der Staatsanwaltschaft Kleve zwischenzeitlich eingestellt worden. Gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Kleve in dem Verfahren 414 Js 613/18 hat der Vater des Verstorbenen eine Beschwerde eingelegt, über die die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf bislang noch nicht entschieden hat.

Die Umstände der Personenverwechslung und der Entstehung des Brandes waren neben den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve auch Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Erörterungen, insbesondere im Rechts- und Innenausschuss sowie im Parlament. Am 29. November 2018 wurde zur rückhaltlosen Aufklärung des Sachverhalts der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III „Kleve“ eingesetzt.

2. Überblick über die Parlamentarische Vorbefassung

2.1. Aktuelle Viertelstunde im Rechtsausschuss am 26. September 2018

In der öffentlichen Sitzung am 26. September 2018 befasste sich der Rechtsausschuss im Rahmen einer Aktuellen Viertelstunde auf Antrag der Mitglieder der Fraktion der SPD unter Tagesordnungspunkt 3 mit dem Thema „Erneuter schwerer Brand in einer Justizvollzugsanstalt - wann will Minister Biesenbach endlich handeln, um Gefangene und Bedienstete besser zu schützen?“¹. Ministerialdirigent Klaas nahm Bezug auf die bereits beim Jour Fixe der Vollzugskommission am 20. September 2018 erfolgte erste Erörterung des Sachverhalts² und teilte mit, dass die Landesregierung in einer Rechtsausschusssitzung zum Sachstand der Ermittlungen berichten werde. Ferner informierte er die Mitglieder des Rechtsausschusses über seinen am Vortag erfolgten Besuch in der JVA Kleve, bei dem er sich mit den Beamten unterhalten und absprachegemäß auch die Genesungswünsche und den Dank der Vollzugskommission an die Beamten weitergegeben habe.³

2.2. Gemeinsame Sondersitzung des Innen- und des Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018

Am 5. Oktober 2018 fand auf Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Fraktionen von CDU und FDP eine gemeinsame Sondersitzung des Innen- und des Rechtsausschusses zu den Themenkomplexen „Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve mit einem Toten – falsche Festnahme eines Verdächtigen und falsche Information des Parlaments? Landesregierung muss sofort und lückenlos aufklären!“ und „Sondersitzung zum Tod eines Häftlings der JVA Kleve“ statt.⁴ Es handelte sich um die 23. Sitzung des Rechtsausschusses und die 22. Sitzung des Innenausschusses. In dieser schilderte Minister der Justiz Biesenbach den Sachverhalt bezüglich des Geschäftsbereiches der Justiz – ergänzt durch eine Information über die zeitlichen Abläufe durch den damaligen Leiter der Landesvollzugsdirektion, LMR M..

¹ Vgl. APr 17/382, A302760, S. 8

² Vgl. A200224, S.121

³ Vgl. APr 17/382, A302760, S. 8 ff.

⁴ APr 17/402, A301127, S.1 ff.

Minister des Innern Reul legte den Sachverhalt und die Abläufe aus dem Geschäftsbereich des Innern dar.

In dieser Sitzung wurde ein ergänzender Bericht zum TOP „Tod eines Häftlings in der JVA Kleve“ vorgelegt. In diesem wurden die von den Fraktionen Bündnis 90/ Die Grünen und der SPD eingereichten Fragenkataloge mit insgesamt 107 Fragen nach dem damaligen Erkenntnisstand unter Zugrundelegung der Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Kleve und des Generalstaatsanwalts Düsseldorf beantwortet.⁵

An die Ausführungen der Minister schloss sich eine Erörterung an, in deren Verlauf Abgeordnete der Fraktionen Fragen stellten, die von den Ministern Biesenbach und Reul, Staatssekretär im Ministerium des Innern Mathies, LOStA´in Dr. K. S. als Leiterin der Gruppe B und Vertreterin des Ministerialdirigenten Klaas als Abteilungsleiter der Abteilung IV (Strafvollzug) und Ministerialdirigent Dr. Burr als Abteilungsleiter der Abteilung III (Strafrechtspflege) im Ministerium der Justiz beantwortet wurden.

2.3. Fragestunde im Plenum am 10. Oktober 2018

In der 36. Plenarsitzung des Landtags am 10. Oktober 2018 beschäftigte sich das Plenum unter TOP 9 „Fragestunde“ mit der Mündlichen Anfrage 25 des Abgeordneten Hartmut Ganzke MdL von der SPD-Fraktion: „1. Was tut die Landesregierung, um ähnlich gelagerte Fälle aufzudecken bzw. organisatorisch auszuschließen? 2. Welche Fehler sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Inneren in diesem Fall geschehen?“⁶ sowie mit der Mündlichen Anfrage 26 der Abgeordneten Berivan Aymaz MdL „Wie vollzogen sich die polizeilichen Ermittlungen zum Brand in der JVA Kleve? Wer betrat seit dem Brand den betreffenden Haftraum in der JVA Kleve?“.⁷ Bezüglich der beiden ersten Fragen beantragte der Abgeordnete Hartmut Ganzke MdL die schriftliche Beantwortung durch Minister Reul - und erklärte sich mit dieser einverstanden.⁸

⁵ Vgl. A100010 S.145 -172

⁶ Plenarprotokoll 17/36, A301137, S. 1

⁷ Plenarprotokoll 17/36, A301137, S. 2

⁸ Plenarprotokoll 17/36, A301137, S. 1; Schriftliche Beantwortung Vorlage 17/1270, A301140c S.1 ff.

Auch die Abgeordnete Berivan Aymaz MdL bat um eine schriftliche Beantwortung ihrer Fragen durch Minister Biesenbach.⁹

Die Mündliche Anfrage 27 der Abgeordneten Lisa Kapteinat MdL „1. Was tut die Landesregierung, um ähnlich gelagerte Fälle aufzudecken bzw. organisatorisch auszuschießen? 2. Welche Fehler sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in diesem Fall geschehen?“¹⁰ wurde durch Minister Biesenbach in der Fragestunde beantwortet.¹¹

2.4. Aktuelle Stunde im Plenum am 11. Oktober 2018

Am 11. Oktober 2018 wurde der Sachverhalt im Rahmen einer Aktuellen Stunde „Tod durch Brand in der JVA Kleve – unrechtmäßige Verhaftung, Warnungen und Hinweise des Gefangenen ignoriert, schleppende Aufklärung des Brandes? Landesregierung muss rückhaltlos alles aufklären!“ auf Antrag der Fraktion der SPD¹² im Plenum erörtert.¹³

Es wurde erörtert und diskutiert, welche Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhalts getroffen worden sind, welche Erkenntnisse zu diesem Zeitpunkt vorlagen und ob diese dem Parlament, dem Rechts- und dem Innenausschuss zeitnah mitgeteilt worden sind. Bezüglich der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Plenarsitzung Bezug genommen.¹⁴

⁹ Plenarprotokoll 17/36, A301137, S. 2; A302893, S. 1 ff.

¹⁰ Plenarprotokoll 17/36, A301139, S. 2

¹¹ Plenarprotokoll 17/36, A301139, S. 2

¹² Drs. 17/3850, A301140b

¹³ Plenarprotokoll 17/37, A301140, S. 1 ff.

¹⁴ Plenarprotokoll 17/37, S.5 ff.

2.5. Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018

2.5.1. Bericht des Ministers des Innern vom 7. November 2018

Mit Übersendungsschreiben vom 7. November 2018 übersandte Minister Reul vorbereitend zur Information der Mitglieder des Innenausschusses einen schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Neue Erkenntnisse im Fall des Haftraumbrandes in der JVA Kleve“.¹⁵

In diesem wurde u.a. über neue Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme und Überprüfung der Personalien des Amad A. durch Beamte des Polizeipräsidiums Krefeld am 4. und 6. Juli 2018 sowie am 6. August 2018 berichtet.

2.5.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

Minister Reul berichtete in der Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018 bezugnehmend auf seinen Bericht auch mündlich über die neuen Erkenntnisse im Fall des Amad A. und berichtete zudem über zwei weitere Fälle einer Identitätsverwechslung im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Haftbefehlen aus den Jahren 2017 und 2018¹⁶ und informierte über von ihm veranlasste Maßnahmen.¹⁷

2.6. Ankündigung der Einrichtung einer Expertenkommission Justizvollzug am 12. November 2018

Am 12. November 2018 kündigte Minister Biesenbach die Einrichtung einer Expertenkommission an, die sich mit Fragen des Brandschutzes, der Kommunikation und dem Umgang mit psychischen Erkrankungen in Justizvollzugsanstalten befassen und hierzu einen Bericht bis Ende Juni 2019 vorlegen sollte.¹⁸

¹⁵ Vorlage 17/1353, A301133, S.1 ff.

¹⁶ APR 17/429, A301135, S.66 ff.

¹⁷ APR 17/429, A301135, S.68 ff.

¹⁸ Vgl. A201040, S. 311; A202766, S.10

2.7. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018

In der 25. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018 wurde der Sachverhalt unter dem Tagesordnungspunkt 8 „Todesfall in Folge eines Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve/Tod eines unschuldig Inhaftierten infolge des Haftraumbrandes in der JVA Kleve“ erörtert.¹⁹

2.7.1. Bericht des Ministers der Justiz vom 19. November 2018

Zur Vorbereitung dieser Sitzung übersandte Minister Biesenbach dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses mit Datum vom 19. November 2021 einen öffentlichen Bericht zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.²⁰ Ferner wurde den Mitgliedern die vertrauliche Vorlage 17/27 – ebenfalls vom 19. November 2018 - zur Verfügung gestellt.²¹

2.7.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

In der Sitzung des Rechtsausschusses wurde der öffentliche Bericht des Ministers der Justiz erörtert und vereinbart, dass ein Besuch der Justizvollzugsanstalt Kleve durch Abgeordnete erfolgen solle, um die Gegebenheiten vor Ort zu besichtigen.²²

2.8. Sitzung des Innenausschusses am 22. November 2018

2.8.1. Bericht des Ministers des Innern vom 21. November 2018

Minister des Innern Reul übersandte mit Schreiben vom 21. November 2018 einen schriftlichen Bericht, der im Wesentlichen den Ermittlungsstand zu den Komplexen der Inhaftierung und des Brandgeschehens sowie von Ermittlungen zur Person des Amad

¹⁹ APr 17/450, A301148, S.22 ff.

²⁰ Vorlage 17/1399, A301145, S.1ff.

²¹ Vgl. APr 17/450; A301148, S.22

²² Vgl. APr 17/450, A301148, S.22 ff.

A. zum Gegenstand hatte.²³ Ferner informierte der Minister über bereits ergriffene Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung von Verwechslungen in der Zukunft.²⁴

2.8.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

In der Sitzung des Innenausschusses erfolgte weder im öffentlichen Teil noch im nicht-öffentlichen Teil eine Erörterung des Haftraumbrandes.²⁵

3. Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

3.1. Einsetzungsbeschluss (Drs. 17/4293)

Am 29. November 2018 hat der Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der AfD sowie eines fraktionslosen Abgeordneten die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) beschlossen.²⁶

Dem Beschluss lag folgender Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20. November 2018 zugrunde:²⁷

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Prüfung der Umstände der Verwechslung, Inhaftierung, des Todes von Amad A. und des Umgangs mit dessen Familie (PUA Kleve)

I. Zusammensetzung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

²³ Vorlage 17/1435, A301134, S.1 ff.

²⁴ Vorlage 17/1435, A301134, S.18 ff.

²⁵ Vgl. APr 17/457; Vorlage 17/435, A301134 und vAPr 17/8

²⁶ Plenarprotokoll 17/43, S.25ff.

²⁷ Drs. 17/4293

CDU 5 Mitglieder
SPD 4 Mitglieder
FDP 2 Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 1 Mitglied
AfD 1 Mitglied

II. Sachverhalt

Der unschuldig inhaftierte syrische Staatsangehörige Amad A. ist am 29. September 2018 infolge eines Haftraumbrandes in der JVA Kleve gestorben. Amad A. soll am 20. März 2016 aus Syrien nach Deutschland gekommen sein und zumindest seit Januar 2018 in einer kommunalen Unterbringungseinrichtung in Geldern gelebt haben. Nach derzeitiger Berichtslage soll Amad A. am 4. Juli 2018 wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen durch Beamte des Polizeipräsidiums Krefeld vorläufig festgenommen worden sein. Am selben Tag sollen die Beamten ihn erkennungsdienstlich behandelt und dabei auch seine Fingerabdrücke erfasst haben. Über das Ausländeramt Krefeld sollen sich die Beamten die Personalien von Amad A. haben bestätigen lassen. Hierbei soll auch ein Abgleich mit dem im Ausländerzentralregister gespeicherten Foto von ihm erfolgt sein.

Mangels Haftgrund soll er im Anschluss noch am selben Tag wieder entlassen worden sein.

Im Rahmen eines Einsatzes der Polizei an einem Baggersee in Geldern am 6. Juli 2018 wegen des Verdachts einer Beleidigung auf sexueller Grundlage soll Amad A. zur Polizeiwache Geldern verbracht worden sein, um seine Identität festzustellen und eine Anzeige aufzunehmen. Auf der Polizeiwache soll eine Identitätsprüfung durchgeführt worden sein, bei der er richtigerweise als Amad A., geboren in Aleppo, Syrien, identifiziert worden sein soll. Erneut sollen seine Daten mit den polizeilichen Datensystemen abgeglichen worden sein. Bei diesem Abgleich soll einer der Treffer im System ein Fahndungsaufruf der Staatsanwaltschaft Hamburg betreffend eines Straftäters aus Mali mit einem ähnlichen Alias-Namen gewesen sein. Wohl aufgrund dieses, auf den Straftäter aus Mali ausgestellten Haftbefehls, soll Amad A. dann festgenommen und am selben Tag in die Justizvollzugsanstalt Geldern überführt worden sein.

Die Polizei soll außerdem festgestellt haben, dass Amad A. Ähnlichkeit mit einem durch ein Phantombild öffentlich gesuchten Täter aufweise, dem eine

angeblich am 21. Mai 2018 begangene Vergewaltigung zur Last gelegt wurde. Aus diesem Grund und um eine Vernehmung von Amad A. in diesem Fall durchzuführen, soll die JVA Geldern später gebeten worden sein, eine Verlegung von Amad A. in die JVA Kleve zu verschieben. Kurze Zeit später soll sich herausgestellt haben, dass die erhobenen Vorwürfe der Vergewaltigung vom 21. Mai 2018 vom Opfer erfunden worden sein sollen. Am 10. Juli 2018 wurde Amad A. in die JVA Kleve überführt.

Amad A. soll nach derzeitiger Berichtslage sowohl bei seiner Einlieferung in die Justizvollzugsanstalt Geldern, als auch bei seiner wenige Tage später erfolgten Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Kleve bekundet haben, dass er sich selbst für selbstmordgefährdet halte. Weiter soll er Schnittverletzungen aufgewiesen haben, die auf frühere Suizidversuche hätten schließen lassen können. In der Folgezeit wurden verschiedene Maßnahmen der Suizidprophylaxe angeordnet. Nach derzeitiger Berichtslage hat der Justizvollzug für Amad A. keinen Vollzugsplan erstellt. Welche vollzuglichen Angebote an medizinischen, psychologischen oder behandlerischen Maßnahmen ihm unterbreitet wurden, ist noch nicht bekannt. Wohl auf der Grundlage eines Gesprächs mit der zuständigen Psychologin vom 3. September, wurden am 4. September die Maßnahmen zur Suizidprophylaxe aufgehoben.

Nach derzeitiger Berichtslage soll am 17. September gegen 19:00 Uhr in Haftraum 143 der Justizvollzugsanstalt Kleve ein Brand entstanden sein. Um 19:19:10 Uhr soll Amad A. die Haftraumkommunikationsanlage betätigt haben. Für neun Sekunden soll eine Sprechverbindung zwischen dem Abteilungsstand und dem Haftraum bestanden haben.

Wenige Minuten später riefen die Beamten der Justizvollzugsanstalt Kleve die Feuerwehr aufgrund eines Brandes. Als sie die Haftraumtür öffneten, soll ihnen Amad A. entgegen getorkelt sein. Das Fenster in seinem Haftraum soll zu diesem Zeitpunkt geöffnet gewesen sein.

In Folge des Brandes ist Amad A. am 29. September im Krankenhaus verstorben. Darüber hinaus sollen zehn weitere Personen durch den Brand verletzt worden sein.

III. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss erhält den Auftrag, strukturelle Defizite sowie mögliche Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und Fehlverhalten der Landesregierung, insbesondere der Ministerien des Innern und Justiz und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden hinsichtlich der Umstände der Verwechslung, der Inhaftierung, des Todes und des Umgangs mit der Familie des Amad A. und der Ermittlungen aufzuklären.

Dabei sollen die innerbehördlichen und inner- und interministeriellen Informationsflüsse und die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Kommunikation gegenüber dem Parlament aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen untersucht werden.

IV. Untersuchungszeitraum

Der Untersuchungszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 4. Juli 2018, dem Tag der vorläufigen Festnahme von Amad A. durch Beamte des Polizeipräsidiums Krefeld bis zur Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses.

V. Fragenkomplexe

Im Rahmen seines Untersuchungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss insbesondere, aber nicht ausschließlich, die nachfolgend aufgelisteten Fragenkomplexe zu untersuchen:

1. Verwechslung von Amad A. mit dem tatsächlich gesuchten Straftäter aus Mali

- a) Inwieweit hätten Polizei und Justiz erkennen können, dass Amad A. nicht der gesuchte Straftäter aus Mali sein konnte?
- b) Wurde ein Abgleich hinsichtlich Fingerabdrücken, Lichtbildern und anderer vorhandener Daten durchgeführt? Mit welchem Ergebnis? Wie ist man mit diesem Ergebnis umgegangen?
- c) Auf welcher Grundlage erfolgte die Festnahme bzw. Inhaftierung? Kam es hierbei zu Fehlern? Wann wurden etwaige Fehler erstmals bekannt?
- d) Hat sich Amad A. und wenn ja, wann und wem gegenüber zu seiner tatsächlichen Identität und einer möglichen Verwechslung geäußert?
- e) Hat Amad A. in der Zeit der Ingewahrsamnahme bei der Polizei Kleve (Polizeiwache Geldern) am 6. Juli 2018 und in der Zeit seiner Inhaftierung in den Justizvollzugsanstalten in Geldern und Kleve den Versuch unternommen,

Kontakt zu anderen Personen oder Institutionen aufzunehmen? Wenn ja, wo, wann, mit wem und mit welchem Inhalt?

f) Bestand für Amad A. grundsätzlich die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu anderen Personen oder Institutionen? Wurden ihm beispielsweise Dolmetscher oder ein Rechtsbeistand vermittelt? Wenn nein, warum nicht? Wer hat ihn wann und wie über diese Möglichkeiten informiert? Wurde diese Entscheidung aktenkundig gemacht?

2. Erfassung der Sprachkenntnisse von Amad A.

a) Wer hat anhand welcher Kriterien die ausreichende Sprachkompetenz von Amad A. erfasst?

b) Wie waren die deutschen Sprachkenntnisse von Amad A. bei seiner Festnahme und dem darauffolgenden Verfahren in Gesprächen bei Polizei, Justiz und in den Justizvollzugsanstalten?

c) Vor dem 4. Juli 2018 soll sich Amad A. mehrfach nur mit Hilfe eines Dolmetschers ausgedrückt haben können. Wurde zu irgendeinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen, einen Dolmetscher zur Klärung der betreffenden Sachverhalte oder für Gespräche mit Bediensteten der JVA, insbesondere für die Gespräche mit Psychologinnen und Psychologen, hinzuziehen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Wurde diese Entscheidung aktenkundig gemacht?

3. Inhaftierung in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve

a) Wurde Amad A. auf seine Haftfähigkeit untersucht? Wurde er fachlich angemessen medizinisch und/ oder psychologisch behandelt? Wurden ihm darüber hinaus fachlich angemessene behandlerische Angebote unterbreitet?

b) Nach derzeitiger Berichtslage soll im Jahr 2016 eine Klinik nach einem dreitägigen Aufenthalt von Amad A. trotz Hinzuziehung eines Dolmetschers nicht in der Lage gewesen sein, einen sicheren psychopathologischen Befund zu erheben. Waren diese Tatsache oder ähnliche Behandlungen bekannt? Wann hat wer hiervon erstmalig erfahren? Ist dies im Justizvollzug gelungen? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, warum nicht?

c) Auf welcher Grundlage hat der Justizvollzug ihn wann und inwiefern als suizidgefährdet eingestuft bzw. diese Einschätzung geändert?

d) Ist er auch schon zuvor im polizeilichen Gewahrsam als suizidgefährdet eingestuft oder zumindest medizinisch und/oder psychologisch untersucht worden?

e) Welche Defizite sind bei ihm festgestellt worden?

f) Wurde ein Vollzugsplan für ihn erstellt? Wenn ja, welchen Inhalts? Wenn nein, warum nicht?

g) Wurde versucht, mit ihm das Unrecht seiner vermeintlichen Tat aufzuarbeiten? Wenn ja, wie? Wie und ggf. durch wen wurde versucht, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden?

4. Umstände des Todes von Amad A. - Brandentstehung, Brandentwicklung, Haftraumkommunikationsanlage

a) Wie entstand der Brand in Haftraum 143?

b) Welche Sicherheitsvorkehrungen zum Brandschutz gibt es in der JVA Kleve und inwieweit funktionierten diese im konkreten Fall?

c) Versuchte Amad A. zur Zeit des Brandes auf sich aufmerksam zu machen? Wenn ja, wie und wann?

d) Wie funktioniert die Kommunikation zwischen Gefangenen und Bediensteten grundsätzlich?

e) Wie stellte sich die Kommunikation im konkreten Fall dar?

f) Haben andere Inhaftierte oder in der Anstalt befindliche Personen den Brand bemerkt? Wenn ja, wann?

g) Wann und wie registrierten die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kleve den Brand und wann und wie reagierten sie?

5. Ermittlungen

Soweit die zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft abgeschlossen sind, ist zu prüfen:

a) Wie vollzogen sich die Ermittlungen bezüglich der Verwechslung und der Inhaftierung? Sind diese Ermittlungen fachlich angemessen und zügig betrieben worden?

b) Wie vollzogen sich die Ermittlungen bezüglich des Brandes? Sind diese Ermittlungen fachlich angemessen und zügig betrieben worden? Hier ist insbesondere auch der Frage nachzugehen, ob die Staatsanwaltschaft nicht zumindest zu einem früheren Zeitpunkt einen Brandsachverständigen hätte hinzuziehen müssen.

6. Umgang mit der Familie des Opfers

a) Ob und ggf. wann und wie wurde die Familie von Amad A. über dessen Inhaftierung, die Verletzungen aufgrund des Brandes und den später eingetretenen Tod informiert?

b) Welche Hilfsangebote sind der Familie unterbreitet worden? Und wurden sie angenommen?

VI. Einholung externen Sachverständigen

Der Untersuchungsausschuss kann jederzeit externen Sachverständigen einholen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverständiger zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, wenn Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit betroffen sind, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich ist.

Die hierzu notwendigen Mittel sind dem Ausschuss zu gewähren.

VII. Schlussfolgerungen

Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen, welche Schlussfolgerungen aus dem Umgang aller beteiligten Behörden mit dem Fall Amad A. gezogen werden müssen, insbesondere

1) im Hinblick auf den künftigen Umgang mit Alias-Personalien sowie mit unterschiedlichen Schreibweisen ausländischer Namen bei Polizei, Gerichten und den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen bei der Vollstreckung von Haftbefehlen,

2) hinsichtlich eventueller struktureller Defizite bei der Polizei und im Justizvollzug, die eine rechtswidrige Inhaftierung ermöglichten,

3) im Hinblick auf die medizinische, psychologische und behandlerische Versorgung der Inhaftierten in Nordrhein-Westfalen sowie Fragen der Erkennung von Suizidalität und Prävention,

4) in Bezug auf Fragen des Brandschutzes,

5) im Hinblick auf die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen,

6) in Bezug auf den Personalschlüssel und die Belastung der Bediensteten,

7) in Bezug auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung sowie der Kommunikation gegenüber dem Parlament.

VIII. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Der Untersuchungsausschuss wird beauftragt, soweit möglich nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen einen Abschlussbericht vorzulegen.

Sollte ein Abschlussbericht nicht vorgelegt werden können, hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtages oder der Antragsteller über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages dem Landtag einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

Der Landtag kann darüber hinaus vom Untersuchungsausschuss jederzeit bei Vorliegen eines allgemeinen öffentlichen Interesses oder wenn ein Schlussbericht vor Ablauf der Wahlperiode nicht erstellt werden kann einen Zwischenbericht über den Stand der Untersuchungen verlangen. Dieser darf eine Beweiswürdigung nur solcher Gegenstände der Verhandlungen enthalten, die der Untersuchungsausschuss mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen hat. Der Abschlussbericht, der Teilbericht oder der Zwischenbericht erfolgen schriftlich.

IX. Ausstattung und Personal

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen werden bis zum Ende des Verfahrens zur Verfügung gestellt:

1.) Allen Fraktionen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ausschusses werden die erforderlichen Räume im Landtag und die entsprechenden technischen Ausstattungen zur Verfügung gestellt.

2.) Dem Ausschuss und dem/der Vorsitzenden werden gestellt:

a) eine Stelle für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes;

b) eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Assistenzbereich.

3.) Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:

a) die erforderlichen Mittel für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des höheren Dienstes;

b) eine Halbtagskraft zur Assistenz.

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden.

Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

3.2. Personelle Zusammensetzung (Wahlvorschläge der Fraktionen)

3.2.1. Wahlvorschläge der Fraktionen

Über die Wahlvorschläge - Drucksachen 17/4352 (Neudruck), 17/4353, 17/4422, 17/4460 und 17/4473 - wurde eine verbundene Abstimmung durchgeführt und mit folgenden Ergebnissen angenommen.

3.2.1.1. Wahlvorschlag der Fraktion der CDU (Drs. 17/4352 (Neudruck))

Für den Wahlvorschlag - [Drucksache 17/4352](#) (Neudruck) - stimmten die Fraktion der CDU sowie die beiden fraktionslosen Abgeordneten in der Plenarsitzung am 18. Dezember 2018:²⁸

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III und des Vorsitzes

- zu Drucksache 17/4293 –

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder

CDU

Oliver Kehrl

Frank Boss

Gregor Golland

Thomas Schnelle

Simone Wendland

Stellvertretende Mitglieder

CDU

Angela Erwin

Jochen Klenner

Peter Preuß

Claudia Schlottmann

Martin Sträßer

²⁸ Plenarprotokoll 17/45, S.162.

2. Zum Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Dr. Jörg Geerlings MdL

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4 a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

3.2.1.2. Wahlvorschlag der Fraktion der FDP (Drs. 17/4353)

Für den Wahlvorschlag - [Drucksache 17/4353](#) - stimmte die Fraktion der FDP in der Plenarsitzung am 12. Dezember 2018:²⁹

²⁹ Plenarprotokoll 17/45, S.162.

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (PUA Kleve) und des Vorsitzenden

- zu Drucksache 17/4293 –

Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder**FDP**

Martina Hannen
Stephan Haupt

Stellvertretende Mitglieder**FDP**

Marc Lürbke
Dr. Werner Pfeil

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

3.2.1.3. Wahlvorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/4422)

Für den Wahlvorschlag - [Drucksache 17/4422](#) - stimmte die Fraktion der GRÜNEN in der Plenarsitzung am 12. Dezember 2018³⁰:

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III PUA Kleve

³⁰ Plenarprotokoll 17/45, S.162 f.

- zu Drucksache 17/4293 –

1. Es werden die folgenden Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

GRÜNE

Stefan Engstfeld

GRÜNE

Berivan Aymaz

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

3.2.1.4. Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (Drs. 17/4460)

Für den Wahlvorschlag - [Drucksache 17/4460](#) - stimmte die Fraktion der SPD in der Plenarsitzung am 12. Dezember 2018:³¹

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (PUA Kleve) und des stellvertretenden Vorsitzenden

- zu Drucksache 17/4293 –

³¹ Plenarprotokoll 17/45, S.163

1. Es werden folgende Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliche Mitglieder**SPD**

Sonja Bongers
Christina Kampmann
Andreas Kossiski
Sven Wolf

Stellvertretende Mitglieder**SPD**

Britta Altenkamp
Hartmut Ganzke
Rainer Schmeltzer
Serdar Yüksel

2. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird gewählt:

Andreas Kossiski MdL

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zu 2.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes wählt der Landtag den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen verschiedenen Fraktionen angehören, unter denen sich eine Regierungsfraktion und eine Oppositionsfraktion befinden müssen.

Gemäß § 4 a des Gesetzes ist der Vorsitzende im Ausschuss nicht stimmberechtigt. Auf die Zahl der gewählten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 wird er nicht angerechnet.

3.2.1.5. Wahlvorschlag der Fraktion der AfD (Drs. 17/4473)

Für den Wahlvorschlag - [Drucksache 17/4473](#) - stimmte die Fraktion der AfD in der Plenarsitzung am 12. Dezember 2018³²:

Wahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III

- zu Drucksache 17/4293 –

1. Es werden die folgenden Mitglieder des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Ordentliches Mitglied

AfD

Thomas Röckemann

Stellvertretendes Mitglied

AfD

Roger Beckamp

Zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW, S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

³² Plenarprotokoll 17/45, S.163

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

3.2.2. Nachwahl von Ausschussmitgliedern

3.2.2.1. Wahlvorschlag der Fraktion der SPD (Drs. 17/8288)

Das Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes der Fraktion der SPD erforderte die Nachwahl von Ausschussmitgliedern und des stellvertretenden Vorsitzes. Für den Wahlvorschlag – Drucksache 17/8288 – zur Nachwahl der Mitglieder des PUA III und des stellvertretenden Vorsitzes stimmten alle fünf Fraktionen einstimmig in der 76. Plenarsitzung vom 18. Dezember 2019:³³

Nachwahl der Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III „JVA Kleve“ und des stellvertretenden Vorsitzes

1. Als ordentliches Mitglied im Untersuchungsausschuss III „JVA Kleve“ wird

Rainer Birschoff MdL

als Nachfolger von Andreas Kossiski MdL gewählt.

2. Als stellvertretendes Mitglied wird

Angela Lück MdL

als Nachfolgerin für Britta Altenkamp MdL gewählt.

3. Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses III „JVA Kleve“ wird

Sven Wolf MdL

³³ Plenarprotokoll 17/76, S.131

als Nachfolger des stellvertretenden Vorsitzenden Andreas Kossiski MdL gewählt.

Zu 1.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein. Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

3.2.2.2. Wahlvorschlag der Fraktion der AfD (Drs. 17/15674)

Durch die Niederlegung des Mandats des stellvertretenden Ausschussmitglieds der Fraktion der AfD wurde folgender Wahlvorschlag – Drucksache 17/15674 – eines neuen stellvertretenden Mitglieds eingereicht. Für den Wahlvorschlag stimmte die Fraktion der AfD in der 151. Plenarsitzung am 24. November 2021:³⁴

Wahl eines Mitglieds in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III (Kleve)

- zu Drucksache 17/4293 –

Es wird folgendes Mitglied des Landtags in den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gewählt:

Stellvertretendes Mitglied

AfD

Uta Opelt

³⁴ Plenarprotokoll 17/151, S.166.

Grundlage

Gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1984 (GV.NW.1985, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2004 (GV. NRW, S. 684) setzt sich der Untersuchungsausschuss aus ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Zahl von stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die vom Landtag gewählt werden. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses bestimmt der Landtag. Dem Untersuchungsausschuss können nur Mitglieder des Landtags angehören.

In dem Untersuchungsausschuss muss jede Fraktion vertreten sein.

Die Sitze werden auf die Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer Stärkenverhältnisse verteilt; dabei muss gewährleistet sein, dass die Mehrheitsverhältnisse im Untersuchungsausschuss den Mehrheitsverhältnissen im Landtag entsprechen.

Zweiter Teil: Feststellungen zum Sachverhalt

1. Vorgeschichte

1.1. Einreise und Aufenthalt des Amad A. in Deutschland

Amad A. reiste am 20. März 2016³⁵ zum ersten Mal in die Bundesrepublik Deutschland ein und wandte sich an die Polizeiinspektion Freilassing. Dort wurde nach erfolgter vorläufiger Festnahme wegen des Verdachts der unerlaubten Einreise und des unerlaubten Aufenthaltes eine Fast-ID³⁶ und eine erkennungsdienstliche Behandlung mit Tebild- und EURODAC-Recherche³⁷ durchgeführt.³⁸ Die Fast-ID hatte ein negatives Ergebnis.³⁹ Die EURODAC-Recherche ergab, dass von ihm bereits am 16. März 2016 in Ungarn und am 20. März 2016 in Wien /Österreich Fingerabdrücke zum Zwecke der Durchführung eines Asylverfahrens genommen worden waren.⁴⁰

Seine Personalien wurden als „Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien“ polizeilich erfasst.⁴¹ Er unterschrieb einen Belehrungsbogen in arabischer Sprache, der auf diese Personalien lautete.⁴² Seitdem wurden diese Personalien als seine polizeilichen Führungspersonalien geführt. Amad A. wurde noch am Abend des 20. März 2016 durch die Polizeibeamten an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Freilassing übergeben.⁴³

³⁵ A201791, S.145

³⁶ Bei der Fast-ID handelt es sich um eine digitale Schnellidentifizierungsmaßnahme, bei der ein automatisierter Abgleich von Fingerabdrücken im nationalen Automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) des BKA erfolgt. Hierbei werden die folgenden Fingerabdruckbestände durchsucht und abgeglichen: AFIS-A (Amtshilfe bei asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren), AFIS-P (Polizei), Schengen-Datenbestand

³⁷ Die EURODAC(European Dactyloscopy) ist eine europäische Datenbank für den europaweiten Fingerabdruckvergleich von Asylsuchenden und Menschen ohne Aufenthaltsrecht und dient der effektiven Anwendung der sog. Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013, vgl. Bmi.bund.de „EURODAC“

³⁸ A201791, S.149

³⁹ A201774, S.3

⁴⁰ A201774, S.3

⁴¹ A201774, S.4

⁴² A201774, S.6

⁴³ A201791, S.149

1.2. Zeitraum während des laufenden Asylverfahrens

Die Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende in Trier stellte am 23. März 2016 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender unter den Personalien Ahmed Amed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien" aus.⁴⁴ Demgegenüber wurde in einen ebenfalls am 23. März 2016 handschriftlich ausgefüllten, von Amad A. unterschriebenen Auskunftsbogen der Name „Amed Ahmed“ und als Datum der Ersteinreise der 19. März 2016 eingetragen.⁴⁵ Ein weiteres von Amad A. am gleichen Tag unterschriebenes Schriftstück in arabischer Sprache lautete ebenfalls auf den Namen „Amed Ahmed“, *01.01.1992, Syrien“.⁴⁶

Amad A. wurde der Erstaufnahmeeinrichtung in Burbach im Kreis Siegen-Wittgenstein zugewiesen und dort aufgenommen.

In dem beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geführten Asylverfahren wurden am 12. April 2016 Lichtbilder von Amad A. gefertigt.⁴⁷ Er wurde – abweichend von den zunächst erfassten Personalien „Ahmed Amed, *01.01.1992“ aufgrund seiner als glaubhaft beurteilten Darstellung bei der Antragstellung – seitdem unter den Personalien „Amad Ahmad, *13.07.1992“ mit den Alias-Personalien „Ahmed Amed, *01.01.1992“ geführt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge informierte die Zentrale Ausländerbehörde in Burbach mit Schreiben vom 13. April 2016 über die „Berichtigung von Personaldaten zur Vermeidung von Mehrfachbeständen im System INPOL“.⁴⁸

1.2.1. Angaben des Amad A. zu seinen familiären Verhältnissen und zu der Flucht / den Hintergründen der Flucht in der Anhörung am 19. April 2016

Am 19. April 2016 wurde Amad A. gemäß § 25 AsylG in Anwesenheit eines Dolmetschers angehört.

⁴⁴ A201791, S.9

⁴⁵ A201791, S.6

⁴⁶ A201791, S.26 ff.

⁴⁷ A201786, S.11

⁴⁸ A201791, S.29

Er teilte zu seinen familiären Verhältnissen u.a. mit, dass sein Vater M. Z. A. in Hamburg lebe und seine Mutter F. A. in der Türkei.⁴⁹

Er habe Syrien im Jahr 2013 verlassen und vor seiner Einreise nach Deutschland ohne Aufenthaltsstatus in der Türkei gelebt.⁵⁰ Er verfüge über einen Personalausweis, der seine Herkunft aus Syrien belegen könne. Diesen könne er aber nicht vorlegen da er sich bei seinem Onkel in der Türkei befinde.⁵¹

Er erklärte, er sei selbst nicht Augenzeuge, Opfer oder Täter von Kriegsverbrechen, Übergriffen (Folter, Vergewaltigungen oder andere Misshandlungen) usw. gewesen. Als Grund für seine Flucht aus Syrien gab er an, dass er Angst habe, in Syrien vom Militär eingezogen zu werden. Er sei einmal von einem Freund, der Extremist sei, auf offener Straße bedroht worden. Ansonsten sei er nicht bedroht worden, ihm selbst sei vor der Ausreise aus Syrien nichts passiert. In der Stadt Aleppo habe es wegen des Krieges große Explosionen gegeben; davor habe er Angst.⁵²

1.2.2. Gang des Asylverfahrens und Aufenthalt in verschiedenen Unterkünften

Amad A. wurde am 25. Mai 2016 aufgrund eines Vorfalls in der Erstaufnahmeeinrichtung in Burbach⁵³ vom 20. April 2016 nach Siegen verlegt.⁵⁴

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bat Ungarn ebenfalls am 25. Mai 2016 um die Übernahme des Asylverfahrens des Amad A..⁵⁵

⁴⁹ A201791, S.44

⁵⁰ A201791, S.44

⁵¹ A201791, S.43

⁵² Vgl. A201791, S.44

⁵³ Vgl. hierzu Verfahren 15 Js 402/16 StA Siegen, A201777, S. 2 ff.

Eine andere Bewohnerin hatte Amad A. vorgeworfen, in der Nacht in ihr Zimmer gekommen zu sein und sie festgehalten und geküsst zu haben.

⁵⁴ A201791, S.33, 172

⁵⁵ A201758, S.190

In Siegen nahm Amad A. an Deutschunterricht für Flüchtlinge teil, der von dem Zeugen K.-J. S.-N., der als Büroleiter in der Kanzlei N [REDACTED] in Netphen tätig war⁵⁶, erteilt wurde. Amad A. und der Zeuge K.-J. S.-N. freundeten sich an.

Der Zeuge K.-J. S.-N. hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass Amad A. von Anfang an „relativ intensiv regelmäßig“ seine Kurse besucht habe, die immer dienstags zwischen 16 und 18 Uhr stattgefunden hätten.⁵⁷ Es sei dann zu ihm und zu bestimmten anderen Flüchtlingen ein Vertrauensverhältnis entstanden. Sie hätten gut geredet, da er, der Zeuge, auch ein bisschen arabisch spreche. Er spreche nicht fließend, aber so, dass er sich verständigen könne.⁵⁸ Amad habe zu diesem Zeitpunkt relativ schlecht Deutsch gesprochen:

„Gerade in der Anfangsphase lief das eigentlich entweder radegebrochen, oder es lief auch mit Händen und Füßen oder per Dolmetscher.“⁵⁹

Amad A. habe zu seiner Identität angegeben, dass er Amad Ahmad heiße.⁶⁰ Welche Angaben Amad zu seinem Geburtsdatum gemacht habe, wisse der Zeuge K.-J. S.-N. nicht mehr genau.

Er hat sich aber erinnert:

„Ich weiß, dass die Daten, die in den Unterlagen waren, mich nicht – im Gegensatz zu anderen Mandanten, die wir haben – irritiert haben.“⁶¹

Zu seiner Historie habe Amad ihm Folgendes erzählt:

„Er hat mir zum Beispiel erzählt, dass er auf der Flucht in Syrien versucht hat, wo er noch in Syrien war ... mit seiner Verlobten zusammen geflüchtet ist und Lebensmittel organisierte. Als er wiederkam haben drei Kämpfer vom Islamischen Staat seine Verlobte vergewaltigt, und er konnte ihr nicht helfen. Und das war eine Sache, die ... Die Verlobte ist an den Folgen dieser Vergewaltigung und an mangelnder medizinischer Versorgung danach gestorben. Das ist eine Sache, die ihn immer wieder begleitet hat, weil es ein Ohnmachtsgefühl war, weil er sich als Versager gefühlt hat, dass er als Mann – Sie müssen

⁵⁶ APr 17/930, S.16

⁵⁷ APr 17/930, S.18

⁵⁸ APr 17/930, S.18

⁵⁹ APr 17/930, S.18

⁶⁰ APr 17/930, S.19

⁶¹ APr 17/930, S.19

ja immer den islamischen Kulturkreis dahinter sehen – versagt hat und seiner Verlobten, die er wirklich heiß und innig geliebt hatte – so hat er es jedenfalls immer dargestellt –, nicht helfen konnte.“⁶²

Ob Amad A. in Syrien auch mal inhaftiert war, wusste der Zeuge K.-J. S.-N. auf Nachfrage nicht.⁶³

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Amad A mit Bescheid vom 23. Juni 2016 als unzulässig ab mit der Begründung, dass nach den Erkenntnissen des Bundesamts durch Abgleich der Fingerabdrücke Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vorlägen.⁶⁴

Ferner wurde darauf verwiesen, dass am 25. Mai 2016 ein Übernahmeersuchen nach der Dublin III-VO an Ungarn gerichtet worden war. Da die Ungarn nicht geantwortet hätten, hätten sie gem. Art. 25.2 Dublin III-VO ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung des Asylantrages erklärt.

Gleichzeitig ordnete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Abschiebung des Amad A. nach Ungarn an. In diesem Bescheid waren neben den Personalien „Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo / Syrien“ die Personalien „Ahmed Amed, *01.01.1992“ als Aliasdaten aufgeführt.⁶⁵

Amad A. wandte sich in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen die Abschiebung. In diesem Verfahren vertrat ihn die Kanzlei N [REDACTED]. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde er unter den Personalien „Ahmad Amad, alias Ahmed Amed“ geführt.⁶⁶

Der Zeuge K.-J. S.-N. hat seine Befassung mit dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren wie folgt geschildert:

⁶² APr 17/930, S.22 f.

⁶³ Vgl. APr 17/930, S.33

⁶⁴ Vgl. A201791, S. 35

⁶⁵ A201791, S.35 ff.; A201758, S. 195 f.

⁶⁶ A201791, S.49

„Dann war ich im Urlaub in Marokko gewesen, und da hatte er seinen Bescheid bekommen. Er war ein sogenannter Dublin-Fall und sollte nach Ungarn abgeschoben werden. Er wollte unbedingt, dass ich mich um die Sache kümmere. Bei Dublin-Verfahren haben Sie genau eine Woche Klagefrist. Als er den ersten Tag bei mir war, war die Frist genau um einen Tag abgelaufen. Wir haben trotzdem noch Klage erhoben. Das hat uns das Verwaltungsgericht in Arnsberg um die Ohren geschlagen.“⁶⁷

Am 15. Juli 2016 wurde Amad A. „als Problemfall“ von Siegen nach Bad Berleburg im Kreis Siegen-Wittgenstein verlegt.⁶⁸

In der Zeit vom 17. bis zum 19. August 2016 befand Amad A. sich zu einer ärztlichen Behandlung im Kreisklinikum Siegen.⁶⁹

Wegen eines weiteren Zwischenfalls am Abend des 20. August 2016 in der Asylbewerberunterkunft in Bad Berleburg⁷⁰ wurde er am 21. August 2016 in die Asylbewerberunterkunft nach Bad Laasphe im Kreis Siegen-Wittgenstein verlegt.⁷¹

Amad A. war seit dem 19. Juli 2016 vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Für den 24. Oktober 2016 war die Abschiebung des Amad A. nach Ungarn vorgesehen.⁷²

Amad A. legte in dem Asylverfahren ärztliche Atteste vom Kreisklinikum Siegen und von seinem Hausarzt Dr. F. vor.⁷³

Ungarn lehnte die Übernahme des Amad A. ab, woraufhin das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 19. Oktober 2016 den geplanten Abschiebeflug stornierte.⁷⁴

⁶⁷ APr 17/930, S.18

⁶⁸ A201791, S. 172

⁶⁹ Vgl. hierzu Kapitel 1.3.1.

⁷⁰ Vgl. hierzu Verfahren 31 Js 1928/16 StA Siegen, A201780, S. 3 ff: Amad A. zerschlug alkoholisiert eine Wodkaflasche, hielt sich den Flaschenhals zuerst selbst an den Hals und lief schließlich mit ausgestrecktem Arm mit dem Flaschenhals in der Hand auf die Mitarbeiter der Unterkunft zu. Diese konnten Ahmad A bis zum Eintreffen der Polizei in einem Flur einsperren. Den Polizeibeamten gelang es erst unter Einsatz von Pfefferspray, ihn zu überwältigen.

⁷¹ A201780, S.11

⁷² A201791, S.71 f.

⁷³ Vgl. A201791, S.110; vgl. hierzu Kapitel 1.3.3.

⁷⁴ A201791, S.111

Amad A. verließ die Bundesrepublik im November 2016 und wurde in Ungarn angetroffen.

Am 24. November 2016 stellten die ungarischen Behörden ein Ersuchen an die deutschen Behörden um Übernahme des Amad A. Diesem wurde entsprochen⁷⁵ und Amad A. wurde am 8. Februar 2017 von Ungarn überstellt.⁷⁶

Nach seiner Rückführung wurde er mit den Personalien „Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo / Syrien“ erfasst⁷⁷ und in der Zentralen Unterbringungseinrichtung in Wegberg im Kreis Heinsberg untergebracht.⁷⁸

Amad A. wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12. April 2017 der Stadt Geldern zugewiesen⁷⁹ und bei der Stadt Geldern sowie beim dortigen Einwohnermeldeamt unter den Personalien „Amad Ahmad, *13.07.1992 in Syrien“ geführt.⁸⁰

Zu diesen Abläufen hat der Zeuge K.-J. S.-N., der angegeben hat, in der Kanzlei als Büroleiter tätig zu sein, aber im Wesentlichen dort das Migrationsrecht zu bearbeiten,⁸¹ ausgesagt:

„Irgendwann war der Amad Ahmad in Ungarn. Ich habe versucht, über den Petitionsausschuss beim Bundestag seine Rückführung hinzukriegen, und habe dann auch darauf hingewiesen, dass die Abschiebung rechtswidrig war – was er auch sagte. Es gab also auch über Dritte Kontakt. Jedenfalls ist er dann wieder zurückgeführt worden. Das Innenministerium – das Bundesinnenministerium – behauptete, er sei alleine zurückgeführt worden; er sei selber dahingefahren. Er sagt, er sei abgeschoben worden. Da habe ich nie eine Aussage gekriegt. Jedenfalls ist er dann in Düsseldorf gelandet und dann Kleve zugeteilt worden. Amad war halt jemand ... Immer, wenn er ein Problem hatte, kam er zu mir oder rief mich an oder besuchte mich. Der war also relativ häufig auch von Kleve im Siegerland, weil er da auch soziale Bindungen hatte.“⁸²

⁷⁵ A201791, S.142

⁷⁶ A201791, S.197

⁷⁷ A201791, S.197

⁷⁸ A201791, S.185

⁷⁹ A201801, S.2

⁸⁰ A201801, S.4, 30, 53

⁸¹ APr 17/930, S.18

⁸² APr 17/930, S.18

1.2.3. Aufenthalt in Geldern

In Geldern war Amad A. zunächst in der Unterkunft auf der Walbecker Straße 174 untergebracht. Er bezog Asylbewerberleistungen und Krankenhilfe von der Stadt Geldern. Mindestens einmal im Monat suchte er in der Folgezeit die für ihn beim Sozialamt der Stadt Geldern zuständige Sachbearbeiterin, Stadthauptsekretärin A. F., persönlich auf.⁸³

1.2.3.1. Freundschaft mit der Zeugin S. v. d. B. und Aufnahme bei der Zeugin C. B.

Amad A. lernte Ende Mai 2017 die Zeugin S. v. d. B. auf der Pfingstkirmes in Geldern durch Freunde kennen. Sie und Amad A. wurden im weiteren Verlauf ein Paar.

Die Zeugin S. v. d. B. hat ausgesagt, er habe ihr gegenüber angegeben, dass er 23 Jahre alt sei⁸⁴ und dass auf dem Ausweis „irgendwas falsch gemacht“ worden sei. Da sei er älter gemacht worden, als er in Wirklichkeit sei. Auf Nachfrage hat sie angegeben, nicht zu wissen, ob er bewusst älter gemacht worden sei oder ob er falsche Angaben gemacht habe.⁸⁵ Den Personalausweis habe er zerschnitten, aus welchen Gründen wisse sie nicht.⁸⁶

Auch der Mutter der Zeugin S. v. d. B. - der Zeugin C. B. - gegenüber gab Amad A. an, jünger zu sein.⁸⁷ Sie hat ausgesagt, auch ihr gegenüber habe er angegeben, seinen Personalausweis – wohl aus Wut – kaputt gemacht zu haben. Sie habe Amad drauf hingewiesen, dass er das nicht dürfe und dass er den Personalausweis immer brauchen würde.⁸⁸

Die Zeugin S. v. d. B. hat ausgesagt, Amad A. habe mit ihr nicht über seine Familie gesprochen und ihr auch keine Bilder von der Familie gezeigt. Sie sei nur einmal bei

⁸³ A201801, S.69, 71, 96, 152

⁸⁴ Vgl. APr 17/930, S.50

⁸⁵ Vgl. APr 17/930, S.50

⁸⁶ Vgl. APR17/930, S.52 f.

⁸⁷ Vgl. APr 17/930, S.37

⁸⁸ Vgl. APr 17/930, S.37

einem Videoanruf seiner Mutter und seines Bruders dabei gewesen. Einmal habe er auch erzählt, dass er seinen Vater besucht habe.⁸⁹

Sie habe gesehen, dass er viele Narben gehabt habe. Hierzu habe Amad ihr gesagt, dass er sich diese selbst zugefügt habe.⁹⁰

Nach Vorhalt ihrer polizeilichen Vernehmung, in der sie ausgesagt hatte, dass Amad zu ihr gemeint habe, die Narben seien ihm von der Polizei zugefügt worden⁹¹, hat die Zeugin S. v. d. B. bekundet:

„Also, am Anfang, wo ich ihn gefragt habe, da wollte er mir das nicht erzählen. Da hat er erst gesagt, dass er das selber gemacht hätte. Und dann, irgendwann später, meinte er, das wäre die Polizei gewesen. Das kam immer so nach und nach, wo der mir das erzählt hat.“⁹²

Was er in Syrien erlebt habe und warum er geflohen sei, habe er ihr nicht erzählt.⁹³ Er sei „eigentlich immer ein sehr freundlicher und offener Mensch gewesen und habe Hunde geliebt“. Meistens seien sie und Amad in der Stadt spazieren gegangen und hätten sich so oft gar nicht gesehen.⁹⁴

Die Zeugin S. v. d. B. hat ferner angegeben, dass sie ungefähr eineinhalb Monate mit Amad A. zusammen gewesen sei, dann hätten sie sich getrennt. Besondere Gründe für die Trennung habe es nicht gegeben.⁹⁵ Er habe zuerst die Beziehung beendet; danach seien sie wieder kurz zusammen gewesen. Dann habe sie Schluss gemacht.⁹⁶

Amad habe die Trennung dann nicht wirklich akzeptiert.⁹⁷

„Danach ist er ein bisschen aufdringlich geworden. Der ist immer bis zu mir nach Hause gelaufen. Oder wenn er mich in der Stadt gesehen hat, ist er mir

⁸⁹ Vgl. APr 17/930, S.50 f.

⁹⁰ Vgl. APR 17/930, S.49

⁹¹ APr 17/930, S. 49 unter Bezugnahme auf A201923, S.213

⁹² APr 17/930, S. 49

⁹³ Vgl. APr 17/930, S.53

⁹⁴ Vgl. APr 17/930, S.53

⁹⁵ Vgl. APR 17/930, S.48

⁹⁶ Vgl. APr 17/930, S.54

⁹⁷ Vgl. APr 17/930, S.48

auch immer hinterhergelaufen und hat immer versucht, mit mir zu reden, ob ich nicht doch wieder mit ihm zusammenkommen will.“⁹⁸

Nach der Trennung habe Amad A. immer mehr „gefeiert“.⁹⁹

Sie hat ausgeführt:

„Wo wir getrennt waren, da war der immer mehr feiern, und war meistens danach auch ziemlich besoffen. Also, ich habe ihn öfter besoffen in der Stadt gesehen. Und die Drogen haben wir einmal in seiner Jacke gefunden. Und danach meinte meine Mutter zu ihm, dass er damit aufhören soll und meinte, er hätte das auch gemacht, aber danach haben wir wieder was gefunden. Also hat er, glaube ich, nicht damit aufgehört.“¹⁰⁰

Sie habe nach der Trennung keinen Kontakt mehr zu Amad A. gehabt.¹⁰¹

Anlässlich eines Besuchs der Pfingstkirmes am 3. Juni 2017 wurde Amad A. mit einer Alkoholvergiftung mittels eines Rettungswagens mit Notarzt in das St.-Clemens-Hospital Geldern gebracht und dort vorstationär behandelt.¹⁰² Als Einweisungs- und Aufnahme-diagnose wurde dort „F10.1 - Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol: Schädlicher Gebrauch“ verzeichnet.¹⁰³

Am 14. Juli 2017 beschwerten sich Mitbewohner der Asylbewerberunterkunft über Amad A. unter anderem wegen dessen Alkohol- und Drogenkonsum.¹⁰⁴

Die Zeugin C. B. nahm Amad A. trotz seiner Trennung von ihrer Tochter, der Zeugin S. v. d. B., dennoch im Juli / August 2017 erneut noch einmal für ungefähr drei Wochen bei sich auf.

Sie hat die Zeit des Zusammenlebens wie folgt beschrieben:

„Ja, er war sehr hilfsbereit. Er hat mir auch bei gewissen Sachen geholfen; also im Garten geholfen, oder er hat mir vorne eine Stufe gemacht, die bei mir sehr locker gewesen ist. Er hat mich als Mutter und meine jüngste Tochter als

⁹⁸ APr 17/930, S. 48

⁹⁹ Vgl. APr 17/930, S.51

¹⁰⁰ APr 17/930, S.51

¹⁰¹ Vgl. APR 17/903, S.57

¹⁰² A201801, S.65 ff.

¹⁰³ A201801, S. 64

¹⁰⁴ A201757, S.148

kleine Schwester bezeichnet. Es war auch so – wie soll ich sagen? –: Wenn ich ihm irgendwas gegeben habe, was zum Essen gegeben haben oder ich ihm doch noch mal was zum Anziehen gekauft habe, fand er es ein wenig peinlich. Er war sehr zurückhaltend, um das anzunehmen; als wenn er, sage ich mal, das so überhaupt nicht kannte, dass andere Leute es doch gut mit ihm meinen.“¹⁰⁵

Während seines Aufenthalts in ihrem Haushalt fand die Zeugin C. B. in der Bekleidung des Amad A. Drogen. Sie hat hierzu geschildert:

„Ich persönlich habe selber einmal bei ihm Drogen gefunden, wo ich ihm dann aber auch im Nachhinein gesagt habe, dass ich das hier – also bei mir zu Hause – nicht möchte, weil ich zwei Kinder habe. Wie viel er selbst konsumiert hat, kann ich nicht beurteilen.“¹⁰⁶

Die Zeugin C. B. kontaktierte die Kanzlei N [REDACTED].

Mit dem Zeugen K.-J. S.-N. habe sie Folgendes bezüglich Amad A. besprochen:

„Er hat schon gesagt, dass ... Er hat mich auch, sage ich mal, ein bisschen gewarnt, dass er ein bisschen schwierig ist. Ja, er hat mir dann so Sachen erzählt, was er dann durchgemacht hat – das, was ich da auch gelesen habe.“¹⁰⁷

Diese Warnung sei aber nicht näher konkretisiert worden.¹⁰⁸

Die Zeugin C. B. hat angegeben, dass Amad A. auf sie keinen depressiven Eindruck gemacht oder von Selbstmord gesprochen habe.¹⁰⁹

Die Zeugin C. B. bemühte sich in der folgenden Zeit bei der Stadt Geldern, einen Therapieplatz für Amad A. zu bekommen.¹¹⁰

In ihrer Vernehmung hat sie hierzu angegeben:

¹⁰⁵ APr 17/930, S.41

¹⁰⁶ APr 17/930, S.39

¹⁰⁷ APr 17/930, S.37

¹⁰⁸ Vgl. APr 17/930, S.43

¹⁰⁹ Vgl. APr 17/930, S.38

¹¹⁰ Vgl. APr 17/930, S.37

„[...] ich habe versucht, ihm einen Therapieplatz in der LVR in Geldern zu besorgen. Da mir die Dame von der Stadt damals auch gesagt hat, dass da ein Herr ist, der seine Sprache kennt, damit er sich besser vermitteln kann, habe ich ihm dann da, sage ich mal, einen Termin besorgt.“¹¹¹

Sie begleitete Amad A. am 14. August 2017 in die Institutsambulanz Fürstenbergklinik der LVR-Klinik Bedburg-Hau.¹¹²

1.2.3.2. Ambulante Behandlung in der Fürstenbergklinik der LVR Klinik Bedburg-Hau ab dem 14. August 2017

Im Rahmen des Anamnesegespräches machte Amad A. folgende Angaben zu seinem familiären Hintergrund und seiner Flucht aus Syrien:

Er komme aus Syrien, sei aber in Libyen im Jahr 1992 geboren worden, als seine Eltern dort arbeiteten. Er habe fünf Geschwister, vier Brüder und eine Schwester, seine Mutter wohne in der Türkei und sein Vater in Bonn; dieser sei 2015 nach Deutschland geflüchtet. Er habe in Libyen acht Jahre lang die Schule problemlos besucht. Die Familie sei im Jahr 2000 nach Syrien zurückgekehrt. Dort sei er von Mitschülern ausgegrenzt worden und habe mit diesen Streitigkeiten gehabt, weshalb er nach fünf Jahren im Jahr 2006 die Schule ohne Abschluss verlassen habe. Im Jahr 2009 hätten drei Polizisten seine Freundin gekidnappt und vergewaltigt. Er habe als Reaktion darauf einen Polizisten geschlagen und sei dann von diesem mit einem Messer am Rücken verletzt worden. Er sei ins Krankenhaus und sodann ins Gefängnis gekommen, wo er sieben Monate lang gefoltert worden sei. Anfang 2010 sei er entlassen worden. Er habe dann mit seinem Vater hart arbeiten müssen und sei von diesem mehrmals auf den Kopf geschlagen worden. Im Jahr 2011 habe er wegen einer Schlägerei wieder ins Gefängnis gemusst, wo er wieder gefoltert und sehr schlecht behandelt worden sei. Nach drei Jahren sei das Gefängnis im Krieg von einer Bombe getroffen worden. Er habe getötete und verletzte Menschen gesehen - unter anderem einen guten Freund von ihm. Das habe ihn stark belastet. Er erinnere sich ständig daran und leide unter erheblichen Schlafstörungen und Alpträumen. Bei dem Bombenanschlag habe

¹¹¹ APr 17/930, S.37

¹¹²A201799, S.2

er aus dem Gefängnis fliehen können. Er sei an Tuberkulose erkrankt und deswegen in einem Krankenhaus in der Türkei im Jahr 2014 einige Monate behandelt worden. Nach seiner Entlassung aus dem Krankenhaus habe er zwei Jahre lang in der Landwirtschaft in der Türkei gearbeitet. Im Januar 2016 sei er über das Meer nach Europa geflüchtet. Er sei zunächst in Griechenland, dann in Serbien, in Ungarn und in Österreich gewesen, bis er im März 2016 nach Deutschland gekommen sei. Nach ein paar Monaten in Deutschland habe er vermutet, dass er kein Asyl erhalten werde und sei deswegen im November 2016 wieder nach Ungarn gegangen. Dort sei er in einem geschlossenen Flüchtlingscamp gelandet. Da er sich dort unwohl gefühlt habe, habe er versucht zu flüchten. Dabei habe er eine Fraktur am linken Fuß erlitten, welche operiert werden müssen. Die Polizei habe ihn geschlagen und er sei wieder in ein geschlossenes Camp gebracht worden, wo er drei Monate lang gewesen sei, bis er am 8. März 2017¹¹³ zurück nach Deutschland gebracht worden sei. Er soll zudem angegeben haben, sich durch Ritzen und oberflächliche Messerverletzungen selbst verletzt zu haben, um sich zu beruhigen. Dies habe im Jahr 2008 angefangen. Zuletzt habe es sich im Jahr 2013 geritzt.¹¹⁴

Am 21. August 2017 fand ein weiteres Gespräch zwischen Amad A. und dem Arzt Dr. A. G. statt, in dem Amad A. erklärte, dass er wegen seiner Schlafstörungen und Alpträume ein eigenes Zimmer in der Flüchtlingsunterkunft haben wolle, wozu er ein Schreiben für das Sozialamt benötige.¹¹⁵ Ihm wurde daraufhin von Dr. A. G. ein entsprechendes ärztliches Attest ausgestellt.¹¹⁶

Am 14. September 2017 wandte sich Dr. A. G. 2017 telefonisch an das Amt für Arbeit und Soziales in Geldern. Entsprechend einem von der für Amad A. dort zuständigen Frau A. F. gefertigten Aktenvermerk teilte er mit, dass eine ambulante Weiterbehandlung des Amad A. voraussichtlich nicht erfolgen könne, da bei diesem „eine bekannte Suchtproblematik“ vorliege. Nach einer Urin-Kontrolle sei ein (regelmäßiger) Konsum von Alkohol und THC nachgewiesen worden. Die Fürstenbergklinik dürfe keine Suchtpatienten behandeln. Hierfür sei die Suchtberatungsstelle der Diakonie zuständig. Er

¹¹³ Die Rückführung erfolgte tatsächlich am 8. Februar 2017, vgl. A201791, S.197

¹¹⁴ A201799, S.2 f.

¹¹⁵ A201799, S.2

¹¹⁶ A201801, S.89: Es wurde eine schwere psychische Erkrankung mit daraus resultierenden erheblichen Ein- und Durchschlafstörungen attestiert; vgl. hierzu auch Kapitel 1.3.2.

habe Amad A. dringend empfohlen, sich in stationäre Behandlung zu begeben, was dieser jedoch abgelehnt hätte. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung habe Dr. A. G. nicht feststellen können, so dass kein akuter Handlungsbedarf habe festgestellt werden können.¹¹⁷

Am 18. September 2017 erschien die Zeugin C. B. alleine bei Dr. A. G. und informierte diesen darüber, dass Amad A. sich nicht mehr bei ihr aufhalten würde.

Dies teilte Dr. A. G. dem Amt für Arbeit und Soziales erneut telefonisch am 18. September 2017 mit. Er bestätigte zudem abschließend, dass eine Weiterbehandlung aufgrund der Suchterkrankung in der Fürstenbergklinik nicht möglich sei; im Falle eines erneuten Vorsprechens solle Amad A. in die Suchtambulanz vermittelt werden.¹¹⁸

1.2.3.3. Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau ab dem 20. September 2017

Am 20. September 2017 brachte die Zeugin C. B. Amad A. nach Geldern, von wo aus er von Beamten der Stadt in die LVR-Klinik Bedburg-Hau gebracht wurde. Dort wurde er bis zum 22. September 2017 wegen einer „schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD10: F32.2)“ und einer „posttraumatischen Belastungsstörung (ICD10: F43.1)“ stationär aufgenommen.¹¹⁹

Die Zeugin C. B. hat hierzu in ihrer Vernehmung angegeben, dass der Therapeut aus der LVR-Klinik, der die weitere Therapie wegen des im Urin festgestellten Drogenkonsums nicht habe fortführen können¹²⁰, den Therapieplatz für Amad A. besorgt habe.¹²¹

Nach lediglich zwei Tagen erfolgte auf Wunsch des Amad A. und gegen den ärztlichen Rat der ihn behandelnden Ärzte bereits die Beendigung der Behandlung.¹²²

¹¹⁷ A201801, S.73

¹¹⁸ A201801, S.73

¹¹⁹ A201798, S.24

¹²⁰ Hierbei handelte es sich wohl um Dr. A. G., vgl. A201801, S.73

¹²¹ APr 17/930, S.39

¹²² A201798, S.25

Amad A. wurde zumindest eine weitere ambulante psychotherapeutische Therapie empfohlen.¹²³

Die Zeugin C. B. hat auf die Frage, wie es zum Therapieabbruch gekommen sei, geschildert:¹²⁴

„Er war, wie Sie schon sagen, drei, vier Tage da. Und ich wollte ihm nach drei, vier Tagen noch ein paar Anzihsachen bringen. Und dann ist er mitgefahren, weil er mich dann gesehen hat. Er ist dann mitgefahren. Er hat nicht verstanden, warum da die Türen abgeschlossen worden sind.“¹²⁵

Sie brachte Amad A. nachfolgend zur Unterkunft auf der Walbecker Straße in Geldern. In der Folgezeit hatten beide zunächst keinen Kontakt mehr zueinander.

1.2.3.4. Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Kleve

Vom 18. Oktober 2017 bis zum 24. Oktober 2017 befand Amad A. sich in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Kleve wegen des Vorwurfs der räuberischen Erpressung, des Diebstahls und der Körperverletzung.¹²⁶

KK B [REDACTED] von der Kreipolizeibehörde Kleve fertigte am 19. Oktober 2017 einen Aktenvermerk, in dem er ausführte, dass die Personalien laut Aufenthaltsgestattung „Amad Ahmad, *13.07.1992 in Syrien“, laut eigenen Angaben des Amad A. in der Vernehmung „Amad Ahmad, *31.01.1997 in Syrien“ und laut polizeilichem Datenbestand „Amed Amed, *01.01.1992 In Aleppo“ lauten würden. Ferner vermerkte er, dass der Beschuldigte anhand von Digitalbildern einer erkennungsdienstlichen Behandlung vom 20. März 2016 zweifelsfrei identifiziert sei.¹²⁷

Der gegen Amad A. ergangene Haftbefehl lautete auf die Personalien:

¹²³ A201798, S.25

¹²⁴ APr 17/930, S.39

¹²⁵ APr 17/930, S.39

¹²⁶ Vgl. A201792, S.59, 107

¹²⁷ A201792, S.17

„Amed Amed, *01.01.1992 In Aleppo". In dem Haftbefehl war ausgeführt, dass weder der Name noch Geburtsort oder Geburtsdatum hätten eindeutig ermittelt werden können.¹²⁸

Das an die Justizvollzugsanstalt Kleve durch das Amtsgericht Geldern gerichtete Aufnahmeersuchen war auf die Personalien „Amed Amed, alias Amad Ahmad, geb. 31.07.1997 in Syrien, alias Amad Ahmad, geb. 31.01.1997 in Syrien", „Staatsangehörigkeit; syrisch; Geburtstag und -ort: 01.01.1992 in Aleppo“ ausgestellt.¹²⁹

Das von der RichterIn Dr. K.-v. H. unterzeichnete Aufnahmeersuchen enthielt zudem den Hinweis, dass der zu Inhaftierende geäußert habe, dass er sich umbringen werde, wenn er in die Justizvollzugsanstalt müsse.¹³⁰ Amad A. wurde in der Justizvollzugsanstalt Kleve unter der Buchnummer 648/17/0 mit folgenden Personalien geführt:

„Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien, Staatsangehörigkeit: syrisch, Anschrift Walbecker Str. 174, 47608 Geldern". Als Aliasnamen wurden „Amad, Ahmad, *31.07.1997 und Amad, Ahmad, geb. am 31.01.1997" aufgenommen.¹³¹

Im Personalblatt wurde unter „Hinweise und Warnungen" eingetragen: „Suizidgefahr / Gefahr der Selbstverletzung". Bei Bemerkungen befand sich der weitere Eintrag „hat bei Gericht Suizid angedroht". Als Sicherungsmaßnahmen wurde notiert „Zusammenlegung mit zuverl. Gefg., der Gefg. darf nicht alleine i. Haftraum o. anderen Raum verbleiben"¹³²

Ein „Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung zum Anstaltsleiter" vom 19. Oktober 2017 lautete wie folgt:

Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung zum Anstaltsleiter

Mit dem U. - Gefangenen Amed, Amed geb.: 01.01.1992 wurde heute gesprochen und er wurde über die wesentlichen Abläufe in der JVA informiert.

¹²⁸ A201792, S.59

¹²⁹ A201792, S.71

¹³⁰ A201792, S.72

¹³¹ A201746, S.2

¹³² A201746, S.2

Suizidgefährdung	
a. Latente Suizidgefährdung erkennbar ja (u.a. Drogen- u. Alkoholabhängige/Jugendliche)	
b. Akute Suizidgefährdung erkennbar (u.a. ernsthafte Ankündigung des Suizids) - bei einer akuten Suizidgefährdung erfolgt eine sofortige Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum-	nein
2. bekannte (gravierende) Krankheiten - welche - Träger von Herzschrittmacher nein - äußerlicher Gesundheitszustand: gut	nein
3. Gemeinschaftsfähig (s. Infoblattgemeinschaftliche Unterbringung) Ausschlussgrund:	Ja
4. Benachrichtigung von Angehörigen/Kontaktpersonen Wer wurde benachrichtigt: durch wen:	nein
Sicherstellung von Habe	nein
5. Gesamteindruck: Herr Amed wurde heute vom Amtsgericht Geldern der hiesigen Anstalt zugeführt, gegen ihn wurde die Untersuchungshaft wegen versuchter räuberischer Erpressung angeordnet. Er ist erstmalig Inhaftiert, keine Angehörigen in Deutschland, keine Arbeit und lebt in einer Asylunterkunft in Geldern. Drogen und Alkoholkonsum wurden verneint. Im Gespräch mit Dolmetscher gab er an, dass sein richtiges Geburtsdatum der *13.07.1992* wäre, der Dolm. bei Gericht hätte ihn nicht richtig verstanden. Auf Nachfrage bezüglich seiner Aussage bei Gericht (Ich bringe mich um wenn ich in die JVA muss) gab er an, er hätte das nur gesagt um nicht ins Gefängnis zu müssen. Der Gef. wir aufgrund dieser Aussage in Gem. untergebracht und bekommt eine Sicherungsmaßnahme.	
6. Anordnung von besonderen Sicherungsmaßnahmen.	Ja

- BS Gemeinschaft¹³³

In einer „Anlage zum Erstgespräch“ vom 19. Oktober 2017 wurde zu den Punkten „Suizidgefahr“ und „Gefahr der Selbstverletzung“ jeweils „nein“ angekreuzt.¹³⁴

Ein „Vermerk über das Ergebnis des Erstgesprächs als Anlage zum Personalblatt“ wurde wie folgt ausgefüllt:¹³⁵

¹³³ A201746, S.8

¹³⁴ A201746, S.10

¹³⁵ A201746, S.11 ff.

Name Amed Vorname Amed Justizvollzugsanstalt: Ulfers

Geburtsdatum 01.01.1992 Buchnummer 648/1710 Verständigung möglich?
 Ja Nein
in. Doku.

Sind dringende Angelegenheiten zu regeln (Angehörige, Haustiere, etc.?)

Ja Nein

Bemerkungen: _____

I. Angaben der/des Inhaftierten:

Psychische Auffälligkeiten und Risikofaktoren:

1. Allgemeine Angaben:

Erstinhaftierung? Ja Nein

Liegen gravierende Probleme vor (z.B. finanziell, beruflich, familiär)

Ja Nein

2. Soziale Bindungen:

Erscheint die/der Inhaftierte sozial isoliert (z.B. Verlust der persönlichen Bindungen)?

Ja Nein

3. Deliktbezogene Information:

Handelt es sich um eine schwerwiegende Gewalttat (insbes. um ein Tötungs- und/oder Sexualdelikt) oder ist aufgrund der Begehung/des Verdachts der Begehung eines anderen Deliktes eine hohe Strafe zu erwarten.

Ja Nein

Bemerkungen: _____

4. Gesundheitliche und psychiatrische Aspekte:

Bestehen gesundheitliche Probleme?

Ja Nein

Gibt es psychiatrische Vorerkrankungen?

Ja Nein

5. Suchtproblematik:

Sind Entzugserscheinungen zu erwarten:

Ja Nein

Drogen? Alkohol? Medikamente? Andere?

Bemerkungen: _____

6. Suizidalität:

Gab es frühere Suizidversuche? Ja Nein

Gab es in der Familie Suizidversuche?

Ja Nein

Hat die/der Inhaftierte Suizidgedanken?

Ja Nein

Hat die/der Inhaftierte akute Suizidabsichten?

Ja Nein

Bemerkungen: Hat bei Gericht gebrocht sich umzubringen.
Hat sich früher Selbstmordabsicht an die Mf. f. j.

II. Wahrnehmungen der/des Bediensteten:

Beobachtete Auffälligkeiten, Äußerungen, erster Eindruck der/des Inhaftierten:

Wirkt die/der Inhaftierte

ängstlich :	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
deprimiert:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
gleichgültig:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
aggressiv:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
erregt:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>
psychisch auffällig:	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>

Bemerkungen: _____

III. Ergebnis:

Bestehen nach Überprüfung der genannten Faktoren oder dem persönlich gewonnenen Eindruck Hinweise auf suizidale Gefährdung?

Ja Nein

Bemerkungen: _____

IV. Veranlasste Sofortmaßnahme:

- Anordnung der unausgesetzten gemeinschaftlichen Unterbringung
- Beobachtung in unregelmäßigen zeitlichen Abständen von nicht mehr als 15 Minuten Dauer (ohne den Einsatz von Videotechnik)
- Beobachtung in unregelmäßigen zeitlichen Abständen von nicht mehr als 15 Minuten Dauer (unter Einsatz von Videotechnik)
- Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (mit ununterbrochener Beobachtung)
- Fesselung/Fixierung (die unzutreffende Alternative ist zu streichen)

Weitere Sofortmaßnahmen/Bemerkungen: _____

Der Flyer zur Suizidprävention wurde der/dem Inhaftierten angeboten.

19.10.17 [Signature] [Name] JVHS
 Datum Unterschrift Name in Blockschrift Dienstbezeichnung

Stand: 20.04.2015

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. A. R. wurde Amad A. in diesem Verfahren am 19. Oktober 2017 als Pflichtverteidiger bestellt.¹³⁶

In einem Protokoll zur „Aufnahmeverhandlung“ am 20. Oktober 2017 wurde vermerkt, dass Amad A. angegeben habe, sich nicht krank zu fühlen und an keinen Krankheiten zu leiden.¹³⁷

Der Leiter der JVA Kleve teilte dem Amtsgericht Geldern am 20. Oktober 2017 mit, dass Amad A. gemeinschaftlich untergebracht worden sei, da er beim Amtsgericht Geldern Selbstmordabsichten geäußert habe.¹³⁸

Amad A. wurde am 20. Oktober 2017 von dem Anstaltsarzt, dem Zeugen Drs. C. P. A., ärztlich untersucht. Dieser verneinte eine Suizidgefährdung und hatte auch keine Bedenken gegen eine Einzelunterbringung.¹³⁹

Drs. C. P. A. vermerkte nach der ärztlichen Untersuchung des Amad A. am 20. Oktober 2017 in dem A-Bogen zur Aufnahmeuntersuchung:

Familien-Anamnese: kein Hinweis auf familiär gehäuft auftretende Erkrankungen,

Angaben über frühere Erkrankungen:

Fussbruch vor 18 Monaten,

Aktueller Gesundheitszustand:

Aktuell keine Beschwerden, keine Gesundheitsstörung,

Sucht-Anamnese:

keine Drogen, selten Alk., ca 20 Zig pro Tag“;

Medikamenten Anamnese:

Keine aktuelle Medikation

[...]

„Körperlicher Befund:

[...]

¹³⁶ A201792, S.67

¹³⁷ A201746, S.5

¹³⁸ A201792, S.103

¹³⁹ A201746, S.47

Haut:

Täto re OA, HG, Schnittnarben Brust, Bauch, bd OS, Narbe re HG"¹⁴⁰;

[...]

„Seelische und geistige Artung: wach, orientiert, kein Hinweis auf inhaltliche oder formale Denkstörungen“.

Zur Beurteilung legte er unter anderem nieder: „Vollzugstauglich? Ja“, „Bedenken gegen Einzelunterbringung? nein“, „Suizidgefährdung? Nein“.¹⁴¹

Im weiteren Verlauf des Verfahrens teilte das Ausländeramt Kleve der für das Verfahren zuständigen Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft Kleve auf deren fernmündliche Nachfrage mit, dass es sich bei „Amad Ahmad, *13.07.1992“ um die dortigen Führungspersonalien handele. Diese basierten auf einer Angabe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge. Als Aliaspersonalie sei dort „Amad Ahmad, *01.01.1992“ erfasst, weitere Personalien seien dort nicht bekannt. Auch sei dort als Geburtsjahr das Jahr 1997 nicht bekannt. Weiter wurde durch das Ausländeramt mitgeteilt, dass es für den Inhaftierten keine Identitätsnachweise gebe.¹⁴²

Am 24. Oktober 2017 beantragte die zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Kleve beim Amtsgericht Geldern die Aufhebung des Haftbefehls gegen Amad A., nachdem an diesem Tag das Protokoll einer Vernehmung des Geschädigten eingegangen war, das sie zu einer abweichenden Bewertung der Sach- und Rechtslage veranlasste.¹⁴³ Das Amtsgericht Geldern hob den Haftbefehl am gleichen Tag auf.¹⁴⁴

Amad A. wurde noch am selben Tag aus der Untersuchungshaft entlassen.¹⁴⁵

¹⁴⁰ A201747, S.4

¹⁴¹ A201747, S.7

¹⁴² A201792, S.78

¹⁴³ A201792, S.91

¹⁴⁴ A201792, S.92

¹⁴⁵ A201792, S.107

1.2.3.5. Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Dezember 2017 / Januar 2018

Am 25. Dezember 2017 fügte Amad A sich mit einer Rasierklinge in der Asylbewerberunterkunft auf der Walbecker Straße 86 in Geldern mehrere Längsschnitte am rechten Unterarm, u.a. im Bereich der Pulsadern, zu.¹⁴⁶ Er wurde mit einem Rettungswagen in das St. Clemens-Hospital in Geldern gebracht.¹⁴⁷ Dort gab er an, dass er sich die Verletzungen aufgrund psychischer Probleme selbst zugefügt habe.¹⁴⁸

Die Ärzte diagnostizierten eine Psychose und nahmen eine erhebliche Selbstgefährdung an.¹⁴⁹

Die Sachbearbeiterin L [REDACTED] bei der Stadt Geldern stellte daraufhin noch am 25. Dezember 2018 einen Antrag auf Unterbringung nach dem PsychKG.¹⁵⁰ Am 26. Dezember 2017 wurde Amad A. mit einem Rettungswagen in die LVR-Klinik Bedburg-Hau gebracht.

Da er sich dort anlässlich seiner Anhörung am 26. Dezember 2017 mit einem freiwilligen Verbleib in der LVR-Klinik einverstanden erklärt hatte, wies das Amtsgericht Kleve den Unterbringungsantrag der Stadt Geldern zurück.¹⁵¹

Amad A. beendete am 8. Januar 2018 erneut die stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau auf seinen eigenen Wunsch und auf eigene Verantwortung gegen den ärztlichen Rat.¹⁵²

Nach Einschätzung der Ärzte lagen zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung vor.¹⁵³

Am 8. März 2018 wurde Amad A. aufgrund einer ärztlich diagnostizierten akuten Psychose gemäß § 11 i.V.m. § 14 PsychKG NRW eingewiesen.¹⁵⁴ Als Diagnose wurde

¹⁴⁶ A201797

¹⁴⁷ Vgl. A201797, S.3

¹⁴⁸ A201779, S.3 - Seine Personalien wurden in dem polizeilichen Vorgang als „Amad Ahmad, *13.07.1992 in Syrien“ erfasst, vgl. A201979, S. 1

¹⁴⁹ A201775, S. 1f.

¹⁵⁰ A201778, S.2

¹⁵¹ A201778, S.5

¹⁵² A201798, S.71

¹⁵³ A201798, S.75

¹⁵⁴ A201799, S.7

wörtlich vermerkt: „Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide: Psychotische Störung (ICD10;F12.56)“.¹⁵⁵

1.2.3.6. Erneute Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Februar/März 2018

Amad A. sprach am 27. Februar 2018 beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern vor und erklärte, dass er sich erneut zur Behandlung seiner psychischen Probleme in die LVR-Klinik Bedburg-Hau begeben wolle.¹⁵⁶ Dort wurde er am 28. Februar 2018 aufgenommen.¹⁵⁷ Seine voraussichtliche Verweildauer in der Behandlung sollte 44 Tage betragen.¹⁵⁸ Nach wenigen Tagen beendete er die Behandlung erneut.

Am 8. März 2018 wurde die Polizei in Geldern zu einem Vorfall gerufen, bei dem Amad A. während der Teilnahme an einem Deutschkurs aggressiv gegenüber den anderen Kursteilnehmern aufgetreten sein sollte. Einem durch die Polizeibeamten ausgesprochenen Platzverweis kam er nach, trat aber später „verwirrt“ und „situativ unangepasst“ gegenüber Mitarbeitern des Ordnungsamtes der Stadt Geldern auf.¹⁵⁹ Die herbeigerufenen Polizeibeamten vermerkten, dass der Verdacht einer Psychose bestehe. Bei der Stadt Geldern sei aktenkundig, dass Amad A. unter einer Psychose und einer umfangreichen multiplen Suchtproblematik leide (Alkohol/THC).¹⁶⁰

Die Zeugin G. V. von der Stadt Geldern beantragte erneut die Unterbringung des Amad A. nach dem PsychKG wegen einer möglichen Selbstgefährdung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau.¹⁶¹ Dem Antrag fügte die Zeugin G. V. ein ärztliches Zeugnis von Dr. Hamidi Hamid mit der Diagnose „akute Psychose, Selbstgefährdung, Halluzination“ bei.¹⁶²

In der Anhörung beim Amtsgericht Kleve am 8. März 2018 gab Amad A. an, Grund seines aktuellen Klinikaufenthaltes sei sein Drogenkonsum. Er konsumiere Kokain und

¹⁵⁵ A201799, S.7

¹⁵⁶ A201801, S.124

¹⁵⁷ A201801, S.128

¹⁵⁸ A201801, S.130

¹⁵⁹ A201775, S.4

¹⁶⁰ A201775, S.4

¹⁶¹ A201775, S.1

¹⁶² A201775, S.2

Cannabis, seit zwei Jahren etwa täglich. Eine psychische Erkrankung sei ihm nicht bekannt; er nehme auch aktuell keine Medikamente ein. An diesem Morgen habe er zuletzt Marihuana konsumiert, Kokain nehme er schon seit einem Jahr nicht mehr.¹⁶³

Bei der Anhörung waren zwei Ärzte anwesend, von denen einer als Dolmetscher für die arabische Sprache fungierte. Der anwesende Oberarzt führte aus, dass Amad A. unter einer drogeninduzierten Psychose leide. Es liege eine Eigen- wie Fremdgefährdung vor. Er empfahl eine Unterbringung für sechs Wochen.¹⁶⁴

Das Amtsgericht Kleve ordnete am 8. März 2018 die Unterbringung des Amad A. für die Dauer von drei Wochen in der LVR-Klinik Bedburg-Hau an und bestellte ihm einen Rechtsanwalt als Verfahrenspfleger. Eine Verlängerung der Unterbringung um drei weitere Wochen behielt das Gericht sich vor.¹⁶⁵

Während eines begleiteten Gartenausgangs in das Klinikgelände am Abend des 25. März 2018 entwich Amad A., konnte aber von der Polizei am Bahnhof in Emmerich aufgegriffen werden und noch am gleichen Abend zurück zur Station der LVR-Klinik Bedburg-Hau gebracht werden. Am 26. März 2018 kehrte er von einer Tagesbeurlaubung verspätet zurück.¹⁶⁶

Am 28. März 2018 hob das Amtsgericht Kleve den Unterbringungsbeschluss auf, nachdem die Stationsärztin Frau D. telefonisch mitgeteilt hatte, dass eine Selbst- oder Fremdgefährdung nicht mehr festgestellt werden könnte.¹⁶⁷

Amad A. wurde noch am selben Tag aus der LVR-Klinik entlassen.¹⁶⁸

Die Ärzte erachteten die Fortsetzung der medikamentösen Behandlung bis zu einer ausreichenden Besserung und Stabilisierung des psychischen Zustandsbildes sowie eine ambulante Weiterbehandlung für erforderlich.¹⁶⁹

¹⁶³ A201775, S.5

¹⁶⁴ A201775, S.5

¹⁶⁵ A201775, S.5

¹⁶⁶ A201799, S.47 ff.

¹⁶⁷ A201775, S.35 f.

¹⁶⁸ A201775, S.34

¹⁶⁹ A201799, S.97

1.2.3.7. Betreuungsverfahren

Die Zeugin G. V. vom Ordnungsamt der Stadt Geldern beantragte am 3. April 2018 beim Amtsgericht Geldern die Prüfung der Einrichtung einer Betreuung für Amad A.¹⁷⁰ Sie begründete dies damit, dass Amad A. im März 2018 im Rahmen eines PsychKG-Verfahrens in der LVR-Klinik behandelt worden war und bei ihm eine psychotische Störung i.V.m. einem akuten Drogenproblem vorliege. Der ärztliche Bericht der LVR-Klinik sehe eine weitere ambulante Behandlung des Amad A vor. Nach einem mit Amad A. geführten Gespräch zu der weiteren Vorgehensweise liege aufgrund seiner Äußerungen und der mangelnden Aufnahmefähigkeit die Vermutung nahe, dass er keine Weiterbehandlung suche und auch seine Medikamente nicht vorschriftsmäßig einnehme.¹⁷¹

Das Amtsgericht Geldern beschloss am 5. April 2018 die Einholung eines Sachverständigengutachtens und beauftragte hiermit Dr. I. J..¹⁷²

Am 12. April 2018 informierte Frau G. V. die Zeugen PHK P. F. und PHK H.-J. K. sowie einen weiteren Polizeibeamten der KPB Kleve per E-Mail darüber, dass eine Sozialarbeiterin der Stadt angezeigt habe, dass Amad A. orientierungslos in Geldern im Bereich der Bahngleise gesehen worden sei. Dieser habe psychische Störungen und ein ausgeprägtes Drogenproblem. Sie wies ferner u.a. darauf hin, dass Amad A. deswegen auch im März schon drei Wochen in der LVR-Klinik Bedburg behandelt worden sei.¹⁷³

Im Rahmen einer Anhörung am 18. Juni 2018 in der Asylbewerberunterkunft, zu der sich der zuständige Richter mit einem Dolmetscher begeben hatte, nachdem Amad A. zu zwei vorherigen Anhörungsterminen eine Stunde zu spät bzw. nicht erschienen war¹⁷⁴, lehnte Amad A. die Einrichtung einer Betreuung ab.¹⁷⁵

Das Amtsgericht Geldern lehnte mit Beschluss vom 18. Juni 2018 den Antrag auf Bestellung eines Betreuers ab. Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass

¹⁷⁰ A201104, S.4

¹⁷¹ A201104, S.4

¹⁷² A201104, S.11

¹⁷³ A201786, S.11

¹⁷⁴ A201104, S.34

¹⁷⁵ A201104, S.35

der Betroffene die Einrichtung einer Betreuung ablehne; weil er insoweit über einen freien Willen verfüge, dürfe ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1a BGB nicht bestellt werden.¹⁷⁶

Die Zeugin G. V. hat in ihrer Vernehmung angegeben, dass sie mit Amad A. befasst gewesen sei, da dieser in der städtischen Unterkunft der Stadt Geldern untergebracht gewesen sei. Sie habe einmal mit ihm persönlich anlässlich der Einweisung nach dem PsychKG zu tun gehabt. An weitere Gespräche erinnere sie sich nicht. Es gäbe zwar Vorsprachen von Unterbrachten, so dass sie Amad A. vielleicht schon mal gesehen habe; wissentlich habe sie zu ihm nur Kontakt am Einweisungstag gehabt.¹⁷⁷

Zu dem Hintergrund der am 12. April 2018 - u.a. an den Zeugen PHK H.-J. K. gesandten E-Mail¹⁷⁸ befragt, hat die Zeugin G. V. ausgeführt:

„Ich kann berichten, dass ich Herrn Amad im März 2018 eingewiesen habe, mit PsychKG-Verfahren. Im Abschluss dieses Verfahrens ist er entlassen worden, und laut dem medizinischen Gutachten ist eine Weiterbehandlung angedacht gewesen. Da Herr Amad aber den Eindruck erweckte, dass er selbstständig nicht für die weitere Behandlung seiner Person Verantwortung übernimmt, habe ich einen Antrag beim Betreuungsgericht gestellt, und im Rahmen dieses Austausches habe ich wahrscheinlich mit der Polizei Kontakt aufgenommen, damit man, wenn man ihn sieht, ein Auge darauf wirft, damit man den Sachverhalt dargelegt hat und eventuell reagieren kann, wenn Herr Amad auffällig ist.“¹⁷⁹

Sie habe geschrieben, dass Amad A. „psychische Störungen und ein ausgeprägtes Drogenproblem“ habe, weil ihr dies aufgrund eines ärztlichen Berichts der LVR-Klinik nach der Entlassung aus dem Psych-KG-Verfahren bekannt gewesen sei. Diese Einschätzung sei für sie schlüssig gewesen:

„Das war für mich schlüssig. Herr Amad machte schon den Eindruck, dass er nicht sehr orientiert ist und dass er sehr labil ist. Ich kann nur einen Drogenkonsum vermuten. Ich bin da jetzt nicht der Fachmann.“¹⁸⁰

¹⁷⁶ A201104, S.36

¹⁷⁷ APr 17/1039, S.5

¹⁷⁸ A201083, S.11

¹⁷⁹ APr 17/1039, S.5

¹⁸⁰ APr 17/1039, S.6

Zu ihrer Motivlage für die Verfassung dieser E-Mail befragt, hat die Zeugin G. V. erläutert:

„Wir haben immer wieder auffällige Personen, und wir tauschen uns da mit der Polizei aus, damit die, wenn die aufgegriffen werden, schon informiert sind über verschiedene Sachlagen. Es gibt immer wieder auffällige Personen, die uns immer wieder begegnen, und da haben wir einen Austausch, damit man vorbereitet ist, damit man vielleicht auch mit der Sachlage umgehen kann und vielleicht schon ein bisschen Hintergrundwissen hat, wenn man diese Person aufgreift.“¹⁸¹

Zu der Frage, wie es dazu gekommen sei, dass sie einen Betreuungsantrag für Amad A. gestellt habe, hat die Zeugin G. V. bezugnehmend auf das ihr vorgehaltene Schreiben A201892, S.1 angegeben:

„Dieses Schreiben ist die aktuelle Mitteilung, die im Rahmen eines PsychKGs immer an das Amtsgericht gesendet wird. Ich habe danach noch ein anderes Schreiben an das Amtsgericht gestellt, wo ich den Antrag auf Prüfung der Betreuung nach § 1906 BGB gestellt habe. Das ist ein normales Schreiben, was bei jedem PsychKG-Vorfall immer ans Amtsgericht geschickt wird.“¹⁸²

[...]

„Sie müssen unterscheiden zwischen der Anregung der Prüfung eines Betreuungsverfahrens und einer Zwangsmaßnahme nach dem PsychKG, die natürlich dann passiert, wenn eine Akut-Gefahr vorliegt – das heißt, für diejenige Person oder andere. Das ist ja in einem Fall einmal gemacht worden.

Das Betreuungsverfahren habe ich im Nachhinein angeregt, weil ich die Befürchtung habe, dass Herr Amad selber für seine wirtschaftliche Lage und für seine Situation und für seine Gesundheit nicht alleine die Verantwortung übernehmen kann. Und dann rege ich schon mal die Prüfung einer Betreuung an.“¹⁸³

Dies komme regelmäßig vor, weil es mehrere Leute gebe, die mit ihrem Leben oft alleine nicht zurechtkämen und deshalb Hilfe und Unterstützung bräuchten. Es diene

¹⁸¹ APr 17/1039, S.7

¹⁸² APr 17/1039, S.6

¹⁸³ APr 17/1039, S.8 f.

immer der Hilfe der Betroffenen.¹⁸⁴ Es habe sich um eine Vorsichtsmaßnahme gehandelt im Umgang mit Amad A., auch im Hinblick auf seine Gesundheit und auf seinen Leib und sein Leben.¹⁸⁵

An den Zeugen PHK H.-J. K. habe sie die E-Mail am 12. April 2018 gesandt, da er als eine von drei Personen aus dem Bezirksdienst zuständig gewesen sei:

„Wir haben einen Bezirksdienst, der für uns zuständig ist, und dazu gehören drei Personen. Das sind Herr PHK H.-J. K., Herr K. (phonetisch) und Herr PHK P. F.. Ich weiß jetzt nicht, ob die anderen Kollegen dann in Urlaub waren. Deshalb habe ich mich an Herrn PHK H.-J. K. gewandt. Einer von den drei Kollegen ist immer mein Ansprechpartner.“¹⁸⁶

Sie habe anlässlich der Einweisung versucht, sich mit Amad A. auf Deutsch zu unterhalten. Er habe teilweise Deutsch verstanden, teilweise aber auch nicht. Und er sei auch in dem Gespräch nicht zugänglich gewesen. Das hieße, dass er gar nicht reagiert habe, weil er abwesend gewesen sei. Sollte eine Verständigung nicht möglich sein, stünden bei der Stadt Dolmetscher zur Verfügung.¹⁸⁷ Sie glaube, sich erinnern zu können, dass im Rahmen des Verfahrens der Polizeiarzt auch ein Syrer gewesen sei und dass er sich mit Amad A. „in der Sprache“ unterhalten habe.¹⁸⁸

Auf Nachfrage hat sie angegeben, mit dem Zeugen KHK F. G. im Zusammenhang mit dessen Ermittlungen anlässlich des Vorfalls in einer Spielhalle keinen Kontakt gehabt zu haben.¹⁸⁹

¹⁸⁴ Vgl. APr 17/1039, S.9

¹⁸⁵ Vgl. APr 17/1039, S.11

¹⁸⁶ APr 17/1039, S.13

¹⁸⁷ AP 17/1039, S.11

¹⁸⁸ APr 17/1039, S.11; bei der Anhörung war tatsächlich ein der arabischen Sprache mächtiger Polizeiarzt anwesend, der als Dolmetscher fungierte, s.o.

¹⁸⁹ APr 17/1039, S.13

1.2.3.8. Bescheid des BAMF

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte Amad A. mit Bescheid vom 7. Mai 2018 den subsidiären Schutzstatus zu. Im Übrigen lehnte es seinen Asylantrag ab.¹⁹⁰

Die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus begründete das Bundesamt für Migration wie folgt:

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Aufgrund des ermittelten Sachverhaltes ist davon auszugehen, dass dem Antragsteller in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG droht.¹⁹¹

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verneinte das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und führte hierzu aus:

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Soweit der Antragsteller vorträgt, dass er einer von einem extremistischen Freund bedroht worden sei, ist zu sagen, dass die Bedrohung von der Intensität her nicht das

¹⁹⁰ A201788, S.24

¹⁹¹ A201788, S.25

Ausmaß erreicht, um einen Schutz nach § 3 AsylG zu begründen. Der Antragsteller hat außerdem vorgetragen, dass ihm persönlich nichts vor seiner Ausreise geschehen sei. Hinsichtlich seiner Angst davor, vom Militär einberufen zu werden, ist zu sagen, dass der Antragsteller selbst nicht vortrug, bereits einen Einberufungsbrief erhalten zu haben. Es ist dementsprechend nicht beachtlich wahrscheinlich, dass ihm nach einer Rückkehr nach Syrien eine Einberufung droht.¹⁹²

Seine Personalien wurden in dem Asylverfahren als „Ahmad, Amad, *13.07.1992 in Aleppo / Syrien, Arabische Republik, alias Amed, Ahmed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien, Arabische Republik" geführt. Im AZR war „Ahmed Amed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien" als Aliaspersonalie notiert.¹⁹³

1.3. Gesundheit und Persönlichkeit

Amad A. wurde im März 2016 unmittelbar nach seiner Aufnahme in der Erstaufnahmeeinrichtung in Burbach wegen des Verdachts auf eine Lungentuberkulose ärztlich untersucht.¹⁹⁴

1.3.1. Kreisklinikum Siegen

In der Zeit vom 17. bis zum 19. August 2016 befand Amad A. sich zur ärztlichen Behandlung im Kreisklinikum Siegen. Die ihn dort behandelnden Ärzte diagnostizierten in einem Bericht vom 19. August 2016 eine „vordiagnostizierte emotional instabile Persönlichkeit vom Borderline-Typ (F60.31 nach ICD-10)" und eine „psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol, schädlicher Gebrauch (F10.1 nach ICD-10)".

Der Patient habe sich mit Suizidgedanken vorgestellt, die er im Vorfeld gegenüber ihm begleitenden Personen geäußert haben soll. Zur psychiatrischen Anamnese wurde

¹⁹² A201788, S.25

¹⁹³ A201791, S.52 ff.

¹⁹⁴ A201791, S.19 f.

niedergelegt, dass der Patient von Aufhalten in syrischen Krankenhäusern aufgrund seiner psychischen Auffälligkeiten berichtet habe. Suizidgedanken und Selbstverletzungen seien seit Anfang des Jahres bekannt. Aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse des Patienten sei ein sicherer psychopathologischer Befund nicht zu erheben gewesen sei. Es hätten sich keine Anhaltspunkte für suizidale oder fremdaggressive Gedankengänge auf dem Boden einer zu diesem Zeitpunkt sicher zu diagnostizierenden psychischen Erkrankung gefunden. Inwieweit eine Persönlichkeitsstörung zu diagnostizieren sei, habe sich bei einem mit diesem geführten Gespräch, das einen anderen Gesprächsschwerpunkt (Suizidalität, Alkohol) gehabt hätte, nicht klären lassen.¹⁹⁵

In einem Bericht von Dr. U. über die soziale Anamnese hat dieser vermerkt, dass Amad A. ihm gegenüber angegeben habe, dass sein Vater verstorben sei; die Mutter lebe in der Türkei und sei an Lungenkrebs erkrankt. Er hätte drei Geschwister gehabt, die durch eine Bombe im Krieg verstorben seien. Der Patient habe berichtet, dass er öfters in Syrien im Krankenhaus gewesen sei aufgrund seiner psychischen Auffälligkeiten. Er habe Erregungszustände begleitet von Ängsten und Kopfschmerzen beschrieben. Des Weiteren habe er berichtet, dass er seit dem 16. Lebensjahr in Syrien mehrmals bewusstlos gewesen sei. Die Eltern hätten ihn aufgrund dessen oft ins Krankenhaus gebracht.¹⁹⁶

1.3.2. Dr. F.

Nachfolgend wurde Amad A. von Dr. F., einem Facharzt für Allgemeinmedizin und Diabetologie, hausärztlich behandelt. Dr. F. erstellte am 18. August 2016 eine ärztliche Bescheinigung, in der er vermerkte, am Thorax des Amad A. zahlreiche teils vernarbte Schnittverletzungen festgestellt zu haben. Selbstverletzungen bedeuteten Distanzierung von Angst und Anspannung für die Betroffenen. Eine solche auch an eine Borderline-Störung erinnernde Verhaltensweise sei im Falle des Amad A nicht sicher dieser Entität zuzuschreiben. Zu einer Borderline-Störung würden mehrere Systemkomplexe

¹⁹⁵ A201791, S.129 ff.

¹⁹⁶ A202255, S.5 f.

gehören; sowohl die Sprachbarriere, aber auch eine „von den hiesigen Menschen differente Gesellschaftsroutine“ lasse eine solche Diagnose ohne längere Kenntnis des Patienten nicht zu.¹⁹⁷

1.3.3. Prof. Dr. S. M. D.

Am 23. August 2016 führte Amad A. ein Gespräch mit Prof. Dr. S. M. D., der als Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie in Bad Laasphe tätig war. Er gab diesem gegenüber unter anderem an, dass er mit 18 Jahren im Rahmen von Protesten als Schüler drei Jahre inhaftiert und gefoltert worden sei. Es seien keine nennenswerten Vorerkrankungen gegeben. Seit fünf Jahren leide er an Kopfschmerzen. Er sei bereits in Syrien in Behandlung gewesen. Prof. Dr. S. M. D. gelangte zu der Einschätzung, dass Amad A. Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung beschreibe. Am rechten Unterarm gebe es eine Verbrennungsstelle. Diesbezüglich habe Amad A. erklärt, gefoltert worden zu sein. Dieser habe eigenen Angaben zufolge auch viele Leichentote gesehen. Diagnostiziert wurde durch Prof. Dr. S. M. D. „PTBS, Depression mittelgradig, Schlafstörungen und Spannungskopfschmerzen“.¹⁹⁸

Amad A. führte im September 2016 noch zwei weitere Gespräche mit Prof. Dr. S. M. D., suchte ihn dann aber nicht mehr auf.¹⁹⁹

Die ärztlichen Atteste von Dr. F. und vom Kreisklinikum Siegen legte Amad A. in dem Asylverfahren im Hinblick auf die bevorstehende Abschiebung vor, die für den 24. Oktober 2016 geplant war. Im Rahmen der Fluganmeldung für die ZFA²⁰⁰ wurde zu aktuellen Erkrankungen des Amad A. aufgeführt „PTBS, Schlafstörungen, Spannungskopfschmerzen“²⁰¹. Die Frage zu Suchterkrankungen wurde verneint.

In einem beigefügten Behandlungsprotokoll des Deutschen Roten Kreuzes wurde ausgeführt „Posttraumatische Belastungsstörung, Schlafstörungen, Spannungskopfschm., mittelgradige depressive Episoden“.²⁰² In einer weiteren Unterlage zu den

¹⁹⁷ A201791, S.127 f.

¹⁹⁸ A201794, S.2

¹⁹⁹ A201794, S.6

²⁰⁰ A201791, S.66 ff.

²⁰¹ A201791, S.67

²⁰² A201791, S.70

Überstellungsdaten zu dem (Abschiebe-) Flug wurde vermerkt, dass Folgendes zu beachten sei: „Begleitete Überstellung durch einen Arzt und durch zwei Beamte der Bundespolizei, vordiagnostizierte emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ (F60.31 nach ICD-10), Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol, schädlicher Gebrauch (F10.1 nach ICD-10), Häufig gewalttätig, Schlafstörungen, Spannungskopfschmerzen, Suizidgefahr unter Alkoholeinfluss, Medikation: Venlafaxin (1-0-0) und Mirtazapin (0-0-0-1)“²⁰³.

1.3.4. Institutsambulanz Fürstenbergklinik der LVR-Klinik Bedburg-Hau

Der Arzt in der LVR-Klinik Bedburg-Hau, A. G., vermerkte über das Erstgespräch am 14. August 2017, Amad A. habe im Affekt herabgesetzt gewirkt, weinerlich verstimmt, deprimiert und in den Gedankengängen stark verlangsamt. Er habe das Gespräch wegen Konzentrationsstörungen zweimal pausieren müssen. Ferner habe er angegeben, dass seine Stimmung niedergeschlagen sei und er unter erheblichen Ein- und Durchschlafstörungen leide sowie unter Alpträumen, Reizbarkeit, Wutausbrüchen, Antriebsminderung, Traurigkeit und Interessenverlust. Er habe Existenz- und Zukunftsängste und eine negative Zukunftsperspektive. Er führte aus, dass sich Amad A. glaubhaft von Suizidgedanken und -absichten distanziert habe.²⁰⁴

Ihm wurde von Dr. A. G. eine psychiatrische Medikation in Form von Sertralin und Dipiperon nach entsprechender Aufklärung empfohlen. Eine Wiedervorstellung sollte eine Woche später zur Überwachung und Anpassung der medikamentösen Therapie erfolgen.²⁰⁵

Am 21. August 2017 teilte Amad A. anlässlich der Wiedervorstellung mit, dass er Sertralin schlecht vertragen habe und er seit einer Woche unter Schwindel und Kopfschmerzen leide. Seine Stimmung sei immer noch niedergeschlagen und er habe erhebliche Schlafstörungen und Alpträume.²⁰⁶ Dr. A. G. vermerkte, Amad A. darüber

²⁰³ A201791, S.74

²⁰⁴ A201799, S.3

²⁰⁵ A201799, S.3

²⁰⁶ A201799, S.2

aufgeklärt zu haben, dass sich Alkohol und Psychopharmaka nicht verträgen und dass Alkohol Abhängigkeit und starke Schlafstörungen verursachen könne.

Er stellte Amad A. zudem auf dessen Bitte ein ärztliches Attest zur Vorlage beim Sozialamt in Geldern aus. In diesem führte er aus, dass Amad A. „sich seit dem 14.08.2017 in ambulanter psychiatrischer Behandlung in der PIA der Fürstenbergklinik“ befinde und aufgrund der „schweren psychischen Erkrankung und der daraus resultierenden erheblichen Ein- und Durchschlafstörungen mit Alpträumen“ aus medizinischer Sicht die Unterbringung in einem Einzelzimmer sehr empfehlenswert sei.²⁰⁷

Am 14. September 2017 lehnte Dr. A. G. unter Hinweis auf „eine bekannte Suchtproblematik“ die Weiterbehandlung wegen regelmäßigen Konsums von Alkohol und THC (festgestellt durch Urin-Kontrollen) ab. Er hielt Amad A. entsprechend einem Gesprächsvermerk von Frau A. F. über ein mit ihm geführtes Telefonat für „depressiv, unreif und unehrlich“. Dies würde die Behandlung ohnehin erschweren.²⁰⁸

Dr. A. G. empfahl Amad A. dringend, sich in stationäre Behandlung zu begeben, was dieser jedoch abgelehnt hätte. Eine Selbst- oder Fremdgefährdung habe Dr. A. G. nicht feststellen können, so dass er keinen akuten Handlungsbedarf habe feststellen können. Diagnosen hätten noch keine gestellt werden können, da Amad A. erst dreimal in der Fürstenbergklinik gewesen sei.²⁰⁹

1.3.5. Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im September 2017

Die Aufnahme des Amad A. in die stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau vom 20. bis 22. September 2017 erfolgte wegen einer „schweren depressiven Episode ohne psychotische Symptome (ICD10: F32.2)“ und einer „posttraumatische Belastungsstörung (ICD10: F43.1)“.²¹⁰

Zur Aufnahme wurde in der LVR-Klinik vermerkt:

²⁰⁷ A201801, S.89

²⁰⁸ A201801, S.73

²⁰⁹ A201801, S.73

²¹⁰ A201798, S.24

Der Patient ist am Aufnahmetag deutlich niedergeschlagen, leidet unter Konzentrationsstörungen auf Grund von Flash-Backs, Schlafstörungen auf Grund von Alpträumen, massive Traurigkeit, zweitweise auch leicht reizbar mit Wutausbrüchen. Der Patient berichtet mehrere traumatische Erlebnisse. Der Patient ist seit Anfang März 2016 in Deutschland, hier sei er immer traurig und deprimiert gewesen. Er habe sich von 2008-2013 auch selber verletzt, um sich zu beruhigen. Hier in Deutschland habe er durch falsche Zimmernachbarn Cannabis und Alkohol konsumiert, das habe ihn jedoch auch nicht helfen können. Der Patient wollte eine stat. Therapie durchführen. Der Patient äußerte plötzlich heute seinen Entlassungswunsch. Er konnte auch nicht in einem ärztl. Gespräch motiviert werden, die stat. Behandlung regulär zu beenden. Somit entließen wir den Pat. vorzeitig und gegen ärztl. Rat. Zum Entlassungszeitpunkt bestanden keine Hinweise auf eine Eigen,- und Fremdgefährdung.²¹¹

Als empfohlene Medikation bei der Entlassung wurde angegeben:

Doxepin-ratiopharm 25mg 1-1-1-2 St regelmäßig²¹²

Es wurde ferner angemerkt, dass eine weitere psychotherapeutische Behandlung in ambulantem Rahmen mit dem Patienten besprochen und empfohlen sei.²¹³

1.3.6. Stationäre Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Dezember 2017/Januar 2018

Nach der Behandlung des Amad A. vom 26. Dezember 2017 bis zum 8. Januar 2018, die er auf eigenen Wunsch und gegen den ärztlichen Rat beendete, stellten die ihn zuvor behandelnden Ärzte im Entlassungsbericht folgende Diagnosen:

Schwere depressive Episode ohne psychotische Symptome (ICDIO: F32.2)
Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (ICDIO: F43.1)
Schädlicher Gebrauch von Cannabinoiden (ICDIO: F12.1)²¹⁴

Als Medikation bei Entlassung wurde aufgeführt:

²¹¹ A201798, S.25

²¹² A201798, S.25

²¹³ A201798, S.25

²¹⁴ A201798, S.74.

Bezeichnung	Dosierung	Status	Wirkstoffe
Doxepin-ratiopharm 25mg	1-1-1-2 St 4x / Tag	Freigegeben	Doxepin hydrochlorid
Risperidon 1mg	1-0-1-0 St 2x / Tag	Freigegeben	Risperidon
Bedarfsmedikation:			
Bezeichnung	Dosierung	Status	
Pipamperon 40mg Tabl	1St, max 3x/24h 2h Bedarf	Freigegeben	Pipamperon

Nach Einschätzung der Ärzte bestanden zum Entlassungszeitpunkt keine Hinweise für eine Eigen- oder Fremdgefährdung. Die Ärzte empfahlen die Fortführung der psychopharmakologischen Medikation sowie eine weitere ambulante psychiatrische/psychotherapeutische Behandlung.²¹⁵

1.3.7. Erneute Behandlung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im Februar/März 2018

Amad A. begab sich am 27. Februar 2018 zum Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern und gab an, dass er sich erneut zur Behandlung seiner psychischen Probleme in die LVR-Klinik Bedburg-Hau begeben wolle. Er wurde dort am 28. Februar 2018 aufgenommen.

1.3.8. Unterbringung in der LVR-Klinik Bedburg-Hau im März 2018

In dem Bericht der LVR-Klinik Bedburg-Hau an die weiterbehandelnden Ärzte der Institutsambulanz Fürstenbergklinik wurde in Bezug auf die stationäre Behandlung des Amad A. zur Diagnose berichtet:

*„Psychische und Verhaltensstörungen durch Cannabinoide; Psychotische Störung (ICD10: F12.56), Kopfschmerz (ICDIO: R51)“.*²¹⁶

²¹⁵ A201798, S.75

²¹⁶ A201799, S.92

Es wurde ferner berichtet, dass Amad A. in der LVR-Klinik bereits Anfang des Jahres wegen einer akuten polymorphen psychischen Störung behandelt wurde. Er distanzieren sich zum Zeitpunkt der Entlassung glaubhaft von akuter Eigen- oder Fremdgefährdung, bleibe im Verhalten jedoch auffällig und angespannt. Er habe unter anderem angegeben, sich zwischen 2008 und 2013 durch Ritzen und oberflächliche Messerverletzungen selbst verletzt zu haben, um sich zu beruhigen. Seit 2013 verletze er sich nicht mehr selbst. Seit zwei Jahren konsumiere er täglich Cannabis. Ein Jahr zuvor habe er über einen Zeitraum von sechs Monaten zweimal täglich Tillidin zu sich genommen. Alkohol konsumiere er circa einmal wöchentlich. Er sei Raucher. Bei einem am 9. März 2018 erfolgten Drogenscreening hätten die Parameter - mit Ausnahme von Cannabis - im Normbereich gelegen bzw. seien negativ gewesen. In der Behandlung habe die Akutbehandlung der psychotischen Symptome im Vordergrund gestanden. Die Drogenproblematik sei angesprochen worden, der Patient sei jedoch bis zur Entlassung zu einer distanzierten Bearbeitung aufgrund der psychotischen Symptome nicht in der Lage gewesen.²¹⁷

Eine ambulante Weiterbehandlung und Fortsetzung der Medikation wurde für erforderlich erachtet.

1.3.9. Dr. I. J. - Betreuungsverfahren

Der in dem beim Amtsgericht Kleve geführten Betreuungsverfahren beauftragte Sachverständige Dr. I. J. führte am 12. April 2018 mit Amad A. ein Gespräch in arabischer Sprache und legte ein darauf basierendes Gutachten vom 25. April 2018 vor.

In diesem führte er aus, dass Amad A. ihm gegenüber angegeben habe, am 13. Juli 1992 in Libyen geboren worden zu sein. In seinem vierten Lebensjahr habe er einen Unfall mit Schädel-Hirn-Trauma erlitten. Über den Verlauf der Erkrankung habe er keine Angaben machen können. Er sei in Syrien 2011 wegen des Vorwurfs, Stromkabel gestohlen zu haben, inhaftiert worden. In der Haft sei er geschlagen worden und habe unter großen Ängsten gelitten. Er habe einen schweren Anschlag erlebt, bei dem viele Inhaftierte gestorben seien. Er habe dabei viele tote Menschen gesehen. Im Jahr

²¹⁷ A201799, S.93

2013 sei er aus dem Gefängnis entlassen worden und in die Türkei geflohen. Dort habe er angefangen, Cannabis zu konsumieren und zwar circa ein Gramm pro Tag. Die Konsummenge habe sich bis jetzt nicht verändert. Unter dem Drogenkonsum würden bei ihm immer Kopfschmerzen auftreten; ferner habe er das Gefühl, überwacht und verfolgt zu werden. Vor Jahren habe er immer wieder unter Anspannung und Nervosität gelitten und habe sich in diesen Phasen mit einer Rasierklinge an den Armen verletzt. In der letzten Zeit sei es jedoch nicht mehr zu einer solchen Anspannung und Selbstverletzung gekommen.

Diagnostisch handele es sich bei Amad A. um eine psychische und Verhaltensstörung durch Cannabinoide mit psychotischen und depressiven Symptomen. Aufgrund der Sucht- und psychischen Erkrankung sei er aus fachärztlicher Sicht nicht imstande, konkrete Angelegenheiten selbst sinnvoll zu besorgen, wie zum Beispiel im Bereich von Gesundheitsfürsorge und die damit zusammenhängende Aufenthaltsbestimmung, finanzielle Angelegenheiten, Behördenangelegenheiten und die Geltendmachung von öffentlichen, privat- und zivilrechtlichen Ansprüchen. Diesbezüglich benötige Amad A. die Hilfe und Unterstützung eines Betreuers. Die Krankheit und das daraus folgende Unvermögen zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten würden noch lange fortbestehen. In Bezug auf die Behandlungs- und Rehabilitationsmöglichkeiten führte der Sachverständige unter anderem aus, dass wegen der Suchterkrankung mit psychotischen und depressiven Symptomen eine engmaschige psychiatrische und psychotherapeutische Betreuung sowie die Sicherstellung der Behandlung notwendig seien. Es empfehle sich die Durchführung einer stationären Behandlung in einer entsprechenden Suchtklinik, wo unter Umständen die psychotische und depressive Symptomatik mitbehandelt werden könne. Bei Fortbestehen des Drogenkonsums sei mit einer weiteren Verschlechterung der psychotischen und depressiven Symptomatik zu rechnen, was unter anderem zu einer Eigen- und Fremdgefährdung führen könnte.²¹⁸

²¹⁸ A201104, S.14 ff.

1.3.10. Zeugin S. v. d. B.

Die Zeugin S. v. d. B. hat zu ihrem psychischen und physischen Eindruck von Amad A. befragt angegeben, dass sie „*eigentlich am Anfang immer einen guten Eindruck*“ gehabt habe.²¹⁹

Er habe auf sie weder einen depressiven Eindruck gemacht, noch Selbstmordgedanken geäußert.²²⁰

Zum Drogen- und Alkoholkonsum befragt, hat die Zeugin geantwortet:

*„Wo wir getrennt waren, da war der immer mehr feiern, und war meistens danach auch ziemlich besoffen. Also, ich habe ihn öfter besoffen in der Stadt gesehen. Und die Drogen haben wir einmal in seiner Jacke gefunden. Und danach meinte meine Mutter zu ihm, dass er damit aufhören soll und meinte, er hätte das auch gemacht, aber danach haben wir wieder was gefunden. Also hat er, glaube ich, nicht damit aufgehört.“*²²¹

1.3.11. Zeugin C. B.

Die Zeugin C. B. hat – zu der psychischen und physischen Verfassung des Amad A. befragt – geschildert:

*„Ich habe schon gemerkt, dass er ... Also, er hat schlecht geschlafen, und wenn, dann auch sehr wenig. Wo ich dann, sage ich mal, auch seine Papiere durchgegangen bin, um ihm irgendwie mehr zu helfen, habe ich schon gemerkt, dass er wirklich vieles mitgemacht hat und auch durchgemacht hat, und auch durch seine Verletzungen, die er am ganzen Körper hatte. Dann habe ich mich damals mit seinem Rechtsanwalt in Verbindung gesetzt, und dann hatte ich auch noch den Kontakt mit der Stadt. Ich habe nachher auch versucht, ihm eine Therapie zu vermitteln.“*²²²

²¹⁹ APr 17/930, S.48

²²⁰ Vgl. APr 17/930, S.39, 50

²²¹ APr 17/930, S.51

²²² APr 17/930, S.36

Die Zeugin C. B. begleitete Amad A. auch zu Arztbesuchen und war teilweise bei den Gesprächen mit dem behandelnden Arzt dabei. Die Sprache habe sie aber nicht verstanden. Sie habe aber gemerkt, dass Amad A. manchmal sehr aufgewühlt gewesen sei und zwischendurch eine Pause gemacht habe, um dann eine Zigarette zu rauchen. Der Arzt habe ihr nicht sehr viel gesagt. Er habe nur gesagt, dass Amad sehr viel mitgemacht haben müsse.²²³

Zum Alkohol- und Drogenkonsum befragt, hat sie angegeben:

„Ich persönlich habe selber einmal bei ihm Drogen gefunden, wo ich ihm dann aber auch im Nachhinein gesagt habe, dass ich das hier – also bei mir zu Hause – nicht möchte, weil ich zwei Kinder habe. Wie viel er selbst konsumiert hat, kann ich nicht beurteilen.

[...] Ich weiß wohl, weil er damals auch teilweise Fußball gespielt hat ... Da waren die auch auf einer Feier, und da muss er auch ziemlich Alkohol zu sich genommen haben. Aber ich habe ihn selber so nicht gesehen, wie er dann war.“²²⁴

1.3.12. Zeuge K.-J. S.-N.

Der Zeuge K.-J. S.-N. - der im Wesentlichen im Jahr 2016 direkt nach seiner Einreise und während des laufenden Asylverfahrens Kontakt zu Amad A. hatte und auch ärztliche Atteste betreffend Amad A. weitergeleitet hatte -²²⁵ beschrieb Amad A. als „sehr lieben emotionalen Menschen,“²²⁶ der „grundsätzlich sehr schüchtern“ und zurückhaltend und ein hochsensibler, introvertierter Mensch gewesen sei.²²⁷

Es habe ihm viel Eigeninitiative gefehlt:

„Ich sage mal: Melde dich an zum Deutschkurs. – Dann gab es ... Oder ich sage mal so: Wenn ich etwas will, finde ich Wege, wenn ich etwas nicht will, finde ich Gründe. Das trifft die Sache beim Amad nicht richtig. Er war jemand, den man an die Hand nehmen musste, und dann hat er das auch gemacht,

²²³ Vgl. APr 17/930, S.42

²²⁴ APr 17/930, S.39

²²⁵ Vgl. APr 17/930, S.21, 22

²²⁶ APr 17/930, S.27

²²⁷ Vgl. APr 17/930, S.21

was man machen musste – ihn an die Hand nehmen, und dann passierte das. – Aber dass er selber sagte: „Ich habe hier eine Checkliste, ich arbeite die ab“, das passierte nicht.“²²⁸

Amad A. habe an einer posttraumatischen Belastungsstörung gelitten und sei suizidal gewesen. Er selbst habe Amad A. mal in die geschlossene Psychiatrie im Kreisklinikum Siegen gebracht, weil er Selbstmordabsichten geäußert habe.²²⁹

Der Zeuge hat auf die Frage, woraus er das entnommen habe – ob er dies allein aus den Gesprächen entnommen habe -,²³⁰ angegeben:

„Aus den Gesprächen und an der psychischen Verfassung. Ich habe relativ viel mit Flüchtlingen zu tun, und ich glaube, ich kann das ganz gut beurteilen, ob was ernsthaft ist oder was nicht.“

[...]

Ich bin kein Psychiater, ich habe keine medizinische Qualifikation. Aber ich habe mittlerweile festgestellt, dass alles, was ich vordiagnostiziert habe – „diagnostiziert“ ist vielleicht ein ziemlich anmaßendes Wort –, von den Gutachtern im Nachhinein alles bestätigt worden ist, und zwar mit einer 100%-Quote.“²³¹

Amad A. habe ihm auch gesagt, dass er keine Lust mehr hätte zu leben.²³²

Befragt zu den Narben und ob Amad dem Zeugen mal berichtet habe, wo die herkommen, hat der Zeuge K.-J. S.-N. ausgesagt:

„Er hatte ziemlich viele Narben. Die Narben hatten nach seinen Erzählungen zwei Ursachen. Er hatte Tätowierungen, die er sich teilweise selbst entfernen wollte. Dann hatte er ja auch Fälle von Selbstverstümmelung, wo er sich selber Schmerzen zugefügt hat. Er konnte mir nicht erklären, warum er sich die Schmerzen zufügen wollte. Dann hatte er meines Erachtens typische Anzeichen von Borderline, also Ritzungen.“²³³

²²⁸ APr 17/930, S.27

²²⁹ APr 17/930, S.21

²³⁰ APr 17/930, S.21

²³¹ APr 17/930, S.21

²³² APr 17/930, S.22

²³³ APr 17/930, S.21

Zum Drogen- und Alkoholkonsum des Amad A. befragt, hat der Zeuge ausgeführt:

„Ich weiß, dass er gekifft hat. Ich weiß, dass er phasenweise auch relativ viel gekifft hat. Ich war nie beim Kiffen dabei. Ich weiß es von ihm selber. Ich weiß es auch von Erzählungen anderer Flüchtlinge. Da gibt es einen sehr guten Freund von ihm. Das ist der Z. J. A. K., mit dem er relativ – Nein, was heißt relativ? –, mit dem er sehr intensiven Kontakt hatte und der mir das auch immer berichtet hat. Und ich weiß, dass er ziemlich viel Wodka getrunken hat – vornehmlich Wodka.“²³⁴

1.3.13. Zeuge M. A.

Der Zeuge M. A. kannte Amad A. während dessen Zeit in Geldern und war mit ihm eng befreundet.

Er hat geschildert, den Amad A. in Geldern in einem Dönerladen, in dem er – der Zeuge - gearbeitet habe, kennengelernt zu haben. Amad A. sei – wie er selbst – aus Afrin gekommen. Amad A. sei neu in Deutschland gewesen und habe die Sprache nicht gekonnt. Deshalb habe er Amad A. geholfen.²³⁵ Zeitweise habe Amad A. auch bei ihm gewohnt:

„Dann war er in einem Heim mit anderen Marokkanern und Algeriern. Ihm ging es nicht so gut. Er wollte zu mir nach Hause. Ich habe ihn bei mir wohnen lassen, aber er war woanders angemeldet. So sind wir ein Jahr oder ein bisschen weniger geblieben. Dann hat er ein Einzelzimmer bekommen. Wir haben uns dann auch am Wochenende getroffen. Wir waren Freunde. Er war ein ganz normaler Mensch. Er war genauso wie ich. Er war ganz normal, also wie ich. Wenn er noch am Leben wäre, wäre er wie ich, vielleicht eine eigene Wohnung und Arbeit.“²³⁶

Amad habe mehrfach zu unterschiedlichen Zeiträumen bei ihm gewohnt:

„Er war bei mir ab und zu, zum Beispiel manchmal eine Woche, manchmal ein Monat, manchmal ganzer Monat komplett, manchmal nur Wochenende. Da-

²³⁴ APr 17/930, S.23

²³⁵ APr 17/1539, S.41

²³⁶ APr 17/1539, S.42

nach, spätestens Ende ... Silvester hat er eine Freundin gehabt, und hat immer zu ihren Eltern gegangen und ab und zu trotzdem: Wenn der keinen Bock hat, mit Freundin bleibt, er kommt immer bei mir.“²³⁷

Die Beziehung zwischen Amad und seinem Vater sei nicht so gut gewesen, die Beziehung zu seiner Mutter und zu seinen Geschwistern aber schon.

Auf die Frage:

„Sie haben gesagt, Amad A. war eigentlich ein Freund von Ihnen und war so wie Sie. Können Sie uns etwas über seine Zukunftspläne sagen? Was hatte er vor? Was hatte er für Träume? Was waren seine Wünsche“²³⁸

hat der Zeuge M. A. beschrieben:

„Das war die ganze Zeit ... Er mag sehr Partys. Wir haben das immer gemacht, früher. Und seine Träume war ... Er hat seine Freundin gehabt. Er hat das Mädchen sehr geliebt, und er hat ganze Zeit immer gesagt: Ich muss die Sprache fertig machen. – Er hat immer die ganze Zeit einen Job gesucht. Aber er hatte kein Glück, weil Geldern ein bisschen klein ist. Er hatte die ganze Zeit ... Ich habe zu ihm auch gesagt, du musst eine Ausbildung machen. – So ein paar Sachen, ganz normal, wie ein ganz normaler Mensch, sucht einen Lebensraum.“²³⁹

Die Frage:

„Haben Sie im Umgang mit Amed A. irgendwie das Gefühl gehabt, dass er eventuell psychische Probleme haben könnte, dass es ihm also in diesem Kontext nicht gut gehen könnte?“²⁴⁰

hat der Zeuge M. A. wie folgt beantwortet:

„Jetzt die psychischen Probleme: Am Anfang haben wir alle das gehabt – ich oder der mit diesem Griechenland nach Deutschland ist es auch nicht einfacher. Am Anfang haben wir viel zu viel schwierige Zeit gehabt, bis wir in Deutschland die Sprache lernen, einen Job finden und so etwas, gutes Leben

²³⁷ APr 17/1539, S.43

²³⁸ APr 17/1539, S.50

²³⁹ APr 17/1539, S.50

²⁴⁰ APr 17/1539, S.51

*machen. Das ist ganz normal. Aber der war ein ganz normaler Mensch wie wir, wie ich, wie die anderen Kollegen; ganz normal.*²⁴¹

1.3.14. Zeuge Z. J. A. K.

Der Zeuge Z. J. A. K. kannte Amad A. aus dem Asylbewerberheim, ihre Zimmer lagen nebeneinander.²⁴²

Der Zeuge Z. J. A. K. hat geschildert, dass Amad A. und er fast ein Jahr nebeneinander gewohnt hätten. Dadurch sei ein Kontakt zustande gekommen. Er sei mit ihm so befreundet gewesen, dass sie zusammen spazieren gegangen und trinken gegangen seien. Sie hätten schon viel Zeit miteinander verbracht. Über die Vergangenheit habe er sich mit Amad A. nicht vertieft unterhalten.

Er habe lediglich von Amad A. erfahren, dass er

*„Stress mit seiner Familie hat, dass er nicht ganz zufrieden mit seinen Lebensumständen bei seiner Familie war und dass er psychisch, könnte man sagen, sehr unter Druck war, so familiär.“*²⁴³

Ob er Kontakt zu seiner Familie hatte, wisse er nicht; auch nicht, ob er mal gesagt habe, dass es sich nicht um seine richtige Familie handele. Er habe sich mit Amad A. auf Arabisch unterhalten. Die Deutschkenntnisse des Amad A. könne er nicht einschätzen, da er selbst kein Deutsch gekonnt habe:

*„Wir waren 2016 beide quasi frisch hier, und wir haben uns mehr auf Arabisch unterhalten und nicht auf Deutsch. Und auch wenn er mehr oder weniger konnte, hätte ich das nicht einschätzen können.“*²⁴⁴

Arabisch habe Amad A. gesprochen, aber auch nicht ganz so gut.²⁴⁵

Auf die Frage:

²⁴¹ APr 17/1539, S.51

²⁴² APr 17/1201, S.68; die Aussagen des Zeugen Z. J. A. K. sind teilweise in deutscher Sprache und teilweise in Konsekutivübersetzung der Dolmetscherin zitiert.

²⁴³ APr 17/1201, S.69

²⁴⁴ APr 17/1201, S.69

²⁴⁵ APr 17/1201, S.74

„Welche Angaben hat er Ihnen zu seiner Identität, Herkunft und zu seinen Personalien gemacht?“²⁴⁶

hat der Zeuge Z. J. A. K. geschildert:

„Was ich wusste: Er ist ein Kurde, kommt aus Syrien. Er hat mir viel mehr von seiner Geliebten oder seiner Liebe erzählt. Wir haben meistens zusammen getrunken, Alkohol getrunken, und gefeiert, und dann hat er mir von seiner Lebensgeschichte und von der Liebe erzählt und dass er immer psychisch nicht ganz zufrieden ist und sich nicht gut fühlte.“²⁴⁷

Die Nachfrage:

„Depressiv vielleicht? Hat er sich depressiv gefühlt?“

hat der Zeuge beantwortet:

„Unter Vorbehalt: Ich glaube schon, dass er psychisch Depressionen hatte oder so. Aber ich kann das nicht ausschließen. Ich weiß es nicht“²⁴⁸

Amad A. habe ihm als Grund für seine Einreise nach Deutschland angegeben, dass es wegen des Krieges geflüchtet sei.²⁴⁹

Die Frage, ob er Narben am Körper des Amad A. gesehen habe und ob dieser ihm gesagt habe, woher die Narben kamen,²⁵⁰ hat der Zeuge Z. J. A. K. geschildert:

„Ja, ich glaube. Er hatte Tattoos. Und früher, als er in Syrien war, hat er sich mal selbst mit der Messerklinge den Arm geschnitten. Und das hat er mir auch gezeigt, und darüber war sozusagen die Tatouage.“²⁵¹

Die Frage, ob er mal Selbstmordgedanken geäußert habe,²⁵² hat der Zeuge verneint. Er hat ergänzt:

²⁴⁶ APr 17/1201, S.69

²⁴⁷ APr 17/1201, S.69

²⁴⁸ APr 17/1201, S.70

²⁴⁹ APr 17/1201, S.70

²⁵⁰ APr 17/1201, S.70

²⁵¹ APr 17/1201, S.70

²⁵² APr 17/1201, S.70

„Selbstmord nicht, aber er wollte sich ein bisschen verbessern, entwickeln, raus aus diesem Kreis, wo er sich befand. Er wollte schon aus dem Kreis rauskommen. Als ich ihn zuletzt gesehen habe – das war in 2018 –, war er sozusagen aufgeblüht. Er war schon anders, sah ganz anders aus. Er sah glücklich aus. Wir haben ihn motiviert: Das ist unser Jetzt. So sieht das Leben aus. So ist das Leben hier in Deutschland. Man muss sich halt anpassen. – Und anscheinend hat er diese Motivation auch wahrgenommen, dass er sich positiv verändert hat.“²⁵³

[...]

„Mehrere Personen haben ihm Ratschläge gegeben, dass er nicht immer rückwärts denkt, sondern vorwärts. Er muss gucken, dass er in Deutschland etwas für seine Zukunft bauen kann. Er kann nicht nur an negative Dinge wie Krieg usw. denken, sondern er kann an seine Zukunft hier in Deutschland denken. Das wäre besser für ihn. Und in der Tat hat er sich verändert. Das merkte man auch.“²⁵⁴

Amad A. habe gekifft und Alkohol getrunken. Eines Tages habe Amad zu ihm gemeint, dass Marihuana oder dieses Gras ihn ein bisschen beruhigt habe. Das habe ihm schon ein bisschen innere Ruhe verliehen.²⁵⁵ Abhängig sei Amad A. aber aus seiner Sicht „auf gar keinen Fall“ gewesen.²⁵⁶

Auf die Frage, wie Amad A. sich verhalten habe, wenn er Alkohol getrunken oder gekifft habe, hat der Zeuge Z. J. A. K. beschrieben:²⁵⁷

„2016 und 2017, als er getrunken und dazu was gekifft oder geraucht hat, hat er negative Dinge über seine Vergangenheit erzählt, wie schlecht das Leben in Syrien gewesen ist, und über seine Liebe, die er anscheinend verloren hat. Sehr negativ. Aber danach nicht mehr so intensiv wie früher [...] . Aber diese Zeit hat viel geändert. Das war eine lange Zeit.“²⁵⁸

Von gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren habe Amad A. ihm nichts erzählt. Zum letzten Mal habe er mit Amad Kontakt am 14. April 2018 gehabt und ihn zum Essen

²⁵³ APr 17/1201, S.70

²⁵⁴ APr 17/1201, S.71

²⁵⁵ APr 17/1201, S.71

²⁵⁶ APr 17/1201, S.71

²⁵⁷ APr 17/1201, S.71

²⁵⁸ APr 17/1201, S.71

eingeladen. Nach der Inhaftierung des Amad A. am 6. Juli 2018 habe er keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt und auch nicht zu seiner Familie. Die Familie des Amad A. habe er - der Zeuge Z. J. A. K. - nicht gekannt. Er glaube, dass die Familie des Amad A. in dem Zeitraum in der Türkei gelebt habe und nicht in Deutschland gewesen sei.²⁵⁹

Er hat ferner angegeben, dass Amad A. fast allein gewesen sei und auch keine Verwandtschaft gehabt habe; es seien nur Freunde aus Siegen da gewesen.²⁶⁰

Die Frage, ob Amad A. seine familiäre Situation eigentlich eher als Belastung empfunden habe²⁶¹, hat der Zeuge Z. J. A. K. bestätigt:

„So ungefähr; denn er hatte irgendwie immer versucht, das aus seinem Leben wegzuschieben.“²⁶²

Auf die Bitte, zu beschreiben, was der größte Wunsch von Amad gewesen sei,²⁶³ hat der Zeuge Z. J. A. K. beschrieben:

„Er hat immer davon geträumt, dass er eine Familie und vor allem Kinder hat.“²⁶⁴

1.3.15. Zeuge M. Z. A.

Der Zeuge M. Z. A., der Vater des Amad A., hat – abweichend von den Angaben seines Sohnes bei der Ersteinreise - angegeben, Amad A. sei in Libyen geboren worden.

„Amad ist in Libyen geboren. Ganz genau weiß ich nicht mehr, an welchem Tag und in welchem Monat er geboren ist. Das war aber im Jahre 1992. Später sind wir nach Syrien zurückgekehrt. Das war im Jahre 2002. Wir haben dann in Syrien gelebt. Nachdem der Krieg in Syrien ausgebrochen war, sind wir in die Türkei gereist und später nach Europa. Wir haben nach Frieden gesucht. Aus diesem Grund sind wir nach Europa gekommen.“²⁶⁵

²⁵⁹ APr 17/1201, S.72

²⁶⁰ APr 17/1201, S.74

²⁶¹ APr 17/1201, S.75

²⁶² APr 17/1201, S.75

²⁶³ APr 17/1201, S.76

²⁶⁴ APr 17/1201, S.76

²⁶⁵ APr 17/1400, S.35

Auf die Bitte, etwas über Amad zu erzählen, zum Beispiel wie er sich als Kind entwickelt habe, wo und wie er zur Schule gegangen sei, ob er einen Beruf gelernt habe, generell etwas zu der Familie, über Geschwister oder Kinder, die der Zeuge M. Z. A. noch habe, hat dieser geschildert:²⁶⁶

„Er hat fünf Jahre die Grundschule besucht. Er hat aber die Schule nicht abgeschlossen. Er hat in einer Konditorei gearbeitet, 2004, als Probleme in Syrien zwischen Kurden und Arabern entstanden sind. Damals haben die Ereignisse in Qamischli angefangen, später auch in Afrin, auch in Aleppo.

Damals war er das erste Mal im Gefängnis. Damals hieß es nicht, dass er aus politischen Gründen ins Gefängnis gekommen ist, sondern aus anderen Gründen. Später ist er wieder inhaftiert worden. Beim dritten Mal war er für drei Jahre im Gefängnis.

Später konnte er freikommen. Als er freigelassen worden ist, bestand er aus Haut und Knochen. Damals war das Gefängnis von Aleppo belagert. Es gab ja kaum Lebensmittel. Es sind ja Dutzende Häftlinge damals ums Leben gekommen. Es gab dann ein Abkommen mit dem Roten Halbmond. Mithilfe des Roten Halbmonds ist er freigekommen.

Dann ist er zu den Regionen, die unter kurdischer Regierung waren geschickt worden. Dann ist er zu den Verwandten nach Aleppo gegangen. Damals waren wir auf der Flucht, also wir und einige Verwandte von ihm. Jemand, der bei Ronahî TV gearbeitet hat, hat ihn interviewt. Jemand, der uns kannte, hat uns benachrichtigt, dass unser Sohn dort sei und wir ihn abholen können.

Es gab so eine Art mobiles Krankenhaus. Er war dort; er ist dort behandelt worden. Ich bin dahin gegangen, ich mit seiner Mutter. Ihm ging es sehr schlecht. Es bestand nur aus Haut und Knochen. Wir haben ihn mitgenommen und haben ihn zum Krankenhaus nach Afrin gebracht. Seine Lage wurde in Afrin aber nicht besser. Nach einiger Zeit haben wir ihn dann in die Türkei geschickt.“²⁶⁷

Auf die Bitte, zu seinen Schilderungen Jahreszahlen anzugeben, hat der Zeuge M. Z. A. geäußert:

²⁶⁶ Sämtliche Aussagen des Zeugen M. Z. A. sind in Konsekutivübersetzung der Dolmetscherin zitiert.

²⁶⁷ APr 17/1400, S.35

„Die Probleme haben im Jahr 2012 angefangen. Die Probleme haben im März angefangen. Die Probleme wurden immer mehr. Deshalb haben wir im Jahr 2013 dort verlassen.

[...]

Die Probleme in Syrien, also das syrische System auf der einen Seite, auf der anderen Seite die terroristischen Organisationen, zum Beispiel der IS und andere Organisationen, und die kurdischen Bewegungen. Es gab ja ständig Probleme zwischen Islamisten und kurdischen Bewegungen. Deshalb gab es ständig Auseinandersetzungen zwischen den beiden Seiten. Die haben uns Kurden viele Probleme gemacht, und deswegen sind wir geflohen.“²⁶⁸

Amad sei mit zwölf Jahren zum ersten Mal ins Gefängnis gekommen. Die zweite Inhaftierung sei vier bis fünf Jahre nach der ersten Inhaftierung erfolgt. Die dritte Inhaftierung sei ungefähr einige Monate vor Beginn der Ereignisse in Syrien gewesen. Als Amad beim dritten Mal aus dem Gefängnis entlassen worden sei, sei er ca. 22, 23 Jahre alt gewesen.²⁶⁹

Die Frage:

„Wissen Sie noch, wie lang ungefähr diese Gefängniszeit war? Kann man das sagen, wie viele Jahre er, der Sohn, zwischen 12 und 23 Jahren im Gefängnis verbracht hat?“²⁷⁰

hat der Zeuge M. Z. A. beantwortet:

„Beim ersten Mal war er für ca. drei Monate im Gefängnis, beim zweiten Mal zwischen sieben und neun Monate, beim dritten Mal ca. drei Jahre.“²⁷¹

Auf die Frage, ob er jemals mit Amad über die letzten drei Jahre in Haft gesprochen habe und darüber, was dieser dort erlebt habe, hat der Zeuge M. Z. A. ausgeführt:

„Bevor die Probleme in Syrien angefangen haben, konnten wir ihn besuchen. Seine Mutter und ich konnten ihn zweimal besuchen. Nachdem der Krieg in

²⁶⁸ APr 17/1400, S.36

²⁶⁹ APr 17/1400, S.52

²⁷⁰ APr 17/1400, S.53

²⁷¹ APr 17/1400, S.53

Syrien angefangen hat, war es schwierig, ihn zu besuchen. Wir haben versucht, mit dem Anwalt zu sprechen, damit er rauskommt aus dem Gefängnis. Der Anwalt hat dreimal seine Freilassung beantragt. Beim dritten Mal hat es geklappt.

Damals gab es ein Lebensmittelembargo. Deshalb war es schwierig, auch für die Häftlinge. Alles, also zwischen Terroristen und der Regierung, lief über den Roten Halbmond. Über den Roten Halbmond haben wir wieder seine Freilassung beantragt, und dann ist er rausgekommen aus dem Gefängnis.

Da wir damals nicht mehr in Aleppo waren, war er dann dort, wo die Kurden regiert haben. Damals waren die YPG und andere kurdische Gruppierungen da, und die haben ihn dann medizinisch behandelt.

Ein Bekannter hat uns angerufen und uns erzählt, dass wir ihn abholen können. Ich bin dann mit seiner Mutter nach Aleppo gefahren, und wir haben ihn nach Afrin gefahren. Wir wollten, dass er in Afrin medizinisch behandelt wird. Er war im Krankenhaus, auch beim Arzt. Weil damals Krieg war, war es schwierig, ihn medizinisch zu behandeln. Deshalb haben wir ihn in die Türkei geschickt. In der Türkei war er ca. ein Jahr in medizinischer Behandlung, bis es ihm dann gesundheitlich besser ging.²⁷²

Die Frage, in welchen Gefängnissen Amad A. wegen welcher Taten inhaftiert gewesen sei, hat der Zeuge M. Z. A. beantwortet:

„In Aleppo gab es Gefängnisse für Kinder und Jugendliche und für Erwachsene. Wie ich bereits vorhin gesagt habe, war er dann im Gefängnis für Kinder und Jugendliche. Damals haben viele Kinder mit Steinen auf Dienstwagen des Staates geworfen. Er war nicht der Einzige, sondern es waren sehr viele Kinder. Beim zweiten Mal war er volljährig. Dann war er also im normalen Gefängnis. Er war dann für drei Jahre im Zentralgefängnis.“²⁷³

Bei den Delikten habe es sich um Folgende gehandelt:

„Die Kinder haben mit Steinen auf Dienstwagen geworfen, das heißt wegen Randalierens. Beim zweiten Mal hat er sich mit einer anderen gestritten. Beim dritten Mal, weil er auch Probleme mit anderen Jugendlichen hatte. Weil dann Krieg in Syrien war, ist er so lange im Gefängnis geblieben, also drei Jahre.

²⁷² APr 17/1400, S.53

²⁷³ APr 17/1400, S.54

*Wenn es nicht so wäre, hätte er vielleicht nur ein Jahr ins Gefängnis gemusst.*²⁷⁴

Auf die Frage:

*„Dann haben Sie gesagt, Sie sind in die Türkei geflohen, und da möchte ich gerne wissen, wie viele Jahre Sie dort gewesen sind und warum Sie dann nach Deutschland oder nach Europa weitergereist sind.“*²⁷⁵

hat der Zeuge M. Z. A. geschildert:

*„Wir sind ja wegen des Krieges aus Syrien geflohen. Wir waren ja in Aleppo, dann zunächst in Afrin. Ich habe mich dann ca. ein Jahr in der Türkei aufgehalten. Der Rest der Familie hat sich ca. anderthalb Jahre dort aufgehalten. Denn wir sind damals nicht gemeinsam weitergereist. Damals gab es die Flüchtlingswelle, und der Wunsch von den Menschen war einfach, ein besseres und sicheres Leben zu haben. Deshalb sind wir weitergereist, und ich bin nach Deutschland gekommen.“*²⁷⁶

Die Frage, an welchen Orten Amad in Deutschland wann gelebt habe, hat der Zeuge M. Z. A. beantwortet, Amad habe nur in Siegen gelebt.²⁷⁷ Die Frage, wo er selbst in Deutschland gelebt habe und ob er einmal in Hamburg gelebt habe – dies hatte Amad A. im Rahmen seiner Anhörung in dem Asylverfahren am 19. April 2016 angegeben²⁷⁸ – hat der Zeuge M. Z. A. verneint:

*„Nein, ich war in Rosbach (Windeck).“*²⁷⁹

Er habe zu keinem Zeitpunkt mit Amad A. zusammen in Deutschland gewohnt.²⁸⁰

Die Frage, wie viele Kinder der Zeuge M. Z. A. insgesamt habe und wo diese leben, hat der Zeuge wie folgt beantwortet:

„Mit Amad hatte ich sechs Kinder. Eine Tochter von mir lebt jetzt in der Türkei; ich habe nur eine Tochter. Ein weiterer Sohn von mir, der verheiratet ist, lebt

²⁷⁴ APr 17/1400, S.54

²⁷⁵ APr 17/1400, S.54

²⁷⁶ APr 17/1400, S.54

²⁷⁷ APr 17/1400, S.37

²⁷⁸ A201846, S.80

²⁷⁹ APr 17/1400, S.37

²⁸⁰ APr 17/1400, S.37

*im Nordirak. Zwei Kinder leben mit mir hier. Und der Ältere lebt in der Schweiz.*²⁸¹

Auf die Frage:

*„Amad hat einmal gesagt, Sie hätten noch weitere Kinder in Syrien, die während des Krieges gestorben sind. Stimmt das?“*²⁸²

hat der Zeuge entgegnet:

„Nein, das ist falsch.“

Amad sei das leibliche Kind von ihm gewesen und seine Frau sei die leibliche Mutter des Amad A. gewesen.²⁸³ Amad habe in Syrien jemanden geliebt, sei aber nicht verlobt gewesen.²⁸⁴ Was aus dem Mädchen geworden sei, das Amad geliebt habe, wisse er nicht.²⁸⁵

Auf die Frage:

„Ihre Frau hat nach Aktenlage auch eine Zeit lang mit den beiden jüngeren Söhnen in der Türkei gelebt. Wie kam es dazu, und wo lebten Sie zu dieser Zeit?“

hat der Zeuge M. Z. A. geschildert:

„Ich war hier in Deutschland. Ich bin vor Amad nach Deutschland gekommen. Amad war damals bei seiner Mutter, auch Sipan und Dulavan und Raparin. Alle waren dort. Mein älterer Sohn ist damals zwei Monate vor mir ausgereist. Er war in der Schweiz.

Später bin ich nach Deutschland gekommen. Damals sind Flüchtlinge sehr hierhin gekommen. Ich dachte, dass das Verfahren nicht so lange dauern wird, so sechs Monate. Dann könnte ich über Familienzusammenführung meine Familie hierhin holen. Ich habe nicht so schnell meine Anerkennung bekommen. Deshalb habe ich auch einen Rechtsanwalt bevollmächtigt, und ich konnte

²⁸¹ APr 17/1400, S.37

²⁸² APr 17/1400, S.37; vgl. Angaben des Amad A im August 2016 gegenüber Dr. U., A202255, S.5.

²⁸³ APr 17/1400, S.37

²⁸⁴ APr 17/1400, S.51

²⁸⁵ APr 17/1400, S.55

dann auch über Familienzusammenführung meine Familie nicht nach Deutschland holen.

Amad wollte auch weiterreisen. Ich wollte das nicht, weil er ein bisschen krank war. Ich wollte, dass er kommt, dass er sich hier behandelt. Er ist unter sehr schweren Umständen ausgereist. Er war in Griechenland. Das war damals, als die Grenzen geschlossen wurden.

Amad war einen Monat und zehn Tage unterwegs. Er ist zu Fuß, mit dem Pkw, mit dem Zug weitergereist. Auf dem Weg gab es ständig telefonischen Kontakt zwischen ihm und mir. Ich wusste, wann er wo ist. Am Ende hat er mir gesagt, dass er in Österreich sei. Von Österreich ist er dann nach Deutschland gekommen. Ich habe ihm damals gesagt, dass er sich bei der Polizei melden soll. Er hat sich dann dort auch gemeldet.“²⁸⁶

Amad sei 2016 nach Deutschland gekommen, es sei kalt gewesen und es könne Januar oder Februar gewesen sein.²⁸⁷

Auf die Frage, wie sein Verhältnis zu Amad gewesen sei, als sie beide in Deutschland gelebt haben, hat der Zeuge M. Z. A. angegeben, er sei zwei- oder dreimal bei seinem Sohn gewesen und dieser sei auch zwei- oder dreimal bei ihm gewesen. Er habe gewollt, dass sie beide zusammenleben. Er habe ein gutes Verhältnis zu Amad gehabt.²⁸⁸ Seine Frau habe zu dieser Zeit in der Türkei gelebt. Auch das Verhältnis seiner Frau zu Amad sei gut gewesen.²⁸⁹

Auf die Bitte zu beschreiben, was Amad für ein Mensch gewesen sei, hat der Zeuge Amad geschildert:

„Es geht ja nicht nur um meinen Sohn, sondern egal, ob es mein Sohn ist, ich oder alle, die hier sitzen. Man durchläuft ja bestimmte Phasen im Leben – zum Beispiel wenn man im Pubertätsalter ist, später heiratet man –; genauso Amad. Als er in der Pubertät war, war er eine andere Person. Er war in seiner Umgebung sehr beliebt. Er war verwöhnt. Ich habe sechs Kinder, Amad war am nächsten zu mir. Als er erwachsen war, war ich so wie ein Freund zu ihm

²⁸⁶ APr 17/1400, S.38

²⁸⁷ APr 17/1400, S.38

²⁸⁸ APr 17/1400, S.38

²⁸⁹ APr 17/1400, S.39

und nicht Beziehung wie Sohn und Vater. Das Leben besteht ja aus guten und schlechten Zeiten.“²⁹⁰

Die Frage, wann er das letzte Mal Kontakt zu Amad gehabt habe, hat der Zeuge M. Z.

A. wie folgt beantwortet:

„Bei uns Kurden ist üblich: Man möchte, dass die Söhne heiraten, damit sie dann ein stabiles Leben haben. Damals wollte ich, dass Amad heiratet.“

Ein Freund von mir lebte auch in Siegburg. Er hat eine Tochter. Ich habe mit Amad gesprochen. Die beiden sollten sich treffen. Und wenn die beiden sich gemocht hätten, wollte ich, dass er sie heiratet.“

Später gab es noch zwei oder drei Telefonate zwischen uns. Später habe ich gehört, dass er seiner Mutter erzählt hat, dass das Mädchen ihm nicht gefallen hat. Danach ist der Kontakt abgebrochen – vielleicht, weil er im Gefängnis war.“²⁹¹

Sein Sohn habe keine psychischen Erkrankungen gehabt. Wenn er solche Probleme gehabt hätte, hätte er – sein Vater – das gewusst. Er habe seine Kinder über Facebook kontrolliert.²⁹²

Er habe in den Monaten von Juli 2018 bis Anfang Oktober 2018 nicht gewusst, dass sein Sohn inhaftiert war.²⁹³

1.4. Aussagen von Zeugen zu den Deutschkenntnissen während dieser Zeit

Die Zeugin S. v. d. B. hat die Deutschkenntnisse des Amad A. während ihrer gemeinsamen Zeit von Mai bis Juli 2017 in ihrer Vernehmung wie folgt beschrieben:

„Deutsch konnte er schon. Aber man wusste halt nicht, ob er immer alles verstanden hat.“²⁹⁴

²⁹⁰ APr 17/1400, S.57

²⁹¹ APr 17/1400, S.58

²⁹² APr 17/1400, S.39

²⁹³ APr 17/1400, S.39

²⁹⁴ APr 17/930, S.48

Die Zeugin C. B. hat auf die Frage:

„Die Dinge des Alltags konnten Sie mit ihm in irgendeiner Form austauschen? Das hat er verstanden?“²⁹⁵

geantwortet:

„Ja, so, sage ich mal, das Grobe. Das hat er schon verstanden. Ja. Aber manchmal, wenn ich dann doch versucht habe, was zu erklären, dann hat er zwar Ja gesagt, aber im Endeffekt habe ich dann doch gemerkt, er hat nicht verstanden, was ich eigentlich von ihm wollte.“²⁹⁶

Der Zeuge K.-J. S.-N. hat angegeben, dass Amad A. gerade in der Anfangszeit relativ schlecht Deutsch gesprochen habe:

„Gerade in der Anfangsphase lief das eigentlich entweder radegebrochen, oder es lief auch mit Händen und Füßen oder per Dolmetscher.“²⁹⁷

Er habe aber mit ihm schon Deutsch sprechen können:

„Ich konnte mit ihm schon auf Deutsch sprechen. Ich konnte mit ihm auch langsam auf Deutsch sprechen. Teilweise habe ich, wenn er gewisse Sachen nicht verstanden hat, die auf Arabisch gesagt oder ... Ja, irgendwie haben wir uns schon immer verständigt.“²⁹⁸

Die Zeugin G. V. hat ausgesagt, dass Amad A. teilweise Deutsch verstanden habe. Sie habe versucht, sich mit Amad A. auf Deutsch zu unterhalten. Er habe teilweise Deutsch verstanden, teilweise aber auch nicht. Er sei in dem Gespräch, das sie mit ihm anlässlich seiner Einweisung geführt habe, nicht zugänglich gewesen. Das hieße, dass er gar nicht reagiert habe, weil er abwesend gewesen sei.²⁹⁹

Die in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve vernommene Zeugin Stadthauptsekretärin A. F., die beim Sozialamt der Stadt Geldern für Amad A. zuständig war, hat angegeben, dass sie anlässlich der ungefähr einmal im Monat erfolgten Besuche des Amad A. den Eindruck gehabt habe, dass dieser sehr gut Deutsch habe

²⁹⁵ APr 17/930, S.36

²⁹⁶ APr 17/930, S.36

²⁹⁷ APr 17/930, S.18

²⁹⁸ APr 17/930; S.19

²⁹⁹ APr 17/1039, S.11

sprechen können. Sie könne sich vorstellen, dass er mit dem Amtsdeutsch hier und da Probleme gehabt habe, aber insgesamt habe er alles verstehen können und sie hätten sich flüssig unterhalten. Im Sommer oder Herbst 2017 habe Amad A. an einem Jugendintegrationskurs beim internationalen Bund in Geldern teilgenommen. Ein Sprachkurs sei Teil dieses Kurses. Den Sprachkurs habe Amad A. wohl aufgrund von psychischen Problemen und / oder Drogenproblemen abgebrochen.³⁰⁰

Der Zeuge M. A. hat angegeben, dass Amad A. sehr gut Deutsch gesprochen habe:

„Er hatte eine deutsche Freundin, und er hat sehr gut Deutsch gesprochen. Er hat sehr schnell die deutsche Sprache gelernt.“³⁰¹

1.5. Anhängig gewesene Ermittlungsverfahren

Die Kriminalaktenhaltung der Kreispolizeibehörde in Siegen-Wittgenstein legte am 27. September 2016 zu Amad A. eine kriminalpolizeiliche Personenakte an.³⁰²

Gegen Amad A. waren im Zeitraum von August 2016 bis September 2018 unter der Führungspersonalie Amed AMED, *01.01.1992, neun Ermittlungsverfahren anhängig. Diese hatten die Tatvorwürfe des Erschleichens von Leistungen, von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz, Bedrohung, Raub, sowie Sexualstraftaten zum Gegenstand.³⁰³

Unter der Führungspersonalie Amad AHMAD, *13.07.1992, waren während des genannten Zeitraums fünf weitere Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig wegen Vorwürfen des Diebstahls in/aus Wohnungen, Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie das Aufenthaltsgesetz und wegen eines Sexualdeliktes.³⁰⁴

³⁰⁰ Vgl. A202745, S.221 ff.

³⁰¹ APr 17/1539, S.48

³⁰² A201766, S.307; Es handelte sich um eine Papierakte in Form einer „losen Blattsammlung“. Die Kriminalakte wurde im polizeilichen Auskunftssystem der Polizei NRW (POLAS NRW) unter der KA-Nr. 2/004513, aktenführende Dienststelle LR Siegen-Wittgenstein, geführt und war dort landesweit im Kriminalaktennachweis (KANLand) als Bestand abfragbar.

³⁰³ Vgl. A301134, S.17

³⁰⁴ Vgl. A301134, S.18

Im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem waren zudem zwei weitere Vorgänge erfasst. Bei diesen handelte es sich um den bereits beschriebenen Vorfall am 25. Dezember 2017, bei dem Amad A. sich mit einer Rasierklinge Unterarmverletzungen beigebracht hat, sowie um die bereits geschilderte Zwangseinweisung des Amad A. am 8. März 2018 aufgrund einer ärztlich festgestellten Psychose.

Als weitere Alias-Personalien waren im polizeilichen Vorgangssystem „Amad AHMAD, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien“ und „Amed AHMED, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien“ erfasst.³⁰⁵

Ferner ermittelte die Bundespolizeidirektion St. Augustin in fünf Vorgängen gegen ihn unter den Personalien „Amed Amed, *01.01.1992.“³⁰⁶

Im Juni und Anfang Juli 2018 kam es zu zwei weiteren Vorfällen, die zu der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Amad A. führten.

1.5.1. Vorfall in einer Spielhalle in Geldern

In der Nacht vom 14. auf den 15. Juni 2018 wurden Beamte der Polizeiwache Geldern zu einer Spielhalle in Geldern gerufen. Eine dortige Angestellte berichtete von einer männlichen Person, die ihr seit dem 4. Juni 2018 nachstellen würde. Die Person habe unter anderem an unterschiedlichen Tagen wiederholt versucht, sie zu ergreifen und - bei einem Vorfall - auch zu küssen - und habe „wirres Zeug vor sich hergestammelt“.³⁰⁷ An diesem Tag sei die Person erneut in der Spielhalle erschienen. Bereits vor dem Eintreffen der Polizeibeamten hatte sich die Person entfernt.

Auf der Polizeiwache in Geldern wurden die in INPOL gespeicherten Lichtbilder des Amad A. vom 20. März 2016, 21. März 2016 und 12. April 2016 noch am gleichen Tag ausgedruckt. Sie befinden sich – ebenso wie ein Ausdruck der E-Mail der Frau G. V. vom Ordnungsamt in Geldern vom 12. April 2018³⁰⁸ - bei der Akte.³⁰⁹ Am Abend des 15. Juni 2018 übersandte die Anzeigenerstatterin dem Zeugen KHK F. G. per E-Mail

³⁰⁵ Vgl. A301134, S.15

³⁰⁶ Vgl. A301134, S.18

³⁰⁷ A201083, S.9, 18

³⁰⁸ A201786, S.11

³⁰⁹ A201083, S.11 ff.

ein Lichtbild des Täters.³¹⁰ Im weiteren Verlauf der durch die Kriminalpolizei durchgeführten Ermittlungen, insbesondere aufgrund der Auswertung der in der Spielhalle erfolgten Aufzeichnungen, identifizierte KHK F. G. Amad A. mit seiner Einschätzung nach an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit als Täter.

1.5.2. Überprüfung der Personalien am 2. Juli 2018 durch Polizeibeamte in Essen

Amad A. schlief am 2. Juli 2018 gegen 04.30 Uhr im Warteraum des Hauptbahnhofs in Essen. Zwei Sicherheitskräfte forderten ihn auf, den Bahnhof zu verlassen. Da er der Aufforderung nicht freiwillig nachkam, wollten die Sicherheitskräfte ihn am Arm aus dem Warteraum herausführen. Amad A. versuchte, eine der beiden Sicherheitskräfte zu schlagen, die daraufhin die Bundespolizei alarmierten. Vor deren Eintreffen stieg Amad A. in einen am Bahnsteig haltenden ICE. Die Aufforderung der eingetroffenen Bundespolizisten, aus dem Zug auszusteigen, befolgte Amad A. nicht, sondern versuchte, einen der Beamten mit der Faust zu schlagen. Die Beamten setzten im weiteren Verlauf nach vorheriger Androhung Pfefferspray ein und verbrachten Amad A. zu ihrer Dienststelle. Dort wurden die Personalien des Amad A. anhand von ihm mitgeführter Dokumente überprüft und vermerkt, dass er „in polizeilichen Informationssystemen mit übereinstimmendem Lichtbild einliege.“³¹¹

Er wurde in dem Vorgang unter den Personalien „Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo“ erfasst und geführt; als Aliaspersonalien wurden „Amad Ahmad, *13.07.1991 (ohne Geburtsort), Staatsangehörigkeit: algerisch“ und „Amad Ahmad, *13.07.1991 in Aleppo, Staatsangehörigkeit: syrisch“ aufgenommen.³¹²

Es wurde ferner vermerkt, dass ein Atemalkoholtest ein negatives Ergebnis gehabt habe; Amad A. habe aber angegeben, Marihuana konsumiert zu haben. Er wurde nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Essen entlassen.³¹³

³¹⁰ A201083, S.16 f.

³¹¹ A201787, S.5

³¹² A201787, S.7 f.

³¹³ A201787, S.6

2. Polizeiliche Überprüfungen und vorläufige Festnahme am 4. Juli 2018 in Krefeld durch Bundes- und Landespolizei

2.1. Antreffen im Zug am 4. Juli 2018 um 1.25 Uhr

Amad A. wurde am 4. Juli 2018 gegen 01:25 Uhr in einem Zug von Duisburg nach Düsseldorf ohne gültigen Fahrausweis angetroffen und von den Beamten der Bundespolizei, den Zeugen POM D. D. und POM J. H., zwecks Feststellung der Identität kontrolliert. Er gab an, keine Identitätspapiere dabei zu haben. Die Beamten nahmen ihn daraufhin mit zur Wache der Bundespolizei in Düsseldorf und führten eine Fast-ID durch, bei der sie Amad A. identifizierten.³¹⁴

Im Rahmen der Durchsuchung seiner Person fanden die Beamten circa 0,9 g Marihuana (brutto). Amad A gab dazu an, dass er das Marihuana für seinen Eigenkonsum dabei habe.³¹⁵ Nach der Überprüfung wurde er entlassen.

Seine polizeilichen Führungspersonalien wurden mit „Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo“ erfasst. Als Aliaspersonalien wurden aufgenommen „Ahmad, Amad, *01.01.1992“, „Ahmad, Amad, geb. 13.07.1992“ und „Ahmed, Amed, *01.01.1992.“³¹⁶ Als Hinweis wurde vermerkt, dass Amad A. im AZR und beim Einwohnermeldeamt Geldern unter den Personalien „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ geführt werde.³¹⁷

Der Zeuge POM J. H. schilderte die Kontrolle und die Mitnahme zur Wache wie folgt:

„Dann bin ich mit meinem Kollegen dort hochgegangen, habe diesen Amed da angetroffen. Wir haben ihn aufgefordert, sich auszuweisen. Er konnte weder einen Pass noch irgendwelche Identitätsdokumente nachweisen. Das hat uns natürlich dann dazu veranlasst, die Person kurzzeitig zur Dienststelle mitzunehmen, um dort eine zweifelsfreie Identität festzustellen, da er auch kein Ticket hatte, und hier eine Straftat wegen Erschleichung von Leistungen vorlag. Aufgrund der Mitnahme zur Dienststelle werden die Personen, die wir mitnehmen, auch immer zur Eigensicherung durchsucht. Daraufhin sind bei ihm auch

³¹⁴ A201787, S.3

³¹⁵ A201752, S.4

³¹⁶ A201782, S.1 ff

³¹⁷ A201782, S.7 f.

noch Betäubungsmittel gefunden worden. Die haben wir natürlich auch sichergestellt.

Auf der Dienststelle haben wir mittels Fast-ID – so heißt das Programm, das mit dem INPOL-System bei uns verbunden ist – Fingerabdrücke der rechten und linken Hand genommen. Wir machen es meistens mit drei Fingern: Daumen, Zeigefinger und Mittelfinger von beiden Händen; rechts und links. Somit haben wir dann ein Ergebnis bei uns im System – nach ein paar Minuten kommt das bei uns im Computer auf – und haben dann feststellen können, inklusive Bild aus dem sogenannten INPOL-Auszug, dass es sich um die Person handelt, weil dort auch eine ED-Maßnahme getroffen wurde, wahrscheinlich bei Ersteinreise ins Bundesgebiet. So konnten wir sicherstellen, dass das definitiv die Person ist. Dann haben wir vor Ort die Anzeigen aufgenommen, die Betäubungsmittel sichergestellt, und dann konnte die Person von uns auf freien Fuß entlassen werden.“³¹⁸

Bezüglich der Deutschkenntnisse des Amad A. hat der Zeuge POM J. H. angegeben, dass die Verständigung mit Amad A. sehr schwierig gewesen sei:

„Wir konnten ihm mit Händen und Füßen „Passport“ und einem Misch aus Englisch und Deutsch erklären, was wir von ihm wollten, und er hat es uns auch sicher zu verstehen gegeben, dass er nichts dabei hatte. Auch nach der Durchsuchung nach Identitätspapieren wurde von uns nichts aufgefunden. Das war schon eher schwierig.“³¹⁹

Der Zeuge POM D. D. konnte sich an die Deutschkenntnisse des Amad A. nicht mehr erinnern, hat aber die Schilderungen seines Kollegen zu dem Sachverhalt bestätigt und auf Nachfrage erklärt, welche polizeilichen Systeme er und sein Kollege POM J. H. verwandt hätten³²⁰:

„Mit dieser Fast-ID-Abfrage entsteht automatisch auch eine Überprüfung in den Fahndungssystemen der Polizei, [...] das nennt sich INPOL.“³²¹

Mit den Landesdatenbanken habe die Bundespolizei keine Berührungspunkte.³²²

³¹⁸ APr 17/699, S.5

³¹⁹ APr 17/699, S.6

³²⁰ APr 17/699, S.15

³²¹ APr 17/699, S.15

³²² APr 17/699, S.17

Auf die Nachfrage, ob es denn Hinweise in INPOL oder in anderen Systemen gegeben hätte,³²³ äußerte der Zeuge POM D. D.:

„Ich weiß, worauf Sie hinaus möchten. Ich kann mich beim besten Willen nicht mehr erinnern, dass da irgendeine Fahndung bestand oder etwas in der Hinsicht vorlag. Also, ich bin mir sicher – der Kollege POM J. H. und ich sind da eigentlich sehr gewissenhaft –: Wenn da eine Fahndung bestanden hätte, dann hätten wir den Herrn auch dementsprechend weiter behandelt. Aber ich kann mich beim besten Willen nicht daran erinnern, dass da irgendetwas vorlag.“³²⁴

2.2. Antreffen im Zug am 4. Juli 2018 um 6:02 Uhr

Am gleichen Tag gegen 06:02 Uhr wurde Amad A. erneut in einem Zug zwischen Düsseldorf und Geldern ohne den erforderlichen Fahrausweis angetroffen. Da er nicht bereit war, den Zug zu verlassen und sich auszuweisen, wurde die Polizei hinzugerufen. Amad A. gab den eingetroffenen Zeugen PHK T. H. und der Kriminalassistentin Khe-miri gegenüber an, seinen Ausweis einen Tag zuvor verloren zu haben. Daraufhin wurde er zur Wache gebracht.

Auf der Wache gab Amad A. an, seine Personalien lauteten „Amad, Ahmed, *31.07.1992“ und er wohne in Geldern.³²⁵

2.2.1. Zeugen PHK T. H. und PHK D. T.

Die Zeugen PHK T. H. und PHK D. T. tätigten verschiedene Abfragen in den polizeilichen Systemen.³²⁶

Durch die Recherche im polizeilichen Datensystem fanden sie die Daten „Ahmad, Amad, *13.07.1992“.

³²³ APr 17/699, S.15

³²⁴ APr 17/699, S.15

³²⁵ A201789, S.1

³²⁶ Vgl. zu Details der polizeilichen Systeme Kapitel 5.

Der Zeuge PHK T. H. schilderte die Abläufe anlässlich des Einsatzes wie folgt:

„Wir haben den Einsatz erhalten, dass wir uns zum Krefelder Hauptbahnhof begeben sollen, da dort eine männliche Person ohne gültigen Fahrausweis im Zug saß, und die Person wollte gegenüber dem Kontrolleur auch die Personalien nicht angeben. Als wir eingetroffen sind, hat uns der Bahnbegleiter zu dieser Person geführt. Wir haben die Person rausgebeten, und anschließend haben wir versucht, die Personalien festzustellen. Ausweispapiere führte die Person nicht mit – mit dem Hinweis, die habe man am Vortag verloren.“³²⁷

Im weiteren Verlauf haben wir die Person dann mitgenommen zur Wache, unter anderem, um nach Ausweispapieren zu durchsuchen. Da haben wir aber auch keine Ausweispapiere vorgefunden, lediglich vier Zahlungsaufforderungen der Deutschen Bahn, worauf Personalien verzeichnet waren. Da war der Name Amed Ahmad (phonetisch) verzeichnet, mit dem Geburtsdatum. Weiter hat die Person eine Sparkassenkarte der Sparkasse Krefeld mitgeführt, wo der Name Amad Ahmad (phonetisch) drauf verzeichnet war. Wir haben dann halt versucht, mit unseren Systemen zu recherchieren, um welche Person es sich da handelt. Unter anderem wollten wir die Person über das Fast-ID-Verfahren identifizieren.“³²⁸

An die genauen Abfrageergebnisse konnte der Zeuge PHK T. H. sich nicht erinnern. Er wusste noch, dass bei der Recherche in ViVA mehrere Datensätze angezeigt worden waren. Unter anderem seien die Führungspersonalien Amed Amed hinterlegt gewesen, es sei aber auch „herausgekommen“, dass die Person Amad Ahmad tatsächlich in Geldern verzeichnet und wohnhaft gewesen sei. Er könne sich nicht erinnern, ob es einen Abfragetreffer zu der Personalie Amedy Guira gegeben habe.³²⁹

Um 06:27 Uhr und um 06:37 Uhr setzte PHK D. T.,³³⁰ der an diesem Tag Wachführer war, das Fast-ID-Verfahren ein, das einen Treffer ergab. Allerdings waren dort keine Personalien verzeichnet.³³¹

Der Zeuge PHK T. H. hat hierzu angegeben:

³²⁷ APr 17/699, S.20

³²⁸ APr 17/699, S.21

³²⁹ Vgl. APr 17/699, S.21

³³⁰ Vgl. APr 17/699, S.23

³³¹ A201789, S.1; vgl. APr 17/699, S.22

„Der Kollege PHK D. T. hatte die Fast-ID-Prozedur durchgeführt. Es wurden keine Personalien ausgeworfen im unteren Bereich, wo eigentlich die rechtmäßigen Personalien aufgeführt werden sollten.“³³²

Der Zeuge PHK D. T. fertigte einen Vermerk, in dem er niederlegte, um 06:27 Uhr das Ergebnis erhalten zu haben, dass die von ihm überprüfte Person weder in SIS noch in Afis positiv sei. Das angezeigte pdf-Dokument habe jedoch ungewöhnlich viele Leerfelder aufgewiesen. Er habe die Anfrage um 06:37 Uhr mit dem gleichen Ergebnis wiederholt. Eine Identifizierung sei daher zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen.³³³

Anlässlich seiner Vernehmung hat der Zeuge PHK D. T. ergänzend ausgeführt:

„Da ich zu dem Zeitpunkt bereits Fast-ID-geschult war und der Herr keine Ausweise mit sich führte, habe ich dann mit ihm die Fast-ID-Behandlung durchgeführt. Die führte merkwürdigerweise zwar zu einem Trefferergebnis, jedoch ohne Ausdruck der Personalien. Ich habe dies dann nach zehn Minuten wiederholt, mit dem gleichen Ergebnis, und habe das dann der Streifenwagenbesatzung mitgeteilt, die den Sachverhalt eigentlich bearbeitete. Ich habe mich dann im Nachgang noch an unseren Benutzerservice gewandt und diesen Fehler angemerkt. Eine Behebung dieses Fehlers konnte man mir allerdings auch nicht mitteilen.“³³⁴

Auf die Nachfrage:

„Gibt es dafür eine Ursache, oder ist Ihnen das schon mal passiert, dass Sie so etwas hatten?“³³⁵

hat der Zeuge geantwortet:

„Nein. Ich habe noch mal nachgeguckt: Das waren die achte und neunte Fast-ID-Behandlung und seitdem auch viele. Nein.“³³⁶

³³² APr 17/699, S.22

³³³ A201113, S.46

³³⁴ APr 17/774, S.22

³³⁵ APr 17/774, S.22

³³⁶ APr 17/774, S.22

Ihm sei auch im Nachgang nicht mitgeteilt worden, aus welchem Grund es zu dieser Anzeige gekommen war.³³⁷

Der Zeuge PHK D. T. konnte sich nicht mehr erinnern, ob es am 4. Juli 2018 einen Abfragetreffer bezüglich der Personalie Amedy Guira gegeben habe. Er habe sich in Vorbereitung auf die Befragung noch mal in seine Liste der abgefragten Personen eingesehen. Allerdings würden die Vor- und Zunamen jeweils nur mit dem ersten Buchstaben angegeben. Er habe sich daher auf die zwei Abfragen mit „Anton, Anton“ beschränkt.³³⁸

Er habe selbst im Rahmen der Fast-ID-Abfrage mit Amad A. gesprochen und hat hierzu erläutert:

„[...] Ich glaube, Sie sind da ja unterwiesen worden. Man sitzt ja neben ihm und befragt ihn auch. Ich muss für die Fast-ID natürlich auch Daten eingeben, was er so sagt, was da ist. Ein richtiges Gespräch, über den Grund und so, natürlich nicht. Es ging ausschließlich über die Personalien und was ich eintragen muss.“³³⁹

Die Frage:

„Aber Sie hatten den Eindruck, dass Sie sich mit ihm verständigen können? Auch gut? Sprach er Deutsch, oder hat man sich in so einem Mischmasch...“³⁴⁰

hat der Zeuge PHK D. T. verneint.

Auf Nachfrage, wie die Verständigung konkret erfolgt sei, hat der Zeuge erläutert:

„Ich habe im Einzelnen an Wortlaute keine Erinnerung mehr. Mir ist erinnerlich, dass eigentlich eine Verständigung nicht möglich ist – bis auf die rudimentären Sachen: Eine Ansprache nach Name oder dann Geburtsdatum. Das ist allerdings im Vorgang auch schon durch die Kollegen gemacht worden, die die eigentliche Sache ja bearbeitet haben. Für mich war nur wichtig, dass ich Daten habe, die ich in dem Verbundsystem mit eingabe.“

³³⁷ Vgl. APr 17/774, S.22

³³⁸ Vgl. APr 17/774, S.23; gemeint waren hiermit offensichtlich die Anfangsbuchstaben A.A.

³³⁹ APr 17/774, S.23

³⁴⁰ APr 17/774, S.23

[...]

*Und da habe ich ihn gefragt, und da war jetzt also ... Eine richtige Verständigung war nicht möglich, und deswegen ist mir auch ein Wortlaut nicht erinnerlich.*³⁴¹

Zu seiner Befassung mit dem Fall im Nachgang hat der Zeuge PHK D. T. geschildert:

*„Es gab im Nachgang noch mal Meldungen, dass es da wohl doch Treffer gegeben hätte, wohl mit den Daten, die er angegeben hatte. Zu dem Zeitpunkt nach meinem Wissen kamen keine Fahndungstreffer als Ergebnis. So ist der auch von der Streifenwagenbesatzung an die Sachbearbeitung übergeben worden. Ich habe dann tatsächlich im Nachgang noch mal in meine Liste geguckt und auch heute noch mal. Beide Abfragen sind jetzt ausgefüllt. Allerdings nur als Treffer – ich habe die jetzt nicht noch mal mit dem Datenstand abgeglichen, sondern tatsächlich, dass er nicht nur anzeigt: „Ich habe einen Treffer“, sondern dass auch ein Name eingetragen ist.“*³⁴²

Er wisse nicht, warum später und auch am Tag seiner Vernehmung³⁴³ nunmehr ein Treffer vorhanden gewesen sei:

„Das weiß ich nicht. Das war ein paar Tage später. Das Merkwürdige an diesem Fehler war ja die Tatsache, dass er mir angezeigt hat ... – Es wird unterschieden, ob ich einen AFIS-Treffer oder einen Schengen-Treffer habe.

Der zeigte mir AFIS-Treffer an, und dann kommen eigentlich die ID-Nummer, unter der das Ganze läuft, und die Personalien, und das war alles leer.

*Das hätte gar nicht sein dürfen. Wenn der mir Treffer anzeigt, muss er auch irgendwas ausfüllen. Er muss sich ja irgendwo drauf beziehen. Das war das. Deswegen habe ich die zehn Minuten später ja noch mal gemacht, mit dem gleichen Ergebnis, und das ist auch der Grund, warum der Ausdruck nicht da-beigekommen ist. Im Nachgang ist es natürlich ungeschickt gewesen, aber wir haben das leere Blatt dann einfach weggegeben, also in den Datenmüll.“*³⁴⁴

Ihm sei im Nachhinein auch keine Erklärung hierfür bekannt geworden.

³⁴¹ APr 17/774, S.25 f.

³⁴² APr 17/774, S.23

³⁴³ Am 29. Oktober 2019

³⁴⁴ APr 17/774, S.23 f.

Auf die Nachfrage:

„Ich muss noch mal ganz kurz nachhaken: Die erste Fast-ID-Anfrage ergab zwar Treffer, jedoch ohne dass die mit weiteren Personalangaben hinterlegt sind. Können Sie das vielleicht noch mal ganz kurz ausführen? Was heißt dann „Treffer“?“³⁴⁵

hat der Zeuge PHK D. T. erklärt:

„Wenn ich ein Ergebnis erhalte, kann ich eine PDF-Datei anklicken. Darin enthalten sind dann sowohl der Name des Abfragenden als auch die Personalien, die ursprünglich angegeben waren, die ich dann eingesetzt habe.

Darunter gibt es dann zwei Spalten: einmal Treffer im automatischen Fingerabdrucksystem, das Zweite wäre dann ein europaweiter Treffer. Danach kommen dann aufgeführt die Echtdaten, die zu diesem Fingerabdruck gespeichert worden sind. Das war so weit ausgefüllt, dass ich da enthalten war – die Daten, die ich eingegeben habe. In der Spalte „Automatisches Fingerabdrucksystem“ war ein Treffer – es gibt immer drei: kein Treffer, ein Treffer, Treffer angekreuzt. Schengen war negativ, und dann war es leer.“³⁴⁶

Zu der ergänzenden Nachfrage, ob „ein Treffer“ heiße, dass die Fingerabdrücke mit irgendeiner Person, die schon mal im System registriert war, übereinstimmen müssen,³⁴⁷

hat der Zeuge Tschiersche geäußert:

„Da muss ich jetzt vorsichtig sein. Da ich so etwas noch nicht gehabt habe, auch im Nachgang noch nicht gehabt habe bei der Vielzahl der Sachen, weiß ich nicht, was er mir zum Ausdruck ... Entweder habe ich keinen Treffer angezeigt – dann bleibt es leer, weil ich nichts habe –, oder es wird ein Treffer angezeigt, und dann kriege ich auch Personalien, die da hinterlegt sind, hinter dem Fingerabdruck.“³⁴⁸

³⁴⁵ APr 17/774, S.24

³⁴⁶ APr 17/774, S.24

³⁴⁷ APr 17/774, S.24

³⁴⁸ APr 17/774, S.25

Die Frage, warum er und nicht die nach seiner Aussage eigentlich zuständigen Kollegen – unter anderem PHK T. H. – die Abfrage gemacht hätten,³⁴⁹ hat der Zeuge PHK D. T. wie folgt beantwortet:

„Da das System ja, wie ich vorhin gesagt habe, noch nicht so lange dabei war, wurden die einzelnen Personen erst im Laufe der Zeit freigeschaltet – also die Kollegen später auch. Da ich zwar nicht zur Führung der Dienstgruppe gehörte, aber der Nächsthöhere war und regelmäßig eben Wachdienstführer gemacht hatte, gehörte ich zu den Ersten aus der Gruppe, die geschult waren und dann auch die Zugangskennung hatten. Aus diesem Grund hat man immer geschaut, dass der, der als Wachdienstführer drin sitzt, zumindest zuerst geschult ist, weil dann ja alle dazu reinmüssen, und dann ist immer einer da, der eine Fast-ID durchführen kann.“³⁵⁰

Auf die Frage, ob er die Möglichkeit gehabt habe, bei der Abfrage auch auf Bilder zuzugreifen,³⁵¹ hat der Zeuge angegeben, dass er ja gar kein Ergebnis bekommen habe und hat ergänzt:

„Das war ja das Problem.“³⁵²

Dieser Fehler, dass er kein Ergebnis bekommen habe, sei später bei ihnen auf der Wache nie wieder aufgetaucht.³⁵³

Auf die Nachfrage, ob ihm bei den Abfragen aufgefallen sei, dass Aliasnamen plötzlich häufiger vorgekommen seien³⁵⁴, hat der Zeuge PHK D. T. ausgeführt:

„Also, mir persönlich nicht.“

[...]

Wie gesagt: Meine Aufgabe war ja die Fast-ID, die Identität für die Kollegen festzustellen. Auch mit den eigentlichen Datenabfragen hätte ich dann überhaupt nichts mehr zu tun gehabt, wenn ich ein Ergebnis bekommen habe – mit

³⁴⁹ Vgl. APr 17/774, S.27

³⁵⁰ APr 17/774, S.27

³⁵¹ Vgl. APr 17/774

³⁵² APr 17/774, S.27

³⁵³ Vgl. APr 17/774, S.27

³⁵⁴ Vgl. APr 17/774, S.27

Ausnahme der Tatsache, dass ich halt, weil die Sachen verknüpft sind, dann direkt darauf zugreifen könnte.

Da ich kein Ergebnis bekommen habe, habe ich das so mitgeteilt und rein interessehalber dann noch ein Ohr dafür gehabt. Aber ich habe nicht mitbekommen, zu welchem Entschluss man dann gekommen ist. Es war, glaube ich, mittlerweile dann auch so, dass der Tagesdienst da war und das dann mit dem Fachkommissariat abgesprochen war. Da war ich nicht mehr involviert, nein.“³⁵⁵

Der Zeuge PHK T. H. informierte nachfolgend an diesem Morgen den Zeugen KHK S. S., der als Dienstgruppenleiter Vorgesetzter der Zeugen PHK T. H. und PHK D. T. war, über den Sachverhalt.³⁵⁶

KHK S. S. stellte selbst Abfragen in INPOL.³⁵⁷

Er konnte sich anlässlich seiner Vernehmung noch daran erinnern, dass es Treffer gegeben habe, weil Amad A. schon polizeilich in Erscheinung getreten sei, aber keinerlei Fahndungsbestände oder „andere Sachen.“³⁵⁸

Ob es einen Treffer bezüglich der Personalie Amedy Guira gegeben habe, wusste er nicht mehr.³⁵⁹

Der Zeuge KHK S. S. hat ferner angegeben, mit der Aktenhaltung in Kleve Rücksprache gehalten zu haben:

„Wir haben natürlich verzweifelt versucht, ein Bild zu bekommen. Ich habe ja mit der Aktenhaltung in Kleve Rücksprache genommen, ich habe mit der Kollegin Chadin (phonetisch) gesprochen, die in Geldern sitzt – Geldern ist das Kommissariat, das zuständig ist für den Wohnsitz des Herrn Amed A. Ich habe aus den Unterlagen gesehen, dass da eine erkennungsdienstliche Behandlung durch den Kollegen KHK Mo. erfolgt ist. Und das waren die Bemühungen,

³⁵⁵ APr 17/774, S.28

³⁵⁶ Vgl. APr 17/736, S.5

³⁵⁷ Vgl. APr 17/736, S.6

³⁵⁸ Vgl. APr 17/736, S.6

³⁵⁹ Vgl. APr 17/736, S.6

*die wir durchgeführt haben, aber letztlich wohl in dem Sinne für mich erst mal ohne Erfolg.*³⁶⁰

Da die Personalien nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten, wurde Amad A. vorläufig festgenommen und in den Polizeigewahrsam der Polizeiwache Süd in Krefeld gebracht.³⁶¹

2.2.2. Weitere Abfragen am 4. Juli 2018

Das LKA stellte in Zusammenarbeit mit dem LZPD im Rahmen von nach dem Tode des Amad A. erstellten Analyseberichten zur Datenauswertung im Rahmen einer Rekonstruktion der Abfragen³⁶² fest, dass die Zeugen PHK D. T., PHK T. H., EPHK U. R., KHK´in H. G. und POK R. B. sowie KA´in Khemiri vom Polizeipräsidium Krefeld im Verlauf des Vormittags des 4. Juli 2018 zwischen 06:18 Uhr und 11:16 Uhr Abfragen in INPOL und in ViVA unter Eingabe verschiedener Abfragekombinationen tätigten, um die Identität des Amad A. zu überprüfen.³⁶³

Hierbei benutzten die Polizeibeamten die folgenden Abfragekombinationen:

„Ahmad, *13.07.1992“, „Amad. *13.07.1992“, „Amad, *13.09.1992“, „Amad. *01.01.1992“, „Amad, Ahmad“, „Ahmad, Amad“, „Amed, *01.01.1992“, „Ahamd, *13.07.1992“, „Ahmad, *17.03.1992“, „Ahmed, *01.01.1992“ und „P160800146091“ sowie „Amad, Ahmad, *13.07.1992“, „Ahmad, *13.07.1992“, „Amed, *01.01.1992“, „Ahmad, *17.03.1992“, „Ahmed, *01.01.1992“.³⁶⁴

Bei der Kreispolizeibehörde Kleve führten am Morgen des 4. Juli 2018 ebenfalls die Zeugen RBr a.D. H. M., KHK F. G. und EKHK´in A. S. zwischen 09:05 Uhr und 10:12

³⁶⁰ APr 17/736, S.7

³⁶¹ A201789, S.1, Vgl. APr 17/699, S.21

³⁶² Vgl. zur Vorgehensweise bei der Rekonstruktion A201764, S.162 ff.; Eine Rekonstruktion der Abfragen in ViVA war anders als im Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) aufgrund des unterschiedlichen Detailgehaltes der Protokollierung nicht möglich. In INPOL konnten die Abfrageergebnisse zu den Datensätzen des Amed AMED und des Amedy GUIRA rekonstruiert werden. Da die Einsatz- und Ermittlungskräfte mit unterschiedlichen Abfragekombinationen zum Teil nur oder ergänzend im Landessystem ViVA recherchiert hatten, sind die Abfrageergebnisse auf Grundlage der rekonstruierten INPOL-Daten des Amed AMED und des AMEDY GUIRA in ViVA simuliert worden.

³⁶³ A201764, S.30, 62 f.

³⁶⁴ A201764, S.83 ff.

Uhr mit den Abfragekombinationen „Ahmad, *13.07.1992“, „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ und „Amed, Amed, *01.01.1992“ Abfragen In INPOL und in VIVA durch.

Bei den INPOL-Abfragen wurde der Datensatz des Amad A. angezeigt. Wegen der Kreuztreffersuche wurde in ViVA bei den Abfragen von KHK F. G. von 09:12 Uhr und 10:12 Uhr mit der Abfragekombination „Amed, Amed, *01.01.1992“ zusätzlich der Datensatz des Amedy Guira als Ergebnis erzielt.³⁶⁵

Erzielt wurden bei den jeweiligen Abfragen die in der Tabelle aufgeführten Treffer in den verschiedenen Systemen:

Datum	Uhrzeit	Abfragekombination	Sachbearbeiter/in	Behörde	Abfrage INPOL	Abfrage VIVA NRW				Amed AMED (= INPOL Datensatz)	Amedy GUIRA (= INPOL Datensatz)	Amed AMED (mit Datensatz Amedy GUIRA)	Amedy GUIRA (=INPOL, ohne Fahndung SIA Hamburg)	Amedy GUIRA (=INPOL_ohne Fahndung SIA Hamburg, mit Aliasnamen Amed AMED)
						INPOL Treffer Amed AMED	INPOL Treffer Amedy GUIRA (mit Fahndung SIA Hamburg)	INPOL Treffer Amedy GUIRA (ohne Fahndung SIA Hamburg)	INPOL Treffer Amedy GUIRA (ohne Fahndung SIA Hamburg, mit Aliasnamen Amed AMED)					
04.07.2018	06:18 Uhr	AMAD, Ahmad, 13.07.1992	KAin K	PP Krefeld										
04.07.2018	06:19 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	KAin K	PP Krefeld										
04.07.2018	06:35 Uhr	P160800146091	PKK T	PP Krefeld	X	X								
04.07.2018	06:40 Uhr	P160800146091	PKK T	PP Krefeld	X	X								
04.07.2018	07:23 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	PHK H	PP Krefeld	X	X								
04.07.2018	07:23 Uhr	P160800146091	PHK H	PP Krefeld	X	X								
04.07.2018	07:24 Uhr	AMAD, 13.07.1992	PHK H	PP Krefeld	X									
04.07.2018	07:24 Uhr	AMAD, 13.09.1992	PHK H	PP Krefeld	X									
04.07.2018	07:25 Uhr	AMAD, 01.01.1992	PHK H	PP Krefeld	X									
04.07.2018	07:25 Uhr	AMAD, Ahmad	PHK H	PP Krefeld	X									
04.07.2018	07:26 Uhr	AHMAD, Amad	PHK H	PP Krefeld	X	X								
04.07.2018	07:27 Uhr	AMAD, 13.07.1992	PHK H	PP Krefeld	X									
04.07.2018	07:27 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	PHK H	PP Krefeld	X	X								
04.07.2018	07:28 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	PHK H	PP Krefeld	X	X			X	X				
04.07.2018	07:30 Uhr	AMED, 01.01.1992	PHK H	PP Krefeld	X	X			X	X	X			

³⁶⁵ A201764, S.63

Datum	Uhrzeit	Abfragekombination	Sachbearbeiter/in	Behörde	Abfrage INPOL															
					INPOL Treffer Amed AMED	INPOL Treffer Amedy GUIRA (mit Fahndung SIA Hamburg)	INPOL Treffer Amedy GUIRA (ohne Fahndung SIA Hamburg)	INPOL Treffer Amedy GUIRA (ohne Fahndung SIA Hamburg, mit Aliasnamen Amed AMED)	Abfrage VIVA NRW	Amed AMED (= INPOL Datensatz)	Amedy GUIRA (= INPOL Datensatz)	Amed AMED (mit Datensatz Amedy GUIRA)	Amedy GUIRA (=INPOL, ohne Fahndung SIA Hamburg)	Amedy GUIRA (=INPOL, ohne Fahndung SIA Hamburg, mit Aliasnamen Amed AMED)						
04.07.2018	07:37 Uhr	AHAMD, 13.07.1992	KAin K	PP Krefeld	X															
04.07.2018	07:38 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	KAin K	PP Krefeld	X	X					X	X								
04.07.2018	08:29 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	PHK R	PP Krefeld	X	X					X	X								
04.07.2018	09:05 Uhr	AHMAD, 13.07.1992	RBr M	KPB Kleve	X	X					X	X								
04.07.2018	09:06 Uhr	AHMAD, Amed, 13.07.1992	RBr M	KPB Kleve	X	X					X	X								
04.07.2018	09:12 Uhr	AMED, Amed, 01.01.1992	KHK G	KPB Kleve	X	X					X	X	X							
04.07.2018	09:47 Uhr	AHMAD, Amed, 13.07.1992	EKKH	KPB Kleve	X	X					X	X								
04.07.2018	10:12 Uhr	AMED, Amed, 01.01.1992	KHK G	KPB Kleve	X	X					X	X	X							
04.07.2018	10:14 Uhr	AHMAD, 17.03.1992	KHKin	PP Krefeld	X						X	X								
04.07.2018	10:15 Uhr	AHMED, 01.01.1992	KHKin	PP Krefeld	X						X	X								
04.07.2018	10:20 Uhr	AMED, 01.01.1992	KHKin	PP Krefeld	X	X					X	X	X							
04.07.2018	11:16 Uhr	P160800146091	KOK B	PP Krefeld	X	X					X	X								
04.07.2018	12:07 Uhr	AMED, 01.01.1992	RBe J	KPB Siegen-Wittgenstein	X	X					X	X								

Datum	Uhrzeit	Abfragekombination	Sachbearbeiter/in	Behörde	Abfrage INPOL															
					INPOL Treffer Amed AMED	INPOL Treffer Amedy GUIRA (mit Fahndung SIA Hamburg)	INPOL Treffer Amedy GUIRA (ohne Fahndung SIA Hamburg)	INPOL Treffer Amedy GUIRA (ohne Fahndung SIA Hamburg, mit Aliasnamen Amed AMED)	Abfrage VIVA NRW	Amed AMED (= INPOL Datensatz)	Amedy GUIRA (= INPOL Datensatz)	Amed AMED (mit Datensatz Amedy GUIRA)	Amedy GUIRA (=INPOL, ohne Fahndung SIA Hamburg)	Amedy GUIRA (=INPOL, ohne Fahndung SIA Hamburg, mit Aliasnamen Amed AMED)						
04.07.2018	12:08:51 Uhr	AMED, 01.01.1992	RBe J	KPB Siegen-Wittgenstein	X	X					X						X			
04.07.2018	12:12 Uhr	AMED, 01.01.1992	RBe J	KPB Siegen-Wittgenstein	X	X					X						X			
04.07.2018	13:25:00 Uhr	44 Treffer, daher keine Anzeige in INPOL			X	X														
04.07.2018	15:38 Uhr	AMED, Amed, 01.01.1992	KHK G	KPB Kleve	X	X					X						X			

Die erfolgten Personenabfragen in INPOL erbrachten folgende Treffer zu dem in INPOL einliegenden Datensatz des Amed A.:

Rechtmäßige Personalie: Amed
 Vorname: Amed
 Familienname: Amed
 Geburtsdatum: 01.01.1992
 Geburtsort: Aleppo
 Aliaspersonalien: Amed Ahmad, *01.01.1992 in Aleppo
 Amed Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo
 Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien
 Amed Ahmed, *01.01.1992 in Aleppo
 Amed Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo³⁶⁶

³⁶⁶ A201764, S.183, 202: A202747, S.135 f.

In INPOL waren zu Amad A. drei ED-Behandlungen vom 20. März 2016, 21. März 2016 und 12. April 2016 mit Lichtbildern eingestellt.

Bei den Abfragen in ViVA unter der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ wurde aufgrund der Kreuztreffersuche neben dem Datensatz des Amad A. auch der Datensatz des Amedy Guira als Treffer angezeigt.³⁶⁷

Folgende zwei Datensätze wurden in diesem Fall in ViVA ausgeworfen:

Rechtmäßige Personalie:	Amed
Vorname:	Amed
Familiename:	Amed
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsort:	Aleppo
Aliaspersonalien:	Amad Ahmad, *01.01.1992 in Aleppo Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien Amed Ahmed, *01.01.1992 in Aleppo Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo. ³⁶⁸
Rechtmäßige Personalie:	Guira
Vorname:	Amedy
Familiename:	Guira
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsort:	unbekannt
Aliaspersonalien:	Guira Amedy, *01.01.1992 in Morti Amed Sidibe, *20.08.1996 in Nouakchott Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou Amedy Guira, *01.01.1992 Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou Amedy Guira, *01.01.1992 in Mopti (ohne Vorname) Sidibe, (Geburtsname) Amed, *20.08.1996 in Nouakchott Amedy-Mamadou Guira, *01.01.1992 Ahmed Sidibe, *01.01.1992 in Unbekannt Mohamed Abdoul, *01.01.1995

³⁶⁷ A201764, S.184, 204; A202747, S.137

³⁶⁸ A201764, S.183, 202; A202747, S.137

Fahndungen:	Amedy Mamoudou, *01.01.1992 in Tom-bouctou StA Hamburg 2107 Js 601/16 V StA Hamburg 3104 Js 328/15 V StA Braunschweig 121 Js 34358/15 StA Braunschweig 904 Js 41615/15. ³⁶⁹
-------------	--

2.2.3. Sachbearbeitung in Krefeld

2.2.3.1. Abfrage durch den Zeugen EPHK U. R.

Der Zeuge EPHK U. R., der als Dienstgruppenleiter der Leitstelle in Krefeld tätig war³⁷⁰ stellte um 8.29 Uhr eine Abfrage.

Er hat in seiner Vernehmung die Abläufe an dem Tag geschildert:

„Die Einsatzleitstelle hat am 04.07. morgens im Frühdienst den Einsatz „Erschleichen von Leistungen am Hauptbahnhof“ aufgemacht. Da war ich zunächst erst einmal nicht involviert. Ich bin als Dienstgruppenleiter der Leitstelle tätig. Das haben die Sachbearbeiter gemacht. Im Laufe des Einsatzes ist die Person mit zur Wache genommen worden. Von der Wache aus bin ich bzw. die Leitstelle dann später angerufen worden. Weil die Sachbearbeiter entsprechend in andere Tätigkeiten involviert waren, habe ich dann das Gespräch geführt.

[...]

So viel ich mich erinnern kann, habe ich am 04.07. eine Iqipol-Web-Landabfrage (phonetisch) gemacht. Das ist eine Abfrage, wo wir auf der Leitstelle landesweit feststellen können, welche Ermittlungsverfahren gegen eine Person anhängig sind. Das können die Wachen nicht. Die können nur für die Stadt Krefeld gucken. Des Weiteren wurde geguckt, inwieweit ADV-Überprüfungen ... Ich weiß nicht, ist das bekannt, was ADV-Überprüfung bedeutet?

[...]

³⁶⁹ A201764, S.184, 204; A202747, S.137 f.

³⁷⁰ APr 17/699, S.32

Das ist die mittlerweile in ViVA getätigte Abfrage, ob es zu einer Person polizeiliche Erkenntnisse gibt – ja oder nein –; ob erkennungsdienstliche Behandlungen vorliegen, ob Fahndungen gegen die Person vorliegen, ob die Person Haftnotierungen hat, ob die Person Aliaspersonalien hat usw.“³⁷¹

Auf die Frage:

„Und zu welchen Ergebnissen kamen Ihre Überprüfungen?“³⁷²

hat der Zeuge EPHK U. R. ausgeführt:

„Dazu muss ich sagen, dass ich das nur weiß, weil ich das hinterher nochmal gelesen habe – weil das ein tagtägliches Vorgang bei uns ist. Die Iqipol-Web-Landrecherche (phonetisch) hat ergeben, dass kriminalpolizeiliche Ermittlungsvorgänge gegen die Person bestehen. Den Personalien, soviel ich weiß, war es Achmed Ahmad (phonetisch), aber da bin ich mir nicht sicher. Da gibt es ja verschiedene Schreibweisen. Die ADV-Überprüfung hat ergeben, dass die Führungspersonalie der Person, glaube ich, Amed Amed, war, er aber auch als Amad Ahmad und in verschiedenen Formen ... Ich glaube, es waren sieben Aliaspersonalien, wenn ich mich richtig erinnere, die zu dem Zeitpunkt, als ich die Überprüfung gemacht habe, bei der Person vorgelegen haben.“³⁷³

Einen Abfragetreffer bezüglich der Personalie Amedy Guira habe es nicht gegeben;³⁷⁴
Lichtbilder habe der Zeuge EPHK U. R. sich nicht angesehen.³⁷⁵

³⁷¹ APr 17/699, S.33

³⁷² APr17/699, S.33

³⁷³ APr 17/699, S.33

³⁷⁴ Vgl. APr 17/699, S.34

³⁷⁵ Vgl. APr 17/699, S.37

2.2.3.2. Erkennungsdienstliche Behandlung

In Krefeld erfolgte eine erkennungsdienstliche Behandlung („ED-Behandlung“) des Amad A. durch den Zeugen POK R. B.³⁷⁶ - einen Kriminaltechniker - unter den Personalien „Amed Amed, *01.01.1992“.³⁷⁷ Hierbei wurden um 11:07 Uhr Lichtbilder gefertigt; um 11:15 Uhr eine Fast-ID-Abfrage vorgenommen und um 11:20 Uhr Fingerabdrücke genommen.³⁷⁸

Der Zeuge POK R. B. hat angegeben, sich an die Person des Amad A. und an die erkennungsdienstliche Behandlung sowie den fraglichen Zeitraum nicht mehr erinnern zu können.³⁷⁹ Grundsätzlich nehme eine erkennungsdienstliche Behandlung ungefähr eine Stunde in Anspruch.³⁸⁰

Er hat hierzu ausgesagt:

„[...] ich bin wohl angerufen worden, und man hat mir mitgeteilt, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung ansteht. Deswegen musste ich dann in die Liegenschaft der HansasträÙe der Wache Süd fahren und habe dann da eine ganz normale technische Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung durchgeführt.“³⁸¹

Ferner erläuterte er auf die Frage, inwiefern sich in Bezug auf das Thema „Lichtbilder“ das System ViVA von dem vorherigen System POLAS unterscheidet:³⁸²

„Letztendlich führt alles auf das DigiED-Net hinaus bei der erkennungsdienstlichen Behandlung. Das Programm ViVA ist ein Erfassungsprogramm, und dort werden insbesondere die erforderlichen Daten, Personendaten, eingegeben, eingepflegt. Lichtbilder werden in ViVA nur in Form des Lichtbildausweises, sofern vorhanden, eingepflegt, indem man das einscann und anschließend als Ausweis verdokumentiert. Ansonsten besteht kein Unterschied zu der alten Regelung in POLAS.“

³⁷⁶ APr 17/736, S.17

³⁷⁷ A201767, S.3; A201764, S.156

³⁷⁸ Vgl. A201789, S.38, A 201764, S.156

³⁷⁹ Vgl. APr 17/736, S.17

³⁸⁰ Vgl. APr 17/736, S.20

³⁸¹ APr 17/736, S.17

³⁸² Vgl. APr 17/736, S.18

[...] Die [Lichtbilder] werden in ViVA nicht erfasst, sondern im DigiED-Net, was letztendlich dann auch online gestellt wird und für jedermann abfragbar ist.³⁸³

Der Zeuge POK R. B. hat ferner den standardmäßigen Ablauf einer erkennungsdienstlichen Behandlung dargestellt:

„Die Person, die zu behandeln ist, wird dann gemessen, gewogen, die körperlichen Merkmale festgestellt. Anschließend werden Lichtbilder gefertigt. Dann mache ich die Fingerabdrücke. Alles werde ich in einem Ordner abspeichern, den ich mir zuvor in meinem Laufwerk angelegt habe. Von dort aus fahre ich, nach Durchführung der ED-Behandlung, wieder zu meiner Dienststelle, scanne da die Fingerabdruckbögen ein. Die Dokumente werden eingescannt. Anschließend mache ich das Programm „ViVA“ auf, gebe händisch die Daten ein, die gescannten Dokumente füge ich als Dokumente hinzu, genauso wie die Fingerabdruckbögen und die zuvor gespeicherten Lichtbilder. Von da aus kann ich dann wechseln ins DigiED-Net. Da sind die Daten von ViVA, die übernommen werden. Hier muss ich noch die Fingerabdrücke, die Lichtbilder und die Personenbeschreibung hinzufügen. Wenn ich das dann speichere und freigebe, ist das in diesem Moment online.“³⁸⁴

Der Zeuge POK R. B. hat zudem angegeben, er habe nach der erfolgten erkennungsdienstlichen Behandlung „die Erhebung der Fingerabdruckdaten, Beschreibungen des Beschuldigten, die Lichtbilder“ am 9. Juli 2018 in ViVA und DigiED-Net hochgeladen.³⁸⁵

Der zeitliche Verzug des Hochladens sei dadurch verursacht worden, dass er an diesem Tag fünf erkennungsdienstliche Behandlungen in einer anderen Liegenschaft vorzunehmen gehabt habe. Ferner habe er an dem Wochenende Wochenenddienst gehabt, sei also als Tatortbeamter für die Kriminalwache eingesetzt gewesen und habe die ED-Behandlungen nur sukzessive einpflegen können.³⁸⁶

³⁸³ APr 17/736, S.18

³⁸⁴ APr 17/736, S. 20

³⁸⁵ Vgl. APr 17/736, S.20

³⁸⁶ Vgl. APr 17/736, S.24

Für Kollegen bei der Polizei sei daher auch erst am 9. Juli 2018 anlässlich von Überprüfungen durch Abfragen in ViVA oder INPOL die erkennungsdienstliche Behandlung vom 4. Juli 2018 sichtbar gewesen.³⁸⁷

2.2.3.3. Zeugin KHK´in H. G.

Die Zeugin KHK´in H. G. war als Sachbearbeiterin im KK 14 – einem Ermittlungskommissariat, das u.a. auch für Beförderungerschleichung zuständig war – beim Polizeipräsidium Krefeld beschäftigt und hatte an diesem Tag Tagesdienst auf ihrer Dienststelle.³⁸⁸

Sie hat in ihrer Vernehmung geschildert, der Tagesdienst sei auf der Dienststelle eingerichtet, weil dort Ad-hoc-Lagen bearbeitet werden müssten und gleichzeitig ein starkes „Vorladungsgeschäft“ bestehe. Daher müsse sich immer ein Kollege den Tag freihalten, um solche Ad-hoc-Lagen zu bearbeiten. Zu den Ad-hoc-Lagen gehörten zum Beispiel Gefährderansprachen oder eben auch Haftsachen.

Sie sei von der Wache angerufen worden, dass „diese Haftsache“ dort vorgelegen habe.³⁸⁹ Das müsse gegen 7 Uhr, 7:30 Uhr gewesen sein; genau wisse sie dies aber nicht mehr.³⁹⁰

Die Kollegen hätten die Identität des Amad A. nicht feststellen können.³⁹¹ Sie hat hierzu angegeben:

„Er führte keinen Ausweis mit, er hatte mehrere Zahlungsaufforderungen dabei, wo die Personalie Ahmed Amad – Ahmed mit „h“ geschrieben – vom 13.09.92 ... Und eine Sparkassenkarte mit dem Namen Amad Ahmad führte er mit, wobei der Nachname dort mit „h“ geschrieben war. Das hat natürlich schon für Verwirrung gesorgt. Und ein Schreiben der Stadt Geldern hatte er auch noch dabei – auch mit Amad Ahmad; der Nachname mit „h““³⁹²

³⁸⁷ Vgl. APr 17/736, S.22

³⁸⁸ Vgl. APr 17/736, S.27

³⁸⁹ Vgl. APr 17/736, S.27

³⁹⁰ Vgl. APr 17/736, S.27

³⁹¹ APr 17/736, S.27

³⁹² APr 17/736, S.27

Die Zeugin KHK´in H. G. tätigte um 10:14 Uhr, 10:15 Uhr und 10:20 Uhr Abfragen in INPOL und erzielte hierbei Treffer zu der Personalie Amed Amed.³⁹³

Hierzu hat sie ausgeführt:

„[...]“

*Und dann habe ich selbst natürlich noch mal alles eingegeben, was wir so an Geburtsdaten und an verschiedenen Schreibweisen hatten.*³⁹⁴

„[...]“

*Der war zweimal polizeilich in Erscheinung getreten: einmal mit dem Geburtsdatum 01.01.92 und einmal mit 13.07.92, einmal als Amed Amed – ohne „h“ jeweils – und einmal als Amad Ahmad mit einem „h“ im Nachnamen. Und er war unter Amad Ahmad mit einem „h“ im Nachnamen in Geldern auf der Walbecker Straße 174 verzeichnet, so wie er es auch angegeben hatte.*³⁹⁵

Einen Abfragetreffer betreffend Amedy Guira habe es nicht gegeben.³⁹⁶

Im Anschluss vernahm die Zeugin KHK´in H. G. Amad A. von 11:25 Uhr bis 11:48 Uhr verantwortlich.³⁹⁷

Amad A. habe ihr gegenüber angegeben, er habe seinen Ausweis als Pfand in einer Shisha-Bar in Krefeld hinterlassen. An den Namen der Bar könne er sich aufgrund des Konsums von Drogen nicht mehr erinnern. Sein richtiger Name sei Amad Ahmad. Er sei am 13.07.1992 in Subrata / Lybien geboren.³⁹⁸

KHK´in H. G. nahm als Personalien „Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo / Syrien“ in den Personalbogen auf.³⁹⁹

Sie hat folgende Erinnerungen an die Vernehmung geschildert:

³⁹³ APR 17/871, S.15

³⁹⁴ APr 17/736, S.27

³⁹⁵ APr 17/736, S.28

³⁹⁶ APr 17/736, S.28

³⁹⁷ A201789, S.19 f.

³⁹⁸ APr 17/736, S.18

³⁹⁹ A201789, S.19

„Ja, ich kann mich sehr gut daran erinnern, weil das natürlich auch dadurch, dass das zwei Tage später zu diesen anderen Ergebnissen gekommen ist, in meinem Kopf länger angehalten hat. Der Herr Amed war sehr kooperativ, der wollte sich auch sofort mit mir unterhalten. Während ich ihn belehrt habe, hat er auch mehrfach gesagt: Ich weiß. – Ich gehe davon aus, dass er das aus vorherigen Vernehmungen wusste, den Akten-, den Belehrungsinhalt, und wir haben uns da ganz normal unterhalten können. – Jetzt nicht so wie Sie und ich, aber wenn jemand sagt: „Ich nix habe Geld“, dann verstehe ich, dass derjenige kein Geld hat, und dann schreibe ich auf: Ich hatte kein Geld.“⁴⁰⁰

Auf Vorhalt des in den Akten 5 Js 936/18 der StA Krefeld auf Bl. 25 befindlichen Bildes des Amad A.⁴⁰¹ und die Frage, ob sie sich daran erinnere, dass sich dieses in der Akte befand bzw. woher dieses stammte⁴⁰², hat die Zeugin KHK´in H. G. geäußert:

„Das ist das, was ich selber ausgedruckt habe, meine ich. Es gibt noch ein weiteres Bild. Das habe ich von der JVA Kleve erhalten, nachdem ich dort angerufen und darum gebeten habe.“⁴⁰³

– Ah, das habe ich ja druntergeschrieben. Da habe ich noch mal das aktuelle Foto von der ED-Behandlung mit eingefügt für die Akte.“⁴⁰⁴

Dies habe sie aber erst später – Anfang August 2018 – der Akte beigefügt.⁴⁰⁵

Am 4. Juli 2018 gegen 12:00 Uhr wurde Amad A. nach Absprache mit dem Ausländeramt Krefeld, über das zunächst noch ein Bild angefordert wurde, das mit Amad A. (allerdings unter der Personalie Amed Amed) übereinstimmte⁴⁰⁶, und nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Krefeld entlassen.⁴⁰⁷

Der Zeuge EKHK K. K.-B., der das Kriminalkommissariat 14 in Krefeld leitete, hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung bestätigt, am 4. Juli 2018 von KHK´in H. G.

⁴⁰⁰ APr 17/736, S.30

⁴⁰¹ A201113, S.25

⁴⁰² APr 17/736, S.30

⁴⁰³ APr 17/736, S.30

⁴⁰⁴ APr 17/736, S.30

⁴⁰⁵ APr 17/736, S.31

⁴⁰⁶ Vgl. APr 17/1039, S.51

⁴⁰⁷ A201789, S.32

über die Abläufe im Hinblick auf die Feststellung der Identität des Amad A. informiert worden zu sein.⁴⁰⁸ Am 4. Juli 2018 habe kein Haftbefehl vorgelegen.⁴⁰⁹

2.2.4. Abfragen bei der KPB Kleve

In der Kreispolizeibehörde Kleve tätigten – wie bereits ausgeführt - ebenfalls am Morgen des 4. Juli 2018 die Zeugen RBer a.D. H. M., KHK F. G. und EKHK'in A. S. zwischen 09:05 Uhr und 10:12 Uhr Abfragen zu Amad A. mit den Kombinationen „Ahmad, *13.07.1992“, „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ und „Amed, Amed, *01.01.1992“ in INPOL und in ViVA.⁴¹⁰

Sie erzielten hierbei anlässlich der Datenabfragen in INPOL Treffer zu dem Datensatz des Amad A. In ViVA erzielte KHK F. G. von 09:12 Uhr und 10:12 Uhr bei Eingabe der Abfragekombinationen „Amed, Amed, *01.01.1992“ zusätzlich den Datensatz des Amedy Guira als Treffer in ViVA.⁴¹¹

2.2.4.1. Zeuge RBer a.D. H. M.

Der Zeuge RBer a.D. H. M., der im Juli 2018 bei der Kreispolizeibehörde in Kleve auf der Datenstation und in der Kriminalaktenhaltung tätig war,⁴¹² fragte um 9:06 Uhr und 09:07 Uhr in ViVA und INPOL „Ahmad, 3.07.1992“ und „Amad Ahmad, *13.07.1992“ ab.⁴¹³ Den Protokollauswertungen ist ferner zu entnehmen, dass er im ViVA-Fahndungssystem die Aktion „KPA geöffnet“⁴¹⁴ durchgeführt hat. Als Zweck bzw. Anlass ist „Vorgangsbearbeitung“ vermerkt.⁴¹⁵

⁴⁰⁸ Vgl. APr 17/1039, S.50,53

⁴⁰⁹ Vgl. APr 17/1039, S.53

⁴¹⁰ A201764, S.84f.

⁴¹¹ S. o.; vgl. A201764, S.49, 62-63

⁴¹² APr 17/1158, S.44

⁴¹³ A201764, S.84, A100017, S.21

⁴¹⁴ KPA-elektronische Kriminalpersonalakte

⁴¹⁵ A100017, S.21

In seiner Vernehmung hat der Zeuge RBer a.D. H. M. angegeben, sich hieran nicht mehr erinnern zu können; pro Tag würden in der Kriminalaktenhaltung ungefähr hundert Vorgänge bearbeitet.⁴¹⁶

„Ich kann mich eigentlich an diese Sache gar nicht erinnern, weil wir diesbezüglich von der Staatsanwaltschaft immer Einstellungen bekommen haben, Merkblätter. Das ist tägliches Arbeitsgeschäft. Ich kann mich absolut nicht daran erinnern, warum ich da in diese Akte reingegangen bin.“⁴¹⁷

[...]

Vielleicht war eine interne Anfrage von der Behörde. Aber ich kann mir keinen Reim daraus machen, was ich da gemacht habe. Weil, wie gesagt, wir gehen bei Einstellungen, Merkblättern ... Wir gehen dann in die Akte rein und schauen nach, was wir veranlassen sollten. Und ich kann mich eigentlich nicht erinnern, was ich da gemacht habe.“⁴¹⁸

Auf Nachfrage hat er verneint, zu irgendeinem Zeitpunkt Kontakt zu der bei der KPBSiegen-Wittgenstein tätigen Zeugin RBe K. J. gehabt zu haben.⁴¹⁹ Er selbst sei nicht berechtigt gewesen, Personenzusammenführungen vorzunehmen.⁴²⁰

2.2.4.2. Zeuge KHK F. G.

KHK F. G. erzielte neben dem Treffer zu dem Datensatz des Amad A. in INPOL auch bei seinen Abfragen um 09:12 Uhr und um 10:12 Uhr bei Eingabe der Abfragekombinationen „Amed, Amed, *01.01.1992“ zusätzlich Treffer auf den Datensatz des Amedy Guira in ViVA.⁴²¹

Um 15:38 Uhr fragte KHK F. G. mit der Kombination „Amed, Amed, *01.01.1992“ Daten in INPOL und in ViVA ab.⁴²² In INPOL wurde als Ergebnis der Datensatz des Amad

⁴¹⁶ Vgl. APr 17/1158, S.45

⁴¹⁷ APr 17/1158, S.45

⁴¹⁸ APr 17/1158, S.45

⁴¹⁹ Vgl. APr 17/1158, S.45

⁴²⁰ Vgl. APr 17/1158, S.47

⁴²¹ Vgl. A201764, S.49, 62 f.

⁴²² A201764, S. 31, 49, 64

A. angezeigt, während in ViVA der Datensatz des Amad A. ergänzt um die Daten des Amedy Guira ausgeworfen wurde.⁴²³

Befragt zu dem Grund für die Abfragen an diesem Tag hat der Zeuge KHK F. G. in seiner ersten Vernehmung am 26. November 2019 angegeben, dass er die Abfragen anlässlich der Bearbeitung des Verfahrens wegen des Vorwurfes der Belästigung der Spielhallenaufsicht⁴²⁴ gemacht habe.⁴²⁵

„Ich habe ja gesagt, ich habe auch ein weiteres Verfahren – da habe ich jetzt allerdings keine Daten –, wegen dieser Strafanzeige „Belästigung einer Spielhallenaufsicht“ bearbeitet. Und da ist mir in Erinnerung: Es kam erst als Anzeige rein „unbekannter Täter, mit Videoaufnahmen“. Und es gab dann irgendeinen Hinweis, aufgrund der Tatbegehung oder wie auch immer, dass es sich um die Person Amed A., Amed Amed, wie auch immer, als Tatverdächtigen handeln könnte. Und daraufhin habe ich dann Recherchen durchgeführt, sprich, ich habe ...

[...]

Ich weiß nicht, wann ich mir die Videoaufzeichnung angeguckt habe. Das ist alles dokumentiert in der Akte. Und ich habe dann natürlich auch im System recherchiert. Ich kriege das nicht mehr hin. Ich weiß nicht, wie lange ich vorher schon ... Wann diese Spielhallenbelästigung war, weiß ich nicht. Es ging natürlich darum, festzustellen: Ist der Täter auf dem Video die Person mit dem Namen Amed Amed, Amad Ahmad? Und deswegen habe ich natürlich Recherchen durchgeführt.“⁴²⁶

Auf die Frage:

[...] „Wenn Sie sich an die Abfragen in diesem anderen Fall erinnern können, der ja offensichtlich nichts mit dem Vorfall am Baggersee zu tun haben kann, weil er zeitlich zwei Tage vorher lag, können Sie sich da an unterschiedliche Ergebnisse Ihrer Abfrage erinnern, vom Vormittag und vom Nachmittag?“⁴²⁷,

hat der Zeuge KHK F. G. geantwortet:

⁴²³ A201764, S.31, 49, 64; A202747, S.145

⁴²⁴ S.o. Kapitel 1.5.1.

⁴²⁵ Vgl. APr 17/834, S.32

⁴²⁶ APr 17/834, S.32

⁴²⁷ APr 17/834, S.32

„Also, ich kann mich nicht explizit daran erinnern, wann ich wie was abgefragt habe und welches Ergebnis. Ich weiß nur, dass ich damals alles für mich persönlich sehr verwirrend fand. Das weiß ich. Daran kann ich mich erinnern.“

[...]

Und ich habe auch noch mehrere Abfragen gemacht, soweit ich das weiß. Und man sieht ja auch: drei Abfragen an einem Tag. Ich weiß nur, dass ich das alles irgendwie ganz eigentümlich fand, und ich wollte eigentlich Licht ins Dunkel bringen. Deswegen habe ich sicherlich viele Abfragen gemacht.“⁴²⁸

Auf Nachfrage, warum er das ungewöhnlich gefunden habe,⁴²⁹ hat der Zeuge F. G. ausgeführt:

„Soweit ich das in Erinnerung habe, konnte man ... Also, diese Person war ja unter mehreren Namen registriert. Und ich meine, wenn man die mit dem einen Namen abgefragt hat, kam das Ergebnis, hat man sie mit einem anderen Namen abgefragt, kam ein anderes Ergebnis. Und das habe ich damals auch irgendwo nicht in Einklang bringen können. Das war ein bisschen schwierig.“⁴³⁰

[...]

„Es ist jetzt sicherlich ein Kuriosum, aber das ist es vielleicht, was mich ... Ich weiß nur, dass ich damals irgendwie alles nicht mehr verstanden habe. Man zweifelt dann an sich selber: Was habe ich denn da gelesen? Was hab ich denn da? – Ich weiß nur, dass es auf jeden Fall irgendwie alles absonderlich war. Daran kann ich mich sehr gut erinnern.“

Und, wie gesagt: Ich meine, mich zu erinnern – keine Ahnung, wie dieser Name „Guira“ auftaucht –, dass ich verschiedenste Abfragevarianten durchgeführt habe, weil ich eben für mich keine Klarheit darin gesehen habe. Das war aber alles in Bezug darauf – das ist ja vor der Tat „Baggersee“ gewesen –, dass ich ja, wie gesagt, eine ordentliche Recherche machen wollte, um den Täter „Spielhallenaufsicht“ zu überführen oder zumindest auszuschließen, also eine ordentliche kriminalistische Arbeit abzuliefern.“⁴³¹

⁴²⁸ APr 17/834, S.32

⁴²⁹ APr 17/834, S.32

⁴³⁰ APr 17/834, S.32

⁴³¹ APr 17/834, S.38

Der Zeuge KHK F. G. hat auf Nachfrage angegeben, sich nicht erinnern zu können, ob er anlässlich der Abfrage um 15:38 Uhr das Bestehen eines Haftbefehls erkannt habe.⁴³²

Anlässlich seiner 2. Vernehmung vor dem Ausschuss am 9. Juni 2020⁴³³ und der 3. Vernehmung am 4. Mai 2021⁴³⁴ hat der Zeuge KHK F. G. von seinem Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO unter Hinweis auf das gegen ihn bei der Staatsanwaltschaft Kleve anhängig gewesene Ermittlungsverfahren 414 Js 275/20 Gebrauch gemacht.

Den Akten des Verfahrens 414 Js 671/18 StA Kleve ist zu entnehmen, dass KHK F. G. tatsächlich als Sachbearbeiter dieses Verfahrens am 4. Juli 2018 die Videoaufzeichnung aus der Spielhalle ausgewertet⁴³⁵ und ein in INPOL gespeichertes Lichtbild des Amad A. einer ED-Behandlung vom 20. März 2016 abgerufen und ausgedruckt hat.⁴³⁶

2.2.4.3. Zeugin EKHK'in A. S.

Die Zeugin EKHK'in A. S. war als Dienststellenleiterin des Kriminalkommissariats in Geldern tätig. Sie fragte am 4. Juli 2018 um 09:47 Uhr in ViVA und in INPOL die Personalien „Amad Ahmad, 3.07.1992“ – nach Aktenlage wegen des vorherigen Erschleichens von Leistungen - ab.

Anlässlich ihrer Vernehmung hat die Zeugin EKHK'in A. S. angegeben, sich nicht mehr an den Anlass der Abfrage erinnern zu können:⁴³⁷

„Es kann sein, dass ich den abgefragt habe, weil ich das öfter mache, dass ich Personen abfrage. Aber warum ich den abgefragt habe, das weiß ich nicht

⁴³² Vgl. APr 17/834, S.39

⁴³³ APr 17/1027, S. 55 ff.

⁴³⁴ APr 17/1400, S. 30 ff.

⁴³⁵ A201786, S.26

⁴³⁶ A201786, S.22

⁴³⁷ Vgl. APr 17/1158, S.38

mehr. Daran kann ich mich jetzt auch nicht mehr erinnern. Da kann ich nur spekulieren“⁴³⁸

Sie wisse auch nicht mehr, was ihr anlässlich der Abfragen angezeigt worden sei. Auch ob es Fahndungen gegeben habe, konnte sie nicht mehr sagen.⁴³⁹

Einem in den Akten befindlichen Vermerk des Zeugen KHK S. S. zufolge erfolgte die Abfrage, da die Zeugin EKHK'in A. S. hierum gebeten worden sei anlässlich der Bearbeitung des Vorgangs wegen des Erschleichens von Leistungen vom Morgen des 4. Juli 2018:

Da sich im Rahmen der Recherchen Hinweise darauf ergaben, dass der Beschuldigte bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten ist, wurde zunächst der diensthabende DGL der Leitstelle Christa EPHK R██████ kontaktiert und gebeten eine landesweite IGWEB-Recherche durchzuführen. Des Weiteren wurde fernmündlich Kontakt zum zuständigen Kommissariat in Geldern EKHK'in S██████ durchgeführt, mit der Bitte, ebenfalls die Person im dortigen Bestand abzufragen, weil u. a. die Person dort wegen des Tatverdachts Raub im Jahre 2017 (Sb.: KHK M██████) erkennungsdienstlich behandelt wurde. Es wurde ebenfalls die Datenstation des LR Kleve (Kol. N██████ 07-██████) kontaktiert.

Bei der Überprüfung der Personalien Ahmad, Amad geb. 13.07.1992 bzw. Amed Amed geb. 01.01.1992 durch die Beamten R██████ und S██████ kam letztlich heraus, dass unter beiden Personalien polizeiliche Vorgänge existieren. Ein Treffer im Fahndungsbestand wurde zu keiner Zeit übermittelt.⁴⁴⁰

2.3. KPB Siegen-Wittgenstein

Die Kriminalakte des Amad A. wurde zu diesem Zeitpunkt noch bei der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein geführt, obwohl dieser in Geldern wohnhaft und ständig aufhältig war.

⁴³⁸ APr 17/1158, S.38

⁴³⁹ Vgl. APr17/1158, S.38

⁴⁴⁰ A100032, S.6

2.3.1. Zuständigkeit zur Führung der Kriminalakte

Die Zuständigkeit zur Führung der Kriminalakte wird gemäß Ziff. 4.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 21. Februar 2002⁴⁴¹ durch den ständigen Aufenthaltsort begründet, d.h. dass die Kriminalakte bei der für den ständigen Aufenthaltsort zuständigen Kreispolizeibehörde zu führen ist.

Der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M., der bis Ende Mai als Leiter des KK 3 der Kreispolizeibehörde in Siegen-Wittgenstein tätig war⁴⁴², hat hierzu ausgeführt:

„Das ist ein ewiges Thema im Land gewesen. Bei Besprechungen mit dem LKA haben wir uns immer wieder darüber unterhalten: Was ist mit der Zusammenführung von Kriminalakten? Wo soll die Akte geführt werden?

Selbstverständlich galt das Wohnortprinzip. Die Akte ist da zu führen, wo die Person wohnt. Es gab aber Behörden, die haben gesagt: Wenn jemand sich nur kurze Zeit bei uns aufhält, weil er von einer Flüchtlingsunterkunft zur anderen überwiesen wurde, übernehmen wir die Akte nicht, weil die Akte vielleicht erst hier ankommt, wenn er schon wieder weitergezogen ist. – Die haben dann gesagt: Erst wenn gesichert ist, dass der Lebensmittelpunkt einer Person sich in einen anderen Bereich verlagert hat, wird die Akte verschickt, weil ein Wohnsitzwechsel nicht unbedingt bedeutet, dass die Person grundsätzlich und auf Dauer ihren Lebensmittelpunkt woandershin verlagert. – Und Kriminalakten zu verschicken heißt: Die sind erst mal im Postgang und sind in der Zeit für keinen zugänglich.“⁴⁴³

Auf den Vorhalt:

„Okay. Der Runderlass bezieht sich auf den Aufenthaltsort und nicht auf den Wohnort. Aber dann war da die gängige Praxis möglicherweise diesem Runderlass widersprechend.“⁴⁴⁴

hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. entgegnet:

⁴⁴¹ RdErl. d. Innenministeriums v. 21.2.2002 - 42.2 – 6422

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=3244&aufgehoben=N

⁴⁴² Vgl. APr 17/1039, S.27

⁴⁴³ APr 17/1039, S.47

⁴⁴⁴ APr 17/1039, S.47

„Ja, der Erlass hat eine relativ eindeutige Regelung, aber die Praxis sieht oft anders aus, als das in der Theorie zunächst mal geplant ist. Die Theorie ist gut, aber in der Praxis bewährt sich das nicht immer.

Und die Akte ... Manchmal war es einfach schwierig. Wir haben manchmal gesagt, wir warten erst mal. Wenn die Person vorübergehend an einem anderen Ort gewesen ist, kann die dort eine Straftat begangen haben, ist aber deswegen noch lange nicht umgezogen. Personen haben ihren Lebensmittelpunkt woandershin verlegt, haben sich aber nicht umgemeldet. Und man musste auch erst mal eine Mitteilung darüber bekommen, dass die Person tatsächlich jetzt woanders wohnhaft oder aufhältig ist. Wir haben es teilweise auch gemacht, dass wir gesagt haben: Eine Person tritt bei uns wiederholt in Erscheinung, wir schicken dauernd die Merkblätter weg, weil sie ja immer noch woanders gemeldet ist. Wir haben dann die andere Behörde gebeten, uns die Akte zu überschicken, damit wir unmittelbaren Zugriff darauf haben. Und umgekehrt ist das auch passiert.“⁴⁴⁵

2.3.2. Bearbeitung durch die Zeugin RBe K. J.

Die dort als Sachbearbeiterin tätige Zeugin RBe K. J. führte unter ihrer NW-Kennung NW004444 anlässlich der Bearbeitung eines sog. „Merkblattes“ des Polizeipräsidiums Duisburg vom 29. Mail 2018 mit den Personalien „Amed, Amed, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien“⁴⁴⁶ eine Abfrage mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ in IN-POL und in ViVA durch.⁴⁴⁷

Folgende weitergehende Bearbeitungsschritte durch die Zeugin RBe K. J. sind protokolliert⁴⁴⁸:

04.07.2018	12:08:38	C49PDTA70300162	NW004444	Attribut gelöscht	J [REDACTED]
04.07.2018	12:08:38	C49PDTA70300162	NW004444	Attribut geändert	J [REDACTED]
04.07.2018	12:08:39	C49PDTA70300162	NW004444	Attribut hinzugefügt	J [REDACTED]
04.07.2018	12:08:39	C49PDTA70300162	NW004444	Attribut hinzugefügt	J [REDACTED]
04.07.2018	12:08:39	C49PDTA70300162	NW004444	Attribut hinzugefügt	J [REDACTED]

⁴⁴⁵ APr 17/1039, S.48

⁴⁴⁶ A201808, S.9 f.

⁴⁴⁷ A201764, S.30, 49, 63

⁴⁴⁸ A201766, S.224

04.07.2018 12:08:39 C49PDTA70300162 NW004444 Attribut hinzugefügt J [REDACTED]
04.07.2018 12:08:39 C49PDTA70300162 NW004444 Attribut gelöscht J [REDACTED]
04.07.2018 12:08:39 C49PDTA70300162 NWC04444 Attribut geändert J [REDACTED]

Nach den Ergebnissen der Auswertungen und Analysen des LKA und des LZPD, die von dem Sachverständigen Prof. Dr. T. H. bestätigt worden sind, hat die Zeugin RBe K. J. hierbei die Daten des Amad A. und des Amedy Guira zusammengeführt.⁴⁴⁹

Die Durchführung der Personenzusammenführung gehörte nicht zu den Aufgaben der Zeugin RBe K. J., sondern war ausschließlich Aufgabe der Datenstation, in der die Zeuginnen RBe M. H. und RBe B. L. als einzige Mitarbeiterinnen tätig waren. Die Durchführung der Personenzusammenführung in dem konkreten Fall widersprach zudem der Erlasslage, da ein INPOL-Datenbezug bestand.⁴⁵⁰

2.3.2.1. Zeugin RBe K. J.

Die Zeugin RBe K. J. hat in ihrer Vernehmung auf die Bitte, möglichst chronologisch zu schildern, wie sie mit dem Fall befasst war,⁴⁵¹ angegeben:

„Das ist schwierig, weil ich mich an den Fall nicht erinnere. Ich habe zu der Zeit die Merkblätter bei der Polizei eingegeben. Das waren am Tag 40 bis 50 Stück. Mehr kann ich dazu nicht sagen.“⁴⁵²

Als ihre konkreten Aufgaben hat sie beschrieben:

„Seit Einführung von ViVA habe ich vor dem Computer gesessen und die mir dargelegten Vorlagen alle eingegeben.“⁴⁵³

Sie sei bei der Polizei in dem dortigen Bereich seit Juni 1999 tätig.

Auf die Bitte, das Aussehen und die in Merkblättern enthaltenen Informationen sowie die von ihr auszuführenden Arbeitsschritte näher zu beschreiben, hat die Zeugin RBe

⁴⁴⁹ Zu den weiteren Details und den Auswirkungen s.u. Kapitel 5.3

⁴⁵⁰ S. hierzu im Detail Kapitel 5.2.2.

⁴⁵¹ APr 17/755, S.5

⁴⁵² APr 17/755, S.5

⁴⁵³ APr 17/755, S.6

K. J. angegeben, dass sich auf Merkblättern die Anschrift, der Tatort, der Sachverhalt und die Prognose befänden. Sie gebe dann die Anschrift ein, den Tatort und was sonst noch angegeben sei, z.B. Mittäter. Die Merkblätter wurden ihr von ihrem Vorgesetzten – EKHK a.D. K.-D. M. - zugeleitet. Dieser bekomme die Merkblätter auf seinen PC geschickt und leite diese dann an die Aktenhaltung, in der sie tätig sei, weiter.⁴⁵⁴ Dem Eingang eines Merkblattes liege grundsätzlich eine neue Straftat zugrunde, die dann neu eingegeben werden müsse.⁴⁵⁵ Die Merkblätter erhalte sie per E-Mail.⁴⁵⁶

Auf die Frage, ob ihr der Name Amad A etwas sage oder ob sie später erfahren habe, „was es damit auf sich habe“⁴⁵⁷, hat die Zeugin angegeben:

„Ich habe es später erfahren.“⁴⁵⁸

Die Frage, ob ihr der Name Amedy Guira irgendetwas sage⁴⁵⁹, hat sie mit:

„Nein“⁴⁶⁰

beantwortet.

Die Zeugin RBe K. J. hat auf die Frage, ob sie auch Personenzusammenführungen durchführe und wie das genau funktioniere,⁴⁶¹ ausgeführt:

„Also, mit den Personenzusammenführungen, das war so: Das hat bei uns die Datenstation gemacht. Dann habe ich immer wieder, entweder von Kollegen per Telefon oder auf den Merkblättern, die ich zum Teil per Post bekommen habe mit diesen Zetteln drauf: Die Person hat identische (akustisch unverständlich); bitte zusammenführen ... – Wenn ich das bekommen habe, habe ich das meistens übergeben. Und irgendwann hat meine Kollegin in der Datenstation gesagt: Das kannst du auch selbst machen. – Sie hat mir dann gezeigt, wie das geht, und dann habe ich das gemacht, wenn ich das machen sollte.“⁴⁶²

⁴⁵⁴ Vgl. APr 17/755, S.

⁴⁵⁵ Vgl. APr 17/755, S.9

⁴⁵⁶ Vgl. APr 17/755, S.11

⁴⁵⁷ APr 17/755, S.7

⁴⁵⁸ APr 17/755, S.7

⁴⁵⁹ APr 17/755, S.7

⁴⁶⁰ APr 17/755, S.7

⁴⁶¹ APr 17/755, S.7

⁴⁶² APr 17/755, S.7

Welche Kollegin ihr dies gesagt habe, könne sie nicht mehr angeben. Sie teilte auf eine diesbezügliche Nachfrage⁴⁶³ mit:

„In der Datenstation. Ich kann aber nicht sagen, welche Kollegin es war. Denn wir hatten, wie ich anfangs schon erwähnt hatte, einen Wahnsinnsüberhang an Merkblättern. Normalerweise habe ich das dann, wenn ich was nicht wusste oder mir Daten unklar waren, an die gegeben, und auch zu Anfang mit diesen Zusammenführungen. Und ich war dann irgendwann mal drüben und habe gesagt: Ich habe wieder eine Zusammenführung. – Und dann hat mir – es sitzen ja zwei da – eine von den beiden gesagt: Hier, das kannst du auch machen; du kannst das auch zusammenführen. – Sie hat mir gezeigt, wie das geht, und dann habe ich das halt gemacht.“⁴⁶⁴

Auch auf die ergänzende Frage:

„Aber wenn es zwei Kolleginnen sind,

[...]

müssten Sie doch wahrscheinlich wissen können, welche von beiden das ist.“⁴⁶⁵

ist die Zeugin RBe K. J. bei ihrer Angabe geblieben, dies nicht sagen zu können:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen. Aber ich weiß, warum; ich weiß, dass es mir eine gesagt hat. Denn ich hatte mir ja den Weg aufgeschrieben, wie ich zusammenführe, weil ich es ja selbst nicht wusste.“⁴⁶⁶

Die beiden Kolleginnen seien „RBe B. L.“ und „Moni Kisch“.⁴⁶⁷ Diese hätten ihr aber keine Anweisungen gegeben, Daten zusammenzuführen. Es sei vielmehr so gewesen, dass sie die Anweisung vorliegen gehabt hätte und dann zu den Kolleginnen gegangen sei.

Sie – die Zeugin RBe K. J. - habe gesagt:

⁴⁶³ APr 17/755, S.12

⁴⁶⁴ APr 17/755, S.12

⁴⁶⁵ APr 17/755, S.12

⁴⁶⁶ APr 17/755, S.12

⁴⁶⁷ APr 17/755, S.12; es handelt sich um die Zeugin RBe M. H.

„Hier, macht ihr das? – Und dann hat sie gesagt: Ach, weißt du was, kannst du das machen? Ich zeige dir mal, wie das geht. Denn die Zusammenführung kannst du auch machen. – Und dann habe ich es gemacht.“⁴⁶⁸

Ihr sei nicht klar gewesen, welche Folgen und Risiken eine Datenzusammenführung gehabt habe.⁴⁶⁹ Eine Kontrolle habe sie nach erfolgter Datenzusammenführung nicht vorgenommen.⁴⁷⁰

Auf Aufforderung⁴⁷¹ erklärte die Zeugin RBe K. J. den Begriff und die Tätigkeit der Datenstation näher:

„Datenstation: Das ist bei uns die Station, die Fahndungen einleitet – Sachfahndungen –, die Personalien überprüft, Personalien ändert, die, soweit ich weiß, ständig in Kontakt mit dem LKA, mit dem LZPD ist. Ja, das ist bei uns die Datenstation, die also die Daten auch jetzt seit ViVA pflegt, die sich um die Datenpflege der Personalien kümmert.“⁴⁷²

Die Frage:

„Tätigen Sie bei der Durchführung von Personalienzusammenführungen einen Abgleich mit den in INPOL zu den Personen vorhandenen Daten?“⁴⁷³,

hat die Zeugin beantwortet:

„Nein, ich habe ... Also, wenn da identische Daten waren, dann ... Wie soll ich sagen? Ich habe jetzt nicht von mir aus, wenn ich was gesehen habe, die zusammengeführt – das habe ich nicht –, sondern immer, wenn ich die Anweisung dazu bekommen habe. Ich habe also selbstständig nicht entschieden, wenn ich was gesehen habe, dass ich geguckt habe: „Ach, passen die zusammen oder nicht?“, sondern ich habe dann nichts gemacht, wenn mir nichts angewiesen wurde. Ich habe also nur zusammengeführt, wenn ich einen Auftrag per Telefon oder, wie gesagt, per diesen Zetteln bekommen habe. Oder

⁴⁶⁸ APr 17/755, S.17

⁴⁶⁹ Vgl. APr 17/755, S.18, 24

⁴⁷⁰ Vgl. APr 17/755, S.18

⁴⁷¹ APr 17/755, S.12

⁴⁷² APr 17/755, S.13

⁴⁷³ APr 17/755, S.7

*manchmal ist auch mein Chef reingekommen und hat gesagt: Hier, achte bitte darauf; den musst du zusammenführen.*⁴⁷⁴

Nach dem Hinweis, dass die Frage gewesen sei, ob die Zeugin auch einen Abgleich mit INPOL durchführe⁴⁷⁵, hat die Zeugin RBe K. J. gesagt:

*„Ja, natürlich.“*⁴⁷⁶

Die Frage, ob sie auch Lichtbilder vergleiche, wenn solche vorhanden seien⁴⁷⁷, hat die Zeugin verneint:

*„Nein. Weil ich überhaupt nicht wüsste, in ViVA ... Gut; jetzt sieht man es ja. Aber zu der Zeit, als ich es gemacht habe, wusste ich gar nicht, wie ich auf die Lichtbilder komme.“*⁴⁷⁸

Zu der Frage, ob ihr die Handlungsanweisungen zur Personalienzusammenführung bekannt seien, die es gegeben habe,⁴⁷⁹ hat sie ausgeführt:

*„Das ist auch so eine Sache. Ich habe das gemacht, was ich in der Schulung gelernt habe, habe dann aber bei dieser Vernehmung erfahren, dass es wohl eine Dienstanweisung gab, dass man ab einem gewissen Zeitraum diese Zusammenführung nicht mehr machen durfte. Das wusste ich aber nicht. Ich hatte halt ein Postfach, das 200, 300 E-Mails täglich beinhaltete, und ich habe es nicht gesehen.“*⁴⁸⁰

Auf Nachfrage hat sie angegeben, die Verfügung, mit der untersagt wurde, Datenzusammenführungen vorzunehmen von Datensätzen, die einen Bezug zu ViVA und INPOL haben, sei ihr lediglich einfach per Mail bekannt gegeben worden.⁴⁸¹

Sie habe erst anlässlich der polizeilichen Vernehmung von dieser Verfügung erfahre und habe dann auch erst einmal Angst gehabt:

⁴⁷⁴ APr 17/755, S.7

⁴⁷⁵ APr 17/755, S.7

⁴⁷⁶ APr 17/755, S.7

⁴⁷⁷ APr 17/755, S.7

⁴⁷⁸ APr 17/755, S.8

⁴⁷⁹ APr 17/755, S.8

⁴⁸⁰ APr 17/755, S.8

⁴⁸¹ Vgl. APr 17/755, S.19

„Ich habe ja auch leider erst bei der Vernehmung von dieser Verfügung erfahren. Und dann hatte ich auch erst mal Angst, weil es hieß: Sie müssen das unterschrieben haben, und wenn Sie das unterschrieben haben, dann kann es zu einem Verfahren kommen. – Und ich wusste ganz genau, dass ich nichts unterschrieben habe. Ich weiß noch, dass wir dann in der Behörde darüber gesprochen haben. Es war ja so: Ab einem gewissen Zeitpunkt durften wir nicht mehr diese Zusammenführungen machen. Davor durften die ja gemacht werden.“⁴⁸²

Ab welchem Zeitpunkt in solchen Fällen Datenzusammenführungen nicht mehr gemacht werden durften, wisse sie nicht mehr:⁴⁸³

„Nein, das kann ich jetzt nicht sagen. Also, es ist ... Ich weiß nicht, ob es was bringt, aber ich weiß: Zu Anfang durften wir es. Aber ab einem gewissen Datum ... Ich kann nicht sagen, wann. Ich weiß es nicht.“⁴⁸⁴

Auf den Vorhalt:

„In Ihrer polizeilichen Vernehmung haben Sie angegeben, dass es immer geheißen habe, dass – Zitat – ein Fehler schon in der Qualitätssicherung festgestellt und korrigiert würde; Zitat Ende.“

hat die Zeugin geantwortet:

„Ja.“⁴⁸⁵

Auf die weitere Nachfrage und Vorhalt der Ausführungen in dem Auswertungsbericht des LKA, wo denn diese Qualitätssicherung angesiedelt sei und wer diese Aufgabe wahrnehme⁴⁸⁶, hat die Zeugin RBe K. J. ausgeführt:

„Also, das war so: Wenn ich ein Merkblatt eingegeben habe, dann hat die Qualitätssicherung mein Chef übernommen. Oder, ich glaube, wenn er in Urlaub war oder so, hat er mir die Rolle übergeben, und dann musste ich halt Qualitätssicherung machen. Das heißt, ich bin dann da draufgegangen, habe den

⁴⁸² APr 17/755, S.20

⁴⁸³ APr 17/755, S.20

⁴⁸⁴ APr 17/755, S.20

⁴⁸⁵ APr 17/755, S.8

⁴⁸⁶ APr 17/755, S.8

Button „Sichern“ gedrückt, und dann ist das durchgegangen. Ich habe auch noch nie irgendwie was gehabt, dass was nicht durchgegangen ist.“⁴⁸⁷

Die Aussage, dass Fehler schon auffallen und korrigiert würden, stamme von ihrem Chef, Herrn EKHK a.D. K.-D. M.. Dieser habe ihr immer gesagt: *„Wenn irgendwo ein Fehler ist, dann wird das schon aufgefallen; dann geht das nicht durch.“⁴⁸⁸*

[...]

„Er sagte, das hätte dann beim LZPD, glaube ich, auflaufen müssen, und dann würden wir die Meldung bekommen, dass da ein Fehler ist, und dann müssten wir den korrigieren.“⁴⁸⁹

Sie sei zu diesem Zeitpunkt die Einzige gewesen, die auch diese Aufgabe durchgeführt habe.⁴⁹⁰

Die Frage:

„Haben Sie denn noch mal mit Ihrem Vorgesetzten darüber gesprochen, auch über den Fall, dass hier möglicherweise regelwidrig eine Personalienzusammenführung stattgefunden hat?“⁴⁹¹

hat die Zeugin RBe K. J. wie folgt beantwortet:

„Ja, das war so: Ich habe Ihnen ja gerade gesagt, dass zu dem Zeitpunkt die Merkblätter hauptsächlich ich eingegeben habe bei der Polizei, bei uns. Und wir hatten so viele, dass ich mit meinem Chef eine Absprache getroffen hatte, dass ich in dem Zeitraum, bevor ich in meinen Sommerurlaub gehe, von morgens 5 bis nachmittags um 15 Uhr arbeite; denn wir hatten eine Halde von, ich glaube, 500 Merkblättern. Und es gab halt Situationen, da habe ich mal gesagt: Hier, ich glaube nicht, dass das so in Ordnung ist. – Und dann wurde mir gesagt: Das hast du nicht zu hinterfragen; du bist eine reine Eingabekraft; du hast das zu machen, was dir vorgegeben wird.“⁴⁹²

⁴⁸⁷ APr 17/755, S.8

⁴⁸⁸ Vgl. APr 17/755, S.8

⁴⁸⁹ APr 17/755, S.24

⁴⁹⁰ Vgl. APr 17/755, S.8

⁴⁹¹ APr 17/755, S.9

⁴⁹² APr 17/755, S.9

Auf die Frage, wie oft Personen in der Dienststelle zusammengeführt würden⁴⁹³, hat die Zeugin RBe K. J. dargelegt:

„Nicht oft. Also, ich könnte jetzt nicht sagen, dass es jeden Tag gemacht wird. Mit Sicherheit nicht. Aber ich weiß, dass es schon einige waren. Aber ich könnte jetzt auch keine Zahl nennen. Nur, wie gesagt: Es war entweder der Kollege, der angerufen hat und gesagt hat: Hier, achte darauf; du hast von mir ein Merkblatt; der hat die und die Daten; bitte führ das zusammen. – Oder ich habe postalisch ein Merkblatt bekommen, auf dem ein Zettelchen war: zusammenführen; die und die Person zusammenführen. – Und dann habe ich das gemacht.“⁴⁹⁴

Eine Meldung an INPOL, dass eine Aktualisierung erfolgen müsse, gebe es nach einer in ViVA erfolgten Personenzusammenführung nicht.⁴⁹⁵

Auf die Nachfrage, welche drei Fenster die Zeugin RBe K. J. auf ihrem Bildschirm eingestellt gehabt habe, hat die Zeugin angegeben, dass sie in den Fenstern immer EMA, ViVA und INPOL eingestellt gehabt habe.⁴⁹⁶

Auf die weitere Frage, ob die Anweisung, Daten zusammenzuführen, dokumentiert worden sei, hat die Zeugin RBe K. J. ausgesagt, dass weder Zettelchen noch Anrufe diesbezüglich dokumentiert worden seien.⁴⁹⁷

Die Frage, wie lange die Einweisung in das jeweilige Computersystem gedauert hätte und wie lange die Schulungen waren,⁴⁹⁸ hat die Zeugin RBe K. J. beantwortet, dass die Schulungen zu Anfang eine Woche gedauert hätten, bevor ViVA eingeführt worden sei; kurz vor der Einführung sei erneut zweieinhalb Tage eine Schulung erfolgt.⁴⁹⁹

Auf die Frage:

⁴⁹³ APr 17/755, S.9

⁴⁹⁴ APr 17/755, S.9

⁴⁹⁵ Vgl. APr 17/755, S.21

⁴⁹⁶ APr 17/755, S.10

⁴⁹⁷ Vgl. APr 17/755, S. 10

⁴⁹⁸ APr 17/755, S.12

⁴⁹⁹ APr 17/755, S.12

„Würden Sie sagen, dass die Schulung so, wie Sie geschult worden sind, für Ihre Tätigkeit ausreichend war? Oder sagen Sie aus Ihrer Sicht: „Ich hätte mir da gerne eine intensivere, vielleicht zielgenauere Schulung erhofft?“⁵⁰⁰

hat die Zeugin RBe K. J. ausgeführt:

„Auf jeden Fall. Es war ganz schlimm nach der Schulung, als ViVA dann losging. Wir waren sozusagen verloren. Denn es war komplett ... Also, es war total schwierig für uns. Wir hatten diese Schulungsunterlagen vorliegen und haben immer wieder geblättert und gesucht und haben versucht, uns gegenseitig zu helfen.

Ich muss dazusagen: Zu der Zeit, als wir damit angefangen haben: Ein Merkblatt einzugeben, war mit 93 Klicks verbunden. Und das war für uns wahnsinniger Aufwand. Wir haben am Anfang auch gedacht ... Denn ich weiß noch, dass ich damals für ein Merkblatt eine Dreiviertelstunde gebraucht habe. Dann haben wir immer gedacht: Wir können die Arbeit hier niemals bewältigen. – Ja, gut; durch die Routine – und dann hat man nur noch Merkblätter eingegeben; also, ich habe es lange Zeit gemacht – ging es dann immer schneller. Nur, es war halt immer ein wahnsinniger Aufwand.⁵⁰¹

Weitere Schulungen habe es im Laufe der Zeit nicht gegeben.⁵⁰² Damals seien auch nur die Aktenhaltung und die Datenstation im Umgang mit ViVA geschult worden und nicht die beamteten Kollegen.⁵⁰³

Auf Nachfrage, wann diese Schulungen gewesen seien, hat sie angegeben, dass sie glaube, im März 2017. Ab diesem Zeitpunkt habe sie mit ViVA gearbeitet und es habe faktisch die Möglichkeit bestanden, Personen in ViVA zusammenzuführen.⁵⁰⁴

Die Zeugin hat auf Nachfrage angegeben, den Begriff „Kreuztreffer“ nie gehört zu haben und nicht erklären zu können.⁵⁰⁵

⁵⁰⁰ APr 17/755, S.18

⁵⁰¹ APr 17/755, S.18

⁵⁰² APr 17/755, S.18

⁵⁰³ Vgl. APr 17/755, S.19

⁵⁰⁴ Vgl. APr 17/755, S.21

⁵⁰⁵ APr 17/755, S.14

Der Zeugin RBe K. J. wurden daraufhin Ausführungen der Zeugin EKHK'in E. P. vom LKA vom 28. Mai 2019 bezugnehmend auf eine Präsentation des LZPD zu den datenbanktechnischen Aktivitäten vorgehalten:⁵⁰⁶

„Dann würde ich Ihnen gerne einen Vorhalt machen, wenn ich darf. Die Fundstelle ist A201808, PDF-Seite 10. [...]

Da steht oben: Das Merkblatt führt folgende Personalien auf. – Sehen Sie das? Und dann geht es in der Mitte weiter mit „In meiner Simulation“ – und das aus Perspektive des LZPD –: In meiner Simulation der Abfrageergebnisse im Landesbestand ViVA habe ich festgestellt, dass die Regierungsbedienstete K. J. am 04.07. um 12:07 Uhr und 12:08 Uhr vor der Personenzusammenführung mit der Abfragekombination „Amed 01.01.92“ sowohl einen Treffer bei dem Datensatz des Amed Amed als auch bei dem Datensatz des Amedy Guira erzielt hat. Die Annahme liegt nahe, dass sie davon ausgegangen ist, dass es sich bei den beiden im Landesbestand ViVA angezeigten Personendatensätzen um ein und dieselbe Person handelt. Daraufhin wird sie die Personendatensätze entgegen der Regelung der Verfügungslage zusammengeführt haben. Man geht also davon aus, dass Sie einen Kreuztreffer in ViVA erzielt haben und daraufhin die Datensätze zusammengeführt haben.“⁵⁰⁷

Auf diesen Vorhalt hat die Zeugin RBe K. J. geschildert:

„Ich bin von gar nichts ausgegangen. Wie ich vorhin schon sagte: Ich habe keinen Klick getätigt, ganz bestimmt nicht bei solchen Sachen, wenn es mir nicht angewiesen wurde, also wenn ich nicht ... Ich habe auch damals bei der Vernehmung gesagt, dass ich mich sogar an einen Fall erinnere, da stand mein Chef ganz lange neben mir, weil er sagte: Hier ist was; die sind dann identisch; aber da stimmt was nicht. – Er hat dann da drübergeguckt, hat irgendwas gescrollt und gemacht – er ist sehr fix in dem Programm gewesen – und hat dann zu mir gesagt: Mach das so; führ die zusammen. – Und dann habe ich das gemacht. Aber dass ich davon ausgehe, wenn ich das sehe: „Meine Annahmen passen, ich mache das jetzt“? – Nein, das mache ich nicht. Auch heute noch nicht. Nein.“⁵⁰⁸

⁵⁰⁶ APr 17/755, S.14

⁵⁰⁷ APr 17/755, S.14

⁵⁰⁸ APr 17/755, S.15

Die Fragen, ob sie irgendwann einmal Kontakt zum Polizeipräsidium Krefeld, zur Polizei in Geldern oder zum LKA Hamburg gehabt habe, hat die Zeugin RBe K. J. verneint:

„Nein. Das kann ich so sagen, weil ich da ja die ganze Zeit, die ganzen Stunden diese Merkblätter reingekloppt habe. Ich habe mit keinem telefoniert, gar nichts. Sogar, wenn mich die Kollegen anriefen, habe ich mir meist die Nummer aufgeschrieben und habe dann in der Pause mal kurz angerufen und gesagt: „Hier, was ist denn los?“, und wenn ich die Anweisung bekommen habe per Telefon.“⁵⁰⁹

2.3.2.2. Zeuge EKHK a.D. K.-D. M.

Der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. war zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Datensätze durch die Zeugin RBe K. J. zwar noch formal deren Dienstvorgesetzter, tatsächlich aber nicht mehr in der Dienststelle tätig.

Er hat ausgesagt:

„Ich habe am 31.05.2018 mein Büro geräumt und die Leitung der Dienststelle meinem Nachfolger übergeben. Am 01.06. bin ich im Urlaub gewesen oder in Urlaub gegangen, Mitte Juni noch mal für anderthalb Tage in der Dienststelle gewesen, habe meinen elektronischen Arbeitsplatz aufgeräumt und im Wesentlichen meinem Nachfolger Informationen über die Dienststelle gegeben, habe aber mit der Leitung der Dienststelle nach dem 01.06. nichts mehr zu tun gehabt....

[...]

und war auch nach Mitte Juni nicht mehr in der Dienststelle.“⁵¹⁰

Seinen Aufgabenbereich hat er folgendermaßen beschrieben:

„Ich war Leiter des KK 3. Als Leiter des KK 3 hatte ich die Dienst- und Fachaufsicht über meine Kollegen, habe in Einzelbereichen selber mitgearbeitet. Insbesondere in dem Bereich, der das Programm ViVA betraf, habe ich in allen Bereichen mitgearbeitet. Ich habe die gleiche Fortbildung besucht wie zum

⁵⁰⁹ APr 17/755, S.20

⁵¹⁰ APr 17/1039, S.27

Beispiel Frau RBe K. J. und die Mitarbeiterin der Datenstation. Ich bin sehr eng eingebunden gewesen, bin von meinen Mitarbeitern regelmäßig angesprochen worden, wenn Probleme bestanden.“⁵¹¹

Zu dem Umgang mit Personenzusammenführungen in der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein hat er ausgesagt:

„Personenzusammenführungen waren zum Zeitpunkt meines letzten Arbeitstages seit langer Zeit sehr problematisch. Personenzusammenführungen mit Personen, die einen Datensatz mit INPOL-Relevanz hatten, waren nicht mehr erlaubt, weil es in dem Programm massive Probleme technischer Art gegeben hat. Die Rückmeldung an INPOL erfolgte nicht, und deswegen hatten wir bei diesen Zusammenführungen einen anderen Datenbestand in ViVA als in INPOL, und das hat zu massiven Problemen geführt.“⁵¹²

Die Probleme hätten bereits seit einigen Monaten bestanden, als er aufgehört hätte zu arbeiten; genau wisse er das nicht mehr:⁵¹³

„Ende 2017, Anfang 2018. Es hat einigen Mailverkehr gegeben mit dem LKA, es hat persönliche Anrufe der für uns zuständigen Sachbearbeiterin gegeben, wenn wir wieder mal, was am Anfang nicht so ganz klar war, eine Personenzusammenführung durchgeführt hatten, die eigentlich nicht mehr sein sollte. Ich habe erfahren, dass nach meiner Pensionierung oder nachdem ich nicht mehr da war, eine strikte Dienstanweisung dazu herausgekommen ist, in schriftlicher Form. Aber bis zu meiner Pensionierung gab es zumindest etlichen Mailverkehr und striktes Verbot des LKA, mündlich und fernschriftlich, diese Personenzusammenführungen, soweit es sich um INPOL-Relevanz handelte, durchzuführen. Das heißt nicht, dass Personenzusammenführungen grundsätzlich verboten waren, sondern nur dann....

[...]

Man muss Folgendes sehen: Es gab Personendatensätze mit INPOL-Relevanz. Es gab Personendatensätze, wo unsere Behörde aktenführende Dienststelle war, zum Beispiel bei Kriminalakten, aber auch andere Behörden in Nordrhein-Westfalen involviert waren, zum Beispiel durch erkennungsdienstli-

⁵¹¹ APr 17/1039, S.27

⁵¹² APr 17/1039, S.27

⁵¹³ APr 17/1039, S.28

che Behandlungen. Und es gab Datensätze, bei denen wir Datenbesitzer waren und nur wir damit gearbeitet haben, zum Beispiel bei der Erstanlage eines Merkblatts. Bei der Erstanlage eines Merkblatts konnte es durchaus zu Problemen mit den Datensätzen kommen, wenn bei der Anzeigenerstattung Personendaten falsch verstanden wurden, wenn es Buchstabendreher, wenn es Zahlendreher gab – das heißt, wenn ein Datensatz fehlerhaft erfasst wurde. Wenn das lediglich unsere Behörde betraf und keine andere, waren diese Personenzusammenführungen noch möglich. Die waren unproblematisch, aber die waren streng verboten bei Datensätzen mit INPOL-Relevanz.“⁵¹⁴

Auf die Frage, ob seinen Mitarbeitern die Dienstanweisung zur Personenzusammenführung bekannt gewesen sei und ob darüber in Mitarbeiterbesprechungen gesprochen worden sei, hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. ausgeführt:

„Also, ich bin mir ganz sicher, dass wir über diese Problematik in der Frühbesprechung wiederholt gesprochen haben, weil gerade diese Situation zu einem Riesenproblem für das ganze Land geführt hat, weil das nicht in unserer Behörde allein passiert ist, sondern weil in anderen Behörden Ähnliches passierte, weil am Anfang niemand wusste, dass diese Rückmeldung an INPOL aus ViVA heraus nicht erfolgte. Deswegen ist das, was am Anfang normal erschien, plötzlich zum Problem geworden. Das haben wir thematisiert. Die Mails vom LKA oder vom LZPD, die zum Thema „ViVA“ bei uns in der Behörde eingingen, habe ich grundsätzlich an alle Mitarbeiter gesteuert – entweder unmittelbar, wenn das Einzelpersonen waren, oder an die Funktionspostfächer, zum Beispiel Erkennungsdienst, zum Beispiel Kriminalaktenhaltung –, um alle Mitarbeiter zu informieren.“⁵¹⁵

Auf die Frage, ob der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. in die Bearbeitung der Datensätze des Amad A. und des Amedy Guira am 4. Juli 2018 in irgendeiner Form involviert gewesen sei und sagen könne, wie es dazu gekommen sei,⁵¹⁶ hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. noch einmal betont, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Dienststelle gewesen sei und mit den Dienstgeschäften nichts mehr zu tun gehabt habe.⁵¹⁷

⁵¹⁴ APr 17/1039, S.28

⁵¹⁵ APr 17/1039, S.28 f.

⁵¹⁶ Vgl. APr 17/1039, S.29

⁵¹⁷ Vgl. APr 17/1039, S.29

Er habe im Nachhinein davon gehört, dass die Zeugin RBe K. J. die Personenzusammenführung vorgenommen haben soll:

„Selbstverständlich habe ich das gehört. Ich habe letztes Jahr im April etwa aus der Presse entnommen, dass diese Datenproblematik bei uns in Siegen entstanden war, und war eigentlich der Meinung, dass das Problem in der Datenstation passiert sein musste, weil Datenzusammenführung Aufgabe der Datenstation war. Das hatte ich jetzt nicht mit der Kriminalaktenhaltung in Verbindung gebracht. Ich habe dann mal zufällig einen Kollegen getroffen, der mir sagte: Passiert ist das in KAH. Das hatte mich etwas verblüfft, aber wie gesagt: Kann durchaus vorkommen.

Die Personenzusammenführung war für mich jetzt nicht das Problem an sich; nur deshalb, weil hier ein Personendatensatz von uns aus ViVA mit einem Fahndungsdatensatz aus Hamburg verbunden wurde, was eigentlich grundsätzlich gar nicht sein durfte und was meiner Ansicht nach in der Datenstation auch nicht passiert wäre, weil die diese Problematik genau kannten und das nicht gemacht haben.

Das Problem ist halt: Wie genau war die Frau RBe K. J. informiert, und hat sie erkannt, was sie da gemacht hat? – Ich habe mir diesen Datensatz auch innerhalb der Dienststelle angesehen. Nachdem die Frau RBe K. J. hier ihre Aussage gemacht hatte, hat die Behörde eine Berichtsaufforderung vom Innenministerium bekommen mit einer sehr kurzen Frist. Man hat mich angerufen, mich gebeten, vorbeizukommen und den Bericht Korrektur zu lesen und gegebenenfalls bei der Formulierung zu helfen. Das habe ich gemacht und habe mir bei der Gelegenheit ... weil ich wissen wollte, was passiert war und man mir nur sagen konnte: Aktueller Erkenntnisstand: Das LKA hat gesagt, zu einem bestimmten Zeitpunkt ist diese Zusammenführung von der Frau RBe K. J. vorgenommen worden. – Das war alles, was die Behörde wusste, was mich ein bisschen irritiert hat; denn eigentlich hätte ich gedacht, dass man das etwas näher geklärt hätte. Das ist aber nicht erfolgt.

Diese Mitteilung des LKA war wohl auch bis dahin nur mündlich bekannt und schriftlich. Ich glaube, die ist erst später gekommen. Die Kollegen hatten mir alles Mögliche zu diesem Sachverhalt ausgedrückt. Ich habe aber gesagt: Zeigt mir einfach den Datensatz. – Ich habe mir das Journal der elektronischen Kriminalakte des Amed Amed angesehen und habe dann festgestellt, dass zu dem Zeitpunkt, wo die Datenzusammenführung vorgenommen wurde, Frau RBe K. J. ein Merkblatt angelegt hat. Amed Amed war mehrfach in Nordrhein-

Westfalen kriminalpolizeilich oder polizeilich in Erscheinung getreten. Es sind Strafermittlungsverfahren gelaufen, und infolgedessen hat man Merkblätter geschrieben. Diese Merkblätter wurden an die aktenführende Dienststelle – das waren wir – als PDF versandt, weil die aktenführende Dienststelle für die Erfassung dieser Merkblätter und Speicherung in ViVA zuständig ist.

Eines dieser Merkblätter war an diesem 4. Juli von der Frau RBe K. J. bearbeitet worden. Das ging aus dem Journal hervor. Aus dem Journal war nicht ersichtlich, was mit dieser Personendatenzusammenführung passiert war.

Ich habe mir dann diesen Datensatz zeigen lassen und habe gesagt: Bitte die Daten so aufrufen, wie das normalerweise die Frau RBe K. J. machen würde: Familienname, Geburtsdatum. Ich wusste aus der Presse, dass diese ursprüngliche Datenzusammenführung wieder aufgehoben worden war und die Originaldatensätze wieder bestanden. Bei dieser Eingabe – „Amed“ und Geburtsdatum, weiß ich nicht, 01.01.60 oder irgendwie so was –, tauchten auf dem Bildschirm, der zum Beispiel in das Fenster ViVA und INPOL unterteilt war, der Datensatz Amed Amed in ViVA und in INPOL auf, der Datensatz Amedy Guira nur in ViVA.

An diesem Datensatz war nichts. Normalerweise ist ein Datensatz nicht nur ein Personaldatensatz. Da gehört was dazu. Da gehören sogenannte referenzierte Vorgänge dazu. Ein referenzierter Vorgang ist die Kriminalakte. Ein referenzierter Vorgang ist zum Beispiel ein Fahndungsvorgang, mit dem diese Personenfahndung ausgeschrieben wird. An dem Datensatz „Amedy Guira“ war gar nichts.

Was meinen Kollegen nicht aufgefallen ist, allerdings mir, war, dass in der Kopfzeile bei F-Gruppen eine Drei stand. An diesem Datensatz hingen drei F-Gruppen. Die waren aber nicht in ViVA. Wenn da F-Gruppen dran sind und die in ViVA nicht sind, müssen die aus INPOL stammen. Amedy Guira in INPOL aufgerufen, brachte die Haftbefehle, mit denen er ausgeschrieben war.

Frau RBe K. J. hat auf dem Bildschirm nur die Personen gesehen, deren Kriminalakte sie bearbeitet hat und wo sie das Merkblatt hinzufügen sollte. Sie hat einen zweiten Datensatz gesehen, der nur aus Personaldaten bestand.

Was ich jetzt von mir gebe, ist eine reine Spekulation, aber das ist das Einzige, was für mich plausibel ist, was passiert ist. Das sah aus wie ein Trümmerdatensatz, der schon mal vorkommen kann, wenn man einen Datensatz versucht zu erfassen, feststellt, da gehört nichts zu oder das Merkblatt, was man dazu

erfasst hat, gehört eigentlich zu einer anderen Person, für die schon eine elektronische Kriminalakte besteht. Man nimmt dieses Dokument weg, der Personendatensatz bleibt übrig.

Personendatensätze, die gespeichert sind, darf man nicht so ohne Weiteres löschen. Wenn die überhaupt keine Bedeutung haben, wenn man den Fehler bei der Dateneingabe selber gemacht hat, ist das unschädlich. Dann weiß man, was da los ist. Wenn aber zum Beispiel ein fehlerhafter Datensatz in IGVP, dem polizeilichen Vorgangsbearbeitungsprogramm, erfolgt ist, darf dieser Datensatz, selbst wenn man weiß, der ist falsch, nicht gelöscht werden, weil der sonst bei späteren Nachfragen nicht mehr zugänglich ist. Wenn zum Beispiel die Staatsanwaltschaft einen Verfahrensausgang mitteilt, muss der zugeordnet werden können. Habe ich den Datensatz gelöscht, ist das nicht mehr möglich. Deswegen werden solche Datensätze mit der eigentlichen Person, mit der führenden Person, dann zusammengeführt, um eine Einheit zu bilden und nur eine Person auf dem Bildschirm zu haben, die dann entsprechende Aliasgruppen in ihrem Datensatz hat.

Das ist der Sinn, und das ist das Einzige, was ich mir erklären kann. Die Frau RBe K. J. hatte an dem Tag vier Stunden gearbeitet. Die hat, wenn sie Merkblätter bearbeitet hat, bis dahin 40 bis 60 Merkblätter erfasst. Das ist eine stumpfsinnige, langweilige Arbeit, bei der man hochkonzentriert sein muss, weil alle Arbeitsschritte kontinuierlich nacheinander erfolgen müssen. Wenn man an einer Stelle einen Fehler macht, lässt das Programm den Vorgangabschluss nicht zu. Wenn man vergisst, irgendwo ein Häkchen zu setzen, lässt das Programm den Abschluss nicht zu. Dann bleibt dieser Datensatz hängen, und man weiß nicht, was man damit machen soll.

Das ist auch bei der Frau RBe K. J. – nicht nur bei ihr, auch bei anderen Mitarbeitern – mehrfach passiert. Ich habe irgendwann mal die nicht abgeschlossenen Vorgänge der Frau RBe K. J. bearbeitet, habe die dann alle gelöscht, weil ich die Probleme löschen konnte, weil ich etwas andere Möglichkeiten und mehr Kenntnisse hatte als sie. Da war zum Beispiel manchmal passiert, dass sie vergessen hatte, das Häkchen bei „männlich“ oder „weiblich“ zu setzen. ViVA hat einem nicht gesagt, wo das Problem liegt. ViVA hat gesagt: Vorgang kann nicht abgeschlossen werden.

Dieses Programm hatte keine Mussfelder. Das hatte auch keine Plausibilitätskontrolle in dem Sinne, dass man genau wusste, wo das Problem steckte. Das heißt also, man rannte sich teilweise fest, und in der Anfangszeit von ViVA war

es auch nicht möglich, die Datensätze zu löschen. Wir mussten dann jedes Mal die LZPD informieren, mussten dann mitteilen, wo das Problem liegt. Das musste von dort manuell für uns gemacht werden.

Zu dem Zeitpunkt, wo das Problem hier passiert ist, war das möglich – da hat es mittlerweile mehrere Updates gegeben –, und ich war deswegen in der Lage, diese Trümmervorgänge, die nicht zum Abschluss gebracht werden konnten, zu beseitigen. Aber das Problem ist dann halt: Wenn man konzentriert mehrere Stunden arbeitet, ist man irgendwann ausgepowert. Und nach vier Stunden hat die Frau RBe K. J. diesen Sachverhalt auf dem Bildschirm gesehen, und meiner Ansicht nach hat sie ganz einfach eine falsche Entscheidung getroffen – in der Absicht, etwas Gutes zu tun.⁵¹⁸

Dass die Zeugin RBe K. J. zum Zeitpunkt der Bearbeitung schon vier Stunden gearbeitet habe, sei lediglich eine Spekulation.

„Die Frau RBe K. J. beginnt normalerweise ihre Arbeit um halb acht und – sie hat eine Sechsstundenschicht – arbeitet bis 14 Uhr. Manchmal, wenn das bei ihr zu Hause passte von den familiären Bedingungen, hat sie auch schon früher gearbeitet. Sie hat auch schon mal um halb sieben oder um sieben angefangen, aber eigentlich nicht später als um acht Uhr. Und wenn das um 12 Uhr noch was passiert ist, gehe ich davon aus, dass sie dann vier Stunden gearbeitet hatte. Weil sie die wesentliche Last bei der Erfassung dieser Merkblätter selber getragen hat, gehe ich davon aus, dass sie schon eine ganze Menge gemacht hatte und entsprechend angespannt in der Arbeit war.“⁵¹⁹

Zum Begriff des Merkblatts hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. auf Nachfrage erklärt:

„Ein Merkblatt ist eine sogenannte erkennungsdienstliche Maßnahme. Wenn ein Strafverfahren gegen eine Person abgeschlossen ist und sich ein Tatverdacht gegen eine bestimmte Person ergeben hat, die entweder eine schwerwiegende Straftat begangen hat oder schon wiederholt Straftaten begangen hat, werden Merkblätter geschrieben, die ausschließlich der Arbeit der Kriminalpolizei dienen, auch nicht jedem zugänglich sind, die Informationen über den Sachverhalt haben, die insbesondere aber Hinweise für die weitere Sachbearbeitung geben sollen – zum persönlichen Umgang mit dieser Person, zum Verhalten bei Vernehmungen, zum Verhalten bei Festnahmesituationen. Das

⁵¹⁸ APr 17/1039, S.29 ff.

⁵¹⁹ APr 17/1039, S.32

heißt, Merkblätter sind ein Arbeitshilfsmittel für die Kriminalpolizei für die Bearbeitung zukünftiger Fälle. Bei bestimmten Straftaten werden diese Merkblätter vom Sachbearbeiter geschrieben, wenn der den Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgibt und der Meinung ist, dass ein berechtigter Tatverdacht besteht. Und diese Merkblätter werden Bestandteil der mittlerweile elektronischen Kriminalakte, früher der Papierakte.⁵²⁰

Der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. hat bestätigt, im Nachhinein rekonstruiert zu haben, dass die Zeugin RBe K. J. am 4. Juli 2018 ein Merkblatt zu dem Amed A. bekommen haben müsse, und sie habe das Merkblatt bearbeiten müssen, weil Siegen die aktenführende Dienststelle gewesen sei.⁵²¹

Ergänzend hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. erläutert:

Wenn ich Sie unterbrechen darf: Das Merkblatt ist mit Sicherheit nicht an diesem Tag gekommen. Wir haben jeden Tag Merkblätter gekriegt. Wir haben zumindest in der Zeit, als ich noch da war, Probleme mit der Erfassung gehabt, weil ViVA für den Bereich „Kriminalaktenhaltung“ für uns keine Erleichterung gewesen ist. Das ist eine massive zusätzliche Belastung gewesen.

Früher bestand die Arbeit in der Kriminalaktenhaltung im Wesentlichen aus dem Prinzip „Knicken, Lochen, Abheften“. Das heißt, in Papierform kamen die Merkblätter, die Mitarbeiter haben überprüft: „Gibt es eine Kriminalakte?“, dazu haben die in POLAS nachgesehen, und dann wurde das Merkblatt abgeheftet.

Mit ViVA kam alles in die elektronische Kriminalakte. Das heißt, diese Merkblätter wurden geschrieben, ausgedruckt, eingescannt bzw. als PDF ausgedruckt, wurden elektronisch als Anhang an eine Mail an die Behörde, die die kriminalaktenführende Dienststelle war, übersandt, und diese Behörde musste dann die Erfassung in ViVA machen.

Ich weiß nicht, ob das mittlerweile in ViVA 2.1 realisiert ist: Eigentlich sollte das eine Erleichterung sein; eigentlich sollten diese Dokumente sofort in die KPA übernommen werden können. Aber zu der damaligen Zeit war das noch so: Die Merkblätter wurden auf dem Bildschirm aufgerufen, dann mussten diese gesamten Daten abgetippt werden. Man musste gucken: Gibt es die Person schon? – Dann musste Tatort, Tatzeit, alle Informationen zur Tat mussten ab-

⁵²⁰ APr 17/1039, S.32 f.

⁵²¹ Vgl. APr 17/1039, S.33

getippt und in die KPA neu eingegeben werden. Deswegen haben wir zeitweise einen Rückstau von 150 bis 200 nicht bearbeiteten Merkblättern gehabt und sind regelmäßig kaum in der Lage gewesen, das aufzuarbeiten. Das heißt, das Merkblatt kann durchaus schon zwei oder drei Wochen vorher gekommen sein.“⁵²²

Die Löschung eines Trümmerdatensatzes und die Zusammenführung von zwei Personalien sei nicht ein und derselbe Vorgang.

„Eine Löschung ... Das habe ich eben gesagt. Wenn ich einen Fehler bei der Eingabe mache, merke bei dem Vorgang, ich habe fehlerhafte Personendaten erfasst – habe einen Buchstabendreher, habe einen Zahlendreher, was auch immer –, dann ist das ein fehlerhafter Datensatz, der aber für keinen anderen eine Konsequenz hat als für mich, weil ich diesen Vorgang auf meinem Bildschirm habe. Der ist in meinem System gespeichert, in meinen offenen Vorgängen, den braucht aber kein Mensch. Das ist die einzige Voraussetzung, unter der man diese Datensätze löschen kann, weil in keinem anderen Daten-system diese Daten erfasst worden sind und kein anderer Sachbearbeiter was damit zu tun hatte.

Bei dem Amedy-Guira-Datensatz konnte das für den Laien so aussehen, als ob dieser Vorgang leer wäre – leer in dem Sinne: Da gehört keine KPA dazu, da gehört kein Sachfahndungsvorgang dazu, weil er Geschädigter einer Straftat ist und ihm irgendwas abhandengekommen ist. – Gar nicht. Der Vorgang oder dieser Personendatensatz hatte keine sogenannten referenzierten Vorgänge. Aber ich habe gesagt: In der Kopfzeile war der Hinweis auf drei F-Gruppen. F-Gruppen sind Fahndungsdatensätze.

Das ist nicht ganz einfach zu verstehen. Also: ViVA ist bei uns in verschiedene Rollen aufgeteilt gewesen. Wir haben zum Beispiel den Erkennungsdienst gehabt. Der Erkennungsdienst hat mit ViVA gearbeitet, um Daten für erkennungsdienstliche Behandlungen zu erfassen. Mehr haben die damit nicht gemacht.

Dann haben wir Kollegen gehabt, die Personenfahndung gemacht haben, zum Beispiel bei der büromäßigen Bearbeitung von Haftbefehlen. Wenn die Staatsanwaltschaft das angeordnet hatte, wurde eine Person zur Fahndung ausgeschrieben, aber bei den Sachverhalten, die wir bearbeitet haben, nur in ViVA.

⁵²² APr 17/1039, S.33

Die Personenfahndung in INPOL, das heißt bundesweit, erfolgte erst dann, wenn die örtliche Festnahme oder die örtliche Fahndung nicht zum Erfolg geführt hatte und die Staatsanwaltschaft, das LKA zur Speicherung bundesweit aufgefordert hatte.

Bis dahin haben wir dann diese sogenannte F-Gruppe, diesen Fahndungsdatensatz, in ViVA erstellt. Das war eine Mitarbeiterin, die hat nur diese F-Gruppen gespeichert. Die hat zum Beispiel keine abhandengekommenen Handys gespeichert, keine Sachfahndungen.

Die Kriminalaktenhaltung hat mit Fahndung gar nichts zu tun. Die haben die Erfassung von Merkblättern gemacht. Die haben die Nachpflege von Mitteilungen der Staatsanwaltschaft zu Verfahrensausgängen gemacht, hatten aber mit Fahndung nichts zu tun. Die Datenstation hatte nichts mit der Erfassung von Merkblättern zu tun. Und so hat jeder seinen eigenen Aufgabenbereich.

Die Beschulung in ViVA war für alle die gleiche, aber jeder hat seinen eigenen Aufgabenbereich. Der Einzige, der in allen Bereichen gearbeitet hat, das war ich. Deswegen habe ich mich mit der Fahndung genauso gut ausgekannt wie mit der Erfassung von Merkblättern und habe bei diesem Datensatz sofort gesehen: Da ist eine Fahndung, und in ViVA ist sie nicht, also muss das in INPOL sein.“⁵²³

Ob die Zeugin RBe K. J. die beiden Datensätze des Amad A. und des Amedy Guira an diesem Tag zusammengeführt habe, indem der Amedy-Guira Datensatz, den der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. als Trümmerdatensatz bezeichnet hat, praktisch untergegangen sei, konnte der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. nicht angeben:

„Ich kann Ihnen nicht sagen, ob sie den zusammengeführt hat. Ich würde sagen: Ja, weil das LKA das festgestellt hat. Ich muss mich darauf verlassen, was das LKA festgestellt hat. Als ich diese Datensätze gesehen habe, waren das zwei getrennte Datensätze. Ich hatte aber aus der Presse entnommen, dass man diese Zusammenführung rückgängig gemacht hat und die wieder eigenständig waren.“⁵²⁴

⁵²³ APr 17/1039, S.34 f.

⁵²⁴ APr 17/1039, S.35

Eine technische Verhinderung der Möglichkeit unzulässiger Personenzusammenführungen sei zum damaligen Zeitpunkt nicht in dem System installiert gewesen:

„Ich kenne mich mit der Programmierung nicht aus. Laienhaft würde ich sagen: Aus Programmierersicht hätte ich erwartet, dass man diese Zusammenführung programmtechnisch vielleicht verhindert, wenn das so ein Problem ist. – Es kann aber auch sein, dass das zu aufwendig ist. Es gab viele Umstände, die in ViVA dazu geführt haben, dass das Programm gesagt hat: Vorgangabschluss nicht zulässig. – Bei der Zusammenführung von Datensätzen mit IN-POL-Relevanz ist diese Mitteilung nicht gekommen. Es war möglich. Man konnte das machen. Man durfte es nicht, aber man konnte es.“⁵²⁵

Auf Nachfrage hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. angegeben, dass eine Vornahme von Löschungen an Datensätzen zunächst nicht möglich gewesen sei, nach einem halben bis Dreivierteljahr habe diese Möglichkeit dann bestanden.

„Gelöscht habe ich zum Beispiel Datensätze von der Frau RBe K. J., wenn sie versucht hat, ein Merkblatt zu erfassen, gemerkt hat, das geht nicht, weil sie vergessen hatte, ein Häkchen bei „männlich“, „weiblich“ zu setzen. Und irgendwer hatte Frau RBe K. J. gesagt, sie solle es immer wieder versuchen, irgendwann klappt es schon.“

Dann hatte die zu dem gleichen Sachverhalt teilweise drei oder vier Vorgänge angelegt, und beim vierten Mal saß das Häkchen, dann ging der Vorgang durch, dann war sie zufrieden. Der Vorgang blieb dann zunächst in ihrem persönlichen Postfach, in dem Bereich der von ihr bearbeiteten Vorgänge. Nach einer gewissen Zeit fliegen die aus dem sichtbaren Bereich raus und werden archiviert. Diese archivierten Vorgänge habe ich mir vorgenommen, habe geguckt: Gibt es einen positiven, einen korrekten Vorgang dazu? Ist dieses Merkblatt erfasst worden, und ist dieser Datensatz jetzt ohne Bedeutung? – Und dann habe ich diese Datensätze gelöscht.“⁵²⁶

Es sei seine Pflicht gewesen, eine Nachbearbeitung vorzunehmen:

⁵²⁵ APr 17/1039, S.36

⁵²⁶ APr 17/1039, S.37

„Das war meine Pflicht. Immerhin hatte ich die Fachaufsicht. Und, wie gesagt, ich habe die umfassendsten Kenntnisse in ViVA gehabt und habe immer wieder versucht, zu helfen, wo meine Kollegen hängengeblieben sind.“⁵²⁷

Es habe auch Hinweise von Sachbearbeitern des LKA bezüglich unberechtigt vorgenommener Personenzusammenführungen gegeben:

„Es ist auch passiert – zu dem Zeitpunkt, als das noch nicht so offensichtlich und uns noch nicht so geläufig war –, dass wir einen Anruf vom LKA kriegten und die Sachbearbeiterin sagte: Ihr habt es schon wieder getan. Bitte darauf achten, bitte seid vorsichtig. Das gibt Ärger. Lasst das sein. Bitte – ganz dringend – keine Personenzusammenführung mit Datensätzen mit INPOL-Relevanz.“

[...]

Ab einem bestimmten Zeitpunkt, nachdem wir uns das eingepägt hatten und aufmerksam gewesen sind, ist uns das nicht mehr passiert. Aber es ist auch anderen passiert, nicht nur der Frau RBe K. J.. Das konnte dann geheilt werden. Aber in diesem Fall ist es leider schiefgegangen.“⁵²⁸

Die Sachbearbeiterin beim LKA, die darauf hingewiesen habe, sei die Zeugin RBe I. M. gewesen.⁵²⁹

Der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. hat bestritten, die Zeugin RBe K. J. als Vorgesetzter angewiesen zu haben, Personenzusammenführungen vorzunehmen.

Auf den Vorhalt:

„Jetzt hat aber die Zeugin RBe K. J. hier ausgesagt, dass sie diese Personenzusammenführung nur aufgrund dessen machen konnte, dass ein Vorgesetzter – in dem Fall Sie – ihr das gesagt hat, sie möge das machen. Sie hat ausgesagt, dass sie nach Ihren Angaben diese Personenzusammenführung vorgenommen hat. Können Sie sich daran erinnern, dass Sie sie so angewiesen haben, das zu tun?“⁵³⁰

⁵²⁷ APr 17/1039, S.37

⁵²⁸ APr 17/1039, S.37

⁵²⁹ APr 17/1039, S.38

⁵³⁰ APr 17/1039, S.38

und die weitere Konkretisierung der Frage nach einer Nachfrage des Zeugen EKHK a.D. K.-D. M. „grundsätzlich oder in diesem speziellen Fall?“ dahingehend, dass „grundsätzlich“ gemeint gewesen sei, hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. wie folgt geantwortet:

„Wenn ich festgestellt hätte, dass eine Personenzusammenführung erforderlich gewesen wäre, hätte ich es selbst gemacht. Dann wäre ich nicht zu Frau RBe K. J. gegangen. Ich wusste, wie belastet sie war. Ich wäre nicht zu einem Mitarbeiter gegangen, wenn ich festgestellt hätte, da muss was gemacht werden, und hätte gesagt: Mach das jetzt. – Das war nicht üblich.

Es ist aber nicht ausgeschlossen ... Als Weisung von einem Vorgesetzten halte ich das für eher unwahrscheinlich. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass irgendjemand mal zu Frau RBe K. J. gegangen ist und gesagt hat: Hör mal, ich habe eine Überprüfung gemacht. Ich habe eine ViVA-Abfrage gemacht und habe festgestellt, da stimmt was nicht. Ich habe da einen Datensatz, der falsch geschrieben ist. – Es kam immer wieder vor, dass wir von den Sachbearbeitern darauf aufmerksam gemacht wurden, dass möglicherweise Doppelerfassungen von Merkblättern mit fehlerhaften Personalien erfolgt waren oder dass man mittlerweile festgestellt hatte, dass eine Person, die lange Zeit unter Aliaspersonalien bearbeitet worden war, plötzlich eine geklärte Identität oder eine andere Identität hatte, und die uns gebeten haben, diese Aliaspersonalien entweder zu speichern bzw. in der Konsequenz eine Personenzusammenführung zu machen.

Aber dass ich die Frau RBe K. J. angewiesen hätte, eine Personenzusammenführung zu machen ... Direkt neben meinem Büro war die Datenstation. Wenn ich das gemacht hätte, wäre ich zur Datenstation gegangen.“⁵³¹

Die Frage:

„Wenn Sie jetzt noch unter normalen Umständen zu diesem Zeitpunkt an Ihrem Arbeitsplatz gewesen wären – also Sie in Person – hätten Sie den Fehler erkennen und dann korrigieren können?“⁵³²

hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. verneint:

⁵³¹ APr 17/1039, S.38 f.

⁵³² APr 17/1039, S.39

„Ich würde mal sagen: Nein. Es gibt bei ViVA eine sogenannte Qualitätssicherung. Wir haben eigentlich ein Vier-Augen-Prinzip. Das heißt, alle Merkblätter, die Frau RBe K. J. erfasst hat, mussten von jemandem freigegeben werden. Das war ich. Auf der anderen Seite hat die Merkblätter, die ich erfasst habe, Frau RBe K. J. freigeben. Die Qualitätssicherung hat sie gemacht.

Wenn man weiß, wie belastet wir gewesen sind, dann kann man sich vorstellen, dass es nicht möglich ist, jedes einzelne Merkblatt und jeden einzelnen Vorgang, den der andere bearbeitet hat, Schritt für Schritt noch mal nachzuvollziehen. Dann hätte ich den ganzen Tag nichts anderes gemacht, als mir diese Vorgänge anzugucken. Ich hatte aber sehr viele andere Aufgaben. Das heißt, ich habe die Merkblätter, die Frau RBe K. J. erfasst hat, manchmal stichprobenartig angeguckt, aber im Großen und Ganzen en bloc abgeschlossen.

Diese Qualitätssicherung hätte man bei uns grundsätzlich auch ausschalten können. Da gab es die Möglichkeit, in den Rollen von ViVA die Voreinstellungen so zu machen, dass diese Qualitätssicherung überhaupt nicht erforderlich war. Das haben wir aber nicht gemacht. Wir haben gesagt, wir wollen auf jeden Fall rein formal zumindest diese Qualitätssicherung da drin haben, und wir machen auch Stichproben. Es hat auch Mitarbeiter gegeben, wo ich wesentlich mehr Stichproben gemacht habe, weil ich bei Frau RBe K. J. von einer sehr hohen Zuverlässigkeit ausgegangen bin und bei anderen festgestellt habe, dass sie etwas mehr Probleme bei der Datenerfassung hatten und die Kontrolle etwas intensiver gestaltet werden musste.“⁵³³

Das Vier-Augen-Prinzip sei nur stichprobenartig angewandt worden:

„Das ist aber auch nicht unüblich gewesen. Aber selbst, wenn ich mir diesen Vorgang angeguckt hätte ... Ich habe ja gesagt, als ich nach dieser Berichtsanforderung vom Innenministerium noch mal in der Dienststelle war, habe ich mir den Datensatz angeguckt. Ich habe mir das Journal der elektronischen Kriminalakte und die Arbeitsschritte angeguckt und habe sehen können, wann dieses Merkblatt dieser Kriminalakte zugefügt wurde. Die Personenzusammenführung hätte ich nicht gesehen.“⁵³⁴

Auf die Frage:

⁵³³ APr 17/1039, S.39

⁵³⁴ APr 17/1039, S.40

„Sie hätten es dann also nicht verhindert können?“⁵³⁵

hat der Zeuge geantwortet:

„Ich hätte wahrscheinlich gar nicht mitgekriegt, dass da überhaupt was passiert ist.“⁵³⁶

Der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. hat zudem geschildert, dass man bei einer Personenzusammenführung verschiedene Schritte durchgehen müsse. Es könne auch sein, dass der Zeugin RBe K. J. das mal jemand gezeigt hätte.

„Bei der Personenzusammenführung habe ich mir damals auch meine Anleitung vorgenommen und habe mir die einzelnen Schritte dann auf den Bildschirm gerufen oder habe sie mir als Papiausdruck vorgelegt und bin dann diese Schritte durchgegangen.“

Frau RBe K. J. hätte, da sie über dieselbe Anleitungen verfügte wie ich, das auch nachgucken können und hätte sich das dann eben Schritt für Schritt vornehmen können. Es kann auch sein, dass ihr das irgendjemand gezeigt hat. Ich weiß, dass meine Kollegen von der Datenstation sagen, sie haben ihr das nie gezeigt. Ich bin auch fest davon überzeugt, dass sie das glauben. Aber ich habe gehört, wir haben seit Februar 2017 ViVA gehabt. Es hat sehr viele Kontakte gegeben. Wir haben uns sehr häufig ausgetauscht bei den ersten Arbeitsschritten. Wir haben uns gegenseitig geholfen. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, dass die Frau RBe K. J. auch irgendwann mal gezeigt gekriegt hat, wie so eine Zusammenführung geht. Abgesehen davon haben wir das alles auch mal auf unseren Lehrgängen gesehen.“

[...]

Grundsatz war: Die Zusammenführung macht die Datenstation. – Ich habe die Geschichte dieses Ausschusses in der Presse verfolgt. Ich weiß, dass die Frau RBe K. J. hier gesagt hat, dass sie regelmäßig zu ihren Kolleginnen gehen musste und dass ihr irgendwann mal gesagt worden sei, das könne sie auch selber machen, es wäre ihr gezeigt worden. Ich halte das für nicht ausgeschlossen. Ich weiß nicht, ob es so gewesen ist. Ich will auch meinen Kollegen von der Datenstation nicht sagen, dass sie das gemacht haben. Wenn das

⁵³⁵ APr 17/1039, S.40

⁵³⁶ APr 17/1039, S.40

passiert sein sollte, dann ohne groß darüber nachzudenken – so im Arbeitsgang als Unterstützung.

Und Frau RBe K. J. hat natürlich auch gesehen, dass die Datenstation belastet war. Ich habe in der Datenstation ursprünglich – ganz früher mal – zwei Vollzeitkräfte gehabt, dann drei Halbzzeitkräfte. Eine Halbzzeitkraft war dann andert-halb Jahre krank, bis dann endlich im Laufe von ViVA die anderen beiden aufgestockt wurden, was bedeutet hat, dass ich da selber sehr viel mitgearbeitet habe, um die Defizite aufzufangen.

Frau RBe K. J. hat auch gesehen, dass die Datenstation belastet war. Es kann durchaus sein, dass sie irgendwann mal einfach gesagt hat: „Das ist eine einfache Geschichte. Das ist technisch nicht schwierig, das kann jeder machen“ und dass sie sich nur für den Bereich der Kriminalakten, die sie bearbeitet hat, gesagt hat: „Das ist jetzt ein Bereich, den ich selber bearbeiten kann, der unschädlich ist“, ohne die Problematik zu erkennen.⁵³⁷

Die Frage, ob die Vorgehensweise der Zeugin RBe K. J. „rechtens“ gewesen sei, hat er wie folgt beantwortet:

„Ja und nein. A): Rechtens nein, weil wir die Personendatensätze unter diesen Bedingungen nicht zusammenführen durften. B): Rechtens ja, weil es Frau RBe K. J. nicht grundsätzlich verboten war, das zu machen. Das war nicht üblich. Das gehörte eigentlich zu ihrem Arbeitsbereich, aber es war ihr nicht grundsätzlich verboten.

[...]

Rechtens und nicht rechtens – ich habe gesagt: nicht rechtens deshalb, weil uns durch das LKA verboten war, bei INPOL-Relevanz diese Datenzusammenführung durchzuführen. Wenn die Frau RBe K. J. eine Personendatenzusammenführung gemacht hätte, wie ich das eben geschildert habe – bei einem Datensatz, der ausschließlich unsere Behörde betraf –, wäre das absolut okay gewesen.

Das muss man voneinander trennen. Hier ist eine grundsätzliche Datenzusammenführung passiert, die keiner hätte machen dürfen, die ich als Dienststellenleiter auch nicht hätte machen dürfen. Aber eine Datenzusammenführung mit einem Vorgang, der nur für die eigene Behörde Relevanz hatte, hätte

⁵³⁷ APr 17/1039, S.41

theoretisch jeder machen können. Das wäre unschädlich gewesen. Und diese Bearbeitung dieser Datensätze gehörte zum Aufgabenbereich der Frau RBe K. J.. Von daher, wenn sie rein im Bereich der KA nur unsere Behörde betreffende Personendatenzusammenführungen gemacht hätte, um Daten zu bereinigen, wäre das absolut okay gewesen.“⁵³⁸

Auf die Frage:

„In der gesamten Akte der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein findet sich ja wirklich kein einziger Hinweis, der irgendetwas mit dem Namen Guira zu tun hat. Und deshalb noch mal die entscheidende Frage: Wie kann es Ihrer Meinung nach zu dieser Zusammenführung kommen? Kann es sein, dass durch den Kreuztreffer irgendwie zwei Namensparameter zusammenkommen? Oder wie können Sie sich das irgendwie erklären?“⁵³⁹

hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. geäußert:

„Offensichtlich ist die Verknüpfung von Aliasdaten in ViVA eine andere als in INPOL. Wenn das nicht so wäre, hätten beide Datensätze in dem INPOL-Fenster bei der Abfrage auftauchen müssen. Das heißt, wenn nach den gleichen Kriterien Datenverknüpfungen in ViVA und in INPOL stattgefunden hätten, hätte einmal in ViVA Amed Amed und Amedy Guira auftauchen müssen und in INPOL auch. In dem INPOL-Fenster war nur Amed Amed, Amedy Guira nicht. ViVA hat irgendwie festgestellt: Da gibt es eine Übereinstimmung, möglicherweise eine Aliaspersonalie, bei dem Amed Amed – so genau habe ich mir den Datensatz nicht angeguckt –, und hat festgestellt, dass da eine Fahnung existiert. Daraufhin ist dieser Datensatz aufgetaucht.

Wenn ich wissen wollte, was mit dieser Person ist, hätte ich den explizit in INPOL noch mal mit seinen eigenen Daten abfragen müssen. Abgefragt haben wir „Amed“ und „Geburtsdatum“. Und dabei kam diese Verknüpfung zustande – wie, weiß ich nicht. Das sind die Algorithmen von ViVA, die dazu geführt haben, dass der auftauchte.

Aliaspersonalien sind ein riesengroßes Problem. Wir haben seit 2015 einen sehr hohen Zuzug von nicht registrierten Flüchtlingen gehabt. Bei der Datenzusammenfassung, wenn die mit der Polizei in Kontakt gekommen sind, hat es immer wieder Probleme gegeben. Es gab phonetische Schreibweisen von

⁵³⁸ APr 17/1039, S.42

⁵³⁹ APr 17/1039, S.43

Namen, dann tauchten irgendwelche Personalpapiere auf, dann ist eine Person bei einer Straftat bemerkt worden, die hat dann falsche Personalien angegeben. – Wir sind mit Personalien überschwemmt worden.

Ich habe in unserer Behörde auch die Überprüfung von dem automatischen Fahndungsabgleich durchgeführt. Das habe ich auch gemacht. Eigentlich hätte ich das als Dienststellenleiter nicht machen müssen, aber ich hatte keinen, dem ich das geben konnte. Jeden Monat haben wir Datensätze bekommen, wo überprüft worden ist, wer sich bei uns im Einwohnermeldeamt neu angemeldet hatte und welche von diesen Personen vermeintlich zur Fahndung ausgeschrieben waren.

Ein Teil dieser Datensätze war unproblematisch, weil das Fahndungen waren, die wir selber ausgeschrieben hatten. Das war okay. Ein Teil dieser Datensätze bestand aus der Problematik der Ausländerämter. Das heißt, Personen, die schon mal irgendwo einen Asylantrag gestellt hatten, dann wieder in Erscheinung getreten waren, wo eine ursprüngliche Fahndung zur Ausweisung nicht gelöscht worden war, tauchten dann wieder in unserem Datenabgleich auf. Diese Datensätze habe ich alle kommentarlos ans Ausländeramt – seine eigene Zuständigkeit – weitergeschickt. Und dann gab es sehr viele Datensätze: Bei der Person, die unter den Personalien bei Ihnen zur Anmeldung gekommen ist, konnte es sich um die Person handeln oder die Personalie, die zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Den ganz überwiegenden Teil von diesen Datensätzen habe ich einfach in die Tonne gehauen, weil da ganz offensichtlich keine Identität bestand. Das war so weit an den Haaren herbeigezogen, diese Übereinstimmung. Aber irgendwelche Verknüpfungen innerhalb der Fahndungsüberprüfung hatten dazu geführt, dass das Programm misstrauisch geworden ist. Ganz am Anfang, als das passiert ist, habe ich Kollegen auch schon mal mit einem Foto in Asylbewerberunterkünfte geschickt und habe gesagt: Guckt nach, ob das die Person ist. – Regelmäßig kamen die zurück, und es gab überhaupt keine Ähnlichkeit; hatte nichts miteinander zu tun.

Ganz krass ist mir das einmal passiert, dass eine Mitteilung kam: Bei der Person, die bei Ihnen erkennungsdienstlich behandelt oder zur EMA-Anmeldung gekommen ist, könnte es sich handeln um: ... – Ich habe mir mal den Spaß gemacht und habe das gezählt. Ich habe 108 Personen angeboten bekommen, die diese Person, die sich bei uns gemeldet hatte, hätte sein können, teilweise aufgrund von groben Schreibweise- und Datenübereinstimmungen.

Das heißt, ich bin mit diesem Hinweis: „Die Person, die zur Fahndung ausgeschrieben ist, könnte die Person bei Ihnen sein“ sehr, sehr, sehr skeptisch und sehr vorsichtig umgegangen. Und wenn ich deren Meinung war, es könnte passen, habe ich mir die Daten im Ausländerzentralregister angeguckt und habe mir Bilder aus dem Ausländerzentralregister oder aus erkennungsdienstlichen Behandlungen besorgt, um sicher zu sein.

Das heißt, das ist für mich eine Selbstverständlichkeit gewesen. Wenn ich einen Datensatz mit einer Fahndung zu einer Person angeboten kriege, die eine andere zu sein scheint, muss ich gucken.“⁵⁴⁰

Er hat seine Aussage nach der Anmerkung:

„Sie waren skeptisch. Frau RBe K. J. hat die Datensätze dann verknüpft, und das bleibt die entscheidende Frage.“⁵⁴¹

wie folgt ergänzt:

„Ja, wie gesagt, die Frage ist, ob Frau RBe K. J. die Bedeutung erkannt hat. Denn – ich sage das noch mal – unter POLAS sprang einem jede Fahndung sofort ins Auge. Da war ein großer roter Hinweis auf die Fahndung. In ViVA war das eine kleine Zahl im Kopfsatz bei F-Gruppe.

Ob der Frau RBe K. J. die F-Gruppen-problematik geläufig war? – Ich weiß es nicht. Ob sie einfach überarbeitet gewesen ist? – Sie haben die Frau RBe K. J. gesehen. Frau RBe K. J. hat nur eine Hand. Frau RBe K. J. hat trotz dieser einen Hand mindestens genauso viel geleistet wie jeder andere von uns. Ich habe sie oft genug gebeten, sich ein bisschen zurückzunehmen und nicht zu meinen, sie müsste alle Defizite auffangen. Die Frau RBe K. J. hatte ein oder zwei Jahre vorher vom Arzt festgestellt bekommen, dass sie Zysten im Arm und in der Hand hat, die man aber nicht operieren wollte, um ihren Arm nicht lahmzulegen. Die Frau RBe K. J. hat im Jahr 2018 ein Tennis-/Mausarm-Syndrom entwickelt. Aber anstatt den Arm zu schonen und zu Hause zu bleiben, hat sie sich mehrfach Kortisonspritzen geben lassen. Das heißt, sie war auch gesundheitlich angeschlagen, hat aber trotzdem versucht, weiterhin ihre Arbeit zu machen.“⁵⁴²

⁵⁴⁰ APr 17/1039, S.43 f.

⁵⁴¹ APr 17/1039, S.44

⁵⁴² APr 17/1039, S.44

Die Frage, ob bei Personenzusammenführungen Lichtbilder verglichen werden, wenn solche vorhanden sind,⁵⁴³ hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. folgendermaßen beantwortet:

Die Lichtbilder, die zur Verfügung standen, hätte man sich gegebenenfalls angesehen, wenn man Zweifel hatte. Ich habe ja gesagt: Wenn ich der Meinung war, dass es ist nicht von vornherein abwegig, dass eine Person, die mir als Aliaspersonalie zu einer anderen angeboten wurde ..., habe ich mir die Bilder aus dem AZR besorgt. Da waren regelmäßig Bilder drin, im Ausländerzentralregister. Oder ich habe in unseren erkennungsdienstlichen Unterlagen geguckt, ob diese Person ED-behandelt ist. Hin und wieder hat man dann schon gesehen: Das ist völlig abwegig; das kann nicht die gleiche Person sein. Das habe ich gemacht, wenn ich mir nicht sicher war.

Wenn ich aber hundertprozentig überzeugt gewesen wäre, dass zwei Datensätze zusammengehören, weil diese Vorgänge möglicherweise in Strafermittlungsverfahren in der eigenen Behörde bearbeitet wurden und man eindeutig festgestellt hatte, diese beiden Personendatensätze stimmen überein, dann brauche ich mir nicht noch zusätzlich die Bilder anzusehen. Dann habe ich alle Unterlagen, die ich brauche.

Wir hatten zum Beispiel eine Person, da habe ich irgendwann mal festgestellt, dass zwei Kriminalakten bestehen, weil bei dieser Person zu einem bestimmten Zeitpunkt festgestellt wurde, dass sie immer unter falschen Personalien gelaufen war – das war eine falsche Angabe –, und plötzlich gab es vom Ausländeramt oder woher auch immer einen Hinweis darauf, wie die korrekten Personalien lauten. Und dann wurde von da an die Person mit den anderen Personalien weitergeführt, aber das war in der Kriminalaktenhaltung nicht aufgefallen. Das hatte halt keiner gemerkt. Das heißt, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt hatten wir diese Akte unter dem einen Namen und von dem Moment an unter dem zweiten Namen.

Habe ich alle Unterlagen zur Verfügung, die ich brauche, um mir sicher zu sein, was ich tue, dann macht es Sinn, diese beiden Kriminalakten zusammenzuführen und diese beiden Personen zusammenzuführen. Solange wir das selber durften, haben wir es selber gemacht. Als wir das nicht mehr durften, ist in solchen Fällen das LKA informiert worden, und das LKA hat das ans BKA

⁵⁴³ APr 17/1039, S.46

*weitergeleitet. Die Zusammenführung wurde dann immer noch gemacht, aber vom BKA nach Prüfung des Sachverhalts.*⁵⁴⁴

Auf den Vorhalt⁵⁴⁵ einer E-Mail des Kriminalhauptkommissars O. A. von der Kreispolizeibehörde Kleve⁵⁴⁶ an das LKA, SG33.2 mit dem Inhalt

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des LKA, SG 33.2,

nach fünfmaliger Weiterleitung innerhalb des LKA NRW an immer einen anderen Kollegen formuliere ich mein Anliegen gerne schriftlich.

Bei einer Viva / Inpol-Abfrage zu der Person K., geboren am..., wird mir ein Treffer von einer Person mit den Führungspersonalien G., geboren am..., angezeigt.

Der D.G. hat als Aliaspersonalien den Familiennamen „K“. Bei seinen Führungspersonalien ist das Geburtsdatum jedoch nicht erfasst.

Warum wird hier ein Treffer in ViVa angezeigt?

Herr K. wurde aufgrund dieser Abfrage von der Polizei kontrolliert. Glücklicherweise wurde er nicht festgenommen. Das Abfrageergebnis ist jedoch sehr irritierend und kann im Einzelfall zu unrechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen führen. Um Rückmeldung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Kleve
Direktion K
Feldstraße 37
47574 Goch

O [REDACTED]
Kriminalhauptkommissar KK 3, -Fahndung-

und der an den Zeugen EKHK a.D. K.-D. M. gerichteten Frage:

⁵⁴⁴ APr 17/1039, S.46

⁵⁴⁵ APr 17/1039, S.45

⁵⁴⁶ A100015, S.79

„Können Sie sich vorstellen, dass dieses Problem, das ja offensichtlich schon über längere Zeit bekannt war, diese regelwidrige Datenzusammenführung am 04.07. begünstigt haben könnte?“⁵⁴⁷

hat dieser geantwortet:

„Ich kann das nur vermuten. Ich habe mir diesen Vorgang zwar angeguckt oder die Personendatensätze angeguckt, ich weiß jetzt aber nicht mehr, was bei dem Amed Amed in den Aliaspersonalien alles auftauchte, was zu dieser Verknüpfung führen konnte. Aber ganz offensichtlich hat ViVA irgendeine Verbindung zwischen diesen beiden Datensätzen gefunden und hat die angeboten.“⁵⁴⁸

Kreuztreffer könnten eine solche Verknüpfung begünstigt haben.⁵⁴⁹

2.3.2.3. Zeugin RBe B. L.

Die Zeugin RBe B. L. war eine der beiden in der Datenstation tätigen Kolleginnen der Zeugin RBe K. J.. Ihr Aufgabenfeld beinhaltete die Sach- und Personenfahndung.⁵⁵⁰

Die Zeugin hat angegeben, Mitte 2019 auch Merkblätter eingegeben zu haben. Ferner führe sie Personenzusammenführungen durch. Sie hat bestritten, die Zeugin RBe K. J. eingewiesen und ihr gezeigt zu haben, wie man Personenzusammenführungen vornimmt.⁵⁵¹

Auf den Vorhalt⁵⁵² der Aussage der Zeugin RBe K. J. und die sich anschließende Frage:

„Eine von den beiden Kolleginnen aus der Datenstation hat mir gesagt“ – so Frau J. [REDACTED]; und jetzt Zitat –: „Hier, das kannst du auch machen; du kannst

⁵⁴⁷ APr 17/1039, S.45

⁵⁴⁸ Apr 17/1039, S.45

⁵⁴⁹ Vgl. APr 17/1039, S.46

⁵⁵⁰ Vgl. APr 17/1027, S.5

⁵⁵¹ APr 17/1027, S.6

⁵⁵² APr 17/1027, S.6

das auch zusammenführen. – Sie hat mir gezeigt, wie das geht, und dann habe ich das halt gemacht - Zitat Ende. Aber Sie waren das nicht?.“⁵⁵³

hat die Zeugin RBe B. L. geantwortet:

„Nein.

[...]

Ich kann nur für die Datenstation sprechen, dass wir das nicht gemacht haben, also dass wir die Befugnis nicht erteilen, dass die Kriminalaktenhaltung eine Personenzusammenführung machen darf.

[...]

Frau RBe K. J. ist ja in der Kriminalaktenhaltung. Das obliegt eigentlich nur der Datenstation, nicht der Kriminalaktenhaltung.“⁵⁵⁴

Sie könne nichts dazu sagen, wie sie sich die Aussage ihrer Kollegin RBe K. J., dass sie das auch gemacht hat und gesagt hat: „Ich wurde darauf hingewiesen. So macht man das“ erklären könne.⁵⁵⁵

Auch auf den ergänzenden Vorhalt:

„Sie beiden waren also allein in der Datenstation tätig. – Dann würde ich Ihnen gern einen Vorhalt machen. Das ist die gleiche Stelle, auf die sich der Herr Vorsitzende zuvor bezogen hat, nämlich die Aussage von Frau RBe K. J.. Das ist das Ausschussprotokoll 755, Seite 7.

Ich lese Ihnen, wenn Sie mitlesen wollen, noch mal die Passage vor. Frau RBe K. J., die ja für die Personendatenzusammenführung verantwortlich sein soll, hat ausgesagt:

Also, mit den Personenzusammenführungen, das war so: Das hat bei uns die Datenstation gemacht. Dann habe ich immer wieder, entweder von Kollegen per Telefon oder auf den Merkblättern, die ich zum Teil per Post bekommen

⁵⁵³ APr 17/755, S.12; APr 17/1027, S.6

⁵⁵⁴ APr 17/1027, S.7

⁵⁵⁵ Vgl. APr 17/1027, S.7

habe mit diesen Zetteln drauf: Die Person hat identische (akustisch unverständlich); bitte zusammenführen ... – Wenn ich das bekommen habe, habe ich das meistens übergeben. Und irgendwann hat meine Kollegin in der Datenstation gesagt: Das kannst du auch selbst machen. – Sie hat mir dann gezeigt, wie das geht, und dann habe ich das gemacht, wenn ich das machen sollte.

*Habe ich Sie richtig verstanden, dass Sie vorhin gesagt haben, dass weder Sie noch Ihre tätige Kollegin in der Kreispolizeibehörde ihr Anweisungen ... ihr das gezeigt haben oder irgendwelche Zettel gegeben haben, dass Frau RBe K. J. eine Personenzusammenführung durchführen soll? Ist das richtig?*⁵⁵⁶

hat die Zeugin RBe B. L. bestätigt:

„Das ist richtig“.

Sie habe nicht gewusst, dass die Zeugin RBe K. J. Datenzusammenführungen vornehme. Ob sich diese aus dem ihr vorgehaltenen Datenblatt⁵⁵⁷ ergebe, könne sie nicht erkennen.⁵⁵⁸ Dies habe mit dem Dokument an sich zu tun.⁵⁵⁹

Auf die Frage:

*„In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen nehmen Sie Personenzusammenführungen vor bzw. haben solche im Juli 2018 und davor vorgenommen?“*⁵⁶⁰

hat die Zeugin erläutert:

„Wenn zum Beispiel Doppelbestände da sind und auch ein INPOL-Bestand, dann kontrollieren wir das, machen Einwohnermeldeamtsanfragen, ob die Parameter stimmen – zum Beispiel Name, Geburtsname, Geburtsort, Staatsangehörigkeit; die fünf Parameter müssen alle stimmen. Wir kontrollieren das,

⁵⁵⁶ APr 17/1027, S.16

⁵⁵⁷ A100017, S.21

⁵⁵⁸ APr 17/1027, S.17

⁵⁵⁹ APr 17/1027, S.18

⁵⁶⁰ APr 17/1027, S.7

haben auch ein Vieraugenprinzip bei uns auf der Datenstation, und dann setzen wir uns natürlich auch mit dem LKA oder LZPD in Verbindung, dass sie die Personen dann zusammenführen sollen.“⁵⁶¹

Sie hat angegeben, dass sie die in INPOL zu den Personen vorhandenen Daten kontrollieren würden. Den Abgleich dürften sie selbst nicht machen, sofern es sich um einen INPOL-Bestand handele.

Das Vier-Augen-Prinzip werde dadurch gewährleistet, dass ihre Kollegin die von ihr erfolgte Bearbeitung noch einmal überprüfe. Auch Lichtbilder würden – sofern vorhanden – verglichen, wenn Personenzusammenführungen durchgeführt würden.

Zu der von ihr dargestellten Vorgehensweise gebe es eine schriftliche Handlungsanweisung, die fortlaufend aktualisiert werde. Hierzu sei ein Ordner angelegt worden, in dem immer nachgeschaut werden könne. Sie und ihre Kollegin würden bezüglich der zu treffenden Entscheidung, dass eine Datenzusammenführung erfolgen soll, im Falle eines INPOL-Bezuges immer Rücksprache mit dem LKA oder dem LZPD halten.⁵⁶²

Das sei auch damals schon so gewesen.⁵⁶³ Personenzusammenführungen kämen zwei- bis dreimal am Tag vor.⁵⁶⁴

In der Handlungsanweisung stehe:

„Dass wir selber keine Personenzusammenführung machen dürfen, wenn es ein INPOL-Bestand ist, dass nur LKA oder LZPD die führende Stellen dafür ist.

[...]

Dann schreiben wir, wie gesagt, eine E-Mail dahin, und wir prüfen das vorher.“⁵⁶⁵

Die Frage:

⁵⁶¹ APr 17/1027, S.7

⁵⁶² Vgl. APr 17/1027, S.9

⁵⁶³ APr 17/1027, S.12

⁵⁶⁴ APr 17/1027, S.19

⁵⁶⁵ APr 17/1027, S.9

„Das heißt, Sie haben das ja nicht gemacht. Frau RBe K. J. hat angegeben, dass Sie Zettel bekommen haben bzw. einen Anruf, dass die Daten zusammengeführt werden sollen. Kann das dann sein?“⁵⁶⁶

hat die Zeugin verneint. Ihr und ihrer Kollegin sei auch bewusst gewesen, dass diese Zusammenführungen den Handlungsanweisungen oder der Verfügungslage widersprach.⁵⁶⁷

Auf Nachfrage hat sie angegeben, die Handlungsanweisung hätte auch der Zeugin RBe K. J. bekannt sein müssen. Sie und ihre Kolleginnen hätten diese per E-Mail erhalten.⁵⁶⁸

Über den Fall sei in der Behörde mal gesprochen worden, *„Aber selber kann man sich an diese Handlung oder an diesen Fall gar nicht mehr erinnern, was an diesem Tag war.“⁵⁶⁹*

Die Frage:

„Wissen Sie, dass die alleinige Zusammenführung der Personalien einer Person in ViVA, für die auch Datensätze bei INPOL bestehen, dazu führt, dass bei INPOL zwei verschiedene Datensätze bestehen bleiben, wenn die Zusammenführung regelwidrig nicht durch die Verbundverfahrenskontrolle vorgenommen wurde?“⁵⁷⁰

hat die Zeugin bejaht.⁵⁷¹

Auf den Vorhalt der Aussage der Zeugin RBe K. J.:

„Frau RBe K. J. hat in der polizeilichen Vernehmung angegeben, dass es immer geheißen habe, dass ein – Zitat – „Fehler schon in der Qualitätssicherung festgestellt und korrigiert würde“. Zitat Ende. Wo ist diese Qualitätssicherung angesiedelt, bei welcher Behörde?“⁵⁷²

⁵⁶⁶ APr 17/1027, S.9

⁵⁶⁷ APr 17/1027, S.9

⁵⁶⁸ Vgl. APr 17/1027, S.17

⁵⁶⁹ APr 17/1027, S.10

⁵⁷⁰ APr 17/1027, S.10

⁵⁷¹ APr 17/1027, S.10

⁵⁷² APr 17/1027, S.10

hat die Zeugin RBe B. L. ausgesagt:

„Zu diesem Zeitpunkt war die Qualitätssicherung bei der Kriminalaktenhaltung angesiedelt, nicht bei der Datenstation.“⁵⁷³

Sie hat auf die Frage, ob man bei der Durchführung einer Personenzusammenführung einen besonderen Code eingeben oder eine besondere Berechtigung haben müsse und ob sich da irgendetwas geändert habe⁵⁷⁴, angegeben:

„Datenpflege müsste man da ... Das nennt sich Rolle: Datenpflege müsste man dann haben, ja.“⁵⁷⁵

Über die Vorfälle sei im Nachgang gesprochen worden. Es sei nicht darauf hingewiesen worden, dass da ein Fehler passiert sei. Intern sei man aber schon davon ausgegangen, dass bei Frau RBe K. J. der Fehler passiert sei. Seit diesem Fall würden sie und ihre Kollegin sich natürlich noch mehr kontrollieren.⁵⁷⁶

Die Vorgehensweise bei der Bearbeitung eines Merkblattes hat die Zeugin RBe B. L. folgendermaßen erklärt:

„Wenn ich jetzt hier das Merkblatt vor mir liegen habe, dann würde ich erst mal alle Daten überprüfen und schauen, ob es schon eine Person dazu gibt und, wie gesagt, AZR, EMA, alles abfragen, was es gibt – Vieraugenprinzip –, und dann entscheiden, ob es sich auch um dieselbe Person handelt. Wenn nicht, dann werde ich das natürlich nicht vornehmen. Dann würde dazu sozusagen eine neue Person entstehen.“

Aus dem Merkblatt alleine könne man noch keine Schlussfolgerung ableiten; es müssten weitere Arbeitsschritte erfolgen.⁵⁷⁷

Es sei überhaupt nicht üblich, dass sie – wie von der Zeugin RBe K. J. angegeben – per auf Merkblätter geklebte Zettel dazu aufgefordert würde, eine Personenzusammenführung vorzunehmen. Grundsätzlich würden zu bearbeitende Vorgänge bei ihr

⁵⁷³ APr 17/1027, S.10

⁵⁷⁴ APr 17/1027, S.10

⁵⁷⁵ APr 17/1027, S.10

⁵⁷⁶ Vgl. APr 17/1027, S.12

⁵⁷⁷ Vgl. APr 17/1027, S.14

per Mail eingehen; diese Mails würden in einen Ordner geheftet und seien dadurch nachvollziehbar.⁵⁷⁸

Die Frage

„Wenn Sie in diesem Fall „Amad A.“ als Vorgang bei sich auf den Schreibtisch bekommen hätten, hätten Sie Fotos abgeglichen?“⁵⁷⁹

hat die Zeugin RBe B. L. beantwortet:

„Ich hätte, wie gesagt, genau kontrolliert, ob die Person im EMA ist, ob die Person Fotos hat, eine AZR-Abfrage gemacht. Wie gesagt: Vieraugenprinzip.

[...]

Wir haben immer das Vieraugenprinzip und kontrollieren dann auch genau, ob es sich auch um die Person handelt. Und wenn nicht, dann wird das auch nicht so gemacht.“⁵⁸⁰

Die Zeugin hat auf Nachfrage angegeben, dass sie wegen des in der Datenstation einzuhaltenden Vier-Augen-Prinzips davon ausgehe, dass die von der Zeugin RBe K. J. vorgenommene Personenzusammenführung bei einer Bearbeitung in der Datenstation durch sie und ihre Kollegin RBe M. H. so nicht möglich gewesen wäre.⁵⁸¹

2.3.2.4. Zeugin RBe M. H.

Die Zeugin RBe M. H. ist seit 2007 bei der Datenstation in Siegen-Wittgenstein beschäftigt und dort für Personenfahndung, Sachfahndung und Verbundverfahrenskontrollen zuständig.⁵⁸²

Sie hat ausgesagt, auch bereits Merkblätter eingegeben zu haben, die ihr per E-Mail zugeschickt würden. In der Datenstation führe sie auch Personenzusammenführungen durch.

⁵⁷⁸ Vgl. APr 17/1027, S.15

⁵⁷⁹ APr 17/1027, S.20

⁵⁸⁰ APr 17/1027, S.20

⁵⁸¹ APr 17/1027, S.20

⁵⁸² Vgl. APr 17/1122, S.75

Auch sie hat die Frage, ob sie die Zeugin RBe K. J. eingewiesen und ihr gezeigt habe, wie man eine Personenzusammenführung vornimmt, verneint und ist trotz zweifachen Vorhalts der Aussage der Zeugin RBe K. J., dass ihr eine der beiden Kolleginnen aus der Datenstation gezeigt habe, wie eine Personenzusammenführung durchgeführt wird und sie zur eigenständigen Vornahme aufgefordert habe, hierbei geblieben.⁵⁸³

Auf die Frage:

„In welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen nehmen Sie Personenzusammenführungen vor bzw. haben solche im Juli 2018 und davor vorgenommen?“⁵⁸⁴

hat die Zeugin RBe M. H. geschildert:

„Wir kriegen das schriftlich zugeschickt, vom LKA oder vom LZPD. Und meine Kollegin, Frau RBe B. L., und ich haben dieses Vier-Augen-Prinzip anhand von Parametern, das heißt Vorname, Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Bildmaterial. Wir haben die Möglichkeit, EMA-Abfragen zu machen. Und wenn wir da ganz, ganz sicher sind – wie gesagt, wir machen dieses Vier-Augen-Prinzip –, dann erst werden wir diese Personen zusammenführen, aber sonst nicht.“⁵⁸⁵

Die Frage:

„Welche Arbeitsschritte führen Sie hierbei konkret aus?“⁵⁸⁶

hat die Zeugin wie folgt beantwortet:

„Wenn wir das zugeschickt bekommen, dann schauen wir zusammen erst mal da drüber und machen dann die EMA, machen mal einen Auszug aus dem Ausländerzentralregister, wenn möglich. Manchmal muss man das ja nicht. Dann schauen wir, ob der schon mal erkenntnisdienlich behandelt worden ist, ob Bilder existieren, ob ein Personalausweis existiert, damit wir gucken können, ob die Namen oder, je nachdem, die Staatsangehörigkeit zutrifft. Und dann können wir das zusammenführen bzw. weitergeben an LKA oder LZPD,

⁵⁸³ Vgl. APr 17/1122, S.76; APr 17/1122, S.85 f.

⁵⁸⁴ Vgl. APr 17/1122, S.76

⁵⁸⁵ Vgl. APr 17/1122, S.76

⁵⁸⁶ APr 17/1122, S.76

*dass es die Person ist. Aber nur, wenn wir uns hundertprozentig sicher sind, sonst nicht.*⁵⁸⁷

Hierbei erfolge auch ein Abgleich mit den in INPOL vorhandenen Daten und ein Abgleich vorhandener Lichtbilder.⁵⁸⁸

Die Entscheidung, dass eine Datenzusammenführung vorgenommen werden soll, erfolge in erster Linie durch sie und ihre Kollegin RBe B. L. als Mitarbeiterinnen der Datenstation; dies sei ihr Aufgabengebiet. Im Falle von Unsicherheiten könnten sie natürlich ihren Chef - den Zeugen EKHK F.-J. S. – fragen.⁵⁸⁹

*„Wir machen das nach Vier-Augen-Prinzip, und, wie gesagt, wenn wir uns dann ganz sicher sind, dann führen wir die Personen zusammen. Aber was die Frau RBe K. J. macht oder gemacht hat, das kann ich Ihnen nicht sagen. Das weiß ich nicht.“*⁵⁹⁰

Die Handlungsanweisungen seien ihr von Anfang an bekannt gewesen. Sie habe ja Ausbildungen bzw. Fortbildungen gemacht, und das sei ihnen gezeigt worden. Die Handlungsanweisungen würden Vorgaben dazu enthalten, dass die Personen nach Parametern und Bildmaterial kontrolliert werden sollen. Die Anweisung zur Zusammenführung würden sie vom LKA oder LZPD bekommen. Von Zetteln oder Anrufen, dass Daten zusammengeführt werden sollen – wie von der Zeugin RBe K. J. geschildert – wisse sie nichts.⁵⁹¹

Auf Nachfrage gab sie an zu wissen, dass sie seit 2018 keine Personenzusammenführungen mehr machen durften. Nach dem Hinweis auf den Widerspruch zu ihrer vorherigen Aussage, dass dies ihr Tätigkeitsbereich gewesen sei, hat die Zeugin gesagt, dass sie eine Zeitlang keine Personen hätten zusammenführen dürfen. Der Grund dafür sei ein Update gewesen. Sie wisse aber nicht mehr, während welchen Zeitraums das gewesen sei.

Auf die Frage:

⁵⁸⁷ APr 17/1122, S.76

⁵⁸⁸ Vgl. APr 17/1122, S.76

⁵⁸⁹ Vgl. APr 17/1122, S.76

⁵⁹⁰ APr 17/1122, S.77

⁵⁹¹ APr 17/1122, S.78

„Wussten Sie, dass die alleinige Zusammenführung der Personalien einer Person in ViVA, für die auch Datensätze bei INPOL bestehen, dazu führt, dass bei INPOL zwei verschiedene Datensätze bestehen bleiben, wenn die Zusammenführung regelwidrig nicht durch die Verbundverfahrenskontrolle vorgenommen worden ist?“⁵⁹²

hat die Zeugin RBe M. H. angegeben:

„Ja, ja, da muss man das weiterleiten über das LKA. Das, was ich Ihnen gerade schon erzählt habe. Das geht nur über das LKA, und die veranlassen das dann über das BKA, wenn irgendwie eine Person in INPOL geändert werden muss oder soll. – Wenn das die Frage ist, die Sie gestellt haben.“⁵⁹³

Auch die Zeugin RBe M. H. hat das in der Datenstation angewandte Vier-Augen-Prinzip beschrieben:

„Wenn wir diese Verbundverfahrenskontrolle vom LKA bekommen haben, um zu überprüfen, ob das die gleiche Person ist, also eine Personenfeststellung, dann haben wir das nach dem Vier-Augen-Prinzip mit meiner Kollegin von der Datenstation gemacht.“⁵⁹⁴

[...]

„Wir haben das Vier-Augen-Prinzip. Ich mache das nicht alleine. Meine Kollegin macht das nicht alleine. Wir machen das zusammen, und wenn wir uns gar nicht sicher sind, lassen wir das nicht zusammenführen oder führen wir das nicht zusammen.“⁵⁹⁵

Eine weitere Kontrollstufe über ihr und ihrer Kollegin gebe es nicht:

„Bei uns nicht. Wenn wir uns nicht sicher sind, dann lassen wir die Finger davon. Dann wird nicht zusammengeführt.“⁵⁹⁶

Auf die Nachfrage:

⁵⁹² APr 17/1122, S.79

⁵⁹³ APr 17/1122, S.79

⁵⁹⁴ APr 17/1122, S.80

⁵⁹⁵ APr 17/1122, S.84

⁵⁹⁶ APr 17/1122, S.85

„Ich versuche nur, herauszubekommen, ob jemand Sie noch mal kontrolliert. Denn das ist ja dann Ihre Aussage: Wenn Sie sich uneinig sind, lassen Sie es. Aber gibt es jemanden oder ist es strukturell so angelegt, dass irgendjemand auf einer anderen Ebene diese Entscheidung noch mal kontrolliert? Das ist meine Frage.“⁵⁹⁷

hat die Zeugin ihre Antwort präzisiert:

„Ja, also das kommt auch darauf an. Wenn wir das kontrollieren sollen von uns, wenn das von einem anderen Bundesland kommt, dann kontrollieren wir das, und wenn wir sagen: „Ja, das ist die Person“, dann geht das zum LKA, und die prüfen das wahrscheinlich dann auch noch mal. Und dann geht das zu dem anderen Bundesland. Das kann durchaus mal vorkommen.“⁵⁹⁸

Die Zeugin RBe M. H. hat auf Nachfrage angegeben, nicht zu wissen, ob die Zeugin RBe K. J. oder andere Eingabekräfte eigenständig Personenzusammenführungen ohne Einschaltung der Verbundverfahrenkontrolle vorgenommen haben. Auch von Anrufen der Zeugin RBe I. M. mit Hinweisen auf regelwidrig erfolgte Zusammenführungen von Datensätzen mit INPOL-Bezug habe sie keine Kenntnis.⁵⁹⁹

„ Da weiß ich auch nichts von. Ich weiß nur, dass das mal irgendwie schriftlich gekommen ist, allgemein für alle, dass man keine Personen zusammenführen dürfte. Das war eine gewisse Zeit. Aber ich kann Ihnen jetzt nicht genau sagen, welche Zeit das war. Das muss auch 2018 gewesen sein.

[...]

„Genau. Wegen dem Update.“⁶⁰⁰

Für die Vornahme einer Personendatenzusammenführung müsse man eine Rolle, Funktion oder Rechte gehabt haben.

Die Frage:

⁵⁹⁷ APr 17/1122, S.85

⁵⁹⁸ APr 17/1122, S.85

⁵⁹⁹ Vgl. APr 17/1122, S.80

⁶⁰⁰ APR 17/1122, S.80 f.

„Ist es technisch möglich, dass auch andere, die nicht befugt sind, das machen können, also in dem Fall die genannte Kollegin von Ihnen? Oder gibt es irgendeine technische Hürde, wie man das in Unternehmen kennt oder so?“

hat die Zeugin beantwortet:

„Nein, da gibt es schon eine Rolle, die kann man bekommen. Aber ich weiß nicht, wer die Rolle alles bekommt. Ich kann ja nur von mir sprechen oder von meiner Kollegin, was wir können, was wir für Rollen und Funktionen haben in diesem System.“⁶⁰¹

Sie könne aber nicht angeben, ob die Zeugin RBe K. J. die Rolle oder die Funktion gehabt habe, das wisse sie nicht.⁶⁰² Auch wisse sie nicht, an welchen Lehrgängen die Zeugin RBe K. J. teilgenommen hätte. Sie sei nie gemeinsam mit der Zeugin RBe K. J. auf einem Lehrgang gewesen.⁶⁰³

Zu Kreuztreffern könne sie nichts sagen, da sie noch keine gehabt habe, kenne aber die Konstellation.⁶⁰⁴

Über den Vorgang im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Datensätze durch die Zeugin RBe K. J. hätten sie mit ihrem Vorgesetzten gesprochen. An Konsequenzen oder Ermahnungen könne sie sich nicht erinnern.⁶⁰⁵

2.3.2.5. Zeuge EKHK F.-J. S.

Der Zeuge EKHK F.-J. S. war als Nachfolger des Zeugen EKHK a.D. K.-D. M. seit dem 1. Juni 2018 Leiter des KK 3 der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein und mithin Vorgesetzter der Zeugin RBe K. J.. Der Zeuge EKHK F.-J. S. übte die Dienst- und Fachaufsicht aus und war gegenüber der Zeugin RBe K. J. weisungsbefugt. Eine Weisungsbefugnis anderer Personen gegenüber Frau RBe K. J. bestand in der Dienststelle nicht.⁶⁰⁶

⁶⁰¹ APr 17/1122, S.87

⁶⁰² Vgl. APr 17/1122, S.87

⁶⁰³ Vgl. APr 17/1122, S.89

⁶⁰⁴ Vgl. APr 17/1122, S.89

⁶⁰⁵ Vgl. APr 17/1122, S.81

⁶⁰⁶ Vgl. APr 17/1158, S.5, 13

Er hat seinen Aufgabenbereich und den Umgang mit Personenzusammenführungen im Hause wie folgt beschrieben:

„Das KK 3 ist eine sehr komplexe Dienststelle mit insgesamt neun teilweise sehr unterschiedlichen Sachraten. Die Sachraten wären im Einzelnen eine Rate für verdeckte Ermittlungen, Finanzermittlungen, die IT-Ermittlungsunterstützung, der Erkennungsdienst, die Asservatenkammer, die Zentrale Vorgangsverwaltung, die Haftbefehlszentralstelle, die Kriminalaktenhaltung, die Datenstation. Ich habe die Dienststelle übernommen und mich zunächst in die Sachraten eingearbeitet. Ich habe Dienst- und Fachaufsicht ausgeübt. Im Rahmen der Dienstaufsicht habe ich mich um Dienstpläne gekümmert, Arbeitszeiten, Krankmeldungen, Vertretungsregelungen, und im Rahmen der Fachaufsicht habe ich mich in die Sachraten eingearbeitet und kundig gemacht, mich über die Aufgabenstellung und Aufgabenerfüllung informiert und die Handlungsweisen der einzelnen Mitarbeiter.

[...]

Die Personenzusammenführung war in der Datenstation angesiedelt. Das ist Teil der Datenpflege. Die war ausschließlich Aufgabe der Datenstation. Zu Personenzusammenführungen gab es schon seit Anfang 2017 eine klare Regelung, dass in den Fällen, in denen eine INPOL-Relevanz besteht, die Personenzusammenführung durch die Verbundverfahrenskontrolle durchzuführen ist. Personenzusammenführungen fanden insofern dann also nur statt im Zusammenhang mit Personendatensätzen, die ausschließlich in ViVA bestanden.“⁶⁰⁷

Zuständig für Datenzusammenführungen seien die Datenstation und in dieser die beiden Zeuginnen RBe M. H. und RBe B. L. gewesen; diese hätten die Datenpflege gemacht.“⁶⁰⁸

Die Vorgehensweise bei der Durchführung von Personenzusammenführungen hat er auf Nachfrage konkretisiert:

„Die Vorgehensweise habe ich eben schon erläutert, nach welchen Parametern zu handeln ist. Aktiv sind die Kolleginnen dadurch geworden, dass sie

⁶⁰⁷ APr 17/1158, S.5

⁶⁰⁸ APr 17/1158, S.6

zum einen Informationen von der Verbundverfahrenskontrolle bekamen mit der Bitte um Prüfung. Sie haben aus ihrer eigenen Tätigkeit Erkenntnisse gewonnen, die dann Anlass für eine Personenüberprüfung mit Blick auf einen Doppelbestand waren. Es konnte aber auch sein, dass Kollegen sich gemeldet haben – per E-Mail oder persönlich – und den Hinweis gegeben haben, dass hier der Verdacht auf einen Doppelbestand besteht.“⁶⁰⁹

Die Dienstanweisung zur Personenzusammenführung sei seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gewesen:

„Die Dienstanweisung war bekannt. Die war inhaltlich ja schon seit anderthalb Jahren Bestand; es war eine Bestandsregelung.

[...]

Die Dienstanweisung oder die Handlungsempfehlung ist ja zunächst einmal schon in der Zeit, bevor ich da war, mehrfach und immer wieder auch thematisiert worden. Das ist natürlich mein Vorgänger, Herr EKHK a.D. K.-D. M.. Und ich vermute, Sie referieren jetzt auf die Dienstanweisung, die dann im Juni 2018 noch mal wiederholt geschickt worden ist.“⁶¹⁰

Die Frage, wie die Dienstanweisung zur Kenntnis gegeben worden sei⁶¹¹, hat der Zeuge EKHK F.-J. S. folgendermaßen beantwortet:

„Diese Dienstanweisung, die dann am 22.06.2018 noch mal verschickt worden ist, ist auf mein persönliches Laufwerk gekommen. Die habe ich dann an die Datenstation und die Kriminalaktenhaltung, an die Funktionspostfächer in Outlook, weitergesteuert. Ich habe diese Handlungsempfehlung im Laufwerk des KK 3 abgelegt und dann auch persönlich mit der Datenpflege in der Datenstation, also mit den Mitarbeiterinnen RBe M. H. und RBe B. L., die Dienst- oder Handlungsempfehlung noch mal angesprochen. Es ergab sich für mich kein weiterer Handlungsbedarf, weil es eine Bestandsregelung war und auch bekannt.“⁶¹²

⁶⁰⁹ APr 17/1158, S.6

⁶¹⁰ APr 17/1158, S.6

⁶¹¹ APr 17/1158, S.6

⁶¹² APr 17/1158, S.6

Der Zeuge EKHK F.-J. S. hat angegeben, in den Vorgang der Bearbeitung der Datensätze durch die Zeugin RBe K. J. nicht involviert gewesen zu sein:

„Ich war in den Vorgang nicht involviert. Ich habe davon überhaupt keine Kenntnis gehabt. Ich habe erst im Mai 2019 Kenntnis davon erhalten, dass hier eine Personendatenzusammenführung stattgefunden hat durch Frau RBe K. J.“⁶¹³

Den Aufgabenbereich der Zeugin RBe K. J. hat der Zeuge EKHK F.-J. S. folgendermaßen beschrieben:

„Frau RBe K. J. ist langjährige Mitarbeiterin der Kriminalaktenhaltung. Die Kriminalaktenhaltung hat verschiedene Handlungsfelder im Zusammenhang mit der Führung von Kriminalakten. Es gab innerhalb der Kriminalaktenhaltung eine Aufgabenteilung, und Frau RBe K. J. war zuständig für das Erfassen und Speichern von Merkblättern.“⁶¹⁴

Die Durchführung von Personenzusammenführungen habe nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört, sondern sei Aufgabe der Mitarbeiterinnen in der Datenstation gewesen.⁶¹⁵

In der Datenstation seien ausschließlich die beiden Zeuginnen RBe M. H. und RBe B. L. tätig gewesen. Bei der Durchführung von Personenzusammenführungen müssten die Mitarbeiterinnen der Datenstation vorhandene Lichtbilder der Personen vergleichen. Dies sei Standard.⁶¹⁶

Die Eingabe eines Merkblattes könne Anlass für eine Personenzusammenführung gegeben haben; in einem solchen Fall müssten aber die Mitarbeiterinnen der Datenstation angesprochen werden und die Bearbeitung übernehmen:

„Das kann durchaus sein, wenn man da feststellt, wie auch in anderen Vorgängen, dass möglicherweise ein Doppelbestand besteht. In diesem Fall wird dann die Datenpflege, das heißt Frau RBe M. H. und Frau RBe B. L., angesprochen, und die bearbeiten die Angelegenheit.“⁶¹⁷

⁶¹³ APr 17/1158, S.7

⁶¹⁴ APr 17/1158, S.7

⁶¹⁵ Vgl. APr 17/1158, S.7

⁶¹⁶ Vgl. APr 17/1158, S.7

⁶¹⁷ APr 17/1158, S.7 f.

Auf die Frage, was im Falle eines Hinweises auf einen Doppelbestand veranlasst werden müsste⁶¹⁸, hat der Zeuge EKHK F.-J. S. beschrieben:

„Also, diejenigen, die eine Feststellung machen oder den Eindruck haben, hier könnte ein Doppelbestand bestehen, wenden sich an die Datenstation. Das geht dann per E-Mail oder persönlich. Die Datenstation überprüft den Fall und überprüft die Daten, und wenn die dann ... Ich nehme an ... Im Prinzip ist es so: Es wird der Datenabgleich gemacht, es werden Parameter überprüft. Die gehen in die Tiefe, die gehen in die Datensätze, Aliaspersonalien usw. usf., und wenn eine Übereinstimmung möglich erscheint, dann geht die weitere Überprüfung los, dann werden Lichtbilder betrachtet, gegebenenfalls Lichtbilder über das AZR beigezogen, um da Sicherheit in der Personenfeststellung oder in der Feststellung eines Doppelbestandes zu haben. Es ist hier entscheidend, dass Sicherheit besteht in der Feststellung der Übereinstimmung.“⁶¹⁹

Die konkrete Frage:

„Ich frage noch mal: Haben Sie Frau RBe K. J. veranlasst, Personenzusammenführungen vorzunehmen? Da Sie sagten, Sie wussten das gar nicht, gehe ich mal davon aus, dass ich Ihre Antwort schon kenne.“⁶²⁰

hat der Zeuge verneint:

„Nein, auf keinen Fall.“⁶²¹

Auf den Vorhalt⁶²² der Aussage der Zeugin RBe K. J.:

Also, mit den Personenzusammenführungen, das war so: Das hat bei uns die Datenstation gemacht. Dann habe ich immer wieder, entweder von Kollegen per Telefon oder auf den Merkblättern, die ich zum Teil per Post bekommen habe mit diesen Zetteln drauf: Die Person hat identische (akustisch unverständlich); bitte zusammenführen ... – Wenn ich das bekommen habe, habe ich das meistens übergeben. Und irgendwann hat meine Kollegin in der Datenstation gesagt: Das kannst du auch selbst machen. – Sie hat mir dann

⁶¹⁸ Vgl. APr 17/1158, S.8

⁶¹⁹ APr 17/1158, S.8

⁶²⁰ APr 17/1158, S.8

⁶²¹ APr 17/1158, S.8

⁶²² APr 17/1158, S.8

gezeigt, wie das geht, und dann habe ich das gemacht, wenn ich das machen sollte.

[...]

Ich habe also selbstständig nicht entschieden [...]. Ich habe also nur zusammengeführt, wenn ich einen Auftrag per Telefon oder, wie gesagt, per diesen Zetteln bekommen habe. Oder manchmal ist auch mein Chef reingekommen und hat gesagt: Hier, achte bitte darauf; den musst du zusammenführen.“⁶²³

und die Frage:

„Das klingt ja so, als wenn sie da eine entsprechende Anweisung bekommen hätte oder einen Auftrag oder was auch immer. Das verneinen Sie aber?“⁶²⁴

hat der Zeuge EKHK F.-J. S. geantwortet:

„Ja“⁶²⁵

Er hat auf weitere Nachfrage angegeben, „definitiv nicht“ gewußt zu haben, dass die Zeugin RBe K. J. Personenzusammenführungen vornehme. Dies sei ausschließlich Aufgabe der Datenstation gewesen. Er habe weder Kenntnis davon noch Anlass zu Vermutungen gehabt, dass die Zeuginnen RBe M. H. oder RBe B. L. der Zeugin RBe K. J. gezeigt haben könnten, wie Personenzusammenführungen vorgenommen werden:

„Ich bin ja in dieser Zeit, als ich die Dienststelle hatte – das waren ja dann vier Wochen bis zur Zusammenführung –, sehr intensiv auch in den Arbeitsbereichen gewesen, habe Mitarbeitergespräche geführt, Teamgespräche geführt und mir auch die Aufgabenstellungen schildern lassen. Da habe ich keinerlei Anhaltspunkt dafür gehabt, dass es hier zu einer Übertragung von der Personenzusammenführung in irgendeiner Form auf Frau RBe K. J. gekommen sein könnte.“⁶²⁶

⁶²³ APr 17/755, S.7

⁶²⁴ APr 17/1158, S.9

⁶²⁵ APr 17/1158, S.9

⁶²⁶ APr 17/1158, S.9

Auf nochmalige Nachfrage, ob er sich vorstellen könne, dass die Zeuginnen RBe M. H. und RBe B. L. die Zeugin RBe K. J. kollegialiter darum gebeten haben könnten, die eigentlich ihnen obliegenden Eintragungen selbst vorzunehmen und sie in die Tätigkeiten eingewiesen haben, möglicherweise wegen Arbeitsüberlastung,⁶²⁷

hat der Zeuge EKHK F.-J. S. entgegnet:

„Das kann ich mir für den Zeitraum, in dem ich für die Dienststelle verantwortlich war, nicht vorstellen, weil ich eben die Präsenz in der Dienststelle hatte. Ich habe mir selbst ja auch die Aufgaben dort erklären lassen, und Frau RBe K. J.⁶²⁸ und Frau RBe B. L. gehen sehr gewissenhaft und im Vier-Augen-Prinzip dabei vor und haben auch einen Aktenrückhalt. Dann erscheint mir das jetzt so nicht vorstellbar, dass das ohne Kenntnis von mir stattgefunden haben könnte. Was die Zeit davor angeht, dazu kann ich dann weniger sagen. Das wäre dann spekulativ.“⁶²⁹

Frau RBe K. J. sei bereits zum Zeitpunkt der der Übernahme der Dienststelle durch ihn für die Qualitätssicherung zuständig gewesen und auch geblieben:

„Als ich die Dienststelle übernommen habe, war die Qualitätssicherung, das heißt die Fachaufsicht für die Kriminalaktenhaltung, Frau RBe K. J. übertragen. Das habe ich auch so beibehalten. Frau RBe K. J. war mir auch als langjährige, zuverlässige Mitarbeiterin angedient oder geschildert worden.

[...]

Nein, das habe ich nicht mit ihr zusammen gemacht.“⁶³⁰

Er hat klarstellend erläutert, dass eine Durchführung einer Personenzusammenführung keine Vorgangsbearbeitung sei, sondern ein Tätigwerden in der Datenpflege am Abgleichsobjekt in der Vorgangsbearbeitung. Dies sei eine Funktionalität und dabei gebe es keine weitere Qualitätssicherung durch die Fachaufsicht:⁶³¹

⁶²⁷ APr 17/1158, S.12

⁶²⁸ Der Zeuge EKHK F.-J. S. hat seine Aussage anlässlich der Rücksendung des Auszugs seiner Zeu-
genaussage dahingehend korrigiert, dass er sich versprochen habe. Es müsse heißen: „...und Frau
RBe M. H. und Frau RBe B. L. gehen sehr gewissenhaft und...“, vgl. APr 17/1158, S.67

⁶²⁹ APr 17/1158, S.12

⁶³⁰ APr 17/1158, S.10

⁶³¹ APr 17/1158, S.18

„Ich verlagere, um hier Missverständnisse zu vermeiden, die Annahme des Beispiels in die Datenstation, in die Datenpflege zu Frau RBe B. L. und Frau RBe M. H.. Diese Funktionalität der Personenzusammenführung hat keine Qualitätssicherung mehr durch die Fachaufsicht. Das heißt, das ist kein Vorgang, der in ViVA noch mal in die Dienststelle zum Dienststellenleiter geleitet wird, der sich den Vorgang zieht, und dann noch mal prüft und abschließt, sondern es ist in der Vorgangsbearbeitung am Abgleichsobjekt eine Funktionalität, und wenn die beendet ist, dann ist die Personenzusammenführung abgeschlossen. Genau das ist der Punkt, warum genau bei dieser Tätigkeit zwingend das Vier-Augen-Prinzip gilt. Und daran halten sich Frau RBe M. H. und Frau RBe B. L.. Das ist das. Denn wenn die Personenzusammenführung erfolgt ist, dann ist ja auch, wenn der durchgezogen ist, der eine Datensatz erst mal weg. Das heißt, es ist schon entscheidend, dass das hier fehlerfrei passiert, und deswegen das Vier- Augen-Prinzip.“⁶³²

Demgegenüber sei bei der Bearbeitung von Merkblättern kein Vier-Augen-Prinzip vorgesehen. Frau RBe K. J. habe als erfahrene langjährige Kraft das Recht gehabt, die Vorgänge, nämlich das Hochladen von Merkblättern, selbständig zu Ende zu führen.⁶³³

Der Zeuge EKHK F.-J. S. hat auf Nachfrage angegeben, ihm sei zum Zeitpunkt der Übernahme der Leitung des KK 3 nicht bekannt gewesen, ob es Probleme mit Personenzusammenführungen in ViVA gegeben hätte:

„Nein, dazu war mir nichts bekannt. Es war ja so, dass durch die Regelung der Handlungsanweisung eine klare Regelung bestand, und mir ist in der Zeit, in der ich da war, nichts Auffälliges bekannt gewesen.“⁶³⁴

Auf den Vorhalt⁶³⁵ der Aussage des Zeugen EKHK a.D. K.-D. M.:

Personenzusammenführungen waren zum Zeitpunkt meines letzten Arbeitstages seit langer Zeit sehr problematisch. Personenzusammenführungen mit Personen, die einen Datensatz mit INPOL-Relevanz hatten, waren nicht mehr erlaubt, weil es in dem Programm massive Probleme technischer Art gegeben hat. Die Rückmeldung an INPOL erfolgte nicht, und deswegen hatten wir bei

⁶³² APr 17/1158, S.19

⁶³³ APr 17/1158, S.21

⁶³⁴ APr 17/1158, S.10

⁶³⁵ APr 17/1158, S.10

diesen Zusammenführungen einen anderen Datenbestand in ViVA als in INPOL, und das hat zu massiven Problemen geführt.

verbunden mit der Frage, ob ihm das bekannt sei, hat der Zeuge EKHK F.-J. S. ausgeführt:

„Ja, das ist der Tatbestand, der seit April 2017 geregelt war. Wegen eben diesen Problematiken gab es schon seit Frühjahr 2017 die Regelung, dass eben bei Personenzusammenführungen die Behörden nicht tätig werden dürfen, wenn INPOL-Relevanz besteht, weil es eben mit der automatischen Nachricht an das BKA oder an INPOL nicht geklappt hat.“⁶³⁶

Diese Regelung sei nicht wieder aufgehoben worden und habe nach wie vor Bestand.

Von Anrufen der Zeugin RBe I. M. vom LKA mit Hinweisen darauf, dass Personenzusammenführungen trotz einer INPOL-Relevanz eines Datensatzes erfolgt seien, wisse er nichts:

„Nein, das hat es während meiner Zeit nicht gegeben.“⁶³⁷

Auf die Frage:

„Wir haben über das Fahndungssystem ViVA sehr viel gehört, auch von ermittelnden Beamten. Wenn wir bei Ihnen in die Datenstation reinschauen: Hat die damalige Version dieses ViVA-Systems möglicherweise solche fehlerhaften Datensätze befördert, oder wie ist da Ihre Einschätzung zu dem System als solches?“⁶³⁸

hat der Zeuge ausgeführt:

„Dazu kann ich im Prinzip auch nichts sagen. Das wäre spekulativ. Das Einzige, was als erkennbarer Fakt vorhanden ist, ist, dass ViVA eine andere Recherche durchführt als INPOL. Während INPOL eins zu eins prüft und „Treffer/kein Treffer“ generiert, generiert ViVA eine mögliche Anzahl von Treffern,

⁶³⁶ APr 17/1158, S.11

⁶³⁷ APr 17/1158, S.11

⁶³⁸ APr 17/1158, S.12

bei denen dann eben bekanntermaßen zu klären ist, welche Person die zutreffende Person ist. Und das ist dann möglicherweise ein Anlass oder eine Möglichkeit für Fehlentscheidungen.“⁶³⁹

Der Zeuge EKHK F.-J. S. hat ferner auf Nachfrage angegeben, ein Anruf anderer Polizeibehörden bei der Zeugin RBe K. J. mit einem „Impuls von außen“, der sie zu Maßnahmen oder Unterlassungen veranlassen könnte, würde seiner Einschätzung nach nicht den Gepflogenheiten entsprechen.⁶⁴⁰

Die technisch durchzuführenden Schritte bei einer Personenzusammenführung hat er auf Bitte wie folgt beschrieben:

„Die reine Zusammenführung findet dann ja in ViVA statt. Da gibt es das Abgleichsobjekt. Das wird geöffnet, und dann öffnet man dieses Abgleichsobjekt in der Vorgangsbearbeitung – das ist ein Menüpunkt –, und dann wird man durch einen Bearbeitungsassistenten geleitet. Dem folgt man dann, und am Ende – da sind verschiedene Plausibilitäten oder Rückfragen werden gestellt – ist der Vorgang abgeschlossen.“⁶⁴¹

Diese Schritte hätte die Zeugin RBe K. J. technisch ausführen können, auch wenn es ihr nicht erlaubt war.⁶⁴²

Zu der Frage, wie er sicherstelle, dass unberechtigte Datenzusammenführungen nicht erfolgen, ohne dass er davon Kenntnis erlange,⁶⁴³

hat der Zeuge erläutert:

„Die erste Angelegenheit ist die organisatorische Regelung, dass die Arbeitsbereiche ganz klar getrennt sind. Das sind einmal die Datenstation und die Kriminalaktenhaltung, und das ist eine ganz klare Aufgabentrennung. Das ist bekannt.“⁶⁴⁴

Auf den Vorhalt und die Frage.⁶⁴⁵

⁶³⁹ APr 17/1158, S.12

⁶⁴⁰ Vgl. APr 17/1158, S.14

⁶⁴¹ APr 17/1158, S.14

⁶⁴² APr 17/1158, S.15

⁶⁴³ Vgl. APr 17/1158, S.15

⁶⁴⁴ APr 17/1158, S.15

⁶⁴⁵ APr 17/1158, S.15

„Abschließend noch eine Frage. Und zwar haben wir jetzt mehrere Aussagen, die auch widersprüchlich sind. Frau RBe K. J. sagt, sie hatte die Anweisung, das zu machen, von ihrem Vorgesetzten. Sie sagen, Sie haben sie dazu nicht angewiesen. Und dann gibt es noch die Aussagen von Frau RBe K. J., dass man ihr das auch beigebracht hätte, wie es geht. Und dann gibt es aber die Aussage: Nein, das hätte man ihr auch so nie beigebracht. Hatten Sie bezüglich dieser Aussagen mal einen Austausch – auch im Nachgang – mit Frau RBe K. J.? Gab es da mal einen Austausch?“⁶⁴⁶

hat der Zeuge EKHK F.-J. S. angegeben:

„Das Thema ist zurückhaltend geführt worden, weil mir als Dienstvorgesetzter auch klar war, dass ich dort auch als Zeuge in Betracht komme, und wenn dann hier eine Problematik entstünde, ich mich möglicherweise auch mit einem entsprechenden Vorwurf auseinandersetzen müsste. Das war Frau RBe K. J. von mir auch so mitgeteilt worden.

[...]

Ich habe Wert darauf gelegt, mit Frau RBe K. J. ihre Aussage nicht zu erörtern, aus Objektivitätsgründen. Was meine Person angeht, so ist mir von Frau RBe K. J. bekundet worden, dass ich ihr keine Anordnung erteilt habe. Das ist von ihr auch so gesagt worden.“⁶⁴⁷

Auf Nachfrage gab er an, Frau RBe K. J. habe ihn zu keinem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass „etwas nicht in Ordnung“ sei:

„Nein. Es hat keine Auffälligkeiten gegeben, die von Frau RBe K. J. zu melden gewesen wären oder die sie mir gemeldet hätte.“⁶⁴⁸

Auf den Vorhalt:⁶⁴⁹

„Hier geht es darum, dass die Zeugin RBe K. J. angegeben hat, dass bei Zweifeln an der Richtigkeit einer Eintragung ... dass ihre Zweifel mit der Bemerkung abgetan worden seien, dass das nicht ihre Aufgabe sei, und sie sei schließlich auch nur eine reine Eingabekraft. – Das hat die Zeugin RBe K. J. so ausgesagt. Jetzt ist unsere Frage oder meine Frage: Galt diese Sache, dass sie nur

⁶⁴⁶ APr 17/1158, S.15

⁶⁴⁷ APr 17/1158, S.15

⁶⁴⁸ APr 17/1158, S.10

⁶⁴⁹ APr 17/755, S.9

*eine reine Eingabekraft war? Haben Sie oder hat Herr EKHK a.D. K.-D. M. das gesagt vom zeitlichen Ablauf her? Oder können Sie sich erinnern, dass Sie ihr das so erklärt haben? Oder hat Herr EKHK a.D. K.-D. M. das eventuell so gesagt? Wissen Sie das noch?*⁶⁵⁰

hat der Zeuge angegeben, das er der Zeugin RBe K. J. das nicht gesagt habe.

*„Für mich kann ich das ganz sicher ausschließen.“*⁶⁵¹

2.3.2.6. Zeugin RBe I. M.

Die Zeugin RBe I. M. war beim Landeskriminalamt zuständig für Personalienführung, Personenzusammenführung in ViVA und die grundsätzliche Anwendung von ViVA.⁶⁵² Sie war auch Mitautorin der Handlungsanweisung zum Umgang mit Personalienführung und Personenzusammenführungen mit Stand vom 21. Juni 2018 und in diesem Dokument als Ansprechpartnerin aufgeführt.⁶⁵³

Die Zeugin RBe I. M. hat ausgesagt, dass es eine solche Handlungsanweisung in einer Vorfassung vor dem 21. Juni 2018 in dieser Form nicht gegeben habe. Es habe Einzeldokumente über Führungspersonalien gegeben. Was sie gemacht habe, sei ein Gesamtwerk. Es habe Einzelformulare von gewissen Screenshots Personalienführung gegeben. Diese habe sie zusammengefasst.

Die Handlungsanweisungen seien den Beschäftigten der Polizeibehörden per EPOST zeitnah nach der Erstellung zur Kenntnis gegeben worden.⁶⁵⁴

Zu der Zuständigkeit, Kompetenz der Personalienzusammenführungen und der einzuhaltenden Vorgehensweise befragt,⁶⁵⁵ hat die Zeugin RBe I. M. angegeben:

⁶⁵⁰ APr 17/755, S.19

⁶⁵¹ APr 17/1158, S.20

⁶⁵² Vgl. APr 17/1158

⁶⁵³ A101930, S.431 ff.

⁶⁵⁴ APr 17/1158, S.24; nach Aussage der Zeugin RBe A. M. wurden die Handlungsanweisungen Mitte Februar 2018 an alle Polizeibehörden versandt. Diese gingen dann erstmal an die Poststelle und würden an alle Datenstationen und Kriminalaktenhelatungen verteilt, vgl. APr 841, S.39

⁶⁵⁵ APr 17/1158, S.24

„Personalienzusammenführungen werden hauptsächlich beim LZPD und LKA gemacht. Die Behörden dürfen aber auch eigenständig Personalienzusammenführungen machen, durchführen, wenn sie die Berechtigung dazu haben, dafür berechtigt sind, sagen wir mal so, und das auch fachlich durchführen dürfen.

[...]

Die Behörden haben mittlerweile ein ganz eingeschränktes Berechtigungsprofil. Wir vom LKA und LZPD haben sogenannte Masterrechte und dürfen weitgehende Zusammenführungen durchführen. Die Behörden haben nur eine ganz geringe Berechtigung, Personen zusammenzuführen, nämlich wenn es sich um gewisse Konstellationen handelt. Die sind aber in diesem Dokument Personalienführung und -zusammenführung beschrieben.“⁶⁵⁶

Die Zeugin hat angegeben, sich nicht daran erinnern zu können, dass es im Untersuchungszeitraum zu regelwidrig erfolgten Personenzusammenführungen in ViVA durch die Kreispolizeibehörde in Siegen-Wittgenstein oder in anderen Polizeibehörden gekommen sei.⁶⁵⁷

Auch auf den Vorhalt:

„Ich mache mal einen Vorhalt aus dem Ausschussprotokoll 17/1039, Seite 39. Da hatte der Kriminalhauptkommissar a. D. K.-D. M. anlässlich seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss angegeben, dass es mehrfach Anrufe von Ihnen gegeben habe. In diesen hätten Sie ihn bzw. andere Mitarbeiter der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein auf regelwidrig erfolgte Personenzusammenführungen in ViVA von Datensätzen mit INPOL-Bezug hingewiesen.“⁶⁵⁸

ist die Zeugin bei ihrer Angabe geblieben:

„Daran kann ich mich überhaupt nicht erinnern

[...]

⁶⁵⁶ APr 17/1158, S.24

⁶⁵⁷ APr 17/1158, S.24

⁶⁵⁸ APr 17/1158, S.24

Ich kann mich weder an das Gespräch noch ... – Kann ich nichts zu sagen.“⁶⁵⁹

Die Zeugin RBe I. M. hat angegeben, sie habe ganz viele Anrufe von Behörden. Daher könne sie sich „an den einzelnen Kollegen“ auch nicht mehr erinnern.⁶⁶⁰

Wenn sie zu gewissen Personalien angerufen werde, dann mache sie auch eine Abfrage zu der Person, damit sie sprechfähig sei.⁶⁶¹

Auf die Frage:

„Uns interessiert natürlich, wie so was passieren kann – dort, wo zwei Personalien eigentlich nicht zusammengeführt werden sollten. Wir hatten ja vorher das System POLAS. Vielleicht können Sie mal kurz schildern, wie das System ViVA ... wie so eine Personalienzusammenführung passiert, wenn ein sogenannter Kreuztreffer anhand von zwei Kriterien wie Vorname oder Geburtsdatum das möglicherweise nahelegt. Was macht das System ViVA dann mit demjenigen, der da vor dem Computer sitzt?“⁶⁶²

hat die Zeugin RBe I. M. erklärt:

„Also, man kann in ViVA Personalien miteinander verknüpfen. Das ist durchaus möglich. Ansonsten gibt es bestimmte Nachrichtenarten, die verschickt werden, damit die Zusammenführung auch in INPOL fruchtet. Das heißt, wir brauchen einen sogenannten Gleichstand in ViVA und in INPOL. Diese Nachrichtenart kennen die Behörden allerdings nicht. Die können lediglich Personalien in ViVA zusammenführen. Das kann jede Behörde im Land.“⁶⁶³

Die Nachfrage:

„Dann wäre da direkt die Nachfrage – „kennen nicht“: Das heißt, wenn diejenige Person, die die beiden Datensätze am 4. Juli zusammengeführt haben soll, sozusagen diese Notifizierung auf ihrem Computer gehabt hätte, dann wäre sie darauf aufmerksam geworden, dass man die in INPOL nicht verknüpfen kann?“⁶⁶⁴

⁶⁵⁹ APr 17/1158, S.24 f.

⁶⁶⁰ APr 17/1158, S.25

⁶⁶¹ APr 17/1158, S.25

⁶⁶² APr 17/1158, S.27

⁶⁶³ APr 17/1158, S.27

⁶⁶⁴ APr 17/1158, S.27

hat die Zeugin RBe I. M. bestätigt.⁶⁶⁵

Auf die Frage:

„Würden Sie sagen, dass das System ViVA an der Stelle gut aufgebaut war als Software?“⁶⁶⁶

hat sie ausgeführt:

„Also, ViVA funktioniert richtig, und wenn einem so was auffällt, dass man unrechtmäßig oder wie auch immer Personalien miteinander verknüpft ... Es muss einem eigentlich sofort ein Fehler auffallen: „Da stimmt was nicht“, und man müsste uns kontaktieren oder – ja, genau – einen anderen Verantwortlichen.“⁶⁶⁷

Die Nachfrage, welches Warnsystem ViVA rausgebe, wenn man fälschlicherweise Personalien zusammengeführt habe⁶⁶⁸, beantwortete die Zeugin RBe I. M.:

„In ViVA selber gibt es erst mal keine Fehlermeldung. Was die Behörde da ganz genau gemacht hat zu dem Zeitpunkt, das weiß ich nicht. Kann ich nichts zu sagen. Das wundert mich; denn eine INPOL-Nachricht wird nur ausgelöst, wenn man eine Änderung vornimmt, sprich dieses Kommando oder diese Nachricht kennt, die die Zusammenführung auslöst, oder man hat in VIVA einen neuen Datensatz aufgebaut mit Personalien, die automatisch zur Zusammenführung führen. Das gibt es auch.“⁶⁶⁹

Eine unrechtmäßige Verknüpfung müsste auffallen.

„Entweder wird eine Fehlermeldung erzeugt – diese schlägt aber nicht bei mir oder beim LKA auf, sondern beim LZPD –, oder derjenige, der zusammengeführt hat, prüft den Bestand noch mal und stellt fest: „Hier läuft was schief“ und hätte sich melden können oder müssen.“⁶⁷⁰

⁶⁶⁵ APr 17/1158, S.27

⁶⁶⁶ APr 17/1158, S.27

⁶⁶⁷ APr 17/1158, S.27

⁶⁶⁸ APr 17/1158, S.27

⁶⁶⁹ APr 17/1158, S.27

⁶⁷⁰ APr 17/1158, S.30

Jedenfalls „wenn das nach INPOL durchgeschlagen ist“ hätte eine Fehlermeldung erzeugt werden müssen.⁶⁷¹

„Die Fehlermeldungen bekommen nicht wir, sondern das LZPD. Dort werden die Fehler bearbeitet, und wir werden eigentlich nur von den – also, ich kann das nur für meine Seite sagen – Behörden benachrichtigt, angerufen oder per E-Mail, dass da vielleicht was schiefgelaufen ist.“⁶⁷²

Eine Fehlermeldung tauche sofort auf:

„Eine Fehlermeldung taucht sofort auf. Jetzt muss ich nur überlegen. Bei dem Kommando mit der Zusammenführung – das dauert einen Moment, wenn man ein Kommando absetzt zur Personendatenzusammenführung. Führt man ... Ja, wie soll ich es dem Kinde erklären? Wenn man einen Datensatz neu speichert und schon ein Datensatz mit der gleichen Personalie vorhanden ist, bitgleich, zeichengleich, dann wird ja automatisch eine Zusammenführung durchgeführt. Da kann man keine Nachricht absetzen. Und stellt man dann im Nachhinein fest: „Oh, die beiden durften gar nicht zusammen laufen, die müssen wieder auseinandergetrennt werden“ – das gibt es –, dann müssen die Fachdienststellen, LKA oder LZPD, hier Hilfestellung leisten. Das können die Behörden nicht. Das wäre der einzige Grund für eine Nachricht, die man auslöst.

[...]

Es gibt natürlich auch Zusammenführungen im Landessystem ViVA, die keine Nachricht auslösen. Gibt es auch.“⁶⁷³

Auf Vorhalt der E-Mail des KHK O. A.:⁶⁷⁴

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des LKA, SG 33.2,

nach fünfmaliger Weiterleitung innerhalb des LKA NRW an immer einen anderen Kollegen formuliere ich mein Anliegen gerne schriftlich.

Bei einer Viva / Inpol-Abfrage zu der Person K., geboren am..., wird mir ein Treffer von einer Person mit den Führungspersonalien G., geboren am..., angezeigt.

⁶⁷¹ APr 17/1158, S.31

⁶⁷² APr 17/1158, S.31

⁶⁷³ APr 17/1158, S.36

⁶⁷⁴ APr 17/1158, S.28 unter Bezugnahme auf A10015, S.79

Der D.G. hat als Aliaspersonalien den Familiennamen „K“. Bei seinen Führungspersonalien ist das Geburtsdatum jedoch nicht erfasst.

Warum wird hier ein Treffer in Viva angezeigt?

Herr K. wurde aufgrund dieser Abfrage von der Polizei kontrolliert. Glücklicherweise wurde er nicht festgenommen. Das Abfrageergebnis ist jedoch sehr irritierend und kann im Einzelfall zu unrechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen führen. Um Rückmeldung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat Kleve
Direktion K
Feldstraße 37
47574 Goch

O [REDACTED]

Kriminalhauptkommissar KK 3, -Fahndung-

und der Antwort der Zeugin RBe I. M., in der diese KHK O. A. den Treffer mit der Kreuztreffersuchsystematik erörtert hat,⁶⁷⁵ hat die Zeugin RBe I. M. angegeben, sich daran nicht mehr erinnern zu können.⁶⁷⁶

Die Frage:

„Wurde diese Suchsystematik angesichts dieser oder weiterer Rückfragen aus den Kreispolizeibehörden innerhalb des LKA als Problem identifiziert, und wurden entsprechende Maßnahmen ergriffen?“⁶⁷⁷

hat die Zeugin folgendermaßen beantwortet:

„Nicht, dass ich wüsste. Das ist eigentlich eine allgemeine Antwort, was die Kreuztreffersuche in ViVA ausmacht. Also, ich würde das jetzt nicht als Problem ... Ich kenne auch keine weiteren Fragen dazu. Kann ich mich nicht mehr

⁶⁷⁵ APr 17/1158, S.28 f. unter Bezugnahme auf A10015, S.78

⁶⁷⁶ Vgl. APr 17/1158, S.29

⁶⁷⁷ APr 17/1158, S.29

*dran erinnern. Also jetzt, wenn ich das sehe: Okay, da habe ich drauf geantwortet, aber mehr kann ich dazu nicht sagen.*⁶⁷⁸

Sie wisse auch nicht mehr, ob es Reaktionen auf dieses Schreiben gegeben habe.⁶⁷⁹

An Probleme im Zusammenhang mit Personenzusammenführungen innerhalb der KPB Siegen-Wittgenstein und Anrufe ihrerseits bei dieser Behörde konnte die Zeugin sich auch auf den Vorhalt der Aussage des Zeugen EKHK a.D. K.-D. M.:

„Es ist auch passiert – zu dem Zeitpunkt, als das noch nicht so offensichtlich und uns noch nicht so geläufig war –, dass wir einen Anruf vom LKA kriegten und die Sachbearbeiterin sagte: Ihr habt es schon wieder getan. Bitte darauf achten, bitte seid vorsichtig. Das gibt Ärger. Lasst das sein. Bitte – ganz dringend – keine Personenzusammenführung mit Datensätzen mit INPOL-Relevanz.“⁶⁸⁰

nicht erinnern.

Auch an Telefonate mit dem Zeugen EKHK F.-J. S. habe sie keine Erinnerung.⁶⁸¹

Die Frage:

„Wenn Sie sich eine Personaldatenzusammenführung vorstellen: Ein sogenannter Kreuztreffer – ist es möglich, dass das durch zwei Kriterien entstanden sein könnte, Vorname und Geburtsdatum, dass das sozusagen Impuls ist, diese Daten zusammenzuführen?“⁶⁸²

hat die Zeugin RBe I. M. bejaht:

„Ja, durchaus.Ja.“⁶⁸³

Auf die weitere Frage:

⁶⁷⁸ APr 17/1158, S.29

⁶⁷⁹ APr 17/1158, S.29

⁶⁸⁰ APr 17/1158, S.30

⁶⁸¹ APr 17/1158, S.30

⁶⁸² APr 17/1158, S.34

⁶⁸³ APr 17/1158, S.34

„Jemand, der mit der Personaldatenzusammenführung auf ViVA nicht so versiert ist: Ist es dann möglich, dass es entweder gar keinen Hinweis gab, dass das eine INPOL-Relevanz hat, oder dass dieser mögliche Warnhinweis übersehen worden sein könnte? – Jemand, der nicht so gut mit dieser Software umgehen kann wie Sie beispielsweise.“⁶⁸⁴

hat die Zeugin ausgesagt:

„Tja, könnte, hätte. Also, jemand, der sich nicht mit Personalienszusammenführung auskennt, sage ich jetzt mal, prüft mit Sicherheit nicht so, wie ich prüfen würde, weil er sich nicht so richtig auskennt, und da kann durchaus auch, auf Deutsch gesagt, etwas schiefgehen. Davon gehe ich jetzt mal aus, ja. Ich kann jetzt nur vermuten. Ich weiß es nicht, wie es gelaufen ist.“⁶⁸⁵

3. Weitere Überprüfungen bei dem PP Krefeld

3.1. Abfragen am 5. und 6. Juli 2018

Die Zeugin KHK'in H. G. fragte am 5. Juli 2018 und am 6. Juli 2018 mehrfach zu verschiedenen Zeiten erneut die Personalien des Amad A. ab.⁶⁸⁶

Sie hat in ihrer Vernehmung geschildert, sie habe den Namen eingegeben – welchen wisse sie nicht mehr so genau – und dann seien darunter auf einmal mehrere Personalien erschienen. Sie glaube, es habe sich um 14 gehandelt. Dies habe sie im Rahmen der Vorbereitung herausgesucht.⁶⁸⁷ Die Treffer hat sie wie folgt beschrieben:

„Diese Fahndungstreffer sind ja rot unterlegt, und ich war der Auffassung, dass diese Namen auch dieser Person zugeordnet sind, und habe diese Fahndungstreffer aufgemacht, um an die Aktenzeichen zu gelangen, um entsprechende Informationen über den Haftbefehl und die Aufenthaltsermittlungen zu bekommen.“⁶⁸⁸

Befragt zu dem Grund für die neuerlichen Abfragen hat sie angegeben:

⁶⁸⁴ APr 17/1158, S.34

⁶⁸⁵ APr 17/1158, S.34

⁶⁸⁶ A201764, S.49 f.

⁶⁸⁷ Vgl. APr 17/736, S.31 f.

⁶⁸⁸ APr 17/736, S.32

„Ich mache das oft so, dass ich, bevor ich den Sachverhalt für die Staatsanwaltschaft fertig mache, noch mal alles eingebe, um dann eventuell einen abschließenden Vermerk und einen Bericht für das Ausländeramt mit diesen verschiedenen Personalien zu schreiben, damit beim Ausländeramt geprüft werden kann, wie er denn nun heißt und was seine rechtmäßige Personalie ist. Und deswegen habe ich das öfter eingegeben. Ich weiß aber nicht, ob ich das am 5. oder am 6. eingegeben habe, also ob ich am 5. oder am 6. festgestellt habe, [...] dass er oder dass eine Person einen Haftbefehl offen hatte.“⁶⁸⁹

Anlässlich dieser Abfragen habe sie Kenntnis davon erlangt, dass Haftnotierungen bestehen sollten:

„Er ist ja von mir entlassen worden, nachdem ich mit der Staatsanwaltschaft und dem Ausländeramt gesprochen hatte, und am nächsten Tag oder am übernächsten – das vermag ich nicht mehr zu sagen – ist festgestellt worden, dass da ein Haftbefehl und auch andere Personalien dazugefügt worden waren“.⁶⁹⁰

Die Frage:

„Ja. Sie haben ja gerade gesagt, dass viele Aliasnamen aufgetreten sind. Laut unseren Akten ist der Name Guira in verschiedenen Schreibweisen häufiger aufgetreten, und da stelle ich mir die Frage, ob Ihnen das nicht seltsam vorgekommen ist, dass diese Häufung aufgetreten ist, und warum Sie dann gegebenenfalls, wenn es Ihnen seltsam vorgekommen ist, diesen Namen nicht später dann auch mal in die Suchmaschine eingegeben haben, um eventuell diese Querverweise klarzustellen.“⁶⁹¹

hat die Zeugin KHK´in H. G. wie folgt beantwortet:

„Also, es ist mir nicht seltsam vorgekommen, weil es öfter passiert, dass diese Buchstabendreher geschehen. Durch verschiedene Aufnahmen bei verschiedenen Ämtern verdrehen sich tatsächlich schon mal Buchstaben, sodass relativ schnell Aliasnamen entstehen. Deswegen ist mir das nicht seltsam vorgekommen.“

⁶⁸⁹ APr 17/736, S.28

⁶⁹⁰ APr 17/736, S.28

⁶⁹¹ APr 17/736, S.32

Und warum ich da jetzt nicht noch mal in die Tiefe gegangen bin, kann ich Ihnen gar nicht sagen. Für mich war das irgendwie so klar, dass das zu diesem Menschen gehört, dass ich da nicht noch tiefer eingestiegen bin. Es hätte sein können, dass in der Zwischenzeit – eine Minute, nachdem ich den das letzte Mal überprüft habe – jemand einen Haftbefehl eingestellt hat.

Ich hätte einen eigenen Fehler ... Darüber habe ich auch nachgedacht, ob ich irgendwas falsch gemacht habe. Deswegen habe ich den wahrscheinlich auch öfter überprüft. Und – das habe ich ja auch in meinem Schlussvermerk geschrieben – ich habe angenommen, dass durch die erkennungsdienstliche Behandlung vielleicht irgendwas im Hintergrund bei ViVA zusammengeführt wurde, was sich meiner Kenntnis entzogen hat.“⁶⁹²

Die Zeugin H. G. hat auf Nachfrage angegeben, dass sie die hinterlegten Personenbeschreibungen durch Betätigung des Reiters „+“ nicht geöffnet und miteinander verglichen habe an diesem Tag.⁶⁹³

Im Rahmen der Auswertung durch das LKA wurde festgestellt, dass KHK'in H. G. am 5. Juli 2018 um 12:11 Uhr unter der Angabe „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ Daten in INPOL⁶⁹⁴ und in ViVA⁶⁹⁵ abgefragt hat. In INPOL wurde als Ergebnis der Datensatz des Amad A. angezeigt (und kein Treffer zu Amedy Guira), wohingegen in ViVA der Datensatz des Amad A. ergänzt um die Daten des Amedy Guira angezeigt wurde.⁶⁹⁶

3.2. Weitere Bearbeitung des Vorgangs beim PP Krefeld

Die Zeugin KHK'in H. G. informierte den Zeugen EKHK K. K.-B. als Leiter des KK 14 am 6. Juli 2018 über den Sachverhalt.

Der Zeuge EKHK K. K.-B. hat sich an diesen Tag erinnert:

„Am 06.07. kam Frau KHK'in H. G. zu mir ins Büro und hat gesagt: Ich wollte diesen Vorgang, die Ermittlungen abschließen. Ich habe die Person noch mal in den Auskunftsbeständen der Polizei überprüft und habe jetzt festgestellt, es

⁶⁹² APr 17/736, S.32

⁶⁹³ APr 17/736, S.38

⁶⁹⁴ A201764, S.31

⁶⁹⁵ A201764, S.49

⁶⁹⁶ A201764, S.49; 64

gibt weitere Aliaspersonalien, die vorher nicht da waren, und jetzt gibt es auch eine Fahndungsausschreibung. Es gibt zwei Haftbefehle aus Hamburg. – Und Frau KHK'in H. G. ist wirklich sehr ordentlich, übergenu und sagte: Ich habe den möglicherweise entlassen, obwohl er mit Haftbefehl gesucht wird. Wir haben dann die Personalie noch mal überprüft. Ich habe mir das noch mal angesehen, aber es war zweifelsfrei so, dass am 04.07. keine Fahndungsausschreibung vorhanden ist. Jetzt ging es am 06.07. darum: Was machen wir damit? Die Person wird jetzt gesucht. Wir haben uns die Aliaspersonalien angeguckt und hatten auch nicht den geringsten Zweifel, dass es die Person ist, die am 04.07. bei uns gewesen ist. Wie sich im Nachhinein herausgestellt hat, wurde dieser Haftbefehl möglicherweise auf eine Person ausgestellt, die dunkelhäutig ist. Das hätte man merken müssen. Aber es wurde kein Bild angezeigt, und wir waren nicht in der Lage, das so zu überprüfen. Wir haben die Überprüfungen gemacht, die möglich waren.

Wir hatten nun keine Hinweise auf den Aufenthaltsort – er hatte angegeben, ohne festen Wohnsitz zu sein –, sodass unsere Arbeit an der Stelle abgeschlossen war und wir die Ermittlungen abgeschlossen haben. Frau KHK'in H. G. hat dann die Akte fertig gemacht, hat noch einen ausführlichen Vermerk zu diesen Feststellungen geschrieben, und am 15. August wurde die Akte dann zur Staatsanwaltschaft Krefeld übersandt.“⁶⁹⁷

Auf die Frage:

„Wenn es solche unterschiedlichen Eintragungen gibt, geht man dann nicht weiter, um zu gucken, was jetzt der Grund war, was sich an einem Tag verändert hat?“⁶⁹⁸

hat der Zeuge EKHK K. K.-B. ausgeführt:

„Das war ja zwei Tage später. Es ist nicht ungewöhnlich, dass weitere Aliaspersonalien dazukommen, wenn möglicherweise zwischenzeitlich ... Wir haben überlegt, woran es liegt. Mögliche Erklärungen sind, dass in der Zwischenzeit ein Haftbefehl ins System eingespeichert worden ist. Dann kommen unter Umständen weitere Personalien hinzu. An dem 04.07. war auch eine erkennungsdienstliche Behandlung durch Frau KHK'in H. G. gemacht worden. Das kann möglicherweise auch dazu geführt haben, dass noch Datensätze miteinander verknüpft worden sind. Aber das weiß ich nicht. Aber dieses Ergebnis

⁶⁹⁷ APr 17/1039, S.51

⁶⁹⁸ APr 17/1039, S.54

*ist nicht ungewöhnlich. Wir hatten den Datensatz mit weiteren Aliaspersonalien und dann zusätzlich diese Fahndungsgruppe.*⁶⁹⁹

Die Frage, ob eine Kontaktaufnahme mit der Polizei in Geldern erfolgt sei,⁷⁰⁰ verneinte der Zeuge EKHK K. K.-B..

Der Vorgang sei dann abschließend bearbeitet worden:⁷⁰¹

*„Frau KHK'in H. G. hat Berichte an die ausschreibenden Stellen geschrieben, und diese Fahndungsausschreibung, dieser Haftbefehl, der erlassen wird, wird ja an zuständige Dienststellen gegeben; an die Fahndungsdienststellen, die das dann auch weitergeben und weiter überprüfen. Das ist, wie gesagt, nicht Teil unserer Arbeit, die zu leisten ist. Wir haben die Haftsache zu Ende bearbeitet, Berichte an die anderen Stellen geschrieben, damit die von sich aus tätig werden, sodass alles, was zu tun war, auch veranlasst worden ist.“*⁷⁰²

Die Zeugin KHK'in H. G. wandte sich nach ihrer Feststellung an diesem Tag per E-Mail an die Zeugen KHK S. S., PHK T. H. und PHK D. T. und bat diese um eine zusammenfassende Darstellung von deren Aktivitäten und um eine Bestätigung, dass Amad A. am 4. Juli 2018 auch nach den Erkenntnissen der Zeugen nicht zur Festnahme ausgeschrieben gewesen sei.⁷⁰³

Dies begründete sie folgendermaßen:

*„Zu der E-Mail kam es, weil nach dem Wahlspruch „Aktenklarheit, Aktenwahrheit“ wollte ich halt, dass alles lückenlos aufgeführt wird – wer was überprüft hat und warum es zu diesen verschiedenen Ergebnissen gekommen ist. Und dann habe ich gedacht: Wenn jeder Kollege das aufschreibt, was er gemacht hat, wird das klarer werden.“*⁷⁰⁴

Die Zeugen PHK T. H. und PHK D. T. hätten ihr dann einen Vermerk geschickt oder gebracht – das wisse sie nicht mehr – und der Zeuge KHK S. S. habe gesagt: „Da

⁶⁹⁹ APr 17/1039, S.54

⁷⁰⁰ APr 17/1039, S.55

⁷⁰¹ Vgl. APr17/1039, S.55

⁷⁰² APr 17/1039, S.55

⁷⁰³ Vgl. A100032, S.3

⁷⁰⁴ APr 17/736, S.29

*steht schon alles drin was wir gemacht haben, dann brauche ich meinen Vermerk nicht zu fertigen.*⁷⁰⁵

In der Akte befindet sich ein Vermerk von KHK S. S. vom gleichen Tag, der lautet:

Betr.: Identifizierung / Verdacht der Beförderungerschleichung
Gegen Amad AHMAD geb. 13.07.1992

Hier: Tagebuchnummer 505000-027478-18/5

Am Mittwoch, den 04.07.2018 erhielt der Unterzeichner Kenntnis von einer Beförderungerschleichung durch den o. g. Beschuldigten Ahmad. Im Rahmen der ersten Maßnahmen war den einschreitenden Beamten aufgefallen, dass der Beschuldigte in den zurückliegenden Stunden bereits Fünf Mal wegen gleicher Delikte z. N. der Dt. Bahn sowie der Nordwestbahn in Erscheinung getreten war. Entsprechende Belege lagen vor.

Der Beschuldigte führte zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Ausweisdokumente mit, die mit einem Lichtbild ausgestattet waren oder amtlichen Charakter aufwiesen. Eine auf der PW - Süd durchgeführte Fast-ID-Überprüfung ergab ebenfalls keine Hinweise auf die Identität des Beschuldigten.

Letztlich wurde bei Überprüfungen in den polizeilichen Datensystemen (IGVP, Polas, AZR) Hinweise auf zahlreiche Aliaspersonalien festgestellt. Durch den Unterzeichner wurde daraufhin mit dem Dienststellenleiter PP Krefeld, KK 23 (EKHK T██████) fernmündlich Rücksprache gehalten. Mit EKHK T██████ wurde über einen möglichen Verstoß nach dem Ausländergesetz Rücksprache gehalten. Eine Überprüfung der Personalien durch ihn erfolgte nicht. EKHK T██████ gab deshalb als möglichen Kontakt zum Ausländeramt Krefeld die Erreichbarkeit des Sachbearbeiters P██████████ an (Tel.: ████████). Dieser konnte nicht erreicht werden.

Da sich im Rahmen der Recherchen Hinweise darauf ergaben, dass der Beschuldigte bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten ist, wurde zunächst der diensthabende DGL der Leitstelle Christa EPHK R██████ kontaktiert und gebeten eine landesweite IGWEB-Recherche durchzuführen. Des Weiteren wurde fernmündlich Kontakt zum zuständigen Kommissariat in Geldern EKHK'in S██████ durchgeführt, mit der Bitte, ebenfalls die Person im

⁷⁰⁵ APr 17/736, S.33

dortigen- Bestand abzufragen, weil u. a. die Person dort wegen des Tatverdachts Raub im Jahre 2017 (Sb.: KHK M [REDACTED]) erkennungsdienstlich behandelt wurde. Es wurde ebenfalls die Datenstation des LR Kleve (Kol. N [REDACTED] 07-[REDACTED]) kontaktiert.

Bei der Überprüfung der Personalien Ahmad, Amad geb. 13.07.1992 bzw. Amed Amed geb. 01.01.1992 durch die Beamten R [REDACTED] und S [REDACTED] kam letztlich heraus, dass unter beiden Personalien polizeiliche Vorgänge existieren. Ein Treffer im Fahndungsbestand wurde zu keiner Zeit übermittelt.

Durch EKHK'in S [REDACTED] wurde dem Unterzeichner noch die Erreichbarkeit eines Mitarbeiters des ALA Kleve, Herrn K [REDACTED] (Phon.) unter der Rufnummer 02821-[REDACTED] mitgeteilt. Herr K [REDACTED] wurde durch den Unterzeichner nicht mehr kontaktiert.

Da die Personalien letztlich nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten bzw. erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der genannten Personalien bestanden wurde der Beschuldigte vorläufig zur Feststellung der Identität festgenommen und dem KK 14 übergeben.

Zu keiner Zeit wurde dem Unterzeichner mitgeteilt, dass der Beschuldigte zur Festnahme - bzw. Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist.

S [REDACTED], PHK⁷⁰⁶

Der Zeuge KHK S. S. hat angegeben, er habe diesen Vermerk aus seinem Gedächtnis heraus von den Überprüfungen, die er mit dem Zeugen PHK T. H. gemacht habe, angefertigt.⁷⁰⁷ Auf Nachfrage korrigierte er seinen Vermerk dahingehend, dass anstelle von Polas ViVA gemeint gewesen sei:

„ViVA ist gerade neu erfasst worden, und ich bin halt noch mit IGVP und POLAS groß geworden. Und das sind für mich diese drei Systeme, die abgefragt worden sind, und AZR dann wahrscheinlich durch die Kollegen von der Leitstelle.“⁷⁰⁸

⁷⁰⁶ A100032, S.5f.

⁷⁰⁷ Apr 17/736, S.6

⁷⁰⁸ APr 17/736, S.9

Der Zeuge KHK S. S. hat auf Nachfrage nach dem Grund für eine Kontaktaufnahme zu Geldern und zu der KPB Kleve⁷⁰⁹ ausgeführt:

„Ich meine, um an Möglichkeiten zu kommen, ihn zu identifizieren – unter anderem am Lichtbild. Ich meine, mich erinnern zu können, dass Kollege KHK Mo. den Herrn Amed A. mal erkennungsdienstlich behandelt hat wegen Raub – ich weiß es nicht genau –, und habe dann versucht, über die Wege zu ermitteln und ein Lichtbild zu bekommen, um dann einen Abgleich zu erlangen, ob das die gleiche Person ist, die wir jetzt hier haben.“⁷¹⁰

Die Zeugin KHK'in H. G. hat bezüglich des von KHK S. S. gefertigten Vermerkes ausgesagt, dass sie zwar mitbekommen habe, dass KHK S. S. diesen noch habe nachreichen sollen, sie habe aber nicht mit ihm über den Inhalt oder sonst irgendetwas gesprochen.⁷¹¹

Am 6. Juli 2018 um 13:59 Uhr übersandte ein Beschäftigter der JVA Kleve, Florian Stausberg, der Zeugin KHK'in H. G. unter Bezugnahme auf ein vorheriges Gespräch ein Lichtbild des Amad A. aus Basis-Web per E-Mail.⁷¹²

Auf die Frage, warum sie in der JVA Kleve angerufen und um das Lichtbild gebeten habe⁷¹³, hat die Zeugin KHK'in H. G. angegeben:

„Weil ich bei der Überprüfung der Person gesehen habe, dass er schon mal eine Haft unter diesen Personalien verbüßt hatte, und ich wollte einfach wissen, ob das die gleiche Person ist wie die, die bei mir gesessen hat.“⁷¹⁴

Dies sei dann auch der Fall gewesen. Das Lichtbild habe sie dann zur Akte geheftet, sie nehme an, im August, als sie die Akte fertig gestellt habe.⁷¹⁵

Auf die Frage, ob sie es schonmal erlebt habe, dass „während erkennungsdienstlicher Ermittlungen diese Eingaben in Systemen schon mal vorgenommen worden sind, dass

⁷⁰⁹ Vgl. APr 17/736, S.9

⁷¹⁰ APr 17/736, S.9

⁷¹¹ Vgl. APr 17/736, S.40

⁷¹² A201789, S.36

⁷¹³ APr 17/736, S.35

⁷¹⁴ APr 17/736, S.35

⁷¹⁵ APr 17/736, S.36

Sie sozusagen einen Tag oder zwei Tage später andere Erkenntnisse bekommen über die gleiche Person⁷¹⁶, hat die Zeugin KHK'in H. G. geantwortet:

„Ich habe das nicht über ViVA erfahren, sondern schon mal im Austausch mit einem Kollegen vom Ausländeramt, der mir binnen drei Tagen erzählt hat oder geschrieben hat: Jetzt ist wieder eine dazugekommen. – Der war aber in persönlichem Kontakt mit der Person, und der hat sich dann immer wieder neue Namen ausgedacht. Das habe ich dann letztendlich veranlasst, dass das eingepflegt wird.“⁷¹⁷

Der Zeuge EPHK U. R. vom Polizeipräsidium Krefeld, der aufgrund der Nachfrage der Zeugin KHK'in H. G. unter den Abfragekombinationen „Ahmad, Amad, *13.07.1992" und „Amed, Amed, *13.07.1992" am 6. Juli 2018 um 21:14 Uhr eine Abfrage einholte, erzielte als Ergebnis der Abfrage in INPOL zu „Ahmad, Amad, *13.07.1992 den Datensatz des Amad A. ohne die Daten des Amedy Guira, während in ViVA der Datensatz des Amad A. angegeben wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt. Als Ergebnis der Abfrage zu „Amed, Amed, *13.07.1992" wurde in ViVA der Datensatz des Amad A. angegeben, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.⁷¹⁸

PHK T. H. vom Polizeipräsidium Krefeld fertigte und unterzeichnete am 7. Juli 2018 im Nachgang zu der dort erfolgten vorläufigen Festnahme des Amad A. am 4. Juli 2018 einen Aktenvermerk. In diesem führte er aus:

Durch die festnehmenden Beamten wurden umfangreiche IGVP-bzw. ViVA-Recherchen durchgeführt.

Dazu wurden alle Daten, die zu der Person erlangt werden konnten im Polas-System abgeglichen, es konnten jedoch keine Erkenntnisse zu der Person erlangt werden.

Dazu zählten die mündlichen Angaben des Betroffenen, abweichende Angaben auf den mitgeführten „Strafzetteln" der Deutschen Bahn, die Schreibweise des Namens von der Sparkasse-Karte, sowie die Daten aus dem Einwohnermeldeamt-Bestand.

⁷¹⁶ APr 17/736, S.38

⁷¹⁷ APr 17/736, S.38

⁷¹⁸ APr 17/736, S.35

Da es sich bei dem Festgenommenen um einen Zuwanderer handelte und er auch nach eigenen Angaben bereits in der BRD inhaftiert worden war, wurde das negative Ergebnis der Überprüfung in Frage gestellt.

Eine Personalienfeststellung mit dem Fast-ID-Verfahren verlief ebenfalls negativ. Dem durchführenden Beamten (PHK T [REDACTED]) wurde zwar mitgeteilt, dass die Person im System „positiv“ ist, es konnten jedoch KEINE Personalien zu dem Treffer angezeigt werden. Über ViVA konnte ein Bezug zur Person „Amed Amed“ hergestellt werden.

Auch hier verlief eine Fahndungsabfrage negativ.⁷¹⁹

Die spätere endgültige Bearbeitung durch die Zeugin KHK´in H. G. und die Abverfügung an die Staatsanwaltschaft Kleve erfolgte am 6. August 2018.⁷²⁰

Die Zeugin KHK´in H. G. hat hierzu ausgesagt:

„Ich habe einen langen Vermerk geschrieben. Den habe ich an die zuständigen – die ausschreibenden – Stellen und ans Ausländeramt geschickt. Und dann habe ich die Akte abverfügt. Das habe ich aber erst nach meinem Urlaub getan. Ich bin am 09.07. in Urlaub gegangen, und Anfang September habe ich das dann zusammengeschrieben, damit das auch alles irgendwie schlüssig wird für die Staatsanwaltschaft, und habe das dann an die Staatsanwaltschaft versandt.“⁷²¹

4. Einsatz am Baggersee am 6. Juli 2018 in Geldern

4.1. Hilfeersuchen der Zeuginnen L. S. und L. R.

Am 6. Juli 2018 befanden sich die Zeuginnen L. S. und L. R. gemeinsam mit ihren weiteren Freundinnen S. H. und E. M. an einem Baggersee an der Kiesanlage Welbers in Geldern, um dort zu schwimmen und sich zu sonnen.⁷²² Amad A. hielt sich ebenfalls

⁷¹⁹ A201789, S.35

⁷²⁰ S.u. Kapitel 5.8.1.

⁷²¹ APr 17/736, S.29

⁷²² Vgl. APr 17/755, S.31

dort auf und begab sich zu den Freundinnen und deutete diesen gegenüber sexuelle Handlungen in gestischer Form an.

Die Zeugin L. S. hat den Ablauf an dem Tag im Rahmen ihrer Vernehmung wie folgt geschildert:

„Es war warm. Wir waren relativ alleine da, also nur zu viert zuerst und vielleicht noch ein paar andere Kinder. Dann kam er halt und war zunächst auch ziemlich freundlich zu uns. Wir wollten auch freundlich sein. Dann kam er aber immer näher zu uns und hat sich auch sehr provokant zu uns gelegt und auch sehr nah zu uns gelegt. Dann haben wir ihn schon darauf aufmerksam gemacht, dass er uns bitte in Ruhe lassen möchte. Das war eigentlich die ganze Zeit ein Hin und Her, dass er uns nicht in Ruhe lassen wollte und wir auch vor ihm weggerannt sind. Und dann kam es zu immer weiteren sexuellen Andeutungen von ihm.“⁷²³

[...]

Zu dem Zeitpunkt waren auch zwei junge Mädchen da, wenn ich mich richtig erinnere. Und er ist halt auch zu den Mädchen ... wollte zu den Mädchen gehen. Und weil wir uns schon irgendwie so was gedacht haben, sind wir halt zu ihm gegangen und haben gesagt: Es reicht jetzt; geh jetzt; lass uns hier in Ruhe; lass uns alle hier in Ruhe baden und uns sonnen. – Aber er hat es halt nicht gemacht. Und daraufhin hat sich das immer mehr aufgebauscht, dass man sich halt gestritten hat. Und daraufhin haben wir dann irgendwann gesagt: So, jetzt reicht es; wir wollen unsere Ruhe haben; wir sind genervt.“⁷²⁴

Die Situation von der Annäherung bis zur Andeutung der sexuellen Handlungen habe nach Aussage der Zeugin L. S. ungefähr ein bis eineinhalb Stunden gedauert. Sie und ihre Freundinnen hätten sich anfangs relativ normal mit Amad A. unterhalten, weil sie hätten freundlich sein wollen.⁷²⁵ Gekannt hätte sie Amad A. zuvor nicht.⁷²⁶

Auf die Frage:

⁷²³ APr 17/755, S.31

⁷²⁴ APr 17/755, S.36

⁷²⁵ Vgl. APr 17/755, S.31

⁷²⁶ Vgl. APr 17/755, S.35

„Konnten Sie sich mit dem dann später Verhafteten Amad A. gut verständigen, unterhalten? Hat er gut deutsch gesprochen?“⁷²⁷

hat die Zeugin geantwortet:

„Gut“ würde ich nicht sagen. Man hat ihn schon verstanden. Aber auch nicht so, dass ich jetzt sagen kann, dass ich ein richtig gutes Gespräch mit ihm führen konnte. Das, was wir dann mal gefragt haben, haben wir verstanden, aber jetzt nicht Genaueres.“⁷²⁸

Amad A. hätte auf sie zunächst einen hilflosen Eindruck gemacht. Sie hätte seine Wunden am Körper gesehen und angenommen, dass es ihm nicht gut ging und dass er – unabhängig davon, ob er sich die Wunden selbst zugefügt habe oder ob sie ihm zugefügt worden seien – „auf jeden Fall sehr stark gelitten hätte“.⁷²⁹

Sie und ihre Freundinnen seien aber im weiteren Verlauf genervt gewesen und hätten gewollt, dass Amad A. sie in Ruhe lässt. Obwohl sie ihn mehrfach dazu aufgefordert hätten, habe er sie nicht in Ruhe gelassen. Wirklich hilflos hätten sie sich aber nicht gefühlt.⁷³⁰

„Ich würde sagen, dass wir nicht wirklich hilflos waren. Denn wer genau weiß, wie er aussah, weiß ja auch, dass es ... Das ist jetzt doof gesagt, aber es war jetzt kein riesiger Mann, der uns irgendwie stark hätte bedrohen können – abgesehen davon, dass wir zu viert waren und auch an einem relativ öffentlichen Platz. Hätten wir also ganz laut geschrien, wäre uns wirklich so schlimm was passiert, dann hätten das genug Leute mitbekommen. Es war in meinen Augen besonders zu der Zeit eher so was wie: Wir sind jetzt vielleicht auch ein bisschen genervt; lass uns jetzt in Ruhe. – Wir wollten eigentlich damit, dass wir sagen: „Wir rufen die Polizei an“, nur ihm Angst machen. Aber er ist ja sogar danach nicht gegangen. Und dann haben wir wirklich nur den Papa angerufen. Aber dann ist das alles so ins Rollen gekommen, dass dann auf einmal die Polizei da war, obwohl wir eigentlich nur den Vater anrufen wollten, der zufällig halt Polizist ist.“⁷³¹

⁷²⁷ APr 17/755, S.32

⁷²⁸ APr 17/755, S.32

⁷²⁹ Vgl. APr 17/755, S.34 f.

⁷³⁰ APr 17/755, S.33

⁷³¹ APr 17/755, S.33

Die Zeugin L. R. hat in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung gleichfalls angegeben, sie und ihre Freundinnen seien zu viert an dem Baggersee in Geldern zunächst alleine gewesen. Dann sei Amad A., den sie zuvor schonmal in der Stadt Geldern herumlaufen gesehen habe und den sie somit vom Sehen kannte⁷³², gekommen und habe sich ihnen „deutlich genähert“. Sie schilderte den weiteren Verlauf wie folgt:

„Wir waren während des Zeitpunktes, als er kam, im Wasser, sind dann aber rausgegangen, weil es uns schon einfach komisch vorkam, dass da auf einmal ein einzelner Mann so rumlief. Man muss auch dazusagen, dass man ihn irgendwie schon aus dem Ort kannte. Wir haben ihn schon mal oder ich persönlich hatte ihn schon mal in Geldern alleine rumlaufen sehen. Das kam mir oder uns einfach alles nicht so richtig vor. Wir sind dann aus dem Wasser gegangen. Soweit ich mich erinnern kann, ist er uns auch wirklich nah auf die Pelle gerückt, kam auch quasi neben uns, wollte sich direkt neben unsere Handtücher legen. Wir haben ihn dann gebeten, das zu unterlassen, oder ihn gebeten, zu gehen oder weiter Abstand von uns zu halten. Daraufhin, ich weiß nicht, gab es einen Konflikt, oder er hat das nicht eingesehen. Die Situation hat sich dann immer weiter zugespitzt. Dann haben wir letztendlich erst den Vater angerufen von einer, die mit da war, der Polizist ist. Der hat dann, soweit ich weiß, glaube ich, die Polizei gerufen. Das waren ja nun, glaube ich, nicht wir selber. Und daraufhin kam dann die Polizei. Er hat uns nicht angefasst oder so, aber ist uns halt einfach auf die Pelle gerückt und hat uns dann während des Konflikts auch beleidigt.“⁷³³

Amad A. habe ihr und ihren Freundinnen den „Stinkefinger“ gezeigt. Daran, was er gesagt habe, könne sie sich nicht mehr erinnern. Auf jeden Fall habe er sie und ihre Freundinnen angeschrien. Eine Wortlaut können sie nicht mehr wiedergeben, zumal er auch in seiner Sprache geschimpft habe.⁷³⁴

S. H. rief ihren Vater, den Zeugen POK G. H. an. Dieser wandte sich an seine Kollegen.

Die Zeugin L. S. hat geschildert:

„Daraufhin haben wir dann den Vater einer Freundin anzurufen versucht. Der Vater ist Polizist. Daraufhin wollten wir ihn anrufen. Wir haben es dann auch

⁷³² Vgl. APr 17/755, S.45

⁷³³ APr 17/755, S.40

⁷³⁴ Vgl. APr 17/755, S.40

*getan. Und daraufhin kam dann halt die Polizei, und die haben ihn dann mitgenommen.*⁷³⁵

Die Zeugin L. R. hat ausgesagt, sich an den Anruf bei der Polizei nicht mehr gut erinnern zu können:

*„Wie gesagt, kann ich mich nicht mehr gut daran erinnern. Aber ich bin der Meinung, dass eine Freundin ihren Vater angerufen hat. Ich weiß nicht, ob er dann die Polizei gerufen hat oder letztendlich noch mal eine andere Freundin. Also, ich persönlich habe auf jeden Fall nicht mit der Polizei am Telefon gesprochen. Deswegen. Da habe ich jetzt kein direktes Handeln gehabt.*⁷³⁶

Die Zeugin L. R. hat beschrieben, dass sie froh gewesen sei, als die Polizei eintraf. Sie habe zwar keine Angst gehabt, aber Sorgen:

*„[...] Wie schon gesagt, hatte ich keine Angst, weil wir zu viert waren und ich erst mal, weiß ich nicht, keine Angst hatte. Aber ich hatte schon Sorge: Was passiert, wenn ... Also: Wie geht es weiter? Man wusste ja nicht, was auf uns zukommt oder was halt auch passiert, wenn ... Mir ging es in erster Linie auch darum, als wir die Polizei gerufen hatten, dass er, wie gesagt, nicht irgendwie flieht – denn es war anschließend an diesen See ein Maisfeld –, dass er irgendwie durchs Maisfeld geht, sich versteckt oder wie auch immer. Ja, ich wollte letztendlich schon die Polizei rufen, einfach aus Sicherheit, weil ich schon ein ungutes Gefühl hatte.*⁷³⁷

Auf die Frage, warum sie den Vater einer Mitschülerin oder Freundin, der Polizist sei, angerufen hätten, und nicht die allgemeine Polizei⁷³⁸, hat die Zeugin L. S. erläutert:

*„Weil das in meinen Augen nicht nötig war. Es war ja jetzt noch nicht so, dass er irgendwie handgreiflich wurde. Ich glaube, zu dem Zeitpunkt war es auch eher dafür da, dass wir ihn eigentlich damit abschrecken wollten, und ihm auch so gedroht haben: Wir rufen die Polizei; geh jetzt bitte. – Aber er hat es halt weiter nicht gemacht. Dann haben wir natürlich auch ein bisschen Angst bekommen und haben daraufhin erst den Vater angerufen – so typisch, erst mal die Eltern angerufen, anstatt sofort die Polizei zu rufen.*⁷³⁹

⁷³⁵ APr 17/755, S.31

⁷³⁶ APr 17/755, S.43

⁷³⁷ APr 17/755, S.45

⁷³⁸ Vgl. APr 17/755, S.31

⁷³⁹ APr 17/755, S.31

Amad A. habe verstanden, dass die Polizei gerufen worden war, habe sich aber dennoch nicht entfernt. Die Polizei sei dann ungefähr 20 Minuten später eingetroffen. Amad A. habe bei Eintreffen der Polizeibeamten nichts gemacht. Er sei still gewesen; habe nichts gesagt und sei einfach sitzen geblieben.⁷⁴⁰

Die Zeugin L. R. hat angegeben, Amad A. habe seine Bankkarten mit einem Surfbrett im Sand am See vergraben. Dies sei ihnen auch komisch vorgekommen. Sie sei sich ziemlich sicher, dass er zu dem Zeitpunkt, als die Polizei eintraf, keinen Ausweis dabei gehabt hätte.⁷⁴¹ Die Zeit bis zum Eintreffen der Polizei sei ihr sehr lange vorgekommen. Dies hat sie damit begründet, dass sie ja nicht gewusst hätten, "wohin das Ganze führt".⁷⁴² Sie hat angegeben:

„Es hätte ja auch sein können, dass er uns in irgendeiner Weise angreifen wird. Deswegen kam mir die Zeit auch sehr lange vor. Es kann natürlich sein, dass mir das in dem Moment einfach verhältnismäßig lange vorkam.“⁷⁴³

Auf die Nachfrage:

„War Ihnen denn dann klar, als das private Telefonat zwischen Vater und Tochter stattfand – Sie wussten ja: der Vater ist Polizist –, dass es diese Auswirkungen haben würde, dass dann die Polizei anrollen würde und ihn dann in irgendeiner Weise verhören, mitnehmen oder Sonstiges würde? War Ihnen das bewusst, als sich das auslöste?“⁷⁴⁴,

hat die Zeugin L. S. geäußert:

„Nein, überhaupt nicht. Denn wir dachten ja eigentlich, dass er, wenn wir die Polizei rufen, Angst hat und einfach weggeht. Aber das hat er nicht getan. Deswegen.“⁷⁴⁵

⁷⁴⁰ Vgl. 17/755, S.33

⁷⁴¹ Vgl. Apr 17/755, S.41

⁷⁴² Vgl. APr 17/755, S.47

⁷⁴³ APr 17/755, S.47

⁷⁴⁴ APr 17/755, S.36

⁷⁴⁵ APr 17/755, S.36

4.2. Polizeiliche Maßnahmen nach Eintreffen vor Ort

Die Zeugen PK D. J. und PK M. N. erhielten um 15:27 Uhr als Besatzung des Funkstreifenwagens Klette 12/31 den Auftrag, sich zur Kiesgrube Welbers in Geldern zu begeben. Die Zeuginnen L. S. und L. R. und ihre beiden Freundinnen schilderten den Polizeibeamten nach deren Eintreffen den Sachverhalt.

In der von ihm am gleichen Tage gefertigten Strafanzeige⁷⁴⁶ legte PK M. N. nieder, die Zeuginnen hätten angegeben, dass sich Amad A. über sie gebeugt und gestisch seine Hose ausgezogen habe. Er habe danach wiederholt mit der Hand gestische Masturbationsbewegungen gemacht und sie dabei auffordernd angesehen; hierbei sei er ihnen immer näher gekommen. Die Zeuginnen hätte sich durch seine Blicke regelrecht ausgezogen gefühlt, da Amad A. immer wieder auf ihre Brüste gestarrt habe. Die Zeuginnen hätten das Handeln als erniedrigend und ehrverletzend empfunden; sie seien sehr beschämt gewesen und hätten sich schwer getan, den Beamten gegenüber die Gesten zu wiederholen.⁷⁴⁷

PK M. N. vermerkte ferner, dass Amad A. belehrt worden sei. Er habe zum Vorfall keine Angaben machen wollen und keine Personalpapiere mitgeführt.⁷⁴⁸

Der Zeuge PK M. N. stellte eine aus seiner Sicht große Ähnlichkeit des Amad A. mit einem Täter, der per Öffentlichkeitsfahndung mit einem Phantombild wegen des Vorwurfs einer Vergewaltigung gesucht wurde, fest.⁷⁴⁹

Amad A. wurde daraufhin zur Identitätsfeststellung zur Polizeiwache Geldern gebracht.⁷⁵⁰

Die Zeugin L. S. hat auf Nachfrage geäußert, die Polizisten hätten sich Amad A. gegenüber vor Ort „regelgemäß“ verhalten.⁷⁵¹

⁷⁴⁶ A202744, S. 104 ff.

⁷⁴⁷ Vgl. A201805, S.107

⁷⁴⁸ Vgl. A201805, S.107

⁷⁴⁹ Vgl. APr 17/834, S.14

⁷⁵⁰ A201805, S.107

⁷⁵¹ APr 17/755, S.36

Auf die Frage, ob sie im Nachgang noch mal etwas über den Vorfall gehört oder sich erkundigt habe,⁷⁵²

hat die Zeugin L. S. gesagt:

„Nicht wirklich erkundigt. Natürlich haben wir was mitbekommen, weil der Vater von dem Mädchen, das mit dabei war, Polizist ist. Dann kriegt man was mit. Und in Geldern waren ja auch die Demonstrationen dazu. Die hat halt vor meinem Haus stattgefunden. Ich wohne vor der Polizei, und die ist ja dahin geführt worden. Und da habe ich so was mitbekommen, aber Genaueres nicht.“⁷⁵³

Sie habe auch mit S. H. im Nachhinein noch einmal darüber gesprochen.

„Wir haben erst mal schon länger darüber geredet, natürlich. Das war ja für uns in dem Alter, so vier junge Mädchen, ein Riesending. Das passiert ja sonst nicht so, dass man jetzt denkt ... und dass es dann diese Auswirkungen hat, was dann alles passiert ist, und dann mit der Demonstration. Natürlich redet man darüber – aber jetzt nicht, dass es mir irgendwie auffällig aufgefallen wäre.“⁷⁵⁴

Die Zeugin L. S. hat angegeben, nicht zu wissen, ob der Vater der S. H. sich später nochmal erkundigt habe, wie der Fall weitergegangen sei, oder von sich aus hiervon nochmal berichtet habe⁷⁵⁵

Die Zeugin L. R. hat angegeben, im Nachgang nur noch etwas durch die Medien über den Fall gehört zu haben. Sie habe sich weder aktiv informiert noch etwas durch ihre Freundin⁷⁵⁶, deren Vater Polizist war, erfahren.⁷⁵⁷

Der Zeuge POK G. H., Vater der S. H., hat in seiner Vernehmung geschildert:

„Am 4. Juli war ich beim Verkehrskommissariat in Geldern eingesetzt, hatte dort Innendiensttätigkeit und bekam um ca. 15 Uhr, 15:15 Uhr einen Anruf meiner Tochter, die sehr aufgeregt war. Sie sagte, sie würde an einem See belästigt werden, in Begleitung von drei Freundinnen. Ich habe gesagt: „Ich kann jetzt hier nicht weg“, und ich habe gesagt, sie soll sich an der Straße

⁷⁵² APr 17/755, S.33

⁷⁵³ APr 17/755, S.33

⁷⁵⁴ APr 17/755, S.36

⁷⁵⁵ Vgl. APr 17/755, S.36

⁷⁵⁶ S. H.

⁷⁵⁷ Vgl. APr 17/755, S.42

aufhalten, und wenn ein Streifenwagen kommt, soll sie sich bemerkbar machen. Daraufhin habe ich mein Büro verlassen und bin runter zur Wache gelaufen, zum Wachdiensthabenden, habe dem das geschildert, und daraufhin wurden zwei Streifenwagen dorthin entsendet, wo sich dann auch meine Tochter und die drei Freundinnen bemerkbar gemacht haben.“⁷⁵⁸

Seine Tochter habe sich durch die Verbindungsstelle der Polizei mit ihm verbinden lassen, da sie seine Durchwahlnummer nicht kenne.⁷⁵⁹

Nach den Angaben seiner Tochter im Detail befragt, hat der Zeuge POK G. H. ausgeführt:

„Es war ja Sommer, und die vier Mädchen waren natürlich im Badeanzug oder Bikini, und der Täter, sage ich mal, hat sich den Mädchen immer genähert bis auf nahezu Körperkontakt. Das wollten die nicht. Die habe auch ständig gesagt: „Geh doch bitte weg, lass uns alleine.“ Dem ist er nicht nachgekommen, und hinter einem Gebüsch hat er noch anzügliche Andeutungen gemacht – sprich: Onanierbewegungen, ohne sein Geschlechtsteil in der Hand zu halten. Und sie waren sehr erschrocken, die Mädchen.“⁷⁶⁰

Er habe sich dann an den Wachdienstführer – den Zeugen POK T. S. – gewandt und ihn über das Hilfeersuchen seiner Tochter unterrichtet. Den weiteren Verlauf hat er wie folgt geschildert:

„Nachdem ich dieses den Kollegen kundgetan habe, sind die, wie gesagt, rausgefahren. Ich habe dann noch kurz gewartet, bis ich über Funk quasi mitbekommen habe, dass die Person sicher ist, und daraufhin habe ich quasi auch tatsächlich meinen Dienst beendet und habe dann schon das Dienstgebäude verlassen.“⁷⁶¹

Mit „Person sicher“ meine er, dass „die Person angetroffen wurde und nicht geflüchtet ist. Das meine ich damit. Dass sie die Person im Streifenwagen hatten und mit der Person in Richtung Wache fuhren.“⁷⁶²

⁷⁵⁸ APr 17/736, S.48

⁷⁵⁹ Vgl. APr 17/736, S.49

⁷⁶⁰ APr 17/736, S.48

⁷⁶¹ APr 17/736, S.51

⁷⁶² APr 17/736, S.51

Im weiteren Verlauf sei er nicht mehr mit dem Vorfall befasst gewesen und habe erst nach dem Tod des Amad A. erfahren, dass es sich um die Person gehandelt habe, die an dem Tag „*diese Sache begangen*“ habe.⁷⁶³

Im Nachgang habe seine Tochter sich nicht mehr nach Amad A. erkundigt. Seine Tochter und er hätten recht wenig über den Vorfall gesprochen und auch erst, nachdem bekannt geworden war, dass Amad A. verstorben ist. Er habe die Mädchen über den Tod des Amad A. informiert. Im Vorfeld habe er Amad A. nicht gekannt.⁷⁶⁴

Auf die Frage:

„Können Sie sich daran erinnern, wie auf der Polizeiwache in Geldern reagiert wurde, als klar war, dass Amad A. nicht der durch die Staatsanwaltschaft Hamburg Gesuchte war?“⁷⁶⁵

hat der Zeuge POK G. H. geschildert:

„Alle waren sehr betroffen, und es wurde ein bisschen auf das Computerprogramm geschimpft, das mit dieser Verwechslung quasi in Betracht kam.“⁷⁶⁶

Die ergänzende Nachfrage:

„Eine Nachfrage hätte ich noch. Sie sagten gerade, auf der Polizeiwache hätte man dann, nachdem man erfahren hat, dass es sich um eine Verwechslung gehandelt hat, auch auf das Computerprogramm geschimpft. Meine Frage wäre: Fühlten Sie sich ... Oder war es allgemein eine Unzufriedenheit mit dem Computerprogramm, oder gab es vorher schon mehrere Vorfälle, wo es mit dem Computerprogramm bezüglich der Identifikation Probleme gab?“⁷⁶⁷

hat der Zeuge beantwortet:

„Also, mehrere Vorfälle kann ich nicht bestätigen. Das Problem war: Es ist auf den Markt gekommen bzw. es wurde den Kollegen zur Verfügung gestellt, und keiner wurde tatsächlich richtig beschult.“⁷⁶⁸

⁷⁶³ Vgl. APr 17/736, S.48

⁷⁶⁴ Vgl. APr 17/736, S.50

⁷⁶⁵ APr 17/736, S.52

⁷⁶⁶ APr 17/736, S.52

⁷⁶⁷ APr 17/736, S.52

⁷⁶⁸ APr 17/736, S.52

Mit dem Zeugen POK T. S. habe er nicht über die angeforderten Haftbefehle aus Hamburg gesprochen, da er seinen Dienst zu diesem Zeitpunkt bereits beendet gehabt habe.⁷⁶⁹

Die Zeugen PK M. N. und PK D. J. haben sich in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung teilweise auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen, aber einzelne Fragen beantwortet.⁷⁷⁰

Der Zeuge PK M. N. hat angegeben, dass es zu dem Einsatz gekommen sei, weil er und sein Kollege PK D. J. als Streifenbeamte von seinem Kollegen POK G. H. vom Verkehrsdienst mitgeteilt bekommen hätten, dass dessen Tochter und drei weitere Mädchen sexuell belästigt worden seien. Er habe die Strafanzeige geschrieben und der Kollege PK D. J. die Festnahmeanzeige. Mit den identitätsfeststellenden Maßnahmen seien sie nicht befasst gewesen.⁷⁷¹

Auf die Fragen, ob er bei der Identitätsfeststellung dabeigewesen sei oder in der Zeit nach der Identitätsfeststellung und der Verbringung des Amad A. in den Gewahrsam noch einmal tätig geworden sei, hat er von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.⁷⁷²

An den Wortlaut des Gesprächs mit dem Kollegen POK G. H. könne er sich nicht mehr erinnern. Herr POK G. H. habe Amad A. nicht in Verbindung mit anderen Straftaten gebracht und habe sich im Nachhinein bei ihm nicht noch einmal bezüglich des Falles erkundigt. Er habe nur einmal gesagt, es sei ihm

„ein bisschen unangenehm, dass wir jetzt sozusagen den Ärger haben aufgrund des Vorfalls, was ja natürlich nicht absehbar war.“⁷⁷³

Auf die Frage:

⁷⁶⁹ Vgl. APr 17/736, S.52

⁷⁷⁰ Vgl. APr 17/834, S.4 ff. und S.16 ff.

⁷⁷¹ Vgl. APr 17/834, S.6

⁷⁷² Vgl. APr 17/834, S.10

⁷⁷³ Vgl. APr 17/834, S.10 f.

„Ist das üblich, dass so ein Kollege dann anruft? Das ist hier speziell: Es war ja der Vater eines der Mädchen.“⁷⁷⁴

hat der Zeuge angegeben:

„Ich sage mal, der war sowieso auf der Wache und hat uns das auf dem Flur mitgeteilt und gebeten, ob wir da den Einsatz wahrnehmen können bzw. mal eben dahin fahren.“⁷⁷⁵

Die vier Frauen hätten nach ihrem Eintreffen geschildert, dass sie sexuell belästigt worden seien, nicht tötlich, sondern durch Gesten und Worte. Amad A. habe vor Ort Angaben zum Sachverhalt und zur Person gemacht. Soweit er sich erinnere, habe Amad A. die „Sache abgestritten in der Form.“⁷⁷⁶

Er habe lediglich die Strafanzeige wegen des Vorfalls gefertigt. Zu der Frage, welche Personalien er aufgenommen habe, hat der Zeuge angegeben:

„Ich sage mal, ich kann Ihnen dazu keine zuverlässigen Angaben machen, weil der Zeitraum, der dazwischenliegt, doch sehr lang ist. Und damals wusste man ja nicht, was aus der Sache wird. Von daher ist von der Erinnerung nicht mehr viel vorhanden.“

[...]

Ich sage mal, Fakt ist: Ich kann mich tatsächlich nicht mehr daran erinnern, wie die genauen Abläufe waren. Also, bevor ich hier irgendwas sage, wo ich nicht dahinterstehen kann ...“ müsste ich sagen, dass ich die Frage nicht beantworten kann.“⁷⁷⁷

Auch wisse er nicht, ob er am Abend des 6. Juli 2018 noch eine Abfrage getätigt habe.⁷⁷⁸ Die Verständigung mit Amad A. sei auch auf deutsch erfolgt und sei gut gewesen.⁷⁷⁹ Auf die Nachfrage, ob Amad A. verstanden habe, warum man ihn mitgenommen habe und ob er etwas zu dem Vorwurf gesagt habe, hat der Zeuge PK M. N.

⁷⁷⁴ APr 17/834, S.6

⁷⁷⁵ APr 17/834, S.6

⁷⁷⁶ APr 17/834, S.6

⁷⁷⁷ APr 17/834, S.7

⁷⁷⁸ Vgl. APr 17/834, S.8

⁷⁷⁹ Vgl. APr 17/834, S.8

angegeben, dass es ihm schwer falle aus der Erinnerung zu rekonstruieren, was im Detail abgelaufen sei.⁷⁸⁰

„Aus meiner Erinnerung hat er vor Ort den Tatvorwurf abgestritten, aber an einzelne Details auf der Wache kann ich mich nicht mehr erinnern – zumal ja noch im Raum stand, dass er eventuell eine Verbindung zu einer kurz zuvor in Geldern passierten Vergewaltigung aufweisen könnte. Da habe ich noch ein Phantombild abgeglichen. Das stand für mich dann mehr im Vordergrund, weil ich der Meinung war, dass da eine optische Übereinstimmung vorherrschte, und das war mir erst mal wichtig, abzuklären. Das weiß ich noch.

[...]

Ja, ich hatte das Phantombild kurz vorher noch im Intranet gesehen, und mir ist da eine Ähnlichkeit bekannt geworden – und, wie ich nachher hörte, auch einem Kollegen aus dem Kriminalkommissariat. Der hat das Bild in der Zeitung gesehen und auch eine Ähnlichkeit festgestellt.“⁷⁸¹

Amad A. sei unangebracht euphorisch gewesen, er könne aber nicht sagen, ob dies mit Betäubungsmitteln zu tun gehabt habe.⁷⁸² Vor dem 6. Juli 2018 sei er Amad A. weder dienstlich noch privat begegnet.⁷⁸³

Die Frage:

„Aus den Unterlagen ergibt sich auch die sogenannte Einlieferungsanzeige. Die soll so etwa gegen 17:25 Uhr erstellt worden sein, und damit ist Amad A. dann gegen etwa 17:30 Uhr, kurz nach halb sechs in den Gewahrsam gebracht worden. Da fehlt die Unterschrift von Amad A., unter anderem auch unter dem Satz: Das Merkblatt „Wichtige Hinweise über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam“ habe ich in folgender Sprache erhalten: deutsch. Können Sie mir erklären, warum?“⁷⁸⁴

hat der Zeuge PK M. N. beantwortet:

⁷⁸⁰ Vgl. APr 17/834, S.14

⁷⁸¹ APr 17/834, S.14

⁷⁸² APr 17/834, S.7

⁷⁸³ Vgl. APr 17/834, S.9

⁷⁸⁴ APr 17/834, S.13

„Ich habe die Einlieferungsanzeige nicht gefertigt. Das kann ich Ihnen nicht sagen.“⁷⁸⁵

Er hat ferner angegeben, die Frage, wie Amad A. reagiert habe, als man ihm eröffnet habe, dass gegen ihn ein Haftbefehl vorliege, nicht beantworten zu können und hat ergänzt:

„Kann ich Ihnen aus der Erinnerung nicht beantworten. Für uns hatte der Fall keine besondere Brisanz. Das war eine Beleidigung auf sexueller Grundlage, ich sage mal, ein absoluter Routineeinsatz. Da bleibt normalerweise ja nicht jedes Detail hängen. Die Brisanz kam ja erst nach hinten raus.“⁷⁸⁶

Der Zeuge PK D. J. hat sich anlässlich seiner Vernehmung zunächst auf sein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen, hat dann aber Fragen beantwortet.

Auch er hat angegeben, dass es zu dem Einsatz gekommen sei, da ein Kollege wohl den Wachdienstführer angesprochen habe, dass seine Tochter durch eine Person belästigt worden sei; daraufhin seien er und sein Kollege PK M. N. und zwei weitere Kollegen zu der Tatörtlichkeit gefahren.⁷⁸⁷

Er selbst habe den Sachverhalt nicht aufgenommen, sondern sein Kollege und die Kollegin POK'in C. T.. Bei der Personalienfeststellung habe er kurz mit Amad A. gesprochen und ihm den Tatvorwurf eröffnet.⁷⁸⁸

Der Zeuge PK D. J. hat auf die Nachfrage, wie er sich mit Amad A. habe verständigen können, zunächst angegeben, dass er sich nicht mehr daran erinnern könne und dann ergänzt, er meine, Amad „habe Deutsch gekonnt“.⁷⁸⁹ Ein Übersetzer werde hinzugezogen, wenn keine Verständigung möglich sei.⁷⁹⁰

⁷⁸⁵ APr 17/834, S.13

⁷⁸⁶ APr 17/834, S.13

⁷⁸⁷ Vgl. APr 17/834, S.17

⁷⁸⁸ Vgl. APr 17/834, S.17 f

⁷⁸⁹ Vgl. APr 17/834, S.18

⁷⁹⁰ Vgl. APr 17/834, S.22

Auf die Frage, welche Personalien er erfasst habe⁷⁹¹, hat der Zeuge PK D. J. ausgesagt:

„Ich weiß nur: Er hatte uns mündliche Personalien angegeben. Das war ja auch der Grund – er hatte keine Papiere bei; es war Sommer, er hatte kurze Sachen an und keine Taschen und keine Ausweispapiere dabei –, warum wir ihn mit zur Wache genommen haben.“⁷⁹²

Er hat ferner angegeben, selbst keine Abfrage gemacht zu haben,⁷⁹³ jedenfalls meine er dies.⁷⁹⁴

Auf die Nachfrage:

„Haben Sie vielleicht mitbekommen, dass Kollegen das noch gemacht haben, eine Abfrage?“⁷⁹⁵

hat der Zeuge PK D. J. geschildert:

„Wir haben die K-Wache, also die Kriminalpolizei, darüber informiert, dass wir keine Personalien feststellen konnten, und, ich glaube, eine Kollegin wollte noch eine Finger-ID machen – das ist eine Personalienfeststellung –, und das hat wohl nicht funktioniert.“

[...]

Ich meine, das wäre die diensthabende DGL'in gewesen, Frau POK'in C. T..“⁷⁹⁶

Im Nachgang sei er mit dem Vorgang nicht mehr befasst gewesen.

„Wir waren Einsatzwagen. Wir haben quasi unsere Sachen abgearbeitet – Strafanzeige und die Einlieferungsanzeige –, und danach waren wir mit der Sache nicht mehr befasst. Sie müssen sich das so vorstellen: Wir sind ja Einsatzwagen und müssen schnellstmöglich wieder einsatzfähig sein. Und aus

⁷⁹¹ Vgl. APr 17/834, S.18

⁷⁹² APr 17/834, S.18

⁷⁹³ APr 17/834, S.18, 23

⁷⁹⁴ APr 17/834, S.23

⁷⁹⁵ APr 17/834, S.18

⁷⁹⁶ APr 17/834, S.18

*diesem Grunde haben wir ihn eingeliefert, unsere Schreibe gemacht und mussten dann wieder raus.*⁷⁹⁷

Ihm sei allerdings mitgeteilt worden, dass ein Haftbefehl gegen Amad A. vorgelegen habe.⁷⁹⁸ Mit seinem Kollegen POK G. H. habe er nicht mehr über den Fall gesprochen.⁷⁹⁹

Auf Nachfrage hat der Zeuge angegeben, Amad A. vorher nicht persönlich gekannt zu haben und ihm auch nicht vorher begegnet zu sein.

Er könne nichts dazu sagen, ob er bzw. Beamte der Kreispolizeibehörde Amad A. am 6. Juli 2018 erläutert hätten, dass gegen ihn zwei Haftbefehle aus Hamburg vorlägen, die auf den Namen Amedy Guira lauteten, da dies nicht sein Bereich gewesen sei.⁸⁰⁰

Welcher Kollege als Erster von Fahndungstreffern wegen etwaiger Haftbefehle gegen Amad A. gesprochen habe, könne er nicht mehr angeben.⁸⁰¹

Er hat bekundet, noch zu wissen, dass ihm gesagt worden sei, dass das Fast-ID-Verfahren nicht funktioniert hätte, wisse aber nicht mehr, wer ihm diese gesagt habe.

Die Frage:

„Was macht man denn in so einem Fall, wenn Fast-ID nicht funktioniert?!“

hat der Zeuge PK D. J. wie folgt beantwortet:

„Dann kommt die Kriminalpolizei und stellt die Personalien fest, quasi mit Lichtbildfotos, wenn er noch nicht erkennungsdienstlich erfasst wurde.“⁸⁰²

Der Zeuge hat betont, den Vorgang trotz des Hintergrundes, dass das Hilfeersuchen von der Tochter eines Kollegen erfolgt sei, wie andere gleichartige Fälle behandelt zu haben:

⁷⁹⁷ APr 17/834, S.19

⁷⁹⁸ Vgl. APr 17/834, S.21

⁷⁹⁹ Vgl. APr 17/834, S.24

⁸⁰⁰ Vgl. APr 17/834, S.20

⁸⁰¹ APr 17/834, S.23

⁸⁰² APr 17/834, S.21

„Die Handlungen sind die gleichen wie bei jedem anderen auch. Wir sind neutral bei jeder Person. Wir sind ganz normal hingefahren und haben – was wir bei jedem anderen auch machen würden – mit dem Täter gesprochen, wir haben mit den Betroffenen gesprochen, und wir haben anhand der Lage vor Ort quasi das gemacht, was wir auch bei jedem anderen gemacht hätten, um es mal kurz zu machen.“⁸⁰³

Auf die Frage:

„Ihr Kollege sagte eben, dass Sie die Einlieferungsanzeige gemacht haben. Zu folgender Zeile fehlte die Unterschrift von Amad A.:“

Das Merkblatt „Wichtige Hinweise über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam“ habe ich in folgender Sprache erhalten: deutsch.

Können Sie uns sagen, warum die in dieser Zeile fehlte?“⁸⁰⁴

hat der Zeuge PK D. J. angegeben:

„Das kann ich nicht sagen. Wir geben die Unterlagen weiter, und dann liegen die da und werden dem Betroffenen quasi ausgehändigt.“⁸⁰⁵

Die Nachfrage:

„Und dann gucken Sie nicht darauf, ob alles ausgefüllt wurde, sondern nehmen das ...“⁸⁰⁶

hat er verneint:

„Das ist nicht meine Aufgabe, nein.“⁸⁰⁷

Auf den Vorhalt:

„Aber Sie haben die Einlieferungsanzeige ja gemacht. Wessen Aufgabe ist es denn dann, zu überprüfen, ob da auch alles ausgefüllt wurde?“⁸⁰⁸

⁸⁰³ APr 17/834, S.22

⁸⁰⁴ APr 17/834, S.24

⁸⁰⁵ APr 17/834, S.24

⁸⁰⁶ APr 17/834, S.24

⁸⁰⁷ APr 17/834, S.24

⁸⁰⁸ APr 17/834, S.24

hat der Zeuge PK D. J. erläutert, dies würden andere machen, nämlich „*derjenige, der für das PG, das Polizeigewahrsam, zuständig ist. Der übergibt die Sachen.*“⁸⁰⁹

Der Kollege PK M. N. habe Amad A. mit dem Phantombild eines wegen einer anderen Straftat gesuchten Beschuldigten in Verbindung gebracht.⁸¹⁰

4.3. Personalienfeststellung und Inhaftierung

4.3.1. Polizeivollzugsbeamte

Auf der Polizeiwache in Geldern war der Zeuge POK T. S. diensthabender Wachdienstführer.⁸¹¹

Er holte um 15:50:06 Uhr, 15:51:10 Uhr und 15:51:41 Uhr unter dem Ereignisgrund „Vorgangsbearbeitung“ unter Angabe der Personalien „Ahmad, Amad“, „Ahmad. *13.07.1992“ und „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ in INPOL Personenauskünfte zu Amad A. ein.

Als Ergebnis der Abfragen wurde der Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira – angezeigt. Eine Abfrage in ViVA tätigte er nicht.⁸¹²

Die Zeugin POK´in C. T. war diensthabende Dienstgruppenleiterin der Wache Geldern. Sie nahm Fingerabdrücke von Amad A., um diese im System zu überprüfen.⁸¹³

4.3.2. Hinzuziehung von Beamten der K-Wache

Gegen 16:24 Uhr forderte die Zeugin POK´in C. T. die Zeugen KOK F. B. und PK´in C. S. von der K-Wache in Goch an, die dort zu diesem Zeitpunkt den Spätdienst versahen, damit diese sie bei der Durchführung einer Fast-ID-Abfrage unterstützten. Die

⁸⁰⁹ APr 17/834, S.24

⁸¹⁰ Vgl. APr 17/834, S.25

⁸¹¹ Vgl. A202747, S.68; 77

⁸¹² A202744, S.93; A201764, S.31, 64

⁸¹³ Vgl. A202747, S.63

Zeugin PK'in C. S. und der Zeuge KOK F. B. trafen gegen 16:42 Uhr auf der Polizeiwache in Geldern ein.⁸¹⁴

Anlässlich ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss haben sich die Zeugen POK'in C. T., PK'in C. S. und KOK F. B. und POK T. S. im Hinblick auf das bei der Staatsanwaltschaft Kleve geführten Verfahrens 414 Js 613/18 auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO berufen und keine Aussage gemacht.⁸¹⁵

In dem bei der Staatsanwaltschaft Kleve gegen sie geführten Ermittlungsverfahren⁸¹⁶ haben sich die Zeugen POK'in C. T., KOK F. B. und PK'in C. S. indes als dortige Beschuldigte zu dem Grund der Anforderung der Beamten der K-Wache eingelassen. Die Anforderung der Zeugen PK'in C. S. und KOK F. B. sei demnach durch die Zeugin POK'in C. T. erfolgt, weil diese Probleme mit ihrer Zugangskennung gehabt habe.

Die Zeugin PK'in C. S. hat in ihrer über ihren Rechtsanwalt in dem Ermittlungsverfahren abgegebenen Einlassung als Beschuldigte geschildert, dass die Zeugin POK'in C. T. Probleme bei der Fast-ID Abfrage gehabt habe, da sie ihre Zugangskennung bzw. ihr Passwort zu dem Abfragesystem vergessen gehabt habe. Die Mitarbeiter der Kriminalwache – also sie und KOK F. B. - hätten neben den Dienstgruppenleitern der einzelnen Wachen einen Zugang zu dem Abfragesystem.⁸¹⁷

Der Zeuge KOK F. B. hat sich in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve als Beschuldigter über seinen Rechtsanwalt dahingehend eingelassen, dass er gemeinsam mit der Zeugin PK'in C. S. am 6. Juli 2018 den Spätdienst auf der Kriminalwache des Kreises Kleve in Goch versehen habe. Dabei seien sie darüber informiert worden, dass es in Geldern an einem Baggersee zu einem Sexualdelikt gekommen sei; eine männliche Person habe dort Masturbationsbewegungen simuliert. Weiter sei mitgeteilt worden, dass sich die Person gegenüber den vor Ort eingesetzten Beamten nicht habe ausweisen wollen. Durch die dortigen Beamten sei eine Ähnlichkeit zu einer Person erkannt worden, die durch das Kriminalkommissariat I im Rahmen

⁸¹⁴ Vgl. A201807, S.63

⁸¹⁵ APr 17/774, S.5 (POK T. S.), S.13 (POK'in C. T.), S.16 (PK'in C. S.), S. 19 (KOK F. B.)

⁸¹⁶ 414 Js 613/18 StA Kleve

⁸¹⁷ A201807, S.108

einer Öffentlichkeitsfahndung gesucht wurde. Die Person sei daraufhin zur Identitätsfeststellung zur Polizeiwache Geldern verbracht worden. Die auf der Polizeiwache Geldern diensthabende Dienstgruppenleiterin – POK´in C. T. - habe sodann ein Personenfeststellungsverfahren durch eine Fast-ID-Abfrage durchgeführt und der festgenommenen Person Fingerabdrücke abgenommen. Im Rahmen des Personenfeststellungsverfahrens sei es sodann zu Problemen bei der Durchführung gekommen.⁸¹⁸

POK´in C. T. habe sich daher bei der Kriminalwache gemeldet und mitgeteilt, dass sie die von ihr bereits entnommenen Fingerabdrücke nicht im Webverfahren hochladen könne, da sie ihre Zugangskennung / Passwort vergessen habe. Dies sei der Anlass dafür gewesen, dass er gemeinsam mit der Zeugin PK´in C. S. im Rahmen des Spätdienstes zur Polizeiwache nach Geldern gerufen worden sei.⁸¹⁹

Die Zeugin PK´in C. S. und er seien gegen 16:42 Uhr bei der Polizeiwache Geldern eingetroffen.

Er habe sich zu der Zeugin POK´in C. T. begeben. Diese habe ihm mitgeteilt, dass sie die benötigten Fingerabdrücke des dortigen Beschuldigten – des Amad A. - bereits abgenommen und gespeichert habe. Es sei jedoch nicht möglich, diese mit dem Fahndungsbestand abzugleichen, da die Zeugin POK´in C. T. ihren Zugang zum Software-Programm „AFIS-Abfrage“ nicht greifbar gehabt habe. Daraufhin habe er sich im Webverfahren des LZPD NRW angemeldet und das entsprechende Programm durch Eingabe seiner eigenen Kennung und seines Passworts gestartet. Die durch POK´in C. T. gespeicherten Fingerabdrücke seien von ihm sodann hochgeladen und in dem AFIS-System abgefragt worden.⁸²⁰

Die Zeugin POK´in C. T. hat sich als Beschuldigte in dem Ermittlungsverfahren eingelassen, dass sie die Fast-ID-Abfrage systemisch bedingt nicht habe durchführen können, da sie sich zuvor in Elternzeit befunden habe und das Programm ViVA in ihrer Elternzeit umgestellt worden sei. Sie habe daher keine Zugangsberechtigung für diesen Teilbereich gehabt, so dass ihre Versuche, die Abfrage durchzuführen, erfolglos

⁸¹⁸ A201807, S. 62 f.

⁸¹⁹ A201807, S.110

⁸²⁰ A201807, S.63

geblieben seien. Sie habe daher entsprechend der Dienstanweisung der Kreispolizeibehörde Kleve die Kollegen aus Goch eingeschaltet. Sie hat ferner angegeben, sie habe keine Datensätze verändert. Dies sei zum einen überhaupt nicht möglich gewesen, zum anderen habe sie dazu keine Veranlassung gehabt.⁸²¹

4.3.3. Identitätsfeststellung/Feststellung von Fahndungsnotierungen

Eine im Anschluss an das Hochladen der Fingerabdrücke um 16:52:06 durchgeführte FAST-ID-Abfrage durch KOK F. B. führte zu einer Identifikation des Amad A. als „Amed Amed, *01.01.1992, syrisch, D-Gruppennummer 160805144230“.⁸²²

KOK F. B. hat hierzu im Ermittlungsverfahren angegeben, POK ´in C. T. und er seien zu dem Ergebnis gelangt, dass es zu den Fingerabdrücken einen Treffer gegeben habe.⁸²³ In einer nachfolgenden ergänzenden Einlassung hat er dies dahingehend konkretisiert, dass ihm anlässlich der Abfrage in dem AFIS-System angezeigt worden sei, dass die Fingerabdrücke mit den Personendaten „Amed, Amed, *01.01.1992“ im System hinterlegt gewesen seien.⁸²⁴

Die im Rahmen der Dokumentation der Durchführung einer Personenschnellidentifikation übermittelten Daten druckte er sodann aus und fügte sie dem Vorgang der Polizeiwache Geldern bei.⁸²⁵

KOK F. B. tätigte um 16:55 Uhr eine weitere Abfrage unter Eingabe von „P160800146091“ in INPOL.⁸²⁶

Die Zeugin POK ´in C. T. verließ die Wache und begab sich zum Baggersee, um dort mit den Zeuginnen L. S., L. R. und ihren Freundinnen zu sprechen.⁸²⁷

⁸²¹A202746, S.233

⁸²² A201805, S. 20; Die D-Gruppennummer ist die Erfassungsnummer von hinterlegten Fingerabdrucksätzen, vgl. A201805, S.40

⁸²³ Vgl. A201807, S.63

⁸²⁴ A201807, S.110

⁸²⁵ Vgl. A201807, S.63

⁸²⁶ A201764, S.31,64

⁸²⁷ Vgl. A202747, S.68

Sie hat im Rahmen ihrer Einlassung in dem Ermittlungsverfahren als Beschuldigte angegeben, dass sie lediglich die Fingerabdrücke von Amad A. genommen habe. Mit den Strafanzeigen etc. sei sie nicht direkt befasst gewesen, sondern habe die Aufsicht über die Kollegen ihrer Dienstgruppe gehabt. Amad A. habe ihr gegenüber keine Angaben zu seiner Person gemacht.⁸²⁸

Der Zeuge POK T. S. tätigte um 16:58:50 Uhr - unter dem Ereignisgrund „Vorgangsbearbeitung“ - zu den Daten „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ eine weitere Personenabfrage ausschließlich in INPOL. Als Ergebnis erzielte er den Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira.⁸²⁹

Der Zeuge KOK F. B. führte um 17:02:35 Uhr mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ in VIVA eine Abfrage durch. Als Ergebnis wurde der Datensatz des Amad A., der auch die Daten des Amedy Guira nebst Fahndungen enthielt, angezeigt.⁸³⁰

Um 17:03:40 Uhr tätigte KOK F. B. wiederum mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ unter dem Ereignisgrund „Vorgangsbearbeitung“ eine Anfrage in INPOL und in ViVA. In INPOL wurde als Ergebnis der Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira - erzielt, während in ViVA der Datensatz des Amad A. nebst den Daten des Amedy Guira ausgeworfen wurde.⁸³¹

Der Zeuge POK T. S. holte um 17:05:37 Uhr, 17:05:55 Uhr, 17:06:02 Uhr und 17:06:37 Uhr unter den Ereignisgründen „Vorgangsbearbeitung“ und „Gefahrenabwehr“ ausschließlich in INPOL Personenauskünfte zu den Daten „Ahmad, Amad“, „Amed. Amed“, „Amed, Amed, *01.01.1992“ und „Amed, *01.01.1992“ ein. Als Ergebnis wurde der Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira - erzielt.⁸³²

Die Zeugin PK'in C. S. holte um 17:08:39 Uhr unter dem Ereignisgrund „Vorgangsbearbeitung“ / „Ermittlung“ eine Personenauskunft - ausschließlich in INPOL - zu den

⁸²⁸ Vgl. A202747, S.67 f.

⁸²⁹ A202744, S.92; A201764, S.31,64

⁸³⁰ A201764, S.49, 64

⁸³¹ A202744, S.88, 92; A201764, S.31, 49, 64

⁸³² A202744, S. 87, 92; A201764, S.31, 65

Daten „Amed, *01.01.1992" ein. Als Ergebnis wurde der Datensatz des Amad A. – ohne die Daten des Amedy Guira – angezeigt.⁸³³

Der Zeuge POK T. S. holte um 17:08:40 Uhr unter dem Ereignisgrund „Gefahrenabwehr" zu den Daten „Amed, *01.01.1992" kombinierte Auskünfte In ViVA und INPOL ein, um zu überprüfen, wann die letzte erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt war und ob die Fotos aktuell waren.⁸³⁴ Als Ergebnis der Abfrage In INPOL wurde der Datensatz des Amad A.- ohne die Daten des Amedy Guira – angezeigt, wohingegen in ViVA der Datensatz des Amad A. nebst den Daten des Amedy Guira angezeigt wurde.⁸³⁵

Als Grund für die nunmehr erfolgte kombinierte Abfrage hat der Zeuge POK T. S. im Ermittlungsverfahren angegeben, KOK F. B. habe ihm gesagt, dass die Abfragen der Personendaten immer sowohl in ViVA als auch in INPOL erfolgen müssten und daher bei beiden Karteireitern im EDV-System ein Haken gesetzt werden müsse.⁸³⁶ Dies hat KOK F. B. in seiner Einlassung in dem Ermittlungsverfahren bestätigt.⁸³⁷

Der Zeuge POK T. S. bemerkte aufgrund einer seiner Abfragen in ViVA, dass eine Fahndungsausschreibung im Datensatz des Amad A. notiert war.⁸³⁸

Er erörterte mit dem Zeugen KOK F. B. die unterschiedlichen Ergebnisse in INPOL und ViVA. Die Zeugin POK'in C. T. kehrte von dem Baggersee zur Wache zurück und kam zu dem Gespräch hinzu. Der Zeuge KOK F. B. erklärte die Unterschiede der Ergebnisse damit, dass durch den Zeugen POK T. S. zuvor ViVA nicht mit angeklickt worden sei.⁸³⁹

Die drei Polizeibeamten KOK F. B., POK'in C. T. und POK T. S. sahen sich die in INPOL gespeicherten Lichtbilder des Amad A. und des Amedy Guira nicht an.

⁸³³ A201764, S.31, 49, 65

⁸³⁴ Vgl. A202747, S.80

⁸³⁵ A202744, S.88, 91; A201764, S.31, 49, 64

⁸³⁶ A202747, S.63

⁸³⁷ A202747, S.77 f.

⁸³⁸ Vgl. A202747, S.63

⁸³⁹ Vgl. A202747, S.63, 77 f.

Der Zeuge KOK F. B. hielt seiner Einlassung in dem Ermittlungsverfahren entsprechend aufgrund der von den Beamten angenommenen Ähnlichkeit des Amad A. sodann mit dem im Rahmen einer Öffentlichkeitsfahndung gesuchten Täter einer Vergewaltigung telefonisch Rücksprache mit dem Zeugen KHK I. H.. Er habe dem Zeugen KHK I. H. in dem Telefonat mitgeteilt, dass eine Person auf der Wache sei, die Ähnlichkeit mit dem gesuchten Täter einer Vergewaltigung habe und habe um Benennung des Sachbearbeiters des Vorgangs gebeten. Der Zeuge KHK I. H. habe dem Zeugen KOK F. B. mitgeteilt, dass die Zeugin KOK'in S. W. die zuständige Sachbearbeiterin sei.

Der Zeuge KHK I. H. habe den Zeugen KOK F. B. zudem darum gebeten, von der Person Lichtbilder für eine mögliche Wahllichtbildvorlage zu fertigen, sofern noch keine erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sei. Der Zeuge KOK F. B. habe den Zeugen KHK I. H. darüber informiert, dass für die Person eine Fahndungsnotierung bestehe. Der Zeuge KHK I. H. habe den Zeugen KOK F. B. ferner darum gebeten, einen Hinweis an die Justizvollzugsanstalt zu erteilen, dass zunächst keine Verlegung in eine auswärtige Anstalt erfolgen solle, sofern eine Inhaftierung des Amad A. erfolge.⁸⁴⁰

Der Zeuge KOK F. B. hielt nachfolgend telefonisch Rücksprache mit der Zeugin KOK'in S. W., die ihn um die Anfertigung neuer Lichtbilder des Amad A. bat, sofern eine erkennungsdienstliche Behandlung noch nicht erfolgt sei. Über diese Vorgänge fertigte KOK F. B. am 6. Juli 2018 einen Vermerk.⁸⁴¹ Dieser wurde seiner Einlassung zufolge am 9. Juli 2018 mit einem Kurierdienst zur Polizeiwache in Geldern gebracht.⁸⁴²

Den Ablauf der Gespräche mit KOK F. B. hat die Zeugin KOK'in S. W. in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss geschildert. Ihre Aussage hat die Angaben des KOK F. B. im Rahmen seiner in dem Ermittlungsverfahren abgegebenen Einlassung bestätigt.

Die Zeugin KOK'in S. W. hat in ihrer Vernehmung ihre Befassung mit dem Sachverhalt betreffend Amad A. folgendermaßen geschildert:

⁸⁴⁰ Vgl. A202746, S.62 ff.

⁸⁴¹ A202744, S.163

⁸⁴² Vgl. A202746, S.65

„Ich habe zu der Zeit eine Vergewaltigung bearbeitet. Eine Fünfzehnjährige hatte Angaben dazu gemacht, in Geldern von einem unbekanntem Täter vergewaltigt worden zu sein. In dem Rahmen haben wir ein sogenanntes Phantombild fertigen lassen und mithilfe dieses Phantombildes dann eine Öffentlichkeitsfahndung durchgeführt. Und aufgrund dieser Öffentlichkeitsfahndung bekam ich unter anderem auch zwei Hinweise darauf, dass der Herr Amed eine Ähnlichkeit mit der Person auf dem Phantombild aufwies.“⁸⁴³

Nach dem genauen Inhalt und Zeitpunkt des Gespräches mit dem Zeugen KOK F. B. befragt⁸⁴⁴, hat sie angegeben:

„An dem Tag, als der Herr Amed festgenommen wurde – das müsste dann der 6. Juli gewesen sein, wenn ich mich jetzt aus den Akten richtig erinnere –, rief mich irgendwann, ich glaube, im Laufe des Abends privat der Herr KOK F. B. an und sagte, dass er einen Einsatz mit dem Herrn Amed hatte und dass ein Haftbefehl gegenüber Herrn Amed vollstreckt werden musste und dass er auch der Meinung war, dass Herr Amed eine große Ähnlichkeit zu der Person auf dem Phantombild hätte. Es wurde dann vorgeschlagen, für meine weiteren Ermittlungen noch mal ein aktuelles Lichtbild von Herrn Amed zu fertigen. Und es wurde dann noch vorgeschlagen, dass die zuständige Justizvollzugsanstalt gebeten wird, dass Herr Amed nicht weiter aus dem Kreisgebiet untergebracht wird, damit er für mögliche weitere Ermittlungen für mich noch näher greifbar wäre.“⁸⁴⁵

Die Zeugin PK'in C. S. begab sich daraufhin mit Amad A. in den ED-Raum. Amad A. gab an, dass er seine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nicht mitführe. Die Zeugin PK'in C. S. trug die bei der Fast-ID-Abfrage festgestellten Personalien in die Unterlagen zur erkennungsdienstlichen Behandlung des Amad A. ein und fertigte von ihm Lichtbilder.

Der Zeuge POK T. S. tätigte um 17:21:21 Uhr, 17:21:28 Uhr, 17:21:48 Uhr, 17:21:53 Uhr, 17:21:58 Uhr, 17:23:26 Uhr, 17:23:36 Uhr, 17:27:22 Uhr und 17:27:29 Uhr unter dem Ereignisgrund „Gefahrenabwehr" mit der Kombination „Amed, *01.01.1992" kombinierte Abfragen in INPOL und ViVA.

⁸⁴³ APr 17/1158, S.52

⁸⁴⁴ Vgl. APr 17/1158, S.52

⁸⁴⁵ AP 17/1158, S.52

Als Ergebnis der Abfrage in INPOL wurde der Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira - erzielt, während in ViVA der Datensatz Amad A. angezeigt wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt⁸⁴⁶.

PHK E. P. holte auf der Leitstelle der Kreispolizeibehörde in Kleve um 17:24:24 Uhr mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ unter dem Ereignisgrund „Überwachung Straßenverkehr“ kombinierte Auskünfte in INPOL und in ViVA ein. Wodurch er hierzu veranlasst worden ist, konnte OStA´in Dr. S. P. im Rahmen ihrer Ermittlungen nicht feststellen.⁸⁴⁷ Auch die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss hat hierzu keine Erkenntnisse erbracht.

Er erzielte als Ergebnis seiner Abfrage INPOL den Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira -, während in ViVA der Datensatz des Amad A. angezeigt wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.⁸⁴⁸

Die Zeugin POK´in C. T. hat sich als Beschuldigte in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve dahingehend eingelassen, dass sie bei den zur Identitätsfeststellung veranlassten Abfragen ihrer Kollegen zunächst wegen der Fahrt an den Baggersee nicht anwesend gewesen sei.

Als sie zurück auf der Wache gewesen sei, habe sie mitbekommen, dass sich bei der Überprüfung der Personalien Probleme ergeben hätten. Sie habe sich dann unter anderem mit dem Zeugen KOK F. B. darüber unterhalten und habe sich die Probleme erläutern lassen. Sie habe nicht mitbekommen, was Amad A. in Bezug auf die gegen ihn vermeintlich bestehenden Haftbefehle mitgeteilt worden sei. Auch seien ihr etwaige diesbezügliche Äußerungen des Amad A. nicht bekannt. Die Anforderung der Haftbefehle sei Aufgabe des Wachdienstführers, POK T. S., gewesen. Den Ausdruck der ViVA-Personenauskunft habe sie nicht gesehen, sie habe jedoch den entsprechenden Bildschirm, auf dem die ViVA-Personenauskunft erschien, in Augenschein genommen.

Unterschiedliche Personenbeschreibungen seien nicht erörtert worden. Es seien weder in INPOL noch in ViVA ohne weitere Arbeitsschritte die Lichtbilder und die Be-

⁸⁴⁶ A201764, S. 31, 49, 65, 74

⁸⁴⁷ Vgl. A202747, S.50

⁸⁴⁸ A202744, S.87, 92

schreibung der betreffenden Person einsehbar gewesen. Dies sei mittlerweile geändert worden. Auf dem ersten „Reiter“ seien damals keine Bilder zu sehen gewesen. Die Beamten der Polizeiinspektion Geldern hätten auch keine Zugangsberechtigung zu den weiteren Informationen gehabt. Um zu den Personenbeschreibungen im Einzelnen zu kommen, hätte man sich damals mehrere „Reiter“ weiter durchklicken müssen, was vorliegend nicht veranlasst gewesen sei. Sie selbst sei als stellvertretende Dienstgruppenleiterin nur für die Überprüfung „ihrer“ Beamten zuständig gewesen. Sämtliche Angelegenheiten, die mit der Fahndung zu tun gehabt hätten, hätten der Direktion K obliegen.

Nach 16:12 Uhr sei der Tagesdienst der Kriminalpolizei in Geldern nicht mehr anwesend. Die Funktion werde dann von der Kriminalwache in Goch für den gesamten Kreis übernommen. Aus diesem Grunde seien vorliegend auch die Kollegen aus Goch zur Hilfe gerufen worden.⁸⁴⁹

KOK F. B. hat angegeben, dass Amad A. ihm gegenüber keine Angaben zu seiner Person gemacht habe. Die weiteren Beamten hätten ebenfalls ihm – KOK F. B. - gegenüber keine Angaben zu den Personalien des Amad A. gemacht. Für ihn sei bei dem Einsatz maßgeblich gewesen, die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu der per Fingerabdruck identifizierten Person zu überprüfen. Ihm sei nicht mehr in Erinnerung, ob neben der Überprüfung der Aktualität der erkennungsdienstlichen Behandlung eine weitergehende Überprüfung erfolgt ist. Jedenfalls seien seiner Erinnerung nach keine anderen oder abweichenden Personalien festgestellt worden. Während der von ihm durchgeführten Überprüfung sei ihm kein Lichtbild einer dunkelhäutigen Person angezeigt worden. In welchem Datenbestand, durch wen und zu welcher Zeit die Fahndungsnotierung letztendlich erkannt wurde, sei ihm nicht mehr erinnerlich.⁸⁵⁰

KOK F. B. hat im Ermittlungsverfahren zudem angegeben, ihm sei nicht mehr in Erinnerung, ob der Abgleich mit dem Fahndungsbestand von ihm selbst oder von PK´in C. S. durchgeführt worden sei oder ob der Umstand der bestehenden Fahndungsnotierung von einer weiteren Person mitgeteilt worden sei. Jedenfalls habe das System bei

⁸⁴⁹ A202747, S.67 ff.

⁸⁵⁰ A202747, S.77 ff.

der Überprüfung der Person mit einem Fahndungstreffer geantwortet. Bei der Fahndungsnotierung müsse es sich um eine solche der Staatsanwaltschaft Hamburg gehandelt haben, deren Gegenstand einen Haftbefehl von unter einem Jahr betraf. Die Anforderung und Verkündung sei nach der damals geltenden Verfügungslage der Kreispolizeibehörde Kleve in die Bearbeitungsverantwortung der Direktion Gefahrenabwehr gefallen. Sämtliche Folgemaßnahmen seien daher nach Absprache mit den Beamten der Polizeiwache Geldern diesen übertragen worden. Aus diesem Grund sei er in der Folgezeit nicht weiter tätig geworden und habe sich gemeinsam mit PK´in C. S. zum Folgeinsatz nach Emmerich begeben.⁸⁵¹

Am 6. Juli 2018 seien ihm keine weiteren Personalien oder Aliaspersonalien bekannt gewesen. Ihm sei erst am 26. September 2018 mitgeteilt worden, dass es bei der Bearbeitung ganz offensichtlich eine Verwechslung der Person gegeben habe.⁸⁵²

Die Zeugin PK´in C. S. hat in ihrer Einlassung als Beschuldigte in dem bei der Staatsanwaltschaft Kleve geführten Ermittlungsverfahren angegeben, nicht mehr zu wissen, wer genau erklärt habe, dass eine Fahndungsnotierung vorliege. Gleichfalls sei ihr nicht mehr in Erinnerung, was konkret über den Inhalt der Fahndungsnotierung erklärt worden sei. Eine Fahndungsnotierung sei ihr jedenfalls nicht gezeigt worden.

Sie habe erst am 24. September 2018 Kenntnis davon erlangt, dass es bei der Bearbeitung offenbar zu einer Personenverwechslung gekommen sei.⁸⁵³

Ihr sei auch nicht mehr in Erinnerung, ob und was genau Amad A. ihr bezüglich seines Namens gesagt habe. Er habe erklärt, dass er seine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nicht mitführe. Was er gegenüber den anderen Beamten bezüglich seines Namens gesagt habe, sei ihr nicht bekannt.⁸⁵⁴

Sie habe eine INPOL-Abfrage des Amad A. nach der AFIS-Abfrage gefertigt. Die INPOL Abfrage habe nach Rücksprache mit dem KK 1 der Überprüfung gedient, wann die letzte erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt sei und ob die Fotos aktuell waren. Anschließend habe sie noch Lichtbilder des Amad A. gefertigt. In der Folge sei

⁸⁵¹ A201807, S.111

⁸⁵² A201807, S.111

⁸⁵³ A201807, S.108 f.

⁸⁵⁴ A202035, S.79

durch vor Ort anwesende Beamte - durch wen genau, sei ihr nicht bekannt - mitgeteilt worden, dass eine Fahndungsnotierung vorläge. Gleichzeitig hätten sie und KOK F. B. die Anweisung erhalten, zum Folgeinsatz nach Emmerich zu fahren. Zu der weiteren Bearbeitung durch die nach der damals geltenden Verfügungslage der Kreispolizeibehörde Kleve zuständigen Beamten der Polizeiwache Geldern könne sie folglich keine Angaben mehr machen.⁸⁵⁵

4.3.4. Einlieferung in den Gewahrsam

Amad A. wurde um 17:25 Uhr in den Gewahrsam der Polizeiwache Geldern eingeliefert. Der Zeuge PK D. J. fertigte hierzu eine Einlieferungsanzeige, in der er zu den Personalien „Ahmad, Amad, *13.07.1992“ erfasste. Als einen der persönlichen Gegenstände des Amad A. vermerkte er unter anderem eine auf „Amad Ahmad“ lautende Sparkassenkarte.⁸⁵⁶

Der Zeuge PK M. N. fertigte in dieser Zeit gegen Amad A. die Strafanzeige zu dem Vorfall an dem Baggersee wegen des Vorwürfe der Beleidigung. Zu den Personalien nahm er „Amad Ahmad, *13.07.1992, unbekannt / Algerien“ auf.⁸⁵⁷

Der Zeuge KOK F. B. holte um 17:32:25 Uhr - wiederum unter dem Ereignisgrund „Vorgangsbearbeitung“ / „Straftat“ - zu den Daten „Amed, *01.01.1992“ in INPOL und in ViVA eine Schnellauskunft Person und eine Personenauskunft sowie um 17:32:26 Uhr eine EMA-Auskunft ein.⁸⁵⁸ Um 17:35 Uhr tätigte er zu den Daten „Amad Ahmed, *01.01.1992“, „Amad Ahmad, *01.01.1992“ und „Amad Ahmad. *13.07.1992“ IGVP-Personenabfragen.⁸⁵⁹ Um 17:36 Uhr fragte er über IGVP die Person „Amad Ahmad“ ab.⁸⁶⁰

⁸⁵⁵ A202035, S.80

⁸⁵⁶ A202744, S.12

⁸⁵⁷ A202744, S. 104 ff.

⁸⁵⁸ A202744, S. 87, 92; A201764, S.31, 49, 65

⁸⁵⁹ A202744, S.94, 98 f.

⁸⁶⁰ A202744, S.94 f.

Als Ergebnis der Abfrage in INPOL erzielte er den Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira. In ViVA wurde der Datensatz Amad A. angezeigt, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.

Die Zeugin PK´in C. S. tätigte jeweils zu den Daten „Amed, Amed, 01.01.1992“ und „Amad Ahmad“ um 17:33 Uhr und 17:34 Uhr eine IGVP-Personenabfrage.⁸⁶¹

4.3.5. Abbruch der Ermittlungen der K-Wache wegen Folgeinsatz

Gegen 18:06 Uhr beendeten die Zeugen KOK F. B. und PK´in C. S. aufgrund eines Leichenfundes in Emmerich den Einsatz, nachdem sie um 17:45 Uhr einen Anruf der Einsatzleitstelle erhalten und mit der Zeugin POK´in C. T. vereinbart hatten, dass die Justizvollzugsanstalt im Hinblick auf das Vergewaltigungsverfahren informiert werden solle, dass zunächst keine Verschiebung nach Hamburg erfolgen solle.⁸⁶²

Zudem hatten sie mit den diensthabenden Beamten der Wache Geldern ihren Einlassungen zufolge vereinbart, dass diese die erforderlichen Fahndungsunterlagen anfordern sollten.

Im Anschluss an die Beendigung des Einsatzes erstellte KOK F. B. noch am 6. Juli 2018 auf seiner Dienststelle in Goch einen Aktenvermerk für das von der Zeugin KOK´in S. W. geführte Verfahren wegen des Vorwurfs der Vergewaltigung am 8. Mai 2018 in Geldern, der über den Kurierdienst am 9. Juli 2018 zur Polizeiwache in Geldern gebracht wurde.⁸⁶³

4.4. Anforderung der Haftbefehle aus Hamburg

Der Zeuge POK T. S. teilte dem Landeskriminalamt Hamburg um 17:50 Uhr per Fax unter Angabe der Personalien „Amed Amed, *01.01.1992 /Aleppo, Walbecker Str. 174,

⁸⁶¹ A202744, S. 97 f.

⁸⁶² Vgl. A201805, S.163

⁸⁶³ Vgl. A201807, S. 65 ff.

47608 Geldern" die erfolgte Festnahme des Amad A. mit und bat zugleich um die Übersendung von Ausfertigungen der Haftbefehle.⁸⁶⁴

Das Fax enthielt keine Angabe der staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen und bestand lediglich aus einer Seite mit dem folgenden Wortlaut:

Tag Kollege!

Wir haben heute gegen 16:00 Uhr den

Amed Amed,
*01.01.1992/Aleppo,
Walbecker Str. 174,
47608 Geldern,

im Rahmen eines Sexualdeliktes festgenommen. Bei einer INPOL/ Viva-Abfrage konnten wir 4 Fahndungen feststellen. Bei euch wird er u.a.

Ago, Tombouctou Ana

und

Ago, Tombouctou geführt.

Ich bitte um Übersendung der Haftbefehle.⁸⁶⁵

Der Zeuge POK T. S. holte um 18:05:18 Uhr zu den Daten „Amed, *01.01.1992“ unter dem Ereignisgrund „Gefahrenabwehr“ in einer kombinierten Abfrage in INPOL und ViVA eine weitere Schnellauskunft und INPOL-Personenauskunft ein.

Als Ergebnis der Abfrage in INPOL erzielte er den Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira -, während in ViVA der Datensatz des Amad A. ausgeworfen wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthält.⁸⁶⁶

⁸⁶⁴ A201755, S.102

⁸⁶⁵ A201755, S.102

⁸⁶⁶ A201764, S.31, 49, 65

Da auf das erste Faxschreiben des Zeugen POK T. S. an das Landeskriminalamt Hamburg keine Reaktion erfolgt war, übersandte er dieses am 6. Juli 2018 um 18:12 Uhr nochmals per Fax dorthin.⁸⁶⁷

Seinem Anschreiben fügte er nunmehr den Ausdruck einer am selben Tage gedruckten 14-seitigen ViVA-Personenabfrage bei.⁸⁶⁸

Dieser Ausdruck enthielt unter anderem folgende Angaben zur Person:⁸⁶⁹

1.2.1

Größe (bis)	172cm	
Art der Größenfestst.	gemessen	
Gewicht (kg)	67	Schuhgröße
Gestalt	schlank	
Gewicht (kg)	67	Schuhgröße
Phänotypus	westasiatisch	
Referenzdatengruppe	E091608000523	

1.2.1.1.

Deutsche Sprache	kein deutsch	Ergänzungen
Fremdsprachen	arabisch	Ergänzungen

1.2.1.2. Körperliche Merkmale

Merkmal	kurz
Merkmalslage	Haar

1.2.1.3. Körperliche Merkmale

Merkmal	klein
Merkmalslage	Mund

1.2.1.4. Körperliche Merkmale

Merkmal	Koteletten
Merkmalslage	Haar

⁸⁶⁷ A202744, S.46; A201755, S.104

⁸⁶⁸ A201755, S.103, 105 ff.

⁸⁶⁹ A202747, S. 155 ff.

1.2.1.5. Körperliche Merkmale

Merkmal	wellig
Merkmalslage	Haar

1.2.1.6. Körperliche Merkmale

Merkmal	dunkel
Merkmalslage	Augenbrauen

1.2.1.7. Körperliche Merkmale

Merkmal	braun
Merkmalslage	Haar

1.2.1.8. Körperliche Merkmale

Merkmal	abstehend
Merkmalslage	Ohren

1.2.1.9. Tätowierungen

Merkmal	Tribal
Merkmalslage	Unterarm rechts
Zusatzbeschreibung	BIS ZUM HANDRÜCKEN

1.2.1.10. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Oberschenkel rechts
Zusatzbeschreibung	STARK VERNARBT

1.2.1.11. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Oberschenkel links
Zusatzbeschreibung	STARK VERNARBT

1.2.1.12. Körperliche Merkmale

Merkmal	dunkelbraun
Merkmalslage	Haar

1.2.1.13. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Brust
Zusatzbeschreibung	GESAMTER BRUSTBEREICH STARK VERNARBT

1.2.1.14. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Bauch
Zusatzbeschreibung	OBERBAUCH QUERVERLAUFENDE NARBE CA. 30 CM

1.2.1.15. Körperliche Merkmale

Merkmal	Dreitagebart
Merkmalslage	ohne Lagebezeichnung

1.2.1.16. Körperliche Merkmale

Merkmal	hell
Merkmalslage	Gesicht
Zusatzbeschreibung	HELLHÄUTIG

1.2.1.17. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Unterschenkel links
Zusatzbeschreibung	STARK VERNARBT

1.2.1.18. Körperliche Merkmale

Merkmal	niedrig
Merkmalslage	Stirn

1.2.1.19. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Unterschenkel rechts
Zusatzbeschreibung	STARK VERNARBT

1.2.1.20. Körperliche Merkmale

Merkmal	Auffälligkeit
Merkmalslage	Haar
Zusatzbeschreibung	OHNE SCHEITEL

1.2.1.21. Körperliche Merkmale

Merkmal	oval
Merkmalslage	Gesicht

1.2.1.22. Tätowierungen

Merkmal	Schriftzeichen		
Merkmalslage	Unterarm rechts		
Zusatzbeschreibung	ARABISCHER SCHRIFTZUG AUF INNENSEITE		
1.2.1.23. Körperliche Merkmale			
Merkmal	breit		
Merkmalslage	Kinn		
1.2.1.24. Körperliche Merkmale			
Merkmal	braun		
Merkmalslage	Augen		
1.2.1.25. Körperliche Merkmale			
Merkmal	Narbe		
Merkmalslage	Wange links		
Zusatzbeschreibung	NEBEN AUGE; CA. 0,5 CM		
1.2.1.26. Tätowierungen			
Merkmal	Tribal		
Merkmalslage	Oberarm rechts		
Zusatzbeschreibung	CA 25 CM		
1.2.1.27. Körperliche Merkmale			
Merkmal	schief		
Merkmalslage	Nase		
1.2.1.28. Körperliche Merkmale			
Merkmal	Narbe		
Merkmalslage	Handgelenk		
Zusatzbeschreibung	RUNDE BRANDNARBE, CA. 10 CM		
1.2.2.			
Größe (bis)	177 cm		
Art der Größenfestst.	gemessen		
Gewicht (kg)		Schuhgröße	45
Gestalt	schlank		
Gewicht (kg)		Schuhgröße	45
Phänotypus	afrikanisch		
Referenzdatengruppe	E021510500095		

1.2.2.1

Deutsche Sprache	kein deutsch	Ergänzungen
Fremdsprachen	afrikanisch englisch Französisch	Ergänzungen

1.2.2.2. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Handgelenk rechts

1.2.2.3. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Handrücken links

1.2.2.4. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Unterarm links

1.2.2.5. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Unterarm rechts

1.2.2.6. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Ellenbogen links

1.2.2.7. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Wange links

1.2.2.8. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Wange rechts

1.2.2.9. Körperliche Merkmale

Merkmal	Narbe
Merkmalslage	Kopf

1.2.2.10. Körperliche Merkmale

Merkmal	faltig
Merkmalslage	Stirn

Zusatzbeschreibung	WAAGERECHTE STIRNFALTEN
1.2.2.11. Körperliche Merkmale	
Merkmal	klein
Merkmalslage	Ohren
1.2.2.12. Körperliche Merkmale	
Merkmal	Bart
Merkmalslage	Kinn
1.2.2.13. Körperliche Merkmale	
Merkmal	kraus
Merkmalslage	Haar
1.2.2.14. Körperliche Merkmale	
Merkmal	oval
Merkmalslage	Gesicht
1.2.2.15. Körperliche Merkmale	
Merkmal	rasiert
Merkmalslage	Haar
1.2.2.16. Körperliche Merkmale	
Merkmal	wulstig
Merkmalslage	Lippen
1.2.2.17. Körperliche Merkmale	
Merkmal	braun
Merkmalslage	Augen
1.2.2.18. Körperliche Merkmale	
Merkmal	schwarz
Merkmalslage	Gesicht
Zusatzbeschreibung	SCHWARZHÄUTIG
1.2.2.19. Körperliche Merkmale	
Merkmal	schwarz
Merkmalslage	Haar
1.2.2.20. Körperliche Merkmale	

Merkmal	breit		
Merkmalslage	Nase		
1.2.3.			
Größe (bis)	180 cm		
Art der Größenfestst.	gemessen		
Gewicht (kg)	87	Schuhgröße	43
Gestalt	kräftig		
Gewicht (kg)	87	Schuhgröße	43
Phänotypus	afrikanisch		
Referenzdatengruppe	E081501800327		
1.2.3.1.			
Deutsche Sprache	kein deutsch	Ergänzungen	
1.2.3.2. Körperliche Merkmale			
Merkmal	kurz		
Merkmalslage	Haar		
1.2.3.3. Körperliche Merkmale			
Merkmal	Bart		
Merkmalslage	Unterlippe		
1.2.3.4. Körperliche Merkmale			
Merkmal	kraus		
Merkmalslage	Haar		
1.2.3.5. Körperliche Merkmale			
Merkmal	rund		
Merkmalslage	Gesicht		
1.2.3.6. Körperliche Merkmale			
Merkmal	schwarz		
Merkmalslage	Augen		
1.2.3.7. Körperliche Merkmale			
Merkmal	schwarz		
Merkmalslage	Gesicht		
Zusatzbeschreibung	SCHWARZHÄUTIG		

2. Personenfahndung –			
2.1. Fahndung			
Status der Fahndung	eingeleitet		
Datum			
der Ausschreibung	05.02.2017	letztes Änderungsdatum 18.04.2018	
Schlüsselnummer	81-170205-1927-09070-6		
Fahndungsnr. Inpol	F021701900705		
Besitzer INPOL	Hamburg		
Schengener System		Fahndungen gesperrt	nein
Veröffentlichungen			
im Fahndungsbuch	Ja		
2.2. Fahndungsnotierung			
Ausschreibende Behörde	STA HAMBURG		
AZ der ausschreibenden			
Behörde	2107 JS 601/16 V		
Ausschreibungsanlass	Strafvollstreckung		
Ergänzungen zum			
Ausschreibungsanlass	57 TAGE OD. 285,-EUR + 1438,01 EUR KOSTEN		
Ausschreibungszweck	Festnahme aufgrund Haftbefehls / Abschiebehaft-Beschluss / Unterbringungsbefehls / Zurückschiebungsverfügung		
fahndungsrelevante			
Ereignisbezeichnung	Diebstahl		
fahndungsrelevante			
Zusatzbezeichnung			
Fahndungsregion	gesamtes Bundesgebiet / Schengen		
Bearbeitungshinweise	HAFTUNGSUNTERLAGEN LKA HAMBURG (LKA 27 FAX: 040/427.999.1249, RECHNUNGSNR. 8919 3489 2174 - **AUSSCHREIBUNG LAUTET AUF AGO: TOMBOUCTOU, ANA: DEUTSCH**		
3. Personenfahndung –			
3.1. Fahndung			
Status der Fahndung	eingeleitet		
Datum			

der Ausschreibung	05.02.2017	letztes Änderungsdatum	13.02.2017
Schlüsselnummer	81-170205-1927-09071-8		
Fahndungsnr. Inpol	F031630902180		
Besitzer INPOL	Niedersachsen		
Schengener System	Fahndungen gesperrt	nein	
Veröffentlichungen im Fahndungsbuch	Ja		

3.2.

Ausschreibende Behörde	STA BRAUNSCHWEIG		
AZ der ausschreibenden Behörde	121JS34358/15		
Ausschreibungsanlass	Straftat		
Ausschreibungszweck	Aufenthaltsermittlung		
fahndungsrelevante Ereignisbezeichnung	Besonders schwerer Fall des Diebstahls		
fahndungsrelevante Zusatzbezeichnung			
Fahndungsregion	gesamtes Bundesgebiet / Schengen		

4. Personenfahndung –

4.1. Fahndung

Status der Fahndung	eingeleitet		
Datum			
der Ausschreibung	05.02.2017	letztes Änderungsdatum	05.02.2017
Schlüsselnummer	81-170205-1927-09072-0		
Fahndungsnr. Inpol	F031627200399		
Besitzer INPOL	Niedersachsen		
Schengener System	Fahndungen gesperrt	nein	
Veröffentlichungen im Fahndungsbuch	Ja		

4.2.

Ausschreibende Behörde	STA BRAUNSCHWEIG		
AZ der ausschreibenden Behörde	904 JS 41615/15		
sachb. Dienststelle	PI SALZGITTER / PEINE / WOLFENBÜTTEL		
AZ der sachb. Dienststelle	SAMMLUNG		

Ausschreibungsanlass	Straftat
Ausschreibungszweck	Aufenthaltsermittlung
fahndungsrelevante Ereignisbezeichnung	Diebstahl
fahndungsrelevante Zusatzbezeichnung	
Fahndungsregion	gesamtes Bundesgebiet / Schengen
5. Personenfahndung –	
5.1. Fahndung	
Status der Fahndung	eingeleitet
Datum der Ausschreibung	05.02.2017 letztes Änderungsdatum 05.02.2017
Schlüsselnummer	81-170205-1927-09073-1
Fahndungsnr. Inpol	F021621000210
Besitzer INPOL	Hamburg
Schengener System	Fahndungen gesperrt nein
Veröffentlichungen im Fahndungsbuch	Ja
5.2.	
Ausschreibende Behörde	STA HAMBURG
AZ der ausschreibenden Behörde	3104 JS 328/15 V
Ausschreibungsanlass	Straftvollstreckung
Ergänzungen zum Ausschreibungsanlass	9 MONATE FS
Ausschreibungszweck	Festnahme aufgrund Haftbefehls / Abschiebehaft-Beschlusses / Unterbringungsbefehls / Zurück-schiebungsverfügung
fahndungsrelevante Ereignisbezeichnung	Besonders schwerer Fall des Diebstahls
fahndungsrelevante Zusatzbezeichnung	
Fahndungsregion	gesamtes Bundesgebiet / Schengen
Bearbeitungshinweise	HAFTUNGSUNTERLAGEN LKA HAMBURG (LKA 27 FAX: 040/4286-71309) AUSSCHREIBUNG LAUTET ***AGO: TOM-BOUCTOU***

5.3. Hinweise zur Person (mit Erläuterungen)	
Hinweise	Erläuterung zum Hinweis
BtM-Konsument	0443158/2015
5.3.1.	
ausgeübte Tätigkeit	OHNE
Referenzdatengruppe	U091608001266
5.3.1.1. Aufenthaltsort	
Ort	OHNE ANGABE
Land	keine Angaben
Datum der Feststellung	01.03.2016
ergänzende Angaben	WOHNSITZ
5.3.2.	
Referenzdatengruppe	U071708001107
5.3.2.1. Aufenthaltsort	
Straße	ZUR EISENKRAUTE HAUS 26
Hausnummer	ZIMMER 219
PLZ	57299
Ort	BURBACH
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.02.2017
5.3.3.	
krim. Kurzbeschreibung	LADENDIEB BTM
Grundeinteilung der Straftaten	2B08000 2A04A00 2000000 7000000
5.3.3.1. Aufenthaltsort	
Straße	NOSTORFER STRAÙE
Hausnummer	1
PLZ	19258
Ort	NOSTORF
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.08.2015
5.3.3.2. Aufenthaltsort	

Ort	UNBEKANNT
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.06.2016
ergänzende Angaben	HAFTENTLASSUNG
5.3.3.3. Aufenthaltsort	
Straße	DWEERLANDWEG
Hausnummer	100
PLZ	22113
Ort	HAMBURG
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.04.2016
ergänzende Angaben	HAFTENTLASSUNG
5.3.3.4. Aufenthaltsort	
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.05.2016
ergänzende Angaben	OFW
5.3.3.5. Aufenthaltsort	
Straße	UNGEKLÄRT
Ort	HAMBURG
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.04.2015
5.3.3.6. Aufenthaltsort	
Ort	HAMBURG
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.09.2015
ergänzende Angaben	ASYLHEIM HAMBURG
5.3.3.7. Aufenthaltsort	
Ort	UNBEKANNT
Land	Deutschland
Datum der Feststellung	01.05.2016
ergänzende Angaben	HAFTBEGINN
5.3.4.	
krim. Kurzbeschreibung	WEITERES SIEHE T-GRUPPEN / ELKA

5.3.4.1. Aufenthaltsort

Straße AM ZIESBERG 6
PLZ 38259
Ort SALZGITTER
Land Deutschland
Datum der Feststellung 01.06.2015

5.3.4.2. Aufenthaltsort

Straße PARACELSUSTRASSE 1
PLZ 38259
Ort SALZGITTER
Datum der Feststellung 01.06.2015

6. Referenzierte Vorgänge

6.1. Sonstiger Vorgang – Haft-171020-0926-000040

Vorgangsrolle Inhaftierter Person
Ereignisbezeichnung Haftnotierung
Dienststelle LKA SG 33.2
Sachbearbeiter/ Tel. VIVA Basis WEB, 0211 939 3320
Vorgangstatus abgeschlossen seit 20.10.2017, 09:26 Uhr
UNBEKANNT UNBEKANNT

6.2 Straftat – 171108-1344-018164

Vorgangsrolle BetroffenerDerDNAMassnahme
Ereignisbezeichnung Raub
Dienststelle KLE KK 2 ED
Sachbearbeiter/ Tel. KHKin B [REDACTED], 07 [REDACTED]
Vorgangstatus abgeschlossen seit 13.12.2017, 13:19 Uhr
IGVP 515000-040446-17/5

6.3. Straftat – 171109-0968-004444

Vorgangsrolle Tatverdaechtiger (Dringender Tatverdacht)
Ereignisbezeichnung Raub
Ereigniszeit am /vom 18.10.2017, 20:50 Uhr
Ereignisort 47608 Geldern
Mühlenweg 0
Dienststelle SI Kriminalaktenhaltung
Sachbearbeiter/ Tel. RBe J [REDACTED], 07 [REDACTED]
Vorgangstatus abgeschlossen seit 09.11.2017, 13:10 Uhr
IGVP 515000-040446-17/5

6.4. Straftat – 180704-1209-004444	
Vorgangsrolle	Tatverdaechtiger (Dringender Tatverdacht)
Ereignisbezeichnung	Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz mit Cannabis und Zubereitungen
Ereigniszeit am /vom	13.04.2018, 18:30 Uhr
Ereignisort	47051 Duisburg Portsmouthplatz 4
Dienststelle	SI Kriminalaktenhaltung
Sachbearbeiter/ Tel.	RBe J [REDACTED] 07 [REDACTED]
Vorgangstatus	abgeschlossen seit 04.07.2018, 13:02 Uhr
IGVP	501000-043702-18/0

Der Zeuge POK T. S., der – wie bereits ausgeführt - anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, hat sich in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass er das Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft Hamburg verfasst habe, um die der Fahndung zugrunde liegenden Haftbefehle anzufordern.

Aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse in INPOL und ViVA seien mehrmals Fahndungsabfragen in den Programmen veranlasst worden, um sicherzustellen, dass keine Fehler gemacht werden. Was dem Amad A. zu den vermeintlich gegen ihn bestehenden Haftbefehlen und in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe gesagt worden ist, habe er nicht mitbekommen. Dieser Bereich gehöre auch nicht zu seinen Aufgaben, sondern zu denen der Kriminalpolizei. Gleiches gelte für die Frage, was Amad A. in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe mitgeteilt worden sei.⁸⁷⁰

An ein weiteres Telefax an das Landeskriminalamt Hamburg habe er keine Erinnerung mehr. Sofern er ein zweites Fax an das Landeskriminalamt Hamburg geschickt haben sollte, könne dies nur darauf beruhen, dass er zu diesem Zeitpunkt noch keine Bestätigung in Form eines entsprechenden Sendeberichts gehabt habe, dass das erste Fax

⁸⁷⁰ A202747, S.63 f.

das Landeskriminalamt auch erreicht habe. Wer den Ausdruck der ViVA-Personenauskunft erstellt habe, lasse sich nur anhand der NW-Kennung feststellen.⁸⁷¹

Es konnte letztlich weder in dem Ermittlungsverfahren der StA Kleve⁸⁷² noch im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss festgestellt werden, durch welchen Polizeibeamten die ViVA-Personenabfrage ausgedruckt worden ist. Der Ausdruck – dem Seiten fehlten - konnte auch nicht vollständig in den Akten aufgefunden bzw. rekonstruiert werden.⁸⁷³

Auch konnte nicht festgestellt werden, woher die von POK T. S. bei der Haftbefehlsanforderung angegebenen Personalien „Tombouctou Ana“ und „Ago, Tombouctou“ stammen.⁸⁷⁴

EKHK'in E. P. hat hierzu in einem Vermerk vom 17. April 2019 ausgeführt, die Bezeichnung „Ago“ könne auf das alte Feldkennzeichen in INPOL referenzieren, das bis zur Einführung von INPOL Version 4.0 gegolten habe. Das Feldkennzeichen sei der EDV-technische Name des Datenfeldes. So hieße das heutige Feld „A 26“, in dem der Geburtsort/Geburtskreis der „Anderen Personalie“ aufgeführt werde, zuvor habe dies AGO geheißen.⁸⁷⁵

Der Zeuge M. L., der seit 2005 in der Datenstation des Landeskriminalamts Hamburg beschäftigt ist und dessen Aufgabenbereich sämtliche Tätigkeiten umfasst, die im Zusammenhang mit Sachfahndung und Haftbefehlen stehen - u.a. auch die Übersendung und Löschung von Haftbefehlen - ,⁸⁷⁶ übersandte um 18:32 Uhr per Fax die in den Verfahren 3104 Js 328/15 und 2107 Js 601/16 der Staatsanwaltschaft Hamburg ergangenen Haftbefehle an die Polizeiwache Geldern.⁸⁷⁷

In dem Antwortschreiben des Landeskriminalamtes Hamburg gab er zu den Personalien „Guira (Amed), Amedy (Amed) *01.01.1992 in Tombouctou“ an.⁸⁷⁸ Die Haftbefehle

⁸⁷¹ Vgl. A202747, S.64

⁸⁷² Vgl. A202747, S.171

⁸⁷³ Vgl. A202747, S.171

⁸⁷⁴ Vgl. auch A201764, S.240

⁸⁷⁵ Vgl. A201764, S.240

⁸⁷⁶ Vgl. APr 17/841, S.5

⁸⁷⁷ A202744, S.9 ff.

⁸⁷⁸ A202744, S.9

aus den Verfahren 3104 Js 328/15⁸⁷⁹ und 2107 Js 601/16⁸⁸⁰ der Staatsanwaltschaft Hamburg enthielten die folgenden Angaben zur Person: „Amedy Guira, letzte bekannte Anschrift: JVA Billwerder, Dweerlandweg 100, 22113 Hamburg, geboren am: 01.01.1992, in: Tombouctou, Staatsangehörigkeit: malisch" bzw. „Amedy Guira, ohne festen Wohnsitz, geboren am: 01.01.1992, in: Tombouctou, Staatsangehörigkeit: deutsch".

Weder in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve,⁸⁸¹ noch im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss konnte eine telefonische Kommunikation zwischen dem Zeugen POK T. S. und dem Zeugen M. L. im Zusammenhang mit der Anforderung der Haftbefehle festgestellt werden.

Der Zeuge POK T. S. hat in der im Ermittlungsverfahren über seinen Verteidiger abgegebenen Einlassung angegeben, es habe keinen telefonischen Kontakt zum Landeskriminalamt Hamburg gegeben.⁸⁸²

Der Zeuge M. L. hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, an den Vorgang keine Erinnerung mehr zu haben.⁸⁸³ Er konnte insbesondere nicht mehr angeben, wie er die Verbindung zwischen dem von POK T. S. übersandten Fax, in dem die Personalie des Amedy Guira nicht aufgeführt war, zu den beiden von ihm übersandten Haftbefehlen hergestellt hat.

Er hat ausgesagt, dass ihm in dem Ermittlungsverfahren das von ihm an die Polizeiwache Geldern gesandte Fax mit den beiden beigegefügt Haftbefehlen gezeigt worden sei. Hierzu hat er ausgeführt:

„Ja, habe ich abgeschickt, also muss es eine Anforderung gegeben haben. Aber wie das jetzt genau abgelaufen ist oder so, daran kann ich mich nicht mehr erinnern.“⁸⁸⁴

⁸⁷⁹ A202744, S.11

⁸⁸⁰ A202744, S.10

⁸⁸¹ Vgl. A202747, S.171

⁸⁸² Vgl. A202747, S.64

⁸⁸³ APr 17/841, S.5

⁸⁸⁴ APr 17/841, S.5

Eine Identitätsprüfung habe er nicht vorgenommen, da eine solche nicht zu seinen Aufgaben gehöre.⁸⁸⁵

Er könne sich nicht mehr daran erinnern, mit dem Polizeibeamten aus Kleve über die Haftbefehle nochmal – evtl. auch telefonisch - kommuniziert zu haben, könne dies aber wegen des Zeitablaufs auch nicht ausschließen.⁸⁸⁶

Es sei nicht unüblich, dass kein Telefonat erfolge; Faxe reichten als Anforderung zur Übersendung von Haftbefehlen.⁸⁸⁷ Seit ungefähr einem Jahr kämen die Fax-Anforderungen per Mail; davor seien sie in erster Linie per Fax erfolgt.

Er hat hierzu ergänzt:

„Dann kann es natürlich passieren, dass, wenn Angaben unklar sind, auch telefonisch Rückfragen gemacht werden, oder die anfordernde Dienststelle ruft selber noch mal an. Aber, wie ich schon gesagt habe: Ich kann mich jetzt in dem Sinne nicht daran erinnern, dass das irgendwie besonders abgelaufen ist oder wie auch immer.“⁸⁸⁸

Üblicherweise würden die Personalien des Festgenommenen mit Geburtsdatum bei der Festnahme mitgeteilt. Die Beifügung von Personenbeschreibungen und Auszügen aus Datenbanken sei eher unüblich.⁸⁸⁹

An Einzelheiten, wie er den Zusammenhang zwischen den Angaben in dem Telefax und dem Amedy Guira hergestellt habe, könne er sich nicht mehr erinnern. Er könne sich das lediglich so erklären, dass „das aufgrund des Haftbefehls passiert ist“:

„Ich mache ja im Prinzip nichts anderes als der Kollege auch. Man fragt den Namen ab, und dann kommt der ja raus aus dem System. Und wenn jetzt eine Aliaspersonalie dabei ist, die mit dem Hauptnamen verknüpft ist, dann kommt der Name eben raus, dann fällt er raus. Anhand dieser Angaben sehe ich dann nachher natürlich: Aha, da ist ein Haftbefehl.“

[...]

⁸⁸⁵ APr 17/841, S.6

⁸⁸⁶ Vgl. APr 17/841, S.6

⁸⁸⁷ Vgl. APr 17/841, S.7

⁸⁸⁸ APr 17/841, S.8

⁸⁸⁹ Vgl. APr 17/841, S.8

Da war diese Anforderung. Und jetzt habe ich hier auf dem Bildschirm mein Fax im Prinzip.“⁸⁹⁰

Auf den Vorhalt, dass sich in der Liste der Aliasnamen kein Aliasname „Ago Tombouctou“ befunden habe,⁸⁹¹ hat der Zeuge M. L. angegeben:

Der Aliasname muss mit drin gewesen sein, sonst wäre ich nicht an diesen HB gekommen. Das geht nicht laut System.

[...]

Es muss aber einen Zusammenhang gegeben haben. Ansonsten, wie gesagt, wäre ich da ja nicht an diese Personalien gekommen.

[...]

Wie gesagt: Der Name muss ja mit aufgetaucht sein, sonst wäre ich da nicht rangekommen, an diese HBs, also an diese Haftbefehle.⁸⁹²

Um 18:42 Uhr löschte das Landeskriminalamt Hamburg die Haftnotierungen zu den beiden Haftbefehlen der Staatsanwaltschaft Hamburg in INPOL.⁸⁹³

Der Datensatz des Amedy Guira in INPOL wurde ab diesem Zeitpunkt wie folgt angezeigt:

Rechtmäßige Personalie:	Guira
Vorname:	Amedy
Familienname:	Guira
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsort:	unbekannt
Aliaspersonalien:	Guira Amedy, *01.01.1992 in Morti Amed Sidibe, *20.08.1996 In Nouakchott

⁸⁹⁰ Vgl. APr 17/841, S.10

⁸⁹¹ APr 17/841, S.11 unter Bezugnahme auf A501165, S.192

⁸⁹² APr 17/841, S.8 ff.

⁸⁹³ A202744, S.8, 45, 68

	Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
	Amedy Guira. *01.01.1992
	Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
	Amedy Guira, *01.01.1992 in Mopti
	ohne Vorname Sidibe, Geburtsname
	Amed, *20.08.1996 in Nouakchott
	Amedy-Mamadou Guira, *01.01.1992
	Ahmed Sidibe, *01.01.1992 in unbekannt
	Mohamed Abdoul, *01.01.1995
	Amedy Mamoudou, *01.01.1992 in Tom-
	bouctou
Fahndungen:	StA Braunschweig 121 Js 34358/15
	StA Braunschweig 904 Js 41615/15

Die Lichtbilder zu den ED-Behandlungen des Amedy Guira waren in INPOL nach wie vor eingestellt.

Der Zeuge POK T. S. holte um 18:45:21 Uhr, 18:45:31 Uhr, 18:45:38 Uhr und 19:14:54 Uhr zu den Daten „Amed. *01.01.1992“ unter dem Ereignisgrund „Gefahrenabwehr“ erneut kombinierte Abfragen in INPOL und ViVA weitere Schnellauskünfte Person und INPOL-Personenauskünfte ein. Als Ergebnis der Abfrage in INPOL erzielte er den Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira -, während in ViVA der Datensatz des Amad A. angezeigt wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.⁸⁹⁴

Um 19:17:53 Uhr führte der Zeuge PK M. N. mit der Abfragekombination „Ahmad, Amad“ eine kombinierte Abfrage in INPOL und in ViVA durch.

Als Ergebnis der Abfrage in INPOL erzielte er den Datensatz Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira - während in ViVA der Datensatz des Amad A. angezeigt wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.⁸⁹⁵

Der Zeuge PK M. N. fertigte um 19:35 Uhr ein Protokoll zur Freiheitsentziehung. In diesem führte er als Personalien „Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien“ auf.

⁸⁹⁴ A201764, S. 31, 49, 65, 74

⁸⁹⁵ A201764, S. 31, 49, 65, 87

Das Protokoll unterschrieb der Zeuge PK D. J. als „freiheitsentziehender Beamter“. Zur Begründung der Freiheitsentziehung wurde angegeben: „Beleidigung auf sexueller Grundlage (Par. 185 StGB. Die Person führte keine Personalpapiere mit und wurde zur IDF der Wache Geldern zugeführt. Bei der IDF wurde festgestellt, dass gegen den BES zwei HB der STA Hamburg (Az.: 2107 Js 601/16V und 3104 Js 328/15V) bestehen.“⁸⁹⁶

4.5. Eröffnung der Haftbefehle

Entsprechend dem von KOK F. B. am 6. Juli 2018 gefertigten Vermerk⁸⁹⁷ habe Amad A. angegeben, das Geld zur Begleichung der vermeintlich gegen ihn verhängten Ersatzfreiheitsstrafe nicht beibringen zu können.

Es konnte weder in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft⁸⁹⁸ noch im Rahmen der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss – in der die hierfür in Betracht kommenden Polizeibeamten die Aussage verweigert haben – festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt ein Gespräch mit Amad A. durch welchen Polizeibeamten bezüglich des zu zahlenden Geldbetrages geführt worden ist. Gleichfalls konnte nicht festgestellt werden, was Amad A. in Bezug auf die Haftbefehle mitgeteilt worden ist und ob eine Belehrung erfolgt ist.

Die Arbeitsgruppe der KPB Kleve, die aus Anlass der Vorgänge betreffend Amad A. dort am 1. Oktober 2018 eingerichtet wurde, hat in ihrem Abschlussbericht vom 12. Oktober 2018 hierzu ausgeführt:

Es ist der Arbeitsgruppe nicht bekannt, inwiefern die Vordrucke NRW 2748 (Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen), NRW 2741 (Wichtige Hinweise über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam) und NRW 2746 (Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen) genutzt wurden.

⁸⁹⁶ A202744, S.5, 48, 65 f.

⁸⁹⁷ A20274, S.163

⁸⁹⁸ Vgl. A202747, S.173

Es wird an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass diese Vordrucke, je nach Art der Freiheitsentziehung verpflichtend zu nutzen sind und dazu dienen, den Betroffenen / Beschuldigten über seine Rechte zu informieren und sprachlich mit ihm in Kontakt zu treten und Hintergründe zur Person und zum Sachverhalt zu erhalten. Ein wichtiges Mittel also, um die Rechte des Betroffenen/Beschuldigten zu wahren und die einschreitenden Beamten/innen vor möglichen falschen Anschuldigungen zu schützen.

[...]

Es ist nicht bekannt, ob und wie die Bekanntgabe/Eröffnung der Haftbefehle erfolgte. Denkbar ist jedoch hierbei, dass Sprachbarrieren die Personenverwechslung gefördert haben.⁸⁹⁹

Die aufgeführten Vordrucke befinden sich nicht in den Akten.

Auf dem Formular zur Einlieferungsanzeige in den Gewahrsam ist von Amad A. folgender Passus nicht unterschrieben worden:

Das Merkblatt „Wichtige Hinweise [...] habe ich in folgender Sprache erhalten:
Deutsch [...].⁹⁰⁰

Der Zeuge POK T. S. hat sich im Ermittlungsverfahren eingelassen, er habe nicht mehr mitbekommen, was Amad A. in Bezug auf die vermeintlich gegen ihn bestehenden Haftbefehle mitgeteilt worden sei. Dies gehöre auch nicht zu seinem Aufgabenbereich, sondern falle in den Bereich der Kriminalpolizei. Dies gelte auch für die Frage, was Amad A. in Bezug auf die Ersatzfreiheitsstrafe etc. mitgeteilt worden sei.⁹⁰¹

Die Zeugin PK'in C. S. hat ebenfalls angegeben, dass sie nicht wisse, welche Erklärung die anderen Beamten Amad A. bezüglich des Haftbefehls gemacht hätten, da sie nach der Fertigung der Lichtbilder im Rahmen der erkennungsdienstlichen Behandlung gemeinsam mit dem Zeugen KOK F. B. zu dem Folgeinsatz nach Emmerich angefordert worden sei. Die weitere Bearbeitung sei aufgrund der damals geltenden Verfügungslage der Kreispolizeibehörde Kleve ausschließlich durch die Beamten der

⁸⁹⁹ A100015, S.956

⁹⁰⁰ A202606. S.12

⁹⁰¹ Vgl. A202747, S.63

Polizeiwache Geldern erfolgt. Aus diesem Grunde sei es ihr auch nicht möglich, Angaben zur Anforderung des Haftbefehls und dazu zu machen, was Amad A. im Hinblick auf die Begleichung der Ersatzfreiheitsstrafe geäußert habe. Sie habe keine ViVA-Ausdrucke mit einer Fahndungsnotierung gesehen. Angaben zu unterschiedlichen Personenbeschreibungen seien ihr zu dem in Rede stehenden Zeitpunkt nicht bekannt gewesen.⁹⁰²

Auch KOK F. B. hat sich eingelassen, er habe während des Einsatzes mit Amad A. keine inhaltlichen Gespräche geführt. Er wisse nicht mehr, welcher vor Ort eingesetzte Beamte auf welchem Wege mitgeteilt habe, dass Amad A. angegeben habe, kein Geld für die Begleichung der Ersatzfreiheitsstrafe zu haben. Beobachtungen hinsichtlich der Anforderung oder Verkündung des Haftbefehles habe er aufgrund des Folgeinsatzes nicht gemacht.⁹⁰³

Der Zeuge POK T. S. holte im weiteren Verlauf des Abends mit der Abfragekombination „Amed, Amed“ unter dem Ereignisgrund „Gefahrenabwehr“ um 21:11:09 Uhr und 21:11:14 Uhr - ausschließlich - in INPOL Personenauskünfte ein. Als Ergebnis wurde der Datensatz des Amad A.- ohne die Daten des Amedy Guira - erzielt.⁹⁰⁴

Um 21:11:27 Uhr tätigte der Zeuge POK T. S. unter dem Ereignisgrund „Gefahrenabwehr“ zu den Daten „Amed, Amed, *01.01.1992“ kombinierte Abfragen in INPOL und in ViVA. Als Ergebnis der Abfrage in INPOL erzielte er den Datensatz des Amad A.- ohne die Daten des Amedy Guira -, während in ViVA der Datensatz Amad A. ausgeworfen wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.⁹⁰⁵

Eine Abfrage unter Eingabe der Personalie „Amedy Guira, *01.01.1992“ in ViVA / INPOL erfolgte durch die Polizeibeamten am 6. Juli 2018 nicht.⁹⁰⁶

Ein eigener Personendatensatz zu Amedy Guira war zum Zeitpunkt der Festnahme des Amad A. in ViVA nicht mehr existent.

⁹⁰² A202035, S.79 f.

⁹⁰³ Vgl. A202747, S.78

⁹⁰⁴ A201764, S.31, 65 f.

⁹⁰⁵ A202745, S. 87, 91; A201764, S. 31, 49, 66

⁹⁰⁶ A202745, S.90; A201765, S. 158; dies hat die Zeugin A. B. aber behauptet

Der Zeuge KOK A. P. begann seinen Dienst als Nachtdienst-Dienstgruppenleiter um 21.15 Uhr. Er hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung angegeben, dass er mit dem Vorgang bezüglich Amad A. nicht mehr befasst gewesen sei:

„Meine Vorgängertruppe, also der Spätdienst, wurde besetzt durch Kriminaloberkommissar F. B., bei der hier schon geladen war, und durch Kriminalkommissarin C. S.. Diese Vorgänge mit Amad A. haben mich als Nachtdienst-DGL gar nicht betroffen, weil ich meinen Dienst um 21:15 Uhr begonnen habe und dort die ganze Sache schon abgearbeitet war bzw. Amad A. schon der JVA zugeführt wurde. Ich hatte auch keinen Ermittlungsauftrag oder einen Anruf im Nachgang diesbezüglich zu tätigen.

[...]

In der Regel läuft das so, dass natürlich eine Übergabe passiert. Man erzählt so die Geschehnisse des Tages und übergibt auch die Vorgänge, die noch weiter zu bearbeiten sind. Allerdings weiß ich jetzt nicht mehr ganz genau, wie das an diesem Tag war, wie diese Übergabe stattfand. Mit Sicherheit wurde über diesen Vorfall gesprochen. Da der aber abgearbeitet war und die Kollegen sich bei einer Bearbeitung einer Leichensache befanden, wurde das wahrscheinlich kurz angerissen, aber da es halt für uns keine Folgemaßnahmen zu erledigen gab, wurde da auch nicht intensiv drüber gesprochen.“⁹⁰⁷

Bezüglich eines in den Akten befindlichen Sichtvermerks, auf dem sich sein Name befindet,⁹⁰⁸ hat er angegeben, dass KOK F. B. die Dokumentation erstellt und er sie als Dienstgruppenleiter freigegeben habe.⁹⁰⁹

„Ja, das ist ein sogenannter Streifenbeleg. Den führen wir täglich, was halt zur Schichtzeit anfällt. Diesen Streifenbeleg habe ich mir noch mal ausgedruckt – deswegen steht da auch mein Name drunter.“⁹¹⁰

Die Unterlagen zur Festnahme des Amad A. gingen am 9. Juli 2018 beim Inneren Dienst der Polizei Geldern ein. Dort war der Zeuge PHK H.-J. K. für die weitere Bear-

⁹⁰⁷ APr 17/840, S.30 f.

⁹⁰⁸ A201805, S.103

⁹⁰⁹ APr 17/840, S. 31

⁹¹⁰ APr 17/840, S.31

beitung zuständig. Es handelte sich bei den eingegangenen Unterlagen um die Festnahmeanzeige, die Haftbefehle sowie die dazugehörige Telefaxanforderung. PHK H.-J. K. übersandte die Unterlagen mit einem als „Kurzmitteilung“ bezeichneten Begleitschreiben vom 10. Juli 2018 an die Staatsanwaltschaft Hamburg.⁹¹¹

Der Zeuge PHK H.-J. K. hat in seiner Vernehmung am 26. November 2019 ausgesagt, dass er mit der Festnahme des Amad A. nicht befasst gewesen sei, sondern den Vorgang erst am nachfolgenden Dienstag vorgelegt bekommen und diesen dann abverfügt habe. Es habe sich dabei um einen fertigen Vorgang gehandelt, den er nicht mehr zu prüfen gehabt habe:

„Mit den Vorgängen zur Festnahme war ich nicht befasst. Der ist am Freitag festgenommen worden. Am Dienstag hatte ich den Vorgang auf dem Schreibtisch als derjenige, der ihn quasi im System zumacht und die Mitteilung an die ausschreibende Behörde – das war Hamburg – sendet; das dann in Briefform. Im Prinzip habe ich einen fertigen Vorgang, den ich auch nicht zu überprüfen habe, weitergegeben.“⁹¹²

[...]

Die Dinge sind quasi vorgegeben. Sie haben ja mein Schriftstück. Sie haben ein Schriftstück von mir, wo mein Name draufsteht, und dieses Schriftstück ist quasi die Abverfügung des Vorgangs.⁹¹³

Die Übersendung der Kurzmitteilung, der Festnahmeanzeige und der Haftbefehle an die StA Hamburg am 10. Juli 2018 sei die Folge davon.⁹¹⁴ Er könne sich an die Bearbeitung des Vorgangs im Einzelnen nicht mehr erinnern. Gehe aber davon aus, dass er das abgeschickt habe, was er in den Akten angegeben habe.⁹¹⁵

Er habe die Personenbeschreibung nicht zur Kenntnis genommen, da er den Vorgang nicht überprüft habe. Auch habe er die Personenbeschreibung nicht nach Hamburg geschickt.⁹¹⁶

⁹¹¹ A202747, S.13, 73, 76

⁹¹² APr 17/834, S.63

⁹¹³ APr 17/834, S.63

⁹¹⁴ Vgl. APr 17/834, S.64

⁹¹⁵ Vgl. APr 17/834, S.70

⁹¹⁶ Vgl. APr 17/834, S.67

Im weiteren Verlauf sei er mit den Ermittlungen nicht mehr befasst gewesen.⁹¹⁷

Amad A. wurde am 6. Juli 2018 um 21:10 Uhr in die JVA Geldern gebracht.⁹¹⁸

5. Die polizeilichen Systeme ViVA, INPOL

Der sachverständige Zeuge KD M. H. und die sachverständige Zeugin EKHK'in E. P. haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses in einer in den Räumlichkeiten des LKA durchgeführten nicht-öffentlichen Sitzung in die polizeilichen Systeme, insbesondere auch in das Landessystem ViVA und in INPOL, eingeführt.⁹¹⁹

Hierbei haben sie die Struktur der polizeilichen IT und die verschiedenen genutzten Systeme sowie die Grundlagen der Arbeit mit den Systemen durch die Polizeibeamten erläutert.

Im Frühjahr 2017 ist das System ViVA 2.0 ausgerollt worden. Dies war der Teil der Anwendung, der das alte Fahndungssystem POLAS abgelöst hat. Die gesamten POLAS-Daten, die vorher als Landesbestand vorhanden waren, wurden migriert, also in den neuen Datenbestand der Anwendung „ViVA“ übernommen. Aus ViVA wurden Fahndungen ausgelöst und gelöscht.⁹²⁰

Im Frühjahr 2019 wurde der zweite Teil der Anwendung „ViVA“, die Vorgangsbearbeitung, eingeführt. Das System heißt nunmehr „ViVA 2.1“. Im Juli 2018 wurde ViVA 2.0 genutzt.⁹²¹

Die Vorgangsbearbeitung erfolgte bis zum Frühjahr 2019 komplett über die Anwendung IGVP – ein Verfahren, das in Kooperation mit Bayern–Thüringen–NRW entwickelt worden ist und das durch das Verfahren „ViVA“ abgelöst wird.

⁹¹⁷ Vgl. APr 17/834, S.64

⁹¹⁸ S. hierzu Kapitel 7

⁹¹⁹ Vgl. nÖAPr 17/148, S.6 ff.

⁹²⁰ Vgl. nÖAPr 17/148, S.12

⁹²¹ Vgl. nÖAPr 17/148, S.12

ViVA steht als Abkürzung für: Verfahren zur integrierten Vorgangsbearbeitung und Auskunft. Neben IGVP – also neben der Vorgangsbearbeitung – ist noch eine weitere Komponente hinzugefügt worden, das Auskunftssystem.

Auch das, was früher in Nordrhein-Westfalen POLAS war, geht nunmehr in ViVA auf. Seit 2019 werden in ViVA sowohl die polizeilichen Vorgänge erfasst als auch die polizeilichen Fahndungsabfragen sowohl erstellt als auch abgefragt.

INPOL wird beim Bundeskriminalamt geführt, ist der komplette Fahndungsdatenbestand aller Bundesländer und findet in einer teilparallelen und vollparallelen Datenhaltung statt.

DigiED ist ein Verfahren, mit dem Fingerabdrücke für die Zwecke der erkennungsdienstlichen Behandlung genommen werden.

Ein weiteres Verfahren ist Fast-ID. Fast-ID dient dazu, Fingerabdrücke abzunehmen. Fast-ID wird dazu genutzt, eine Schnellidentifizierung durchzuführen. Mittels vier Fingern wird überprüft, ob eine Person in einem polizeilichen Datenbestand ist oder nicht. Dadurch wird kein Bestand erzeugt, es findet also keine dauerhafte Speicherung der Daten statt und es gibt keine Personalie, die angelegt wird. Es geht rein um den Abgleich, ob die Person bekannt ist und es sie schon in einem Bestand gibt oder nicht.⁹²²

Zu dem Schulungsumfang befragt, hat der Zeuge KD M. H. angegeben:

„Nach meinem Kenntnisstand gab es keine zentralen Schulungsmaßnahmen im Sinne von „alle müssen drei Tage zu einem Seminar“.

Bei ViVA 2.1 ist es jetzt zum Beispiel so, dass alle Behörden dezentral jeden Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin mindestens fünf Tage beschulen müssen – einfach, weil es um Vorgangsbearbeitung geht und es sehr, sehr komplex ist.

⁹²² Vgl. nÖAPr 17/148, S.6 ff.; auf die Darstellung weiterer Details aus der nichtöffentlichen Sitzung wird aufgrund der Sensibilität der interen polizeilichen Systeme verzichtet.

Bei ViVA 2.0 war das nicht der Fall. Da gab es Handreichungen und umfangreiche Onlinedokumentationen, die sich die Kolleginnen und Kollegen anschauen konnten. Und in weiten Teilen war das System erst mal auch so bedienbar.“⁹²³

Es seien nach der Einführung von ViVA 2.0 auch Updates gemacht worden, wobei sich durch den Versionswechsel an den Anzeigergebnissen nichts geändert habe.⁹²⁴

Zum damaligen Zeitpunkt habe man durch die Auswahl des entsprechenden Reiters auf die ED-Behandlung klicken und sich da die Lichtbilder ansehen können.⁹²⁵

Die in der Verbundverfahrenskontrolle beim LZPD tätige Zeugin RBe S. L. hat auf die Frage:

„Können Sie sagen, ob die Fehlerhäufigkeit von ViVA anfangs mehr war als bei POLAS? Wissen Sie das? Oder war das auffällig viel?“⁹²⁶

angegeben:

„Ich weiß aus Erzählungen, dass es mehr war. Die Fehlerbearbeitung habe ich ja zu POLAS-Zeiten nicht vorgenommen, sondern damals war ich Eingabekraft und habe Speicherungen vorgenommen. Deswegen kann ich das nicht eindeutig sagen, weil ich es selber nicht erlebt habe. Aber mir ist bekannt, dass es mehr Fehlermeldungen gibt.“⁹²⁷

Auf die Nachfrage:

„Sind Maßnahmen durchgeführt worden, diese Fehlermeldungen zu reduzieren und, wenn ja, welche?“⁹²⁸

hat die Zeugin RBe S. L. ausgeführt, dass die Fehlermeldungen auch Vorteile hätten:

„Eigentlich beinhalten die Fehlermeldungen ja auch Vorteile, weil dadurch ... Zum Beispiel durch diese Maximalreferenzierung, die ich vorhin erklärt habe.“

⁹²³ nöAPr 17/148, S.12

⁹²⁴ nöAPr 17/148, S.13

⁹²⁵ nöAPr 17/148, S.13

⁹²⁶ APr 17/841, S.52

⁹²⁷ APr 17/841, S.52

⁹²⁸ APr 17/841, S.52

*Das gab es in POLAS nicht. Das heißt, dass dann überflüssige A-Gruppen, die im Bestand waren, vielleicht gar nicht aufgefallen wären.*⁹²⁹

Die Zeugin MDgt´in Dr. Daniela Lesmeister hat als Abteilungsleiterin der Polizeiabteilung im Ministerium des Innern angegeben, dass es seit der Einführung von ViVA am 1. Februar 2017 umfangreiche Beschwerden über das Programm gegeben habe; das Programm hätte aufgrund einer bereits 2013 erfolgten Bezuschlagung eingeführt werden müssen:

„Ja, umfangreiche Beschwerden über ViVA. Das habe ich mir noch mal zusammengestellt und kann aus meinen Unterlagen zitieren.

*Wir hatten seit der Einführung ca. 9.000 Korrekturen, die auf viele, viele Beschwerden von Polizeibeamten zurückzuführen waren. Ich möchte noch mal sagen: Das System wurde 2013 bezuschlagt. Die Einführung war am 01.02.2017. Wir haben dann damit kämpfen müssen. Es ist natürlich immer so, wenn ein System neu eingeführt wird, dass am Anfang viele Nutzerschwierigkeiten da sind, aber insgesamt wurden 9.000 Korrekturen, Erweiterungen und Funktionalitätsanpassungen vorgenommen.*⁹³⁰

Schulungen seien aus ihrer Sicht in ausreichendem Maße erfolgt:

*„Die Schulungen wurden so durchgeführt, wie es überhaupt ging. In einem hohen Maße. Sie wurden priorisiert und auch ziemlich umfangreich durchgeführt. Ja, unter den Voraussetzungen, dass dieses System eingeführt werden musste, weil es bezuschlagt war, waren die Schulungen aus meiner Sicht vollkommen ausreichend. Möglicherweise gab es den einen oder anderen, für den es individuell nicht ausgereicht hat, aber um es organisatorisch zu sehen, waren diese Schulungen ausreichend.*⁹³¹

SrS Mathies hat angegeben, dass Schulungen in sehr großem Umfang stattgefunden hätten:

„Schulungen wurden in einem sehr großen Umfang organisiert. Kein Mitarbeiter ist zu einer Anwendung von ViVA ohne Beschulung zugelassen worden, weil es eben ein neues Verfahren ist, weil es – na ja – nach Bewertung einiger – anfangs jedenfalls – komplizierter sei. Insofern gab es auch ein Teilprojekt

⁹²⁹ APr 17/841, S.52

⁹³⁰ APr 17/1505, S.20 f.

⁹³¹ APr 17/1505, S.21

„Schulung“. Dieses Teilprojekt wurde, wenn ich das richtig erinnere, vom Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten geleitet, um, wie das auch üblich ist, die Gesamtfortbildungsabschnitte zu planen.

Es wurden Multiplikatoren beschult, die dann weitere Beschulungen vorgenommen haben. Es gab eine Empfehlung, die wir damals vonseiten des LZPD rausgegeben haben, dass in den Behörden möglichst sogenannte ViVA-Projektbüros eingerichtet werden und möglichst auch eine ständige Erreichbarkeit der Experten, die besonders gut beschult sind, gewährleistet ist; denn gerade zu Beginn der Einführung einer Anwendung – auch in dem Fall – kommen nun mal sehr schnell viele Fragen auf, und die müssen dann auch nachts oder an Wochenenden beantwortet werden können.“⁹³²

Der ebenfalls als sachverständiger Zeuge vernommene PHK H. S. hat den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses am 2. Juli 2019 in einer nicht-öffentlichen Sitzung in den Räumlichkeiten des LZPD insbesondere die Grundsätze und die Durchführung des Fast-ID-Verfahrens erläutert.⁹³³

5.1. Überprüfung und Darstellung der Abfrageergebnisse

Im Rahmen der bei der Staatsanwaltschaft Kleve geführten Ermittlungen wegen Freiheitsberaubung u.a. war es erforderlich, sowohl die Treffermeldungen als auch die zu den Personalien jeweils gespeicherten Daten zu rekonstruieren, was durch das LKA in Zusammenarbeit mit dem LZPD erfolgt ist.

In dem Bericht zu den Ergebnissen der Auswertung und Analyse in polizeilichen Datensystemen vom 25. April 2019 hat die Zeugin EKHK´in E. P. bzgl. der Vorgehensweise bei der Erstellung des Berichts und der Zielsetzung ausgeführt:

Im Rahmen der Ermittlungsverfahren wegen Freiheitsberaubung und wegen der unklaren Todesumstände unter Einbeziehung möglicher Verantwortlichkeiten der beteiligten Einsatz- und Ermittlungsbeamten ist es zwingend erforderlich, neben den Treffermeldungen auch die zu den Personalien jeweils gespeicherten Daten zu rekonstruieren. Ohne diese Datenrekonstruktion ist es

⁹³² APr 17/1505, S.92

⁹³³ Vgl. hierzu im Detail nÖAPr 17/158, S.6 ff.

nicht möglich festzustellen, auf welcher Informationsgrundlage die Entscheidungen für die Umsetzung bzw. Fortdauer strafprozessualer Maßnahmen getroffen wurden. Zudem stellt sich die Frage, zu welcher Zeit eine Intervention möglich gewesen wäre und Einfluss auf den weiteren Geschehensablauf hätte haben können. Daran wird sich u. a. die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit festmachen.

Das LKA NRW hat als Landesoberbehörde neben seiner Zentralstellenfunktion u. a. auch die Aufgabe der Aufsichtsunterstützung für das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (IM NRW) in Kriminalitätsangelegenheiten. Im Rahmen dieser Aufgabenwahrnehmung ist es zwingend erforderlich, die Einsatz- und Ermittlungsmaßnahmen hinsichtlich der polizeilichen Maßnahmen, die auf der Grundlage von Abfragen im Informationssystem der Polizeien des Bundes und der Länder (INPOL) bzw. dem Verfahren für integrierte Vorgangsbearbeitung und Auskunft (ViVA) getroffen wurden, zu überprüfen. Aus diesem Grund ist es erforderlich die Abfrageergebnisse in INPOL und in ViVA soweit möglich zu rekonstruieren. Ohne diese Datenrekonstruktion ist es nicht möglich, auf der Grundlage einer validen Analyse Maßnahmen der Qualitätssicherung zu implementieren.

Das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen (LZPD NRW) ist als Landesoberbehörde ein Servicezentrum für die Polizeibehörden des Landes in den Bereichen Technik, Einsatz und Verkehr und übernimmt landesweite Koordinierungs-, Unterstützungs- und Beratungsaufgaben u.a. in Haushalts-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Führung und Steuerung.

Zwischen dem LZPD NRW und der Firma Deutsche Telekom Health and Security Solutions GmbH (DTHS) besteht ein Dienstleistungsvertrag. Die DTHS unterstützt das LZPD NRW bei der Programmierung des Landessystems ViVA.⁹³⁴

Zudem hat EKHK in E. P. die Vorgehensweise bei der Durchführung von Abfragen in den polizeilichen Systemen und die in INPOL und im Landessystem ViVA gespeicherten Datengruppen dargelegt.⁹³⁵

⁹³⁴ A201764, S.4 f.

⁹³⁵ A201764, S.7

Das LKA hat zur Feststellung der Informationsgrundlage der Einsatz- und Ermittlungsbeamten für deren Entscheidungen für die Umsetzung bzw. Fortdauer strafprozessualer Maßnahmen, zur Feststellung, zu welcher Zeit eine Intervention möglich gewesen wäre sowie zur Feststellung, welcher Einfluss auf den weiteren Geschehensablauf hätte genommen werden können, die Ergebnistreffer in INPOL auf der Grundlage der durch das Bundeskriminalamt übermittelten Nachrichtenprotokollauswertung rekonstruiert und die Ergebnistreffer der Abfragen im Landesbestand ViVA simuliert.⁹³⁶

Die einzelnen erfolgten Abfragen und Ergebnisse sind bereits dargestellt worden.⁹³⁷

5.2. Erklärung für die Darstellung der Datensätze

5.2.1. Personenzusammenführung laut LKA und LZPD bei der KPB in Siegen-Wittgenstein am 4. Juli 2018

LKA und LZPD sind im Rahmen der von ihnen durchgeführten Recherchen und Analysen zu dem Ergebnis gelangt, dass die Zeugin RBe K. J. am 4. Juli 2018 um 12.08 Uhr die Datensätze des Amad A. und des Amedy Guira in ViVA regelwidrig zusammengeführt hat.

Die Abläufe bei der Durchführung einer Personenzusammenführung hat EKHK´in E. P. in dem Analysebericht wie folgt geschildert:

Besteht zu einer Person ein Datenbestand im Landessystem ViVA und eine Datenbestand in INPOL sind in beiden Systemen dieselben Inhalte in der P-Gruppe⁹³⁸ und der A-Gruppe⁹³⁹ gespeichert.

Die Bediensteten der Verbundverfahrenskontrolle beim LZPD NRW führen Personendatensätze von Personen, bei denen eine Personenidentität besteht zusammen, wenn diese Personen neben dem Datenbestand in INPOL auch einen Datenbestand im Landessystem ViVA haben. Bei dieser Zusammenfüh-

⁹³⁶ A201764, S.17

⁹³⁷ Vgl. Kapitel 2, 3 und 4 sowie die tabellarischen Übersichten A201764, S.62 ff.

⁹³⁸ Rechtmäßige Personalie bzw. Führungsporalie, vgl. A201764, S.15

⁹³⁹ Aliaspersonalien, die von der Person genutzt werden, um Dritte zu täuschen. Es kann sich hierbei auch um Personalien handeln, die sich in der Schreibweise von der rechtmäßigen Personalie der Person unterscheiden, vgl. A201764, S.15.

rung durch die VVK wird eine Meldung "Auftrag zur Zusammenführung in INPOL-Z" (YP 24 Nachricht) von NRW (ViVA) an das BKA (INPOL-Z) gesendet und als Antwort bei einer Zusammenführung ein „Auftrag zur Übernahme der Personalien (YP 30 Nachricht)" vom BKA an NRW erhalten. Dadurch entsteht ein konsistenter Datenbestand zwischen ViVA und INPOL.

Erfolgt die Personenzusammenführung unter den zuvor genannten Voraussetzungen durch eine Kreispolizeibehörde, werden die Meldungen in INPOL nicht gesendet. Dadurch entsteht eine Dateninkonsistenz zwischen INPOL und ViVA, weil die Personendatensätze in INPOL nicht zusammengeführt werden. Die Zusammenführung erfolgt nur im Landesbestand VIVA. Im Übrigen entspricht eine solche Personenzusammenführung durch eine KPb nicht der geltenden Verfügungslage und ist regelwidrig.⁹⁴⁰

Die erfolgte Personendatenzusammenführung führte zu folgenden nachfolgenden Trefferergebnissen:⁹⁴¹

Bei allen Abfragen in INPOL, die im gesamten Analysezeitraum einen Ergebnistreffer zu der Person Amed AMED, *01.01.1992, erzielten, enthielt der INPOL Personendatensatz des Amed AMED dessen rechtmäßige Personalie, seine „Anderen Personalien" und keine Fahndungen.

Bei Abfragen im Landesbestand in VIVA im Zeitraum zwischen dem 04.07.2018, 12:08:39 Uhr und dem 21.08.2018, 09:04 Uhr wies der Personendatensatz des Amed AMED neben seiner rechtmäßigen Personalie und seinen „Anderen Personalien" auch die rechtmäßige Personalie, die „Anderen Personalien" und die Fahndungen der Staatsanwaltschaft in Hamburg mit den Aktenzeichen 2107 Js 601/16 V und 3104 Js 328/15 V und die Fahndungen der StA Braunschweig mit den Aktenzeichen StA Braunschweig 121 Js 3 4358/15 und StA Braunschweig 904 JS 41615/15 des Amedy GUIRA auf.

Im Zeitraum zwischen dem 21.08.2018, 09:04 Uhr und 23.08.2018 um 11:22 Uhr wies der Personendatensatz des Amed AMED neben seiner rechtmäßigen Personalie und seiner „Anderen Personalien" auch die rechtmäßige Per-

⁹⁴⁰ A201764, S.16

⁹⁴¹ A201764, S.29

sonalie, die „Anderen Personalien" auf. Ab dem 23.08.2018 um 11:22 Uhr waren die Personendatensätze des Amed AMED in INPOL und im Landesbestand VIVA wieder gleich.⁹⁴²

Entsprechend der Auswertung und Analyse der Daten der polizeilichen Systeme durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen und das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste soll die Zeugin RBe K. J., der die Zugangskennung NW004444 persönlich zugewiesen ist, am 4. Juli 2018 um 12:08:39 Uhr die Personendatensätze des Amad A. und des Amedy Guira im Landesbestand ViVA – wie bereits ausgeführt - zusammengeführt haben.

Die Zeugin RBe K. J. tätigte entsprechend der Auswertung am 4. Juli 2018 zunächst um 12:07 Uhr und 12:08 Uhr eine Abfrage in INPOL und ViVA mit den Suchkriterien „Amed, *01.01.1992" und erzielte sowohl einen Treffer bei dem Personendatensatz des Amad A. als auch bei dem Personendatensatz des Amedy Guira.

Sie soll dann das Abgleichsobjekt MA-10-000024923671 des Amad A. und das Abgleichsobjekt MA-10-000025739638 des Amedy Guira zunächst lesend und anschließend in der Vorgangsbearbeitung geöffnet haben.⁹⁴³

Das LZPD geht in seinem Analysebericht zum strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Krefeld⁹⁴⁴ aufgrund der Feststellung bei der Überprüfung, dass die Zeugin RBe K. J. nicht gezielt die Person „Amedy Guira, *01.01.1992" in der ViVA Auskunft abgefragt hat, davon aus, dass das Öffnen der Personalie „Amedy Guira" über die angezeigte Kreuztrefferanzeige⁹⁴⁵ in der ViVA-Auskunft zur Abfrage nach „Amed Amed, *01.01.1992" erfolgt sei.⁹⁴⁶

⁹⁴² A201764, S.29

⁹⁴³ Vgl. A201764, S.152

⁹⁴⁴ A201764, S.141 ff.

⁹⁴⁵ Wird eine Personalie in ViVA abgefragt, so prüft das System den gesamten Namensbestand inklusive alier Geburtsdaten ab, also beispielsweise auch Geburtsnamen, sonstige Namen etc., und das auch in allen weiteren Personalien, wie z.B. Aliaspersonalien. Dabei müssen der Name und das Geburtsdatum nicht an einer Datengruppe hängen.

Im Fall Amed Amed *01.01.1992 tauchte die Personalie Amedy Guira den Feststellungen des LZPD zufolge auf, weil es in der Aliaspersonalie SIDIBE (A021622400219) den eingetragenen Geburtsnamen AMED gab, vgl. A201764, S.153

⁹⁴⁶ Vgl. A201764, S.152

Bei der Abfrage der Personalie ‚Amed Amed, *01.01.1992“ sei durch das erfasste Geburtsdatum „01.01.1992“ in der Führungspersonalie und in den A-Gruppen sowie dem Geburtsnamen „Amed“ in der Aliaspersonalie „Sidibe“ der Kreuztreffer zustande gekommen.⁹⁴⁷

Die Zeugin RBe K. J. habe das Abgleichsobjekt Amedy Guira MA-10-000025739638 durch die Nutzung der ViVA-Funktion „Abgleichsobjekte zusammenfassen“ gelöscht. Dadurch sei der Datensatz des Amedy Guira - einschließlich der EDV-Nummer des Abgleichsobjekts –im Landesbestand ViVA gelöscht worden und seine rechtmäßige Personalie (P-Gruppe), die mit der P-Gruppe verknüpften „Anderen Personalien“ und die Fahndungen der Staatsanwaltschaften Hamburg und Braunschweig seien in diesem Zeitpunkt auf den „Amed Amed, *01.01.1992“ in das Abgleichsobjekt MA-10-000024923671 übergegangen in der Form, dass sie zum Datensatz des Amad A. hinzugefügt worden seien.⁹⁴⁸

Es konnte weder in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve noch durch den Untersuchungsausschuss festgestellt werden, ob die Zeugin RBe K. J. vor der Personenzusammenführung eine Prüfung vorgenommen hat, ob die beiden Datensätze zu derselben Person in Form einer Personenidentität gehörten.

Die Zeugin RBe K. J. hätte bei einem Vergleich der in INPOL gespeicherten Lichtbilder feststellen können, dass es sich um Datensätze von zwei verschiedenen Personen handelte.

Die Zeugin OStA´in Dr. S. P. hat hierzu in ihrem Abschlussvermerk zutreffend ausgeführt:

Zwar hätte eine Prüfung, ob eine gesicherte Personenidentität besteht, nicht auf der Grundlage von im Landesbestand ViVA eingestellten Lichtbildern aus ED-Maßnahmen erfolgen können. Denn zu der Person des Amad A. waren am 4.Juli 2018 keine ED-Behandlungen im Landesbestand ViVA eingestellt. Dasselbe gilt in Bezug auf die Person des Amedy Guira.

Die Prüfung hätte jedoch aufgrund eines Lichtbildvergleichs der in INPOL eingestellten Lichtbilder erfolgen können.

⁹⁴⁷ A201764, S.153; zur Darstellung des Abfrageergebnisses in ViVA s. Screenshot A201764, S.210.

⁹⁴⁸ A201764, S.153 ff.; A201764, S.177

Zu Amad A. waren bis zum 9. Juli 2018 insgesamt drei erkennungsdienstliche Behandlungen (alle Datenbesitz Bundeskriminalamt) vom 20. März 2016, 21. März 2016 und 12. April 2016 mit Lichtbildern eingestellt. Die ED-Behandlung des Polizeipräsidiums Krefeld vom 4. Juli 2018 wurde erst am 9. Juli 2018 um 09:29 Uhr in ViVA angelegt und in INPOL zur Verfügung gestellt. Zu Amedy Guira waren zum Zeitpunkt der Abfragen in INPOL drei ED-Behandlungen (alle Datenbesitz Bundeskriminalamt) vom 18. Januar 2015, 15. April 2015 und 30. Juni 2015 mit Lichtbildern eingestellt.⁹⁴⁹

Die Zeugin RBe J [REDACTED] hat die Umsetzung der durch sie durchgeführten Personendatenzusammenführung scheinbar überprüft. So hat sie am 04.07.2018 um 12:08:51 Uhr und um 12:12 Uhr Abfragen sowohl im Landesbestand ViVA als auch in INPOL getätigt. Anhand einer Detailansicht hätte die Zeugin RBe J [REDACTED] dabei feststellen können, dass der Datensatz des syrischen Staatsangehörigen in INPOL nicht geändert wurde. Ob die Detailansicht in INPOL durch die Zeugin RBe J [REDACTED] tatsächlich aufgerufen worden ist, kann indes nicht festgestellt werden, da hierzu keine Protokollierung erfolgt.⁹⁵⁰

Die Zeugin RBe K. J. hat in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, gar nicht gewusst zu haben, wie sie zu der Anzeige der Lichtbilder hätte gelangen können.⁹⁵¹

5.2.2. Verfügungslage zu Personendatenzusammenführungen

Bereits zu diesem Zeitpunkt bestand die folgende Verfügungslage:

Eine Personendatenzusammenführung konnte mit Datenpflerechten auf Behördenebene ausgeführt werden. Die Handhabung wurde durch das LAFP NRW geschult. Bei INPOL-relevanten Personen, die zur Personendatenzusammenführung aus fach-

⁹⁴⁹ Vgl. A202748, S.38 f.

⁹⁵⁰ Vgl. A202748, S.38

⁹⁵¹ Vgl. APr 17/755, S.25

lichen Gründen anstanden, war immer die Verbundverfahrenskontrolle des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste Nordrhein-Westfalen über das Funktionspostfach „F LZPD ViVA-Personenzusammenführung“ zu kontaktieren.⁹⁵²

Die Bediensteten der Verbundverfahrenskontrolle beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen führten Personendatensätze von Personen, bei denen eine Personenidentität bestand, zusammen, wenn diese Personen neben dem Datenbestand in INPOL auch einen Datenbestand im Landessystem ViVA hatten. Bei dieser Zusammenführung durch die Verbundverfahrenskontrolle wurde eine Meldung „Auftrag zur Zusammenführung in INPOL-Z (YP 24 Nachricht)“ von Nordrhein-Westfalen (ViVA) an das Bundeskriminalamt (INPOL-Z) gesendet und als Antwort bei einer Zusammenführung ein „Auftrag zur Übernahme der Personalien (YP 30 Nachricht)“ vom Bundeskriminalamt an Nordrhein-Westfalen erhalten.

Dadurch entstand ein konsistenter Datenbestand zwischen ViVA und INPOL. Bestand zu einer Person ein Datenbestand im Landessystem ViVA und ein Datenbestand in INPOL, wurden in beiden Systemen dieselben Inhalte in der P-Gruppe (= rechtmäßige Personalie bzw. Führungsporalie⁹⁵³) und der A-Gruppe (oder „Andere Personalien“⁹⁵⁴) gespeichert.

Lediglich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbundverfahrenskontrolle des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen und des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen hatten die entsprechende ViVA-Funktionsberechtigung zum manuellen Absetzen einer INPOL-Nachricht hinsichtlich einer Veränderungsmöglichkeit bzw. Bereinigung des INPOL-Bestands.⁹⁵⁵

Erfolgte die Personenzusammenführung unter den zuvor genannten Voraussetzungen durch eine Kreispolizeibehörde, wurden die Meldungen in INPOL nicht gesendet.

⁹⁵² Vgl. A201767, S.370; A201764, S.150

⁹⁵³ Hat die Person einen INPOL- und ViVA-Bestand, wird der rechtmäßigen Personalie im Landesbestand ViVA immer die P-Gruppen-ID aus INPOL zugeordnet. Im INPOL-Verbund wird zu jeder Person nur ein Datensatz (P-Gruppe) geführt, vgl. A201764, S.175.

⁹⁵⁴ Dies können Aliaspersonalien sein, die von der Person genutzt werden, um Dritte zu täuschen. Es kann sich hierbei auch um Personalien handeln, die sich in der Schreibweise von der rechtmäßigen Personalie der Person unterscheiden. Hat die Person einen INPOL- und ViVA-Bestand, wird der „An deren Personalie“ im Landesbestand ViVA immer die A-Gruppen-ID aus INPOL zugeordnet, vgl. A 201764, S.15.

⁹⁵⁵ Vgl. A201764, S.150

Die Funktion „Abgleichsobjekte zusammenfassen“ in ViVA fand ausschließlich im System ViVA statt. Es wurde keine INPOL-Nachricht ausgelöst, so dass die vorgenommenen Veränderungen nur Auswirkungen auf den Landesbestand hatten. Dadurch entstand eine Dateninkonsistenz zwischen INPOL und ViVA, weil die Personendatensätze in INPOL nicht zusammengeführt werden. Die Zusammenführung erfolgt nur im Landesbestand ViVA.⁹⁵⁶

Die Kreispolizeibehörden wurden daher per EPOST vom 23. Februar 2018⁹⁵⁷ angehalten, bei einem (gesicherten) Doppelbestand im ViVA und einem einfachen Datenbestand derselben Person in INPOL keine selbständigen Personenzusammenführungen vorzunehmen.

Stattdessen musste der Datenbestand bzw. der Datensatz der Verbundverfahrenskontrolle mit der Bitte um Zusammenführung an das Postfach „F LZPD ViVA-Personenzusammenführung“ gesendet werden. Eine entsprechende Handlungsanweisung des Landeskriminalamts⁹⁵⁸ ist im Intranet der Polizei Nordrhein-Westfalen seit dem 21. Juni 2018 veröffentlicht.⁹⁵⁹

5.2.3. Folgen der Personenzusammenführung für ViVA

Die regelwidrige Zusammenführung der Personalien durch die RBe K. J. bei der KPB in Siegen-Wittgenstein trotz des INPOL-Bezuges hat nach den Feststellungen des LKA und des LZPD zur Folge gehabt, dass mit dem Zeitpunkt der Personendatenzusammenführung das Abgleichsobjekt Amed Amed MA-10-000024923671 mit dem Abgleichsobjekt Amedy Guira MA-10-000025739638 am 4. Juli 2018 um 12:08:39 Uhr und einhergehender zeitgleicher Löschung des Abgleichsobjekts Amedy Guira MA-10-000025739638 bei Abfragen in ViVA kein Kreuztreffer mehr angezeigt worden ist.

Bei der Abfrage in der ViVA-Auskunft sei ab diesem Zeitpunkt nur noch ein Eindeigkeitstreffer der Personalie „Amed Amed, *01.01.1992“ unter der Abgleichsobjektken-

⁹⁵⁶ Vgl. A201764, S.16

⁹⁵⁷ Vgl. A201767, S.370

⁹⁵⁸ A201767, S.377 ff.

⁹⁵⁹ Vgl. A201767, S.370 ff.

nung MA-10-000024923671 angezeigt worden. Diese Personalie habe ab diesem Zeitpunkt diverse weitere andere Personalien und die Fahndungen des Amedy Guira mit sich geführt.⁹⁶⁰

5.2.4. Folgen für INPOL

In INPOL bestanden die eigenständigen Datensätze aufgrund der regelwidrig durchgeführten Personenzusammenführung durch die KPB Siegen-Wittgenstein und der damit einhergehenden Dateninkonsistenz zwischen dem Landesbestand in ViVA und INPOL fort.⁹⁶¹

5.2.5. Zeugin EKHK´in E. P.

Die sachverständige Zeugin EKHK´in E. P. hat bereits anlässlich ihrer ersten Vernehmung am 28. Juni 2019 in nichtöffentlicher Sitzung geschildert, wie die Personenzusammenführung am 4. Juli 2018 durch die Zeugin RBe K. J. nach den Rechercheergebnissen des LKA und des LZPD erfolgt ist.⁹⁶²

In ihrer Vernehmung am 14. Januar 2020 hat sie weitere Detailfragen hierzu beantwortet, auch solche, die sich aus der Vernehmung der Zeugin A. B. und dem von ihr überreichten Handout ergeben haben. Sie hat erneut dargelegt, aufgrund welcher Recherche- und Analyseergebnisse LKA und LZPD von der am 4. Juli 2018 erfolgten Datenzusammenführung durch die Zeugin RBe K. J. ausgegangen sind und weiterhin ausgehen.⁹⁶³

Minister Reul hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 24. August 2021 ausgeführt, dass die Personendatenzusammenführung aus seiner Sicht der entscheidende Fehler gewesen sei, der nicht hätte passieren dürfen:

⁹⁶⁰ A201764, S.154

⁹⁶¹ Vgl. A201764, S.179

⁹⁶² Vgl. nÖAPR 17/148, S. 38 ff.

⁹⁶³ Vgl. APr 17/871, S. 4 ff. und S.65 ff.

„Ohne zu überprüfen, ob es sich bei Amed A. und Amedy G. tatsächlich um dieselbe Person handelte, hat die Sachbearbeiterin beide Datensätze zusammengeführt. Hierdurch wurden die Personalien und Fahndungen des Amedy G. in den Datensatz des Amed A. überführt. Das war der entscheidende Fehler. Ich sage ganz deutlich: Auch das hätte nicht passieren dürfen.

Die Vorschriftenlage hat eine solche Zusammenführung auch damals schon nicht erlaubt. Das war also schon schwarz auf weiß verboten, aber es ist passiert. Deswegen haben wir nach Bekanntwerden der gesamten Umstände natürlich reagiert. Jetzt steht das Verbot nicht nur auf dem Papier, sondern es ist auch technisch unmöglich gemacht worden. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in den Kreispolizeibehörden können also Datensätze nicht mehr zusammenführen, bei denen neben einem ViVA-auch ein INPOL-Bestand vorliegt. Das können heute nur noch Expertinnen und Experten in den Landesoberbehörden, in der sogenannten Verbundverfahrenskontrolle. Auch wenn das heute nicht mehr möglich ist, hatte es damals aber doch dramatische Folgen.“⁹⁶⁴

5.2.6. Zeuge PHK H. S.

Der Zeuge PHK H. S. hat bestätigt, dass im Rahmen der von LKA und LZPD durchgeführten Recherchen und Analysen eine Personenzusammenführung habe nachvollzogen werden können und auch festgestellt worden sei, dass diese am 4. Juli 2018 durch die Zeugin RBe K. J. vorgenommen worden sei.⁹⁶⁵

5.2.7. Zeuge PHK M. P.

Der Zeuge PHK M. P., der ebenfalls beim LZPD mit der Auswertung der Protokoll Datenbanken und der Erstellung des Berichts⁹⁶⁶ diesbezüglich an das LKA befasst war, hat bezüglich seiner Befassung mit dem Sachverhalt ausgesagt:

„Wie gesagt, am 01.10.2018 kamen die ersten Anfragen rein, aber ohne dass uns beim LZPD als Protokoll Datenbankauswerter der Hintergrund bekannt

⁹⁶⁴ APr 17/1505, S.99

⁹⁶⁵ Vgl. APr 17/1007, S.6 f.

⁹⁶⁶ A201764, S.142 ff.

war. Das heißt, wir haben Namensrecherchen gemacht, bis wir irgendwann im Nachgang erfahren haben, dass es sich um diesen tragischen Fall gehandelt hat, wo dann die Kripo in Krefeld ermittelt hat.

Im Laufe des Verfahrens habe ich mich dann entschlossen, die Ereignisse, weil ich die Wichtigkeit erkannt hatte, mal entsprechend zu notieren, die Abläufe zu notieren, und so ist es dazu gekommen, dass ich zum Autor des Dokuments wurde. Ich habe dann das Bindeglied zwischen der Verbundverfahrenskontrolle, dem Erkennungsdienst und der T-Systems IFS dargestellt.“⁹⁶⁷

Auf die Bitte, zu erläutern und zu schildern, welche Art und welchen Umfang seine Mitwirkung dabei gehabt habe, hat der Zeuge PHK M. P. angegeben:

„Es gibt, um die Protokolldatenbank auswerten zu können, ein gewisses Funktionsrecht, das zwingend erforderlich ist. Die Protokolldatenbank ist eben nicht für jedermann bestimmt. Da gibt es im LZPD zwei Menschen, den Kollegen Frank Feierabend und mich. Ich habe mich damals entschlossen, diese Protokolldatenbankauswertung zu begleiten.

Wir hatten 2017 ein neues Verfahren bekommen, genannt ViVA. Das Datenmodell in Gänze und die Art der Protokollierung waren uns bis dahin so in der Tiefe noch nicht klar. Das war mehr eine Regelabfrage, die wir gemacht haben, und die Fragestellungen, die sich dann aus dem PUA bzw. aus der Kripo nachforschung ergeben haben, haben uns quasi auch lernen lassen im Laufe der Zeit, wo wir auch die technische Unterstützung und die Beratung des Herstellers IFS in Anspruch nehmen mussten.“⁹⁶⁸

Das, was er im Bericht als Rechercheergebnis niedergelegt habe, sei das Ergebnis einer Kooperation mit allen Beteiligten. Daher könne er nicht sämtliche Detailfragen beantworten.

„Aber das, was ich dort manifestiert habe, ist, wie gesagt, eine Kooperation mit allen Beteiligten. Ich kann jetzt die Frage: „Wann ist die erkennungsdienstliche Maßnahmen gelaufen?“ usw., den Zeitstrahl, den der Kollege PHK H. S. beispielsweise aufgezeichnet hat ... Die habe ich verschriftlicht, aber die Auswer-

⁹⁶⁷ APr 17/1122, S.22

⁹⁶⁸ APr 17/1122, S.22

teergebnisse selber, die chronologischen Abläufe habe ich nur zusammengefasst. In Berichtsform liegen sie Ihnen ja vor. Aber die könnte ich dezidiert so im Einzelnen nicht wiedergeben, weil es eben schon zwei Jahre her ist.“⁹⁶⁹

Auf die Bitte, möglichst genau zu schildern ob es am 4. Juli 2018 zu einer Personenzusammenführung gekommen sei und durch wen diese vorgenommen worden sei, hat der Zeuge PHK M. P. dargelegt:

„Ja, diese Personendatenzusammenführung konnten wir über die Protokolldatenbank anhand der Abgleichsobjektkennung entsprechend belegen. Die Aktion selber ist nicht Bestandteil der Protokolldatenbank gewesen. Das war ein Manko, das wir vorher nicht festgestellt haben und das hinterher nachgezogen wurde.“

Jetzt kann es aktuell nicht mehr passieren, dass wir diesen direkten Beweis ... Diese Personalie ist untergegangen, weil zwei Personendaten zusammengeführt wurden. Das können wir jetzt beweisen, zum damaligen Zeitpunkt aber leider nicht, weil es nicht Bestandteil des Thesaurus, also der Protokolldatenbank, war. Es wurde nicht mit aufgezeichnet.“

Insofern konnten wir dann feststellen, dass, wie ich es im Bericht geschrieben habe, durch den Aufruf der beiden Abgleichsobjekte „Amed Amed“ und „Amedy Guira“ ... Die beiden Abgleichsobjekte wurden dann zeitgleich in Bearbeitung genommen. Das sind zwei zwingende Voraussetzungen, um Personendaten zusammenführen zu können. Und es ließ keinen anderen Rückschluss zu als diese NW-Kennung, die ich dort genannt habe, dass die Aktion von dieser NW-Kennung zusammengeführt wurde, die Personalie „Amedy Guira“ untergegangen ist und dadurch alle Gruppen, die in INPOL oder in ViVA bestanden, auf die Personalie „Amed Amed“ übergegangen sind.“⁹⁷⁰

Auf den Vorhalt der Tabelle A100022, S. 47 und der Äußerung der Zeugin EKHK'in E. P. in ihrer Vernehmung am 14. Januar 2020:

„Diese Tabelle gibt tatsächlich an, welche Aktualisierungen vorgenommen worden sind. Aber wenn man den Analysebericht des LZPD gesehen hat, war die Personenzusammenführung nicht aus einer derartigen Protokolldatei zu sehen, sondern die sind in eine andere Protokolldatei gegangen. So hat man mir das erklärt. Wenn Sie dazu tiefere Informationen haben möchten, würde

⁹⁶⁹ APr 17/1122, S.23

⁹⁷⁰ APr 17/1122, S.24

ich tatsächlich bitten, an das LZPD zu gehen. Denn die haben das in dem Analysebericht dargestellt [...]“⁹⁷¹

verbunden mit der Bitte, im Detail zu erläutern, um welche andere Protokolldatei es sich gehandelt habe und was dieser im Einzelnen zu entnehmen gewesen sei, hat der Zeuge PHK M. P. erklärt:

„Es gibt unter anderem in der Protokolldatenbank Session-Infos, also: Welche Session wurde hier angestoßen, um etwas zu erreichen? – Es gibt die tatsächliche Personenüberprüfung, es gibt eine Rohdatentabelle, und alle sind in sich nicht konsistent. Sie können in Teilen zusammengestellt werden, es bedarf aber dann auch eines entsprechenden kompetenten Fachverständes von jemandem, der das Datenmodell in- und auswendig kennt, also mit dem Aufbau betraut war.

Das war eine Aufgabe, die habe ich mir damals nicht zugetraut und musste deswegen tatsächlich IFS⁹⁷² mit hinzunehmen; denn, wie gesagt, die Fragestellungen waren für uns alle komplett neu, auch aus dem neuen System ViVA heraus geboren, sodass wir den Hersteller mit zur Seite nehmen mussten.

[...]

Wie gesagt, wir hatten ja gewisse Daten, gewisse Zeiträume, die wir ausgewertet haben, weil wir die Aktion „Personendatenzusammenführung“ selbst zu dem Zeitpunkt noch nicht protokolliert haben, und konnten dann eben sehen, wer an der Personalie „Amed Amed“ die Änderung vorgenommen hat.

Dann haben wir uns, glaube ich, auf den 04.07. fokussiert, und dann haben wir alle Änderungen von diesem Tag aufgerufen, uns angesehen, was da für Änderungen im Hintergrund gelaufen sind, und konnten dann sehen, dass von der Kollegin, die dort betroffen war, die beiden Datensätze, also auch das untergegangene Abgleichsobjekt, aufgerufen wurden, dann, wie ich es im Abschlussbericht geschrieben habe, auch in Vorgangsbearbeitung geöffnet wurden und dann die Personalie danach verschwand. Das heißt, dann wurde an der Personalie „Amed Amed“ noch eine weitere Personalie, eine Aliaspersonalie, mitgeführt.

⁹⁷¹ APr 17/1122, S.25

⁹⁷² Nachfolgefirma der DTHS, vgl. APr 17/1122, S.25

Auf diesem Weg konnte der Beweis erbracht werden, dass der Unterschied zwischen der vollparallelen Datenhaltung zwischen INPOL und ViVA gestört war. Es gab noch den INPOL-Datensatz, der war unangetastet. Wenn ich ein Vorgangsobjekt in der Verfahrenskontrolle auflöse, dann werden keine automatischen Nachrichten an INPOL übersandt. Es findet also keine Harmonisierung statt, sodass man da Diskrepanzen zwischen dem INPOL-Bundesvorstand hat, der immer noch stimmig war, und der ViVA-Datenwelt, wo es jetzt nun mal die Verschmelzung gegeben hat, sodass ein Datenobjekt komplett aufgelöst war und ins andere Datenobjekt übergegangen ist.“⁹⁷³

Zu welchem Zeitpunkt die Datenzusammenführung festgestellt worden sei, konnte er nicht mehr detailliert angeben. Es sei von Oktober bis Dezember kontinuierlich an dem Thema gearbeitet worden; irgendwann in diesem Korridor müsse es gewesen sein.⁹⁷⁴

Auf den Vorhalt der protokollierten acht datenpflegerischen Tätigkeiten der Zeugin RBe K. J. am 4. Juli 2018 um 12:08 Uhr⁹⁷⁵, hat der Zeuge bestätigt, dass es sich um die Stelle handele, aus der zu schlussfolgern sei, dass zu diesem Zeitpunkt die Datenzusammenführung erfolgt sei:

„Genau. Dort wurden diverse Aktionen am Abgleichsobjekt, das zu erkennen ist mit der MA-Kennung vorneweg, über die Aktion automatisiert/aktualisiert. Das heißt, wenn ich durch einen Prozess, durch eine Personendatenzusammenführung mehrere Prozesse auslöse, dann habe ich genau einen Zeitstempel dafür, aber jede Aktion in sich wird als Session-Info entsprechend weggespeichert. Maßgeblich dafür sind, wenn Sie mal den Fokus darauf werfen, tatsächlich die Uhrzeit und die Sekundenzeit, was hier mit einer Aktion gemacht wurde.“⁹⁷⁶

Auf die Frage, wer diese Erkenntnis erarbeitet habe, hat der Zeuge PHK M. P. erklärt:

„Die Auswertung haben wir gezogen, und den Sachverstand haben wir im Team. Mit der Verbundverfahrenskontrolle, mit dem ED-Team und mit mir als demjenigen, der die Protokolldatei ausgewertet hat, und dem Fachverstand von T-Systems zusammen haben wir diese Erklärung gegeben, die wir uns dann auch schriftlich haben manifestieren lassen. Der Kollege J. Z. von T-Systems Berlin hat meines Wissens hier auch schon als Sachverständiger

⁹⁷³ APr 17/1122, S.25 f.

⁹⁷⁴ Vgl. APr 17/1122, S.30

⁹⁷⁵ A100022, S.47; APr 17/1122, S.34

⁹⁷⁶ APr 17/1122, S.35

*ausgesagt. Das kann ich nur bestätigen, dass diese Aktion hier die maßgebliche Aktion war.*⁹⁷⁷

5.2.8. Zeuge PHK H. P.

Der Zeuge PHK H. P. war in der Linienfunktion stellvertretender Sachgebietsleiter eines Sachgebiets, in dem a priori alle Vorgangsverfahren zur polizeilichen Sachbearbeitung betreut werden und war im Rahmen dieser Tätigkeit auch mit dem Verfahren ViVA betraut. Er hat den von PHK M. P. erstellten Bericht inhaltlich und formell geprüft und seine Erkenntnisse zu dem Sachverhalt im Wesentlichen aus diesem Bericht erlangt.⁹⁷⁸

Seine weitere Tätigkeit hat er wie folgt beschrieben:

*„Darüber hinaus bekleide ich die Stelle des sogenannten INPOL-Koordinators. Das heißt, ich bin quasi der Verbindungsbeamte vom BKA zum Land Nordrhein-Westfalen, wenn es darum geht, neue Anforderungen, die durch Länder oder durch das BKA selbst eingereicht werden, zu bewerten und entsprechend zeitlich so zu planen, um sie dann letztendlich in das Verfahren ViVA implementieren zu können. Mit dem Sachverhalt, der hier in Rede steht, war ich lediglich am Rande betraut, insofern, als dass ich den vom Kollegen PHK M. P. erstellten Bericht redigiert und inhaltlich, aber insbesondere formell geprüft habe.“*⁹⁷⁹

Er hat bestätigt, dass es vor dem 6. Juli 2018 vor der Anforderung der Haftbefehle durch die Beamten der Kreispolizeibehörde in Kleve in ViVA einen Datensatz zu Amedy Guira gegeben habe. Im Hinblick auf die Frage, wie er zu dieser Erkenntnis gelangt sei, verwies er auf den von dem Zeugen PHK M. P. erstellten Bericht.

Der Datensatz des Amedy Guira sei nach ihm vorliegenden Erkenntnissen im Rahmen einer Personenzusammenführung untergegangen. Seitens der KPB Siegen-Wittgen-

⁹⁷⁷ APr 17/1122, S.35 unter Bezugnahme auf A102040, S.63

⁹⁷⁸ Vgl. APr 17/1122, S.5 ff.

⁹⁷⁹ APr 17/1122, S.5

stein sei eine Personenzusammenführung im System ViVA durchgeführt worden, wobei nach ihm vorliegenden Erkenntnissen „warum auch immer“ die Personendatensätze zu Amed Amed, 01.01.92, und Amedy Guira zusammengeführt worden seien.⁹⁸⁰

Auf die Frage:

„Aus welchen technischen Informationen und zeitlichen Abläufen haben Sie und die Mitarbeiter der DTHS konkret geschlossen, dass eine Löschung des Abgleichsobjekts des Amedy Guira durch die Nutzung der ViVA-Funktion „Abgleichsobjekte zusammenfassen“ erfolgt sei?“

hat der Zeuge PHK H. P. geantwortet:

„Wir haben natürlich die Möglichkeit, durch bestimmte Protokollauswertungen als auch Systemrecherchen im Nachhinein eruieren zu können, welcher Kollege, welche Kollegin wann welchen Datensatz entsprechend angepackt, geändert und gegebenenfalls sogar auch zusammengeführt hat, wie in dem Fall. Zeitlich wurden wir dazu aufgefordert, ich glaube, ab Oktober. Da haben wir das erste Ersuchen erhalten, uns mit diesem Sachverhalt auseinanderzusetzen.“⁹⁸¹

An der Überprüfung sei im Wesentlichen der Zeuge J. Z. als Mitarbeiter der DTHS beteiligt und auch federführend gewesen.

Die Frage:

„Gibt es für Sie irgendeinen anderen möglichen, plausiblen Grund, wie die Protokolldateien und die von Ihnen ausgewerteten Daten entstanden sind, außer dass am 4. Juli eine Zusammenführung von Personalien und gleichzeitige Löschung oder ein Untergehen einer anderen Personalie erfolgt ist? Also, gibt es irgendeine andere denkbare Variante?“⁹⁸²

hat der Zeuge PHK H. P. verneint.⁹⁸³

⁹⁸⁰ Vgl. APr 17/1122, S.6

⁹⁸¹ APr 17/1122, S.8

⁹⁸² APr 17/1122, S.11

⁹⁸³ APr 17/122, S.11

5.2.9. Zeuge J. Z.

Der Zeuge J. Z. ist als IT-Manager bei der T-Systems IFS tätig, die sich als Nachfolgefirma der Firma Deutsche Telekom Healthcare and Security Solutions – DTHS – mit der Entwicklung von Vorgangsbearbeitungssystemen befasst. Der Zeuge J. Z. hat dort seit Entwicklungsbeginn an der Systementwicklung mitgearbeitet und ist inzwischen Entwicklungsleiter für das Gesamtsystem und sowohl für das in NRW im Einsatz befindliche System VIVA als auch für das in Berlin befindliche System POLIKS in der Softwareerstellung verantwortlich.⁹⁸⁴

Er hat im Rahmen dieser Tätigkeit an der Erstellung des Analyseberichts des LZPD mitgewirkt und hat in seiner Vernehmung geschildert, wie es hierzu kam:

„Wir wurden im März angefordert, bei der Analyse zu unterstützen. Wir sind schon seit der Einführung des Systems in NRW immer wieder mit den zuständigen Mitarbeitern in der Projektgruppe in engem Austausch, in Kontakt bei der Systemkonfiguration und -einführung.

Über diesen konkreten Anlass, dann detaillierte Analysen vorzunehmen, wurden wir gebeten, mitzuwirken. Natürlich haben wir uns auf Arbeitsebene mit den Leuten abgestimmt und ausgetauscht. Wir haben Einsicht in die Daten erhalten, die dort ermittelt wurden. Ich habe dort, im LZPD in Duisburg, mit den Kollegen Recherchen durchgeführt, Daten analysiert und interpretiert, und wir haben das vor allem mit den Systemzuständen oder Programmzuständen abgeglichen, wie sich das System verhalten hat, wie die Daten, die wir gesehen haben, zu interpretieren sind, um dann weitere Ansätze zu finden, wie die Zusammenhänge aufgeklärt werden könnten.“⁹⁸⁵

Die Frage, welche Protokolldateien er dabei ausgewertet habe und von wem ihm diese zur Verfügung gestellt worden seien⁹⁸⁶, hat er wie folgt beantwortet:

„Das sind letztendlich zentrale Datenbanksysteme, die wir ausgewertet haben, mit verschiedenen Schwerpunkten. Ein Protokoll zum Beispiel war ein sogenanntes Nachrichtenprotokoll, in dem der Austausch der Systemnachrichten zwischen dem Land NRW und dem BKA dokumentiert wird. Es gibt System-

⁹⁸⁴ Vgl. APr 17/1007, S.32

⁹⁸⁵ APr 17/1007, S.32

⁹⁸⁶ Vgl. APr 17/1007, S.33

protokolle, anhand deren sozusagen die Nutzerinteraktionen, sogenannte Datenschutzprotokolle, ausgewertet werden konnten. Und wir haben uns diesen sogenannten INPOL-Bestandsabgleich angesehen, bei dem Datendifferenzen ermittelt werden, die in den verschiedenen Datenbanksystemen entstehen können, um diese Datenbestände sozusagen nachher wieder angleichen zu können. Das ist also erst mal ein normales Verfahren, was regelmäßig angewendet wird.“⁹⁸⁷

Fehler im System seien ihm dabei nicht aufgefallen:

„Die ganze Analyse war für uns getrieben unter der Sorge, ob wir einen Systemfehler entdecken können, der dann vielleicht zu einer Fehlbedienung oder den dann aufgetretenen Konsequenzen geführt hat. Von daher stand für mich sehr lange im Vordergrund, tatsächlich das Systemverständnis zutage zu fördern, was für Abläufe sozusagen im System passiert sind, weil wir als Systemhersteller natürlich ein Rieseninteresse daran haben, das korrekte Funktionieren des Systems sicherstellen zu können.

[..]

In letzter Konsequenz konnten wir zum Glück alles Verhalten als korrekt identifizieren, was das Systemverhalten angeht.“⁹⁸⁸

Bei seiner Tätigkeit sei es vor allem um die Interpretation der Protokolldaten gegangen. Teilweise gebe es fachliche Kennungen, aber auch systemtechnische Kennungen, und die hätten miteinander in Zusammenhang gebracht werden müssen.⁹⁸⁹

Der Zeuge J. Z. hat im weiteren Verlauf seiner Vernehmung auf entsprechende Vorhalte die in dem Analysebericht des LZPD getätigten Ausführungen bezüglich der Feststellungen zu den Bearbeitungen der Datensätze des Amad A. und des Amedy Guira und deren jeweiligen Auswirkungen bestätigt, soweit er mit deren Überprüfung befasst gewesen ist.⁹⁹⁰

⁹⁸⁷ APr 17/1007, S.33

⁹⁸⁸ APr 17/1007, S.33

⁹⁸⁹ Vgl. APr 17/1007, S.33

⁹⁹⁰ Vgl. APr 17/1007, S.34 ff.

Die Frage, ob man an den Produktivdaten einen eindeutigen Beweis für die von der Zeugin RBe K. J. vorgenommene Personenzusammenführung sehe oder ob es sich um naheliegende Vermutungen handele⁹⁹¹, hat der Zeuge J. Z. wie folgt beantwortet:

„Ich war ja, wie Sie wissen, an der Interpretation und auch an der Erstellung beteiligt. Von daher bin ich sicher, dass diese Zusammenführung stattgefunden hat. Es gab auch im Vergleich mit dem Systemverhalten, das wir dann auch in unseren Entwicklungssystemen nachgestellt haben, genau dieses Verhalten oder entsprechende Systemverhalten über die Protokolldaten, die wir dann auch gesehen haben, vor allem die exakte Übereinstimmung der Zeitstempel über die Zusammenführung und die anschließende Löschung, die wir gefunden haben, und über die identifizierte A-Gruppe, die wir über den INPOL-Differenzbestand festgestellt haben. Deswegen gibt es für mich keinen Anhaltspunkt, wie sonst so ein Systemverhalten zu erklären gewesen wäre.“⁹⁹²

Einen genauen Zeitpunkt, zu dem er gewusst habe, dass es zu der Datenzusammenführung am 4. Juli 2018 gekommen sei, könne er nicht mehr angeben. Es gebe eine E-Mail vom 26. März 2018, in der er und die DTHS um Unterstützung gebeten worden seien. Und es habe dann einen vorbereitenden Termin zur Interpretation und zur Feststellung der Sachverhalte, die die Analysen ergeben hätten, beim LZPD gegeben. An das exakte Datum könne er sich nicht mehr erinnern. Der Termin habe aber stattgefunden, bevor die ersten Gespräche mit der Staatsanwaltschaft erfolgt seien.⁹⁹³

Auf die Bitte zu beschreiben, welche Arbeitsschritte ein Sachbearbeiter bei einer Personenzusammenführung durchführen müsse und welche Schritte das System automatisch durchführe, hat der Zeuge J. Z. erklärt:

„Einen typischen Ablauf, wie man so eine Veränderung vornimmt ... Der Anlass ist üblicherweise tatsächlich die Feststellung, dass sachlich fehlerhafte Daten im System vorliegen, dass also eine Datenbereinigung oder -korrektur stattfinden soll. Dafür wird typischerweise über Schnellauskünfte überhaupt erst mal in dem System gesucht. Typischerweise müssen dann diese Daten auch im Detail geprüft und gesichtet werden. Will sagen: Das entsprechende Objekt wird geöffnet, ein Dialog wird angezeigt, sodass man dann über recht

⁹⁹¹ Vgl. APr 17/1007, S.38

⁹⁹² APr 17/1007, S.39

⁹⁹³ Vgl. APr 17/1007, S.40

umfangreiche Bildschirmmasken die Detailinformationen, die im System da sind, einsehen kann.

Wenn man dann weiter bestätigen kann, dass die Datenzusammenführung stattfinden kann, dann wird auf dem einen Abgleichsobjekt der Geschäftsprozess zur Bereinigung gestartet, und der zu löschende Datensatz wird dem sozusagen zugeordnet. Das passiert mit einer Benutzeraktion. Nachdem man also die Daten gesehen und die entsprechenden Kennungen eingegeben hat, gibt es eine Bestätigungsaktion. Im Systemhintergrund findet dann diese Zusammenführung, die ich gerade angesprochen habe, statt. Das heißt, dann werden die Datengruppen übertragen, und automatisch wird das Objekt gelöscht. Das heißt, der Anwender macht diese entscheidende Geschäftsfunktion tatsächlich in einem Schritt.“⁹⁹⁴

Auf Vorhalt der Aussage der Zeugin A. B., dass es aus ihrer Sicht keine Datenzusammenführung, sondern lediglich eine Veränderung in den Verwaltungsdaten gegeben habe,⁹⁹⁵ hat der Zeuge J. Z. ausgesagt, er sei sicher, dass es eine Zusammenführung gegeben habe:

Wir haben den Protokolleintrag zur Zusammenführung gefunden. Von daher ist sicher, dass das stattgefunden hat. Ob zusätzlich andere Manipulationen stattgefunden haben, kann ich nicht mit Bestimmtheit ausschließen, aber ich habe keine Hinweise darauf gefunden, und wir haben ja dann auch die Zeiträume vor und nach den Aktionen besonders geprüft.“⁹⁹⁶

Auf Vorhalt der acht protokollierten Arbeitsschritte der Zeugin RBe K. J. am 4. Juli 2018 um 12:08 Uhr⁹⁹⁷ hat der Zeuge J. Z. bestätigt, dass es sich hierbei um die Datenzusammenführung handele. Es seien acht Arbeitsschritte erfolgt, die alle auf den exakt gleichen Zeitstempel zusammenfallen. Diesbezüglich hat der Zeuge J. Z. erläutert:

„Das heißt, diese hier in einem Block dargestellten Zeilen für die eine Benutzerkennung sind vom System automatisch durch eine einzelne Aktion vom Anwender veranlasst. Das heißt, das ist nicht sozusagen eine Einzelaktivität von

⁹⁹⁴ APr 17/1007, S.40

⁹⁹⁵ Vgl. APr 17/1007, S.41

⁹⁹⁶ APr 17/1007, S.41

⁹⁹⁷ A100022, S.47

einem Menschen, sondern die Folge und dann die Dokumentation der Einzelschritte, die das System insgesamt getan hat.“⁹⁹⁸

Es handele sich um Änderungen an den Abgleichsvorgängen:

„Das sind Änderungen an den sogenannten Abgleichsvorgängen. Man sieht hier, dass bestimmte Attribute gelöscht und andere zugefügt wurden. Ich kann es jetzt hier nicht mit Bestimmtheit sehen, aber ich nehme an, dass sich alles auf das gleiche Abgleichsobjekt bezieht. Ich weiß ja nicht, ob die Bildschirmdarstellung hier vollständig ist. Aber ich vermute, das wurde bereits geprüft, dass dem so ist, dass das ein Abgleichsvorgang ist. Das heißt, das sind die Änderungen, die in dem einen verbliebenen Abgleichsvorgang vorgenommen wurden.“⁹⁹⁹

Dies sei der Schritt, mit dem das System den einen Schreibzugriff im System der Zusammenführung dokumentiere:

„Das heißt, dass das System hier, wenn die Aktualisierungsnummer oder auch die anderen Sachen, die hier als Veränderungen sichtbar sind ... Systemtechnisch wird der Datensatz erstellt und dann in einem Schritt gespeichert, und bei diesem einen Schritt des Speicherns passieren eben Änderung, Löschung und Hinzufügung. Das ist nicht durch eine Einzelaktion von einem Menschen erfolgt.“¹⁰⁰⁰

5.2.10. Zeugin M. P.

Die Zeugin M. P. war als Systemanalytikerin ebenfalls bei der Firma DTHS angestellt und wirkte an der Erstellung des Analyseberichts des LZPD an der Seite des Zeugen J. Z. unterstützend mit, insbesondere sichtet und überprüfte sie Protokolle.¹⁰⁰¹

Sie hat die Feststellungen und Aussagen des Zeugen J. Z., die Eingang in den Analysebericht des LZPD gefunden haben, bestätigt, soweit sie Gegenstand ihrer eigenen Befassung mit dem Sachverhalt waren.¹⁰⁰²

⁹⁹⁸ APr 17/1007, S.42

⁹⁹⁹ APr 17/1007, S.42

¹⁰⁰⁰ APr 17/1007, S.43

¹⁰⁰¹ Vgl. APr 17/1007, S.51

¹⁰⁰² APr 17/1007, S. 52 ff.

5.3. Vorgänge am 9. Juli 2018

5.3.1. Übermittlung der Haftdaten/Haftnotierung

Am 9. Juli 2018 wurden die Haftdaten der Justizvollzugsanstalt Kleve einschließlich der Aktenzeichen der gegen Amedy Guira erlassenen Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg im Rahmen des justiziellen Verfahrens Basis-Web in einer elektronischen Vorgangsliste an das Vorgangsbearbeitungsprogramm ViVA automatisiert an das Sachgebiet 33.2 des LKA NRW zur manuellen Weiterbearbeitung übermittelt.

Die beim LKA beschäftigte RBe A. Z. rief den Datensatz des Amad A. in der Vorgangsliste auf und holte über die Nutzung der Schaltfläche eine erweiterte Schnellauskunft ein.

Hierdurch erfolgten um 08:50 Uhr Abfragen in ViVA und in INPOL mit der Abfragekombination „Amed Amed, *01.01.1992.“ Als Ergebnis der Abfrage wurde in INPOL der Datensatz des Amad A. - ohne die Daten des Amedy Guira - erzielt, während im Landesbestand ViVA der Datensatz des Amad A. angegeben wurde, der auch die Daten des Amedy Guira enthielt.

Die RBe A. Zi. legte manuell eine Haftnotierung an.

Nachfolgend wurden alle weiteren Meldungen der Justizvollzugsanstalt Geldern bzw. Kleve automatisiert durch das Dienstkonto „ViVA Basis Web“ bearbeitet.

Um 09:06 Uhr erfolgte durch das vorgenannte Dienstkonto in der Haftnotierung des Amad A. automatisiert eine Änderung der Daten des Aktenzeichens 2107 Js 601/16 V der Staatsanwaltschaft Hamburg (Ersatzfreiheitsstrafe) in 3104 Js 328/15 V (Gesamtfreiheitsstrafe).

Die Zeugin RBe A. Zi. hat ihre Tätigkeit an diesem Tag wie folgt beschrieben:

„Wir bekommen ja die Personalien über eine Schnittstelle von der JVA angeliefert. Die gehen dann bei uns ins System, und die habe ich dann abgeglichen mit den Personalien, die bei uns gespeichert sind. Das hat übereingestimmt,

und aufgrund dessen habe ich die Haftdaten der JVA Kleve an die bestehende Personalie in unserem System gespeichert.“¹⁰⁰³

Zu der Grundlage bzw. Veranlassung befragt, hat die Zeugin RBe A. Zi. geschildert:

„Ich habe eine Aufnahmemitteilung bekommen von der JVA und dann die Personalien abgefragt, habe die im System gefunden, und aufgrund dessen habe ich dann die Haft gespeichert.“¹⁰⁰⁴

Dies mache sie mehrfach am Tag. An den konkreten Vorgang könne sie sich nicht erinnern.¹⁰⁰⁵

Das Verfahren laufe wie folgt ab:

„Festgelegt ist es nicht. Es kommt halt darauf an, wie viele Daten von der JVA übermittelt werden. Und da haben wir dann eine Haftvorgangsliste, und da sind dann alle Aufnahmen, Verlegungen oder Entlassungen gespeichert. Oder die kommen da rein, die sind noch nicht gespeichert. Und da gucken wir dann drüber, und dann werden die gespeichert. Man kann jetzt nicht sagen, wie viele jeder macht. Man bedient sich halt daran und macht das dann.“¹⁰⁰⁶

Papierform oder Unterlagen lägen zu der Haftspeicherung nicht vor; die Daten würden alle über die Schnittstelle übermittelt.¹⁰⁰⁷

Hierbei handele es sich um die Personalie und die Daten, warum die Person einsitze, die einweisende Behörde, das Aktenzeichen, der Haftanlass. Ferner gebe es auch noch die Buchnummer, unter der die Daten gespeichert werden. Fotos würden nicht übermittelt.¹⁰⁰⁸

Diese würden dann mit den Personalien verglichen:

„Die Personalien. Die Haftdaten kann ich ja nicht vergleichen. Wenn das eine Neuaufnahme ist, ist es ja das erste Mal, dass die Haftdaten bekommen. Aber ich habe dann den Geburtsnamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit. Das habe ich abgeglichen miteinander.“

¹⁰⁰³ APr 17/841, S.20

¹⁰⁰⁴ APr 17/841, S.21

¹⁰⁰⁵ APr 17/841, S.21

¹⁰⁰⁶ APr 17/841, S.21

¹⁰⁰⁷ APr 17/841, S.22

¹⁰⁰⁸ APr 17/841, S.23

[...]

Wenn wir die beispielsweise nicht im System haben, dann kann man ja auch noch in IGVP recherchieren. Aber zu dem Zeitpunkt waren halt genau diese Daten, die ich abgefragt habe, im System. Und aufgrund dessen habe ich die halt da drangespeichert.“¹⁰⁰⁹

Auf die Frage,

„Ist Ihnen dann am 09.07. zu dieser besagten Uhrzeit ein gravierender Unterschied bezüglich der Notierungen von Haftbefehlen in den Datensätzen von Amed Amed in ViVA und INPOL aufgefallen, oder hätte das auffallen müssen? Poppt da irgendwas auf dem Bildschirm auf?“¹⁰¹⁰

hat die Zeugin ausgesagt:

„Also, zu dem Zeitpunkt, als ich die Abfrage gestartet habe, mit den Personalien, die wir von der JVA bekommen haben, bekam ich in ViVA und in INPOL nur einen Treffer raus.“¹⁰¹¹

Auf Nachfrage hat die Zeugin angegeben, sich die in ViVA und in INPOL hinterlegten jeweiligen Informationen nicht angeschaut zu haben.¹⁰¹²

5.3.2. Meldung von Personenfahndung durch das Bundesland Niedersachsen

Durch das Bundesland Niedersachsen wurde eine Personenfahndung an den Datensatz des Amedy Guira als Fremddatensatz aus Hamburg gemeldet. Hierdurch erfolgte am 9. Juli 2018 um 09:08 Uhr im Rahmen der vollparallelen Datenhaltung eine Änderungsnotierung in INPOL in Bezug auf den Fremddatensatz des Amedy Guira und damit einhergehend die automatisierte Neuanlage eines Abgleichsobjekts des Amedy Guira (mit der Abgleichskennung 10-180709-0908-20791-8) durch das Dienstkonto

¹⁰⁰⁹ APr 17/841, S.24

¹⁰¹⁰ APr 17/841, S.23

¹⁰¹¹ APr 17/841, S.23

¹⁰¹² APr 17/841, S.25

des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen in ViVA.¹⁰¹³

Der Datensatz des Amedy Guira sah im Landesbestand VIVA nunmehr folgendermaßen aus:

Rechtmäßige Personalie: Guira

Vorname: Amedy

Familienname: Guira

Geburtsdatum: 01.01.1992

Geburtsort: Unbekannt

Aliaspersonalien: Guira Amedy, *01.01.1992 in Morti

Amed Sidibe, * 20.08.1996 in Nouakchott

Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou

Amedy Guira, *01.01.1992

Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou

Amedy Guira, * 01.01.1992 in Mopti

(ohne Vorname) Sidibe, (Geburtsname) Amed,
*20.08.1996 in Nouakchott

Amedy-Mamadou Guira, *01.01.1992

Ahmed Sidibe, *01.01.1992 in Unbekannt

Mohamed Abdoul, *01.01.1995

Amedy Mamoudou, *01.01.1992 in Tombouctou

¹⁰¹³ A201764, S.146

Fahndungen: StA Braunschweig 121 Js 34358/15
StA Braunschweig 904 Js 41615/152¹⁰¹⁴

Der Zeuge PHK H. P. hat in seiner Vernehmung bestätigt, dass am 9. Juli 2018 die Person Amedy Guira nochmals neu angelegt worden ist:

„Ich kann bestätigen, dass am 04.07. der Datensatz existent war; sonst hätte man beide Datenansätze nicht zusammenführen können. Und am 09.07. wurde meines Wissens vom LKA Niedersachsen diese Person noch mal neu angelegt aufgrund einer neuen Fahndung oder Änderung einer Fahndung. Aufgrund des vollparallelen Datenbestandes im Bereich Fahndung, also INPOL als auch alle Landessysteme, wurde diese Personalie dann am 09.07. auch noch mal in unserem Landesbestand – sprich: ViVA – neu aufgebaut. Richtig.“¹⁰¹⁵

Der Zeuge PHK M. P. konnte keine Angaben dazu machen, was in Niedersachsen geändert worden ist.¹⁰¹⁶

5.3.3. Polizeipräsidium Krefeld

Am 9. Juli 2018 um 09:29 Uhr gab das Polizeipräsidium Krefeld die in Bezug auf den syrischen Staatsangehörigen erfolgte ED-Behandlung vom 4. Juli 2018 im DigiED-Net¹⁰¹⁷ frei. Die ED-Behandlung vom 4. Juli 2018 wurde in ViVA angelegt und in INPOL gespeichert.¹⁰¹⁸

¹⁰¹⁴ A201764, S.186

¹⁰¹⁵ APr 17/1122, S.14 f.

¹⁰¹⁶ APr 17/1122, S.27

¹⁰¹⁷ Digitale erkennungsdienstliche Behandlung im Netz

¹⁰¹⁸ A201764, S.156

5.3.4. LZPD um 10:06 Uhr und um 10:11 Uhr

Ebenfalls am 9. Juli 2018 führte die RBe S. L. beim LZPD um 10:06 Uhr und 10:11 Uhr mit der Abfragekombination „P151050021024“¹⁰¹⁹ eine INPOL-Suche durch. Als Ergebnistreffer erzielte sie den Datensatz des Amedy Guira, bei dem die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr erfasst waren.¹⁰²⁰

Welchen Anlass die Zeugin für diese Abfrage hatte, konnte sie in ihrer Vernehmung auf Nachfrage nicht mehr genau angeben.¹⁰²¹

5.3.5. LKA Hamburg

Am 9. Juli 2018 nahm die Zeugin E. S., die als Eingabekraft mit der Personalnummer PP045375¹⁰²² im Bereich Datenpflege des Landeskriminalamts Hamburg tätig war, um 11:48 Uhr Änderungen am Aliaspersonaliensatz des Amedy Guira (mit der A-Gruppen-ID A021618100043) in dem dortigen System POLAS vor, indem sie die Personalien „Amed Amed, *01.01.1992 in Tombouctou“ eingab.¹⁰²³

Hierbei kam es den Überprüfungen durch das LKA Hamburg zufolge zu einer Überschreibung und letztendlichen Löschung der Aliaspersonalie „Ahmed Sidibe, *01.01.1992 in Unbekannt“ in INPOL mit den neu eingegebenen Personalien „Amed Amed, *01.01.1992 in Tombouctou“. ¹⁰²⁴

Zu der Änderung wurde „LT POL KLEVE 515000-02578-18/2“ vermerkt; es ist daher davon auszugehen, dass die Bearbeitung der Daten als Nachbearbeitung infolge der zuvor erfolgten Haftbefehlsanforderung durch die Kreispolizeibehörde Kleve getätigt wurde.¹⁰²⁵

¹⁰¹⁹ P-Gruppennummer des Amedy Guira, vgl. A201764, S.77

¹⁰²⁰ A201764, S. 31, 66

¹⁰²¹ Vgl. APr 17/841, S.48; Dem Ergebnis der Beweisaufnahme zufolge war eine Fehlermeldung als sog. „E-Mail-Event“ eingegangen, vgl. APr 17/841, S.38, 48.

¹⁰²² Vgl. APr 17/840, S.7

¹⁰²³ Vgl. A202746, S.191; A201755, S.167; A201764, S.243

¹⁰²⁴ Vgl. A202747, S.72

¹⁰²⁵ Vgl. APr 17/840, S.49; A201764, S.243; In dem Vermerk der A-Gruppe wurde die Referenz „Lt. Pol Kleve 515000-02578-18/2“ eingetragen. Die Haftbefehlsanforderung der KP B Kleve hat das Aktenzeichen 515000-025738-18/2. Bei der Eintragung in das Vermerkfeld der A-Gruppe dürfte ein Übertragungsfehler entstanden sein, vgl. A201764, S.243.

Aufgrund der durch die Zeugin E. S. vorgenommenen Änderungen sah der Datensatz des Amedy Guira in INPOL ab diesem Zeitpunkt wie folgt aus:

Rechtmäßige Personalie:	Guira
Vorname:	Guira
Familiename:	Amedy
Geburtsdatum:	Guira
Geburtsort:	Unbekannt
Aliaspersonalien:	Amedy Guira *01.01.1992 in Morti
	Amed Sidibe, * 20.08.1996 in Nouakchott
	Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
	Amedy Guira, *01.01.1992
	Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
	Amedy Guira, *01.01.1992 in Mopti
	ohne Vorname Sidibe, Geburtsname
	Amed, *20.08.1996 in Nouakchott
	Amedy-Mamadou Guira, *01.01.1992
	Amed Amed, *01.01.1992 in Tombouctou
	Mohamed Abdoul, *01.01.1995
	Amedy Mamoudou, *01.01.1992 in Tom-
	bouctou
Fahndungen:	StA Braunschweig 121 Js 34358/15
	StA Braunschweig 904 Js 41615/15. ¹⁰²⁶

Die Änderung der Aliaspersonalie des Amedy Guira hatte technisch zur Folge, dass bei der Suche mit dem Namen „Amed“ und dem Geburtsdatum „01.01.1992“ zwei Treffer in INPOL angezeigt wurden.¹⁰²⁷

Die Lichtbilder zu den ED-Behandlungen des Amedy Guira waren in INPOL weiterhin eingestellt.

¹⁰²⁶ Vgl. A202747, S.183

¹⁰²⁷ Vgl. A201764, S.159

Der beim LKA Hamburg tätige Zeuge M. L. hat in seiner Vernehmung erklärt, wie es nach der am 6. Juli 2018 um 18:42 Uhr erfolgten Löschung der Fahndung nach Amedy Guira zu der Bearbeitung am folgenden Montag, den 9. Juli 2018, durch die Zeugin E. S. gekommen sei. Der Zeugin werde eine Mappe vorgelegt, in der sich alle anfallenden Haftbefehle befänden, die an einem Tag innerhalb von 24 Stunden gelöscht worden seien:

„Die arbeitet sie am nächsten Tag auf, guckt sich das an, und sie schickt dann die Haftbefehle zurück zur Staatsanwaltschaft. So läuft das. Das ist dann eigentlich ein Vieraugenprinzip.

[...]

Ich habe das an sie weitergegeben, ja. Aber in dieser Mappe befinden sich nicht nur von mir, sondern, wie gesagt, alle anfallenden HBs an diesem Tag. Und die bearbeitet sie am nächsten Tag weiter.¹⁰²⁸

Er hat angegeben, nicht mehr zu wissen, ob ein Nachbericht eingegangen sei. Mit der Bitte um einen Nachbericht würden die Dienststellen aufgefordert, mitzuteilen, was sie mit dem Festgenommenen gemacht haben.¹⁰²⁹ Ein Nachbericht würde in seiner Dienststelle beim LKA eingehen, könnte aber bei verschiedenen Personen „landen“.¹⁰³⁰

Auch der Zeuge PHK B. S., der im Fachkommissariat LKA 27 in Hamburg tätig und dort für die informelle Ermittlungsunterstützung und die Pflege des Datensystems POLAS verantwortlich ist,¹⁰³¹ hat in seiner Vernehmung angegeben, dass er davon ausgehe, dass die Bearbeitung der Daten durch die Zeugin E. S. anlässlich der Aufarbeitung dieses Vorgangs erfolgt sei:

„Ich gehe davon aus ... Ich gehe erst mal auf das Prozedere ein, wie in diesem Fall auch geschehen. Pol. Kleve hat versehentlich den Amed A., was tragisch genug ist, festgenommen für eine von Hamburg per Haftbefehl gesuchte Person. Das war an einem Freitagnachmittag. Am Montag werden alle erfolgten Festnahmen, sowohl in Hamburg als auch außerhalb Hamburgs, in der Form

¹⁰²⁸ APr 17/841, S.12

¹⁰²⁹ Vgl. APr 17/841, S.13

¹⁰³⁰ APr 17/841, S. 13

¹⁰³¹ Vgl. APr 17/840, S.37

aufgearbeitet, dass wir eine Anforderung des Haftbefehls hatten, entsprechend eine Alias anzulegen, weil diese Personalie „Amed A.“ für den Hamburger Datensatz noch nicht bekannt war. Vielleicht ist das für Frau E. S. in dem Moment derart Vermerk gewesen – die Anforderung des Haftbefehls mit den dort notierten Personalien des Amed A. –, dass sie das als Vermerk deutet. Und auch auf Anweisung.“¹⁰³²

Die Zeugin E. S. hat anlässlich ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, sich an die Bearbeitung des Datensatzes nicht erinnern zu können:

„Ich soll eine Alias angelegt haben, und mehr weiß ich nicht zu diesem Fall. Mehr weiß ich nicht. Also, mehr habe ich an sich nicht damit zu tun.“¹⁰³³

Sie konnte sich nicht erklären, wie es zu dem Austausch der Aliaspersonalie gekommen ist:

„Eigentlich legen wir nur neue dazu. Nicht irgendwas ändern.“¹⁰³⁴

Auf die Frage:

„Wie ist denn das generelle Vorgehen bei der Änderung, Ergänzung von Aliaspersonalien? In welchen Fällen, in welchem Umfang können bzw. dürfen Sie Aliaspersonalien überhaupt ändern?“¹⁰³⁵

hat die Zeugin E. S. ausgeführt:

„ Wenn jetzt eine Anordnung von der Staatsanwaltschaft, vom Einwohnermeldeamt oder irgendeine Anweisung kommt, dann wird das dazugelegt. Wie gesagt: aber ändern oder machen nicht.“¹⁰³⁶

Änderungen der Aliaspersonalien dürfe sie grundsätzlich nicht vornehmen.¹⁰³⁷ Dies sei zwar technisch möglich, aber nur dann, wenn eine diesbezügliche Anordnung der

¹⁰³² APr 17/840, S.49

¹⁰³³ APr 17/840, S.6

¹⁰³⁴ APr 17/840, S.8

¹⁰³⁵ APr 17/840, S.8

¹⁰³⁶ APr 17/840, S.8

¹⁰³⁷ APr 17/840, S.8

Staatsanwaltschaft vorliege. Es werde dann auch immer vermerkt, woher die Anordnung komme.¹⁰³⁸ Änderungen könne sie nur im Änderungs-Client in dem System POLAS¹⁰³⁹ vornehmen, nicht in INPOL, da es sich dabei um einen Fremddatensatz handle.¹⁰⁴⁰ Zur Vornahme von Änderungen in INPOL an Datensätzen, die nicht in Hamburg geführt würden, habe sie keine Berechtigung, sondern könne sich die Datensätze lediglich ansehen.¹⁰⁴¹

Sofern ein Datensatz in Hamburg geführt würde und sie eine Änderung in POLAS vornehmen würde, würden die Änderungen über eine Schnittstelle automatisch in INPOL übertragen.¹⁰⁴²

Auf die Frage, ob sie sich erklären könne, wie es zu der Überschreibung und Löschung der anderen Aliaspersonalie Ahmed Sidibe gekommen ist oder gekommen sein könnte,¹⁰⁴³ hat die Zeugin E. S. ausgeführt:

„Das Einzige, was ... Wenn wir eine neue Alias anlegen, und wir haben schon vorhandene Alias, dann gehen wir über „Kopie“ und legen eine neue Alias an und schreiben einen Vermerk dazu. Ob das jetzt da irgendwie zusammen ... Das kann ich nicht sagen. Das ist das Einzige, was wir machen – also was ich jetzt mache.“¹⁰⁴⁴

Sie habe durch ihre Vorgesetzte, die Zeugin KHK'in B. F., erfahren, dass sie am 9. Juli 2018 an dem Datensatz des Amad A. gearbeitet und dessen Aliaspersonalien verändert habe.

Die Zeugin KHK'in Friederich war Sachgebietsleiterin beim LKA in Hamburg in dem Sachgebiet, in dem die Erfassung von Daten erfolgt.¹⁰⁴⁵

Sie hat in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben:

¹⁰³⁸ Vgl. APr 17/840, S.8 f.

¹⁰³⁹ Das System POLAS wird in Hamburg noch verwandt und ist in NRW durch das System ViVA ersetzt worden

¹⁰⁴⁰ Vgl. APr 17/840, S.9 f.

¹⁰⁴¹ Vgl. APr 17/840, S.15 ff.

¹⁰⁴² Vgl. APr 17/840, S.17

¹⁰⁴³ APr 17/940, S.10

¹⁰⁴⁴ APr 17/840, S.10

¹⁰⁴⁵ Vgl. APr 17/1039, S.16

„Ich weiß nicht, warum es zum Austausch gekommen ist, aber der Grund der Erfassung dieser Aliaspersonalie ist, dass wir bei uns an der Dienststelle die Erfassung von Daten im polizeilichen Auskunftssystem tätigen, und dazu gehört unter anderem auch die Erfassung von Aliasdaten.“¹⁰⁴⁶

Sie wisse nicht, auf welcher Grundlage der Austausch vorgenommen worden sei:

„Normalerweise müsste in dem Eintrag in dem Feld „Vermerkefeld“ erfasst werden, aus welchem Grund diese Aliasdaten angelegt worden sind.“¹⁰⁴⁷

Eine Änderung von Aliaspersonalien dürfe von ihren Mitarbeitern vorgenommen werden, wenn sie die Berechtigung hätten und eine Grundlage, eine Unterlage, aufgrund derer sie Aliasdaten erfassen oder Personalien erfassen.¹⁰⁴⁸

Änderungen könnten nur in POLAS vorgenommen werden; bei bestimmten Daten würde eine Änderung automatisch in INPOL übertragen. Nicht grundsätzlich jede Erfassung von Daten, die beim LKA Hamburg in POLAS erfolge, sei nachher auch in INPOL zu sehen. Ob eine Änderung zu sehen sei, hänge davon ab, welche Gruppen bestimmt worden seien:¹⁰⁴⁹

„Wenn zum Beispiel jemand bei uns festgenommen wird und ganz kurz der Aufenthalt bei der Polizei erfasst wird, ist das eine sogenannte V-Gruppe, die Verwahrungsgruppe. Die würde zum Beispiel, wenn sie in Hamburg angelegt wird, nicht bundesweit sichtbar sein.“¹⁰⁵⁰

Auf die Frage:

„Gibt es in Hamburg wie in NRW die Vorgabe, dass eine Zusammenführung von Datensätzen in POLAS von Personen nur unter Einschaltung einer Verbundverfahrenskontrolle beim LZPD erfolgen darf? Gibt es so etwas? „Verbundverfahrenskontrolle“ – sagt Ihnen das etwas?“¹⁰⁵¹

hat die Zeugin KHK'in B. F. ausgeführt:

¹⁰⁴⁶ APr 17/1039, S.16

¹⁰⁴⁷ APr 17/1039, S.16

¹⁰⁴⁸ Vgl. APr 17/1039, S.17

¹⁰⁴⁹ Vgl. APr 17/1039, S.17

¹⁰⁵⁰ APr 17/1039, S.17

¹⁰⁵¹ APr 17/1039, S.17

„Nein. Wir, unsere Dienststelle, sind für die Datensicherung, Datengüte und Datenkontrolle zuständig. Die meisten Erfassungen von Personaldaten laufen im Vier-Augen-Prinzip ab. Das heißt, es ist ein Sachbearbeiter, der Daten erfasst, und ein zweiter, der kontrolliert.“¹⁰⁵²

Wenn es eine Grundlage gebe, dürften die Mitarbeiter auch Daten löschen. Sie könne nicht sagen, auf welcher Grundlage die Zeugin E. S. die Daten erfasst habe. Grundsätzlich habe die Zeugin E. S. die Berechtigung, Daten zu erfassen, Daten zu ändern und Daten zu löschen.¹⁰⁵³

Auf die Frage, ob sie sich erklären könne, wie es zu dieser Überschreibung und Löschung der anderen Aliaspersonalie des Ahmed Sidibe gekommen sei,¹⁰⁵⁴ hat die Zeugin KHK'in B. F. geantwortet:

„Ich bin in der Erfassung nicht so tätig wie meine Mitarbeiter. Ich helfe ab und zu aus, aber nicht in dem Umfang.“

Ich kann dann nur aus meiner Sicht berichten. Ich gehe mit Sicherheit immer den umständlichen Weg, wenn ich Daten erfasse oder Daten ändere. Das heißt, ich gucke mir einen Datensatz an, und wenn ich einen neuen anlege, muss ich über einen zusätzlichen Button gehen, der im Prinzip ein Überschreiben verhindert. Ich weiß nicht, ob das ihr Weg ist, ob sie eine andere Möglichkeit hat, das zu machen.

Bei mir wäre es dann so: Ich würde im Prinzip den Datensatz sehen – einen Datensatz auf dem Bildschirm –, und ich würde mir dann im Prinzip eine neue Maske aufrufen. Die wäre leer, und die würde ich neu beschreiben.“¹⁰⁵⁵

In die technische Überprüfung zur Rekonstruktion der Abläufe sei sie, die Zeugin KHK'in B. F., nicht einbezogen gewesen. Dies würde über die IT erfolgen.¹⁰⁵⁶

Sie habe von der IT mitgeteilt bekommen, dass ein Datensatz überschrieben worden sei und habe von der IT einen Vermerk bekommen, aus dem sich dies ergebe. Darauf

¹⁰⁵² Apr 17/1039, S.17

¹⁰⁵³ Apr 17/1039, S.19

¹⁰⁵⁴ Vgl. APr 17/1039, S.19

¹⁰⁵⁵ APr 17/1039, S.19

¹⁰⁵⁶ Apr 17/1039, S.19

basierend habe sie im Anschluss an die zeugenschaftliche Vernehmung ihrer Mitarbeiterin E. S. bei der Polizei¹⁰⁵⁷ gegenüber dem Vernehmungsbeamten ergänzende Angaben gemacht.¹⁰⁵⁸

Hierzu fertigte der Vernehmungsbeamte EKHK B. R. den folgenden Aktenvermerk:

Die Vorgesetzte der Frau S■■■■, KHK'in F■■■■, die bei der Zeugenvernehmung anwesend war, gab im Anschluss der Vernehmung, als Frau S■■■■ nicht mehr anwesend war, an, dass das LKA Hamburg sehr wohl Änderungen im hauseigenen Betriebssystem POLAS vornehmen könne.¹⁰⁵⁹ Ausgeschlossen davon sind natürlich die Bundessysteme wie Inpol. Ihrer Auffassung nach hat die Zeugin tatsächlich eine Änderung vorgenommen. Sie hat dabei den Namen Amed Amed als Aliaspersonalie eingegeben. Dabei wird sie den Button Neueingabe nicht getätigt haben, so dass sie den anderen gelöschten Namen überschrieben hat. Dieser ist dann gelöscht. Es handelt sich dabei um einen „handwerklichen Fehler“ der Zeugin. Das sei auch mit ihr bereits besprochen worden. KHK'in F■■■■ bezweifelte jedoch, dass das seitens der Zeugin verstanden wurde.¹⁰⁶⁰

Auf den Vorhalt dieser Äußerungen der Zeugin KHK'in B. F. gegenüber EKHK B. R., dass diese davon ausgehe, dass es zu der Überschreibung der Personalie gekommen sei, weil der Zeugin E. S. ihres Erachtens nach bei der Eingabe der Daten des Amad A. ein Fehler unterlaufen sein müsse, indem ein Button nicht angeklickt worden sei und dies dazu geführt haben dürfte, dass die Daten des syrischen Staatsangehörigen nicht als weitere neue Aliaspersonalie erfasst worden sind, sondern eine bereits bestehende Aliaspersonalie überschrieben wurde und die Frage, ob dies möglich sei,¹⁰⁶¹ hat die Zeugin E. S. in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss geäußert:

„Da muss ich aber erst mal eben den Ablauf sagen. Also, es ist so: Wenn Alias vorhanden sind – meinetwegen zwölf Stück oder so hat diese Person schon - , und ich lege dazu eine neue an, dann gehe ich über das Button „Kopie“,

¹⁰⁵⁷ A 2019925, S.73 ff.

¹⁰⁵⁸ APr 17/1039, S.21

¹⁰⁵⁹ Die Zeugin E. S. hatte in der o.g. polizeilichen Vernehmung angegeben, Löschungen nicht vornehmen zu dürfen und zu können, vgl. A2019925, S.73

¹⁰⁶⁰ A2019925, S.72

¹⁰⁶¹ Vgl. APr 17/840, S.19 f.

überschreibe dann, muss aber immer eine Referenzgruppe haben. Ohne geht das gar nicht weiter.

Und dieser Referenzkram ist unsere Unterlage sozusagen, und die wird angeklickt. Ich kann nichts weitermachen. Und dann werden aus 12 nachher 13. Unten kommt natürlich ins Vermerkefeld rein, warum das so ist. Aber es ist eine Neuanlage. Das ist jetzt keine Löschung oder keine Umänderung, sondern das zählt bei uns als Neuanlage. Das kann natürlich sein. Wenn das jetzt natürlich mit dieser, wie man so schön sagt, Schnittstelle nicht übernommen wurde ... Das kann ich natürlich auch nicht sagen. Weil ich muss extra noch ein Zwischenfeld noch mal anklicken, um das zu bestätigen.“¹⁰⁶²

Die Frage, ob es sein könne, dass sie – die Zeugin E. S. – dies vergessen habe,¹⁰⁶³

hat die Zeugin E. S. beantwortet:

„Geht nicht.

[...]

Er geht nicht raus. Ich muss „Okay“ drücken. Ich kann nichts anderes machen. In diesem Feld ist noch ein Feld, und wenn ich dieses „Okay“ nicht drücke – weil er will immer eine Referenzgruppe haben –, dann nimmt er das nicht an. Also, das geht eigentlich nicht. Aber, wie gesagt: Was wirklich passiert ist, um diese Schnittstelle, oder wie man so schön sagt ... Ob das jetzt von der IT irgendwie nicht angenommen wird, das kann ich nicht wissen.“¹⁰⁶⁴

Auf die nochmalige Frage, ob es sein könne, dass die Abläufe wie von der Zeugin KHK'in B. F. geschildert gewesen sein könnten,¹⁰⁶⁵

hat die Zeugin E. S. ausgeführt:

„Technisch immer. Aber ich muss die Schritte einhalten. Das Gerät, das System schreit. Mehr kann ich nicht sagen. Wie das sonst passiert, weiß ich nicht. Also kann ich echt nichts zu sagen. Diese Schritte sind so gemacht. Ich muss diesen Zwischenbutton drücken, damit diese Referenzgruppe ... und dann ist das draußen. Dann ist es erledigt und eigentlich angekommen. Mehr weiß ich

¹⁰⁶² APr 17/840, S.20

¹⁰⁶³ APr 17/840, S.20

¹⁰⁶⁴ APr 17/840, S.20

¹⁰⁶⁵ Vgl. APr 17/840, S.20

*nicht. Sonst weiß ich das nicht, was da passiert ist. Das kann ich nicht sagen. Das sind so meine laufenden Schritte.*¹⁰⁶⁶

Sowohl die Zeugin E. S.¹⁰⁶⁷ als auch die Zeugin KHK'in B. F.¹⁰⁶⁸ haben angegeben, zu keinem Zeitpunkt telefonischen oder sonstigen Kontakt zu Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde in Kleve gehabt zu haben.

Die Zeugin KHK'in B. F. hat zudem ausgesagt, sie wisse, dass ihr Stellvertreter, der Zeuge PHK B. S., Kontakt nach Kleve gehabt habe.¹⁰⁶⁹

Auf die Frage, ob in Hamburg wie in NRW die Vorgabe bestehe, dass eine Zusammenführung von Datensätzen in POLAS von Personen nur unter Einschaltung einer Verbundverfahrenskontrolle beim LZPD erfolgen dürfe,¹⁰⁷⁰ hat die Zeugin KHK'in B. F. geschildert:

*„Nein. Wir, unsere Dienststelle, sind für die Datensicherung, Datengüte und Datenkontrolle zuständig. Die meisten Erfassungen von Personaldaten laufen im Vier-Augen-Prinzip ab. Das heißt, es ist ein Sachbearbeiter, der Daten erfasst, und ein zweiter, der kontrolliert.“*¹⁰⁷¹

Da sie nicht wisse, auf welcher Grundlage die Zeugin E. S. die Daten erfasst habe, könne sie nicht sagen, ob diese eine Berechtigung zur Löschung der Aliaspersonalien gehabt habe.¹⁰⁷² Es habe an dieser Stelle kein Vier-Augen-Prinzip stattgefunden.¹⁰⁷³ Frau E. S. sei „selbst das Vier-Augen-Prinzip gewesen“, da die Erfassung der Festnahmedaten bereits beim „LKA 274“ erfolgt sei und Frau E. S. sozusagen das zweite Paar Augen gewesen sei¹⁰⁷⁴, dass den Datensatz geprüft habe, der aufgrund der einige Tage zuvor erfolgten Festnahme gelöscht worden sei.¹⁰⁷⁵

¹⁰⁶⁶ APr 17/840, S.20

¹⁰⁶⁷ Vgl. APr 17/840, S.11

¹⁰⁶⁸ Vgl. APr 17/1039, S.19

¹⁰⁶⁹ Vgl. APr 17/1039, S.19

¹⁰⁷⁰ Vgl. APr 17/1039, S.17

¹⁰⁷¹ APr 17/1039, S.17

¹⁰⁷² Vgl. APr 17/1039, S.18

¹⁰⁷³ Vgl. APr 17/1039, S.23

¹⁰⁷⁴ Vgl. APr 17/1039, S.22 f.

¹⁰⁷⁵ Vgl. APr 17/1039, S.23

Die Ergänzung der Aliasdaten werde dann nicht noch von einer dritten Person überprüft:

„Sie hatte im Prinzip die Kontrolle von der Löschung des Datensatzes und hat in dem Zuge die Alias ergänzt. Diese Ergänzung wird dann nicht noch mal von einer weiteren Person geprüft, sondern das ist im Rahmen ihrer Prüfung der Löschung gewesen.“¹⁰⁷⁶

Der Zeuge PHK B. S. hatte bereits im Jahre 2016 einen Vermerk bzgl. Amedy Guira¹⁰⁷⁷ erstellt. Nach Bekanntwerden der Verwechslung erstellte er unter dem Datum 23. Oktober 2018 einen weiteren Vermerk.¹⁰⁷⁸

Er hat ausgesagt, dass er keine Angaben dazu machen könne, wie es konkret zu dem von der Zeugin E. S. am 9. Juli 2018 vorgenommenen Austausch der Aliaspersonalien gekommen ist und auf welcher Grundlage dieser vorgenommen wurde.¹⁰⁷⁹ Zum generellen Vorgehen bei Änderungen und Ergänzungen von Aliaspersonalien und der Befugnis zur Änderung bzw. Löschung von Aliaspersonalien durch Eingabekräfte hat er ausgeführt:

„Wir dürfen in POLAS – das ist das Hamburger polizeiliche Auskunftssystem – Daten erheben, pflegen, somit auch löschen und eintragen, gegebenenfalls auch ändern.“

In diesem Fall ist es durch die Datenbankrecherche anlässlich des Untersuchungsausschusses, die ich veranlasst habe über unsere IT-Abteilung, aufgefallen, dass Frau E. S. versehentlich, fälschlicherweise wohl eine bestehende Aliasgruppe überschrieben hat – mit den Personalien des damals festgenommenen Amed A. Das hat die Datenbankrecherche jedenfalls ergeben. Warum es zu diesem Überschreiben gekommen ist, das kann niemand beantworten.

[...]

Es ist technisch machbar, wenn Hamburg Gruppenbesitzer ist – und das war wohl in diesem Fall der Fall –, dass so eine Gruppe auch überschrieben werden kann. Es ist aber nicht gewöhnlich. Normalerweise wird eine Neuanlage

¹⁰⁷⁶ APr 17/1039, S.23

¹⁰⁷⁷ Vgl. APr 17/840, S.37; A501165, S.22

¹⁰⁷⁸ A501165 S.275

¹⁰⁷⁹ Vgl. APr 17/840, S.37

einer Alias erstellt wie in diesem Fall bei Amed A. Warum Frau E. S. jetzt diese bestehende Aliasgruppe mit den Personalien des Amed A, überschrieben hat, das kann ich nicht beantworten.“¹⁰⁸⁰

Gearbeitet werde in Hamburg mit dem System POLAS; Eingabekräfte dürften nur in POLAS Änderungen vornehmen. Aliaspersonalien dürften gelöscht werden, wenn ein entsprechender Antrag vorliege¹⁰⁸¹:

„Angenommen, es gibt an der Schnittstelle zwischen POLAS und INPOL zwei Aliasgruppen, die sich komplett gleichen, gibt es dort an der Schnittstelle in der Regel Probleme, und dann werden wir in der Regel über das BKA aufgefordert – der dortigen POLAS-Verfahrenskontrolle – die Alias zu überprüfen, mit der Maßgabe, die gegebenenfalls zu löschen.“¹⁰⁸²

[...]

„Egal, ob ich eine Neuanlage mache oder eine Änderung vornehme und unser Datensatz, der Hamburger Datensatz, ist INPOL-relevant, werden die geänderten oder neu ausgeschriebenen Sachen automatisch in INPOL übernommen.“

[...]

INPOL-relevante Daten sind für alle Bundesländer sichtbar im polizeilichen Auskunftssystem. Verantwortlich dafür ist als Zentralstelle das BKA. Sämtliche Informationen, die wir entsprechend ausschreiben und INPOL-relevant sind, werden zentral gesteuert über das BKA für alle anderen Bundesländer sichtbar.“¹⁰⁸³

Zudem gab er zu den technischen Möglichkeiten der Neuanlage bzw. Veränderung von Datensätzen an:

¹⁰⁸⁰ APr 17/840, S.38

¹⁰⁸¹ Vgl. APr 17/840, S.39 f.

¹⁰⁸² APr 17/840, S.39

¹⁰⁸³ APr 17/840, S.44

„Die Möglichkeiten zwischen Neuanlage und Verändern sind identisch. Da gibt es keine zusätzlichen Sicherungen. Solange Hamburg Gruppenbesitzer ist, ist das ohne Weiteres möglich.“¹⁰⁸⁴

[...]

Normalerweise hätte es in diesem Fall keine Änderung der Aliasgruppe geben dürfen, sondern eine Neuanlage. Warum keine Neuanlage, sondern sie eine bestehende Alias überschrieben hat, das kann ich nicht beantworten.“¹⁰⁸⁵

Eine Anweisung zur Änderung einer Aliaspersonalie könne „so gesehen“ niemand geben. Es handele sich vielmehr um ein übliches Prozedere:

„In dem Moment, wie in diesem Fall, in dem der Amed A. von den Kollegen aus Kleve für zwei bestehende Haftbefehle festgenommen wurde und wir als Gruppenbesitzer dieser Gruppe die Personalien des Amed A. noch nicht hatten, wird die normalerweise für uns neu als Alias angelegt. Das ist ein übliches Prozedere.“¹⁰⁸⁶

Zu dem von ihm gefertigten Vermerk vom 17. Oktober 2016¹⁰⁸⁷ und dem nach Bekanntwerden der Verwechslung gefertigten Vermerk vom 23. Oktober 2018¹⁰⁸⁸ befragt¹⁰⁸⁹, hat der Zeuge PHK B. S. angegeben, dass er die Daten für die Vermerke entweder aus POLAS oder aus INPOL entnommen habe. Dies könne er so nicht mehr sagen.¹⁰⁹⁰ Zu den in den Vermerken enthaltenen unterschiedlichen Aliaspersonalien hat er ausgeführt:

„Im Vermerk aus dem Jahre 2016 ist die Alias Amed Amed nicht enthalten. Die wurde ja erst nach dem tragischen Vorfall bzw. nach der Festnahme im Jahre 2018 vervollständigt.“¹⁰⁹¹

¹⁰⁸⁴ APr 17/840, S.44

¹⁰⁸⁵ APr 17/840, S.45

¹⁰⁸⁶ APr 17/840, S.45

¹⁰⁸⁷ A501165, S.22

¹⁰⁸⁸ A501165, S.88

¹⁰⁸⁹ APr 17/840, S.41 ff.

¹⁰⁹⁰ AP 17/840, S.

¹⁰⁹¹ APr 17/840, S.42

Die erste ED-Behandlung des Amedy Guira sei am 15. April 2015 erfolgt; aus dieser resultiere auch die polizeilich rechtmäßig geführte Personalie.¹⁰⁹²

Auf den Vorhalt des Vermerks vom 23. Oktober 2018 und der dort enthaltenen ersten Aliaspersonalie „Amed Amed“ verbunden mit der Bitte, den letzten Satz in dem Vermerk unter den Aliaspersonalien zu erklären,¹⁰⁹³ hat der Zeuge PHK B. S. erläutert:

„Der rot geschriebene Aliasdatensatz ist durch Pol. Kleve zum Aktenzeichen 515000-2578-18/2 nachgereicht worden und wurde am 09.07.2018 notiert.“¹⁰⁹⁴

Die in dem Vermerk enthaltenen handschriftlichen Ergänzungen seien nicht von ihm vorgenommen worden; auf die Frage, ob er sich erklären oder nachvollziehen könne, vom wem dies geschrieben worden sein könne, gab der Zeuge PHK B. S. an:

„Das kann nur durch die Staatsanwaltschaft erfolgt sein.“¹⁰⁹⁵

Der Zeuge PHK M. P. hat bezüglich der vom LZPD getroffenen Feststellungen zu den Vorgängen in Hamburg am 9. Juli 2018 ausgesagt:

„Ich konnte mich tatsächlich nur auf das INPOL-Protokoll des BKA verlassen, das auch Bestandteil meines Abschlussberichtes war. Die Kommunikation, die dort stattgefunden hat, und die Änderung, ich sage mal, dass eine Behörde hingehört und sagt: „Ändere mir bitte mal die Aliaspersonalie, den Namen“, das kann ich nicht nachvollziehen. Das ist nach meinem Erachten ... Ich bin jetzt kein Datenstationsmensch, der regelmäßig mit diesen Anwendungen arbeitet, aber das Ändern einer Aliaspersonalie fand ich schon ungewöhnlich. Was da Hintergrund war, vermag ich bis heute nicht zu sagen.“¹⁰⁹⁶

Die Frage:

¹⁰⁹² Vgl. APr 17/840, S.42

¹⁰⁹³ Vgl. APr 17/840, S.42

¹⁰⁹⁴ APr 17/840, S.42

¹⁰⁹⁵ APr 17/840, S.43

¹⁰⁹⁶ APr 17/1122, S.26

„Frau E. S., bei StA Hamburg beschäftigt, konnte ihren Angaben zufolge lediglich Änderungen in dem dortigen System POLAS im Änderungs-Client vornehmen. Wie wirkte sich die dort vorgenommene Überschreibung in POLAS konkret in INPOL aus?“¹⁰⁹⁷

hat der Zeuge PHK M. P. wie folgt beantwortet:

„Dadurch, dass die Namen Sidibe tatsächlich mit Amed überschrieben wurden und auch der Vorname Amed korrigiert wurde, hatten wir jetzt in dem INPOL-Datenbestand den ursprünglichen richtigen Treffer des Amed Amed ohne Fahndung, und Sie bekamen dann durch diese Anpassung den zweiten Treffer Amed Amed über die Aliaspersonalie, die angepasst wurde, wo die Fahndung dranhing.“¹⁰⁹⁸

5.3.6. Auswirkung auf das System

Die Veränderung der Aliaspersonalie (A-Gruppe) aufgrund der Eingabe der Zeugin E. S. wurde mittels einer sog. VPOA-Nachricht automatisiert durch das Bundeskriminalamt nach Nordrhein- Westfalen gesendet. Über eine INPOL-Aktualisierung wurde diese Veränderung in der A-Gruppe in ViVA angepasst.¹⁰⁹⁹ Der Datensatz des Amedy Guira sah im Landesbestand ViVA daher wie folgt aus:

Rechtmäßige Personalie:	Guira
Vorname:	Amedy
Familienname:	Guira
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsort:	Unbekannt
Aliaspersonalien:	Amedy Guira *01.01.1992 in Morti
	Amed Sidibe, *20.08.1996 in Nouakchott
	Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
	Amedy Guira, *01.01.1992

¹⁰⁹⁷ APr 17/1122, S.26

¹⁰⁹⁸ APr 17/1122, S.26

¹⁰⁹⁹ A201764, S. 166; A201767, S.123

	Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
	Amedy Guira, * 01.01.1992 in Mopti
	(ohne Vorname) Sidibe, (Geburtsname) Amed, *20.08.1996 in Nouakchott
	Amedy-Mamadou Guira, *01.01.1992
	Amed Amed, *01.01.1992 in Tombouctou
	Mohamed Abdoui, *01.01.1995
	Amedy Mamoudou, *01.01.1992 in Tom- bouctou
Fahndungen:	StA Braunschweig 121 Js 34358/15 StA Braunschweig 904 Js 41615/15

5.4. Abfrage beim LZPD am 9. Juli 2018

Die beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen tätige Zeugin RBe S. L. führte am 9. Juli 2018 um 15:35 Uhr mit der Abfragekombination „P151050021024“¹¹⁰⁰ eine Abfrage in INPOL durch.¹¹⁰¹

Ihr wurde als Ergebnis der Datensatz des Amedy Guira angezeigt, bei dem die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr erfasst waren, nunmehr aber auch „Amed Amed“ als eine Aliaspersonalie vermerkt war.¹¹⁰²

Die Zeugin RBe S. L. hat ihren Aufgabenbereich bei der Verbundverfahrenskontrolle wie folgt beschrieben:

„Meine Hauptaufgabe in der Verbundverfahrenskontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass der Datenbestand zwischen dem Landessystem ViVA und dem bundesweiten System INPOL korrekt ist, also dass es da keine Dateninkonsistenz

¹¹⁰⁰ P-Gruppen-ID des Amedy Guira, vgl. A201764, S.77

¹¹⁰¹ A201764, S. 31, 66; s. hierzu auch Kapitel 5.10.2. und 5.10.3.

¹¹⁰² A201764, S. 31, 66

gibt – so weit erst mal im Allgemeinen benannt. Dazu gehen bei uns Fehlermeldungen ein, die wir bearbeiten, und im Zuge dieser Bearbeitung von Fehlermeldungen habe ich – natürlich auch in Vorbereitung auf den heutigen Tage festgestellt –, dass ich mit dem Datensatz des Amed A. in Berührung kam, und das ist ja auch Gegenstand der Befragung heute hier.“¹¹⁰³

Sie hat angegeben, dass sie davon ausgehe, dass am 9. oder 10. Juli 2018 eine Fehlermeldung in ihrem Postfach eingegangen sei, die zu einer weiteren Bearbeitung des Datensatzes des Amad A. durch die Verbundverfahrenskontrolle geführt habe.

5.5. Abfrage beim LZPD am 10. Juli 2018

Am 10. Juli 2018 führte die RBe S. L. um 12:12 Uhr erneut mit der Abfragekombination „P151050021024“ ausschließlich in INPOL eine Abfrage durch. Sie erzielte als Ergebnis den Datensatz des Amedy Guira. Dieser enthielt die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr, stattdessen aber „Amed Amed“ als einen Aliasnamen.¹¹⁰⁴

5.6. Abfrage beim LZPD am 17. Juli 2018

Am 17. Juli 2018 führte ihre Kollegin, die RBe A. M. um 08:44 Uhr und 09:42 Uhr ausschließlich in INPOL mit der Abfragekombination „P151050021024“ eine weitere Abfrage durch. Als Ergebnis erzielte sie wiederum den Datensatz des Amedy Guira, bei dem „Amed Amed“ als ein Aliasname vermerkt war, bei dem jedoch die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr enthalten waren.¹¹⁰⁵

¹¹⁰³ APr 17/841, S.43

¹¹⁰⁴ A201764, S.31, 64; vgl. hierzu auch Kapitel 5.10.2. und 5.10.3.

¹¹⁰⁵ A201764, S. 32, 66; vgl. hierzu auch Kapitel 5.10.2.und 5.10.3.

5.7. Abfrage bei der KPB Kleve am 27. Juli 2018

KHK F. G. tätigte am 27. Juli 2018 um 10:13 Uhr und 10:17 Uhr Abfragen in INPOL. Er erzielte Ergebnistreffer zu Amed Amed und Amedy Guira.¹¹⁰⁶

Um 10:17 Uhr erzielte KHK F. G. mit der Abfragekombination „Guira 01.01.92“ im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer zu Amedy Guira und zu Amad A.. Die Ergebnistreffer in INPOL und im Landesbestand ViVA stimmten bezogen auf Amedy Guira überein. Der Ergebnistreffer zu Amad A. im Landesbestand ViVA enthielt noch die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira, wohingegen im INPOL-Personendatensatz des Amad A. die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira nicht enthalten waren.¹¹⁰⁷

KHK F. G. konnte sich anlässlich seiner Vernehmung am 26. November 2019 nicht mehr erinnern, aus welchem Grund er an diesem Tag den Namen „Guira“ abgefragt habe.¹¹⁰⁸

Er hat ausgeführt:

„Das Problem ist, dass ich ... Wie gesagt: Anderthalb Jahre ist das her. Ich habe keinerlei Unterlagen. Ich weiß nicht mehr die Aliasdaten. Ich weiß gar nichts. Wenn dieser Name in Verbindung mit dieser Person steht, dann würde es sich erklären. Ich weiß nicht, ob das ein Alias war oder ob das Führungspersonalien waren. Das würde ja dann ... Aber es kann auch sein, dass das eine komplett andere Person ist, die ich einfach nur im Rahmen meiner Tätigkeit abgefragt habe. Aber das weiß ich nicht. Das müsste sich aus dieser Ermittlungsakte von der sexuellen Belästigung Spielhallenaufsicht ergeben, ob ich da dokumentiert habe, dass dieser Name irgendwo in Verbindung mit der Person steht.“¹¹⁰⁹

[...]

„Ja, aber Sie müssen sich vorstellen: Ich bearbeite ja nicht nur einen Fall. Ich mache täglich zig Abfragen. Keine Ahnung, was dieser Guira ... ob das eine eigene Sache war oder ob das damit in Verbindung steht.“

¹¹⁰⁶ S. hierzu auch Kapitel 11

¹¹⁰⁷ A201764, S.33, 61

¹¹⁰⁸ Vgl. APr 17/834, S.34

¹¹⁰⁹ APr 17/834, S.34

Ich sage ja: Ich müsste jetzt den Datensatz von der Person sehen, ob da irgendwo Guira mit aufgelistet. Es kann sich um eine Führungspersonalie handeln, es kann sich um eine Aliasdate handeln, es kann sich aber auch um eine Person handeln, die überhaupt nichts mit dieser Geschichte hier zu tun hat.

Wie gesagt, ich mache ja jeden Tag ... Ich weiß ja nicht, wie Ihr Protokoll ist, aber das kann ja eine ganz andere Geschichte sein. Ich mache jeden Tag zig Abfragen. Ich habe jeden Tag mit Sachverhalten zu tun, wo ich INPOL-, ViVA-Abfragen mache, SIS- Abfragen. Und ich habe keine Erinnerung, ob dieser Name in Verbindung mit der Person steht. Das weiß ich nicht mehr. Wenn Sie das wissen, dass die in Verbindung steht, dann wird es ja eine Erklärung geben. Es ist entweder eine Aliasdate oder die Führungspersonalie. Das weiß ich aber nicht.“¹¹¹⁰

Auf Vorhalt des Abfrageprotokolls¹¹¹¹ hat der Zeuge KHK F. G. angegeben, zwar zu sehen, dass sein Name bei den dortigen Abfragen aufgeführt sei, er aber dazu nichts mehr sagen könne:

„Doch da, KHK F. G.. Warten Sie, doch. Doch, doch. Ja, ein Päckchen von drei ... Sechsmal bin ich es. Da steht jetzt Amed, ja. Ach so, okay. Das ist dann quasi 57 Sekunden später, wenn ich das recht in Erinnerung habe? Sind wir da dann auf dem gleichen Stand? Das andere war doch 10:17:02 Uhr oder 01, oder? Das meinen Sie? – Kann ich nichts zu sagen. Weiß ich wirklich nicht.“¹¹¹²

KHK F. G. gab auf Nachfrage an, nicht zu wissen, wer „Guira“ sei.¹¹¹³

Es könne sein, dass er hin- und her recherchiert habe:

„Es kann sehr gut sein, dass „Guira“ Führungspersonalie war oder Aliasdaten und dass ich da hin und her recherchiert habe. Und für mich war alles erst mal nur widersprüchlich.“¹¹¹⁴

¹¹¹⁰ APr 17/834, S.34 f.

¹¹¹¹ A100022, S.64

¹¹¹² APr 17/834, S.35

¹¹¹³ Vgl. APr 17/834, S.36

¹¹¹⁴ APr 17/834, S.44

5.8. Abfragen beim PP Krefeld am 6. August 2018

5.8.1. Zeugin KHK´in H. G.

KHK´in H. G. führte am 6. August 2018 um 08:56 Uhr, 08:57 Uhr und 08:58 Uhr als Sachbearbeiterin des Polizeipräsidiums Krefeld in dem Verfahren 5 Js 936/18 der Staatsanwaltschaft Krefeld mit der Abfragekombination „Amed, Amed, *01.01.1992" eine kombinierte Abfrage in INPOL und in ViVA durch.

In INPOL erhielt sie einen Treffer zu Amad A. und zu Amedy Guira. Beim Datensatz des Amedy Guira war als ein Aliasname „Amed Amed" notiert. Die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren nicht mehr erfasst, sondern nur noch die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig.

In ViVA erzielte sie den Datensatz des Amedy Guira mit dem Aliasnamen „Amed Amed" als Ergebnis, bei dem die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht verzeichnet waren. Als weiteren Ergebnistreffer erzielte sie den Datensatz des Amad A. mit den Daten des Amedy Guira.¹¹¹⁵

KHK´in H. G. forderte weitere Auskünfte um 09:00 Uhr und 09:01 Uhr mit der Abfragekombination „Amad, Ahmed, *13.09.1992" in INPOL und ViVA an. Sie erzielte dabei weder in INPOL noch in ViVA einen Treffer.¹¹¹⁶

Um 09:06 Uhr führte sie mit der Abfragekombination „Ahmad, Amad, *13.07.1992" eine kombinierte Abfrage in INPOL und ViVA durch. In INPOL erzielte sie als Ergebnistreffer den Datensatz des Amad A.. In ViVA erhielt sie den Datensatz des Amad A. mit den Daten des Amedy Guira.¹¹¹⁷

Um 09:22 Uhr führte KHK´in H. G. mit der Abfragekombination „Amad, Amad" kombinierte Abfragen in INPOL und ViVA durch. Ein Ergebnis erzielte sie dabei nicht.¹¹¹⁸

Eine weitere kombinierte Abfrage in INPOL und ViVA um 11:35 Uhr tätigte sie mit der Abfragekombination „Ahmad, Amad". Als Ergebnistreffer in INPOL erzielte sie den

¹¹¹⁵ A201764, S.32, 50, 67

¹¹¹⁶ A201764, S.32, 50, 67

¹¹¹⁷ A201764, S.32, 50, 67

¹¹¹⁸ A201764, S.32, 50, 67

Datensatz des Amad A.. In ViVA erzielte sie als Treffer den Datensatz des Amad A. mit den Daten des Amedy Guira.¹¹¹⁹

KHK´in H. G. fertigte am 6. August 2018 für den polizeilichen Vorgang zum Zwecke der Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft Krefeld einen Schlussvermerk.¹¹²⁰

Darin führte sie bezüglich ihrer Ermittlungstätigkeit unter anderem aus:

„[...]

5.

Bei der 1. Befragung durch die eingesetzten Kräfte erklärte der Beschuldigte, dass er sich bereits seit 3 Jahren ohne Ausweispapiere in der BRD aufhalte.

Er führte lediglich eine EC-Karte der Sparkasse Krefeld mit sich, die den Namen Amad Ahmad trug.

Eine Recherche mit diesen Personalien ergab, dass der Beschuldigte bereits mehrfach polizeilich in Erscheinung getreten ist. Eine Ausschreibung lag jedoch nicht vor. In seiner verantwortlichen Vernehmung gab der Beschuldigte den ersten Angaben zum Trotz an, er habe seine Ausweisdokumente als Pfand in einer Krefelder Shisha-Bar hinterlegt, da er kein Geld für seine Zeche gehabt habe. Die genaue Örtlichkeit der Bar konnte er nichtangeben.

6.

Da die Personalien nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnten, wurde der Beschuldigte vorläufig festgenommen und als Haftsache der Sachbearbeitung des KK 14 übergeben. Hier wurden erneut die vorhandenen verschiedenen Personalien überprüft, eine Ausschreibung lag bis dato nicht vor.

[...]

8.

Bereits im Vorfeld konnte ermittelt werden, dass eine Person unter den Personalien Amed Amed *01.01.1992 in der JVA Kleve eingewiesen hat. Auf Bitte

¹¹¹⁹ A201764, S.32, 50, 67

¹¹²⁰ A201789, S.40 ff.

wurde von dort ein Foto desjenigen übersandt. Diese Foto (Blatt 31 d. A.) stimmt mit der Person des Beschuldigten eindeutig überein, erkennungsdienstliche Behandlung vom 04.07.2018 (Blatt 32 d. A.). Ebenso stimmt ein Foto unter den genannten Personalien Amed Amed *01.01.1992 vom 31.08.2017 mit der aktuellen Aufnahme ohne Zweifel überein.

9.

Wie erwähnt, konnten durch mehrfache Überprüfungen auf der Wache und durch die Sachbearbeitung keinerlei Fahndungstreffer in polizeilichen Recherchesystemen aufgefunden werden. Auch bei dem zuständigen Ausländeramt war keine Ausschreibung verzeichnet. Um nun den Vorgang für die Staatsanwaltschaft zu aktualisieren und danach abzuverfügen wurde die Person nach deren Entlassung abschließend erneut überprüft.

Es kann nur gemutmaßt werden, dass sich durch die erneute erkennungsdienstliche Behandlung im Hintergrund weitere Verknüpfungen ergeben haben.

Es stellte sich nunmehr heraus, dass der Beschuldigte unter Umständen unter folgenden Personalien im gesamten Bundesgebiet bereits auffällig war:

- Amed AMED *01.01.1992/Aleppo/Syrien
- Amed AHMED *01.01.1992/Aleppo/Syrien
- Amad AHMAD *13.07.1992/Aleppo/Syrien
- Ahmed AMAD *13.09.1992/Aleppo/Syrien
- Amedy GUIRA *01.01.1992/Tombouctou/Mali
- Amedy MAMOUDOU *01.01.1992/Tombouctou/Mali
- Mohamed ABDOUL *01.01.1995/Unbekannt/Mali
- Ahmed SIDIBE *01.01.1992/Unbekannt/Unbekannt
- Amedy-Mamadou GUIRA *01.01.1992/Malawi/Südostafrika
- Amed SIDIBE *20.08.1995/Nouakchott/Mauretanien
- Amedy GUIRA *01.01.1992/Malawi/Südostafrika
- Guira AMEDY *01.01.1992/Morti/Mali
- Amedy GUIRA *01.01.1992/Mopti/Mali
- Amedy GUIRA *01.01.1992 Unbekannt/Unbekannt

Von den genannten Personalien traten lediglich die folgenden im IGVP in Erscheinung:

- Amed AMED *01.01.1992

- Amad AHMAD *13.07.1992

Als amtliche Meldeadresse ist hier die Walbecker Straße 174 in 47608 Geldern verzeichnet.

10.

Des Weiteren sind folgende Personenfahndungen hinterlegt, die bei den vorherigen Überprüfungen augenscheinlich nicht heraus kamen:

- Ausschreibung zur Festnahme durch die StA Hamburg, 2107 Js 601/16 V, 57 Tage oder 285 € wegen Diebstahl vom 05.02.2017
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch die StA Braunschweig, 121 Js 34358/15 wegen bes. schw. Fall des Diebstahls vom 05.02.2017
- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung durch die StA Braunschweig, 904 Js 41615/15 wegen Diebstahl vom 05.02.2017 • Ausschreibung zur Festnahme durch die StA Hamburg, 3104 Js 328/15 V, 9 Monate Freiheitsstrafe wegen bes. schw. Fall des Diebstahls. ...¹¹²¹

Sie vermerkte zudem, dass Amad A. unter dem Namen „Amed Amed *01.01.1992“ am 6. Juli 2018 zu dem Aktenzeichen 3104 Js 328/15V der Staatsanwaltschaft Hamburg festgenommen worden sei und dass er voraussichtlich bis zum 18. Oktober 2018 in der Justizvollzugsanstalt Kleve einsitzen werde.¹¹²²

Am 6. August 2018 erstellte KHK`in H. G. ferner ein Merkblatt, in dem sie unter anderem ausführte, dass bei der Überprüfung diverse Aliaspersonalien festgestellt worden seien. Der Beschuldigte habe starke Narben auf der Brust und den Beinen aufgewiesen. Auf Nachfrage habe er angegeben, nicht gefoltert worden zu sein, sondern sich diese während eines kalten Entzugs im Gefängnis in seiner Heimat selber beigebracht zu haben.¹¹²³

Auf die Frage:

„Frau KHK`in H. G., Sie sind heute eine sehr wichtige Zeugin für alle und besonders bedeutsam für den entsprechenden Themenkomplex „fälschliche Verwechslung des Herrn Amed A.“. Insofern möchte ich da gerne, auch wenn

¹¹²¹ A201789, S.40 ff..

¹¹²² A201789, S.45

¹¹²³ A201788, S.71

Sie sagen, Sie wissen nicht mehr genau, ob es am 5. oder am 6. Juli 2018 war, noch mal eine konkrete Nachfrage zu diesem ganzen Vorgang stellen.

Sie haben ja bei dieser ViVA-Abfrage an einem der besagten Tage plötzlich weitere Aliasnamen und vorher nicht vorhandene Fahndungsnotierungen im Datensatz von Amed A. festgestellt. Können Sie mir sagen, welche Detailansichten Sie da in ViVA geöffnet haben, nachdem Sie diese Feststellung getroffen haben, dass plötzlich Fahndungsnotierungen vorlagen?“¹¹²⁴

hat die Zeugin KHK'in H. G. erläutert:

„Ich habe den Namen eingegeben – welchen, weiß ich jetzt nicht mehr so genau, muss ich ganz ehrlich sagen –, und dann erschienen darunter auf einmal mehrere Personalien. Diese Fahndungstreffer sind ja rot unterlegt, und ich war der Auffassung, dass diese Namen auch dieser Person zugeordnet sind, und habe diese Fahndungstreffer aufgemacht, um an die Aktenzeichen zu gelangen, um entsprechende Informationen über den Haftbefehl und die Aufenthaltsermittlungen zu bekommen.“¹¹²⁵

Auf die Frage:

„Ist es Ihnen damals nicht seltsam vorgekommen, dass dieser Name Guira gehäuft aufgetreten ist? Und dann ist im Anschluss die Frage, warum Sie dann diesen Namen nicht später, am 06.08., noch mal zur Detailabklärung in die Suchmaschinen eingegeben haben,“

sowie die weitere Konkretisierung der Fragestellung auf Nachfrage der Zeugin KHK'in H. G.:

„Sie haben ja gerade gesagt, dass viele Aliasnamen aufgetreten sind. Laut unseren Akten ist der Name Guira in verschiedenen Schreibweisen häufiger aufgetreten, und da stelle ich mir die Frage, ob Ihnen das nicht seltsam vorgekommen ist, dass diese Häufung aufgetreten ist, und warum Sie dann gegebenenfalls, wenn es Ihnen seltsam vorgekommen ist, diesen Namen nicht später dann auch mal in die Suchmaschine eingegeben haben, um eventuell diese Querverweise klarzustellen,“¹¹²⁶

¹¹²⁴ APr 17/736, S.31

¹¹²⁵ APr 17/736, S.31

¹¹²⁶ APr 17/736, S.32

hat die Zeugin KHK'in H. G. geantwortet:

„Also, es ist mir nicht seltsam vorgekommen, weil es öfter passiert, dass diese Buchstabendreher geschehen. Durch verschiedene Aufnahmen bei verschiedenen Ämtern verdrehen sich tatsächlich schon mal Buchstaben, sodass relativ schnell Aliasnamen entstehen. Deswegen ist mir das nicht seltsam vorgekommen.

Und warum ich da jetzt nicht noch mal in die Tiefe gegangen bin, kann ich Ihnen gar nicht sagen. Für mich war das irgendwie so klar, dass das zu diesem Menschen gehört, dass ich da nicht noch tiefer eingestiegen bin. Es hätte sein können, dass in der Zwischenzeit – eine Minute, nachdem ich den das letzte Mal überprüft habe – jemand einen Haftbefehl eingestellt hat.

Ich hätte einen eigenen Fehler ... Darüber habe ich auch nachgedacht, ob ich irgendwas falsch gemacht habe. Deswegen habe ich den wahrscheinlich auch öfter überprüft. Und – das habe ich ja auch in meinem Schlussvermerk geschrieben – ich habe angenommen, dass durch die erkennungsdienstliche Behandlung vielleicht irgendwas im Hintergrund bei ViVA zusammengeführt wurde, was sich meiner Kenntnis entzogen hat.“¹¹²⁷

Die Frage:

„Wir sprachen gerade über die umfangreichen Identifizierungsmaßnahmen und die offenen Fahndungsnotierungen vom Vortag, die Sie gefunden haben. Hatten Sie damals eine Erklärung dafür, dass so unterschiedliche Ergebnisse da waren?“¹¹²⁸

hat die Zeugin KHK'in H. G. beantwortet:

„Auch das habe ich ja gerade gesagt, dass ich von verschiedenen Dingen ausgegangen bin: zunächst einmal, dass ich einen Fehler gemacht habe oder dass eben kurze Zeit nach meiner Kontrolle jemand einen Haftbefehl aktuell eingestellt hat – das passiert ja alles im Hintergrund – oder dass eben durch die erkennungsdienstliche Behandlung etwas zusammengeführt wurde. Ich

¹¹²⁷ APr 17/736, S.32

¹¹²⁸ APr 17/736, S.33

muss zugeben, dass ich kein ViVA-Experte bin. Was da jetzt so genau im Hintergrund geschieht, das weiß ich nicht, und deswegen bin ich davon ausgegangen, dass es dadurch passiert ist.“¹¹²⁹

Die Frage:

„Frau KHK'in H. G., als Sie diesen Vermerk vorbereitet haben, haben Sie ja die Abfrage gemacht und haben diese 14, 15 verschiedenen Alias zu Amed A. gefunden. Haben Sie sich dann noch mal die Frage gestellt, warum es unterschiedliche Geburtsorte gibt, also nicht nur unterschiedlich in dem Sinne, dass es unterschiedliche Orte im gleichen Land sind, sondern unterschiedliche Länder, unterschiedliche Kontinente?“¹¹³⁰

hat die Zeugin wie folgt beantwortet:

„Nein, die Frage habe ich mir nicht gestellt, weil auch das gängige Praxis ist, dass man Algerien, Tunesien, Marokko als Geburtsorte für eine und die gleiche Person angibt. Also, „gängige Praxis“ ist jetzt übertrieben, aber das habe ich schon mal erlebt, dass eine Person das so gemacht hat. Deswegen hat mich das nicht irritiert.“¹¹³¹

Auch auf den Vorhalt, dass es sich bei Mali und Syrien nicht nur um unterschiedliche Kontinente, sondern auch unterschiedliche Ethnien der Personen, die daher kommen, handele¹¹³², hat die Zeugin KHK'in H. G. angegeben, dass auch dies sie nicht irritiert habe.¹¹³³

Auf die Frage, welchem der Abfrageergebnisse sie im Hinblick auf die zwei Tage später erfolgten Abfrage mit abweichenden Ergebnissen geglaubt habe,¹¹³⁴ hat die Zeugin KHK'in H. G. angegeben, sie habe beiden Abfragen geglaubt:

„Ich habe beiden Abfragen geglaubt, da ich ja davon ausgegangen bin, dass im Hintergrund eventuell ein Haftbefehl eingefügt worden ist, ich einen Fehler

¹¹²⁹ APr 17/736, S.33

¹¹³⁰ APr 17/736, S.38

¹¹³¹ APr 17/736, S.38

¹¹³² APr 17/736, S.39

¹¹³³ APr 17/736, S.39

¹¹³⁴ APr 17/736, S.39

*gemacht habe oder durch die ED-Behandlung etwas zusammengeführt wurde.*¹¹³⁵

Bei der am 6. August 2018 in INPOL erfolgten Abfrage habe sie den Datensatz des Amedy Guira nicht geöffnet und auch das hinterlegte Lichtbild nicht gesichtet.¹¹³⁶

Dies habe sie nicht getan,

*„Weil das für mich so klar war, dass das zusammengehörte. Ich hatte nicht den geringsten Zweifel.“*¹¹³⁷

Was genau ihr in INPOL angezeigt worden sei, könne sie nicht mehr erinnern.¹¹³⁸

Sie hat zu weiteren detaillierten Nachfragen diesbezüglich gesagt:

*„Das Problem ist, dass ich auch nicht mehr weiß, was ich am 06.08.2018 um 15:43 Uhr gesehen habe. Das tut mir leid. Ich habe alles in meiner Macht Stehende getan, um da Klarheit reinzubringen, habe mir viel Arbeit gemacht, und da weiß ich jetzt nicht, worauf Sie mit Ihrer Frage hinauswollen.“*¹¹³⁹

Der Begriff des Kreuztreffers sei ihr zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt gewesen und sie sei – wie sie versucht habe klarzumachen – davon ausgegangen, dass die angezeigten Personalien alle Aliaspersonalien von Amad A. gewesen seien.¹¹⁴⁰

5.8.2. PHK D. T.

Ebenfalls am 6. August 2018 fragte auch PHK D. T. vom Polizeipräsidium Krefeld um 14:35 Uhr mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ in INPOL und in ViVA Daten ab.

In INPOL erhielt er als Ergebnistreffer den Datensatz des Amad A. und den Datensatz des Amedy Guira. Bei dem Datensatz des Amedy Guira war „Amed Amed“ als ein Aliasname erfasst; die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren nicht

¹¹³⁵ APr 17/736, S.39

¹¹³⁶ Vgl. APr 17/736, S.41

¹¹³⁷ APr 17/736, S.41

¹¹³⁸ APr 17/736, S.43

¹¹³⁹ APr 17/736, S.45

¹¹⁴⁰ APr 17/736, S.43

mehr aufgeführt. In ViVA wurde als Ergebnis der Datensatz des Amad A. erzielt, bei dem auch die Daten des Amedy Guira aufgeführt waren.¹¹⁴¹

Ebenfalls um 14:35 Uhr fragte PHK D. T. mit der Abfragekombination „Amad, *01.01.1992" kombiniert in INPOL und ViVA Daten ab.

Weder in INPOL noch in ViVA erzielte er einen Treffer.¹¹⁴²

Um 14:36 Uhr führte PHK D. T. eine kombinierte Abfrage in INPOL und ViVA mit der Abfragekombination „Amad, *13.07.1992" durch. Er erzielte erneut keine Ergebnistreffer.¹¹⁴³

Der Zeuge PHK D. T. hat auf die Fragen, warum und auf wessen Anweisung hin er am 6. August 2018 – wie seine Kollegin KHK'in H. G. – erneut Abfragen in ViVA zur Personalie „Amed“ getätigt habe und zu welchem Ergebnis er dabei gekommen sei,¹¹⁴⁴ wie folgt geantwortet:

„Letzte Frage zuerst: Das Ergebnis ist mir nicht mehr rememberlich. Ich habe die Abfrage gemacht, weil ich erfahren habe – oder es im Gespräch war –, dass da sehr wohl Fahndungstreffer hinterlegt gewesen wären. Jetzt ist der allerdings nicht nur durch mich Fast-ID-behandelt worden, sondern ich weiß, dass die Kollegen ihn auch mit den angegebenen Daten im Datenverbund abgefragt haben – ohne Ergebnis – und dass da dann irgendwo Ergebnisse hätten sein sollen.

Ich habe den abgefragt, um einfach zu schauen, ob da Fehler meinerseits vorlagen, dass ich da irgendwas gemacht habe, was zu einem falschen Ergebnis geführt hat, oder wieso er das jetzt kann.“¹¹⁴⁵

Dies sei nicht auf Anordnung von Frau KHK'in H. G. erfolgt; diese könne ihm keine Anordnungen geben.¹¹⁴⁶

Auf die Frage:

¹¹⁴¹ A201764, S.32, 50, 67, 154 ff.

¹¹⁴² A201764, S.32, 50, 67

¹¹⁴³ A201764, S.32, 50, 67

¹¹⁴⁴ APr 17/774, S.26

¹¹⁴⁵ APr 17/774, S.26

¹¹⁴⁶ Vgl. APr 17/774, S.26

„Sie hatten am 06.08 dann entsprechende Anfragen bei ViVA und bei INPOL gemacht. Können Sie sich daran erinnern, dass da in irgendeiner Form unterschiedliche Datensätze rausgekommen sind?“¹¹⁴⁷

hat der Zeuge PHK D. T. ausgeführt:

„Die Sache „06.08.“ ist mir gar nicht so sehr erinnerlich wie der erste Vorgang. Denn zu dem Zeitpunkt war das für mich einfach nur reines Interesse, einen Benutzerfehler rauszufinden, während beim ersten Tag – dadurch, dass der Fehler so ungewöhnlich war; der ist mir also tatsächlich in Erinnerung geblieben – ... Am 06.08. war das tatsächlich nur reine Erkenntnissuche. Da habe ich das Ergebnis auch gar nicht groß beachtet, weil ich damit nicht mehr involviert war.

[...]

Ich habe auch noch mal in Fast-ID reingeschaut, und da gibt es, wie gesagt, eine Verknüpfung. Wenn ich dann einen Treffer angezeigt bekomme und die ist ausgefüllt, dann kann ich darüber direkt ... Darüber läuft dann direkt die ViVA-Abfrage mit dem Ergebnis, die für mich allerdings tatsächlich ... Nachdem die Verknüpfung funktioniert hatte und da ein Ergebnis kam und der Name, die Person, für mich zu dem Zeitpunkt nicht wesentlich war, habe ich das dann nicht weiter beachtet. Also, für mich war klar: Das ist jetzt ausgefüllt, die Verknüpfung funktioniert, ich bekomme ein Ergebnis. Aber die Person an sich war ja kein Sachverhalt von mir. Für mich war das allein: Warum hatte ich kein Ergebnis? Funktioniert alles? Ist die Verknüpfung in Ordnung?“¹¹⁴⁸

5.9. Abfrage am 14. August 2018 bei der KPB Kleve

Am 14. August 2018 fragte die RBe E. von der Kreispolizeibehörde Kleve um 08:13 Uhr die Kombinationen „Amed, *01.01.1992“ und „Amed, Amed, *01.01.1992“ in INPOL ab. Sie erzielte einen Treffer zu dem Datensatz des Amad A. und zu Amedy Guira. Die Daten des Amedy Guira enthielten die Fahndungen der Staatsanwaltschaft

¹¹⁴⁷ APr 17/774, S.28

¹¹⁴⁸ APr 17/774, S.29

Hamburg nicht mehr; zu dem Datensatz war als eine Aliaspersonalie „Amed Amed“ erfasst.¹¹⁴⁹

5.10. Bearbeitung durch die Verbundverfahrenskontrolle

5.10.1. Aufgaben der Verbundverfahrenskontrolle

Die Verbundverfahrenskontrolle ist beim LZPD angesiedelt und hat im Wesentlichen die Aufgabe, Datenkonsistenzen zwischen dem Landesbestand ViVA, INPOL-Land und dem Bundesbestand INPOL beim BKA herzustellen.

Der Zeuge PHK H. P. hat die Aufgaben näher beschrieben:

„Die Verbundverfahrenskontrolle besteht aktuell aus drei netten Damen, die hauptsächlich die Aufgabe haben, eine Datenkonsistenz zwischen dem Landesbestand ViVA, INPOL-Land und dem Bundesbestand INPOL beim BKA herzustellen.

In erster Linie handelt es sich um Fehlerbehebungen, die entweder selbstständig festgestellt und behoben werden oder durch sogenannte Datenbankabgleiche pro Monat, wo Differenzen festgestellt werden – Was haben wir im Land, was wir im Bund nicht haben und andersherum? –, oder aber die Behörden wenden sich an die drei Kolleginnen mit der Bitte um Unterstützung, wenn die vor Ort Probleme bei einer Speicherung haben.

Nicht Aufgabe der Verbundverfahrenskontrolle ist es, Speicherungen fachlich zu hinterfragen, weil der Datenbesitz in der Regel den Behörden obliegt und dort natürlich auch noch die sogenannte Papierlage vorrätig ist, auf die die Kolleginnen gar keinen Zugriff haben.“¹¹⁵⁰

Der Zeuge PHK H. S. hat die Aufgaben der Verbundverfahrenskontrolle wie folgt beschrieben:

„Die VVK, die auch in dem Sachgebiet ansässig ist, in dem ich meinen Dienst verrichte, hat nach meiner Wahrnehmung die Aufgabe, Dateninkonsistenzen

¹¹⁴⁹ A201764, S. 32, 67, 154

¹¹⁵⁰ APr 17/1122, S.16

zu prüfen und gegebenenfalls rein datentechnisch zu korrigieren. Sie wird damit beauftragt, aus den Kreispolizeibehörden zum Beispiel Personendatenzusammenführungen durchzuführen, wobei sich die Aufgabe darauf beschränkt, anhand der IN-POL-Nachrichten, die uns erreichen, aus denen teilweise automatisiert generierte E-Mails an ein Postfach gesteuert werden, zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass wir im Landesbestand im Abgleich mit dem Bundesbestand wieder einen Gleichlauf haben, Dateninkonsistenzen wieder geradezuziehen oder auch eine Behörde darauf hinzuweisen, wenn dort im Zuge einer Personendatenzusammenführung, mit der sie beauftragt war, erkannt wird ... Sachverhalte auch noch mal zu prüfen.

Inhaltlich tauchen diese Mitarbeiterinnen nach meiner Wahrnehmung dort nicht weiter ein, sondern die Aufgabe bezieht sich auf die Korrektur von inkonsistenten Datenbeständen und die Unterstützung der Behörden, wenn die irgendwo technisch an ihre Grenzen kommen – ja, grob geschildert. Also, der genaue Aufgabenbereich müsste vielleicht dort noch einmal hinterfragt werden.“¹¹⁵¹

5.10.2. Bearbeitung am 21. August 2018

Am 21. August 2018 führte die Zeugin RBe A. M. um 09:02 Uhr in INPOL eine Abfrage zu „P160800146091“ durch. Als Ergebnistreffer wurde ihr der Datensatz des Amad A. angezeigt.¹¹⁵²

Um 09:03 Uhr führte die RBe A. M. in INPOL ferner eine Abfrage zu „Amed, Amed, *01.01.1992“ durch. Als Ergebnistreffer wurden der Datensatz Amad A. und der Datensatz des Amedy Guira angezeigt. Beim Datensatz des Amedy Guira war „Amed Amed“ als ein Aliasname verzeichnet; die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren nicht mehr vermerkt.¹¹⁵³

Die RBe A. M. löschte um 09:04 Uhr die Fahndungsnotierungen des Amedy Guira im Datensatz des Amad A. im Landesbestand VIVA.¹¹⁵⁴

¹¹⁵¹ APr 17/1007, S.21

¹¹⁵² A201764, S.32, 67

¹¹⁵³ A201764, S.32, 67

¹¹⁵⁴ Vgl. A102040, S.86; A201764, S.171

Der Datensatz des Amad A. sah in ViVA nunmehr wie folgt aus:

Rechtmäßige Personalie: Amed
Vorname: Amed
Familiename: Amed
Geburtsdatum: 01.01.1992
Geburtsort: Aleppo
Aliaspersonalien:
Amad Ahmad, *01.01.1992 in Aleppo
Amad Ahmad, * 13.07.1992 in Aleppo
Amed Amed, * 01.01.1992 in Aleppo/Syrien
Amed Ahmed, * 01.01.1992 in Aleppo
Amad Ahmad, * 13.07.1992 in Aleppo
Amedy Guira, geb. Guira, *01.01.1992 in Unbekannt
Amed Sidibe, * 20.08.1996 in Nouakchott
Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
Amedy Guira, *01.01.1992
Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou
Amedy Guira, * 01.01.1992 in Mopti
(ohne Vorname) Sidibe, (Geburtsname) Amed, *20.08.1996 in Nouakchott
Amedy-Mamadou Guira, *01.01.1992
Ahmed Sidibe, *01.01.1992 in Unbekannt
Mohamed Abdoul, *01.01.1995
Amedy Mamoudou, *01.01.1992 in Tombouctou.¹¹⁵⁵

Um 09:07 Uhr fragte die RBe A. M. anschließend in INPOL mit der Abfragekombination „P160800146091“ die Daten ab und erzielte als Ergebnis die Daten des Amad A., bei dem die Daten des Amedy Guira - mit Ausnahme der Fahndungen – erfasst waren.¹¹⁵⁶

Die Zeugin RBe A. M. hat ihre Tätigkeit in der Verbundverfahrenskontrolle folgendermaßen beschrieben:

„Alles, was in den Behörden draußen gespeichert wird, wenn die auf Fehler laufen, also vom BKA mit einem Fehler abgewiesen werden, läuft das bei uns auf. Wir gucken uns diese Sachen an, bewerten das, gucken, ob wir die Fehler selber beheben können. Wenn nicht, nehmen wir Kontakt zu den Behörden auf – unter anderem. Unsere Aufgabe ist es noch, neue Fehler zu bewerten.“

¹¹⁵⁵ A201764, S.188

¹¹⁵⁶ A201764, S.32, 68

Bei Umstellungen, zum Beispiel bei uns im Programm ViVA oder in INPOL, tauchen immer wieder mal neue Fehler auf, weil immer wieder Neuerungen kommen. Das bewerten wir auch zusätzlich noch. Und zusammen mit unserer IT müssen wir dann überlegen, ob wir da noch Tickets schreiben müssen oder die Softwarefirma bitten müssen, da Neuerungen zu machen.

[...]

Ein Fehlerticket. Wenn Fehler häufiger auftreten, ist davon auszugehen, dass im System ein Fehler ist, oder wenn das ein Einzelfall ist, ist es meistens ein Handlingfehler von der Behörde, die gespeichert hat.“

Sie bearbeite ferner falsche Datensätze bzw. falsch gespeicherte Datensätze, erstelle Analysen neuer Fehler und bearbeite den Datenbankabgleich.¹¹⁵⁷

Zu der Löschung der Fahndungsnotierungen hat sie ausgesagt, dass Anlass der bearbeitung ein Datenabgleich gewesen sei:

„Ja, das ist anhand des Datenbankabgleichs geschehen. Das heißt, einmal im Monat läuft ein Datenbankabgleich mit dem BKA. Das ist immer das dritte Wochenende im Monat. Da friert quasi das BKA den Datenbestand ein, in der Nacht von Samstag auf Sonntag, und schickt uns den. Der wird mit unserem Datenbestand abgeglichen, und die Differenzen werden aufgearbeitet in Excel-Tabellen, die wir dann bearbeiten.

Die Fahndungen bzw. dieser Datensatz standen auch in einer dieser Tabellen. Das war eine Tabelle, die besagte, dass es Fahndungen in ViVA gibt, die es aber in INPOL so nicht mehr gibt. Der Datensatz wurde von mir abgefragt, mit der P-Gruppen-Nummer zunächst. Da wurde dann von mir festgestellt, dass es diesen Datensatz bei uns in ViVA mit Fahndungen gibt, in INPOL ohne Fahndungen.

Dann habe ich den Datensatz mit Personalien nochmals überprüft, um festzustellen, ob es da vielleicht irgendwelche Doppelbestände gibt. Und daraufhin habe ich die Fahndung dann gelöscht, weil das Fremdfahndungen waren, die bei uns im System noch waren, aber in INPOL nicht.

¹¹⁵⁷ Vgl. APr 17/841, S.30

Mit den Fahndungen kann ich nichts weiter machen. Die sind gelöscht worden. Ich glaube, aus Hamburg kamen diese Fahndungen. Die Löschung ist nicht zu uns durchgeschlagen. Warum, kann ich leider jetzt nicht sagen. Das kann ein Fehler in ViVA sein, das kann ein Fehler beim BKA gewesen sein oder von dem löschenden Bundesland. Das ist unterschiedlich. Und dafür gibt es dann halt die Datenbankabgleich, um diese Differenzen zu korrigieren.“¹¹⁵⁸

An einem Wochenende würden rund 60 Tabellen auflaufen:

„Das sind so rund 60 Tabellen. Zu jeder Datengruppe gibt es mehrere Tabellen, die besagen, dass die Datengruppen entweder in INPOL fehlen oder in ViVA fehlen oder dass es da generell Differenzen in den Inhalten gibt. Das sind immer so rund 60 Tabellen mit teilweise über 10.000 Datensätzen.“¹¹⁵⁹

Es handele sich um Systemfehler, durch die eine Löschung oder Veränderung nicht zu ihnen ins System durchgeschlagen sei.

Sie hat ferner erläutert:

„Der Datenbankabgleich wird jeden Monat gemacht, an jedem dritten Wochenende. Und am Wochenende davor wurde dieser Datenbankabgleich gemacht, und die Auswertung bzw. die Tabellen dazu kriegen wir meistens immer den Dienstag darauf. Und das war auch der Dienstag, der 21.08., wo ich angefangen habe, diesen Datenbankabgleich abzuarbeiten.“

[...]

Den Datenbankabgleich bearbeite ich. Ich war zu der Zeit im Juli im Urlaub, deswegen wurde diese Tabelle in diesem Monat von mir nicht bearbeitet.“¹¹⁶⁰

Wann die Personenzusammenführung erfolgt sei, habe sie nicht sehen können.¹¹⁶¹

Ihr sei anlässlich ihrer Abfragen in INPOL und in ViVA lediglich aufgefallen, dass in INPOL die Fremdfahndungen fehlten. Weitere Unterschiede habe sie nicht bemerkt.¹¹⁶²

¹¹⁵⁸ APr17/841, S.28

¹¹⁵⁹ APr 17/841, S.28

¹¹⁶⁰ APr 17/841, S.29

¹¹⁶¹ Vgl. APr 17/841, S.29

¹¹⁶² Vgl. APR 17/841, S.37

Auf die Anzahl der Aliasnamen habe sie in dem Moment nicht geguckt, weil für sie nur wichtig gewesen sei, die Fahndungen zu bereinigen. Alles andere werde dann später gemacht. Im Nachgang einer Löschung erfolge eine erneute Abfrage, und dann werde nochmal verglichen. Ihr sei - als sie am 21. August den Datensatz „Amed Amed“ bearbeitet hat, in ViVA keine Fehlermeldung aufgefallen.¹¹⁶³

Die Fehlermeldungen würden als E-Mail-Event im Postfach auflaufen. Es gebe mehrere Postfächer, in denen unterschiedliche Nachrichten eingingen, die dann sortiert seien, mit Regeln, damit sie und ihre Kollegin es ein bisschen auseinandersortieren könnten.¹¹⁶⁴

Sie sei im Januar 2019 nochmal mit dem Vorgang befasst gewesen:

„Das war, ich glaube, im Januar 2019, also dieses Jahr. Da hatte meine Kollegin RBe S. L. eine Auswertung für die EKHK in E. P. gemacht und mich gebeten, da noch mal mit drüberzugucken.“¹¹⁶⁵

Das Nebeneinander der Systeme ViVA und INPOL hat die Zeugin RBe A. M. im Hinblick auf den alle vier Wochen erforderlichen Abgleich wie folgt beschrieben:

„Ich muss dazusagen, dass wir noch eine Altlast aus dem Altsystem haben. In POLAS haben wir auch schon explizit A-Gruppen und W-Gruppen, also Aliaspersonalien und personengebundene Hinweise, gehabt, die ziemlich hohe Differenzen aufwiesen. Das haben wir quasi mitgeschleppt in das neue System. Von daher war die Anzahl ... Also, die haben wir damals teilweise nicht bekommen, die Tabellen, weil die so immens groß waren. Deswegen haben wir sie auch nicht abgearbeitet oder nicht abarbeiten können zu zweit. Das haben wir Gott sei Dank mittlerweile relativ gut in den Griff bekommen, durch den Volldatenbankabgleich, den wir bekommen. Das sind dann immer noch mehr Tabellen, die wir bekommen haben und die wir sukzessive abarbeiten.“¹¹⁶⁶

Die Zeugin RBe A. M. konnte sich auch auf Vorhalt¹¹⁶⁷ nicht daran erinnern, warum sie zuvor am 17. Juli 2018 die Person „Amedy Guira“ abgefragt hatte.¹¹⁶⁸

¹¹⁶³ Vgl. 17/841, S.37

¹¹⁶⁴ APr 17/841, S.38

¹¹⁶⁵ APr 17/841, S.29

¹¹⁶⁶ APr 17/841, S.30

¹¹⁶⁷ A201764, S.32

¹¹⁶⁸ Vgl. APr 17/841, S.32 f.

Sie hat auf Nachfrage bekundet, dass sie zwischen drei und fünf Tabellen mit inkonsistenten Fahndungen im Monat bearbeite.¹¹⁶⁹

In diesem Fall habe es sich nicht um eine Differenz in den Dateninhalten gehandelt, sondern die Fahndungen seien nicht mehr in INPOL vorhanden gewesen:

„Nein, in dem Fall war es keine Differenz, also keine Differenz in den Dateninhalten, sondern die Fahndungen waren nicht mehr in INPOL vorhanden. Die waren nur noch in unserem System. Und nach Abfrage mit der P-Gruppennummer und der Führungspersonalie war für uns ersichtlich, dass die Fahndungen gelöscht worden sind aus INPOL, aber diese Löschung nicht zu uns durchgekommen ist. Und da wir diese Fahndungen nicht wieder nach INPOL schicken können, weil es nicht unsere sind, habe ich sie gelöscht.“¹¹⁷⁰

Auf die Frage:

„Müsste man nicht, wenn die Datensätze auch getrennt werden, noch mal prüfen – wahrscheinlich wurde das bisher nicht so gemacht –, ob der Richtige überhaupt in Haft ist? Gucken Sie sich dann sozusagen den Vorgang noch mal in irgendeiner Form an und versuchen, rauszukriegen ... Oder ist das bei der Anzahl gar nicht möglich?“¹¹⁷¹

hat die Zeugin RBe A. M. entgegnet:

„Nein, eigentlich nicht. Also, in diesem Fall war es auch nicht möglich, weil für mich nur die Fahndung im Vordergrund stand. Eine Haft gab es, glaube ich, an diesem Datensatz nicht. – Doch, wohl.“

[...]

Aber wenn die eins zu eins mit INPOL übereinstimmt, ist es für uns ein sauberer Datensatz.“¹¹⁷²

Der Zeuge PHK H. S. hat in einem Entwurf zur Beantwortung eines Fragenkatalogs des LKA ebenfalls angenommen, dass die Bearbeitung durch die Zeugin RBe A. M.

¹¹⁶⁹ Vgl. APr 17/841, S.32

¹¹⁷⁰ APr 17/841, S.33

¹¹⁷¹ APr 17/841, S.33

¹¹⁷² APr 17/841, S.33

am 21. August 2018 im Rahmen der täglichen Aufgabenwahrnehmung durch die Verbundverfahrenskontrolle – ausgelöst durch den Datenabgleich aus August 2021 – erfolgt sei.¹¹⁷³

5.10.3. Bearbeitung am 23. August 2018

Am 23. August 2018 fragte die Zeugin RBe S. L. um 09:49 Uhr, 11:02 Uhr und 11:22 Uhr mit den Abfragekombinationen „Amed, Amed, *01.01.1992“ und „Amed, *01.01.1992“ Daten in INPOL ab.¹¹⁷⁴

Die RBe A. M. führte um 11:03 Uhr unter der Abfragekombination „Amed, Amed, *01.01.1992“ ebenfalls eine INPOL-Abfrage durch.¹¹⁷⁵

Bei den Abfragen wurden als Ergebnisstreffer jeweils der Datensatz des Amad A. und der Datensatz des Amedy Guira angezeigt. Bei dem Datensatz des Amedy Guira war „Amed Amed“ als eine Aliaspersonalie erfasst. Die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren dabei nicht mehr notiert.¹¹⁷⁶

Um 11:01 Uhr fragte die RBe S. L. die P-Gruppen-ID „P160800146091“ des Amad A. in INPOL ab und erhielt als Ergebnistreffer dessen Datensatz. Um 11:22 Uhr löschte die Zeugin RBe S. L. die „Anderen Personalien“ des Amedy Guira im Datensatz des Amad A. in ViVA.¹¹⁷⁷

Laut Änderungshistorie zur EDV-Nummer MA-10-000024923671 wurden hierdurch insgesamt 12 Objekt-Löschungen vorgenommen.¹¹⁷⁸

Dies hatte nach den Ergebnissen der Auswerteprotokolle des LKA zur Folge, dass die Personendatensätze des Amad A. in INPOL und ViVA ab diesem Zeitpunkt wieder gleich waren.¹¹⁷⁹

¹¹⁷³ Vgl. A102040, S.87

¹¹⁷⁴ A201764, S.32, 68

¹¹⁷⁵ A201764, S.32, 68

¹¹⁷⁶ Vgl. A201764, S.48

¹¹⁷⁷ Vgl. APr 17/841, S.40

¹¹⁷⁸ Vgl. A102040, S.86

¹¹⁷⁹ Vgl. A201764, S.29; APr 17/841, S.43

Die Zeugin RBe S. L. hat bekundet, sie gehe davon aus, dass die Bearbeitung am 23. August 2018 keine standardisierte Ursache gehabt habe, sondern möglicherweise aufgrund von einer Fehlermeldung erfolgt sei.¹¹⁸⁰

Zur Vorbereitung habe sie versucht herauszufinden, was der Anlass für die Bearbeitung gewesen sei.

Eine Möglichkeit für den Anlass der Bearbeitung könne ein Datenbankabgleich zwischen den Daten des Bundes und des Landes gewesen sein, der monatlich stattfindet und den Mitarbeiterinnen der Verbundverfahrenskontrolle in Tabellenform zur Verfügung gestellt würde¹¹⁸¹:

„Natürlich kann ich mich nicht mehr genau an den Tag erinnern, wo ich diesen Datensatz in Bearbeitung genommen habe, weil das täglich einfach sehr viele sind. Ich habe natürlich in Vorbereitung auf den heutigen Tag versucht, herauszufinden, was der Anlass gewesen sein könnte. Eine Möglichkeit wäre der Datenbankabgleich.“

[...]

Allerdings haben wir zu dem Zeitpunkt den Datenbankabgleich nicht bearbeitet, zumindest nur die priorisierten Daten. Das heißt, der Datenbankabgleich, also die Tabellen, die diese Aliasgruppen betreffen, wurden zu dem Zeitpunkt nicht bearbeitet, weil wir mit den Fehlermeldungen im Rückstand waren. Deshalb halte ich das für ausgeschlossen, aber es wäre auf jeden Fall ein Grund, warum ich einen Datensatz in Bearbeitung nehmen würde. Ich vermute ... Allerdings kann ich, wie gesagt nicht mehr bestätigen, dass es mit den Fehlermeldungen im Zusammenhang steht. Es gab an dem Datensatz VP0A (phonetisch) Fehlermeldungen, die beinhalteten, dass eine A-Gruppe nicht in IN-POL vorhanden ist und die ...

[...]

VP0A-Fehlermeldung (phonetisch) ist die Veränderung einer Aliasgruppe zu einem Personendatensatz. Die laufen in einem Funktionspostfach auf. Dieses Funktionspostfach war reichlich gefüllt zum damaligen Zeitpunkt, und deswegen vermute ich, dass das die Grundlage war, warum ich, einige Wochen,

¹¹⁸⁰ Vgl. APr 17/841, S.45

¹¹⁸¹ Vgl. APr 17/841, S.43 f.

nachdem diese Fehlermeldung eingegangen ist, den Datensatz in Bearbeitung genommen habe. Aber, wie gesagt: Ich kann es nicht genau sagen. Das ist eine Möglichkeit.“¹¹⁸²

Die nachträgliche Recherche habe ergeben, dass die Fehlermeldung am 9. oder 10. Juli eingegangen sein müsse.¹¹⁸³ An die am 9. und 10. Juli 2018 vorgenommenen Abfragen und deren Ergebnisse könne sie sich nicht mehr erinnern.¹¹⁸⁴

Die Fehlermeldung habe sie um 10:06 Uhr in Bearbeitung genommen und in dem Zuge dieser Bearbeitung Amedy Guira abgefragt. Es habe sich um einen sog. „LP1F-Fehler“ gehandelt, der angezeigt worden sei, weil in Hamburg am 6. Juli 2018 Fahndungen gelöscht worden seien und der Datensatz „Guira“ zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorhanden gewesen sei. Warum sie die Abfrage um 15:35 Uhr wiederholt habe, könne sie nicht mehr genau sagen.¹¹⁸⁵

Zu dem möglichen Hintergrund des zeitlichen Versatzes der Abfragen hat sie angegeben:

„Keine eindeutige Erklärung. Es kann halt schon mal sein, dass vielleicht irgendein Telefonanruf dazwischenkommt, wenn ich gerade in der Bearbeitung eines Datensatzes bin, dass dann irgendeine Verzögerung dadurch stattfindet, weil ich mir regulär verschiedene Fenster öffne, an denen ich arbeite. Und es kann sein, dass vielleicht ein Anruf stattgefunden hat und ich in der Zeit noch mal eine andere Abfrage getätigt habe. Eindeutig sagen kann ich es nicht.“¹¹⁸⁶

Zu der Fehlermeldung hat sie ausgeführt:

Bei diesen Datenübermittlungen ist es ja so: Die LP1F bezog sich auf eine Fremdfahndung, und es war auch ein Fremddatensatz. Und die Übermittlung von Datensätzen erfolgt ja über verschiedene Wege. Das heißt, das Bundesland – in dem Fall Hamburg, Niedersachsen, jedes andere Bundesland auch – löscht den Datensatz bzw. in diesem Bundesland wird der Datensatz gelöscht. Diese Löschmitteilung wird dann über das BKA noch mal nach INPOL gesteuert sozusagen und von dort aus in die anderen Bundesländer oder in

¹¹⁸² APr 17/841, S.44

¹¹⁸³ Vgl. APr 17/841, S.45

¹¹⁸⁴ APr 17/841, S.47

¹¹⁸⁵ APr 17/841, S.52

¹¹⁸⁶ APr 17/841, S.50

die Länder verteilt, die das betrifft. – Nein, in alle Bundesländer, weil Fahndungen sind ja in jedem Bundesland vorhanden; die Datensätze. Und da kann es einfach vorkommen, dass da irgendwas in dem Moment, wo diese Löschung stattgefunden hat, vielleicht nicht richtig funktioniert hat. Wenn ich zu dem Zeitpunkt der Abfrage gesehen hätte, dass der Datensatz „Guira“ nicht im Datenbestand ist, dann wäre ich aufmerksam geworden. Aber so habe ich den Datensatz abgefragt, habe gesehen, die Fahndungen, die in der Fehlermeldung vorhanden waren, sind auch nicht mehr da; denn sonst hätte ich tätig werden müssen. Das war nicht notwendig, weil dieser Datensatz zu diesem Zeitpunkt meiner Abfrage vollkommen in Ordnung war – aus meiner Sicht.¹¹⁸⁷

Die Fehlermeldung sei dadurch entstanden, dass es zu diesem Datensatz INPOL-relevante Datengruppen gegeben habe, die dazugekommen waren:

„...also einmal eine Haft, dann eine ED-Behandlung und dann noch mal eine Haft. Und durch diese INPOL-relevanten Datengruppen wird aufgrund der Maximalreferenzierung der Aliaspersonalie diese Fehlermeldung erzeugt.

Den Begriff der Maximalreferenzierung hat sie auf Nachfrage wie folgt erklärt:

„Bestimmte Datengruppen, zum Beispiel die Aliasgruppen oder auch die W-Gruppen, also die personengebundenen Hinweise, sind maximalreferenziert. Das heißt, sobald eine INPOL-relevante Datengruppe hinzukommt – das kann eine Akte sein, die INPOL-Relevanz hat, oder eine ED-Behandlung oder auch eine Haft –, wird diese Nummer dieser Datengruppe, also die Nummer der Haftgruppe – H05 usw. –, in der landeseigenen Aliasgruppe automatisiert eingetragen. Das ist ein automatisierter Prozess.“¹¹⁸⁸

Auf die Frage:

„Würden Sie sagen, dass Sie in diesem Vorgang einen bestehenden Datensatz voneinander getrennt haben oder dass Sie lediglich Aliasnamen bereinigt und konsistent gemacht und gleichgestellt haben?“¹¹⁸⁹

¹¹⁸⁷ APr17/841, S.54

¹¹⁸⁸ APr 17/841, S.48

¹¹⁸⁹ APr 17/841, S.45

hat die Zeugin RBe S. L. ausgeführt:

„Ja, Zweiteres ist der Fall. Also, ich würde sagen ... Wie schon gesagt: Ich kann mich natürlich nicht einzeln an diesen Sachverhalt erinnern, weil wir täglich viele Datensätze bearbeiten. Aber meine Vermutung ist, dass ich zu diesem Zeitpunkt einfach die überzähligen A-Gruppen von dem Datensatz bereinigt habe. Das heißt, dass ich ... Also, normalerweise arbeiten wir so, dass wir den Landesbestand auf einem Bildschirm aufrufen und parallel dazu den bundesweiten Datenbestand. Und dabei ist mir dann aufgefallen, dass es überzählige A-Gruppen gibt, und die habe ich bereinigt. Das ist meine Vermutung.“¹¹⁹⁰

Die Frage:

„Kann man in Ihrem System, wenn Sie Daten bereinigen, erkennen, dass es möglicherweise nicht nur Fehlermeldungen von verschiedenen Aliasnamen sind, die sich eben durch mögliche heterogene Angaben von Aliasnamen bei diversen Anlässen ergeben haben, sondern dass ein Datensatz konkret von einer anderen Polizeistelle zusammengefügt worden ist?“¹¹⁹¹

hat sie beantwortet:

„Das kann man erkennen, allerdings nur unter besonderen Umständen, und zwar dann, wenn beide Datensätze, die zusammengeführt wurden, in ViVA jeweils einen Aktenbestand haben. Dann wird das protokolliert in der kriminalpolizeilichen Akte, und dann kann man dort sehen und erkennen, dass eine KPA-Zusammenführung stattgefunden hat und durch wen.“¹¹⁹²

Sie könne sich in dem konkreten Fall nicht daran erinnern, dass sie das dort im System erkannt habe:

„Nein, kann ich mich nicht erinnern. In dem besagten Fall war es ja so, dass an dem anderen Datensatz ... Das war ja ein reiner Fremddatensatz mit Fahndungen, und es gab da keinen Aktenbestand von NRW. Denn der muss auch von NRW sein. Ich weiß nicht, ob ich das gerade auch schon so benannt habe.“¹¹⁹³

¹¹⁹⁰ Apr 17/841, S.46

¹¹⁹¹ APr 17/841, S.46

¹¹⁹² APr 17/841, S.46

¹¹⁹³ APr 17/841, S.46

In Fällen, in denen sie eindeutig erkennen würde, dass ein Datensatz bewusst zusammengeführt worden sei und ihr diese Zusammenführung merkwürdig erscheine – zum Beispiel in dem KPA-Nachrichtenprotokoll -, würde sie Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter, der in dem Protokoll benannt sei, anschreiben mit der Bitte um Prüfung des Sachverhaltes. Diese könne sie nicht selbst vornehmen.¹¹⁹⁴

Die Frage:

„Konnten Sie in ViVA vor der Trennung sehen, dass unter dem zu trennenden Datensatz ein Haftbefehl vollstreckt wurde?“¹¹⁹⁵

hat die Zeugin RBe S. L. bejaht:

„Was heißt vollstreckt? Dass eine Haftgruppe vorhanden war?“

[...]

Klar, das konnte man sehen, wenn man den Datensatz aufruft. Aber das hat keine große Bedeutung. Aber ja, das konnte man sehen“¹¹⁹⁶

Die Nachfrage:

„Gab es denn Überprüfungen? Sie haben ja die Datensätze dann wieder getrennt am 23.08. Gab es eine Überprüfung, dass da möglicherweise zwei Personen sind und dass die falsche Person in irgendeiner Form sitzt oder für dieses Delikt jedenfalls zu Unrecht sitzt?“¹¹⁹⁷

hat sie beantwortet:

„So weit tauchen wir in die Datensätze nicht ein, um da Zusammenhänge zwischen Haftdaten und Fahndungsdaten festzustellen. Diesbezüglich gab es da keine Prüfung, wenn ich die Frage richtig verstanden habe.“¹¹⁹⁸

Auf die Frage:

¹¹⁹⁴ APr 17/841, S.51

¹¹⁹⁵ APr 17/841, S.44

¹¹⁹⁶ APr 17/841, S.44

¹¹⁹⁷ APr 17/841, S.45

¹¹⁹⁸ APr 17/841, S.45

„Ich möchte noch mal an einem Punkt anknüpfen, den Sie ja gerade schon berichtet haben, und zwar dass Sie die falschen oder vermeintlich falschen Aliasnamen gelöscht haben und dabei auch erkannt haben, dass es irgendwo eine Haftnotierung gab. Die konkrete Frage: Wenn Sie so etwas im Generellen sehen, wie sind dann die weiteren Arbeitsschritte? Oder ist das für Sie erst mal völlig unerheblich in der täglichen Arbeit?“¹¹⁹⁹

hat die Zeugin ausgeführt:

„Das ist für mich unerheblich, weil verschiedene Datengruppen an jedem Datensatz vorhanden sind. Mein Augenmerk ist die Prüfung der Datengruppen im ViVA-Bestand mit denen im INPOL-Bestand. Es macht für mich keinen Unterschied, ob da eine Haftgruppe vorhanden ist oder keine Haftgruppe vorhanden ist, in meiner Arbeitsweise.“¹²⁰⁰

Zum Unterschied der Datensätze vor dem 23. August 2021 und nach dem 23. August 2021 befragt, hat die Zeugin RBe S. L. erklärt:

„Der Unterschied bestand darin, dass an dem Datensatz „Amed“, an dem ich da tätig war, vor dem 23. die Aliaspersonalien, die Fremdaliaspersonalien vorhanden waren, und die habe ich bereinigt. Danach waren die nicht mehr vorhanden in ViVA. Das heißt, es war wieder eine Konsistenz der Datensätze in ViVA und INPOL gegeben nach meiner Bearbeitung.“¹²⁰¹

Die Zeugin konnte sich nicht mehr erinnern, ob sie dann INPOL-Anfragen zu Amed Amed und Amedy Guira getätigt und die hinterlegten Lichtbilder abgerufen habe:

„Ich vermute, nicht. Aber ich kann es nicht genau sagen.“¹²⁰²

Auf die sich anschließende Frage:

„Wäre es denn üblich gewesen, diese Abfragen zu machen? Oder machte man das üblicherweise nicht? Ich meine, wir sprechen ja davon, dass wir eventuelle Fehler haben, die behoben werden sollen oder analysiert werden sollen. Da wäre es ja vielleicht naheliegend, zu sagen, man schaut noch mal drauf. Man hätte auf die INPOL-Abfrage schauen können, hätte die Bilder gesehen.“

¹¹⁹⁹ APr 17/841, S.47

¹²⁰⁰ APr 17/841, S.47

¹²⁰¹ APr 17/841, S.49

¹²⁰² APr 17/841, S.49

Wird so etwas grundsätzlich eher nicht gemacht oder nur hier an der Stelle ausnahmsweise nicht?“¹²⁰³

hat die Zeugin RBe S. L. ausgeführt:

„Es kommt darauf an. Wenn ich, wie vorhin beschrieben, geprüft habe, dass eine Zusammenführung eventuell stattgefunden hat, wenn ich den Verdacht hätte, würde ich als Erstes in die KPA schauen, dort im Vorgangsjournal nachschauen, weil ich dann da sehen kann, ob eine Zusammenführung stattgefunden hat – allerdings auch nicht immer, sondern nur dann, wenn die zusammengeführten Datensätze jeweils einen Aktenbestand in NRW hatten. Ansonsten sehe ich das nicht. Und wenn ich den Verdacht habe, kann das schon sein, dass ich mir dann beide Datensätze auch anschau, ja.“¹²⁰⁴

Die Frage:

„Das heißt, wenn Sie den Verdacht gehabt hätten, hätten Sie es an der Stelle erkennen können, dass wir von verschiedenen Personen sprechen?“¹²⁰⁵

hat die Zeugin RBe S. L. wie folgt beantwortet:

„Das weiß ich nicht. Das kann ich nicht genau sagen. Ich kann es nicht mehr rekonstruieren, was ich damals gedacht habe oder wie ich das bewertet habe.“¹²⁰⁶

Sie hat die Frage

„Sie können sich also nicht daran erinnern, die beiden Namen, um die es geht, Amed Amed und Amedy Guira, in INPOL mal abgefragt zu haben hintereinander?“¹²⁰⁷

verneint und auf die ergänzende Nachfrage:

„Aber Sie wissen ... Es wäre ja wahrscheinlich: Würde man das tun, würde man sehr schnell erkennen, dass es sich um zwei Personen handelt.“¹²⁰⁸

¹²⁰³ APr 17/841, S.49

¹²⁰⁴ APr 17/841, S.49

¹²⁰⁵ APr 17/841, S.49

¹²⁰⁶ APr 17/841, S.49

¹²⁰⁷ APr 17/841, S.50

¹²⁰⁸ APr 17/841, S.50

geantwortet:

„Auf jeden Fall. Auf jeden Fall, ja.“¹²⁰⁹

Auf die weitere Nachfrage:

„Sie bekommen die Fehlermeldung „LP1F“, Datensatz geht ins Leere, den habt ihr nicht. Sie fragen ab, sehen: Datensatz ist da. – Sind Sie sicher, dass es nur ein Datensatz war in ViVA und nicht zwei?“¹²¹⁰

hat die Zeugin erläutert:

„Relativ sicher, weil die Fehlermeldung ja die Personnummer, also die P-Gruppen-Nummer beinhaltet. Und über die P-Gruppen-Nummer würde ich den Datensatz abfragen. Das heißt, ich erhalte nur genau diesen Datensatz und nur genau diesen Treffer.“¹²¹¹

Einen möglichen Alias-Namen gebe sie nicht ein.

„In der Fehlermeldung steht die P-Nummer drin, und die P-Nummer kopiere ich mir auch, weil es sind ja viele Zahlen, und frage über diese P-Gruppen-Nummer ab.“¹²¹²

[...]

„Und dann treffe ich auf einen und nur auf diesen einen Datensatz, ja.“¹²¹³

Die Zeugin RBe Andrea Marcinik hat angegeben, sie habe lediglich die Fahndungen aus dem Datensatz „Amed Amed“ gelöscht. Datensätze getrennt habe sie nicht.¹²¹⁴

Die Frage:

„Dann habe ich jetzt auch noch mal eine Frage, genau da anknüpfend. Das ist bei A201764, Seite 32. Das hatten wir eben, glaube ich, schon mal. Da sieht man ja unten in der Tabelle, unter dem 23.08., mehrfach Ihre Kollegin, die Frau

¹²⁰⁹ APr 17/841, S.50

¹²¹⁰ APr 17/841, S.58

¹²¹¹ APr 17/841, S.58

¹²¹² APr 17/841, S.58

¹²¹³ APr 17/841, S.59

¹²¹⁴ Vgl. APr 17/841, S.35

*RBe S. L., die da an den Datensätzen arbeitet, und dann sind Sie eine Minute später wieder am selben Datensatz. Können Sie das erklären?*¹²¹⁵

hat die Zeugin RBe A. M. wie folgt beantwortet:

*„Es kann schon mal passieren: Wenn ihr da irgendwo etwas nicht so ganz klar ist, wie was passiert ist, dann gucke ich schon mal mit drüber. Das machen wir oft zu zweit, wenn wir uns irgendwelche Sachen nicht erklären können, nach dem Prinzip: Vier Augen sehen mehr als zwei.“*¹²¹⁶

Sie könne sich an die Abfragen an diesem Tag nicht mehr erinnern:

*„Hundertprozentig nicht. Ich vermute mal, als sie die A-Gruppen bereinigt hat, hat sie mich gebeten, mit draufzugucken. Und wenn wir mehrmals einen Datensatz an einem Tag, auch innerhalb von ein paar Minuten, abfragen, ist das nicht ungewöhnlich. Wenn wir etwas bereinigen und wollen einen klaren Stand haben, fragen wir halt noch mal ab, um dann zu sehen: Wie sieht der Datensatz jetzt aus? Ist noch etwas zu tun, oder ist er jetzt richtig bereinigt?“*¹²¹⁷

Sie hat ebenfalls geschildert, dass es Rückstände bei der Abarbeitung von Fehlermeldungen gegeben habe:

*„Seit Einführung ViVA hatten wir einen ziemlichen Rückstand – dadurch bedingt, dass es ziemlich viele Fehlermeldungen für Aliaspersonalien und personengebundene Hinweise gab. Das Postfach lief quasi über, bis in die Tausende, und da haben wir immer versucht, sukzessive erst diese Sachen mit zu bearbeiten, was leider mit zwei Personen nicht immer so funktioniert hat, wie wir es gerne hätten.“*¹²¹⁸

Diese seien aber inzwischen aufgearbeitet:

*„Die Fehlermails, also die Fehlermeldungen, die wir per Mail bekommen, die sind mittlerweile aufgeholt. Da sind wir quasi nur noch im Tagesbereich. Der Datenbankabgleich ist auf einem guten Weg. Ist noch nicht sauber, aber ist auf einem guten Weg.“*¹²¹⁹

¹²¹⁵ APr 17/841, S.35

¹²¹⁶ APr 17/841, S.35

¹²¹⁷ APr 17/841, S.40

¹²¹⁸ APr 17/841, S.34

¹²¹⁹ APr 17/841, S.35

Auf die an den Zeugen PHK M. P. gerichtete Frage bezüglich der Bearbeitung des Datensatzes des Amad A. durch die Beschäftigten in der Verbundverfahrenskontrolle:

„Sie haben sich ja die gesamte Bearbeitung des Datenvorgangs des Falls Amad A. in Ihrer Analyse angeschaut. Da werden Sie ja festgestellt haben, dass sehr viele Beamtinnen und Beamte den Vorgang in der Hand hatten. Die Frage, die uns natürlich immer umtreibt, ist, warum dann keiner den nächsten Schritt gemacht und gesagt hat: „Mensch, da sitzt jemand, der nicht in Haft sein sollte“, und zwar unter anderem auch in der Verbundverfahrenskontrolle. Die Daten sind ja im August 2018 wieder getrennt worden. Da ist der Fehler in der Datenbank korrigiert worden, aber nicht der Hinweis in die Haftanstalt gegeben worden, Amad A. zu entlassen oder zu kontrollieren, ob es der Richtige ist oder der Falsche. – Können Sie uns das erklären?“¹²²⁰

hat dieser ausgeführt:

„Das wäre rein spekulativ. Ich kann nur darauf verweisen, dass die Arbeitsbeschreibung oder die Arbeitsweise der Verbundverfahrenskontrolle, wie ich vorhin schon sagte, nie angepasst wurde. Das heißt, die Damen, die dort sitzen – das sind drei an der Zahl für das ganze Land NRW –, haben nicht den Background über die Fallbewertung, sondern sie sorgen nur dafür, dass eine Konsistenz zwischen INPOL und ViVA hergestellt wird. Sie haben nicht den Auftrag, nicht die Ressourcen und auch nicht das Recht, in die Behörden reinzuregieren. Sie arbeiten stumpf die etlichen Tausend Fehlermeldungen, die reinkommen, sukzessive ab. Sie wissen genau, was sie dort zu tun haben. Aber eine Einzelfallbewertung, also eine Kontrolle der Verfahrenskräfte innerhalb der Behörde, ist mit dem derzeitigen Modell, dem derzeitigen Schema, mit dem derzeitigen Personaleinsatz und auch von der derzeitigen Verfügungslage nicht gedeckt.“¹²²¹

Der Zeuge PHK M. P. hat auf den Vorhalt seiner an die Zeugen PHK H. S., PHK H. P., RBe S. L. und RBe A. M. gerichteten E-Mail vom 12. April 2019¹²²² bezüglich Tätigkeiten der VVK bei eingehenden E-Mails und der nicht bestehenden Möglichkeit der Überprüfung aller Gruppen und quasi Kontrolle aller Datenpfleger im Land NRW auch wegen fehlender personeller Ressourcen ausgeführt:

¹²²⁰ APr 17/1122, S.38

¹²²¹ APr 17/1122, S.38 f.

¹²²² A102040, S.63

Also ich hatte – jetzt aus der Erinnerung heraus – eine Passage dort eingefügt, die sinngemäß die Arbeit der Verbundverfahrenskontrolle darstellt. Die ist, seit es POLAS gibt, also das Altverfahren, meines Wissens nicht novelliert worden. Das heißt, es gibt keine dienstrechtliche Verfügungslage, dass sich die Arbeitsweise einer Verbundverfahrenskontrolle mit der Einführung des Neusystems ändert.

Dann hatte ich auch in die Mail reingeschrieben: Wenn wir einen stärkeren Personalansatz mit der Einführung des neuen Systems gehabt hätten, also dieses Thema grundsätzlich im Fokus gehabt hätten, dann hätten natürlich politische Fragen kommen können, warum wir denn nicht mehr Personal eingesetzt haben, um die Arbeitsrate entsprechend neu zu betrachten, neu zu firmieren. Und das LZPD – quasi als Landesoberbehörde –: nicht nur die überschüssigen oder die abweichenden Datensätze zwischen INPOL und ViVA bereinigen, sondern auch eine Art Kontrolle.

Aber das ist ja bis heute nicht geschehen. Es gilt immer noch die alte Verfügungslage. So, wie ich es damals formuliert hatte: Dann hätte man diesen Schluss wahrscheinlich so ziehen können, aber ich wollte nicht, dass es ein geprägter Abschlussbericht oder ein von mir definierter Abschlussbericht wird. Deswegen hatte ich auch geschrieben: in der Philosophie von PHK H. S.. PHK H. S. ist ein Kollege, den ich sehr schätze und der sehr objektiv Dinge runterschreiben kann.

Deswegen habe ich mir den Abschlussbericht noch mal genommen und habe diese Passage, wo ich sinniert habe, philosophiert habe, da wieder rausgenommen, weil ich einfach gesagt habe: Es gehört hier nicht rein. Wenn, dann wollen wir die Kripo vernünftig beraten und natürlich auch den Untersuchungsausschuss. Und das soll sich auf objektive und valide Daten stützen und beziehen und nicht auf irgendwelche Mutmaßungen.“¹²²³

Soweit ihm bekannt sei, habe sich dies bis zum Zeitpunkt seiner Aussage nicht geändert:

„Meines Wissens ist die Arbeitsrate der Verbundverfahrenskontrolle unverändert. Das heißt, wir haben auch rechtlich keine Möglichkeiten, in die Behörden, die Datenbesitzer sind und eigenständig aufgestellt sind, reinzuregieren.“¹²²⁴

¹²²³ APr 17/1122, S.31

¹²²⁴ APr 17/1122, S.31

5.11. Abfrage am 23. August 2018 bei der KPB Siegen-Wittgenstein

Am 23. August 2018 um 13:29 Uhr fragte die RBe S. von der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein die Kombination „Amed, *01.01.1992“ in INPOL ab.

Sie erzielte einen Treffer zu Amad A. und zu Amedy Guira. Die Daten zu Amedy Guira enthielten die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr; zu dem Datensatz war als eine Aliaspersonalie „Amed Amed“ erfasst.¹²²⁵

Die Personendatensätze des Amad A. und des Amedy Guira in INPOL und VIVA sahen am 23.08.2019 um 13:29 Uhr wie folgt aus:

Rechtmäßige Personalie:	Amed
Vorname:	Amed
Familiennamen:	Amed
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsort:	Aleppo
Aliaspersonalien:	Amad Ahmad, *01.01.1992 in Aleppo Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien Amed Ahmed, *01.01.1992 in Aleppo Amad Ahmad, *13.07.1992 in Aleppo.

Rechtmäßige Personelle:	Guira
Vorname:	Amedy
Familiennamen:	Guira
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsort:	Unbekannt
Aliaspersonalien:	Amedy Guira 01.01.1992 in Morti Amed Sidibe, *20.08.1996 in Nouakchott Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou Amedy Guira, *01.01.1992 Amedy Guira, *01.01.1992 in Tombouctou Amedy Guira, *01.01.1992 in Mopti

¹²²⁵ A201764, S. 32, 68

	(ohne Vorname) Sidibe, (Geburtsname) Amed, *20.08.1996 in Nouakchott
	Amedy-Mamadou Gulra, *01.01.1992
	Amed Amed, *01.01.1992 In Tombouctou
	Mohamed Abdoul, *01.01.1995
	Amedy Mamoudou, *01.01.1992 In Tombouctou
Fahndungen:	StA Braunschweig 121 Js 34358/15
	StA Braunschweig 904 Js 41615/15. ¹²²⁶

Die Zeugin RBe A. M. konnte keine Angaben dazu machen, wie es zu der Bearbeitung durch die RBe S. gekommen sein könne und ob der Vorgang aus der Verbundverfahrenskontrolle an die Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein übermittelt worden sei.¹²²⁷

5.12. These von der bewussten Veränderung der Datenbanken

5.12.1. Ausführungen der Zeugin A. B.

Die Zeugin A. B. äußerte sich in einer Sendung des Magazins „Monitor“ am 4. April 2019 im Rahmen eines Beitrags „Tod in der Zelle: Wurde der Syrer Amad A. Opfer von Polizeiwillkür?“ zu den Abfragen in den polizeilichen Systemen und dem Zustandekommen der Verwechslung des Amad A. mit Amedy Guira.

In diesem Beitrag führte sie aus, dass aus Protokollen ersichtlich sei, dass Amedy Guira verschiedene Aliaspersonalien gehabt habe und eine dieser Personalien durch diejenige des Amad A. ersetzt worden sei. Ein Fehler sei auszuschließen; es müsse sich um eine vorsätzliche Veränderung des Datensatzes handeln. Die Zeugin sprach in dem Beitrag auch von einer vorsätzlichen Manipulation, um ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen.¹²²⁸

¹²²⁶ A201764, S.Seite 171 f.

¹²²⁷ Vgl. APr 17/841, S.40

¹²²⁸ Vgl. APr 17/871, S.46

Zu ihrem beruflichen Werdegang im Bereich der IT hat die Zeugin A. B. anlässlich ihrer Vernehmung als sachverständige Zeugin angegeben, sie habe eine Tätigkeit als Freiberuflerin bei der Siemens AG gehabt und dort eine datenverarbeitungstechnische Ausbildung bekommen. Sie habe dann mit ihrem Ehemann eine GmbH gegründet und sei kaufmännische Geschäftsführerin dieser GmbH gewesen, während ihr Ehemann die technische Leitung gehabt habe. Die damaligen Kunden dieser Firma seien insbesondere IT-Firmen gewesen. Seit 1993 habe sie sich mit dem Schwerpunkt „Polizeibehörden“ beschäftigt und sei hierbei u.a. auch mit der Entwicklung und Analyse von Datenstrukturen befasst gewesen. Im Jahr 2013 habe sie eine eigene „CIVES Redaktionsbüro GmbH“ gegründet und gebe seitdem den Blog „POLICE-IT“ heraus, der sich auf Polizei und ihre Informationssysteme konzentriere.¹²²⁹

Zu ihrer Befassung mit dem Sachverhalt des Amad A. sei es gekommen, weil sie von „Monitor“ angefragt worden sei, ob sie eine fachmännische Bewertung abgeben könne.¹²³⁰

Als ihr vorliegendes Untersuchungsmaterial hat sie „die Ordner 1 und 2 der Abteilung 3 des LKA NRW zu einem Beweisbeschluss BB 1“ benannt.¹²³¹

Auf die Nachfrage, welche Art von Akten sich darin befunden hätten, hat die Zeugin A. B. angegeben:

„Insbesondere, was für mich relevant und interessant war, befanden sich darin Auszüge aus Auskunftsdateien, die wohl das BKA zur Verfügung gestellt hatte, nach entsprechenden Abfragen, die in INPOL-Z geführt worden waren, und, wenn auch verstreut über sehr viele Seiten, Ausdrücke von Excel-Listen mit Aktivitätsprotokollen aus dem System ViVA.“¹²³²

Der Frage, ob sie die ihr vorliegenden Materialien zum Abgleich der Identität mit den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Unterlagen zur Verfügung stellen könne:

„Es wird hier noch die Frage gestellt, ob Sie uns diese Unterlage zur Verfügung stellen könnten. Vielleicht ist ja auch das eine oder andere aufklärbar, wenn

¹²²⁹ Vgl. APr 17/871, S.41

¹²³⁰ APr 17/871, S.41

¹²³¹ Vgl. A202749, S.61

¹²³² APr 17/871, S.42

*sich herausstellt, dass wir von unterschiedlichen Materialien sprechen. Das wäre ja möglicherweise auch nicht völlig auszuschließen.*¹²³³

ist die Zeugin A. B. ausgewichen und hat lediglich angeboten, dass sie „gerne die entsprechende Quellenangabe und die Bezeichnung, die auf dem Ordner vorn draufsteht“ schicken würde.¹²³⁴

Ein Abgleich der Identität der ihr vorliegenden Unterlagen mit denen des Ministeriums des Innern, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, konnte daher nicht erfolgen.

Die Zeugin A. B. hat das von ihr erstellte Handout „Untersuchungen digitaler Spuren in der Causa „Kleve“ als Anlage zum Protokoll überreicht. In dem Handout und anlässlich ihrer Vernehmung hat die Zeugin A. B. im Wesentlichen Zweifel an dem Zustandekommen des Kreuztreffers auf die Datensätze des Amad A. und des Amedy Guira sowie an der am 4. Juli 2018 durch das LKA und das LZPD festgestellten Personenzusammenführung erhoben und ausgeführt.¹²³⁵

Es habe weder eine technische Grundlage durch ausreichend viele und geeignete Kreuztreffer gegeben, noch habe die Führungs- oder Aliaspersonalie des Amedy Guira eine manuelle Zusammenführung mit dem Datensatz des Amad A. „qualifiziert“.¹²³⁶

5.12.2. Stellungnahme des LKA und des LZPD

Das Handout der Zeugin A. B. ist dem Minister des Innern mit Schreiben des Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 17. Februar 2020¹²³⁷ zur Verfügung gestellt und Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme sachkundiger Mitarbeiter des LKA und des LZPD gegeben worden.¹²³⁸

Mit Schreiben vom 24. April 2020 hat der Minister des Innern einen gemeinsamen Bericht des LKA und des LZPD vom 7. April 2020 zu dem Handout der Zeugin A. B.

¹²³³ APr 17/871, S.63

¹²³⁴ Vgl. APr 17/871, S.64

¹²³⁵ Vgl. im Detail A202749, S.43 ff; APr 17/871, S.43 ff.

¹²³⁶ Vgl. A202749. S.122 ff.

¹²³⁷ A102497

¹²³⁸ A102497, S.1

übersandt, an dem die Zeugin EKHK'in E. P., PD S. sowie die Zeugen PHK H. S. und PHK M. P. mitgewirkt haben.¹²³⁹

In diesem Bericht haben LKA und LZPD sich mit den Ausführungen der Zeugin A. B. im Detail auseinandergesetzt. Hierbei haben LKA und LZPD das Handout hinsichtlich der Hypothesen und Schlussfolgerungen, die im Widerspruch zu den Feststellungen und Berichten des LKA und des LZPD standen, ausgewertet und dazu Stellung genommen.

Die drei wesentlichen Hypothesen bzw. Schlussfolgerungen in dem Handout der Zeugin A. B.¹²⁴⁰, die sie entsprechend in ihrer Vernehmung vorgetragen hat,¹²⁴¹ lauteten:

1.
VOR DER ANFORDERUNG DER HAFTBEFEHLE GAB ES FÜR DEN MALIER GAR KEINEN DATENSATZ (in ViVA), der hätte zusammengeführt werden können.“ Nr. 2.4.2.2, Seite 29 des Handouts, Teil: Unterlage zur Anhörung vor dem PUA Kleve am 14. 01.2020)
2.
- „... Zwischen der Führungspersonalie und zwei Aliaspersonalien des Syrers und Aliaspersonalien des Maliers existierten am 6.7.2018 (dem Tag der behaupteten Personenidentität) jeweils nur Übereinstimmungen in nicht mehr als EINEM Informationselement. Eine solch geringe Übereinstimmung mag zwar angezeigt werden...“ (Nr. 2.1.1.1, Seite 8 des Handouts, Teil: Unterlage zur Anhörung vor dem PUA Kleve am 14. 01.2020)
3.
- „Abschließende Bewertung ERST JETZT ALSO, AM 09.07.2018 AB KURZ VOR MITTAG WAR DIE „TECHNISCHE“ VORAUSSETZUNG DAFÜR GESCHAFFEN, DASS DER SYRER AMAD AHMAD UND DER MALIER AMEDY GUIRA ALS EIN- UND DIESELBE PERSON ZU BETRACHTEN WAREN: Dies war jedoch die VORAUSSETZUNG FÜR EINE BEDAUERLICHE, FEHLERHAFTEN „VERWECHSLUNG“! VIELMEHR WAR DIE DURCH KEINE BELEGE ZU BEGRÜNDENDE VERWENDUNG DER HAFTBEFEHLE DES MALIERS ZUR DAUERHAFTEN INHAFTERUNG DES SYRERS AM 6.7. ABENDS DIE GRUNDLAGE FÜR DIE SICH DARAUS ERGEBENDE

¹²³⁹ A102039

¹²⁴⁰ A102042

¹²⁴¹ Vgl. APr 17/871, S. 39 ff.

„ZWANGSLÄUFIGE“ ZUSAMMENFÜHRUNG DER BEIDEN PERSONEN...“
(letzte Seite des Handouts, Seite 16, Teil: Handouts zu den Ergebnissen meiner Untersuchungen)

Hierzu enthält der Bericht im Wesentlichen die folgenden Ausführungen:

Zu 1.

Die Feststellungen, dass - bereits vor dem 06.07.2018, 18:42 Uhr ein Personendatensatz des Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA bestand - der Personendatensatz des Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA im Zeitraum zwischen dem 18.04.2018, 02:35 Uhr und dem 06.07.2018, 18:42 Uhr gelöscht wurde und - der Personendatensatz des Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA am 09.07.2018 um 09:08 Uhr wieder neu angelegt wurde resultieren aus der Auswertung und Analyse des automatisierten Nachrichtenaustausches zwischen INPOL-Z und dem Landesbestand ViVA. Eine Protokollierung der übermittelten Inhalte im Rahmen des automatisierten Nachrichtenaustausches erfolgt nicht.¹²⁴²

[...]

In den Bezugsberichten zu 2. und 3. haben das LZPD NRW und meine Behörde mit den unter 3.1.3 zitierten Berichtspassagen belegen können, dass bereits vor dem 09.07.2018, 09:08 Uhr ein Personendatensatz zu dem Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA existierte (siehe hierzu auch 3.3.4 dieses Berichtes).¹²⁴³

Zu 2.

Bei der Abfrage von Personen im Landesbestand ViVA erfolgt ein sogenannter Kreuztreffervergleich. Dies bedeutet, dass in den Fällen, in denen in einem Personendatensatz neben der rechtmäßigen Personalie auch „Andere Personalien“ gespeichert sind, jeder Namensbestandteil der rechtmäßigen Personalie mit den Namensbestandteilen der „Anderen Personalie“ untereinander kombiniert und mit den abgefragten Personalien (i. d. R. Name, Vorname und Geburtsdatum) abgeglichen wird.¹²⁴⁴

¹²⁴² A102041, S.13 mit weiteren detaillierten Ausführungen und Bezugnahmen

¹²⁴³ A102041, S.20

¹²⁴⁴ A102041, S.26 f.

[...]

Die Suchsystematik in ViVA wurde gewählt, um trotz verschiedener Schreibweisen von rechtmäßigen Personalien oder Aliaspersonalien oder der Verwendung von vielen verschiedenen Aliaspersonalien Treffer im Landesbestand zu erzielen, die dann die Grundlage für weitere Überprüfungen und Ermittlungen bilden. So werden z. B. Namensbestandteile wie „EL“ oder „AL“, wie z. B. in Al Hamoud oder Al Saaeb vom System als eigener Name gewertet und entsprechend abgeglichen.¹²⁴⁵

In dem Bezugsberichten zu 2. hat das LZPD NRW erläutert, dass die Ergebnistreffer zu dem Personendatensatz Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA bei Abfragen mit den Abfrageparametern Amed AMED, *01.01.1992 und AMED, *01.01.1992 bis zum 04.07.2018, 12:07 Uhr durch die Kombination –

- des Geburtsnamens AMED in der „Anderen Personalie“ des Amedy GUIRA

und

- des Vornamens der „Anderen Personalie“ bei den Abfrageparametern Amed AMED,*01.01.1992

mit - den erfassten Geburtsdaten *01.01.1992 in der Führungspersonalie und den „Anderen Personalien“

o Amedy GUIRA, *01.01.1992 in Tombouctou

o Amedy GUIRA, *01.01.1992

o Amedy GUIRA, *01.01.1992 in Tombouctou

o Amedy GUIRA, *01.01.1992 in Mopti

o Amedy-Mamadou GUIRA, *01.01.1992

o Ahmed SIDIBE, *01.01.1992 in Unbekannt

o Amedy MAMOUDOU, *01.01.1992 in Tombouctou erzielt werden.

Die Simulation der Abfrageergebnisse im Landesbestand ViVA bis zum 04.07.2018, 12:08:39 Uhr durch meine Behörde (Bezugsbericht zu 3., Anlage 5) hat bestätigt, dass mit den Abfrageparametern Amed AMED, *01.01.1992

¹²⁴⁵ A102041, S.27

und AMED, *01.01.1992 auch vor der Personenzusammenführung Ergebnistreffer zu den Personendatensätzen des Amed AMED und des Amedy GUIRA erzielt werden konnten.¹²⁴⁶

Zu 3.

Grundlage für eine Zusammenführung von Personendatensätze sind bei einer Personenabfrage erzielte Ergebnistreffer im Landesbestand ViVA. Vor der technischen Umsetzung ist zunächst eingehend zu prüfen, ob tatsächlich eine Personenidentität der beiden Personendatensätze besteht.

Zunächst werden die zusammenzuführenden Personendatensätze aus dem Trefferübersicht im Landesbestand ViVA in der Detailansicht geöffnet.

[...]

Aus der Detailansicht heraus werden die Personendatensätze dann in der Vorgangsbearbeitung geöffnet.

[...]

Der Personendatensatz, der als Datensatz mit der Führungspersonalie im Landesbestand ViVA bestehen bleiben soll, wird mit der Option „Abgleichsobjekte zusammenführen“ als „Original Abgleichsobjekt“ in den sogenannten „Wizzard“, also einen Assistenten für die Datenverarbeitung übernommen.

[...]

Der zweite Personendatensatz, der zu dem zuvor ausgewählten Personendatensatz zusammengefasst werden soll, wird als sog. „Zusammenfassendes Abgleichsobjekt“ ausgewählt. Dies bedeutet, dass die Daten dieses Personendatensatzes zu dem anderen Datensatz hinzugespeichert werden und die Führungspersonalie dieses Personendatensatzes nicht als Führungspersonalie sondern als neue „Andere Personalie“ des neuen Datensatz fortgeführt wird. Die Auswahl eines Personendatensatzes ist nur möglich, wenn dieser vorher aus der Detailansicht heraus auch in der Vorgangsbearbeitung geöffnet wurde.

[...]

¹²⁴⁶ A102041, S. 29 ff. mit weiteren detaillierten Ausführungen und Bezugnahmen

Durch Bestätigen der Option „Weiter“ werden rein technische Plausibilitätsprüfungen durchlaufen. Anschließend kann die Zusammenführung der Personendatensätze mit der Option „Fertigstellen“ abgeschlossen werden.

Die Informationen der beiden Personendatensätze verschmelzen unter der EDV-Nr. des zuvor bestimmten sog. „Original Abgleichsobjektes“. Der zuvor eigenständige Personendatensatz des sog. „Zusammenfassenden Abgleichsobjektes“ existiert ab diesem Zeitpunkt nicht mehr im Landesbestand ViVA.

Die Führungspersonalie des „Zusammenfassenden Abgleichsobjektes“ wird zur einer neuen „Anderen Personalie“ des sog. „Originalen Abgleichobjektes“ und erhält eine neue A-Gruppen-ID.

Die anderen Gruppen-ID des sog. „Zusammenfassenden Abgleichsobjektes“ werden in das zuvor sog. „Original Abgleichsobjekt“ übernommen.

[...]

Anhand des monatlich stattfindenden Datenbankabgleiches zwischen dem vom BKA zur Verfügung gestellten Datenbestand und dem NRW-ViVA-Datenbestand von Juli 2018 konnte in einer Tabelle (NRW-Afehlen-in-INPOL) die A-Gruppe A051818502172 identifiziert werden, die nicht in den Auswertungen vorhanden ist.

Diese A-Gruppe legt die Vermutung nahe, dass zu dieser A-Gruppe eine manuelle Personendatenzusammenführung stattgefunden hat. Bei einer manuell durchgeführten Personendatenzusammenführung in ViVA wird automatisiert durch das System eine „überschüssige“ A-Gruppe mit identischen Inhalten aus der „untergehenden“ Führungspersonalie erzeugt, wobei keine Zugangsnachricht (ZP0A) an INPOL ausgelöst wird, weshalb die A-Gruppe A051818502172 in beiden Nachrichten-Protokollauswertungen zu den Personen Amedy Guira und Amed Amed fehlen.¹²⁴⁷

[...]

¹²⁴⁷ A102041, S. 35 ff. mit weiteren detaillierten Ausführungen und Bezugnahmen

Anhand der Gruppennummer ist erkennbar, dass diese A-Gruppe am 185. Tag (04.07.) im Jahr 2018 erzeugt wurde. Demnach wird eine Personendatenzusammenführung am 04.07.2018 angenommen, so dass damit die Fahndungen von Amedy Guira auf Amed Amed übertragen wurden.

Deshalb fokussierten sich die weiteren Analysen auf den 04.07.2018. Im Zuge dessen wurden die datenpflegerischen Aktionen der NW-Kennung NW004444 dezidiert untersucht. Dabei konnte folgendes festgestellt werden:

Durch die NW-Kennung NW004444 wurde das Abgleichsobjekt MA-10-000025739638 am 04.07.2018 um 12:08:39 Uhr gelöscht. Dieses Abgleichsobjekt gehörte bis dahin zur Personalie Amedy Guira * 01.01.1992.

Schlussfolgerung: An diesem Abgleichsobjekt MA-10-000025739638 hingen bis dahin u.a. die INPOL-Referenzdatengruppen U021510500137, E081501800327, E201518217492, E081501800327, U031627200120, P151050021024, E021510500095), die eindeutig der Personalie Amedy Guira zuzuordnen sind.

[...]

Am 04.07.2018 um 12:07:21 Uhr wurde mit der NW-Kennung NW004444 die ViVA Auskunft (Schnellauskunft Person und INPOL Personenauskunft) geöffnet und folgendes abgefragt: Name: Amed Geburtsdatum: 01.01.1992

[...]

Anschließend wurden die Abgleichsobjekte MA-10-000025739638 (bis dahin das Abgleichsobjekt des Amedy Guira *01.01.1992) sowie das Abgleichsobjekt MA-10-000024923671 des Amed Amed *01.01.1992 zwei Mal geöffnet. Das erste Mal wurden die Abgleichsobjekte lesend (ohne Bearbeitungsrechte) geöffnet, bei der zweiten dokumentierten Öffnung wurden die Abgleichsobjekte in der Vorgangsbearbeitung geöffnet. Die Protokollierung unterscheidet an dieser Stelle textuell nicht die Aktion „Vorgang geöffnet“. Das Öffnen in Vorgangsbearbeitung ist nach bisheriger Einschätzung nur erkennbar am Ereignisgrund durch den automatisierten ViVA-Eintrag „560000101, KK 3 ...

[...]

Aufgrund der vorgenannten Informationen sowie bei Betrachtung der zeitlichen Abläufe der Tätigkeiten der NW-Kennung NW004444 bleibt aus technischer Sicht der Firma DTHS wie auch aus fachlicher Sicht kein anderer Schluss, dass die Löschung des Abgleichsobjekts Amedy Guira MA-10-000025739638 durch die Nutzung der ViVA Funktion „Abgleichsobjekte zusammenfassen“ initiiert wurde und die Inhalte der ehemaligen Personalie (Referenzgruppen wie z.B. Fahndungen, Aliasnamen etc.) mit diesem Zeitpunkt auf den Amed Amed *01.01.1992 in das Abgleichsobjekt MA-10-000024923671 übergangen.“¹²⁴⁸

[...]

In dem Bezugsbericht zu 2. konnte das LZPD NRW anhand der nachfolgenden Auswerte- und Analyseergebnisse nachweisen, dass die Personendatensätze des Amed AMED und des Amedy GUIRA am 04.07.2018 um 12:08:39 Uhr im Landesbestand ViVA zusammengeführt wurden:

- 1. Feststellung: Im Landesbestand ViVA existiert im Personendatensatz des Amed AMED eine „Andere Personalie“, die in INPOL weder an dem Personendatensatz des Amed AMED noch des Amedy GUIRA gespeichert ist (siehe Anlage 4).
- 2. Feststellung: Anhand der A-Gruppen-ID ist abzuleiten, dass diese „Andere Personalie“ in NRW (Länderschlüssel = 05) am 185. Tag des Jahres 2018, also am 04.07.2018 angelegt wurde.
- 3. Feststellung: Der Personendatensatz des Amed AMED wurde am 04.07.2018 ausschließlich durch die Mitarbeiterin mit der NW-Kennung NW004444 (der RBe K. J. der KP B Siegen-Wittgenstein persönlich zugewiesen) bearbeitet (Anlage 9). o RBe K. J. führte am 04.07.2018, 12:07:22 Uhr eine Personenabfrage mit den Abfrageparametern AMED, *01.01.1992 im Landesbestand ViVA und in INPOL durch (Anlage 9). o RBe K. J. öffnete die Personendatensätze des Amed AMED (EDV-Nr. MA-10-000024923671) am 04.07.2018 um 12:08:13 Uhr und den Personendatensatz mit der EDV-Nr. MA-10-000025739638 am 04.07.2018 um 12:08:20 Uhr im Landesbestand ViVA (Anlage 3)

¹²⁴⁸ A102041, S.42 ff.

- 4. Feststellung Der Personendatensatz mit der EDV-Nr. MA-10-000025739638 ist der Personendatensatz des Amedy GUIRA, der bis zum 04.07.2018, 12:08:39 Uhr im Landesbestand ViVA existierte.¹²⁴⁹

[...]

5. Feststellung Der Personendatensatz des Amedy GUIRA mit der EDV-Nr. MA-10-000025739638 wurde am 04.07.2018, 12:08:39 Uhr durch die RBe K. J. im Landesbestand ViVA gelöscht (Anlage 10). Die zuvor genannten Feststellungen belegen, dass die Personendatensätze des Amed AMED und des Amedy GUIRA im Personendatensatz des Amed AMED zusammengeführt wurden.¹²⁵⁰

Das Fazit des Berichts lautet:

Aufgrund der o. g. Auswertungen und Analysen ist folgender Geschehensablauf zweifelsfrei nachgewiesen:

- Der Personendatensatz des Amedy GUIRA wurde nachweisbar seit dem 28.07.2016 im Zuge der vollparallelen Datenhaltung (Automatismus im INPOL Verbund) aufgrund der Fahndungsausschreibungen der StA Hamburg (Az. 3104 Js 328/15 V) im damaligen Landesbestand POLAS NRW gespeichert und im Februar 2017 in den Landesbestand ViVA migriert.

- Die RBe K. J. der KPB Siegen-Wittgenstein erzielte aufgrund des Kreuzrefervergleichs bei ihrer Abfrage am 04.07.2018, 12:07 Uhr Ergebnistreffer zu den Personendatensätzen des Amed AMED und des Amedy GUIRA.

- Die RBe J. [REDACTED] führte diese Personendatensätze regelwidrig am 04.07.2018, 12:08.39 Uhr im Personendatensatz des Amed AMED zusammen und löschte dadurch den eigenständigen Personendatensatz des Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA.

- Damit waren die Führungspersonalie, die „Anderen Personalien“ und die Fahndungsnotierungen des Amedy GUIRA zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der Festnahme des Amed AMED durch die KPB Kleve in dessen Personendatensatz im Landesbestand ViVA gespeichert.

¹²⁴⁹ A102041, S.44

¹²⁵⁰ A102041, S.46

- Die Einsatz- und Ermittlungskräfte der KPB Kleve haben die Haftbefehle, aufgrund der Fahndungsnotierungen des Amedy GUIRA im Personendatensatz des Amed AMED im Landesbestand ViVA, die sie augenscheinlich dem Amed AMED zurechneten, mittels zweier Faxmitteilungen beim LKA Hamburg angefordert. Der zweiten Faxmitteilung war ausweislich des Strafvollstreckungsheftes der StA Hamburg ein Ausdruck des Personendatensatzes des Amed AMED aus dem Landesbestand ViVA beigelegt.

- Das LKA Hamburg übersandte der KPB Kleve mit einer Faxmitteilung die beiden Haftbefehle des Amedy GUIRA.

- Das LKA Hamburg änderte ausweislich ihrer EPOST vom 16.11.2018, 13:39 Uhr am 09.07.2018 um 11:48 Uhr die „Andere Personalie“ Ahmed SIDIBE, *01.01.1992 in unbekannt in Amed AMED, *01.01.1992 in Tombouctou, Diese Überschreibung erfolgte ausweislich des Schreibens vom 17.01.2019 aufgrund der übersandten Papierlage der KPB Kleve. Ausschlaggebend für die Mitarbeiterin des LKA Hamburg dürfte der Ausdruck des Personendatensatzes des Amed AMED aus dem Landesbestand ViVA gewesen sein. (siehe Anlage 2)

Damit sind die von der Zeugin B. [REDACTED] in Ihrem Handout aufgestellten Hypothesen

- „Denn es wurde nicht „eine fehlerhafte Ausschreibung zur Festnahme vorgelegt und

- die Mitarbeiterin in Siegen-Wittgenstein hat - VOR der Anforderung der Haftbefehle durch die Polizeiwache Geldern am 6.7.2018 - am 4.7.2018 lediglich Verwaltungsangaben im Datensatz des Syrsers geändert. Das ist nichts, was zu einer „Zusammenführung von Datensätzen führen könnte.

- „Hinzu kommt dass es über den Malier zu diesem Zeitpunkt in ViVA höchstwahrscheinlich noch GAR KEINEN Datensatz gab, der mit dem des Syrsers hätte zusammengeführt werden können.“ (Seite 9 des Handouts)

- „VOR DER ANFORDERUNG DER HAFTBEFEHLE GAB ES FÜR DEN MALIER GAR KEINEN DATENSATZ (in ViVA), der hätte zusammengeführt werden können.“ (Nr. 2.4.2.2, Seite 29 des Handouts, Unterlage zur Anhörung vor dem PUA Kleve am 14. 01.2020)

widerlegt.

Die einleitenden Beschreibungen des INPOL Verbundsystems im Handout der Zeugin A. B. sind lückenhaft, denn den wesentlichsten Faktor der vollparallelen Datenhaltung von bundesweiten bzw. schengenweiten Fahndungen stellt sie nicht dar. Aus diesem Grund kommt sie auch zu der Schlussfolgerung, dass es vor dem 09.07.2018 keinen Datensatz des Amedy GUIRA im Landesbestand ViVA gab. Die daraus abgeleitete Hypothese der fehlenden Personenzusammenführung will sie mit einer Protokolldatei, die zur Beweisführung ungeeignete Daten enthält, beweisen.

Die Zeugin A. B. ziehe zudem Schlussfolgerungen, die den durch das BKA zur Verfügung gestellten Protokolldateien widersprechen würden:

Die aufgestellten Behauptungen der Zeugin B [REDACTED]

- „4.7.2018, 07:27 bis 08:29 In unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Abfragen nach dem Syrer durch den Benutzer 25 aus der Dienststelle H erfolgt eine INPOL Abfrage nach dem Amedy GUIRA. Der INPOL-Datensatz des Maliers (Einzelauskunft) zeigt zu diesem Zeitpunkt die Fahndungsnotierungen und die offenen Haftbefehle. „(Seite 3 des Handouts, Teil „Handouts zu den Ergebnissen meiner Untersuchungen“)

- 4.7.2018, 09:05 bis 10:20 ---Erste INPOL-Abfrage nach dem Malier Amedy GUIRA „Im unmittelbaren zeitlichem Zusammenhang mit Abfragen - mit falschen Suchkriterien - durch den Benutzer 30 aus der Dienststelle H nach dem Syrer ab 10:14 kommt es um 10:20 erneut zu einer Abfrage des Datensatzes des Maliers Amedy GUIRA in INPOL.“ (Seiten 3 - 4 des Handouts, Teil „Handouts zu den Ergebnissen meiner Untersuchungen“)

- „4.7.2018, 10:14 bis 10:44 - Abfragen nach dem GUIRA und Anordnung einer erneuten ED-Behandlung für den Amad AHMAD Benutzer 30 aus Dienststelle H recherchiert mit Suchkriterien, die auf den Syrer nicht (ganz) zutreffen. Kurz darauf erfolgt eine INPOL-Abfrage aus NRW nach dem Amedy GUIRA: Benutzer 30 aus Dienststelle H ordnet 24 Minuten später eine erneute erkennungsdienstliche Behandlung des Syrers Amad AHMAD an.“ (Seite 5 des Handouts, Teil: Handouts zu den Ergebnissen meiner Untersuchungen)

- „Donnerstag, 5.7.2018 Benutzer 30 aus der Dienststelle H führt erst eine INPOL-Abfrage nach dem Amad AHMAD durch. Unmittelbar danach erfolgt eine

IN-POL-Abfrage nach dem Amedy GUIRA.“ (Seite 7 des Handouts, Teil: Handouts zu den Ergebnissen meiner Untersuchungen)

widersprechen den mir durch das BKA zur Verfügung gestellten Protokolldateien. Ausweislich dieser Dateien wurden durch Einsatz- und Ermittlungskräfte der KPB Kleve bzw. des PP Krefeld erst ab dem 10.07.2018, 07:39 Uhr in INPOL Ergebnistreffer zu Amedy GUIRA mit den Abfrageparametern AMED, *01.01.1992 bzw. Amed AMED, *01.01.1992 erzielt.

Diese Ergebnistreffer auf den Amedy GUIRA resultieren daraus, dass das LKA Hamburg als Datenbesitzer am 09.07.2018, 11:48 Uhr die „Andere Personalie“ Ahmed SIDIBE, *01.01.1992 mit Amed AMED, *01.01.1992 überschrieben hat. Eine gezielte INPOL Abfrage des Amedy GUIRA erfolgte erst am 24.07.2018, 10:13 und 10:17 Uhr durch einen Ermittlungsbeamten der KPB Kleve mit den Abfrageparametern GUIRA, *01.01.1992.¹²⁵¹

Der Zeuge PHK H. S., der an dem gemeinsamen Bericht des LKA und des LZPD zu dem Handout der Zeugin A. B., das diese anlässlich ihrer Vernehmung am 14. Januar 2020 an den Untersuchungsausschuss überreicht hat, mitgewirkt hat, hat zu dem Handout der Zeugin A. B. ausgeführt, dass die Zeugin A. B. nicht haltbare Thesen aufgestellt habe:

„Es ist natürlich ein sehr umfangreiches Dokument, was mir da vorgelegt wurde. Und letztendlich könnte ich an dieser Stelle auf die Stellungnahme von Frau EKHK'in E. P. verweisen. Kurz gesagt gibt es einige Thesen, die dort in dem Dokument aufgestellt wurden, die aus unserer Sicht mit Blick auf die Daten und Fakten, die uns vorgelegen haben, und in Kenntnis der Anwendung ViVA so in der Form nicht haltbar sind bzw. wo nachgewiesen wurde, dass es sehr wohl eine Personenzusammenführung gab, dass es sehr wohl ein Abgleichsobjekt zu der Person Amedy Guira gegeben hat. Wir konnten anhand unserer Protokollauswertungen auch darstellen, wer zu welchem Zeitpunkt diese Abgleichsobjekte zusammengeführt hat.“¹²⁵²

Er hat im Übrigen die technischen Vorgänge bestätigt, wie sie bereits Gegenstand des Analyseberichts des LZPD und des LKA vom 25. April 2019 und des gemeinsamen Berichts des LKA und des LZPD zu dem Handout der Zeugin A. B. vom 7. April 2020

¹²⁵¹ A102041, S.54 ff.

¹²⁵² APr 17/1007, S.6

waren und hat erläutert, aufgrund welcher technischen Überprüfungen und jeweiligen Ergebnisse LKA und LZPD zu ihren in den Berichten dargestellten Erkenntnissen gelangt sind.¹²⁵³

Auch der Zeuge PHK M. P., der beim LZPD an der Erstellung des Auswertebereichs mitgewirkt hat, hat die in den Berichten des LKA und des LZPD dargestellten technischen Abläufe bestätigt.

Insbesondere habe die Personendatenzusammenführung anhand der Auswertung der Protokolldaten belegt werden können:

„Ja, diese Personendatenzusammenführung konnten wir über die Protokolldatenbank anhand der Abgleichsobjektkennung entsprechend belegen. Die Aktion selber ist nicht Bestandteil der Protokolldatenbank gewesen. Das war ein Manko, das wir vorher nicht festgestellt haben und das hinterher nachgezogen wurde.

Jetzt kann es aktuell nicht mehr passieren, dass wir diesen direkten Beweis ... Diese Personalie ist untergegangen, weil zwei Personendaten zusammengeführt wurden. Das können wir jetzt beweisen, zum damaligen Zeitpunkt aber leider nicht, weil es nicht Bestandteil des Thesaurus, also der Protokolldatenbank, war. Es wurde nicht mit aufgezeichnet.

Insofern konnten wir dann feststellen, dass, wie ich es im Bericht geschrieben habe, durch den Aufruf der beiden Abgleichsobjekte „Amed Amed“ und „Amedy Guira“ ... Die beiden Abgleichsobjekte wurden dann zeitgleich in Bearbeitung genommen. Das sind zwei zwingende Voraussetzungen, um Personendaten zusammenführen zu können. Und es ließ keinen anderen Rückschluss zu als diese NW-Kennung, die ich dort genannt habe, dass die Aktion von dieser NW-Kennung zusammengeführt wurde, die Personalie „Amedy Guira“ untergegangen ist und dadurch alle Gruppen, die in INPOL oder in ViVA bestanden, auf die Personalie „Amed Amed“ übergegangen sind.“¹²⁵⁴

Bezüglich der Möglichkeit der Verifizierung der Personendatenzusammenführung hat PHK M. P. ergänzend erläutert:

¹²⁵³ Vgl. APr 17/1007, S.7 ff.

¹²⁵⁴ APr 17/1122, S.24

„Wie gesagt, wir hatten ja gewisse Daten, gewisse Zeiträume, die wir ausgewertet haben, weil wir die Aktion „Personendatenzusammenführung“ selbst zu dem Zeitpunkt noch nicht protokolliert haben, und konnten dann eben sehen, wer an der Personalie „Amed Amed“ die Änderung vorgenommen hat.

Dann haben wir uns, glaube ich, auf den 04.07. fokussiert, und dann haben wir alle Änderungen von diesem Tag aufgerufen, uns angesehen, was da für Änderungen im Hintergrund gelaufen sind, und konnten dann sehen, dass von der Kollegin, die dort betroffen war, die beiden Datensätze, also auch das untergegangene Abgleichsobjekt, aufgerufen wurden, dann, wie ich es im Abschlussbericht geschrieben habe, auch in Vorgangsbearbeitung geöffnet wurden und dann die Personalie danach verschwand. Das heißt, dann wurde an der Personalie „Amed Amed“ noch eine weitere Personalie, eine Aliaspersonalie, mitgeführt.

Auf diesem Weg konnte der Beweis erbracht werden, dass der Unterschied zwischen der vollparallelen Datenhaltung zwischen INPOL und ViVA gestört war. Es gab noch den INPOL-Datensatz, der war unangetastet. Wenn ich ein Vorgangsobjekt in der Verfahrenskontrolle auflöse, dann werden keine automatischen Nachrichten an INPOL übersandt. Es findet also keine Harmonisierung statt, sodass man da Diskrepanzen zwischen dem INPOL-Bundesausschuss hat, der immer noch stimmig war, und der ViVA-Datenwelt, wo es jetzt nun mal die Verschmelzung gegeben hat, sodass ein Datenobjekt komplett aufgelöst war und ins andere Datenobjekt übergegangen ist.“¹²⁵⁵

5.12.3. Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. T. H.

5.12.3.1. Beauftragung

Am 1. Juni 2021 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III die Beauftragung eines externen Sachverständigengutachtens mit den Beweisbeschlüssen 68 und 69 beschlossen.

Mit Beschlussfassung im Umlaufverfahren am 9. Juli 2021 hat sich der Untersuchungsausschuss auf die Beauftragung von Prof. Dr. T. H. geeinigt, der mit Schreiben des Vorsitzenden vom selben Tag mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde.

¹²⁵⁵ APr 17/1122, S.25 f.

5.12.3.1.1. Zur Verfügung gestellte Unterlagen

Dem Sachverständigen Prof. Dr. T. H. wurden in insgesamt vier Lieferungen die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt:

Lieferung Festplatte (Versand am 14. Juli 2021, Eingang bei Prof. H. am 16. Juli 2021)

Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

Akten der Staatsanwaltschaft Kleve

414 Js 613/18

A202606_Band I

A202607_Band II

A202608_Band III

A202609_Band IV

A202610_Band V

A202611_Band VI

A202612_Band VII

Sonderband Bericht zur Datenauswertung

A202563_Band I

A202564_Band II

A202565_Band III

A202566_Band IV

A202566_Band V

A202567_Band VI

A202568_Band V

A202569_Band VI

414 UJs 59/21

A202616_Sachakte

414 UJs 157/20

A202618_Sachakte Bd. I

A202619_Sachakte Bd. II

Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

A100015 KPB Kleve
A100016 KPB Kleve
A100017_KPB Siegen-Wittgenstein_VS....
A100018 LKA_NRW-Abteilung 2.pdf
A100019 LKA_NRW-Abteilung 2_VS-NfD
A100020 LKA_NRW-Abteilung 3.....
A100021 LKA_NRW-Abteilung 3....
A100022 LKA_NRW-Abteilung 3....
A100023 LKA_NRW-Abteilung 3.....
A100024 LKA_NRW-Abteilung 5.....
A100025 LKA_NRW-Abteilung ZA
A100026 LKA_NRW-Abteilung ZA VS-NfD
A100027 LKA NRW_Abteilung_6
A100028 LKA NRW-Abteilung 6_VS-NfD

A100029-100040 PP Krefeld Ordner 1-12

A100044 a Bericht mit Bezug zur Plenarsitzung
A102492_Schr.Aktenl.Berichte LKA
A102493_PUA_III – Sonderlieferung – IM – Mai 2021

LT_PUA_III_BB01_II. Nachlieferung vom 13. Dezember 2019

A101928_PUA-III_BB01Nachforderung....
A101932_PUA-III_BB01Nachforderung....
A101933_PUA-III_BB01Nachforderung....
A101934_PUA-III_BB01Nachforderung....
A101935_PUA-III_BB01Nachforderung....
A102495_Übersendungsschr.....
A102496_Antw.Schr.....

LT_PUA_III_BB01_Nachlieferung vom 8. November 2019

A101827 – PUA III_BB01_LZPD NRW.....
A101828 – PUA III_BB01_PP Krefeld....
A101829 – PUA III_BB01_PP Krefeld....

A101832 - PUA-III_BB01_LKA NRW....

A101833 – PUA-III_LKA_NRW....

Zum Handout B [REDACTED]

A102039_Antwortschreiben-IM-Handout...

A102040_PUA-III_BB01_Nachlieferung DTHS....

A102041_PUA-III_Bericht_LKA_NRW_LZPD....

A102042_A [REDACTED] B [REDACTED] – Untersuchung....

A102043_Liste zur Deanonymisierung....

A102498_Vorsitzendenschreiben_B [REDACTED]

Auszüge aus den Protokollen der Beweisaufnahme des PUA III

Vernehmung der Zeugin/des Zeugen

PHK S [REDACTED] (LZPD) am 02.07.2019 und 19.05.2020,
nöAPR17/158 und APr 17/1007

KOR H [REDACTED] am 28.06.2019, nöAPr 17/148

EKHK´in P [REDACTED] am 28.06.2019 und 14.01.2020,
nöAPR 17/148 und APR 17/871

Regierungsbeschäftigte J [REDACTED] am 01.10.2019, APr 17/1175

Regierungsbeschäftigte S [REDACTED] am 04.12.2019, APr 17/840

EKHK´in F [REDACTED] am 16.06.2020, APr17/1039

A [REDACTED] B [REDACTED] am 14.01.2020, APr 17/871

Regierungsbeschäftigte M [REDACTED] am 05.12.2019, APr 17/841

Regierungsbeschäftigte L [REDACTED] am 05.12.2019, APr17/841

Regierungsbeschäftigte Z [REDACTED] am 05.12.2019, APr APr 17/841

EKHK a.D. K [REDACTED] am 05.12.2021, APr 17/841

PHK P [REDACTED] am 22.09.2020, APr 17/1122

PHK P [REDACTED] am 22.09.2020, APr 17/1122

J [REDACTED] Z [REDACTED] am 19.05.2020, APr 17/1007

M [REDACTED] am 19.05.2020, APr 17/1007

Regierungsbeschäftigte L [REDACTED] am 09.06.2020, APr 17/1027

Regierungsbeschäftigte H [REDACTED] am 22.09.2020, APr 17/1122

KHK S [REDACTED] am 27.10.2020, APr APr17/1158

Regierungsbeschäftigte M [REDACTED] am 27.10.2020, APr 17/1158

Protokoll der Sondersitzung mit Minister Reul am 20.05.2021, nöAPr 17/354

Ergänzende Lieferung Stick vom 4. August 2021, Eingang bei Prof. H■■■ am 9. August 2021

A100041-PP Krefeld_VS-NfD

A501165 – Vollstreckungshefte Justizbehörde Hamburg

APr 17_736 Vernehmung der Zeugin G■■■■ am 24.09.2019

APr 17_834 Vernehmung des Zeugen G■■■■ am 26.11.2019

Ergänzende Lieferung Stick vom 26. August 2021, Eingang bei Prof. H■■■ am 1. September 2021

A10626_2.Nachforderung_IM NRW

A10627_2. Nachforderung_LKA NRW

A10628_2. Nachforderung LKA NRW

A10629_2. Nachforderung LZPD NRW

Ergänzende Lieferung Stick vom 18. Oktober 2021, Eingang bei Prof. H■■■ am 18. Oktober 2021

Protokoll der Sondersitzung mit Minister Reul am 20.05.2021:

nöAPr 354

A202750_Band VII

5.12.3.1.2. Besuch des LKA/LZPD/Überprüfung der Systeme

Am 22. November 2021 fand von 09:15 Uhr bis 16:45 Uhr ein Termin in den Räumlichkeiten des LZPD in Duisburg statt, bei dem Prof. Dr. T. H. sich einen Überblick über die polizeilichen Systeme verschaffen und in dem System ViVA im Echtbetrieb und in Testbetrieb Überprüfungen vornehmen konnte.¹²⁵⁶

An dem Termin haben neben Prof Dr. T. H. teilgenommen:

¹²⁵⁶ Vgl. zu den Details der Einsichtnahme in die Systeme und den erfolgten technischen Erörterungen A1002897, S.2 f.

KOR´in R. H. (LZPD)

EKHK´in E. P. (LKA)

PHK M. P. (LZPD)

Nina Wacker als wissenschaftliche Referentin des PUA III

Zu Einzelfragen wurden hinzugezogen:

PHK H. P. (LZPD)

PHK H. S. (LZPD)

RBe A. M. (LZPD)

J. Z. (DTHS bzw. heute ITS) per Videozuschaltung

M. E. (LZPD)

Zwischen den Fraktionen war im Vorfeld abgestimmt worden, dass Prof. Dr. T. H. auch von Beschäftigten des LKA und LZPD über die polizeilichen Systeme informiert werden dürfe, die an der Erstellung der vorherigen Auswertungs- und Analyseberichte beteiligt waren, sofern keine anderen gleich sachkundigen Mitarbeiter zur Verfügung stünden, was nicht der Fall war.

Zudem waren die Ausschussmitglieder am 14. September 2021 überein gekommen, selbst nicht an dem Vor-Ort-Termin mit dem Sachverständigen in den Räumlichkeiten des LZPD teilnehmen zu wollen. Eine Begleitung von Prof. Dr. T. H. zu dem Termin durch die wissenschaftliche Referentin des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, Nina Wacker, wurde für ausreichend erachtet.¹²⁵⁷

Prof. Dr. T. H. hat den Ablauf der von ihm vor Ort vorgenommenen Überprüfungen wie folgt beschrieben:

¹²⁵⁷ Vgl. nöAPr 17/389, S.3

„Das war dann die Grundlage für einen Vor-Ort-Termin. Der hat dann im November 2021 im LZPD stattgefunden, wo wir vor Ort einen ganzen Tag lang die technischen Abläufe nachvollziehen konnten. Wir haben diverse Szenarien durchgespielt, was an den technischen Systemen durchgeführt wurde, haben das Ergebnis dieser Vorgänge analysiert, haben das mit den Unterlagen verglichen, die momentan in schriftlicher Form nur noch vorliegen, und haben dann verschiedene Szenarien durchgespielt, was hätte passieren könne. Dadurch konnten einige der Fragen beantwortet werden.

Es haben sich auch noch ein paar neue Umstände ergeben, vor allem im Hinblick auf die fsAktualisierungsnummer. Das habe ich im Gutachten dann erläutert; denn es hat sich herausgestellt, dass in dieser Fachtestumgebung, die wir beim Vor-Ort-Termin benutzt haben, keine Protokollierung der fsAktualisierungsnummer mehr stattfindet. Im Nachgang hat sich herausgestellt, dass auch im aktuellen Produktionssystem, also im normalen System, das die Polizei NRW jetzt benutzt, diese Nummern nicht mehr protokolliert werden. Deshalb gab es auch noch einen zweiten Termin, der dann online mit Vertretern von IFS stattgefunden hat, wo wir dann eben auch noch mal auf die Hintergründe dieser Konfigurationsänderungen und auch die technischen Änderungen, die im Hintergrund passieren, eingegangen sind.“¹²⁵⁸

Auf die Frage nach der Art des Austausches mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LKA und des LZPD in fachlicher Hinsicht¹²⁵⁹ hat Prof. Dr. T. H. geschildert:

„Wie im Gutachten erläutert, haben wir dort aus technischer Sicht den ganzen Ablauf in der Fachtestumgebung nachvollzogen. Sprich: Wir haben die einzelnen Schritte – das sehen Sie auch anhand der Screenshots – durchgeführt. Wenn ich wollte, haben wir auch Löschungen durchgeführt, haben die Datensätze verändert, dann konnte ich mir die Log-Daten anschauen. Wir haben dort also verschiedene Szenarien durchgespielt. Die Vertreterinnen und Vertreter vom LZPD bzw. Frau EKHK'in E. P. waren eher da, um diese Schritte durchzuführen, um eben auch das System zu bedienen.“¹²⁶⁰

[...]

„Was ich dort an dem Tag tun konnte: Ich konnte die einzelnen Schritte nachvollziehen. Mir wurde Zugriff auf alle Systeme, auf alle Log-Daten gegeben.

¹²⁵⁸ APr 17/1725, S.15

¹²⁵⁹ APr 17/1725, S.25

¹²⁶⁰ APr 17/1725, S.25

Es war auch so, dass, wenn ich gewisse Szenarien durchspielen wollte, wir das durchspielen konnten. Dabei ist zum Beispiel aufgefallen, dass die fsAktualisierungsnummer nicht mehr protokolliert wurde. Wir konnten auch eine Fahndung von einem anderen Bundesland nachvollziehen. Dieser Vor-Ort-Termin war nötig, um die technischen Abläufe nachvollziehen zu können, um dann auch die Ergebnisdaten zu haben, sie mit den Daten, die in den Protokollen vorliegen vergleichen zu können, und so zu schauen, ob man Inkonsistenzen feststellen kann.“¹²⁶¹

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hätten sehr konstruktiv mit ihm zusammengearbeitet:

„Das war ein sehr konstruktiver Tag in dem Sinne. Wir haben morgens um viertel nach neun angefangen, haben bis gegen 17:00 Uhr abends ohne eine Mittagspause – dafür war auch keine Zeit –, also den ganzen Tag, durchgemacht. Wir wollten im Detail alles verstehen. Deshalb haben wir zum Beispiel auch eine komplette ED-Behandlung mit allen Daten gemacht, haben verschiedene Löschungen durchgeführt, haben den Export von Daten nachvollzogen oder haben uns auch die ganzen Log-Daten angeschaut. Insofern war es sehr konstruktiv.

Auch wenn so etwas wie die Inkonsistenz mit der fsAktualisierungsnummer aufgefallen ist, haben direkt, ich glaube, zwei der Personen angefangen, zu recherchieren, seit wann die Log-Daten, also der eine Datensatz, nicht mehr mitgeschnitten wird. Darauf hatten wir abends auch schon eine Antwort.

Wegen all der Fragen, die nicht an dem Tag beantwortet werden konnten, haben wir uns entschieden, einen zweiten Termin zu machen, einen Onlinetermin, um dann aus technischer Sicht die Hintergründe dieser Konfigurationsänderung nachzuvollziehen. Also, ich hatte einen sehr konstruktiven Eindruck davon. Alle Fragen wurden beantwortet. Auch wenn ich kritische Nachfragen gestellt habe, wurde das direkt umgesetzt.“¹²⁶²

¹²⁶¹ APr 17/1725, S.26

¹²⁶² APr 17/1725, S.27

5.12.3.1.3. Video-Konferenz am 3. Dezember 2021

Am 3. Dezember 2021 fand zudem die von Prof. Dr. T. H. erwähnte Videokonferenz statt, an der neben ihm EKHK´in E. P., KOR´in R. H., Herr J. Z., ein weiterer Mitarbeiter der IFS und die wissenschaftliche Referentin des PUA III, Nina Wacker, teilnahmen.

Im Rahmen dieses Termins wurden dem Sachverständigen Prof. Dr. T. H. detaillierte Einblicke in den Programmcode des Systems gewährt und es erfolgte eine Analyse des Codes und des Laufzeitverhaltens zur Klärung offener Fragen in Bezug auf die ViVA-Protokollierung von fs-Aktualisierungsnummern.¹²⁶³

5.12.4. Löschung von Daten in INPOL und ViVA

Am 16. Juni 2020 hat der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss darauf hingewiesen, dass zwei Jahre nach dem Tod des Amad A. eine Löschung von dessen Datensatz im September 2020 erfolgen werde:

„Vielleicht noch eine kleine Anmerkung. Ich nehme an, Sie wissen das, aber der Datensatz wird möglicherweise noch länger gebraucht. Der Datensatz des Amed Amed steht, wenn man den nicht gesichert hat, nur noch bis September zur Verfügung. Dann ist er zwei Jahre tot, und es steht zur Austragungsprüfung an. Der wird also dann gelöscht, falls keiner draufguckt.“¹²⁶⁴

Daraufhin wurde dem Ministerium des Innern durch das Ausschussektariat die Bitte des Ausschusses weitergeleitet, sicherzustellen, dass die Datensätze des Amad A. weiterhin gesichert werden. Das Ministerium des Innern übersandte dem Ausschussektariat mit E-Mail vom 18. September 2021 den für die Datensicherung relevanten, von MDgt´in Dr. Daniela Lesmeister unterzeichneten Erlass vom 3. Dezember 2018, Az. 423-03.18, sog. Löschoratorium.¹²⁶⁵

Der Aussage der Zeugin MDgt´in Dr. Lesmeister zufolge werden ihre Erlasse grundsätzlich an die Landesoberbehörden und an die Polizeipräsidenten bzw. Landräte als

¹²⁶³ Vgl. A1002897, S.3

¹²⁶⁴ APr 17/1039, S.35

¹²⁶⁵ A102494

Beliehene für die Polizei weitergeleitet. Diese müssten die Erlasse in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich umsetzen. Sie wisse nicht, welche Person mit welchen Namen dafür zuständig sei. Das müsse sie aber auch nicht wissen. Verantwortlich für sie seien immer die Leiter der jeweiligen Organisationseinheit.¹²⁶⁶

Die Zeugin EKHK´in E. P. sandte im Anschluss an diesen Erlass am 4. Dezember 2018 eine Verfügung an das LKA und das LZPD sowie die Kreispolizeibehörden mit der Bitte, Datenlöschungen – insbesondere auch automatisierte – zu verhindern.

In dieser Verfügung teilte das LKA den Adressaten mit, welcher Beweiszeitraum maßgeblich sei und dass potentiell relevante Unterlagen, die im Hinblick auf den Sachverhalt von Bedeutung sein können, nicht gelöscht werden dürfen. Insbesondere sei zu vermeiden, dass automatisierte Löschungen erfolgen. Falls Löschungen systembedingt nicht ausgesetzt werden könnten, müssten die potentiell relevanten Unterlagen gesichert werden.¹²⁶⁷

In einem Bericht vom 27. Januar 2021 teilte die Zeugin EKHK´in E. P. OStA´in Dr. S. P. mitgeteilt, dass sie festgestellt habe, dass Daten gelöscht worden seien:

Bei der Vorbereitung der Berichterstattung habe ich festgestellt, dass Daten des Personendatensatzes des Amed Amed im Landesbestand ViVA gelöscht wurden. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des Amed Amed in INPOL-Z gelöscht.

...Mit Bezug zu 6. hat mir das LZPD NRW berichtet, dass im Ergebnis die zur Rede stehenden Datengruppen (E/L-Gruppe, H-Gruppen, A-Gruppen) infolge des automatisiert durchgeführten Eintrages des Sterbedatums am Abgleichsobjekt des Amad A. gelöscht wurden.

Es wurden Daten des Personendatensatzes des Amed Amed im Landesbestand ViVA infolge des automatisiert durchgeführten Eintrages des Sterbedatums gelöscht. Darüber hinaus wurde der Datenbestand des Amed Amed in INPOL-Z gelöscht – der überwiegende Teil der Daten befindet sich bei den uns übersandten Unterlagen bzw. ist noch außerhalb des Systems isoliert verfügbar aufgrund des Löschmatoriums oder kann rekonstruiert werden.

¹²⁶⁶ Vgl. APr 17/1505, S.14

¹²⁶⁷ Vgl. A102493, S.13

Nicht rekonstruiert werden können allerdings die fehlenden Angaben der Aliaspersonalien und die Verwaltungsdaten der ViVA-Gruppen, die das Anlage-datum bzw. die Änderungstermine, die Sachbearbeiter/innen, die Datenbesitzer und die ViVA-ID (Referenz zur INPOL Gruppen ID) dokumentieren.¹²⁶⁸

Die Zeugin EKHK'in E. P. führte ferner detailliert die Daten und Uhrzeiten von auch in ViVA erfolgten Löschungen auf.¹²⁶⁹

Der Bericht ist dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufgrund einer Aktennachlieferung der Ermittlungsakten 414 Js 613/18 der Staatsanwaltschaft Kleve durch das Ministerium der Justiz¹²⁷⁰ bekannt geworden.

OStA'in Dr. S. P. hat in ihrer Vernehmung am 11. Mai 2021 berichtet, wie sie von EKHK'in E. P. über die festgestellte Datenlöschung informiert worden ist. Für ihr Ermittlungsverfahren sei dies nicht relevant gewesen, da die für die Bewertung des Sachverhalts benötigten Daten bereits gesichert gewesen seien und auch als Ausdruck vorgelegen hätten. Sie hat geschildert:

„[...] Frau EKHK'in E. P. hatte mich dann zunächst telefonisch darüber unterrichtet, dass sie mir diesen Bericht übersenden wird, der sich dazu verhält.

Es sei so gewesen, dass es ganz normaler Geschäftsgang sei, dass die Datensysteme die Sterbefalldaten, die durch die EMA mitgeteilt werden, immer abgleichen. Es war ja so, dass Amed A. am 29.09.2018 verstorben ist. Der Abgleich mit den Sterbefalldaten führt dann dazu, dass zwei Jahre später die Daten dieser Person gelöscht werden.

Hier ist es so gewesen, dass dann am 29.09.2020 diese Daten zur Löschung anstanden. Wenn ich es richtig im Kopf habe, ist es technisch so, dass am 10. des Folgemonats das BKA dann jeweils diese Löschung vornimmt. So sei es hier auch gewesen, sodass dann am 10.10.2020 die Löschung der Daten von Amed A. in ViVA und, ich meine, INPOL-Z erfolgt ist.

Das hätte an sich im Hinblick auf dieses Löschoratorium verhindert werden sollen. Es sei aber so gewesen, dass man dort wohl aufgrund einer Fehleinschätzung davon ausgegangen sei, dass durch die Verlängerung oder das

¹²⁶⁸ A202488, S.157 ff.

¹²⁶⁹ A202488, S.159

¹²⁷⁰ Es handelte sich um die 10. Lieferung vom 30.04.2021, vgl. A202488, S.157 ff.

Aussetzen der Löschung der Daten, die mit der kriminalpolizeilichen Akte zu tun hätten, automatisch auch eine Löschung dieser Daten verhindert werden würde. Aber das sei wohl nicht der Fall, da ansonsten eine Dateninkonsistenz drohen würde, wenn nämlich diese Daten für das Land NRW verlängert würden, aber dann ja in INPOL gegebenenfalls eine Löschung erfolge. So hatte ich es technisch verstanden.

Wie gesagt, hatte sie mir das mitgeteilt, aber auch gleichzeitig im Bericht geschrieben. Hier ist auch festgehalten, dass die Daten zu größten Teilen ja auch in anderer Form gesichert sind bzw. in anderer Form auch als Ausdrucke vorliegen.

Für mich und mein Ermittlungsverfahren hatte es letztlich keine Relevanz. Die Daten, die wir für die Bewertung des Sachverhalts brauchten, standen auch schon deutlich vorher fest. Insofern hat es für mich auch keinen Anlass gegeben, dort strafrechtlich weiter zu ermitteln.“¹²⁷¹

Minister Reul hat sich im Rahmen der Fragestunde in der Plenarsitzung am 19. Mai 2021,¹²⁷² in einer nicht-öffentlichen Sondersitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses am 20. Mai 2021¹²⁷³ und anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung am 24. August 2021¹²⁷⁴ zu den Datenlösungen geäußert.

Das Ministerium des Innern habe am 26. Januar 2021 erfahren, dass Daten in INPOL-Z gelöscht worden seien und habe dann in der Folgezeit aufgeklärt, woran das gelegen habe.¹²⁷⁵

Minister Reul hat stets darauf hingewiesen, dass alle Daten dem Ausschuss vorgelegt worden seien und daher auch noch in der beweisheblichen Form vorhanden seien.¹²⁷⁶ In ViVA seien die Daten zudem nicht gelöscht worden und weiterhin vorhanden. Die Landesdaten seien lediglich im Auskunftsteil nicht mehr angezeigt worden, so dass das LKA fälschlicherweise zunächst von einer Löschung ausgegangen sei.¹²⁷⁷

¹²⁷¹ APr 17/1420, S.16 ff.

¹²⁷² Plenarprotokoll 17/128, S.64 ff.

¹²⁷³ nöAPr 17/354, S.4 ff.

¹²⁷⁴ APr 17/1505, S.95 ff.

¹²⁷⁵ Plenarprotokoll 17/128, S.68

¹²⁷⁶ Plenarprotokoll 17/128, S.65; nöAPr 17/354, S.4

¹²⁷⁷ Plenarprotokoll 17/128, S.67

In der Fragestunde im Plenum und in der Sondersitzung des Untersuchungsausschusses hat er zudem angegeben, dass die Löschung seinem damaligen Kenntnisstand zufolge nicht auf legalem Weg hätte verhindert werden können, sondern lediglich durch eine Manipulation des Sterbedatums.¹²⁷⁸ Es werde noch versucht zu klären, ob es andere technische Möglichkeiten gegeben hätte.¹²⁷⁹

Im Einzelnen sei Folgendes passiert:

Mit dem Tod von Amed A. am 29. September 2018 ging ein Automatismus los. Im September 2018 – also noch vor der Einrichtung des Untersuchungsausschusses und auch vor dem Löschmoratorium – ist das Sterbedatum des Amed A. automatisch aus den Daten des Melderegisters – also vom Standesamt – in das Landessystem ViVA übernommen worden.

Genauso automatisch ist es dann vom Landessystem ViVA in den bundesweiten Datenbestand der Fahndungsdatei INPOL-Z übernommen worden.

In der bundesweiten Fahndungsdatei INPOL-Z werden die Daten des Bundes in der Regel nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Sterbedatum automatisch gelöscht. Bei den Landesdaten hat das Löschmoratorium – also unser Erlass – die Löschung auf Dauer unabhängig von einer Frist verhindert. Im Bund hat diese Frist aber durchgeschlagen. Das heißt: Im Bund – in INPOL-Z – wurden diese Daten gelöscht. Es gibt die Bundesdaten, dann gibt es die Landesdaten, und es gibt die Bundesdaten, die sich ViVA beim Bund leiht – man könnte auch sagen: spiegelt. Nur diese Bundesdaten werden gelöscht – auch bei uns im Land. Die reinen Landesdaten in ViVA bleiben unberührt, weil wir diese gesichert haben. Die anderen Daten werden automatisch mitgelöscht, aber das sind gespiegelte Daten.

Meine Behörden haben also – darauf lege ich Wert – diesen Erlass keinesfalls ignoriert, sondern ausgeführt.

Ich habe gestern schon darauf hingewiesen: Die Verhinderung dieser Bundesdatenlöschung ist nach unserem aktuellen Kenntnisstand für uns nicht möglich – zumindest nicht legal. Denn die einzige Möglichkeit wäre wohl gewesen, das

¹²⁷⁸ Plenarprotokoll 17/128, S.65

¹²⁷⁹ Plenarprotokoll 17/128, S.68

Sterbedatum in unserem System händisch zu ändern – salopp gesagt: zu manipulieren.

Ich möchte noch einmal deutlich sagen: Die Verhinderung der Löschung im Bundessystem hätte letztlich nichts geändert. Denn die Löschung in den Landesdaten von ViVA ist nach unserem Erlass eindeutig unterblieben. Und selbst die geliehenen Bundesdaten, von denen ich eben geredet habe, sind zum größten Teil rekonstruiert worden. Nur noch einmal zur Sicherheit: Ich rede immer von Bundesdaten und geliehenen Bundesdaten. Das ist inhaltlich dasselbe, nur die einen Daten sind bei uns geparkt, also quasi geliehen, und die anderen Daten sind beim Bund; das sind deren Daten in deren Besitz sind.

Wir haben dann rekonstruiert. Zum größten Teil sind die Daten rekonstruiert. Um diese Rekonstruktion geht es in Ihrer Frage 3. Dazu komme ich gleich noch etwas ausführlicher. Quintessenz zu Frage 1: Alle relevanten Daten sind nach wie vor vorhanden, und die Rechte des Untersuchungsausschusses sind gewahrt. Meinem Erlass vom 3. Dezember 2018 wurde Folge geleistet.

Ich komme jetzt zu Frage 3 – da es inhaltlich jetzt besser passt, ziehe ich diese vor – und zu der Datenrekonstruktion der Bundesdaten. Sie haben gefragt, wie weit die im vorgenannten Schreiben erwähnte Datenrekonstruktion ist, mit der das Innenministerium das LKA angesichts der Löschung beauftragt hat – Zitat Ende. Dafür muss ich etwas ausholen.

Die Landesdaten im ViVA sind alle noch vorhanden – Teil 1 –, aber die Bundesdaten aus INPOL-Z sind weg, weil diese Daten auf dem Bezugssystem des Bundes INPOL-Z gelöscht wurden. Ein Großteil auch dieser Bundesdaten wurde aber rekonstruiert, und zwar anhand der sogenannten gesicherten Protokolldaten, der zur Verfügung gestellten Ausdrucke und der gesicherten ED-Behandlungsdaten aus Nordrhein-Westfalen. Nicht mehr zu rekonstruieren waren Bundesdaten, die außerhalb des Untersuchungszeitraums liegen – zum Teil aus 2016.

Das heißt: Die nicht rekonstruierten Daten stammen von einem Zeitpunkt vorher und sind somit gar nicht Gegenstand des Untersuchungsausschusses. Es gibt eine einzige Ausnahme – die einzige –: Die Zusammenlegung der Datensätze von Amed A. und Amedy G. Das war am 4. Juli 2018 und damit im Untersuchungszeitraum, wenn man es sich ganz präzise anschaut. Hier gibt es al-

Ierdings es ein großes Aber; denn: Mit Einsetzen des Untersuchungsausschusses waren diese Datensätze richtigerweise schon wieder getrennt. Das ist mir auch jetzt erst bei der Vorbereitung so richtig bewusst geworden.

Diese falsche Zusammenlegung war zu dem Zeitpunkt, als der Untersuchungsausschuss beschlossen wurde, schon wieder getrennt, weil weitergearbeitet werden musste – salopp gesagt: Es musste sofort wieder Recht und Ordnung hergestellt werden. Zum Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses waren die Datensätze also schon lange nicht mehr die, die sie damals waren. Die Datensätze verändern sich ja laufend. Das sah damals – also Ende 2018 – also schon wieder anders aus als am 4. Juli 2018.

Daran merkt man, dass der Begriff „Rekonstruktion“ eigentlich nicht ganz richtig ist. Ich finde ihn sogar falsch. Das ist nämlich nicht die Wiederherstellung gelöschter Daten. Der Begriff meint, ob das abgebildet werden kann, was zum Zeitpunkt der Einsetzung des PUAs da war. Den Unterschied möchte ich einmal an einem anderen Beispiel deutlich machen. Wenn Sie heute in das ViVA-Echtsystem gehen, dann sieht es ganz anders aus als im Jahre 2018. Das ist logisch, weil dort immer wieder etwas passiert: Daten verändern sich oder werden gelöscht. Aufgrund des Todes von Amed A. haben wir zum Beispiel das Foto von Personen direkt auf Seite 1 geholt. Sie erinnern sich noch an diese berühmte Verwechslung. Allein dieser Tatbestand ist heute nicht mehr so wie damals, weil wir es geändert haben. Insofern sieht die Seite heute ganz anders aus.

Man müsste also die Anzeige von 2018 rekonstruieren. An diesem Beispiel kann man vielleicht verstehen, was passiert ist. Um die Frage zu beantworten: Ja, diese Rekonstruktion ist jetzt laut LKA abgeschlossen und erledigt – mit dem Ergebnis, das ich eben vorgetragen habe.¹²⁸⁰

In einem ergänzenden Schreiben vom 16. August 2021 hat Minister Reul dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Nachgang zu der Sondersitzung am 20. Mai 2021 zu der Frage der Möglichkeit einer Aussetzung der Löschung des INPOL-Z-Datensatzes des Amad A. durch das BKA Folgendes berichtet:

Ich habe die Direktoren des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) und des Landeskriminalamtes (LKA) um eine Stellungnahme gebeten.

¹²⁸⁰ nöAPr 17/354, S.5 f.

Die Direktoren der beiden Landesoberbehörden haben mir dazu Folgendes mitgeteilt:

Nach Auskunft des BKA an das LKA sei es dem BKA zum damaligen Zeitpunkt (und bis heute) IT-technisch möglich gewesen, die Eintragungen des Lösungsdatums händisch zu ändern und die Daten von der automatischen Löschung auszunehmen, ohne das Sterbedatum zu manipulieren. Das BKA hätte einer entsprechenden Bitte des LKA zum damaligen Zeitpunkt auch entsprochen, weil es keine zwingenden Vorschriften gäbe, die einer Verlängerung der Lösungsfrist entgegenstehen würden.

Eine solche händische Aussetzung auf Einzelanforderung sei aber zum damaligen Zeitpunkt noch niemals seitens des BKA vorgenommen worden; es sei in den vergangenen Jahren weder durch die Polizei NRW noch - nach Angaben des BKA - durch eine andere Landespolizei jemals ein Antrag auf Veränderung der regulären Lösungsfrist eines einzelnen INPOL-Z-Datensatzes für einen solchen Zweck gestellt worden.

Die Stellungnahme der Direktoren der beiden zuständigen Landesoberbehörden aufgrund der Auskünfte des BKA bewerte ich wie folgt:

Wie ermittelt werden konnte, war die Aussetzung der Löschung in der Datenbank des Bundes weder durch Verwaltungsvorschriften oder interne Regularien vorgesehen, noch war sie ein üblicher oder auch nur ausnahmsweise stattfindender Verwaltungsvorgang im Geschäftsverkehr zwischen den Landeskriminalämtern und dem Bundeskriminalamt. Vielmehr wäre diese Änderung ein erstmaliger Präzedenzfall ohne Vorbild in der Verwaltungspraxis zwischen Bundes- und Landesbehörden gewesen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass die zuständigen Stellen meinen Erlass betreffend die Aussetzung der Löschung von Daten in der Weise verstanden und umgesetzt haben, dass dies nur für die originären Datenbanken der Polizei NRW verfügt wurde.

Der Ihnen bekannte Erlass des Ministeriums hat selbstverständlich nicht im Einzelnen die insoweit in Betracht kommenden Datenbanken des Landes bzw. des Bundes enumerativ aufgeführt, sondern hat allgemein um eine Aussetzung der Löschung gebeten; dies betreffend der relevanten Datenbanken IT-technisch und polizeifachlich zutreffend zu subsumieren, war Aufgabe der ausführenden und überwachenden Oberbehörden. Die Oberbehörden haben den

Erlass, wie hier erläutert, nach den damals ihnen bekannten und praktizierten Standards ausgeführt und die Umsetzung kontrolliert.

Dass man sich in einer ex-post-Betrachtung und auf Basis der jetzt vorliegenden Erkenntnisse gewünscht hätte, dass die Behörden Kontakt zum BKA aufgenommen und die Möglichkeit eines händischen Eingriffs geprüft hätten, ändert an dieser Bewertung nichts.“¹²⁸¹

Die Zeugin MDgt'in Dr. Lesmeister hat ebenfalls geschildert, dass es zu einer Löschung von Daten in INPOL-Z gekommen sei, die sich auch auf VIVA ausgewirkt hätten. Sämtliche Daten seien dem Ausschuss aber überreicht worden und lägen ihm daher vor.

Dr. Lesmeister hat ausgeführt:

„Die Daten in INPOL-Z sind aufgrund des automatisierten Einzugs der EMA-Daten in VIVA bzw. dann in INPOL-Z gelöscht worden. Dadurch ist es zu einer Löschroutine im Bereich von INPOL-Z gekommen.

Allerdings ist eine Löschroutine – darauf möchte ich hinweisen – eine Löschung, die aus meiner Sicht nicht unter das Löschmoratorium fällt; denn eine Löschung ist – das habe ich mir irgendwo rausgesucht – zwar nicht in der DSGVO legal definiert, aber eine Löschung wird immer dann angenommen, wenn Daten nicht wiederhergestellt werden können oder in irgendeiner Weise nicht rekonstruierbar sind.

Aber sämtliche Daten, die wir hatten, liegen vor. In einer elektronischen und auch schriftlichen Form haben wir sie dem Ausschuss überreicht.“¹²⁸²

Die Frage:

„Aus welchem Grund ist das BKA nicht kontaktiert worden, um abzuklären, ob und wie eine automatisierte Löschung der Daten in INPOL-Z verhindert werden kann?“¹²⁸³

hat die Zeugin Dr. Lesmeister wie folgt beantwortet:

¹²⁸¹ A102638, S.1 ff.

¹²⁸² APr 17/1505, S.15

¹²⁸³ APr 17/1505, S.16

„Aus dem einfachen Grund: Das war aus meiner Sicht nicht Bösartigkeit oder Absicht, sondern man ist darauf überhaupt gar nicht gekommen. Ich habe gesagt, es lag aus meiner Bewertung keine Löschung vor, aber es wäre natürlich schön gewesen, wenn man diesen Schritt auch noch gegangen wäre. Darauf ist aber im zuständigen LZPD niemand gekommen. Ja, es wäre schöner gewesen, aber letztendlich hätte es aus meiner Sicht keine anderen Auswirkungen gehabt.“¹²⁸⁴

Der Sachverständige Prof. Dr. T. H. hat bestätigt, dass trotz der erfolgten teilweisen Löschung von Originaldaten diejenigen Originaldaten, die er für die Erstellung seines Gutachtens benötigte, in den Datensätzen vorhanden gewesen seien. Darüber hinaus seien alle Daten vollständig in ausgedruckter Form an den Untersuchungsausschuss übergeben worden und daher vorhanden.¹²⁸⁵

Die Ausführungen der Zeugin EKHK'in E. P. bzgl. der Möglichkeit der Rekonstruktion der in ViVA gelöschten Daten seien aus technischer Sicht stimmig.¹²⁸⁶

Die Löschung von Daten in INPOL-Z habe keine Relevanz für seine Untersuchungen gehabt.

Die Frage:

„Hat diese Löschung der INPOL-Daten irgendeine Relevanz für Ihre Untersuchung gehabt? Hat die Löschung dieser INPOL-Daten irgendwelche Auswirkungen gehabt, sodass Sie irgendetwas von dem, was Ihnen von uns aufgetragen wurde, nicht untersuchen konnten?“¹²⁸⁷

hat Prof. Dr. T. H. verneint und dargelegt:

„Nein. In den Protokollen, in den verschiedenen Anhängen waren die Log-Daten oder auch Ausdrücke von zum Beispiel der ED-Behandlung oder von den Personenreferenznummern. Die lagen in den Unterlagen vor. Insofern gab es dadurch keine Änderungen oder keine Auswirkungen auf mein Gutachten.“¹²⁸⁸

¹²⁸⁴ APr 17/1505, S.16

¹²⁸⁵ Vgl. A100289, S.4

¹²⁸⁶ A1002897, S.4 mit weiterer Erläuterung

¹²⁸⁷ APr 17/1725, S.25

¹²⁸⁸ APr 17/1725, S.25

Hinweise auf nachträgliche Änderungen oder Löschungen von Daten habe er in dem ausgedruckten Originaldatenbestand nicht feststellen können.¹²⁸⁹

Dies hat er auch anlässlich seiner Vernehmung bekundet.

„Generell kann man aus technischer Sicht nie eine Löschung von Daten ausschließen. Wenn genügend kriminelle Energie da ist, kann man jedes IT-System manipulieren. Mein Beispiel aus dem Gutachten: Die Angriffe von Stuxnet auf die Urananreicherungsanlagen im Iran aus dem Jahre 2010 haben gezeigt, dass man selbst sehr, sehr gut geschützte technische Systeme immer manipulieren und irgendwelche Änderungen durchführen kann.

Im vorliegenden Fall halte ich allerdings aus verschiedenen Gründen eine solche Manipulation für sehr unwahrscheinlich. Einerseits hat ViVA ein sehr ausgefeiltes Rechtesystem. Nur ein sehr kleiner Personenkreis – ich glaube, es sind drei Personen – hat überhaupt noch einen direkten Zugriff auf die Datenbank. Dort gibt es intern eine sehr strikte Trennung zwischen der Technikabteilung, die den Betrieb der Datenbank umsetzt und eben privilegierte Operationen hat – zum Beispiel, um ein Back-up auszuführen oder um Konfigurationsänderungen durchzuführen. Dabei werden sehr ausgefeilte Berechtigungsprozesse umgesetzt, damit solche privilegierten Operationen oder mögliche Manipulation durch die Techniker verhindert werden.

Ich gehe davon aus, dass dort, wie es auch in vielen anderen Organisationen ist, das Rechtemanagement so gut aufgesetzt ist, dass eine Manipulation der Techniker an der Datenbank nicht stattgefunden hat.

Natürlich kann man das technisch nie ausschließen. Wenn die Techniker innerhalb des LZPD genügend kriminelle Energie haben, könnten sie aus technischer Sicht eine Protokolldatenbank verändern. Technisch ist so was machbar.

Allerdings hat jemand, der nur den ViVA-Client benutzt – das ist eben ein viel größerer Personenkreis, also nicht nur diese drei Techniker innerhalb des LZPD, sondern Polizeibeamte des Landes oder andere Nutzer von ViVA – keinen direkten Zugriff auf die Datenbank, sondern die können nur über sogenannte Geschäftsfunktionen mit der Datenbank interagieren. Das sind also wohldefinierte Abfragen oder wohldefinierte Änderungen, die dann über Mas-

¹²⁸⁹ Vgl. A1002897, S.4

ken realisiert werden. Insbesondere gibt es über den ViVA-Client keine LösCHFunktion. Sprich: Über diese drei Personen hinaus ist niemand in der Lage, eine privilegierte Operation mit der Datenbank durchzuführen, und eine Löschung ist eben über den ViVA-Client ausgeschlossen.

Um das technisch in Relation zu setzen: ViVA an sich hat in dem ganzen Zeitraum von 2018 bis 2021 etwa 3 TB an Log-Daten erzeugt. Das ist eine Aussage, die vom LZPD direkt kommt. Das gibt, glaube ich, einen Einblick, wie groß die Datenbank ist. Wir haben viele Tausend Polizeidienststellen, die darauf zugreifen, viele Tausend Änderungen pro Tag. Insofern ist aus technischer Sicht eine Änderung prinzipiell möglich, ich würde es allerdings als sehr unwahrscheinlich einschätzen, dass so etwas in der Praxis passiert ist.“¹²⁹⁰

Auf die Frage, wie ein Hinweis auf eine Manipulation ausgesehen hätte,¹²⁹¹ hat Prof. Dr. T. H. erklärt:

„Die Log-Daten liegen dem Ausschuss vor, beispielsweise in einer Exceltabelle. Da sehen Sie ja dann, dass gewisse Änderungen passiert sind.

Diese Exceltabellen sind eine Auswertung von den Veränderungen, die die Datenbank mitgeschrieben hat. Im Gutachten wird zum Beispiel zu Frage 8 erläutert, wie der Export der Daten aus technischer Sicht passiert. Sie können sich das so vorstellen, dass, wenn man über den ViVA-Client Änderungen durchführt, zu gewissen Zeitpunkten – immer wenn eine sogenannte Transaktion fertig ist, wenn also Änderungen, die in verschiedenen Schritten durchgeführt werden, in einem Schritt persistent in der Datenbank abgelegt werden – Protokolldaten erzeugt werden, und die werden dann entsprechend in der ViVA-Protokolldatenbank abgelegt. Die kann man dann exportieren. Das sind die Unterlagen, die Ihnen auch im Ausschuss vorliegen.

Wenn man dann diese Daten auswertet, sieht man, dass man anhand der Log-Daten nachvollziehen kann, welche Verarbeitungsschritte passiert sind. Wenn jetzt zum Beispiel jemand versucht hätte, Log-Daten zu löschen, hätte er gewisse Änderungen durchführen müssen – entweder am Datensatz oder in der Protokolldatenbank. Dann hätte man gesehen, dass es gewisse Unterschiede zu dem gibt, was in den Protokolldaten vorliegt und was wir beim Vor-Ort-Termin entsprechend als Log-Daten, als Ergebnis hatten. Dort hat man gesehen,

¹²⁹⁰ APr 17/1725, S.20 f.

¹²⁹¹ APr 17/1725, S.27

dass die beiden Dinge konsistent sind. Das, was wir beim Vor-Ort-Termin gemacht haben, hat also zu Log-Daten geführt, die konsistent zu dem sind, was original vorliegt. Insofern hätte man Manipulationen gesehen, wenn es dort Änderungen gegeben hätte.“¹²⁹²

Die erfolgte Löschung der Daten in INPOL-Z hatte mithin keinerlei Einfluss auf die Tätigkeit des Sachverständigen bei der Erstellung seines Gutachtens und auf die Beweisaufnahme im Untersuchungsausschuss. Manipulationen hat er nicht festgestellt.

5.12.5. Feststellungen des Sachverständigen zu den Fragestellungen in den Beweisbeschlüssen Nr. 68 und 69

Der Sachverständige Prof. Dr. T. H. hat in seinem Gutachten vom 31. Januar 2022 die Analysen des LKA und des LZPD bezüglich des Zustandekommens eines Kreuztreffers auf den Datensatz des Amedy Guira und bezüglich der nachfolgend durch die RBe K. J. erfolgten Personenzusammenführung bestätigt.

Wie bereits ausgeführt, hat er nachträgliche Manipulationen an dem relevanten Datenbestand oder nachträgliche bewusste Löschungen von Daten aus den Datensätzen des Amad A. und des Amedy Guira nicht festgestellt. Die dem PUA III vorliegenden Daten schätze er als authentisch ein. Aus rein rechnerischer Sicht seien die vorgestellten Abläufe stimmig und nachvollziehbar.

Diese Bewertung hat er anlässlich seiner zeugenschaftlichen Vernehmung auf ausdrückliche Nachfrage aufrecht erhalten.“¹²⁹³

Zu den wesentlichen in den Beweisbeschlüssen Nr. 68 und 69 aufgeworfenen Fragestellungen hat Prof. Dr. T. H. ausgeführt:

¹²⁹² APr 17/1725, S.27 f.

¹²⁹³ APr 17/1725, S.24

5.12.5.1. Bearbeitungsschritte in ViVA

Bezüglich der zwischen dem 4. Juli 2018 und dem 23. August 2018 erfolgten Bearbeitungsschritte in ViVA hat Prof. Dr. T. H. in seinem Gutachten auf die Auswertung der Zeugin EKHK´in E. P. in ihren Vermerken und Berichten Bezug genommen, die er einer technischen Analyse unterzogen habe.

Die von EKHK´in E. P. vorgestellten Sachverhalte und Abläufe schätze er als richtig und stimmig ein. Er hat hierzu in seinem schriftlichen Gutachten vom 31. Januar 2022 ausgeführt:

Das ViVA-System nutzt eine umfangreiche Protokollierung, jede einzelne Änderung wird aus Gründen der Komplexität allerdings nicht aufgezeichnet (siehe dazu auch Fragen 9 und 10).

In der Praxis kann man deshalb durch eine Analyse der Protokolldaten nicht in allen Fällen auf die Bearbeitungsschritte schließen. Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde deshalb eine andere Strategie verfolgt: Die einzelnen Schritte des fraglichen Zeitraums wurden nachgestellt, unter anderem die ED-Behandlung (siehe oben), die Zusammenführung von Datensätzen (siehe Frage 5), der Export von Daten (siehe Frage 8) sowie weitere relevante Schritte. Dabei wurden auch die Logdaten ausgewertet und mit den erwarteten Daten verglichen.

Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt, lediglich die Protokollierung der fsAktualisierungsnummer fand in der Fachtestumgebung nicht statt: Im Rahmen dieser Analyse fiel auf, dass die fsAktualisierungsnummern in der Fachtestumgebung nicht protokolliert werden. Eine weitere Analyse des Setups deckte auf, dass die fsAktualisierungsnummern in NRW letztmalig am 26. Juni 2019 produktiv protokolliert wurden. Diese Änderung des Systems erfolgte im Rahmen der Inbetriebnahme des ViVA-Releases 2.15.120 im Juni 2019. Diese Variable spielt bei den Fragen eine besondere Rolle, aus technischer Sicht ist sie allerdings obsolet und keine besonderen Rückschlüsse (insbesondere in Bezug auf Manipulationen) können aus der fsAktualisierungsnummer gezogen werden. An dieser Stelle soll auf die Antwort zu Frage 7 sowie die beiden Anlagen 211125 ViVA Protokollierung der fsAktualisierungsnummern final und 211206 ViVA Protokollierung der fsAktualisierungsnummern Antwort IFS verwiesen werden.

Als Anlage zu diesem Gutachten werden die beim Vor-Ort-Termin erzeugten Daten (insbesondere Dokumentation-ED-Behandlung, ED-Ergebniseinstellung, Zusammengefasstes AO Amed Amed und Logdaten zu Vorgangsänderungen) beigefügt. Hierbei ist wichtig zu betonen: Diese Daten entsprechen den rekonstruierten Daten aus dem fraglichen Zeitraum, keine Hinweise auf Löschungen oder Manipulationen konnten entdeckt werden.¹²⁹⁴

Die zwischen dem 4. Juli 2018 und dem 23. August 2018 erfolgten Bearbeitungsschritte seien alle aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Datenbankprotokollen ersichtlich und könnten anhand der Logdaten und der Ergebnisdaten nachvollzogen werden.¹²⁹⁵

Auf die Frage, wie er bei der Überprüfung vorgegangen sei und zu welchem Ergebnis er dabei gelangt sei,¹²⁹⁶ hat Prof. Dr. T. H. geschildert:

„In den Protokollen der bisherigen Sitzungen des Untersuchungsausschusses gab es diverse Materialien, die anhand der Akten erstellt wurden, zum Beispiel die ED-Ergebniserstellung oder die Informationen zur Personenreferenznummer, die ED-Behandlung, die komplette Dokumentation dazu. Das sind Daten, die vorliegen, teilweise mittlerweile nur noch in ausgedruckter Form.

Was wir deshalb bei dem Vor-Ort-Termin gemacht haben, diesen Prozess Schritt für Schritt nachzuvollziehen, inklusive einer kompletten ED-Behandlung. Wir haben dann verglichen, wie die Ergebnisse aussehen, welche Ergebnisdaten also dabei herauskommen, wenn man diese Schritte durchführt, und das dann noch mal mit den Originaldaten verglichen, um zu schauen, ob es zu Unstimmigkeiten kommt, ob gewisse Änderungen auffallen.

Dabei wurde eine konsistente Datenlage gefunden. Der einzige Unterschied ist eben die fehlende fsAktualisierungsnummer. Das ist bedingt durch eine Konfigurationsänderung, die in der Zwischenzeit erfolgt ist.“¹²⁹⁷

Die von ihm festgestellten Bearbeitungsschritte seien aus den vorliegenden Datenprotokollen ersichtlich:

¹²⁹⁴ A100289, S.7

¹²⁹⁵ A1002897, S.7

¹²⁹⁶ APr 17/1725, S.16

¹²⁹⁷ APr 17/1725, S.16

„Es gibt – das wurde auch vorher im Ausschuss schon mal thematisiert – eine Auswertung der verschiedenen Log-Daten und eben auch eine Auswertung zum Beispiel der ED-Behandlung mit dem Resultat, das dabei herauskam. Wenn man sich diese Daten anschaut, ist nachvollziehbar, welche Schritte auch in der zeitlichen Abfolge passiert sind. Da sieht man dann auch kritische Punkte wie zum Beispiel die Zusammenführung von Daten oder die ED-Behandlung, die dann Schritt für Schritt erstellt wurde, oder dass auch andere Änderungen passiert sind. Das kann man anhand der Log-Daten nachvollziehen. Auch hier sehen die Daten sehr konsistent aus zu dem, was ich anhand der Unterlagen gesehen habe und was dann beim Vor-Ort-Termin entsprechend analysiert wurde.“¹²⁹⁸

Es habe lediglich Unterschiede im Kontext der fs-Aktualisierungsnummer gegeben; darüber hinausgehend habe es keine Unterschiede gegeben.¹²⁹⁹

5.12.5.2. ED-Ergebnisdarstellung am 9. Juli 2018

Auch die ED-Ergebnisdarstellung vom 9. Juli 2018 mit der Auflistung von dem Amedy Guira zuzuordnenden Personalien sei anhand der anlässlich des Vor-Ort-Termins erfolgten Durchführung der einzelnen Prozessschritte nachvollziehbar. Die Auflistung der zusätzlichen Informationen ergebe sich durch die erfolgte Zusammenführung der Datensätze:¹³⁰⁰

„Wenn man sich die Daten anschaut, sieht man, dass es zu einer Personendatenzusammenführung kam, dass also verschiedene Datensätze in einen Datensatz zusammengeführt wurden. Dadurch hat man dann auf einmal einen neuen Datensatz, der Daten enthält, die eigentlich dort nicht vorhanden sein sollten.“¹³⁰¹

¹²⁹⁸ APr 17/1725, S.16

¹²⁹⁹ Vgl. APr 17/1725, S.17

¹³⁰⁰ A1002897, S.8

¹³⁰¹ APr 17/1725, S.17

5.12.5.3. Personendatenzusammenführung

Prof. Dr. T. H. hat in seinem Gutachten bestätigt, dass am 4. Juli 2018 entsprechend den Analysen des LKA und des LZPD eine Personendatenzusammenführung durch die RBe K. J. erfolgt ist. Die Personendatenzusammenführung könne anhand der erfolgten Simulation einer Personendatenzusammenführung anlässlich des Vor-Ort-Termins und dem Abgleich der hierbei entstandenen Protokolldaten mit den am 4. Juli 2018 entstandenen Protokolldaten nachgewiesen werden.

Er hat hierzu in seinem Gutachten ausgeführt:

Der Prozess einer Personendatenzusammenführung wurde im Rahmen des Vor-Ort-Termins anhand der Fachtestumgebung durchgeführt und die dabei entstehenden Daten wurden analysiert.

Anhand von Screenshots wird der Prozess Schritt für Schritt dokumentiert, die einzelnen Schritte stellen dabei die realen Prozesse bei einer Personendatenzusammenführung dar. Diese Frage ist eine der zentralen Fragen dieses Gutachtens und ein Großteil der Zeit beim Vor-Ort-Termin wurde verwendet, um die Abläufe in der fraglichen Zeit nachvollziehen zu können.

Deshalb werden im Folgenden auch alle Screenshots abgebildet, um einen sehr detaillierten Eindruck der einzelnen Schritte zu erlangen. Die Anlage Dokumentation-Personenreferenznummern enthält weitere Details zu den Personenreferenznummern, in der Anlage Protokollierung Abgleichsobjekt gelöscht sind die relevanten Logdaten in Excel verfügbar.

[...]

Anhand der Auswertung der Original-Logdaten kann nachvollzogen werden, dass die Personenzusammenführung am 4. Juli 2018 um 12:08 Uhr durch die RBe K. J. erfolgte. Dieser Umstand ist aufgrund der Logdaten nachvollziehbar, an dieser Stelle sei auch auf die Ausführungen von Frau P. (Aktenzeichen 33.2-62-62.14.02/62.11.08 und 33.2-62.19.01, 14. November 2019) verwiesen.¹³⁰²

¹³⁰² A1002897, S.8 ff.

In seiner Vernehmung hat er ergänzend erläutert:

„Aus technischer Sicht ist eine Datenzusammenführung nichts anderes, als dass man zwei Datensätze, die eigentlich im typischen Fall die gleiche Person darstellen, zusammenführt, damit man einen neuen Datensatz hat, der dann die bestehenden Erkenntnisse über eine bestimmte Person in einem neuen Datensatz zusammenführt, um dann eben dort die Ermittlungen zu vereinfachen. Weil aus verschiedenen Gründen verschiedene Datensätze über eine Person existieren können, führt man diese entsprechend zusammen, und der neue Datensatz fasst dann quasi die Gesamtheit der bisher bestehenden Informationen zusammen.

Das kann man dann anhand der Log-Daten auch sehen. Beim Vor-Ort-Termin haben wir Schritt für Schritt die Schritte durchgeführt, sodass man sieht, wie technisch aufwendig es eigentlich ist. Es ist nicht etwas, was man aus Versehen machen kann, sondern man muss dort gezielt eine Datenzusammenführung durchführen. Man muss zum Beispiel auswählen, wer die Zielperson ist, also welchen Zieldatensatz man am Ende haben will, mit welchen anderen Daten das verknüpft werden soll, sodass eine Vereinigung entsteht. Am Ende hat man dann den einen Datensatz. Das sieht man in Abbildung 13, wo es nach der Zusammenführung eben diesen einen Treffer gibt.

Was dort dann passiert ist: Durch externe Umstände – also durch die Fahndung, die ausgelöst wurde –, ist der Datensatz noch mal in INPOL aufgetaucht. So hat man dann auf einmal wieder eine etwas inkonsistente Darstellung, dass eben die Beamten auf einmal vielleicht etwas verwirrt waren über die Darstellung, was sie jetzt genau sehen.“¹³⁰³

5.12.5.4. Kreuztreffer

Zudem hat Prof. Dr. T. H. bestätigt, dass es in der Datenbank ViVA am 4. Juli 2018 bei der Eingabe der Personalien von Amad A. zu einem einzigen Kreuztreffer gekommen sein könne, der ausschließlich auf den Datensatz des Amedy G. verwiesen habe.

Hierzu hat Prof. Dr. T. H. ausgeführt:

¹³⁰³ APr 17/1725, S.23

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde diese Abfrage in der Fachtestumgebung durchgeführt, das Ergebnis der Abfrage ist in Abbildung 22 dargestellt. Eine detailliertere Abfrage inklusive des Vornamens führt zu dem in Abbildung 23 gezeigten Ergebnis. An dieser Stelle sei auch wieder auf die Stellungnahmen von Frau P [REDACTED] verwiesen.¹³⁰⁴

Aus den beiden Screenshots ist ersichtlich, dass bei der Eingabe der Personalien „Amed, *01.01.1992“ und „Amed Amed, *01.01.1992“ lediglich die beiden Personalien „Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo“ und „Amedy Guira, *01.01.1992, Geburtsort unbekannt“ als Treffer angezeigt werden.

5.12.5.5. Sprünge in den fs-Aktualisierungsnummern

Bezüglich der festgestellten Sprünge in den fs-Aktualisierungsnummern hat Prof. Dr. T. H. die Ausführungen der ITS, des LKA und des LZPD bestätigt und dargelegt, dass diese keinesfalls auf eine Manipulation hindeuten, sondern durch verschiedene Szenarien auftreten und nicht ungewöhnlich seien.¹³⁰⁵

Er hat hierzu im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung erläutert:

„Die fsAktualisierungsnummer ist eigentlich nur ein monotoner Zähler. Der steigt also monoton immer an. Wir haben uns das sowohl beim Vor-Ort-Termin als auch bei dem danach folgenden Onlinetermin genau angeschaut. Ich hatte meinem Gutachten dann auch noch zwei Schreiben hinzugefügt – die kamen einmal vom LZPD und dann die Antwort vom IFS –, in denen auch noch mal technisch erläutert wurde, was da passiert ist.

Beim Onlinetermin haben wir uns auch den Quellcode, also wirklich die Implementierung des Systems, genau angeschaut. Dabei stellte sich heraus, dass diese fsAktualisierungsnummer eigentlich nur ein interner Zähler ist, der benutzt wird, um intern innerhalb der Datenbank für eine Konsistenz der Daten zu sorgen. Es gibt dann eben verschiedene Szenarien, in denen diese Nummer intern erhöht wird.

¹³⁰⁴ A1002897, S.18

¹³⁰⁵ Vgl. A1002897, S.22 mit weiterer Darlegung

In dem Beispiel, das ich später zeige, gibt es zwei Erhöhungen. Zweimal wird dieser interne Zähler um jeweils eins erhöht. Nach außen ist das allerdings erst später sichtbar. Das erklärt dann auch, weshalb es Sprünge gibt, die man in den Protokolldaten sieht: weil dieser Zähler eben bei internen Vorgängen hochgezählt wird, allerdings wird der Zähler nur ab und zu persistent in der Datenbank gespeichert und dann erst von außen sichtbar.

Sie können sich das so vorstellen: Wir haben hier ein sehr komplexes System mit einer Datenbank. Da geht es vor allem darum, dass die Datensätze konsistent sind, dass also auch, wenn es zu einem Absturz eines Systems oder bei einer Abfrage zu einem Fehler kommt – sei es ein Hardware- oder Softwarefehler –, trotzdem die Konsistenz der Daten sichergestellt ist. Deshalb haben die intern einen Zähler, der eben gewisse Zwischenschritte mitloggt oder mitschreibt. Diese Änderungen werden dann allerdings erst persistent in verschiedenen Abständen abgespeichert. Deshalb kann es eben zu solchen Sprüngen kommen.

Wie dann auch von IFS erläutert, wird diese fsAktualisierungsnummer in einem Produktivbetrieb allerdings überhaupt nicht benutzt. Vor vielen Jahren wurde das mal auf eine Anfrage von, ich glaube, dem LKA Berlin – ich weiß es nicht ganz genau – als ein Feature Request implementiert. In einem Produktivsystem wird es allerdings nicht benutzt. Da ist es eigentlich ein obsoleter Zähler, der, wie gesagt, nur intern genutzt wird.

In der aktuellen Konfiguration von ViVA wird das deshalb auch nicht mehr mitgeloggt. Es ist dann in der Antwort von IFS auch detailliert erläutert, wann diese Umstellung stattgefunden hat, und zwar war das im April 2020. Hierbei möchte ich noch mal betonen: Diese Änderung in den Log-Daten erfolgte, bevor die fsAktualisierungsnummer überhaupt ein Thema hier im Ausschuss war. Ich gehe nicht davon aus, dass es einen logischen Zusammenhang zwischen dem Abschalten der fsAktualisierungsnummer bzw. dem Nicht-mehr-Mitschneiden der fsAktualisierungsnummer und dem PUA gibt, sondern IFS hat festgestellt, dass diese Nummer sowieso nicht im Produktivbetrieb benutzt wird, und hat sie deshalb im Rahmen eines technischen Updates im April 2020 abgeschaltet.“¹³⁰⁶

¹³⁰⁶ APr 17/1725, S.19 f.

5.12.5.6. Erforderliche Schritte zum Aufrufen von Daten zur ED-Behandlung im Zeitraum vom 6. Juli bis 23. August 2018

Prof. Dr. T. H. hat ausgeführt, dass das Lichtbild in dem genannten relevanten Zeitraum in der damaligen Konfiguration nicht – wie in der heutigen aktuellen Version auf der ersten Seite - angezeigt worden sei, sondern vier Schritte hätten durchgeführt werden müssen.¹³⁰⁷

Er hat diesbezüglich ausgesagt:

„Was man in dem Zusammenhang auch sagen muss, ist, dass das ViVA-System von damals sicherlich etwas schwieriger zu benutzen war. In einer der Fragen wurde danach gefragt, wie viele Klicks man eigentlich durchführen muss, um ein Bild der Person zu sehen. Damals musste man über vier Untermenüs gehen, um überhaupt mal ein Lichtbild einer Person zu haben.“¹³⁰⁸

5.12.5.7. Möglichkeiten zur Verhinderung einer automatisierten Datenlöschung

Bezüglich der Möglichkeiten zur Verhinderung einer automatisierten Datenlöschung in der Datenbank INPOL-Z hat der Sachverständige Prof. Dr. T. H. ausgeführt, dass es zwar technische Wege hierfür geben, diese aber starken Einschränkungen unterliegen würden:

Aus technischer Sicht gibt es verschiedene Wege, mit denen eine automatisierte Datenlöschung in der Datenbank INPOL-Z verhindert werden kann. Dabei gibt es aber Einschränkungen, die im Folgenden erläutert werden:

- Man könnte das Sterbedatum in die Zukunft legen oder das Sterbedatum komplett löschen. Eine solche Manipulation eines Datensatzes ist aus rechtlicher Sicht nicht erlaubt, diese Option ist praktisch also nicht umsetzbar.
- Die Löschfrist selbst kann durch NRW nicht geändert werden, die Löschfrist ist nur änderbar durch das BKA. Dies ist aber entgegen der INPOL-Richtlinie

¹³⁰⁷ Vgl. A1002897, S.27 mit weiterer Konkretisierung

¹³⁰⁸ APr 17/1725, S.23

und würde ggf. eine Änderung an der Datenbank oder der Datenbankkonfiguration erfordern. Die Frist von Sterbedatum + 2 Jahre ist fest einkodiert und kann nicht verändert werden.

Eine automatisierte Datenlöschung in der Datenbank INPOL-Z kann in der Praxis somit nicht oder nur unter sehr starken (rechtlichen oder technischen) Einschränkungen verhindert werden.

Dabei ist zu beachten: Ein Aussetzen der Löschung hätte zu einem inkonsistenten Datenbestand zwischen INPOL und ViVA geführt.

Die Stellungnahmen von Frau P. [REDACTED] zu diesem Thema (Aktenzeichen 3-62.14.02 und 3-62.19.01, 27. Januar 2021) sowie das Protokoll der 33. Sitzung (20. Mai 2021) wurden in diesem Zusammenhang geprüft und sie werden aus technischer Sicht als stimmig und korrekt eingeschätzt.¹³⁰⁹

6. Unterlassene Ermittlungsschritte der Polizeibeamten während des Zeitraums vom 4. Juli bis zum 23. August 2018

6.1. Identitätsfeststellung

Für die Zeugen POK T. S., KOK F. B. und POK'in C. T. hätte im Rahmen der Identitätsfeststellung und Inhaftierung des Amad A. Veranlassung zu weiteren Recherchen und Überprüfungen bestanden.

Die Zeugen POK T. S., KOK F. B. und POK'in C. T. haben ihren Einlassungen in dem Ermittlungsverfahren 414 Js 613/18 zufolge die unterschiedlichen angezeigten Datensätze INPOL und in ViVA bei ihren Abfragen erkannt und erörtert.

Dennoch haben sie keine weiteren Überprüfungen zur Klärung der unterschiedlichen Datensätze in INPOL und in ViVA vorgenommen oder veranlasst. Neben den unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich des Bestehens von Fahndungsnotierungen hätten den Polizeibeamten auch die unterschiedlichen Personenbeschreibungen in ViVA Anlass zu weiteren Maßnahmen geben können.

¹³⁰⁹ A1002897, S.34

Bei einer Betrachtung der in INPOL hinterlegten Lichtbilder hätten sie feststellen können, dass es sich bei Amad A. und Amedy Guira um unterschiedliche Personen handelte.

Auch die Zeugen KHK F. G., KHK´in H. G. und EPHK U. R. hätten anlässlich der von ihnen vorgenommenen Abfragen ab dem Zeitpunkt der Zusammenführung der Daten des Amad A. und des Amedy Guira am 4. Juli 2018 um 12:08 Uhr die Abweichungen und Widersprüche in den Ergebnistreffern in ViVA und INPOL erkennen können.

Die Zeugin EKHK´in E. P. hat in einem von ihr am 23. April 2019 gefertigten Vermerk hinsichtlich der Erkennbarkeit der unterschiedlichen Datensätze für die Zeugin KHK´in H. G. bei ihren Abfragen am 6. August 2018 ausgeführt:

Grundsätzlich hätte jeder Bedienstete bzw. jede Bedienstete der Polizei, der bzw. die bei einer kombinierten Abfragen im Zeitraum zwischen dem 04.07.2018, 12:08:38 Uhr und dem 23.08.2018, 11:12 Uhr sowohl in INPOL als auch im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer erzielte, aus kriminalfachlicher Sicht die Möglichkeit gehabt, Abweichungen und Widersprüche zwischen den Ergebnistreffern zu erkennen und diese zum Anlass kriminalistischer Recherchen zu nehmen.¹³¹⁰

Bei der KPB Kleve (KHK G [REDACTED] und POK S [REDACTED]) und im PP Krefeld (KHKin G [REDACTED] und PHK R [REDACTED]) hätte die Möglichkeit zur Intervention und Einflussnahme auf die Fortdauer der Inhaftierung des Amed AMED bestanden. Die Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin hätten aufgrund der vorliegenden Informationen bzw. aufgrund von Abfragen im Landesbestand ViVA vor und nach der Personenzusammenführung aus kriminalfachlicher Sicht die Abweichungen und Widersprüche zwischen den Ergebnistreffern erkennen können. Diese Erkenntnis hätten sie zum Anlass weiter kriminalistischer Recherchen zur Aufklärung des Sachverhaltes nehmen können.¹³¹¹

[...]

KHKin G [REDACTED], PP Krefeld (Sachbearbeiterin der Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Erschleichen von Leistungen) hatte bei Ihren Abfragen in

¹³¹⁰ A201764, S.61

¹³¹¹ A201764, S.61

INPOL am 04.07.2018 um 10:14 Uhr, 10:15 Uhr, 10:20 Uhr und am 05.07.2018 um 12:11 Uhr keinen Treffer in INPOL zu Amedy GUIRA erzielt.

Bei Ihren Abfragen am 06.08.2018 um 08:56 Uhr, 08:57 Uhr und 08:58 Uhr erzielte sie Ergebnistreffer zu Amed AMED und AMEDY GUIRA. Hierbei handelte es sich um unterschiedliche Personendaten-sätze mit einer eigenen P-Gruppen-ID. Der Ergebnistreffer des Amed AMED wies keine Fahndungen auf. Der Ergebnistreffer des AMEDY GUIRA wies die Fahndungen der StA Braunschweig mit den Aktenzeichen StA Braunschweig 121JS34358/15 und StA Braunschweig 904 JS 41615/15 auf.

In ihrem Schlussvermerk (Seiten 39 der Ermittlungsakte) schreibt KHK´in G ■■■■■, dass sie entsprechende Aufenthaltsermittlungen für die anderen genannten Verfahren - gemeint sind damit die zuvor genannte Aufenthaltsermittlungen der StA Braunschweig - gefertigt hätte.

Bei einer Detailbetrachtung des Ergebnistreffers des Amedy GUIRA in INPOL hätte die Möglichkeit bestanden den Widerspruch zwischen dem Personendatensatz des Amed AMED im Landesbestand VIVA (mit den o. g. Fahndungen der StA Braunschweig), dem Personendatensatz des Amed AMED in INPOL (ohne Fahndungen) und dem Personendatensatz des Amedy GUIRA in INPOL zu erkennen. Sie hätte diese Widersprüche zum Anlass weiterer kriminalistischer Recherchen nehmen können.¹³¹²

Bezüglich möglicher Ermittlungsansätze zur Klärung der unterschiedlichen Trefferanzeigen in INPOL und ViVA hat EKHK´in E. P. ausgeführt:

Ein möglicher Ermittlungsansatz zur Klärung der unterschiedlichen Datensätze in INPOL und im Landesbestand ViVA wäre eine Abfrage der Personalie des Amedy GUIRA, *01.01.1992 in INPOL und aufgrund des Ergebnistreffers in INPOL zu Amedy GUIRA ein Abgleich von Lichtbildern gewesen.

In INPOL standen Lichtbilder von Amed AMED, *01.01.1992, zum Abgleich mit den Lichtbildern des Amedy GUIRA, 01.01.1992, bereits vor dem 09.07.2018 um 09:29 Uhr (Zeitpunkt der Einstellung der ED-Behandlung durch das PP Krefeld) zur Verfügung.¹³¹³

¹³¹² A201764, S.89 f.

¹³¹³ A201764, S.90

In ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung am 14. Januar 2020 hat die Zeugin EKHK'in E. P. hinsichtlich der Möglichkeiten zur Klärung der Auffälligkeiten an den Trefferergebnissen erläutert:

„Jetzt muss man gucken. Man hat zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Ergebnistreffer gehabt. Wenn ich jetzt aber vom 06.07. ausgehe, hatte ich im Landesbestand ViVA den zusammengeführten Datenbestand, aber keinen Datenbestand zu Amedy G., weil der mit der Zusammenführung ja gelöscht wurde. Der ist erst am 09.07. wieder in den Landesbestand reingespielt worden. Und im Bundesbestand INPOL hatte ich dementsprechend einen Datensatz, wo nur die Personalien von Amed A. waren, ohne Fahndungen.“

Als Erstes hätte auffallen können, dass ich in einer Übersicht der Ergebnistreffer tatsächlich im Landesbestand ViVA Fahndungen zu der Person angezeigt bekomme und in INPOL nicht. Das kann grundsätzlich richtig sein, wenn zu einer Person nur landesweite Fahndungen bestehen. Aber das hätte man zum Anlass nehmen können, sich einfach mal den Datenbestand anzugucken. Wenn ich mir jetzt beide Datenbestände in der Detailansicht angesehen hätte, einmal im Landesbestand ViVA und einmal im Bundesbestand INPOL, hätte ich feststellen können, dass ich zum einen im Landesbestand ViVA mehr und andere Personalien hatte als im Bundesbestand INPOL und zum anderen aber auch diese Fahndungen nicht. Und da es Fahndungen der StA Hamburg waren, kann man jetzt eigentlich nicht von Landesfahndungen in NRW sprechen.“

Dann hätte für die Bediensteten die Möglichkeit bestanden, zu sagen: Wo ist jetzt der Überhang an Personalien? – Der erste Überhang wäre tatsächlich die Personalie Amedy G. gewesen. Wenn man die abgefragt hätte, hätte man dementsprechend bei uns im Landesbestand am 06.07. immer noch keinen Treffer erzielt, aber im Bundesbestand den Treffer. Und dann hätte man sich, so wie ich es vorhin geschildert habe, tatsächlich auch die Lichtbilder zu den Personen ansehen können und hätte dann recht offensichtlich feststellen können, dass es sich nicht um eine Person handelt.“¹³¹⁴

¹³¹⁴ APr 17/871, S.12

Der Zeuge PHK H. S. hat in seiner Vernehmung verdeutlicht, dass die polizeilichen Informationssysteme lediglich eine Hilfestellung für die Polizeibeamten darstellen, die weitere Recherchen bei Mehrfachtreffern nicht entbehrlich machen:

„Letztlich stellt so ein Informationssystem, was wir hier bereitstellen, eine Hilfestellung dar. Ich möchte jetzt nicht meine Meinung kundtun, aber meine Auffassung als Polizeibeamter ist, dass ich, wenn ich etwa Mehrfachtreffer aufgrund der von mir eingegebenen Kriterien angezeigt bekomme, da noch mal etwas genauer hinschaue, dass ich mir beispielsweise nicht nur einen Landesbestand anschau, sondern auch noch mal auf den INPOL-Bestand zugehe – insbesondere dann, wenn ich feststelle, dass es zum Beispiel im Landesbestand keine Fahndung gibt und im Bundesbestand doch oder umgekehrt, wie in diesem Sachverhalt zum Beispiel. Insofern kann ich als Polizeibeamter nur bestätigen, dass das Informationssystem, was mir an die Hand gegeben wird, mein Hilfsmittel ist, meine Arbeitsgrundlage; ja. Aber das entbindet mich nicht von der weitergehenden Überprüfung – zum Beispiel Lichtbildvergleich, um nur ein Beispiel zu nennen.“¹³¹⁵

Auch der Zeuge EKHK a.D. K.-D. M. hat angegeben, dass Aliaspersonalien besonders seit 2015 zu Schwierigkeiten bei der Feststellung von Übereinstimmungen von Personalien geführt haben:

„Aliaspersonalien sind ein riesengroßes Problem. Wir haben seit 2015 einen sehr hohen Zuzug von nicht registrierten Flüchtlingen gehabt. Bei der Datenzusammenfassung, wenn die mit der Polizei in Kontakt gekommen sind, hat es immer wieder Probleme gegeben. Es gab phonetische Schreibweisen von Namen, dann tauchten irgendwelche Personalpapiere auf, dann ist eine Person bei einer Straftat bemerkt worden, die hat dann falsche Personalien angegeben. – Wir sind mit Personalien überschwemmt worden.“¹³¹⁶

In ViVA sei teilweise eine sehr große Anzahl von Datensätzen mit Übereinstimmungen angezeigt worden, die eine weitere sorgfältige Überprüfung erfordert hätte:

Ich habe in unserer Behörde auch die Überprüfung von dem automatischen Fahndungsabgleich durchgeführt. Das habe ich auch gemacht. Eigentlich hätte ich das als Dienststellenleiter nicht machen müssen, aber ich hatte kei-

¹³¹⁵ APr 17/1007, S.20 f.

¹³¹⁶ APr 17/1039, S.43

nen, dem ich das geben konnte. Jeden Monat haben wir Datensätze bekommen, wo überprüft worden ist, wer sich bei uns im Einwohnermeldeamt neu angemeldet hatte und welche von diesen Personen vermeintlich zur Fahndung ausgeschrieben waren.

Ein Teil dieser Datensätze war unproblematisch, weil das Fahndungen waren, die wir selber ausgeschrieben hatten. Das war okay. Ein Teil dieser Datensätze bestand aus der Problematik der Ausländerämter. Das heißt, Personen, die schon mal irgendwo einen Asylantrag gestellt hatten, dann wieder in Erscheinung getreten waren, wo eine ursprüngliche Fahndung zur Ausweisung nicht gelöscht worden war, tauchten dann wieder in unserem Datenabgleich auf. Diese Datensätze habe ich alle kommentarlos ans Ausländeramt – seine eigene Zuständigkeit – weitergeschickt. Und dann gab es sehr viele Datensätze: Bei der Person, die unter den Personalien bei Ihnen zur Anmeldung gekommen ist, konnte es sich um die Person handeln oder die Personalie, die zur Fahndung ausgeschrieben ist.

Den ganz überwiegenden Teil von diesen Datensätzen habe ich einfach in die Tonne gehauen, weil da ganz offensichtlich keine Identität bestand. Das war so weit an den Haaren herbeigezogen, diese Übereinstimmung. Aber irgendwelche Verknüpfungen innerhalb der Fahndungsüberprüfung hatten dazu geführt, dass das Programm misstrauisch geworden ist. Ganz am Anfang, als das passiert ist, habe ich Kollegen auch schon mal mit einem Foto in Asylbewerberunterkünfte geschickt und habe gesagt: Guckt nach, ob das die Person ist. – Regelmäßig kamen die zurück, und es gab überhaupt keine Ähnlichkeit; hatte nichts miteinander zu tun.

[...]

Das heißt, ich bin mit diesem Hinweis: „Die Person, die zur Fahndung ausgeschrieben ist, könnte die Person bei Ihnen sein“ sehr, sehr, sehr skeptisch und sehr vorsichtig umgegangen. Und wenn ich der Meinung war, es könnte passen, habe ich mir die Daten im Ausländerzentralregister angeguckt und habe mir Bilder aus dem Ausländerzentralregister oder aus erkennungsdienstlichen Behandlungen besorgt, um sicher zu sein. Das heißt, das ist für mich eine Selbstverständlichkeit gewesen. Wenn ich einen Datensatz mit einer Fahndung zu einer Person angeboten kriege, die eine andere zu sein scheint, muss ich gucken.“¹³¹⁷

¹³¹⁷ APr 17/1039, S.43 f.

Die Zeugin MDgt´in Dr. Lesmeister hat in ihrer Vernehmung zu den Ursachen der unrechtmäßigen Festnahme und Inhaftierung des Amad A. ausgeführt:

„Was die Ursachen für die unrechtmäßige Festnahme und Einlieferung in die JVA von Herrn Amed A. angeht, hat sich aus unserer Sicht herausgestellt, dass dafür a) der Umgang mit dem damals sehr neuen Fahndungssystem ViVA 2.0 und b) die mangelhafte Haftsachenbearbeitung in diesem Fall die Ursache war.

Zu a) Umgang mit ViVA: ViVA 2.0 wurde aufgrund der Grundlage von Entscheidungen aus 2010 bzw. 2013 dann am 01.02.2017 eingeführt und war somit zum Vorfallzeitpunkt rund – was kann man sagen? –, einviertel Jahre in Betrieb.

Herr Amed A. wurde vor seiner Festnahme einer Identitätsfeststellung unterzogen, da gegen ihn ein Anfangsverdacht bestand, dass er zuvor eine Straftat begangen habe. Gemäß § 163 b StPO ist es zur Sicherung eines beweiskräftigen Strafverfahrens erforderlich und die Pflicht, eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung durchzuführen. Es genügen also nicht mündliche Angaben oder – um es praktisch darzustellen – die Aushändigung einer Mitgliedskarte für einen Automobilclub oder einen Fitnessclub. Hinzu kommt, dass bei vorliegenden Anhaltspunkten der Aufenthaltsstatus im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen ist. Insofern kann es keine zwei Meinungen darübergeben, dass die Durchführung der vorgenommenen Identitätsfeststellung rechtmäßig war.

*Jedoch wurden für die anschließende und aufgrund eines gegen eine andere Person erlassenen Haftbefehls vorgenommene Festnahme und Einlieferung in die JVA von Herrn Amed A. Fehler identifiziert, die unter anderem im Umgang mit ViVA 2.0 gesehen werden. Das waren zum einen die Übersichts-
maske, die Kreuztreffer und die Personendatenzusammenführung.“¹³¹⁸*

Minister Reul hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung ebenfalls betont, dass die Unterlassung weiterer Ermittlungen zur Feststellung der Identität durch die Polizeibeamten am 6. Juli 2018 - neben der Personenzusammenführung durch die RBe K. J. am 4. Juli 2018¹³¹⁹ - der zweite folgenschwere Fehler gewesen sei:

¹³¹⁸ APr 17/1505, S.6 f.

¹³¹⁹ Vgl. APr 17/1505, S.99

„Jetzt passierte der zweite folgenschwere Fehler. Anders als es die eindeutige Erlasslage vorgeschrieben hat, haben die Beamten diese Übereinstimmung mit nur einer Aliaspersonalie akzeptiert und eben nicht zum Anlass genommen, weiter zu ermitteln, ob Amed A. auch der tatsächlich Gesuchte ist. Ganz grundlegende weitergehende Ermittlungen wurden also unterlassen.

Ein Abgleich der Fotos von Gefasstem und Gesuchtem, ein Abgleich der Geburtsorte von Gefasstem und Gesuchtem, ein Abgleich der Beschreibung der äußerlichen Merkmal von Gefasstem und Gesuchtem – das wären zum Beispiel Hautfarbe, Haarfarbe, Augenfarbe, Größe, Tätowierungen usw. –: Hätte man nur eines davon gemacht, wäre sofort aufgefallen, dass da was nicht stimmt, weil der Gefasste und der Gesuchte nicht nur unterschiedliche Geburtsorte hatten, sondern vor allen Dingen, weil sie komplett unterschiedlich aussahen.

Es wurde auch niemand befragt, weder Mitbewohner, Bekannte oder Verwandte. All das ist unterblieben, und das war ein weiterer schwerer Fehler der Polizei. So was darf nicht passieren, aber es war passiert. Für diesen Fehler bei der Polizei habe ich mich und bei der Familie entschuldigt und werde es noch mal tun; denn im Anschluss an diese fatale Fehlerkette wurde Amed A. festgenommen und am 6. Juli an die Justiz übergeben.“¹³²⁰

Der Zeuge LdsKD a.D. D. S. hat ausgesagt, dass es sich um eine Verkettung individueller Fehler ohne systemische Verbindung gehandelt habe.

Auf die Frage:

„Wie schätzen Sie es ein? Würden Sie sagen, es ist das Ergebnis eines Organisationsverfahrens, was da an schrecklicher Situation passiert ist? Oder ist es der individuelle Fehler mehrerer Menschen an verschiedenen Stellen?“¹³²¹

hat er ausgeführt:

„Es geht ja nicht darum, was ich glaube, sondern ich glaube, dass die Beschreibung, die das Landeskriminalamt dazu abgeliefert hat, den Schluss zulässt, dass es sich hier tatsächlich um eine Verkettung von auch individuellen Fehlern handelt.

¹³²⁰ APr 17/1505, S.100

¹³²¹ APr 17/1505, S.57

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass bei der ersten Überprüfung von Amad A. in den Morgenstunden des 04. ... 06.07. ... –Entschuldigung– 04.07. diese Verknüpfung, von der das LKA sagt, die hat in Siegen stattgefunden, noch nicht erfolgt war und dass zu dem Zeitpunkt Amad A. in diesem Auskunftssystem keine Fahndungsnotierung hatte. Er war im Grunde genommen von keinem Haftbefehl, von keiner Aufenthaltsermittlung belastet, aber dass noch am selben Tag bereits am Nachmittag oder spätestens am Folgetag – ich nenne das mal jetzt so; das Strafverfahren läuft noch, ich kann das also nicht rechtlich einordnen – die Handlung der Bediensteten in Siegen dazu führte, dass bereits am späten Nachmittag oder am Folgetag auch für die Sachbearbeitung in Krefeld plötzlich auf dem Schirm deutlich diese Haftnotierung, wie ich finde, mit einer Vielfalt von Identitäten, die hintereinander stehen, erscheint.

Wir haben solche Fälle nach 2015 auch im Spektrum der Asylbearbeitung gehabt, aber da hätte man allein schon hinschauen müssen. Dann finden keine Folgeermittlungen statt. Ich stelle eigentlich nur fest – werten mögen das dann andere –, dass auch die Beamtin, die das im PP Krefeld, im Polizeipräsidium Krefeld gemacht hat, keine weiteren Maßnahmen unter... Der Amad A. war entlassen und sie stellt fest, da gibt es offenbar eine Fahndungsnotierung – zumindest muss sie das annehmen –, und sie veranlasst dann nicht eine unverzügliche Fahndung. Sie war erst nach Rückkehr wieder beruhigt, als sie dann feststellt, es gibt eine Haftnotierung.

Das ist aus meiner Sicht – nennen wir es mal – ein Moment, der sich individuell mit dieser – ich sage mal – Kollegin verknüpft, weil ich glaube, dass so was tragisch ist, aber passieren kann. Das ist schon die zweite Verknüpfung, die fachlich, handwerklich professioneller und besser hätte laufen müssen.

Wenn man dann den Sprung auf die Ereignisse in Kleve macht, dass die Fahndungsauskunft, die dann immer noch inkonsistent und falsch ist, zur Festnahme führt, aber auch in der Folge niemand handwerklich das macht, was eigentlich nahe läge, nämlich auf die Fotos zu schauen und das noch mal abzugleichen: Dann sind wir bei einem dritten Faktor, der da hineinwirkt. Dann sage ich mal, um das systemisch einzuordnen: Das sind, aus meiner Sicht zumindest, völlig unterschiedliche Anhaltspunkte für Versäumnisse, individuelle Versäumnisse. Solche Abläufe, also Festnahmen und Überprüfungen, funktionieren ansonsten regelmäßig Tag für Tag in dieser Polizei zuhauf und bergen keine Probleme. Dann sammelt sich das so an, dass an drei verschiedenen Orten offenbar Ursachen gesetzt werden, die dann zu dieser wirklich

*schrecklichen Situation führen. Also, ich sehe das nicht systemisch verbunden.*¹³²²

Der Zeuge KHK F. G. hat auf den Vorhalt¹³²³ der Ausführungen der Zeugin EKHK'in E. P.:

„Für KHK F. G. hätte die Möglichkeit bestanden, diese Widersprüche zu erkennen und diese zum Anlass weiterer kriminalistischer Recherchen zu nehmen.“

geäußert:

*„Das war für mich irgendwie ... Soweit ich das in Erinnerung habe ... Es geht um ... Ich habe einfach nur noch dieses Schriftstück vor Augen, diese Kopie, und da, meine ich, hätte ich handschriftlich die anderen Daten ... Es ist möglich, dass ich im AZR auch noch recherchiert habe. Es gab ja Personalien, und dann gab es noch andere Personalien, es gab ja auch Einwohnermeldepersonalien. Und diese ganzen Daten habe ich dann irgendwie vermutlich alle mal abgefragt, aber, wie gesagt, alles in Bezug auf diese Spielhallengeschichte, weil da war ja mein Ziel, den Täter zu bekommen oder aber auch den Täter oder die angedienten Sachen auszuschließen. Das war ja für mich mehr die Zielsetzung.“*¹³²⁴

6.2. Haftbefehlsmanagement

Die bei der KPB Kleve am 1. Oktober 2018 aufgrund des Vorfalls eingerichtete Arbeitsgruppe, die sich mit der Bearbeitung von Haftbefehlen, deren Vollstreckung und Inge-wahrsamnahme in der KPB Kleve befasst hat, hat Versäumnisse in der Abarbeitung des Haftbefehlsvorgangs festgestellt. Insbesondere erfolgte keine Anlage und Abarbeitung eines separaten Haftbefehlsvorgangs durch das KK 3.

Bezugnehmend auf den Erlass des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 2015, die maßgebliche Dienstverfügung in der KPB Kleve für die Bearbeitung und Vollstreckung von

¹³²² APr 17/1505, S.57 f.

¹³²³ APr 17/834, S.44 unter Bezugnahme auf A201764, S.33, 61

¹³²⁴ APr 17/834, S.45

Haftbefehlen vom 28. Dezember 2015¹³²⁵ und einen nachfolgenden Ergänzungserlass vom 4. Oktober 2018¹³²⁶ hat die Arbeitsgruppe in ihrem Bericht ausgeführt:

Im vorliegenden Sachverhalt handelt es sich um Haftbefehle, die nicht in der Behörde administriert wurden und keinem Sachbearbeiter zugeschrieben waren. Solche ‚externen Haftbefehle‘ beschreibt die Dienstanweisung nicht explizit, sondern subsumiert sie unter dem Begriff ‚eingehende Haftbefehle‘.

Hier wurden zwei Haftbefehle bekannt, die aus dem Bundesland Hamburg stammen. Sowohl der Vollstreckungshaftbefehl als auch der Haftbefehl über eine Ersatzfreiheitsstrafe fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Direktion GE. Während der Bürodienstzeit wäre dabei der für den Festnahmeort zuständige Bezirksdienst (BD) oder außerhalb der Bürodienstzeit die zuständige Wache verantwortlich gewesen.

Im Ergänzungserlass vom 04.10.2018 wird dies mit einem Analogieverweis für Haftbefehle, deren Sachbearbeitung originär landesfremden Justiz-Polizeibehörden obliegt, bestätigt.¹³²⁷

In der Abarbeitung wird die Fertigung eines separaten Haftbefehlsvorganges vermisst, der dann durch den zuständigen BD im Tagesdienst abverfügt und zur Ausgangskontrolle an das KK 3 versandt worden wäre. Das notwendige Anschreiben an das LKA Hamburg wurde durch den zuständigen Bezirksdienst im Vorgang des Sexualdeliktes gefertigt. In der Folge unterblieb eine Übersendung an das KK3. Ein Ausgangscontrolling konnte aus diesen Gründen nicht stattfinden.¹³²⁸

[...]

Bezogen auf den hier vorliegenden Sachverhalt bleibt festzuhalten, dass die an der unmittelbaren Vollstreckungshandlung Beteiligten die Hauptverantwortung für die zweifelsfreie Identifizierung der Person tragen. In der abschließenden Vorgangsbearbeitung ist es mitunter schwer zu erkennen, ob die festgestellte Identität wirklich die echte Identität darstellt, weil z. B. Personalpapiere

¹³²⁵ Vgl. A100015, S.944 ff.

¹³²⁶ Vgl. A100015, S.947

¹³²⁷ A10015, S.947

¹³²⁸ A100015, S.947

nicht mehr einsehbar sind und vor allem die ‚Face-to-Face- Voraussetzung nicht mehr realisiert werden kann.¹³²⁹

7. Verbringung in die JVA Geldern

7.1. Aufnahme / Identitätsfeststellung

Am 6. Juli 2018 wurde Amad A. um 21:10 Uhr durch PK Bo. und einen weiteren Beamten aus dem Polizeigewahrsam in die Justizvollzugsanstalt Geldern-Pont, wo er um 21:27 Uhr ankam und dem Zeugen JVAI N. A., der diensthabender Schichtleiter war, übergeben wurde.¹³³⁰

Die Polizeibeamten übergaben JVAI N. A. zudem die folgenden Unterlagen:

„Freiheitsentziehung („Amed, Amed, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien)“¹³³¹, „Einlieferungsanzeige ins Polizeigewahrsam in Geldern („Amad Ahmad, *13.07.1992)“¹³³², „Belehrung gemäß § 14 Abs. 3 PolG NRW bei der Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung („Amed, Amed, *01.01.1992)“¹³³³, „Niederschrift über die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventiv-polizeilichen Gründen bei nicht vorgeladenen Personen“¹³³⁴ sowie ein „Schreiben des Landeskriminalamts Hamburg vom 06.07.2018 nebst Haftbefehlsausfertigungen („Guira (Amed), Amedy (Amed) *01.01.1992 in Tombouctou)“¹³³⁵.

Unterlagen über die polizeiliche Identitätsfeststellung anlässlich der Verhaftung des Amad A. händigten sie JVAI N. A. nicht aus.

Der Zeuge JVAI N. A. und die Zeugin JVOS-Anwärterin A. J., eine in der JVA Geldern tätige Krankenschwester, nahmen Amad A. entgegen und füllten die bei der Aufnahme erforderlichen Formulare aus. Hierbei handelte es sich um die Formulare „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“ und den Anamnesebogen. Da Amad A. im Verlauf der

¹³²⁹ A100015, S.948

¹³³⁰ A202744, S.11

¹³³¹ A201743, S.24

¹³³² A201743, S.25

¹³³³ A201743, S.26

¹³³⁴ A201743, S.27

¹³³⁵ A201743, S.29 f.

Ausfüllung des Bogens „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“ die Fragen, die dort gestellt wurden, teilweise nicht beantworten konnte oder wollte, wurde die Ausfüllung des Bogens „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“ unterbrochen und die Ausfüllung des Anamnesebogens vorgezogen.

Der Bogen „Aufnahmeverhandlung“ wurde im Anschluss nicht mehr vollständig zu Ende ausgefüllt, weil Amad A. Suizidgedanken äußerte und die Zeugen JVAI N. A. und JVOS-Anwärterin A. J. den Anstaltsarzt Dr. C. S. anriefen, der nach einer gemeinsamen Erörterung entschied, dass Amad A. in den besonders gesicherten Haftraum (bgH) verbracht werden sollte.

7.1.1. Zeuge JVAI N. A.

Der Zeuge JVAI N. A. hat die Aufnahme des Amad A. wie folgt geschildert:

„Es ist so, dass die Polizei so ca. 20:30 Uhr/21 Uhr bei uns angerufen hat und uns mitgeteilt hat, dass sie noch einen Mann bringen. Dann sind die so ca. halb zehn mit dem Mann aufgetaucht. Der Mann wird an der Außenpforte entgegengenommen. Ich gehe dann auch nach vorne, übernehme die Papiere, überprüfe, ob es sich um eine Freiheitsstrafe handelt, ob es sich um einen erwachsenen Gefangenen handelt. Und dann gehen wir mit dem Mann über zur Aufnahme, zum Aufnahmeraum auf der Kammer.“¹³³⁶

JVAI N. A. hat auf die Frage, welche Unterlagen von den Polizeibeamten übergeben würden angegeben, dies seien in der Regel der Haftbefehl und die Festnahmeanzeige.¹³³⁷

Die Frage:

„Haben Sie sich den Haftbefehl dann im Detail auch angeschaut? Ist Ihnen dabei irgendetwas aufgefallen?“¹³³⁸

hat der Zeuge beantwortet:

¹³³⁶ APr 17/861, S.5

¹³³⁷ APr 17/861, S.5

¹³³⁸ APr 17/861, S.5

„Bei der Annahme an der Außenpforte nicht. Auf der Kammer ist mir dann schon aufgefallen, dass es sich da um unterschiedliche Namen handelte.“¹³³⁹

Auf die Nachfrage:

„Und was ist daraufhin passiert? Haben Sie da nachgefragt?“¹³⁴⁰

hat der Zeuge angegeben:

„Nein, im Prinzip nichts. Wir haben dann dieses Aufnahmeformular mit dem Gefangenen ausgefüllt. „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“ nennt sich das. Dann bin ich von der Festnahmeanzeige ... Das war von der Uhrzeit her das letzte Formular. Da habe ich den Gefangenen danach befragt, und er hat das auch so bejaht, dass er das sei.

[...]

dass er es auch ist, Amed Amed.“¹³⁴¹

Auf die Bitte, nochmal näher auszuführen, was es heiÙe, dass „im Prinzip nichts“ passiere,¹³⁴² hat der Zeuge JVAI N. A. dargelegt:

„Es ist ja so, dass ich gar keine Möglichkeit habe, eine Identitätskontrolle durchzuführen. Das passiert ja durch die Polizei. Die Polizei hat den ja gebracht, und auf dieser Festnahmeanzeige stand auch drauf, dass die Identität geprüft wurde. Von daher hatte ich eigentlich so gar keine Veranlassung, zu glauben, dass das der Falsche ist, weil ja eben auch oft Aliasnamen verwandt werden.“¹³⁴³

Auf den Vorhalt:

„Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoÙen, wenn es Ungereimtheiten gibt.“¹³⁴⁴

¹³³⁹ APr 17/861, S.5

¹³⁴⁰ APr 17/861, S.5

¹³⁴¹ APr 17/861, S.5

¹³⁴² APr 17/861, S.10

¹³⁴³ APr 17/861, S.10 f.

¹³⁴⁴ APr 17/861, S.11 unter Bezugnahme auf A200174, S.134

verbunden mit der Frage:

„Was könnte denn eine Ungereimtheit sein, die so eine nochmalige Überprüfung der Personalien anstoßen würde?“¹³⁴⁵

hat der Zeuge JVAI N. A. geantwortet:

„Diese Aufnahmepapiere, die wir abends ausgefüllt haben, gehen natürlich am nächsten Werktag, also an dem Montag, auch noch zur Vollzugsgeschäftsstelle. Ich denke, da wird das alles nochmals überprüft. Da sind ja anscheinend auch keine Sachen aufgefallen, wo es noch irgendwas zu veranlassen gab.“¹³⁴⁶

Auf eine weitere Nachfrage bezüglich einer Nachprüfung durch die Vollzugsgeschäftsstelle im Falle von Ungereimtheiten¹³⁴⁷ hat er angegeben:

„Zuerst einmal, sage ich mal, hatte ich ja überhaupt gar keine Zweifel an der Identität. Die Papiere, die wir abends ausfüllen, gehen dann hoch zur Vollzugsgeschäftsstelle, und die pflegen die Sachen dann noch mal ein. Mehr kann ich da eigentlich gar nicht zu sagen. Was da jetzt noch genau passiert oder nicht passiert ist, weiß ich nicht.“¹³⁴⁸

Ihm sei bekannt, dass inzwischen aufgrund eines neuen Erlasses des Ministers der Justiz Identitätsfeststellungen in Justizvollzugsanstalten dergestalt stattfinden müssten, dass – soweit er wisse - die Vollzugsgeschäftsstelle immer eine Kopie vom Personalausweis oder vom Ausweis bekomme und dann die Daten abgleiche.¹³⁴⁹

Über den Grund für die Aufnahme habe er mit Amad A. nicht gesprochen.

„Nein. Die Polizei hatte uns ja an der Pforte mitgeteilt ... Ich glaube, der war, wenn ich richtig informiert bin, an irgendeinem Baggersee festgenommen worden, und es bestand wohl auch irgendwie ein Vergewaltigungsvorwurf. Auf-

¹³⁴⁵ APr 17/861, S.11

¹³⁴⁶ APr 17/861, S.11

¹³⁴⁷ Vgl. APr 17/861, S.14

¹³⁴⁸ APr 17/861, S.14

¹³⁴⁹ APr 17/861, S.14

*grund dessen hatte die Polizei uns gebeten, ihn auch möglichst nicht zu verlegen, weil sie ihn noch mal vernehmen wollten – am nächsten oder übernächsten Tag, ganz genau weiß ich das jetzt nicht mehr.*¹³⁵⁰

In einen Fragebogen habe Amad A. eingetragen, dass er schonmal eine Freiheitsstrafe in einer JVA abgesessen habe.¹³⁵¹ Bei der Aufnahme sei noch eine Kollegin des Krankenpflegedienstes, die Zeugin JVOS-Anwärterin A. J., anwesend gewesen.¹³⁵²

Der Zeuge JVAI N. A. hat ferner ausgesagt, Amad A. habe angegeben, dass er THC konsumiert habe und er auch regelmäßig oder unregelmäßig Alkohol konsumiere.

Es sei dann ein Drogenschnelltest gemacht worden der positiv bzgl. THC gewesen sei.¹³⁵³ Die Frage, ob er Suizidgedanken habe, habe Amad A. ganz klar mit „Ja“ beantwortet.¹³⁵⁴

Er habe Amad A. gegen 19:00 Uhr / 19:30 Uhr mit mehreren Kollegen noch einmal im besonders gesicherten Haftraum, wohin man ihn aufgrund seiner Suizidalität verlegt habe, aufgesucht und ihn mit Getränken und Lebensmitteln versorgt. Die Gefangenen würden dann auch immer gefragt, ob alles ok sei. Er habe zu diesem Zeitpunkt einen ruhigen Eindruck gemacht.¹³⁵⁵ Zudem habe er auch einen leicht depressiven Eindruck gemacht und sei schon sicherlich beeindruckt von der Situation gewesen.¹³⁵⁶

Auf die Nachfrage, ob es sich bei der Verlegung aufgrund der Angaben des Amad A. in dem Fragebogen um ein standardisiertes Verfahren handele, dass man dann in den bgH überführt werde¹³⁵⁷, hat der Zeuge ausgeführt:

*„Das war vielleicht ein Zusammenspiel von seiner Aussage: „Ich denke immer an Suizid“ und dann dem positiven Drogentest. Ja, wenn einer zu uns sagt: „Ich denke immer an Suizid“, müssen wir handeln. Dementsprechend haben wir ihn auch in den besonders gesicherten Haftraum verlegt.“*¹³⁵⁸

¹³⁵⁰ APr 17/861, S.6

¹³⁵¹ APr 17/861, S.6

¹³⁵² Vgl. APr 17/861, S.6

¹³⁵³ APr 17/861, S.7

¹³⁵⁴ APr 17/861, S.7

¹³⁵⁵ APr 17/861, S.7

¹³⁵⁶ APr 17/861, S.9

¹³⁵⁷ APr 17/861, S.8

¹³⁵⁸ APr 17/861, S.8

Den besonders gesicherten Haftraum hat der Zeuge JVAI N. A. auf Aufforderung näher beschrieben:

„Ja, das ist kein schöner Raum. Da liegt lediglich eine Matratze auf dem Boden. Er bekommt Decken, Kopfkissen und einen Schlafanzug. Und der Raum ist kameraüberwacht. Das ist schon eine Belastung für die Gefangenen.

[...]

Da existiert eine Kamera oben an der Decke. Die Monitorüberwachung findet in der Sicherheitszentrale statt. Da sitzt ein Kollege, der den Mann im Prinzip die ganze Zeit beobachtet, damit er sich nichts antut oder um auszuschließen, dass er sich etwas antut.“¹³⁵⁹

Auf den Vorhalt des Personalblatts und Fragen nach den dort angegebenen Personalien¹³⁶⁰ hat der Zeuge JVAI N. A. angegeben, für das Personalblatt nicht zuständig gewesen zu sein. Dieses werde durch die Vollzugsgeschäftsstelle erstellt.¹³⁶¹

Auf dem Haftbefehl habe der Name „Amedy Guira“ gestanden und auf der Festnahmeanzeige der Polizei „Amed Amed“. Er habe die Personalien aus der Festnahmeanzeige der Polizei in das Formular „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“ übertragen. Amad A. habe darauf geschaut und habe letztendlich auch bestätigt, dass „Amed Amed“ der richtige Name sei.¹³⁶² Dieses Formular habe auch er – der Zeuge JVAI N. A. – unterschrieben.¹³⁶³

Auf den Vorhalt dieses Formulars und den Hinweis, dass im Formular keine der Auswahlmöglichkeiten angekreuzt sei,¹³⁶⁴ hat der Zeuge JVAI N. A. angegeben:

„Ja, das ist richtig. Ich sage es mal so: Im Laufe dieses Aufnahmegesprächs zeigte er sich nachher nicht mehr sehr gesprächsbereit. Dann hat die Kollegin vom Krankenpflegedienst erst ihren Fragebogen abgearbeitet. Da war er ein bisschen zugänglicher. Daraus entstand dann, sage ich mal, die Suizidgefahr.

¹³⁵⁹ APr 17/861, S.8

¹³⁶⁰ A201860, S.5; APr 17/861, S.9

¹³⁶¹ APr 17/861, S.9

¹³⁶² Vgl. APr 17/861, S.10

¹³⁶³ APr 17/861, S.11

¹³⁶⁴ APr 17/861, S.12

*Und dann haben wir das nicht mehr weiterbearbeitet, weil wir ihn aus Sicherheitsgründen direkt in den bgH verlegt haben.*¹³⁶⁵

Amad A. sei mündlich über die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes informiert worden, habe dies aber nicht gewollt:

„Wir haben ihm die Möglichkeit gegeben, aber er hatte kein Interesse. Also, er hätte telefonieren können. Normalerweise wird das so gemacht, dass das dann, wenn er auf eine normale Abteilung verlegt wird, von den Abteilungskollegen gemacht. Weil es ja schon spät war und schon Nachtverschluss im Gefängnis war, hätte er es von dem Aufnahmeraum aus durchführen können. Aber da bestand gar keine Notwendigkeit.

[...]

*Wir haben ihn gefragt, ob er das möchte, ja. Wobei wahrscheinlich die Chance ... Er hatte keine Telefonnummern. Er hatte gar nichts. Also, er hatte ... Nein, er wollte auch nicht.*¹³⁶⁶

Hierbei ist er auch geblieben nach Vorhalt der E-Mail-Kommunikation zwischen dem Zeugen LRD a.D. K. S. und LMR M. aus dem Ministerium der Justiz:

„Im oberen Teil der Mail – die geht von Herrn LRD a.D. K. S. an Herrn LMR M. – steht:

Lieber Gerd ... – Darunter ist aber eine Mail, auf die ich eingehen will, nämlich von Herrn LMR M., die davorgeschaltet ist. Er fragt also aus dem Justizministerium den Leiter der JVA in Geldern:

Lieber Karl, ... wurde er über seine Rechte ... – also Amad A. – ... aufgeklärt und wurde ihm die Möglichkeit gegeben, einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

– Und dann steht weiter unten:

Geldern: Aufgrund der akuten Suizidalität wurde der Verstorbene unmittelbar nach Durchführung des Aufnahmegesprächs in den besonders gesicherten

¹³⁶⁵ APr 17/861, S.12

¹³⁶⁶ APr 17/861, S.12

Haftraum gebracht. Eine weitergehende Belehrung hat daher nicht stattgefunden. –

Und am Ende dieser Mail fragt das Ministerium: Das klingt widersprüchlich. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs müsste doch eine Belehrung über Rechte und Pflichten erfolgen, in diesem Zusammenhang auch ein Hinweis auf einen Rechtsbeistand, oder?

– Das fragt Herr LMR M. aus dem Ministerium, weil er die Info hat, dass eine weitere Rechtsbelehrung nicht stattgefunden hat. Er fragt: Das müsste doch eigentlich so sein? – Sie bleiben aber bei Ihrer Darstellung, dass das erfolgt ist?“¹³⁶⁷

Hierauf hat der Zeuge JVAI N. A. geantwortet:

„Ich weiß jetzt im Moment gar nicht, was Sie meinen mit „weiterer Rechtsbelehrung“. Wir haben ihm die Möglichkeit eingeräumt, einen Rechtsanwalt zu konsultieren.“¹³⁶⁸

Die Kollegin vom Krankenpflegedienst habe im weiteren Verlauf mit dem Anstaltsarzt telefonisch Rücksprache gehalten und sie hätten den sogenannten Verantwortlichen vom Dienst telefonisch benachrichtigt. Dies sei der Vertreter des Anstaltsleiters. In dem Fall sei es eine Frau aus der Vollzugsgeschäftsstelle gewesen, die noch informiert worden sei.¹³⁶⁹ Der Anstaltsarzt habe die Verlegung in den besonders gesicherten Haftraum bejaht.¹³⁷⁰

Im weiteren Verlauf habe er keinen Kontakt mehr zu Amad A. gehabt.¹³⁷¹

¹³⁶⁷ A200174, S.88 f.; APR 17/861, S.17 f.

¹³⁶⁸ APr 17/861, S.18

¹³⁶⁹ APr 17/861, S.13

¹³⁷⁰ APr 17/861, S.19

¹³⁷¹ APr 17/861, S.7

7.1.2. JVOS-Anwärterin A. J.

Die Zeugin JVOS-Anwärterin A. J. ist als Krankenschwester in der JVA Geldern tätig und war an diesem Tage für die Aufnahme zuständig.¹³⁷² Sie war bereits seit Beginn der Aufnahme des Amad A. neben dem Zeugen JVAI N. A. zugegen.¹³⁷³

Die Zeugin hat angegeben, gelernte Gesundheits- und Krankenpflegerin im normalen Krankenhaus gewesen zu sein und danach zweieinhalb Jahre im Maßregelvollzug gearbeitet zu haben und seitdem in der JVA Geldern. Im Maßregelvollzug habe sie insbesondere mit psychisch Auffälligen gearbeitet.¹³⁷⁴

Ihre Tätigkeit in der JVA Geldern hat sie wie folgt beschrieben:

„[...] alles, was mit dem Krankenpflegerischen zu tun hat. Das heißt, ich mache einen Anamnesebogen, nehme den Patienten auf, frage nach, ob er eventuell Krankheiten hat, mache den Erstgesprächsbogen und frage nach, ob er Suizidgedanken hat, und eventuell Drogentests.“¹³⁷⁵

Bei Amad A. habe es sich um ihren ersten Polizeizugang gehandelt.¹³⁷⁶

Zu Amad A. habe sie zweimal Kontakt gehabt; einmal am Tag der Aufnahme und nochmals an dem darauffolgenden Sonntag beim Besuch in dem besonders gesicherten Haftraum.

Zu den Angaben des Amad A. ihr gegenüber bei der Aufnahme bzgl. einer früheren Inhaftierung, Drogenkonsum, zu gesundheitlichen Problemen, psychiatrischen Vorerkrankungen oder gegebenenfalls sogar Suizidversuchen befragt¹³⁷⁷, hat die Zeugin JVOS-Anwärterin A. J. ausgesagt:

„Er hatte bei der Aufnahme angegeben, dass er sich suizidieren wollte, dass er die Absicht hatte, hat darüber hinaus auch angegeben – nach mehrfachem

¹³⁷² Vgl. APr 17/861, S.23

¹³⁷³ Vgl. APr 17/861, S.28

¹³⁷⁴ Vgl. APr 17/861, S.32

¹³⁷⁵ APr 17/861, S.23

¹³⁷⁶ Vgl. APr 17/861, S.30

¹³⁷⁷ Vgl. APr 17/861, S.23

*Nachfragen –, dass er das schon mal versucht hätte. Erkrankungen hat er keine angegeben. Und er hatte den Drogenkonsum eingeräumt.*¹³⁷⁸

Es sei dann vor Ort direkt auch ein Drogentest durchgeführt worden. Mit einem Suizid habe er nicht gedroht, sondern „*nur angegeben, dass er halt Suizidgedanken habe.*“ An den genauen Wortlaut könne sie sich nicht mehr erinnern. Verletzungen am Körper habe sie nicht gesehen. Diese seien aber im besonders gesicherten Haftraum aufgefallen, als Amad A. sich habe entkleiden müssen.¹³⁷⁹

Die Gründe der Verletzungen kenne sie nicht; Amad A. habe ihr gegenüber dazu auch nichts angegeben. Über seine Familie habe er kurz und knapp berichtet, dass da alles in Ordnung wäre – so wie die Verständigung möglich gewesen sei an diesem Tag. Diese Formulierung beziehe sich auf seine Deutschkenntnisse. Die Verständigung habe sich etwas schwierig gestaltet, da er der deutschen Sprache nicht so mächtig gewesen sei und man habe mit Händen und Füßen versuchen müssen, mit ihm zu sprechen.¹³⁸⁰

Am Tag der Aufnahme habe Amad A. auf sie ein bisschen niedergeschlagen gewirkt, etwas ängstlich. Am zweiten Tag, an dem Sonntag, habe er nur nachgefragt, wann er denn aus dem bgH entlassen werden würde, habe aber ruhig und gelassen bei dieser Frage gewirkt. Insgesamt habe er sich eher unauffällig verhalten und es habe keine Auffälligkeiten z.B. im Hinblick auf die Nahrungs- oder Getränkeaufnahme gegeben. Über den Grund der Inhaftierung habe sie mit Amad A. nicht gesprochen und sei auch nicht in die Verlegung nach Kleve eingebunden gewesen.¹³⁸¹ Sie habe den Eindruck gehabt, dass Amad A. ihr gegenüber offen gewesen sei.¹³⁸²

Bei der Aufnahme habe es sich um eine Standardaufnahme gehandelt. Es komme häufiger vor, dass jemand in einer solchen Verfassung sei, dass er nach der Aufnahme in den bgH verbracht werde. Dort könnten die Gefangenen sich auch zu ihrem weiteren Verbleib äußern:

¹³⁷⁸ APr 17/861, S.23

¹³⁷⁹ Vgl. APr 17/861, S.23

¹³⁸⁰ Vgl. APr 17/861, S.24

¹³⁸¹ APr 17/861, S.24 f.

¹³⁸² Vgl. APr 17/861, S.27

„Der bgH ist, wie gesagt, der besonders gesicherte Haftraum, wo die Gefangenen alleine untergebracht sind, keine gefährlichen Gegenstände in diesem Raum sind und sie unter 24-Stunden-Kamerabeobachtung sind, dass man da, falls irgendeine Gefahr für den Gefangenen ist, eingreifen kann, dass man das sehen kann.

[...]

Der Gefangene wird mindestens dreimal am Tag aufgesucht, zu den Mahlzeiten. Einmal am Tag ist mindestens ein Krankenpflegedienst mit dabei, um die Vitalwerte zu kontrollieren. An diesen mindestens drei Kontakten hat der Gefangene natürlich die Möglichkeit, sich zu äußern.“¹³⁸³

Anlässlich der Aufnahme habe sie mit dem Zeugen JVAI N. A. quasi parallel die Formulare ausgefüllt:

„Ich war anwesend, als der Gefangene im Gefängnis angekommen ist, habe dann mit die Formulare ausgefüllt. Das haben wir parallel zueinander gemacht, damit ich auch den Namen mit eintragen konnte. Bei der bgH-Verlegung war ich nicht vor Ort, da ich oben im Krankenpflegebereich war und meine Dokumentation eingetragen habe.“¹³⁸⁴

[...]

„Der hat im Prinzip fast parallel die Daten eingetragen, die dann aber am nächsten Tag oder am nächsten Werktag von der Vollzugsgeschäftsstelle auch noch mal überprüft werden und gegebenenfalls ergänzt werden oder verändert werden.“¹³⁸⁵

Die Namen würde sie hierbei nicht eingeben, diese würde normalerweise die Vollzugsgeschäftsstelle eintragen. Der Name sei auch in diesem Fall bereits in der Datei enthalten gewesen, als sie diese geöffnet habe. Die Unterlagen der Kreispolizeibehörde Kleve habe sie nicht dabei gehabt:

¹³⁸³ APr 17/861, S.26

¹³⁸⁴ APr 17/861, S.29

¹³⁸⁵ APr 17/861, S.20

„Die habe ich nicht vorliegen, nein. Ich bin nur für Gesundheitliches zuständig.“¹³⁸⁶

Auf Nachfrage hat sie den Vorgang des Ausfüllens der Formulare präzisiert:

„ Als der Kollege seinen Bogen ausgefüllt hat, merkte man, dass der Gefangene mit den Fragen, die dort gestellt waren, nicht ganz so zurechtkam oder das nicht so verstehen konnte, und ich konnte meine Fragen einfacher stellen, weil es einfache Fragen sind, nach der Gesundheit. Daraufhin habe ich dann halt meinen Anamnesebogen ausgefüllt, da er mich sehr gut zu verstehen schien. – Zumindest wirkte es so in dem Moment.

[...]

Wir haben den Anamnesebogen ausgefüllt. Danach haben wir dann den Erstgesprächsbogen, diesen sogenannten Suizidprophylaxebogen, ausgefüllt. Dort schien im ersten Moment alles in Ordnung zu sein. Als ich diesen Bogen dann ausgefüllt hatte, gab der Gefangene jedoch an, dass er Suizidgedanken hätte; ich kann mich wirklich nicht mehr an den genauen Wortlaut erinnern. Daraufhin haben wir dann den kompletten Suizidbogen noch mal neu ausgefüllt, telefonisch Rücksprache mit dem Anstaltsarzt gehalten, und daraufhin ist er dann in den besonders gesicherten Haftraum gegangen, um ihn da ordentlich unter Beobachtung zu haben, damit er sich nichts antut.“¹³⁸⁷

Auf Nachfrage nach dem Inhalt des Telefonats und ob sie – die Zeugin JVOS-Anwärtlerin A. J. - dem Anstaltsarzt vorgeschlagen habe, dass Amad A. besser in den bgH gehe, hat die Zeugin den Inhalt wie folgt wiedergegeben:

„In diesem Telefonat wurde gesagt, was der Gefangene geäußert hat, und dann gemeinsam entschieden, dass es das Beste wäre, ihn übers Wochenende in den bgH zu legen, da ja am Wochenende kein Ärztlicher Dienst im Haus ist, kein Psychologischer Dienst, damit der Gefangene unter ordentlicher Beobachtung steht. Also: gemeinsame Entscheidung.

[...]

Die Initiative hat definitiv der Doktor. Ich spreche mit dem Arzt, sage ihm, wie meine Einschätzung war, wie meine Wahrnehmung war, und daraufhin wird

¹³⁸⁶ APr 17/861, S.27

¹³⁸⁷ APr 17/861, S.30

*dann der bgH angeordnet oder Unterbringung im Gemeinschaftshaftraum. Da gibt es mehrere Möglichkeiten.*¹³⁸⁸

Amad A. habe anlässlich der Aufnahme nicht geäußert, dass er zu Unrecht inhaftiert worden sei. Er habe auch nicht nach einem Rechtsbeistand verlangt.¹³⁸⁹

Auch auf die ergänzende Nachfrage, ob Amad A. die Möglichkeit angeboten worden sei, einen Rechtsbeistand anzurufen¹³⁹⁰, blieb die Zeugin bei ihrer vorherigen Antwort:

*„Die Möglichkeit wurde ihm gegeben, aber er wollte nicht.“*¹³⁹¹

Auf Nachfrage hat die Zeugin auch den Vorgang der Eintragung der Daten in BASIS-Web beschrieben:

*„Wie gesagt, ich fülle den Anamnesebogen vorher aus. Da gehe ich mit dem Gefangenen durch, welche Erkrankungen er hat, ob er welche hat, wie die Familienlage ist. Ich gucke, dass ich die körperlichen Merkmale eintrage: Haarfarbe, Augenfarbe. Das trage ich dann anhand meines Schemas im BASIS-Web ein. Ich mache mir ein persönliches Bild von dem Gefangenen und trage das dann im BASIS-Web ein.“*¹³⁹²

Um 21:27 Uhr nahm die Justizvollzugsanstalt Geldern bezüglich der erfolgten Inhaftierung des Amad A. einen Eintrag im System Basis-Web vor.

Der ehemalige Leiter der JVA Geldern, der Zeuge LRD a.D. K. S., hat auf die Frage, wie z.B. in einem Fall mit unterschiedlichen Schreibweisen festgelegt werde, welcher Name und welche Schreibweise des Namens als Personalie im Basis-Web-System eingetragen werde,¹³⁹³ angegeben:

„Zum Zeitpunkt der Aufnahme wird eine Gefangenenbuchnummer vergeben, und in dem sogenannten Vollstreckungsblatt werden sämtliche Daten – angefangen beim Namen über Geburtsdatum, über Bekenntnis und zu vollziehende Strafen – festgelegt und damit auch für alle übertragen.“

¹³⁸⁸ APr 17/861, S.31

¹³⁸⁹ Vgl. APr 17/861, S.29

¹³⁹⁰ APr 17/861, S.32

¹³⁹¹ APr 17/861, S.32

¹³⁹² APr 17/861, S.26

¹³⁹³ Vgl. APr 17/861, S.84

[...]“¹³⁹⁴

Das macht in der Regel der Diensthabende, der die Aufnahme macht, spätestens dann, wenn durch die Vollzugsgeschäftsstelle die formale Aufnahme durchgeführt wird.“¹³⁹⁵

Nach der Aussage des Zeugen JVAI N. A. sei diese Eintragung durch den Kollegen, der in der Zentrale Dienst hatte, erfolgt.¹³⁹⁶

Die Zeugin RAI'in E. R. hat angegeben, dass sie nicht sagen könne, welcher Kollege die Daten in Basis-Web eingepflegt habe.¹³⁹⁷

7.2. Erfassung der Personalien/Vollzugsgeschäftsstelle

Die in der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Geldern als Leiterin tätige Zeugin RAI'in E. R. erfasste Amad A. in dem von der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Geldern erstellten Personalblatt unter der Buchnummer 266/18/1 mit den folgenden Personalien:

„Amed Amed, geboren am 01.01.1992, Staatsangehörigkeit: syrisch, Geburtsland: Syrien, Arabische Republik; Geburtsort: Aleppo“. Als weitere Zusatznamen bzw. Aliasnamen wurden „Guira, Amedy, geb. am 01.01.1992“, „Amad, Ahmad, geb. am 31.07.1997“ und „Amad, Ahmad, geb. am 31.01.1997“ notiert. Als aktuelle und letzte polizeiliche Meldeanschrift wurde die Anschrift „Walbecker Str. 164, 47608 Geldern“ aufgenommen.¹³⁹⁸

Sie hat ihre grundsätzlichen Aufgaben und ihre Befassung mit dem Fall des Amad A. wie folgt geschildert:

„Mit dem Amed A. habe ich persönlich nichts zu tun gehabt. Der ist uns abends von der Polizei zugeliefert worden, und wir arbeiten nur während der Ge-

¹³⁹⁴ APr 17/861, S.84

¹³⁹⁵ APr 17/861, S.84

¹³⁹⁶ APr 17/861, S.20

¹³⁹⁷ APr 17/861, S.84

¹³⁹⁸ A201860, S.4

*schäftszeiten, dass wir dann zur Pforte gehen und den Gefangenen aufnehmen. Wenn die Geschäftszeiten nicht sind, macht es die Pforte und dann die Kammer. Den Herrn Amed A. habe ich also nie gesehen.*¹³⁹⁹

Sie habe die Aufnahmepapiere von der Kammer erhalten und anhand der ihr weitergeleiteten Unterlagen das Personalblatt erstellt:

*Ich habe die Aufnahmepapiere von der Kammer bekommen. Nach den Aufnahmepapieren habe ich dann die Akte erstellt und habe dann auch festgestellt, dass für den Herrn Amad A. im Grunde genommen die JVA Moers-Kapellen zuständig war. Aber aufgrund seines seelischen und geistigen Zustands zu dem Zeitpunkt hatte ich nicht die Möglichkeit, ihn selber zu sehen, und habe also nur anhand der Unterlagen alles so weit vorbereitet, dass der dann auch in die zuständige JVA verlegt werden sollte.*¹⁴⁰⁰

Die Frage, welche Formalitäten grundsätzlich bei der Aufnahme eines Häftlings in die JVA zu erledigen seien und wer dafür zuständig sei¹⁴⁰¹, hat die Zeugin RAI'in E. R. beantwortet:

*„Die Mitarbeiter von der Vollzugsgeschäftsstelle oder ich gehen runter zur Pforte, prüfen die Unterlagen, die die Polizei uns mitbringt, oder eben die Ladung von der Person. Dann gehen wir zur Kammer und nehmen dort alle persönlichen Daten auf, unterweisen ihn im Rahmen des Aufnahmeverfahrens über seine Rechte und weisen ihn auch darauf hin, dass die Angaben auf dem Personalblatt auch richtig sein müssen.*¹⁴⁰²

Die sei aber bei der Aufnahme des Amad A. so nicht erfolgt:

*„Wie gesagt, in dem Fall von dem Herrn Amad ist das nicht passiert, weil das schon die Pforte erledigt bzw. dann der Spätdienst erledigt hatte. Sonst macht die Vollzugsgeschäftsstelle das.*¹⁴⁰³

¹³⁹⁹ Vgl. APr 17/1201, S.5

¹⁴⁰⁰ APr 17/1201, S.5

¹⁴⁰¹ Vgl. APr 17/1201, S.5

¹⁴⁰² APr 17/1201, S.5

¹⁴⁰³ APr 17/1201, S.5

Welche Unterlagen dem aufnehmenden Beamten, dem Zeugen JVAI N. A., und später der Vollzugsgeschäftsstelle von den Polizeibeamten zu Amad A. übergeben worden seien, wisse sie nicht mehr genau:

„Genau weiß ich es nicht, aber ich gehe davon aus, weil wir schon darauf Wert legen, dass eine Festnahmeanzeige dabei war und auch der Haftbefehl. Ohne den können wir die eigentlich auch gar nicht aufnehmen.“¹⁴⁰⁴

Die sich anschließende Frage:

„Okay. Wenn Sie es nicht genau wissen ... Meine nächste Frage wäre jetzt gewesen: Befanden sich dabei Unterlagen zu der polizeilichen Identitätsfeststellung anlässlich der Verhaftung des Amad A.? – Aber selbst gesehen haben Sie es nicht?“¹⁴⁰⁵

hat die Zeugin RAI'in E. R. beantwortet:

„Nein. Wenn ich die Aufnahme gemacht habe, dann habe ich auf jeden Fall die Festnahmeanzeige gehabt, das Aufnahmeersuchen, sonst hätte ich weder das Personalblatt noch das Vollstreckungsblatt ausfüllen können.“¹⁴⁰⁶

Es sei grundsätzlich Aufgabe der Vollzugsgeschäftsstelle, die Aufnahmepapiere eines eingelieferten Häftlings zu überprüfen:

„Wir gucken, ob die Festnahmeanzeige und quasi auch das, was dabei gehört, mit dem Namen übereinstimmen – sonst wäre das ja gar nicht möglich –, und geben das dementsprechend dann auch in den Rechner ein.“¹⁴⁰⁷

In Ziff. 7 der Vollzugsgeschäftsordnung NRW sind die Grundsätze der Aufnahme eines Häftlings festgeschrieben.

Abs. 2 lautet:

Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete

¹⁴⁰⁴ APr 17/1201, S.6

¹⁴⁰⁵ APr 17/1201, S.6

¹⁴⁰⁶ APr 17/1201, S.6

¹⁴⁰⁷ APr 17/1201, S.6

Weise und durch Abgleich der Fingerabdruckdaten unter den Voraussetzungen von Nr. 15 festzustellen.“¹⁴⁰⁸

Auf die Frage:

„Sie prüfen also auch, ob Personenidentität besteht?“¹⁴⁰⁹

hat die Zeugin RAI'in E. R. angegeben:

„Die Identität kann ich nicht prüfen, wohl aber, ob der Name und der Name auf Festnahmeanzeige und Haftbefehl identisch sind. Aber bei der Identität muss ich mich auf die Polizei verlassen, dass das der Mann ist, den die uns bringen.“¹⁴¹⁰

Sie wisse nicht, ob bei der Aufnahme des Amad A. in der JVA Geldern eine solche Überprüfung erfolgt sei. Es sei zutreffend, dass – wie von dem Zeugen JVAI N. A. geschildert - das Personalblatt nachträglich durch die Vollzugsgeschäftsstelle erstellt worden sei.¹⁴¹¹ Ferner hat sie auf Nachfrage eingeräumt, dass sie das Personalblatt erstellt habe.¹⁴¹²

Den Ablauf hat sie wie folgt geschildert:

„Der Gefangene ist ja erst spät abends gekommen, erst um viertel vor, und wir erstellen dann im Nachhinein das Personalblatt. Oder zumindest damals haben wir ... Aber können wir heute eigentlich auch nur im Nachhinein erstellen.“¹⁴¹³

Der Zentralbeamte gebe in solchen Fällen erstmalig grob die Daten ein und gebe dann am Geschäftstag die Unterlagen weiter, damit die Vollzugsgeschäftsstelle die Möglichkeit habe, auch den Rest ordnungsgemäß einzutragen.¹⁴¹⁴

In diesem Fall hätten sie die Aufnahmeverhandlung bekommen. In der Aufnahmeverhandlung stünden eigentlich die Personaldaten von dem Inhaftierten. Dann müssten

¹⁴⁰⁸ A201105, S.160

¹⁴⁰⁹ APr 17/1201, S.6

¹⁴¹⁰ APr 17/1201, S.6

¹⁴¹¹ Vgl. APr 17/1201, S.7

¹⁴¹² Vgl. APr 17/1201, S.7

¹⁴¹³ APr 17/1201, S.7

¹⁴¹⁴ APr 17/1201, S.10

die Festnahmeanzeige der Polizei und der Haftbefehl dabei gewesen sein. Die Daten übertrage sie dann auf das Personalblatt und lege dann eine Akte an. Sie denke, das habe sie dann auch so gemacht. Sie erstelle auch das Vollstreckungsblatt.¹⁴¹⁵

Auf die Frage:

„Ist Ihnen aufgefallen, dass die Festnahmeanzeige und der Haftbefehl auf unterschiedliche Personen ausgestellt wurden?“¹⁴¹⁶

hat die Zeugin RAI'in E. R. geäußert:

„Nein. Also, ich wüsste das jetzt nicht.“¹⁴¹⁷

Es komme zudem häufiger vor, dass Aliasnamen verwendet würden, in denen auch schonmal eine andere Staatsangehörigkeit angegeben sei:

„Aber gerade bei ausländischen Mitbürgern haben wir es doch sehr häufig, dass die Aliasnamen haben und Aliasnamen verwenden und durchaus auch mal eine andere Staatsangehörigkeit angeben. Und da haben wir gar keine Möglichkeit, das zu überprüfen.“¹⁴¹⁸

Es gebe auch immer wieder Gefangene, die versuchen würden, auch mit einer anderen Staatsangehörigkeit nicht abgeschoben zu werden; das wäre auch kein Einzelfall.¹⁴¹⁹ Woher genau sie die Erkenntnis gehabt habe, dass es sich bei Amedy Guira um einen Aliasnamen des Amad A. gehandelt habe, konnte die Zeugin RAI'in E. R. auf Vorhalt der Festnahmeanzeige und des Haftbefehls nicht mehr angeben. Sie hat hierzu ausgeführt:

„Aber wenn Sie auf das Personalblatt gucken – das habe ich natürlich vorher getan –: Da steht ja auch dieser Aliasname drauf, und dann müsste eigentlich auch in der Akte ein Vermerk sein, woher ich die Aliasnamen habe. Also, ich ziehe mir die ja nicht irgendwo aus den Fingern.“¹⁴²⁰

¹⁴¹⁵ APr 17/1201, S.11

¹⁴¹⁶ APr 17/1201, S.6

¹⁴¹⁷ APr 17/1201, S.7

¹⁴¹⁸ APr 17/1201, S.10

¹⁴¹⁹ APr 17/1201, S.17

¹⁴²⁰ APr 17/1201, S.19

Hierbei blieb sie auch nach dem Hinweis, dass sei selbst das Personalblatt ja erstellt habe und das Personalblatt daher nicht die Quelle sein könne:¹⁴²¹

„Aber in der Akte müssen diese Aliasnamen irgendwo auftauchen. Wie gesagt, sauge ich mir ja solche Namen nicht aus den Fingern, und ich denke mir schon, dass ich gerade mit den Personendaten der Inhaftierten sehr gewissenhaft umgehe.“

Etwas anderes als das, was sich in den Akten befand, habe sie nicht verwendet.¹⁴²²

Auf die Frage, ob sie die Aliaspersonalien dem Faxvorblatt¹⁴²³ zu dem Fax, mit dem das LKA Hamburg den Haftbefehl an die KPB Kleve übersandt habe, entnommen haben könne¹⁴²⁴, hat die Zeugin RAI'in E. R. angegeben, das könne durchaus sein, wenn sich das Faxvorblatt in der Akte befunden habe. Da aber drei Aliaspersonalien erfasst worden seien, müssten diese auch irgendwo in der Akte erschienen sein.¹⁴²⁵

Der Zeuge JVAI N. A. habe nicht mit ihr oder anderen Mitarbeitern der Vollzugsgeschäftsstelle darüber gesprochen, dass der Haftbefehl und die Festnahmeanzeige unterschiedliche Personen enthielten.¹⁴²⁶

Auf die Frage:

„Gab es im Juli 2018 Vorgaben bzw. Handlungsanweisungen, wie in einem solchen Fall – Zweifel an der Identität des Festgenommenen mit dem per Haftbefehl Gesuchten – zu verfahren ist?“¹⁴²⁷

hat die Zeugin RAI'in E. R. bekundet:

„In dem Moment, wo Zweifel an der Identität bestehen, würden wir auf jeden Fall immer unsere Sicherheit und Ordnung informieren, und die würden dann veranlassen, dass der Mann noch mal ED-behandelt wird von der Polizei.“¹⁴²⁸

¹⁴²¹ APr 17/1201, S.19 f.

¹⁴²² APr 17/1201, S.21

¹⁴²³ APr 17/1201, S.26

¹⁴²⁴ APr 17/1201, S.26

¹⁴²⁵ APr 17/1201, S.26

¹⁴²⁶ APr 17/1201, S.7

¹⁴²⁷ APr 17/1201, S.7

¹⁴²⁸ APr 17/1201, S.7

Auf den Vorhalt des auf die Personalien Amedy Guira lautenden Haftbefehls¹⁴²⁹ im Vergleich mit dem Personalblatt:¹⁴³⁰

„Der Haftbefehl richtete sich gegen „Guira (Amed), Amedy (Amed), geboren am 01.01.1992 in Tombouctou“. In den übergebenen Unterlagen „Freiheitsentziehung“, „Einlieferungsanzeige ins Polizeigewahrsam in Geldern“ und „Belehrung gemäß § 14 Abs. 3 Polizeigesetz NRW bei der Vornahme der erkennungsdienstlichen Behandlung“ war diese Personalie nicht erfasst, sondern lediglich Amed Amed bzw. Amad Ahmad.

In der JVA Geldern wurden zu der Buchnummer 266/18/1 die folgenden Personalien erfasst: Amed Amed, geboren am 01.01.92, Staatsangehörigkeit: syrisch, Geburtsland: Syrien, Arabische Republik, Geburtsort: Aleppo. Als weitere Zusatznamen bzw. Aliasnamen wurden „Guira, Amedy, geb. am 01.01.92“, „Amad Ahmad, geb. am 31.07.97“ und „Amad Ahmad, geb. am 31.01.97“ notiert.“¹⁴³¹,

verbunden mit der sich anschließenden Frage:

„Wissen Sie, wie es zu der Aufnahme dieser Personalien und Aliaspersonalien gekommen ist?“¹⁴³²

hat die Zeugin RAI'in E. R. ausgesagt:

„Nein. Das sind ja Angaben, die im Grunde genommen durch die Polizei mitgeteilt werden. Und die Angaben, die ich von der Polizei, also von der Festnahmeanzeige oder vom Haftbefehl, habe, übertrage ich ja dann aufs Personalblatt. Aber wie die einzelnen Aliasnamen zustande kommen, das weiß ich nicht.“¹⁴³³

Auf die Frage:

„Gehörte es zum damaligen Zeitpunkt zu Ihren Aufgaben, und waren Sie dazu berechtigt, die Identität eines neu aufzunehmenden Gefangenen zu überprüfen, oder haben Sie sich auf die polizeilichen Einlassungen verlassen?“¹⁴³⁴

¹⁴²⁹ A201860, S.30; APr 17/1201, S.8

¹⁴³⁰ A201860, S.4

¹⁴³¹ APr 17/1201, S.7 f.

¹⁴³² APr 17/1201, S.8

¹⁴³³ APr 17/1201, S.8

¹⁴³⁴ APr 17/1201, S.9

hat die Zeugin RAI'in E. R. ausgeführt:

„Wir haben uns auf die polizeilichen Einlassungen verlassen. Wir haben ja gar keine Möglichkeit im Grunde genommen, die Identität wirklich hundertprozentig festzustellen – also nicht im Vollzug.“¹⁴³⁵

Es hätte im Vollzug keine technischen Möglichkeiten gegeben, eine eigenständige Überprüfung der Identität vorzunehmen.¹⁴³⁶

Auf den Vorhalt, was auffälliger sein könne als ein Haftbefehl auf einen anderen Namen als Timbuktu und malisch-afrikanischer Staatsangehörigkeit und Amed Amed, einem Syrer und die Frage:

„Was kann noch ungereimter sein als so etwas, um eine Überprüfung zu veranlassen? Verstehen Sie?“¹⁴³⁷

hat die Zeugin RAI'in E. R. angegeben, dass sie dies verstehe, dass aber bei Amad A. auch Amedy Guira als Aliaspersonalie aufgeführt gewesen sei, und sie deshalb keine Zweifel an der Identität gehabt habe:

„Hier, bei dem Herrn Amad Ahmad, ist ja Guira, Amedy als Aliasname aufgeführt. Und bei Aliasnamen haben wir das auch häufiger, dass wir auf einen Aliasnamen Haftbefehle bekommen, und da der Name vorhanden war, habe ich in dem Moment auch keine Veranlassung gehabt, daran zu zweifeln. Also, Amad Ahmad hat die Polizei festgestellt ...

[...]

Dadurch, dass wir eben diesen Aliasnamen hatten, habe ich auch keine Veranlassung gesehen, weil Amad Ahmad ja auch vorkam, daran zu zweifeln, dass es sich um diese Person handelt, die uns die Polizei gebracht hat. Es wäre natürlich etwas anderes gewesen, wenn der von vornherein vielleicht mal wenigstens gesagt hätte: Aber das bin ich gar nicht. – Dann hätten wir schon reagieren müssen. Aber ich habe zu keiner Zeit einen Hinweis bekommen, dass das eventuell überhaupt nicht übereinstimmt. Die Polizei hat uns den reingebracht mit diesen Aliasnamen, und dementsprechend habe ich ihn dann

¹⁴³⁵ APr 17/1201, S.8

¹⁴³⁶ APr 17/1201, S.9

¹⁴³⁷ APr 17/1201, S.12

*auch aufgenommen. Allerdings habe ich, wie gesagt, den Mann nie gesehen.*¹⁴³⁸

Auf den Vorhalt des Berichts des Ministeriums der Justiz,¹⁴³⁹ dass Hinweise auf Personenverwechslungen von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen seien und auch eine Justizvollzugsanstalt eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen habe, wenn es Ungereimtheiten gebe, verbunden mit der Frage, ob es hierauf zuvor schon mal einen ausdrücklichen Hinweis gegeben habe,¹⁴⁴⁰ hat die Zeugin RAI'in E. R. ausgesagt:

*„Nein, einen Hinweis nicht, aber das ergibt sich eigentlich, dass wir selbstverständlich nachgucken müssen, ob das richtig ist. Und wenn wir schon Bedenken haben, dann haben wir selbstverständlich auch dementsprechend die Stellen einzubinden und zu sagen: Hier stimmt was nicht. – Und das machen wir auch.“*¹⁴⁴¹

Es komme auch häufiger vor, dass ein Aliasname eine andere Staatsangehörigkeit enthalte.¹⁴⁴²

Auf die Frage, ob sich bezüglich der Identitätsfeststellung in den Justizvollzugsanstalten inzwischen etwas geändert habe und inwiefern sich etwas verändert habe,¹⁴⁴³

hat die Zeugin Rietze ausgeführt:

*„Ja, geändert hat sich insofern, dass wir jetzt auch Fingerabdruckdaten nehmen, und die Aufnahme wird auch anders gehandhabt. Wir haben nicht mehr diese selbstgestrickten Aufnahmesachen, sondern wir gehen vor Ort und befragen den Gefangenen. Und wenn es Schwierigkeiten in der Sprache gibt, haben wir immer noch die Möglichkeit, über unsere Ausländerbeauftragte auch einen Dolmetscher zu bekommen, dass wir dann den Gefangenen auch in seiner Sprache befragen können.“*¹⁴⁴⁴

Auch zuvor sei aber grundsätzlich eine Einbindung der Polizei zur Überprüfung erfolgt:

¹⁴³⁸ APr 17/1201, S.13

¹⁴³⁹ A200174, S.134

¹⁴⁴⁰ APr 17/1201, S.10 f.

¹⁴⁴¹ APr 17/1201, S.11

¹⁴⁴² APr 17/1201, S.13

¹⁴⁴³ APr 17/1201, S.8

¹⁴⁴⁴ APr 17/1201, S.8 f.

„In dem Moment, wo wir die Mitteilung bekommen, häufig dann auch von dem Inhaftierten selber, dass die Identität, der Name nicht so korrekt ist oder, was wir auch häufiger haben, dass auch die Staatsangehörigkeit nicht korrekt ist, binden wir die eigentlich ganz automatisch ein. Das ist wichtig.“¹⁴⁴⁵

Auf Nachfrage hat die Zeugin RAI'in E. R. betont, dass den Mitarbeitern der Vollzugs-geschäftsstelle hierzu auch ausreichend Zeit zur Verfügung stehe:

„Also, ich denke mir, was die Identität der inhaftierten Person angeht, ist das natürlich sehr wichtig, und allen Ernstes würde ich auch einen ganzen Tag dafür investieren, um die Zweifel auszuschließen.“

Wie gesagt: Wenn ich die Aufnahme mache – ich kann da ja nur für mich spre-chen –, wird der Inhaftierte zum Beispiel ganz klar darauf hingewiesen, dass die Daten, die er mitteilt, in einer Urkunde festgestellt werden, und dass die Daten richtig sein müssen.

Schwierig wird es natürlich, wenn ich einen ausländischen Mitbürger vor mir habe, der mich nicht versteht. Ich kann dann natürlich darunterschreiben „Ver-ständigung nicht möglich“, aber wir haben in Geldern zum Beispiel eine Aus-landsbeauftragte, und wir haben demnächst, hoffe ich, auch die Möglichkeit, per Video mit einem Dolmetscher Kontakt aufzunehmen, sodass da eben auch schon einiges in die Wege geleitet worden ist, damit man sich wenigstens sich mit dem Menschen verständigen kann.

Ansonsten, wie gesagt, finde ich es schon schlimm, wenn jemand inhaftiert wird, der es gar nicht ist. Und bei ausländischen Mitbürgern haben wir wirklich ein Problem gehabt. Und ich hoffe, wie gesagt, dass jetzt einiges auf den Weg gebracht worden ist, damit wir demnächst ein bisschen mehr Sicherheit haben, die ich aber nicht garantieren kann.“¹⁴⁴⁶

Die Zeugin RAI'in E. R. hat auf Nachfrage angegeben, dass ihr kein anderer Fall be-kannt sei, in dem jemand aufgrund einer Identitätsverwechslung unschuldig im Ge-fängnis gesessen habe.¹⁴⁴⁷

¹⁴⁴⁵ APr 17/1201, S.14

¹⁴⁴⁶ APr 17/1201, S.15

¹⁴⁴⁷ APr 17/1201, S.18

Auf den Vorhalt, ob die unterschiedliche Herkunft – schwarzafrikanisch oder arabisch – ihr nicht hätte auffallen müssen,¹⁴⁴⁸

hat die Zeugin RAI'in E. R. angegeben:

„Also, anhand der Unterlagen hätte mir das nicht auffallen können. Wie gesagt, ich weiß auch nicht ... Um noch mal auf die Aliasnamen zurückzukommen: Die müssen irgendwo in der Akte stehen. So einfach trage ich da keine Namen ein. Und wie gesagt: Wenn ich eine Person vor mir sehe, kann ich nicht sehen, woher sie kommt. Meinen Sie das jetzt, ob ich es hätte ...“¹⁴⁴⁹

Auf den Vorhalt:

„Wie gesagt, geht es ja zentral darum: Es wurde ein Schwarzafrikaner gesucht, und ein hellhäutiger, arabischstämmiger Mensch sitzt bei Ihnen.“¹⁴⁵⁰

hat die Zeugin RAI'in E. R. nochmals betont:

„Ja, aber ich habe den Mann nie gesehen. Von daher hätte mir das nicht auffallen können.“¹⁴⁵¹

Wenn sie jemanden von der Polizei eingeliefert bekomme, dann gehe sie auch erst mal davon aus, dass die Personalien, die ihr die Polizei mitteilt, richtig seien.¹⁴⁵²

Auf Nachfragen hat sie bekundet, sie könne nicht erklären, warum in der späteren Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft Hamburg – der Übersendung des Vollstreckungsblattes durch ihre Geschäftsstelle am 9. Juli 2018 bzw. die Übersendung der Verlegungsmitteilung am 11. Juli 2018 – immer nur „Amed Amed“ angegeben worden sei, obwohl die Hamburger Amedy Guira suchten. Dies könne daran liegen, dass Amedy Guira bei ihnen als Aliaspersonalie des Amad A. geführt worden sei.¹⁴⁵³

Die Frage:

¹⁴⁴⁸ APr 17/1201, S.23

¹⁴⁴⁹ APr 17/1201, S.23

¹⁴⁵⁰ APr 17/1201, S.23

¹⁴⁵¹ APr 17/1201, S.24

¹⁴⁵² APr 17/1201, S.24

¹⁴⁵³ APr 17/1201, S.24

„Wenn man sich die Korrespondenz dann wieder anschaut, antworten die Hamburger ganz stur immer mit „Amedy G.“ und gehen auf „Amed Amed“ gar nicht ein. Können Sie das erklären?“¹⁴⁵⁴

hat die Zeugin RAI'in E. R. zunächst verneint und hat nachfolgend ergänzt:

„Wenn wir keine Information haben, dass es sich nicht um diesen Amad A. handelt, und der Amed G. als Aliasname bei uns auftaucht, haben wir auch keine Veranlassung, in irgendeiner Weise die Führungspersonalien zu ändern, die uns die Polizei mitgeteilt hat.

Und wenn Hamburg da auch nicht reagiert und sagt: „Hallo!“ ... Wir hatten ja nur diesen Haftbefehl da, und wir teilen denen ja dann, wenn ich die Personal- und die Vollstreckungspapiere fertig mache, das mit, was wir zur Verfügung haben. Und normalerweise wäre ja auch die Verlegung von dem Herrn Amad A. innerhalb kürzester Zeit in die zuständige Anstalt nach den Unterlagen, die wir hatten, vollzogen worden, aber eben aufgrund der Schwierigkeiten, die der hat. Aber uns selber ist nie mitgeteilt worden, dass es sich eben nicht um diese Person handelt. Dann hätten wir reagiert. Mit Sicherheit.“¹⁴⁵⁵

7.3. Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung beim Anstaltsleiter /Suizidalität

Am 6. Juli 2018 erfolgte eine sog. Vorstellung beim Anstaltsleiter der JVA Geldern.

In dem hierzu gefertigten „Vermerk über das Ergebnis der Vorstellung zum Anstaltsleiter“ vom selben Tag wurde festgehalten, dass Amad A. angegeben habe, THC konsumiert zu haben. Ein Schnelltest sei bezüglich THC positiv gewesen. Zudem habe Amad A. Suizidgedanken geäußert.¹⁴⁵⁶

Nach telefonischer Rücksprache mit dem Anstaltsarzt Dr. C. S. wurde Amad A. in den besonders gesicherten Haftraum verbracht.

In dem „Vermerk über das Ergebnis des Erstgespräches als Anlage zum Personalblatt“ wurden am 6. Juli 2018 zu den „gesundheitlichen und psychiatrischen Aspekten“ die

¹⁴⁵⁴ APr 17/1201, S.24

¹⁴⁵⁵ APr 17/1201, S.24 f.

¹⁴⁵⁶ A201743, S.17

Fragen zum Bestehen gesundheitlicher Probleme und dem Vorliegen psychiatrischer Vorerkrankungen verneint. Entzugserscheinungen seien in Bezug auf Drogen (THC) zu erwarten. Die Frage nach früheren Suizidversuchen wurde bejaht.

Ebenfalls wurden die Fragen bejaht, ob der Inhaftierte Suizidgedanken und akute Suizidabsichten habe und vermerkt, Amad A. „denke immer an einen Suizidversuch“ bzw. „Der Gefangene äußerte, bei der Aufnahme, immer Suizidgedanken zu haben und es nicht ertragen zu können von seiner Familie getrennt zu sein.“¹⁴⁵⁷

Im Personalblatt des Amad A. wurde vermerkt zu Hinweisen und Warnungen „Suizidgefahr. Gemeinschaft mit zuverlässigen Gefangenen. Der Gefangene darf nicht allein bleiben. Sicherungsmaßnahmen beachten!“¹⁴⁵⁸

7.4. Weiterbearbeitung in der Vollzugsgeschäftsstelle

Nach der Zugangsbearbeitung durch die Zeugin RAI'in E. R. war der in der Vollzugsgeschäftsstelle tätige Zeuge VerBer K. D. für die Weiterbearbeitung der Akte des Amad A. in der JVA Geldern zuständig.

Dieser hat seinen grundsätzlichen Aufgabenbereich wie folgt beschrieben:

„Ich bin, wie gesagt, in der Vollzugsgeschäftsstelle tätig. Ich bearbeite dort die Gefangenenpersonalakten, mache Strafzeitberechnungen, schaue, wenn die Gefangenen Gerichtstermine haben, dass die rechtzeitig beim Amtsgericht, beim Landgericht anwesend sind, Einzeltransportvorgänge, Urlaubsgeschichten. – So was setzen wir in der Vollzugsgeschäftsstelle um.“¹⁴⁵⁹

Er habe sich selbst nicht mit der Identität des Amad A. beschäftigt, sondern lediglich auf die bereits vorhandenen Daten zugegriffen, die die Zeugin RAI'in E. R. eingegeben hatte. Dabei habe er sich darauf verlassen, dass die aufgenommenen Personalien „stimmten“:

„Die Zugangsbearbeitung hat die Frau RAI'in E. R. gemacht. Das heißt, sie pflegt dann die ganzen Daten auch ein. Ich habe mich darauf verlassen, dass

¹⁴⁵⁷ A201743, S.66

¹⁴⁵⁸ A201743, S.4

¹⁴⁵⁹ APr 17/1201, S.62

*das, was meine Abteilungsleiterin, die Frau RAI'in E. R., gemacht hat, im PC so weit vorhanden ist. Das heißt, ich habe nur auf die vorhandenen Daten zugegriffen und habe allein diesen Transportschein praktisch auf den Daten, die bereits im PC erfasst waren, ausgedruckt. Ich habe keine Personalien erfasst.*¹⁴⁶⁰

Am 10. Juli 2018 trug der Zeuge Deselars die Verlegung des Amad A. von der JVA Geldern in die JVA Kleve in das System Basis-Web ein. Persönlichen Kontakt hatte er zu Amad A. nicht.¹⁴⁶¹

7.5. Aufnahmeuntersuchung durch den Zeugen Dr. C. S.

Am 9. Juli 2018 untersuchte Dr. C. S., der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Geldern, Amad A. im Rahmen einer Aufnahmeuntersuchung.

In der Gesundheitsakte vermerkte er, dass Amad A. Suizidgedanken geäußert habe. Zur Suchtanamnese wurde aufgenommen: „THC, zuletzt gestern, Alkohol reichlich jedoch keine Abhängigkeit“. In Bezug auf den körperlichen Befund wurde verzeichnet, dass der Oberkörper des Amad A. nach Selbstverletzung vernarbt sei. Zur seelischen und geistigen Verfassung wurde niedergelegt, dass Amad A. „wach“ und „orientiert“ sei. Es gebe „keinen Hinweis auf inhaltliche oder formale Denkstörungen“.

Auf Selbstverletzungen angesprochen, habe Amad A. geäußert: „habe Stress gehabt, sei länger her“. Ferner ist vermerkt: „V.a. Persönlichkeitsstörung DD Anpassungsstörung, soweit in der Untersuchungssituation bgH eruierbar.“¹⁴⁶²

Dr. C. S. hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung hierzu erläutert, dass die Eintragungen bezüglich der Suchtanamnese von der Zeugin JVOS-Anwärterin A. J. vorgenommen worden seien und vom Aufnahmetag stammen würden.¹⁴⁶³

Dr. C. S. befand Amad A. als vollzugstauglich.

¹⁴⁶⁰ APr 17/1201, S.63

¹⁴⁶¹ Vgl. APr 17/1201, S.62 f.

¹⁴⁶² A201744, S.11 ff.

¹⁴⁶³ Vgl. APr 17/861, S.64

Er bejahte eine Suizidgefährdung und vermerkte, dass Bedenken gegen eine Einzelunterbringung bestünden.¹⁴⁶⁴ In den Verlaufseinträgen notierte Dr. C. S. am 9. Juli 2018 „F44.81: Multiple Persönlichkeitsstörung“, „F10.1: Schädlicher Gebrauch von Alkohol“ und „F12.2: Abhängigkeitssyndrom durch Gebrauch von Cannabinoiden.“¹⁴⁶⁵

Seine grundsätzlichen Aufgaben als Arzt in der JVA Geldern und seine Befassung mit Amad A. hat Dr. C. S. wie folgt dargestellt:

„Ich bin hauptamtlicher Anstaltsarzt der JVA Geldern. In dieser Eigenschaft werden mir alle Insassen, die neu in die JVA Geldern kommen, im Rahmen der sogenannten Zugangsuntersuchung vorgestellt. Das erfolgt unverzüglich, das heißt entweder noch am gleichen Tag oder am nächsten Werktag, wenn die Zuführungen im Falle der JVA Geldern ausnahmsweise freitags oder samstags erfolgen. Das ist jedoch in der Regel nicht der Fall.“

Im vorliegenden Falle des Herrn Ahmad war es aber so. Die erfolgte an einem Freitagabend, soweit ich weiß, sodass das Erstzugangsgespräch, das immer von den Krankenpflegekräften erfolgt, durch eine erfahrene Krankenschwester aus unserem Bereich vorgenommen wurde. Sie hat mich an dem Nachmittag oder Abend – die Uhrzeit ist mir nicht mehr präsent – über den Zustand des Gefangenen informiert und dass eine akute Suizidalität nicht auszuschließen ist, sodass er in den besonders gesicherten Haftraum verlegt werden musste, um eine unausgesetzte Überwachung mittels Kamera zu gewährleisten.“

[...]

Die Zugangsuntersuchung erfolgte am darauffolgenden Montagmorgen ausnahmsweise in dem besonders gesicherten Haftraum, wo er sich ja noch befand, und wurde dann entsprechend vorgenommen.“¹⁴⁶⁶

Er hat angegeben, dass ihm nicht mehr genau erinnerlich sei, welche Personen bei dieser Untersuchung noch anwesend gewesen seien und hat ergänzt:

„Ich weiß aber aus den Akten, dass der Anstaltsleiter und, ich meine, auch eine Psychologin mit anwesend waren. Das wird auch deshalb so gewesen sein, weil wir das in der JVA Geldern immer so machen, dass der Anstaltsleiter

¹⁴⁶⁴ A201744, S.14

¹⁴⁶⁵ A201744, S.19

¹⁴⁶⁶ APr 17/861, S.59

mit anwesend ist – oder eben mindestens der entsprechende Abteilungsleiter.“¹⁴⁶⁷

Auf die Frage, ob es besondere Auffälligkeiten, besondere Befunde in irgendeiner Form gegeben habe,¹⁴⁶⁸ hat der Zeuge Dr. C. S. ausgeführt:

„Ja, allerdings. Besondere Befunde gibt es ja, wenn sich jemand im besonders gesicherten Haftraum befindet, eigentlich immer. Es muss schon ein besonderer Anlass vorliegen, um dorthin zu gelangen. Es müssen schon einige Bedingungen erfüllt sein, um dorthin verbracht zu werden, nämlich mindestens akute Eigen- oder Fremdgefährdung. Das entspricht in etwa dem sogenannten PsychKG in der Medizin außerhalb des Justizvollzugs.

In dem vorliegenden Fall war ja der Grund der Verbringung die akute Eigengefährdung. Eine akute, gerade im Begriff befindliche Eigengefährdung bestand an dem Morgen aus unserer übereinstimmenden Einschätzung nicht mehr. Mir fielen jedoch die Verletzungen an dem rechten Unterarm des Herrn Ahmad auf, die ganz typischerweise aus Eigenverletzungen herzurühren schienen. Der Patient war ja auch noch Linkshänder, sodass das passend war.

Also: Zusammengenommen mit den Vorbefunden, seinen Äußerungen und seinem Gesamtzustand – Einsilbigkeit und etwas eingeschränkte Verständigungsmöglichkeit – bestand noch weiterhin eine latente Suizidalität. Aus dem Grund lautete auch meine Empfehlung, den Patienten zunächst in eine gemeinschaftliche Unterbringung zu verbringen nach der Herausnahme aus dem besonders gesicherten Haftraum. Das ist eigentlich eine gute, bewährte Suizidprophylaxe, die immer der 15-minütigen Beobachtung – das wäre dann die alternative Stufe gewesen – vorzuziehen ist.“¹⁴⁶⁹

Soweit er sich erinnere, sei außer einem gelegentlichen THC-Konsum keine immanente oder größere Drogenabhängigkeit oder Drogenmißbrauch „im Spiel“ gewesen.¹⁴⁷⁰

¹⁴⁶⁷ APr 17/861, S.59

¹⁴⁶⁸ APr 17/861, S.59

¹⁴⁶⁹ APr 17/861, S.59 f.

¹⁴⁷⁰ Vgl. APr 17/861, S.60

Amad A.'s persönliches Umfeld, seine Herkunft und seine Familie seien kein Thema in dieser besonderen Untersuchungssituation gewesen.¹⁴⁷¹ Auch über den Grund der Inhaftierung habe er nicht mit Amad A. gesprochen. Hierzu hat er erläutert:

„Im besonders gesicherten Haftraum hat man Extremsituationen. Unsere Bemühungen sind dann darauf gerichtet, die unmittelbare Gefahr – die Eigengefährdung in diesem Fall – zu erörtern, zu bewerten und dann gegebenenfalls den Mann auch so schnell wie möglich aus dieser Situation wieder zu befreien. – Ich weiß nicht, ob das jedem präsent ist.“¹⁴⁷²

Die Frage:

„Sie haben den Amad A. als nicht arbeitsfähig und nicht sporttauglich angesehen. Das haben Sie in Ihrem Vermerk geschrieben. Welche Gründe gab es dafür?“¹⁴⁷³

hat Dr. C. S. beantwortet:

„Das war ebenfalls aufgrund der noch latenten Suizidalität und des in der Situation für den weiteren Verlauf noch schwer einschätzbaren Gesamtheitszustands.“

Es ist ja so: Wenn die Leute aus der Extremmaßnahme „besonders gesicherter Haftraum“ wieder herauskommen, müssen wir uns die Leute zunächst einmal genauer anschauen und das weitere Prozedere auch vom weiteren Verlauf und der Krankheitsentwicklung abhängig machen. Immerhin habe ich den Patienten an dem Tag ja das erste Mal überhaupt gesehen und kannte ihn sonst weiter gar nicht, was ungewöhnlich ist für unsere Einrichtung. Wir sind ja immerhin eine JVA für langstrafige Täter und Ausbildungseinrichtung.“¹⁴⁷⁴

Zu dem Verfahren der Entscheidung über die Verbringung von Inhaftierten in den bgH befragt, hat Dr. C. S. ausgeführt:

„Die Verbringung in den besonders gesicherten Haftraum ist, wie erwähnt, eine Akutmaßnahme. Die Entscheidung kann im Prinzip zunächst einmal zur

¹⁴⁷¹ Vgl. APr 17/861, S.60

¹⁴⁷² APr 17/861, S.62

¹⁴⁷³ APr 17/861, S.60

¹⁴⁷⁴ APr 17/861, S.60 f.

unmittelbaren Gefahrenabwehr vor Ort jeder Justizbeamte, -beschäftigte treffen. Ganz anders verhält es sich ja dann später mit der Herausnahme. Das kann nur der Anstaltsleiter bzw. sein Vertreter im Amt, ein Abteilungsleiter, machen.“¹⁴⁷⁵

Die Entscheidung, Amad A. am Einlieferungstag in den bgH zu verbringen, halte er auch im Nachhinein für richtig in diesem Fall. Er hat dies wie folgt formuliert:

„Ich halte die Entscheidung für richtig, auch im Nachhinein gesehen, von der Krankenschwester in dem Fall. Ich war ja als Medizinischer Dienst, als Anstaltsarzt in der Entscheidungskette durch die Krankenschwester informiert.

Ich halte auch rückwirkend die Herausnahme für die richtige Entscheidung – natürlich mit weiter bestehenden Sicherungsmaßnahmen, so wie wir sie auch empfohlen haben. Deshalb ja auch keine Arbeits- und Sportfähigkeit und mit dem besonderen Vermerk der Suizidalität auf dem sogenannten C-Bogen. Das sind diese Erfassungsbögen, die wir immer vom Medizinischen Dienst mit ausfüllen müssen und die unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht dann der gesamten Anstalt zur Kenntnis gegeben werden und die dann auch weiter an die Folgeanstalten gehen. Die gehen also sowohl zur sogenannten Gesundheitsakte als auch zur Gefangenenpersonalakte.“¹⁴⁷⁶

Auf die Frage:

„Aus den Unterlagen, insbesondere aus den Dateneintragungen im BASIS-Web, wissen wir, dass Sie unter anderem eingetragen haben „multiple Persönlichkeit“ oder „Persönlichkeitsstörung“; das ist so in Klammern geschrieben. Können Sie uns erklären, wie Sie zu dieser Indikation gekommen sind?“¹⁴⁷⁷

hat der Zeuge Dr. C. S. dargelegt:

„Aus meiner Sicht lag hier in der Zusammenschau meines Gesprächs und der Beobachtungen meines Medizinischen Dienstes eine Anpassungsstörung – in welcher Form auch immer – vor. Welche, das lässt sich in dieser kurzen Ex-

¹⁴⁷⁵ APr 17/861, S.61

¹⁴⁷⁶ APr 17/861, S.61 f.

¹⁴⁷⁷ APr 17/861, S.63

plorationszeit unmöglich näher spezifizieren. Der Passus „multiple Persönlichkeitsstörung“ wird übrigens dann automatisch von diesem BASIS-Programm erstellt, wenn man eine bestimmte sogenannte ICD-10-Kodierung wählt.“¹⁴⁷⁸

Zu seinem Eindruck von dem psychologischen Zustand des Amad A. befragt¹⁴⁷⁹, hat Dr. C. S. angegeben:

„Die Frage umfassend zu beantworten, ist auch nicht ganz einfach in einem, sagen wir einmal, 10-bis 20-minütigen Gespräch im besonders gesicherten Haftraum. Aber er war ruhiger und in sich gekehrter, würde ich sagen – das ist mir so jedenfalls noch in Erinnerung –, als es bei einem Neuzugang, der in einen besonders gesicherten Haftraum verbracht wurde, zu erwarten gewesen wäre. Deshalb auch meine vorsichtigeren Beurteilung. Die resultierte zum Teil auch daraus, dass eben Sicherungsmaßnahmen im Falle der Herausnahme aus dem bgH fortgeführt werden sollen.“¹⁴⁸⁰

Auf den weiteren mit einer Frage verbundenen Vorhalt:

„Ich würde gerne noch versuchen, vielleicht ein Missverständnis von Ihnen erklärt zu bekommen zwischen einem Vermerk, den die Psychologin gemacht hat, und Ihrer Einschätzung. Vielleicht können Sie uns das erklären. Dazu würde ich Ihnen jetzt gerne diesen Vermerk noch mal aufrufen, und zwar ist das A201743 und da die Seite 77. Das ist der Vermerk von Frau RBe S. B. vom 09.07. Da würde ich gerne auf die zweite Seite, da gibt es einen zweiten Absatz. Da hält sie fest:

Herr Ahmad wirkte gefasst und beherrscht. Symptome einer vorliegenden psychotischen Störung waren nicht erkennbar und wurden auch nicht berichtet. – Das ist das, was die Psychologin festhält. Sie vermerken hier diese multiple Persönlichkeitsstörung nach F 44.81. Können Sie uns den Unterschied erklären?“¹⁴⁸¹

hat der Zeuge Dr. C. S. ausgeführt:

„Symptome einer psychotischen Störung waren für mich jetzt auch akut nicht erkennbar. Unter Psychose verstehe ich im weiteren Sinne und engeren Sinne, dass vielleicht wahnhaft oder Denkstörungsanteile vorliegen oder

¹⁴⁷⁸ APr 17/861, S.63

¹⁴⁷⁹ APr 17/861, S.65

¹⁴⁸⁰ APr 17/861, S.65

¹⁴⁸¹ APr 17/861, S.67

noch andere Dinge, aber nicht unbedingt ... Gut, streng genommen gehört eine Anpassungsstörung auch zum psychotischen Formenkreis, aber nicht unbedingt im engeren Sinne. Also, ich könnte mich der Einschätzung oder dem Satz, den Sie gerade vorgelesen haben, auch anschließen.“¹⁴⁸²

Zu einem weiteren Zusammentreffen mit Amad A. sei es nicht gekommen, da dieser dann in die JVA Kleve verlegt worden sei.¹⁴⁸³ Mit der Verlegung des Amad A. nach Kleve sei er nicht befasst gewesen und sei auch nicht noch einmal konsultiert worden.¹⁴⁸⁴ Ein Austausch mit dem Anstaltsarzt der JVA Kleve habe ebenfalls nicht stattgefunden.¹⁴⁸⁵

7.6. Gespräch mit der Dipl.-Verwaltungswirtin RBe S. B. im bgH

Ebenfalls am 9. Juli 2018 führte die Zeugin Dipl-Verwaltungswirtin RBe S. B., die als Anstaltspsychologin in der JVA Geldern tätig war,¹⁴⁸⁶ in Anwesenheit des Anstaltsleiters, des Zeugen LRD a.D. K. S., und des Anstaltsarztes Dr. C. S. mit Amad A. im bgH ein Gespräch mit dem Ziel der Prüfung, ob zu diesem Zeitpunkt eine aktive Suizidalität vorlag und ob die besondere Sicherungsmaßnahme (Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum) weiter anzuordnen war. Hierüber fertigte sie einen Vermerk, den sie in die Computerdatei „SoPart“ hochlud, ausdrückte und in die Gefangenenpersonalakte einheftete.¹⁴⁸⁷

In diesem Vermerk führte sie unter anderem aus, dass Amad A. wegen Diebstahls inhaftiert sei. Er sei zudem eines Sexualdelikts verdächtig. Eine von der Kripo beabsichtigte Vernehmung werde aber erst am nächsten Tag stattfinden. Da die Ermittlungen noch andauerten, sei die Sache nicht weiter mit dem Inhaftierten besprochen worden. Dieser habe von sich aus erwähnt, dass er „Ärger“ mit einem „Mädchen“ gehabt habe.

¹⁴⁸² APr 17/861, S.67

¹⁴⁸³ Vgl. APr 17/861, S.63

¹⁴⁸⁴ Vgl. APr 17/861, S.61

¹⁴⁸⁵ Vgl. APr 17/861, S.68

¹⁴⁸⁶ APr 17/861, S.34

¹⁴⁸⁷ Vgl. APr 17/861, S.44

Zudem vermerkte die Zeugin RBe S. B., dass psychologischerseits eine erneute Evaluierung unmittelbar nach der Vernehmung durch die Kripo als unbedingt erforderlich gesehen werde, da nicht absehbar sei, wie der Inhaftierte auf den Tatvorwurf durch die Kripo reagieren werde.¹⁴⁸⁸

Ihr Aufgabengebiet hat die Zeugin RBe S. B. in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung wie folgt geschildert:

„Meine Aufgaben sind vielfältig. Ich erstelle Stellungnahmen zur vorzeitigen Entlassung für das Gericht. Ich erstelle gutachterliche Stellungnahmen für die Vollzugslockerung, zum Beispiel Verlegung in den offenen Vollzug. Ich bin in der Suizidprävention zuständig. Ich werde beteiligt bei der Anordnung und Aufhebung besonderer Sicherheitsmaßnahmen, wenn es erwünscht ist. Ich führe Entlastungsgespräche und bin für die Vollzugsplanung der Gefangenen verantwortlich, das heißt Behandlungsmaßnahmen, Gruppen-, Einzelmaßnahmen, externe Psychotherapie – was jemand braucht, um die Legalprognose zu verbessern.

Mit dem Inhaftierten, der hier zur Rede steht, bin ich zweimal in Kontakt gewesen. An einem Tag habe ich ihn mit begutachtet im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände, und am nächsten Tag habe ich ihn in einem Gemeinschaftshaftraum aufgesucht, um zu sehen, ob die Sicherheitsmaßnahmen ausreichend sind oder unter Umständen aufgehoben werden können. Das waren eigentlich die beiden Kontakte, die ich mit ihm hatte.

[...]

Einmal bin ich, als er im bgH war, hinzugezogen worden, um zu diskutieren, ob wir diese Sicherheitsmaßnahme beibehalten oder aufheben können. Und am nächsten Tag habe ich ihn im Gemeinschaftshaftraum besucht, weil das eine Abänderung der vorher angeordneten Sicherheitsmaßnahme war. Ich habe mit ihm ein Gespräch geführt, um zu sehen, ob das ausreichend ist, ob wieder verschärfte Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind oder ebendiese Sicherheitsmaßnahme sogar aufgehoben werden kann.“¹⁴⁸⁹

¹⁴⁸⁸ A201743, S.77 f.

¹⁴⁸⁹ APr 17/861, S.35

Sie hat angegeben, sich nicht mehr genau erinnern zu können, welche Personen bei diesen Gesprächen anwesend waren:

„Ich kann mich daran jetzt nicht genau erinnern, das ist ja schon länger her. In aller Regel ist bei den bgH-Begehungen der zuständige Abteilungsleiter bzw. die zuständige Abteilungsleiterin zugegen, der Anstaltsarzt ist zugegen, jemand vom Krankenpflegedienst, in aller Regel der Bereichsleiter und einige Bedienstete des AVD.

[...]

Ich kann mich erinnern, dass der Anstaltsleiter, der damals auch zuständiger Abteilungsleiter in einem Hafthaus war, in dem ich zuständig war, zugegen war, der Herr LRD a.D. K. S.. Der Anstaltsarzt war Dr. C. S.. An die Vertreterin oder den Vertreter des Krankenpflegedienstes kann ich mich nicht erinnern. Die wechseln ja ständig, sind nicht immer dabei. Und den Bereichsleiter weiß ich jetzt leider auch nicht mehr. Auch die vom AVD könnte ich namentlich nicht benennen.“¹⁴⁹⁰

Amad A. habe mit ihr über den Grund für seine Inhaftierung gesprochen. Befragt, ob sie sich noch erinnern könne, was Amad A. mit ihr besprochen habe¹⁴⁹¹, hat sie angegeben:

„Ja. Das war mit einer der Gründe, warum wir zu dem Schluss gekommen sind oder warum ich die Ansicht vertreten habe, dass wir die Sicherungsmaßnahmen für ihn ein bisschen lockern können, weil das ja doch sehr einschneidend ist im besonders gesicherten Haftraum. Er hat mir gesagt, er hätte Probleme mit einem Mädchen gehabt, und er denkt, dass er in einigen Tagen wieder auf freiem Fuß ist.“¹⁴⁹²

Gekannt habe sie den Haftgrund nicht:

„Nein, ich kannte den Haftgrund nicht. Aber zu der Zeit war mir schon bekannt, dass die Kripo ihn gerne in der Anstalt vernehmen möchte zu einem Vorwurf

¹⁴⁹⁰ APr 17/861, S.36

¹⁴⁹¹ Vgl. APr 17/861, S.36

¹⁴⁹² APr 17/861, S.36

einer Sexualstraftat. Ich weiß nicht die Einzelheiten. Deshalb habe ich bei seiner Äußerung: „Ich hatte Probleme mit einem Mädchen“, nicht weiter nachgefragt, weil ich die gängigen Ermittlungen nicht stören wollte.“¹⁴⁹³

Angaben zu seinem Drogenkonsum, zu gesundheitlichen Problemen, psychiatrischen Vorerkrankungen, Suizidversuchen oder -gedanken habe er ihr gegenüber nicht gemacht:

„Nein. Ich habe ihn dazu befragt, und er hat alles negiert. Zu dem Zeitpunkt hat er auch negiert, dass er sich das Leben nehmen will.“¹⁴⁹⁴

Die Nachfrage:

„Warum gelangten Sie zu der Einschätzung, dass eine aktuelle Drogenproblematik nicht vorliege, obwohl der Drogentest einen vorherigen Konsum von Cannabis ergeben hatte? Ich kann Ihnen auch einen Vorhalt machen, das würde aufgerufen; A200174, Seite 185. Das ist ein Bericht des Zeugen LRD a.D. K. S. vom 22.10.2018.“¹⁴⁹⁵

hat die Zeugin RBe S. B. folgendermaßen beantwortet:

„Wenn es um Entzugserscheinungen geht, bin ich eigentlich nicht zuständig, es sei denn, mir fällt was auf, was so offensichtlich ist, dass ich diese Information weitergebe. Aber Entzugserscheinungen werden vom Anstaltsarzt festgestellt, der zudem auch noch Suchtmediziner ist, sich sicherlich besser auskennt. Offensichtlich, also augenscheinlich waren keine Entzugserscheinungen feststellbar. Er hat also nicht gestottert oder gelallt, nicht geschwankt. Es war nicht ersichtlich, dass er unter dem Einfluss von irgendwelchen Drogen oder Alkohol steht.“¹⁴⁹⁶

Die Frage, ob ihr Verletzungen und Narben des Amad A. aufgefallen seien oder ob er mit ihr darüber gesprochen habe, hat die Zeugin RBe S. B. verneint:

„Nein. Er hat ja gesagt, er möchte sich selber nichts antun, sich auch nicht verletzen. Er hatte offensichtlich keine – nicht dass es mir ersichtlich war –

¹⁴⁹³ APr 17/861, S.42

¹⁴⁹⁴ APr 17/861, S.36

¹⁴⁹⁵ APr 17/861, S.36 f.

¹⁴⁹⁶ APr 17/861, S.37

*alten oder frischen Verletzungen. Ich frage normalerweise, bevor ich mit dem Gefangenen spreche, den Anstaltsarzt diesbezüglich.*¹⁴⁹⁷

Er habe ihr erzählt, dass er eine Familie habe, die er sehr schätze und dass er auch Freunde in Deutschland habe.¹⁴⁹⁸

Auf die Frage:

*„Können Sie noch schildern, welchen Eindruck er so auf Sie gemacht hat während seiner Zeit in Geldern, wie er sich verhalten hat? Ist Ihnen da irgendwas aufgefallen?“*¹⁴⁹⁹

hat die Zeugin RBe S. B. geschildert:

*„Am ersten Tag im bgH bin ich ja dann ... Also, mein Beitrag war es ... Ich fälle nicht die Entscheidung der Sicherungsmaßnahmen und der Aufhebung. Ich berate den Entscheidungsträger, in diesem Fall also den Anstaltsleiter. Meines Erachtens konnte er in einen Gemeinschaftshaftraum verlegt werden. Da habe ich aber angemerkt, dass es durchaus von Vorteil wäre, wenn es vielleicht kulturell ähnliche Gefangene wären – wir haben wirklich viele, die aus arabischsprachenden Ländern kommen –, dass er sich besser austauschen und unterhalten kann.“*¹⁵⁰⁰

Die Frage, was es heiße, dass Amad A. „mindestens in gemeinschaftlicher Haft“ untergebracht werden solle, wie sie geschrieben habe¹⁵⁰¹, beantwortete die Zeugin wie folgt:

„Dass ich eine komplette Aufhebung von Sicherungsmaßnahmen zu dem Zeitpunkt nicht für dienlich halte, und zwar vor dem Hintergrund ... Eine stufenweise Aufhebung ist ganz gut, um zu sehen, ob seine derzeitige Phase auch anhält. Manchmal fühlen die sich halt so beeinflusst von diesem Haftraum, der wirklich nicht sehr angenehm ist, dass sie einem natürlich alles erzählen würden, damit sie da rauskommen. Deshalb lockert man das Schritt für Schritt.“

¹⁴⁹⁷ APr 17/861, S.37

¹⁴⁹⁸ APr 17/861, S.37

¹⁴⁹⁹ APr 17/861, S.37

¹⁵⁰⁰ APr 17/861, S.37

¹⁵⁰¹ Vgl. APr 17/861, S.38

Gemeinschaftsunterbringung fand ich deshalb gut, wenn es mit kulturell ähnlichen Gefangenen ist, damit er doch eine ständige, unmittelbare Beaufsichtigung von anderen Gefangenen hat – nicht Beaufsichtigung, aber allein die Anwesenheit von anderen Gefangenen dient da schon präventiv –, dass er sich austauschen kann, dass er sich nicht alleine fühlt, weil er ja niemanden in unserer Anstalt kannte, aber dennoch nicht komplett alles aufzuheben. Das fand ich einfach zu riskant.“¹⁵⁰²

Hiermit sei Amad A. auch einverstanden gewesen:

„Ja. Er wollte gerne aus diesem Haftraum raus. Er freute sich auch darauf, auf eine Gemeinschaft zu gehen. Ich habe ihn auch gefragt: Haben Sie was dagegen, wenn Sie mit anderen Gefangenen ... – Nein, das fand er gut. Ich habe ihn ja dann am nächsten Tag auf dieser Gemeinschaft besucht. Da war er wirklich in guter Laune und hatte mich auch gefragt, ob er in der JVA Geldern verbleiben könne. Also, so gut gefiel es ihm jetzt. Er hatte sich da angefreundet mit den zwei anderen, meine ich, die da noch lagen, und fragte mich, ob er in Geldern bleiben könne.“¹⁵⁰³

Es komme häufiger vor, dass Inhaftierte zunächst in den bgH verbracht und später anderweitig untergebracht werden.¹⁵⁰⁴

Auf die Frage:

„Kommt es demnach auch häufig vor, dass sich die Einschätzung über den Zeitablauf ändert? Haben Sie ein standardisiertes Verfahren dafür, wie Sie eine Anamnese auch im Verlauf noch mal aufnehmen, also wie Sie den Gesundheitszustand des Häftlings im Verlauf seiner Haftzeit analysieren und danach die Entscheidung vorbereiten?“¹⁵⁰⁵

hat die Zeugin RBe S. B. erläutert:

„Wenn ich dann weiter Kontakt mit ihm habe; das ist von der Zuständigkeit abhängig. Zum Beispiel ist dieser Gefangene in ein anderes Hafthaus verlegt worden. Da habe ich aber trotzdem das Follow-up-Gespräch gemacht, weil ich an der Entscheidung, ihn aus dem bgH zu nehmen, mitbeteiligt war.“

¹⁵⁰² APr 17/861, S.38

¹⁵⁰³ APr 17/861, S.38

¹⁵⁰⁴ APr 17/861, S.39

¹⁵⁰⁵ APr 17/861, S.39

Ja, es gibt standardisierte ... Es gibt so Sachen, die wir als Psychologen abklopfen, einen ganzen Katalog. Das wird auch gemacht, sofern uns die Informationen vorliegen. Es ist nicht immer alles nur von dem Gefangenen, was er erzählt, sondern auch, was die besonderen Umstände sind, also was für eine Straftat er hat, ob er dadurch besonders beeinträchtigt ist. Kommt er gerade erst von der Straße rein, oder war er schon in einer anderen Anstalt? Es gibt ganz viele Faktoren, die wir versuchen zusammenzutragen für diese Entscheidung.“¹⁵⁰⁶

Zu der Frage:

„Wenn Sie eine Begutachtung vornehmen, erhalten Sie dann im Vorfeld komplette Gefangenenunterlagen aus der Vergangenheit mit medizinischen Befunden aus der Vergangenheit, oder gehen Sie erst mal komplett ohne Material aus der Vergangenheit in so ein Gespräch rein?“

hat die Zeugin RBe S. B. erläutert:

„Im Gespräch zu Sicherungsmaßnahmen und potenzieller Suizidgefahr möchte ich alle Informationen haben, die mir zugänglich sind. In diesem Fall war nur eine ganz dünne Akte da. Ich weiß nicht, wie viele Blätter, aber es war sehr dünn. Es waren nicht sehr viele Informationen.

Medizinische Akten sind uns nicht zugänglich. Behandlungsakten des Medizinischen Dienstes dürfen wir nicht einsehen. Deshalb frage ich dann vor der bgH-Begehung, ob irgendetwas auffällig ist, ob er zum Beispiel Psychopharmaka verordnet bekommen hat, ob er einen Neurologen regelmäßig sieht, ob er schon mal psychiatrisch behandelt worden ist. Das wären so Sachen, die mir wichtig sind. Wie gesagt, die liegen mir dann halt nicht vor, deshalb frage ich dann vor dem bgH danach.

Ich habe dann auch sowohl den Anstaltsleiter als auch den Bereichsleiter nach ein paar Informationen befragt.“¹⁵⁰⁷

Es könne sein, dass Angaben in ihrem Vermerk von Abgaben in den medizinischen Akten abweichen würden, weil ihr diese nicht vorgelegen hätten und ihr daher die dort enthaltenen Informationen nicht zugänglich gewesen seien. Da die Akte des Amad A.

¹⁵⁰⁶ APr 17/861, S.39

¹⁵⁰⁷ APr 17/861, S.40

so dünn gewesen sei, habe sie alle Leute angerufen, die vielleicht mit ihm Kontakt gehabt haben könnten und ihr Auskünfte hätten geben können. Hierbei habe sie unterschiedliche Informationen erhalten, u.a. auch zu der Frage, woher Amad A. komme im Hinblick auf eine vorherige Inhaftierung. Dies seien für sie keine wichtigen Fragestellungen gewesen, da es ihr um die Entscheidung gegangen sei, ob Amad A. im bgH verbleibe oder nicht.¹⁵⁰⁸

Auf Nachfrage hat die Zeugin den Unterschied zwischen psychotischen Symptomen und der Diagnostik einer Persönlichkeitsstörung dargelegt:

„Psychotische Symptome – das ist jemand, der offensichtlich Wahnvorstellungen hat, zum Beispiel zwanghaft ist, der auf einen Stimulus reagiert, also zum Beispiel Stimmen hört, die wir nicht hören, Leute sieht, die wir nicht sehen, der zur Wand spricht. Das sind ganz floride psychotische Symptome, nach denen ich gucke, weil es um eine Suizidevaluation geht.

Eine Diagnostik von einer Persönlichkeitsstörung: Hier in diesem Raum könnten alle eine Persönlichkeitsstörung haben, und keiner wüsste davon. Eine narzisstische Persönlichkeitsstörung sehen Sie einem Menschen ja nicht an, und das werden Sie auch nicht unbedingt sofort im Gespräch feststellen. Das muss also schon mit psychologischen Tests ermittelt werden. Da muss eine saubere Diagnostik erfolgen. Erst dann kann man eine Diagnose einer Persönlichkeitsstörung stellen. Das ist ja eine überdauernde Störung.

Aber psychotische Symptome können an einem Tag da sein, mit entsprechender medikamentöser Behandlung am nächsten Tag völlig verschwunden sein, und der Mensch kann völlig normal reagieren und auch einem Beruf nachgehen. Also, es sind zwei verschiedene Dinge. In dem bgH war er nicht psychotisch, offensichtlich schien er nicht psychotisch zu sein.“¹⁵⁰⁹

Sie habe zum Zeitpunkt der Verfassung des Vermerks am 9. Juli 2018 nicht gewusst, dass Amad A. verlegt werden sollte:

„Nein, das wusste ich nicht. Ich wusste nicht, wann und wohin er verlegt werden soll. Es ging in diesem Augenblick eigentlich um Gemeinschaft. Als ich ihn da aufgesucht habe, ging es eigentlich darum: Sehe ich jetzt irgendetwas, irgendeine Veränderung oder etwas, was besorgniserregend ist? Dann wäre ich

¹⁵⁰⁸ APr 17/861, S.44 f.

¹⁵⁰⁹ APr 17/861, S.53

an den Anstaltsleiter und Anstaltsarzt herangetreten mit der Bitte, ihn vielleicht doch wieder in den bgH zu verlegen. Aber es gab dazu keinen Anlass. Aber nach diesem Gespräch wollte ich an die Gemeinschaftsunterbringung eigentlich auch noch nicht rangehen.“¹⁵¹⁰

Es sei die Entscheidung des Entscheidungsträgers, also in diesem Fall des Anstaltsleiters, Vertreters oder Abteilungsleiters, ob sie überhaupt an der Entscheidung über die Verlegung eines Inhaftierten beteiligt bzw. darüber informiert werde.¹⁵¹¹

7.7. Verlegung aus dem bgH in ständige Gemeinschaft

Amad A. wurde am 9. Juli 2018 aus dem besonders gesicherten Haftraum in ständige Gemeinschaft verlegt.¹⁵¹² Am selben Tage wurde auch entschieden, dass er aufgrund anhängiger Verfahren (Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren) nicht für den offenen Vollzug geeignet sei.¹⁵¹³

Auch in der ständigen Gemeinschaft besuchte ihn die Zeugin RBe S. B., um zu überprüfen, ob die Sicherungsmaßnahmen ausreichend waren oder unter Umständen hätten aufgehoben werden können.¹⁵¹⁴

7.8. Vollstreckungsblatt

Das Vollstreckungsblatt wurde von der Zeugin RAI'in E. R. erstellt.¹⁵¹⁵ Sie hat angegeben, dass den Inhaftierten bei der Aufnahme ein Vollstreckungsblatt ausgehändigt werde.

Ihre Angaben zu der Aufführung des Haftgrundes im Vollstreckungsblatt waren widersprüchlich. Zunächst hat die Zeugin angegeben, in einem Vollstreckungsblatt müsse

¹⁵¹⁰ APr 17/861, S.39

¹⁵¹¹ APr 17/861, S.43

¹⁵¹² A201743, S.70

¹⁵¹³ S. hierzu Kapitel 8.1.

¹⁵¹⁴ Vgl. APr 17/861, S.35

¹⁵¹⁵ Vgl. APr 17/1201, S.11

ein Haftgrund aufgeführt sein, der sich aus dem Haftbefehl ergebe, hat dann aber ausgesagt, dass in dem Exemplar des Vollstreckungsblattes für den Inhaftierten kein Haftgrund angegeben werde.

Auf die Frage:

„Und in diesem Vollstreckungsblatt ist ja üblicherweise auch der Haftgrund aufgeführt. Das war jetzt bei Amad A. nicht der Fall. Können Sie sich das erklären?“¹⁵¹⁶

hat die Zeugin RAI'in E. R. zunächst entgegnet:

„Der Haftgrund müsste aber aufgeführt sein. Da ist ja ein Haftbefehl dabei gewesen, und im Haftbefehl steht ja auch drin, weshalb er inhaftiert wird. Dadurch konnte ich ja auch erst feststellen, dass zum Beispiel die JVA Moers-Kapellen für den Mann erst mal zuständig ist. Ohne Haftbefehl geht das gar nicht.“¹⁵¹⁷

Auf die Bitte, den Verwaltungsablauf bei der Erstellung des Vollstreckungsblattes zu erläutern:

„Dieses sogenannte Vollstreckungsblatt, das Sie dann erstellen: Wie ist das verwaltungsseitig vom Ablauf her? Wird das nach der Erstellung automatisch dem Gefangenen noch mal zugeleitet, oder muss der Gefangene dieses Vollstreckungsblatt bei Ihnen anfordern, damit er sieht, warum er in Haft ist?“¹⁵¹⁸

hat die Zeugin RAI'in E. R. beschrieben:

„Nein. Sobald ich die Aufnahme mache, bekommt der Inhaftierte auch das Vollstreckungsblatt, allerdings ohne Delikt. Das wird da also nicht aufgeführt, aber das Vollstreckungsblatt selber und auch das Personalblatt ohne Hinweise werden ihm auch ausgehändigt. Das ist eigentlich eine Routine, die wir machen. Da hat er einen Anspruch drauf, ja.“¹⁵¹⁹

¹⁵¹⁶ APr 17/1201, S.11 – Eine Fundstelle für diesen Vorhalt ist nicht benannt worden; in der Gefangenenakte sind auf den Vollstreckungsblättern der JVA Geldern und der JVA Kleve die Urteile und die Delikte aufgeführt, ein Haftgrund ist dort also vorhanden, vgl. A202677, S.3 (JVA Kleve) und S.9 (JVA Geldern). Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welches Vollstreckungsblatt, „bei dem das nicht der Fall war“ sich der Vorhalt beziehen soll.

¹⁵¹⁷ APr 17/1201, S.11

¹⁵¹⁸ APr 17/1201, S.11

¹⁵¹⁹ APr 17/1201, S.12

Die Frage, ob dies bei Amad A. auch der Fall gewesen sei,¹⁵²⁰ hat die Zeugin RAI'in E. R. bejaht:

„Also wenn ich es gemacht habe, ja.“¹⁵²¹

Die Nachfrage zur Konkretisierung:

„Eine Verständnisfrage habe ich noch mal zu dem Vollstreckungsblatt, das Sie vorhin erwähnt haben. Sie haben gesagt, Sie erstellen dieses Vollstreckungsblatt, und die Ausführung für den Gefangenen beinhaltet niemals den Haftgrund. Das heißt, es gibt eigentlich zwei Ausführungen: einmal in der Akte, in der der Haftgrund auch tatsächlich aufgeführt ist, und eine Version für den Gefangenen, in der der Haftgrund niemals aufgeführt wird.“¹⁵²²

hat die Zeugin RAI'in E. R. bejaht.¹⁵²³

7.9. Gründe für die Rückstellung der Verlegung

Am 9. Juli 2018 bat KOK'in H. von der Kreispolizeibehörde Kleve die Justizvollzugsanstalt Geldern darum, die Verlegung des „Amed Amed, geb. 01.01.1992 In Aleppo“ in eine andere Justizvollzugsanstalt zu vertagen, da auf der dortigen Dienststelle in einer Vergewaltigung ermittelt werde und Amad A. als möglicher Täter In Betracht kommen könnte.

KOK'in H. kündigte ferner an, dass sich die polizeiliche Sachbearbeiterin diesbezüglich am 10. Juli 2018 mit der Justizvollzugsanstalt Geldern in Verbindung setzen werde.¹⁵²⁴

¹⁵²⁰ APr 17/1201, S.12

¹⁵²¹ APr 17/1201, S.12

¹⁵²² APr 17/1201, S.17

¹⁵²³ Abweichend davon haben die Zeugen RR a.D. W. F. und RAI W. G. aus der JVA Kleve ausgesagt, dass es - außer bei Sexualdelikten - keine unterschiedlichen Ausfertigungen von Vollstreckungsblättern in der Haftakte und für den Gefangenen gebe, sondern dass diese identisch seien. Daher könne der Inhaftierte auf einem ihm ausgehändigten Vollstreckungsblatt auch den Haftgrund sehen; auch der Zeuge J.-H. v. d. H. hat angegeben, dass aus einem Vollstreckungsblatt grundsätzlich der Haftgrund zu ersehen sei; s. hierzu Kapitel 8.6

¹⁵²⁴ A201060, S.68

7.10. Zwischenzeitlich erfolgte weitere Ermittlungen bei der Polizei

Die Zeugin KOK´in S. W. holte am 10. Juli 2018 als Sachbearbeiterin des Verfahrens wegen des Verdachts der Vergewaltigung um 07:39 Uhr und 08:46 Uhr mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ kombinierte Auskünfte zu Amad A. in INPOL und in ViVA sowie um 08:47 Uhr ausschließlich in ViVA ein.

In INPOL erzielte sie als Ergebnis den Datensatz des Amad A. und den Datensatz des Amedy Guira. Dieser enthielt als eine Aliaspersonalie „Amed Amed“; die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren nicht mehr erfasst. In ViVA wurden als Ergebnis der Datensatz des Amad A., der auch die Daten des Amedy Guira enthielt, und der Datensatz des Amedy Guira, bei dem als eine Aliaspersonalie „Amed Amed“ notiert war, aber bei dem die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr erfasst waren, angezeigt.¹⁵²⁵

Die Zeugin KOK´in S. W. führte ebenfalls am 10. Juli 2018 mit der vermeintlich Geschädigten des Vergewaltigungsverfahrens eine Wahllichtbildvorlage durch, bei der sie dieser aufgrund zweier Hinweise auf eine Ähnlichkeit der Amad A. mit der Person auf dem Phantombild¹⁵²⁶ unter insgesamt acht Lichtbildern¹⁵²⁷ auch ein Lichtbild des Amad A. vorlegte.¹⁵²⁸ Die vermeintlich Geschädigte erkannte Amad A. nicht und räumte im weiteren Verlauf der Vernehmung ein, die Vergewaltigung nur vorgetäuscht zu haben.

Sie hat angegeben, einer der Hinweise auf die Ähnlichkeit des Amad A. mit dem Phantombild sei ihr schon vor dem 6. Juli 2018 von dem Zeugen KHK F. G. gegeben worden. Dieser habe ihr ferner mitgeteilt, dass er ein Ermittlungsverfahren wegen sexueller Belästigung in einer Spielhalle führe. Er habe die Öffentlichkeitsfahndung gesehen und eine Ähnlichkeit festgestellt.¹⁵²⁹ Den anderen Hinweis habe der Zeuge KOK F. B. ihr gegeben.¹⁵³⁰

¹⁵²⁵ A201764, S.31, 50, 66, 87

¹⁵²⁶ Vgl. APr 17/1158, S.52

¹⁵²⁷ Vgl. APr 17/1158, S.65

¹⁵²⁸ Vgl. APr 17/1158, S.64 f.; A202744, S.166

¹⁵²⁹ Vgl. APr 17/1158, S.56 f.

¹⁵³⁰ Vgl. APr 17/1158, S.60

Die bei der Wahllichtbildvorlage gewonnenen Ermittlungsergebnisse hat die Zeugin KOK'in S. W. in ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung wie folgt geschildert:

„Aus diesem Grund habe ich dann mit der Geschädigten eine Wahllichtbildvorlage durchgeführt, wozu ich auch ein aktuelles Lichtbild aus unserem Datenbestand für die Wahllichtbildvorlage verwendet habe. Bei dieser Wahllichtbildvorlage wurde der Herr Amed durch die Geschädigte nicht erkannt. In der anschließenden Vernehmung gab sie dann auch an, dass sie die Vergewaltigung vorgetäuscht hatte.“¹⁵³¹

Zu dem Grund der Abfragen hat die Zeugin KOK'in S. W. angegeben:

„Der 10.07. war der Tag, an dem ich auch die Wahllichtbildvorlage mit der Geschädigten durchgeführt habe. Und dazu brauche ich dann aus dem Datenbestand die Lichtbildnummer, um das Foto in diese Wahllichtbildvorlage einzufügen.“¹⁵³²

An die angezeigten Ergebnistreffer in ViVA und INPOL - unter Vorhalt der Tabelle A201989, S.66 - könne sie sich nicht mehr erinnern:

„Also, so wie es jetzt auf der Tabelle aussieht ... Ich muss dazu sagen: Was mir damals, 2018, angezeigt wurde, kann ich Ihnen jetzt repräsentativ nicht mehr sagen. Aber so, wie ich es jetzt hier lese, ist auch noch ein Herr Amedy Guira ausgeworfen worden.

[...]

Das ist jetzt schwer zu sagen. In den Überprüfungssystemen doppelten sich ja auch schon mal die Namen und auch Geburtsdaten. Dann muss man halt auch noch mal abgleichen. Also, dann werden mehrere Personen ausgeworfen – und ich denke mal, das ist jetzt auch der Fall mit dem Herrn Guira –, und dann muss man halt genau hinschauen, noch mal abgleichen, welche Person mit welchem Geburtsdatum oder Vornamen; dass man das noch mal genau abgleicht.“¹⁵³³

¹⁵³¹ APr 17/1158, S.52

¹⁵³² APr 17/1158, S.53

¹⁵³³ APr 17/1158, S.53

Auch hatte sie keine Erinnerung daran, ob die Trefferanzeigen in ViVA und in INPOL für sie plausibel gewesen seien und wisse auch nicht mehr, ob sie mit Kollegen über die Ergebnisse der Abfragen gesprochen habe.¹⁵³⁴

Im Anschluss an die Wahllichtbildvorlage und die Mitteilung der Geschädigten, die Vergewaltigung vorgetäuscht zu haben, teilte die Zeugin KOK'in S. W. dem Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Geldern, LRD a.D. K. S., noch am selben Tage mit, dass sich der gegen Amad A. geäußerte Verdacht der Vergewaltigung nicht bestätigt habe und einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt nichts entgegenstehe.¹⁵³⁵

Den Anruf in der Justizvollzugsanstalt Geldern hat die Zeugin KOK'in S. W. wie folgt beschrieben:

„Ja, es war halt diese Bitte an die JVA, dass er nicht umverlegt würde. Das heißt, nachdem die Geschädigte die Vortäuschung eingeräumt hatte, habe ich dann noch in der JVA Geldern angerufen, um da mitzuteilen, dass ich jetzt keinen Zugriff mehr auf Herrn Amed benötigen würde und er meinetwegen nicht in Geldern oder im Kreis Kleve verbleiben müsste.“¹⁵³⁶

In der Gefangenenpersonalakte wurde das Gespräch mit der Zeugin KOK'in S. W. vermerkt. Zugleich wurde vermerkt, dass daher das beabsichtigte ergänzende Gespräch mit Amad A. nicht erforderlich sei, da die Kripo den Inhaftierten nicht mehr aufsuchen werde; der bestehende Verdacht der Vergewaltigung habe sich laut Kripo nicht bestätigt.¹⁵³⁷

Die Frage:

„Mit welchem Namen wurde Amad A. in dem Gespräch bezeichnet? Ist dann also eventuell über den Haftbefehl gesprochen worden, und welcher Name fiel da?“¹⁵³⁸

hat die Zeugin KOK'in S. W. beantwortet:

¹⁵³⁴ Vgl. APr 17/1158, S.54

¹⁵³⁵ Vgl. APr 17/1158, S.61

¹⁵³⁶ APr 17/1158, S.54

¹⁵³⁷ A201743, S.68

¹⁵³⁸ APr 17/1158, S.61

„Über den Haftbefehl an sich habe ich konkret bestimmt nicht gesprochen. Den hatte ich auch nie vorliegen. Und mir war die Person immer als Herr Amed Amed geläufig oder bekannt, sage ich mal. Genau kann ich es Ihnen nicht sagen, weil ich mich an dieses Gespräch nicht erinnere, aber ich werde ihn da auch Amed Amed genannt haben.

[...]

ich denke, das Gespräch war so, dass ich gesagt hatte, Herr Amed Amed muss meinetwegen nicht mehr festgehalten werden. Ich glaube nicht, dass Herr LRD a.D. K. S. den Namen noch mal irgendwie dann wiederholt hat.“¹⁵³⁹

7.11. Zeuge LRD a.D. K. S.

Der Zeuge LRD a.D. K. S. war zum Zeitpunkt der Inhaftierung des Amad A. Anstaltsleiter der JVA Geldern. Seine dortige Tätigkeit und seine Befassung mit Amad A. hat er wie folgt geschildert:

„Als Leiter der JVA Geldern war ich, wie jeder andere Anstaltsleiter, zuständig für die gesamte Organisation der Anstalt und für die Dienstaufsicht innerhalb der Anstalt. Das würde ich mal so als primäre Aufgaben beschreiben. Es gibt darüber hinaus noch viele andere, aber das würde jetzt zu weit führen.

Was den Kontakt zu dem Verstorbenen angeht, kann ich das Ganze nur noch mal aus der Erinnerung schildern. Und zwar bin ich an einem Montagmorgen zum Dienst gekommen – das genaue Datum weiß ich schon gar nicht mehr – und dann darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir am Freitagabend zuvor einen sogenannten Polizeizugang hatten – das heißt, die Polizei hat einen Menschen festgenommen und der JVA Geldern zugeführt – und dass dieser Mensch beim Zugangsgespräch darauf hingewiesen hat, dass er Suizidgedanken hege. Darüber hinaus wurde auch bei der ersten Untersuchung festgestellt, dass er Schnittverletzungen am Körper hatte.

¹⁵³⁹ APr 17/1158, S.61

Aufgrund dieser Umstände hat der diensthabende Beamte – das war am Freitagabend schon nach 21 Uhr –, um das Leben und die Gesundheit des Gefangenen erst mal zu schützen, seine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände angeordnet.

Am Montagmorgen bin ich über diesen Sachverhalt informiert worden. Ich habe dann an dem Montagmorgen den Verstorbenen gemeinsam mit Frau RBe S. B. als Psychologin und Herrn Dr. C. S. als Anstaltsarzt im sogenannten bgH – Abkürzung für „besonders gesicherter Haftraum ohne gefährdende Gegenstände“ – aufgesucht und mit ihm gesprochen.

[...]

Mir präsentierte sich dort ein – ich habe das so in Erinnerung – freundlicher Mann, der sicherlich beeindruckt war durch die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum. Denn er war ja offensichtlich, wie sich im Nachhinein auch rausgestellt hat, erstmalig in Haft und ist dann gleich – aus Gründen seines persönlichen Schutzes – in diesem Raum, der ja – ich weiß nicht, ob einige von Ihnen das kennen – ein sehr nackter Raum ist, nur mit einer Matratze. Es gibt eben keine Kommunikation und Kontaktmöglichkeit mit anderen Gefangenen.

Wir konnten uns mit ihm zwar nicht perfekt, aber redlich verständigen. In einem Gespräch – das machen wir immer so; ich muss ja in der Vergangenheit sprechen, ich bin da ja nicht mehr tätig: das machten wir immer so – haben wir in jedem Fall, bevor wir in einen besonders gesicherten Haftraum gegangen sind, zunächst einmal abgestimmt: Wer macht was? Das heißt, wenn zum Beispiel der Arzt mitgegangen ist, dann war es dessen primäre Aufgabe, zunächst einmal die medizinischen Fragen zu klären, was Befindlichkeit, Beschwerden und sonstige Dinge angeht. Insbesondere bei Suizidgefährdung wurde immer eine Psychologin – ich spreche jetzt mal in der weiblichen Form, weil wir nur Psychologinnen in Geldern hatten – hinzugezogen, die dann die entsprechende psychologische Einschätzung bezüglich des Grades der Suizidalität bzw. der Gefährdung des Betroffenen vorgenommen hat.

Nach der Gesprächsführung durch den Arzt und durch Frau RBe S. B. und auch nach meinem Eindruck – der, offen gestanden, etwas oberflächlicher war, aber Frau RBe S. B. hatte sich noch wesentlich intensiver mit ihm auseinandergesetzt –, haben wir dann gesagt: Es gibt zwar eine Suizidgefährdung,

die wird aus unserer Sicht jedoch nicht als so gravierend eingeschätzt, dass eine akute Gefahr zu bejahen ist, sondern eine latente.

Diese Einschätzung führte dann zu dem Ergebnis, dass wir die schärfste Maßnahme, nämlich die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände – das ist die schärfste Maßnahme, die im Vollzug existiert –, abmildern konnten im Hinblick auf eine sogenannte besondere Sicherungsmaßnahme, die vorgesehen ist bei Vorliegen von latenter Suizidgefährdung. Diese war in der Form gestaltet, dass der Gefangene auf einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht wurde und nicht alleine bleiben durfte.

Bei der Auswahl der Gefangenen, mit denen er untergebracht worden ist, wird immer auch darauf geachtet, dass entsprechende – wie soll ich sagen? – Verträglichkeiten gegeben sind. Das heißt zum Beispiel, dass wir nach Möglichkeit keinen Muslim mit einem Christen zusammenlegen oder Raucher mit Nichtrauchern oder andere landsmannschaftliche oder sonstige politische Konstellationen damit befürworten würden, die letzten Endes nicht günstig wären für die Konstellation. Das heißt, wenn ich mich recht erinnere, ist er auf einen Dreierhaftraum mit zwei muslimischen Gefangenen gekommen.

Am Montag hatte ich dann Kontakt mit einer Kripobeamtin der Dienststelle in Geldern, die zunächst sagte, dass wir den Herrn Amed nicht in eine andere Anstalt verlegen sollten, weil vonseiten der Polizei unter Umständen noch Gespräche oder Vernehmungen zu führen seien. Im Laufe des Tages habe ich dann den Anruf von dieser betreffenden Mitarbeiterin bekommen, dass eine weitere Vernehmung, ein weiteres Gespräch durch die Polizei mit dem Betroffenen nicht mehr erforderlich sei und nicht durchgeführt würde und wir den Herrn Amed dann auch in die JVA Kleve als zuständige Anstalt für die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe verlegen konnten.

Die Verlegung ist dann am Dienstag durchgeführt worden, und damit war die Angelegenheit – Klammer auf: zunächst; Klammer zu – erledigt.“¹⁵⁴⁰

Auf die Nachfrage, ob durch die Justizvollzugsanstalt eine eigene Überprüfung der Identität bei der Aufnahme erfolge,¹⁵⁴¹ hat der Zeuge LRD a.D. K. S. dargelegt:

„Das ist insbesondere dann der Fall, wenn wir sogenannte Selbststeller aufnehmen. Es gibt ja Menschen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden,

¹⁵⁴⁰ APr 17/861, S.72 f.

¹⁵⁴¹ APr 17/861, S.73

die sich aber zum Zeitpunkt der Verurteilung auf freiem Fuß befinden. Die erhalten dann zu einem späteren Zeitpunkt von der Staatsanwaltschaft eine sogenannte Ladung zum Strafantritt. Bei diesen Fällen ist es natürlich insbesondere wichtig, dass wir die Identität feststellen. Das heißt, wir verlangen dann, dass ein Personalausweis mitgeführt wird. Sollte dies nicht der Fall sein, haben wir uns in der Vergangenheit auch schon mal der Amtshilfe bedient.

Aber eigene Identitätsfeststellungen im Sinne von Fingerabdrücken oder sonstigen Dateien mit Lichtbild oder anderen Dokumenten standen zumindest zum Zeitpunkt meiner Dienstzeit nicht zur Verfügung.“¹⁵⁴²

Zu dem Grund der Verlegung des Amad A. nach Kleve hat der Zeuge LRD a.D. K. S. angegeben:

„Es gibt einen sogenannten Landesstrafvollstreckungsplan. In diesem Landesstrafvollstreckungsplan ist festgelegt, welche Anstalt regional, also örtlich, und sachlich für welche Freiheitsentziehungen zuständig ist. Die JVA Geldern ist eine Anstalt des geschlossenen Vollzugs für Männer zur Verbüßung von Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr.

Die JVA Kleve hingegen ist für kürzere Freiheitsstrafen zuständig – unter anderem auch Untersuchungshaft, aber das ist eine andere Angelegenheit. Aufgrund dieser sachlichen Zuständigkeit war die Verlegung des Gefangenen in die JVA Kleve eben aus Gründen der Zuständigkeit nach Landesstrafvollstreckungsplan vorgesehen.“¹⁵⁴³

Die Frage:

„Können Sie im Rahmen der JVA Geldern im Nachgang irgendwelche organisatorischen, systematischen, strukturellen Defizite bei der Behandlung von Amad A. während der Zeit in der JVA in Geldern feststellen, oder würden Sie das im Nachhinein in irgendeiner Form beurteilen wollen?“

hat der Zeuge LRD a.D. K. S. beantwortet:

¹⁵⁴² APr 17/861, S.73 f.

¹⁵⁴³ APr 17/861, S.74

„Ich habe annähernd 43 Jahre im Vollzug gearbeitet. Das ist der erste Fall dieser Art, der mir begegnet ist. Das ist natürlich überhaupt keine Entschuldigung, und ich möchte damit auf gar keinen Fall die Tragik dieses Vorkommnisses irgendwie abmildern.

Jetzt sage ich mal ein persönliches Wort. Einige von Ihnen waren ja in der JVA Kleve. – Herr Wolf und Herr Engstfeld, hallo! – Ich hatte damals den Anstaltsleiter der JVA Kleve, der krankheitsbedingt nicht konnte, vertreten, weil ich auch schon mal Leiter in der JVA Kleve war. Mir persönlich ist das noch mal sehr nahegekommen, als wir in diesem nackten Zellenraum standen, wo inzwischen auch der Putz abgearbeitet worden war. Die Vorstellung, was da passiert war, ist mir selbst mit über 40 Jahren Diensterfahrung sehr nahegegangen, muss ich sagen, und hat mich ... Ich kenne keinen im Vollzug, den das nicht betroffen gemacht hat. Das will ich nur vorab sagen.

Zum Zeitpunkt des Vorfalls hatten wir im Vollzug keine eigenen Möglichkeiten der Identitätsfeststellung im Sinne von Lichtbildern oder sonstigen Dateien, wie ich gerade schon mal ausgeführt habe. Es war damals, bevor ich in Pension gegangen bin, die Rede davon, dass sogenannte Fingerabdruckscanner – ich weiß nicht, ob das der richtige Begriff ist – eingeführt werden sollten. Das stand unmittelbar bevor. Ich muss ehrlich sagen: Ich weiß nicht, wie es jetzt ist, ob diese technische Einrichtung inzwischen umgesetzt worden ist. Aber das Ganze befand sich auf jeden Fall in Vorbereitung. Im Rückblick auf den Fall ist das – kann man nur sagen, denke ich –, wenn es denn umgesetzt worden ist, eine richtige Maßnahme.“¹⁵⁴⁴

Auf die ergänzende Frage

„Ich wollte jetzt einfach noch mal ganz kurz darauf zurückkommen, ob Sie meinen, dass in Geldern bei den Abläufen – von der Inhaftierung am Freitagabend, bis er nach Kleve überstellt worden ist; in der Rückschau – zwischen dem Medizinischen Dienst, dem Psychologischen Dienst, der Anstaltsleitung in irgendeiner Weise eine Fehleinschätzung vorgenommen worden ist oder ein Fehler gemacht worden ist.“¹⁵⁴⁵

hat der Zeuge LRD a.D. K. S. ausgeführt:

¹⁵⁴⁴ APr 17/861, S.75

¹⁵⁴⁵ APr 17/861, S.75

„Ich will mich nicht selber loben, aber ich würde gerne das Lob an meine ehemaligen Mitarbeiter weitergeben. Die standen in einer schwierigen Situation. Man muss sich vorstellen: Es ist Freitagabend; ich glaube, um 21 Uhr und noch was war die Zuführung durch die Polizei. Der Nachtdienst beginnt in der Regel um 21:45 Uhr. Das heißt, dass zu diesem Zeitpunkt das Personal entsprechend reduziert wird. Im Hause ist weder ein Seelsorger noch ein Anstaltsarzt noch ein Psychologe. Ich finde, in dieser Situation haben die Mitarbeiter eine richtige Entscheidung getroffen.

Natürlich räume ich ein, dass die Unterbringung im bgH, wie ich gerade auch schon mal ausgeführt hatte, die schwerwiegendste Einschränkung ist, die wir im Vollzug haben. Aber in der Situation musste der Mitarbeiter eine Güterabwägung vornehmen: zwischen auf der einen Seite dem Recht des Gefangenen, auch im geschlossenen Vollzug unter möglichst freiheitlichen Bedingungen leben zu können, aber auf der anderen Seite eben auch für seinen Schutz zu sorgen.“¹⁵⁴⁶

Er hat ergänzt:

„Vor dem Hintergrund dieser besonderen Konstellation kann ich meinen Mitarbeitern nur im Nachhinein sagen: Das haben sie alles richtig gemacht. Denn wenn wir in Anbetracht der Situation eine minderschwere Sicherungsmaßnahme ergriffen hätten und dadurch unter Umständen einen Suizidversuch oder einen vollzogenen Suizid verursacht hätten, dann wäre das wesentlich kritischer gewesen. Von daher gesehen bin ich der Auffassung, dass meine Mitarbeiter richtig gehandelt haben.

Es ist eine ordentliche medizinische Kontrolle durchgeführt worden, so wie das in allen Fällen der Fall ist, wenn Gefangene als sogenannter Zugang zu uns kommen. – Das klingt immer so ein bisschen abgeklärt, aber jeder Beruf hat so seine Begriffe.

Auf der anderen Seite kann man nur sagen: Frau RBe S. B. als zuständige Psychologin hat sich intensiv mit dem Mann befasst. Meines Erachtens haben wir – es waren ja quasi nur zweieinhalb Tage, die er in Geldern war – richtig gehandelt.“¹⁵⁴⁷

¹⁵⁴⁶ APr 17/861, S.75

¹⁵⁴⁷ APr 17/861, S.76

Zu der Differenzierung zwischen „akuter“ und „latenter“ Suizidgefährdung und den diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen befragt, hat der Zeuge LRD a.D. K. S. erläutert:

„Ich glaube zu wissen, worauf Sie hinauswollen. – Es ist vor vielen Jahren auch schon mal eine klare Definition durch das Ministerium vorgenommen worden, indem verschiedene Grade der Suizidalität und die daraus zu schließenden Konsequenzen dargestellt worden sind. Es ist dort eindeutig gesagt worden: Wenn eine akute Suizidalität angenommen werden muss, dann ist immer die Unterbringung im sogenannten besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände vorzusehen, weil eben alle anderen, zum Beispiel schwächere Maßnahmen nicht diese dauerhafte Kontrolle und Möglichkeiten des Ausschlusses der Gefährdung mit sich bringen.

Nehmen wir den Fall der gemeinschaftlichen Unterbringung, die ja auch in diesem Fall im Nachhinein ergriffen worden ist. Wir haben dort immer noch die Situation, dass auf Gemeinschaftshafträumen eine abgetrennte Toilette vorhanden ist. Theoretisch könnte sich der Gefangene ja zum Beispiel in der abgetrennten Toilette, obwohl seine Mitgefangenen sich ebenfalls im Haftraum befinden, an der Klinke oder woran auch immer strangulieren oder sich selber die Pulsadern mit irgendwas aufschneiden oder sonst irgendwas.

Insofern gibt es eine klare Anweisung und Differenzierung: Latente Suizidgefährdung ist ein minderschwere Grad der Gefährdung, erlaubt die Unterbringung auch in der Gemeinschaft oder aber die Unterbringung auf einem Einzelhaftraum mit ständiger Beobachtung oder Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen, mindestens alle Viertelstunde. Die akute Suizidgefährdung hat immer zur Konsequenz: Unterbringung im bgH.“¹⁵⁴⁸

Auf Nachfrage hat der Zeuge LRD a.D. K. S. angegeben, dass ihm nicht bekannt gewesen sei, dass sich in den Unterlagen unterschiedliche Namen des Gefangenen befunden hätten.¹⁵⁴⁹

Die Frage:

¹⁵⁴⁸ APr 17/861, S.76 f.

¹⁵⁴⁹ Vgl. APr 17/861, S.77

„Gab es aus Ihrer Sicht als Anstaltsleiter damals eine Regelung, wenn unterschiedliche Namen in den Akten sind, vielleicht noch mal Fragen zur Identität zu stellen?“

hat der Zeuge beantwortet:

„Wir haben lediglich in der Pfortendienstanweisung die Vorgabe, dass der zuständige Mitarbeiter die Identität zu prüfen hat. Wie er das macht, ist nicht geregelt. Das konnten wir auch damals nicht regeln, weil wir eben diese technischen Einrichtungen nicht hatten. Das heißt, wir mussten uns in diesem also Fall absolut auf die Identitätsfeststellung der Polizei verlassen können. So haben wir es in der Vergangenheit auch immer gemacht.“¹⁵⁵⁰

Die ergänzende Nachfrage:

„Sind die Beamten, die die Aufnahme machen, verpflichtet, sich alle Unterlagen anzuschauen, also auch die Haftbefehle?“¹⁵⁵¹

hat der Zeuge LRD a.D. K. S. bejaht. Er hat ausgeführt:

„Ja. Der Diensthabende ist immer gehalten, sich die rechtlichen Unterlagen, die erforderlich sind für eine Inhaftierung, anzusehen, das heißt zum Beispiel bei einem Selbststeller, wie ich gerade schon mal sprach, die Ladung zum Strafantritt oder aber bei der Zuführung durch die Polizei, dass entsprechende Haftbefehle oder Vollstreckungsunterlagen der Staatsanwaltschaft beigelegt werden.“¹⁵⁵²

Auf die Nachfrage, ob er wisse, ob im Fall des Amad A. die Haftbefehle kontrolliert worden seien, hat er angegeben, er gehe davon aus, dass auch in diesem Fall die Polizei zum Zeitpunkt der Zuführung die entsprechenden „rechtlichen Unterlagen“ vorgelegt hätte.¹⁵⁵³ Auf ergänzende Nachfrage, ob durch „die Polizei oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der JVA“¹⁵⁵⁴, hat er ergänzt:

„Meine Mitarbeiter können keine Unterlagen vorlegen, die sie nicht haben. Also kann es nur die Polizei sein, die dann letzten Endes diese Unterlagen

¹⁵⁵⁰ APr 17/861, S.77

¹⁵⁵¹ APr 17/861, S.77

¹⁵⁵² APr 17/861, S.77

¹⁵⁵³ APr 17/861, S.78

¹⁵⁵⁴ APr 17/861, S.78

zum Anlass nimmt, die Zuführung des Betroffenen in eine JVA zu veranlassen.“¹⁵⁵⁵

Zum konkreten Ablauf der Gespräche mit Amad A. befragt, hat der Zeuge Schwer geschildert:

„In diesem Fall war es so, dass Herr Dr. C. S. die erste oberflächliche medizinische Untersuchung durchgeführt hat – eine weitere ist ja später im Krankenpflegedienstbereich noch durchgeführt worden, so wie ich mich erinnere – und dass wir mit dem Mann gesprochen haben – ich hatte da einen positiven Eindruck von der Stabilität des Mannes –, dass ich aber letzten Endes Frau RBe S. B. als zuständige Fachkraft gebeten habe, noch weitere, intensivere Gespräche mit ihm zu führen.

Anschließend, nachdem sie das gemacht hat, haben wir uns dann gemeinsam beraten und dann entschieden: Okay, wir können die akute Suizidgefahr ausschließen, müssen aber von einer nach wie vor bestehenden latenten Suizidgefährdung ausgehen und können deswegen die Sicherungsmaßnahme abmildern.“¹⁵⁵⁶

Auf den Vorhalt¹⁵⁵⁷ des Berichts des Ministers der Justiz an den Rechtsausschuss vom 10. Oktober 2018:

Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzuges liegt rückblickend und künftig vorrangig darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzuges begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen nachzugehen, indem erforderlichenfalls die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen, angestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.¹⁵⁵⁸ ,

und die anschließende Frage:

¹⁵⁵⁵ APr 17/861, S.78

¹⁵⁵⁶ APr 17/861, S.78

¹⁵⁵⁷ APr 17/861, S.80

¹⁵⁵⁸ A200174, S.134

„Das teilt das Justizministerium uns mit. Sie haben vorhin ausgeführt, dass Sie während Ihrer Dienstzeit ja gar keine technischen Möglichkeiten gehabt haben, die Identität festzustellen – keine Fingerabdruckgeräte oder irgendwas. Aber würden Sie mir denn zustimmen, dass es möglich ist, wenn ein Fragezeichen zur Identität im Raum steht, dass Sie auch zu Ihrer Dienstzeit die Möglichkeit gehabt hätten, den Inhaftierten noch mal der Polizei zur Überprüfung der Identität zuzuführen?“¹⁵⁵⁹

hat der Zeuge LRD a.D. K. S. geantwortet:

„Nein, die Möglichkeit haben wir nicht. Wir haben allenfalls die Möglichkeit, die Polizei zu bitten, die Unterlagen, die sie uns vorgelegt hat, noch mal zu überprüfen und uns darüber eine Rückmeldung zu geben. Aber eine Rückführung zur Polizei ist ausgeschlossen.“¹⁵⁶⁰

Auf die weitere Frage:

„„Ungereimtheiten“ heißt es ja hier in diesem Bericht. Jetzt hatte auch Herr JVAI N. A. vorhin ausgesagt, dass ihm schon aufgefallen sei, dass der Name im Haftbefehl ein anderer sei, nämlich Amedy Guira, als der, der da vor ihm sitzt, nämlich Amad A. Wäre das aus Ihrer Sicht denn eine Ungereimtheit, um noch mal nachzufragen: „Haben wir den Richtigen?““¹⁵⁶¹

hat der Zeuge LRD a.D. K. S. geäußert:

„Das kann man so sehen. Ich muss allerdings darauf hinweisen: Der Kollege war in der Situation davon ausgegangen – so hat er mir das später erzählt –, dass die Unterlagen der Polizei eben ausreichend und richtig insofern seien, als er davon ausgegangen ist, dass die Ungereimtheiten bezüglich des Namens auf die Führung von Aliasnamen zurückzuführen seien, dass aber gleichwohl die Polizei zu 100 % die Identität festgestellt und überprüft hatte.“¹⁵⁶²

¹⁵⁵⁹ APr 17/861, S.80

¹⁵⁶⁰ APr 17/861, S.80

¹⁵⁶¹ APr 17/861, S.81

¹⁵⁶² APr 17/861, S.81

Der Zeuge LRD a.D. K. S. hat auf Nachfrage und Vorhalt seiner E-Mail-Kommunikation mit Herrn LMR M. aus dem Ministerium der Justiz¹⁵⁶³ angegeben, dass er nicht sagen könne, ob Amad A. belehrt worden sei oder nicht. Er hat ausgeführt:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen. Ich kann aus der Erinnerung nicht das eine oder andere wiedergeben. Ich kann nur sagen, dass Gefangene, die über einen längeren Zeitraum in der JVA Geldern verbleiben mussten, spätestens bei der Aufnahme durch die Vollzugsgeschäftsstelle entsprechend belehrt worden sind. Ob das geschehen ist und, wenn ja, in welcher Form, weiß ich nicht. Er wurde am Montag im Laufe des Tages aus dem besonders gesicherten Haftraum rausgeholt, wurde am selben Tag auf den Gemeinschaftshaftraum verlegt und wurde am Dienstagmorgen dann ja schon nach Kleve weiterverlegt. Inwieweit dort in der Zwischenzeit durch irgendwelche Mitarbeiter eine Belehrung erfolgt ist oder unterblieben ist, kann ich Ihnen nicht sagen.“¹⁵⁶⁴

Bei dem Zugangsgespräch, das durch den Krankenpflegedienst geführt werde, erfolge keine Belehrung rechtlicher Art:

„Bei dem sogenannten Zugangsgespräch, was durch den Krankenpflegedienst durchgeführt worden ist, geht es ja im Wesentlichen zunächst einmal darum, von der Persönlichkeit des Betroffenen in etwa eine Einschätzung zu erhalten, um zu erfahren: Wie geht es dem Menschen? Braucht er irgendwie eine besondere Art der medizinischen Behandlung? Braucht er irgendwie eine Art des Zuspruchs oder der Begleitung durch Mitgefangene oder durch wen auch immer? Aber eine Belehrung rechtlicher Art erfolgt in diesem Zusammenhang, im Rahmen des Zugangsgesprächs, nicht.“¹⁵⁶⁵

Er selbst habe mit Amad A. nicht über den Grund für seine Inhaftierung gesprochen.

Wann zum ersten Mal mit den Inhaftierten über die Taten gesprochen werde, hänge vom Einzelfall ab:

„Das ist vom Einzelfall abhängig. Es gibt Situationen, in denen bei dem Zugangsgespräch mit dem Betroffenen ausführlich über die Tat gesprochen wird, insbesondere dann, wenn vonseiten des betroffenen Gefangenen Hinweise

¹⁵⁶³ A200174, S.88

¹⁵⁶⁴ APr 17/861, S.82

¹⁵⁶⁵ APr 17/861, S.82

darauf gegeben werden, dass er damit – ich sage das jetzt mal ein bisschen unfachmännisch – im Unreinen ist.

In diesem Fall war das überhaupt nicht der Fall. Ich kann mich daran erinnern, dass ich in den bgH reingegangen bin, und da stand vor mir ein durchaus freundlicher, aber beeindruckter junger Mann – das sind so die Erinnerungen, die mir geblieben sind –, und dass ich mit ihm auch einigermaßen gut kommunizieren konnte.

Wir haben gefragt: Wie geht es Ihnen? Dann hat er gesagt: Ja, ist okay. – Dann ist das so durchgeführt worden, wie ich eingangs sagte. Wir haben Rollenfestlegungen gemacht: „Wer führt mit dem Gefangenen zu welchem Thema das Gespräch?“, damit nicht alle durcheinanderreden.“¹⁵⁶⁶

8. Verlegung und Haftzeit in der JVA Kleve

Amad A. wurde am 10. Juli 2018 um 15:24 Uhr aus der Justizvollzugsanstalt Geldern in die Justizvollzugsanstalt Kleve im Rahmen eines Einzeltransports verlegt.¹⁵⁶⁷

Zu den Hintergründen für die Wahl des Einzeltransports hat der Zeuge LRD a.D. K. S. erläutert:

„Es ist so, dass wir natürlich die Transportfähigkeit feststellen müssen. Ich weiß nicht, ob Sie so einen Gefangenentransportomnibus kennen und von innen mal gesehen haben. Das ist ja ein Bus mit vielen kleinen Zellen: Einzelzellen, Gemeinschaftszellen usw. Die Mitarbeiter haben auch nicht ständig das Auge darauf während der Fahrt. Deswegen, um auch eine Suizidgefährdung während des Transports auszuschließen, haben wir einen Einzeltransport durchgeführt, bei dem dann gleichzeitig zwei Mitarbeiter dabei waren, um da auf Nummer sicher zu gehen.“¹⁵⁶⁸

¹⁵⁶⁶APr 17/861, S.84

¹⁵⁶⁷ A201860, S.79 ff.

¹⁵⁶⁸ APr 17/861, S.79

Den Transportschein von der JVA Geldern in die JVA Kleve¹⁵⁶⁹ füllte der Zeuge VerwBer K. D. aus.¹⁵⁷⁰ Er trug auch am 10. Juli 2018 die Verlegung des Amad A. in das Computersystem Basis-Web ein.¹⁵⁷¹

8.1. Zuständigkeit JVA Kleve

Amad A. wurde wegen der von den Bediensteten der JVA Geldern angenommenen Suizidgefahr aus Behandlungsgründen nach § 12 Abs. 4 StVollzG NRW in die JVA Kleve in den geschlossenen Vollzug verlegt. Die Entscheidung hierüber traf der Leiter der allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Moers-Kapellen, der Zeuge JVAI F. S..

Der Zeuge JVAI F. S., der im Juli 2018 als Justizvollzugsbeamter in der Funktion als Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der JVA Moers-Kapellen tätig war, war mit der Prüfung der Eignung des Amad A. für den offenen Vollzug befasst.

Er hat seine grundsätzlichen Aufgaben wie folgt geschildert:

„Ich bin seit 1993 im Justizvollzug beschäftigt, als Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes jetzt seit ungefähr drei Jahren. Meine Aufgaben: Ich bin im Prinzip der direkte Dienstvorgesetzte vom Allgemeinen Vollzugsdienst – sprich: vom uniformierten Dienst. Meine Aufgaben sind Personalführung, Controlling, Organisation und Koordinierung des Allgemeinen Vollzugsdienstes.

Des Weiteren bin ich als Verantwortlicher vom Dienst eingesetzt. Sprich, da bin ich zuständig für Bewältigung besonderer Vorkommnisse außerhalb von Geschäftszeiten und unter anderem zur Eignungsprüfung für die vorläufige Eignung zur Unterbringung im offenen Vollzug.¹⁵⁷²

Die Ankunft des Amad A. in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen sei zunächst am 9. Juli 2018 angekündigt worden. Er habe dann aber noch am gleichen Tag entschieden, dass Amad A. wegen Suizidgefahr in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges – die JVA Kleve, zu verlegen sei. Er fertigte bezüglich seiner Ungeeignetheit

¹⁵⁶⁹ A201860, S.79

¹⁵⁷⁰ Vgl. APr 17/1201, S.62

¹⁵⁷¹ APr 17/1201, S.63

¹⁵⁷² APr 17/1122, S.63

für den offenen Vollzug und der Entscheidung über die Verlegung in den geschlossenen Vollzug einen Vermerk, den er unterschrieb.¹⁵⁷³

In diesem ist als Verlegungsgrund lediglich angekreuzt:

„0106 – Ungeeignet – anhängige Verfahren“. Bei dem Verlegungsgrund „0120 – Verlegung aus behandlerischen Gründen (§ 12 Abs. IV StVollzG NRW) befindet sich kein Kreuz. Das Feld: „Anhörung des Gefangenen“ ist nicht ausgefüllt worden.¹⁵⁷⁴

Der Zeuge JVAI F. S. hat zu seiner Prüfung und Entscheidung in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Der Herr Amad A. wurde uns am 9. Juli 2018 durch die JVA Geldern angekündigt, alldieweil wir originär zuständig gewesen wären. Laut Vollstreckungsplan sind wir zuständig für auf freiem Fuß befindliche Inhaftierte bis zu einer Haftdauer von 30 Monaten, und das wäre bei Herrn Amad A. der Fall gewesen. Die Polizei hat ihn aber nach Festnahme der JVA Geldern zugeführt, weil das die nächstgelegene Anstalt war.

Der Inhaftierte wurde uns dann am Montag, den 9. Juli, durch die JVA Geldern angekündigt, und da stand schon fest, dass der Gefangene suizidgefährdet ist. Das war in der JVA Geldern dokumentiert, und somit konnte ich direkt an dem Montag, den 9. Juli, entscheiden: Aus Behandlungsgründen nach § 12 Abs. 4 StVollzG NRW wird der Gefangene auf jeden Fall in die zuständige Anstalt des geschlossenen Vollzuges zurückverlegt, und das ist die JVA Kleve. Die Behandlungsmaßnahme ist nur im geschlossenen Vollzug möglich, weil wir im offenen Vollzug die Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung eines Suizids nicht durchsetzen können – sprich: die ständige Gemeinschaft oder die unausgesetzte Gemeinschaft.“¹⁵⁷⁵

Diese Entscheidung habe er getroffen, ohne einen persönlichen Kontakt zu Amad A. gehabt zu haben. Sie sei nach Aktenlage erfolgt. Vorrangig sei die Suizidprophylaxe.

¹⁵⁷³ Vgl. APr 17/1122, S.64; A201060, S.22

¹⁵⁷⁴ A201060, S.21 f.

¹⁵⁷⁵ APr 17/1122, S.63

Auch die Zeugin RAI'in E. R. hat bestätigt, dass die Entscheidung, Amad A. nicht in den offenen Vollzug zu verlegen, wegen der psychischen Verfassung des Amad A. „rein papiermäßig“ getroffen worden sei:

„Wie gesagt, der ist zu uns reingekommen, und ich habe nur die Möglichkeit gehabt, anhand der Unterlagen die Personalakte zu fertigen, weil der psychisch und seelisch gar nicht in der Lage gewesen wäre, jetzt mit mir in Kontakt zu treten. Das wäre gar nicht möglich gewesen. Und damit ist im Grunde genommen für die Vollzugsgeschäftsstelle Moers-Kapellen alles rein papiermäßig abgelaufen, ohne den Mann zu sehen.“¹⁵⁷⁶

Auf die Frage, wie es zu der Erstellung seines Vermerkes am 9. Juli 2018¹⁵⁷⁷ gekommen sei, hat der Zeuge JVAI F. S. ausgeführt:

„Ja. Wie gesagt, die Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle hat den Inhaftierten bei uns angemeldet, vorangekündigt, mit dem Sachstand, dass der Gefangene suizidgefährdet ist, und da wir die zuständige Behörde sind, müssen wir entscheiden, ob der Gefangene vorläufig zur Unterbringung im offenen Vollzug geeignet ist oder nicht. Das kann also nicht die abgebende Anstalt machen, weil die nicht zuständig ist. Die können die Suizidgefahr feststellen, aber nicht über die Nichteignung befinden.“¹⁵⁷⁸

Ein Häftling müsse die besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges erfüllen, um als dafür geeignet angesehen zu werden:

„Da gibt es natürlich ganz viele. Im Endeffekt prüfen wir auf jeden Fall, ob irgendwo Sachen ... Fluchtgefahr, Missbrauchsgefahr – das sind erst mal die ganz großen Punkte. Die brauchten wir aber in dem Fall gar nicht prüfen, weil der Gefangene suizidgefährdet ist. Dann müssen wir zum Wohl des Gefangenen erst mal gucken, dass sich der Gefangene nichts antut, und das geht nur im geschlossenen Vollzug.“¹⁵⁷⁹

Auf die Frage, wie diese Eignung überprüft werde und wer diese Überprüfung konkret für Amad A. vorgenommen habe¹⁵⁸⁰, hat der Zeuge JVAI F. S. ausgeführt:

¹⁵⁷⁶ APr 17/1201, S.17

¹⁵⁷⁷ A201060, S.21

¹⁵⁷⁸ APr 17/1122, S.64

¹⁵⁷⁹ APr 17/1122, S.64

¹⁵⁸⁰ APr 17/1122, S.64

„Der wurde ja geprüft. Die Suizidgefahr wurde in der JVA Geldern festgestellt. Es gibt ein Erstgespräch, es gibt einen Suizidprophylaxebogen. Der Gefangene hat Suizidabsichten in der JVA Geldern geäußert. Somit sind die dokumentiert, und das reicht erst mal aus. Da würde keine Anstalt innerhalb von vier Hafttagen sagen: „Wir heben diese Maßnahmen wieder auf“, zumal am Wochenende in der Regel in keiner Anstalt der Psychologische Dienst besetzt ist.“¹⁵⁸¹

Die Frage, ob Inhaftierte zu einer möglichen Verlegung in den offenen Vollzug angehört werden, hat der Zeuge bejaht:

„Ja. Das wurde auch der JVA Geldern übertragen, und das müsste eigentlich auch in der Akte dokumentiert sein.“¹⁵⁸²

Die Unterlagen hierzu befänden sich in den Akten.

„Und wie ich anfangs dem Vorsitzenden schon beantwortet habe, wurde die Anhörung des Gefangenen der JVA Geldern übertragen. Sie sehen auf Seite 21: Da ist die Anhörung, nur ist da nichts eingetragen. Da hätte die JVA Geldern eintragen müssen, was der Gefangene dazu gesagt hat.

[...]

Die Zuständigkeit ist im Strafvollzugsgesetz nicht festgelegt. Er muss angehört werden, und im Sicherheitsaspekt kann die Anhörung auch nachgeholt werden. Und deswegen wurde sie der JVA Geldern übertragen.“¹⁵⁸³

Auf die Frage, warum er Amad A. nicht für geeignet für den offenen Vollzug gehalten habe¹⁵⁸⁴ unter Vorhalt des Dokuments, in dem sich lediglich ein Kreuz bei den anhängigen Verfahren, nicht aber bei der Suizidgefahr/den behandlerischen Gründen befindet¹⁵⁸⁵, hat der Zeuge JVAI F. S. angegeben:

„Ja, da sind noch die anhängigen Verfahren. Das ist mit ein Grund, der zur Nichteignung führen kann. Das hat der Diensthabende ... Die Suizidgefahr bzw. die Verlegung aus behandlerischen Gründen – da fehlt das Kreuz. Das

¹⁵⁸¹ APr 17/1122, S.64

¹⁵⁸² APr 17/1122, S.64

¹⁵⁸³ APr 17/1122, S.68

¹⁵⁸⁴ APr 17/1122, S.64

¹⁵⁸⁵ A201060, S.21 f.

ist der Hauptgrund, die mangelnde ... Die offenen Verfahren hätten wir in dem Fall erst auch mit der StA abgecheckt. Es gab ja zwei Vorwürfe.“¹⁵⁸⁶

Die Suizidgefahr bzw. die Verlegung aus behandlerischen Gründen sei der Hauptverlegungsgrund gewesen und hätte auch angekreuzt werden müssen.¹⁵⁸⁷

„Ja. Der Hauptverlegungsgrund – der ist auch in unseren Unterlagen drin; ich weiß gar nicht, warum der hier nicht drin ist – wäre die 0120, Verlegung aus behandlerischen Gründen [...] Aufgrund der Suizidgefahr.“¹⁵⁸⁸

Das Formular habe der Diensthabende ausgefüllt und nicht er als Entscheidungsträger. Er hat eingeräumt, dass ihm hätte auffallen müssen, dass sich bei den behandlerischen Gründen kein Kreuz befand, als er das Formular unterschrieben habe.¹⁵⁸⁹ Die Verlegung in die JVA Kleve habe aber trotzdem richtigerweise so stattgefunden und dies werde auch im Computersystem der JVA Moers-Kapellen anders aufgeführt gewesen sein.¹⁵⁹⁰

Er hat weiter erläutert:

„Die Festnahmeanzeige, die anhängigen Verfahren. Die waren damals bekannt. Einmal der Einsatz mit der Beleidigung auf sexueller Basis. Die war bekannt. Die wurde uns auch so gesagt. Die habe ich zwar mit aufgeführt, aber das war nicht die eigentliche Entscheidung, warum der Gefangene in den geschlossenen Vollzug gegangen ist. Wenn die Suizidgefahr nicht gewesen wäre, wären wir da tiefer in die Prüfung eingestiegen, und es hätte auch da zur Verlegung führen können.“¹⁵⁹¹

Ergänzend hat er erläutert:

„Es gibt zwei Formulare. Das ist einmal dieses, und es gibt eine interne Statistik, die gleichzeitig ausgefüllt wird, und die habe ich auch vorliegen. Und da sind das anhängige Verfahren und die Suizidgefahr dokumentiert. Das ist auch

¹⁵⁸⁶ APr 17/1122, S.65

¹⁵⁸⁷ APr 17/1122, S.65

¹⁵⁸⁸ APr 17/1122, S.65

¹⁵⁸⁹ APr 17/1122, S.67

¹⁵⁹⁰ APr 17/1122, S.67

¹⁵⁹¹ APr 17/1122, S.67

*nicht im Nachhinein gemacht. Das ist da wohl untergegangen. Ich kann Ihnen nicht sagen, warum.*¹⁵⁹²

Es handele sich aber lediglich um eine Formsache, die nichts mit dem Umgang mit dem Gefangenen zu tun habe. Amad A. sei sowohl wegen der Suizidgefahr als auch wegen der beiden offenen Verfahren ungeeignet für den offenen Vollzug gewesen:

„Ja, das ist richtig, weil es eben zwei Gründe gab. Der Kollege hat ... Im Prinzip ist das eine Formsache. Wie gesagt, das hat nichts damit zu tun, wie wir mit dem Gefangenen umgehen. Das hat eigentlich mehr oder weniger ... sollte man nur einen Verlegegrund anführen. Wenn mehrere bestehen, ist das ein Problem, auch statistisch. Der Gefangene wäre rein faktisch einmal wegen dieser beiden Ermittlungsverfahren ungeeignet gewesen und einmal wegen der Suizidgefahr aus behandlerischen Gründen.

Die Wiederholung der Prüfung einer Verlegung in den offenen Vollzug solle regelmäßig stattfinden, wobei diese Prüfung von den Anstalten des geschlossenen Vollzugs vorgenommen werden müsse:

*„Aber da sind wir als Behörden natürlich raus, weil wir im offenen Vollzug sind. Also, die Progression prüft ja der geschlossene Vollzug.“*¹⁵⁹³

Ob eine Verlegung des Amad A. in den offenen Vollzug nach dem 9. Juli 2018 nochmals geprüft worden sei, wisse er nicht. Diese Frage könne nur die JVA Kleve beantworten.¹⁵⁹⁴

Die Frage, ob Entscheidungen nach Aktenlage, ohne dass der Gefangene bei Nichteignung für den offenen Vollzug die Justizvollzugsanstalt jemals betreten hatte, gängige Praxis sein, hat der Zeuge JVAI F. S. wie folgt beantwortet:

„Wir müssen unterscheiden, ob wir über die vorläufige Eignung reden. Wir haben bei uns in der Anstalt zwei Abteilungen. Das ist einmal eine geschlossene Abteilung, wo wir Gefangene wie im geschlossenen Vollzug kurzzeitig unterbringen können. Da kann ich nach Aktenlage entscheiden. Aber sobald die in die gesicherte Zugangsabteilung kommen – sprich, da können die sich frei

¹⁵⁹² APr 17/1122, S.67

¹⁵⁹³ APr 17/1122, S.65

¹⁵⁹⁴ Vgl. APr 17/1122, S.66

bewegen, aber nicht ins Außengelände dringen –, geht man natürlich tiefer in die Materie, und da wird tiefer geprüft.

Aber bei Suizidgefahr ist das wirklich die einzige Chance, weil wir im offenen Vollzug nicht die Möglichkeiten haben. Der Gefangene kann sich bei uns frei bewegen im Gelände. Wir haben keine ständige Gemeinschaft. Wir haben zwar eine gemeinschaftliche Unterbringung, aber er kann sich in Sanitär-räume, in Freizeiträume und, und, und zurückziehen. Deswegen können wir da bei einem suizidgefährdeten Gefangenen den Suizid nicht verhindern.“¹⁵⁹⁵

Der Zeuge LRD a.D. K. S. hat angegeben, eine Verlegung in den offenen Vollzug sei in der JVA Geldern nicht diskutiert worden, weil „es auch gar nicht zur Debatte gestanden habe.“ Die JVA Kleve sei als geschlossene Anstalt für Amad A. zuständig gewesen.¹⁵⁹⁶

Das Dokument mit der Verfügung des Anstaltsleiters vom 9. Juli 2018, in dem angekreuzt ist, dass Amad A. wegen offener Verfahren ungeeignet sei für eine Verlegung in den offenen Vollzug,¹⁵⁹⁷ kenne er nicht.¹⁵⁹⁸

Die Zeugin RAI'in E. R. hat zu den Hintergründen der Verlegung des Amad A. in die JVA Kleve und nicht in den offenen Vollzug in der JVA Moers-Kapellen angegeben:

„Normalerweise wäre er ja in die JVA Moers-Kapellen gegangen, in den offenen Vollzug. Aber da der Herr Amad Ahmad nicht in der Lage war und auch von vornherein in einem besonders gesicherten Haftraum gewesen ist, hat der Anstaltsleiter dann entschieden, dass er nicht nach Moers-Kapellen in den offenen Vollzug, sondern eben direkt in die zuständige geschlossene Anstalt JVA Kleve verlegt wird.“¹⁵⁹⁹

Der Zeuge VerwBer K. D., der die Verlegung des Amad A. von der JVA Geldern in die JVA Kleve in Basis-Web eingetragen hat, hat hierzu angegeben:

„Da habe ich notiert, dass der Gefangene zuständigkeitshalber in die JVA Kleve verlegt wird. Die JVA Moers-Kapellen war für den offenen Vollzug nicht zuständig. Da war eine Entscheidung da. Weiß ich jetzt nichts mehr genau

¹⁵⁹⁵ APr 17/1122, S.66

¹⁵⁹⁶ Vgl. APr 17/861, S.86

¹⁵⁹⁷ A201860, S.21,22

¹⁵⁹⁸ APr 17/861, S.87

¹⁵⁹⁹ APr 17/1201, S.8

*von. Und aufgrund dessen ist er nicht in den offenen Vollzug der JVA Moers-Kapellen verlegt worden, sondern in den geschlossenen Vollzug der JVA Kleve.*¹⁶⁰⁰

Es konnte nicht festgestellt werden, ob die JVA Geldern die ihr übertragene Anhörung des Amad A. zu der Verlegung in den offenen Vollzug durchgeführt hat. Hierzu findet sich keine Dokumentation in den Akten. Die vernommenen Zeugen der JVA Geldern haben eine solche nicht geschildert.

Vor dem Hintergrund der Aussagen der Zeugen JVAI F. S., VerwBer K. D., LRD a.D. K. S. und RAI'in E. R. zu den Gründen der Verlegung in den geschlossenen Vollzug aus behandlerischen Gründen und dem beschriebenen Fokus auf die Eindämmung der Suizidgefahr wäre - insbesondere wegen der von dem Zeugen LRD a.D. K. S. beschriebenen fehlenden Möglichkeiten adäquater Vorbeugung im offenen Vollzug - auch im Falle der Durchführung der vorgesehenen Anhörung des Amad A. in der JVA Geldern letztlich keine andere Verlegungsentscheidung getroffen worden.

8.2. Aufnahme

Der Zeuge JVAI M. C.-W. war als stellvertretender Bereichsleiter in der JVA Kleve tätig. Er nahm Amad A. nach dessen Transport in der JVA Kleve auf und führte mit ihm das Zugangs- bzw. Transportgespräch.¹⁶⁰¹ Neben ihm hatte an diesem Tag der weitere Zentralbeamte JVHS C. H. Dienst. Über das Zugangsgespräch fertigte der Zeuge JVAI M. C.-W. einen Vermerk.¹⁶⁰²

8.2.1. Zugangsgespräch

Amad A. gab im Zugangsgespräch dem Zeugen JVAI M. C.-W. gegenüber an, Selbstverletzungen in Gemeinschaft nicht ausschließen zu können.

¹⁶⁰⁰ APr 17/1201, S.63

¹⁶⁰¹ Vgl. APr 17/900, S.5

¹⁶⁰² A201860, S.16

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat den Inhalt des Gesprächs unter Rückgriff auf von ihm angefertigte Notizen wie folgt geschildert:

„Herr Amed ist in Absprache dem Anstaltsleiter in die JVA Kleve verlegt worden. So ist meine Information gewesen. Ich habe da ein kurzes Gespräch mit ihm geführt, ob er mit der Verlegung in die JVA Kleve Probleme hat, habe mir die Sicherungsmaßnahmen angeschaut, die er aus der JVA Geldern mitgebracht hat, und habe ihn damit auch konfrontiert.

Er konnte dann ... Seine Aussage war: Er konnte nicht ausschließen, dass er sich auf der Gemeinschaft Selbstverletzungen zufügt. Diese Information habe ich dem Bereichsleiter weitergegeben, und vom Bereichsleiter Zentrale ist dann die Sicherungsmaßnahme erhöht worden, umgewandelt worden in eine Beobachtung in unregelmäßigen Zeitabständen.“¹⁶⁰³

Amad A. habe ihm während des Gesprächs auch seine Verletzungen gezeigt:

„Er hat mir seine Schnittverletzungen am Unterarm gezeigt. Das war das Einzige, was er erklärt hat – und dass er nicht ausschließen kann auf der Gemeinschaft, wenn er allein ist oder so, dass er sich nicht suizidiert, aber sich Selbstverletzungen zufügt. Mehr hat er dazu nicht gesagt.“¹⁶⁰⁴

Er habe sich mit Amad A. gut verständigen können.¹⁶⁰⁵

Über den Grund seiner Inhaftierung habe er mit Amad A. nicht gesprochen. Amad A. habe ihm gegenüber auch nicht Zweifel geäußert bezüglich des Vorliegens eines Haftbefehls oder dass er zu Unrecht verhaftet worden sei.¹⁶⁰⁶

Bezugnehmend auf den Passus in dem Vermerk des Zeugen JVAI M. C.-W.:

Mit dem Gefangenen wurde heute gesprochen. Er wurde über die wesentlichen Abläufe in der JVA Kleve informiert¹⁶⁰⁷

ist der Zeuge in seiner Vernehmung gebeten worden, dies zu erklären. Auf die Frage:

¹⁶⁰³ APr 17/900, S.5

¹⁶⁰⁴ APr 17/900, S.6

¹⁶⁰⁵ Vgl. APr 17/900, S.5 f.

¹⁶⁰⁶ APr 17/900, S.6

¹⁶⁰⁷ A201860. S.16

„Was heißt „über wesentliche Abläufe informiert“, und wurde er durch Sie auch über seine Rechte belehrt?“¹⁶⁰⁸

hat der Zeuge JVAI M. C.-W. ausgesagt:

„Nein, belehrt nicht. Er wurde nur über die Abläufe informiert, also über die Abläufe ab dem Zeitpunkt, wo er die Anstalt betreten hat: über die Kammerzuführung, über die Kammerkontrolle, was mit ihm passiert, die Durchsuchung seiner Habe bis hin zum Haftraum und die Einweisung durch den Abteilungsbeamten.“¹⁶⁰⁹

Die Frage, wo eine Belehrung über seine Rechte stattfinden müsste, konnte der Zeuge nicht beantworten:

„Da kann ich nichts zu sagen. Das fällt nicht in meinen Aufgabenbereich.“¹⁶¹⁰

Der Zeuge JVAI M. C.-W. konnte sich nicht daran erinnern, welche Unterlagen ihm bei der Übergabe zur Verfügung gestellt worden seien und ob die Haftbefehle dabei waren.

Er hat hierzu ausgesagt:

„Daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Wir bekommen in der Regel die GPA, also die Gefangenenpersonalakte. Die wird mitgeliefert. Da sind auch die Haftbefehle drin, das Aufnahmeersuchen oder die Festnahmeanzeige, die Zugangsdaten oder die Zugangsunterlagen der JVA Geldern. Solche Sachen sind da vorhanden.“¹⁶¹¹

Im weiteren Verlauf habe er keinen persönlichen Kontakt zu Amad A. mehr gehabt.¹⁶¹²

Die Frage, ob er sich die Unterlagen angeschaut habe, hat der Zeuge verneint. Warum der dies nicht getan habe, hat er wie folgt begründet:

„Wir waren erstens nicht die aufnehmende Anstalt. Die Zuführung erfolgte durch die Polizei Geldern in die JVA Geldern, und es zählt nicht zu unserem

¹⁶⁰⁸ APr 17/900, S.13

¹⁶⁰⁹ APr 17/900, S.13

¹⁶¹⁰ APr 17/900, S.14

¹⁶¹¹ APr 17/900, S.14

¹⁶¹² Vgl. APr 17/900, S.6

Aufgabengebiet, den Haftbefehl oder das Aufnahmeersuchen, die Festhalteanordnung zu überprüfen.“¹⁶¹³

Auf die Nachfrage, ob das dann in Geldern hätte passieren müssen¹⁶¹⁴, hat der Zeuge JVAI M. C.-W. geantwortet:

„Ich kann Ihnen sagen, wie wir es in Kleve machen. Wenn wir in Kleve eine Zuführung vom Gericht oder von der Polizei bekommen, vergleichen wir die Daten auf der Festhalteanzeige und im Haftbefehl, ob die stimmig sind. Mehr aber auch nicht.“¹⁶¹⁵

8.2.2. Identitätsfeststellung Vollzugsgeschäftsstelle

In der Justizvollzugsanstalt Kleve wurde Amad A. mit denselben Daten erfasst wie in der Justizvollzugsanstalt Geldern. Eine Identitätsfeststellung oder –überprüfung erfolgte nicht.

Die in der Justizvollzugsanstalt Geldern angelegte Personalakte des Amad A. wurde fortgeführt.

Die Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Kleve war mit zwei Bediensteten besetzt, den Zeugen RAI W. G. und VerwBer D. D.. Der Zeuge RAI W. G. war Leiter der Vollzugsgeschäftsstelle. Er und der Zeuge VerwBer D. D. bearbeiteten dort die Akten und vertraten sich gegenseitig.¹⁶¹⁶

Der Zeuge RAI W. G. bearbeitete am 10. Juli 2018 die Akte des Amad A. als Zugang. Persönlichen Kontakt zu Amad A. hatte er nicht.¹⁶¹⁷

Die Frage, welche Formalitäten bei der Aufnahme eines Häftlings in die JVA im Falle der Verlegung aus einer anderen JVA zu erledigen seien und wer hierfür zuständig sei¹⁶¹⁸, hat der Zeuge RAI W. G. wie folgt beantwortet:

¹⁶¹³ APr 17/900, S.14

¹⁶¹⁴ Vgl. APr 17/900

¹⁶¹⁵ APr 17/900, S.14

¹⁶¹⁶ Vgl. APr 17/1201, S.32

¹⁶¹⁷ Vgl. APr 17/1201, S.32

¹⁶¹⁸ APr 17/1201, S.32

„Wenn alle Kollegen tatsächlich im Dienst sind, würde das Kollege auf der Zahlstelle machen. Der kümmert sich auch um die Aufnahmen bei uns im Haus.“¹⁶¹⁹

Da dieser zu dem Zeitpunkt schon längere Zeit krank gewesen sei, müsse er als Vertreter die Akte bearbeitet haben.

Bezüglich der zu erledigenden Formalitäten hat er ausgeführt:

„Wenn ein Gefangener aus einer anderen Anstalt zu uns kommt und wir diesen Zugang bearbeiten, nehmen wir natürlich die Gefangenenpersonalakte in die Hand und vergleichen die Daten, die in der Akte vorhanden sind.“¹⁶²⁰

In der Akte müsse sich eigentlich auch eine Festnahmeanzeige befunden haben.

Die Frage:

„Ist es grundsätzlich Aufgabe der Vollzugsgeschäftsstelle, die Aufnahmepapiere eines eingelieferten Häftlings zu überprüfen? Hätte eine Überprüfung auch bei einer Verlegung aus einer anderen JVA nochmals erfolgen müssen?“¹⁶²¹

hat der Zeuge RAI W. G. verneint. Er hat angegeben:

„Nein, also, wenn die Voranstalt dies schon erledigt hat, würden wir das als Folgeanstalt nicht mehr machen. Wir gleichen nur noch die Daten in der Gefangenenpersonalakte ab.“

[...]

Das sind dann die Vollstreckungsunterlagen, die mitgebracht worden sind, die sich in der Akte befinden, und die auf den Vollstreckungsblättern. Die würde ich dann vergleichen – die Haftdaten mit den Daten, die auf dem Personal- und Vollstreckungsblatt sind.“¹⁶²²

¹⁶¹⁹ APr 17/1201, S.32

¹⁶²⁰ APr 17/1201, S.33

¹⁶²¹ APr 17/1201, S.33

¹⁶²² APr 17/1201, S.33

Hierbei sei nicht zu überprüfen, ob es sich bei dem Inhaftierten um die Person handele, für die ein Haftbefehl vorliegt und ob Personenidentität bestehe:

„Nein. Die Identitätsprüfung hat ja die Polizei gemacht.“¹⁶²³

Er könne nur einen Personalienabgleich machen anhand der Daten, die in den Akten seien. Wenn es Ungereimtheiten geben würde, würde er zu den Polizeidienststellen Kontakt aufnehmen.

Auf die Frage:

„Also überprüfen Sie doch noch mal? Auf offensichtliche Unrichtigkeiten?“¹⁶²⁴

hat der Zeuge RAI W. G. entgegnet:

„Nein, also, wenn jetzt wirklich ein Gefangener zu mir kommen sollte und sagt: „Ich bin nicht die Person, die richtige Person, die zu diesen Haftunterlagen passt“, würde ich schon die Polizeidienststelle benachrichtigen und sagen: Hier stimmt was nicht.“¹⁶²⁵

Das habe er aber persönlich noch nie gehabt.¹⁶²⁶

Auf die ergänzende Nachfrage:

„Ich komme mal zurück zu dem Punkt, wo der Gefangene von Geldern nach Kleve gekommen ist. Da stellt sich noch mal die Frage, ob es zum damaligen Zeitpunkt zu Ihren Aufgaben gehört hat, die Identität eines neu aufzunehmenden bzw. in diesem Falle ja von einer anderen JVA zugeführten Gefangenen zu überprüfen. Und hatten Sie sich auf die polizeilichen Feststellungen bzw. auf die Feststellung der ersten JVA in Geldern verlassen?“¹⁶²⁷

hat der Zeuge RAI W. G. bestätigt, sich auf die Feststellungen der JVA Geldern verlassen zu haben. Sofern eine Person aus einer anderen JVA komme, erfolge regelmäßig keine eigene Überprüfung der Identität mehr.¹⁶²⁸

¹⁶²³ APr 17/1201, S.33

¹⁶²⁴ APr 17/1201, S.34

¹⁶²⁵ APr 17/1201, S.34

¹⁶²⁶ Vgl. APr 17/1201, S.34

¹⁶²⁷ APr 17/1201, S.36

¹⁶²⁸ APr 17/1201, S.36

Die JVA Kleve habe zudem nicht über die Technik verfügt, eine eigenständige Überprüfung der Personalien vorzunehmen.¹⁶²⁹

Die bereits in Basis-Web in die Gefangenenakte durch die Voranstalt eingegebenen Daten würden bei der Zuführung eines Gefangenen von einer anderen Anstalt per Datentransfer in die neue Anstalt überspielt.¹⁶³⁰

Auf den Vorhalt der unterschiedlichen Namen, Geburtsdaten und Staatsangehörigkeiten die Frage:

„Wann entstehen denn bei Ihnen Zweifel, dass man das noch mal überprüfen muss, wer es denn jetzt eigentlich ist?“¹⁶³¹

hat der Zeuge RAI W. G. angegeben:

„Wenn diese Aliasnamen in den Vollstreckungsunterlagen drinstehen, dann gehe ich davon aus, dass das dann auch die richtige Person ist.“¹⁶³²

Die daran anschließende Frage:

„Die Frage stellt sich für mich: Kommt die Verwendung von Aliasnamen in solchen Akten häufiger vor, und ist das für Sie automatisch dann eine Ungereimtheit, wenn da Aliasnamen stehen?“¹⁶³³

hat der Zeuge verneint und ergänzt:

„Nein, weil viele Zugänge unter Umständen viele Aliasnamen haben.“¹⁶³⁴

Der Zeuge VerwBer D. D. hat seinen Aufgabenbereich in der Vollzugsgeschäftsstelle wie folgt beschrieben:

¹⁶²⁹ APr 17/1201, S.36

¹⁶³⁰ APr 17/1201, S.38

¹⁶³¹ APr 17/1201, S.38

¹⁶³² APr 17/1201, S.38

¹⁶³³ APr 17/1201, S.40

¹⁶³⁴ APr 17/1201, S.40

„Ich bin Sachbearbeiter auf der Vollzugsgeschäftsstelle, führe die Gefangenenpersonalakten, schaue, dass die Gefangenen zu ihren Terminen kommen – Entlassungen, Verlegungen, all die Sachen halt.“¹⁶³⁵

Mit der Aufnahme des Amad A. sei er nicht befasst gewesen, diese habe der Zeuge RAI W. G. gemacht. Auch habe er zu ihm keinen persönlichen Kontakt gehabt.

Die Akten gingen nach erfolgter Aufnahme immer in den Zugangsumlauf und kämen dann zur Vollzugsgeschäftsstelle zurück. Er konnte keine Angaben dazu machen, wann das war und ob sich in den von der JVA weitergeleiteten Unterlagen Dokumente zur polizeilichen Identitätsfeststellung anlässlich der Verhaftung des Amad A. befanden.¹⁶³⁶

Der Zeuge VerwBer D. D. hat angegeben, dass er keine Zweifel daran hatte, dass Amad A. mit der per Haftbefehl gesuchten Person identisch war:

„Nein. Wenn ich das gewusst hätte oder irgendwas gehört hätte, dann hätte ich entsprechend gehandelt.“

[...]

Wenn jetzt irgendwas aufgefallen wäre oder vorgefallen wäre, hätte ich die Polizei benachrichtigt, angefragt. Irgendwie so in der in der Richtung wäre ich da tätig geworden.“¹⁶³⁷

Er habe trotz der Aliasnamen, der unterschiedlichen Geburtsorte und der verschiedenen Staatsangehörigkeiten keine Zweifel an der Personenidentität gehabt:

„Ich hatte jetzt keine Zweifel. Aliasnamen sind halt nun mal Aliasnamen. Das kommt bei uns jeden Tag vor, dass Gefangene kommen mit drei, vier, fünf Aliasnamen.“¹⁶³⁸

¹⁶³⁵ APr 17/1201, S.48

¹⁶³⁶ Vgl. APr 17/1201, S.48

¹⁶³⁷ APr 17/1201, S.49

¹⁶³⁸ APr 17/1201, S.52

Auch der Name Amedy Guira auf den von ihm unterschriebenen Aufnahmeersuchen habe ihn nie stutzig gemacht, da es sich um einen der Aliasnamen gehandelt habe, die auf dem A-Bogen schon notiert gewesen seien.¹⁶³⁹

8.3. Suizidalität

8.3.1. Erkenntnisse aus Vorinhaftierung und JVA Geldern

8.3.1.1. Vorinhaftierung

Bezüglich der Erkenntnisse aus der Vorinhaftierung wird auf Kapitel 1.2.3.4 Bezug genommen.

8.3.1.2. JVA Geldern

Die Regierungsbeschäftigte S. B. wandte sich am 10. Juli 2018 im Hinblick auf die bevorstehende Verlegung des Amad A. telefonisch an die Anstaltspsychologin der JVA Kleve, die Zeugin ORR'in A. Z..

Die Zeugin RBe S. B. unterrichtete die Zeugin ORR'in A. Z. über die bevorstehende Verlegung des Amad A. in die JVA Kleve und teilte ihr mit, dass Amad A. bei der Festnahme Suiziddrohungen geäußert habe und daher in der JVA Geldern zunächst einige Tage im besonders gesicherten Haftraum untergebracht gewesen sei.

Die Unterbringung sei aber am Vortag aufgehoben worden. Vor der Aufhebung sei Amad A. als gefasst und beherrscht erlebt worden und habe Suizidgedanken explizit verneint.

Zudem berichtete die Zeugin RBe S. B. der Zeugin ORR'in A. Z., dass bei Amad A. keine psychischen Auffälligkeiten erkennbar geworden seien und sowohl sie als auch der Anstaltsarzt keine Suizidgefahr gegeben sehen.

¹⁶³⁹ APr 17/1201, S.55

Im Hinblick auf die vorherigen Äußerungen sei aber gleichwohl eine gemeinschaftliche Unterbringung angeordnet worden. Aufgrund der möglichen Vernehmung des Amad A. durch die Kriminalpolizei werde aber eine erneute Einschätzung der Suizidgefahr für erforderlich erachtet, was Grund des Anrufs sei.¹⁶⁴⁰

Die Zeugin RBe S. B. hat angegeben, dass sie, als sie Kenntnis von der geplanten Verlegung des Amad A. erlangt hatte, noch einmal in den Gemeinschaftshaftraum gegangen sei, um mit ihm zu sprechen, ihn aber nicht mehr angetroffen und dann ihre Fachkollegin in der JVA Kleve¹⁶⁴¹ angerufen habe:

„Ich bin noch mal in den Gemeinschaftshaftraum gegangen, um wieder mit ihm zu sprechen, weil ich da eigentlich sehr gewissenhaft bin. Ich möchte schon wissen, ob sich da was verändert, ob der sich wohlfühlt, ob die anderen in der Gemeinschaft für ihn zuträglich sind. Und da wurde mir mitgeteilt, dass er sich nicht mehr in der JVA Geldern befindet.

Auf Nachfragen wurde mir dann mitgeteilt, dass er sich inzwischen schon auf einem Transport in die JVA Kleve befindet. Daraufhin habe ich unverzüglich die Fachkollegin der JVA Kleve angerufen, ihr mitgeteilt, dass sich jemand auf Transport befindet, den ich nach der Kripovernehmung nicht mehr evaluieren konnte, dass ich es für dringend erforderlich halte, dass man ihn jetzt noch mal begutachtet, weil ich nicht weiß, zu welchem Vorhalten er befragt wurde und wie sensibel oder nicht sensibel die Kripobeamten damit umgegangen sind. Das könnte natürlich seinen seelischen Zustand schon sehr beeinflussen.

Die Kollegin hat sich dafür bedankt, hat gesagt, sie würde sich sofort mit dem Fahrdienst in Verbindung setzen, dass sie anrufen, sobald der Gefangene auf den Hof fährt, und dass sie sich dann unverzüglich darum kümmern wird.“¹⁶⁴²

An Details des Telefonats mit der Zeugin ORR'in A. Z. könne sie sich nicht mehr erinnern.

Sie hat angegeben:

„Nein. Das ist ja jetzt schon ...

¹⁶⁴⁰ Vgl. A202746, S.80 f.

¹⁶⁴¹ Die Zeugin ORR'in A. Z.

¹⁶⁴² APr 17/861, S.40

[...]

... fünf Monate her. Ich weiß, dass es für mich wichtig war, sie über die Ankunft des Gefangenen zu informieren und sie darum zu bitten, die Untersuchung vorzunehmen, die ich jetzt ja nicht mehr machen konnte, da er ja bereits auf Transport war. Das war mir wichtig. Ich habe ihr dann sicherlich alles, was ich an Informationen hatte – weil ich weiß, wie wichtig das ist, so viele Informationen wie möglich zu haben –, was mir dann frisch – das war ja gerade erst passiert – eingefallen ist, mitgeteilt.“¹⁶⁴³

Auf den Vorhalt des zu diesem Telefonat von der Zeugin ORR'in A. Z. gefertigten Vermerks¹⁶⁴⁴ hat die Zeugin RBe S. B. geäußert:

„Soweit ich es eben habe lesen können: Das ist sicherlich das, was ich ihr gesagt habe. Das deckt sich ja mit dem, was mir jetzt so noch einfällt.“¹⁶⁴⁵

Es sei ihr ein menschliches und kollegiales Bedürfnis gewesen, ihre Kollegin zu informieren:

„Für mich war es einfach die Sorgfaltspflicht, dass ich die Kollegin darauf hinweise: Es kommt jemand, der wirklich aus Sorgfaltsgründen noch mal gesprochen werden müsste. – Das war einfach mein menschliches und kollegiales Bedürfnis.“¹⁶⁴⁶

Nach dem 10. Juli 2018 habe sie noch einmal Kontakt zu der Zeugin ORR'in A. Z. gehabt:

„Ja. Ich kann mich daran erinnern, dass sie mich noch mal angerufen hat und gesagt hat, dass sie sich bedanken möchte für die Information, auch dass ich angerufen habe, weil sie es sehr kollegial fand. Keiner möchte am nächsten Tag erfahren, dass gestern jemand, der eigentlich psychisch instabil sein könnte oder vielleicht suizidal sein könnte, eintrifft, und man erfährt erst am nächsten Tag davon. Ich habe sie praktisch vorgewarnt, dass sie direkt Maßnahmen treffen konnte, und dafür hat sich noch mal bedankt.“¹⁶⁴⁷

¹⁶⁴³ APr 17/861, S.41

¹⁶⁴⁴ A201924, S.80; Vgl. APr 17/861, S.41

¹⁶⁴⁵ APr 17/861, S.41

¹⁶⁴⁶ APr 17/861, S.48

¹⁶⁴⁷ APr 17/821, S.41

Die Zeugin ORR'in A. Z., die als Diplompsychologin seit Dezember 2014 in der JVA Kleve tätig ist und zuvor seit 1985 in verschiedenen anderen Justizvollzugsanstalten gearbeitet hat, fertigte am selben Tag einen Vermerk über das mit der Zeugin RBe S. B. geführte Telefonat.

In ihrer zeugenschaftlichen Vernehmung hat sie ihre grundsätzlichen Aufgabenbereiche wie folgt beschrieben:

„Grundsätzlich bin ich als Psychologin im Strafvollzug zuständig für Fragestellungen, die Sexual- und Gewaltstraftäter betreffen. Was die Tätergruppe angeht, bin ich an den Entscheidungen, die über diese Gefangenen getroffen werden, insofern beteiligt, als meine Einschätzung für den Entscheidungsträger vorbereitend ... Also, eigentlich bin ich entscheidungsvorbereitend tätig, indem ich den Entscheidungsträger berate in Form meiner Einschätzung.

Die Tätigkeiten speziell in der JVA Kleve sind nicht unbedingt identisch mit denen, die ich vorher gemacht habe, aufgrund der Zuständigkeit der Anstalt. Die JVA Kleve hat ja zur Hälfte ungefähr Untersuchungsgefangene und zur Hälfte Strafgefangene. Die Aufgaben sind grundsätzlich bei den Strafgefangenen in der JVA Kleve vergleichbar mit denen in den anderen Anstalten, aber weniger intensiv, sage ich jetzt mal. Die JVA Kleve hat unter anderem Kurzstrafer, ist zuständig für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafen, hat verschiedene Vollstreckungszuständigkeiten, die in der Aufgabenstellung nicht vergleichbar sind zum Beispiel mit der JVA Geldern, die grundsätzlich zuständig ist für Gefangene, die über drei Jahre da sind. Das heißt, wenn ich einen Straftäter habe, der mindestens drei Jahre Strafmaß hat, ist die Deliktschwere in der Regel ungleich größer als in der JVA Kleve.

Vom Aufgabenfeld her gibt es kurzfristige, mittelfristige und langfristige Aufgaben, die wir zu tun haben. Das heißt, kurzfristig wäre alles, was in den Bereich der Krisenintervention fällt. Da ist die Frage zum Beispiel auch der Suizidgefahr anzusiedeln. Mittelfristig wären so etwas wie eine Vollzugsplanung zu erstellen und Beiträge zur Vollzugsplanung abzugeben. Und langfristig wären eine Lockerungsprognose und die Erstellung einer Risikoprognose, insbesondere bei Sexualstraftätern, dann auch weit über die Haft hinaus, zum Beispiel in diesem KURS-Programm. Ich weiß nicht, ob Ihnen das was sagt.“¹⁶⁴⁸

¹⁶⁴⁸ APr 17/900, S.45 f.

In ihrer Vernehmung ist der Zeugin ORR'in A. Z. ihr zu dem Telefonat mit der Zeugin RBe S. B. gefertigter Vermerk vom 23. Oktober 2018 mit dem folgenden Inhalt vorgehalten worden:¹⁶⁴⁹

Vorgeschichte

Die Unterzeichnerin wurde durch ein Telefonat am Vormittag des 10.07.2018 vom Psychologischen Dienst der JVA Geldern (Frau B. [REDACTED]) auf die bevorstehende Verlegung des Herrn A. in die hiesige JVA Kleve aufmerksam gemacht.

Die Fachkollegin der JVA Geldern schilderte, dass Herr A. aufgrund bei der Festnahme gemachter Suiziddrohungen in der dortigen JVA einige Tage im besonders gesicherten Haftraum untergebracht gewesen, jene Unterbringung im bgH jedoch am Vortag (09.07.2018) aufgehoben worden sei.

Im Vorfeld der Aufhebung sei Herr A. als gefasst und beherrscht erlebt worden, habe Suizidgedanken explizit verneint und angegeben, solche auch in der Voranstalt nicht gehabt zu haben. Es seien bei Herrn A. keine psychischen Auffälligkeiten erkennbar geworden und der Inhaftierte habe auch keine solchen benannt. Eine Suizidgefahr sei nach übereinstimmender Einschätzung der Fachkollegin, des dortigen Anstaltsarztes und der Anstaltsleitung nicht gesehen worden. Mit Blick auf die vorherigen Äußerungen des Inhaftierten sei aber gleichwohl als besondere Sicherungsmaßnahme nach Herausnahme aus dem bgH eine gemeinschaftliche Unterbringung angeordnet worden. (Vgl. dazu BASIS-Web-Eintrag des Psychologischen Dienstes unter „Texte zum Gefangenen“ vom 09.07.2018)

Die Fachkollegin führte in dem Telefonat weiter aus, dass der Inhaftierte auch am Morgen des 10.07.2018 (in einem Folgegespräch nach Verlegung auf einen Gemeinschaftshaftraum) als stabil erlebt worden sei. Er habe auch mit der ihm angekündigten Verlegung in die JVA Kleve keine Probleme.

Anlass zum Anruf habe gegeben, dass noch für den selben Tag, den 10.07.2018, die Kripo Kalkar eine Vernehmung des Herrn A. wegen des Verdachtes einer Vergewaltigung angekündigt habe und dass der Eindruck entstanden sei, dass der 1 Inhaftierte offenbar von diesem Tatvorwurf keine Kenntnis habe. Deshalb werde eine neuerliche Überprüfung der Einschätzung der Suizidgefahr des Inhaftierten unmittelbar nach der Vernehmung zu jenem Tatvorwurf durch die Kripo Kalkar für erforderlich gehalten. (Vgl. dazu BASIS-

¹⁶⁴⁹ A201924, S.80 ff; APr 17/900, S.46

Web-Eintrag des Psychologischen Dienstes unter „Texte zum Gefangenen“ vom 10.07.2018)

Der Anruf der Fachkollegin der JVA Geldern beim Psychologischen Dienst der JVA Kleve diene dem Zweck, sicherzustellen, den Psychologischen Dienst der JVA Kleve unabhängig von der GPA vorab zu informieren.¹⁶⁵⁰

Die Zeugin ORR'in A. Z. hat zu dem Anlass des Telefonats mit der Zeugin RBe S. B. sodann ausgesagt:

„Der Anlass dieses Telefonats war die bevorstehende Verlegung des Gefangenen. Frau RBe S. B. hat konkret angerufen, weil zu dem Zeitpunkt noch davon auszugehen war, dass diese Vernehmung in Bezug auf die Vergewaltigung, die dem Herrn A. vorgeworfen wurde, stattfinden würde. Ich sage jetzt immer „Herr A.“, sonst komme ich durcheinander.

Die Mitteilung war: Wir haben hier einen jungen Mann, der einige Tage im BgH, also im besonders gesicherten Haftraum, untergebracht worden ist, weil er Suiziddrohungen gemacht hat. Im Gespräch zur Überprüfung, das mit den Kollegen – jetzt muss ich gucken: mit der Fachkollegin, dem dortigen Anstaltsarzt und der Anstaltsleitung – durchgeführt wurde, war der Gefangene als stabil erlebt worden, keine psychischen Auffälligkeiten mehr erkennbar geworden, und er selbst habe auch keine solchen benannt.

Dann wurde ihm die Verlegung angekündigt, und Frau RBe S. B. teilte mit, dass er zwar jetzt nicht mehr für akut suizidgefährdet gehalten werde – daher die Aufhebung –, aber man eben nicht wisse, wie er auf diesen Tatvorwurf der Vergewaltigung reagieren würde, weil aus ihrem Gespräch ersichtlich war, dass er von diesem Vorwurf keine Kenntnis gehabt habe.

Deswegen wurde mir die Verlegung angekündigt, um keine Zeit zu verlieren. Denn für den Tag, den 10.07., war diese Vernehmung anberaumt, und der Arbeitsauftrag – oder die Bitte der Kollegin im Vorfeld – war, möglichst zeitnah nach dieser Vernehmung, wenn sie denn erfolgt sei, die Stabilität des Inhaf-

¹⁶⁵⁰ A201924, S.80 ff.

tierten noch mal zu überprüfen, also zu überprüfen, ob jetzt nach dieser Vernehmung vielleicht wieder eine größere Gefährdung festzustellen sei oder nicht. Das war der Anlass.“¹⁶⁵¹

8.3.2. Ergriffene Maßnahmen

8.3.2.1. Unterbringung in einem Beobachtungshaftraum

Der zuständige Bereichsleiter der Zentrale, Herr Binn, entschied aufgrund der Äußerungen des Amad A. in dem Gespräch mit dem Zeugen JVAI M. C.-W., dass Amad A. zunächst in einem Beobachtungshaftraum unterzubringen sei.¹⁶⁵²

Die Zeugin ORR'in A. Z. wandte sich nach dem mit der RBe S. B. geführten Telefonat an den Zentralbeamten des Hafthauses und informierte ihn über das Telefonat mit der Zeugin RBe S. B.. Der Zentralbeamte teilte der Zeugin ORR'in A. Z. mit, dass Amad A. bereits eingetroffen sei und es entsprechend einer Mitteilung der Kriminalpolizei Kalkar keiner Vernehmung mehr bedürfe.

Darüber hinaus unterrichtete er die Zeugin ORR'in A. Z. darüber, dass die von der Justizvollzugsanstalt Geldern angeordnete „ständige Gemeinschaft“ als besondere Sicherungsmaßnahme nicht habe übernommen werden können.

Stattdessen sei als vorläufige besondere Sicherungsmaßnahme die Unterbringung des Amad A. in einem Beobachtungshaftraum angeordnet worden, da Amad A. im Zugangsgespräch erklärt habe, im Falle einer gemeinschaftlichen Unterbringung selbstschädigende Handlungen nicht ausschließen zu können.¹⁶⁵³

Die Zeugin ORR'in A. Z. hat das Eintreffen des Amad A. in der JVA, die anlässlich des Eintreffens von ihr geführten Gespräche mit dem Zentralbeamten und dem diensthabenden Beamten sowie die Hintergründe der Unterbringung des Amad A. im Beobachtungshaftraum wie folgt geschildert:

¹⁶⁵¹ APr 17/900, S. 46 f.

¹⁶⁵² Vgl. APr 17/900, S.7

¹⁶⁵³ A202746, S.81

„Ich bin nach diesem Telefonat¹⁶⁵⁴ tatsächlich unverzüglich zu dem dafür zuständigen Kollegen des AVD gegangen, um diese Information weiterzugeben, mit der Bitte, mich zu informieren, sobald die Vernehmung durch die Kripo Kalkar abgeschlossen sei. In diesem Gespräch wurde mir dann sofort mitgeteilt, dass es zu einer solchen Vernehmung nicht mehr komme, weil der Tatvorwurf ausgeräumt sei, und mir wurde mitgeteilt, dass der Gefangene tatsächlich schon eingetroffen sei in der JVA Kleve.

In demselben Gespräch wurde mir dann auch mitgeteilt, dass die Sicherungsmaßnahme, die die JVA Geldern mitgegeben hatte, nämlich die Unterbringung in ständiger Gemeinschaft, die ja dort zuletzt erfolgt war, in Kleve nicht habe übernommen werden können, weil der Inhaftierte mitgeteilt habe, dass er für den Fall einer gemeinschaftlichen Unterbringung selbstbeschädigende Handlungen nicht ausschließen könne.

Ich habe jetzt gerade überlegt: So genau war der Vermerk des Beamten nach dem Zugangsgespräch. Es ist mir jetzt insofern wichtig, das zu betonen, weil das in den Unterlagen, die ich bekommen habe, in diesem Beweisbeschluss, offensichtlich missverständlich dargestellt wird. Da steht nämlich drin, der Gefangene habe sich selber als suizidgefährdet erklärt. Das ist so dann nicht zutreffend. Das wäre für mich eine völlig andere Information.

[...]

Der Stand der Information war: Es gibt keine akute Suizidgefahr, aber wir können aufgrund der vorherigen Äußerungen nicht sicher sein, dass nicht möglicherweise eine latente Gefährdung da ist. Und um die im Blick zu behalten und notfalls agieren zu können, wurde die Sicherungsmaßnahme sowohl von der JVA Geldern als auch dann bei uns festgelegt.

Der Gefangene kam aus Geldern mit der Anordnung der ständigen Gemeinschaft, also: darf nicht allein im Raum verbleiben. Das hat er abgelehnt. Wie man sicher weiß, dürfen Inhaftierte nicht gegen ihren Wunsch gemeinschaftlich untergebracht werden. Das heißt, sie haben ein Recht auf eine Einzelunterbringung, und wenn der Gefangene ablehnt, mit jemandem zusammen untergebracht zu werden, ist er einzeln unterzubringen. Dann ist als Alternative für uns zur Sicherung dieser Beobachtungshaftraum die Wahl, die dann übrig bleibt, um eine mögliche Gefährdung so weit wie möglich zu reduzieren.

¹⁶⁵⁴ Telefonat mit der Zeugin RBe S. B. am 10. Juli 2018

Wichtig ist für mich gewesen, dass er nicht gesagt hat: „Ich tue mir was an“, sondern dass festgehalten worden ist, dass er gesagt hat: „Für den Fall einer gemeinschaftlichen Unterbringung kann ich das nicht ausschließen, dass ich da was mache, dass ich mir eine Beschädigung zufüge.“ Es ist nicht dokumentiert worden, dass es hieß, wenn er gemeinschaftlich untergebracht ist, dann will er sich umbringen, sondern es hieß, für den Fall einer gemeinschaftlichen Unterbringung könne er das nicht ausschließen. Das klingt aus der Vollzugserfahrung heraus nach einem Drohmittel oder eigentlich nach einer zielgerichteten Aussage, um zu erreichen, auf eine bestimmte Art untergebracht zu werden.

Wenn ich jetzt zu dem springe, was mir der Herr A. später im Gespräch gesagt hat, ist es eigentlich eine Bestätigung dessen gewesen, denn er hat gesagt: „Ich wollte nicht mit irgendjemandem zusammen untergebracht werden.“ Fakt ist, dass, wenn jemand zur Sicherung in einen Gemeinschaftshaftraum geht, der, wer neu in eine Anstalt kommt, keine Ahnung hat, mit wem er dann zusammen untergebracht wird. Das heißt, er hat ja kein Wahlrecht. Und das wollte er vermeiden.

Das war die erste Information. Jetzt muss ich gucken.“¹⁶⁵⁵

Auf die Bitte, eine latente Suizidgefahr von einer akuten Suizidgefahr abzugrenzen verbunden mit der Frage, ob es mehrere Abstufungen gebe, die medizinisch indiziert seien¹⁶⁵⁶, hat die Zeugin ORR'in A. Z. erläutert:

„Das ist ein ganz entscheidender Unterschied. Eine akute Suizidgefahr ist ein akutes psychiatrisches Krankheitsbild. Das ist das, was anzunehmen ist, wenn jemand vor Ihnen steht und sagt: „Ich bringe mich jetzt um“ oder womöglich durch irgendwelche Handlungen tatsächlich erkennen lässt, dass er das vorbereitet. Also, wenn jemand mit einer Schlinge in der Hand in seinem Haftraum angetroffen wird oder sich mit einem Messer verletzt hat, irgendwelche blutenden Wunden da sind, müssen wir davon ausgehen, dass eine akute Gefahr da ist.

Auf diese akute Suizidgefahr, eine sehr ernst zu nehmende Drohung oder eine Handlung, die bereits irgendwie ankündigt, dass da ein Suizid erfolgen soll, wird man immer mit einer Unterbringung im BgH reagieren, weil nur das, diese

¹⁶⁵⁵ APr 17/900, S.46 ff.

¹⁶⁵⁶ APr 17/900, S.49

permanente Beobachtung und der Entzug jeglicher gefährdender Gegenstände, eine optimale Sicherung in dieser Situation bietet.

Das Problem ist, dass die Sicherung auch, ich nenne es jetzt mal, umkippen kann oder dass man einen Grat finden muss zwischen der Notwendigkeit der Sicherung und der Stabilisierung des Gefangenen. Das heißt, der ist zwar im ersten Moment da richtig aufgehoben, weil keine Gefahr mehr besteht, weil keine Gegenstände mehr da sind, aber psychisch ist das natürlich eine riesen-große Belastung, in einem solchen Raum untergebracht zu werden.

Das Gleiche gilt auch in der Folge dann bei der Beobachtung; bei der Anordnung der Beobachtung. Man muss immer den Grat finden zwischen der notwendigen Sicherung, die noch nötig ist, und der Belastung, die durch diese besondere Sicherungsmaßnahme ausgelöst wird. Das war jetzt speziell in diesem Fall ein Punkt, den es tatsächlich zu beachten galt. Wir haben diesen jungen Mann gehabt, der innerhalb weniger Tage komplett widersprüchliche Angaben zu seiner Stabilität gemacht hat. Noch mal klar betont: Er hat immer verneint, dass es psychische Probleme gab. Er hat immer verneint, dass es eine Vorerkrankung gegeben hat, psychische Auffälligkeiten. Er hat sich von diesen Suizidgedanken dann sehr schnell wieder distanziert, und das innerhalb von wenigen Tagen.

Um dann eine verlässliche Einschätzung darüber treffen zu können, ob tatsächlich eine Gefahr vorliegt oder nicht, ist die Beobachtung des Verhaltens von ganz entscheidender Bedeutung, und zwar eben nicht über zwei Tage, sondern über einen längeren Zeitraum. Wir haben diese Maßnahmen ja viele Male – wenn Sie die Gefangenenpersonalakte haben, können Sie das nachvollziehen – zwischendurch überprüft. Das heißt, es gab immer wieder Anträge von Herrn A., diese Maßnahme aufzuheben. Er wollte da raus – verständlicherweise, weil das eine Belastung ist. Er wollte wieder am normalen Alltag teilnehmen. Er wollte normale Kontakte haben, er wollte seine eigene Kleidung wiederhaben. Wenn jemand in einem Beobachtungshaftraum untergebracht ist, werden ihm eben auch nur wenige und nicht gefährdende Gegenstände überlassen. Dazu gehört auch, dass nicht die eigene Kleidung mit Gürteln, mit Schnürbändern oder dergleichen da ist, sondern die Anstaltskleidung. Das ist alles für die Sicherung unerlässlich, aber für den Inhaftierten, der in dieser Situation steckt, eben auch eine Belastung. Das heißt, er hat keine Kontakte zu anderen, er hat nur die Freistunde, er darf nicht an unüberwachten Freizeitveranstaltungen teilnehmen. Er kann also nicht in den Kraftraum gehen und

*Spinning machen. Er kann nur an sehr wenigen Dingen, die dann auch seine permanente Beobachtung gewähren, partizipieren.*¹⁶⁵⁷

8.3.2.2. Vermerk im Personalblatt

Im Personalblatt der Justizvollzugsanstalt Kleve vom 11. Juli 2018 wurde in Bezug auf Amad A. vermerkt: „Suizidgefahr. Gemeinschaft mit zuverlässigen Gef. Der Gef. darf nicht allein bleiben. Sicherungsmaßnahmen beachten!“¹⁶⁵⁸ Als besondere Sicherungsmaßnahme wurde darin zudem die „unregelmäßige Beobachtung von Gefangenen, auch mit technischen Hilfsmitteln“ angeordnet.¹⁶⁵⁹

8.3.3. Ärztliche Untersuchung durch Drs. C. P. A.

Von dem Zeugen Drs. C. P. A., der als Anstaltsarzt in der JVA Kleve tätig war,¹⁶⁶⁰ wurde Amad A. am 11. Juli 2018 ärztlich untersucht.

Drs. C. P. A. legte schriftlich nieder: „Extremitäten: multiple ober flächliche Schnittwunden re UA. selbst beigebracht (Rat. Linkshänder) Z.n. OP Mittelfußfraktur li, Metall noch insitu“.¹⁶⁶¹

In seiner zur Aufnahmeuntersuchung verfassten ärztlichen Beurteilung legte der Zeuge Drs. C. P. A. unter anderem nieder: „vollzugstauglich: ja; Bedenken gegen Einzelunterbringung; Suizidgefährdung: ja; Bemerkungen: Beobachtung 15 Min.“.¹⁶⁶²

In seiner zeugenschaftlichen Vernehmung hat Drs. C. P. A. angegeben, seit 2014 im Gefängnis tätig zu sein.¹⁶⁶³ Zu seinen Aufgabenfeldern und seiner Befassung mit Amad A. hat er ausgesagt:

¹⁶⁵⁷ APr 17/900, S.49 f.

¹⁶⁵⁸ A201860, S.4

¹⁶⁵⁹ A201860, S.4

¹⁶⁶⁰ Vgl. APr 17/900, S.32

¹⁶⁶¹ A201860, S.14 f.

¹⁶⁶² A201860, S.15

¹⁶⁶³ APr 17/900, S.34

„Meine Hauptaufgabe: Jeder Gefangene, der reinkommt, bekommt eine Zugangsuntersuchung. Eine Zugangsuntersuchung bedeutet, dass sowohl körperlich als auch geistig kontrolliert wird, ob die haftfähig sind und keine ansteckenden Krankheiten da sind, ob die einsetzbar sind im Gefängnis, was Arbeit anbelangt. Kurz gesagt: Da wird beurteilt, inwieweit der Gefangene psychisch und körperlich stabil ist, um die Haft anzutreten.“¹⁶⁶⁴

Drs. C. P. A. hat zunächst angegeben, nicht mehr zu wissen, wie er – der Zeuge – sich 2017 bezüglich einer Suizidgefahr bei Amad A. geäußert habe. Er habe nur die Situation der Einlieferung des Amad A. 2018 in Erinnerung.

Ihm ist daraufhin das Personalblatt¹⁶⁶⁵ vorgehalten worden verbunden mit der Frage:

„Bereits damals gab es den Hinweis, dass der zu Inhaftierende geäußert habe, dass er sich umbringen werde, wenn er in die JVA müsse. In das Personalblatt wurde aufgenommen: Hat bei Gericht Suizid angedroht. Können Sie sich daran noch erinnern?“¹⁶⁶⁶

Hierauf hat Drs. C. P. A. geantwortet:

„Ja, das hat er auch in 2018 getan.“¹⁶⁶⁷

Zu seiner Erinnerung an die Zeit im Juli 2018 und die Kontakte zu Amad A. in der Zeit der Inhaftierung befragt, hat der Zeuge angegeben:

„Also, der Mann wurde aufgenommen, wird kontrolliert, wird natürlich befragt, inwieweit Suizidalität da ist oder nicht. In erster Instanz hat er Suizidalität geäußert.

Dann wird weiter geguckt, inwieweit bestimmte Risikofaktoren da sein könnten, die diese Äußerung bestätigen. Die habe ich nicht gefunden. Das sind bestimmte Kriterien, die wir als Arzt anhalten, um festzustellen, ob eine Äußerung auch wahrheitsgemäß ist. Und das sind zum Beispiel psychische Krankheiten wie eine Psychose oder sehr starke Depressionen oder sehr starker Drogenmissbrauch, wodurch aufgrund des Entzugs eine Suizidalität auftreten

¹⁶⁶⁴ APr 17/900, S.32

¹⁶⁶⁵ A2019925, S.120

¹⁶⁶⁶ APr 17/900, S.32

¹⁶⁶⁷ APr 17/900, S.32

kann, auch Perspektivlosigkeit zum Beispiel. All diese Dinge habe ich nicht festgestellt.

Ich habe trotzdem, wie gesagt, ihn als suizidal eingeschätzt, weil er aus dem Gefängnis Geldern schon mit dieser Diagnose reingekommen ist. Um sicher zu sein, dass ich keinen Fehler begehe, wird er in erster Instanz in Beobachtung gebracht. Das bedeutet, dass er regelmäßig kontrolliert wird, bis wir ... – Ich betone: wir. Das sind mehrere Leute, die die Entscheidung treffen, nicht nur der Arzt, sondern auch der Psychologische Dienst, der Soziale Dienst. Wenn die alles zusammen zu der Schlussfolgerung kommen, dass man stabil ist, wird diese Beobachtung quasi aufgehoben.

In erster Instanz hatten wir auch bei der Aufnahme, obwohl er das geäußert hat – ich jedenfalls –, nicht direkt den Eindruck, dass er suizidal ist, weil bestimmte Kriterien nicht vorhanden sind. Und im August haben wir nach mehrwöchiger Beobachtung die Suizidalitätsgefahr verneint.“¹⁶⁶⁸

Amad A. habe ihm gegenüber den Konsum von Marihuana und Alkohol erwähnt, Heroin und Kokain nicht.

Zu seiner körperlichen Verfassung, seinem Zustand und Hinweisen auf Selbstverletzungen befragt¹⁶⁶⁹, hat Drs. C. P. A. ausgeführt:

„Da gab es Hinweise auf Selbstverletzung. Er hatte Selbstverletzungen an seinen Armen, aber das habe ich nicht als Ausdruck einer Suizidalität gedeutet. Das hat bei mir eher den Eindruck hervorgerufen, dass das aufgrund einer, wenn man so will, Borderline-Störung ist; eine Störung, bei der die Impulskontrolle nicht so stark vorhanden ist. Auf jeden Fall habe ich das nicht als Hinweis für eine eventuelle Suizidalität bewertet, was auch in der Literatur als solches erwähnt wird.“¹⁶⁷⁰

¹⁶⁶⁸ APr 17/900, S.33

¹⁶⁶⁹ Vgl. APr 17/900, S.34

¹⁶⁷⁰ APr 17/900, S.34

8.3.4. Aufnahmegespräch / Zugangsgespräch

Am 13. Juli 2018 führte der Zeuge SOI S. P., der als Sozialarbeiter beim Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt Kleve tätig ist,¹⁶⁷¹ mit Amad A. ein Zugangsgespräch.

Zu seinen grundsätzlichen Aufgaben und seiner Befassung mit Amad A. befragt, hat er in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Wie gerade erwähnt, arbeite ich normalerweise als Sozialarbeiter in der JVA Geldern. Ich wurde kurzfristig im Juni 2018 gefragt, ob ich aushelfen möchte in der JVA Kleve, weil da ein Kollege langfristig erkrankt ist und die da ziemlichen Bedarf hatten wegen Urlaubszeit usw. Ich habe dann zugesagt und bin dann eine Woche später – ich meine, es war der 16., 17. Juni – an die JVA Kleve abgeordnet worden für drei Monate und war dann dort zuständig für den Buchstabenbereich A bis ... Das weiß ich nicht mehr genau.

Ich habe dann den Herrn Amed kennengelernt im Zuge meiner Arbeit als Sozialarbeiter, weil ich da für die Menschen zuständig war – wo die herkommen, warum die überhaupt da sind, was man mit denen alles machen kann, wie man denen helfen kann –, und habe mit dem dann auch das Zugangsgespräch geführt. [...], da habe ich ihn auch kennengelernt, an dem Tag.“¹⁶⁷²

Das Ziel eines solchen Zugangsgesprächs hat der Zeuge SOI S. P. folgendermaßen beschrieben:

„Das Ziel, was mir von meinen Kollegen mitgegeben wurde, worauf ich zu achten habe, ist erst mal, wie die Situation in dem Moment ist, ob irgendeine akute Problematik im Raum steht. Das heißt: Ist er entzückt? Wie geht es ihm körperlich, seelisch? Hatte er irgendwie Probleme?

Die kommen ja sozusagen von draußen rein und sitzen dann auf einmal in der Haft, und da prasseln ja tausend Dinge auf. Sinn dieses Zugangsgesprächs ist ja, sich erst mal ein Bild zu machen: Wo kommt der her? Was hatte er? Wo kann man jetzt gerade akut helfen? Was für einen Eindruck habe ich? – Das habe ich dann fixiert, reingetan, damit dann die Kollegen nachher wissen, wie mein Eindruck war, ob er jetzt suizidale Gedanken geäußert hat oder ob er

¹⁶⁷¹ Vgl. APr 17/900, S.19

¹⁶⁷² APr 17/900, S.20

*eine Drogenproblematik geäußert hat, die er vielleicht vorher nicht geäußert hatte.*¹⁶⁷³

Bezüglich des mit Amad A. geführten Zugangsgespräches vermerkte der Zeuge SOI S. P.:

Herr A. verbüßt zurzeit eine Gesamtfreiheitsstrafe von 9 Monaten wegen Diebstahl. Zudem besteht noch eine Ersatzfreiheitsstrafe von 57 Tagen (285€/ Tagessatz 5€) wegen Diebstahl. Das vorläufige Strafende ist auf den 18.10.2018 datiert. Anhängig ist jedoch noch ein Verfahren wegen des Verdachts der Vergewaltigung. Die Kreispolizeibehörde Kalkar ermittelt in dieser Angelegenheit. Der Gefangene wurde am 06.07.2018 festgenommen und der JVA Geldern zugeführt. Dort äußerte er Suizidgedanken und wurde daraufhin im b.g.H. untergebracht. Am 09.07.2018 wurde die Sicherungsmaßnahme aufgehoben. Am 10.07.2018 wurde er in die hiesige Anstalt verlegt. Da eine gemeinschaftliche Unterbringung angeordnet wurde, der Gefangene jedoch nicht als gemeinschaftsfähig angesehen wird, befindet er sich seit seiner Ankunft hier im Beobachtungshaftraum. Herr A. Ist syrischer Staatsbürger und gibt an, dass er sich seit drei Jahren in der BRD befinde. Die meiste Zeit habe er in einer Flüchtlingsunterkunft in Mönchengladbach gewohnt. Er sei aus Syrien über die Türkei nach Deutschland geflohen. In Syrien sei er für drei Jahre inhaftiert gewesen. Sein Vater lebe in Bonn. Seine Mutter In Syrien. Zu beiden bestehe kein Kontakt. In der BRD habe er keine anderen Kontakte. Er sei ledig und kinderlos. Für die Zeit nach der Entlassung habe er noch keine konkrete Planung. Er wolle jedoch In Deutschland bleiben. Ihm sei es egal wo er wohnen werde. Hauptsache sei, dass er eine Chance auf ein gutes Leben hätte. Gelegentlich konsumiere er Haschisch. Die Einnahme anderer Drogen wird negiert. Etwaige Entzugssymptome sind derzeit nicht zu erkennen. Schulden werden negiert. Im Gespräch wirkte Herr A. klar zeitlich und örtlich orientiert. Mit der Haft käme er zurecht. Suizidgedanken werden negiert und sind auch nicht erkennbar.¹⁶⁷⁴

Zu seinen Erinnerungen an das Gespräch und die Eindrücke von Amad A. befragt, hat er geschildert:

¹⁶⁷³ APr 17/900, S.26 f.

¹⁶⁷⁴ A201860, S.19

„Ich habe mir die Akte zugezogen, habe gesehen, warum er inhaftiert ist, was da so drin stand und habe mit ihm ein Gespräch geführt. Eigentlich ging es darum, wo er herkommt, was seine Geschichte ist, warum er in Deutschland ist, ob er irgendwelche ... Eigentlich so der erste Eindruck: Ist da eine Bedürftigkeit, hat er irgendeine Drogenproblematik, Gewaltproblematik? – So ein erster Einblick, ein erstes Zugangsgespräch, um sich ein Bild zu machen.“¹⁶⁷⁵

Mit der Akte meine er die Gefangenenpersonalakte, in der „dann alles, alle Urteile, Aufnahmeersuchen oder Anklageschriften drin wären.“¹⁶⁷⁶ Diese habe er sich vorher angesehen.¹⁶⁷⁷

„Da habe ich ihn auf dem Beobachtungshaftraum aufgesucht, habe mit ihm das Gespräch geführt und habe das nachher dann schriftlich fixiert.

[...]

Er hat mir erzählt, wo er herkommt, dass er aus Syrien geflüchtet sei nach Deutschland, in Deutschland schon drei Jahre leben würde, da überwiegend in einer Flüchtlingsunterkunft in Mönchengladbach gelebt hat. Wie war das noch? – Er hat einen Vater, der lebe wohl in Bonn, aber er hat keinen Kontakt zu ihm. Auch zu seiner Mutter, die noch in Syrien sei, hätte er keinen Kontakt. Und dass er auch danach in Deutschland bleiben wolle und dass er eigentlich nur ein gutes Leben führen wolle in Deutschland.“¹⁶⁷⁸

Amad A. habe auch über Drogenkonsum gesprochen:

„Er hat darüber gesprochen. Natürlich frage ich auch danach, ob er irgendwie Drogen konsumiert oder ob er irgendwas nimmt. Er war ja schon ein paar Tage in Haft, und er hat gesagt, dass er Cannabis gelegentlich konsumiere. Da hatte er aber keine Entzugssymptomatik, und er hat auch nicht großartig gesagt: „Ich bin drogenabhängig“, oder: „Mir geht es schlecht.“ Nur, dass er das konsumiert habe.

Für mich war auch nichts ersichtlich und auch von ihm wurde nichts geäußert, dass es ihm deswegen schlecht gehen würde.“¹⁶⁷⁹

¹⁶⁷⁵ APr 17/900, S.27

¹⁶⁷⁶ APr 17/900, S.27

¹⁶⁷⁷ Vgl. APr 17/900, S.26

¹⁶⁷⁸ APr 17/900, S.20 f.

¹⁶⁷⁹ APr 17/900, S.21

Amad A. habe natürlich nicht super Deutsch sprechen können, aber er habe sich mit ihm verständigen können. Amad A. habe ihm seine Geschichte „so ein bisschen erzählt“.

„Das ist auch bei mir angekommen – das mit seinem Papa, mit seiner Mutter, dass er aus Aleppo über die Türkei geflohen ist, dass er da in einer Flucht... Also, ich konnte mich mit ihm verständigen, natürlich nicht perfekt, aber wir beide konnten uns unterhalten.“¹⁶⁸⁰

Amad A. habe sich ihm gegenüber nicht über Suizidgedanken geäußert oder dass er sich schneiden oder etwas antun könne:

„Nein. Er war ja schon ein paar Tage in diesem Beobachtungshaftraum. Er wollte da auch so ... Er hatte das Gefühl, dass er das gar nicht so verstanden hat, warum er jetzt da ist, und ihm ging es gut. Ich habe auch gesagt, ob er auch mit der Haft klarkäme, mit der Situation. Er hat auch keine suizidalen Äußerungen getätigt, und ich konnte auch nichts feststellen. Mein Eindruck, den ich persönlich hatte, war eher, dass er ein lebensbejahender Mensch war, der halt jetzt in Haft ist, und dass er sagte: „Ich komme mit der Situation klar.““¹⁶⁸¹

Auf Nachfrage hat der Zeuge verdeutlicht, dass er mit „nicht verstanden, warum er jetzt da ist“ gemeint habe, dass Amad A. nicht verstanden habe, warum er in dem Beobachtungshaftraum untergebracht worden sei.¹⁶⁸²

Er habe den Eindruck gehabt, dass Amad A. die Situation bedrückt habe, dass er auf diesem Haftraum war, aber er sei nicht bedrückt gewesen, dass er überhaupt in Haft war. Amad A. habe jederzeit die Chance gehabt, ihm „das zu erzählen“.¹⁶⁸³

Auf die Frage:

„Haben Sie noch mal vertieft über den Grund der Inhaftierung gesprochen? Sie sagten, so richtig hat er sich dazu nicht geäußert. Ich meine, man fühlt sich ja dann offensichtlich ungerecht behandelt und ...“¹⁶⁸⁴

¹⁶⁸⁰ APr 17/900, S.21

¹⁶⁸¹ APr 17/900, S.21 f.

¹⁶⁸² APr 17/900, S.24

¹⁶⁸³ APr 17/900, S.25

¹⁶⁸⁴ APr 17/900, S.22

hat der Zeuge SOI S. P. angegeben:

„Also, mir gegenüber hat er diesbezüglich nichts geäußert. Wir haben jetzt auch nicht über die einzelnen Straftaten als solche gesprochen. Wir haben über die Situation gesprochen, in der er sich gerade befunden hat in Haft, und dass er halt ... Also jetzt keine Details über seine Straftat oder so. Es ging eher so darum: Wie kommt er gerade in der Situation klar, in der er sich befindet? Also in diesem Beobachtungshaftraum in der JVA Kleve.“¹⁶⁸⁵

Die Nachfrage

„Er hat da also nicht protestiert Ihnen gegenüber, dass er sich ungerecht behandelt gefühlt hat?“

hat der Zeuge SOI S. P. verneint und ergänzt:

„Gar nicht“¹⁶⁸⁶

Auf die Frage, ob er – der Zeuge SOI S. P. – wisse, aus welchem Grund Amad A. als nicht gemeinschaftsfähig angesehen worden sei,¹⁶⁸⁷

hat der Zeuge SOI S. P. ausgeführt:

„Soweit ich weiß, hatte er in der JVA Geldern schon irgendwie geäußert, dass er da nicht zurechtkommt, dass er suizidale Gedanken geäußert hat – das habe ich auch, glaube ich, schriftlich fixiert – und dass er dann nach Kleve, weil er gemeinschaft... Das weiß ich nicht mehr. Warum er jetzt nicht mehr gemeinschaftlich untergebracht werden konnte, habe ich jetzt keine ...“¹⁶⁸⁸

Darüber sei mit ihm auch nicht gesprochen worden. Amad A. habe ihm vermittelt, dass er *„eigentlich von diesem Haftraum rumterwollte“*.¹⁶⁸⁹

Auf die Frage:

„Jetzt haben Sie eben schon zum Gesamteindruck ... Sie haben „lebensbejahend“ gesagt. Das passt ja zunächst mal nicht zu dem Suizidgedanken. Hatten

¹⁶⁸⁵ APr 17/900, S.22

¹⁶⁸⁶ APr 17/900, S.22

¹⁶⁸⁷ Vgl. APr 17/900, S.23

¹⁶⁸⁸ APr 17/900, S.23

¹⁶⁸⁹ Vgl. APr 17/900, S.23

*Sie den Eindruck, dass er auch Stimmungsschwankungen hat? Ich meine, man kann sich ja in einem Moment gut fühlen, im nächsten Moment nicht so gut.*¹⁶⁹⁰

hat der Zeuge SOI S. P. geantwortet:

*„Mir sind da keine aufgefallen. Ich bin jetzt kein Psychologe, sondern Sozialarbeiter. Ich habe ein normales Gespräch mit ihm geführt und habe nur festgestellt, dass er mir gegenüber ganz offen und ehrlich und freundlich gestimmt war. Und da waren jetzt keine Eintrübungen oder irgendwelche Gedanken, die auf einmal ...“*¹⁶⁹¹

Er sei „ganz fröhlich von ihm begrüßt worden und auch ganz höflich von ihm verabschiedet worden.“¹⁶⁹²

Auf die Frage, ob Amad A. mit ihm über seine Zeit in Syrien gesprochen habe und ob er da Folter, Misshandlungen oder Ähnliches erlebt habe, hat der Zeuge SOI S. P. angegeben:

*„Nein. Er hat mir gesagt, dass er halt nur aus Syrien geflüchtet sei und dann über die Türkei nach Deutschland geflohen sei. Ich habe auch nicht seinen Oberkörper gesehen, er war ja bekleidet. Daher konnte ich diesbezüglich auch keine Schlüsse ziehen für mich.“*¹⁶⁹³

Auf Vorhalt des Haftbefehls der StA Hamburg mit dem Az. 3104 Js 328/15¹⁶⁹⁴ verbunden mit verschiedenen Nachfragen¹⁶⁹⁵ hat der Zeuge SOI S. P. angegeben, dass ihm keine Unstimmigkeiten oder Widersprüche aufgefallen seien.¹⁶⁹⁶

Der Zeuge SOI S. P. hat ferner ausgesagt, sich an einen weiteren persönlichen Kontakt mit Amad A. nicht erinnern zu können.¹⁶⁹⁷

Es habe jeder Gefangene jederzeit die Möglichkeit, sich per Antrag bei ihm oder bei jedem Sozialarbeiter – Amad habe ja nachher jeden Tag Kontakt mit Kollegen gehabt

¹⁶⁹⁰ APr 17/900, S.23

¹⁶⁹¹ APr 17/900, S.23

¹⁶⁹² APr 17/900, S.24

¹⁶⁹³ APr 17/900, S.25

¹⁶⁹⁴ A201860, S.30

¹⁶⁹⁵ APr 27/900, S.27 f.

¹⁶⁹⁶ APr 17/900, S.28 f.

¹⁶⁹⁷ APr 17/900, S.22

– zu melden und nach ihm zu fragen oder sich zu äußern, ob er mit ihm Kontakt aufnehmen möchte.¹⁶⁹⁸

8.3.5. Antrag auf Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen vom 13. Juli 2018

Am 13. Juli 2018 beantragte Amad A. die „Aufhebung des roten Punktes“.¹⁶⁹⁹ Daraufhin erfolgte eine Überprüfung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen.

Der Zeuge Drs. C. P. A., der als Anstaltsarzt in die Überprüfung eingebunden war, erhob am 17. Juli 2018 gegen die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen Bedenken.¹⁷⁰⁰

Auf die Frage:

„Der Amad A. hat am 13.07. einen Antrag auf Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen gestellt, also Beobachtung. Und am 17.07.2018 haben Sie Bedenken gegen die Aufhebung erhoben.“

[...]

Vielleicht können Sie uns das nochmal erläutern: Erst der Antrag, und dann kommen Ihrerseits die Bedenken.“¹⁷⁰¹

hat der Zeuge Drs. C. P. A. ausgeführt:

„Also, obwohl keine richtigen Kriterien da sind, um eine Suizidalität zu vermuten, versuche ich auf jeden Fall, den Mann selber ein bisschen zu beobachten und zu gucken, wie er reagiert, und erst nach einer gewissen Zeit die nicht sehr prägnant vorhandenen Gefahr für Suizidalität aufzuheben.“¹⁷⁰²

Die als Anstaltspsychologin an der Überprüfung beteiligte Zeugin ORR´in A. Z. führte am selben Tage aus, dass nach dem kurzen Aufenthalt in der JVA eine differenzierte

¹⁶⁹⁸ APr 17/900, S.22

¹⁶⁹⁹ A201860, S.99

¹⁷⁰⁰ A201860, S.101 f.

¹⁷⁰¹ APr 17/900, S.34 f.

¹⁷⁰² APr 17/900, S.35

Beurteilung nicht möglich sei, die die Angaben potentieller Selbstverletzung, die Amad A. im Zugangsgespräch gemacht habe, relativieren könnten.¹⁷⁰³

Die Sicherungsmaßnahmen blieben daher aufrechterhalten. Als Frist für eine erneute Prüfung wurde der 30. August 2018 bestimmt.¹⁷⁰⁴

8.3.6. Antrag auf Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen vom 19. Juli 2018

Am 19. Juli 2018 beantragte Amad A. erneut die Aufhebung der Beobachtung.¹⁷⁰⁵

Die Bedienstete der JVA, JVOS´in Elsmann, vermerkte am 20. Juli 2018, dass Amad A. ein ruhiges und unauffälliges Verhalten an den Tag lege.¹⁷⁰⁶

Am 22. Juli 2018 vermerkte die JVA-Bedienstete JVOS´in R., dass Amad A. auch am Wochenende ein ruhiges und freundliches Verhalten gezeigt habe; er besuche regelmäßig die Freistunde und versuche dort, soziale Kontakte zu knüpfen.¹⁷⁰⁷

Im Zusammenhang mit dem am 19. Juli 2018 von Amad A. gestellten Antrag auf Aufhebung der Beobachtung vermerkte JVOS´in Schäffer Anfang August 2018 in der Gefangenen-Personalakte, dass sich Amad A. auf der Abteilung ruhig und unauffällig verhalte. Er besuche regelmäßig die Freistunde und versuche, soziale Kontakte zu knüpfen. An der Teilnahme von Freizeitmaßnahmen zeige er reges Interesse.¹⁷⁰⁸

8.3.7. Ärztliche Beurteilung des Drs. C. P. A. vom 2. August 2018

In dem Verfahren zur Überprüfung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen vermerkte der Zeuge Drs. C. P. A. in seiner ärztlichen Beurteilung am 2. August 2018 unter anderem: „Bedenken gegen Einzelunterbringung? nein; Suizidgefährdung? nein“.¹⁷⁰⁹

¹⁷⁰³ A201860, S.102

¹⁷⁰⁴ A201860, S.103

¹⁷⁰⁵ A201860, S.104

¹⁷⁰⁶ A202678, S.28

¹⁷⁰⁷ A202678, S.28

¹⁷⁰⁸ A201860, S.107

¹⁷⁰⁹ A201860, S.118

In seiner zeugenschaftlichen Vernehmung hat Drs. C. P. A. auf die Frage, ob er mit Amad A. oder anderen Mitarbeitern der JVA vor der Abgabe dieser Einschätzung noch ein finales Gespräch geführt habe¹⁷¹⁰, ausgeführt:

„Ja, mit ihm direkt, natürlich. Er hat sich irgendwann mal eine Verletzung zugezogen beim Fußballspiel, und da habe ich ihm erläutert, dass er bestimmte Impfungen durchführen muss, um kein Tetanus zu kriegen. Und da habe ich das Gefühl gehabt, dass er zukunftsorientiert ist. Leute, die mit dem Leben abgeschlossen haben, die sagen: „Ach, unwichtig“ usw. Er nimmt das auch als sinnvoll an. Sonst sind nicht so viele Kontakte mit ihm da gewesen. Die Kontakte werden nur dann hergestellt, wenn es notwendig wäre.“¹⁷¹¹

Auf die Bitte:

„Können Sie vielleicht noch mal ein bisschen ausführen zu seiner ... Sie haben ja gesagt, er hat selbst was dazu gesagt, und Sie haben dann objektive Kriterien gesucht, ob er suizidgefährdet ist. So habe ich das jetzt auch bei Ihnen nachvollziehen können anhand Ihrer Schilderungen. Können Sie sich noch an seine seelische und geistige Verfassung erinnern? Ist Ihnen da etwas in Erinnerung geblieben oder jetzt noch mal aus dem Aktenstudium?“¹⁷¹²

hat der Zeuge dargelegt:

„Ja. Der Mann ist stabil, der Mann ist kooperativ, und bei mehreren Gesprächen hatte ich doch den Eindruck, dass er eine gewisse Zukunftsperspektive hat. Er möchte in die Freistunde, hat Kontakt mit Mitgefangenen, wollte Sport treiben.

All diese Situationen befestigen bei mir den Eindruck, dass er nicht suizidal ist. Um alles auf einen Nenner zu bringen: Der Mann kam bei mir psychisch stabil rüber. Mag sein, dass er eine gewisse Anpassungsstörung hat. Aber das ist noch kein Grund, sich umzubringen.“¹⁷¹³

¹⁷¹⁰ Vgl. APr 17/900, S.35

¹⁷¹¹ APr 17/900, S.35

¹⁷¹² APr 17/900, S.34

¹⁷¹³ APr 17/900, S.34

8.3.8. Vermerk ORR´in A. Z. vom 3. August 2018

Die Zeugin ORR´in A. Z. vermerkte demgegenüber am 3. August 2018, dass die für den 30. August 2018 notierte Frist zur erneuten Überprüfung der andauernden Sicherungsmaßnahmen bewusst gewählt worden sei, um einen hinreichend verlässlichen Beobachtungszeitraum zu haben.¹⁷¹⁴

Die Sicherungsmaßnahme wurde daraufhin aufrechterhalten.

Am 5. August 2018 vermerkte die JVA-Bedienstete JVOS´in R. zum Verhalten des Amad A., dass dieser bisher keine negativen Auffälligkeiten gezeigt hätte; er verhalte sich ruhig sowie freundlich und trage seine Anliegen ordentlich und klar vor.¹⁷¹⁵

Am 15. August 2018 bat Amad A. um ein Gespräch mit dem Sozialdienst, nachdem er am 14. August 2018 ein Schreiben des Jobcenters erhalten hatte.¹⁷¹⁶

8.3.9. Antrag auf Aufhebung der Beobachtung vom 29. August 2018

Am 29. August 2018 beantragte Amad A. erneut die Aufhebung der Beobachtung¹⁷¹⁷, woraufhin wiederum ein Verfahren zur Überprüfung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen eingeleitet wurde.

Ein Ausdruck der ärztlichen Beurteilung vom 2. August 2018 des Drs. C. P. A. wurde zur Gefangenen-Personalakte genommen, in der dieser keine Bedenken gegen eine Einzelunterbringung erklärt hatte.

Die Vorlage am 29. August 2018 unterzeichnete nicht Drs. C. P. A., sondern der psychologische Dienst „i.A.“.¹⁷¹⁸ Die Unterschrift ist sehr schlecht leserlich. Es konnte nicht geklärt werden, um wessen Unterschrift es sich handelt.

Die Zeugin ORR´in A. Z. hat angegeben, den Namen nicht lesen zu können. Sie sehe darin nicht die Unterschrift von Drs. C. P. A., sondern meine, dies „*müsste jemand vom*

¹⁷¹⁴ A201743, S.107

¹⁷¹⁵ A201744, S.28

¹⁷¹⁶ A201860, S.111

¹⁷¹⁷ A201860, S.114

¹⁷¹⁸ A201860, S.118

Allgemeinen Vollzugsdienst“ sein, weil „dahinter „VAI“ oder so etwas steht“. Normalerweise könne an dieser Stelle nur der Medizinische Dienst eine Eintragung vornehmen.¹⁷¹⁹

Der Zeuge Drs. C. P. A. hat auf die Frage, wer diese Stellungnahme unterzeichnet habe, angegeben:

„Das ist vom Psychologischen Dienst, nicht von mir. Bei der Aufhebung einer Sicherungsmaßnahme ist nicht nur der Arzt zuständig. Der Arzt, der Psychologische Dienst, Sozialdienst, auch die Beamten sind zuständig. Also das wird im Team, im Verband, wenn man so will, entschieden, ob eine Sicherungsmaßnahme aufgehoben wird. Aber das ist da nicht meine Unterschrift. Das ist vom Psychologischen Dienst.“¹⁷²⁰

Nach seiner ärztlichen Entscheidung sei ihm der Vorgang nicht noch einmal vorgelegt worden:

Die Frage:

„Ist Ihnen der Vorgang nach der erneuten Beantragung der Aufhebung durch den Amad A., was wir gerade besprochen haben, nochmals vorgelegt worden? Nachdem Sie dann auch entsprechend entschieden hatten, sind Sie dann noch mal befasst gewesen mit dem Fall?“¹⁷²¹

hat der Zeuge Drs. C. P. A. verneint.¹⁷²²

Zum Verfahren und zur letztendlich entscheidenden Person befragt, hat Drs. C. P. A. angegeben, dass es sich um ein Zusammenspiel von Arzt, Psychologischem Dienst und Sozialdienst handle. Er nehme an, dass die letzte Entscheidung der Anstaltsleiter treffe. Ihm sei nicht bekannt gewesen, dass Amad A. im Oktober entlassen worden wäre.¹⁷²³

¹⁷¹⁹ Vgl. APr 17/900, S.60 f.

¹⁷²⁰ APr 17/900, S.36

¹⁷²¹ APr 17/900, S.36

¹⁷²² Vgl. APr 17/900, S.36

¹⁷²³ Vgl. APr 17/900, S.36

Auf die Frage, wie er innerhalb von 16 Tagen – vom 17. Juli bis zum 2. August 2018 zu der Beurteilung gekommen sei, dass keine Suizidgefahr mehr vorgelegen habe¹⁷²⁴, hat der Zeuge Drs. C. P. A. ausgeführt:

„Fangen wir beim Anfang an. Er ist aufgenommen worden, und direkt bei der Aufnahme hatte ich schon ein Gefühl, dass er nicht suizidal ist. Aber weil er mit der Diagnose der Gefahr auf Suizidalität aus dem anderen Gefängnis gekommen ist, habe ich das erst mal übernommen, aus Sicherheit, und um sicher zu sein, dass meine Einschätzung, mein Bauchgefühl, wenn man so will, auch richtig ist, bedurfte es einer gewissen Beobachtung über eine etwas längere Zeit. Und diese Tetanuspritze ist natürlich kein triftiger Grund. Das ist nur eine Erläuterung, dass er Zukunftsperspektiven hat. Und wenn Ihre konkrete Frage ist, ob 14 Tage ausreichend sind, um seine Meinung zu ändern: In dieser Situation, meine ich, ja.“¹⁷²⁵

Er hat ferner angegeben, dass er lediglich die Krankenakte und nicht die Gefangenenakte bekomme:

„Also, die Akten, die ich bekomme, sind Akten, die auf körperlichen und psychischen Problemen basieren. Aber die Personalien usw. werden nicht in der Krankenakte geliefert, und auch die Krankenakte geht nicht ins Haus, wegen dem Datenschutz.“¹⁷²⁶

Drs. C. P. A. hat auf Nachfrage angegeben, dass er sich alle Einträge aus Geldern im BASIS-Web angesehen habe.¹⁷²⁷

Die auf die Ausführungen des Drs. C. P. A. zu den Schnittverletzungen bezugnehmend gestellte Frage:

„Und Sie haben daraus geschlossen, es muss irgendwie so was wie eine Borderline-Störung vorliegen. Meine Frage ist: Und was passiert dann? – Sie stellen eine Borderline-Störung fest. Und dann? Gibt es einen Behandlungsplan? Was passiert dann mit dem Patienten, wenn man das feststellt?“¹⁷²⁸

¹⁷²⁴ Vgl. APr 17/900, S.39

¹⁷²⁵ APr 17/900, S.40

¹⁷²⁶ APr 17/900, S.40

¹⁷²⁷ APr 17/900, S.43

¹⁷²⁸ APr 17/900, S.43

hat der Zeuge Drs. C. P. A. beantwortet:

„Nein. Für eine Borderline-Störung wird nicht automatisch ein Behandlungsplan durchgeführt. Borderline ist, wenn man so will, ein bisschen überspitzt gesagt, eine Beschreibung eines Charakterzugs – ein bisschen überspitzt gesagt natürlich. Es ist eine psychische Krankheit, aber eine psychische Krankheit, die nicht direkt einer psychiatrischen Behandlung bedarf.“¹⁷²⁹

Am 2. September 2018 vermerkte der JVA-Bedienstete JVAI Segers in Bezug auf das Verhalten des Amad A., dass dieser „ruhig und freundlich“ sei.¹⁷³⁰

Die Zeugin ORR'in A. Z. hat zu den verschiedenen Anträgen auf Aufhebung der Beobachtung und der Abläufe bis Anfang September Folgendes geschildert:

„Und wir haben diese Anträge ... Ich hatte da eine Zusammenfassung gemacht – ich weiß jetzt nicht, auf welcher Seite; auf Seite 587 wäre das hier –, dass wir diese erste Unterbringung schon am Folgetag überprüft haben. Das ist der Übergang von 86 zu 87. Am 10. ist er gekommen, am 11. morgens in dem entsprechenden Gremium haben wir zum ersten Mal darüber gesprochen: Was machen wir mit diesen Maßnahmen? Müssen die bestehen bleiben oder nicht? – Der Arzt hat zu dem Zeitpunkt noch eine Gefährdung gesehen, und ich habe mich gleichermaßen dafür ausgesprochen, diese Maßnahmen aufrechtzuerhalten.“

Dann hat, glaube ich, schon am Folgetag – müsste ich jetzt gucken – Herr A. wieder einen Antrag gestellt, dass das aufgehoben wird, und es gab dann immer wieder neue Überprüfungen, obwohl wir in der Besprechung am 11.07. als Frist den 30.08. festgelegt hatten. Ich habe das damals vorgeschlagen, eine wirklich längere Frist zur Beobachtung zu nehmen, weil wir nur die widersprüchlichen Angaben von Herrn A. selber hatten und eigentlich keine anderen Angaben, die das hätten bestätigen können. Das heißt, wir haben keine Familie gehabt, kein Umfeld gehabt, keine Angehörigen, mit denen wir hätten sprechen können. Es gab nur diese sich widersprechenden verbalen Äußerungen. Und um dann zu sehen, wie es tatsächlich mit der Stabilität aussieht, haben wir diesen längeren Beobachtungszeitraum für erforderlich gehalten.“

¹⁷²⁹ APr 17/900, S.43

¹⁷³⁰ APr 17/900, S.43

In der Zeit ist das dann mehrfach überprüft worden, und zwar einmal auf Antrag des Gefangenen hin, 3 dann ist mir die Akte im Zugangsumlauf zugegangen. Wiederholt, zu verschiedenen Fristen, habe ich jeweils die bis dahin vorliegenden Informationen zur Kenntnis genommen, das heißt zum Beispiel das Gespräch, das der Sozialdienst geführt hatte, das Zugangsgespräch, wo zu dem Thema „familiäre Kontakte, Lebensgeschichte, Drogenkonsum“ und „Wie kommt der Inhaftierte in der Haft zurecht?“ eine Aussage getroffen war, dann die Beobachtungen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die jeweils in unserem virtuellen Wahrnehmungsbogen – so nenne ich ihn immer – in diesem BASIS-Programm eingetragen sind. Davon gibt es ja Ausdrucke.

Das heißt, es gab Rückmeldungen von der Abteilung und Protokolle von Gesprächen, die stattgefunden haben. Anhand derer war zu sehen, dass es auf der Abteilung erst mal keine Auffälligkeiten gab. Das Erste, was benannt worden war – jetzt muss ich mal eben hier gucken –,

[...]

war, dass er sich unauffällig verhalten hat, aber die Antenne seines Radios aus Langeweile abgebrochen hatte. Das habe ich da zur Kenntnis genommen, und das ist ein Aspekt gewesen, der mir noch mal bestätigt hat, dass es richtig war, etwas genauer hinzugucken und länger hinzugucken. Das kann aus Langeweile geschehen – so ist es interpretiert worden –, aber eine abgebrochene Radioantenne in einem Beobachtungshaftraum könnte man auch zu einem gefährlichen Werkzeug umfunktionieren. Das heißt, das ist so ein Aspekt gewesen, wo vordergründig erst mal nichts zu erkennen war, man aber potenziell eine Gefahr im Hintergrund eben auch wieder nicht ausschließen kann.

Ansonsten ist der Inhaftierte über acht Wochen, bis Ende August, von verschiedenen Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes zu verschiedenen Zeitpunkten, wie ich da aufgeführt habe, als ruhig, nett, unauffällig, freundlich, kommunikativ, geht in die Freistunde, sucht Kontakte – also auf diesem Level – geschildert worden. Das war die Informationsbasis, die ich hatte, als ich dann im Rahmen der regulären Überprüfung diesen Vorgang wieder vorgelegt bekommen habe und dann am 3. September das Gespräch geführt habe.“¹⁷³¹

¹⁷³¹ APr 17/900, S.50 f.

8.3.10. Gespräch mit ORR´in A. Z. am 3. September 2018

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens führte die Zeugin ORR´in A. Z. mit Amad A. am 3. September 2018 ein Gespräch, nachdem sie den Vermerk des Anstaltsarztes Drs. C. P. A. sowie die Beschreibungen der Bediensteten der Abteilung zur Person bzw. zum Verhalten des Amad A. gelesen und sich einen Überblick über die vorliegende Informationen verschafft hatte.

Die übliche Vorbereitung eines solchen Gesprächs hat die Zeugin ORR´in A. Z. wie folgt geschildert:

„Ich verschaffe mir einen Überblick darüber, welche Informationen zum psychischen Zustand bis zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Das heißt, ich beschäftige mich mit den Aktenvermerken nach den Zugangsgesprächen, ich nehme das vom Papier, aus dem Computer, dieses SoPart-Programm, BASIS-Programm, also diese Einträge des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Ich spreche mit den Abteilungsbeamten, ich spreche mit dem Inhaftierten.“¹⁷³²

Ihr seien keine Erkenntnisse bekannt gewesen, dass Amad A. wegen psychischer Erkrankungen irgendwo schon einmal in Behandlung gewesen sei:

„Nein, es gab keinen entsprechenden Eintrag in der Akte, und er selber hat das verneint.“

[...]

Das vielleicht auch noch als Ergänzung: Wenn ich einen Hinweis auch nur auf den Verdacht eines psychiatrischen Krankheitsbildes habe, werde ich als Psychologin gar nicht mehr detaillierter tätig, sondern rege die Hinzuziehung eines Psychiaters an. Das ist aber eine Entscheidung, die dann die Anstaltsleitung trifft bzw. der Anstaltsarzt. Das liegt in dessen Kompetenz, ob er den hinzuziehen möchte oder nicht. Ich kann den nicht beauftragen.“¹⁷³³

¹⁷³² APr 17/900, S.64

¹⁷³³ APr 17/900, S.64 f.

Über das mit Amad A. geführte Gespräch fertigte die Zeugin ORR'in A. Z. ein Gedächtnisprotokoll,¹⁷³⁴ auf das sie in ihrer Vernehmung Bezug genommen und ergänzende Erläuterungen abgegeben hat.¹⁷³⁵

In ihrer Vernehmung am 4. Mai 2020 hat die Zeugin ORR'in A. Z. auf Nachfrage, was mit diesem Gedächtnisprotokoll passiere und wer dieses noch lese,¹⁷³⁶ ausgeführt:

„Die zweite Frage kann ich Ihnen natürlich nicht beantworten, weil ich nicht dabei bin, wenn jemand es liest. Das kann ich nicht beantworten.

Was damit geschieht, kann ich sagen. Es wird einmal in schriftlicher Form im Original – in getippter Form, hätte man früher gesagt – als Ausdruck zur Gefangenenpersonalakte gegeben. Und es wird in den virtuellen Wahrnehmungsbogen eingetragen als Originaldokument. Das nennt sich SoPart. Da werden alle Handlungen, die stattfinden, alle Notizen, alle Protokolle, da wird alles eingestellt.“¹⁷³⁷

Die Frage, welche Personengruppe auf das Gedächtnisprotokoll zugreifen konnte¹⁷³⁸, hat die Zeugin ORR'in A. Z. beantwortet:

„Jeder, der die Gefangenenpersonalakte in die Hand nimmt und einen Vorgang bearbeitet, findet alles, was darin abgeheftet ist. Was er davon zur Kenntnis nimmt und im Rahmen der jeweils anstehenden Aufgabe auch liest, kann ich nicht sagen.

Nicht bei jedem Vorgang, den ein Bediensteter hat, wird er die ganze Gefangenenpersonalakte von der ersten bis zur letzten Seite durcharbeiten. Das ist lebensfremd; denn im Laufe der Inhaftierung kommt da sehr viel zusammen. Das heißt, man wird nicht jedes Mal von der ersten bis zur letzten Seite eine solche Akte lesen. Das tut man, wenn man mit einem Gefangenen neu befasst ist.

Es gibt verschiedene Berufsgruppen, die in der JVA tätig sind. Ich dokumentiere es für alle, die mit dem Inhaftierten arbeiten. Das heißt, der Kollege auf der Abteilung kann sich in das System einklinken und liest das. Die anderen

¹⁷³⁴ A201924, S.84 ff.

¹⁷³⁵ Vgl. APr 17/900, S. 51 ff.

¹⁷³⁶ Vgl. APr 17/1400, S.15

¹⁷³⁷ APr 17/1400, S.15

¹⁷³⁸ APr 17/1400, S.15

*Fachdienste, die Seelsorger, die Anstaltsleitung, die Abteilungsleitung, Sicherheit und Ordnung, die Verwaltung – alle haben einen Zugriff darauf.*¹⁷³⁹

Im Anschluss an das Gespräch suchte die Zeugin ORR´in A. Z. den Diensthabenden der Abteilung sowie die Zentrale auf und setzte die Bediensteten über das Gespräch mit Amad A. in Kenntnis. Sie teilte mit, dass sie Amad A. aus psychologischer Sicht als stabil einschätze und eine Entscheidung des ABL oder des AL über die Sicherungsmaßnahmen voraussichtlich in der Frühbesprechung am Folgetag erfolgen werde. Weiter unterrichtete sie den Diensthabenden über den Wunsch des Amad A, mit dem Mitgefangenen aus dem Haftraum 230, dem Zeugen J.-H. v. d. H., zusammengelegt zu werden, den sie unterstützte.¹⁷⁴⁰

Nachfolgend vermerkte die Zeugin ORR´in A. Z. in dem im Überprüfungsverfahren auszufüllenden Bogen

„Der für eine Verständigung ausreichend Deutsch sprechende Herr A. ging freundlich und auskunftsbereit ins Gespräch. Dabei machte er zwar widersprüchl. Angaben zur Person, ließ aber keine Anzeichen psychischer Instabilität erkennen. Wisse nichts von offenen Verfahren, könne allenfalls Btm-Sache sein. Wolle gerne am Sport (Fußball, Tennis usw.) teilnehmen. Befürworte Aufhebung, da keine Hinweise auf Suizidalität! Gef. würde Gemeinschaft einer Einzelunterbringung vorziehen.“¹⁷⁴¹

Des Weiteren fertigte die Zeugin ORR´in A. Z. einen Vermerk für die Gefangenenpersonalakte mit folgendem Inhalt:

„Gespräch I.R. der Überprüfung bes. Sicherungsmaßnahmen. Herr A. ging freundlich und auskunftsbereit in das Gespräch. Gut erreichbar, Blickkontakt haltend und mimisch und gestisch aktiv beantwortete Herr A. die ihm gestellten Fragen. Dabei machte er eine Menge kaum nachvollziehbarer Angaben zur Person: er habe seinen Namen immer korrekt mit Ahmad AMAD angegeben, geb. sei er am 13.07.1992 - alle anders lautenden Angaben seien auf fehlerhafte Protokolle der Polizei zurückzuführen; die Daten aus dem Urteil zu I. seien ihm allesamt unbekannt, das Urteil betreffe Ihn nicht. Er kenne den Namen Amedy GUIRA nicht, sei nie In Hamburg oder Braunschweig gewesen -

¹⁷³⁹ APr 17/1400, S.15

¹⁷⁴⁰ A201924, S.91

¹⁷⁴¹ A202677, S.118

schon gar nicht zu der dort angegebenen Tatzeit - da sei er noch gar nicht in Deutschland gewesen usw. usf.". Hier gehe er in die Freistunde, habe Kontakt zu einem Mitgefangenen, mit dem er auch gerne gemeinschaftlich untergebracht werden wolle und sei interessiert an Fußball und Tischtennis. Angesprochen auf die Suizidäußerungen zu Beginn der Haft erklärte Herr A. authentisch, dass er sich davon zügige Entlassung versprochen habe. Er habe nie an Suizid gedacht und sich auch noch nie selbst beschädigt. Er habe einfach versucht, aus der Haft zu kommen. Damit entstand zusammenfassend der Eindruck eines hinsichtlich Delikten / Tatvorwürfen undurchsichtigen jungen Mannes der jedoch kein überwiegend negatives Gedankengut erkennen ließ und auch im Verhalten keine Hinweise auf Suizidalität gab. Ich befürworte die Aufhebung der bes. Sicherungsmaßnahmen. Soweit möglich, erscheint unabhängig davon eine gemeinschaftliche Unterbringung sinnvoll, da dies Herrn A. weiter stabilisieren könnte.¹⁷⁴²

Auf die Frage, ob sich Amad A. mal zu dem Grund seiner Inhaftierung näher geäußert habe, dass er zu Unrecht inhaftiert sei oder was ihn da belaste oder wie er da rauszukomme gedenke, hat die Zeugin ORR'in A. Z. den Inhalt des Gespräches und der Erörterungen mit Amad A. – mit weiteren Ergänzungen ihrerseits geschildert:

„Sie haben mein Gedächtnisprotokoll von diesem Gespräch auch hier drin. Ich habe da am Schluss geschrieben ... Das, was da steht, in diesem Protokoll, sind vollumfänglich sämtliche Äußerungen, die der Gefangene gemacht hat. Es gibt keine weiteren Äußerungen. Das heißt, er hat niemals, auch in dem Gespräch mit mir, Sätze formuliert wie: Ich bin der Falsche. Ich bin verwechselt worden. Ich gehöre hier überhaupt nicht hin. Das betrifft mich alles nicht. Überprüfen Sie das mal. Ich möchte jetzt, dass Sie mal überprüfen, ob Sie überhaupt den Richtigen haben. – All diese Dinge sind nicht gefallen.

Die Äußerungen, die er zu seinem Namen gemacht hat, sind – das habe ich geschildert, am Anfang des Gesprächs – absolut beiläufig und in Bezug auf die Schreibweise getroffen worden. Das heißt, ich habe ihn auf dem Beobachtungshaftraum abgeholt, bin dahin, habe mich vorgestellt, habe mein Anliegen genannt, habe gesagt: „Ich komme, weil Sie ja die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahme beantragt haben“ und bin mit ihm in den dafür vorgesehenen Sprechraum gegangen. Wir haben auf Deutsch gesprochen. Er hat mich ganz normal verstanden und auch geantwortet. Wir haben uns dann da

¹⁷⁴² A202677, S.113

hingesezt, in diesen Sprechraum. Eigentlich ein üblicher Einstieg, um eine Kontaktebene bei ausländischen Inhaftierten zu schaffen, ist für mich tatsächlich immer, nach der Aussprache des Namens zu fragen, wo da irgendwelche Missverständnisse sein könnten.

Der Inhaftierte lief unter dem Namen „Amed Amed“, so wie er auch ein Jahr zuvor bei uns in der JVA Kleve unter dem Namen „Amed Amed“ war. Ich habe ihn auch mit Herrn Amed angesprochen, habe ihn aber trotzdem gefragt: Wie spricht man eigentlich Ihren Namen richtig aus? – Daraufhin hat er „Ahmad Amad“ geantwortet. Das heißt, es kam ein Vorname mit diesem CH-Laut. Das heißt, es war klar, das konnte nicht diese Schreibweise Amed Amed sein, aber ich spreche nur von der Schreibweise.

Dann habe ich, als ich das hörte, gesagt: „Wo wir gerade dabei sind, wie schreibt man Ihren Namen denn eigentlich richtig?“ und habe ihm diesen Personalbogen gezeigt, den Sie kennen, der am Anfang der Akte ist. Und er wies dann auf diese unter dem Aliasnamen aufgeführte Schreibweise, die er als richtig bezeichnete, und hat dann tatsächlich auch beiläufig darauf getippt und hat gesagt: So schreibe ich mich. – Und was anderes ... Jetzt muss ich gucken, damit ich nichts Falsches zitiere.

Er habe den Namen nie anders als so angegeben. Also, was ich hier als Zitat gesetzt habe, ist wirklich O-Ton Herr Amad. Das mag auch seine Fähigkeit, Deutsch zu sprechen, dokumentieren. Alles, was ich in Anführungszeichen gesetzt habe, sind wirklich Zitate des Inhaftierten. Das heißt, er hat gesagt, er hat ihn nie anders als so angegeben und tippte dann auf das Geburtsdatum 31.07. und sagte, im Übrigen habe er auch immer gesagt, am 13.07.92 geboren zu sein. Und alle anderen Namen und Daten, die man so habe, rührten daher, dass die Polizei seine Angaben – Zitat Anfang – falsch protokolliert – Zitat Ende – habe. Er sprach nicht von dieser Festnahmesituation, sondern wir hatten ihn schon ein Jahr zuvor unter dieser Bezeichnung und mit diesen Daten bei uns.

Er hat dann auf den gleichfalls in der Liste aufgelisteten Namen „Guira Amedy“ getippt und sagte: „Und diesen Namen da habe ich noch nie gehört.“ – Er hat nicht gesagt: „Ich bin nicht der Amed Amed, ich bin jemand ganz anderes. Ich habe auch an einem anderen Tag Geburtstag.“ – Nichts dergleichen.

Ich habe ihn dann gefragt, mit Blick auf diese Festnahmesituation, die ich ja kannte, diese Baggersee-Geschichte, ob es nach seiner Festnahme aktuell

noch ein offenes Verfahren gegen ihn gebe, und er erkundigte sich, was ich meine, und fragte: „Was meinen Sie? Meinen Sie eine BtM-Sache?“ – Ich habe ihm dann gesagt, dass ich von einer BtM-Sache nichts wisse und ihn frage, ob er noch irgendwie was von einem offenen Verfahren wisse, ob es eines gebe. Er sagte: Nein, er wisse nichts von einem offenen Verfahren.

Dann habe ich sinngemäß festgestellt, dass wir davon ausgehen können und dass auch er davon ausgeht, an diesem 18.10.2018 entlassen zu werden, nach Verbüßen der Ersatzfreiheitsstrafe. Das hat er bestätigt mit Nicken des Kopfes und der Angabe: Ja. – Das heißt, er ging davon aus – ich hatte keinen Zweifel daran, dass er das nicht tut –, am 18.10. entlassen zu werden.

Er hat dann auf dieses Vollstreckungsblatt gesehen, und – wie gesagt, ich hatte ihm das rübergereicht – er hat sich dann erkundigt, was da alles steht. Also, er sagte: „Was steht denn da alles?“ – Dann habe ich ihm diese Strafen vorgelesen. – Kurzfassung: „Urteil vom ...“, „Diebstahl: neun Monate“ – das ist schon zu Ende vollstreckt; das war am 22.08. schon erledigt – und „Ersatzfreiheitsstrafe: soundso viele Tage“, „Ende 18.10.“

Er hat sich dann erkundigt, guckte auf dieses Blatt und sagte aber in einem völlig ruhigen Tonfall: „Von wann sind denn diese Urteile?“ – Ich habe ihm dann die Daten genannt und ihm das gezeigt und parallel dazu vorgelesen. Dann hat er sich zurückgelehnt und ganz ruhig gesagt: „Da bin ich noch gar nicht in Deutschland gewesen.“ Ich habe ihm dann entgegnet, dass es ganz offensichtlich am 14.12.2015, also im Dezember 15, eine Verhandlung gab, in der er in einem Verfahren zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Und daraufhin sagte er, in Hamburg sei er nie gewesen.

Er hat nicht gesagt: „Ich bin nicht der, auf den sich das Urteil bezieht“, sondern er hat gesagt: „In Hamburg bin ich nie gewesen.“ Er hat dann gefragt, wann das gewesen sein sollte, und ich habe dann in der Akte geblättert und habe ihm aus dem Urteil den Tatzeitraum genannt. Daraufhin hat er dann gesagt, er sei erst im März 2016 nach Deutschland gekommen und kenne das Urteil nicht. Ich habe ihn dann gefragt, ob er das Urteil nicht gelesen habe, und er hat geantwortet: „Ich habe das Urteil gar nicht.“

Das mag für Außenstehende sehr ungewöhnlich sein, ist aber im Vollzug eine Äußerung, die ich mehrmals im Monat höre. Das heißt, die Feststellung: „Ich kenne mein Urteil nicht, ich habe mein Urteil nicht, ich habe mein Urteil noch nie gelesen“ ist nicht ungewöhnlich und hat für mich aus der Erfahrung heraus

überhaupt gar nichts mit einem Identitätsproblem zu tun. Ich habe Inhaftierte, denen lege ich das Urteil vor, zeige ihnen, was da herausgefunden wurde, und sage: Das und das ist aber festgestellt worden vor Gericht. – Dann kriege ich eine Antwort wie: Das ist eine Intrige. – Und selbst bei Urteilen, wo der Gefangene vor Gericht gestanden hat, passiert es mir wirklich mehrmals im Monat, dass ich ihm das Urteil unter die Nase halte und sage: Lesen Sie! Hier steht, Sie haben das vor Gericht gestanden. – Dann sagt er: Ist aber gar nicht so, ich war da gar nicht. Das ist alles eine Intrige, und das habe ich alles nur auf Anraten meines Anwalts gestanden. – Das sind keine ungewöhnlichen Angaben. Für mich war das, was er da gesagt hat, eine Urteilsschelke, nenne ich es jetzt mal, aber nicht irgendwas dahin gehend, dass er sich verwechselt fühlte oder den Eindruck hatte, dass er da nicht gemeint ist.

Ich habe ihm dann auf diese Mitteilung, dass er sagte, er habe das Urteil nicht, geraten, sich mit seinem Anwalt in Verbindung zu setzen. Das ist auch eine gängige, klassische und häufig gegebene Empfehlung immer in diesen Fällen: Wenn Sie das Urteil nicht haben, setzen Sie sich bitte mit ihrem Anwalt in Verbindung. Der hat das Urteil garantiert, und dann könnten Sie diese strittigen Punkte mit ihm besprechen. – Daraufhin sagte Herr A.: Ich habe keinen Anwalt. – Er hat weder nach einem Anwalt gefragt, wie es verschiedentlich in der Presse hieß, dass ihm das nicht gewährt worden ist oder solche Dinge ... Er hat einfach mitgeteilt, er hat keinen Anwalt.

Ich habe ihn dann gebeten, zu erzählen, wann und wie er nach Deutschland gekommen ist; denn diese Deliktgeschichte war nicht Thema dieses Gesprächs. Thema dieses Gesprächs war nicht, eine Aufarbeitung der Straftat, wie Sie es vorhin angesprochen haben, mit ihm durchzuführen oder seine Einstellung zum Delikt oder seine Erklärung: „Warum, weshalb, weswegen habe ich das gemacht?“ zu finden, sondern es ging in diesem Gespräch darum, seine aktuelle psychische Verfassung einzuschätzen.

Dass da eine Notwendigkeit besteht, solche Dinge zu klären, ist völlig klar, aber dies war nicht der Termin dafür.

Das heißt – ich vergleiche das gerne –: Wenn Sie einen Termin zur professionellen Zahnreinigung beim Zahnarzt haben, mag der nebenbei entdecken, dass es ein größeres Problem gibt zur Bearbeitung, aber es wird nicht in dieser Sitzung geschehen. Also, das Thema ist einfach ein anderes gewesen. Es ging um die psychische Stabilität.

Also habe ich ihn gefragt – weil er sagte: „Da war ich noch gar nicht in Deutschland“ –: Dann erzählen Sie mir doch bitte mal, wie und wann Sie denn nach Deutschland gekommen sind und wie es Ihnen da gegangen ist. – Daraufhin hat er zusammenhängend und gut verständlich berichtet, dass er von 2013 bis Dezember 2014 in Syrien sehr krank gewesen sei, lange im Krankenhaus gelegen habe, TB gehabt habe und sehr schwach gewesen sei. Er hat dann gesagt, sein Cousin habe ihn – Zitat Anfang – auf dem Rücken geholt, weil ich nicht laufen konnte. – Zitat Ende. Er habe noch sechs Monate Medikamente nehmen müssen.

Er hat dann erzählt, er sei von Syrien in die Türkei geflohen und habe dort drei Jahre gelebt, bevor er am 20.03.2016 nach Deutschland gekommen sei. Das war schon ein Widerspruch in der Zeit. Das passte nicht. Wenn er Ende Dezember 2014 aus Syrien geflohen ist und März 16 nach Deutschland gekommen ist, kann er nicht drei Jahre in der Türkei gelebt haben. Das widersprach sich auch schon mit den Angaben zur Familiengeschichte, die der Sozialdienst festgehalten hatte. Es gab also schon unterschiedliche Zeitanlagen.

Auch das war nicht Thema dieses Gesprächs. Für mich war die Frage, wie er sich dabei gefühlt hat, und deswegen war die nächste Frage, ob andere Familienangehörige wie er auch Syrien verlassen hätten oder ob er alleine gekommen ist. Er hat dann erklärt, sein Vater lebe in Deutschland und die Mutter weiterhin in Syrien.

Auf Nachfrage – weil an anderen Stellen er erzählt hatte, er habe keinen Kontakt zu den Eltern – hat er geantwortet, nein, habe er nicht. Er wolle keinen Kontakt. Er hat wirklich klipp und klar gesagt, dass er den ich wollte. Er wurde an diesem Punkt in seinen Angaben deutlich knapper, deutlich einsilbiger. Während er das vorher flüssig erzählt hatte, merkte ich, er verschließt sich jetzt. Auf Nachfrage, seit wann er zu dem in Deutschland lebenden Vater keine Verbindung mehr habe, hat er erklärt, zum damaligen Zeitpunkt seit sechs oder sieben Monaten. Ich habe ihn dann nach dem Grund befragt, warum er den Kontakt zum Vater abgebrochen hat. Daraufhin sagte er: „Er ist wie ich, hat viele Probleme.“ – Meine Frage: „Welche Probleme hat Ihr Vater denn?“ – Da hat er sich in der Gestik wirklich erkennbar verschlossen, den Blick abgewendet, wurde einsilbig und sagte, Fußprobleme. Er hat mich dann auch nicht mehr angeguckt. Das hieß für mich oder machte sehr deutlich: Darüber will ich eigentlich nicht reden.

Ich habe dann gefragt, aus welchem Grund er auch zu der in Syrien lebenden Mutter keinen Kontakt mehr hat. Da reagierte er vom Verhalten her deutlich mit Unbehagen, hat die Sitzposition verändert, war vorher in einem offenen Blickkontakt, hat dann in die andere Richtung geguckt und gesagt: „Habe ich nicht, weil meine Schwester hat mir mal gesagt: Das ist nicht deine richtige Familie.“ – Das war für mich erst mal schwierig nachzuvollziehen. Ich habe dann noch mal nachgefragt, ob ich ihn richtig verstanden habe. Das heißt, ich habe wirklich diesen Satz wiederholt und habe gesagt: Ihre Schwester hat Ihnen gesagt, das sei nicht Ihre richtige Familie? – Dann hat er das bestätigt und hat sich also mimisch weiter verschlossen und war erkennbar nicht zur Vertiefung des Themas bereit.

Für mich war an diesem Punkt wichtig, dass das nicht mit einem emotionalen Aufruhr verbunden war. Es geht ja nicht nur darum, festzustellen, ob er Kontakt hat oder nicht, sondern ob er darunter leidet, keinen Kontakt zu haben. – Für mich war es an dieser Stelle so: Ich will da nicht drüber reden, aber ich habe klipp und klar entschieden, ich will keinen Kontakt. – Das heißt, er hat das als eine eigenverantwortliche Entscheidung dargestellt, und bei einem jungen Mann von Mitte 20 kann man das bedauerlich finden, aber man muss es dann auch akzeptieren, und ich habe das dann also entsprechend zur Kenntnis genommen.

Ich habe ihn dann gefragt, wenn er denn diese familiären Kontakte nicht hat, wie es denn in Deutschland mit Kontakten ausgesehen habe, wie er hier zu recht gekommen ist, und habe ihn auch auf den in der Akte vermerkten Drogenkonsum angesprochen. Daraufhin hat er sich mir wieder zugewandt, hat den Blickkontakt wieder hergestellt, hat wieder flüssiger geantwortet und hat gesagt, er hätte völlig normale Kontakte gehabt, und er konsumiere keine Drogen.

Das war wieder ein Widerspruch zu den bereits in der Akte befindlichen Angaben, die er vorher gemacht hatte. Wir hatten die Angabe aus Geldern, die Angabe aus dem Zugangsgespräch mit dem Sozialdienst und mir gegenüber. Das heißt, es war einmal Gelegenheitskontakt, Gelegenheitskonsum, dann kein Konsum, kein Drogenproblem. Es gab also unterschiedliche Angaben dazu.

Er hat mir dann gesagt, er konsumiere keine Drogen, und seine einzige Drogenenerfahrung sei, dass er einmal ... Er habe – Zitat – in Siegen einen Kumpel

gehabt, der habe Drogen genommen. Bei dem habe er – Zitat – dreimal gezogen – Zitat Ende. Anschließend sei er – Zitat – eine halbe Stunde ein toter Mann – in Anführungszeichen – gewesen. In der darauffolgenden Nacht habe er sich noch mehrfach übergeben müssen, und das habe ihm gereicht. Andere Drogenerfahrungen habe er nicht. Die Angaben, wie gesagt, in den anderen Gesprächen waren andere. Auch hier wieder ein Punkt, wo natürlich Klärungsbedarf bestünde, aber nicht in diesem Gespräch, sondern es ging um die Frage seiner Verfassung.

Er hat dann weiter berichtet, dass ihm – Zitat – mal was mit Cannabis unterstellt – Zitat – worden sei, und berichtete, dass er mal eine Freundin gehabt habe. Auf Nachfrage nannte er den Namen Sonja Nader. Mit der habe er zusammen die Schule besucht, und da sei dann wohl Cannabis gefunden worden, und man habe ihn damit in Verbindung gebracht, und er habe deswegen Schulverbot bekommen. Ich habe dann nachgefragt, ob er damit meine, dass seine Freundin mit dem Cannabis zu tun gehabt habe und er dafür verantwortlich gemacht worden sei. Das hat er bestätigt. Er hat dann auch die Nachfrage noch mal bestätigt, dass er deswegen – Zitat – von der Schule geflogen sei.

Dann habe ich mit ihm das Thema der Suizidäußerungen, die er gemacht hat, angesprochen, und er hat das ganz klar abgewiegelt und hat gesagt, das war – Zitat – Quatsch, und das habe er – Zitat – nur so gesagt. Ich habe dann explizit nachgefragt, ob er zu dem damaligen Zeitpunkt Suizidgedanken gehabt habe. Das hat er verneint. Er habe das nur gesagt, hat er dann erklärt, weil er gedacht habe, dass man ihn dann – Zitat – vielleicht nicht in den Knast bringt. Das war für mich insofern schlüssig, weil es deckungsgleich war mit dem, was er 2017 gesagt hatte. Das heißt, die gleiche Argumentation ist schon 2017 festgehalten worden: Ich äußere Suizidgedanken, in der Hoffnung, dass ich dann nicht in den Knast muss.

Auf entsprechende Nachfrage hat er mir gegenüber erklärt, dass er niemals, zu keinem anderen Zeitpunkt, Suizidgedanken gehabt habe und dass er sich selber noch nie Verletzungen zugefügt hat. Es gab zu diesem Zeitpunkt nirgendwo in der Akte einen Hinweis auf Narben, Selbstverletzungen oder Ähnliches, und ich habe nicht die Funktion, ihn zu bitten, sich mir zu präsentieren und das körperlich zu überprüfen. Es lagen keine Anhaltspunkte dafür vor.

Dann habe ich ihn noch mal darauf angesprochen, dass er auch in der JVA Kleve für den Fall einer gemeinschaftlichen Unterbringung selbstbeschädigende Handlungen nicht habe ausschließen können. Da hat er gesagt: Ich hatte keine Lust – Zitat –, mit irgendjemandem zusammengelegt zu werden.

Ich habe ihn dann nochmal gefragt, wie es ihm aktuell mit der Haft ginge. Er kam dann darauf zu sprechen, dass er aus der Beobachtungszelle herauswolle, dass er deswegen nichts machen könne. Das ist das, was ich am Anfang gesagt habe. Man ist als Inhaftierter, der in so einer Zelle untergebracht ist, eigentlich von allen Freizeit- und Gemeinschaftsveranstaltungen ausgeschlossen, zumindest denen, die nicht überwacht sind. Und er habe halt den ganzen Tag nichts zu tun. Er langweile sich, das gehe jetzt schon so lange so. Der Zeitpunkt war im Sommer 2018, als es wirklich brüllend warm war, heiß war, und es war durchaus nachvollziehbar, dass jemand lieber Sportveranstaltungen draußen machen wollte; Fußball, sich an der Luft bewegen, solche Dinge.

Ich habe ihn gefragt, ob er die Freistunde nutzt, und er hat gesagt, ja, das mache er natürlich, und er habe da Leute, mit denen er – Zitat – quatsche, und er spiele auch gerne Tischtennis. Er ist dann im Gespräch tatsächlich ... Ich merkte, dass das Aspekte waren, die für ihn weniger belastend in der Thematik waren. Da wurde er locker, da wurde er aktiv und zugewandt. Er hat gesagt: Ich spiele da gerne Tischtennis, aber das ist ja immer nur eine Stunde am Tag. Das ist viel zu kurz. – Er wolle ganz gerne viel Sport machen. Und auf Nachfrage, dass er sich für Fußball, Tischtennis und Spinning interessiere, aber – und das war ihm klar, weil er sich in der Haft eben auch auskannte – wegen Sicherheitsmaßnahmen könne er das ja alles nicht machen.

Ich habe ihn dann gefragt, ob er Kontakte zu Mitgefangenen hat. Das hat er mit „Ja, klar“ bestätigt. Er habe keine Probleme mit anderen. Und ich habe ihn dann konkret gefragt, ob er sich inzwischen denn vorstellen könnte, sich einen Haftraum mit einem anderen Gefangenen zu teilen; denn das wollte er ja zu Beginn nicht. Er antwortete darauf mit „Ja“ und sagte, das fände er sogar gut – „gut“ ist Zitat –, denn dann habe er jemanden zum Reden. Und er hat eigeninitiativ ergänzt, dass er in der Freistunde auch schon mit einem über die Zusammenlegung in einen anderen Haftraum gesprochen habe. Der fände das auch okay und sei damit einverstanden.

Ich habe ihn dann nach dem Namen des betreffenden Gefangenen gefragt, da hat er gesagt, der falle ihm jetzt gerade leider nicht ein, aber der liege auf

dem Haftraum ... Und er hat dann die 230 ... Er sagte, er liegt auf 230, und fragte dann noch mal, ob es möglich sei, ob er mit ihm zusammengelegt werden könnte.

Ich habe ihm daraufhin das Prozedere erläutert, dass ich ihm diese Frage nicht beantworten kann, weil das nicht mein Zuständigkeitsbereich ist, dass ich den Wunsch aber gerne weitergeben werde, und habe auch darauf aufmerksam gemacht, dass normalerweise, wenn keine vollzuglichen Bedenken entgegenstehen und der andere Partner damit auch einverstanden ist, solche Wünsche gerne erfüllt werden.

Dann habe ich ihm noch das weitere Prozedere dieser Aufhebung erklärt und habe ihm gesagt, dass er sich halt noch ein bisschen gedulden müsse und möge, weil ich erst einen Vermerk über das Gespräch anzufertigen habe und auch noch nicht alle zu Beteiligten Stellung genommen hatten. Ich habe ihm in Aussicht gestellt, dass aller Voraussicht nach am Folgetag in der entsprechenden Runde über die Aufhebung der Maßnahmen entschieden werden würde.

Dann habe ich noch einmal den Abteilungsbeamten oder die zuständige Abteilung aufgesucht, habe mich erkundigt, wer auf diesem Haftraum 230 liegt. Es wurde mir der Name genannt, und es wurde mir bestätigt, dass diese beiden Inhaftierten bereits zusammen in der Freistunde im Gespräch beobachtet worden waren, dass man gesehen hat, wie die zusammen ihre Runden drehen und dass das ein problemloser Kontakt war und dass man sich das gut vorstellen könne, dass das funktioniert und man auch erwarte oder annehme, dass das die Zustimmung des anderen Gefangenen finden werde. Und ...¹⁷⁴³

Auf die Frage:

„All das, was Sie so schildern, hätten Sie oder jemand anderes daraus schließen können, dass er suizidgefährdet ist, oder beurteilen Sie das anders? Ich will mal offen fragen.“¹⁷⁴⁴

hat die Zeugin Zeugin ORR'in A. Z. geäußert:

¹⁷⁴³ APr 17/900, S.51 ff.

¹⁷⁴⁴ APr 17/900, S.57

„Wenn ich dieselben Informationen jetzt wieder hätte, würde ich exakt genau so wieder votieren, denn es gab zum damaligen Zeitpunkt für mich keine Anhaltspunkte. Ich habe am Schluss noch mal zusammengefasst, was da so die Punkte waren. Es ist für mich entscheidend gewesen, zu diesem Votum zu kommen, dass das alles kongruent war. Das heißt, das, was er berichtet hat über seine Kontakte und über seine Verfassung, war kongruent mit dem, was die Kollegen von der Abteilung beobachtet hatten. Das ging vom Verhalten auf der Abteilung, dem Umgang mit den anderen Gefangenen, die Kontakte in der Freistunde ... Das war alles komplett deckungsgleich. Ich habe von ihm in der aktuellen Gesprächssituation keine Diskrepanzen gehabt zwischen dem emotionalen Ausdruck und dem Inhalt. Das heißt, wenn er mir jetzt von der Familie, von dem fehlenden Kontakt zu den Eltern mit einer weinerlichen Stimme berichtet hätte, dann hätte man das vielleicht anders werten können. Das war aber nicht der Fall. Das heißt ...“

Auf die Frage:

„[...] Hatten Sie über das, was sie da geschrieben haben, auch noch mal [...] Erkenntnisse, dass das nicht seine Familie ist oder dass das ein Kernthema für ihn ist? Darauf sind Sie ja später dann auch nicht mehr zurückgekommen.“¹⁷⁴⁵

hat die Zeugin ausgeführt:

„Nein. Es war deutlich, dass er da ungerne drüber sprechen wollte, aber er hat unmissverständlich seine Entscheidungsfreiheit dazu formuliert. Er sagte klipp und klar: Ich will das nicht. – Das war nicht mit einem Beiklang von Bedauern, von Vermissten, von Sorge um die Familie, die dort noch lebt, oder Ähnlichem verknüpft, das es durchaus in vergleichbaren Situationen gibt.

Deswegen spreche ich diese Punkte an in so einem Gespräch. Es gibt Fälle, in denen bei jemandem die Sorge wirklich aus jeder Zeile, aus jedem Wort spricht, dass der Familie in Syrien was passiert, ob die Mutter das überlebt, wie die zurechtkommt, dass der Vater nicht da ist, sich keiner mehr um die Familie kümmert, all diese Dinge. Das war alles nicht der Fall. Das heißt, es waren für mich keine Belastungsaspekte, weder was die eigene Lebensgeschichte anging, noch was die familiären Kontakte anging, noch was die Kontakte in Deutschland anging, zu erkennen.

¹⁷⁴⁵ APr 17/900 S.58

Für mich war wichtig, abzuklopfen: Gibt es irgendeinen Bereich, in dem eine besondere Belastung spürbar ist – auch die aktuelle Haft? – Es gab keinen Punkt, bei dem ich eine Emotionalität dahinter hätte feststellen können, die zu irgendeiner Sorge Anlass gegeben hätte. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte ich nicht die Empfehlung gegeben, diese Maßnahmen aufzuheben.“¹⁷⁴⁶

Die Frage:

„Würden Sie die psychische, soziale, medizinische Betreuung oder das Screening, wie das heutzutage neudeutsch heißt, des Häftlings Amed A. in diesen Wochen zwischen dem 10. Juli und dem 17. September als professionell, kompetent, sachverständig bezeichnen, oder würden Sie heute sagen, wenn Sie den Gesamtfall sehen, dass dort in der Behandlung rund um den Häftling in irgendeiner Weise anders hätte gehandelt werden müssen?“¹⁷⁴⁷

hat die Zeugin ORR'in A. Z. wie folgt beantwortet:

„Ich sehe keine Anhaltspunkte, wo da irgendetwas fehlt, und ich bin, erlaube ich mir zu sagen, sehr froh, das sagen zu können. Da ist sehr lange, sehr sorgfältig hingeschaut worden, und das Ergebnis wäre bei aller Sorgfalt jetzt das gleiche.

Ich nehme das jetzt mal vorweg: Das ist auf den Zeitpunkt des Gesprächs bezogen. Über die Frage der Suizidgedanken oder der Suizidalität zum Zeitpunkt einer Brandlegung kann ich nichts sagen. Das mag völlig anders gewesen sein, aber zu dem Zeitpunkt ist diese Überprüfung aus meiner fachlichen Sicht absolut korrekt gelaufen. Da ist nichts unterblieben.“¹⁷⁴⁸

Auf die Frage, wer das letzte Wort bezüglich der Aufhebung der Sicherungsmaßnahme gehabt habe¹⁷⁴⁹, hat die Zeugin ORR'in A. Z. geschildert:

„Die Entscheidung über die Aufhebung trifft die Anstaltsleitung oder der Abteilungsleiter – je nachdem, wer an diesem Tag Entscheidungsträger ist. Der Prüfungsumlauf sieht jeweils Stellungnahmen und Einschätzungen vom Anstaltsarzt, vom Allgemeinen Vollzugsdienst, vom Psychologischen Dienst und von Sicherheit und Ordnung vor. Das sind diese roten Bögen in der Gefan-

¹⁷⁴⁶ APr 17/900, S.59

¹⁷⁴⁷ APr 17/900, S.59

¹⁷⁴⁸ APr 17/900, S.59

¹⁷⁴⁹ APr 17/900, S.59

genenpersonalakte, die den Umlauf vorschreiben, die auch die zu beteiligten Stellen vorschreiben. Und da gibt jeder sein Votum ab, und im Endeffekt entscheidet die Anstaltsleitung oder der Abteilungsleiter, ob die Maßnahmen aufgehoben werden können oder nicht.“¹⁷⁵⁰

Amad A. habe sein Entlassungsdatum im Kopf gehabt. Amad A. habe auf ihre Frage:

„Das heißt, Sie gehen so wie wir auch davon aus, dass Sie am soundsovielten Oktober entlassen werden?“¹⁷⁵¹

genickt und „Ja“ gesagt:

„Und er nickte und sagte „Ja“. Das war eine ruhige, gelassene Feststellung. Das war mit keiner besonders positiven, aber auch nicht mit einer negativen Empfindung verknüpft. Das war sachlich. Es war eine sachliche Feststellung, ja.“¹⁷⁵²

Die mit einer Zusammenfassung aus Teilen des Vermecks der Zeugin ORR'in A. Z. eingeleitete Frage, warum sie konkret nicht noch einmal veranlasst habe, dass die Angaben des Amad A. noch einmal überprüft werden,¹⁷⁵³ hat die Zeugin wie folgt beantwortet:

„Es kommt nicht täglich vor, um das noch mal zu sagen. Was Sie jetzt gemacht haben, ist die Aneinanderreihung dieser Punkte. Es ging um die Schreibweise. Es ging um nichts anderes als die Schreibweise. Herr Amad hat mit keiner Silbe erklärt, nicht der Gesuchte oder der Gemeinte zu sein. Und noch einmal: Diesen Aliasnamen nicht zu kennen, war für mich in dieser Gesprächssituation überhaupt kein Thema. Die Zielsetzung des Gesprächs war eine andere. Wenn ich die Aufgabe habe, mit einem Inhaftierten seine Lebensgeschichte zu erheben, wenn ich die Aufgabe habe, seine Deliktgeschichte mit ihm zu besprechen, dann werden diese Dinge thematisiert. Dann würde man konfrontieren, dann würde man nachhaken, dann würde man nachfragen: Wo kommt der Aliasname denn her? Der muss ja verwendet worden sein. – Solche Dinge. Es gab keinen Anhaltspunkt dafür.“

¹⁷⁵⁰ APr 17/900, S.59

¹⁷⁵¹ APr 17/900, S.60

¹⁷⁵² APr 17/900, S.60

¹⁷⁵³ APr 17/900, S.61

[...]

Die Tatzeit und die Nichtanwesenheit in Deutschland waren für mich nicht weiter nachzuprüfen, weil er selber schon in den Unterlagen, die mir vorlagen, so viele verschiedene Angaben zu seinem Zeitpunkt des Aufenthalts in Deutschland gemacht hat, die sich widersprochen haben. Es passte ja nicht zusammen. Das heißt, er hat mir seine ... Es passte auch nicht zusammen, wie lange er in der Türkei gewesen war. Es passte nicht zusammen, dass er dem Kollegen vom Sozialdienst vorher erzählt hatte, er sei drei Jahre inhaftiert gewesen. Diese ganzen Zeiten passten nicht zusammen. Das ist bei Flüchtlingsgeschichten häufig so, aber kein Hinweis darauf, ich müsste diese Person überprüfen.

Für mich war das – noch einmal – nicht: „Ihr habt den Falschen“, sondern eine Urteilsschelte. Das war für mich eine Nichtakzeptanz des Urteils, auf die ich auch tatsächlich in diesem Gespräch mit ihm nicht weiter eingegangen bin, weil das nicht Thema war. Das wäre an anderer Stelle erfolgt.“¹⁷⁵⁴

Ihr werde häufiger von Häftlingen im Bezug auf Delikte, wegen derer sie verurteilt worden sind und einsitzen, gesagt, dass sie „es nicht gewesen wären“:

„Ich habe nicht zahlenmäßig dokumentiert, wie oft mir das gesagt worden ist. Es ist nicht täglich, wie vorhin gesagt wurde. Das sicherlich nicht. Aber aus der Einschätzung heraus mindestens einmal im Monat, gerne auch mehrmals monatlich, und, wenn es denn so auskommt, auch mehrmals in einer Woche bekomme ich solche Äußerungen, das heißt: „Ich war da nicht, ich habe das nicht gemacht“, wirklich definitiv im Widerspruch zum eigenen Geständnis stehend. Das ist tatsächlich überhaupt nichts Ungewöhnliches.

Noch einmal: Je nach Zielsetzung und Funktion, die ich da ausübe, wird bei solchen Punkten unterschiedlich nachgefragt. Wenn ich ein Prognosegutachten schreibe, ist das ein wesentlicher Punkt, ob jemand sich mit seinem Delikt auseinandersetzt, Verantwortung übernimmt, sich mit dem Urteil auseinandersetzt. Wenn ich eine Vollzugsplanung mache und eine Lockerungseinschätzung im Vollzug mache, ist das auch ein wesentlicher Punkt.

Ich habe vorhin gesagt, ich bin im Wesentlichen zuständig für Sexual- und Gewaltstraftäter. Da wird in dem Zusammenhang jedes Urteil bis ins Detail zerpfückt – nicht im Zusammenhang mit der Frage der aktuellen Gefährdung.

¹⁷⁵⁴ APr 17/900, S.61 f.

Es sei denn, so eine Suizidalität hätte vielleicht mit dem Urteil oder mit dem Delikt zu tun. Dann sieht die Sache wieder anders aus. Wenn ich einen jungen Mann habe, der seine Großmutter erschlagen hat, weil er Geld für Drogen braucht, dann ist der 13 suizidgefährdet, kommt als suizidgefährdet, und da 14 ist dieses Thema „Schuld“ aus dem Delikt zentral mit der Frage der Suizidgefährdung verknüpft. Dann wird auch darüber geredet. Wenn ich jemanden habe, der wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern sitzt, und die Frage ist: „Wie geht die Ehefrau mit dieser Inhaftierungen um?“, dann kann eine Suizidgefahr da sein und es können auch direkt Themen aus den Deliktvorwürfen im Zusammenhang mit diesem Thema erörtert werden. Das war hier nicht der Fall.“

Jenseits der Frage – in diesem Fall – der Krisenintervention, der Einschätzung der Suizidalität, wäre dieser junge Mann ohne psychologische Beteiligung eigentlich – in Anführungszeichen – abgehandelt worden, weil es um Diebstahlsdelikte ging.

Ich überprüfe tatsächlich auch immer die Vorgeschichte. Das heißt, wenn jemand wegen Diebstahlsdelikten aktuell inhaftiert ist und es aus der Vorgeschichte Sexual- oder Gewaltdelikte gibt, wird auch immer eine genaueste Überprüfung der Deliktgeschichte und auch der Vordelikte erfolgen. Das war hier nicht der Fall.“¹⁷⁵⁵

Auf die Frage:

„Ich frage konkret: Was hätte er aus Ihrer Sicht sagen müssen, damit Sie auf die Idee gekommen wären, das noch mal zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen? [...] Klar und deutlich: „Ich bin es nicht“?“¹⁷⁵⁶

hat die Zeugin ORR'in A. Z. entgegnet:

„Wenn irgendetwas von den Dingen gefallen wäre, die dann in der Presse genannt worden sind – das ist aber jetzt alles spekulativ –, könnte man hellhörig werden – wenn der Begriff „Verwechslung“ fällt, wenn der Begriff „Ich bin das nicht“ fällt, wenn der Begriff „Ich bin zu Unrecht in dieser JVA“ fällt. Da gab es keine Anhaltspunkte für.“¹⁷⁵⁷

¹⁷⁵⁵ APr 17/900, S.70

¹⁷⁵⁶ APr 17/900, S.62

¹⁷⁵⁷ APr 17/900, S.62 f.

Das Urteil und darin befindliche Details habe sie nicht mit Amad A. bearbeitet; dies sei nicht Gegenstand des Gesprächs gewesen. Sie habe ihm auf seine Bitte hin lediglich Tatzeiträume genannt. Auch bei seinen anderen Angaben hätten Diskrepanzen bestanden, so dass diese zeitlich nicht stimmig gewesen seien.¹⁷⁵⁸

Auch der Geburtsort Timbuktu in Mali sei nicht Gegenstand des Gesprächs gewesen:

„Das war nicht Gegenstand dieses Gesprächs, und in diesem Gespräch sind die Personalien, die Tatzeiträume, die Deliktvorwürfe nicht mit ihm erörtert worden, weil das nicht Thema dieses Gesprächs war. Er hatte danach offensichtlich auch kein Bedürfnis, denn ich habe ihn am Schluss gefragt, ob er noch Fragen hat – das steht da auch – oder ob er mir noch etwas mitteilen möchte, ob es irgendetwas zu sagen gibt, und das hat er verneint.

Es gab für mich keinen Anhaltspunkt, irgendetwas weiter nachzuforschen, zu klären in der Situation. Es ging um die psychische Verfassung zu diesem Zeitpunkt, und andere Aspekte wurden nicht genannt – auch vom Inhaftierten selber nicht.“¹⁷⁵⁹

Im weiteren Verlauf ihrer Aussage hat sie mehrfach verdeutlicht, dass aus ihrer Sicht zum damaligen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte für eine Identitätsverwechslung vorgelegen hätten, die ihr Anlass zu weiteren Nachforschungen hätten geben müssen:

„Wenn mir jemand sagt: „Ich bin nicht der, für den Sie mich halten. Meine Identität ist verwechselt worden. Es gibt keinen Grund, warum ich hier in der Haft bin, weil ich eigentlich ein ganz anderer bin“, dann würde das selbstverständlich genau so weitergegeben, wie ich diese Dinge festgehalten habe, die er gesagt hat. Ich protokollierte sehr gewissenhaft, und aus diesem Grund stehen diese Dinge in diesem Vermerk. Wenn eine klare Äußerung von Personenverwechslung, Identitätsverwechslung gemacht worden wäre, glaube ich, auch wenn es hypothetisch ist, sagen zu können, dass ich das selbstverständlich entsprechend weitergegeben hätte, so wie die anderen Sachen auch.

[...]

Wenn ich den Eindruck gehabt hätte, dass da so viele Ungereimtheiten sind, dass ein Klärungsbedarf besteht, dann hätte ich den benannt. Ich sage es

¹⁷⁵⁸ Vgl. APr 17/900, S.63

¹⁷⁵⁹ APr 17/900, S.64

*noch einmal: Unterschiedliche Schreibweisen begegnen mir in Akten immer wieder, über Jahre.*¹⁷⁶⁰

[...]

*„Ich sage das noch einmal: Der Gedanke der Identitätsverwechslung ist mir tatsächlich nicht gekommen, und er wurde auch vom Gefangenen nicht formuliert. Wenn der Gefangene ihn nicht formuliert und wenn der Gefangene keine Notwendigkeit formuliert, etwas zu überprüfen, etwas nachzuhaken, einen Anwalt zu kontaktieren, noch einmal genauer zu überprüfen, ob das Urteil ihn überhaupt betrifft, wie soll ich dann auf den Gedanken kommen, wenn Zielsetzung dieser Arbeitssituation nicht die gründlichste Prüfung der Deliktsgeschichte und der Urteile und der Einlassungen dazu ist?“*¹⁷⁶¹

Die Frage:

*„Dann hatten Sie gesagt, er hat Ihnen gegenüber geäußert, er hätte diese Suizidgedanken geäußert, damit er nicht in die JVA eingewiesen werde. Ist das ein, sage ich mal, übliches Verhalten von Häftlingen?“*¹⁷⁶²

hat die Zeugin ORR'in A. Z. bejaht:

„Das ist nicht ungewöhnlich, ja.

[...]

*Das ist nicht ungewöhnlich, und es deckte sich in diesem Fall auch exakt mit dem, was er ein Jahr zuvor gemacht hat; denn wir hatten in den Unterlagen ja auch die Einträge aus Oktober 2017, glaube ich, mit dem gleichen Prozedere. Sinngemäß – das kann ich nicht zitieren –: dass Suizidäußerungen gemacht worden sind und er das auch damals damit erklärt hat, dass er die Hoffnung hatte, dann schneller rauszukommen.*¹⁷⁶³

¹⁷⁶⁰ APr 17/900, S.66 f.

¹⁷⁶¹ APr 17/900, S.72

¹⁷⁶² APr 17/900, S.65

¹⁷⁶³ APr 17/900, S.65 f.

8.3.11. Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen

Am 4. September 2018 um 09:30 Uhr wurde die „Beobachtung“ als besondere Sicherungsmaßnahme aufgehoben.¹⁷⁶⁴

Amad A. wurde noch am selben Tage – wie von ihm gewünscht - in einen Gemeinschaftshaftraum mit dem Zeugen J.-H. v. d. H. verlegt.¹⁷⁶⁵

8.3.12. Antrag auf Teilnahme an Sportgruppen

Am 5. September 2018 beantragte Amad A. die Teilnahme an mehreren Sportgruppen, die ihm gestattet wurde.¹⁷⁶⁶

8.3.13. Beendigung der Unterbringung in Gemeinschaft

Am 13. September 2018 verließ Amad A. auf Wunsch des Zeugen J.-H. v. d. H. den Gemeinschaftshaftraum¹⁷⁶⁷ und wurde allein im Haftraum 143 untergebracht.

Amad A. und der Zeuge J.-H. v. d. H. hatten auch in den nächsten Tagen weiterhin einen freundschaftlichen Kontakt.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat angegeben, das Zusammenleben mit Amad A. sei angenehm gewesen, Amad A. sei aber irgendwann in sich gekehrt geworden:

„[...] Das passte einfach irgendwann nicht mehr, weil ... Ich sage mal: Wenn man zu zweit auf einem Haftraum ist, geht es schlecht, dass der eine sich absondert, dass er seine Ruhe hat und im Endeffekt zur Ruhe kommen kann. Deswegen haben wir damals die Zelle auflösen lassen.“¹⁷⁶⁸

¹⁷⁶⁴ A201860, S.120

¹⁷⁶⁵ A201122, S.240

¹⁷⁶⁶ A201860, S.142

¹⁷⁶⁷ A201122, S.240; vgl. APr 17/1331, S.6

¹⁷⁶⁸ APr 17/1331, S.6

Der Zeuge Drs. C. P. A. war in die Entscheidung der Verlegung aus dem Gemeinschaftshaftraum nicht eingebunden.¹⁷⁶⁹ Er hat hierzu angegeben, dass er lediglich hinzugezogen werde, wenn es um „etwas Medizinisches“ gehe. Dies sei in dem Fall nicht erfolgt.¹⁷⁷⁰

8.3.14. Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. med. H. S.

Prof. Dr. med. H. S. ist von OStA´in Dr. S. P. in dem bei der StA Kleve geführten Verfahren 414 Js 613/18 mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt worden. In diesem Gutachten ist er zu dem Ergebnis gekommen, dass Amad A. nicht an einer psychischen Erkrankung gelitten habe, die die Freiverantwortlichkeit seines Handelns ausgeschlossen habe.

Er ist zudem zu der Beurteilung gelangt, dass die Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen von den mit der Entscheidung befassten Ärzten und Psychiatern gut vorbereitet und fachlich vertretbar gewesen sei.

In seiner Vernehmung als Sachverständiger hat Prof. Dr. med. H. S. dargelegt, sein Gesamteindruck sei, dass die Frage „Ist es ein suizidgefährdeter Häftling, und braucht er besondere Unterbringung und besondere Beobachtung und besondere Betreuung?“ sowohl in Geldern als auch in Kleve sorgfältig überprüft und berücksichtigt worden sei.

Es hätten sowohl Untersuchungen als auch Gespräche des Amad A. mit den jeweiligen Ärzten und Psychologen stattgefunden; ferner sei eine sorgfältige Dokumentation und eine sorgfältige Erhebung und Beurteilung der psychologischen Befunde erfolgt.¹⁷⁷¹

Die Frage, ob in den JVA´en in Geldern und Kleve die Frage des Vorliegens von psychischen Störungen und Suizidalität in ausreichender Form geprüft und berücksichtigt worden ist, hat er bejaht.¹⁷⁷²

¹⁷⁶⁹ Vgl. APr 17/900, S.41

¹⁷⁷⁰ Vgl. APr 17/900, S.41

¹⁷⁷¹ Vgl. APr 17/985, S.8

¹⁷⁷² Vgl. APr 17/985, S.8

Zu dem Gegenstand des Gutachtenauftrages hat er ausgesagt:

„Ich bin von der Staatsanwaltschaft Kleve, Frau OStA'in Dr. S. P., beauftragt worden, ein Gutachten zu erstatten, das in erster Linie zur Beantwortung der Frage dienen sollte, ob der syrische Staatsangehörige, also der Herr Amed A., an einer psychischen Erkrankung gelitten hat. Hintergrund ist, dass ich eine Aussage dazu machen sollte, ob die Freiverantwortlichkeit seines Handelns zum Zeitpunkt dieser Brandlegung bestanden hat.

Für mich als Psychiater ist die Frage so zu verstehen, dass ich etwas dazu sagen soll, ob der Entschluss zum Handeln wesentlich durch eine psychische Erkrankung beeinflusst war oder ob die Fähigkeit bestand, zu diesem Zeitpunkt die sogenannte freie Willensbestimmung auszuüben.

Ich habe dazu eine sehr, sehr große Sammlung von Akten aus allen möglichen Bereichen bekommen und daraus dann ein Gutachten gefertigt. Das Gutachten, nehme ich an, liegt Ihnen auch vor. Bei mir hat es das Datum 15. August 2019. Die Datenbanken sind manchmal etwas unterschiedlich wegen des Ausdrucksdatums der jeweiligen Datei.

Da habe ich zunächst die ganze Aktenlage dargestellt. Es waren Akten aus der JVA Kleve, Akten aus der JVA Geldern und Strafakten und auch andere Akten, die mit dem Asylverfahren und so etwas zu tun hatten. Daraus habe ich dann eben eine Beurteilung gefertigt.“¹⁷⁷³

Auf die Frage:

„Sie haben in Ihrem Gutachten ausgeführt, dass bei Amad A. biografische Belastungen verbunden mit deutlicher emotionaler Instabilität mit Neigung zu depressiven Verstimmungen und impulsivem Verhalten beim Konsum von Suchtmitteln vorgelegen hätten. Hierbei haben Sie auch betont, dass es sich um eine Beurteilung auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes handele, und darauf hingewiesen, dass sich die Situation für die Personen, die in der JVA Geldern und in der JVA Kleve mit Amad A. befasst waren, anders dargestellt habe.“

¹⁷⁷³ APr 17/985, S.5

verbunden mit der Bitte zu erläutern, wie sich die Situation für diese Personen dargestellt habe,¹⁷⁷⁴

hat der Sachverständige Prof. Dr. med. H. S. dargelegt:

„Na ja, das weiß ich natürlich nicht genau, sondern kann nur versuchen, es aus den Akten zu rekonstruieren, die ich dort habe. Ich habe mir für mich aus den Akten nach vielen, vielen Stunden ein gewisses Bild über seine Biografie, seine Erkrankung, seinen Werdegang und die Jahre, die er hier in Deutschland verbracht hat, gemacht. Aber die Personen, die etwa bei einer polizeilichen Kontrolle oder bei der Festnahme oder bei der Aufnahme in die JVA in Geldern und Kleve mit ihm zu tun hatten, haben natürlich einen anderen Wissensstand, sodass das, was Sie eben zitiert haben – „Persönlichkeit emotional instabil“ und all diese Dinge –, sicherlich bei den ersten Kontakten nicht als Wissensstand vorhanden war.“¹⁷⁷⁵

Auf die Bitte darzulegen, wie er zu dieser Beurteilung komme und wie er dies wissenschaftlich umgesetzt habe¹⁷⁷⁶, hat der Sachverständige ausgeführt, dass er seine Erkenntnisse aus dem Aktenstudium entnommen habe, insbesondere aus den medizinischen Akten. Im Hinblick auf die Beurteilung der Einschätzung der in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve mit Amad A. befassten Psychologen und Ärzten zu den jeweiligen Zeitpunkten müsse man eine differenzierte Betrachtung vornehmen:

„Das habe ich ja eben gesagt, dass man unterscheiden muss zwischen dem Wissensstand, den ich mir aus vielstündigem Aktenstudium, aus Unterlagen, die die wahrscheinlich nicht gehabt haben, erworben habe, und dem, wenn ein Gefangener in die JVA neu aufgenommen wird. Das ist ja ein Unterschied.“

Was in der JVA an Wissen vorhanden war, weiß ich nicht. Aber ich habe eben die Akten, die Unterlagen, die Verlaufsbögen, diese Anordnungsbögen für Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum und die ärztlichen Aufzeichnungen und die psychologischen Aufzeichnungen von dort gehabt.“¹⁷⁷⁷

¹⁷⁷⁴ APr 17/985, S.5

¹⁷⁷⁵ APr 17/985, S.6

¹⁷⁷⁶ Vgl. APr 17/985, S.6

¹⁷⁷⁷ APr 17/985, S.7

Zur Beurteilung der von den Psychologen und Ärzten zu den jeweiligen Zeitpunkten vorgenommenen Bewertungen hat Prof. Dr. med. H. S. angegeben:

„Also, ich habe das ja in der Zusammenfassung und in der abschließenden Beantwortung der Frage meines Gutachtens ausgeführt, dass, soweit ich das sehen kann, sowohl in Geldern als auch in Kleve, als er angekommen ist, gefragt wurde, was es an Vorerkrankungen gibt. Er hat über Suizidgedanken berichtet. Er ist deswegen in einen besonders gesicherten Haftraum gekommen.

Er ist dort regelmäßig kontrolliert worden. In der Zeit in Kleve ist er dann nach einer gewissen Zeit aus diesem besonders gesicherten Haftraum herausgekommen. Vorher sind regelmäßig ärztlich und vor allem auch psychologisch Gespräche geführt worden, bei denen man überprüft hat, ob die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum weiterhin erforderlich und gerechtfertigt ist. Bevor er aus diesem besonders gesicherten Raum, der wegen Suizidgefahr angeordnet worden war, herausgekommen ist, wurde eine ausführliche Einschätzung vorgenommen, und dann war er eben für eine gewisse Zeit von vielleicht 10, 13 Tagen in einer Zweierunterbringung in Kleve und anschließend in einer Einzelunterbringung.“¹⁷⁷⁸

[...]

Mein Gesamteindruck war, dass die Frage „Ist es ein suizidgefährdeter Häftling, und braucht er besondere Unterbringung und besondere Beobachtung und besondere Betreuung?“ sowohl in Geldern als auch in Kleve sorgfältig überprüft wurde, dass dort auch die Gespräche vor allem mit Psychologen geführt wurden. Ich glaube, in Geldern war es eine Frau RBe S. B. oder so ähnlich – ich habe den Namen nicht ganz genau im Kopf – und in Kleve dann vor allem eine Frau Zwirks (phonetisch) oder ... Tut mir leid, den Namen habe ich nicht exakt ...

[...]

– ORR'in A. Z., genau, ja. – Und es ist auch beim Übergang von Geldern nach Kleve sozusagen ein Übergabegespräch zwischen den beteiligten Damen des Psychologischen Dienstes geführt worden. Und es ist auch eine sorgfältige Dokumentation gemacht worden, wann man ihn gesprochen hat und wann man versucht hat, zu überprüfen, ob die Notwendigkeit für die Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum weiter besteht. Also, mein Eindruck war,

¹⁷⁷⁸ APr 17/985, S.7 f.

*dass die psychologische Befunderhebung und die Beurteilung der Befunde sorgfältig waren.*¹⁷⁷⁹

Die Frage, ob in den JVA's in Geldern und Kleve die Frage des Vorliegens von psychischen Störungen und Suizidalität in ausreichender Form geprüft und berücksichtigt worden ist, hat er bejaht.¹⁷⁸⁰

Er hat hierzu dargelegt:

„Ja. – Suizidalität natürlich sowieso; denn die war ja auch der Anlass dazu, ihn in den besonders gesicherten Haftraum zu bringen. Das zeigt ja, dass dieses Thema ganz im Vordergrund war.

Frühere psychische Erkrankungen sind, soweit ich das den Unterlagen entnehmen kann, dort nicht bekannt gewesen. Bei der Aufnahme in Geldern ist gleich zu Beginn – da wird ja immer routinemäßig abgefragt nach der Anamnese – das Vorliegen von psychischen Erkrankungen offenbar vom Gefangenen bei der Befragung verneint worden. Jedenfalls ist das entsprechende Kästchen auf so einem Aufnahmebogen angekreuzt. Wohl ist, wenn ich das jetzt richtig in Erinnerung habe – müsste ich sonst nachgucken –, bejaht worden, dass es vorher einen Missbrauch von Suchtmitteln gegeben hat.

*Aber dass zum Beispiel diese Vorerkrankung oder diese stationären Aufenthalte in psychiatrischen Kliniken in Siegen und in Bedburg-Hau gewesen sind, das ist dort offenbar nicht bekannt gewesen. Jedenfalls lässt sich in den schriftlichen Unterlagen darüber nichts entnehmen.*¹⁷⁸¹

Aus den Dokumentationen der Zeugin ORR'in A. Z., den Befragungen der Justizbeamten und des Mitinhaftierten ergebe sich nicht, dass nach der Verlegung aus dem Beobachtungsraum noch psychische Störungen und vor allem Suizidalität vorhanden gewesen seien.¹⁷⁸² Die Maßnahmen seien durch die Bediensteten in Geldern und Kleve fachlich gut vorbereitet und nachvollziehbar begründet worden:

„Ja. Das habe ich ja, glaube ich, auch in dem, was ich bisher gesagt habe, schon zum Ausdruck gebracht. Nach meiner Einschätzung, dem Kenntnis-

¹⁷⁷⁹ APr 17/985, S. 8

¹⁷⁸⁰ Vgl. APr 17/985, S.8

¹⁷⁸¹ APr 17/985, S.9

¹⁷⁸² Vgl. APr 17/985, S.8

stand, den ich aus den Akten gewinnen konnte, hat man sich sorgfältig bemüht, das Risiko einzuschätzen und deswegen auch in der ersten Zeit die Unterbringung im bgH, im besonders gesicherten Haftraum, gemacht und anschließend dann eben erst die Zweierunterbringung und dann die Einzelunterbringung, die jeweils durch psychologische Gespräche vorbereitet waren. Auch der Übergang vom Zweier- in den Einserhaftraum ist laut der Dokumentation von der Frau ORR'in A. Z. durch ein Gespräch vorbereitet worden. Von daher ist das nach meiner Auffassung sorgfältig und sachgemäß geschehen.“¹⁷⁸³

Er gehe nicht davon aus, dass bei Amad A. in der Zeit seiner Inhaftierung eine Abhängigkeit von Alkohol und/oder Drogen vorgelegen haben könnte:

„Nein, das glaube ich nicht. Es ist nichts geschildert worden, was auf Entzugssymptome hinweist. Natürlich weiß ich aus der Vorgeschichte, dass er seit einigen Jahren einen Missbrauch von Haschisch und wohl auch von anderen Substanzen betrieben hat, auch von Alkohol. Das wird auch in Zeugenaussagen mal erwähnt, oder er selbst hat es gegenüber dem Mithäftling erwähnt, dass er auch viel getrunken hat. Ein regelmäßiger Konsum, vielleicht schädlicher Gebrauch, vielleicht auch ein intensiverer Missbrauch von psychotropen Substanzen hat sicherlich stattgefunden in den Jahren, in denen er hier in Deutschland gewesen ist. Aber eine Abhängigkeitserkrankung, die dazu führt, dass bei plötzlicher Beendigung der Suchtmittelzufuhr ein Entzugssyndrom auftritt oder gar ein Delir oder so, das hat offenbar nicht stattgefunden. Eine stärkergradige Abhängigkeit lässt sich daraus also nicht entnehmen.“¹⁷⁸⁴

Auf Vorhalt der Passage aus dem von ihm erstellten Gutachten:

Generell wäre dazu aus psychiatrischer Sicht festzustellen, dass die dokumentierten Erhebungen und Einschätzungen durch die Mitarbeiter der JVA plausibel und stimmig erscheinen. Wegen der gesehenen Gefährdungen wurden in der Anfangszeit besondere Sicherungsmaßnahmen im Vollzug ergriffen. Die Entscheidung, diese am 04.09.2018 zu beenden, war, soweit ersichtlich, fachlich gut vorbereitet und nachvollziehbar begründet. Gleiches gilt für die Verlegung in einen Einzelhaftraum am 13.09.2018. Dass danach neue Gefähr-

¹⁷⁸³ APr 17/985, S.10

¹⁷⁸⁴ APr 17/985, S.10

dungsaspekte aufgetreten sind, die von den in der JVA tätigen Ärzten, Psychologen oder Dritten hätten erkannt werden können und müssen, lässt sich den vorliegenden Akten nicht entnehmen.¹⁷⁸⁵

verbunden mit der Frage:

„Bleiben Sie auch heute noch bei dieser von Ihnen dargelegten Auffassung?“¹⁷⁸⁶,

hat Prof. Dr. med. H. S. dargelegt:

„Ja, uneingeschränkt. Ich habe mich damals ja wirklich sehr intensiv damit befasst und es dann auch ausführlich begründet, und ich halte das weiterhin für richtig.“

Die einzige Information, die auf leichte Besonderheiten im psychischen Zustand hinweist, ist die von dem Häftling – Herr J.-H. v. d. H. heißt der, glaube ich –, mit dem er in der Zweierzelle war. Und der hat gesagt, gegen Ende oder als es auf das Datum hinlief, für das das Haftende vorgesehen war, sei der Herr Amed unruhiger, nervöser, gereizter geworden, und das sei der Grund gewesen, warum er darum gebeten hat, nicht mehr mit ihm in einer Zelle untergebracht zu sein. Diese Information ist die einzige, die auf gewisse Besonderheiten im psychischen Befund hinweist. Daraus ist aber auf eine psychische Erkrankung nicht zu schließen, sondern das zeigt, dass eine gewisse Belastung da war und dann eben auch eine psychische Reaktion auf eine Belastung, wie das ja etwas ganz Geläufiges ist.

Bevor er aus dem Zweierhaftraum in den Einzelhaftraum kommt, ist laut der Dokumentation von der Frau ORR'in A. Z. noch mal ein Gespräch mit ihm darüber geführt worden. Da sei er freundlich und ausgeglichen erschienen und hat gesagt, dass es für ihn in Ordnung ist. Und auch gegenüber dem Herrn J.-H. v. d. H. hat er nach dem, was hier in der Vernehmung niedergelegt ist, gesagt, dass das in Ordnung ist, dass er rausgeht und dass er ihm darüber nicht irgendwie – ich habe es nicht genau im Kopf – besonders böse ist. Das ist also ein unauffälliges Verhalten.

¹⁷⁸⁵ Vgl. APr 17/985 unter Bezugnahme auf A202705, S.105

¹⁷⁸⁶ APr 17/985, S.1

Er ist dann rausgekommen in den Einzelhaftstraum. Er hat sich in der Zeit, als er aus dem bgH rauskam, um Sport bemüht. Er hat versucht, an verschiedenen Aktivitäten teilzunehmen. All das sind Informationen, die mich dazu gebracht haben, zu sagen, dass er in dieser Zeit nicht erheblich psychisch beeinträchtigt oder gar psychisch krank gewesen ist.“¹⁷⁸⁷

Auf die Frage nach einer Verschlechterung der psychischen Verfassung im Hinblick auf den herannahenden Entlassungstermin, von der der Zeuge J.-H. v. d. H. in seiner polizeilichen Vernehmung gesprochen hatte, hat der Sachverständige entgegnet:

„Er ist, wenn ich das noch mal summarisch und sozusagen unter diagnostischen Gesichtspunkten sagen soll, belastet gewesen durch biografische Ereignisse: in Syrien schon mal in Haft gewesen, dort angeblich schlecht behandelt, in der Türkei gewesen, dann aus Gefängnisaufenthalt von Folter und Misshandlungen berichtet, das Flüchtlingsschicksal, dass er ungefähr drei Jahre oder zweieinhalb Jahre gebraucht hat, um von Syrien hierherzukommen, zwischendurch noch mal nach Ungarn, dann wieder nach Deutschland. Ich kann nicht genau sagen, ob es so ist, aber so hat es sich mir dargestellt. Das ist ein sehr schwieriger Werdegang – das muss man einfach sagen –, der geeignet ist, um jemanden psychisch unter Druck zu setzen und, wenn jemand eine Disposition hat, um auch psychisch krank zu werden.

Er hat parallel dazu oder im Gefolge dieser belastenden Ereignisse einen gewissen Abusus betrieben, einen gewissen Suchtmittelkonsum betrieben, und er hat hier keine Stetigkeit gefunden: keinen dauerhaften Wohnsitz, hat keine dauerhaften Beziehungen knüpfen können, nichts mit Beruf und Tätigkeit. All das sind für den Psychiater Dinge, die eine psychische Belastung darstellen.

Und er ist möglicherweise auch von seiner Grundpersönlichkeit her jemand, der emotional labil gewesen ist. Das wird aus den Arztberichten deutlich. Da taucht manchmal der Begriff „Borderline-Persönlichkeit“ auf. Damit ist eine emotionale Labilität gemeint; eine Disposition, sehr heftig auf Ereignisse und vor allem belastende Ereignisse zu reagieren.

Das kann dann dazu führen, dass man eben zur Entlastung Suchtmittel nimmt. Das kann dazu führen, dass man Schnitte macht, dass man depressiv verstimmt wird. All das sind Dinge, die bei ihm in der Vorgeschichte vorhanden waren, die aber dem Personal in Kleve und in Geldern, so wie ich es jetzt hier

¹⁷⁸⁷ APr 17/985, S.11

dargestellt habe, nicht bekannt waren. Und er war ja auch im Zusammenhang mit wahrscheinlich drogeninduzierten psychotischen Episoden zweimal in stationärer Behandlung in Bedburg-Hau, also mit Störungen der Realitätskontrolle unter dem Einfluss zum Beispiel von Halluzinogenen.

Dass so ein Mensch, der dieses Lebensschicksal hinter sich hat und auch diese Perioden psychischer Belastung, einschließlich psychischer Störungen, auf unangenehme Ereignisse oder auch nur auf die Ankündigung, es könnte was Unangenehmes passieren, zum Beispiel mit Nervosität und Gereiztheit reagiert, wie es der Zellennachbar dort mitbekommen hat, ist für mich völlig einfühlbar. Die Frage ist, ob es über solche einfühlbaren Reaktionen auf lebenssituative Belastungen hinaus zu einer psychischen Erkrankung, zu einem krankheitswertigen Störungsbild gekommen ist. Und das ist nach meiner Auffassung nicht aus den Informationen zu entnehmen. Dass er gereizt ist, aggressiv reagiert, nervös ist, wenn jemand in seiner Situation hört: „Du wirst jetzt bald abgeschoben“, das wäre für mich einfühlbar und nicht ein Anzeichen für eine psychische Erkrankung.“¹⁷⁸⁸

Prof. Dr. med. H. S. hat zudem die Frage, ob es aus seiner Sicht angezeigt gewesen wäre, die Frage des Vorliegens eines Borderline-Syndroms fachärztlich zu stellen und zu klären,¹⁷⁸⁹ verneint.

Hierzu hat er ausgeführt:

„Wenn psychische Störungen oder auffällige Symptome weiterhin vorhanden gewesen wären, dann hätte man überlegen können, ob man eine fachärztliche Konsultation macht, also ob man ein Konsil holt. Aber wenn ich das richtig sehe, ist er psychopathologisch nicht weiter auffällig gewesen, und von daher war ein spezielles Konsil aus meiner Sicht nicht erforderlich.“¹⁷⁹⁰

Auch auf den Vorhalt, dass Prof. Dr. med. H. S. die anlässlich der Aufnahme des Amad A. in der JVA Kleve in der Spalte „Verlaufseinträge“ am 9. Juli 2018 erfolgte Eintragung „Diagnose „multiple Persönlichkeit-(s)-Störung“ in seinem Gutachte zitiert habe¹⁷⁹¹, ist dieser bei seiner zuvor ausgeführten fachlichen Einschätzung geblieben:

¹⁷⁸⁸ APr 17/985, S.12 f.

¹⁷⁸⁹ Vgl. APr 17/985, S.17

¹⁷⁹⁰ APr 17/985, S.17

¹⁷⁹¹ A201888, S.56

*„Richtig, dann ist tatsächlich diese Diagnose mal genannt worden oder erwo-
gen worden. Aber Ihre Frage ging ja dahin, ob man eine fachärztliche Abklä-
rung hätte machen müssen. Und die fachärztliche Abklärung hätte man meiner
Meinung nach machen müssen, wenn ein akutes Krankheitsbild vorliegt, also
auffällige psychopathologische Symptome, auffällige Niedergedrücktheit,
Stimmungsschwankungen, Antriebsstörung, Hinweise für Halluzinationen, für
Psychotisches, wie es bei dem Aufenthalt in Bedburg-Hau gewesen ist.*

*Dass jemand in der Vergangenheit mal eine psychische Erkrankung gehabt
hat oder auch, dass er von der Persönlichkeit her als schwierig eingeschätzt
wird, sodass „Verdacht auf Anpassungsstörung“ oder „Verdacht auf Persön-
lichkeitsstörung“ gesagt wird, muss nach meiner Auffassung nicht zwingend
zur Einholung eines psychiatrischen Konsils führen, sondern das muss dann
gemacht werden, wenn im aktuellen psychischen Befund bedrohliche Symp-
tome da sind.“¹⁷⁹²*

8.3.15. Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S.

Die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S., die zum Zeitpunkt ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss als Anstaltsärztin in der Justizanstalt Essen tätig war, war im Oktober 2018 im Rahmen einer Abordnung an das Ministerium der Justiz mit den Vorgängen betreffend Amad A. befasst.¹⁷⁹³

Sie ist im Rahmen der Auswertung der Gesundheitsakte des Amad A. zu der Einschätzung gelangt, dass aus ihrer Sicht eine Anpassungsstörung bei Amad A. vorgelegen habe, die einer gesonderten psychiatrischen Behandlung nicht bedurft hätte.¹⁷⁹⁴

Zudem ist sie wie Prof. Dr. med. H. S. zu der Einschätzung gelangt, dass die medizini-
sche Versorgung des Amad A. in der JVA Kleve ordnungsgemäß erfolgt sei.¹⁷⁹⁵

Ihre Aufgaben und die von ihr gewonnenen Erkenntnisse hat sie wie folgt dargestellt:

¹⁷⁹² APr 17/985, S.17

¹⁷⁹³ Vgl. APr 17/930, S.5

¹⁷⁹⁴ Vgl. APr 17/930, S.15

¹⁷⁹⁵ Vgl. APr 17/930, S.5

„Ich bin mit 49 % meiner regulären Arbeitszeit ins Medizinalreferat abgeordnet gewesen und bin dann damals um eine Beteiligung gebeten worden, weil auch unter anderem Einsicht in die Gesundheitsakte genommen werden sollte.“¹⁷⁹⁶

Wer ihr den Auftrag zur Auswertung der Gesundheitsakte gegeben hat, konnte sie nicht mehr erinnern. Innerhalb des Ministeriums sei damals der Auftrag an das Medizinalreferat erteilt worden, sich an der Auswertung der Gesundheitsakte zu beteiligen. Hierbei sei sie zu dem Ergebnis gekommen, dass *„vonseiten der medizinischen Versorgung eigentlich alles ordnungsgemäß gelaufen ist.“¹⁷⁹⁷*

Aus der Justizvollzugsanstalt Kleve sei ihr die Papierakte zugesandt worden. Außerdem sei die elektronische Gesundheitsakte im Computer der Anstalt freigeschaltet worden, in die sie dann im Rahmen der Fachaufsicht Einblick haben nehmen können.¹⁷⁹⁸

Auf die Frage, welche medizinischen Diagnosen für sie aus der Akte ersichtlich waren¹⁷⁹⁹, hat die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. ausgeführt:

„Es gab verschiedene Verdachtsdiagnosen. Ich sage mal, ganz banal gab es mal eine Sportverletzung, wo er sich Schürfwunden zugezogen hat. Er hat zu Haftbeginn ja auch eine Selbstverletzung verübt. Diese war dokumentiert. Das hat am Anfang der Haft dann zur Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum geführt.“

Bei Patienten aus dem arabischen Raum erleben wir halt relativ häufig, dass sie sich, ohne dass tatsächlich eine Borderline-Diagnose besteht, Selbstverletzungen zufügen. Das weiß ich aus dem Rahmen meiner eigenen anstaltsärztlichen Tätigkeit. Insofern ... Ich gucke mal ganz kurz in meine Papiere.“¹⁸⁰⁰

Ihr sei nicht bekannt, warum das in dem arabischen Raum häufig vorkomme. Sie vermute einen kulturellen Hintergrund, könne dies aber nicht belegen.

Sie hat ergänzt:

¹⁷⁹⁶ APr 17/930, S.5

¹⁷⁹⁷ Vgl. APr 17/930, S.5

¹⁷⁹⁸ APr 17/930, S.6

¹⁷⁹⁹ APr 17/930, S.6

¹⁸⁰⁰ APr 17/930, S.6

„Im Prinzip sind im Rahmen der Aufnahmeuntersuchung in Geldern von dem Anstaltsarzt dort verschiedene Diagnosen eingegeben worden. – Die Akte liegt Ihnen vor?

[...]

Es gibt dann halt ... Ich weiß nicht, inwieweit das bei Ihnen bekannt ist. Es gibt im Rahmen der Verschlüsselung von Diagnosen sogenannte Verdachtsdiagnosen, die bekommen ein „V“, und es gibt gesicherte Diagnosen, die bekommen ein „G“. Insofern hat der Anstaltsarzt in Geldern gesagt: Okay, es besteht eine Abhängigkeit von Cannabinoiden, und es besteht der Verdacht auf schädlichen Gebrauch von Alkohol und der Verdacht auf eine multiple Persönlichkeitsstörung.

Für mich selber hat sich jetzt anhand der Einträge zumindest bei der multiplen Persönlichkeitsstörung nicht ganz erschlossen, wie er auf diese Verdachtsdiagnose gekommen ist. Aber das war im Prinzip auch nicht mein Auftrag, zu gucken, ob einzelne Diagnosen wirklich hundertprozentig zutreffen. – Fragen Sie drei Ärzte, und Sie kriegen fünf Meinungen. Das ist der Klassiker.“¹⁸⁰¹

Auf die Nachfrage:

„Jetzt haben Sie eine mögliche Diagnose oder einen Verdacht zumindest in Zweifel gezogen. Gibt es denn welche, die Sie bestätigt gefunden haben – zum Beispiel diese Borderline-Persönlichkeitsstörung? Gibt es da nähere Hinweise für, oder war das gar nicht sozusagen Ihr Ding, das auszuwerten?“¹⁸⁰²

hat die Zeugin geantwortet:

„Es ist im Prinzip in der nächsten Anstalt einfach auch schon eine andere Differentialdiagnose genannt worden – Anpassungsstörung –, und das hätte nach meinem Dafürhalten eher gepasst.“¹⁸⁰³

Auf den Vorhalt des ergänzenden Berichts des Ministeriums der Justiz zur 23. Sitzung des Rechtsausschusses, zugleich 22. Sitzung des Innenausschusses und Sondersitzung zum Tod eines Häftlings der JVA Kleve am 5. Oktober 2018¹⁸⁰⁴ hat die Zeugin

¹⁸⁰¹ APr 17/930, S.6 f.

¹⁸⁰² APr 17/930

¹⁸⁰³ APr 17/930, S.7

¹⁸⁰⁴ A201842, S.189; APr 17/930, S.8

Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. angegeben, dass sie dort ja die ganzen Diagnosen aufgeführt habe. Die Schnittverletzungen seien aufgrund ihres Erscheinungsbildes nicht in Kontext mit einer mutmaßlichen Suizidalität zu bringen gewesen, sondern seien eher vergleichbar mit psychisch entlastenden Schnittverletzungen im Rahmen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung. Dies sei dann aufgrund ihrer Einschätzung zur Grundlage des Berichts gemacht worden.¹⁸⁰⁵

Auf die Bitte, nochmal im Zusammenhang die wesentlichen Unterschiede von Schnittverletzungen, die sich jemand aufgrund einer mutmaßlichen Suizidalität beibringt, in Abgrenzung zu Schnittverletzungen, die im Rahmen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung zur psychischen Entlastung erfolgen, zu erläutern¹⁸⁰⁶, hat die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. erklärt:

„Ja. Bei einer Borderline-Persönlichkeitsstörung ist es im Prinzip so, dass sich diese Patienten relativ häufig unter dem Einfluss von psychischem Druck selber verletzen. Das ist häufig tatsächlich sogar im nichtsichtbaren Bereich. Es kann also auch an Brust, Bauch, Oberschenkel, Oberarm passieren, dass die sich eher oberflächliche Ritzwunden zufügen, die – weil sie oberflächlich sind – schon ihrer Natur nach nicht geeignet sind, sich selber das Leben zu nehmen, während, wenn sie tatsächlich in suizidaler Absicht ... Nein, anders: Bei den Borderline-Leuten finden Sie deswegen eben häufig Narben verschiedenen Alters an entsprechenden Stellen, während sich jemand, wenn er akut suizidal ist, möglicherweise sicherlich auch ein paar Probeschnitte zufügt, die auch oberflächlich sein können, aber es dann doch häufig zu tieferen Schnittwunden kommt.“¹⁸⁰⁷

Eine Suizidalität bzw. eine mögliche Suizidalität sei ihrer Ansicht nach zu diesem Zeitpunkt nicht ersichtlich gewesen.¹⁸⁰⁸

Auf die Bitte um ergänzende Erläuterung des Unterschiedes zwischen einer Verdachtsdiagnose und einer gesicherten Diagnose:

„Sie hatten das gerade eben kurz geschildert. Das würde ich gern noch mal herausarbeiten: In der Gesundheitsakte des Amed A. befindet sich sonst keine

¹⁸⁰⁵ Vgl. APr 17/930, S.8

¹⁸⁰⁶ Vgl. APr 17/930, S.8

¹⁸⁰⁷ APr 17/930, S.8

¹⁸⁰⁸ Vgl. APr 17/930, S.8

konkrete Diagnose, dass Amed A. an einem Borderline-Syndrom leiden könnte. Jetzt haben Sie gesagt, es gibt die Verdachtsdiagnose und die gesicherte Diagnose. Können Sie vielleicht diesen Unterschied noch mal ganz kurz herausarbeiten?“¹⁸⁰⁹

hat die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. erläutert:

„Bei einer gesicherten Diagnose ... Sagen wir, wenn jetzt jemand mit Brustschmerzen in die Klinik kommt, dann habe ich primär vielleicht erst mal den Verdacht, dass er einen Herzinfarkt haben könnte. Wenn ich die komplizierteren oder gefährlicheren Dinge ausgeschlossen habe, dann komme ich vielleicht irgendwann aber zu dem Schluss, dass es eben kein Herzinfarkt ist, sondern eine Fehlhaltung bei einem Schreibtischtäter, der sich eine Rippe ausgerenkt hat

[...]

Das wäre ... Deswegen wäre primär die Verdachtsdiagnose „Herzinfarkt“, und zum späteren Zeitpunkt, wenn man das abklopft, kann man dann zu einer gesicherten Diagnose im besten Falle kommen.“¹⁸¹⁰

Die Frage, wie oft in ihrem beruflichen Alltag eine Verdachtsdiagnose im Vergleich zu einer gesicherten Diagnose vorkomme¹⁸¹¹, hat die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. beantwortet mit:

„95 zu 5“¹⁸¹²,

wobei sich die Zahl 95 auf die Verdachtsfälle beziehe.¹⁸¹³

Auf den Vorhalt ihrer E-Mails vom 9. und 18. Oktober 2018 verbunden mit der Bitte um Erläuterung der dort verwendeten Begriffe „psychisch entlastende Schnittverletzungen“ und dann noch mal „Borderline-Persönlichkeitsstörung“¹⁸¹⁴,

¹⁸⁰⁹ APr 17/930, S.9

¹⁸¹⁰ APr 17/930, S.9

¹⁸¹¹ APr 17/930, S.9

¹⁸¹² APr 17/930, S.9

¹⁸¹³ APr 17/930, S.9

¹⁸¹⁴ APr 17/930, S.9

hat die Zeugin erklärt:

„Ja. Das ist das, was ich gerade schon versuchte, zu erklären. Borderline-Patienten ... Das heißt „Borderline“, weil es eben noch nicht so richtig eine psychische Erkrankung ist, aber eben auch nicht so ganz normal, sich also irgendwo in einem Grenzbereich bewegt. Daher kommt ursprünglich diese Bezeichnung dafür.

Bei solchen Menschen ist es relativ häufig – es gibt auch andere Varianten, aber es ist eben relativ häufig –, dass sich die Person bei psychischem Druck, ob Liebeskummer, eine Inhaftierung, die Ablehnung einer Maßnahme oder so etwas ist, Verletzungen zufügt, die im Regelfall eben, wie gesagt, oberflächliche Kratz-/Schnittwunden sind. Aber es wäre theoretisch auch denkbar, dass sich jemand selber schlägt oder so etwas.“¹⁸¹⁵

Auf die Frage, woher sie die konkreten Information gehabt habe, dass die alten Narben am Oberkörper von selbstschädigendem Verhalten herrühren, hat die Zeugin ausgeführt, dass sie diese Information der Gesundheitsakte entnommen habe. Dass diese von Folter herrühren würden, könne man schlussendlich nie ausschließen. Von der Lokalisation her seien die Verletzungen aber alle in einem Bereich, an den man selber drankomme. Insofern sei *„das dann oft doch eher selbst beigebracht“*.¹⁸¹⁶

Die Frage, ob die JVA Kleve im Juli 2018 oder ob sie – die Zeugin Regierungsmedizinalklinikdirektorin Dr. H. S. – bei ihrer Beurteilung im Oktober 2018 auch nur irgendetwas über sämtliche psychischen Vorerkrankungen des Herrn Amad A. aus den Jahren 2016-18 gewusst habe, hat die Zeugin Regierungsmedizinalklinikdirektorin Dr. H. S. verneint.¹⁸¹⁷

Auf die Frage:

„Diese Schnittverletzungen sind ja als Borderline-Syndrom oder borderline-ähnliches Syndrom diagnostiziert worden und nicht als Suizidversuch gewertet worden. Wodurch unterscheidet sich solch eine Schnittverletzung bei einem Suizidversuch von Borderline?“

¹⁸¹⁵ APr 17/930, S.10

¹⁸¹⁶ Vgl. APr 17/930, S.11

¹⁸¹⁷ Vgl. APr 17/930, S.11

hat die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. erläutert:

„Der Patient selber hat ja primär angegeben, dass er das in suizidaler Absicht gemacht hat. – Ja? So. Dann kommt natürlich die Wertung des Anstaltsarztes hinzu: Inwieweit ist diese Angabe glaubhaft? – Denn als Anstaltsärzte treffen wir relativ häufig auf Patienten, die bestimmte Behauptungen aufstellen, die sich, wenn man sie etwas genauer abklopft, als nicht realistisch darstellen.“¹⁸¹⁸

Die Frage:

„Es ist ja festgestellt worden, dass er möglicherweise eine Borderline-Störung gehabt hat. Es stellt sich die Frage: Hätten die Anstaltsleitungen in Kleve bzw. in Geldern da etwas anderes unternehmen können als sie unternommen haben?“

hat die Zeugin Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S. verneint.¹⁸¹⁹

8.4. Zwischenzeitlicher Eingang von Aufnahmeersuchen der StA Hamburg

Am 20. Juli 2018 ging bei der JVA Geldern ein Aufnahmeersuchen der StA Hamburg vom 18. Juli 2018 aus dem Verfahren 3104 Js 328/15 ein, das die JVA Geldern an die JVA Kleve weiterleitete. Dort ging das Aufnahmeersuchen am 25. Juli 2018 ein.

In Bezug auf den Inhaftierten war in dem Aufnahmeersuchen angegeben: „Amedy Guira, geboren am 01.01.1992 in Nouakchott, Staatsangehörigkeit: mauretanisch“.¹⁸²⁰

Die StA Hamburg übersandte zudem das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 14. Dezember 2015, mit dem wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in zwei Fällen und Diebstahls eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten verhängt worden war. Zur Person wurden in dem Urteil unter anderem folgende Feststellungen aus einem früheren Urteil vom 11. August 2015 wiedergegeben:

„Der am 01.01.1992 in Mali geborene Angeklagte ist malischer Staatsangehöriger. Er ist im Januar 2015 nach Deutschland gekommen und hat hier Asyl

¹⁸¹⁸ APr 17/930, S.13

¹⁸¹⁹ APr 17/930, S.13 f.

¹⁸²⁰ A201743, S.31

beantragt. Ihm wurde eine Unterkunft in einem anderen Bundesland zugewiesen. Der Angeklagte kam nach Hamburg, um jemanden hier zu besuchen. Hier wurden ihm seine Papiere gestohlen, sodass ihm nun nicht mehr bekannt ist, in welcher Unterkunft er leben soll. Der Angeklagte trinkt häufig Alkohol, seit er in Deutschland ist. Nach seiner Haftentlassung möchte er neue Papiere beantragen und in seine Asylunterkunft zurückkehren. Der Angeklagte wurde in dieser Sache vorläufig festgenommen und befindet sich aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 26.07.2015 in Untersuchungshaft in der UHA Hamburg."

[...]

Der Angeklagte ist ledig und hat keine Kinder. Er hat in seinem Heimatland acht bis neun Jahre die Schule besucht. Er hat eine Ausbildung zum Maler begonnen, diese Ausbildung jedoch nicht abgeschlossen. Der Angeklagte ist im Januar / Februar 2014 in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Er hat zunächst in Braunschweig Asyl beantragt. Er hatte aufgrund seines ersten Ankommens (in Europa) in Italien aus der Bundesrepublik Deutschland wieder auszureisen. Der Angeklagte hatte nach Italien zu reisen, weil er dort erkrankungsdienstlich behandelt worden war. Er hat jedoch nicht in Italien leben wollen. Er ist daher nur für zwei Tage nach Italien gereist. Der Angeklagte ist erst im September 2015 für zwei Tage nach Italien gegangen. Zirka acht Tage vor der nachstehend auszuführenden Tat vom 13. September 2015 ist der Angeklagte in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt. Er hat in Hamburg erneut Asyl beantragt.¹⁸²¹

Ferner wurden in dem Urteil Vorstrafen aufgeführt.

Als Ende der Vollstreckung wurde nach Berechnung der zu verbüßenden Strafe für Amad A. in der Justizvollzugsanstalt Kleve der 22. August 2018 notiert.¹⁸²²

Am 27. Juli 2018 ging bei der Justizvollzugsanstalt Kleve ein Aufnahmeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 19. Juli 2018 betreffend das Verfahren 2107 Js 601/16 ein.¹⁸²³ Als Ende der Vollstreckung wurde diesbezüglich der 18. Oktober 2018 notiert.¹⁸²⁴

¹⁸²¹ A201743, S.33 ff..

¹⁸²² A201744, S.2

¹⁸²³ A201743, S.49

¹⁸²⁴ A201744, S.2

Dem Aufnahmeersuchen war das der Vollstreckung zugrundeliegende Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 23. Juni 2016, das am 1. Juli 2016 rechtskräftig geworden war und durch das gegen Amedy Guira wegen Diebstahls in zwei Fällen - unter Einbeziehung des Urteils des Amtsgerichts Hamburg vom 11.08.2016 (Az. 249 Ds 2106 Js 530/15 (173/15)) - eine Gesamtgeldstrafe von 130 Tagessätzen zu je 5,00 Euro verhängt worden war. Das Urteil enthielt in Bezug auf den Verurteilten folgende Daten „Amedy Guira, geboren am 01.01.1992 in Tombouctou/Mali, Staatsangehörigkeit: malisch“. Zur Person gab das Urteil die bereits zitierten Feststellungen aus dem Urteil vom 14. Dezember 2015 wieder.¹⁸²⁵

8.5. Hinweise auf eine Personenverwechslung

8.5.1. Gegenüber Justizbediensteten

8.5.1.1. Zeuge JVAI M. C.-W.

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat ausgesagt, dass Amad A. bei dem Aufnahmegespräch ihm gegenüber keine Zweifel bezüglich des Vorliegens eines Haftbefehls geäußert oder angegeben habe, dass er zu Unrecht verhaftet worden sei.¹⁸²⁶

8.5.1.2. Zeuge JVOS E. K.

Der Zeuge JVOS E. K. hat angegeben, dass Amad A. ihm gegenüber nicht geäußert habe, dass er sich zu Unrecht in Haft befinde. Er habe nur einmal die Gelegenheit gehabt, mit Amad A. zu sprechen.¹⁸²⁷

¹⁸²⁵ A201743, S.51 ff.

¹⁸²⁶ APr 17/900, S.6

¹⁸²⁷ APr 17/1237, S.49 f., 52

8.5.1.3. Zeuge JVOS H. S.

Der Zeuge JVOS H. S. hat ausgesagt, dass Amad A. zeitweise auf einem Beobachtungshaftraum in einer Abteilung gelegen habe, auf der er auch hin und wieder Dienst gehabt habe.¹⁸²⁸

Amad A. habe ihm gegenüber nicht geäußert, dass er zu Unrecht inhaftiert sei.

Der Zeuge hat geschildert:

„Mir gegenüber hat er so was nicht geäußert. Der war sowieso sehr, sage ich mal, genügsam, also hat jetzt keine Kontakte zur Familie gepflegt. Viele Inhaftierte wollen sehr regelmäßig beispielsweise mit ihrem Rechtsanwalt sprechen oder sich postalisch austauschen. Das fand dort auch nicht statt.“¹⁸²⁹

Auf die Nachfrage:

„Nach dem polizeilichen Aussageprotokoll haben Sie angegeben, dass Sie sich sehr gewundert haben, dass Herr Amad A. nie einen Anwalt sprechen wollte oder Angehörige. Ist das wirklich so ungewöhnlich, oder haben alle anderen Gefangenen eigentlich doch den Wunsch, Angehörige und auch ihren Rechtsbeistand zu sehen und zu hören?“¹⁸³⁰

hat der Zeuge JVOS H. S. geantwortet:

„Der Wunsch ist im Grundsätzlichen schon sehr groß, mit der Familie oder – selbst wenn die Gefangenen keine Familie haben oder keine familiäre Bindung pflegen – zumindest mit Freunden oder so was Kontakt aufzunehmen oder auch ein Gespräch mit ihrem Rechtsanwalt zu führen und Telefongespräche oder per Post. Es ist schon relativ ungewöhnlich, dass ein Gefangener die Möglichkeiten, die geboten werden, nicht nutzt.“¹⁸³¹

¹⁸²⁸ Vgl. APr 17/1039, S.71

¹⁸²⁹ Vgl. APr 17/1039, S.77

¹⁸³⁰ APr 17/1039, S.78

¹⁸³¹ APr 17/1039, S.78

8.5.1.4. Zeuge JVHS T. H.

Auch der Zeuge JVHS T. H. hat ausgesagt, Amad A. habe ihm gegenüber nicht geäußert, dass er sich zu Unrecht in Haft befinde.¹⁸³²

8.5.1.5. JVOŠ'in K. W.

Die JVA-Bedienstete JVOŠ'in K. W. hat bekundet, dass Amad A. ihr gegenüber nie Zweifel in irgendeiner Form dahingehend geäußert habe, dass er zu Unrecht in der Justizvollzugsanstalt inhaftiert sei.¹⁸³³

8.5.1.6. ORR'in A. Z.

Bezüglich der von ORR'in A. Z. mit Amad A. geführten Gespräche und die von ihr gefertigten Vermerke wird auf die obenstehenden Ausführungen Bezug genommen.¹⁸³⁴

Die Zeugen J.-H. v. d. H. und H. N. haben angegeben, Amad A. habe sich im Hinblick auf die zu Unrecht erfolgte Inhaftierung an die Anstaltspsychologin gewandt.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat auf die Frage, ob er Amad A. geraten habe, zu einem Rechtsanwalt Kontakt aufzunehmen, ausgesagt, er und Amad A. hätten zweimal im Haftraum mit der Zeugin ORR'in A. Z. Gespräche geführt, in deren Verlauf sie die Zeugin ORR'in A. Z. auch gefragt hätten, warum Amad A. sitzen würde. Die Zeugin ORR'in A. Z. hätte ihnen ein Bemühen um Klärung zugesagt. Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat hierzu beschrieben:

„Das war damals auch eine Sache. Ich habe ihn damals gefragt, ob er einen Rechtsanwalt hätte. Er sagte mir, er hätte jetzt so keinen. Amad A. sagte aber damals ... Meiner Meinung nach hatte er die Sache damals einfach akzeptiert, und das war es dann für ihn. Das klingt blöd, aber er hat einfach gesagt: ‚Ja gut, jetzt bin ich hier. Das wird schon seinen Grund haben, und gut ist.‘ Er selber war jetzt auf mein Drängen ... Ich habe mehr versucht, mich darum zu

¹⁸³² Vgl. APr 17/1039, S.59

¹⁸³³ Vgl. APr 17/900, S.81

¹⁸³⁴ Kapitel 8.3.1.2. und 8.3.8.

kümmern, als er. Sagen wir es mal so. Wir haben zwar alles Mögliche per Antrag versucht. Wir haben damals die Psychologin, Frau ORR'in A. Z., angesprochen. Die kam zweimal bei uns auf den Haftraum bezüglich Gesprächen. Die haben wir darauf angesprochen, warum er denn sitzen würde. Frau ORR'in A. Z. hat uns damals zugesichert, sie würde das in Klärung geben, damit sie ihm das sagen könnte.“¹⁸³⁵

Die Zeugin ORR'in A. Z. hat in ihrer zweiten Vernehmung am 4. Mail 2021 auf Vorhalt dieser Aussage des Zeugen J.-H. v. d. H. in Abrede gestellt, dass es diese beiden Gespräche in dem Haftraum gegeben habe. Diese hätten „definitiv nicht“ stattgefunden.¹⁸³⁶

Die Frage, ob sie sich erklären könne, dass der Zeuge J.-H. v. d. H. so etwas ausgesagt habe,¹⁸³⁷ hat die Zeugin verneint:

„Nein. Es hat keinen Antrag von Herrn Ahmad gegeben. Es hat ein Herr J.-H. v. d. H. mich nicht angesprochen in Bezug auf Herrn Ahmad. Das hat es nicht gegeben.“¹⁸³⁸

Es habe auch keine andere Situation gegeben, in der ein Gespräch über dieses Thema geführt worden sei:

„In einem späteren Gespräch nach dem Brand hat es eine kurze Passage gegeben, in der auf den Amad A. Bezug genommen worden ist. Das ist aber ein Gespräch, das auch in dem ersten von mir verfassten Bericht aufgeführt worden ist. Das ist auch ein Gespräch, das ich hier vor dem Ausschuss schon erwähnt habe. Daher kommt die Information, dass die Auseinanderlegung der beiden Inhaftierten auf unterschiedlichen Vorstellungen von Hygiene beruht hätte.“

[..]

Tatsächlich hat es einmal einen Bezug gegeben in einem Gespräch mit Herrn J.-H. v. d. H. zu Amad A., aber nicht, während die beiden gemeinsam in einem

¹⁸³⁵ APr 17/1331, S.8

¹⁸³⁶ APr 17/1400, S.6

¹⁸³⁷ APr 17/1400, S.6

¹⁸³⁸ APr 17/1400, S.6

*Haftraum untergebracht waren, nicht zu ... doch zu Lebzeiten. Aber das war nach dem Brand am 21.09.*¹⁸³⁹

Auf die nochmalige Nachfrage, ob zwischen ihr, Amad A. und dem Zeugen J.-H. v. d. H. gar keine Gespräche darüber stattgefunden hätten, dass Amad A. zu Unrecht einsäße, oder ob es in den Gesprächen, die stattgefunden haben, dieses Thema nicht gegeben hätte,¹⁸⁴⁰ hat die Zeugin ORR'in A. Z. bekundet:

„Die Gespräche ... Den Inhalt des Gesprächs mit Herrn Ahmad haben wir ausführlichst erörtert. Da ist das dazu gesagt worden, was wir damals auch protokolliert haben. Ein weiteres Gespräch hat es mit Herrn Ahmad nicht gegeben – nicht mit und nicht ohne Herrn J.-H. v. d. H., nicht auf dem gemeinsamen Haftraum noch sonst wo. Es hat kein Gespräch gegeben.

Das Thema der unschuldigen Inhaftierung des Herrn Ahmad ist auch in einem späteren Gespräch mit Herrn J.-H. v. d. H. niemals angesprochen worden. Ich würde niemals Gespräche über einen dritten Gefangenen mit einem anderen Gefangenen führen.

Es hätte sein können, dass ich ... Wenn es angesprochen wird, hätte ich inhaltlich nur sehr begrenzt mit ihm darüber hätte reden können. Aber es hat keine ... Es ist nicht thematisiert worden. Die Erklärung, er habe – wenn ich das richtig verstanden habe –, mich mit Herrn Ahmad aufgesucht, um das zu besprechen, ist unwahr, und ich werde mir sehr überlegen, ob ich da rechtliche Schritte unternehme.

*Sie dürfen wir glauben, dass ich sehr schätze, in einem Land zu leben, in dem man sagen kann, was man möchte. Aber die Grenzen zwischen dem, was man einfach sagen kann, und einer verleumdenden, berufsschädigenden Äußerung sind fließend, und die sehe ich hier verletzt; da bin ich ganz ehrlich.*¹⁸⁴¹

Auf die Frage, ob es nach dem Brand Probleme mit dem Zeugen J.-H. v. d. H. gegeben habe und den Vorhalt von dessen Aussage, dass er nach dem Brand auf Anordnung der Zeugin ORR'in A. Z. wegen Suizidgefährdung vier Wochen lang in einer Beobachtungszelle untergebracht gewesen sei,¹⁸⁴² hat die Zeugin ORR'in A. Z. ausgesagt:

¹⁸³⁹ APr 17/1400, S.6 f.

¹⁸⁴⁰ Vgl. APr 17/1400, S.13

¹⁸⁴¹ APr 17/1400, S.13

¹⁸⁴² APr 17/1400, S.7 unter Bezugnahme auf APr 17/1331, S.26

„Das ist eine sehr abenteuerliche Geschichte, die man sich eigentlich nur ausdenken kann und auch nur glauben könnte, wenn man keine Vorstellung davon hat, wie im Vollzug Entscheidungen getroffen werden. Da gehen einige Dinge durcheinander. Tatsächlich war Herr J.-H. v. d. H. eine Zeit lang auf einem Beobachtungshaftraum in dieser Zeit. Fakt ist aber, dass das nicht auf meine Initiative hin erfolgte. Ich kann das auch gar nicht anordnen. Das ist völlig unmöglich. Das ist im Vollzug nicht vorgesehen, das anzuordnen. Man kann Hinweise geben, wenn die sich in einem psychologischen Gespräch ergeben. Tatsächlich war es so, dass Herr J.-H. v. d. H. über einen längeren Zeitraum ein Verhalten gezeigt hat, das den Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes auf der Abteilung zu Sorge Anlass gegeben hat. Er hat immer wieder erklärt, er käme alleine nicht zurecht, und es gab eine Vielzahl von potenziell konflikträchtigen Aspekten, die diese Sorge noch untermauert haben.“¹⁸⁴³

[..]

Es besteht die Möglichkeit, diese Dokumentation zu der Inhaftierung des Herrn J.-H. v. d. H. nachzuvollziehen, und dann wird man finden, dass er tatsächlich über diese Anordnung äußerst erbost war, dass er dafür kein Verständnis gezeigt hat, dass er beschlossen hat, jetzt die Beamten laufen zu lassen, wenn er auf einem Beobachtungshaftraum ist. Und es ist auch vermerkt, dass er die Psychologen und Sozialarbeiter aus seinem Haftraum geworfen habe. Es gab also einen Verdruss, und in der Tat hat er auch mehrfach darauf gedrängt, dass diese Maßnahmen aufgehoben werden, bei verschiedenen Mitarbeitern des Sozialdienstes, die das auch alle entsprechend protokolliert haben. Im Vorfeld der tatsächlichen Aufhebung hat dann wieder ein Gespräch stattgefunden. Das war am 12.10.“¹⁸⁴⁴

In ihrer Vernehmung am 4. Mai 2021 hat die Zeugin zudem erneut betont, dass es aus ihrer Sicht keine Anhaltspunkte für Zweifel an der Identität des Amad A. gegeben habe, sondern dass sie die Angaben des Amad A. in den mit ihr geführten Gesprächen als Urteilsschelte eingeordnet habe.

Auf die Frage, ob es häufig vorkomme, dass Inhaftierte sagen, sie seien unschuldig inhaftiert,¹⁸⁴⁵ hat die Zeugin ORR'in A. Z. geantwortet:

¹⁸⁴³ APr 17/1400, S.7 f.

¹⁸⁴⁴ APr 17/1400, S.9

¹⁸⁴⁵ APr 17/1400, S.11

„Die Frage wurde schon bei der letzten Sitzung gestellt. – Ja, das kommt häufig vor. Es kommt nicht häufig in dem Sinne vor, wie wir das jetzt verstehen in Bezug auf Herrn Ahmad: „Ich bin der Falsche, der inhaftiert worden ist“, aber dass jemand sagt, er sei unschuldig inhaftiert, kommt sehr oft vor.

Ich habe es damals als Urteilsschelte benannt. Das Urteil wird als nicht zutreffend dargestellt. Selbst in Urteilen, bei denen im Urteil geschrieben ist, der Angeklagte hat vor Gericht die Tat soundso gestanden, gibt es immer wieder Situationen im Gespräch, wo erklärt wird: „Dieses Geständnis habe ich auf Drängen meines Anwaltes abgegeben“, oder: „Ich war zu dem Zeitpunkt überhaupt nicht da“, oder: „Das ist eine Intrige“, oder welche Gründe auch immer. Unschuldig zu sein und für etwas verurteilt worden zu sein oder unschuldig zu sein und trotzdem da zu sitzen, ist etwas, was wir sehr oft hören, ja.“¹⁸⁴⁶

Zum Abschluss ihrer Vernehmung am 4. Mai 2021 hat die Zeugin ORR'in A. Z. betont, dass auch sie sich die Frage stelle, warum Amad A. nicht deutlicher gemacht habe, dass „da etwas nicht stimmt“:

„Für mich ist die Frage genau wie für alle Beteiligten, denke ich, dieses Ausschusses, warum nicht von Herrn Ahmad deutlicher gemacht worden ist, dass da etwas nicht stimmt. Das ist ja immer so die Kernfrage: Wenn er doch unschuldig inhaftiert war, warum hat er sich nicht bei seinem Anwalt gemeldet oder hier oder da oder dort das reklamiert? Das ist für mich die Frage, die mich natürlich auch umtreibt. Und die Gründe, die er dafür hatte, das nichts zu tun, sind leider nur zu spekulieren. Ich hätte da auch gerne eine Antwort drauf. Aber wir werden sie nicht bekommen. Leider.“¹⁸⁴⁷

8.5.2. Gegenüber Inhaftierten

8.5.2.1. Zeuge J. K.

Der Zeuge J. K. hat in der am 13. April 2021 verlesenen polizeilichen Vernehmung vom 13. Dezember 2018 angegeben, Amad A. habe ihm gesagt, dass er zu Unrecht

¹⁸⁴⁶ APr 17/1400, S.11

¹⁸⁴⁷ APr 17/1400, S.19

einsitze und eigentlich ein anderer gesucht werde. Mehr habe Amad A. nicht erzählt.¹⁸⁴⁸

8.5.2.2. Zeuge J.-H. v. d. H.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat im Ermittlungsverfahren und vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass Amad A. ihm erzählt habe, dass er bei Frauen wohl Bemerkungen von schönen Brüsten und einem schönen Körper gemacht habe und dass das dann bei der Polizei geendet habe. Amad A. sei davon ausgegangen, dass er deshalb im Gefängnis sei. Er habe Amad A. gesagt, dass man dafür nicht ins Gefängnis komme. Daraufhin habe Amad A. mit den Schultern gezuckt und gesagt „nur Ausländer eben“. Er – der Zeuge J.-H. v. d. H. - habe ihn noch einmal gefragt, was sonst der Grund sein könne. Da habe ihm Amad A. von einem Handyvertrag erzählt, den er nicht bezahlt habe. Er - der Zeuge J.-H. v. d. H. - habe ihm gesagt, dass man auch dafür nicht ins Gefängnis komme. Amad A. habe ihm geantwortet, dass er dann unschuldig im Gefängnis sei und er nicht wisse, warum er überhaupt dort sei. Er – der Zeuge J.-H. v. d. H. - habe mehrfach mitbekommen, dass Amad A. das auch zu JVA-Bediensetzten gesagt habe. So sei Amad A. zur Zentrale der Abteilung gegangen und habe nachgefragt. Von dort sei mitgeteilt worden, dass man nachschauen und später Bescheid sagen werde. Dies sei gewesen, bevor Amad und er gemeinsam auf einem Haftraum gewesen seien.¹⁸⁴⁹

Als er mit Amad A. gemeinsam einen Haftraum belegt habe, habe er sich darum gekümmert, dass Amad ein Vollstreckungsblatt erhalte.¹⁸⁵⁰

Amad A. habe ihm auch gesagt, dass er auch die Psychologin gefragt habe, warum er in Haft sei, habe von dieser aber keine Antwort erhalten. Amad A. habe es dabei belassen wollen.¹⁸⁵¹

In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hat er darüber hinaus die im Ermittlungsverfahren von ihm nicht erwähnten angeblichen weiteren zwei Gespräche

¹⁸⁴⁸ Vgl. APr 17/1367, S.96

¹⁸⁴⁹ Vgl. A202745, S.253 ff.; A201122, S.195 ff.; A201123, S.4 ff.; APr 17/1331, S.5 ff.

¹⁸⁵⁰ S. hierzu auch Kapitel 8.6.

¹⁸⁵¹ Vgl. A201761, S.8

im Haftraum zwischen der Zeugin ORR'in A. Z., ihm und Amad A. geschildert,¹⁸⁵² deren Existenz die Zeugin ORR'in A. Z. bestritten hat.

Ferner hat er abweichend von seinen Angaben im Ermittlungsverfahren ausgesagt, dass Amad A. kein Vollstreckungsblatt ausgehändigt worden sei.¹⁸⁵³

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat zudem angegeben, dass er glaube, dass Amad A. damals keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt gesucht habe, weil er wahrscheinlich gedacht habe, dass wäre mit Kosten verbunden. Er hat ergänzt:

„Er hat damals auch in der JVA Kleve drei Monate, glaube ich, gelebt, ohne je Taschengeld beantragt zu haben. Ich weiß es nicht. Ich denke mal, dass ... Ob er sich damals aufgegeben hat und sagte: „Das ist jetzt sowieso nicht mehr lange, jetzt bin ich hier, das wird schon richtig sein“? – Aber er hat damals keinen Kontakt zum Rechtsanwalt gehabt.“¹⁸⁵⁴

8.5.2.3. Zeuge H. N.

Der Zeuge H. N. hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, Amad A. habe zunächst geglaubt, dass er wegen Schwarzfahrens einsitze.

Amad A. habe ihm einen Brief aus Hamburg gezeigt, den er - der Zeuge H. N. - Amad vorgelesen habe. Es habe in diesem Brief etwas von einer Geldstrafe gestanden. Um ein Vollstreckungsblatt habe es sich nicht gehandelt.¹⁸⁵⁵

Mitte/Ende August 2018 habe Amad ihm erzählt, dass er mit der Anstaltspsychologin noch mal sprechen wolle:

„Also, erst war es so: Er dachte wirklich, er ist schwarzgefahren. Aber im Endeffekt hat er mir erzählt, ganz am Ende, kurz vor dem Ende seiner Strafe auf jeden Fall – drei Wochen, vier Wochen vorher hat er mir das erzählt –, dass er auf jeden Fall unschuldig sitzt. Oder ich hab ihm das klargemacht, dass er in Hamburg nichts zu suchen hat. Denn das ist ja nicht mehr NRW.“

¹⁸⁵² S. hierzu auch Kapitel 8.5.1.6.

¹⁸⁵³ APr 17/1331, S. 19; s. hierzu auch Kapitel 8.6

¹⁸⁵⁴ APr 17/1331, S.23

¹⁸⁵⁵ Vgl. APr 17/1331, S.99 f.

So genau weiß ich nicht mehr, was wir noch mal geredet haben. Auf jeden Fall wollte er das mit der Psychologin von der Anstalt ... Er hatte guten Kontakt mit der, und er wollte das mit der klären, und die wollte das für ihn auch klären, so wie ich ihn verstanden habe.“¹⁸⁵⁶

Er habe Amad geraten, es mit der Anstalt, der Psychologin oder mit wem er auch Kontakt gehabt habe zu klären.¹⁸⁵⁷ Er wisse aber nicht, was daraus geworden sei.¹⁸⁵⁸

Auf Nachfrage hat der Zeuge H. N. angegeben, sich nicht mehr daran erinnern zu können, ob und was Amad ihm im Nachhinein hierzu erzählt habe.¹⁸⁵⁹

Die Zeugin ORR'in A. Z. hat auf Vorhalt der Aussage des Zeugen H. N. angegeben, sie habe in keinem anderen Ausmaß mit Amad A, Gespräche geführt, als sie in ihren beiden Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss ausführlich dargelegt habe. Dem habe sie nichts hinzuzufügen.¹⁸⁶⁰

Sie hat zudem ergänzt:

„Wir machen im Vollzug die Erfahrung, dass wir sehr selten tiefe Vertrauensverhältnisse unter Inhaftierten erleben. Wir machen sehr oft die Erfahrung, dass Inhaftierte sich untereinander Geschichten erzählen über die Ursache ihrer Inhaftierung, über das, was sie zu tun gedenken, über das, was in Gesprächen stattgefunden hat, wie sich Gesprächspartner der Fachdienste verhalten haben, die mit dem, was dokumentiert ist, nicht in Einklang zu bringen sind.“¹⁸⁶¹

8.6. Vollstreckungsblatt

Der Zeuge RAI W. G. hat abgegeben, dass in der JVA Geldern erstellte Vollstreckungsblatt sei in der JVA Kleve übernommen worden.¹⁸⁶²

¹⁸⁵⁶ APr 17/1331, S.92

¹⁸⁵⁷ Vgl. APr 17/1331, S.93

¹⁸⁵⁸ APr 17/1331, S.92

¹⁸⁵⁹ Vgl. APr 17/1331, S.93

¹⁸⁶⁰ Vgl. APr 17/1400, S.17

¹⁸⁶¹ APr 17/1400, S.17

¹⁸⁶² Vgl. APr 17/1201, S.40

Abweichend von den Ausführungen der Zeugin RAI'in E. R. aus der JVA Geldern, die angegeben hat, dass in Ausfertigungen für Gefangene das Delikt nicht aufgeführt werde¹⁸⁶³, hat der Zeuge RAI W. G. angegeben, dass es keine unterschiedlichen Ausfertigungen des Vollstreckungsblattes in der Haftakte und für den Gefangenen gebe. Der Haftgrund sei grundsätzlich in dem Vollstreckungsblatt aufgeführt, es sei denn, es würde sich um ein Sexualdelikt handeln. Wenn ein Häftling das Vollstreckungsblatt beantrage, könne er auch den Haftgrund ersehen.¹⁸⁶⁴

Es konnte weder im Ermittlungsverfahren noch durch den Untersuchungsausschuss geklärt werden, ob Amad A. einen Antrag auf Aushändigung eines Vollstreckungsblatts gestellt hat bzw. ob ihm ein solches ausgehändigt worden ist.

Die Justizvollzugsbediensteten konnten sich hieran nicht erinnern bzw. haben dies verneint.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat im Ermittlungsverfahren bekundet, Amad A. sei auf seinen Antrag hin ein Vollstreckungsblatt ausgehändigt worden, auf dem kein Haftgrund gestanden habe.¹⁸⁶⁵

Er habe, als er gemeinsam mit Amad A. einen Haftraum belegt habe, einen JVA-Bediensteten bei der Mittagsausgabe um ein Vollstreckungsblatt für Amad A. gebeten.

Der Bedienstete habe gesagt, dass er nichts rausgeben dürfe und sie einen Antrag an die Geschäftsstelle stellen müssten. Am nächsten Morgen habe er für Amad A. ein Formblatt ausgefüllt. Amad A. habe den Antrag unterschrieben. Am nächsten Morgen hätten sie den Antrag in die Postbox am Essenswagen eingeworfen. Auf dem Antrag habe ein Satz gestanden: „Hiermit bitte ich um ein Vollstreckungsblatt“.¹⁸⁶⁶

Er habe darauf keine Antwort erhalten, daher habe er - der Zeuge J.-H. v. d. H. - nach etwa zwei Tagen den Bediensteten Neyenhus darauf angesprochen. Amad A. habe dann schnell ein Vollstreckungsblatt bekommen. Als Haftende sei darauf der 18. Oktober 2018 vermerkt gewesen. Es habe kein Grund für die Haft darauf gestanden. Sie

¹⁸⁶³ Vgl. APr 17/1201, S.12

¹⁸⁶⁴ APr 17/1201, S.39

¹⁸⁶⁵ Vgl. A201761, S.7

¹⁸⁶⁶ A201761, S.7; Vgl. APr 17/1201, S.42

hätten einen Bediensteten gefragt, warum darauf kein Grund stehe. Dieser habe ihnen gesagt, dass sie bei der Staatsanwaltschaft nachfragen müssten. Amad A. habe gesagt, dass ihm das nun auch egal sei.¹⁸⁶⁷

Vor dem Untersuchungsausschuss hat der Zeuge J.-H. v. d. H. davon abweichend zunächst ausgesagt, dass das Vollstreckungsblatt bei Amad A. nie angekommen sei:

„Er weiß nicht, warum er sitzen würde? – Da habe ich dann nachgebohrt: „Es ist doch keiner zum Spaß hier; das passt doch irgendwie nicht.“ – Darüber hat er damals dann nachgedacht und gesagt: „Ich habe einen Handyvertrag nicht bezahlt; vielleicht bin ich deswegen hier.“ – Da habe ich gesagt: „Du bist bescheuert.“

Irgendwann hat mich das stutzig gemacht, und dann habe ich damals die Justizvollzugsbeamtin Frau Reitjes (phonetisch) – ich habe den Vornamen leider nicht – angesprochen, ob man ein Vollstreckungsblatt vom Amad A. haben könnte. Denn normalerweise ist es in Kleve so: Man bekommt meistens schon auf der Kammer direkt dieses Vollstreckungsblatt mit. Das hatte er halt auch nicht.

Daraufhin haben wir gefragt, ob wir das haben könnten. Das ist leider nie angekommen. Wir haben das auch einmal per Antrag – per VG 51 ist das, glaube ich – beantragt. Er sagte damals immer, dass er ... Ich habe ihm das erzählt, dass man wegen einem nichtbezahlten Handyvertrag heutzutage nicht ins Gefängnis geht. Dann hat er gesagt, dann wüsste er nicht, warum er hier ist. Das haben wir damals dann immer auch Bescheid gesagt.“¹⁸⁶⁸

Amad A. habe seiner Meinung nach einfach akzeptiert gehabt, dass er inhaftiert worden ist:

„Meiner Meinung nach hatte er die Sache damals einfach akzeptiert, und das war es dann für ihn. Das klingt blöd, aber er hat einfach gesagt: „Ja gut, jetzt bin ich hier. Das wird schon seinen Grund haben, und gut ist.“¹⁸⁶⁹

Auf Vorhalt seiner früheren Aussage im Ermittlungsverfahren, dass Amad ein Vollstreckungsblatt erhalten habe, hat der Zeuge J.-H. v. d. H. in seiner Vernehmung vor dem

¹⁸⁶⁷ A201761, S.7

¹⁸⁶⁸ APr 17/1331, S.8

¹⁸⁶⁹ APr 17/1331, S.8

Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass das dann wohl damals doch geklappt habe und dass er seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss revidieren müsse.¹⁸⁷⁰

Das ihm vorgehaltene Vollstreckungsblatt des Amad A.¹⁸⁷¹ habe er aber definitiv nicht gesehen. Wenn er dies gesehen gehabt hätte, wäre ersichtlich gewesen, warum Amad A. da gewesen sei:

„Aus diesem Vollstreckungsblatt – das ist das gleiche, was ich auch auf der Zelle liegen habe – wäre mir eindeutig ersichtlich gewesen, warum er da ist. Dann hätten sich das ganze Theater oder diese ganzen Vermutungen, Diskussionen – wie auch immer – erledigt gehabt. Denn hier steht ja eindeutig drin: sonstiger Diebstahl in besonders schweren Fällen. Da gibt es dann ja eigentlich nichts mehr dran zu rütteln.“¹⁸⁷²

JVAI Neyenhus hat im Ermittlungsverfahren bestritten, ein Vollstreckungsblatt an Amad A. oder an den Zeugen J.-H. v. d. H. ausgehändigt zu haben. Er könne sich an ein solches Gespräch mit dem Zeugen J.-H. v. d. H. nicht erinnern und sei sich auch sehr sicher, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden habe.¹⁸⁷³

Der Zeuge RAI W. G. hat – auf Vorhalt der Aussage des Zeugen J.-H. v. d. H.¹⁸⁷⁴ - angegeben, sich nicht daran erinnern zu können, dass bei ihnen in der Geschäftsstelle mal die Frage gekommen sei, dass Amad A. sein Vollstreckungsblatt haben wolle.¹⁸⁷⁵

Er könne nicht erklären, wo ein solcher Antrag verblieben sein könne. Die eigentliche Sachbearbeitung des Buchstabens „A“ mache sein Kollege.¹⁸⁷⁶

Auf die Frage:

„Können Sie mir so einen groben Einblick ... Ich versuche ja immer, zu verstehen, wie Geschäftsstellen so arbeiten. Wie viele Anträge gehen da bei Ihnen

¹⁸⁷⁰ Vgl. APr 17/1331, S.33 f.

¹⁸⁷¹ A201860, S.3

¹⁸⁷² APr 17/1331, S.36 f.

¹⁸⁷³ A201761, S.209

¹⁸⁷⁴ APr 17/1201, S.42 unter Bezugnahme auf A201761, S.7

¹⁸⁷⁵ APr 17/1201, S.42

¹⁸⁷⁶ APr 17/1201, S.42

ein? Wie viele Akten müssen Sie da umwälzen? – Um mal eine Vorstellung zu haben, was Ihre Arbeitsbelastung angeht.“¹⁸⁷⁷

hat der Zeuge RAI W. G. ausgeführt, das sei recht unterschiedlich:

„Wir haben im Schnitt immer zwischen 200 und 250 Gefangene, und da ist schon ein kräftiger Umlauf. Aber mal ist es sehr viel, mal weniger. Ich kann jetzt keine Zahlen nennen, wie viel das genau sein wird.“¹⁸⁷⁸

Im normalen Umlauf müsste ein Häftling ein von ihm beantragtes Vollstreckungsblatt in der Regel einen Tag später ausgehändigt bekommen. Die erfolgte Aushändigung eines Vollstreckungsblattes werde nicht vermerkt, aber der Antrag werde - mit einer Verfügung – versehen, in die Gefangenenpersonalakte geheftet.¹⁸⁷⁹

„Nein, nein. Wenn er ein Antragsformular einreicht mit dieser Bitte, dann wird natürlich dieses Vollstreckungsblatt ausgedruckt, und wir werden auf diesen Antrag dann noch eine Verfügung draufschreiben, dass ihm das ausgehändigt werden soll und anschließend in die Gefangenenpersonalakte soll.“

[...]

Das soll dann auch in der Gefangenenpersonalakte abgeheftet werden, ja. Das ist ein fertiger Stempel, den wir haben. Den drücken wir auf das Papier drauf, und dann geht dieses Vollstreckungsblatt ins Hafthaus. Die Kollegen auf der Abteilung werden gebeten, ihm das auszuhändigen. Die machen einen Erledigungsvermerk daran, und anschließend kommt der Antrag wieder zurück und geht dann in die Gefangenenpersonalakte.“¹⁸⁸⁰

Wenn ein solcher Antrag gestellt worden wäre, müsste sich dieser auch in der Akte befinden. Es könne aber auch sein, dass der Antrag bei ihm nicht angekommen sei.¹⁸⁸¹

Der Zeuge VerwBer D. D. hat ebenfalls angegeben, sich an einen solchen Antrag nicht erinnern zu können.¹⁸⁸²

¹⁸⁷⁷ APr 17/1201, S.42

¹⁸⁷⁸ APr 17/1201, S.42

¹⁸⁷⁹ Vgl. APr 17/1201, S.43

¹⁸⁸⁰ APr 17/1201, S.43

¹⁸⁸¹ APr 17/1201, S.44

¹⁸⁸² APr 17/1201, S.54

Die Aussagen des Zeugen J.-H. v. d. H. sind unter Berücksichtigung seines insgesamt inkonstanten und widersprüchlichen Aussageverhaltens sowohl bezüglich der angeblichen beiden Gespräche mit der Zeugin ORR'in A. Z., die diese bestritten hat und die der Zeuge J.-H. v. d. H. im Ermittlungsverfahren nicht erwähnt und hierüber erstmals vor dem Untersuchungsausschuss berichtet hat, sowie seiner den Aussagen sämtlicher Justizbediensteter widersprechenden Angaben bzgl. des Vollstreckungsblattes, die zudem in sich unschlüssig sind, nicht glaubhaft.¹⁸⁸³

Sofern Amad A. einen Antrag auf Erteilung eines Vollstreckungsblattes gestellt haben sollte, wäre einem solchen Verlangen lediglich zu entnehmen, dass er Einsicht in die dort dokumentierten Daten (wie z.B. den Grund der Verurteilung und die Dauer der weiteren über die gegen ihn vollstreckte Strafe) nehmen wollte.

Einen Hinweis auf eine Personenverwechslung enthielte ein solches Verlangen weder ausdrücklich noch konkludent.

8.7. Kontaktaufnahme zu Personen außerhalb der JVA

Es konnte nicht festgestellt werden, ob Amad A. während seiner Inhaftierung in der Justizvollzugsanstalt Kleve Kontakte zu Personen außerhalb der JVA aufgenommen hat.

8.7.1. Zeuge K.-J. S.-N.

Der Zeuge K.-J. S.-N. hat auf die Frage, ob er nach der Inhaftierung des Amad A. am 6. Juli 2018 nochmal Kontakt zu Amad A. gehabt habe¹⁸⁸⁴, geantwortet:

„Nein, und das ist eine Sache, die mich bis heute wundert und beschäftigt, weil er mich bei kleinsten Kleinigkeiten, wo er Probleme hatte, kontaktiert hatte. Und ich verstehe nicht, warum er nicht versucht hat, aus der JVA heraus Kontakt zu mir aufzubauen, weil das über eine Anwaltskanzlei total einfach

¹⁸⁸³ Vgl. zur Einordnung der Aussagen des Zeugen J.-H. v. d. H. i.Ü. auch Kapitel 12.3

¹⁸⁸⁴ APr 17/930, S.23

gewesen wäre – im Normalfall, wobei mir die Erfahrungen zur JVA Kleve persönlich fehlen.“¹⁸⁸⁵

Er glaube, der letzte Kontakt zu Amad A. sei im Juni 2018 gewesen.¹⁸⁸⁶

Amad A. habe seine Handynummer gehabt. Bei dem Handy handele es sich um ein Kanzleihandy, ein privates Handy habe er nicht. Auf diesem Handy habe Amad A. in der Zeit vor seiner Inhaftierung angerufen, wenn er zu ihm habe Kontakt aufnehmen wollen.¹⁸⁸⁷

Auf Nachfrage, ob es aus Sicht des Zeugen K.-J. S.-N. irgendeinen Anlass gebe, warum Amad A. ihn nicht während der Zeit seiner Inhaftierung angerufen habe, sagte der Zeuge:

„Ich habe mir über diese Frage viele Gedanken gemacht, und ich habe ... Wir machen in unserer Kanzlei auch relativ viel Strafrecht, das heißt, wir haben auch öfter mit Inhaftierungen zu tun. Und ich weiß, dass es Mandaten gibt, die davon berichten, dass man sie in Justizvollzugsanstalten nicht telefonieren lässt. Aber ich habe noch keinen Mandanten erlebt, der drei Monate nicht telefonieren durfte. Das bezog sich auf zwei, drei, vier, fünf Tage, und dann kam die Information. Dann wurde das auch, wenn man nachgefragt hat, mit organisatorischen Sachen, mit angeblichem oder tatsächlichem Fehlverhalten von Mandanten begründet, dass sie nicht telefonieren konnten. Ich kann mir die Frage nicht beantworten. Selbst wenn mein rudimentäres Arabisch eine Rolle spielt, hatten wir zum damaligen Zeitpunkt – und das war dem Amad auch bekannt – einen Mitarbeiter, der fließend, der muttersprachlich arabisch sprach.“¹⁸⁸⁸

Auf die Frage:

„Glauben Sie, dass er sprachlich – von den Deutschkenntnissen – in der Lage war, sich so zu artikulieren: „Ich möchte Kontakt zu Ihnen, zur Anwaltskanzlei aufzunehmen“? Glauben Sie, dass er sprachlich in der Lage war, seinen Wunsch zu äußern?“¹⁸⁸⁹

¹⁸⁸⁵ APr 17/930, S.23

¹⁸⁸⁶ APr 17/930, S.30

¹⁸⁸⁷ Vgl. APr 17/930, S.29 f.

¹⁸⁸⁸ APr 17/930, S.26

¹⁸⁸⁹ APr 17/930, S.31

hat der Zeuge K.-J. S.-N. geantwortet:

„Ja. Auch wenn es vielleicht etwas länger gedauert hätte.“¹⁸⁹⁰

Der Zeuge Z. J. A. K. hat angegeben, dass er den Zeugen K.-J. S.-N. auch gefragt habe, ob Amad A. sich an ihn gewandt habe:

„Ja, deswegen habe ich ihn auch gefragt. Ich habe Herrn K.-J. S.-N. auch gefragt, wo Amed im Knast war: Warum hat er dich nicht angerufen? – Da sagte er: Kommt gar nichts von ihm.“¹⁸⁹¹

Hierfür habe er – der Zeuge Z. J. A. K. – auch keine Erklärung.¹⁸⁹²

8.7.2. Zeugin C. B.

Die Zeugin C. B. schilderte, zuletzt im „Mai, Juni“ Kontakt zu Amad A. gehabt zu haben. Er sei nochmal ab und zu zu Fuß von Geldern nach Walbeck gekommen. Sie habe ihn dann auf einmal nicht mehr gesehen. Zuvor habe sie ihn manchmal nochmal in Geldern gesehen. Er habe ihr mal gesagt, dass er gerne aus Geldern weg wollte. Sie habe daher angenommen, er habe „vielleicht einen Weg oder ein Mittel gefunden, dass er das geschafft hat“. Deswegen habe sie sich „dann keinen Kopf mehr gemacht“.¹⁸⁹³

Auf entsprechende Nachfrage gab sie an, dass sie sich im Nachhinein schon gewundert habe, dass Amad A. sich während der Zeit, in der er in der JVA Kleve inhaftiert war, nicht bei ihr gemeldet hat. Eine Erklärung habe sie dafür nicht gefunden.¹⁸⁹⁴

8.7.3. Zeuge Rechtsanwalt Dr. A. R.

Der Zeuge Rechtsanwalt Dr. A. R. wurde Amad A. in dem Verfahren 106 Js 1203/17 der Staatsanwaltschaft Kleve wegen des Tatvorwurfs des Raubes und der Körperverletzung als Pflichtverteidiger mit Beschluss des Amtsgerichts Geldern vom

¹⁸⁹⁰ APr 17/930, S.31

¹⁸⁹¹ APr 17/1201, S.77

¹⁸⁹² APr 17/1201, S.77

¹⁸⁹³ Vgl. APr 17/930, S.44

¹⁸⁹⁴ Vgl. APr 17/930, S.44

19. Oktober 2017 beigeordnet, da gegen Amad A. mit Beschluss vom gleichen Tag ein Haftbefehl ergangen und er inhaftiert worden war.¹⁸⁹⁵

Nach einer Nachvernehmung des Anzeigerstatters hielt die für das Verfahren zuständige Dezernentin der Staatsanwaltschaft Kleve einen dringenden Tatverdacht gegen Amad A. nicht mehr für gegeben und beantragte die Aufhebung des Haftbefehls. Das Amtsgericht Geldern hob den Haftbefehl am 24. Oktober 2017 auf und verfügte die sofortige Entlassung des Amad A., die am gleichen Tag erfolgte.¹⁸⁹⁶

Rechtsanwalt Dr. A. R. teilte dem Amtsgericht Geldern mit Schreiben vom 16. Januar 2018 mit, dass eine Kontaktaufnahme zu Amad A. trotz mehrfacher Versuche nicht möglich gewesen sei.¹⁸⁹⁷

Am 14. September 2018 stimmte der Rechtsanwalt Dr. A. R. für Amad A. einer von der zuständigen Richterin angeregten Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO zu.¹⁸⁹⁸

Kurz darauf kam es am 17. September 2018 zu dem Brand im Haftraum von Amad A. in der JVA Kleve, bei dem dieser sich schwerste Verletzungen zuzog. Wie aus der Ermittlungsakte 106 Js 1203/17 StA Kleve ersichtlich, versandte Rechtsanwalt Dr. A. R. noch am 27. September 2018 einen Schriftsatz im vorgenannten Verfahren, in dem er für Amad A. auf eine eventuelle Entschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz wegen der Untersuchungshaft, in der sich Amad A. vom 19. bis zum 24. Oktober 2017 befunden hatte, verzichtete.¹⁸⁹⁹

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob es Rechtsanwalt Dr. A. R. nach seinem Schreiben vom 16. Januar gelungen ist, mit Amad A. in Kontakt zu treten und ob er vor der Abgabe der Erklärungen am 14. und 27. September 2018 mit ihm Rücksprache gehalten hat.

¹⁸⁹⁵ S. hierzu auch Kapitel 1.2.3.4.

¹⁸⁹⁶ Vgl. A201792, S.91 ff.

¹⁸⁹⁷ A01088, S. 119

¹⁸⁹⁸ A201088, S.137

¹⁸⁹⁹ A201088, S. 138

Hierzu sollte er zunächst am 14. September 2021 zeugenschaftlich vor dem Untersuchungsausschuss befragt werden. Er hat sich an diesem Tag auf sein Zeugnisverweigerungsrecht als Rechtsanwalt berufen und die Beantwortung jeglicher Fragen – trotz rechtlicher Erörterung der abweichenden Rechtsauffassung des Untersuchungsausschusses, dass er den mutmaßlichen Willen des Amad A. zu erforschen habe und ihm keinesfalls ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht zustehe¹⁹⁰⁰– unter Hinweis auf § 43 a Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung abgelehnt.¹⁹⁰¹

Nach einem Schreiben des Vorsitzenden an die Rechtsanwaltskammer¹⁹⁰² und einem Antwortschreiben der Rechtsanwaltskammer¹⁹⁰³ hat sich Dr. A. R. bereit erklärt auszusagen und ist am 8. Februar 2022 zeugenschaftlich vernommen worden.

Rechtsanwalt Dr. A. R. hat angegeben, Amad A. nicht gekannt zu haben und zu ihm auch keinen persönlichen Kontakt gehabt zu haben.

Das Mandatsverhältnis hat er wie folgt beschrieben:

„Ich bin durch Beschluss des Amtsgerichts aus Oktober 2017 als Pflichtverteidiger beigeordnet, weil Herr Ahmad in Untersuchungshaft saß. Kurze Zeit später, also nachdem ich beigeordnet wurde, habe ich, wie ich es immer mache, Akteneinsicht beantragt. Die Akte bekomme ich in der Regel relativ zeitnah von dem Amtsgericht in Geldern. Ich hätte mich dann auf den Weg in die JVA nach Kleve gemacht, wo der Mandant eingesessen hatte, um diesen zu besuchen und den Tatvorwurf mit diesem zu besprechen. Allerdings ist der Mandant noch bevor ich Einsicht in die Akte hatte aus der Haft entlassen worden – im Jahre 2017.

Darf ich mich teilweise auf meine Akte hier beziehen? Denn im Kopf habe ich das alles nicht mehr.

Der Beiordnungsbeschluss datiert vom 19. Oktober 2017. Mit Schreiben vom 23.10.2017 beantragte ich Akteneinsicht. Mit Beschluss vom 25.10.2017 ist der Haftbefehl aufgehoben worden.

¹⁹⁰⁰ APr 17/1539, S.33 ff.

¹⁹⁰¹ APr 17/1539, S.33 ff.

¹⁹⁰² A1002891

¹⁹⁰³ A1002892

Es gab eine E-Mail-Korrespondenz zwischen der zuständigen Ermittlungsrichterin und der Staatsanwaltschaft, und dann war die Angelegenheit, nachdem der Mandant erst mal auf freiem Fuß war, nicht mehr so eilbedürftig.

Die Anschrift des Mandanten konnte ich der Strafakte entnehmen. Ich habe ihn dann noch mal eingeladen, mit mir über die Sache zu sprechen. Es erfolgte allerdings nie eine Reaktion. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Kleve einen Strafbefehl beim Amtsgericht Geldern gegen Herrn Ahmad beantragt, der dann auch ergangen ist. Da mir bisher keine Mitteilungen von meinem Mandanten gemacht worden sind, musste ich aus anwaltlicher Vorsicht gegen diesen Strafbefehl zunächst fristwährend Einspruch einlegen, damit dieser nicht rechtskräftig wird; denn mir war ja nicht klar, worum es geht bzw. ob der Beschuldigte tatsächlich eine Straftat begangen hat oder nicht. Die Verteidigungsaussichten waren völlig offen.

Dann habe ich Einspruch eingelegt. Nachdem ich Einspruch eingelegt habe ... Also, der Strafbefehl datiert vom 14.12.2017, mir zugestellt am 18.12. Mit Schreiben vom 19.12.2017 habe ich Einspruch eingelegt. Ich habe mich mit Schreiben vom 19.12.2017 an den Mandanten gewandt. Dessen Anschrift, die mir bekannt war, war Walbecker Straße 174 in 47608 Geldern. Ich habe ihm Folgendes geschrieben:

Am 18.12.2017 ist mir der Strafbefehl des Amtsgerichts Geldern vom 14.12.2017 zugestellt worden. Eine Abschrift erhalten Sie zur Kenntnisnahme. In dem Strafbefehl werden Sie verpflichtet, eine Geldstrafe von insgesamt 300 Euro aufgrund einer begangenen Körperverletzung zu zahlen. Zur Vermeidung von Wiederholungen nehme ich auf den Inhalt des Strafbefehls Bezug. Ausdrücklich fristwährend habe ich mit ebenfalls in Abschrift beiliegendem Schreiben Einspruch gegen den Strafbefehl eingelegt. Bitte nehmen Sie dringend Kontakt mit dem Unterzeichner auf, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann. Insbesondere sollte auch besprochen werden, ob der Einspruch aufrechterhalten bleibt oder ob der Strafbefehl besser akzeptiert wird.

Darauf habe ich keine Reaktion erhalten, sodass ich mit Schreiben vom 16.01.2018 schriftlich um nochmalige Rücksprache bat. Ich habe ihm geschrieben:

Höflich erinnere ich an mein Schreiben vom 19.12.2017. Leider haben Sie bisher keine Rücksprache mit mir genommen. Mit Schreiben vom 15.01.2018 hat das Gericht angefragt, ob mit einer Begründung des Einspruchs gerechnet

werden kann. Bitte nehmen Sie dringend Kontakt mit mir auf, damit das weitere Vorgehen geklärt werden kann. Insbesondere muss auch besprochen werden, ob der Einspruch aufrechterhalten bleibt oder ob der Strafbefehl nicht besser akzeptiert wird.

Darauf erhielt ich auch keine Reaktion. Ich habe dem Gericht dann mitgeteilt, dass mir mangels Kontakt mit dem Mandanten eine Begründung des Einspruchs nicht möglich ist. Der zuständige Richter am Amtsgericht Geldern hat dann die Sach- und Rechtslage wohl dahin gehend bewertet, dass hier aus seiner Sicht eine Einstellung gemäß § 153 Abs. 2 StPO möglich wäre. Das ist ein übliches Vorgehen bei geringer Schuld, wenn der Sachverhalt aufgeklärt werden müsste und dies wohl außer Verhältnis zu den Vorwürfen steht. Das ist eine praktische Vorgehensweise des Amtsgerichts.

Das Amtsgericht wollte allerdings die Einstellung nach § 153 StPO davon abhängig machen, dass der Beschuldigte auf StrEG verzichtet. „StrEG“ bedeutet eine Entschädigung wegen erlittener Untersuchungshaft. Da die Untersuchungshaft in diesem Fall im Oktober 2017 war und nur ein paar Tage betraf, hätte sich die Entschädigung für den Beschuldigten sehr in Grenzen gehalten. Ich habe daraufhin mit Schreiben vom 14.09.2018 dem Amtsgericht mitgeteilt, dass Einverständnis mit der Vorgehensweise besteht.

Mit Schreiben vom 24.09.2018 habe ich den Mandanten nochmals angeschrieben. Wie ich mittlerweile weiß, befand sich der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt in Haft. Davon hatte ich keine Kenntnis. Daher habe ich ihn am 24.09.2018 an der Walbecker Straße 174 postalisch angeschrieben:

Das Gericht ist bereit, das Verfahren gegen Sie einzustellen, wenn Sie im Gegenzug auf etwaige Entschädigungsansprüche wegen der erlittenen Untersuchungshaft verzichten. Ich hatte zu der Zeit Kenntnis von der Untersuchungshaft im Oktober 2017. Nur auf diese bezog ich mich auch, als ich ihm dann mitteilte:

Ich empfehle Ihnen ausdrücklich, den Verzicht zu erklären. Bitte teilen Sie mir binnen einer Woche – gerechnet ab Briefdatum – mit, ob ich den Verzicht gegenüber dem Amtsgericht erklären soll.

Ich erhielt darauf keine Reaktion des Mandanten. Infolgedessen habe ich die Sach- und Rechtslage nach meiner Auffassung bewertet und bin zu dem Ergebnis gekommen, dass das Risiko für den Mandanten, vor einer Hauptverhandlung aufzutreten und gegebenenfalls verurteilt zu werden, größer ist, als

einer Einstellung nach § 153 gegen Verzicht auf StrEG, also auf Entschädigungszahlungen für die erlittene Untersuchungshaft im Oktober 2017, zuzustimmen.

Die Zustimmung habe ich dann mit Schreiben vom 27.09. erteilt – in Unkenntnis dessen, dass sich der Beschuldigte zu dem Zeitpunkt in Untersuchungshaft befand. Das Verfahren ist mit Beschluss vom 28.09., bei mir zugegangen am 05.10., eingestellt worden. Damit endete die Arbeit des Strafverteidigers in dieser Pflichtverteidigung. Ich habe mit dem Amtsgericht abgerechnet, und damit war die Sache für mich erledigt.“¹⁹⁰⁴

9. Deutschkenntnisse zum Zeitpunkt der Festnahme und Inhaftierung

Die Deutsch-Sprachkenntnisse des Amad A. waren zum Zeitpunkt seiner Festnahme und Inhaftierung entsprechend den Zeugenaussagen jedenfalls ausreichend für eine Kommunikation und Verständigung über Alltagsthemen. Nur vereinzelte Zeugen haben seine Deutschkenntnisse als schlecht beurteilt. Der überwiegende Teil der Zeugen hat demgegenüber angegeben, Amad A. habe sich gut verständlich machen können; einige Zeugen haben angegeben, Amad A. habe gut bis sehr gut Deutsch gekonnt.

Der Zeuge J. K. hat angegeben, Amad A. sei anfänglich in einem Nachbarhafttraum untergebracht gewesen. Er habe sich mit Amad A. beim Umschluss und in der Freizeit getroffen und sich unterhalten. Amad A. habe schlecht Deutsch gekonnt, sich aber verständlich machen können.¹⁹⁰⁵

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, dass er sich mit Amad A. jedenfalls mit Gestik und Mimik habe verständigen können. Er habe gewusst, was Amad A. gemeint habe; das sei für ihn ausreichend gewesen.¹⁹⁰⁶

Die Zeugin S. v. d. B. hat beschrieben, dass Amad A. Deutsch gekonnt habe, sie aber nicht gewusst habe, ob er alles verstanden habe.¹⁹⁰⁷

¹⁹⁰⁴ APr 17/1725, S.2 ff.

¹⁹⁰⁵ APr 17/1367, S.97

¹⁹⁰⁶ APr 17/1273, S.12

¹⁹⁰⁷ APr 17/930, S.48

Die Zeugin C. B. hat angegeben, dass sie sich mit ihm über Alltagsdinge grob habe austauschen können, er aber teilweise nicht genau verstanden habe, was sie gewollt habe, wenn sie ihm etwas erklärt habe.¹⁹⁰⁸

Der Aussage des Zeugen K.-J. S.-N. zufolge habe dieser mit Amad A. langsam auf Deutsch sprechen können.¹⁹⁰⁹

Die Frage:

„Glauben Sie, dass er sprachlich – von den Deutschkenntnissen – in der Lage war, sich so zu artikulieren: „Ich möchte Kontakt zu Ihnen, zur Anwaltskanzlei aufzunehmen“? Glauben Sie, dass er sprachlich in der Lage war, seinen Wunsch zu äußern?“¹⁹¹⁰

hat der Zeuge K.-J. S.-N. bejaht.

„Ja. Auch wenn es vielleicht etwas länger gedauert hätte.“¹⁹¹¹

Nach den Bekundungen der Zeugin G. V. habe Amad A. teilweise Deutsch verstanden.¹⁹¹²

Die Zeugin A. F. hat angegeben, sie habe den Eindruck gehabt, dass Amad A. sehr gut habe Deutsch sprechen können. Sie könne sich vorstellen, dass er mit dem Amtsddeutsch hier und da Probleme gehabt habe, aber insgesamt habe er alles verstehen können und sie hätten sich flüssig unterhalten.¹⁹¹³

Auch der Zeuge M. A. hat angegeben, dass Amad A. sehr gut Deutsch gesprochen habe. Er habe eine deutsche Freundin gehabt und habe sehr schnell die deutsche Sprache gelernt. Er habe sehr gut Deutsch gesprochen.¹⁹¹⁴

Der Zeuge JVAI N. A. hat auf die Frage, ob Amad A. sich mit ihm gut auf Deutsch habe verständigen können bzw. ob sie sich hätten verständigen können, geantwortet,

¹⁹⁰⁸ APr 17/930, S.36

¹⁹⁰⁹ APr 17/930; S.19

¹⁹¹⁰ APr 17/930, S.31

¹⁹¹¹ APr 17/930, S.31

¹⁹¹² AP 17/1039, S.11

¹⁹¹³ Vgl. A202745, S.221 ff.

¹⁹¹⁴ APr 17/1539, S.48

„Das reichte auf jeden Fall, war vollständig ausreichend, ja.“¹⁹¹⁵

Der Zeuge Dr. C. S. hat angegeben, dass aus seiner Sicht eine Verständigung mit Einschränkungen möglich gewesen sei:

„Bei uns in der JVA Geldern haben wir ja einen nicht unerheblichen Anteil fremdländisch sprechender Menschen, und es gibt eigentlich erstaunlich wenige Kommunikationsprobleme. Nebenbei bemerkt: In der normalen Sprechstunde, wenn es gar nicht geht, bringen die Leute einen Zellengenossen, der besser Deutsch spricht, mit. Das ging natürlich in dem besonders gesicherten Haftraum nicht. Ich hatte aber durchaus den Eindruck, dass Herr Amed uns verstehen konnte, unseren Fragen auch folgen konnte und auch entsprechende Antworten geben konnte – wenn auch eingeschränkt. Gut, das Ausmaß der Einschränkung, der Verständigung zu beurteilen, halte ich für nicht ganz einfach, so aus der Lamäng heraus.“¹⁹¹⁶

Er habe aber schon das Gefühl gehabt, dass Amad A. alles verstanden habe, was er – der Zeuge – ihm gesagt habe.¹⁹¹⁷

Die Zeugin Dipl. Verwaltungswirtin RBe S. B. hat zu der Frage, wie gut die Verständigung mit Amad A. gewesen sei, angegeben:

„Ich musste nicht mit Händen und Füßen reden, aber da ich wusste, dass er die deutsche Sprache nicht so gut spricht, habe ich natürlich möglichst einfache Worte gewählt, einfache, kurze Fragen gestellt, ihn dabei beobachtet: Mimik, Gestik. Er war sehr zugänglich, offen, zugewandt. Und die Antworten auf die Fragen ließen mich annehmen, dass er sehr gut verstanden hat, was ich gefragt habe. Wenn da irgendwelche Zweifel gewesen wären, hätte ich um einen Dolmetscher gebeten. Ich versuche dann oft auch, das Gespräch ein bisschen aufzulockern, indem ich meine paar Brocken Arabisch benutze. Also, er war sehr zugänglich.“¹⁹¹⁸

Die Zeugin JVOS-Anwärterin A. J. hat zur Verständigungsmöglichkeit mit Amad A. angegeben:

¹⁹¹⁵ APr 17/861, S.6

¹⁹¹⁶ APr 17/861, S.64

¹⁹¹⁷ Vgl. APr 17/861, S.64

¹⁹¹⁸ APr 17/861, S.42

„[...] die Verständigung gestaltete sich etwas schwierig, weil er der deutschen Sprache nicht so mächtig war. Man musste mit Händen und Füßen versuchen, mit ihm zu sprechen, langsam und deutlich, und dann vermittelte er das Gefühl, dass er einen verstanden hat.“¹⁹¹⁹

Die Zeugin RAI'in E. R. hat auf Nachfrage angegeben, dass ihr nicht bekannt sei, ob es bei Amad A. sprachliche Probleme bei der Aufnahme gegeben habe.¹⁹²⁰

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat angegeben, er habe sich in dem mit Amad A. geführten Zugangsgespräch gut mit ihm verständigen können.¹⁹²¹

Der Zeuge SOI S. P. hat ebenfalls ausgesagt, dass er sich mit Amad A. anlässlich des mit ihm am 13. Juli 2018 geführten Gesprächs habe verständigen können.¹⁹²²

Auch die Zeugin JVOS'in K. W. hat die Deutschkenntnisse des Amad A. als für eine Verständigung ausreichend beschrieben. Sie habe ganz normal mit ihm sprechen können. Wenn sie die Haftraumtüre aufgemacht habe und irgendetwas von ihm gewollt habe, habe er sie auch verstanden und er habe ihr auch ganz normal höflich auf Deutsch geantwortet.

„Das Deutsch hat ausgereicht. Ich konnte ganz normal mit ihm sprechen. Wenn ich die Haftraumtüre aufgemacht habe, irgendwas von ihm wollte, hat er mich auch verstanden, hat mir auch ganz normal höflich auf Deutsch geantwortet.“¹⁹²³

Der Zeuge J.-H. v. d. H., der mit Amad A. in einem Gemeinschaftshaftraum gelebt hat, hat ausgesagt, Amad A. habe sehr gut Deutsch gesprochen. Es sei zwar ein gebrochenes Deutsch gewesen, man habe sich aber vernünftig verständigen können. Wenn Amad A. auf Deutsch nicht weitergewusst habe, sei er auf Englisch ausgewichen. Das sei seiner Meinung nach weitaus besser gewesen als sein eigenes Englisch.¹⁹²⁴

¹⁹¹⁹ APr 17/861, S.24

¹⁹²⁰ APr 17/1201, S.18

¹⁹²¹ Vgl. APr 17/900, S.5 f.

¹⁹²² APr 17/900, S.21

¹⁹²³ APr 17/900, S.79

¹⁹²⁴ APr 17/1331, S.6

Die Zeugin ORR´in A. Z. hat geschildert, sie habe sich mit Amad A. auf Deutsch unterhalten können und habe hierbei keine keine Verständigungsprobleme gehabt.¹⁹²⁵

Der Zeuge JVOS E. K. hat angegeben, er habe mit Amad A. mit Händen und Füßen und einer Mischung aus Deutsch und Türkisch kommuniziert.¹⁹²⁶ Amad A. habe - so gut es ging – freundlich Fragen auf deutsch gestellt. Amad A. habe sich ihm – dem Zeugen JVOS E. K. – immer verständlich machen können; er habe Amad A. immer verstanden.¹⁹²⁷

Der Zeuge H. N. hat ausgesagt, Amad A. habe „auf jeden Fall deutsch und auch den Eindruck gehabt, dass er auch alles ganz gut verstanden habe.“¹⁹²⁸

Unter Berücksichtigung der dargestellten aus den verschiedensten Lebensbereichen stammenden Zeugenaussagen ist davon auszugehen, dass die Sprachkenntnisse des Amad A. jedenfalls ausreichend waren, um die Polizeibeamten anlässlich seiner Festnahme und auch die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve auf die Verwechslung aufmerksam zu machen bzw. darauf, dass er zu Unrecht inhaftiert war und eine Klärung – z.B. durch Einschaltung anderer Personen wie des ihm in dem zu diesem Zeitpunkt noch anhängigen Verfahren 106 Js 1203/17 der StA Kleve bestellten Rechtsanwaltes Dr. A. R. bzw. des Zeugen K.-J. S.-N. und der Kanzlei, in der dieser tätig war -, zu erbitten bzw. zu verlangen.

¹⁹²⁵ A202746, S.589

¹⁹²⁶ APr 17/1237, S.49

¹⁹²⁷ A201760, S.248

¹⁹²⁸ APr 17/1331, S.92

10. Vorgänge bei der StA Hamburg

10.1. Eingang Aufnahmemitteilung der JVA Geldern

Am 12. Juli 2018 gingen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zu den Aktenzeichen 3104 Js 328/15 und 2107 Js 601/16 Aufnahmemitteilungen der Justizvollzugsanstalt Geldern ein.¹⁹²⁹

Auf den Vollstreckungsblättern war zu den Personalien jeweils vermerkt:

„Familiename:	Amed
Geburtsdatum:	01.01.1992
Geburtsname:	
Staatsangehörigkeit:	syrisch
Vorname:	Amed
Geburtsland:	Syrien, Arabische Republik"
und	„Geburtsort: Aleppo".

Angaben zur Person Amedy Guira enthielten die Mitteilungen nicht.

Am selben Tag gingen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg auch die von PHK H.-J. K. übersandten Unterlagen ein.¹⁹³⁰

Für die beiden Vollstreckungsverfahren war bei der Staatsanwaltschaft Hamburg die Zeugin RPfl'in R. L. zuständig, zu deren Aufgabenbereich die Vollstreckung von Geldstrafen und Freiheitsstrafen gehörte.¹⁹³¹

10.2. Eingang Verlegungsmitteilung

Am 13. Juli 2018 ging eine Verlegungsmitteilung der Justizvollzugsanstalt Geldern vom 11. Juli 2018 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 3104 Js

¹⁹²⁹ A201755, S.86 f.; A201754, S.31 f.

¹⁹³⁰ A201754, S.42 ff.

¹⁹³¹ Vgl. APr 17/840, S.28

328/15 ein, in der die Staatsanwaltschaft darüber unterrichtet wurde, dass Amad A. am 10. Juli 2018 in die Justizvollzugsanstalt Kleve verlegt worden war.¹⁹³²

Die Mitteilung enthielt keine Angaben zur Person des Amedy Guira.

10.3. Eingang Aufnahmemitteilung der StA Kleve bei der StA Hamburg

Am 16. Juli 2018 gingen zu den Vollstreckungsverfahren 3104 Js 328/15 und 2107 Js 601/16 Aufnahmemitteilungen der Justizvollzugsanstalt Kleve vom 11. Juli 2018 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg ein.¹⁹³³

Angaben zur Person des Amedy Guira enthielten die Mitteilungen nicht.

10.4. Übersendung Aufnahmeersuchen durch RPfl´in R. L.

Die Zeugin RPfl´in R. L. übersandte am 18. Juli 2018 in dem Vollstreckungsverfahren 3104 Js 328/15 das Aufnahmeersuchen mit dem Urteil des Amtsgerichts Hamburg (259 Ds 100/15) vom 14. Dezember 2015,¹⁹³⁴ mit dem wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall in zwei Fällen und wegen Diebstahls eine Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten gegen „Amedy Guira, angeblich geboren am 01.01.1992 in Tombouctou/Mali“ verhängt worden war, an die Justizvollzugsanstalt Geldern und verfügte die Löschung der Fahndung.¹⁹³⁵

In dem Aufnahmeersuchen war bezüglich der Personalien des Inhaftierten „Amedy Guira, geboren am 01.01.1992 in Nouakchott, Staatsangehörigkeit: mauretanisch“ angegeben.¹⁹³⁶

¹⁹³² A201754, S.30

¹⁹³³ A201755, S. 88; A201754, S.35

¹⁹³⁴ A201743, S.33

¹⁹³⁵ A201755, S.92

¹⁹³⁶ A201743, S.31

Die Justizvollzugsanstalt Geldern leitete das dort am 20. Juli 2018 eingegangene Aufnahmeersuchen an die Justizvollzugsanstalt Kleve weiter, wo es am 25. Juli 2018 einging.¹⁹³⁷

Auf Vorhalt dieses Aufnahmeersuchens der Staatsanwaltschaft Hamburg betreffend Amedy Guira¹⁹³⁸ mit der Angabe des Geburtsortes Nouakschott und der mauretischen Staatsangehörigkeit, hat die Zeugin RAI´in E. R. angegeben, dass sie und die Vollzugsgeschäftsstelle nach einer Verlegung von Inhaftierten keine Veranlassung mehr zu einer inhaltlichen Berbeitung von Unterlagen diese verlegten Häftlinge betreffend hätten. Die Unterlagen würden dann lediglich nachgesandt. An dieses Aufnahmeersuchen könne sie sich nicht erinnern.¹⁹³⁹

Wenn ein Inhaftierter verlegt würde, ginge die Akte mit dem Gefangenen in die neue JVA, in diesem Fall Kleve. Schriftstücke, die danach eingehen, würden nachgeschickt.

Wer den Eingangsstempel auf dem eingegangenen Aufnahmeersuchen paraphiert bzw. „Amed A.“ darauf geschrieben habe, könne sie nicht sagen. Der Eingang gehe über die Anstaltsleiter und über die Verwaltungsleitung. Es könnte das Abzeichnen von der Verwaltungsleiterin gewesen sein.¹⁹⁴⁰

„Amed A.“ könne der Zeuge VerwBer K. D. daneben geschrieben haben.

„Es könnte der Herr VerwBer K. D. gewesen sein; denn der Herr VerwBer K. D. ist Sachbearbeiter für den Buchstaben A. Wenn ich die Aufnahme gemacht habe, dann geht normalerweise die Akte in einen sogenannten Zugangsumlauf, und danach bearbeitet das eigentlich der Sachbearbeiter. Es könnte der Herr VerwBer K. D. gewesen sein, aber da bin ich mir nicht sicher.“¹⁹⁴¹

¹⁹³⁷ A201743, S.31

¹⁹³⁸ A501165, S.227

¹⁹³⁹ APr 17/1201, S.25

¹⁹⁴⁰ APr 17/1201, S.29

¹⁹⁴¹ APr 17/1201, S.30

10.5. Nachfrage der StA Hamburg bzgl. der Personalien

Am 19. Juli 2018 verfügte die Zeugin RPfl'in R. L. in dem Verfahren 2107 Js 601/16 die Anfrage an die Justizvollzugsanstalt Kleve

*„ob dort Nachweise über die dort geführten Personalien des Verurteilten vorliegen. Ggf. wird um Übersendung von Kopien gebeten.“*¹⁹⁴²

Die Verfügung wurde am 20. Juli 2018 von der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft Hamburg ausgeführt. Die auf den 20. Juli 2018 datierte Nachfrage ging am 27. Juli 2018 bei der Justizvollzugsanstalt Kleve ein. Dieses Schreiben sandte die Justizvollzugsanstalt Kleve mit einer handschriftlichen, lediglich paraphierten Verfügung vom 6. August 2018 mit dem Inhalt „urschriftlich zurück: hier liegen keine Nachweise vor“ an die Staatsanwaltschaft Hamburg zurück, wo es am 9. August 2018 einging.¹⁹⁴³

Das zurückgesandte Schreiben enthielt unter der Betreffzeile „Strafverfahren gegen Herrn Amedy Guira, geb. am 01.01.1992“ die handschriftliche Ergänzung: „465/18/0; Amed, Amed, geb. 01.01.1992“.¹⁹⁴⁴

Die Zeugin RPfl'in R. L. hat in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss geschildert, dass sie nach Eingang der Aufnahmemitteilung der Justizvollzugsanstalt am 17. Juli 2018¹⁹⁴⁵ von der Inhaftierung erfahren und festgestellt habe, dass Vor- und Nachname des Inhaftierten nicht mit dem bei der Staatsanwaltschaft geführten Vor- und Nachnamen übereingestimmt hätten.¹⁹⁴⁶

Sie hat ausgeführt:

„Ein Verurteilter muss im System der Staatsanwaltschaft mit einer Personalie geführt werden. Diese besteht aus Vor- und Nachnamen sowie Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Geburtsort. Sind hinsichtlich eines Verurteilten bereits mehrere Personalien bekannt, was häufiger der Fall ist, wird eine davon als Hauptpersonalie geführt, die übrigen als Aliaspersonalien. Diese können sich

¹⁹⁴² A201754, S.46

¹⁹⁴³ A201754, S.56

¹⁹⁴⁴ A201754, S.56

¹⁹⁴⁵ APr 17/840, S.60

¹⁹⁴⁶ Vgl. APr 17/840, S.59

ganz erheblich voneinander unterscheiden. Die Hauptpersonalie sollte dabei möglichst die echten Personaldaten enthalten.

Im Laufe eines Vollstreckungsverfahrens werden nicht selten Änderungen der Hauptpersonalie bekannt oder auch völlig neue Personaldaten. Der Rechtspfleger muss dann prüfen, ob er die Hauptpersonalie im Datensystem entsprechend ändert bzw. durch die neue ersetzt. Die Grundlage für diese Änderung muss sich aus der Akte entnehmen lassen, also ist Schriftform erforderlich.

Ich möchte betonen, dass es bei all dem einzig und allein um die Pflege des staatsanwaltschaftlichen Datensystems geht. Im Rahmen der Vollstreckung von Freiheitsentzug muss und wird immer geprüft und sichergestellt, dass die reale Person in Haft genommen wird, die in dem betreffenden Verfahren auch verurteilt wurde. Diese Prüfung erfolgt ausnahmslos durch die Polizei, denn nur der Polizei stehen die erforderlichen Mittel zur Verfügung, diese Personengleichheit sicher und verbindlich festzustellen. Die Staatsanwaltschaft verfügt über diese Mittel nicht und muss sich daher auf die Arbeit der Polizei verlassen.

Mir ist während meiner Beschäftigung als Rechtspflegerin bei der Staatsanwaltschaft Hamburg, die ich seit 2001 ausübe

[...]

kein einziger Fall bekannt geworden, in dem trotz anderer Personaldaten die falsche Person verhaftet wurde. Bei meinen erfolgten Anfragen an die Justizvollzugsanstalt und die Polizei ging es mir einzig und allein darum, den Datenbestand im System der Staatsanwaltschaft Hamburg zu prüfen. Ich hatte zu keiner Zeit die Befürchtung, es könnte keine Personenidentität vorliegen. Hätte ich diese gehabt oder hätten sich für mich aus der Akte irgendwelche Anhaltspunkte hierfür ergeben, hätte ich selbstverständlich den Sachverhalt sofort telefonisch geklärt. Die Pflege des Datensystems dagegen ist nicht eilig, sodass ich den üblichen Schriftweg begangen habe.¹⁹⁴⁷

Die Anfrage an die JVA Kleve mit der Fragestellung, ob dort Nachweise über die geführten Personalien des Verurteilten vorliegen, und mit der Bitte um die Übersendung

¹⁹⁴⁷ APr 17/840, S.59

von Kopien habe sie gestellt, weil sie festgestellt gehabt habe, dass im Aufnahmeversuchen ein anderer Vor- und Zuname aufgeführt gewesen sei, als aus dem Haftbefehl bzw. den Akten ersichtlich gewesen sei.¹⁹⁴⁸

Sie hat hierzu in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss geschildert:

„Ich hatte keine Zweifel an der Personenidentität, sondern ich bin davon ausgegangen, dass möglicherweise im Datensystem eine neue Personalie zu diesem Verurteilten zu erfassen ist – oder eben eine neue Hauptpersonalie.“¹⁹⁴⁹

Die Justizvollzugsanstalt Kleve habe dann geantwortet, dass keine Kopien vorlägen.¹⁹⁵⁰

Der Zeuge RAI W. G., der in der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Kleve tätig war, hat auf den Vorhalt dieser bei der JVA Kleve eingegangenen Anfrage verbunden mit der Nachfrage:

„Hat Ihnen diese Nachfrage Anlass zu weiteren Überlegungen, Überprüfungen oder Maßnahmen gegeben? Wenn nicht, warum nicht?“¹⁹⁵¹

angegeben, dass er darauf leider keine Antwort mehr geben könne; das wisse er nicht. Er hätte sonst auf eine solche Anfrage Vollstreckungsunterlagen dem Schreiben beigefügt und zurückgeschickt.¹⁹⁵²

Der Zeuge EOStA B. M., der während des Untersuchungszeitraums als Leiter der Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft Hamburg, die für die Vollstreckung zuständig ist, tätig war,¹⁹⁵³ hat bestätigt, dass das Vorgehen der Zeugin RPfl'in R. L. dem routinemäßigen Vorgehen entsprochen habe:

„Es ist allerdings ein Vorgehen, das tatsächlich routinemäßig geschieht, dass man dann, wenn man liest, dass die aufgenommene Person einen anderen Namen hat als die zur Festnahme ausgeschriebene Person, sich vergewissert:

¹⁹⁴⁸ APr 17/840, S.61

¹⁹⁴⁹ APr 17/840, S.61

¹⁹⁵⁰ APr 17/840, S.61

¹⁹⁵¹ APr 17/1201, S.35

¹⁹⁵² APr 17/1201, S.35

¹⁹⁵³ APr 17/840, S. 72

Ist diese Person bzw. ist das ein weiterer Aliasname für den, den wir ausgeschrieben haben?“¹⁹⁵⁴

Auf die Frage, ob die Anfrage der Zeugin RPfl'in R. L. nicht zu einer weitergehenden Überprüfung durch die JVA hätte führen können oder müssen,¹⁹⁵⁵ hat der Zeuge EO-StA B. M. ausgeführt:

„Grundsätzlich ist es natürlich so: Die JVA ist für uns die erste Ansprechpartnerin. Die steht dafür gerade, dass die Person, die in Haft genommen wird, aufgenommen wird, auch die Person ist, die für uns einsitzen soll. Wenn die JVA, wie hier, antwortet: „Nein“, dann gehen wir eben einen Schritt weiter. Denn auch die JVA verlässt sich wiederum auf die Polizei, und dann wäre es wenig sinnvoll, noch mal bei der JVA nachzufragen und zu sagen: Guckt doch noch mal nach. – Da gehen wir davon aus, dass sie tatsächlich keine Nachweise haben – zum Beispiel keine Personalpapiere oder Ähnliches. Unser nächster Schritt ist dann eben, sich an die Quelle der Informationen zu wenden, und das ist die Polizei.“¹⁹⁵⁶

10.6. Eingang Schreiben des LKA Hamburg

Am 20. Juli 2018 ging bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zu dem unter dem Aktenzeichen 3104 Js 328/15 geführten Verfahren zudem ein Schreiben des Landeskriminalamts Hamburg vom 18. Juli 2018 ein, mit dem das LKA den Haftbefehl zu „Guira, Amedy 01.01.1992“ zurücksandte und mitteilte, dass „die Person verhaftet worden sei durch KLE LR Kleve / keine weiteren Erkenntnisse“. ¹⁹⁵⁷

Nach Aktenlage waren dem Schreiben des LKA Hamburg - neben den Haftbefehlen aus den Verfahren 3104 Js 328/15 und 2107 Js 601/16 - als Anlagen jedenfalls in Teilen der zwischen dem Landeskriminalamt Hamburg und der Polizeiwache Geldern am 6. Juli 2018 geführte Schriftverkehr beigefügt. ¹⁹⁵⁸

¹⁹⁵⁴ APr 17/840, S.74

¹⁹⁵⁵ Vgl. APr 17/840, S.78

¹⁹⁵⁶ APr 17/840, S.78

¹⁹⁵⁷ A201755, S.98

¹⁹⁵⁸ A201755, S. 101 ff.

10.7. Eingang Aufnahmemitteilung der JVA Kleve vom 26. Juli 2018 bei der StA Hamburg zum Az. 3104 Js 328/15

Am 31. Juli 2018 ging eine Aufnahmemitteilung der Justizvollzugsanstalt Kleve vom 26. Juli 2018 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 3104 Js 328/15 ein, in der die Staatsanwaltschaft darüber unterrichtet wurde, dass Amad A. am 10. Juli 2018 von der Justizvollzugsanstalt Geldern zugeführt worden war.¹⁹⁵⁹

Die Mitteilung enthielt keine Angaben zur Person des Amedy Guira.

10.8. Eingang Aufnahmemitteilung der JVA Kleve vom 27. Juli 2018 bei der StA Hamburg zum Az. 2107 Js 601/16

Am 1. August 2018 ging eine Aufnahmemitteilung der Justizvollzugsanstalt Kleve vom 27. Juli 2018 bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Aktenzeichen 2107 Js 601/16 ein, in der die Justizvollzugsanstalt Kleve die Staatsanwaltschaft Hamburg darüber unterrichtete, dass Amad A. am 10. Juli 2018 von der Justizvollzugsanstalt Geldern zugeführt worden war.¹⁹⁶⁰

Die Mitteilung enthielt ebenfalls keine Angaben zur Person des Amedy Guira.

10.9. Nachfrage bei der KPB Kleve

Am 20. August 2018 verfügte die Zeugin RPf'In R. L. in dem Verfahren 2107 Js 601/16 eine Nachfrage bei der Kreispolizeibehörde Kleve, Bezirksdienst Geldern, mit dem folgenden Wortlaut:

„Kopie Bl. 17, 33 an Bl. 33xx senden m.d.B. um Mitteilung, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des VU geführt werden. Es wird um Übersendung von Nachweisen gebeten.“¹⁹⁶¹

¹⁹⁵⁹ A201755, S.116

¹⁹⁶⁰ A201754, S.51

¹⁹⁶¹ A201754, S.58

Als Wiedervorlagefrist verfügte sie „zur Systemfrist“.¹⁹⁶²

Zu dem Grund für diese Verfügung befragt,¹⁹⁶³ hat die Zeugin RPfl'in R. L. angegeben:

„Ich hatte keine Zweifel, dass die richtige Person einsaß. Ich wollte mit dieser Anfrage eine schriftliche Grundlage schaffen, aufgrund derer ich das Datensystem ändern kann. Ich bin davon ausgegangen, dass möglicherweise ein neuer Name geführt wird.“¹⁹⁶⁴

Sie hat ausgeführt, anlässlich der Absendung des Aufnahmeersuchens und der ersten Anfrage an die JVA sei eine Systemfrist von einem Monat ausgelöst worden. Das passiere automatisch, wenn sie ein Aufnahmeersuchen fertige. Sie könne diese Fristen verändern; dies sei aber in diesem Fall nicht passiert. Da sie gerade nicht davon ausgegangen sei, dass keine Personenidentität vorgelegen habe, sondern davon ausgegangen sei, dass sie möglicherweise das Datensystem zu ändern habe, was nicht eilig sei, seien die langen Fristen vertretbar gewesen.¹⁹⁶⁵

Auf die Frage, wie das weitere Verfahren wäre, wenn es Zweifel an der Personenidentität gäbe in einem Fall,¹⁹⁶⁶ hat die Zeugin geantwortet:

„Ich würde zunächst mit der JVA telefonieren und dann natürlich zügig nach Nachweisen fragen, und dann ... Da muss ich überlegen. Den Fall gab es ja noch nicht. Ich denke, ich würde mich dann an eine Polizeidienststelle wenden und darum bitten, sofort zu klären, ob sich die richtige Person in Haft befindet.“¹⁹⁶⁷

Die Verfügung der Zeugin RPfl'in R. L. vom 20. August 2018 wurde in der nachfolgenden Zeit nicht ausgeführt, sondern ist in Aktenrückständen in der Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft Hamburg liegengeblieben.¹⁹⁶⁸

¹⁹⁶² Vgl. A201754, S.58

¹⁹⁶³ APr 17/840, S.61

¹⁹⁶⁴ APr 17/840, S.61

¹⁹⁶⁵ Vgl. APr 17/840, S.62 f.

¹⁹⁶⁶ Vgl. APr 17/840, S.69

¹⁹⁶⁷ APr 17/840, S.69

¹⁹⁶⁸ Vgl. A202502, S.6

Am 21. September 2018 verfügte die Zeugin RPfl'in R. L., die zu diesem Zeitpunkt davon ausging, dass ihre vorherige Verfügung vom 20. August 2018 abgesandt worden, aber noch nicht beantwortet worden war,¹⁹⁶⁹ anlässlich der erneuten Vorlage der Akten:

„Obige Verfügung bitte erneut ausführen“¹⁹⁷⁰

Erst diese Verfügung wurde am 21. September 2018 von der Zeugin JHS'in C. B. als Beschäftigte in der Geschäftsstelle ausgeführt und mit einem „Ab-Vermerk“ und einer Paraphe versehen.¹⁹⁷¹

Die Zeugin RPfl'in R. L. hat zu der Frage, ob die erste Nachfrage am 20. August 2018 abgesandt worden ist,¹⁹⁷² angegeben:

„Nein, das ist gerade nicht der 20. Das würde ich auch so lesen; ich habe das am 21.09., wo die anschließende Verfügung von mir kommt, auch gedacht, dass am 20.08., also am gleichen Tag, diese Verfügung ausgeführt wurde. Es ist aber wohl der 20.09., wie man mir gesagt hat. Ich weiß es nicht.“¹⁹⁷³

Sie habe im Nachhinein nicht mit der Zeugin JHS'in C. B. darüber gesprochen, ob und wann die erste Anfrage übersandt wurde oder lediglich die zweite, und unter welchem Datum die Versendung erfolgt war.¹⁹⁷⁴

Die Zeugin JHS'in C. B. hat bestätigt, dass die Verfügung der Zeugin RPfl'in R. L. erst im September 2018 ausgeführt worden ist.

Sie hat angegeben, dass ihre eigentliche Tätigkeit die einer Kostenbeamtin gewesen sei. Am 1. Juni 2018 sei durch den Behördenleitervertreter eine Anordnung erteilt worden, dass die Kostensachbearbeitung zurückgestellt werde und sie auf den Geschäftsstellen aushelfen sollte. Sie sei sozusagen abgeordnet worden in die Abteilung 21 und habe dort auf verschiedenen Dienstposten ausgeholfen, die Rückstände abzuarbeiten.

¹⁹⁶⁹ APr 17/840, S.62

¹⁹⁷⁰ APr 17/840, S.62

¹⁹⁷¹ Vgl. APr 17/840, S.62;74

¹⁹⁷² APr 17/840, S.62

¹⁹⁷³ APr 17/840, S.62

¹⁹⁷⁴ Vgl. APr 17/840, S.62

Sie könne sich – auch auf Vorhalt ihrer „Ab-Verfügung“ nicht daran erinnern, im August, September 2018 einen Vollstreckungsvorgang gegen Amedy Guira bearbeitet zu haben.¹⁹⁷⁵

Sie habe sich nach Erhalt der Ladung vor den Untersuchungsausschuss den Vorgang angeschaut. Hierbei habe sie anhand der Aktenkontrolle, in der aufgelistet werde, wann welche Akte wohin übergeben oder weitergesandt wird, feststellen können, dass die Anfrage an die Kreispolizeibehörde Kleve am 20. September 2018 abgesandt worden sein müsse.¹⁹⁷⁶ In den Systemen würden weder die Anfragen selbst noch die Daten, unter denen Anfragen geschrieben werden, erfasst.¹⁹⁷⁷

Bezüglich der von ihr erfolgten Bearbeitung hat sie geschildert:

„Und genau an dem Tag hatte ich diese Akte von den ältesten Rückständen. Die werden nach dem Ältesten bis zum Jüngsten hin aufgearbeitet, und da war diese Akte mit bei. Vorher hatte ich mit dieser Sache noch nie etwas zu tun und danach auch nie wieder.“¹⁹⁷⁸

Es habe teilweise Rückstände von zwei Monaten und länger gegeben:¹⁹⁷⁹

„Und wenn die Sachen nicht als Eilsachen vorgelegt werden oder im Rücklauf liegen: Eilsachen werden natürlich am selben Tag noch gemacht, und der Rest ... Das Älteste wird zuerst abgearbeitet.“¹⁹⁸⁰

Der Zeuge EOStA B. M. hat bestätigt, dass die von der Zeugin RPfl'in R. L. zunächst am 20. August 2018 und wiederholt am 21. September 2018 verfügte Anfrage an die Kreispolizeibehörde in Kleve erst am 20. September 2018 abgesandt worden ist:

„Hier auf dem Schirm ist es nicht ganz so deutlich. Wenn man es im Original sieht, dann wird es einem deutlicher. Das ist erledigt am 20.09., das, was der Stempel ... Nun ist die Paraphe von Frau JHS'in C. B., der Servicekraft, so

¹⁹⁷⁵ APr 17/840, S.83

¹⁹⁷⁶ Vgl. APr 17/840, S.83 f.

¹⁹⁷⁷ Vgl. APr 17/840, S.85

¹⁹⁷⁸ APr 17/840, S.83

¹⁹⁷⁹ Vgl. APr 17/840, S.86

¹⁹⁸⁰ APr 17/840, S.86

*durch die Neun durchgegangen, dass man den Eindruck gewinnen könnte, es ist abgegangen am 20.08.*¹⁹⁸¹

Dies hat auch der Hamburger Generalstaatsanwalt Fröhlich im Rahmen einer öffentlichen Sitzung des dortigen Ausschusses für Justiz und Datenschutz am 12. Februar 2019 bestätigt und ausgeführt:

Nachdem die JVA Kleve die schriftliche Anfrage am 6. August 2018 mit handschriftlichem Zusatz, „Hier liegen keine Nachweise vor“, urschriftlich an die Staatsanwaltschaft zurückgesandt hatte, trat daher auch hinsichtlich der weiterhin geltenden Annahme, festgenommen sei der A. G., keine neue Situation ein.

Stattdessen wandte sich die Rechtspflegerin nun mit Verfügung vom 20. August 2018 wie zuvor ohne Eile, denn die Sache hatte nach Aktenlage ja keine besondere Priorität, an die Kreispolizeibehörde Kleve, um ihre eine möglicher Korrektur im MESTa-Datenbestand betreffende Anfrage zu wiederholen. Dieses Mal formulierte sie, sie bitte um, Zitat, "Mitteilung, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des Verurteilten geführt werden". Es werde „um Übersendung von Nachweisen gebeten". Letzteres zielte neben etwaigen Legitimationspapieren oder sonstigen personifizierenden Unterlagen zum Beispiel auf eine Niederschrift der Identitätsfeststellung, die nach wie vor für alle Beteiligten Bestand hatte.

Im täglichen Geschäftsgang der Staatsanwaltschaft hatte das Schreiben an die Polizei Kleve keine hohe Priorität. Es wurde deshalb erst am 20. September 2018 abgesandt. Dazwischen lag am 17. September 2018 der von A. A. in der JVA Kleve verursachte Zellenbrand.¹⁹⁸²

Die Zeugin RPfl'in R. L. hat auf den Vorhalt des Telefaxes der Kreispolizeibehörde in Kleve, mit dem diese um die Übersendung des Haftbefehls gebeten hat,¹⁹⁸³ verbunden mit der Frage, ob die in dem Telefax enthaltenen Details der Personenbeschreibungen der Hintergrund dafür gewesen seien, dass die Zeugin RPfl'in R. L. daran gezweifelt habe, dass es eine weitere Personalie gebe,¹⁹⁸⁴ ausgesagt:

¹⁹⁸¹ APr 17/840, S.74

¹⁹⁸² A202502, S.6

¹⁹⁸³ APr 17/840, S.64 unter Bezugnahme auf A501165 S.214 und 217

¹⁹⁸⁴ Vgl. APr 17/840, S.65

„Das sind Dinge, die von der Staatsanwaltschaft nicht geprüft werden. Das sind Ergebnisse des Prüfverfahrens der Polizei, denen wir ja vertrauen. Das wird nicht von uns nachgeprüft.“¹⁹⁸⁵

[...]

Gerade in diese Listen wird generell nicht reingeguckt. Die Berichte zu den Festnahmen werden schon mindestens quergelesen, aber diese Listen werden nicht geprüft, nein. Sie sind auch nicht immer dabei. Das muss man auch dazusagen.“¹⁹⁸⁶

Dies hat der Zeuge EOStA B. M. bestätigt:

„Nein, in der Sachbearbeitung passiert das in der Regel nicht. Das sind polizeiinterne Vermerke – ich weiß nicht, ob das ein POLAS-Ausdruck ist –, die wir ehrlicherweise zum Teil auch gar nicht verstehen. Wenn Sie selbst sich das angucken: Das geht dann über drei, vier Seiten, mit Erscheinungssystem „asiatisch“, obwohl das eigentlich ein Schwarzer sein soll. Dann fragt man sich ... Das weiß die Polizei, wie so was einzuordnen ist. Wir wundern uns zum Teil selber, dass man jemanden als asiatisch bezeichnet, der vielleicht aus Bulgarien kommt oder Ähnliches. Das lesen wir uns nicht durch, weil wir damit tatsächlich gar nichts anfangen können. Dann kommt natürlich dazu, dass irgendwo steht, der ist malisch und ist schwarz, und irgendwo später heißt es, er ist syrisch und braunhäutig oder dunkelhäutig. Das fällt nicht auf. Das fällt uns nicht auf.“

[...]

Dass man diese Listen über drei, vier Seiten ... Es gibt noch längere. Ähnliche Listen gibt es aus dem AZR, also dem Ausländerzentralregister von der Ausländerbehörde. Das geht über neun oder zwölf Seiten. Das lesen Sie nicht durch in der Sachbearbeitung. Und daraus sind bislang nach meiner Erfahrung noch überhaupt keine Fehler erwachsen.“¹⁹⁸⁷

Die Zeuginnen RPfl'in R. L. und JHS'in C. B. haben angegeben, keinen telefonischen Kontakt zu Behörden in Nordrhein-Westfalen gehabt zu haben.¹⁹⁸⁸

¹⁹⁸⁵ APr 17/840, S.65

¹⁹⁸⁶ APr 17/840, S.67

¹⁹⁸⁷ APr 17/840, S.79

¹⁹⁸⁸ Vgl. APr 17/840, 66 (RPfl'in R. L.),87 (JHS'in C. B.)

Die erst am 21. September 2018 abgesandte Anfrage der Zeugin RPfl'in R. L. ging am 24. September 2018 bei der Kreispolizeibehörde Kleve - Bezirksdienst Geldern - ein, woraufhin eine erneute Überprüfung vorgenommen wurde, die schließlich zu der Feststellung der Verwechslung des Amad A. führte.¹⁹⁸⁹

10.10. Eingang Übertrittsmitteilung der JVA Kleve am 27. August 2018 bei der StA Hamburg zum Az. 3104 Js 328/15

Am 27. August 2018 ging bei der Staatsanwaltschaft Hamburg zum Verfahren 3104 Js 328/15 eine Übertrittsmitteilung der Justizvollzugsanstalt Kleve vom 23. August 2018 ein, in der die Staatsanwaltschaft unter Angabe der Personalien „Amed, Amed, *01.01.1992“ darüber informiert wurde, dass der Amad A. am 22. August 2018 in diesem Verfahren entlassen worden sei, er aber für „Staatsanwaltschaft Hamburg (2107 Js 601/16 V)“ weiter in Haft verbleibe.¹⁹⁹⁰

10.11. Mitteilung der StA Hamburg an das BZR am 6. September 2018

Die Staatsanwaltschaft Hamburg übersandte am 6. September 2018 eine Mitteilung an das Bundeszentralregister, dass die Strafvollstreckung in dem Verfahren 3104 Js 328/15 erledigt sei.¹⁹⁹¹

11. Vorgänge bei der StA Braunschweig

11.1. Eingang der Mitteilung über Aufenthaltsermittlung und Festnahme bei der StA Braunschweig

Am 9. Juli 2018 unterzeichnete EKHK'in A. S. eine Mitteilung über die Aufenthaltsermittlung und Festnahme des Amad A., die an die Staatsanwaltschaft Braunschweig zu den dortigen Verfahren 121 Js 34358/15 und 904 Js 1615/15 gesandt wurde, in denen

¹⁹⁸⁹ A202744, S.15; s. hierzu Kapitel 14

¹⁹⁹⁰ A201755, S.121

¹⁹⁹¹ A201755, S.123

„Amed Guira“ zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben war.¹⁹⁹² In der Mitteilung ist PK M. N. als Sachbearbeiter aufgeführt.¹⁹⁹³

Die Zeugin EKHK'in A. S. hat auf Nachfrage angegeben, nicht mit PK M. N. über die Aufenthaltsermittlung gesprochen zu haben.¹⁹⁹⁴

Sie beschrieb ihre Tätigkeit in der Bearbeitung von Aufenthaltsermittlungen, die ihr vorgelegt werden, wie folgt:

„Wenn ich die Eingänge sichte und da Aufenthaltsermittlungen dabei sind, dann mache ich das in der Regel so, dass ich die nur abzeichne und an die entsprechende Staatsanwaltschaft in Papierform weiterleite. Aber ich gehe dann davon ... Dann ist das von Herrn PK M. N. geschrieben worden, aber ich leite das dann eben an die entsprechenden Staatsanwaltschaften weiter, so wie hier nach Braunschweig.“¹⁹⁹⁵

Sie habe keine inhaltliche Kontrolle vorgenommen, ob es sich bei Amad A. um die von der Staatsanwaltschaft Braunschweig gesuchte Person handelte. Sie gehe davon aus, wenn sie „das auf dem Tisch habe“, dass eine Überprüfung stattgefunden habe. Sie leite die Mitteilung dann nur in Papierform weiter.¹⁹⁹⁶

Mit KHK F. G. habe sie insbesondere nach dem Tod des Amad A. gesprochen. Zuvor habe es sich um „ganz normale Ermittlungsvorgänge gegen Amad A.“ auf der Dienststelle gehandelt. Bei Bedarf sei darüber gesprochen worden, es sei aber nichts Außergewöhnliches gewesen.¹⁹⁹⁷ Details zu den gegen Amad A. anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren seien ihr nicht bekannt gewesen.¹⁹⁹⁸

Am 10. Juli 2018 wurde der Vorgang abschließend bearbeitet und die Mitteilung bezüglich der Aufenthaltsermittlung des „Amed Amed, *01.01.1992* per Abverfügung an

¹⁹⁹² A90246, S.2

¹⁹⁹³ A90246, S.2

¹⁹⁹⁴ Vgl. APr17/1158, S.39

¹⁹⁹⁵ APr 17/1158, S.39

¹⁹⁹⁶ APr 17/1158, S.39

¹⁹⁹⁷ Vgl. APr 17/1158, S.40

¹⁹⁹⁸ Vgl. APr 17/1158, S.40

die Staatsanwaltschaft Braunschweig zu dem dortigen Verfahren 121 Js 34358/15 gesandt. Als Bearbeiter ist PHK H.-J. K. angegeben; unterzeichnet ist die Verfügung von der Regierungsbeschäftigten M..¹⁹⁹⁹

Der Zeuge PHK H.-J. K. konnte sich an eine Bearbeitung des Vorgangs auch auf Vorhalt der Abverfügung nicht mehr erinnern.²⁰⁰⁰

11.2. Zeuge Richter H. C. H.

Am 11. Juli 2018 ging die Mitteilung über die Aufenthaltsermittlung des Amed Amed, *01.01.1992 in Aleppo/Syrien vom 9. Juli 2018 bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig in dem Verfahren 121 Js 34358/15 der Staatsanwaltschaft Braunschweig ein, in dem „Amed Guira“ gesucht wurde.²⁰⁰¹

Der Zeuge Richter H. C. H., der zu diesem Zeitpunkt als Staatsanwalt (Richter auf Probe) bei der Staatsanwaltschaft Braunschweig tätig und zuständiger Dezernent für das Verfahren war,²⁰⁰² hielt am 12. Juli 2018 telefonisch Rücksprache mit einem Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde Kleve. Er vermerkte hierzu:

Vermerk: Nach heutiger telefonischer Rücksprache mit der Polizeibehörde Kleve, befindet sich der Beschuldigte wegen der Haftbefehle der StA Hamburg (Bl. 118 d.A.) In der JVA Geldern.²⁰⁰³

Er verfügte zudem, die Fahndungsmaßnahmen zurück zu nehmen und die Adresse des Beschuldigten zu aktualisieren. Im Anschluss sollten die Akten an das Amtsgericht Braunschweig mit dem Antrag übersandt werden, das Verfahren fortzusetzen.²⁰⁰⁴

Es konnte nicht festgestellt werden, mit welchem bei der Kreispolizeibehörde Kleve tätigen Polizeibeamten der Zeuge Richter H. C. H. an diesem Tag telefoniert hat.

¹⁹⁹⁹ A90246, S.1; APr 17/1027, S.64

²⁰⁰⁰ APr 17/1027, S.60

²⁰⁰¹ A90246, S.1 ff.

²⁰⁰² Vgl. APr 17/1027, S.23, 24

²⁰⁰³ A90246, S.5

²⁰⁰⁴ Vgl. A90246, S.5

Der Zeuge Richter H. C. H. konnte sich hieran nicht mehr erinnern. Er hat ausgesagt, seinen Dienst bei der Staatsanwaltschaft erst wenige Tage zuvor begonnen zu haben:

„Ich habe dann ein Verfahren, das ich bis dahin nicht kannte, vorgelegt bekommen. Da lief eine Aufenthaltsermittlung für einen Beschuldigten. Das entsprechende Verfahren war zu diesem Zeitpunkt wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt, nämlich weil der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt war. Ich bekam also eine sogenannte Treffermitteilung, dass der Beschuldigte wohl festgenommen worden ist – ich meine, in Nordrhein-Westfalen, aufgrund zweier Vollstreckungshaftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg. – Ich meine, es waren ein oder zwei. Ich weiß es nicht mehr.

Jedenfalls hatte ich also zu prüfen, ob der Beschuldigte, der hier in Nordrhein-Westfalen festgenommen worden ist, auch der Beschuldigte ist, der in meinem Verfahren gesucht worden ist. Und da werde ich mir eben diese Frage gestellt haben und muss – das ist, wie gesagt, jetzt Spekulation; ich gehe davon aus – irgendwie Nachfragen bezüglich der tatsächlichen Identität derjenigen Person gehabt haben, die da festgenommen worden ist, und deshalb werde ich zum Telefonhörer gegriffen haben und mich entsprechend bei der festnehmenden Polizeibehörde informiert haben.

Mit wem ich da im Einzelnen telefoniert habe, das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Daran kann ich mich nicht mehr erinnern. Was ich im Einzelnen für Gespräch... Wie der Gesprächsinhalt genau war, das weiß ich auch nicht mehr. Allerdings ist mir bei der Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Kleve meine entsprechende damalige Verfügung vorgelegt worden. Ich hatte zu dem damaligen Zeitpunkt keine konkrete Erinnerung mehr an die Verfügung. Allerdings habe ich daraus ersehen können, dass ich die Akte ja anschließend zum Amtsgericht geschickt habe, mit dem Antrag, das Verfahren fortzuführen, und habe die Fahndungsmaßnahmen, glaube ich, löschen lassen, sodass ich nach dem Telefonat der Überzeugung gewesen sein dürfte, dass der Festgenommene tatsächlich auch der in meinem Verfahren Gesuchte war. Wie gesagt: Das schließe ich aus der Verfügung als solche. Eine konkrete Erinnerung daran habe ich allerdings nicht mehr.“²⁰⁰⁵

Der Zeuge Richter H. C. H. konnte sich auf Nachfrage auch nicht an einen Haftbefehl in seiner Ermittlungsakte erinnern.²⁰⁰⁶

²⁰⁰⁵ APr 17/1027, S.45

²⁰⁰⁶ APr 17/1027, S.52

Der Zeuge KHK F. G. hat auf die Frage, ob er am 12. Juli 2018 ein Telefonat mit Staatsanwalt H. C. H. von der Staatsanwaltschaft Braunschweig geführt habe, in seiner Vernehmung am 4. Mai 2021 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.²⁰⁰⁷

Der Zeuge PHK H.-J. K. hat anlässlich seiner Vernehmung am 9. Juni 2020 angegeben, einen Herrn H. C. H. nicht zu kennen. Der Name sei ihm völlig fremd. Er könne sich nicht erinnern, mit ihm telefoniert zu haben. Auch könne er nicht sagen, welcher Kollege der Kreispolizeibehörde in Kleve ein Telefonat mit Herrn H. C. H. geführt habe.²⁰⁰⁸

Auf Nachfrage teilte er ferner mit, er könne sich auch nicht erinnern, ob der Zeuge KHK F. G. ihm erzählt habe, dass er am 27. Juli 2018 mit der Ersten Staatsanwältin S. S. von der Staatsanwaltschaft Braunschweig über die Inhaftierung des Amad A. und dessen Identität telefoniert habe.²⁰⁰⁹

Die Zeugin Erste Staatsanwältin S. S., die zu diesem Zeitpunkt Gegenzeichnerin von Richter H. C. H. war,²⁰¹⁰ zeichnete die Verfügung des Zeugen Richter H. C. H. vom 12. Juli 2018 am 13. Juli 2018 ab.²⁰¹¹

11.3. Zeugin Erste Staatsanwältin S. S.

Zu einer Ausführung dieser Verfügung kam es indes nicht. Auf der Verfügung befindet sich die handschriftliche Anweisung:

„Vfg. nicht ausführen! S.Bl. 121!“²⁰¹²

Die Zeugin Erste Staatsanwältin S. S. hat in ihrer Vernehmung angegeben, aus welchem Grund es nicht zu einer weiteren Ausführung der Verfügung kam:

²⁰⁰⁷ APr 17/1400, S.31

²⁰⁰⁸ APr 17/1027, S.61

²⁰⁰⁹ Vgl. APr 17/1027, S.62

²⁰¹⁰ Vgl. APr 17/1027, S.62

²⁰¹¹ A90246, S.5

²⁰¹² A90246, S.5

„Bevor diese Verfügung ausgeführt werden konnte, kam meine Geschäftsstelle zu mir und fragte, ob das denn richtig sei, dass der Herr Guira, der den Strafbefehl kriegen sollte, identisch sei mit der Person, die da festgenommen wäre. Dann guckten wir halt auf den Geburtsort, stellten fest, dass derjenige, der da festgenommen wurde, in Aleppo, in Syrien geboren war. Und wir haben uns dann halt gefragt ... Das ist ja nicht auszuschließen, dass jemand, der in Syrien geboren ist, auch schwarze Hautfarbe hat, aber es ist ja eher ein bisschen ungewöhnlicher, sodass ich mich dann entschieden habe, bei der Polizei in Kleve anzurufen und nachzufragen, wer denn da letztlich festgenommen wurde. Es muss dann also ein Telefonat mit dem Herrn KHK F. G. gegeben haben. – Ich habe es so vermerkt.“²⁰¹³

Auf die Nachfrage:

„Und dort gibt es eine Person – das haben Sie schon angedeutet; Sie sagten „sie“; es muss also eine weibliche Person geben –, die dann noch mal nach einer bestimmten Handlungsanweisung oder Sonstigem verschiedene Prüfungen durchführt?“²⁰¹⁴

hat die Zeugin EStA'in S. S. angegeben:

„Nein. Sie müssen sich das so vorstellen: Eine Geschäftsstelle – zumindest in Niedersachsen ist das so – verwaltet die Akten für mich. Wenn Posteingänge kommen, dann werden die den Akten in dem Raum „Geschäftsstelle“ zugeordnet und mir vorgelegt, damit ich das dann bearbeiten kann.

[...]

Herrn Richter H. C. H. und mir ist das zunächst gar nicht aufgefallen, dass da diese Abweichung im Geburtsort drin ist. Dann hatte, wie gesagt, Herr Richter H. C. H. etwas verfügt, was dann zurückgeht zu der Geschäftsstellenkraft. Die muss das dann ausführen. Das heißt, in diesem Fall hätte sie die Akte nach dieser Verfügung dem Amtsgericht Braunschweig zuleiten sollen, mit der Bitte, diesen Strafbefehl

[...]

²⁰¹³ APr 1027/17, S.24

²⁰¹⁴ APr 17/1027, S.33

der JVA zuzustellen. Als sie noch mal da draufgeguckt hat, als sie diese Verfügung ausführen sollte, ist ihr das aufgefallen. Mir und Herrn Richter H. C. H. wäre es vermutlich auch durchgerutscht.“²⁰¹⁵

Der Geschäftsstellenbeamtin sei das aufgefallen, weil sie - wie die Zeugin EStA'in S. S. glaube – sehr interessiert an Geografie gewesen sei.²⁰¹⁶

Auf die weitere Nachfrage:

„Also haben wir einfach Glück gehabt, dass die Dame geografisch interessiert war?“²⁰¹⁷

hat die Zeugin EStA'in S. S. bestätigt:

„Genau, wir haben sozusagen Glück gehabt, ja.“²⁰¹⁸

Die Zeugin EStA'in S. S. fertigte einen auf den 27. Juli 2018 datierten Vermerk, den sie der Akte 121 Js 34358/15 beifügte und in Ablichtung zur Akte 904 Js 41615/15 gab. Dieser lautete:

Aufgrund der Kurzmitteilung der Polizei Kleve und der Aufenthaltsmitteilung bezüglich der Person Amed Amed, geb. 01.01.1992 in Aleppo/Syrien (Bl.117-119) habe ich heute telefonisch Rücksprache mit Herrn G [REDACTED] von der Polizei Kleve (02831/125-2370) genommen.

Die Person Amed Amed ist nicht identisch mit der Person Amed Guira, die in diesem Verfahren angeklagt ist.

Amed Amed ist nach den Angaben von Herrn G [REDACTED] ausweislich der bei der aktuellen ed- Behandlung gefertigten Fotos jedenfalls arabischer Herkunft. Die erste ed-Behandlung von Amed Amed erfolgte erst im März 2016.

Amed Guira stammt ausweislich der Lichtbilder der Überwachungskamera im hiesigen Verfahren aus Schwarzafrika. Er wurde auch bereits 2015 ererkennungsdienstlich behandelt, was zur hiesigen Tatzeit am 18.5.2015 passt.²⁰¹⁹

²⁰¹⁵ APr 17/1027, S.33

²⁰¹⁶ Vgl. APr 17/1027, S.33

²⁰¹⁷ APr 17/1027, S.34

²⁰¹⁸ APr 17/1027, S.34

²⁰¹⁹ A90247, S.1

Die Zeugin EStA'in S. S. hat ausgesagt, sich weder an die Uhrzeit noch an den Inhalt des Telefonats erinnern zu können:

„An das Telefonat als solches kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich an keinen Wortlaut aus diesem Telefonat erinnern. Ich weiß nur aufgrund des Vermerks, der ja letztlich weder ein Wortprotokoll des Telefonats ist, sondern letztlich nur die Zusammenfassung dessen, was das Telefonat ergeben hat, und der Erkenntnisse aus der Akte, dass wir offenbar darüber gesprochen haben, dass ich jemanden suche, der wirklich sehr dunkle Hautfarbe hat. Er hat mir dann wohl gesagt hat, dass diese Person, die in der JVA Geldern einsitzt, wohl doch eher aus dem arabischen Raum stammt. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Das ist meine einzige Erinnerung an das, was da geschehen ist. Es war für mich kein besonderes Verfahren. Es ist eher völlig 08/15.“²⁰²⁰

Auf Nachfrage konnte die Zeugin auch nicht angeben, ob sie KHK F. G. unmittelbar angerufen hat, woher sie die Telefonnummer hatte oder ob sie mit ihm verbunden worden sei.²⁰²¹

Die Zeugin Erste Staatsanwältin S. S. hat ferner angegeben, keine Erinnerung zu haben, was KHK F. G. ihr zu den Zeitpunkten der aktuell erfolgten und zu der ersten erkennungsdienstlichen Behandlung gesagt habe. Auch wisse sie nicht, ob es in irgendeiner Form Fotos aus dem Ausländerzentralregister gegeben habe.

Sie wisse lediglich - das habe sie auch bei der Durchsicht der Akte noch mal gesehen -, dass sie in der Akte Fotos von Karstadt gehabt habe, wo in dem dortigen Verfahren Turnschuhe entwendet worden waren. Auf den relativ schlechten Fotos sei eindeutig jemand zu sehen gewesen, der eine „sehr schwarze Hautfarbe“ gehabt habe.

Ob sie auch ein Foto des „Amed Amed“ aus dem Ausländerzentralregister gehabt habe, könne sie nicht sagen. Sie wisse auch nicht, woher sie zu dem Zeitpunkt der Fertigung des Vermerks gewusst habe, dass Amedy Guira bereits 2015 erkennungsdienstlich behandelt worden war. Sie vermutete, dass sie dies aus dem Ausländerzentralregister gewusst habe oder aus irgendwelchen polizeilichen Mitteilungen, die sie dann vermutlich von der Polizei in Braunschweig gehabt habe. Es müsse sich irgendwo aus der Akte oder aus den Unterlagen, die die Polizei zur Verfügung gestellt

²⁰²⁰ A90247, S.24

²⁰²¹ APr 17/1027, S.25

habe - damit meine sie ausdrücklich die Polizei aus Braunschweig - ergeben haben.²⁰²²
Sie konnte sich auch nicht daran erinnern, mit KHK F. G. über Haftbefehle gesprochen zu haben.²⁰²³

Sie ergänzte auf weitere detailliertere Nachfragen zu ihrem Vermerk:

„Ich habe ja jetzt wirklich nicht das Telefonat eins zu eins wiedergegeben, sondern das war halt einfach ... Das, was ich da mitgenommen habe, habe ich zusammengefasst – plus die Erkenntnisse aus der Akte – und habe das eben niedergelegt. Aber was jetzt tatsächlich die Erkenntnisse aus der Akte sind, was ich vielleicht auch von der Polizei aus Braunschweig habe, was ich aus Hamburg vielleicht hätte haben können ... Ich weiß es wirklich nicht. Kann ich Ihnen nichts mehr zu sagen.“²⁰²⁴

Den Vermerk habe sie im Wesentlichen geschrieben, um zu begründen, dass die Fahndungsmaßnahmen nach Amedy Guira in dem bei der StA Braunschweig geführten Verfahren aufrecht erhalten bleiben sollten.²⁰²⁵

Es konnte nicht festgestellt werden, zu welcher Uhrzeit die Erste Staatsanwältin S. S. die Verfügung am 27. Juli 2018 erstellt hat. Die Speicherung ist am gleichen Tag um 11:24:18 Uhr erfolgt.

Die Niedersächsische Staatskanzlei hat in ihrem Schreiben vom 17. November 2020 hierzu mitgeteilt, dass technisch nicht nachvollzogen werden könne, wann die digitale Erstellung der Verfügung erfolgt sei. Technisch erfasst worden seien lediglich Datum und Uhrzeit der Abspeicherung der fraglichen Verfügung. Es habe sich daher lediglich technisch ermitteln lassen, dass die Speicherung des fraglichen Word-Dokuments („34358-15-7164056.docx“) am 27. Juli 2018 um 11: 34: 18 Uhr erfolgt sei.²⁰²⁶

²⁰²² Vgl. APr 17/1027, S.25 f.

²⁰²³ Vgl. APr 17/1027, S.26

²⁰²⁴ APr 17/1027, S.31

²⁰²⁵ Vgl. APr 17/1027, S.38

²⁰²⁶ A902896, S.1

11.4. Zeuge KHK F. G.

Ausweislich der Protokollauswertung fragte KHK F. G. am 27. Juli 2018 um 10:13 Uhr und um 10:17 Uhr die Personalie „Amed, *01.01.1992“ in INPOL ab. Er erzielte einen Treffer zu dem Datensatz des Amad A. und zu dem Datensatz des Amedy Guira. In dem Datensatz des Amedy Guira war „Amed Amed“ als ein Aliasname verzeichnet. Die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren in dem Datensatz nicht mehr aufgeführt.²⁰²⁷

KHK F. G. holte um 10:17 Uhr mit der Abfragekombination „Guira, *01.01.1992“ darüber hinaus in ViVA eine Auskunft ein. Als Ergebnis wurde ihm ein Treffer zu dem Datensatz des Amad A. angezeigt, der die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira enthielt. Zudem wurde ihm ein Treffer zu dem Datensatz des Amedy Guira ausgeworfen. In dem Datensatz des Amedy Guira war „Amed Amed“ als ein Aliasname aufgeführt, die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg waren nicht enthalten.²⁰²⁸

In dem Recherche- und Auswertebericht des LKA hat EKHK'in E. P. hierzu ausgeführt:

Bei den Abfragen in INPOL am 27.07.2018 um 10:13 Uhr und 10:17 Uhr durch KHK G [REDACTED], KPB Kleve, wurden Ergebnistreffer zu Amed Amed und Amedy Guira erzielt. Am 27.07.2017 um 10:17 Uhr erzielte KHK G [REDACTED] mit der Abfragekombination „Guira 01.01.92“ im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer zu Amedy Guira und zu Amed Amed. Die Ergebnistreffer in INPOL und im Landesbestand ViVA stimmten bezogen auf Amedy Guira überein. Der Ergebnistreffer des Amed Amed im Landesbestand ViVA enthielt noch die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira, wohingegen im INPOL-Personendatensatz des Amed Amed die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira nicht enthalten waren.

Für KHK G [REDACTED] hätte die Möglichkeit bestanden, diese Widersprüche zu erkennen und diese zum Anlass weiterer kriminalistischer Recherchen zu nehmen.²⁰²⁹

²⁰²⁷ A201764, S.32, 66

²⁰²⁸ A201764, S.50, 66

²⁰²⁹ A201764, S.33, 61

Anlässlich seiner ersten Vernehmung am 26. November 2019 hat KHK F. G. angegeben, nicht sagen zu können, aus welchem Grund er „Amedy Guira“ am 27. Juli 2018 abgefragt habe:²⁰³⁰

„Das Problem ist, dass ich ... Wie gesagt: Anderthalb Jahre ist das her. Ich habe keinerlei Unterlagen. Ich weiß nicht mehr die Aliasdaten. Ich weiß gar nichts. Wenn dieser Name in Verbindung mit dieser Person steht, dann würde es sich erklären. Ich weiß nicht, ob das ein Alias war oder ob das Führungspersonalien waren. Das würde ja dann ... Aber es kann auch sein, dass das eine komplett andere Person ist, die ich einfach nur im Rahmen meiner Tätigkeit abgefragt habe. Aber das weiß ich nicht. Das müsste sich aus dieser Ermittlungsakte von der sexuellen Belästigung Spielhallenaufsicht ergeben, ob ich da dokumentiert habe, dass dieser Name irgendwo in Verbindung mit der Person steht.

[...]

Ja, aber Sie müssen sich vorstellen: Ich bearbeite ja nicht nur einen Fall. Ich mache täglich zig Abfragen. Keine Ahnung, was dieser Guira ... ob das eine eigene Sache war oder ob das damit in Verbindung steht. Ich sage ja: Ich müsste jetzt den Datensatz von der Person sehen, ob da irgendwo Guira mit aufgelistet. Es kann sich um eine Führungspersonalie handeln, es kann sich um eine Aliasdate handeln, es kann sich aber auch um eine Person handeln, die überhaupt nichts mit dieser Geschichte hier zu tun hat. Wie gesagt, ich mache ja jeden Tag ... Ich weiß ja nicht, wie Ihr Protokoll ist, aber das kann ja eine ganz andere Geschichte sein. Ich mache jeden Tag zig Abfragen. Ich habe jeden Tag mit Sachverhalten zu tun, wo ich INPOL-, ViVA-Abfragen mache, SIS- Abfragen. Und ich habe keine Erinnerung, ob dieser Name in Verbindung mit der Person steht. Das weiß ich nicht mehr. Wenn Sie das wissen, dass die in Verbindung steht, dann wird es ja eine Erklärung geben. Es ist entweder eine Aliasdate oder die Führungspersonalie. Das weiß ich aber nicht.“²⁰³¹

Auf die Frage, von wem und in welcher Form der Hinweis auf die Identität in dem Verfahren wegen der Belästigung in der Spielhalle gekommen sei, gab KHK F. G. an:

²⁰³⁰ Vgl. APr 17/834, S.34

²⁰³¹ APr 17/834, S.34

„Aus meiner Erinnerung auch nur heraus – da möchte ich mich nicht zu sehr aus dem Fenster lehnen, weil, wie gesagt, diese Ermittlungsakte existiert; da ist es dokumentiert –: Ich meine, es wäre ursprünglich durch das Ordnungsamt Geldern gekommen – unter Vorbehalt – und dann aber über den Bezirksdienstbeamten, meine ich. Der hätte mir das, meine ich, zugeleitet, aber nur so als Hinweis. Ich kriege das auch nicht mehr hin, ob das jetzt mit Bezug auf diese Spielhallengeschichte war. Auf jeden Fall ist es mir zugeleitet worden. Ich weiß, da gibt es auch eine Kopie, und ich kann mich auch noch daran erinnern, dass ich auf dieser Kopie handschriftlich, meine ich, die Aliasdaten und alles draufgeschrieben habe. Dadurch hatte ich eigentlich erst einen Fuß in der Tür in den Ermittlungen zur Spielhallenaufsicht. Vorher hätte ich jetzt nicht gewusst, wie ich an den Täter herankommen soll. Aber, wie gesagt, war dann auch eine Kunst, sage ich mal, herauszufinden: Könnte er das sein oder nicht? Und wie ich schon sagte: Es gab Tätowierungen, und anhand dieser Tätowierungen bin ich für mich zu dem Ergebnis zu kommen: Es handelt sich also mit ganz großer Wahrscheinlichkeit um die Person.“²⁰³²

KHK F. G. hat angegeben, er habe - soweit er sich erinnere -, am 27. Juli 2018 an dem Verfahren wegen der Belästigung in der Spielhalle gearbeitet.²⁰³³

Anlässlich seiner zweiten Zeugenvernehmung am 9. Juni 2020²⁰³⁴ und dritten Zeugenvernehmung am 4. Mai 2021²⁰³⁵ hat er – wie bereits ausgeführt - von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.²⁰³⁶

12. Brand im Haftraum 143 der JVA Kleve am 17. September 2018

12.1. Technische Ausstattung der JVA Kleve

12.1.1. Sprechanlage

Die einzelnen Hafträume der JVA Kleve sind mit einer Gegensprechanlage mit dem Leitstand verbunden.

²⁰³² APr 17/834, S.37

²⁰³³ Vgl. APr 17/834, S.51

²⁰³⁴ Vgl. APr 17/1027, S.56

²⁰³⁵ Vgl. APr 17/1400, S.31

²⁰³⁶ S. bzgl. des gegen KHK F. G. im Hinblick auf die Vorgänge am 27. Juli 2018 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens Kapitel 15.4.

Das Bedienteil der Sprechanlage im Haftraum verfügt über zwei übereinanderliegende Knöpfe. Bei dem oberen handelt es sich um den Lichtschalter, der untere sendet den Sprechwunsch. Der Sprechwunsch muss auf der anderen Seite angenommen werden, sodann kann gesprochen werden. Hierdurch soll ein Abhören des Haftraums verhindert werden. Ebenso verhält es sich andersherum. Wenn ein gezielter Ruf aus einem Haftraum erfolgen soll, muss dieser aus dem Haftraum heraus angenommen werden. Der Sprechwunsch läuft auf dem Leitstand auf und wird dort auf einem Monitor angezeigt; zudem erfolgt ein akustisches Signal.

Ein Alarm aus dem Haftraum heraus konnte im Juli 2018 nicht ausgelöst werden. Der Bedienstete konnte den Sprechwunsch am Terminal im Abteilungsstand annehmen und mit dem Inhaftierten sprechen. Über die Taste T an der Tatstatur konnte er die Sprechrichtung steuern (Richtungsbestimmung), welche nicht registriert wurde. So konnte zum Beispiel ein Häftling übersprochen werden. Nach Abschluss eines Gesprächs wurde dieses über die Taste X abgebaut und die Lampe erlosch.²⁰³⁷

12.1.2. Brandmeldeanlage

Die Brandmeldeanlage der Justizvollzugsanstalt Kleve war nicht mit der Leitstelle der Berufsfeuerwehr verbunden. Nach Alarmauslösung der Brandmeldeanlage musste die Feuerwehr durch die Justizvollzugsanstalt telefonisch über die Meldung in Kenntnis gesetzt werden.

Die Brandmeldeanlage lief laut einem Mitarbeiter des Unternehmens Telba - Herrn T. S. - über die sog. WinmaG-Anlage, welche nicht über eine Funkuhr verfügte, sondern bei der die Uhrzeit von Hand eingestellt werden musste. Die ComWin-Anlage verfügte hingegen über eine interne Funkuhr. Die Uhrzeiten im ComWin²⁰³⁸ und im WinmaG mussten demnach nicht genau übereinstimmen.²⁰³⁹

²⁰³⁷ A201817, S.82

²⁰³⁸ ComWin ist ein Visualisierungssystem der Gegensprechanlage, Vgl. A201817, S.79

²⁰³⁹ A201817, S.81

12.2. Brandschutzkonzept

In der JVA Kleve gab es eine Brandschutzordnung, Flucht- und Rettungspläne sowie einmal jährlich stattfindende Brandschutzübungen, anlässlich derer eine Begehung der Anstalt stattfand und den Bediensteten gezeigt wurde, wo sich die benötigten Ausrüstungsgegenstände zur Brandbekämpfung, wie z.B. Feuerlöscher, Brandhauben etc. befanden.

Der Zeuge RR a.D. W. F. hat angegeben, dass es ein strukturiertes Brandschutzwesen gegeben habe:

„Wir haben ein strukturiertes – ich muss jetzt immer in der Vergangenheit reden; zumindest bis zu der Zeit, wo ich da war – Brandschutzwesen. Wir haben eine Brandschutzordnung. Wir haben Flucht- und Rettungspläne. Wir haben Feuerlöscher an allen Ecken und da, wo sie vorzusehen waren. Wir haben jährliche Begehungen mit den Bediensteten. Darauf habe ich streng geachtet, dass das durchgeführt wird, immer mit einer Gruppe von Kolleginnen und Kollegen, die dann an einem Tag die ganze Anstalt begehen, sich anschauen, wo die Feuerlöscher stehen. Dann wurde an dem Tag auch immer eine Brandschutzübung dergestalt durchgeführt, dass man mit einem Feuerlöscher einen Brand löscht – was weiß ich, Paletten auf dem Hof oder so.“²⁰⁴⁰

Eine Übung, in der konkret das Löschen eines Haftraumbrandes geübt werde, habe es nicht gegeben.²⁰⁴¹

Der Zeuge JVOS E. K. hat die jährlichen Brandschutzübungen wie folgt beschrieben:

„Wir haben einmal im Jahr eine Brandschutzausbildung. Da wird uns gezeigt, wo die Feuerlöscher stehen, wo die Löschdecken stehen. Dann machen wir ein paar Übungen dazu – keinen speziellen Haftraumbrand, aber man geht Szenarien durch. Aber egal, wie oft man so Szenarien durchgeht: Ich bin der Meinung, dass das immer wieder eine besondere Situation ist. An dem Tag war das schon – ja, wie soll ich sagen? – außerordentlich.“²⁰⁴²

Die Zeugin JVOS-Anwärterin N. K. hat auf die Frage nach einem Brandschutzkonzept geäußert:

²⁰⁴⁰ APr 17/1237, S.83

²⁰⁴¹ APr 17/1237, S.83 f.

²⁰⁴² APr 17/1237, S.56

„Im Endeffekt ist es so, dass wir das einmal im Jahr alles durchgehen. Das heißt, uns wird gezeigt, wo dementsprechend Feuerlöscher stehen. Wo sind die Brandhauben zu finden? – Und, und, und. Aber ich finde, Sie können so was wahrscheinlich mehrere Male im Jahr trainieren, Sie werden nie das perfekte Konzept dafür haben, weil ich denke, dass jeder Brand individuell ist. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man das ultimative Konzept hat und danach immer arbeiten kann. Das funktioniert nicht.“²⁰⁴³

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat angegeben, dass sich Feuerlöscher auf jedem Flur befanden.²⁰⁴⁴

12.3. Verlauf des 17. September 2018 vor dem Brand

Im Tagesverlauf des 17. September 2018 betätigte Amad A. mehrfach - um 08:22:38 Uhr, 10:15:46 Uhr und 14:57:45 Uhr - die Rufanlage in seinem Haftraum.²⁰⁴⁵ Alle Rufe wurden bearbeitet.

Aufgrund einer der beiden ersten Rufanforderungen brachte ihn die JVA-Bedienstete JVOŠ in K. W. - wie von ihm gewünscht - zum Duschen. Später brachte sie ihm das Mittagessen.

Die Zeugin JVOŠ in K. W. hat ihren Tätigkeitsbereich und ihre Befassung mit Amad A. wie folgt beschrieben:

„Ich arbeite jetzt seit fast dreieinhalb Jahren in der JVA Kleve, bin seit fast einem Jahr fertig mit meiner Ausbildung. Mein Tätigkeitsgebiet bezieht sich darauf, dass ich mich um die Verpflegung der Gefangenen kümmerte, wenn die irgendwelche Anliegen haben, Gespräche führen wollen auf der Abteilung. Ich arbeite im Besuchsbereich. Ich bin halt auch viel als Springer tätig in der Anstalt, arbeite auch im Außenbereich in der JVA.“

²⁰⁴³ APr 17/1237, S.45

²⁰⁴⁴ Vgl. APr 17/900, S.12

²⁰⁴⁵ Vgl. A202517, S.117 f., 249

*Mit dem Amad A. hatte ich halt nicht so viel zu tun. Ich hatte ein paar Tage Frühdienst auf der Abteilung mit ihm und kann auch nicht viele Angaben zu ihm machen, um ehrlich zu sein.*²⁰⁴⁶

Zu dem Ablauf des 17. September 2018 und den Gründen für die Betätigung der Rufanlage durch Amad A. hat sie geschildert:

*„Ich war an dem Morgen im Frühdienst, war auch zugeteilte Anwärterin auf der Abteilung. Er hat zweimal den Lichtruf betätigt. Das war einmal wegen Duschen und einmal wegen der Freistunde. Es war halt der Montag. Das ist bei uns immer der Dushtag in der Anstalt, wo die sich dann selbstständig zum Duschen melden, und mehr war da nicht. Mehr kann ich auch nicht dazu sagen.“*²⁰⁴⁷

Amad A. habe auf sie an diesem Tag einen ganz normalen Eindruck gemacht:

„Einen ganz normalen Eindruck. Wie immer. Mir ist nichts anderes aufgefallen. Er war heiter

[...]

Freundlich, nett. Man konnte sich mit ihm unterhalten. Er konnte halt auch Deutsch sprechen.

[...]

*Das Deutsch hat ausgereicht. Ich konnte ganz normal mit ihm sprechen. Wenn ich die Haftraumtüre aufgemacht habe, irgendwas von ihm wollte, hat er mich auch verstanden, hat mir auch ganz normal höflich auf Deutsch geantwortet.“*²⁰⁴⁸

Auf die Frage:

*„Also hatten Sie keine Anhaltspunkte, dass er irgendwie traurig, depressiv war?“*²⁰⁴⁹

²⁰⁴⁶ APr 17/900, S.79

²⁰⁴⁷ APr 17/900, S.79

²⁰⁴⁸ APr 17/900, S.79 f.

²⁰⁴⁹ APr 17/900, S.80

hat die Zeugin bekundet:

„Gar nicht, nein. [...] Absolut nicht.“²⁰⁵⁰

Sie hat ergänzt:

„Es war wie am Tag zuvor: einen ganz normalen Eindruck. Ich war selber schockiert darüber, dass so etwas passiert ist. Ich hätte es nicht gedacht, weil er normal war. Er war wirklich normal. Wie gesagt, mir ist gar nichts aufgefallen. Nichts. Weder dass er traurig ist, weder dass er anders als sonst ist. Gar nicht. Es war ganz normal.“²⁰⁵¹

Auch die Frage, ob Amad A. jemals überhaupt irgendwelche Gedanken ihr gegenüber geäußert habe, dass er sich etwas antun wolle, Suizidgedanken, sich schneiden wolle oder ähnliches²⁰⁵², hat die Zeugin JVOS'in K. W. verneint:

„Nein. Gar nichts“²⁰⁵³

Wie er sich in der Freizeit beschäftigt habe, wisse sie nicht mehr genau. Es gebe aber verschiedene Sportangebote. An welchen Amad A. teilgenommen habe, könne sie nicht angeben. Er habe weder über Drogenkonsum noch über den Grund für seine Inhaftierung mit ihr gesprochen. Auch habe er keine Zweifel in irgendeiner Form geäußert:

„Gar nicht. Er hat nie einen Zweifel ausgesprochen. Gar nichts. Wie gesagt: Für mich war das ein normaler Mann – nichts aufgefallen; weder etwas Negatives noch etwas Positives. Es war einfach ganz normal mit ihm. So alltäglich.

Er hat sich gemeldet zum Duschen: Ich möchte jetzt duschen. – Okay, bitte gehen Sie duschen. – Ich bin fertig, können Sie mich wieder einschließen? – Das ist ganz normal. Oder wenn man die Haftraumtür geöffnet hat, um ihm das Mittagessen reinzugeben: Danke schön. – Das war es. Also ganz normal. Mir ist nichts aufgefallen.“²⁰⁵⁴

²⁰⁵⁰ APr 17/900, S.80

²⁰⁵¹ APr 17/900, S.82

²⁰⁵² Vgl. APr 17/900, S.80

²⁰⁵³ APr 17/900, S.80

²⁰⁵⁴ APr 17/900, S.81

Am Abend des 17. September 2018 brachte der Zeuge JVHS P. H., der an dem Tag auf der Abteilung 1 als Abteilungsbeamter tätig war, Amad A. das Abendessen. Zu diesem Zeitpunkt sah er ihn das letzte Mal vor dem Brand. Amad A. nahm sein Essen in seinem Haftraum zwischen ca. 18:15 Uhr²⁰⁵⁵ bis 18.30 Uhr²⁰⁵⁶ ein.

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, Amad A. bis zu diesem Tag nicht gekannt zu haben.²⁰⁵⁷ Amad A. habe sich unauffällig verhalten. Ihm sei nichts in Bezug aus dessen Verhalten aufgefallen.²⁰⁵⁸

Im Anschluss fragte Amad A. den Zeugen JVHS P. H. anlässlich der Essensausgabe nach einer Zigarette oder nach Feuer.²⁰⁵⁹

Der Zeuge JVHS P. H., der selbst Nichtraucher war, zeigte auf den Haftraum 123 und begleitete Amad A. dorthin. Von dem dort Inhaftierten erhielt Amad A. eine Zigarette oder Feuer und begab sich damit in seinen Haftraum. Anschließend verschloss der Zeuge JVHS P. H. den Haftraum 143 und schob den Riegel vor.²⁰⁶⁰

Der Zeuge P. H. hat angegeben, dass er nicht wisse, ob der Inhaftierte aus dem Haftraum 123 Amad A. ein Feuerzeug gegeben habe oder ihm lediglich die Zigarette angezündet habe.²⁰⁶¹ Es sei aber richtig, dass später in dem Haftraum ein Feuerzeug gefunden worden sei.²⁰⁶²

²⁰⁵⁵ A201819, S.234

²⁰⁵⁶ APr 17/1273, S.7

²⁰⁵⁷ APr 17/1273, S.5

²⁰⁵⁸ APr 17/1273, S.6

²⁰⁵⁹ In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 19. Januar 2021 hat der Zeuge JVHS P. H. angegeben, Amad A. habe „Feuer“ haben wollen, eine Zigarette habe er selbst gehabt, vgl. APr 17/1273, S.6,12; demgegenüber hat er zuvor bei seinen beiden polizeilichen Vernehmungen in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve (103 Js 786/18) am 25. September und am 20. November 2018 angegeben, Amad habe nach einer Zigarette gefragt und diese von dem Inhaftierten aus Haftraum 123 bekommen, vgl. A201872, S.95, A201875, S.90. In seiner ersten Aussage bei der Polizei hat er zudem angegeben, Amad habe die Zigarette angezündet.

²⁰⁶⁰ Vgl. APr 17/1273, S.6

²⁰⁶¹ Vgl. APr 17/1273, S.13

²⁰⁶² Vgl. APr 17/1273, S.13; A201816 (Lichtbild von dem Feuerzeug)

Auf den Vorhalt seiner abweichenden Angaben in den beiden polizeilichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve und der dortigen Schilderung, dass Amad eine Zigarette erhalten habe,²⁰⁶³ hat der Zeuge JVHS P. H. ausgesagt:

„Nach meinem Ermessen hat er eine Zigarette gehabt – die hat er mir auch gezeigt – und wollte sich die anzünden. Ob er sich dann auf dem gegenüberliegenden Haftraum nur Feuer geholt hat oder ob er sich die da angemacht hat, konnte ich also nicht mehr eruieren. Das weiß ich nicht mehr.“²⁰⁶⁴

Auf die Frage nach einer Erklärung für seine abweichenden Schilderungen im Ermittlungsverfahren hat er angegeben:

„(...) Da guckt man eigentlich nicht so genau nach. Denn er war nicht der Einzige, der kein Feuer und keinen Tabak hat. Es ist da eigentlich gang und gäbe, dass Gefangene kommen und nach Zigaretten und Feuer fragen.“²⁰⁶⁵

Abschließend hat der Zeuge hierzu gesagt:

„Aber ob er jetzt eine Zigarette hatte und nach Feuer gefragt hat oder ob er ein Feuerzeug hatte und nach einer Zigarette gefragt hat: Die Frage kann ich Ihnen nicht mehr beantworten. Das weiß ich nicht mehr.“²⁰⁶⁶

Fragen nach Zigaretten seien Alltagsgeschäft in der JVA.²⁰⁶⁷

Lichtrufe könne er den Hafträumen zuordnen, er sehe auf dem Tableau, dass die 143 einen Lichtruf abgesetzt habe.

²⁰⁶³ APr 17/1273, S.16

²⁰⁶⁴ APr 17/1273, S.16

²⁰⁶⁵ APr 17/1273, S.16

²⁰⁶⁶ APr 17/1273, S.16

²⁰⁶⁷ APr 17/1273, S.16 f.

Gegen 18:30 Uhr hielten die Inhaftierten W. R. E., B. B., G. S., D. F. und T. K. im Haftraum 141 eine Sitzung der Gefangenenmitvertretung ab.²⁰⁶⁸ Die Tür dieses Haftraums war nicht verschlossen²⁰⁶⁹, das Fenster war geöffnet. Auch die Tür des Haftraums 142 war unverschlossen, da der dort untergebrachte Inhaftierte T. K. zum Duschen wollte.²⁰⁷⁰

12.4. Beginn des Brandes

Amad A. nahm – vermutlich nachdem er gegessen hatte - die Matratze des oberen Bettes des Etagenbettes, rollte sie auf oder legte sie zusammen und platzierte sie am Kopfende auf der Matratze der unteren Bettes. Er zerknüllte die beiden Bettlaken und legte sie darauf.

Amad A. entzündete wenige Minuten nach 19:00 Uhr den Textilhaufen. Es ist mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass er dies vorsätzlich tat. Die Sperrholzplatte auf der oberen Bettstatt des Etagenbettes entzündete sich nach drei bis fünf Minuten und brannte nach etwa fünf bis sieben Minuten durch.

Das Feuer sprang auf eine an der Wand verschraubte Naturholzleiste über, die sich ebenfalls entzündete. Es kam etwa in diesem Stadium zu einem Wärmestau unter der Decke des Haftraums, wodurch der hoch aufgehängte Vorhang entzündet wurde. Im weiteren Verlauf entzündeten sich die beiden hoch auf dem Sanitärsockel und dem Eckwandboard angeordneten Toilettenpapierrollen und später das aufgehängte Handtuch und das Geschirrtuch.²⁰⁷¹

12.4.1. Lichtruf

Als es bereits ungefähr 15 Minuten in seinem Haftraum brannte, bewegte sich Amad A. zur Rufanlage und betätigte diese um 19:19:10 Uhr.²⁰⁷²

²⁰⁶⁸ A201816, S.174

²⁰⁶⁹ APr 17/1273, S.14

²⁰⁷⁰ Vgl. A202514, S.160

²⁰⁷¹ Vgl. A202521, S.15, 22 ff.

²⁰⁷² A201817, S.83; A202065, S.91

Der Ruf ging auf dem Abteilungsstand 1 ein, auf dem der Zeuge JVHS P. H. zu diesem Zeitpunkt ein Telefonat des zum damalige Zeitpunkt inhaftierten Zeugen S. F. W. überwachte. Der Zeuge JVHS P. H. nahm den Ruf des Amad A. um 19:19:34 Uhr an und sagte: „Ja, bitte?“. Als niemand antwortete, sagte der Zeuge JVHS P. H. noch zweimal „Hallo“ und dass derjenige sich nochmal melden solle und beendete die Rufannahme um 19:19:43 Uhr.²⁰⁷³

Der Zeuge JVHS P. H. konnte sich in seiner Vernehmung nicht mehr genau daran erinnern, um welche Uhrzeit der Lichtruf während der Beaufsichtigung des Telefonats des Inhaftierten S. F. W. eingegangen ist. Er hat die Situation wie folgt geschildert:

„Wie gesagt, habe ich mit einem anderen Gefangenen telefoniert, der zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte die Möglichkeit hat, zu telefonieren. Während dieses Telefonates ging dieser Lichtruf von Amad A. ein. Den habe ich ganz normal angenommen, wie jeden anderen auch, und habe ihn gefragt: „Ja, bitte?“, so nach dem Tenor. Da kam aber keine Rückmeldung. Ich habe noch zweimal „Hallo?“ gefragt. Und weil da nichts kam, habe ich das Gespräch beendet oder den Lichtruf von meiner Seite aus beendet.“²⁰⁷⁴

Auf die Bitte zu erläutern, was in dem Fall ein Lichtruf sei,²⁰⁷⁵ hat der Zeuge JVHS P. H. erläutert:

„„Lichtruf“ kann eigentlich alles bedeuten von „Habe kein Feuer“ bis „Brauche Toilettenpapier“ und „Brauche Anträge“. Das ist im Prinzip alles. Es heißt zwar „Notrufanlage“. Aber die wird von den Gefangenen ja für alle Sachen genutzt.“²⁰⁷⁶

Der Lichtruf sei in der Praxis keine Notrufanlage, sondern eine Art Benachrichtigungssystem.²⁰⁷⁷ Ein Lichtruf gehe am Tag sehr häufig ein:

„Das kann man ja leicht hochrechnen. Wenn jeder Gefangene sich dreimal meldet, sind es bei 40 Gefangenen 120 Lichtrufe

[...]

²⁰⁷³ A201817, S.1; Vgl. APr 17/1273, S.8

²⁰⁷⁴ APr 17/1273, S.8

²⁰⁷⁵ APr 17/1273, S.11

²⁰⁷⁶ APr 17/1273, S.11

²⁰⁷⁷ APr 17/1273, S.11

*Nur in der Abteilung. Da ist dann Freistunde. Für die Freistunde müssen sie auch den Lichtruf betätigen. Dann kommt das schon so ungefähr hin.*²⁰⁷⁸

Der Zeuge JVHS P. H. hat erst nach der Auswertung der Daten der Lichtrufanlage und einem Gespräch mit dem Leiter der JVA Kleve, dem Zeugen RR a.D W. F., erfahren, dass der während des von ihm beaufsichtigten Telefonats des Zeugen S. F. W. eingegangene Lichtruf aus der Zelle 143 des Amad A. eingegangen war.²⁰⁷⁹

Auf den Vorhalt²⁰⁸⁰, warum der Zeuge JVHS P. H. anlässlich seiner ersten Vernehmung durch die Polizei noch am Abend des 17. September 2018 und bei seinen späteren Vernehmungen im September²⁰⁸¹ und Oktober 2018²⁰⁸² ausgesagt habe, dass es keinen Hilferuf aus der Zelle 143 von Amad A. gegeben habe, und erst bei seiner vierten Vernehmung im November²⁰⁸³ eingeräumt habe, dass es doch einen Lichtruf gab, hat der Zeuge angegeben:

„Wenn Sie da auf die zweite Befragung anspielen: Da habe ich auch noch mal gesagt, dass da kein Notruf war – wie gesagt, immer zu dem Zeitpunkt des Geschehens.

[...]

*Denn als der Lichtruf von Herrn Amed war, wusste ich ja noch gar nicht, dass da diese Ausnahmesituation herrscht, dass es da brennt. Da war das für mich einer von vielen Lichtrufen an diesem Tag.*²⁰⁸⁴

[...]

*„Das kann ich mir nur damit erklären, dass ich zur Frage, ob es da einen Notfall oder eine Notsituation gegeben hat, gesagt habe: Da war kein Lichtruf. – Zu dem Zeitpunkt war ja da auch kein Lichtruf.“*²⁰⁸⁵

²⁰⁷⁸ APr 17/1273, S.11

²⁰⁷⁹ Vgl. A202065, S.91

²⁰⁸⁰ Vgl. APr 17/1273, S.21 f.

²⁰⁸¹ A202514, S.93 ff.

²⁰⁸² A202514, S.164 – die Befragung erfolgte am 10. Oktober 2018.

²⁰⁸³ A202517, S.88 ff.

²⁰⁸⁴ APr 17/1273, S.22

²⁰⁸⁵ APr 17/1273, S.23

Die Frage, warum er dann anlässlich seiner Vernehmung im November bestätigt habe, dass es einen Lichtruf gegeben habe, hat der Zeuge beantwortet:

„Den hat es ja dann wohl auch gegeben anhand der Aufzeichnungen.

[...]

Nur war für mich nicht erkennbar, dass dieser Lichtruf mit dem Brand in der Zelle zusammenhängt.

[...]

Der war aus der Zelle 143. Aber zu dem Zeitpunkt hat ja kein Mensch gewusst, dass es da brennt oder gebrannt hat.“²⁰⁸⁶

Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung hat er nochmals betont, dass der Lichtruf für ihn zum Zeitpunkt seines Eingangs ein Lichtruf wie jeder andere und kein Notruf gewesen sei:

„[...] Da kann ich nur noch mal sagen: Zu dem Zeitpunkt, als es da gebrannt hat und Herr Amed A. gedrückt hat, war es für mich kein Notfall, sondern ein Lichtruf wie jeder andere auch, und der kann ein ganz banaler gewesen sein. Ich habe mir da nichts vorzuwerfen.

[...]

Wie ich eingangs schon erwähnte, variiert die Anzahl der Lichtrufe von Tag zu Tag, und von Frühschicht zu Spätschicht ist das auch noch mal unterschiedlich. Aber dass ich zu dem Zeitpunkt, als Herr Amed A. gedrückt hat, hätte sehen können, dass da eine Notsituation herrscht: Das kann ich nicht.

[...]

Die Abteilung 1 ist meistens mit zwischen 35 und 40 Häftlingen belegt. Im Frühdienst sind es wahrscheinlich etwas mehr als im Spätdienst. – Ich kann da jetzt total danebenliegen. Aber 50, 60 Lichtrufe werden es wohl gewesen

²⁰⁸⁶ APr 17/1273, S.23

*sein an dem Abend. Vielleicht waren es auch nur 40. Ich kann das mit Gewissheit nicht mehr sagen.*²⁰⁸⁷

Auf den Vorhalt:

„Dann möchte ich noch einen Vorhalt machen: A202065, Seite 91. Da geht es auch noch mal um den Lichtruf. Auf die Frage „Können Sie sich noch erinnern, ob Sie zu diesem Zeitpunkt festgestellt haben, welcher Haftraum das war?“ sagen Sie da:

Ich kann das nicht sagen, aus welchem Haftraum das kam. Deswegen habe ich auch gesagt, dass er sich gleich noch mal melden soll. Erst im Nachhinein, nach einem Gespräch mit Herrn RR a.D. W. F., wurde mir mitgeteilt, dass dieser Lichtruf aus dem Haftraum 143 kam.

*Sie konnten das also erst gar nicht genau lokalisieren.*²⁰⁸⁸

hat der Zeuge JVHS P. H. bestätigt, zunächst nicht gewusst zu haben, dass der Lichtruf aus dem Haftraum 143 gekommen war:

„Ja, wie gesagt. Ich will jetzt noch mal das Gespräch mit dem anderen Gefangenen da anführen. Es gehört mit zu meiner Aufgabe, da irgendwelche emotionalen Sachen zu vermerken. Wenn der Gefangene – wie soll ich das sagen? – jetzt mit seiner Freundin oder mit dem anderen Gesprächspartner auf der anderen Seite der Leitung ... Dann sind diese Sachen zu vermerken als Texte zu Gefangenen.

*Ich habe erst gar nicht darauf geachtet; denn die Rufanlage, das Tableau, fängt an, zu piepsen, wenn da ein Lichtruf aufläuft, und ich weiß nicht, ob ich im ersten Moment draufgeguckt habe und gesehen habe, von wo der Lichtruf kam. Ich habe ihn, wie gesagt, angenommen, habe gefragt, was ist, und weil da keine Rückmeldung kam, habe ich das Gespräch nach kurzer Zeit beendet.*²⁰⁸⁹

Er habe erst im Nachhinein gehört, dass dieser Lichtruf während des Telefonats aus der 143 gekommen sei:

²⁰⁸⁷ APr 17/1273, S.25

²⁰⁸⁸ APr 17/1273, S.26

²⁰⁸⁹ APr 17/1273, S.26

„Das hat sich mit der Zeit bei mir so eingebrannt, dass es dann die 143 gewesen ist, und deswegen sage ich auch mal, dass es die 143 war.

[...]

Ja. Es hätte an dem Tag auch die 117 sein können. Das Gespräch hätte ich dann genauso angenommen. Und weil ich ja auch die Aussage gemacht habe: „Melden Sie sich gleich noch mal“, habe ich das erst mal verdrängt – in dem Wissen, dass er sich danach noch mal meldet. So muss man das sehen. Und rechts von einem sitzt dann halt der und telefoniert und quatscht einem das Ohr da voll.“²⁰⁹⁰

Der Zeuge JVHS P. H. hat auf Nachfrage angegeben, er habe in den 9 Sekunden, während derer die Verbindung zu dem Haftraum des Amad A. bestand, kein Knistern, Röcheln oder ähnliches gehört.

„Was man schon mal hören kann, ist, wenn einer das Fernsehen ziemlich laut hat oder das Radio. Aber ansonsten hören Sie da nichts. Da war kein Knistern, wenn Sie auf Feuer anspielen, oder so. Ich habe da nichts wahrnehmen können.“²⁰⁹¹

Der Zeuge S. F. W. kannte Amad A. persönlich nicht.²⁰⁹²

Er hat die Vorgänge anlässlich des von ihm geführten Telefonats und im Nachgang dazu wie folgt beschrieben:

„Ich war gerade am Telefonieren. Ich habe nach Eritrea angerufen. Nachdem ich das Gespräch beendet habe: Ich habe nichts gesehen, ich habe nichts gehört. Sie haben mir nur mitgeteilt: „Hier brennt es, hier brennt es, schnell!“, und dann haben die mich in eine Zelle gesteckt. Danach, als der Brand gelöscht wurde, haben sie mich dann wieder in meine Zelle gebracht. Ansonsten weiß ich nicht mehr.“²⁰⁹³

Er habe mit seinen Eltern Tigrinya gesprochen.²⁰⁹⁴

²⁰⁹⁰ APr 17/1273, S.26 f.

²⁰⁹¹ APr 17/1273, S.27

²⁰⁹² Vgl. APr 17/1331, S.103

²⁰⁹³ APr 17/1331, S.103; Die gesamte Aussage des Zeugen S. F. W. ist in Konsekutivübersetzung protokolliert worden

²⁰⁹⁴ APr 17/1331, S.105

Auf die Frage, ob er mitbekommen habe, dass ein Lichtruf auf dem Abteilungsstand eingegangen sei, hat der Zeuge S. F. W. geäußert:

„Ich habe gar nichts mitbekommen.“²⁰⁹⁵

Der Zeuge JVHS P. H. habe ihn während des Telefonats beobachtet. Es seien dann andere Beamte gekommen, die ihm gesagt hätten, er solle kommen, es würde brennen.²⁰⁹⁶ Von dem Brand selbst und dem Geschehen danach habe er nichts mitbekommen. Er habe den Sinn nicht verstanden, warum er weggebracht worden sei. Erst nachdem er in seine Zelle gebracht worden sei, habe er von dem Brand erfahren.²⁰⁹⁷

Er habe auch nichts von einer Unruhe mitbekommen. Seine Zelle sei sehr weit weg von der Zelle gewesen, in der es gebrannt hat.

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat auf die Bitte, den Unterschied bzw. die Gemeinsamkeiten zwischen einem Lichtruf und einem echten Notruf zu erklären, ausgeführt:

„Einen echten Notruf gibt es nicht. Das ist die Gegensprechanlage. Sie funktioniert in folgender Art und Weise: Es gibt lediglich zwei Knöpfe, einmal für Licht und einmal zum Sprechen. Ich betätige die Gegenrufanlage. Es geht ein Ruf raus. Er geht auf den dortigen Abteilungsstand. Dort geht er ein. Dort sind Monitore. Er kommt in Form eines akustischen Signals und eines bildlichen Signals an. Dann kann dieser Ruf bewusst angenommen werden. Es wird eine Sprachrichtung aufgebaut. Das heißt, man kann nicht in eine Zelle einfach hineinhören zum Abhören oder sonst etwas, sondern es wird ganz bewusst ein Gespräch aufgebaut. Das muss vom anderen jeweils angenommen werden, quittiert werden. Und so findet dann die Kommunikation statt. Wenn nach 10 Minuten der Ruf in dem Abteilungsstand nicht angenommen wird, wird dieser Ruf auf die Hauptzentrale weitergeleitet. – Das ist so der gängige Brauch, wenn man vom Abteilungsstand aus kommuniziert.“

Man hat eine zweite Möglichkeit. Das ist dann, wenn man direkt an der Zelle das Gespräch, sage ich jetzt mal, annimmt. Das ist eben dieses Lichtsignal. Ein Ruf wird abgesetzt. Es erscheint draußen ein rotes Lichtsignal, damit jeder, der sich dort bewegt, sieht, von wo das Signal kommt. Das heißt, der Bediente kann zur Zelle gehen. Es gibt draußen ein Panel. Da kann er ein Dongle,

²⁰⁹⁵ APr 17/1313, S.103

²⁰⁹⁶ APr 17/1273, S.104

²⁰⁹⁷ APr 17/1331, S.104

nenne ich es mal, drüberziehen und damit diesen Ruf quittieren. Das kann er in einfacher Form machen. Dann leuchtet das Licht oben grün. Er geht in die Zelle hinein. Und dann gibt es diesen Sicherheitsaspekt, dass er durch ein Schlagen gegen die Platte dieser Meldeanlage mit den zwei Knöpfen einen Alarm auslösen kann. Er kann aber auch zweifach quittieren. Dann leuchtet eine orange Lampe draußen. Und dann wird nach 120 Sekunden automatisch ein Alarm in der Zentrale auflaufen. Das ist eben als Sicherheitsaspekt für die Angestellten. – Aber einen direkten Notruf aus der Zelle heraus für den Insassen gibt es nicht.“²⁰⁹⁸

Der Zeuge RR a.D. W. F. hat die Aussage des Zeugen JVHS P. H. bestätigt, dass er und seine Mitarbeiter zunächst geglaubt hatten, dass die Daten der Gegensprechanlage überschrieben worden seien. Erst nach erfolgter Auswertung der Daten der Gegensprechanlage durch die Firma T■■■■ hätten sie erfahren, dass die Daten noch gespeichert waren und dass es um 19:19 Uhr einen Lichtruf aus dem Haftraum 143 des Amad A. gegeben hat.

Er hat geschildert, dass zu diesem Thema sehr viele Berichte angefordert worden seien:

„Wir haben viel darüber berichten müssen. Das wird gespeichert. Aber im Zuge der Berichterstattung ist ein sehr, sehr hoher Druck aufgebaut worden. Praktisch im Halbstundentakt kamen immer wieder Fragen rein, Fragen raus. Das war unheimlich stressig, weil neben dieser ganzen Aufklärungsarbeit, die auch in Ordnung und berechtigt ist, auch viele andere Dinge liefen. Da hat sich ja beispielsweise im Nachhinein eine Sonderkommission der Polizei gebildet, die unentwegt was wollte, dann der Beirat, Gefangene, die Gefangenenmitverantwortung. Es war also ziemlich stressig.

Unterm Strich und punktgenau: Die Daten von der Kommunikationsanlage werden gespeichert, aber wir hatten zu der Zeit geglaubt, dass die überschrieben werden. Und das war seinerzeit ein Wahrnehmungsfehler.

[...]

²⁰⁹⁸ APr 17/1329, S.12 f.

Wir haben nicht gewusst, dass diese Daten auch praktisch unendlich gespeichert werden.“²⁰⁹⁹

Das habe er erst am 11. Oktober 2018 erfahren²¹⁰⁰:

„Einmal habe ich das von Herrn HWM J. K. erfahren. Das ist der Bedienstete, der die technische Bauverwaltung führt. Letztlich ging es ja darum: Wir wollten die Daten auslesen. Und dann hat ein Monteur der Firma T■■■■■ gesagt: „Nein, da ist keine Überschreibung, sondern wir haben ja drei Server, und wir sind gar nicht so sicher“ – zu der Zeit zumindest nicht –, „wann welche Daten auf welchen Server“ – das habe ich persönlich nicht gewusst –, „laufen.“ Letztlich haben wir dann im Zuge der Arbeit der Kriminalpolizei dafür gesorgt, dass die Daten ausgedruckt werden und dass dann auch die Erkenntnislage da war.“²¹⁰¹

Er habe dann KHK G. v. d. B. angerufen und darüber informiert.

Auf die Frage, wie oft die Lichttrufanlage pro Tag von den Häftlingen betätigt werde, hat der Zeuge RR a.D. W. F. angegeben, dass es sich um eine Vielzahl handeln würde.

„Ich würde sagen, einige Hundert Mal schon. Jetzt im Detail – ob das 2.000 oder 3.000 Lichtrufe sind –, kann ich Ihnen das nicht beantworten. Aber es ist eine Vielzahl.“

[...]

Das fängt ja schon an, wenn zur Freistunde aufgerufen wird. Die Gefangenen haben das Recht, jeden Tag eine Stunde im Freistundenhof zu verbringen. Dann ruft der Zentralbeamte durch: „Abteilung 1, soundso“ oder: „Abteilung 2, bitte Lichtknopf drücken, Freistunde.“ – Und da drückt auch jeder, der zur Freistunde will, den Lichtknopf. Da hat man ja schon locker 120 Signale.“²¹⁰²

²⁰⁹⁹ APr 17/1237, S.62

²¹⁰⁰ APr 17/1237, S.64

²¹⁰¹ APr 17/1237, S.63

²¹⁰² APr 17/1237, S.65

12.4.2. Öffnen des Fensters

Amad A. begab sich entweder unmittelbar vor Betätigung der Rufanlage oder unmittelbar danach²¹⁰³ zum Fenster seines Haftraums und öffnete dieses.

Durch die Öffnung des Fensters kam es in dem Haftraum infolge der Frischluftzufuhr zu einer massiven Verstärkung des Brandgeschehens. Zugleich wurde der Brandrauch, der sich im Haftraum angestaut hatte, freigesetzt und drang nach oben ziehend aus dem Fenster. Der Brandrauch strömte über die geöffneten Fenster in die über dem Haftraum 143 des Amad A. liegenden Hafträume 243 und 343 ein.

Der inhaftierte Zeuge H. J. L. M., der sich gemeinsam mit Ibrahim Alnasery im Haftraum 243 befand, betätigte daraufhin um 19:19:24 Uhr²¹⁰⁴ die Rufanlage. Unmittelbar danach, um 19:19:26 Uhr²¹⁰⁵, bediente der Inhaftierte F. O., der zu diesem Zeitpunkt allein im Haftraum 343 war, die Rufanlage.

In der Folgezeit betätigte der Zeuge H. J. L. M. die Lichtrufanlage noch zahlreiche Male, nämlich um 19:19:39 Uhr, 19:19:47 Uhr, 19:19:51 Uhr, 19:20:12 Uhr, 19:20:15 Uhr, 19:20:17 Uhr, 19:20:25 Uhr, 19:20:43 Uhr, 19:20:50 Uhr, 19:21:00 Uhr, 19:21:01 Uhr, 19:21:37 Uhr.²¹⁰⁶

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat nach der Auslesung der Gegensprechanlage der JVA Kleve durch die Firma T■■■■ gemeinsam mit zwei Technikern des Unternehmens die Protokolle der Auslesung des Ereignisspeichers vorläufig ausgewertet. Zu dem Ergebnis der Auswertungen und auf die Frage, zu welchen Zeitpunkten aus den Hafträumen 242 und 343 Lichtrufe erfolgt seien,²¹⁰⁷ hat er angegeben, dass sowohl aus dem Haftraum 143 als auch aus den Hafträumen 243 und 343 um 19:19 Uhr Lichtrufe erfolgt seien:

„[...] haben die Auswertungen ergeben, dass aus Zelle 143 eine Rufanforderung rausgegangen ist, und zwar um 19:19 Uhr. Jetzt müsste ich in meinen

²¹⁰³Es konnte weder im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft, noch durch die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss festgestellt werden, ob die Öffnung des Fensters davor oder danach erfolgt ist.

²¹⁰⁴ A201817, S.83

²¹⁰⁵ A201817, S.83

²¹⁰⁶ A202515, S.83

²¹⁰⁷ APr 17/1329, S.6

Unterlagen die genaue Sekundenzahl nachgucken. Auf jeden Fall in der Minute 19:19 Uhr ist die Rufanfrage aus der Zelle heraus abgesetzt worden. Weitere Rufanfragen aus der direkt darüber liegenden Zelle 243 und darüber der Zelle 343 sind jeweils alle in der Minute 19:19 Uhr abgesetzt worden.“²¹⁰⁸

12.4.3. Lärm im Haftraum / Rauch / Tumult

Die in den Hafträumen 243 und 343 Inhaftierten I. A., der Zeuge H. J. L. M. und der Zeuge F. O. – fingen nach Eindringen des Rauches in ihre Hafträume an, gegen die Türen zu schlagen und zu treten.

Zudem schrien sie nach Hilfe. Inhaftierte in weiteren Hafträumen, die den Qualm und das Feuer im Haftraum 143 von ihren Fenstern aus sehen konnten, riefen - unter anderem „Feuer“, Hilfe“, „Es brennt“ und „yaniyorum“ - und bedienten die Lichtrufanlage. Dadurch kam es im Hafthaus zu einem erheblichen Tumult.

Es konnte nicht geklärt werden, ob Amad A. während des Tumults am Fenster stand, an den Fenstergittern rüttelte und schrie.²¹⁰⁹

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, dass zwischen dem Lichtruf und dem Zeitpunkt, als er Tumulte im Hafthaus wahrnahm, ungefähr 10 Minuten vergangen seien.²¹¹⁰

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat auf die Frage, welchen Rückschluss er aus der Betätigung der Rufanlage in den Hafträumen 242 und 243 um 19.19 Uhr auf den Zeitpunkt des Beginns des Tumultes in der JVA ziehe, geschildert:

„Es gab ja die Zeugenaussagen, dass es laut geworden ist im Hafthaus; es gab Tumulte; es wurde gegen Türen geschlagen. Im Zusammenhang mit den Rufanforderungen und auch damit – es haben sich daraus ja zahlreiche Vernehmungen ergeben – kann ich sagen oder ist mein Rückschluss, dass eben zu diesem Zeitpunkt der Brand entdeckt worden ist zumindest durch die Insassen der anderen Zellen, weil die angegeben haben, dass dann Rauch in ihre Zellen reingezogen ist.“²¹¹¹

²¹⁰⁸ APr 17/1329, S.6

²¹⁰⁹ S. hierzu Kapitel 12.5.3.

²¹¹⁰ APr 17/1273, S.8

²¹¹¹ APr 17/1329, S.6 f.

Eine erste polizeiliche Befragung und die polizeiliche Vernehmung des Zeugen F. O., der am Brandtag in Haftraum 343 inhaftiert war, ist im Selbstleseverfahren eingeführt worden.

Er hat bei einer ersten Befragung ausgesagt, dass er in seinem Haftraum auf dem Bett gelegen habe, als er plötzlich gehört habe, dass draußen „Feuer“ gerufen worden sei. Er wisse nicht, woher die Rufe gekommen seien. Dann sei Qualm durch das offene Fenster in den Haftraum gezogen. Er habe dann die Sprechanlage gedrückt.²¹¹²

Im Rahmen einer späteren zeugenschaftlichen Vernehmung hat er bestätigt, dass es so gewesen sei, wie er es bereits bei der vorherigen Befragung angegeben habe. Es sei gegen 19:00 Uhr gewesen, als er den Knopf der Sprechanlage gedrückt habe, weil mittlerweile mehr und mehr Qualm in den Haftraum eingedrungen sei.²¹¹³

Der Zeuge H. J. L. M., der im Haftraum 243 inhaftiert war und dessen polizeiliche Befragung und Zeugenvernehmung ebenfalls im Selbstleseverfahren eingeführt worden ist²¹¹⁴, hat bei der polizeilichen Befragung angegeben, dass er gemeinsam mit Ibrahim Alnasery auf dem Haftraum gewesen sei, als plötzlich durch das offenstehende Fenster Qualm reingezogen sei. Er habe dann auch das Feuer gerochen. Von draußen habe er Schreie gehört. Es sei gegen Türen getreten worden. Dies habe er dann auch getan.²¹¹⁵

Im Rahmen einer zeugenschaftlichen Vernehmung bei der Polizei hat der Zeuge H. J. L. M. bestätigt, dass er gemeinsam mit Ibrahim Alnasery im Haftraum 243 untergebracht gewesen sei. Sie seien beide in dem Haftraum gewesen. Es sei gegen 21:00 Uhr oder 22:00 Uhr gewesen. Sie hätten das Fenster im Haftraum geöffnet gehabt. Durch das geöffnete Fenster sei Rauch in den Haftraum gekommen. Fast zeitgleich sei es auf dem Flur laut geworden. Von oben und unten sei „Feuer, Feuer, aufmachen“ gerufen worden. Er meine, dass er auch den Amad A. gehört habe, er sei sich jedoch nicht sicher. Er habe Amad A. nicht gekannt. Er sei nur davon ausgegangen, dass Amad A. geschrien habe, wisse das aber nicht. Sie hätten das Fenster geschlossen,

²¹¹² A202514, S.160

²¹¹³ A202518, S.37

²¹¹⁴ Vgl. nöAPr 17/338, S.5

²¹¹⁵ Vgl. A202514, S.160

gegen die Tür getreten und geschrien. Er habe die Rufanlage betätigt, aber es sei nichts passiert.²¹¹⁶

Unter Berücksichtigung der Aussagen der Zeugen H. J. L. M. und F. O. aus den Hafträumen 243 und 343 und der Ergebnisse der Auswertung der Daten der ComWin-Anlage ist davon auszugehen, dass die Zeugen die Rufanlage in ihrem jeweiligen Haftraum betätigt haben, als der Rauch in ihre Hafträume zog und im Anschluss daran gegen die Türen ihrer Hafträume geschlagen und getreten haben.

Da die Auswertung der Daten der ComWin-Anlage ergeben hat, dass aus dem Haftraum 243 um 19:19:24 Uhr eine Rufanforderung an „1200“ und aus dem Haftraum 343 um 19:19:26 Uhr eine Rufanforderung an „1300“ erfolgte²¹¹⁷, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon auszugehen, dass der Tumult in dem Hafthaus gegen 19:19:30 Uhr begonnen hat. Dies entspricht auch dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft Kleve.

12.4.4. Maßnahmen der Bediensteten der JVA

12.4.4.1. Lokalisierung und Alarmierung

12.4.4.1.1. Funkspruch bezüglich einer Sicherheitsstörung in Haftraum 343

Der Zeuge JVOS M. S., der gemeinsam mit dem Zeugen JVOS E. K. auf der Abteilung 2 Dienst hatte²¹¹⁸, begab sich aufgrund des Tumults und der Geräusche durch die Schläge und Tritte an die Türen der Hafträume aus dem Abteilungsstand, um auszumachen, woher der Lärm kam und welchen Grund er hatte.

JVOS M. S. stellte fest, dass der Lärm aus der Richtung der „43er Hafträume“ kam und setzte den Funkspruch „Sicherheitsstörung 343“ ab. Sodann lief er zum Haftraum 343. Um welche Uhrzeit er den Lärm erstmals wahrgenommen habe, konnte er nicht mehr angeben:

²¹¹⁶ A202518, S.47

²¹¹⁷ A202515, S.83

²¹¹⁸ Vgl. APr 17/1237, S.5

„Die Uhrzeit kann ich nicht mehr genau wiedergeben. Ich habe auf jeden Fall einen Funkspruch abgesetzt, weil ich gehört hatte, dass gegen die Tür getreten wurde.“²¹¹⁹

In seiner polizeilichen Aussage hatte er angegeben, dass er davon ausgehe, dass dies gegen 19:15 Uhr gewesen sein müsse.²¹²⁰

Er habe auf der Abteilung 3 ein Lichtsignal gesehen.²¹²¹

Die Türgeräusche, die durch das Schlagen und Treten der Inhaftierten entstanden seien, habe er zunächst aus dem Haftraum 343 gehört und sei daher davon ausgegangen, dass die Sicherheitsstörung dort eingetreten sei.²¹²²

Der Zeuge JVOS E. K., der zum Zeitpunkt des Beginns des Tumults ein Telefonat eines Gefangenen überwachte, ließ den Inhaftierten das Telefonat beenden und schloss ihn in einem Haftraum ein.

Er hat die Situation wie folgt beschrieben:

„Die Uhrzeit genau weiß ich nicht mehr. Ich habe nur mitbekommen, dass es eine Störung gab. Ich befand mich zu der Zeit im Telefonraum mit einem Inhaftierten und habe ein Telefonat geführt. Als ich bemerkte, dass es eine Sicherheitsstörung gibt, habe ich den Inhaftierten umgeschossen auf einen anderen Haftraum und bin den Kollegen zur Unterstützung beigeilt.

[...]

Soweit ich mich erinnern kann, war das so: Ich habe viele Tritte gegen eine Haftraumtür wahrgenommen und viele Lichtrufe auf allen Abteilungen wahrgenommen, also nicht nur speziell auf 2, sondern auf 4, 3 und 1. Ich kann jetzt nicht genau sagen, dass das nur eine Abteilung war, sondern das waren schon alle.“²¹²³

²¹¹⁹ APr 17/1237, S.5

²¹²⁰ A202517, S.56 ff.

²¹²¹ APr 17/1237, S.5

²¹²² Vgl. APr 17/1237, S.10

²¹²³ APr 17/1237, S.50

12.4.4.1.2. Lokalisierung des Brandes

Auch die weiteren Justizbediensteten JVOS'in M. C., JVOS-Anwärterin N. K., JVOS H. S., JVOSAnw. B., JVAI M. C.-W., JVHS T. H., JVOS M. D., JVHS C. H. und JVHS P. H. beendeten aufgrund des Funkspruchs des Zeugen JVOS M. S. bzw. des von ihnen wahrgenommenen Tumults im Hafthaus ihre jeweils zu diesem Zeitpunkt ausgeübten Tätigkeiten und begaben sich zunächst zu Haftraum 343 und sodann zu Haft- raum 243 und öffneten dort jeweils die Türen, weil sie zunächst annahmen, dass in diesen Räumen eine Sicherheitsstörung bzw. ein Brand aufgetreten war.

Erst danach begaben sie sich zum Haftraum 143 des Amad A. und stellten fest, dass es in diesem brannte.

Die Abläufe stellen sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme wie folgt dar:

Der Zeuge JVHS P. H. veranlasste den Zeugen S. F. W. um 19:19 Uhr, das Telefonat aufgrund des Tumults und des Funkspruchs bezüglich der Sicherheitsstörung abzu- brechen, brachte ihn in seinen Haftraum²¹²⁴ oder in die Küche²¹²⁵ und schloss ihn dort ein.²¹²⁶ Dann begab er sich ebenfalls in Richtung der Abteilung 3, bekam aber bereits auf dem Weg mitgeteilt, dass er auf der Abteilung 3 nicht brenne und begab sich an- schließend direkt zur Abteilung 2.

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, dass er den Funkspruch des Zeugen JVOS M. S. bezüglich der Sicherheitsstörung auf der Abteilung 3 während des von ihm über- wachten Telefonats mit dem Zeugen S. F. W. wahrgenommen habe. Der Lichtruf sei noch vor dem Eingang des Funkspruchs erfolgt. Die Uhrzeit könne er nicht mehr genau bezeichnen:

„Diesen Funkspruch habe ich wahrgenommen. Daraufhin habe ich das Tele- fongespräch beendet und habe den Gefangenen, mit dem ich telefoniert habe, wieder auf seinem Haftraum eingeschlossen. Wann das jetzt genau war, kann ich Ihnen nicht sagen.“²¹²⁷

²¹²⁴ Vgl. APr 17/1273, S.9, 20

²¹²⁵ Nach der Aussage des Zeugen S. F. W. wurde er von dem Zeugen JVHS P. H. in die Küche ge- bracht, vgl. A202517, S.13; APr 17/1331, S.105

²¹²⁶ A202517, S.13; APr 17/1331, S.105

²¹²⁷ APr 17/1273, S.7

Zwischen dem Eingang des Lichtrufs und dem Zeitpunkt, als er den Tumult im Haft-
haus wahrgenommen habe, seien „gefühlte vielleicht 10 Minuten“ vergangen.²¹²⁸

Er habe den Zeugen S. F. W. dann in seinen Haftraum gebracht und sich zur Abteilung
3 begeben:

*„Ich habe, wie gesagt, nachdem ich diesen Funkspruch „Sicherheitsstörung“
wahrgenommen habe, das Telefonat mit Herrn S. F. W. beendet, habe dann
diesen Gefangenen auf seinen Haftraum zurückgeschlossen, nachdem ich
das Abteilungsbüro zugemacht habe, und bin dann in Richtung der Sicher-
heitsstörung gegangen, sprich nach Abteilung 3.“²¹²⁹*

Der Zeuge JVHS P. H. hat auf den Vorhalt, dass der Zeuge S. F. W. in seiner polizei-
lichen Vernehmung angegeben habe, von ihm in die Küche gebracht worden zu
sein,²¹³⁰ gesagt:

*„Kann ich so nicht mehr nachvollziehen. Es kann auch die Küche gewesen
sein. Hauptsache, der Mann war erst mal sicher unter Verschluss. Wo jetzt
letztendlich, ist für mich nicht so relevant.“*

[...]

*Wenn Herr S. F. W. meint, dass es die Küche war, ja, dann kann es auch die
Küche gewesen sein.“²¹³¹*

Den weiteren Verlauf hat der Zeuge JVHS P. H. wie folgt geschildert:

*„Als ich dann auf 2 war, war schon die Aussage, dass es auf 3 nicht brennt.
Dann waren wir also auf 2 und haben da geguckt. Da hat es auch nicht ge-
brannt. Und dann habe ich dem Kollegen runtergerufen: Dann kann es ja nur
noch die 143 sein.“²¹³²*

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, dass er zuvor nichts wahrgenommen habe,
was darauf hingedeutet hätte, dass die Sicherheitsstörung von seiner Abteilung, der

²¹²⁸ APr 17/1273, S.8

²¹²⁹ APr 17/1273, S.9

²¹³⁰ Vgl. APr 17/1273 unter Bezugnahme auf A201875, S.13

²¹³¹ APr 17/1273, S.20

²¹³² APr 17/1273, S.20

Abteilung 1 komme.²¹³³ Einen Funkspruch des Zeugen JVAI J. M. habe er nicht mitbekommen.²¹³⁴ Er habe nur einen Funkspruch von der Abteilung 3 wegen der Sicherheitsstörung mitbekommen.²¹³⁵

Auf die Frage, warum er seinen Kollegen „143“ zugerufen habe,²¹³⁶ hat der Zeuge JVHS P. H. erläutert::

„Nachdem ich auf der 2 war und der Brandherd auf Abteilung 3 nicht festgestellt werden konnte und auch auf 2 keiner war, habe ich dem Kollegen, der dann schon unten war, gesagt: Es kann ja dann nur noch die 143 sein. – Denn das ist der Strang, der von oben nach unten durchläuft. Dann kann es ja nur noch da gewesen sein.“²¹³⁷

Die JVOS'in M. C., die sich ebenfalls bei der Überwachung einer Telefonates eines Inhaftierten auf der Abteilung 2 befand, lief mit dem Inhaftierten zur Abteilung 3, schloss diesen weg und überprüfte, dass keine Inhaftierten auf dem Flur waren und kein Haftraum offen war.

Die Zeugin JVOSAnwärterin N. K., die gemeinsam mit der JVOS'in M. C. auf der Abteilung 3 ihren Dienst versah, begab sich nach Einsetzen des Tumults ebenfalls zum Haftraum 343.

Sie hat angegeben, sich nicht mehr an die genaue Uhrzeit erinnern zu können, zu der sie mitbekommen habe, dass es eine Störung gegeben habe:

„Kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Die Uhrzeit weiß ich nicht mehr.

[...]

Im Prinzip war es so, dass ich im vorderen Bereich unseres Büros gesessen habe. Dann war zu meiner Rechten²¹³⁸ ein lautes Poltern zu hören, also so wie Tritte gegen eine Haftraumtür. Dann habe ich mich auf den Weg dahin

²¹³³ APr 17/1273, S.9

²¹³⁴ APr 17/1273, S.18; s. hierzu weiter unten

²¹³⁵ Vgl. APr 17/1273, S.12

²¹³⁶ Vgl. APr 17/1273, S.18

²¹³⁷ APr 17/1273, S.18

²¹³⁸ Die Zeugin JVOS-Anwärterin N. K. hat ihre Aussage in einer Anlage zum Protokoll dahingehend korrigiert, dass die Hafträume 336-343 sich vom Büro aus betrachtet im linken Flügel befänden- Sie habe in der Befragung richtigerweise nach links gezeigt, aber „rechts“ gesagt, vgl. APr 17/1237, S.89.

gemacht, um zu sehen, wo es letztendlich wirklich hergekommen ist. Das war dann der Haftraum 343. Dann habe ich von unten vernommen, dass ein Kollege nur gesagt hat, dass es eine Sicherheitsstörung auf der Abteilung 3 gab, und dann kam auch schon ein Kollege mit hinzu. Ich glaube, am Ende waren es ... Ich weiß nicht mehr genau, wie viele Kollegen an der Haftraumtür, um diese dann zu öffnen.“²¹³⁹

Auch der Zeuge JVOS H. S. überwachte im Büro auf der Abteilung 4 im dritten Obergeschoss ein Telefonat eines Inhaftierten und beendete dieses um 19:19 Uhr, als ihn der Funkspruch erreichte. Er übergab den Inhaftierten an JVOSAnw. B., der ebenfalls auf der Abteilung 4 seinen Dienst versah.

Nachfolgend begab er sich auch zum Haftraum 343.

Der Zeuge JVOS H. S. hat den Ablauf wie folgt geschildert:

„An dem 17. September war ich auf der Abteilung 4 eingesetzt. Das ist die oberste Ebene in dem Hafthaus.

[...]

Es ist ja ein offenes Hafthaus. Gegen Abend führen wir halt immer die Telefongespräche, also wir bearbeiten die Telefonanträge der Gefangenen. An dem Abend hatte ich einen Gefangenen zum Telefongespräch im Abteilungsstand. Das Gespräch musste ich dann unterbrechen, nachdem ich Lärm im Hafthaus wahrgenommen habe. Ich war da mit einem Kollegen eingesetzt. Der Kollege hat dann den Inhaftierten, den wir im Stand hatten, auf seinen Haftraum verbracht, und dann bin ich zügig los, um zu gucken, wo der Unruheherd ist. Ich bin von Abteilung 4 runtergerannt, habe auf Abteilung 3 geguckt, konnte da nichts feststellen. Die Kollegen waren auch schon unterwegs und haben geguckt, wo diese Unruhe, dieser Lärm herkommt. Auf 2 war dann auch nichts festzustellen, außer dass die Kollegen auch relativ hektisch waren.“²¹⁴⁰

JVOSAnw. B. verbrachte den Inhaftierten in einen Haftraum und überprüfte, ob sich auf der Abteilung 4 keine Inhaftierten außerhalb der Hafträume befanden. Er schloss zudem die Tür der Anstaltskirche, in der sich zu diesem Zeitpunkt noch die Gruppe

²¹³⁹ APr 17/1237, S.38

²¹⁴⁰ APr 17/1039, S.72

„Scheideweg“ aufhielt. Sodann begab sich JVOSAnw. B. ebenfalls zu dem Haftraum 343.

Der Zeuge JVAI M. C.-W. und der Justizvollzugsbeschäftigte JVHS C. H. waren in der Zentrale auf der Abteilung 2 eingesetzt. Sie öffneten zu Beginn des Tumultes die Zentraltüre. JVHS C. H. begab sich nach dem Eingang des Funkspruchs zur Sicherheitsstörung ebenfalls zum Haftraum 343. Der Zeuge JVAI M. C.-W. blieb in der Zentrale.

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat geschildert:

„Also, es war circa 19:18 Uhr, wie die Abteilungsbeamten und auch wir in der Zentrale laute Schläge und Tritte gegen Haftraumtüren wahrgenommen haben, und daraufhin haben wir die Zentrale verlassen. Ich bin also praktisch nur auf den Flur, also jetzt nicht ins Hafthaus selbst rein, weil ich in meinem Bereich tätig bleiben muss. Und dann haben die Kollegen auf den Abteilungen schon gesagt, dass vermutlich im Bereich Abteilung 3, Haftraum 335 bis 343, irgendwo der Unruheherd stattfindet.“²¹⁴¹

[...]

„Dann sind die Abteilungsbeamten mit dem Zentralbeamten auf Abteilung 3 gegangen, haben da die Haftraumtüren geöffnet; da, wo sie auch vermutet haben, dass die Sicherheitsstörung vorliegt. Das war aber nicht der Fall. Und dann sind die Kollegen auf Abteilung 2 gegangen usw., bis sie auf Abteilung 1 angekommen sind. Da bin ich aber nicht mehr dabei gewesen; den Einsatz im Hafthaus hatte Herr JVHS C. H. geleitet.“²¹⁴²

Die Brandzelle habe aufgrund der Angaben und der Geräusche zunächst nicht lokalisiert werden können. Einen Brandmeldealarm habe er nicht wahrgenommen.²¹⁴³

Der Zeuge JVHS T. H., der gemeinsam mit dem Zeugen JVOS M. D. auf der Kammer auf der Abteilung 1 eingesetzt war, informierte den Zeugen JVOS M. D. über die per Funk mitgeteilte Sicherheitsstörung und lief sodann sofort zur Abteilung 3.

²¹⁴¹ APr 17/900, S.7

²¹⁴² APr 17/900, S.8

²¹⁴³ Vgl. APr 17/900, S.8

Der Zeuge JVHS T. H. hat angegeben, dass er durch den Funkspruch Kenntnis von der Lage erlangt und sich deswegen und wegen der großen Lautstärke, die aus dem Haftraum 343 gekommen sei, zunächst dorthin begeben habe:

„Zur genauen Uhrzeit kann ich gar keine Angaben machen. Damals habe ich zu diesem Zeitpunkt noch keine Uhr getragen. Auf jeden Fall kam ein Funkspruch, ich denke, von der Abteilung 3, also ein Notruf: Not auf 343. – Aufgrund dessen habe ich dann Herrn JVOS M. D. (phonetisch) gerufen bzw. in den Flur geschrien, dass wir einen Einsatz haben. Ich habe die Kammer unter Verschluss gebracht, und dann sind wir nach oben auf die Abteilung 3 gestürmt.

Auf der besagten 343, als wir das Hafthaus betreten haben, war da schon wirklich ein wahnsinniger Lärm auszumachen. Der Lärm kam dann von der 243, allerdings war die 343, das vermeintliche, mit der größten Lautstärke, weil die gegen die Türe donnerten. Aufgrund dessen sind wir bzw. bin ich nach oben geeilt. Weitere Kollegen befanden sich bereits schon vor dem Haftraum, sodass ich nur noch in diesem engen kleinen Flur meinen Platz einnehmen konnte.“²¹⁴⁴

Der Zeuge JVOS M. D. brachte zunächst die Inhaftierten, die sich zu diesem Zeitpunkt auf der Kammer befanden, unter Verschluss und schloss die Bürotür ab. Anschließend lief er zur Abteilung 2. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass die Störung im Haftraum 343 sei. In diesem Haftraum saß der Zeuge F. O. ein.

Der Zeuge JVOS M. D. hat ausgesagt, er sei von dem Zeugen JVHS T. H. darüber informiert worden, dass es einen Hausalarm gebe:

„Der Kollege JVHS T. H. hatte mich informiert, dass ein Hausalarm ist. Wie spät das war, weiß ich jetzt nicht. Das ist zu lange her. Es war auf jeden Fall nach Verteilung des Abendessens. Ich bin dann ins Hafthaus gelaufen, weil ich auch gar nicht wusste, was los war, und habe den Herrn JVAI M. C.-W. auf Abteilung 2 vorgefunden und gefragt, wo der Einsatzort ist, weil wir dachten, dass es einen Übergriff oder Ähnliches gegeben hätte. Zu dem Zeitpunkt wussten wir eigentlich noch gar nicht, wo was war. Das stellte sich dann erst heraus, als ich Kollegen auf Abteilung 3, vor dem Haftraum 343, gesehen

²¹⁴⁴ APr 17/1039, S.60

*hatte, wo ich mich dann auch hinbewegt hatte, um zu unterstützen. Ja, da bin ich dann eigentlich erst zu der ganzen Geschichte dazugestoßen.*²¹⁴⁵

Der Zeuge JVHS P. H. hat auf Nachfrage betont, dass er – bevor er sich auf die Abteilung 3 begeben habe - keine Schläge, Tritte, Rufe oder Schreie aus dem Haftraum 143 wahrgenommen habe. Auch habe er zu diesem Zeitpunkt keinen Qualm aus der Türe des Haftraums 143 kommen sehen:

*„Eben nicht. Da war nichts. Da kam auch kein Qualm unten aus der Türe. Da konnte man nicht vermuten, dass die Sicherheitsstörung von meiner Abteilung kommt. Deswegen bin ich ja auch unvermittelt nach Abteilung 3 gegangen, um da zu helfen und zu unterstützen.“*²¹⁴⁶

Auch der Zeuge JVOS M. D., der auf dem Weg von der Kammer zur Abteilung 3 an dem Haftraum 143 vorbeilief, hat angegeben, beim Vorbeilaufen an der Türe des Haftraums weder Hitze noch Rauch wahrgenommen zu haben:

„Eigentlich war das ganze Hafthaus voller Geräusche, weil jeder irgendwie gegen die Türen klopfte. Sie müssen sich ja vorstellen – Sie haben die Anstalt gesehen –: Wenn da irgendwas ist, das kriegt jeder mit über das „Fenstertelefon“; so nenne ich das jetzt mal. Es war alles am Randalieren.

*Deswegen wussten wir auch zum damaligen Zeitpunkt, als dieser Einsatz startete, nicht, wo wir überhaupt hinmüssen. Es war nicht erkennbar. Ich bin an der Tür vorbeigelaufen. Mein Einsatzort ist die Kammer. Die ist in der Nähe des Haftraums 143. Es war kein Rauch zu erkennen. Es war nichts zu erkennen, keine Hitzeentwicklung, gar nichts zu dem Zeitpunkt. Wenn einer in dem Moment gefragt hätte ... Es wusste ja auch erst mal gar keiner, wo was stattfindet. Wir sind einfach dahin gelaufen, wo es am lautesten war, weil wir echt gedacht haben: Vielleicht ist da irgendwas.*²¹⁴⁷

Auf Nachfrage hat er nochmals bestätigt, dass ihm beim Vorbeilaufen an Haftraum 143 nichts aufgefallen sei:

²¹⁴⁵ APr 17/1237, S.20

²¹⁴⁶ APr 17/1273, S.9

²¹⁴⁷ APr 17/1237, S.23

*„Nein. Wie ich gerade dem Kollegen sagte: Man hat keine Rauchentwicklung vor dem Haftraum gesehen, keine Hitzeentwicklung gespürt beim Vorbeilau-
fen, gar nichts. Bis zu dem Zeitpunkt, als ich auf dem Haftraum 343 war mit
den Kollegen, um zu gucken, was da los ist, weil es da einfach am lautesten
war, wusste ich nicht, was da wirklich war. Erst als ich die Rauchentwicklung
gesehen habe, war halt die Meinung, es muss irgendwo auf dem Strang 142
oder 243 oder in diesem Bereich ein Feuer sein.“²¹⁴⁸*

12.4.4.1.2.1. Öffnung der Hafträume 343 und 243

Die Zeugen JVOS-Anwärterin N. K., JVOS H. S., JVOSAnw. B., JVAI M. C.-W., JVHS T. H., JVOS M. D. und JVHS C. H. - ausser dem Zeugen JVHS P. H., der sich direkt zur Abteilung 2 begab – sowie JVOS´in M. C. sammelten sich vor der Tür des Haft-
raums 343.

JVHS C. H. öffnete die Tür des Haftraums 343. Der Zeuge JVOS E. K. kam hinzu. Aus dem Haftraum drang starker Qualm auf den Flur. Die Zeugen JVHS C. H. und JVOS E. K. stellten fest, dass es in diesem Haftraum aber nicht brannte, sondern dass der Rauch von unten in den Haftraum 343 hochzog.

Der im Haftraum einsitzende Zeuge F. O. kam heraus und fiel zu Boden. Der Zeuge JVHS T. H. und JVHS C. H. kümmerten sich um ihn und brachten ihn schließlich im Freizeitraum der Abteilung 3 unter Verschluss.

Der Zeuge JVOS E. K. hat geschildert:

„Wir sind mit allen Kollegen, die zur Verfügung standen, zur 343 gelaufen, weil da die Tritte und Rufe am lautesten waren. Da wurde dann festgestellt, dass das nicht der Haftraum ist, sondern vermutet wurde dann der darunterliegende Haftraum 243. Als da nichts festgestellt werden konnte, konnte das nur noch die 143 sein. Wir sind natürlich dann sofort nach unten geeilt und haben die Zelle da geöffnet.“²¹⁴⁹

Die Zeugen JVOSAnw. B., JVOS-Anwärterin N. K., JVOS M. D. und JVOS M. S. liefen unmittelbar nach der Feststellung, dass es im Haftraum 343 nicht brannte, sondern

²¹⁴⁸ APr 17/1237, S.24

²¹⁴⁹ APr 17/1237, S.52

der Rauch von unten hochzog, zu dem darunter gelegenen Haftraum 243. Der Zeuge JVOS E. K. kam nach ihnen am Haftraum 243 an. An diesem Haftraum leuchtete das Lichtsignal.

Die Türe des Haftraums 243 wurde geöffnet und die Zeugen JVOS M. S. und JVOS M. D. stellten fest, dass aus dem Haftraum starker Qualm kam, es aber auch hier nicht brannte.

Der Zeuge JVOS M. D. hat geschildert, dass er sich in den Haftraum begeben und dort festgestellt habe, dass der Qualm von unten gekommen sei:

„In der Zelle war Rauch. Die hatten wohl vorher das Fenster auf. Und deswegen haben wir erst gedacht, als wir die Tür geöffnet hatten – also ich persönlich habe es gedacht –, dass da Feuer drin wäre. Deswegen bin ich rein, Fenster auf, um durchzulüften, und habe dann aber festgestellt: Warte mal, der Qualm kommt nicht aus dem Haftraum, der kommt von unten.

[...]

Eine große dunkle Rauchentwicklung war vorhanden. Das kann man so sagen, ja. Ob jetzt unten ein Fenster auf war, das kann ich Ihnen nicht sagen, weil, wie gesagt, ich in eine schwarze Wand reingeguckt habe.“²¹⁵⁰

Der Zeuge JVOS M. D. verließ den Haftraum wieder und begab sich auf den Weg zum darunter gelegenen Haftraum 143. Der Zeuge JVOS M. S. schloss die in Haftraum 243 einsitzenden Zeugen Alnasery und H. J. L. M. in der Dusche ein.

Durch den direkt vor diesem Haftraum angebrachten Brandmelder 13 im Flur der Abteilung 2 wurde nach dem Öffnen der Türe des Haftraumes 243 um 19:21:27 Uhr die Brandmeldeanlage ausgelöst.²¹⁵¹

Der Zeuge JVAI J. M., der für die Außensicherung zuständig war,²¹⁵² befand sich während dieser Vorgänge bei einem Rundgang im Hof der Anstalt. Er betätigte zu einem nicht mehr genauer feststellbaren Zeitpunkt vor 19.15 Uhr die Stichstellen. Kurze Zeit

²¹⁵⁰ APr 17/1237, S.28

²¹⁵¹ A202514, S.158

²¹⁵² APr 17/1273, S.12; APr 17/1273, S.31

danach bekam er den Funkspruch mit, dass eine Sicherheitsstörung auf „343“ vorliege.²¹⁵³ Er begab sich zum Zellenbereich, in dem er laute Geräusche von den Gefangenen hörte und dabei eine Rauchentwicklung sah. Diese meldete er der Zentrale und begab sich dann wieder in den vorderen Kfz-Bereich, wo er im weiteren Verlauf auf das Eintreffen der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge wartete.²¹⁵⁴

Der Zeuge JVAI J. M. hat auf die Bitte zu schildern, was er gemacht habe, nachdem er den Funkspruch mitbekommen hatte,²¹⁵⁵ ausgeführt:

„Daraufhin bin ich zu diesem Zellenbereich gegangen, weil sich dort Gefangene sehr lautstark geäußert hatten. Dabei habe ich dann eine Rauchentwicklung gesehen. Diese habe ich dann meiner Zentrale gemeldet und bin dann wieder in den vorderen Kfz-Bereich gegangen und habe dann auf die Rettungsfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge gewartet.“²¹⁵⁶

Sein an den Zentralbeamte gerichteter Funkspruch sei gewesen:

„Krohne 3 an Krohne 1, Feuer auf der 143. – Und mehr nicht mehr.“²¹⁵⁷

Krohne 1 sei die Zentrale am Hafthaus, und Krohne 3 sei der Hofposten, an dem er sich befunden habe.²¹⁵⁸ Ob er eine Antwort erhalten habe, wisse er nicht mehr.²¹⁵⁹

Er sei dann wieder in den vorderen Bereich gegangen und dann sei auch schon der Funkspruch gekommen, dass die Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr eintrafen.²¹⁶⁰

Der Zeuge JVAI J. M. hat angegeben, der Rauch sei entlang des Gebäudes bis zur obersten Abteilung gezogen. Dass es sich bei dem Haftraum um den Haftraum 143 gehandelt habe, habe er festgestellt, weil die Hafträume außen mit Nummern versehen seien. Er habe keine Person am Fenster des Haftraums 143 gesehen.²¹⁶¹

²¹⁵³ Vgl. APr 17/1273, S.31 ff.; A202065, S.75, s.o.

²¹⁵⁴ Vgl. APr 17/1273, S.31

²¹⁵⁵ APr 17/1273, S.31

²¹⁵⁶ APr 17/1273, S.31

²¹⁵⁷ APr 17/1273, S.37

²¹⁵⁸ APr 17/1273, S.37

²¹⁵⁹ APr 17/1273, S.32; In seiner polizeilichen Vernehmung im Ermittlungsverfahren hatte der Zeuge JVAI J. M. angegeben, der Funkruf sei nicht quittiert worden, vgl. A202065, S.78

²¹⁶⁰ APr 17/1273, S.31

²¹⁶¹ APr 17/1273, S.32

Er gehe davon aus, dass das Fenster geöffnet gewesen sei, weil der Rauch ausstieg.

„Von dem Standpunkt, wo ich stand, habe ich nicht gesehen, inwieweit das Fenster offen oder geschlossen war oder die Fensterscheibe zersprungen war.“²¹⁶²

Aufgrund des Tumults hatten sich in der Zwischenzeit die Zeugen W. R. E. und G. S. sowie die Inhaftierten Bielenberg, D. F. und T. K. aus dem Haftraum 141 heraus auf den Flur begeben. Sie nahmen keine Schreie oder Tritte gegen die Türe aus Haftraum 143 wahr. Der Zeuge W. R. E. hat angegeben, dass Rauch unter der Türe ausgetreten sei.

„Das war abends, wo wir GMV-Versammlung bei mir im Haftraum hatten. Das heißt, andere GMV-Mitglieder von der Abteilung kamen zu mir auf den Haftraum. Da haben wir besprochen, was wir dem Anstaltsleiter an Vorschlägen machen.“

Es wurde dann auf einmal laut. Es war ja auch warm draußen; wir hatten das Fenster in meinem Haftraum offen. Es wurde auf einmal laut. Man hat geschrien von den anderen Abteilungen und hat gegen die Zellentüren getreten.“

Dann sind wir auf den Flur gegangen. Der Haftraum war ja bei mir offen. Dann sind die Beamten auf die Abteilungen 2, 3 und 4 gegangen, weil die Lichtrufanlage angewesen ist und die gegen die Türen getreten haben. Und der Rauch ist ja nach oben in die anderen Hafträume hochgestiegen. In der Zelle 143 ist gar nicht gegen die Tür getreten worden. Da ist auch nicht geschrien worden.²¹⁶³ Wir standen ja direkt zwischen den zwei Zellen. Wir haben nur gesehen, dass unter der Tür Rauch rauskam.“²¹⁶⁴

Der Zeuge W. R. E. hat geschildert, er habe sodann einem Vollzugsbeamten, der von der Kammer kam, den Hinweis gegeben, dass es in Zelle 143 brenne. Dieser habe sofort seinen Kollegen Bescheid gegeben, die alle in kürzester Zeit zur Abteilung 1 gerannt seien:

„Von der Kammer, die angrenzend ist, kam ein Vollzugsbeamter. Dem haben wir den Hinweis gegeben, dass es die Zelle ist, wo es brennt, wo der Rauch

²¹⁶² APr 17/1273, S.32

²¹⁶³ S. hierzu auch Kapitel 12.5.3.

²¹⁶⁴ APr 17/1331, S.73

auch rausgekommen ist. Und wie wir den Hinweis gegeben haben, hat er sofort seinen Kollegen Bescheid gesagt. Wir haben noch gesehen, wie die runtergekommen sind, und dann sind wir auf meinem Haftraum irgendwann eingesperrt worden. Und dann kriegten wir nur noch mit, dass geschrien worden ist: „Feuerlöscher“, „Wasser“, „Krankenwagen“ und so.“²¹⁶⁵

Der Zeuge JVHS P. H., der sich nach der Beendigung des Telefonats des Zeugen S. F. W. direkt zur Abteilung 2 begeben und festgestellt hatte, dass der Brandherd sich dort nicht befand, rief seinen Kollegen „143“ zu.

Er hat hierzu geschildert:

„Nachdem ich auf der 2 war und der Brandherd auf Abteilung 3 nicht festgestellt werden konnte und auch auf 2 keiner war, habe ich dem Kollegen, der dann schon unten war, gesagt: Es kann ja dann nur noch die 143 sein. – Denn das ist der Strang, der von oben nach unten durchläuft. Dann kann es ja nur noch da gewesen sein.“²¹⁶⁶

Das müsse gegen 19:34 Uhr gewesen sein.²¹⁶⁷ Sein Funkgerät habe er auf der Abteilung gelassen, da dieses in dem Moment nicht relevant für ihn gewesen sei.²¹⁶⁸

Die Zeugen JVOS H. S. und JVOS M. S. liefen gemeinsam zu Haftraum 143.

JVOSAnw. B. sowie die Zeugen JVOS-Anwärterin N. K. und JVOS M. D. liefen ebenfalls zu dem Haftraum. Der Zeuge JVOS E. K. lief hinter ihnen und nahm auf dem Weg einen Feuerlöscher mit. Der Zeuge JVAI M. C.-W. rief den anderen zu, dass es im Haftraum 143 brenne.

Der Zeuge JVOS M. D. rief auf dem Weg von Haftraum 243 zu 143, dass die Feuerwehr gerufen werden solle. Er hat diesbezüglich geschildert:

„Das habe ich dem Bereichsleiter zugerufen. Er soll sofort die Feuerwehr rufen, weil es bei der Qualmentwicklung nicht sein kann, dass irgendwo ein Aschenbecher oder Ähnliches brennt. Das war mehr.“²¹⁶⁹

²¹⁶⁵ APr 17/1331, S.73

²¹⁶⁶ APr 17/1273, S.18

²¹⁶⁷ APr 17/1273, S.18

²¹⁶⁸ APr 17/1273, S.21

²¹⁶⁹ APr 17/1237, S.28

Der Zeuge JVAI M. C.-W. setzte daraufhin von der Zentrale aus um 19:22:06 Uhr den Notruf ab, der um 19:22:11 Uhr bei der Kreisleitstelle Kleve angenommen wurde.²¹⁷⁰

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat geschildert, dass er von seinem Kollegen JVHS C. H. die Information erhalten habe, dass es sich um einen größeren Haftraumbrand handle. Er habe daraufhin die Feuerwehr gerufen.²¹⁷¹

Um 19:23:36 Uhr wurde durch die Kreisleitstelle Kleve die Polizei alarmiert.²¹⁷²

Der Zeuge JVAI M. C.-W. hat seine weitere Tätigkeit nach dem Rufen der Feuerwehr wie folgt beschrieben:

„Ich kann nur zu meiner Tätigkeit in der Zentrale aussagen, dass ich dann den VvD informiert habe, also den Verantwortlichen vom Dienst, dass ich den Krankenpfleger vom Dienst informiert habe, den Leiter für Sicherheit und Ordnung, und Notizen gemacht habe zum Ablauf.“²¹⁷³

Nachdem der Zeuge JVAI M. C.-W. die Feuerwehr angerufen hatte, erkundigte sich die Polizei telefonisch bei ihm, was passiert sei. Ferner rief der WDR an. Zu dem Inhalt des Gesprächs mit der Polizei hat der Zeuge JVAI M. C.-W. ausgesagt:

„Nachdem ich die Feuerwehr angerufen habe, hat mich die Polizei angerufen. Die haben nachgefragt, was bei uns momentan passiert. Ich habe dann ganz kurz erklärt, dass wir einen Haftraumbrand haben; das ist richtig. Und auch der WDR hat angerufen. Die genaue Zeit kann ich Ihnen nicht mitteilen; weiß ich nicht. Aber da habe ich natürlich keine Auskunft gegeben.“²¹⁷⁴

Die anderen Bediensteten versammelten sich vor dem Haftraum 143. Aus der Tür drang inzwischen erkennbar Qualm heraus und es war eine große Hitze zu verspüren.

Die Bediensteten nahmen zu diesem Zeitpunkt aus dem Haftraum 143 weder Schläge oder Tritte gegen die Tür noch Rufe oder Schreie wahr.

²¹⁷⁰ A202515, S.209

²¹⁷¹ Vgl. APr 17/900, S.8

²¹⁷² A202515, S.213

²¹⁷³ APr 17/900, S.8

²¹⁷⁴ APr 17/900, S.8

12.4.4.1.2.2. Öffnung des Haftraums 143

Der Zeuge JVAI JVAI M. C.-W. rief dem Zeugen JVOS H. S. zu, dass dieser an der Tür fühlen solle, ob diese heiß sei, und sich ducken solle.

Der Zeuge JVOS H. S. ging zur Tür des Haftraums, löste den Riegel und schloss die Tür auf. Er forderte den Zeugen JVOS M. S., der zwischenzeitlich auch an dem Haftraum eingetroffen war, auf, sich zu ducken, und öffnete sodann gegen 19:23 Uhr die Tür des Haftraums. Der gesamte Haftraum war voll Rauch und Flammen schlugen bis zur Decke.

Der Zeuge JVOS H. S. hat das Öffnen der Türe wie folgt geschildert:

„Dann habe ich die Tür geöffnet, habe dem Kollegen vorher gesagt, dass er sich ducken möchte. Dann schlugen uns die Flammen schon entgegen aus dem Haftraum. Der Haftraum brannte auch schon lichterloh. Der Putz fiel oben schon von der Decke, so eine Hitzeentwicklung war da bereits in dem Haftraum.“²¹⁷⁵

Der Zeuge JVOS M. S. hat geschildert, dass ihm und seinen Kollegen nach dem Öffnen der Türe des Haftraums eine Stichflamme entgegen gekommen sei. Der Haftraum habe komplett in Flammen gestanden.²¹⁷⁶ Der Zeuge JVHS P. H., der erst eingetroffen ist, als die Türe schon geöffnet war, hat ebenfalls angegeben, dass er gesehen habe, dass es in dem Haftraum brannte.²¹⁷⁷

Auch der Zeuge JVOS M. S. hat angegeben, dass ihnen nach dem Öffnen des Haftraums eine Stichflamme entgegen gekommen sei.²¹⁷⁸

Der Zeuge JVOS M. D. hat geschildert, dass er nach dem Öffnen der Türe durch seine Kollegen der Erste gewesen sei, der in den Haftraum geschaut habe:

„Die Kollegen hatten ja unter Vorbehalt die Tür geöffnet. Ich war der Erste, der in diesen Haftraum reingeguckt hat. Und da hatte sich die erste Frage gestellt. Es war einfach nur eine schwarze Wand. Man hat nichts mehr gesehen. Die

²¹⁷⁵ APr 17/1039, S.72

²¹⁷⁶ APr 17/1237, S.6

²¹⁷⁷ Vgl.APr 17/1273, S.9

²¹⁷⁸ APr 17/1237, S.6

erste Frage, die ich mir gestellt hatte, ist halt, ob da überhaupt noch jemand drin ist.“²¹⁷⁹

Er habe nicht gesehen, ob das Fenster des Haftraums 143 geöffnet oder geschlossen gewesen sei:

„Nein. Das hätten Sie auch gar nicht sehen können in dem Moment. Wie gesagt, der Haftraum war schwarz. Es bröckelte von der Decke schon runter, und man konnte nicht mal die Person in dem Haftraum sehen. Die kam Ihnen aus einer schwarzen Wand entgegengelauten. Das war eigentlich ein Wunder, fand ich, dass der Mann überhaupt noch rauskam. Das konnten Sie nicht sehen.“²¹⁸⁰

Auf Nachfrage hat der Zeuge JVOS M. D. geschildert, dass nur sehr wenig Zeit vergangen sei zwischen dem Öffnen der Türe des Haftraums 343 und dem Öffnen der Türe des Haftraums 143, in dem sich Amad A. befand.

„Also, zwischen dem, wo wir beim Haftraum 343 waren, bis ... Lassen Sie es vielleicht eine Minute gewesen sein. Ich weiß es nicht. Wenn Sie in so einem Einsatz sind: Wie gesagt, Sie bauen Adrenalin auf. Das geht alles schneller, als Sie eigentlich denken. Manchmal ist es genau umgekehrt. Dann dauern Sachen länger, und es kommt einem viel, viel schneller vor. Aber wir haben oben die Gefangenen entgegengenommen und sind sofort runtergelaufen. Das sind zwei Etagen. Ich würde mal behaupten, in einer Minute ist das auf jeden Fall schaffbar, wenn nicht sogar weniger.“²¹⁸¹

Der Zeuge JVOS M. S. hat auf die Bitte, im Zusammenhang zu schildern, wie er versucht habe, herauszubekommen, auf welcher Etage und auf welcher Abteilung tatsächlich das Feuer gewesen sei,²¹⁸² beschrieben:

„Erst mal ist man ja gar nicht davon ausgegangen, dass ein Brand vorliegt. Das konnte man von innen ja nicht sehen. In dem Fall habe ich halt nur gehört, wie andere Inhaftierte gegen die Haftraumtür getreten haben.“

In dem Fall bestand die Sicherheitsstörung darin, dass jemand gegen die Tür getreten hat. Wir haben dann geguckt – wir haben ja einen offenen Bau, und

²¹⁷⁹ APr 17/1237, S.21

²¹⁸⁰ APr 17/1237, S.30

²¹⁸¹ APr 17/1237, S.26

²¹⁸² APr 17/1237, S.14

man kann dann ungefähr auch abschätzen, aus welcher Richtung das kam – und erst mal akustisch versucht zu lokalisieren, wo es ist. In dem Fall sind wir dann erst mal auf Abteilung 3 gegangen.

In der Zelle war auch Rauch drin. Da haben wir das erste Mal darüber nachgedacht, dass es sich um einen Brand handeln könnte. Und daraufhin sind wir dann nach unten gegangen, eine Zelle tiefer, weil man ja irgendwo – Rauch steigt ja nach oben – gucken gehen muss. Da war es dann auch nicht, und dann blieb halt nur noch die 143.“²¹⁸³

12.4.4.2. Personenrettung und Brandbekämpfung

Amad A. taumelte bzw. torkelte den Bediensteten der JVA nach dem Öffnen der Tür aus dem Haftraum heraus entgegen. Auf der Mitte des Flures sackte er zu Boden.

Der Zeuge JVHS T. H., der inzwischen wie JVHS C. H. auf der Abteilung 1 eingetroffen war, zog Amad A. gemeinsam mit dem Zeugen JVOS M. D. aus dem Gefahrenbereich weg und setzte ihn gemeinsam mit dem Zeugen JVHS P. H. stützend gegen die Wand.²¹⁸⁴ Die Zeugen JVHS T. H., JVOS M. D. und JVHS P. H. blieben bei Amad A. und kümmerten sich um ihn.²¹⁸⁵

Amad A. bat um Wasser. Er war apathisch, schrie aber nicht.

Auf die Bitte zu schildern, was passierte, nachdem die Tür des Haftraums geöffnet wurde, hat der Zeuge JVHS P. H. angegeben:

„Herr Ahmad ist selbsttätig aus dem Haftraum rausgekommen. Ich weiß jetzt aber nicht, welcher Kollege die Tür losgemacht hat; das entzieht sich meiner Kenntnis. Dann haben wir auch unvermittelt angefangen, zu löschen. Wir haben sofort Feuerlöscher dazugeholt und haben, noch während Herr Amad A. da drin war, versucht, den Brand zu löschen. Sekunden später kam er uns dann auch entgegen.“²¹⁸⁶

²¹⁸³ APr 17/1237, S.14

²¹⁸⁴ APr 17/1273, S.19

²¹⁸⁵ APr 17/1273, S.19

²¹⁸⁶ APr 17/1273, S.9

Die Zeugen JVOS M. S., JVHS T. H., JVOS M. D., JVHS P. H. und JVOS-Anwärterin N. K. haben übereinstimmend angegeben, dass Amad A. aus der Zelle getorkelt bzw. getaumelt sei.²¹⁸⁷

Der Zeuge JVHS P. H. hat geschildert, er habe in dem Haftraum gesehen, dass die untere Etage vom Bett komplett gebrannt habe. Die Flammen hätten ziemlich gelodert.

Der Zeuge JVOS M. S. hat angegeben, er habe sich dann auf den Haftraum konzentriert und seine Kollegen hätten Amad A. Erste Hilfe geleistet.²¹⁸⁸ Amad A. habe nichts zu ihm gesagt; er habe auch nicht gehört, dass Amad A. von Schmerzen oder Ähnlichem gesprochen habe.²¹⁸⁹ Er habe mit dem Zeugen JVOS H. S. gemeinsam gelöscht; dieser habe neben ihm gestanden. Sie hätten beide Brandhauben getragen.²¹⁹⁰

Der Zeuge JVOS M. S. hat zudem auf Nachfrage angegeben, dass Wasser aus dem Waschbecken gelaufen sei:

„Das Wasser lief tatsächlich aus dem Waschbecken. Ich kann das jetzt auch nicht mehr hundertprozentig wiedergeben. Ich meine auch, dass das Waschbecken seitlich zerstört war. Der Fernseher war oben auf einer Ablage. Das Plastik ist komplett runtergelaufen gewesen. Ja, es ist wirklich alles in Flammen gewesen.“²¹⁹¹

Die Zeugin JVOS-Anwärterin N. K. hat auf Nachfrage angegeben, dass im hinteren Bereich des Waschbeckens noch Wasser gewesen sei. Zu dem Hintergrund könne sie aber nichts sagen:

„Aber welche Intention dahintergesteckt haben soll, warum das Wasser im Waschbecken war – ich stecke da einfach nicht in der Person. Da kann ich Ihnen auch eigentlich ... Das wären Mutmaßungen, die ich jetzt anstellen müsste, und das möchte ich jetzt eigentlich so nicht.“²¹⁹²

²¹⁸⁷ Vgl. APr 17/1237, S.6 (JVOS M. S.), APr 17/1273, S.19 (JVHS P. H.), APr 17/1237, S.21 (JVOS M. D.), APr 17/1039, S.60 (JVHS T. H.), APr 17/1237, S.43 (JVOS-Anwärterin N. K.)

²¹⁸⁸ Vgl. APr 17/1237, S.6

²¹⁸⁹ Vgl. APr 17/1237, S.6

²¹⁹⁰ Vgl. APr 17/1237, S.7

²¹⁹¹ APr 17/1237, S.9

²¹⁹² APr 17/1237, S.47

Demgegenüber hat der Zeuge JVOS M. D. angegeben, dass er nicht glaube, dass Wasser gelaufen sei:

„Ich glaube auch nicht, dass der Wasserhahn an war. Der ist ja im hinteren Bereich. Den hätte ich auch nicht sehen können. Der Wasserhahn ist hinten am Fenster, glaube ich, in der Zelle gewesen. Das war ganz am Ende des Haftraums.“²¹⁹³

JVHS C. H. holte einen Behälter mit Wasser und gab ihn Amad A., der ein paar Schlucke trank. Der Zeuge JVHS T. H., der ehemaliger Sanitäter und in der JVA im Krankenpflegedienst eingesetzt war, leistete Amad A. erste Hilfe.

Der Zeuge JVOS H. S. fragte Amad A., was passiert sei. Amad A. antwortete „Einer aus der 3 habe ihn im Kopf verrückt gemacht“.²¹⁹⁴

Der Zeuge JVOS H. S. hat auf Nachfrage angegeben, sich an diese Äußerung zu erinnern. Er wisse aber nicht, was Amad A. damit gemeint habe:

„Ich erinnere mich an den Hergang. Gut, jetzt sind fast zwei Jahre vergangen. Da verdrängt man mit Sicherheit auch das eine oder andere. Mir ist bis heute nicht schlüssig, was der Herr Amed damit gemeint hat.“²¹⁹⁵

Der Zeuge JVOS M. D. hat ausgesagt, er habe eine solche Äußerung nicht mitbekommen.²¹⁹⁶

Die Zeugin JVOS-Anwärtlerin N. K. begab sich zu dem Zeugen JVHS T. H., der sie bat, Sauerstoff und Sachen zur Versorgung des Amad A. zu holen. Die Zeugin JVOS-Anwärtlerin N. K. lief ins Büro der Abteilung 1 und holte dort zwei Erste-Hilfe-Koffer.²¹⁹⁷

Die JVOS' in M. C., die zwischenzeitlich hinzugekommen war, lief zum Abteilungsbüro 1 und suchte dort eine Sauerstoffflasche, fand aber keine.

²¹⁹³ APr 17/1237, S.24

²¹⁹⁴ Vgl. APr 17/1039, S.73

²¹⁹⁵ APr 17/1039, S.76

²¹⁹⁶ Vgl. APr 17/1237, S.24

²¹⁹⁷ Vgl. APr 17/1237, S.42

Der Zeuge JVHS T. H. leistete Amad A. Erste-Hilfe. Er hat die von ihm ergriffenen Maßnahmen wie folgt beschrieben:

„Und dann bin ich runtergerannt – auf Abteilung 2 war schon nichts mehr –, auf die Abteilung 1. Davor standen dann auch schon vielleicht drei oder vier Kollegen. Die waren gerade im Begriff, die Zellentür zu öffnen. Ich hatte mich ein bisschen weiter außerhalb, also nicht direkt vor der Zelle, ein paar Zellen weiter außerhalb positioniert, und dann wurde die Zelle geöffnet. Das Hafthaus füllte sich schlagartig mit Rauch. Es dauerte ein paar Augenblicke, bis der Herr Amad A. aus der Gefangenen... getorkelt kam und sich ein paar Zentimeter vor dem Haftraum nach unten fallen ließ, also auf den Boden. Ich habe ihn dann mit einem Kollegen genommen und direkt auf die gegenüberliegende Seite gezogen, und da habe ich dann die – in Führungsstrichen – Erstversorgung vorgenommen, also halt das Bewusstsein kontrolliert. Ich wollte den Herrn Amad A. dann in die stabile Seitenlage bringen. Das wollte er wohl nicht. Es kann auch sein, dass er schon ein bisschen desorientiert war. Er wollte halt immer wieder aufstehen, aufstehen, aufstehen und wieder laufen. Ich musste den ein paar Mal wieder runterziehen auf den Boden, weil er nicht auf dem Abteilungsflur herumspazieren sollte.

Ich habe, glaube ich, irgendwann mal nach oben zur Zentrale geguckt. Die liegt so links oben. Da habe ich dann, glaube ich, den zuständigen Schichtleiter gesehen. Zuvor war noch ... Als wir ihn auf die gegenüberliegende Seite ... hatte er gefragt oder gesagt: „Wasser“ oder „Durst“. Das weiß ich noch. Und er hat auch etwas zu trinken bekommen.

Irgendwann hatte ich dann den Bereichsleiter oben stehen sehen. Den habe ich dann angeschrieben, ob wir Sauerstoff haben. Ich weiß gar nicht, ob er mich verstanden hat. Wie gesagt, im Hafthaus herrschte immer noch ein riesengroßer Lärm. Dann habe ich einem Bediensteten gesagt: „Bleib bei dem Gefangenen“ und bin selber hoch in die Zentrale gestürmt, habe die entsprechenden Schränke geöffnet und in dieser Notfalltasche geguckt, ob da das entsprechende Sauerstoffgerät vorhanden ist. Das war es nicht.“²¹⁹⁸

Der Zeuge JVHS T. H. lief sodann selbst auf die darüber liegende Etage und suchte ein Sauerstoffgerät. Er lief in die Zentrale und nahm dort einen Erste-Hilfe-Koffer mit.

²¹⁹⁸ APr 17/1039, S.60 f.

Der Zeuge JVAI M. C.-W. übergab dem Zeugen JVHS T. H. noch zwei oder drei Fluchthauben. Der Zeuge JVHS T. H. lief mit diesen den Hauben nach unten.²¹⁹⁹ Er gab die beiden Fluchthauben den Zeugen JVOS H. S. und JVOS M. S., die an dem Haftraum waren und löschten.

Der Zeuge JVOS E. K. löschte zeitweise ebenfalls mit. Der Zeuge JVHS T. H. begab sich wieder zu Amad A.

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, dass Amad A. nicht geschrien und nichts gesagt habe. Er fragte Amad A., wie es ihm gehe und warum er das gemacht habe. Amad A. antwortete auf diese Frage nicht. Der Zeuge JVHS P. H. hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben:

„Vielleicht habe ich ihn mal kurz gefragt, warum er das gemacht hat. Keine Ahnung. Weiß ich nicht mehr.“²²⁰⁰

Der Zeuge JVAI M. C.-W. bat die JVOS' in M. C. nach ihrer Rückkehr aus dem Abteilungsbüro 1, die Zentrale zu übernehmen. JVOS' in M. C. begab sich daraufhin eine Etage höher zur Abteilung 2.

Die Zeugen JVOS H. S. und JVOS M. S. versuchten währenddessen weiter, den Brand mittels Feuerlöscher zu löschen. Der Zeuge JVOS E. K. unterstützte beide. Die Matratze auf der unteren Ebene des Etagenbettes flammte jedoch immer wieder auf.

JVOSAnw. B. lief zum Abteilungsbüro, um dort Feuerlöscher zu holen.

Die Zeugin JVOS-Anwärterin N. K. brachte die Erste-Hilfe-Koffer zum Zeugen JVHS T. H. und lief dann zur Abteilung 3, um von dort weitere Feuerlöscher zu holen. Sie brachte zwei Feuerlöscher zum Haftraum 143.

Der Zeuge JVOS M. D. lief zur Abteilung 1 und holte dort Feuerlöscher, die er zu den Zeugen JVOS H. S. und JVOS M. S. zum Haftraum 143 brachte. Der Zeuge JVOS E. K. lief ebenfalls nach oben, um von der Abteilung 3 Feuerlöscher zu holen.

²¹⁹⁹ Vgl. APr 17/1039, S.60 f.

²²⁰⁰ APr 17/1273, S.19; dies hatte er aber im Rahmen seiner polizeilichen Vernehmung am 25. September 2018 geschildert, vgl. A202514, S.95

JVHS C. H. begab sich zum Aufzug, um sich darum zu kümmern, dass Feuerwehr und Rettungsdienst ins Gebäude gelangen konnten.

Der Zeuge JVOS M. D. lief gemeinsam mit JVOSAnw. B. zur Abteilung 4 und begann, die dortigen Hafträume aufzuschließen und die Inhaftierten in der dortigen Dusche unter Verschluss zu nehmen.

Währenddessen achtete der Zeuge JVHS T. H. darauf, dass Amad A., der äußerte, müde zu sein, bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ansprechbar blieb und kontrollierte die Atmung und seinen Gesundheitszustand.²²⁰¹

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, er habe zunächst den Eindruck gehabt, „als wäre das gar nicht so schlimm gewesen mit ihm“:

„Er hatte den Pullover hochgeschoben und hatte wohl verbrannte Oberarme, also rötlich; ich sage mal, wie ein starker Sonnenbrand. Mehr habe ich da im ersten Moment auch nicht gesehen.“²²⁰²

Seine Kleidung habe, soweit er das wahrgenommen habe, nicht gebrannt oder gequalmt.²²⁰³

Amad A. habe nichts gesagt, auch nicht zu Schmerzen. Er habe auch nicht geschrien.²²⁰⁴

Der geschilderte Ablauf, den auch die Staatsanwaltschaft ihrer Prüfung des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdacht in dem Ermittlungsverfahren zugrunde gelegt hat, ist durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bestätigt worden.

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat bekundet, dass es im Rahmen seiner Ermittlungen und der zahlreichen Zeugenvernehmungen keine auffälligen Besonderheiten oder Widersprüche gegeben habe:

„Auffällige Besonderheiten oder Widersprüche haben sich für mich nicht ergeben. Man muss sagen, dass es eine Vielzahl von Vernehmungen war. Die sind

²²⁰¹ Vgl. APr 17/1039, S.62

²²⁰² APr 17/1273, S.10

²²⁰³ APr 17/1273, S.19

²²⁰⁴ APr 17/1273, S.10 - dies haben auch die weiteren Justizbediensteten bestätigt.

nicht alle von mir persönlich durchgeführt worden. Ich habe natürlich alle angelesen. Und wie es bei Zeugenaussagen so ist, hat jeder den Fokus natürlich auf eine ganz bestimmte Situation. Man muss einen Querschnitt aus dem Ganzen ziehen. Der war für mich ersichtlich so, dass man bei den Justizvollzugsbeamten – alles in dem Zeitraum 19:19 Uhr – aufgrund der Vorkommnisse mit dem Tumult, dem Schlagen gegen die Türen dann bemerkt hat, dass eben etwas nicht in Ordnung ist. Man hat sich dann zu den einzelnen Zellen bewegt in einem Ablauf. Man ist davon ausgegangen, dass der Ursprung von oben kam, von Zelle 343, und hat sich dann gemeinsam von dort aus nach unten hin bewegt und hat eine Absuche durchgeführt. Das ist so der Konsens aus den gesamten Vernehmungen.“²²⁰⁵

12.4.5. Eintreffen von Rettungswagen und Notarzt

Der erste Rettungswagen traf um 19:28:52 Uhr und der Notarzt um 19:29:05 Uhr an der Justizvollzugsanstalt Kleve ein.²²⁰⁶

Der Zeuge JVAI J. M. koordinierte das Ein- und Ausfahren der Rettungsfahrzeuge und der Feuerwehr mit dem Kollegen an der Pforte und befand sich während des weiteren Verlaufs auf dem Hof.²²⁰⁷

Er hat hierzu geschildert:

„Dann bin ich in den vorderen Bereich zur Kfz-Schleuse gegangen; denn dann kam schon der Funkspruch, dass die Rettungsfahrzeuge und die Feuerwehr einfahren, und die müssen halt entgegengenommen werden, und die Fahrzeuge müssen auf dem Innenhof koordiniert werden, damit sie an bestimmten Plätzen stehen können, damit sie wieder anderen Fahrzeugen nicht im Weg stehen.“²²⁰⁸

²²⁰⁵ APr 17/1329, S.7

²²⁰⁶ A202515, S.209, 212

²²⁰⁷ APr 17/1273, S.33

²²⁰⁸ APr 17/1273, S.33

Ein eintreffender Sanitäter der Feuerwehr legte Amad A. auf eine Trage. Die Kleidung des Amad A. wurde zerschnitten und er wurde auf der Trage fixiert, mit einer Brandschutzdecke zugedeckt und zum Rettungswagen gebracht. Der Zeuge JVHS T. H. unterstützte den Rettungssanitäter hierbei.²²⁰⁹

Der Rettungsdienst versorgte Amad A. ab diesem Zeitpunkt weiter.

Der Zeuge JVAI M. C.-W. kehrte zur Zentrale zurück und rief gemeinsam mit JVOS`in M. C. Kollegen an, die sich nicht im Dienst befanden, an, um diese zu bitten, zur Justizvollzugsanstalt zu kommen und die dort tätigen Bediensteten, die Atemprobleme hatten, abzulösen.²²¹⁰

Die Zeugen JVOS H. S. und JVOS M. S. führten bis zum Eintreffen der Feuerwehr weitere Löscharbeiten durch.

Der Zeuge JVOS M. S. hat geschildert, dass er den Brand im Rahmen der länger andauernden Löscharbeiten gemeinsam mit seinem Kollegen durch den Einsatz mehrerer Feuerlöcher gelöscht bekommen hätten. Als die Feuerwehr eingetroffen sei, sei der Brand immer mal wieder „aufgeflammt“.²²¹¹

12.4.6. Eintreffen der Feuerwehr

Die ersten Einsatzkräfte der Feuerwehr trafen um 19.30 Uhr in der JVA Kleve ein. Zu diesem Zeitpunkt waren im Bereich der Matratze auf dem unteren Bett in Haftraum 143 noch kleine Glutnester vorhanden.

12.4.7. Maßnahmen der Feuerwehr

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr tätigten noch Nachlöscharbeiten.²²¹² Das Feuer konnte innerhalb einer Minute gelöscht werden.²²¹³ Das Waschbecken des Haftraums

²²⁰⁹ Vgl. APr 17/1039, S.61

²²¹⁰ Vgl. APr 17/900, S.9

²²¹¹ APr 17/1237, S.12

²²¹² Vgl. APr 17/1273, S.46

²²¹³ Vgl. APr 17/1273, S.46

des Amad A. war verstopft worden; es lief Wasser aus dem Wasserhahn, so dass das Waschbecken überlief.²²¹⁴

Die Einsatzkräfte brachten die Matratze und Bekleidungsstücke auf den Flur und schlossen die Tür des Haftraums.

Der Zeuge StBI R. B., der Leiter der freiwilligen Feuerwehr Kleve, hat die Abläufe am Tag des Brandes wie folgt geschildert:

„Wir sind an dem Tage im Vorfeld alarmiert worden zu einem Brand in der Krohnestraße zur Justizvollzugsanstalt“²²¹⁵.

Die erste Meldung über den Brand sei um 19.23 Uhr bei der Feuerwehr eingegangen; das gehe aus dem Einsatzbericht und den Protokollen hervor.²²¹⁶

„Das erste Problem ist gewesen, dass die örtliche Einheit, die zuständig war, bereits zu einem anderen Einsatz, einem Rauchmeldereinsatz, unterwegs gewesen ist, sodass die nächsten Einheiten unterwegs gewesen sind. Es waren also der Löschzug Materborn unter Ergänzung des Löschzuges Kleve sowie die Löschgruppe Reichswalde alarmiert worden. Dem zeitlichen Umstand ist es dann aber zu verdanken, dass trotzdem die Schutzziele eingehalten worden sind. Das heißt, wir sind rechtzeitig eingetroffen.“

Das Objekt „Justizvollzugsanstalt“ wird öfters durch uns begangen, weil es ein sehr komplexes Objekt ist mit entsprechenden Schwierigkeiten, die bekannt sind, wie ich vermute.“²²¹⁷

Er sei um 19.30 Uhr in der JVA eingetroffen:²²¹⁸

„Bei meinem Eintreffen bin ich an der Pforte empfangen worden, in den Schleusenbereich hinein. Gemäß dem normalen Prozedere werde ich dann eingelassen. Ich empfangen dort die Durchgänger und weitere Informationen zum Einsatz in der Zeit, wo geschleust wird, und fahre dann weiter ein. Dann habe ich an dem besagten Tag mit der Erkundung angefangen, wie sie üblich ist.“

²²¹⁴ Vgl. APr 17/1273, S.46

²²¹⁵ APr 17/1273, S.43

²²¹⁶ APr 17/1273, S.43

²²¹⁷ APr 17/1273, S.43

²²¹⁸ APr 17/1273, S.44

Eine Minute später ist dann auch das nächste Löschfahrzeug eingetroffen, das ich ebenfalls in den Innenraum hineinbeordert habe. Alle anderen Fahrzeuge sind dann im Außenbereich, im Bereitstellungsraum, von mir eingesetzt worden.

Ich selber bin dann in das Gebäude dirigiert worden. Es ist das mittlere Gebäude, das direkt vom Hof aus am leichtesten zugänglich ist, der Haupttrakt. Ich habe gehört, dass Sie ja auch schon alle da gewesen sind.

Es ist am Ende des Flures. Für mich stellte sich bei Eintreffen die Situation schon so dar, dass ich den Flur entlangschauen konnte. Das Bild habe ich auch heute noch sehr deutlich vor Augen. Die hintere Zelle ist geöffnet gewesen. Der Betroffene ist bereits aus der Zelle heraus gewesen. Der Rettungsdienst war bereits im Gebäude drin. Und durch die Beamten der Justizvollzugsanstalt sind dort auch Löschmaßnahmen vorgenommen worden.

Meine erste Tätigkeit war: Nachdem geklärt war, dass keiner mehr drin war, habe ich die Zelle verschlossen, um eine entsprechende Rauchausbreitung im Gebäude, die auch schon stattgefunden hatte, weiter zu unterbinden. Ich habe dann die Lage weiter erkundet, wie es dem Betroffenen ging, und habe dann einen Trupp von mir vom Löschzug Materborn mit einem C-Rohr reinbeordert, um dann das Feuer zu löschen und weiter in die Zelle vorzudringen.“²²¹⁹

Die Alarmierung sei als Großbrand erfolgt, so dass viele Fahrzeuge im Einsatz gewesen seien:

„Wir alarmieren entsprechend. Es ist alarmiert worden als B3, also als Großbrand – oder B3 ist auch „Brand im Wohnbereich“; so wird es klassifiziert. Das bedeutet, dass zwei Löschzüge alarmiert werden. Das waren der Löschzug Kleve und der Löschzug Süd. Der Löschzug Kleve besteht aus insgesamt bis zu vier Fahrzeugen – eines davon ist bereits im Einsatz gewesen –, und der Löschzug Süd besteht aus dem Löschzug Materborn mit drei Fahrzeugen, nämlich zwei Löschfahrzeugen und einer Drehleiter, und der Löschgruppe Reichswalde mit einem Löschfahrzeug und einem Mannschaftstransportfahrzeug.“²²²⁰

²²¹⁹ APr 17/1273, S.44 f.

²²²⁰ APr 17/1273, S.44

Der Zeuge StBl R. B. hat auf entsprechende Aufforderung den Einsatzbericht²²²¹ erläutert:

„Der Einsatzbericht selber nennt einmal den Ortsteil bzw. den Bereich, in dem das Ereignis gewesen ist. Es geht um das Objekt „Justizvollzugsanstalt“.

In dem unteren Bereich, der der interessanteste ist, stehen auf der linken Seite die Einheiten bzw. die Fahrzeuge, die dort eingesetzt worden sind. Daraus ist erkennbar ... „MA“ steht für Materborn, „RE“ für die Einheit Reichswalde und „KV“ für die Einheit Kleve. Das Fahrzeug oben ohne Bezeichnung ist mein Fahrzeug. Das ist ein Kommandowagen, den ich selber fahre und der damit nur mir zugeordnet ist. Die weitere Zuordnung, um was für Fahrzeuge es sich handelt, ist der nächsten Spaltengruppe zu entnehmen. Die Zeiten von Ausrücken und Eintreffen an der Einsatzstelle können dann auch entnommen werden. In der dritten Spaltengruppe der Zeiten ist aufgeführt, wann das Einsatzende gewesen, also abgerückt worden ist.

In dem weiteren, hinteren Teil ist dann auch zu sehen, welche Einsatzmittel eingesetzt worden sind – als grober Überblick –, um das Ganze anzugehen. Hier ist zu erkennen: Es ist ein C-Rohr; das ist ein Strahlrohr, das man im Innenangriff benutzt. Das Ganze ist über das Fahrzeug gespeist worden, damit entsprechender Druck da ist. Der vorgehende Trupp hat natürlich zum Eigenschutz umluftunabhängigen Atemschutz getragen. Wir haben im weiteren Verlauf einen Lüfter von uns und den Hochdrucklüfter der Justizvollzugsanstalt eingesetzt, um möglichst eine zügige Entrauchung durchzuführen. Das Wasser haben wir – neben dem Fahrzeugtank – aus dem Hydrantennetz entnommen. – Das ist das, was der Einsatzbericht hier zeigt.

Auf der nächsten Seite findet sich dann eine Zusammenfassung des Einsatzgeschehens im Groben, um das Ganze nachzuvollziehen. Anschließend steht unten noch mein Signet, dass ich den Einsatzbericht auch entsprechend gefertigt habe und gesehen habe.“²²²²

Der Einsatzbericht, der auf den 17. Oktober 2018 datiert ist, stamme von der Leitstelle:

„Das ist der von der Leitstelle. Denn wir haben nicht selber die Leitstelle. Wir bekommen den Einsatzbericht von der Leitstelle des Kreises Kleve, die den Einsatz dokumentiert, und fertigen daraus den stadteigenen Bericht, aus dem

²²²¹ A202063, S.207 ff.

²²²² APr 17/1273, S.45

*eventuell Kosten abgerechnet werden – im Brandfalle natürlich nicht – und in dem dann alles Weitere dokumentiert wird. Das erfolgt auf dem Dienstweg im weiteren Verlauf der Zeit.*²²²³

Es sei eine Nachbereitung.²²²⁴

Zum Zeitpunkt seines Eintreffens habe es noch gebrannt; Amad A. habe sich bereits außerhalb des Haftraums befunden:

*„Ja. Er war gegenüber an der Wand. Mit meinem Eintreffen ist er dann an der Wand in die Hocke gegangen. Ich habe dann noch versucht, ihn anzusprechen. Allerdings konnte er den Umständen entsprechend, wie bei Personen mit den entsprechenden Ereignissen üblich, nicht mehr antworten, war aber natürlich noch vollkommen beweglich.“*²²²⁵

Die Besatzung des Rettungswagens sei bereits vor Ort gewesen; der Notarzt sei – soweit er sich erinnere – im Zulauf gewesen.²²²⁶

Auf Nachfrage zu dem von dem Zeugen StBI R. B. beschriebenen Zustand des Amad A. und inwiefern der Umstand, dass er in die Hocke gegangen, aber nicht mehr sprechfähig gewesen sei, normal bei solchen Ereignissen sei,²²²⁷ hat der Zeuge StBI R. B. ergänzt:

„Ja – wobei ich das auf den Schockzustand zurückführen würde. Es ist also keine Mobilitätseinschränkung gewesen, dass er nicht mehr gesprochen hat. Er war noch voll beweglich, also komplett mobil – natürlich mit der entsprechenden Beeinträchtigung, die er hatte, den Verbrennungen, die zu sehen waren. Die waren noch nicht vollflächig am Körper. Allerdings reichen ja schon bestimmte Prozentzahlen. Ich bin jetzt nicht medizinisch dort tätig gewesen. Das war für mich aus meiner Sicht sehr grenzwertig, kann ich aber nicht beurteilen. Ich habe im Nachgang mal gehört, dass, glaube ich, 30 bis 40 % ... Das ist dann leider schon im Grenzbereich zum Letalen, wie sich ja dann bedauerlicherweise auch herausgestellt hat.

²²²³ APr 17/1273, S.45

²²²⁴ APr 17/1273, S.46

²²²⁵ APr 17/1273, S.46

²²²⁶ APr 17/1273, S.46

²²²⁷ Vgl. APr 17/1273, S.54

Aber solche Patienten sind zu dem Zeitpunkt immer wieder noch voll beweglich. Ich habe bereits mehrere Einsätze mit entsprechenden Verbrennungen gehabt, sei es in suizidaler Absicht oder auch durch Unfälle. Rein bei Verbrennungen können die Leute sich wirklich noch bewegen und sich teilweise noch unterhalten. Es ist ein schreckliches Bild, das sich dann zeigt. Das war bei ihm Gott sei Dank nicht ganz so. Aber die Auswirkungen des Feuers waren halt schon so weit, so viel, dass er es dann doch nicht mehr schaffen konnte.“²²²⁸

Auf die Frage, wie Amad A. ausgesehen habe, vor allen Dingen seine Kleidung,²²²⁹ hat der Zeuge StBl R. B. beschrieben:

„Was ich in Erinnerung habe, ist, wie er dort gesessen hat. Wahrgenommen habe ich, dass er an beiden Armen starke Verbrennungen bis an den Schulterbereich dran hatte. Das lag also frei; das war auch zu sehen. Er hat auch diese klassische Rosafärbung der verbrannten Haut gehabt. Beide Arme sind natürlich schon eine sehr große Fläche, die dann entsprechend betroffen ist.

Im Gesicht selber habe ich es nicht gesehen oder nicht wahrgenommen. Wie weit dann noch weitere Flächen am Rumpf betroffen sind, habe ich aufgrund der Hocksituation nicht gesehen. Er hat einen Pullover angehabt. Die Hose ist noch an gewesen. Das ist das. Mir sind die Arme aufgefallen. Alles Weitere ist dann natürlich eine rettungsdienstliche Situation. Die Trage ist anschließend reingekommen. Er ist dann auch draufgelegt worden und entsprechend zum Rettungswagen gebracht worden und verlegt worden. Das war also mein Eindruck, den ich da hatte.“²²³⁰

Den Zustand des Gesichts und der Haare habe er nicht mehr in Erinnerung:

„Das habe ich nicht mehr in Erinnerung. Sie waren aber noch da. Es wäre mir aufgefallen, wenn der Kopf verbrannt gewesen wäre. So was fällt dann auch entsprechend auf. Das habe ich nicht mehr in Erinnerung.“²²³¹

Seine Einsatzkräfte hätten am Brandort lediglich noch Nachlöscharbeiten tätigen müssen:

„Meine Einsatzkräfte: Der Angriffstrupp selber hat die Tätigkeit des Löschens wahrgenommen, also des Nachlöschens der Zelle, das heißt, entsprechend

²²²⁸ APr 17/1273, S.54

²²²⁹ Vgl. APr 17/1273, S.55

²²³⁰ APr 17/1273, S.55

²²³¹ APr 17/1273, S.55

das Feuer auszumachen. Der Trupp, der drin gewesen ist, hatte mir dann berichtet, dass unter anderem das Bett gebrannt hat bzw. Teile und dass auch das Waschbecken durch den Insassen verstopft worden ist und auch das Wasser am Laufen war, sodass es auch überlief. Das war der Bericht raus.

Es hat nur eine Minute gedauert, das Feuer dann auszumachen. Ich habe bloß die Türe vorher zugemacht, weil natürlich Qualm herauskam und die Mitarbeiter der Justiz auch selber am Löschen gewesen sind, um dadurch auch sie entsprechend zu schützen; denn sie haben sich ja auch dem Rauch ausgesetzt.

Im Weiteren haben wir dann noch Lüftungsmaßnahmen durchgeführt. Das Gebäude ist ja durchgehend offen über mehrere Etagen. Das heißt, der Rauch hing drin. Wir haben versucht, entsprechende Bewegung, Dynamik in die Luft zu kriegen, um dann über die Entrauchungsöffnungen den Rauch abzuführen.

Im weiteren Verlauf haben sich, als sich die Lage entspannt hat, immer mehr Personen mit Rauchgasintoxikationen gemeldet, was dann zu einem Massenansturm von Verletzten geführt hat oder von uns als Massenansturm von Verletzten abgearbeitet wird. Das ist ein sogenannter MANV-Einsatz. Weitere Kräfte haben dann eine Betreuung der betroffenen Personen im Außenbereich durchgeführt, bis sie geordnet dem Rettungsdienst übergeben werden konnten.“²²³²

Auf den Vorhalt des Vermerks des Zeugen KHK G. v. d. B. über eine fernmündliche Rücksprache mit dem Zeugen StBl R. B.:

„Jetzt mache ich noch einen Vorhalt aus demselben Dokument wie eben: A202063, Seite 206. Hierbei handelt es sich um einen Vermerk von Herrn KHK G. v. d. B. vom Polizeipräsidium Krefeld über eine fernmündliche Rücksprache mit Ihnen am 19.10.2018.

Herr KHK G. v. d. B. hat vermerkt, dass Sie ihm mitgeteilt haben – ich zitiere :

„Bei Eintreffen sei das Feuer im Haftraum bereits runtergelöscht gewesen und der Inhaftierte war bereits aus der Zelle geborgen worden. Die eingesetzten Kräfte des Rettungswagens und der Notarzt hätten sofort den geborgenen Verletzten versorgt. Die Einsatzkräfte der Feuerwehr hätten lediglich noch abschließende Nachlöscharbeiten getätigt. Das Feuer sei bereits durch die Be-

²²³² APr 17/1273, S.46 f.

*diensteten der JVA mittels Feuerlöscher abgelöscht worden. Die Brandbekämpfungsmaßnahmen seien vorbildlich durchgeführt worden.“ Können Sie das heute auch noch so bestätigen?*²²³³

hat der Zeuge StBl R. B. ausgesagt:

*„Das deckt sich. Also, zum Verständnis, wie ich das mit den Nachlöscharbeiten meine: Das Feuer ist natürlich im Wesentlichen runter. Wir kommen rein und stellen dann sicher, dass es komplett aus ist. Das Feuer ist aber durch die Mitarbeiter gelöscht worden. Es waren drei Feuerlöscher; so war meine Wahrnehmung oder habe ich das zumindest noch heute in Erinnerung. Damit ist das Feuer für uns natürlich noch nicht zu 100 % aus. Das fällt bei uns unter den Begriff der Nachlöscharbeiten.“*²²³⁴

Das, was er gesagt habe, würde er auch nochmal so bestätigen.²²³⁵

Das Eintreffen der Löschkkräfte und der Notarztes sei vom zeitlichen Ablauf so erfolgt, wie man es sich wünsche:

*„Das ist in diesem Fall sogar sehr gut gelaufen. Wir haben alle Schutzziele damit eingehalten. Das ist in dem Fall mustergültig gelaufen. Das liegt natürlich unter anderem auch an der Uhrzeit, die sehr glücklich gewesen ist. Viele sind dann schon zu Hause, und vor allem sind die Straßenwege in Kleve zu diesem Zeitpunkt frei und können gut durchfahren werden. Das ist in diesem Fall also mustergültig gelaufen.“*²²³⁶

Auch die Einfahrt in den Schleusenbereich und die Einweisung in die Örtlichkeit, an der sich der Brand befand, sei sehr gut gelaufen. Es sei alles sehr zügig gegangen und er habe die Informationen erhalten, die er benötigt habe.²²³⁷

Er hat auf Nachfrage ergänzt:

*„Das war sogar überraschend positiv; gut gelaufen. Das hätte ich bei anderen Objekten, die über entsprechende Anlagen verfügen, auch gerne so.“*²²³⁸

²²³³ APr 17/1273, S.47

²²³⁴ APr 17/1273, S.47

²²³⁵ APr 17/1273, S.47

²²³⁶ APr 17/1273, S.48

²²³⁷ APr 17/1273, S.52

²²³⁸ APr 17/1273, S.52

Auf die Frage:

„Welche Maßnahmen haben Sie ergriffen, und wie haben Sie die Maßnahmen, die die JVA-Bediensteten dort durchgeführt haben, bewertet, als Sie dort eingetroffen sind, und wie haben Sie es dann auch im Nachgang bewertet?“²²³⁹

hat der Zeuge StBl R. B. ausgeführt:

„Die Justizvollzugsanstalt hat ja auch noch mal zu einer Nachbesprechung am 21.09. eingeladen. Dort sind wir das Ganze auch schon mal durchgegangen. Die Beamten der Justiz hatten zu dem Zeitpunkt die ersten Löschmaßnahmen bereits durchgeführt, also mit den eigenen Pulverlöschern von außen. Entsprechende Verqualmung hat natürlich noch stattgefunden. Das war aus meiner Sicht das Maximum, was man machen konnte.

Die Justizvollzugsanstalt Kleve verfügt auch ... Sie hat mal sogenannte Fluchthauben angeschafft. Das sind Hauben mit Atemfiltern vorne dran, die auch gerade im Fluchtbereich in der Lage sind, Kohlenmonoxid herauszufiltern. Diese wurden auch von dem Trupp – also von dem Beamten, der vorne war – eingesetzt.

Ich habe im Nachgang auch gesagt, dass das natürlich sehr riskant ist. Denn diese Masken geben so, wie sie dort eingesetzt worden sind, ein trügerisches Bild der Sicherheit. Sie können nämlich keinen Sauerstoff erzeugen. Bei Sauerstoffmangel funktionieren sie also trotzdem nicht. Das heißt, wer sich damit reinbegibt, schützt sich zwar vor den Atemgiften, aber nicht vor einem Sauerstoffmangel. Daher ist das natürlich auch eine gewisse Eigengefährdung. Es wurde trotzdem dort eingesetzt. Sie sind dann auch entsprechend näher an die Zellentüre herangetreten. Ich habe sie dann wieder entsprechend zurückbeordert und die Türe zugemacht.

Von daher würde ich sagen, dass der Einsatz der Justizbeamten doch sehr engagiert und auch vorbildlich war. Mehr kann man an der Stelle auch nicht erwarten.

Die Justiz verfügt zusätzlich noch über andere Gerätschaften wie einen Lüfter, den sie selber hat. Den haben wir dann auch genutzt. Den müssen sie nicht vorhalten, tun sie aber. Den haben wir dann natürlich auch mit eingesetzt, um

²²³⁹ APr 17/1273, S.48

*eine sogenannte Kette von Lüftern einzusetzen, um möglichst zügig den Rauch aus dem Gebäude rauszubringen.*²²⁴⁰

Feststellungen zur Brandursache habe er selbst nicht getroffen.²²⁴¹

Auf die Frage:

*„Nun haben ja die Bediensteten der JVA wirklich mutig die heiße Haftraumtür geöffnet und das Feuer unter Kontrolle bekommen. Wie würden Sie das eigentlich aus feuerwehrfachlicher Sicht sehen? Sollte man das machen? Oder ist das vielleicht auch kritisch zu sehen, wenn es um das eigene Leben geht? Denn die JVA-Bediensteten wussten ja auch gar nicht, was passiert, wenn die Tür aufgeht. Wie schätzen Sie das ein?“*²²⁴²

hat der Zeuge StBI R. B. angegeben, das die JVA-Bediensteten sich aus seiner Sicht genau richtig verhalten hätten:

„In einer solchen Notsituation ist immer abzuwägen, inwieweit man sich auch selber gefährdet. Ich halte das in dem Fall für genau das richtige Verhalten. Die Beamten haben die Türe geöffnet und somit ... Ich kann nicht sagen, ob der Betroffene herausgeholt worden ist oder ob er selber aus der Zelle ins Freie herausgekommen hat. Ich vermute mal, dass er selber herausgekommen ist. Das wäre auch ein natürlicher Instinkt von denjenigen, die eingeschlossen sind. Wenn sich die Möglichkeit zur Flucht ergibt, wird diese natürlich auch ergriffen.

Diese Form der Bekämpfung ist gut; dass man dort den Feuerlöscher reingehalten hat. Das Einzige ist – das haben wir aber auch in der Nachbesprechung gesagt –, dass man immer abwägen muss: Lösche ich das Feuer, wenn die Person heraus ist, Sorge dann aber gleichzeitig dafür, dass noch entsprechender Qualm in den Trakt hineinzieht, oder schließe ich wieder?

Das ist aber ein Verhalten, das nichts mit der Justiz zu tun hat, sondern jedem Bürger passieren kann. Wir versuchen, im Rahmen der Brandschutzaufklärung jedem eigentlich beizubringen: Versucht immer, die Türen zuzumachen, insbesondere wenn da keine Personen mehr drin sind, um eine Ausbreitung zu verhindern. – Es sind aber natürlich Ausnahmesituationen, in denen sich

²²⁴⁰ APr 17/1273, S.48

²²⁴¹ Vgl. APr 17/1273, S.49

²²⁴² APr 17/1273, S.49

jeder Bürger, unabhängig von seiner Funktion, unterschiedlich verhält und meint ... also schon aus dem Instinkt heraus versucht, das Beste zu machen, was möglich ist.

Ich glaube, dass das auch in diesem Fall so gewesen ist. Die Maßnahmen mit dem Feuerlöscher haben mit Sicherheit sehr dafür gesorgt, dass wir nur noch Nachlöscharbeiten machen mussten. Die Zelle stand – um hier diese kleine Diskrepanz aufzuklären – halt nicht mehr in Flammen. Wenn das nicht gemacht und zugemacht worden wäre, stünde die Zelle natürlich noch mehr in Flammen. Dann hätten wir es aus unserer Sicht aber auch ausgemacht.

Auf der anderen Seite muss man allerdings auch sehen – von daher gesehen war das wieder von Vorteil –, dass die Scheibe nach außen ja bereits offen oder gebrochen war. Das heißt, dass Rauch auch an der Außenseite austrat. Er hat natürlich die Zellen obendrüber betroffen. Der Insasse in der Zelle obendrüber ist ja im weiteren Verlauf auch verlegt worden, sodass wir da keine Gefährdung hatten. Von daher gesehen war im Sinne dieser Ausbreitung, die nicht unterbunden werden konnte, die Maßnahme des Löschens mit einem Feuerlöscher natürlich eine sehr gute.“²²⁴³

Auf Nachfrage hat der Zeuge StBl R. B. angegeben, dass das Fenster des Haftraums offen gewesen sei:

„Ich weiß, dass das Fenster offen war. Ich kenne aber die Ursache nicht. Ich weiß nicht, ob das Fenster geöffnet war oder die Scheibe gebrochen war oder vielleicht sogar beides. So was kann durch Hitzeeinwirkungen oder mechanisch passieren. Da, muss ich sagen, kenne ich die Eigenschaften nicht. Für mich war nur klar, dass hinten Rauch austrat – allerdings in einem sehr geringen Ausmaße, das für uns nicht mehr relevant war, um dann einen Außenangriff von dieser Seite zu machen, zumal wir das Feuer sehr schnell durch einen Innenangriff ersticken konnten. Genauere Angaben zu dem Fenster kann ich leider nicht machen.“²²⁴⁴

Dass Wasser in das verstopfte Waschbecken gelaufen sei, habe ihm der Angriffstrupp erzählt:

„Das hat mir der Angriffstrupp, der in der Zelle gewesen ist ... Ich bin selber nicht drin gewesen. Ich habe es nicht gesehen. Der Angriffstrupp hatte mir

²²⁴³ APr 17/1273, S.49 f.

²²⁴⁴ APr 17/1273, S.54

aber berichtet, dass dort das Wasser lief. Er hatte mir dann auch mitgeteilt, dass sie das Wasser abgedreht haben und dass das Waschbecken mit Papiertüchern verstopft worden war.“²²⁴⁵

Auf die Frage:

„Würden Sie aus Ihrer Erfahrung sagen, dass das eigentlich ein typisches Verhalten ist, wenn man nicht verbrennen will, wenn man sich vielleicht schützen will?“²²⁴⁶

hat der Zeuge StBI R. B. bekundet:

„Die Frage ist eine derjenigen, die ich mir eigentlich am allermeisten gestellt habe. Es steht mir natürlich nicht zu, zu mutmaßen, was dort gewesen ist. Man macht aber ... Ich denke, es ist rein menschlich, sich in die andere Person reinzufinden. Es gibt für mich – das ist meine persönliche Meinung; ich denke, die darf ich dann hier auch hoffentlich wiedergeben – zwei mögliche Ursachen für dieses Verhalten.

Das Erste ist: Das Brandereignis hat stattgefunden, und er hatte versucht, sich irgendwie zu kühlen, also irgendwas zu machen. Dann finde ich sehr beeindruckend, dass er versucht hat, das mit Papier abzudichten oder zu verstopfen, um so mehr Wasser zu kriegen. Ich persönlich hätte gedacht, dass man dann ans fließende Wasser geht.

Die andere Fragestellung: Oder es ist so gewesen, dass damit Aufmerksamkeit erzeugt werden soll, unabhängig vom Brandereignis.

Aber das ist meine persönliche Meinung. Das sind diese zwei Verhaltensweisen, die ich mir darunter erklären konnte. Ich habe mir die Frage, warum das so gewesen ist, ja auch gestellt. Und das sind die zwei Mutmaßungen, zu denen ich komme.“²²⁴⁷

²²⁴⁵ APr 17/1273, S.57

²²⁴⁶ APr 17/1273, S.57

²²⁴⁷ APr 17/1273, S.57 f.

12.5. Möglichkeit zur früheren Lokalisierung

Die Justizvollzugsbeschäftigten haben sich dem Ergebnis der Beweisaufnahme zufolge unmittelbar nach der Feststellung, dass eine Sicherheitsstörung aufgetreten war bzw. der Erkenntnis, dass es in dem Haftraum brannte, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten schnell und unverzüglich um eine Lokalisierung bemüht und diese auch in der schnellstmöglichen Zeit vorgenommen.

Eine frühere Lokalisierung des Haftraums 143 des Amad A. war den Justizbediensteten nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht möglich. Diese Bewertung deckt sich mit den Feststellungen der Dezentralin des Verfahrens 414 Js 413/18, OStA in Dr. S. P.. Es konnte insbesondere nicht festgestellt werden, dass Amad A. über die Lichtrufanlage auf sich aufmerksam gemacht und um Hilfe gebeten hat oder dass er für die Justizvollzugsbediensteten früher wahrnehmbar geschrien bzw. um Hilfe gerufen hat. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass außerhalb des Haftraums bereits zum Zeitpunkt des Lichtrufes des Amad A. aus diesem Lichtraum bzw. zum Zeitpunkt des Beginns des Tumultes und der Suche der Bediensteten nach der Ursache Hinweise vor dem Haftraum des Amad A. – wie eine Hitzeentwicklung oder aus der Tür ausdringender Rauch vorhanden waren, die auf einen Brand in diesen Haftraum hingedeutet hätten.

12.5.1. Lichtrufanlage

Der Zeuge JVHS P. H. hat glaubhaft geschildert, dass er den während der Überwachung des Telefonats des Zeugen S. F. W. eingegangenen Lichtruf in keinerlei Zusammenhang mit der erst danach bemerkten Sicherheitsstörung gebracht habe, zumal er auf dem Abteilungsstand und vor seinem Antreffen an dem Haftraum keine Schläge, Tritte, Rufe oder Schreie aus diesem gehört habe. Auch habe er keinen Qualm gesehen:²²⁴⁸

„Nein, ich habe ihn nicht schreien gehört. Denn ich war im Abteilungsstand und habe da mit einem anderen telefoniert. Ich weiß jetzt nicht, welche Sprache; Kenianisch oder so. Die haben von vornherein schon eine ziemlich laute

²²⁴⁸ APr 17/1273, S.9

Akustik. Da habe ich von da hinten, von 143, keine Schreie wahrnehmen können. Es waren ja von dort auch keine Schläge oder Tritte gegen die Tür zu vernehmen.

Und bei dem Lichtruf, den Herr Amed A. vorher betätigt hat, war ja für mich noch gar nicht ersichtlich oder erkennbar, dass da eine Ausnahmesituation herrscht, bei der ich anders hätte reagieren müssen. Das weiß man ja immer erst im Nachhinein.²²⁴⁹

StA M. K. hat bestätigt, dass nach den Angaben der Bediensteten pro Tag eine große Anzahl von Lichtrufen in der JVA eingehe und der Zeuge JVHS P. H. daher zunächst nicht gewusst habe, dass der von ihm um 19.19 Uhr angenommene Lichtruf aus dem Haftraum des Amad A. erfolgt sei.

Auf die Frage:

„Haben Sie dazu Zeugen vernommen, inwiefern der Insasse die Gegensprechanlage benutzt hat oder ob man davon Kenntnis hatte?“²²⁵⁰

hat er bekundet:

„Wir haben das versucht. Wir haben auch versucht, Zeugen zu finden, die mit ihm über die Gegensprechanlage hinsichtlich dieser drei Rufe kommuniziert haben könnten. Aber da kam dann die Einwendung – das sagten Sie eben selber –, wir haben am Tag ungefähr 2.000, sodass die Bediensteten nicht mehr wissen, wer es gemacht hat.

[...]

So war es am Anfang auch bei Herrn JVHS P. H., der eigentlich auch nicht registriert hatte, dass er den Kanal zu dem Verstorbenen geöffnet hatte. Dadurch kam das Missverständnis auf.²²⁵¹

²²⁴⁹ APr 17/1273, S.13; A202516, S.441 f.; es bestand ein Verzug der Telefonanlage im Verhältnis zum allgemeinen Funkuhrsignal von 23 Sekunden und zur Atomuhr von 34 Sekunden, vgl. A202515, S.202; A202516, S.19.

²²⁵⁰ nöAPr 17/139, S.28

²²⁵¹ nöAPr 17/139, S.28

12.5.2. Beginn des Tumults

Die Auswertung der Daten der Telefonanlage hat ergeben, dass die überwachten Telefonate des Zeugen S. F. W. durch den Zeugen JVHS P. H. sowie zweier weiterer Inhaftierter durch die Zeugen JVOS E. K. und JVOS H. S. alle um 19:19 Uhr beendet worden sind.²²⁵²

In Zusammenschau mit den Aussagen der Zeugen JVHS P. H., JVOS E. K. und JVOS H. S., dass die Inhaftierten die von ihnen überwachten Telefonate unmittelbar im Anschluss an den Ausbruch des Tumults hätten beenden müssen, ist davon auszugehen, dass der Tumult gegen 19:19:30 Uhr begonnen hat und die Justizvollzugsbediensteten auch erst zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Wahrnehmung einer Störung im Hafthaus hatten.

Der Brandmelder vor dem Haftraum 243 hat nach der Auswertung der Daten der WinmaG-Anlage²²⁵³ um 19:21:27 Uhr ausgelöst, so dass die Türe des Haftraums unmittelbar vor diesem Zeitpunkt geöffnet worden sein muss.

Die Justizvollzugsbediensteten sind sodann ihren glaubhaften Aussagen zufolge unmittelbar nach der Feststellung, dass es in Haftraum 243 nicht brannte, zum Haftraum 143 gelaufen. Auf dem Weg rief der Zeuge JVOS M. D. dem Zeugen JVAI M. C.-W. zu, er solle die Feuerwehr rufen, was dieser auch direkt darauf tat.

Entsprechend der Auswertung der Daten der Kreisleitstelle in Kleve wurde der um 19:22:06 Uhr durch den Zeugen JVAI M. C.-W. aus der Zentrale der JVA abgesetzte Notruf dort um 19:22:11 Uhr angenommen.²²⁵⁴

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass er den Tumult und den Brandgeruch erst gegen 19:30 Uhr wahrgenommen habe.

Gegenüber der Sendung „Monitor“ hatte er in einem am 6. Dezember 2018 ausgestrahlten Beitrag unter dem Namen „Philipp“ davon abweichend zunächst geschildert,

²²⁵² A202517, S.115

²²⁵³ Ereignisspeicher der Brandmeldeanlage; diese hatte einen Verzug von 5 Sekunden zum allgemeinen Funkuhrsignal, vgl. A202515, S.202

²²⁵⁴ A202515, S.209, 212

dass er bereits gegen 19.00 Uhr „Randale auf dem Flur“ dergestalt gehört habe, dass Leute vor die Tür getreten, geschrien und aus den Fenstern gerufen hätten.²²⁵⁵

Diese Aussage hat er aber bereits in seiner ergänzenden polizeilichen Vernehmung in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve²²⁵⁶ und auch vor dem Untersuchungsausschuss korrigiert und hat zu seiner damaligen Angabe der Uhrzeit geschildert:

„Ich habe 19:00 Uhr angegeben, da damals die Serie „Berlin – Tag & Nacht“ um 19:00 Uhr angefangen hatte. Und ich meine, es wäre der Anfang von „Berlin – Tag & Nacht“ gewesen.“²²⁵⁷

Der Tumult habe aber tatsächlich erst nach dem ersten Werbeblock begonnen, der gegen 19.30 Uhr ausgestrahlt worden sei.²²⁵⁸

Ihm seien bei dem Interview nicht direkt Aussagen in den Mund gelegt worden; es sei ihm aber damals von den Journalisten gesagt worden, dass er die Zeit genau bestimmen sollte. Zudem seien immer wieder neue Aufnahmen mit verschiedenen Formulierungen gemacht worden:

„Es wurde damals gesagt, in dem Interview von „Monitor“, dass ich bitte genau die Zeit bestimmen sollte, wo ich damals sagte: Ich könnte es jetzt nicht auf die Minute genau bestimmen. – Da sagte sie dann: „19:00 Uhr? 19:30 Uhr? Könnte es denn auch 19:30 Uhr gewesen sein?“ – Das waren immer wieder so Fragen, die kamen. Es wurden damals ... In der Hauptaufnahme habe ich damals gesagt, dass ich es nicht sagen könnte, keine genaue Uhrzeit sagen kann. Es hieß aber dann: Wir müssen es aber bitte so nah wie möglich festlegen.“²²⁵⁹

Zudem sei bezüglich der Uhrzeit 19.00 Uhr auf ihn eingeredet worden und er habe sich diesbezüglich in eine Richtung gelenkt und bedrängt gefühlt:

Auf den Vorhalt seiner polizeilichen Aussage:

²²⁵⁵ Vgl. APr 17/1331, S.13 f.

²²⁵⁶ A202180, S.10

²²⁵⁷ APr 17/1331, S.15

²²⁵⁸ Vgl: APr 17/1331, S.51

²²⁵⁹ APr 17/1331, S.15

„Ich denke mal, das liegt daran, dass die die ganze Zeit mit 19:00 Uhr auf mich eingeredet haben. Ich kann es jetzt aber selber nicht erklären, da es definitiv nach der Werbung war.“²²⁶⁰

hat der Zeuge J.-H. v. d. H. bestätigt:

„Genau. Das war es halt, dass es immer wieder hieß, dass wir bitte einen genauen Zeitpunkt brauchen, was ich halt am Anfang ... Am Anfang hieß es: „Erzählen Sie es so, wie Sie es in Erinnerung haben“, und daraus wurden halt die Schnitte gemacht. Und dann kam immer wieder zwischendurch die Frage und immer wieder die Aussage, wir müssten bitte irgendwie noch mal, dass es genauer eingegrenzt wird, damit es für die Zuschauer nachverfolgbar ist.“²²⁶¹

Er hat ergänzt:

„Ich habe damals nicht verstanden, worauf das hinauslaufen soll; sagen wir es einfach mal so. Mir wurde damals auch seitens „Monitor“ gesagt, dass die Akten bekannt sind, dass es wohl irgendwelche Brandgutachten gebe, wovon mir ja auch erzählt wurde. Demnach habe ich wahrscheinlich damals einfach nur nachgegeben, nach dem Motto: Die haben irgendwelche Brandgutachten; die haben das wahrscheinlich alles schriftlich, wann was gewesen sein muss. – Deswegen wurde ich, denke ich mal, zu diesen Aussagen ... oder habe ich mich irgendwann breitquatschen lassen.“²²⁶²

Die gesamten Aufnahmen hätten drei bis vier Stunden gedauert.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat zudem geschildert, dass er zunächst die über Facebook erfolgte Anfrage von Monitor, ob er ein Interview geben wolle, nicht habe annehmen wollen. Er sei aber dann relativ penetrant dazu gedrängt worden:

„Die Frau von „Monitor“ war, sage ich mal, relativ penetrant. Jeden Tag kamen da irgendwie Anschreiben und keine Ahnung was. Irgendwann habe ich dann gesagt: Gut, scheiß doch drauf. Dann sagst du da jetzt aus, und gut ist. Dann machst du da halt dieses Interview; dann hast du auch deine Ruhe.“²²⁶³

²²⁶⁰ APr 17/1331, S.15

²²⁶¹ APr 17/1331, S.15

²²⁶² APr 17/1331, S.51

²²⁶³ APr 17/1331, S.16

Nach dem Interview habe er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro erhalten. Diese sei vor dem Interview nicht in dieser Höhe festgelegt gewesen.²²⁶⁴ Zunächst sei lediglich von einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro die Rede gewesen. Es habe ihn selbst gewundert, dass er dann nach dem Interview 300 Euro erhalten habe.²²⁶⁵

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat angegeben, dass es zutrefte, dass der Zeuge J.-H. v. d. H. ihm gegenüber eingeräumt habe, derjenige gewesen zu sein, der „Monitor“ - von hinten als „Phillip“ gezeigt - ein Interview gegeben hat.²²⁶⁶

Er hat sich an folgende Angaben des Zeugen J.-H. v. d. H. in dessen polizeilicher Vernehmung bezüglich der Angabe der Uhrzeit erinnert:

„Kann ich nur noch grob wiedergeben. Ich weiß, dass in der Vernehmung auf den Zeitpunkt eingegangen worden ist; ich meine, weil auch aus der Sendung herauskam, es wäre 19 Uhr gewesen, wenn ich das richtig in Erinnerung habe. Explizit darauf angesprochen, wurde von dem Zeugen J.-H. v. d. H. nachher angegeben, dass er diese Uhrzeit nicht so genannt hat und dass es eben durch die Befragungen von „Monitor“ aus immer wieder Widersprüche gegeben hätte. Er hat 300 Euro dafür bekommen, um entsprechende Aussagen zu machen. Diese Aussagen, wie sie in dem Film, nenne ich es mal, dargestellt worden sind, hätte er so nicht getätigt.“²²⁶⁷

12.5.3. Schreie des Amad A.

Es konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, dass Amad A. vor dem Beginn des Tumults am Fenster gestanden und geschrien hat, so dass die Justizbediensteten dadurch früher auf ihn und den Brand hätten aufmerksam werden können.

²²⁶⁴ APr 17/1331, S.16

²²⁶⁵ Vgl. APr 17/1331, S.48

²²⁶⁶ Vgl. APr 17/1329, S.8

²²⁶⁷ APr 17/1329, S.8

12.5.3.1. Zeuge K. A.

Der Zeuge K. A., der sich zum Zeitpunkt des Brandes mit zwei weiteren Inhaftierten im Haftraum 249 auf der Abteilung 2 aufgehalten hatte, hat angegeben, dass er Amad A. am Fenster gesehen habe:

„Ich habe gesehen, wie Amad A. am Fenster stand und „Hilfe“ geschrien hat. Danach habe ich, glaube ich – ich kann mich auch nicht richtig erinnern – ..., dass der gegen die Tür getreten hat. Und danach habe ich nichts mehr gehört.“²²⁶⁸

Auf die Frage, woher er gewusst habe, dass es der Amad am Fenster gewesen sei,²²⁶⁹ hat der Zeuge K. A. angegeben:

„Der lag ja in 143, ganz rechts außen an der Fensterseite. Ich arbeite ja in der Kammer. Ich habe in der Kammer gearbeitet, und ich wusste so ungefähr, wer in welcher Stube liegt.“²²⁷⁰

Wie weit die Entfernung zu dem Fenster des Amad A. war, konnte er nicht angeben.²²⁷¹ Auch konnte er nicht angeben, ob er Amad länger am Fenster gesehen habe, obwohl er geschildert hat, dass er nochmal zum Fenster gegangen sei und geguckt habe.²²⁷²

Er habe aber gehört, dass Amad A. um Hilfe gerufen habe:

„Ich konnte nicht sehen, was er gemacht hat, aber ich habe gehört, wie er „Hilfe“ geschrien hat und ein paarmal gegen die Tür getreten. Das konnte man laut hören. Dann habe ich auch nichts mehr von ihm gehört.“²²⁷³

Auf Nachfrage hat er angegeben, die Fußtritte hätten auch von jemand anders sein können.²²⁷⁴ Zeitlich konnte er die von ihm beobachteten Vorgänge allerdings nicht näher einordnen.²²⁷⁵

²²⁶⁸ APr 17/1331, S.55

²²⁶⁹ Vgl. APr 17/1331, S.55

²²⁷⁰ APr 17/1331, S.55

²²⁷¹ Vgl. APr 17/1331, S.55 f.

²²⁷² APr 17/1331, S.56

²²⁷³ APr 17/1331, S.56

²²⁷⁴ Vgl. APr 17/1331, S.61

²²⁷⁵ Vgl. APr 17/1331, S.58 ff.

12.5.3.2. Zeuge H. N.

Der Zeuge H. N. hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, er habe Amad A. während des Brandes nicht selbst gehört oder gesehen.

Er habe lediglich von dem Zeugen K. A. in der Freistunde gehört, dass dieser den Amad A. zum Zeitpunkt des Brandes an den Fenstergittern habe stehen gesehen und um Hilfe habe rufen hören.²²⁷⁶

12.5.3.3. Zeuge J.-H. v. d. H.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat keine Schreie des Amad A. gehört, sondern hat lediglich von einem anderen Insassen erzählt bekommen, dass Amad A. geschrien haben sollte.

„Ich selber habe die Schreie nicht gehört. Dabei muss ich sagen: Es lag dieser Flügel dazwischen. Er war auf der anderen Seite vom Flügel. Ich glaube, er war auch ziemlich ... er war fast in der Ecke. Abgesehen davon war das Gerede am Fenster und das Türenböllern relativ laut. Dadurch habe ich selber nichts gehört. Ich habe ja auch gesagt: Bis zum nächsten Morgen, bis wir wussten, was los war, waren wir der Meinung, dass die Schreinerei gebrannt hätte, weil das halt so extrem gerochen hat.“²²⁷⁷

Die Aussage, dass Amad A. schreiend am Fenster gewesen sei, sei von jemandem anderen getätigt worden:

„Die Aussage, dass er schreiend am Fenster gewesen ist, kam von jemandem, der damals in dem Neubau auf den Gemeinschaftszellen hinten war. Das sind relativ große Zellen. Zu der Seite raus sind es, glaube ich, zwei Viererzellen und zwei Einzelzellen. Einer aus diesen Zellen hatte damals gesagt, dass er den Amad A. schreiend im Fenster gesehen hätte bei dem Brand.“²²⁷⁸

²²⁷⁶ Vgl. APr 17/1331, S.94

²²⁷⁷ APr 17/1331, S.17

²²⁷⁸ APr 17/1331, S.17

12.5.3.4. Zeuge G. S.

Die polizeiliche Aussage der Zeugen G. S. vom 23. Januar 2019 wurde am 4. Mai 2021 verlesen.²²⁷⁹

Der Zeuge G. S. hat in dieser Aussage seine vorherigen Angaben gegenüber dem Zeugen KHK Brand zu dem Ablauf am Abend des Brandes bestätigt. Es sei zutreffend, dass er gemeinsam mit anderen Inhaftierten bei einer Gefangenensitzung, der GMV, gewesen sei. Die Zellentüre des Haftraums 141 sei dabei offen gewesen. Das Fenster sei auch offen gewesen. Plötzlich hätten viele Inhaftierte im Hafthaus „Feuer“ geschrien. Zudem hätte er deutlich das Wort „Yaniyorum“ gehört. Dies sei auch geschrien worden. Er habe aber nicht hören können, wo das hergekommen sei. Übersetzt heiße „Yaniyorum“ so viel wie „brennen, ich brenne“.

Er hätte das den anderen Teilnehmern der GMV dann übersetzt. Dann hätten viele Inhaftierte gegen die Zellentüren geschlagen. Einer solle dann gesagt haben, dass es wohl von oben aus Zelle 243 kommen solle. Das Lichtsignal der Zelle 143 habe nicht geleuchtet.

Kurz danach sei dann ein JVA-Beamter aus der Kammer gekommen und habe seine Zelle verschlossen.

Auf die Frage, wie er das Wort „Yaniyorum“ damals den anderen Teilnehmern der GMV übersetzt habe, hat der Zeuge G. S. angegeben, dass er das den anderen übersetzt habe mit „es brennt“. Er habe genau gesagt: Jemand hat gerade gesagt, „es brennt“.

Auf den Vorhalt, dass ein Mithäftling gesagt habe, er habe übersetzt, dass jemand gesagt hätte „ich fackel hier alles ab,“ hat der Zeuge G. S. angegeben, dass das nicht stimme. Er wisse gar nicht, was das eigentlich bedeuten solle. Das habe er so nicht gesagt.

Er glaube, der T. K. habe gesagt, dass das Geschrei aus der Zelle 243 gekommen sei.

²²⁷⁹ APr 17/1400, S.82 f.

Auf die Frage, ob er gewusst habe, dass es in der Zelle 143 brennt und ob er aus der Zelle etwas gehört oder etwas anderes bemerkt habe, hat der Zeuge G. S. gesagt, er habe erst einige Stunden später erfahren, dass die „Zelle 2“ neben ihnen gebrannt hätte.

Als sie da im Flur gestanden hätten, bevor der Beamte sie wieder in der Zelle eingeschlossen habe, habe er nichts bemerkt. Es habe nicht nach Feuer gerochen, und es habe keiner aus der Zelle geschrien. Er habe auch keinen Qualm gesehen. Die anderen hätten auch nichts bemerkt. Mit denen habe er danach darüber ja auch gesprochen.²²⁸⁰

12.5.3.5. Zeuge A. S.

Die Aussage des Zeugen A. S. ist im Selbstleseverfahren eingeführt worden.²²⁸¹

Der Zeuge A. S. war mit den anderen Inhaftierten der Gruppe „Scheideweg“ von ca. 19 Uhr bis ca. 20.30 Uhr in der Kapelle der JVA.²²⁸²

Er hat angegeben, dass irgendwann ein Beamter zu ihnen gekommen sei und gesagt habe, dass es brenne und dass sie in der Kapelle bleiben müssten. Sie hätten nicht gewusst, wo es brennt und sie hätten „da oben überhaupt nichts mitbekommen.“ Auf den Vorhalt, dass ein Häftling behauptet habe, dass die Mitglieder der Gruppe Scheideweg von der Kapelle aus Amad A. an seinem Fenster gesehen hätten und die Frage, was er dazu sage²²⁸³, hat der Zeuge A. S. angegeben:

„Das ist Quatsch, keiner von uns hat das mitbekommen, ich glaube von der Kapelle aus kann man doch sein Fenster gar nicht sehen. Ich weiss ganz genau, dass wir da oben nichts mitbekommen haben und es hat auch keiner von uns aus dem Fenster geschaut. Ich glaube die Fenster waren auf, aber wir haben trotzdem nichts mitbekommen. Das ist alles was ich dazu sagen kann; ich habe nichts mitbekommen.“²²⁸⁴

²²⁸⁰ Vgl. APr 17/1400, S.82 f.

²²⁸¹ Vgl. nöAPr 17/338, S.5

²²⁸² A201816, S.160

²²⁸³ Vgl. A201820, S.523

²²⁸⁴ A201820, S.118

12.5.3.6. Zeuge J. K.

Der Zeuge J. K. hat in seiner polizeilichen Vernehmung, die verlesen wurde, angegeben, dass er von dem Brand nur den Krach mitbekommen habe. Er habe auch noch die Feuerwehrwagen reinfahren sehen, aber mehr auch nicht.

Mit „Krach“ meine er die Rufe, dass Feuer ist, und die Rufe der Beamten. Er könne nicht sagen, ob irgendjemand vor Schmerz geschrien habe. Er sei auf der Zelle 231 gewesen, das sei die andere Seite und eine andere Etage.²²⁸⁵

12.5.3.7. Zeuge T. K.

Der Zeuge T. K., der sich unmittelbar neben Amad A. in dem Haftraum 142 befand, hat angegeben, dass er keine Hilferufe des Amad A. gehört habe.

Er habe sich auf seiner Zelle aufgehalten und sei erst aufmerksam geworden, als die Inhaftierten „alle rumgeschrien“ hätten. Dies sei kein ungewöhnlicher Vorgang, es werde immer rumgeschrien. Auf die Frage, was er zu dem Zeitpunkt des Beginns des Tumulte gemacht habe, hat er angebeben:

„Kaffee getrunken, eine Zigarette geraucht. Ich habe mich da vorbereitet, weil ich noch duschen gehen wollte. Ja, und als die anderen rumgeschrien haben, bin ich erst mal ans Fenster gegangen und habe erst mal gehört. – Also, die schreien da ja immer rum. Da kriegst du ja nichts mit.“²²⁸⁶

Auch Schläge und Tritte des Amad A. habe er nicht gehört. Auch habe er nichts klopfen hören.²²⁸⁷

„Ja, normalerweise hört man da schon ein paar Sachen. Man kriegt normalerweise schon viel mit, weil die Türen auch nicht so dicht sind, wenn oben, über

²²⁸⁵ Vgl. APr 17/1367, S.96

²²⁸⁶ APr 17/1331, S.65

²²⁸⁷ APr 17/1331, S.66 ff.

mir, zum Beispiel Krach ist oder so. Aber ich habe auch nichts klopfen hören oder so, wo der gebrannt hat.“²²⁸⁸

Er habe weder Hitze, noch Qualm gesehen und auch keine Hitze gespürt, als er auf den Flur getreten sei, um duschen zu gehen:

„Ich habe an dem Tag auch mal so an meine Wand gefühlt, ob die warm ist. Die war gar nicht so warm, weil die Wände, glaube ich, sehr dick sind. Und wo ich auf den Flur gegangen bin: Ich habe da gar nicht drauf geachtet, aber so richtig Qualm war auch nicht am Anfang. Und dann haben die Beamten mich ja schon wieder eingeschlossen.“²²⁸⁹

12.5.3.8. Zeuge W. R. E.

Der Zeuge W. R. E., der in Haftraum 141 einsaß, hat ebenfalls angegeben, keine Schreie gehört zu haben. Er hat die Abläufe wie folgt geschildert:

„Das war abends, wo wir GMV-Versammlung bei mir im Haftraum hatten. Das heißt, andere GMV-Mitglieder von der Abteilung kamen zu mir auf den Haftraum. Da haben wir besprochen, was wir dem Anstaltsleiter an Vorschlägen machen.

Es wurde dann auf einmal laut. Es war ja auch warm draußen; wir hatten das Fenster in meinem Haftraum offen. Es wurde auf einmal laut. Man hat geschrien von den anderen Abteilungen und hat gegen die Zellentüren getreten.

Dann sind wir auf den Flur gegangen. Der Haftraum war ja bei mir offen. Dann sind die Beamten auf die Abteilungen 2, 3 und 4 gegangen, weil die Lichtrufanlage angewesen ist und die gegen die Türen getreten haben. Und der Rauch ist ja nach oben in die anderen Hafträume hochgestiegen.

In der Zelle 143 ist gar nicht gegen die Tür getreten worden. Da ist auch nicht geschrien worden. Wir standen ja direkt zwischen den zwei Zellen. Wir haben nur gesehen, dass unter der Tür Rauch rauskam.

Von der Kammer, die angrenzend ist, kam ein Vollzugsbeamter. Dem haben wir den Hinweis gegeben, dass es die Zelle ist, wo es brennt, wo der Rauch

²²⁸⁸ APr 17/1331, S.68

²²⁸⁹ APr 17/1331, S.69

auch rausgekommen ist. Und wie wir den Hinweis gegeben haben, hat er sofort seinen Kollegen Bescheid gesagt. Wir haben noch gesehen, wie die runtergekommen sind, und dann sind wir auf meinem Haftraum irgendwann eingesperrt worden. Und dann kriegten wir nur noch mit, dass geschrien worden ist: „Feuerlöscher“, „Wasser“, „Krankenwagen“ und so.“²²⁹⁰

Das Fenster seines Haftraums sei geöffnet gewesen. Zwischen seinem Haftraum und dem des Amad A. sei ein Raum dazwischen, der Abstand betrage 2 Meter bis 2,5 Meter.²²⁹¹

Es seien alle Justizvollzugsbeamten innerhalb kürzester Zeit auf die Abteilung 1 runtergekommen. Er habe einen Ruf gehört „Ich fackel die Bude ab“, der in einer anderen Sprache gerufen und von dem Zeugen G. S. übersetzt worden sei.

Hierzu hat der Zeuge W. R. E. geschildert:

„Es war ausländisch gesprochen. Also, ein Mithäftling von der GMV, der auch ausländischer Staatsbürger ist, hat uns das so gesagt. Er hat wohl die syrische Sprache verstanden.“²²⁹²

Auf Nachfrage hat er angegeben, nicht zu wissen, um welche Sprache es sich gehandelt habe.²²⁹³

Schmerzensschreie des Amad A. habe er nicht gehört. Auch als sie draußen auf dem Flur gestanden hätten nicht. Es sei nichts aus dem Haftraum zu hören gewesen.²²⁹⁴

Auf den Vorhalt, dass er in einer ersten Befragung durch den JVA-Bediensteten ROI M. B. angegeben hatte, dass er Schmerzensschreie des Amad A. gehört habe,²²⁹⁵ hat er bestritten, dies gegenüber Herrn ROI M. B. gesagt zu haben.²²⁹⁶ Er habe zudem keinen Durchschlag von dem Vernehmungsprotokoll erhalten.²²⁹⁷ Bevor er das Protokoll unterschrieben habe, habe er sich dieses nicht mehr angesehen.²²⁹⁸

²²⁹⁰ APr 17/1331, S.73

²²⁹¹ Vgl. APr 17/1331, S.73

²²⁹² APr 17/1331, S.74

²²⁹³ Vgl. APr 17/1331, S.74

²²⁹⁴ APr 17/1331, S.74

²²⁹⁵ APr 17/1331, S.75 unter Bezugnahme auf A202176, S.179

²²⁹⁶ Auf dem Protokoll befindet sich allerdings seine Unterschrift.

²²⁹⁷ APr 17/1331, S.76

²²⁹⁸ APr 17/1331, S.87

Anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung am 13. Dezember 2018 hat er demgegenüber auch bereits angegeben, dass er keine Schreie des Amad A. gehört habe.

Er habe nur einen Schrei gehört, der nicht zuzuordnen gewesen sei. Es sei nicht möglich gewesen, dass Amad A. an seinem Fenster laut für 1,5 bis zwei Minuten geschrien hätte, da in seiner Zelle das Fenster geöffnet gewesen sei und er und die anderen in seinem Haftraum anwesenden Inhaftierten jeden Schrei hätten mitbekommen müssen. Es gebe viele Inhaftierte, die sich an den Beamten rächen wollten und deshalb Sachen behaupten würden, die nicht stimmen könnten.²²⁹⁹

12.5.3.9. Auswertung der Daten der ComWin-Anlage

Aus den Hafträumen 141 und 142 sind während des Brandes des Haftraums 143 des Amad A. entsprechend der Auswertung der Daten der ComWin-Anlage keine Lichtrufe erfolgt.

Es wäre indes bei lebensnaher Betrachtung zu erwarten gewesen, dass auch der in Haftraum 142 inhaftierte Zeuge T. K. sowie die in Haftraum 141 aufhältigen Zeugen G. S., W. R. E. sowie die Inhaftierten T. K. und B. B. aus dem Haftraum 141 Lichtrufe abgesetzt hätten, wenn sie bereits vor dem Beginn des Tumultes und dem Einschreiten der JVA-Bediensteten Schreie, Rauch, Brandgeruch oder sonstige Besonderheiten bemerkt hätten.

Dies war aber nach den Aussagen der genannten Inhaftierten gerade nicht der Fall, so dass ihre Aussagen ihrem Verhalten anlässlich des Brandgeschehens entsprechen und daher glaubhaft sind.

12.5.3.10. Hinweise auf Brand durch Qualm bzw. Brandgeruch

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist zudem davon auszugehen, dass es vor und auch zum Zeitpunkt des Beginns des Tumultes und des Beginns der Suche nach der Quelle der Sicherheitsstörung keine für die Justizbediensteten wahrnehmbaren

²²⁹⁹ Vgl. A202518, S.58

Hinweise z.B. durch Brandgeruch, Qualm oder wahrnehmbare Hitze darauf gab, dass es im Haftraum 143 des Amad A. brannte.

Die Zeugen W. R. E. und G. S. sowie die Inhaftierten D. F. und T. K. hatten sich erst nach dem Beginn des Tumults aus dem Haftraum 141, dessen Türe geöffnet war, hinausbegeben.

Der Zeuge W. R. E. hat anlässlich seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt, erst wenige Minuten nachdem die Beamten in die zweite und dritte Etage gelaufen waren, auf dem Flur bemerkt zu haben, dass unter der Türe des Haftraums 143 Qualm ausgetreten sei. In diesem Moment sei aber auch schon ein Beamter gekommen, dem er dies gesagt habe. Wenige Sekunden später seien dann bereits die anderen Beamten eingetroffen und hätten mit ihren Rettungsmaßnahmen begonnen.²³⁰⁰

Dies haben auch die ebenfalls in Haftraum 141 aufhältigen Zeugen B. B. und T. K., die sich mit dem Zeugen Einmanns auf den Flur begeben hatten, entsprechend geschildert.²³⁰¹

Die Zeugen G. S. und D. F. haben demgegenüber angegeben, keinen Qualm gesehen zu haben, als sie auf dem Flur waren.²³⁰²

Auch der Zeuge T. K. aus dem unmittelbar neben dem Haftraum 143 gelegenen Haftraum 142 hat angegeben, er habe draußen am Fenster Qualm vorbeiziehen gesehen, das Feuer gerochen und sei dann auf den Flur gegangen. Dort habe er weder Qualm gesehen noch ein Lichtsignal an den Nebenhafträumen.²³⁰³

Es ist daher davon auszugehen, dass es zu Beginn und während der Suche nach der Quelle der Sicherheitsstörung durch die Justizbediensteten keinerlei Auffälligkeiten wie Schreie, Qualm oder Hitze gegeben hat, die auf den Haftraum 143 als Ursprung hingewiesen hätten.

²³⁰⁰ Vgl. A202518, S.57

²³⁰¹ Vgl. A202519, S.9 ff. (B. B.) und S.1 ff. (T. K.)

²³⁰² Vgl. A202518, S.124 (D. F.); APr 17/1400, S.83 (G. S.)

²³⁰³ Vgl. A202514, S. 159 f.

Der geschilderte Ablauf, den auch die Staatsanwaltschaft ihrer Prüfung des Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts in dem Ermittlungsverfahren 414 Js 613/18 zugrunde gelegt hat, ist mithin auch durch die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses bestätigt worden.

Der maßgeblich mit den Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Brandgeschehen befasste Zeuge KHK G. v. d. B. hat bekundet, dass er im Rahmen seiner Ermittlungen und der zahlreichen Zeugenvernehmungen keine auffälligen Besonderheiten oder Widersprüche festgestellt habe, sondern sich aus diesen vielmehr ein nachvollziehbarer Ablauf ergebe:

„Auffällige Besonderheiten oder Widersprüche haben sich für mich nicht ergeben. Man muss sagen, dass es eine Vielzahl von Vernehmungen war. Die sind nicht alle von mir persönlich durchgeführt worden. Ich habe natürlich alle angelesen. Und wie es bei Zeugenaussagen so ist, hat jeder den Fokus natürlich auf eine ganz bestimmte Situation. Man muss einen Querschnitt aus dem Ganzen ziehen. Der war für mich ersichtlich so, dass man bei den Justizvollzugsbeamten – alles in dem Zeitraum 19:19 Uhr – aufgrund der Vorkommnisse mit dem Tumult, dem Schlagen gegen die Türen dann bemerkt hat, dass eben etwas nicht in Ordnung ist. Man hat sich dann zu den einzelnen Zellen bewegt in einem Ablauf. Man ist davon ausgegangen, dass der Ursprung von oben kam, von Zelle 343, und hat sich dann gemeinsam von dort aus nach unten hin bewegt und hat eine Absuche durchgeführt. Das ist so der Konsens aus den gesamten Vernehmungen.“²³⁰⁴

Auch StA M. K. hat ausgesagt, dass er die Aussagen der Justizbediensteten für glaubhaft und nachvollziehbar halte und dass diese schnell gehandelt hätten:

„Wir haben sehr viele Bedienstete vernommen. Ich glaube, vernommen haben wir natürlich alle Bediensteten, die an diesem Abend Spätdienst hatten. Sie waren auch alle bereit auszusagen. Keiner hat gesagt: „Ich nehme mir einen Rechtsanwalt und will erst mal nichts sagen.“ – Alle Bediensteten haben ausgesagt.

Die Aussagen sind auch größtenteils identisch. Natürlich in manchen Zeitangaben nicht. Das spricht aber eher für die Zeugen als gegen die Zeugen. Wenn die Zeitangaben immer genau gleich wären, würde das eher darauf hindeuten,

²³⁰⁴ APr 17/1329, S.7

sie hätten sich abgesprochen. Da habe ich also keine Probleme in irgendeiner Hinsicht gesehen, dass man sagen kann, die wollen irgendetwas nicht erzählen, zumal man auch, wenn man die Gegensprechanlage, die Telefonanlage und all das ausliest, eigentlich davon ausgehen muss, dass sie innerhalb von zwei, drei Minuten von der „Sicherheitsstörung“ – da wussten Sie nicht, dass es brennt – bis zu dem Punkt, wo die Tür von dem Verstorbenen geöffnet wurde, gehandelt haben. Das waren vielleicht zwei, drei Minuten. Das war schon recht schnell, meine ich.“²³⁰⁵

12.6. Kein Fehlverhalten der Justizvollzugsbediensteten

Das Brandgeschehen wurde entsprechend dem dargestellten Ergebnis der Beweisaufnahme, das sich mit den Feststellungen der Staatsanwaltschaft deckt, gegen 19:19:30 Uhr erstmalig durch die JVA-Bediensteten mit dem Beginn des Tumults entdeckt.

Bereits gegen 19:23 Uhr öffneten die Beschäftigten der JVA den Haftraum des Amad A., bargen ihn und begannen mit Erste-Hilfe-Maßnahmen und Löschmaßnahmen.

Die Beschäftigten haben innerhalb der 3 Minuten zwischen der Entdeckung des Brandes und der Öffnung des Haftraumes des Amad A. die Etagen abgelaufen und drei Hafträume (343, 243 und schließlich 143) geöffnet und die dort jeweils Inhaftierten geborgen. Die Öffnung der Türen konnte jeweils erst nach der Durchführung von Eigenschutzmaßnahmen erfolgen.

Die Lokalisierung der Sicherheitsstörung, die Bergung des Amad A. und die Rettungsmaßnahmen sind von den Beamten mit der in der konkreten Situation für sie größtmöglichen Geschwindigkeit ohne vermeidbare Verzögerungen durchgeführt worden.

Die vernommenen Justizbediensteten haben nachvollziehbar dargelegt, aus welchen Gründen sie zunächst davon ausgegangen seien, dass die Sicherheitsstörung sich im Haftraum 343 befinde und auf die dritte Etage gelaufen seien. Alle Bediensteten haben übereinstimmend geschildert, dass sie mit der Öffnung beim Haftraum 343 begonnen

²³⁰⁵ nöAPr 17/139, S.8

hätten, da sie diesen aufgrund des Lärms und des Rufsignals als Ausgangspunkt der Sicherheitsstörung verortet hätten.

Wegen der Vielzahl der eingehenden Rufanforderungen und des gesamten Lärmpegels in dem Hafthaus verursacht durch die Rufe, Schreie, Tritte und Schläge gegen die Türen der Hafträume konnten sie ihren nachvollziehbaren Schilderungen entsprechend die eigentliche Quelle der Störung zunächst nicht ausmachen.

Sie haben glaubhaft dargelegt, dass sie zu dem Zeitpunkt, als sie Kenntnis von der Sicherheitsstörung erlangt hätten, insbesondere keinerlei Anhaltspunkte dafür wahrgenommen hätten, dass sich die Störung tatsächlich auf Abteilung 1 befunden habe. Es haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme insbesondere keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es aus dem Haftraum des Amad A. vor dem Beginn des Tumults Hilfeschreie des Amad A., Qualm oder eine wahrnehmbare Hitzeentwicklung im Bereich von dessen Haftraum 143 gegeben habe.

Die Angaben der als Zeugen vernommenen Justizbediensteten sind zudem auch durch die Aussagen der als Zeugen vernommenen Inhaftierten bestätigt worden.

Für die Bediensteten war ihren glaubhaften Bekundungen zufolge erst nach der Öffnung der Türe des Haftraums 343 ersichtlich, dass es sich bei der Sicherheitsstörung um einen Brand handelte.

Sofern Amad A. – wie von einzelnen Zeugen geschildert – nach Ausbruch des Tumultes neben den anderen Inhaftierten geschrien haben sollte, hat die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Justizvollzugsbediensteten diese Schreie unter Berücksichtigung der von allen Zeugen ausnahmslos beschriebenen sehr hohen Gesamtlautstärke im Hafthaus und der Unübersichtlichkeit der Situation als seine Schreie hätten wahrnehmen und zuordnen können.

Die Beweisaufnahme hat somit ergeben, dass kein Fehlverhalten der Justizbediensteten während des Brandes in der JVA Kleve zu konstatieren ist. Vielmehr haben alle Justizvollzugsbediensteten die ihnen in der konkreten Situation zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten zur Lokalisierung der Sicherheitsstörung bzw. des Brandes in der gebotenen Schnelligkeit ausgeschöpft und Amad A. unter einer Gefährdung

ihrer eigenen Gesundheit mit hohem persönlichen Einsatz aus dem Haftraum befreit, ihn medizinisch versorgt und den Haftraum gelöscht.

12.7. Medizinische Maßnahmen

Amad A. wurde in Anwesenheit der Notärztin Dr. Appeldorn mit einem Rettungswagen, in dem auch der Zeuge JVHS T. H. mitfuhr, zum St.-Antonius-Hospital in Kleve gebracht. Er äußerte auf der Fahrt, Schmerzen zu haben und wurde von Dr. Appeldorn gegen die Schmerzen behandelt.²³⁰⁶ Nach seinem Eintreffen wurde er im unmittelbaren Anschluss auf der Wiese an die Besatzung eines Rettungshelikopters übergeben und mit diesem in das BG Klinikum in Duisburg geflogen.²³⁰⁷

Die Ärzte im BG Klinikum diagnostizierten Verbrennungen von 38 % der Körperoberfläche sowie eine Rauchgasvergiftung.²³⁰⁸

Amad A. machte den mit ihm befassten Ärzten gegenüber keine Angaben zu den Ereignissen.²³⁰⁹

Die Zeugen JVOS-Anwärterin N. K., JVOS M. D., JVOS H. S. und JVOS M. S. verließen die JVA aufgrund von Atemproblemen und wurden auf dem Hof von Sanitätern der Feuerwehr versorgt. Anschließend wurden sie in Krankenhäuser nach Kleve und Emmerich gebracht, in denen sie wegen Rauchgasvergiftungen jeweils eine Nacht stationär verblieben.

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, an dem Abend noch bis kurz vor zehn oder zehn Uhr seinen Dienst versehen zu haben. Am nächsten Tag habe er auch wieder ganz normal seinen Dienst versehen. Der Vorfall habe ihn sehr mitgenommen. Er habe sich auch privat in psychologische Behandlung begeben.²³¹⁰

²³⁰⁶ A202515, S.230, A202514, S.72

²³⁰⁷ A202514, S.72

²³⁰⁸ A202514, S.70

²³⁰⁹ A202514, S. 72, 75

²³¹⁰ Vgl. APr 17/1273, S.24

Der Zeuge JVAI J. M. hat geschildert, dass seine Kollegen, die aus der JVA kamen, eine leichte Rauchvergiftung gehabt hätten. Sie hätten sich dann im KfZ-Bereich aufgehalten und seien ärztlich versorgt worden.²³¹¹

Der Zeuge JVOS M. S. hat angegeben, er habe eine Rauchgasintoxikation erlitten und sei auf der Intensivstation behandelt worden.²³¹² Auch die Zeugin JVOS-Anwärterin N. K. wurde auf der Intensivstation behandelt.²³¹³

Amad A. lag in der Folgezeit im künstlichen Koma auf der Intensivstation für Schwerebrandgeschädigte des BG Klinikums in Duisburg. Von dort wurde er am 24. September 2018 in das BG Universitätsklinikum Bergmannsheil in Bochum verlegt.²³¹⁴

12.8. Feststellungen der polizeilichen Brandermittler

Die Rettungsleitstelle Kleve benachrichtigte am 17. September 2018 um 19:24 Uhr die Leitstelle der Kreispolizeibehörde Kleve von dem Brand in der JVA Kleve.²³¹⁵

Die ersten Einsatzkräfte der Kreispolizeibehörde Kleve trafen um 19:38 Uhr an der JVA Kleve ein.²³¹⁶ Der Einsatz wurde im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation mit den Einsatzabschnitten "Schadensort", "Ermittlungen" und "Presse" durchgeführt. Es waren insgesamt 14 Beamtinnen und Beamte der Polizei eingesetzt.²³¹⁷

Gegen 19:54 Uhr erhielt die Funkstreifenbesatzung PK B. und PHK´in S. S. von der Kreispolizeibehörde Kleve den Einsatzauftrag, sich wegen einer dortigen Rauchentwicklung in die Justizvollzugsanstalt Kleve zu begeben.²³¹⁸ Die Zeugin PHK´in S. S. und PK B. nahmen den Brandort in Begleitung des Zeugen JVAI M. C.-W. in Augenschein.²³¹⁹

²³¹¹ APr 17/1273, S.33

²³¹² Vgl. APr 17/1237, S.7

²³¹³ Vgl. APr 17/1237, S.40

²³¹⁴ Vgl. A202514, S.75

²³¹⁵ A3011131, S.9

²³¹⁶ A201816, S.14

²³¹⁷ A3011131, S.9

²³¹⁸ A201816, S.3

²³¹⁹ APr 17/1273, S.62

Dabei stellten PK B. und PHK´in S. S. fest, dass sich vor dem Haftraum mehrere Feuerlöscher, eine Schaumstoffmatratze und verbrannte Kleidungsstücke befanden.

Die Zeugin PHK´in S. S. hat den Einsatz wie folgt geschildert:

„Ich bin Streifenbeamtin bei der Polizeiwache Kleve, ganz normal im Schichtdienst. An dem Tag war ich mit einem Kollegen in einem Zivilfahrzeug unterwegs. Wir sind dann zu dem Brand in die Justizvollzugsanstalt gerufen worden. Für uns hieß es erst mal, Einsatzanlass war eine unklare Rauchentwicklung. Daraufhin sind wir dahingefahren.“²³²⁰

[...]

„Der Einsatz ist ja um 19:54 Uhr reingekommen. Da haben wir den Einsatzauftrag bekommen. Ich kann mich noch erinnern, dass wir relativ günstig standen, um auch sehr zügig an der JVA zu sein. Die genaue Uhrzeit könnte ich jetzt nicht sagen. Aber wenn es vielleicht fünf Minuten waren, war es lange.“²³²¹

[...]

„Als wir da ankamen, waren schon Feuerwehr und Rettungskräfte vor Ort. Wir sind dann kurz von einem Mitarbeiter empfangen worden, reingeführt worden und haben dort kurz mit der Feuerwehr gesprochen. Die teilten uns mit, dass die Person schon mit dem Rettungswagen abtransportiert ist. Daraufhin sind wir mit einem Mitarbeiter der JVA in das Gebäude rein. Der hat uns dann den Zellentrakt gezeigt, die betroffene Zelle gezeigt. Anschließend haben wir mit mehreren Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt noch die anderen Zellen aufgesucht, weil die bis dato noch gar nicht aufgesucht werden konnten, um zu gucken, ob es allen anderen Insassen so weit gut geht.“²³²²

Die Inaugenscheinnahme des Haftraums hat sie folgendermaßen beschrieben:

„Ich kann mich erinnern, dass im Haftraum einfach alles schwarz war, also verkohlt, schwarz. Ich wunderte mich noch, dass sogar das Waschbecken komplett schwarz war, weil ich das so auch noch nicht gesehen hatte. Alles, was noch im Haftraum war, war schwarz, verrußt.“

²³²⁰ APr 17/1273, S.61

²³²¹ APr 17/1273, S.62

²³²² APr 17/1273, S.61

*Vor dem Haftraum lagen eine verbrannte, angebrannte Schaumstoffmatratze und Feuerlöscher. Wie viele Feuerlöscher genau, könnte ich nicht mehr sagen; aber es waren mehrere Feuerlöscher.*²³²³

Zu diesem Zeitpunkt habe es nicht mehr gebrannt und es habe auch keine Rauchentwicklung mehr gegeben. Amad A. sei schon mit dem Rettungswagen abtransportiert worden. Es hätten noch ein paar Rettungskräfte auf dem Hof gestanden, mit denen sie und ihr Kollege aber nicht gesprochen hätten.²³²⁴

Die Zeugin PHK´in S. S. konnte sich nicht mehr erinnern, wie das Fenster im Haftraum aussah und ob es offen oder geschlossen war.²³²⁵

Die Kollegen der Kriminalwache seien um 20:30 Uhr vor Ort eingetroffen und hätten die Bearbeitung übernommen.²³²⁶

Auf den Vorhalt verbunden mit der Frage:

*„Sie haben dann eine Strafanzeige gegen Amad A. wegen vorsätzlicher Brandstiftung gefertigt. Das sehen wir in dem Dokument A202062, Seite 1 ff. Wie kam es hierzu? Und aufgrund welcher Erkenntnisse am Brandort sind Sie davon ausgegangen, dass Amad A. das Feuer gelegt hatte?“*²³²⁷

hat die Zeugin PHK´in S. S. geschildert:

*„Jetzt muss ich mal eben überlegen. – Wir hatten ja mit einem Bediensteten der JVA gesprochen, und der hatte uns gesagt, dass die Person selber den Brand in der Zelle gelegt hat. Da wir ja nicht selber Spuren sichern, sondern das bei uns immer die Kriminalwache macht, und da wir ja auch die Zelle an sich nicht betreten haben, sondern uns die auch nur von außen angeguckt haben, um da keine Spuren kaputt zu machen, ist das nachher in Absprache mit der Kriminalwache erfolgt, dass dazu dann die Strafanzeige gefertigt wurde, nachdem da auch noch Spuren gesichert wurden.“*²³²⁸

²³²³ APr 17/1273, S.62

²³²⁴ Vgl. APr 17/1273, S.62 f.

²³²⁵ Vgl. APr 17/1273, S.67

²³²⁶ Vgl. APr 17/1273, S.63

²³²⁷ APr 17/1273, S.63

²³²⁸ APr 17/1273, S.63

Sie und ihr Kollege hätten dann eine Anzeige aufgrund der vor Ort anwesenden Personen aufgenommen.²³²⁹

Zu ihrer Ermittlungsarbeit befragt²³³⁰, hat sie geschildert:

„Ich bin ja gar nicht dafür da, Ermittlungsarbeit zu machen. Ich bin nur für den ersten Angriff da. Ich als Streifenbeamtin komme nur hin und sichere den Tatort. Genau das haben wir auch gemacht. Für die Ermittlungstätigkeit und die Spurensuche kommen dann die Kriminalbeamten. Wir sind nur dafür da, dass keine Spuren kaputtgehen, wir sperren den Tatort ab, und wir gucken, dass wir Zeugen nötigenfalls dabehalten. Aber alles andere, was an Ermittlungstätigkeit zu tun ist, machen dann die Kollegen von der Kriminalwache oder vom Kriminalkommissariat.“²³³¹

Die Zeugin PHK´in S. S. hat auf Nachfrage angegeben, nicht zu wissen, wer die Schaumstoffmatratzen auf den Flur gelegt habe und aus welchem Grund:

„Wer genau das gewesen ist, weiß ich nicht. Ich weiß nur, dass der Zeuge, mit dem wir als Erstes gesprochen haben, der Mitarbeiter der JVA, uns gesagt hat, dass zwei Kollegen an der Zelle waren. Einer hat wohl die Tür aufgemacht, der andere hat dann in dem Moment auch den Feuerlöscher betätigt, weil man, als man die Tür aufmachte, da das Feuer festgestellt hat. Ob einer von den beiden auch die Matratze rausgenommen hat oder es später irgendjemand anders gewesen ist, kann ich Ihnen nicht sagen.“²³³²

Auf die Frage, wie es zu der Aufnahme der Angabe gekommen sei, dass durch Bedienstete der JVA gegen 19.18 Uhr Brandgeruch und Rauchentwicklung festgestellt worden sei, hat die Zeugin ausgeführt:

„Wir haben ja nachgefragt, wie das Feuer überhaupt aufgefallen ist, weil wir auch davon ausgegangen sind, dass es da eine Alarmanlage gibt, sodass dann irgendwas passiert. Daraufhin wurde uns mitgeteilt, was uns dann auch verwunderte, dass es in den Zellen keine Rauchmelder gibt und dass man daher eigentlich nur anhand von Rauch und Qualm irgendwann festgestellt hatte, dass es wohl irgendwo brennt, man aber wohl nicht eindeutig sagen konnte, woher das überhaupt kam. Das hatte ich dann noch so im Gedächtnis,

²³²⁹ APr 17/1273, S.63

²³³⁰ APr 17/1273, S.64

²³³¹ APr 17/1273, S.64

²³³² APr 17/1273, S.64

*weil mich das selber ein bisschen wunderte, und habe das dann so aufgeschrieben.*²³³³

Die Frage:

*„Sie haben in Ihrer Strafanzeige am 17.09. nämlich auch geschrieben, dass Ihnen vonseiten der JVA-Bediensteten mitgeteilt worden sei, der Beschuldigte in diesem Fall, also Amad A., sei nie suizidal auffällig gewesen; allgemein sei er etwas schwierig gewesen. Können Sie sich daran erinnern? Und was war für Sie der Auslöser, danach zu fragen?“*²³³⁴

hat die Zeugin beantwortet:

„Es ist ja vermutet worden oder gesagt worden: Er hat sich da selber entzündet in der Zelle. – Wir haben auch nachgefragt, wie er das überhaupt kann. Aber dann wurde uns gesagt: Natürlich hat er da ein Feuerzeug; man darf ja in der Zelle rauchen; von daher haben die auch ein Feuerzeug. – Daraufhin ist bei uns eigentlich auch immer mal die erste Überlegung: Ist derjenige suizidal? Wollte er sich vielleicht umbringen? War es ein Unfall?

*Da man dann in beide Richtungen überlegt, haben wir auch gefragt, wie sich denn der Insasse zu dieser Zeit gegeben hat. Daraufhin haben wir diese Auskunft bekommen, dass er nicht suizidal war, aber irgendwie ein bisschen schwierig – wobei uns nicht weiter erläutert wurde, inwieweit er schwierig war.*²³³⁵

Die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass sie in der Strafanzeige aufgeschrieben habe, dass Amad A. unter anderem die Alias-Personalie Amedy Guira benutze²³³⁶, hat die Zeugin PHK'in S. S. beantwortet:

„Ja. Ich könnte jetzt nicht mehr genau beantworten, woher das kam. Ich vermute, dass es aus unserem VIVA-Programm kam. Wir haben ja die Personalien von den Mitarbeitern der Justizvollzugsanstalt bekommen. Danach nehme ich dann ja die Personalien auf – das, was die mir sagen. Ich hatte ja keinen

²³³³ APr 17/1273, S.65

²³³⁴ APr 17/1273, S.65

²³³⁵ APr 17/1273, S.65

²³³⁶ APr 17/1273, S.66

*Ausweis von ihm vorliegen. Und nach Eingabe dieser Daten ist wahrscheinlich dieses aus dem ViVA-Programm herausgegeben worden.*²³³⁷

12.8.1. Beamte der Kriminalwache

Um 19:49 Uhr forderte die Leitstelle der Kreispolizeibehörde Kleve die Kriminalwache an. Die alarmierten Beamten der Kriminalwache – die Zeugen KHK F. B. und KA´in H. - begannen um 20:30 Uhr mit der Aufnahme des Tatortes und fertigten hierzu einen Brandbefundbericht.

Bei KHK F. B. handelte es sich um einen spezifisch fortgebildeten Brandermittler.

Im Rahmen der Tatortaufnahme fertigten sie 34 digitale Lichtbilder und eine Handskizze an.²³³⁸

Die Matratze wurde im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen versuchsweise in den Anordnungsbereich wie zur Brandzeit rekonstruiert. Im Anschluss beschlagnahmten die Polizeibeamten den Haftraum um 21:30 Uhr und brachten ein Siegel über dem Türschloss an.²³³⁹

KA´in H. befragte die Zeugen JVOS E. K. und JVHS P. H. zu den Abläufen.²³⁴⁰

In ihrem Brandbefundbericht schlussfolgerten die Zeugen KHK F. B. und KA´in H., dass sich der Brandausgangsbereich im Innenraum der Zelle 143 der Station 1 der JVA Kleve, dort im Kopfbereich der Matratze des Bettes, befunden habe.

Ihren Feststellungen zufolge habe sich Amad A. zum Zeitpunkt des Brandgeschehens alleine in der verschlossenen Zelle befunden. Ein technischer Defekt als Brandursache sei auszuschließen. Die Brandzehrungen der auf dem Zellenboden aufgefundenen Reste des Bettbezugs würden den Anschein erwecken, als seien diese in zusammengelegter Form in Brand geraten. Dies korrespondiere mit der Aussage eines Zeugen, der ein "Nest" aus Textilien im mittigen Bereich des Bettes beschrieben habe. Insofern

²³³⁷ APr 17/1273, S.66

²³³⁸ A202514, S.22

²³³⁹ Vgl. A202514, S.17

²³⁴⁰ Vgl. A202514, S.20

erscheine eine vorsätzliche Inbrandsetzung der Matratze wahrscheinlich. Eine fahrlässige Inbrandsetzung erscheine demgegenüber weniger wahrscheinlich, wenngleich sie auch nicht gänzlich auszuschließen sei.²³⁴¹

Da sie von einer vorsätzlichen Brandlegung ausgingen, führten sie Amad A. zu diesem Zeitpunkt bereits als Beschuldigten. Das Verfahren gegen ihn hatte aufgrund der von den Bediensteten erlittenen Rauchgasintoxikationen den Verdacht der schweren Brandstiftung zum Gegenstand.

Hierzu hat StA M. K. erläutert:

„Die hatten alle Rauchgasintoxikationen. Deswegen auch die Einleitung des Verfahrens gegen den syrischen Staatsangehörigen wegen schwerer Brandstiftung. Die Gesundheitsgefährdung ist ein Tatbestandsmerkmal bei der schweren Brandstiftung. Deswegen habe ich auch ein Verfahren wegen schwerer Brandstiftung gegen ihn eingeleitet.“²³⁴²

Der Zeuge KHK F. B. hatte im September 2018 bereits mehrjährige Erfahrung im Bereich der Brandursachenermittlung, die er wie folgt beschrieben hat:

„Generell wird man innerhalb eines Lehrgangs geschult. In meinem Fall war ich vorher sieben Jahre vor meiner Tätigkeit bei der Kriminalwache Brandursachenermittler im Kommissariat, was aber nicht zwangsläufig der Fall sein muss. Deswegen habe ich vermutlich gegenüber den meisten Kollegen bei mir eine etwas fundiertere Kenntnis im Bereich „Brand“.“²³⁴³

Der Lehrgang habe zwei Wochen gedauert.²³⁴⁴

Seinen Einsatz in der JVA Kleve am 17. September 2018 hat er wie folgt beschrieben:

„Ich bin bei der Polizeibehörde Kleve bei der Kriminalwache angesiedelt. Das ist, grob gesagt, die Feuerwehr der Kriminalpolizei. Wir decken nach Dienstschluss des normalen Kommissariatsbetriebs und am Wochenende die Dienstgeschäfte ab. Alles, was bis zum nächsten Tag nicht warten kann, arbeiten wir dort ab. Am Tag des Brandes sind wir von der Leitstelle angefordert worden, sind dann zur JVA nach Kleve gefahren und haben dort, wie das im

²³⁴¹ Vgl. A202514, S.14 ff.

²³⁴² nÖAPr 17/139, S.9

²³⁴³ APr 17/1273, S.73

²³⁴⁴ APr 17/1273, S.73

*Polizeideutsch heißt, den ersten Angriff gefahren, um die ersten Spuren zu sichern und quasi die Brandursache zu ermitteln.*²³⁴⁵

Er sei von der Auszubildenen KA'in H. und seinem Kollegen H. [REDACTED] begleitet worden. Der Einsatz vor Ort habe von ca. 20:30 Uhr bis 21:30 Uhr gedauert.²³⁴⁶ Die von ihnen vor Ort getroffenen Maßnahmen und erfolgten Feststellungen hat er wie folgt beschrieben:

„Wir haben arbeitsteilig gearbeitet. Der Kollege H. [REDACTED] war für den sogenannten subjektiven Befund zuständig, das heißt, für die Befragung aller dort angetroffenen Personen, die etwas zum Sachverhalt aussagen können. Ich war für die Befundaufnahme des objektiven Teils zuständig, das heißt, für die Brandermittlungen im Innenbereich der Zelle.

*Vor dem Bereich der Zelle lagen die verbrannten Reste der Matratze, Feuerlöscher standen davor, und die Zellentür stand offen. – Ja. Das waren die Sachen, die vor der Zelle lagen.*²³⁴⁷

Die Frage, zu welcher Schlussfolgerung er hinsichtlich der Entstehung des Brandes gekommen sei,²³⁴⁸ hat der Zeuge KHK F. B. wie folgt beantwortet:

„Ich habe mir natürlich den Brandraum komplett angeguckt. Man konnte anhand der Brandzehrungen an der linken Zellenwand relativ klar sehen, wo sich eine Matratze auf dem Doppelbett befunden hat. Das war ein Etagenbett. Auf dem oberen Bereich hat sich keine Matratze befunden. Vormals auf dem unteren war diese vorhanden. Bei unserem Eintreffen lag sie, wie ich gerade schon gesagt habe, aber vor der Zelle.

Dann habe ich die Matratze so zusammengelegt, wie sie vermutlich vor dem Brand gelegen hat. Man konnte anhand der Brandzehrungen relativ gut sehen, wie sich die Aufteilung der Matratze vorher gestaltet hat. Dann war relativ klar ersichtlich, dass im – ich muss kurz überlegen – wenn man davor steht, oberen linken Bereich dieser Matratze ein nahezu kreisrunder Durchbrand vorhanden war, der dann für mich erst mal als Brandausgangsbereich gegolten hat.

²³⁴⁵ APr 17/1273, S.69

²³⁴⁶ APr 17/1273, S.69

²³⁴⁷ APr 17/1273, S.69 f.

²³⁴⁸ APr 17/1273, S.70

*Die Matratze konnte man dann, wie gesagt, nachher auch ... Ich habe sie dann noch mal in den Zellenraum reingelegt, um zu gucken, ob das mit den Brandzehrungen oder mit den Schwärzungen an der Wand übereinpasste. Das passte so weit. Und anhand der weiteren Rußbeaufschlagungen im hinteren Bereich der Zelle konnte man relativ gut sehen, dass der Bereich mit dem Durchbrand auf der Matratze in Richtung der Seite mit dem Fenster gelegen haben müsste.*²³⁴⁹

Er habe an diesem Abend nur die objektive Befundaufnahme vor Ort gemacht, aber nicht mit Bediensteten der JVA gesprochen. Im weiteren Verlauf sei er nicht mehr mit Ermittlungen zu dem Brand befasst gewesen:

*„Als wir das vor Ort abgeschlossen haben, es beschlagnahmt und die Zellentür versiegelt haben, war für uns die Befundaufnahme vor Ort so weit abgeschlossen.“*²³⁵⁰

Auf die Frage, warum er eine fahrlässige Inbrandsetzung zwar nicht in Gänze ausgeschlossen, aber doch eher für unwahrscheinlich gehalten habe,²³⁵¹ hat der Zeuge KHK F. B. dargelegt:

„Wir gehen vor Ort immer nach dem sogenannten Eliminationsprinzip vor. Wir schließen also Ursachen aus, um am Ende bestenfalls bei einer Möglichkeit zu bleiben. Eine Ursache technischer Herkunft war für mich ausgeschlossen, da im Ausgangsbereich, den ich, wie ich gerade sagte, anhand der Matratze festgestellt habe, keine technischen Geräte vorhanden waren. Dann habe ich noch die verbrannten Stoffreste des Matratzenbezugs und der Bettwäsche, die vormals vorhanden waren, in Augenschein genommen. Die erweckten so, wie sie brandgezehrt waren, den Anschein, als wenn sie zum Brandzeitpunkt zusammengelegt waren, also eher zusammengehäuft und nicht, wie man sonst sein Bettzeug auf dem Bett liegen hat, lang ausgestreckt waren.

Deswegen bin ich vor Ort erst mal zu der Schlussfolgerung gekommen, dass der Brand technisch nicht entstanden sein kann, sondern eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die vorsätzlich in Brand gesetzt worden ist, aufgrund der Tatsache, dass die Bettzeugreste und Lakenreste vermutlich ja, wie ich gerade sagte, angehäuft und zusammengeknüllt worden sind. Aber

²³⁴⁹ APr 17/1273, S.70

²³⁵⁰ APr 17/1273, S.70

²³⁵¹ APr 17/1273, S.71

*eine fahrlässige Brandstiftung – sprich: eingeschlafen, Zigarette etc. – ist natürlich gänzlich durch mich vor Ort nicht auszuschließen gewesen.*²³⁵²

Er habe an dem Abend keine Veranlassung gesehen, den Branddezernenten bzw. den Eildienst der Staatsanwaltschaft noch am selben Abend zu informieren bzw. hinzuzuziehen:

*„Dazu gab es für uns erst mal keinerlei Veranlassung. Unsere normalen Abläufe sind, dass wir einen Brandort beschlagnahmen – das haben wir ja auch gemacht – und versiegeln. Am nächsten Tag werden dann die weiteren Ermittlungen durch das zuständige Kommissariat – sprich: Herrn KHK I. H., der es nachher gemacht hat – weitergeführt.“*²³⁵³

Er habe sich später mit seinen Kollegen vom zuständigen Kommissariat bezüglich der Brandursache unterhalten:

*„Die sind aber, glaube ich, meines Erachtens zu keinem anderen Ergebnis gekommen. Also, ich denke schon, dass ich da richtig gelegen habe.“*²³⁵⁴

Er hat auf Nachfrage angegeben, dass er davon ausgehe, dass die Matratze von der Feuerwehr im Rahmen der Löschmaßnahmen vor die Tür verbracht worden sei. Das wisse er aber nicht. Außer dem Auseinanderrollen der Matratze habe er nichts am Brandort verändert.²³⁵⁵

Auf die Frage nach dem Zustand des Waschbeckens und ob dort bei seinem Eintreffen Wasser gelaufen sei,²³⁵⁶ hat der Zeuge KHK F. B. angegeben:

*„Wasser ist meines Wissens nicht gelaufen. Da lagen, ich glaube, abgeplatzte Putzreste drin und eine Toilettenrolle, die, glaube ich, oben an der Oberkante angebrannt war, wenn ich mich richtig erinnere.“*²³⁵⁷

Die Frage, ob die Spurenlage durch den Löscheinsatz der JVA-Bediensteten eher un-
deutlich gewesen sei,²³⁵⁸ hat der Zeuge KHK F. B. verneint:

²³⁵² APr 17/1273, S.71

²³⁵³ APr 17/1273, S.71

²³⁵⁴ APr 17/1273, S.72

²³⁵⁵ APr 17/1273, S.72

²³⁵⁶ APr 17/1273, S.73

²³⁵⁷ APr 17/1273, S.73

²³⁵⁸ APr 17/1273, S.73

„Das Einzige war, dass, wie gesagt, die Matratze vor dem Zellentrakt gelegen hat. Das wird vermutlich, wie gesagt, auch im Rahmen der Löschmaßnahmen der Feuerwehr gewesen sein. Aber anhand der vorgefundenen Spuren – sprich: Brandzehrungen, Brandverlauf etc. – war relativ gut zu rekonstruieren, wo diese Matratze generell gelegen hat und wo der Brandausgangsbereich gewesen ist. Durch die Löschmaßnahmen sind jetzt also nicht immens große Spuren vernichtet worden.“²³⁵⁹

Erkenntnisse zu der Zündquelle habe er vor Ort nicht gewonnen.²³⁶⁰

Auf die ergänzende Frage zur Zündquelle:

„Sie beschreiben in Ihrem Bericht ja einen Tisch in der Zelle, wo es verschmolzene Reste eines kleinen Flachbildfernsehers und eines Radios gibt. Was Sie nicht erwähnen, was aber Ihre Kollegen am nächsten Tag dann sehen, ist ein blaues Einwegfeuerzeug, das so halb verschmolzen da auf dem Tisch liegt; so thermisch verformte Reste eines Einwegfeuerzeugs. Das kommt bei Ihnen gar nicht vor. Gibt es eine Erklärung?“²³⁶¹

hat der Zeuge KHK F. B. geäußert:

„Ist mir vor Ort nicht aufgefallen.“²³⁶²

Bereits auf der Grundlage der Ergebnisse aus der polizeilichen Brandschau vom 17. September 2018 entschied der zuständige Dezernent des bei der Staatsanwaltschaft Kleve unter dem Aktenzeichen 103 Js 786/18 wegen schwerer Brandstiftung gegen Amad A. eingeleiteten Verfahrens, Staatsanwalt M. K., am 18. September 2018 zunächst, die Brandermittlungen ohne Einbindung eines Sachverständigen führen zu können.

Auf die Frage, ob es unüblich sei, dass ein solcher Brand zunächst von den ermittelnden Beamten erkundet und die Beweisaufnahme gemacht werde oder ob bei anderen

²³⁵⁹ APr 17/1273, S.73 f.

²³⁶⁰ APr 17/1273, S.74

²³⁶¹ APr 17/1273, S.76

²³⁶² APr 17/1273, S.76; das Feuerzeug befindet sich allerdings auch auf den von dem Zeugen KHK F. B. gefertigten Lichtbildern, vgl. APr 17/1273, S. 87

solchen Fällen dieser Art von Anfang an Sachverständige einbezogen würden,²³⁶³ hat StA M. K. in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Ich sage mal, es kommt darauf an. Es gibt aber von uns auch eine Richtlinie, die sogenannten RiStBV – die Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren –, und hier die Nummer 69 – die habe ich mir extra aufgeschrieben, weil ich mit dieser Frage gerechnet habe –, in der steht: „Ein Sachverständiger soll nur zugezogen werden, wenn sein Gutachten für die vollständige Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist.“ – Daran habe ich mich gehalten. Es ist damals in dem Verfahren relativ frühzeitig an den General und an das Justizministerium berichtet worden. In den Bericht hatten wir auch reingeschrieben, dass wir einen Sachverständigen nicht oder noch nicht eingeschaltet hatten. Das wurde von sämtlichen Dienststellen akzeptiert und ist eigentlich erst mal auch die Regel.

[...]

Es gibt natürlich auch Fälle, wo sofort ein Sachverständiger hinzugezogen wird, aber das entscheidet manchmal auch die Polizei ohne Rücksprache mit mir. Aber in diesem brisanten Fall und vor allem bei einer JVA – das ist so wieso immer erst mal etwas alarmierend – muss man natürlich stärker darüber nachdenken.“²³⁶⁴

Am 18. September 2021 suchten die Brandermittler der KPB Kleve – die Zeugen KHK I. H. und KHK M. - nach vorheriger Abstimmung mit Staatsanwalt M. K. den Haftraum erneut auf und führten eine ergänzende Inaugenscheinnahme durch. Sie fertigten zudem zahlreiche weitere digitale Lichtbilder.²³⁶⁵

Anschließend gaben sie den Brandort frei.

StA M. K. hat angegeben, die mit den Ermittlungen befassten Polizeibeamten KHK I. H. und KHK M. bereits seit Jahren zu kennen. Beide seien Experten auf dem Gebiet der Brandermittlungen.²³⁶⁶

²³⁶³ Vgl. nöAPr 17/139, S.12; APr 17/1273, S.85

²³⁶⁴ nöAPr 17/139, S.12

²³⁶⁵ A202514, S.48 ff.

²³⁶⁶ Vgl. nöAPr 17/139 S.13

Auch die Zeugen KHK I. H. und KHK M. gelangten auf Grund der Spurenlage sowie der Gesamtumstände zu der Einschätzung, dass Amad A. den Brand vorsätzlich entfacht habe. Auch wenn eine fahrlässige Brandlegung aus ihrer Sicht weiterhin nicht ausgeschlossen werden konnte, erschien ihnen diese jedoch weniger wahrscheinlich. Für andere mögliche Brandursachen lagen ihrer Auffassung zufolge keine Hinweise vor.²³⁶⁷

Der Zeuge KHK I. H., der im Kriminalkommissariat 1 der Kreispolizeibehörde Kleve als Brand- und Todesermittler eingesetzt ist - mit Unterbrechungen zum Zeitpunkt seiner Vernehmung seit ungefähr 15 Jahren – und gleichzeitig stellvertretender Dienststellenleiter ist,²³⁶⁸ hat geschildert:

„Wir haben den Einsatz einen Tag nach dem Brandgeschehen übernommen, nämlich am 18. September, nachdem die ersten Ermittlungen durch die Wache und die Kriminalwache gemacht worden sind. Danach sind wir – sprich: ein Kollege und ich; wir sind beide ausgebildete Brandermittler – zur JVA gefahren, haben uns zunächst mit dem stellvertretenden Leiter dort unterhalten – der hat uns kurz noch mal eingewiesen – und haben uns dann die Brandzelle angesehen.

Die Brandzelle befindet sich im Erdgeschoss dieses Blocks. Es war der Haftraum 143. Dieser Raum ist ungefähr 3,5 m mal 2,5 m groß und auch, wie man sich einen Haftraum halt vorstellt, sehr spärlich möbliert. Als wir ankamen, war der Brandort – sprich: die Zellentür – versiegelt. Das war schon durch die Kriminalwache nach deren Befundaufnahme erfolgt. Natürlich befand sich die Zelle auch nicht mehr im Originärzustand. Die Bettstatt, eine teilzerstörte Matratze, lag auf dem Boden, auch teilweise Bettzeug lag auf dem Boden. Aber das ist relativ normal, weil im Rahmen der Löscharbeiten letztendlich Veränderungen vorgenommen werden.

Wenn man in die Zelle selber reinkommt, ist linker Hand, also links der Tür, ein Heizkörper. Es folgt an der linken Wand ein Etagenbett – normale Ausmaße, 90 cm mal 2 m –, gefolgt von einem zweitürigen Schrank. Vor Kopf befindet sich das Fenster. Wenn Sie dann im Uhrzeigersinn weitergehen, haben Sie an der rechten Wand eine Toilette, gefolgt von einem Waschbecken.

²³⁶⁷ Vgl. A301131, S.10

²³⁶⁸ APr 17/1273, S.78

Dann kommt eine Lücke, und dann haben Sie einen Tisch mit zwei Stühlen und einen Abfalleimer, der sich rechts direkt neben der Türe befindet.

Das Brandspurenbild sah dergestalt aus, dass der größte Brandschaden sich im Bereich des Bettes befand. Brandermittlungen gehen immer damit los, dass man zunächst mal den Brandausgangsbereich feststellen muss; ansonsten lässt sich keine Ursache klären. In dem Fall war es so: Wenn man sich das Etagenbett anschaute: Obschon da jetzt natürlich keine Matratze mehr auflag, konnte man erkennen, dass knapp oberhalb der unteren Liege zunächst mal ein weißer, nicht beaufschlagter Bereich war; der war also nicht berußt oder dergleichen. Wie sich dann durch Rekonstruktion feststellen ließ, waren das genau die Ausmaße der Matratze – die seitlichen Ausmaße und die Dicke der Matratze –, die in dem Moment vor dem Brand geschützt war und dann an der Mauer anlag.

Genau darüber – das kann man dann mit Putzabplatzungen, Aufhellungen und auch dunklen Schattierungen erkennen – fängt ein Brandtrichter an. Der setzt sich an der Schmalseite des Kleiderschranks, der am Kopfende des Etagenbettes anliegt, genauso fort. Dann sehen Sie einen Brandtrichter in Form von Brandzehrungen, der auch im Bereich der unteren Bettstatt anfängt.

Ein Brandtrichter – das ist das, wonach wir natürlich dann auch schauen – ist immer, meistens ein Zeichen für ein Primärfeuer, das da stattgefunden hat. Das ist eine dreidimensionale Geschichte, wenn Sachen in Brand geraten. Die Wärme steigt nach oben; die Hitze steigt nach oben. Je mehr Brandlast dazu kommt – sprich: je mehr Dinge brennen –, desto weiter geht dieser Trichter. Das ist ja keine eindimensionale Geschichte, sondern eine dreidimensionale Geschichte, wie eine Rauch- und Feuersäule, die sich da letztendlich breitmacht. Und die verursacht diese Spuren an der Wand und am Schrank in dem Fall.

Dann war eigentlich ziemlich klar: Von da aus ließen die Brandspuren nach rechts und links nach, sodass wir uns auf diesen Bereich fokussiert haben und ziemlich schnell klar war, dass das der Brandausgangsbereich ist, wie auch schon die Kriminalwache festgestellt hatte.

Wenn man den Brandausgangsbereich ermittelt hat, geht man im weiteren Verlauf hin und schaut nach möglichen Ursachen. In Brandermittlungen läuft das immer nach einem Ausschlussverfahren. Das heißt, man schaut zuerst

nach natürlichen Ursachen, nach technischen Ursachen. Erst wenn diese ausscheiden, guckt man, ob hier eine Verursachung fahrlässig oder vorsätzlich zustande gekommen sein kann.

Natürliche Ursachen kann man hier relativ schnell ausschließen. In so einem Haftraum haben Sie nichts mit einem Blitzschlag zu tun. Sie haben nichts mit einer Sonneneinwirkung, Sonneneinstrahlung, also einem Brennglaseffekt zu tun, der einen Brand auslösen könnte. Sie haben keine organischen Stoffe oder chemischen Stoffe, die hier eine Selbstentzündung auslösen könnten, wie zum Beispiel bei einem Lappen, der in Leinöl oder Holzöl getränkt ist, mit dem ich irgendwelche Arbeiten verrichte und ihn dann irgendwo ablege. Dann können Sie zuschauen: Nach einer Viertelstunde fängt er an, zu brennen. Das sind diese Selbstentzündungsprozesse durch chemische Abläufe. Das war in dieser Zelle auch zu vernachlässigen; habe ich dort nicht. Ein Abfalleimer war zwar da, aber da hatte ich jetzt keinen organischen Müll, der letztendlich vielleicht auch dort für eine Erwärmung gesorgt hätte. Und dann brauche ich auch entsprechend größere Mengen. Das heißt: Eine natürliche Ursache war ziemlich schnell auszuschließen und macht in so einer Zelle auch nicht wirklich Sinn.

Sinn macht in so einer Zelle natürlich eine technische Verursachung. Dann ist das Nächste, dass man guckt: Habe ich im Brandausgangsbereich technische Geräte, Verbraucher, Stromquellen? – Stromquellen waren dort zwei. Im Bereich der unteren Liege war eine Steckdose, und im Bereich der oberen Liege war eine Steckdose. Bei beiden Steckdosen waren allerdings die Steckermulden berußt. Das heißt, dass da Rauch, Brandgeschehen, thermischer Aufschlag raufgekommen ist. Wenn da ein Stecker eingesteckt wäre, wäre die Mulde weiß. Wir fanden auch keine Überreste von Leitungen oder dergleichen, sodass man in dem Bereich eine technische Verursachung ausschließen konnte.

Eine andere Stromquelle in dem Haftraum war zum einen die Deckenleuchte. Die war thermisch beaufschlagt durch Hitze. Da steigt die Hitze nach oben und sorgt dann für Verformungen an Kunststoffen usw. Das hat aber nichts mit einem Primärfeuer zu tun.

Ansonsten war noch im Bereich des Waschbeckens eine Steckdose, und zwischen Waschbecken und Tisch befanden sich drei Steckdosen. Anhand der Fotos, die die Kriminalwache gemacht hat, kann man sehen, dass in dieser

Dreiersteckdosenleiste tatsächlich noch ein Stecker, nämlich der vom Flachbildfernseher, der auf dem Tisch stand, eingesteckt war. Zum Zeitpunkt unserer Befundaufnahme war er nicht mehr eingesteckt. Das ist aber insofern unschädlich, alldieweil die rechte Wand nicht Brandausgangsbereich war und die Stecker entsprechend auch nicht so beaufschlagt waren. Das heißt, dass man da eine technische Verursachung und auch den Fernseher vernachlässigen konnte. Er hat natürlich gelitten, aber aufgrund der hohen Temperaturen, die dann im Haftraum vorgeherrscht haben.

Damit können wir eine technische Ursache ausschließen. Dann sind wir schon dabei und müssen überprüfen: Haben wir hier eine fahrlässige Tat oder eine vorsätzliche Tat? – In Bezug auf „fahrlässig“ kann man auch viele Dinge gleich ausschließen. Da wurde mit Sicherheit kein Ofen befeuert. Es wurden mit Sicherheit keine feuergefährlichen Arbeiten durchgeführt wie Trennschleifen, Löten oder dergleichen, die alle natürlich auch einen Brand verursachen können. In so einer Zelle ist das aber natürlich lässlich. Was ich dann noch habe, ist eine Möglichkeit: In der Zelle durfte geraucht werden. Das wurde uns auch gesagt. Man fand auch in der Zelle einen Aschenbecher. Die nächste Möglichkeit ist dann natürlich möglicherweise eine fahrlässige Verursachung durch Zigarette, durch Rauchen. Das ist immer möglich. Die andere Möglichkeit ist dann der Vorsatz.

Das Problem ist natürlich: Wenn sich das Spurenbild nicht mehr originär darstellt, weil im Rahmen der Löschmaßnahmen eine Matratze runtergezogen worden ist und Bettzeug teilverbrannt auf dem Boden liegt, kann man das noch schwer auseinanderhalten. Sprich: Eine fahrlässige Geschichte speziell in dem Fall durch Zigarettenglut können Sie dann feststellen, wenn Sie in der Brandlast – in dem Fall wären es jetzt Matratze, Bettzeug usw. – Glutnester oder ein Glutnest finden, also einen lokal begrenzten Bereich, der letztendlich verkohlt ist. Wenn das auseinandergezogen wird, finden Sie das nicht mehr wieder. Dann können Sie also schlussendlich nie mit hundertprozentiger Sicherheit sagen: Das war keine fahrlässige Brandstiftung.

Die Spurenlage in Verbindung mit den Zeugenaussagen der Beamten sprach aber eher dafür, dass wir es hier wahrscheinlich mit einer Vorsatztat zu tun haben. Denn insgesamt drei JVA-Beamte sprechen davon, dass sich im unteren Bereich des Etagenbettes eine Erhöhung befunden hat bzw. dass sich der Bereich schlecht ablöschen ließ und immer wieder aufflammte. Einer der Beamten – ich glaube, das war der Auszubildende – sprach sogar davon, im unteren Bereich hätte er den Flammenherd festgestellt – er hat den Löschangriff

mit einem Pulverlöscher vorgetragen – und hätte da ein Nest aus Textilien festgestellt. Ein anderer Beamter sprach von einer kraterähnlichen Erhöhung in dem Bereich. Also deutet schon vieles darauf hin, auch vom Abbrandbild her, dass da wahrscheinlich tatsächlich Textilien aufgehäuft worden sind und dann möglicherweise angezündet worden sind.

Wenn man dann noch in die Waagschale wirft, dass Herr Amed wohl als Spontanaussage gegenüber einem JVA-Beamten gesagt hat, einer aus Abteilung 3 habe ihn im Kopf verrückt gemacht, ist es durchaus möglich oder war es für uns wahrscheinlicher, dass hier wahrscheinlich eine vorsätzliche Brandstiftung vorliegt – immer unter dem Vorbehalt, dass ich die fahrlässige Geschichte nie mit hundertprozentiger Sicherheit in dem Moment ausschließen kann.“²³⁶⁹

Auf die Frage, welche Zeugen er und sein Kollege KHK M. an diesem Tag befragt hätten, hat der Zeuge KHK I. H. angegeben, dass an diesem Tag keine direkten Zeugen des Brandgeschehens, sondern der Anstaltsleiter und sein Vertreter vernommen worden seien:

„An dem Tag haben wir direkte Zeugen des Brandablaufes noch nicht befragt. Die waren wohl an dem Tag auch entlassen worden. Die Zeugen, um die es uns ging – sprich: die den Löschangriff vorgetragen haben usw. –, sind ja erst mal mit Verdacht auf Rauchgasintoxikation ins Krankenhaus gekommen. Natürlich mussten wir auch erst mal eine Aussagegenehmigung abwarten, um dann mit den Menschen zu sprechen.

Wir haben an dem Tag mit Herrn RR a.D. W. F. – das ist der stellvertretende Anstaltsleiter, glaube ich –, dem Anstaltsleiter selber, Herrn RD U. G., und ... Puh. Wer die Menschen waren, die noch dabei waren, bin ich jetzt namentlich überfragt. Jedenfalls haben wir dann in einer Art Meeting zusammengesessen. Man hat uns da auf Stand gebracht, dass Herr Amed am 10.07. von der JVA Geldern überstellt worden sei und dass er zunächst als suizidgefährdet eingestuft worden ist. Das hatte dann zur Folge, dass er über einen Zeitraum entsprechend besonders beobachtet worden ist. Sprich: Alle 15 Minuten wird dann immer wieder nachgeschaut. Das ist ein besonders gesicherter Haftraum. So wurde uns das erklärt. Diese Maßnahme ist wohl nach Überprüfung am 04.09. aufgehoben worden, und Herr Amed hat dann letztendlich diese Einzelzelle, diesen Haftraum da bezogen.

²³⁶⁹ APr 17/1273, S.78 ff.

Auf Nachfrage sagte man uns auch, dass keine Rauchmelder in den Zellen existieren.

Wir haben uns dann darauf geeinigt, dass, sobald die Aussagegenehmigungen da sind, dann ab dem 25. mit den Vernehmungen begonnen werde. Und dann haben wir vier Beamte vernommen zunächst.²³⁷⁰

Auf die Frage, ob es bei den zahlreichen Vernehmungen der Beamten der JVA Kleve im weiteren Verlauf Besonderheiten wie unterschiedliche Schilderungen oder Widersprüche gegeben habe oder ihm ansonsten etwas aufgefallen sei,²³⁷¹ hat der Zeuge KHK I. H. ausgeführt, dass es Widersprüche als solche eher nicht gegeben habe, die Anfangsphase aber offenbar sehr chaotisch gewesen sei:

„Widersprüche als solche eher nicht. Man merkt eher, dass diese Anfangsphase wohl ziemlich chaotisch war. Denn eines wird bei allen Zeugenvernehmungen deutlich: Die Beamten wussten nicht zu verorten, woher die Geräusche kommen – Geräusche dergestalt: Die einen sprechen von tumultartigen Geräuschen, andere von Schlagen, Treten gegen Hafträume. Allen Aussagen ist gleich oder gemein, dass man nicht verorten konnte, wo es herkommt, und man tatsächlich erst mal eine Weile mit Suchen verbracht hat. So ist man zunächst, glaube ich, in die Abteilung 3, Haftraum 343. Da haben auch Menschen gegen die Tür geschlagen. Man hat die Tür aufgemacht, und Rauch ist ausgetreten, hat dann aber festgestellt: Da ist keine Quelle; da ist kein Feuer. – Dann ist man eine Etage runter: das gleiche Szenario, konnte aber auch kein Feuer feststellen. Und dann ist man in 143, also noch eine Etage runter. Dann war klar: Es ist von unten nach oben gezogen.

Insofern decken sich die Aussagen schon, also dass eher am Anfang eine kurze chaotische Phase war. Ansonsten: Widersprüche haben wir eigentlich nicht festgestellt.²³⁷²

Auf Nachfrage hat der Zeuge KHK I. H. bekundet, an dem Tag, an dem er die Ermittlungen zur Brandursache getätigt habe, keinerlei Ahnung von der Identität bzw. verwechselten Identität des Brandopfers gehabt zu haben.²³⁷³

²³⁷⁰ APr 17/1273, S.81

²³⁷¹ Vgl. APr 17/1273, S.81

²³⁷² APr 17/1273, S.82

²³⁷³ APr 17/1273, S.83

Die Frage, was er zur Zündquelle sagen könne, hat der Zeuge KHK I. H. beantwortet:

„Da wir eher zur Vorsatztat tendieren, gehen wir davon aus, dass die Zündquelle wahrscheinlich eine offene Flamme war. Das können entweder Streichhölzer gewesen sein, wir haben aber auch ein Einwegfeuerzeug gefunden. Das war auf dem Tisch abgelegt. Es wies natürlich auch, der Hitzeentwicklung geschuldet, entsprechende thermische Veränderungen auf. Das wäre die eine Möglichkeit; dies als offene Flamme. Die andere Möglichkeit wäre immer noch – zwar die unwahrscheinlichere, aber immer noch – die Zigarette.“²³⁷⁴

Auf die Frage:

„Zum einen habe ich der Akte entnommen, dass Sie in dem ersten Telefonat mit dem Sachverständigen gesagt haben, er solle doch möglichst erst mal aufgrund der Aktenlage entscheiden, und vielleicht brauche es dann keine Ortsbesichtigung. Können Sie das noch mal erläutern? Ist das ein übliches Verfahren oder eher unüblich?“²³⁷⁵

hat der Zeuge KHK I. H. entgegnet:

„Nein, noch nicht mal so üblich. Aber vorrangig ging es da ja um die Frage, wie tatsächlich solche Abbrandraten sind; wann welcher Stoff wie in welcher Geschwindigkeit abbrennt, um daraus Rückschlüsse zu ziehen. Das war zunächst erst mal die Frage, mit der wir uns mit Herrn Dipl.-Ing. G. S. in Verbindung gesetzt haben. Das war der einzige Hintergrund.“

Wir stellen natürlich auch ab und an Fragen, selbst wenn wir den nicht unbedingt beauftragen. Aber normal ist es tatsächlich so, wenn wir uns entschließen, einen Brandsachverständigen hinzuzuziehen, dass er dann auch zum Brandort kommt. In dem Fall interessierte uns aber genau speziell diese Frage in dem Moment. – Ja, deswegen.“²³⁷⁶

Amad A. selbst konnte aufgrund der Schwere seiner Verletzungen keine Fragen zu dem Brandgeschehen beantworten. Mit den behandelnden Ärzten wurde mehrfach Rücksprache gehalten.²³⁷⁷

²³⁷⁴ APr 17/1273, S.87

²³⁷⁵ APr 17/1273, S.88

²³⁷⁶ APr 17/1273, S.88

²³⁷⁷ A202514, S.72, 75

12.8.2. Weiterer Umgang mit dem Haftraum

Der Haftraum wurde am 18. September 2018, einen Tag nach dem Brand, zunächst wieder freigegeben.²³⁷⁸

Zu dem Hintergrund befragt, hat der Zeuge KHK I. H. geschildert:

„Das ist normalerweise gängige Praxis. Wenn wir unsere Ursachenermittlungen abgeschlossen haben und, wie in dem Fall, zu der Überzeugung gelangen: „Das und das war die Brandursache; der Rest lässt sich nicht mehr am Tatort, sondern nur noch durch subjektive Ermittlungen klären“, dann wird der Brandort freigegeben. Wir haben wohl in dem Fall auch noch mal darauf hingewiesen, sicherheitshalber die Zelle und alles noch mal so zu lassen, wie es ist, allein schon aus versicherungstechnischen Gründen. Es ist ja Gott sei Dank dann auch so dabei geblieben.“²³⁷⁹

Auf die Bitte, das Gespräch mit StA M. K. am 18. September 2018 bezüglich des Erfordernisses der Hinzuziehung eines Brandsachverständigen, das er an diesem Tag verneint hat, zu schildern²³⁸⁰, hat der Zeuge KHK I. H. berichtet:

„Wie ich bereits erläutert habe, kamen wir zu keinem anderen Ergebnis als die Kriminalwache. Wir haben dann mit Herrn StA M. K., dem Staatsanwalt, gesprochen und haben das natürlich diskutiert, ob es in dem Fall Sinn macht. Wir hatten natürlich noch nicht die Kenntnis, dass da absolut der falsche Mensch einsitzt und welche Dynamik dieser Fall noch annehmen kann. Wir haben unsere Argumente vorgetragen und sind dann zu dem Schluss gekommen, dass hier ein Brandsachverständiger höchstwahrscheinlich nicht zu einem anderen Ergebnis kommen wird; er wird auch im Endergebnis sagen müssen: Es ist wahrscheinlich Tendenz zur Vorsatztat, aber eine Fahrlässigkeit kann er nicht ausschließen. – Das war der Grund, warum wir in der Phase auf einen Brandsachverständigen verzichtet haben.“

²³⁷⁸ Vgl. APr 17/1273, S.84

²³⁷⁹ APr 17/1273, S.84

²³⁸⁰ APr 17/1273, S.85

*Im Nachhinein gesehen natürlich ... Hätte man die Dynamik erkannt oder gewusst, welche Dynamik das annimmt, hätten wir das wahrscheinlich anders gemacht. Das muss ich so zugeben.*²³⁸¹

Am 20.09.2018 suchten T. W. und A. S., zwei Mitarbeiter des Unternehmens T. ■■■ GmbH, im Auftrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen, zwischen 10:15 Uhr und 11:15 Uhr in Schutzanzügen den Haftraum 143 auf, um dort Proben für Schadstoffuntersuchungen zu nehmen.²³⁸²

Dabei führten sie einen Industriestaubsauger mit, der aber nicht zum Einsatz kam. Es wurden Wischproben von den Wänden genommen, abgeplatzte Farbreste der Wandfarbe aufgesammelt, Teile des Bodenbelags ausgeschnitten, Lack vom innenliegenden Türblatt abgeschabt und tieferliegendes Material vom außenliegenden Türsturz genommen.²³⁸³

Während ihrer Probenentnahmen wurden die Zeugen T. W. und A. S. durch den Inhaftierten H. ■■■ beobachtet, der im Flur der darüber liegenden Etage auf seinen Eintritt ins Arztzimmer wartete.

12.9. Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S.

Am 27. September 2018 unterrichtete KHK M. StA M. K. fernmündlich über den Fortgang und den Sachstand der Ermittlungen.

Staatsanwalt M. K. erkundigte sich, ob Feststellungen hinsichtlich der Dauer zwischen der Brandlegung und der Öffnung des Haftraums getroffen werden könnten. Da KHK M. angab, solche Feststellungen aufgrund eigener Sachkunde nicht treffen zu können, ordnete StA M. K. die Hinzuziehung eines externen Sachverständigen für Brandursachenermittlungen zur Erstellung eines Gutachtens zur Brandursache und Branddauer an. Der Brandsachverständige Dipl.-Ing. G. S. wurde noch am selben Tag mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.²³⁸⁴

²³⁸¹ APr 17/1273, S.85

²³⁸² Vgl. A202517, S.96, 99 ff., 109 f.

²³⁸³ Vgl. A202517, S.109

²³⁸⁴ Vgl. A202514, S.103

Der Zeuge KHK I. H. hat angegeben, dass er bei dem Gespräch zwischen Staatsanwalt M. K. und Herrn KHK M., mit dem er ein Büro teile, dabei gewesen sei.²³⁸⁵

Auf die Nachfrage, bei welcher Sachlage in Ermittlungsverfahren wegen Branddelikten in der Regel ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben werde²³⁸⁶, hat der Zeuge KHK I. H. bekundet, das sei immer einzelfallabhängig:

„Das ist immer einzelfallabhängig. Es gibt keine spezielle Regel, wann jetzt einer zugezogen wird. Die Grobregel – um das mal auf einen Punkt zu bringen – ist: Wenn die Ursache absolut unklar ist, dann wird auf jeden Fall ein Brand-sachverständiger zugezogen. Ansonsten sind es immer Einzelfallentscheidungen.“²³⁸⁷

Der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. hat auf die Bitte, mitzuteilen, wie es zu seiner Beauftragung durch die Staatsanwaltschaft Kleve gekommen sei, welche Untersuchungen er am Brandort vorgenommen habe und welche weiteren Unterlagen er zur Erstellung seines Gutachtens herangezogen habe²³⁸⁸, ausgeführt:

„Erstmals hat mich der Ermittlungsbeamte, der KHK I. H., fernmündlich beauftragt oder angefragt am 27.09.2018, ob es möglich wäre, auf Aktenlage zu ermitteln, ob es hier auf dem Bett in dem Haftraum zu einer Entzündung kam durch glühende, glimmende Materialien – sprich: eine Zigarette – oder ob das mit offener Flamme entzündet wurde. Das war so die Kernfrage.“

Ich hatte ihn dann gebeten ... Also, er vermutete da seinerzeit, dass der Brandort schon verändert bzw. aufgeräumt gewesen wäre. Und dann habe ich gesagt: Ja, dann brauche ich alle Daten, möglichst alle Bilder. – Dann hat er mir die derzeitige Ermittlungsakte zur Verfügung gestellt.

Ja, und dann hat sich das alles wieder geändert. Dann wurden die Klever ja zurückgezogen. Dann ist die Sache ja an die übergeordnete Stelle in Krefeld übergeben worden. Und dann hatte mich der Herr KHK G. v. d. B. angerufen und dann beauftragt. Dann haben wir uns für nächsten Tag verabredet. Das war dann der 1. Oktober.“²³⁸⁹

²³⁸⁵ APr 17/1273, S.82

²³⁸⁶ APr 17/1273, S.82

²³⁸⁷ APr 17/1273, S.82

²³⁸⁸ APr 17/1273, S.41

²³⁸⁹ APr 17/1273, S.41

StA M. K. hat auf die Frage, welche konkreten Fragestellungen er an den Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. gehabt habe,²³⁹⁰ dargelegt:

„Die konkrete Fragestellung, die ich eigentlich hatte, war die, dass ich wissen wollte: Wie lange hat der Brand gedauert vom Zeitpunkt des Beginns bis zum Öffnen der Tür? Den Zeitraum wollte ich wissen. Den konnten natürlich die Kriminalbeamten nicht wissen und auch nicht herausbekommen. Das kann nur der Sachverständige aufgrund seiner chemischen Vorkenntnisse. Da haben die gesagt: „Das können wir nicht“. – Deswegen haben wir dann den Sachverständigen eingeschaltet, der dann allerdings wiederum gesagt hat: „Ich kann diese einzelne Frage nicht beantworten. Dafür muss ich mir den gesamten Brandort ansehen.“ – So kam es dann zu einem vollständigen Brandgutachten, möchte ich mal sagen.

Was aber im Ergebnis wieder dazu geführt hat, dass in meinem Abgleich die Feststellungen des Brandsachverständigen mit denen der ermittelnden beiden Beamten KHK I. H. und KHK M. in vollem Umfang übereinstimmten, bis auf die Geschichte mit der Steckdose, was ich in der Akte auch vermerkt habe, wo der Sachverständige gesagt hatte: „Irgendein Stecker war da noch in der Steckdose.“ – Die Ermittlungsbeamten sagten: „Nein, es war nicht irgendein Elektrogerät angeschlossen.“ – Aber da sagten die begrenzt auf den Brandbereich: „Da war nichts in der Steckdose, aber weiter weg Richtung Zellentür war noch ein Fernsehen in der Steckdose, wo es aber nicht gebrannt hat.“ – Das war der Unterschied. Aber ansonsten waren die Feststellungen sowohl von den Ermittlungsbeamten als auch von dem Sachverständigen komplett identisch.“²³⁹¹

Der Gutachter sei von ihm - zu einem Zeitpunkt, als Amad A. noch gelebt habe und die Personenverwechslung noch nicht bekannt gewesen sei - im Wesentlichen eingeschaltet worden, um die Branddauer herauszufinden:

„Zu dem Zeitpunkt, als der wirklich beauftragt wurde, lebte unser syrischer Staatsangehöriger noch. Zu dem Zeitpunkt war er für mich noch ein Beschuldigter. Ich ermittelte gegen ihn wegen schwerer Brandstiftung. Die Polizei hatte die Brandursache herausgefunden. Die Polizei hatte eigentlich alles gemacht. Sie hatte Fotos gefertigt usw.

²³⁹⁰ Vgl. nÖAPr 17/139, S.10

²³⁹¹ nÖAPr 17/139, S.10

Wie ich eben schon sagte, war für mich dann letztendlich nur noch wichtig, die Branddauer herauszufinden – für alle Fälle, sage ich mal. Die Beamten konnten mir sagen, dass sie das eben nicht feststellen können. Dann haben wir halt den Sachverständigen eingeschaltet. Es sieht natürlich so aus, als wenn wir den Brandsachverständigen eingeschaltet hätten, um den gesamten Brandverlauf zu klären.

Das sollte eigentlich so nicht sein, aber wenn der Brandsachverständige einwendet, ich kann das nur, wenn ich alles beurteile, dann kommt eben dieses Doppelte heraus.²³⁹²

OStA J. H. hat auf die Nachfrage, ob er es für eine richtige Entscheidung halte, dass das Gutachten des Brandsachverständigen erst zehn Tage nach dem Brand in Auftrag gegeben wurde,²³⁹³ angegeben, dass die Entscheidung sachgerecht gewesen sei und der RiStBV entsprochen habe:

„Man muss sich vor Augen halten, welche Situation am 17. oder 18. September vorgeherrscht hat. Da war das erst mal ein Zellenbrand – ein Brand, der öfters mal vorkommt, aber es war in der JVA.

Ich finde es durchaus vertretbar, das so zu machen. Was die Kriminalbeamten – ich kenne einen davon schon sehr lange; das ist ein sehr erfahrener Brandursachenermittler, der Herr KHK I. H., und der Herr KHK M. auch – ermitteln, hat Hand und Fuß. Die haben die Sachkunde. Die sind in Prozessen gegebenenfalls sachverständige Zeugen. Die haben die Kompetenz, die Dinge zu bewerten.

Die RiStBV gibt einem auch die Möglichkeit an die Hand, so zu agieren, wie agiert wurde. Da ist nach meinem Dafürhalten nichts zu erinnern. Dass der Sachverständige nachher eingeschaltet wurde, war auch dem Umstand geschuldet, dass die Brandkommissare zur Branddauer nichts sagen konnten, die im Zuge der weiteren Erkenntnisse noch eine Bedeutung gewonnen hat, als es um die Frage ging: Kommt vielleicht ein Drittverschulden in Betracht? – Da spielte die Branddauer auch eine Rolle. Aber in der Gesamtbetrachtung, finde ich, sehe ich die spätere – nicht die verspätete, sondern die spätere – Einschaltung eines Sachverständigen als sachlich in Ordnung an, zumal, was

²³⁹² nöAPr 17/139, S.28

²³⁹³ nöAPr 17/139, S.86

*die Qualität der Einschätzung der Brandkommissare bestätigt, der Brandsachverständige eigentlich gar kein anderes Ergebnis erzielt hat. Das war deckungsgleich.*²³⁹⁴

Im Alltag der Brandverfahren würden die meisten Brandsachen durch die Kriminalbeamten selbst abgearbeitet:

„Im Alltag der Brandverfahren werden die meisten Fälle, die meisten Brandsachen, durch die Kriminalbeamten selbst abgearbeitet.

*Es kommt auf den Einzelfall an. So, wie die RiStBV das sagt: Wenn es unerlässlich ist, einen Sachverständigen hinzuziehen, wenn also Sachverständigenkunde in Anspruch genommen werden muss, weil es nicht anders geht, weil man selbst die Sachkunde nicht hat, dann muss man das tun.*²³⁹⁵

12.10. Übertragung der Ermittlungen auf das PP Krefeld

Am 28. September 2018 wurden die Ermittlungen auf das Kriminalkommissariat 11 beim Polizeipräsidium Krefeld übertragen. Dort war der Zeuge KHK G. v. d. B. maßgeblich mit den Ermittlungen zur Brandentstehung und der Vernehmung von Zeugen befasst.²³⁹⁶

Auf die Frage nach seiner Expertise hat der Zeuge KHK G. v. d. B. angegeben, dass er seit 16 Jahren im Kriminalkommissariat 11 tätig sei und viele Brände bearbeitet habe.²³⁹⁷

Zu dem Hintergrund der Übertragung auf das Polizeipräsidium Krefeld hat der Zeuge KHK G. v. d. B. geschildert:

„Wir als Kriminalhauptstelle sind ja für besondere Lagen zuständig. Ich bin auch MK-Leiter in Krefeld. Das heißt, wenn wir Mordkommissionen haben, werde ich als Leiter eingesetzt und arbeite dann im Bereich Kleve. Und bei Besonderen Lagen wie hier ist man auf mich zugekommen und hat mir dann

²³⁹⁴ nöAPr 17/139, S.87

²³⁹⁵ nöAPr 17/139, S.88

²³⁹⁶ APr 17/1329, S.4

²³⁹⁷ Vgl. APr 17/1329, S.16

*gesagt, dass ich auch hier zuständig wäre für diesen Brand, im Rahmen eines Kriminalhauptstelleneinsatzes.*²³⁹⁸

Dies sei aus Unabhängigkeits- und Objektivitätsgründen erfolgt:

*„Das ist eben hier für die Unabhängigkeit. Kleve hat es ja zunächst übernommen. Und dann ist es an uns abgegeben worden, damit wir unabhängig arbeiten.“*²³⁹⁹

Minister Reul hat die von dem Zeugen KHK G. v. d. B. geschilderten Hintergründe für die Übertragung der Ermittlungen auf das Polizeipräsidium Krefeld bestätigt:

„Das Brandgeschehen wurde zunächst durch die Polizei in Kleve aufgenommen, dann aber durch Weisung aus dem LKA vom 28. September durch die Polizei in Krefeld übernommen.

*Das hat mehrere Gründe. Erstens handelt es sich bei der Kreispolizeibehörde Krefeld um die zuständige Kriminalhauptstelle, und zweitens war auch zu befürchten, dass es Ermittlungen gegen Polizeibeamte geben könnte. In einem solchen Fall – das habe ich zu Beginn meiner Ministertätigkeit geändert – wird aus Neutralitätsgründen immer die benachbarte Kreispolizei gebeten, sich um den Fall zu kümmern, weil Kollegen, die sonst miteinander Dienst machen, nicht gegeneinander ermitteln sollten.“*²⁴⁰⁰

Am 1. Oktober 2018 erhielt der Zeuge KHK G. v. d. B. seinen Angaben zufolge die Ermittlungsakte aus Kleve. Er habe dann in der nachfolgenden Zeit umfangreiche Maßnahmen getroffen. Insbesondere habe er sich mit der Kommunikation innerhalb der JVA beschäftigt. Er habe sich mit den Abläufen dort beschäftigt bei Brandausbruch, welche Maßnahmen getroffen worden seien, und habe zahlreiche weitere Ermittlungstätigkeiten durchgeführt.²⁴⁰¹

Der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. sei zum Zeitpunkt der Übernahme der Ermittlungen durch das Polizeipräsidium Krefeld bereits mit der Erstellung eines Gutachtens

²³⁹⁸ APr 17/1329, S.11

²³⁹⁹ APr 17/1329, S.11

²⁴⁰⁰ APr 17/1505, S.100

²⁴⁰¹ APr 17/1329, S.4

bezüglich der Brandursache, der Entstehung und der Entwicklung des Brandes beauftragt gewesen:

„Es ist für mich grundsätzlich so, dass ich, wenn ich einen umfangreichen Brandort habe, Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufnehme und frage, ob ein Brandsachverständiger eingesetzt werden soll. Hier habe ich in dem Falle aus der Ermittlungsakte erlesen, dass man am Tag vor meiner Beauftragung – sprich: am 27.09. – Kontakt zur Staatsanwaltschaft hatte durch den Landrat Kleve, die dort zuständigen Sachbearbeiter. Und es wurde von dort aus dann bereits ein Sachverständiger beauftragt.“²⁴⁰²

Er habe dann an dem folgenden Montag sofort fernmündlich Kontakt zu Herrn Dipl.-Ing. G. S. aufgenommen und sich mit ihm für den 2. Oktober 2018 um 13:00 Uhr vor Ort verabredet.²⁴⁰³

Am 2. Oktober 2018 fand in Anwesenheit des Zeugen OStA J. H., dem Abteilungsleiter des OStA M. K., und des Zeugen KHK G. v. d. B. die Untersuchung vor Ort statt. Diese hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. geschildert:²⁴⁰⁴

„Vor Ort habe ich alles gedreht und gewendet, alles angeschaut, fotografisch dokumentiert. Alles, was ich dann an Handgriffen getätigt habe, kann ich ja jetzt nicht im Einzelnen aufzählen. Und an Dokumenten habe ich noch den Grundrissplan angefordert. Ach so: Ich habe natürlich alles eingemessen – Höhe des Bettes, Breite des Bettes, Tisch und Stühle und alles – für die spätere Brandraumsimulation, für die Anordnungsskizze und alles.“²⁴⁰⁵

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat seine Tätigkeit anlässlich des Termins in der JVA Kleve am 2. Oktober 2018 wie folgt geschildert:

„Da ich den Brandsachverständigen dabei habe, habe ich mich natürlich nicht im Einzelnen um die Brandursache gekümmert. Ich hatte die Ermittlungsakte. Ich habe die bis dahin ermittelten Ergebnisse zunächst mal abgeglichen – Zellenzustand, Zelleninhalt, was alles da war, was eben bei der Erstaufnahme vorgefunden worden ist. Da habe ich keine Abweichungen gefunden. Und der

²⁴⁰² APr 17/1329, S.5

²⁴⁰³ Vgl. APr 17/1329, S.5

²⁴⁰⁴ APr 17/1273, S.42

²⁴⁰⁵ APr 17/1273, S.42

*Sachverständige hat dann eben seine Arbeit aufgenommen, mit meiner Unterstützung.*²⁴⁰⁶

Der Zustand des Haftraums 143 bei der Befundaufnahme habe dem Zustand entsprochen, der auf den von den Beamten der Kreispolizeibehörde Kleve gefertigten Lichtbildern und dem ersten Befundbericht festgehalten war:

*„Ich habe die Bilder abgeglichen und natürlich den schriftlichen objektiven Befund mit den Materialien, ich sage mal, wie Matratze, ein Feuerzeug, Aschenbecher, Fernseher. Alles das, was als Inhalt da sein sollte, was sich aus meinem Befundbericht ergeben hat, habe ich abgeglichen. Und da habe ich keine Diskrepanzen vorgefunden.“*²⁴⁰⁷

OStA J. H. hat die Durchführung der Brandursachenermittlungen an diesem Tag wie folgt beschrieben:

„Befasst war ich mit dem Fall erstmalig am 02.10.2018. Anlässlich dieses Ereignisses habe ich mich mit dem Brandsachverständigen Dipl.-Ing. G. S., der als Sachverständiger bestellt wurde, und mit dem Kriminalhauptkommissar G. v. d. B. vom PP Krefeld in die JVA Kleve begeben, um dort die Brandursachenermittlungen durchzuführen. Das war meine Aufgabe an diesem Tag.

Wir sind dort von dem Leiter oder dem stellvertretenden Leiter der JVA Kleve, Regierungsrat a.D. W. F., empfangen und dann zum Haftraum geführt worden – Haftraum 143 –, den wir in Augenschein genommen und dann die Brandursachenermittlungen vorgenommen haben. Zugegen waren noch weitere Personen der JVA Kleve. Ein Kammerbediensteter und zwischendurch auch noch andere Personen, die zwischendurch gewechselt haben.

*Wir haben die Untersuchungen durchgeführt und aufgenommen. Das war es an diesem Tag dann auch. Wir haben festgestellt, dass der Zustand des Hafttraumes, so wie er sich zeigte, dem Zustand entsprach, wie er durch die Kreispolizeibehörde Kleve anlässlich der ersten Brandermittlungen am Brandtage oder am Tag danach fotografisch festgehalten wurde. Es entsprach dem.“*²⁴⁰⁸

²⁴⁰⁶ APr 17/1329, S.5

²⁴⁰⁷ APr 17/1329, S.6

²⁴⁰⁸ nöAPr 17/139, S.75 f.

Die Frage, zu welcher vorläufigen Einschätzung er hinsichtlich des Brandausgangspunktes und der Brandentstehung im Rahmen der Befundaufnahme im Haftraum 143 gelangt sei,²⁴⁰⁹ hat der Zeuge KHK G. v. d. B. wie folgt beantwortet:

„Wie gesagt, habe ich nur die Nebentätigkeiten geführt; denn dafür habe ich den Brandsachverständigen dabei. Das, was ich gesehen habe ... Aufgrund des vorherigen objektiven Befundes und meiner Einschätzung nach sah es für mich vom Spurenbild her ebenfalls so aus, auch nach der Rekonstruktion durch den Brandsachverständigen, dass der Brandausgangspunkt in dem Zellenbereich linksseitig im vorderen Kopfende – ich gehe vom Kopfende aus –, also in dem Bereich des Bettes im unteren Teil, vorzufinden war.“²⁴¹⁰

Der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. hat die Ergebnisse seines Gutachtens bezüglich der Brandursache, der Entstehung und der Entwicklung des Brandes wie folgt dargestellt:

„Die wichtigste Arbeit bei der Brandursachenermittlung ist erst mal die möglichst genaue Lokalisierung des Brandherdes. Da war festzustellen: Das niedrigste Brandniveau ... Der Brand dehnt sich ja immer bevorzugt vertikal nach oben hin aus und nicht horizontal. Und das niedrigste Brandzehrungsniveau war hier auf der Bettstatt zu erkennen. Hier waren auch die höchsten Abbrandraten an den Bauteilen des Bettes zu verzeichnen.

Ebenfalls ein wichtiges Spurenbild für die Brandursachenermittlung ist immer wieder der Brandtrichter. In der Anfangsphase – das kennen wir alle – kommt es erst mal zu einer Berußung. In einem fortgeschrittenen Stadium kommt es im Kernbereich zum Abbrand der Berußung. Dann haben wir einen Weißbrand, eine Aufhellung und berußte Flanken. Später kommt es dann zu Abplatzungen des Mörtelputzes oder auch der Mauerwerksengobe usw. Aber im optimalen Fall ist das wirklich ein trichterförmiger Brandschaden. Denn Wärme steigt auf, und es kommt zur Diffusion. Wenn man diese Bewegungen nach oben und zu den Seiten zusammenzählt, dann läuft das im optimalen Falle immer auf so eine Trichterform hinaus. Aber bei größeren Bränden muss man das mit Vorsicht genießen.

Aber hier war es ganz gut zu erkennen. Über der Mitte dieser unteren Bettstatt, etwas zur Kopfendeseite hin verschoben, sah man, dass da der Mörtelputz

²⁴⁰⁹ APr 17/1329, S.6

²⁴¹⁰ APr 17/1329, S.6

abgeplatzt war. Es war dann zu Berußungen auf der Mauerwerksengobe gekommen, und nachträglich war es dann schon wieder ansatzweise zum Weißbrand gekommen. Hier konnte man also die Richtung ganz gut nachvollziehen. Und auch von der Unterseite her war es dann bei der Sperrholzplatte von dem Oberbett zeitverzögert zum Durchbrand gekommen. Man konnte ganz gut erkennen, dass die Schäden darüber abrupt abnahmen. Die Feuerwiderstandsdauer – in Führungsstrichen – konnte man also ganz gut ablesen. Es war also auf dem Bett im mittleren bis Kopfende-Bereich losgegangen.

Dann habe ich die Anordnung auf diesem Bett rekonstruiert oder zu rekonstruieren versucht. Da waren zwei Kopfkeile aus Polyurethanschaumstoff. Die waren gegeneinander gelegt. Darüber war eine Matratze, also auch eine Polyurethanschaumstoffmatratze, alles ohne Bezüge, angeordnet. Auf dieser Unterlage war eine zweite PU-Schaumstoffmatratze angeordnet. Aber da konnte man definitiv sagen: Die lag nicht oben auf dem Bett; da wäre sie bis zur Unkenntlichkeit verbrannt. Die lag auch nicht bündig auf der unteren Matratze. Die muss zusammengerollt, zusammengefaltet dort an dem Brandherd angeordnet gewesen oder worden sein.

Dort konnte ich dann auch noch angebrannte Reste von zwei Bettlaken auffinden. Die waren auch nicht, ich sage mal, bestimmungsgemäß, ordnungsgemäß über die Matratzen gelegt oder da druntergeschlagen, sondern lagen zusammengeknüddelt oder zusammenverknautscht in oder auf diesem Brandherd.

In diesem Kernbereich müssen auch noch zumindest eine Bettdecke, wahrscheinlich zwei Decken verbrannt sein. Diese Bettdecken waren ja jetzt hauptsächlich aus Polyacryl. Diese Decken waren also fast bis zur Unkenntlichkeit verbrannt, genauso wie deren Bezüge.

Die Matratzen waren beide nicht bezogen. Von einem Matratzenbezug konnte ich noch spärliche Überreste finden.

Dieser Textilhaufen, also dieses Arrangement, ist primär zur Entzündung gekommen.

Das bestätigt sich auch durch die Zeugenaussagen der Justizvollzugsbeamten, die das beobachtet haben. Einer hat ja geschrieben, dass das wie ein Krater wirkte. Ein anderer hat gesagt, dass das ein Textilnest war. Bei dem Löschversuch, bei dem Eigenlöschversuch, bei dem erfolgreichen Eigenlöschversuch haben sie das so beobachtet.

Und sie haben beide beschrieben, dass es immer wieder aufflammte. Sie haben mehrere Löscher da noch abgeblasen, bevor sie es richtig ablöschen konnten. Dieses Brandverhalten, dass Glutnester immer wieder aufflackern, ist nur typisch für, nur erklärbar für Textilien. Diese Polyurethanschaumstoffmatratzen brennen, oder sie brennen nicht. Da gibt es keinen Glutbrand, Glimmbrand, Schwelbrand etc.

Leider hatte ich natürlich dieses veränderte Spurenbild da vorgefunden. Wenn die Feuerwehr das in dem Zustand belassen hätte und wenn nicht die Ermittlungsbeamten das alle mal auseinandergezupft hätten, hätte man vielleicht noch erkennen können, ob hier das glühend, glimmend entzündet wurde, also durch ein Glutnest, oder ob es hier direkt zum offenen Flammenbrand gekommen ist. In einzelnen Fällen kann man das wirklich unterscheiden, wenn der Brand im Anfangsstadium abgelöscht wird.

Nach der Lokalisierung des Brandherdes ist der zweite Teil dann die Bestimmung der Brandursache. Das ist immer das Eliminationsverfahren. Hier können wir jetzt sagen: Natürliche Verursachungsmöglichkeiten – ich möchte sie jetzt nicht alle aufzählen – sind hier definitiv auszuschließen, technische Verursachungsmöglichkeiten ebenfalls. Hier waren nur zwei elektrische Verbraucher in Betrieb. Das war einmal die Deckenlampe, und das war zum anderen der Fernseher, dieses Flachbildschirm-TV-Gerät, das angeschlossen war. Und das war alles fernab vom Brandherd. Hier waren also keine technischen Verursachungsmöglichkeiten.

Nach diesem Eliminationsverfahren muss man also sagen: Es liegt eine Brandstiftung vor, eine fahrlässige oder vorsätzliche.

Dann fängt für den Brandursachenermittler immer das Plausibilisieren an. Dann muss man – oft halb subjektiv – die Zündquelle sehen und zwischen Fahrlässigkeit und Vorsatz unterscheiden. Manchmal sehen wir, dass der Brandherd im Mischmüllabfalleimer liegt und dass sich da ein Glutnest ausgekohlt hat. Dann können wir schon sagen: Na ja, gut; hier ist irgendwas Glühendes, Glimmendes entsorgt worden, ob das Kaminasche oder Grillkohle oder Zigarettenkippen sind.

Hier ist es natürlich vom Spurenbild her theoretisch denkbar, dass es zu einer fahrlässigen Verursachung kam durch eine unachtsam abgelegte Zigarette bzw. eine Kippe, also durch Einschlafen. Das Einschlafen mit einer glühenden, glimmenden Zigarette ist ja recht häufig. Die Materialien hier können mit einer

glühenden, glimmenden Zigarette entzündet werden, also zum einen diese Bettwäsche. Sie ist ja teilweise aus reiner Baumwolle, und reine Baumwolle – das ist reine Zellulose – kann mit einer Zigarette sogar direkt zum offenen Flammenbrand entzündet werden. Und bei dieser Kombination von leicht ...lisierbaren (akustisch unverständlich) Materialien wie den Polyurethanschaumstoffmatratzen und andererseits den dochtartig wirkenden Materialien, den Textilien, kann es häufig über eine Glutbrand-, Glimmbrand-, Schwelbrandphase auch zur Entzündung kommen.

Allerdings, das subjektive und objektive Bild, also einmal dieses Arrangement auf dem Bett und das Verletzungsbild des Opfers ... Wenn einer mit einer Zigarette einschläft: immer wieder rechte Wange, rechter Schulterbereich. Und wir wissen, dass er ein sehr gleichmäßiges Verletzungsbild über die ganze Körperoberfläche hatte. Und was natürlich sehr eindrucksvoll ist: Er hat erst nach ca. 15 Minuten Brandzeit die Alarmmeldung bzw. die Kommunikationsanlage bzw. die Gegensprechanlage betätigt und auch zu dem Zeitpunkt erst das Fenster geöffnet.

Aus diesen Gründen muss man sagen: Eine fahrlässige Verursachung...Ich habe es mit meinem Kollegen durchdiskutiert. Ich mache das auch seit 30 Jahren. Ich hatte auch 5.000 oder 6.000 Brände in meinem Leben. Ich bin jeden Tag auf Brandstellen. Und aus der Erfahrung, auch aus den vielen Hundert Todesopfern, müssen wir sagen: Eine Fahrlässigkeit ist in höchstem Maße unwahrscheinlich. Es weist alles auf eine vorsätzliche Brandstiftung unter Zuhilfenahme einer offenen Flamme hin, also vermutlich in suizidaler Absicht natürlich.

Zum zeitlichen Ablauf: Ich habe versucht, den genauen Ablauf zu ermitteln. An dem Fenster konnte man erkennen, dass das Fenster eine ganze Weile geöffnet war – aber nicht die ganze Zeit. Wenn es von Anfang an geöffnet gewesen wäre, hätten sich viele, ganz andere Rußabschläge über dem Fenstersturz an der Außenseite niedergeschlagen. Dann hätten die Bewohner oder Häftlinge in den darüber liegenden Räumen das auch im Minutenzeitraum bemerkt, wenn da Rauch aufgestiegen wäre. Das Fenster war also lange Zeit geschlossen.

Hier kann man – halb subjektiv, halb objektiv – erkennen, dass das Fenster gegen 19:19 Uhr geöffnet wurde. Da hatte sich schon viel Rauch in dem Raum unter der Decke gesammelt. Und dann kam dieser ganze Schwall heraus. Es war ein warmer Septembertag. Alle Fenster waren – in den 9-m²-Räumen zu

zweit – natürlich auf. Dann drang Rauch in die Fenster der Geschosse darüber.

Nach diesem ersten Meldungsversuch des Herrn Amed kam 12 Sekunden später die Meldung aus dem Raum darüber, also 243, und dann 2 Sekunden später aus dem Geschoss darüber, aus dem Raum 343. Ganz schlagartig müssen die also eine Bedrohung empfunden haben, eine Veränderung. Und das kann nur das Öffnen des Fensters und der plötzliche Raucheintritt gewesen sein. Zu dem Zeitpunkt wurde also das Fenster geöffnet.

Danach kamen dann diese Löschmaßnahmen, diese Eigenlöschversuche oder erfolgreichen Eigenlöschversuche der Justizvollzugsbeamten mit den Feuerlöschern. Wirklich nach den sprichwörtlichen 5 Minuten, also nach dieser Meldung, war der Brand dann gelöscht, quasi gelöscht. Die Feuerwehr hat nur noch kleine Glutnester nachgelöscht.

Jetzt kann man die Brandzeit in etwa eingrenzen, also berechnen, abschätzen. Das Dankbare ist immer, dass Naturholzteile eine konstante Abbrandgeschwindigkeit haben. Sie liegt bei 0,6, 0,7 mm/s. Das ist bei Nadelholz und Eichenholz ein bisschen unterschiedlich. Aber ganz egal. Da kann man das schon überschlagsmäßig berechnen. Und hier war eine Naturholzleiste über dem Bett, also auf einer Höhe von etwa 2,50 m, an der Wand montiert, für Privates oder Ausschmückungen, um die persönlichen Dinge aufzuhängen. Dieses Brett hatte eine Brandnarbentiefe von etwa 5 mm. Das heißt: Diese Leiste hatte 10 bis 12 Minuten gebrannt – definitiv.

Aber diese Leiste ist ja nicht primär entzündet worden. Es kam erst mal zu der Stützfeuerung von unten. Dann muss ja erst mal diese Sperrholzplatte zum Durchbrand kommen. Sie muss ja erst mal entzündet werden. Sie hat auch eine gewisse Feuerwiderstandsdauer. Aus der Erfahrung heraus dürfte diese Stützfeuerung etwa 3 bis 5 Minuten eingewirkt haben, bevor es zur Entzündung dieser Sperrholzplatte kam, und die Sperrholzplatte hat eine – in Anführungsstrichen – Feuerwiderstandsdauer von vielleicht 5 bis 6 Minuten oder 5 bis 7 Minuten.

Wenn man das mal zusammenzählt, dann kommt man auf rund 20 Minuten Brandzeit. Das kommt auch von dem Material, das hier verbrannt war, hin. Hier haben ungefähr 5 bis 6 kg organisches Material gebrannt. Das kommt hin.

Wir haben ja nachher noch eine Brandraumsimulation²⁴¹¹ gemacht. Das deckt sich alles. Man nähert sich so dem zeitlichen Ablauf.

In diesen 20 Minuten bis zum Ablöschen dieser Holzleiste und auch dieser anderen Materialien hat Herr Amed sich erst nach rund 15 Minuten durch diese Rufmeldung bemerkbar gemacht. Ja, aus diesem Grunde. Wenn ich diesen Ablauf und das Spurenbild alles zusammenzähle, dann kommt man mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, höchstwahrscheinlich auf eine vorsätzliche Brandstiftung.“²⁴¹²

Zu der Frage, welche Ausbildung man als Sachverständiger für Brand und Explosionsursachenermittlung durchlaufe,²⁴¹³ hat der Sachverständige beschrieben:

„Also, es gibt den Studiengang Sicherheitstechnik mit dem Schwerpunkt Brand- und Explosionsschutz. Das ist so eine Ausbildung. Die halte ich für ganz geeignet. Das hat mein Kollege auch. Die haben die ganze Breite, aber nichts richtig. Viele sind, wie ich, Chemiker. Denn der Brand ist ja nichts anderes als eine chemische Reaktion. Kohlenstoffhaltige Materialien plus Sauerstoff reagieren zu Verbrennungsprodukten. Viele sind auch viele Elektrotechniker. Aber letztlich ist das viel Erfahrungssache.

Also, ich brauchte erst mal zwei Jahre unter dem damaligen Brand-Papst, Herrn Corall, bevor ich das Gefühl hatte: Jetzt kommt's. – Ohne 500 Brände gesehen zu haben, macht das keinen Sinn. Irgendwann haben wir natürlich auch mal die öffentliche Bestellung und Vereidigung gemacht. Das war jetzt vor etwa 20 Jahren. Aber gut; dafür muss man erst mal 5 Jahre Berufserfahrung haben.“²⁴¹⁴

Auf Nachfrage hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. angegeben, anlässlich der Begehung des Brandortes am 2. Dezember 2018 keine Proben entnommen zu haben, um die Brandursache festzustellen.²⁴¹⁵

²⁴¹¹ A202765, S.1 ff. Diese befand sich zunächst nicht in den Akten und ist dem Untersuchungsausschuss von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. am 15. März 2021 im Nachgang zu seiner Vernehmung übersandt worden, vgl. A202765, S.1 ff.

²⁴¹² APr 17/1329, S.42 ff.

²⁴¹³ APr 17/1329, S.46

²⁴¹⁴ APr 17/1329, S.46 f.

²⁴¹⁵ APr 17/1329, S.47

„Nein. Das habe ich auch geschrieben. Ich war zwei Wochen nach dem Brand vor Ort. Das Spurenbild weist nicht auf den Einsatz eines flüssigen Brandbeschleunigungsmittels hin. Aus den vielen Gründen habe ich dann auf die Entnahme ... sogar auf die Entnahme einer Brandschuttprobe verzichtet. Das hätten die ersten Ermittlungsbeamten ... Die werden es gemacht haben. Die werden ja auch eine sichergestellt haben, denke ich. Also, das macht auch keinen Sinn; das macht nach zwei Wochen auch kaum Sinn.

[...]

Also, ich muss dazusagen: Ich bin von Haus aus Chemieingenieur. Angefangen habe ich als Analytiker. Ich habe viereinhalb Jahre Brandbeschleunigeranalytik im Labor gemacht und wurde dann ... Die eigentliche Brandursachenermittlung mache ich erst seit 26 Jahren.“²⁴¹⁶

Auf die ergänzende Frage:

„Im Gutachten heißt es ja, dass Sie von 1990 bis 1994, also diese vier Jahre, in der Brandbeschleunigeranalytik mit GC/MS tätig gewesen sind.

[...]

Was bedeutet „GC/MS“ denn?“²⁴¹⁷

hat der Zeuge Dipl.-Ing. G. S. erläutert:

„GC“ ist die Gaschromatografie. Damit trennt man die Inhaltsstoffe auf von Vergaserkraftstoff, also von Benzin, von Diesel. Dann kann man schon das Muster erkennen und sieht auf den ersten oder zweiten Blick, was es ist. Aber dahinter ist dann noch der Massenselektive Detektor, der MS-Detektor, geschaltet, der die einzelnen Komponenten zerschießt. Dann kommt ein charakteristisches Bruchmuster heraus, aus dem man die einzelnen Stoffe, die einzelnen Komponenten erkennen kann Zum Beispiel besteht das beliebteste oder am weitesten verbreitete Brandbeschleunigungsmittel, nämlich Vergaserkraftstoff, Benzin, ja aus Hunderten von Einzelkomponenten, nicht nur aus Benzol und Toluol.“²⁴¹⁸

²⁴¹⁶ APr 17/1329, S.47

²⁴¹⁷ APr 17/1329, S.47

²⁴¹⁸ APr 17/1329, S.48

Die Entnahme einer chemischen Probe sei deshalb nicht angezeigt gewesen, weil es nach dem Brandbild keinerlei Anhaltspunkte für den Einsatz von Brandbeschleunigungsmitteln gegeben habe. Aus seiner Sicht sei definitiv kein Brandbeschleuniger eingesetzt worden:

„Es hat fast punktuell gebrannt. Man sieht ja, dass diese Matratzenunterlage fast noch jungfräulich ist. Die ist ja fast unversehrt geblieben, überraschenderweise. Der Brand war ja wirklich auf diesen Krater, wie er bezeichnet wurde, auf dieses Textilnest beschränkt geblieben. Und beim Brandbeschleunigungsmittel gibt es immer einen flächigen Abbrand. Das ist zwar nur ein Strohfeuer. Aber dann hätte man diese charakteristischen lachenförmigen, buchtenförmigen Begrenzungsränder dieser abgebrannten Flüssigkeit an diesem Polyurethanschaumstoff. Das ist ja ein ganz anderes Bild. In dem Raum war auch kein Behältnis, das irgendwie mit organischer Flüssigkeit benetzt war, also überhaupt keine ... Und bei Textilien schlägt einem oft auch beim Aufnehmen dann natürlich der charakteristische Geruch entgegen. Das war aber nicht der Fall.“²⁴¹⁹

Bei einem Einsatz eines Brandbeschleunigers wäre das Brandbild flächiger gewesen.²⁴²⁰

Er sei in seinem Gutachten zusammengefasst zu dem Ergebnis gekommen, dass es zunächst 15 Minuten bei geschlossenem Fenster gebrannt habe, ohne dass sich Amad A. bemerkbar machte, und es sodann nach der Auslösung der Rufanlage um 19:19 Uhr bis zum Löschen des Brandes 5 Minuten bei offenem Fenster weitergebrannt habe. Zu der Einschätzung, dass es 5 Minuten bei offenem Fenster weitergebrannt habe, sei er unter Hinzuziehung der aus der Ermittlungsakte ersichtlichen Ermittlungen gelangt. Gegen 19:23 Uhr sei der Brand wohl schon weitgehend abgelöscht gewesen, und in dieser Zeit sei ja auch die Feuerwehr dann alarmiert worden.²⁴²¹

Auf die Frage:

„Welche Rückschlüsse haben Sie aus den Verletzungen des Amad A. im Hinblick auf die Entwicklung des Brandes gezogen? Woraus ließ sich folgern, dass ein Aufenthalt des Amad A. im Haftraum über einen Zeitraum von ca. 15

²⁴¹⁹ APr 17/1329, S.52

²⁴²⁰ APr 17/1329, S.63

²⁴²¹ APr 17/1329, S.48

*Minuten bei geschlossenem Fenster möglich war? – Und dann möchte ich noch mal einen Vorhalt aufspielen: A202183, Seite 87. Das sehen Sie gleich auch noch.*²⁴²²

hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. ausgeführt:

„Also, dazu muss ich sagen: Ich bin kein Mediziner. Aber wir haben natürlich auch eine gewisse Erfahrung. Wir haben auch einige Hundert Brandleichen vor Ort gesehen und viele ...

[...]

Die Brandraumsimulation hat ja ergeben, dass die Temperaturschichtung auf dem ... Nach den 12, 15 Minuten haben wir eine Temperaturschichtung wie üblich. Im bodennahen Bereich – auf 25 cm bis rund 50 cm – ist eine fast rauchfreie Schicht, und nach oben hin nimmt die Temperatur zu. Wärme staut sich immer unter der Decke, und dann haben wir immer so eine Temperaturschichtung. Natürlich kommt es zu einer gewissen Konvektion. Es gibt kältere Ecken. Und aus der Erfahrung heraus ist bei dieser Brandlast in dem Raum dieses Verletzungsbild durchaus erklärbar, typisch – auch das mit den Verbrennungen auf den Atemwegen durch die eingeatmete heiße Luft. Auf der Höhe 1 m, 1,50 m haben wir eine Temperatur über 200 Grad. Das ist plausibel.

Und auch das mit dem Kohlenmonoxid passt. Nach der Beschreibung der Zeugen hat Herr Amed gesagt: Ich bin müde. – Das ist das typische Bild, wenn man eine Weile 500 ppm, also Parts per million, also Millionstel Kohlenmonoxid einatmet. In der Tabelle kann man das auch nachlesen: bei 500 bis 1.000 ppm Müdigkeit, bei 1.000 bis 1.500 ppm auch diese – wie hieß es da? – Benommenheit, die er gezeigt hat. Das ist das Typische – und natürlich auch, dass er gesagt hat: „Ich habe keine Schmerzen“, wie ja alle Zeugen berichtet haben. Das ist auch typisch dafür. Wir haben viele erlebt, die sich nach einer Explosion, nach einem Brand fast normal verhalten haben und eine halbe Stunde später verstorben sind – also Adrenalin, was auch immer.

Aus der Erfahrung heraus deckt sich das auch mit der Kohlenmonoxidverteilung. Wir haben ja versucht, das durch diese Brandraumsimulation auch für die Kohlenmonoxidverteilung ein bisschen anzunähern. Da haben wir in dem bodennahen Bereich Konzentrationen von maximal 1.500 ppm. Bei 1.500 ppm

²⁴²² APr 17/1329, S.48

heißt es immer, dass es nach 1 bis 2 Stunden zur Letalität kommt; dann verstirbt man etwa. Und das ist so etwa das, was hier vorgelegen hat, was er ja eingeatmet hat – in den letzten Minuten zumindest, in der Anfangsphase weniger.

Das Verletzungsbild deckt sich also mit dem objektiven Spurenbild und auch mit den Ergebnissen der Brandraumsimulation.

Man kann die Temperaturschichtung auch ganz gut ablesen. Ich habe ja beschrieben, auf welchem Niveau sich Materialien aus Baumwolle entzündet haben, mit der Zündtemperatur von etwa 250 bis 280 Grad Celsius. Das war auf einer Höhe von einem guten Meter.

Natürlich zeigt man, wenn man in sich in so einer Atmosphäre befindet – selbst wenn man den Vorsatz hat und man nicht mehr will –, instinktiv eine Angstreaktion. Man kauert sich zusammen; man sucht die kühle Ecke. Das ist immer so. An der Auffindesituation der Leichen sieht man immer diese Fluchtbewegung. Das ist also üblich.

Und Herr Amed ist ja auch beim Öffnen der Tür ... Der Zeuge Herr JVO S. H. S., glaube ich, sagt: Der war in der hinteren rechten Ecke, möglichst weit entfernt von den Flammen, möglichst an dem geöffneten Fenster. – Natürlich. Es passt also alles.“²⁴²³

Die Brandraumsimulation habe sein Kollege T■■■■ erstellt. Diese habe seine vorherigen Erkenntnisse bestätigt:

„Also, das war ganz dankbar. Das hat eigentlich alles bestätigt, was vom objektiven Spurenbild da war und was wir bis dahin ermittelt haben. Das Ergebnis war also erwartungsgemäß. Die Unterlagen habe ich natürlich hier. Das war das, was ich als Anlage dem zweiten Zusatzgutachten beigefügt habe.“²⁴²⁴

Die Brandraumsimulation sei nach der Bitte der Staatsanwaltschaft Kleve um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Ausführungen der Zeugen, die sich in der Sendung „Monitor“ kritisch zu seinem Gutachten geäußert hatten, erfolgt. Es sei dann festgestellt worden, dass sich die Brandraumsimulation mit dem Verletzungsbild decke:

²⁴²³ APr 17/1329, S.48 f.

²⁴²⁴ APr 17/1329, S.51

„Ja, auf dem Hintergrund haben wir dann diese Brandraumsimulation noch durchgeführt und haben festgestellt, dass das Spurenbild ... Die Brandraumsimulation deckt sich mit dem Verletzungsbild. Es ist also plausibel, dass er sich 15 Minuten bei geschlossenem Fenster in dem Raum aufgehalten hat. Er hat die CO-Menge eingeatmet, die hier rechnerisch etwa herauskommt. Er hatte die zu erwartenden Symptome, also die Schläfrigkeit, die Benommenheit und auch keine Schmerzen. Es passt also zu dem zeitlichen und örtlichen Ablauf – insbesondere das mit den 15 Minuten Fenster zu, dann Öffnen und in den letzten 5 Minuten offen.“²⁴²⁵

Auf die Frage, welchen Schub für den Brand das Öffnen des Fensters gegeben habe, hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. beschrieben:

„Bei geschlossenen Fenstern und Türen ist der Brand begrenzt durch den Sauerstoff, durch die Luft in dem Raum. Aber wir wissen, dass bei der Studentenparty mit 30 Leuten in einem kleinen Raum bei geschlossenem Fenster die Leute nicht ersticken. Den Grund dafür bezeichnet man als Luftwechselrate. Bei modernen Häusern beträgt sie 1 pro Stunde. Das heißt, dass die Raumluft sich einmal pro Stunde austauscht. Bei Kellern oder bei solchen Gebäuden hier liegt man bei etwa zweimal pro Stunde bei geschlossenen Raumöffnungen. Zweimal pro Stunde würden also hier diese 30 m³ ausgetauscht.“

[...]

Dann kommt es ... In der von mir gerade geschilderten Phase wird der Brand durch das begrenzt, was durch die Fugen und Ritzen einströmt und durch die Wände reindiffundiert. Dann ist der Brand ventilationsgesteuert; er nutzt also alles, was an Sauerstoff ventiliert. So nennt man das.

Und wenn es jetzt zum Öffnen eines Fensters kommt oder sogar zu einer weiteren Öffnung und damit zum Kamineffekt, richtig zum Durchzug, dann bezeichnet man das als brandlastgesteuert. Da ist genug Sauerstoff da; der Brand ist nur abhängig davon, was da an Material vorliegt. Das liegt dann beim Öffnen eines Fensters vor. Da kommt es also zu Luftwechselraten im zwei-, dreistelligen Bereich. Dann kommt es ja auch zu einer Konvektion. Die heißen Rauchgase treten oben aus dem Fenster aus, und die kalte Frischluft tritt un-

²⁴²⁵ APr 17/1329, S.64

ten ein. Dann kommt es zu einer Konvektion durch den ganzen Raum. Im unteren Bereich wird es dann natürlich kühler. Aber es brennt trotzdem schneller und heftiger im oberen Bereich.

*Schätzungsweise war es auch so, dass von den 5, 6 kg organisches Material, die hier verbrannten, in den 15 Minuten die erste Hälfte verbrannte, und die zweite Hälfte oder fast die zweite Hälfte dürfte dann in den 5 Minuten bei geöffnetem Fenster verbrannt sein.*²⁴²⁶

Auf die Frage, ob er die Einschätzungen der Ermittlungsbeamten, die die Erstaufnahme des Brandortes gemacht hatten, habe bestätigen können oder korrigieren müssen,²⁴²⁷ hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. ausgesagt:

*„Also, ich kenne Herrn KHK F. B. aus der Zeit, als er noch in dem Spezialkommissariat war. Das ist einer der Besten. Und das Ergebnis: vorsichtig, aber richtig. Auch Herr KHK M. und Herr KHK I. H. kamen ja zu dem etwa fast ... zu dem gleichen Ergebnis. Vorsichtig, aber ganz richtig. Also, da kann ich nichts sagen.“*²⁴²⁸

Der Sachverständige hat zudem ausgeführt, dass er es häufiger erlebt habe, dass aus Textilien ein Nest bzw. ein Krater erstellt worden sei. Nachher habe sich dann herausgestellt, dass es sich um Suizide oder Suizidversuche gehandelt habe.²⁴²⁹

Auf Nachfrage hat er angegeben, dass eine glimmende Zigarette aus seiner Sicht im Höchstmaße unwahrscheinlich sei und nicht zum Abbrand, zum Verhalten des Amad A. und zu dem Krater und dem Textilnest passe.²⁴³⁰

Ferner hat er angegeben, dass er bei der Erstellung seines Gutachtens in Absprache mit dem Zeugen KHK G. v. d. B. auch Zeugenaussagen berücksichtigt habe.²⁴³¹

Auf die Nachfrage zu seinem Gutachten:

„Sie haben gerade gesagt, dass zum Verhalten von Amad A. gepasst hätte, dass der Brand sich eben nicht auf andere Art und Weise entzündet hat. Sie

²⁴²⁶ APr 17/1329, S.50 f.

²⁴²⁷ APr 17/1329, S.52

²⁴²⁸ APr 17/1329, S.52

²⁴²⁹ APr 17/1329, S.55 f.

²⁴³⁰ APr 17/1329, S.56

²⁴³¹ APr 17/1329, S.61

haben ja auch in Ihrem Gutachten geschrieben, dass er zur überwiegenden Brandzeit in der Auffindesituation, also in aufrechter Stellung, gewesen sein muss. Ich frage mich jetzt, ob das kein Widerspruch ist. Denn nach den Einwendungen durch den Brandsachverständigen K. P., der ja bei „Monitor“ dazu ausgesagt hat, führen Sie dann später in Ihrem Nachtrag aus – das ist die Fundstelle A202183, Seite 95 –, das Brandopfer habe den Aufenthalt im Haftraum über einen Zeitraum von ca. 15 Minuten nur aushalten können, unter dem Tisch gekauert, bei der Haftraumtür – also gerade nicht in aufrechter Stellung.“²⁴³²

hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. erläutert:

„Also, da muss ich mich auch ein bisschen korrigieren. Also, natürlich – das habe ich ja eben auch erklärt –, wer sich in einer solchen Situation ... Jeder kauert sich zusammen; jeder schützt sich. Aber in der Position, wo er vorgefunden wurde ... Er ist ja aufrecht aus dem Raum geschritten – da war er natürlich in einer aufrechten Position – und hat sich offensichtlich auch lange Zeit in aufrechter Position dann dort aufgehalten. Natürlich muss man ... Das habe ich ja eben erklärt. Jeder, der in so einer Situation ist, ob er sterben will oder nicht ... Die Angst, die Bedrohung, diese Angstzustände: Jeder versucht, sich davor zu schützen. Jeder geht in die hinterste, letzte Ecke. Jeder duckt sich, kauert sich zusammen, wo es kühler ist.“²⁴³³

[...]

„Also, er hat sich sehr lange Zeit offensichtlich aufrecht dort aufgehalten. Das ist auch von den Verbrennungen in den Atemwegen ... Er hat also lange Zeit über 200 Grad heiße Luft wohl eingeatmet. Und wenn er sich auf den Boden gelegt hätte, dann wären diese Verletzungen nicht aufgetreten.“²⁴³⁴

Der Sachverständige hat auf Vorhalt seiner Ausführungen in dem Gutachten – „Offensichtlich waren beide Fensterflügel während des Brandes längerfristig weit geöffnet“²⁴³⁵ und seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme: „Das Fenster befand sich

²⁴³² APr 17/1329, S.62

²⁴³³ APr 17/1329, S.62

²⁴³⁴ APr 17/1329, S.63

²⁴³⁵ A202183, S.13, 16

zunächst lange Zeit in geschlossenem Zustand“²⁴³⁶ erläutert, wie diese Bewertungen zustande gekommen und zu verstehen sind:

„Also, ich mache es immer so, dass ich den Brandort immer erst mal von der Außenseite her näher in Augenschein nehme, also vom Hof aus. Und von da aus habe ich erst mal erkannt, dass es hier zu Berußungen außen gekommen ist und dass die Fensterscheiben innen und außen gleich berußt waren. Da konnte ich nur sagen ... Da kam ich zu dem Ergebnis.

Dann konnte ich von der Innenseite her bei der Raumuntersuchung auch nur erkennen, dass das Fenster eine ganze Zeit lang geöffnet war. Aber welche Zeit das war, konnte ich jetzt natürlich nicht exakt bestimmen. Also, in der Anfangsphase ist die Rauchentwicklung nicht so stark, und nachher nimmt sie ja ungeheuer zu. Nachher habe ich ja raumseitig auch die starken Berußungen gesehen und habe dann im Vergleich dazu natürlich festgestellt: Oh, draußen sind die Rußabschläge ja gar nicht so intensiv, wie es zu erwarten wäre. – Und dann wurde die Fensteröffnungszeit natürlich etwas kürzer.

Nachher – wieder halb subjektiv, halb objektiv – mit der Meldung über die Gegensprechanlage – Amed 19:19 Uhr und ein paar Sekunden, 12 Sekunden später in dem Raum darüber, 2 Sekunden später in der Zelle im zweiten Obergeschoss – kann man ... Ja, dafür gibt es keine andere Erklärung, als dass zu dem Zeitpunkt dieses Fenster mit den unter der Decke aufgestauten Rauchgasen geöffnet wurde und der Schwall durch die geöffneten Fenster der oberen Hafräume reingeströmt ist. Das ist gar keine Frage. Genau zu dem Zeitpunkt haben die eine veränderte Situation, eine Bedrohung empfunden, und alle ... Das ist anders nicht zu erklären.

Also, vom Spurenbild her hätte ich nur sagen können: Die Fenster waren anfangs geschlossen und wurden irgendwann geöffnet, so etwa zur Halbzeit. – Aber hier kann man natürlich den Zeitpunkt genauer bestimmen. Und natürlich gilt, auch wenn wir mal postulieren, das Fenster wäre zur Anfangszeit geöffnet: Dann hätten binnen anderthalb Minuten die Bewohner in den Geschossen darüber das bemerkt.“²⁴³⁷

²⁴³⁶ A202183, S.42

²⁴³⁷ APr 17/1329, S.67

Auf die Frage, wie er zu der Beurteilung gekommen sei: „deuten auf eine vorsätzliche Brandstiftung mit suizidaler Absicht hin,“²⁴³⁸ hat der Zeuge Dipl.-Ing. G. S. erläutert:

„Also, aus meiner Sicht deutet hier alles auf eine vorsätzliche Brandstiftung hin. Und das mit der suizidalen Absicht, das ist auch wieder aus der Erfahrung mit solchen Arrangements etc. Ich muss auch dazusagen: Auf Aktenlage habe ich mehrfach gelesen, gehört, dass er depressiv war. Oder nein, ich glaube, das hatte auch einer der Justizvollzugsbeamten gesagt. Der hatte auch gesagt: Ja, der Herr Amed war auch mal als suizidal gefährdet eingestuft worden. – Bei solchen Inhaftierten wird, glaube ich, alle 15 Minuten noch mal ein Blick in die Zelle geworfen. Und wenn ich da eins und eins zusammenzähle, dann habe ich: vermutlich mit suizidaler Absicht. – So habe ich es formuliert.“²⁴³⁹

Die Frage, ob er ausschließen könne, dass es sich um einen Hilferuf gehandelt habe,²⁴⁴⁰ hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. verneint.²⁴⁴¹

Im Anschluss an die Vernehmung des sachverständigen Zeugen Dr. Ing. H. P.²⁴⁴² ist der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. erneut ergänzend vernommen worden und befragt worden, welche Einschätzung er zu alternativen Motiven abgeben könne. Hierzu hat der Sachverständige geäußert:

„Ich bin fest davon überzeugt, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit oder mit allerhöchster Wahrscheinlichkeit, 99%ig oder 99,5%ig, dass es hier eine Vorsatzhandlung war – einerseits wegen dieses Arrangements, wie gesagt, dann aufgrund des Umstandes, erst nach einer Viertelstunde sich bemerkbar machen, erst nach einer Viertelstunde das Fenster öffnen. Das weist alles darauf hin – und auch diese Vorbereitungshandlungen, dieses Abziehen der Betten, dieses Reinstopfen der Textilien. Das weist alles auf eine Vorsatzhandlung hin.“

Aus welcher Motivation? Also, ich habe gesagt, vermutlich Suizid. Natürlich kann es auch sein, dass er auf sich aufmerksam machen wollte, oder sonst

²⁴³⁸ APr 17/1329, S.68 unter Bezugnahme auf A202183, S.44

²⁴³⁹ APr 17/1329, S.68 f.

²⁴⁴⁰ APr 17/1329, S.69

²⁴⁴¹ APr 17/1329, S.69

²⁴⁴² S. Kapitel 12.11.2

*was. Aber das ist ja subjektiver Bereich. Aber davon, dass es eine Vorsatzhandlung ist, bin ich fest überzeugt.*²⁴⁴³

Es könne aber auch andere Gründe gegeben haben, diese Vorsatzhandlung auszulösen. Darüber zu befinden, sei nicht seine Aufgabe.

Es sei technisch nicht möglich, durch die Feststellung des Brandverlaufs Rückschlüsse zu ziehen, was das auslösende Motiv desjenigen gewesen sei, der versucht habe, dieses Feuer zu entzünden.²⁴⁴⁴

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat geschildert, er habe mit dem Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. diskutiert, was passiert sein könnte; hierbei hätten sie verschiedene Möglichkeiten diskutiert, aber nichts „abschließend“ diskutiert.²⁴⁴⁵

Die Frage ob er und der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. jemals die Option „externe Einflüsse, Brandlegung durch Dritte“ diskutiert hätten, hat der Zeuge KHK G. v. d. B. bejaht; man müsse auch hier alles mit einfließen lassen, ob es „Hinweise für so was“ geben könnte. Er habe aus den Ermittlungen keine Hinweise dafür gesehen.²⁴⁴⁶

Der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. hat auf Nachfrage angegeben, er sei überzeugt, dass Amad A. unter Berücksichtigung des Brandverlaufs noch den Lichtruf habe betätigen und das Fenster öffnen können:

„Wie ich eben schon sagte, bin ich überzeugt, dass er es konnte, aus der Erfahrung. Bei dieser Brandlastverteilung im Raum ist das möglich, dass er sich eine Viertelstunde in dem geschlossenen Raum aufhält, und vom Verletzungsbild her. Das ist möglich. Davon bin ich überzeugt – auch nach der Brandraumsimulation, nach der Kohlendioxidrate, nach der Kohlenmonoxidkonzentration. Das passt. Das mit der Kohlenmonoxidkonzentration passt auch zu dem geschlossenen Fenster, zu dem geschlossenen Raum. Wenn wir jetzt mal postulieren, das Fenster wäre sehr weit früher geöffnet gewesen, dann wäre er nicht so benommen; dann wäre er nicht so müde. Es passt zu 1.500

²⁴⁴³ APr 17/1329, S.125

²⁴⁴⁴ APr 17/1329, S.125

²⁴⁴⁵ APr 17/1329, S.31

²⁴⁴⁶ APr 17/1329, S.34

*ppm, also 0,15 % Kohlenmonoxid in der Luft. Aus der Erfahrung und aus den Tabellen passt es. Aber ich bin kein Mediziner.*²⁴⁴⁷

Bezüglich der Verhältnisses der verbrannten Masse zum vorhandenen Sauerstoff hat der Sachverständige folgende Berechnung dargelegt:

„Ja. Wir haben ein Raumvolumen – das sind 3,60 m mal 2,50 m mal 3,50 m – von gut 31 m³. Wenn wir das mal ausrechnen – also 22 Liter pro Mol –, kommen wir auf 600 und ein paar zerquetschte Mol Sauerstoff. Sauerstoff ist ja nur ein Fünftel der Luft. Und wenn wir jetzt ausrechnen, wie viel organisches Material da verbrennen kann, dann kann man errechnen, wenn das nach der sauberen Gleichung zu Wasser und Kohlendioxid verbrennt ... Kohlenwasserstoffe sind ja alles letztlich Kohlenwasserstoff mit ein bisschen Sauerstoff; das kann man auch noch mit einberechnen. Dann landen wir etwa bei 1.500 g, also bei 1,5 kg Material, das wir mit dieser Raumluft verbrennen können. Zwar sind es eigentlich 2.800 g, also das Doppelte. Aber es ist so, dass die am besten brennenden Materialien ... Holz erlischt etwa da, wo wir auch ersticken, nämlich bei 10 Volumenprozent Sauerstoff, also wenn der Anteil von 20 auf 10 % heruntergeht. Daher können wir hier etwa die Hälfte davon, also ungefähr 1,5 kg, verbrennen.

*Aber dann ist ja noch die Luftwechselrate da. Die Luftwechselrate können wir ja nur so einschätzen, wie ich das eben sagte. Bei Kellern oder bei solchen Räumlichkeiten, wo die Fensterrahmen nicht so ganz mit Gummilippen schließen, wo es durch die Wand diffundiert, haben wir Luftwechselraten von 1,5, 2, 2,5 pro Stunde. So oft tauscht sich also das Raumvolumen aus. Deswegen haben wir das auch bei dieser Simulationsberechnung etwa auf dem Hintergrund angesetzt. Und da kann man feststellen, dass der Brand nicht erstickt, dass der nicht in sich zurückgeht, sondern dass der in einer Stagnationsphase – so bezeichne ich das gerne –, also ventilationsgesteuert, dann brennt. Und diese Temperaturen haben wir ja bei der Brandraumsimulation. Da sehen wir, wie das mit der Temperaturschichtung etwa aussieht. Es kommt der Sache ja nahe.*²⁴⁴⁸

Eine Rolle spiele insbesondere auch der Türspalt unter der Tür:

„[...] Und was ja insbesondere eine Rolle spielt, ist immer wieder der Türspalt unter der Tür. Da strömt einiges rein. Wenn Sie das mal ausrechnen, sehen

²⁴⁴⁷ APr 17/1329, S.125 f.

²⁴⁴⁸ APr 17/1329, S.126

*Sie: Bei einem 1-cm-Spalt sind Sie schon fast bei einer Luftwechselrate von 2 pro Stunde, allein durch diesen Ritz. – Ja, gut; 1 cm hat es nicht; aber immerhin.*²⁴⁴⁹

Seine Annahme, dass das Fenster in der Endphase definitiv geöffnet gewesen und nicht geschlossen worden sei, was bei Öffnen der Türe zu einem Kamineffekt geführt habe²⁴⁵⁰, hat er auf Nachfrage wie folgt begründet:

„Ich denke, beim Eintreffen der Schutzpolizisten, da war das Fenster geöffnet. Zwischenzeitlich war ja keiner dran gewesen. Da wird ja keiner eine Veränderung vorgenommen haben. Und wenn das Fenster nach dem Brand dann noch mal geschlossen worden wäre, hätte man das ja auch schwarz auf weiß erkennen können. Der Fensterrahmen war ja weiß. Deswegen hätte man es schwarz auf weiß erkennen können – weißer Fensterrahmen und schwarze Berußung. Das wäre ins Auge gesprungen. Nein, das Fenster war in der Endphase zumindest definitiv geöffnet und nicht geschlossen worden.

[...]

Außenseitig war dieses Gitter. Das Gitter war ordentlich berußt, die Zarge außenseitig und über dem Fenstersturz. Das ist immer das Dankbarste, wo man es immer am besten erkennen kann; denn Rauch steigt natürlich auf. Da war diese Rußfahne. Aber auch diese Falzen des Fensters. Wenn das jetzt bündig geschlossen ist, dann sind die unversehrt.

[...]

*Ja. Das konnte man auch erkennen. Die waren schwarz berußt. Und, wie ich es auch beschrieben habe, die Verglasung war innen wie außen etwa vergleichsweise berußt. Nachher habe ich erkannt, dass die innere Verglasung schon etwas stärker berußt war. Aber außen konnte man was draufschreiben.*²⁴⁵¹

Ferner hat er zu dem eingetretenen Kamineffekt beschrieben:

²⁴⁴⁹ APr 17/1329, S.127

²⁴⁵⁰ APr 17/1329, S.129 f.

²⁴⁵¹ APr 17/1329, S.130

„In der von mir gerade geschilderten Phase wird der Brand durch das begrenzt, was durch die Fugen und Ritzen einströmt und durch die Wände reindiffundiert. Dann ist der Brand ventilationsgesteuert; er nutzt also alles, was an Sauerstoff ventiliert. So nennt man das.

Und wenn es jetzt zum Öffnen eines Fensters kommt oder sogar zu einer weiteren Öffnung und damit zum Kamineffekt, richtig zum Durchzug, dann bezeichnet man das als brandlastgesteuert. Da ist genug Sauerstoff da; der Brand ist nur abhängig davon, was da an Material vorliegt. Das liegt dann beim Öffnen eines Fensters vor. Da kommt es also zu Luftwechselraten im zwei-, dreistelligen Bereich. Dann kommt es ja auch zu einer Konvektion. Die heißen Rauchgase treten oben aus dem Fenster aus, und die kalte Frischluft tritt unten ein. Dann kommt es zu einer Konvektion durch den ganzen Raum. Im unteren Bereich wird es dann natürlich kühler. Aber es brennt trotzdem schneller und heftiger im oberen Bereich.

Schätzungsweise war es auch so, dass von den 5, 6 kg organisches Material, die hier verbrannten, in den 15 Minuten die erste Hälfte verbrannte, und die zweite Hälfte oder fast die zweite Hälfte dürfte dann in den 5 Minuten bei geöffnetem Fenster verbrannt sein.“²⁴⁵²

Der Zeuge StBI StBI R. B. hat bestätigt, dass das Fenster offen gewesen sei.

StBI StBI R. B. hat ausgesagt:

„Ich weiß, dass das Fenster offen war. Ich kenne aber die Ursache nicht. Ich weiß nicht, ob das Fenster geöffnet war oder die Scheibe gebrochen war oder vielleicht sogar beides. So was kann durch Hitzeeinwirkungen oder mechanisch passieren. Da, muss ich sagen, kenne ich die Eigenschaften nicht. Für mich war nur klar, dass hinten Rauch austrat – allerdings in einem sehr geringen Ausmaße, das für uns nicht mehr relevant war, um dann einen Außenangriff von dieser Seite zu machen, zumal wir das Feuer sehr schnell durch einen Innenangriff ersticken konnten. Genauere Angaben zu dem Fenster kann ich leider nicht machen.“²⁴⁵³

Der Zeuge JVAI J. M. hat angegeben, dass er davon ausgehe, dass das Fenster geöffnet gewesen sei:

²⁴⁵² APr 17/1329, S.47

²⁴⁵³ APr 17/1273, S.54

„Ich gehe davon aus, dass das Fenster geöffnet war, weil der Rauch ausstieg. Von dem Standpunkt, wo ich stand, habe ich nicht gesehen, inwieweit das Fenster offen oder geschlossen war oder die Fensterscheibe zersprungen war.“²⁴⁵⁴

12.11. Abweichende Darstellungen durch Dritte

12.11.1. Zeuge K. P.

Der als sachverständiger Zeuge geladene K. P. hat in der „Monitor“-Sendung, die am 6. Dezember 2018 ausgestrahlt worden ist, Kritik an den gutachterlichen Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. geäußert; der Brand sei „so wie er beschrieben ist von der Staatsanwaltschaft“ nicht möglich, da „die hohe Brandintensität im geschlossenen Raum mit dem Verbrennungsergebnis nicht möglich“ sei.²⁴⁵⁵

Auf die Bitte um Wiedergabe seiner Kernaussage in der Sendung hat der Zeuge in seiner Vernehmung ausgeführt:

„Es war die Aussage, dass die Person, die sich im Brand befunden hat, die ganze Zeit stand und der Brandverlauf über eine Viertelstunde lang bei geschlossenem Fenster erfolgte, woraufhin ich die Frage gestellt habe bzw. das in Zweifel gezogen habe, weil ein Brand in dieser Intensität über einen Zeitraum von 15 Minuten so nicht funktionieren kann; denn erstens ist da nicht genug Sauerstoff da, und zweitens könnte die Person da auch nicht so lange stehen und dann noch raustorkeln. Das ist ... Ich bin kein Mediziner. Deswegen ist das nur eine Darstellung aus der Sicht, wie ich das sehe – aus den bisherigen Versuchen, die wir durchgeführt haben. Wir haben auch die Gasmessungen durchgeführt, wo man sieht, was für Gase entstehen in dieser Zeit bzw. bei einem Matratzenbrand – obwohl man da natürlich hinzufügen muss, dass Matratzenbrände sehr unterschiedlich sind, weil die Zusammensetzung der PUR-Matratze in zig verschiedenen Möglichkeiten besteht. Und wir wissen nicht genau, was für eine Matratze das war. Wir wissen aber, dass die Matratze zum Großteil abgebrannt war – so war es beschrieben –, genauso auch

²⁴⁵⁴ APr 17/1273, S.32

²⁴⁵⁵ Vgl. APr 17/1329, S.90 sowie die entsprechenden Sequenzen aus der Sendung „Monitor“ vom 6. Dezember 2018

*die Sperrholzplatte, die sich auf der oberen Bettstatt befunden hat, was dazu führt, dass eine hohe Brandintensität da gewesen sein muss.*²⁴⁵⁶

Der Zeuge K. P. hat zu seinem Beruf angegeben:

*„Ich bin als Brandschützer tätig im vorbeugenden Brandschutz sowie im abwehrenden ... nein, im abwehrenden Brandschutz eigentlich nicht, und ich betreibe ein kleines Labor und bin da in der Position des Geschäftsführers tätig.“*²⁴⁵⁷

Seine Berufsausbildung hat er geschildert:

*„Ich habe eine Schreinerlehre gemacht, darauf meinen Bachelor im Rettungsingenieurwesen und meinen Master im Rettungsingenieurwesen gesetzt und eine Brandursachenermittlungsausbildung²⁴⁵⁸ gemacht. Damit ist es auch abgeschlossen.“*²⁴⁵⁹

Die Frage, ob er öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Brandursachenermittlungen sei, hat der Zeuge K. P. verneint.²⁴⁶⁰

In der Brand- und Löschforschung sei er seit 2009 tätig:

*„Angefangen hat es 2009, dass Versuche im Bereich „Löschforschung“, im Bereich „Niederdruck-Wassernebel-Technik“ beispielsweise, durchgeführt worden sind. Darauf basierend sind unterschiedliche Forschungsvorhaben, auch im Bereich „Matratzenbrände“, durchgeführt worden, wo wir die Abbrandgeschwindigkeiten und Ähnliches getestet und überprüft haben. Und das Institut für Brand- und Löschforschung ist 2017 gegründet worden.“*²⁴⁶¹

Auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass er sich mit dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. befasst habe, hat der Zeuge K. P. geschildert:

„„Monitor“ hat angefragt, ob wir grundsätzlich eine Aussage dazu treffen können, weil wir eben im Bereich der Brandermittlungen schon tätig waren und

²⁴⁵⁶ APr 17/1329, S.90

²⁴⁵⁷ APr 17/1329, S.87

²⁴⁵⁸ Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat er diese Angabe dahingehend korrigiert dass es sich um eine Fortbildung zur Brandursachenermittlung mit einer Dauer von einer Woche gehandelt habe, vgl. APr 17/1329, S. 110

²⁴⁵⁹ APr 17/1329, S.88

²⁴⁶⁰ Vgl. APr 17/1329, S.88

²⁴⁶¹ APr 17/1329, S.88

*auch Versuche durchgeführt haben. Und darauf basierend haben wir dann ein Gutachten erstellt.*²⁴⁶²

Das von ihm erstellte Gutachten hat er dem Untersuchungsausschuss nicht zur Verfügung gestellt.

Auf die Frage:

*„Welche Unterlagen sind Ihnen zur Verfügung gestellt worden? Lagen Ihnen insbesondere die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Kleve, das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. und die in den Ermittlungsakten befindlichen Lichtbilder von dem Haftraum des Amad A. vor?“*²⁴⁶³

hat der Zeuge K. P. angegeben, die Unterlagen hätte er von „Monitor“ bekommen; wer genau ihm diese gegeben habe, wisse er nicht mehr genau.²⁴⁶⁴

Hierbei habe es sich um „Teile der Unterlagen der Staatsanwaltschaft“ gehandelt. Die Lichtbilder vom Brandort hätten ihm erst nach der Erstellung seines Gutachtens vorgelegen.²⁴⁶⁵

Auf die Bitte, zu erläutern, aus welchen Gründen er zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass es nicht sein könne, dass es 15 Minuten bei geschlossenem Fenster gebrannt habe²⁴⁶⁶, hat der Zeuge K. P. angegeben, dass bei geschlossenem Fenster nicht genug Sauerstoff vorhanden gewesen sei, um das festgestellte Brandbild zu erreichen. Auch unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. angenommenen weiteren Brandzeit von 5 Minuten bei geöffnetem Fenster und dem dadurch eingetretenen Schub für den Brand ziehe er in Zweifel, dass in diesem Zeitraum genug Sauerstoff im Hinblick auf die verbrannte Masse vorhanden gewesen sei.²⁴⁶⁷ Dies könne er aber auch nicht ausschließen.²⁴⁶⁸

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge K. P. eingeräumt, dass ihm weder das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. selbst vorgelegen habe, noch

²⁴⁶² APr 17/1329, S.89

²⁴⁶³ APr 17/1329, S.89

²⁴⁶⁴ APr 17/1320, S.90

²⁴⁶⁵ APr 17/1329, S.89

²⁴⁶⁶ APr 17/1329, S.90

²⁴⁶⁷ APr 17/1329, S.91

²⁴⁶⁸ APr 17/1329, S.92

Lichtbilder vom Brandort. Er habe lediglich eine ca. 6-seitige „Zusammenfassung der Staatsanwaltschaft“ gehabt. Einen Verfasser dieser Zusammenfassung konnte er nicht benennen, so dass nicht nachvollziehbar ist, welche Unterlagen, die allenfalls rudimentär gewesen sein können, er überhaupt seinen Äußerungen zugrunde gelegt hat. Er war nicht am Brandort und wusste nicht, um welche Matratze und welche Art von Spanholzplatte es sich gehandelt hat und aus welchen Materialien diese bestanden. Zudem lag ihm das Obduktionsergebnis nicht vor.²⁴⁶⁹

Auf eine weitere Darstellung und Würdigung seiner Ausführungen kann daher verzichtet werden, da diese nicht auf einer ausreichenden Tatsachengrundlage basierten, die eine fundierte brandsachverständige Stellungnahme bzw. Aussage als sachverständiger Zeuge ermöglicht hätte. Zudem bestehen Zweifel an seiner Kompetenz im Bereich der forensischen Brandursachenermittlung, da er eingeräumt hat, weder IHK-Gutachter noch gerichtlicher Gutachter bzw. ausgebildeter Brandursachenermittler zu sein. Zur Brandursachenermittlung habe er lediglich eine einwöchige Fortbildung gemacht.²⁴⁷⁰ Die Akkreditierung seiner Firma bei der DAkKS beziehe sich auf den Bereich der Löschforschung bei Feuerlöschern.²⁴⁷¹

Angaben zu der Höhe des Honorars, das seine Firma für die Erstellung des Gutachtens erhalten hat, konnte er nicht machen.²⁴⁷²

Zweifel an den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. konnten die Ausführungen des Zeugen nicht begründen.

12.11.2. Zeuge Dr. Ing. H. P.

Der als sachverständiger Zeuge geladene Dr. Ing. H. P. ist Diplom-Ingenieur für Brandschutz; öffentlich bestellt und vereidigt für Brand- und Explosionsursachen.²⁴⁷³ Er hat zu seiner Berufsausbildung befragt angegeben, dass er gelernter Berufsfeuerwehr-

²⁴⁶⁹ Vgl. APr 17/1329; S.93 ff.

²⁴⁷⁰ APr 17/1329, S. 110

²⁴⁷¹ APr 17/1329, S. 106

²⁴⁷² APr 17/1329, S.110

²⁴⁷³ APr 17/1329, S.112

mann sei, dann Brandschutz studiert und mit „Diplom-Ingenieur für Brandschutz“ abgeschlossen und auch auf dem Gebiet promoviert habe. Als Sachverständiger im Brandschutz sei er seit 1993 tätig.²⁴⁷⁴

Dr. Ing. H. P. hatte sich in Sendungen der Fernsehmagazine „Westpol“ und „Monitor“ am 10. und am 12. Februar 2019 zu dem Gutachten des von der Staatsanwaltschaft beauftragten Sachverständigen Diplom-Ingenieur G. S. geäußert.

Auf die Frage, wie es dazu gekommen sei, dass er sich mit dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. befasst und sich den Magazinen „Westpol“ und „Monitor“ gegenüber zu diesem Gutachten geäußert habe,²⁴⁷⁵ hat der Zeuge Dr. Ing. H. P. in seiner Vernehmung geschildert:

„Die Firma ist an mich herangetreten und hat gefragt, ob ich mich dazu äußern möchte. Da habe ich gesagt: Okay. Dann brauche ich natürlich erst mal das Gutachten. – Dann haben sie mir das Gutachten gegeben. Und dann haben sie mir Fragen dazu gestellt, und dann habe ich mich dazu geäußert.“²⁴⁷⁶

Mit der Firma meine er „die Pressefirma“; wer ihn seitens des WDR oder von „Monitor“ kontaktiert habe und ihm Unterlagen zur Verfügung gestellt habe, wisse er nicht mehr aus dem Kopf.²⁴⁷⁷ Er habe sich das Gutachten durchlesen sollen und habe eine Reihe von Fragen bekommen, die er beantworten sollte. Vorgelegen habe ihm „eine schlechte Kopie des Gutachtens mit einer noch schlechteren Kopie der Bilder“ vom Haftraum des Amad A..²⁴⁷⁸

Nach der Einspielung des Ausschnittes aus der „Monitor“-Sendung vom 12. Februar 2019²⁴⁷⁹ hat der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. zunächst bezüglich seiner dortigen Äußerung, die Beurteilung des Sachverständigen, der in seinem Gutachten davon ausgegangen sei, dass die Zündung mit offener Flamme mit Selbstmordabsicht

²⁴⁷⁴ APr 17/1329, S.113

²⁴⁷⁵ APr 17/1329, S.113

²⁴⁷⁶ APr 17/1329, S.113

²⁴⁷⁷ APr 17/1329, S.113

²⁴⁷⁸ APr 17/1329, S.114

²⁴⁷⁹ Ausschnitt aus der Sendung „Monitor“ vom 12. Februar 2019, 00:1:28 bis 00:2:06

erfolgt sei, sei zu weitgehend und es sei nicht Sache des Brandsachverständigen, das zu beurteilen,²⁴⁸⁰ erläutert:

„Dann fange ich mit der suizidalen Absicht an. Das kann der Brandgutachter gar nicht wissen, weil es einfach zu viele Alternativen gibt, die auch denkbar sind. Es gibt zum Beispiel die Möglichkeit, dass Spieltrieb vorgeherrscht hat und er versucht hat, das zu spielen. Es gibt die Möglichkeit, dass Langeweile im Spiel war und er sich ein bisschen ablenken wollte. Es gibt die Möglichkeit, dass er Aufmerksamkeit erregen wollte. Diese drei Dinge sind zunächst nicht besonders gefährlich. Aber es kann sein, dass das dann außer Kontrolle gerät. Und dann sind wir weit weg von einem Selbstmordgedanken. Das weiß der Gutachter eben einfach nicht.“²⁴⁸¹

Auf die Frage, ob es dann nicht wahrscheinlich gewesen wäre, dass Amad A. sofort um Hilfe gerufen hätte,²⁴⁸² hat der Zeuge Dr. Ing. H. P. angegeben:

„Nein. Stellen Sie sich einfach spielende Kinder vor, die jetzt mit Streichhölzern spielen. Dann gibt es am Anfang einen kleinen Brand, und es wird überhaupt noch nicht die daraus resultierende Gefahr eingeschätzt. Ein Problem hat derjenige, der das macht, ja erst, wenn ihm die Gefahr deutlich wird, vorher nicht. Und vielleicht ist vorher eine ganze Reihe Zeit vergangen, ohne dass das gefährlich gewirkt hat.“²⁴⁸³

Die Frage:

„Was glauben Sie, welche Zeit da vergehen könnte, bevor ihm bewusst wird, dass es jetzt wirklich gefährlich wird?“²⁴⁸⁴

hat der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. ausgeführt:

„Wenn das Ganze zunächst kerzenähnlich brennt und sich nicht ausbreitet, dann können da schon etliche Minuten vergehen. Gefährlich wird das erst, wenn es sich ausbreitet. Das breitet sich ja dann quadratisch aus, also mit dem

²⁴⁸⁰ Ausschnitt aus der Sendung „Monitor“ vom 12. Februa 2019, 00:1:28 bis 00:2:06

²⁴⁸¹ APr 17/1329, S.114 f.

²⁴⁸² APr 17/1329, S.115

²⁴⁸³ APr 17/1329, S.115

²⁴⁸⁴ APr 17/1329, S.115

*Exponenten zwei. Solange das Ganze kerzenförmig bleibt und am Ort begrenzt, ist es völlig ungefährlich. Da ist das einfach nur eine Spielerei mit offener Flamme.*²⁴⁸⁵

Die Schlussfolgerung einer suizidalen Absicht anhand des Brandgeschehens sei nicht unplausibel, aber ein Brandgutachter könne letztlich nicht unterscheiden, ob der Vorsatz so weit ginge, sich selbst zu töten, oder ob der Vorsatz nur so weit ging, mit Feuer zu spielen.²⁴⁸⁶

Einem Sachverständigen sei es aber auch nicht möglich, objektiv ein „Außer-Kontrollgeräten“ eines Brandes anhand des Brandbildes oder des Brandverlaufes festzustellen.²⁴⁸⁷

Im weiteren Verlauf der Befragung des Dr. Ing. H. P. hat sich nach Fortsetzung der Einspielung des Ausschnittes aus der Monitor-Sendung vom 12. Februar 2019²⁴⁸⁸ und Befragung des sachverständigen Zeugen herausgestellt, dass in der Sendung „Monitor“ nicht die gesamte Antwort des Dr. Ing. H. P. gesendet worden ist, sondern gerade der maßgebliche Teil weggelassen worden ist, in dem Dr. Ing. H. P. ausgeführt hat, dass für den Band kein Brandbeschleuniger erforderlich gewesen sei, sich keine Hinweise auf die Verwendung eines Brandbeschleunigers ergeben hätten und dass der Verzicht auf die Beprobung fachlich nachvollziehbar sei.

Durch die Weglassung dieses wesentlichen Bestandteils seiner Antwort verbunden mit den redaktionell eingefügten einleitenden Untertiteln ist die Antwort des Dr. Ing. H. P. nicht lediglich verkürzt wiedergegeben worden, sondern der Aussagegehalt in seinem Inhalt maßgeblich verfälscht worden.

Die Wiedergabe der Äußerung des Dr. Ing. H. P. wurde in der Sendung eingeleitet mit den Untertiteln:

²⁴⁸⁵ APr 17/1329, S.115

²⁴⁸⁶ APr 17/1329, S.116

²⁴⁸⁷ Vgl. APr 17/1329, S.117

²⁴⁸⁸ Ausschnitt aus der Sendung „Monitor“ vom 12. Februar 2019, 00:00:59 bis 00:01:10

„Der Gutachter untersuchte die Zelle nicht auf Spuren von Brandbeschleuniger. Er könne das aufgrund seiner Berufserfahrung ausschließen. Andere Brandexperten halten das für falsch.“²⁴⁸⁹

Es wurde dann im unmittelbaren Anschluss die folgende Äußerung des Dr. Ing. H. P. gesendet:

„Es wäre also -glaube ich- klug gewesen, zumindestens Proben zu nehmen und die anschließend auch zu analysieren, weil eben das Ganze zum politischen Thema geworden ist und es wäre klug gewesen für den Sachverständigen, auch um sich selbst abzusichern.“²⁴⁹⁰

Auf den Vorhalt an den sachverständigen Zeugen:

„Der Gutachter Dipl.-Ing. G. S. hat in seinem, ich glaube, 42-seitigen Gutachten das Thema geprüft und aufgrund seiner Expertise, auch aus seiner Erfahrung als Sachverständiger, den Brandbeschleuniger anhand der Symptomatik, anhand der Spuren, anhand des Spurenbildes für sich ausgeschlossen.“²⁴⁹¹

verbunden mit der Frage:

„Würden Sie das in Ihrer Qualität als Gutachter auch ausschließen können, ohne eine chemische Probe? Haben Sie so was bei Brandgutachten auch schon erlebt?“²⁴⁹²

hat der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das, was eingespielt wurde²⁴⁹³, nur ein Teil seiner Antwort gewesen sei. Seine fachliche Beurteilung, dass der Verzicht auf die Beprobung fachlich nachvollziehbar sei, habe sich in dem von der Redaktion von „Monitor“ nicht gesendeten Teil befunden:

„Also, erstmal zur Situation: Das, was hier vorgespielt wurde, ist nicht meine ganze Antwort gewesen. Es ist aber wahrscheinlich so, dass in der Sendung nur dieser Teil der Antwort gesendet wurde. Meine vollständige Antwort hieß:

Für den Brand war kein Brandbeschleuniger erforderlich. Es gab genug brennbares Material – Matratze und Bettwäsche –, das leicht mit offener Flamme

²⁴⁸⁹ Ausschnitt aus der Sendung „Monitor“ vom 12. Februar 2019, 00:00:59 bis 00:01:10

²⁴⁹⁰ Ausschnitt aus der Sendung „Monitor“ vom 12. Februar 2019, 00:00:59 bis 00:01:28

²⁴⁹¹ APr 17/1329, S.116

²⁴⁹² APr 17/1329, S.116

²⁴⁹³ Der eingespielte Teil umfasste die gesamte gesendete Aussage des Dr. Ing. H. P.

gezündet werden konnte. Es gab auch keine Hinweise auf die Verwendung von Brandbeschleunigern wie Benzingeruch, landkartenartige Spuren oder einen Behälter. Deshalb ist der Verzicht auf die Beprobung fachlich nachvollziehbar.“²⁴⁹⁴

[...]

„Aufgrund der Bedeutung dieses Falles wäre es aber klug gewesen, trotzdem Materialproben auf Brandbeschleuniger zu untersuchen.“²⁴⁹⁵

Der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. ist indes im Rahmen des Ermittlungsverfahrens von der Staatsanwaltschaft Kleve mit der Erstellung eines fachlichen Brandgutachtens beauftragt worden und hatte keinen Anlass, sich bei der Beauftragung der aus fachlicher Sicht gebotenen oder nicht gebotenen Untersuchungen an anderen Erwägungen zu orientieren.

Auf die Frage:

„Wir haben in den Zeugenaussagen den Hinweis bekommen, dass man in dem Moment, in dem man die Haftraumtür geöffnet hat, gesehen hat, dass der Wasserhahn lief. Kann ich aus dieser objektiven Tatsache, dass der Wasserhahn lief ... Es gab Hinweise, das Waschbecken wäre sogar übergelaufen. Kann ich das bei der Bewertung des Brandverlaufs oder eventuell sogar der Motivlage heranziehen?“²⁴⁹⁶

hat der Sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. geantwortet:

„Ja, womöglich wurde da ein Löschversuch unternommen, wenn dort Wasser lief.“²⁴⁹⁷

Zu der Nachfrage:

„Wie hätten Sie – wenn ich das noch ergänzend fragen darf – diesen Hinweis auf den Sachverhalt, dass der Wasserhahn lief, in Ihrem Brandgutachten bewertet? Hätten Sie es einbezogen?“²⁴⁹⁸

²⁴⁹⁴ APr 17/1329, S.116 f.

²⁴⁹⁵ APr 17/1329, S.117

²⁴⁹⁶ APR 17/1329, S.118

²⁴⁹⁷ APr 17/1329, S.118

²⁴⁹⁸ APr 17/1329, S.118

hat der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. ausgeführt:

„Ja, dass gegebenenfalls ein Löschversuch unternommen wurde. Aber auch das weiß man nicht wirklich.“²⁴⁹⁹

Auf die Frage, wie er das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. fachlich beurteile,²⁵⁰⁰ hat der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. abgegeben:

„Das Gutachten war so weit okay. Zwei Dinge hätte ich anders gemacht. Ich hätte die Zeit der Fensteröffnung nicht so präzise festgelegt, sondern deutlich ungenauer, und ich hätte den Brandbeginn oder die theoretische Möglichkeit des Brandbeginns wahrscheinlich ein bisschen eher gesehen.“²⁵⁰¹

Auf Nachfrage und Vorhalt²⁵⁰² der Bilder vom 17. September 2018²⁵⁰³ und vom 18. September 2018²⁵⁰⁴ mit zunächst auf dem Bett liegender und dann weggewischter Asche hat der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. bestätigt, dass es üblich sei, dass man sich den Brandort zunächst oberflächlich ansehe und dann Stück für Stück den Brandschutt entferne.²⁵⁰⁵

Dies hat auch der Zeuge KHK G. v. d. B. bestätigt:

„Das ist im Rahmen von Brandermittlungen grundsätzlich so. Ich taste mich natürlich an den Ausgangspunkt heran. Den versuche ich erst mal durch einen möglichen Brandtrichter oder sonst was einzugrenzen. Das sind aufsteigende Gase. Dort, wo die stärksten Brandzehrungen vorhanden sind, taste ich mich hin. Und dann ist es grundsätzlich so, dass man umschichtet. Wenn es in einem Raum ist oder wenn da, wie in diesem Falle, Brandlast draufliegt, dann entferne ich alles, um auch auf den untersten Boden zu kommen und da zu schauen: Gibt es da einen Einbrand? Gibt es da Hinweise auf gewisse Formen, ob Flüssigkeiten verwendet wurden, oder, oder, oder? – Deswegen ist es eine gängige Praxis, dass man alles komplett frei räumt und sauber macht.“²⁵⁰⁶

²⁴⁹⁹ APr 17/1329, S.118

²⁵⁰⁰ APr 17/1329, S.118

²⁵⁰¹ APr 17/1329, S.118

²⁵⁰² APr 17/1329, S.120 f.

²⁵⁰³ A102275, S.28

²⁵⁰⁴ A102390, S.34

²⁵⁰⁵ APr 17/1329, S.121

²⁵⁰⁶ APr 17/1329, S.33

Der sachverständige Zeuge Dr. Ing. H. P. hat auf Nachfrage angegeben, dass er keine Fragen beantwortet hätte, wenn er das Gutachten nicht gehabt hätte.²⁵⁰⁷

12.11.3. Zeuge Prof. Dr. M. A. V.

Der als sachverständiger Zeuge vernommene Prof. Dr. M. A. V. hat geschildert, dass sich eine Redakteurin des WDR an sein Institut gewandt habe. Grundsätzlich würde das Institut weder zu Presseanfragen Stellung nehmen, die Fälle betreffen, die im eigenen Haus untersucht würden, noch zu allgemeinen Anfragen bzw. zu den eigentlichen Fällen. Es würde auch nicht Stellung genommen zu den Gutachten anderer Gutachter, sondern es würden lediglich Informationen herausgegeben. Dies sei auch im vorliegenden Fall so vereinbart gewesen.²⁵⁰⁸ Im Nachhinein habe er den Eindruck, dass eigentlich das Ziel verfolgt worden sei, dass er auch irgendwie diesen Bezug zu dem Fall herstelle, den er ja nicht hätte haben können, weil ihm weder konkrete Konzentrationen von Kohlenmonoxid noch konkrete Inhalte zu dem Brandablauf vorgelegen hätten.²⁵⁰⁹

Er sei grundsätzlich auch darauf geschult, dass er eigentlich in der Lage sei, dass jeder Satz, im Idealfall jeder Halbsatz, für sich stehen könne, weil im Fernsehen geschnitten würde. Es habe sich bei dem gesendeten Satz um einen seiner letzten Sätze gehandelt, der dann offensichtlich – so sage er sich das – den erwünschten Wortlaut gebracht habe.²⁵¹⁰

Zur Verdeutlichung hat er ausgeführt:

„Wie funktioniert eine Rauchgasvergiftung? Wie lange kann sich ein Mensch in rauchhaltiger Umgebung aufhalten? – Das heißt, grundsätzlich würde ich keine Aussagen zu konkreten Fällen treffen, zu denen ich eben keine vollständigen Hintergrundinformationen habe.

So war das dann auch in diesem Fall vereinbart. Mir wurden zwar Hintergrundinformationen gegeben. Es wurde ein Termin vereinbart – nach zweifacher

²⁵⁰⁷ APr 17/1329, S.122

²⁵⁰⁸ Vgl. APr 17/1367, S.50

²⁵⁰⁹ Vgl. APr 17/1367, S.55

²⁵¹⁰ Vgl. APr 17/1367, S.55

*Verlegung – für den 03.12.2018. Da kam dann ein WDR-Team und hat bei uns im Haus gedreht. Ich habe alle möglichen Fragen im O-Ton im Sektionssaal, an Textbildern, Tätigkeitsbildern, so wie das eben für Fernsehbeiträge typischerweise der Fall ist, beantwortet oder mitgedreht und habe zu Fragen Stellung genommen: Wie funktioniert eine Rauchgasvergiftung? Welche Rauchgase gibt es? Kohlenmonoxid und Cyanid spielen eine Rolle. Wie lange kann ein Mensch sich da aufhalten usw.?*²⁵¹¹

Nachdem vielfältige Aufnahmen und Originaltöne aufgenommen worden seien, die von ihm vorgesehene Zeit bereits überschritten und er genervt gewesen sei, habe er sich entgegen seinen dargestellten Grundsätzen dazu verleiten lassen, eine Äußerung mit konkretem Bezug zu dem Fall zu tätigen, was nicht passieren dürfe:

*„Dann ging das Ganze, nachdem wir schon – ich hatte ein gewisses enges zeitliches Fenster gesetzt, das ich den Damen und Herren auch mitgeteilt hatte – etwas im Überziehen waren ... Und dann: Können wir die eine Frage noch mal? – Dann war das im Sektionssaal. Ich habe gesagt: Das haben wir doch im O-Ton alles schon. – Ja, aber vielleicht kommt das hier besser mit dem Hintergrund usw. Dann kam: Ja, können wir das noch mal, die Antwort? Können wir das noch mal, die Antwort? – Und dann habe ich offensichtlich diesen Satz ... wo ich schon am Ende – was nicht passieren darf, aber es ist passiert – meiner Nerven war, wo ich dann auf diesen Fall Bezug genommen habe in dem Sinne, dass ich gesagt habe: Bei einem Fall wie hier – ich meine, ich habe es wie immer sehr vorsichtig formuliert –, nach der Einwirkzeit wie hier, würde man dann nicht mehr erwarten ... Ich habe das auch nicht mehr genau im Kopf; Sie haben es ja zitiert.“*²⁵¹²

Als er die Sendung gesehen habe, sei er doch sehr überrascht gewesen, dass nur der eine Satz von ihm – dazu in Verbindung mit der Einleitung – „Prof. Dr. M. A. V. ist skeptisch“ gesendet worden sei. Es sei aus seiner Sicht unseriöser Journalismus, nur einen Aspekt herauszunehmen:²⁵¹³

„Und dann war ich doch sehr überrascht, dass hinterher in diesem Bericht, den ich auch gar nicht erst gesehen hatte ... Es kam dann irgendwann mal von der Redaktion: Das ist jetzt gesendet worden. – Ich habe mir den Bericht von „Monitor“ auch erst viel später angeschaut und war dann doch recht überrascht,

²⁵¹¹ APr 17/1367, S.50

²⁵¹² APr 17/1367, S.50 f.

²⁵¹³ APr 17/1367, S.51 und 55

dass von diesem ganzen Aufwand, der da betrieben wurde, dieser einzige Satz von mir gebracht wurde und vorher aus dem Off: „Professor Dr. M. A. V. ist skeptisch“ oder so ähnlich. Da war ich doch sehr überrascht und habe danach auch den Redakteuren von „Monitor“ gesagt, dass sie von dieser Sendung bei uns nicht mehr anzufragen brauchen. Das ist einfach ein unseriöser Journalismus, wie das da gelaufen ist. – Das zu der entsprechenden Vorgeschichte.“²⁵¹⁴

Eine solche Vorgehensweise habe er ansonsten noch nicht erlebt.²⁵¹⁵

Auf die Frage, wie die konkret an ihn herangetragene Fragestellung gelautet habe²⁵¹⁶, hat der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. geschildert:

„Das war: Das alles nur für den Hintergrund. Für das Interview geht es uns vor allem darum, dass Sie – jetzt kommt es nämlich – die Ergebnisse, die Analyse unserer Brandexperten – was ich aber nie gesehen habe – in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und den Zustand eines Menschen einschätzen.“

Dann habe ich darauf geantwortet, dass ich gesagt habe: Ich werde allgemeine Informationen zu Rauchgasvergiftungen geben, ich werde aber nicht auf einen konkreten Fall Bezug nehmen. – Das waren die Absprachen.“²⁵¹⁷

Auf die Frage:

„Sind Ihnen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden? Welche? Von wem? Zum Beispiel Lichtbilder aus den Ermittlungsakten, das vollständige Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S., die Akten des Todesermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bochum? Denn ein Screenshot aus der Sendung zeigt Sie, wie Sie in einem zusammenfassenden Vermerk der Oberstaatsanwältin Dr. S. P. lesen.“²⁵¹⁸

hat der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. ausgeführt, dass ihm die Akte, in der er in dem Sendungsbeitrag gelesen habe, hingelegt worden sei; er habe diese nicht gelesen. Zuvor seien ihm lediglich ein Bericht an den Rechtsausschuss und ein Schreiben des Ministeriums der Justiz per E-Mail zugeschickt worden:

²⁵¹⁴ APr 17/1367, S.51

²⁵¹⁵ Vgl. APr 17/1367, S.62

²⁵¹⁶ APr 17/1367, S.51

²⁵¹⁷ APr 17/1367, S.51

²⁵¹⁸ APr 17/1367, S.51

„Mir wurde dort ... und das waren ja die verschiedenen Tätigkeiten. Ich wurde dann im Sektionssaal ... wie ich ein Diktiergerät in der Hand habe, also diese Bilder, die typischerweise für Zwischentexte oder so genommen werden. Mir wurde dann eine Akte praktisch hingelegt oder ein Ausdruck, und ich wurde gebeten, dass ich mit dem Finger da langfahre. Es war praktisch gespielt. Ich habe das, was ich da vor mir gesehen habe, nicht gelesen.

Ja, mir wurde vorher zur Verfügung gestellt – per E-Mail ist das gekommen, und zwar war das schon am 27. November – einmal ein fünfseitiges Dokument. Das ist vom Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Dr. Werner Pfeil, Datum 06.11.18 – mit Handschrift eingetragenes Datum. Und dann habe ich noch ein Schreiben, Ministerium der Justiz, 05.11.2018. Das hat insgesamt 63 Seiten. Das habe ich als PDF per E-Mail zugeschickt bekommen.“²⁵¹⁹

Nach der Einspielung des Ausschnittes aus der Sendung „Monitor“ vom 6. Dezember 2018 hat der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. ergänzend ausgeführt:

„Das war im Prinzip dies, wie das da beschrieben ist. Das war das, was praktisch dann ... Ich hatte das eben vorher nicht gesagt und dann: Ja, der Bezug dazu, und das muss ja in die ... – Und dann habe ich mich irgendwie dazu hinreißen lassen, wie das da beschrieben ist.

Letztlich ging es darum: Viertelstunde Brand, intensiver Brand und dass das im Normalfall ein Mensch nicht bei Bewusstsein übersteht, wenn wir ein intensives Brandgeschehen haben. – Das ist so eine allgemeine Aussage gewesen. Ich habe natürlich auch noch Stellung genommen zur Frage: Ist die Person aufrecht stehend gewesen? Ist die am Boden gewesen? Alles das habe ich detailliert in unterschiedlichen Fragen beantwortet. Aber wie gesagt, das Einzige, was übrig geblieben ist, ist ebendieser Satz.“²⁵²⁰

Auf die Bitte um Schilderung, was der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. sonst noch ausgesagt habe, was nicht gesendet worden sei, hat dieser angegeben:

„Ansonsten ging es um allgemeine Fragen: „Was kann bei einem Brand tödlich sein?“, dass wir bei so einem Brandgeschehen, bei einem unvollständigen Verbrennen eben Kohlenmonoxidbildung haben, die sich nach und nach im Blut anreichert, Kohlenmonoxid-Hämoglobin als Komplex, und das Ganze

²⁵¹⁹ APr 17/1367, S.51 f.

²⁵²⁰ APr 17/1367, S.52

dann je nach Konstitution des Menschen ab einer bestimmten Konzentration tödlich ist im Sinne eines inneren Erstickens, dass das Ganze noch praktisch ergänzt wird, wenn Kunststoffe verbrennen, dass dann Cyanid frei wird und zusätzlich zu der Kohlenmonoxidvergiftung noch eine Cyanidvergiftung entsteht. Dann ging es darum, wie lange es bis zum Todeseintritt dauert, wie lange es dauert, bis der Mensch nicht mehr handlungsfähig ist – ja, das waren im Prinzip die Fragen –, und wo sich jemand bei einem Brand aufhält.

Was passiert, wenn man ein Fenster aufmacht? Das war auch eine Frage, wenn ich mich noch erinnere, wo ich dann gesagt habe, dass, wenn dann Sauerstoff dazukommt, ein Brand, wenn vorher das Fenster zu war, beschleunigt werden kann und dass auch dieser Sauerstoff typischerweise nicht ausreicht, das Kohlenmonoxid wieder von den roten Blutkörperchen zu verdrängen. Dafür braucht es viel, viel mehr Sauerstoff, weil das Kohlenmonoxid eine höhere Affinität zum Hämoglobin hat als der Sauerstoff. Das waren so Themen, die dort behandelt wurden.“²⁵²¹

Hierbei habe es sich um allgemeine Äußerungen zu dem Thema „Brand/Überleben im Brand“ gehandelt. Die Maße des Raumes oder sonstige Angaben hätten ihm nicht vorgelegen.

„Nein, das hatte ich überhaupt nicht vorliegen. Das war auch etwas, wo ich gesagt habe: Das ist ja nicht das Thema, sondern es ging ja darum, allgemein zu dem Thema „Brand/Überleben im Brand“ Stellung zu nehmen. – Denn es ist ja immer das Problem. Wenn man Unterlagen vorgelegt bekommt, weiß man ja nie: Sind die Unterlagen vollständig? Was gibt es sonst noch? – Mir wurde noch ein Brandsachverständigengutachten angekündigt, was ich aber nie bekommen habe. Also, das ist nie da gewesen.“²⁵²²

Auch habe er nie Zugang zu dem Brandort gehabt oder zu den Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kleve.²⁵²³ Es habe ihm kein einziges Gutachten vorgelegen.²⁵²⁴

Auf die Frage, was er mit der Formulierung „Bei einem derart starken Brand, wie das da beschrieben ist, dass die Person ... noch so weit handlungsfähig war ...“? ergänzt

²⁵²¹ APr 17/1367, S.52 f.

²⁵²² APr 17/1367, S.53

²⁵²³ APr 17/1367, S.56

²⁵²⁴ APr 17/1367, S.62

durch die Fragen: „Was ist wo genau beschrieben? Welche Handlung ist damit gemeint, Drücken der Rufanlage oder Öffnen des Fensters oder gar beides?“²⁵²⁵ meine, hat Prof. Dr. M. A. V. bekundet:

„Die Handlungsfähigkeit, dass eben jemand noch die Rufanlage betätigen kann oder dass jemand auch noch selbst aus dem Raum dann auf den eigenen Füßen herausgeht. Das war genau die Sache mit dem „so beschrieben“. Das war im Prinzip mein Fehler, diese Äußerung zu machen, weil ich das ja nicht beschrieben gesehen habe, sondern es ging im Prinzip: Ja, und da wurde gesagt, und das hat eine Viertelstunde gebrannt und ... – Die Information ist ja hier auch drin, dass es eine Viertelstunde gebrannt habe, in diesem vierseitigen Dokument. Das ist das, was ich vorher gewusst hatte. Und dann wurde mir halt gesagt: Es hat da soundso intensiv gebrannt usw. – Dazu wollte ich aber konkret, wie gesagt, gar keine Stellung nehmen.“²⁵²⁶

Dem Sachverständigen Prof. Dr. M. A. V. wurden die Ausführungen des Sachverständigen Dr. med. P. G. vorgehalten, dass dieser zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der von dem Brandsachverständigen Dipl.-Ing. G. S. in seinem Gutachten und in seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 2. Januar 2019 geschilderte Brandablauf plausibel und mit den Verletzungen des Amad A. in Einklang zu bringen sei, wobei dieser sich hierbei insbesondere auch auf die Berechnungen des Brandsachverständigen bzw. seines Mitarbeiters zur Temperatur und zur Kohlenmonoxidkonzentration bezogen habe, wonach die Kohlenmonoxidkonzentration in der rauchgasnahen bodennahen Schicht nach 15 Minuten noch unter 1.500 ppm gelegen habe.²⁵²⁷

Die Frage, welche Folgen der Aufenthalt für Menschen bei einem Aufenthalt in einem Bereich mit einer solchen Konzentration habe, hat der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. wie folgt beantwortet:

„Bei einer derartigen Konzentration würde ich erwarten, dass die Anreicherung des Hämoglobins im Blut mit Kohlenmonoxid in kritische Größen kommt. Das heißt, bei manchen sind 30 % tödlich. Junge gesunde Menschen können bis zu 90 % aufbauen. Aber wir kommen irgendwo so im Bereich um 50 %, ja, in

²⁵²⁵ APr 17/1367, S.53

²⁵²⁶ APr 17/1367, S.53

²⁵²⁷ Vgl APr 17/1367, S.54

den Bereich von einer halben Stunde. Aber das ist jetzt ganz, ganz grob geschätzt, wenn ich solche Konzentrationen habe. Das heißt, man kann in derartigen Konzentrationen eine Zeit lang überleben, wenn man sich am Boden aufhält und wenn das tatsächlich erreicht ist. Aber wie gesagt, das waren alles Informationen, die mir natürlich nicht vorlagen, konkrete Konzentrationen des Kohlenmonoxids im Raum und dergleichen.“²⁵²⁸

Auf die Frage, ob dies zur Bewusstlosigkeit führe²⁵²⁹, hat der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. wie folgt erläutert:

„Zunächst haben wir bei der Kohlenmonoxidvergiftung eine ziemlich starke Übelkeit. Das ist das, was man auch merkt. Dann kriegt man als Nächstes so ein Kribbeln in den Beinen. Zum Erbrechen kommt es eigentlich typischerweise nicht. Ab einem gewissen Zeitpunkt geht dann der Bewusstseinsverlust relativ unwillkürlich. Aber die Übelkeit ist schon sehr quälend am Anfang. Das ist auch etwas, was man dann eigentlich so nicht lässt.“²⁵³⁰

Auf den Vorhalt der Brandsimulation des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. unter Angabe der Raummaße²⁵³¹ hat der Sachverständige angegeben:

„[...] Wenn man das jetzt sieht, dass so ein doch einigermaßen noch ... ja, ein Raum praktisch am Boden war, wo solche Kohlenmonoxidkonzentrationen geherrscht haben, dann wäre das grundsätzlich möglich gewesen, dass er nach 15 Minuten noch den Raum so verlassen kann oder dass er noch aufspringen kann oder noch den Alarm drücken kann oder dergleichen.“²⁵³²

Die Frage, wie lange man in dem Bereich mit der höheren Kohlenmonoxidkonzentration (in der Brandraumsimulation gelber Bereich) stehen könne²⁵³³, hat der Sachverständige Prof. Dr. M. A. V. beantwortet:

„Das steigt dann sehr exponentiell an, weil sich einfach die Konzentration den Lungenbläschen anpasst, den Außenbedingungen, und dann haben wir dementsprechend eine viel schnellere Anreicherung der roten Blutkörperchen oder des Hämoglobins, die da drin ist. Also, da haben wir deutlich kürzere Zeiten,

²⁵²⁸ APr 17/1367, S.54

²⁵²⁹ Vgl. APr 17/1367, S.54

²⁵³⁰ APr 17/1367, S.54

²⁵³¹ APr 17/1367, S.59 ff.

²⁵³² APr 17/1367, S.61

²⁵³³ Vgl. APr 17/1367, S.61

*das heißt wenn wir schon so bei 7.500 sind. Bei 10.000 habe ich eigentlich nur wenige Minuten, bis ich bewusstlos bin.*²⁵³⁴

Der Zeuge Prof. Dr. M. A. V. hat gegen Ende seiner Vernehmung betont, dass seine Äußerung in dem Sendebbeitrag vor dem Hintergrund seiner fehlenden Tatsachenkennntnis ein Fehler gewesen sei :

*„Wenn wir ein intensives Brandgeschehen in einer engen Zelle haben, und es brennt dort Kunststoff, dann würde ich generell erst mal davon ausgehen, dass die Person nach einer Viertelstunde nicht mehr handlungsfähig ist. Das als allgemeine Aussage würde ich so stehen lassen, ohne natürlich konkrete Bedingungen zu kennen und ohne den konkreten Umstand zu kennen. Das ist natürlich der Fehler, die Aussage zu treffen vor einem Hintergrund, wo es konkrete Erkenntnisse gibt, die ich aber nicht kenne, und wo es dann dafür verwendet wird, um irgendwas auszusagen, was ich so natürlich gar nicht aussagen wollte. Auch dieses „skeptisch“ oder so, wie es aus dem Off dann kam, hat dem Ganzen natürlich eine Tendenz gegeben, die ich so nicht überbringen wollte.“*²⁵³⁵

12.12. Ergebnisse der Obduktion

Der Sachverständige Dr. K. T. obduzierte die Leiche des Amad A. nach dessen Tod in dem bei der Staatsanwaltschaft Bochum geführten Todesermittlungsverfahren 30 UJs 2155/18 am 4. Oktober 2018 und erstellte hierzu ein Protokoll. An der Obduktion waren neben ihm Oberstaatsanwalt B. und Herr W. von der Polizei Bochum anwesend.²⁵³⁶

Die Durchführung der Obduktion und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse hat er in seiner Vernehmung wie folgt geschildert:

„Eine rechtsmedizinische Obduktion sieht so aus, dass wir eine äußere Leichenschau durchführen, dann eine innere Leichenschau. Wir beschreiben sämtliche Verletzungen, die äußerlich zu sehen sind. Wir beschreiben sämtli-

²⁵³⁴ APr 17/1367, S.61

²⁵³⁵ APr 17/1367, S.64

²⁵³⁶ Vgl. APr 17/1367, S.5

che Befunde, sämtliche Organe, die innerlich zu sehen sind. Das Obduktionsprotokoll, welches Ihnen sicherlich vorliegt, ist an die Staatsanwaltschaft Bochum gesandt worden.

Ich kann aus diesem Protokoll zitieren. Wir haben zunächst die Vorgeschichte; so geht es immer los. Wir bekommen eine Vorgeschichte von der Polizei bzw. von der Staatsanwaltschaft mitgeteilt: Was ist passiert? Warum wird überhaupt obduziert? Was für besondere Fragestellungen hat die Staatsanwaltschaft?

Hier hatten wir als Information, dass Herr Amed in der Justizvollzugsanstalt Kleve, war das wohl, Untersuchungshäftling war und es dort in seiner Zelle am 17.09. zu einem Brandgeschehen kam. Damals war die Information, dass man davon ausging, dass er das Feuer selbst gelegt hat. Er soll seine Matratze angezündet haben.

Er wurde zunächst in die Berufsgenossenschaftliche Klinik nach Duisburg eingewiesen und von dort aus zwei Tage später ins Bergmannsheil Krankenhaus Bochum, wo sich eine besondere Station für Schwerstbrandverletzte befindet. Dort verstarb er dann am 29.09. an den Folgen der Brandverletzungen.

Als Todesbescheinigung – das ist immer das, was wir zuerst von der Polizei bekommen – war im Wesentlichen mitgeteilt eine Verbrennkrankheit, Multiorganversagen, septischer Schock, Mesenterialischämie. Das heißt, ein Großteil seiner Körperoberfläche – die Kliniker sind damals von 40 % ausgegangen – war verbrannt. Es hat sich dann die sogenannte Verbrennkrankheit eingestellt.

Dann kommt die intensivmedizinische Behandlung, mit der man versucht, diese schweren Folgen einzudämmen. Er wurde also intensivmedizinisch behandelt. Unter anderem hat man auch eine ECMO angelegt. Das ist noch mal eine Steigerung innerhalb der Intensivmedizin. Das heißt, man hat hier noch versucht, die Lunge, die am Versagen war, durch entsprechende medizinische Maßnahmen zu ersetzen, und hat versucht, ihr die Gelegenheit zu geben, sich selbst zu erholen. Das ist aber leider nicht der Fall gewesen. Herr Amed ist dann schließlich zwölf Tage nach diesem Ereignis in der Klinik in Bochum verstorben.

Wir haben dann den Zustand nach Verbrennungen von ca. 40 % der Körperoberfläche gehabt. Es fanden sich also Verletzungen bzw. Verbrennungen im Bereich der Stirn, im Bereich der rechten Schläfe, des rechten Ohrs, vor allem

der rechten Gesichtshälfte: Nase, Oberlippe, Unterlippe, Kinn, rechte Kieferregion, rechte Halsregion. Links war es ein bisschen weniger im Gesicht. Dann war auch noch linksseitig im Halsbereich eine größere, 4 mal 3 cm, Verbrennung, dann große landkartenförmige Hautveränderungen im Bereich der rechten Achsel bis runter zur Flankenregion. Der rechte Oberschenkel war verletzt, der rechte Fußrücken, der linke Oberschenkel an mehreren Stellen, am linken Oberarm eine großflächige Verletzung und auch am Handrücken links und am rechten Oberarm. Der gesamte rechte Arm war verbunden und in die Verletzung einbezogen. Im Rücken waren ebenfalls im oberen und mittleren Drittel ausgedehnte Verletzungen. Das sind die äußeren Erscheinungen, die wir gesehen haben.

Äußerlich hat man noch weitere Dinge gesehen, die natürlich auch für die Identifizierung ganz wichtig sind, nämlich einmal verschiedene Narben, die sich vor allem im Brustbereich zwischen den Brustwarzen befunden haben, längsgestellte, zum Teil auch überkreuzende Narben am linken Oberschenkel und am linken Fußrücken.

Dann gab es Tätowierungen, die noch sehr interessant und sehr wichtig waren. Die haben wir dann mit dem Polizeibeamten verglichen. Da gab es eine figürliche Tätowierung – die war noch erkennbar – am rechten Oberarm, so eine Art Tribal – man konnte es nicht so genau sehen, vielleicht war es auch was anderes – mit Axt und Auge. So habe ich das beschrieben. Aber da bin ich mir dann natürlich nicht mehr so sicher. Es gab eine Tätowierung am rechten Unterarm, so einen ovalären Tribal, und einen arabischen Schriftzug am rechten Unterarm. So habe ich das bezeichnet in Absprache mit dem Polizeibeamten, der mit dabei war. Der hat gesagt: Ja, das ist wohl richtig. Das entspricht wohl dem Mann, den wir hier als Amed Amed bezeichnet haben. – Ja, das sind die äußeren Befunde, die wir zunächst mal gesehen haben.

Dann haben wir uns der inneren Leichenschau zugewandt. Die innere Leichenschau hatte ich ja schon erwähnt. Die Kliniker haben das als Multiorganversagen bezeichnet. Das bedeutet im Prinzip, durch die Verbrennungen, die Verbrennungskrankheit – Inhalationstrauma kommt noch dazu, das heißt, der Mann hat die heiße Luft eingeatmet, die Bronchien, die Trachea, also die Luftrohre, waren angegriffen – kommt es zu einem kapillären Leck. Das heißt, überall sind die Membrangrenzen aufgelöst. Es kommt zu einer Überwässerung im gesamten Körper. Er hatte wohl, als wir ihn damals gewogen hatten, ein Körpergewicht von 99 kg. Ich weiß natürlich nicht, wie das ursprüngliche Gewicht war. Aber das heißt, er war überall überwässert. Überall, wo man

reingeschnitten hat, kam Wasser raus. Wir haben auch eine Präparation des Rückens und der Extremitäten durchgeführt. Auch hier war überall die Überwässerung. Das ist für uns immer ein Zeichen eines schweren Organversagens.

Zusätzlich kam es zu einem Lungenversagen – die Lunge war extrem schwer überwässert –, und es kam auch noch zu Schockorganen. Leber und Niere waren schockig verändert, sodass wir hier die Diagnose eines Multiorganversagens gestellt hatten. – Das sind die wesentlichen Befunde.

Er war ein junger Mann, Jahrgang 92, hatte natürlich keine Vorerkrankungen bis auf den Verdacht auf eine Tuberkulose. Er hatte ein paar verkäste Lymphknoten im Bereich der linken Lunge. Die habe ich dann noch in der Mikrobiologie untersuchen lassen. Dort hat man das zumindest untersucht – es ist auch noch ein Befund dabei, weil es immer wichtig ist, dass man bei Tuberkulose um eine eventuelle Ansteckungsgefahr etc. weiß – und hat auch DNA, also Tuberkulose, festgestellt, allerdings nicht im Sinne einer Infektion, sondern nur in dem Sinne, dass er mal Tuberkulose gehabt hat, sozusagen damit konfrontiert war. Die Kultur war negativ. Das heißt, hier war keine Notwendigkeit, jemanden zu isolieren. Dieses Gutachten ist auch von dem Institut für Medizinische Mikrobiologie, Herrn Professor Buer, an die Staatsanwaltschaft Bochum übersandt worden.

Dann gab es natürlich noch die Hinweise zur Identifizierung – ich sagte es ja schon –: Körpergröße, Körpergewicht, wobei das Körpergewicht hier nur mit Einschränkungen zu werten ist, weil er eben aufgrund seines Krankenzustandes – zwölf Tage Intensivmedizin – ein größeres Körpergewicht hatte als ursprünglich. Zur Identifizierung haben wir die Tattoos und die Narben beigebracht. Die Polizei hat auch fotografiert und hat die entsprechenden Fotos. Ich selbst habe keine mehr.

Wir haben dann gesagt: Todesursache Multiorganversagen nach Verbrennungskrankheit.

Wir hatten noch die Information, dass von Verbrennungsgraden 2 bis 3 auszugehen ist, also mit Blasenbildung, mit schwerer Schädigung der Hautschichten, was, wenn es überlebt wird, dann mit Narben einhergeht.

Dann haben wir noch für die Identifizierung eine entsprechende Blutprobe entnommen, und es gab dann auch eine DNA-Untersuchung dieses Blutes. Es wurde dann ein DNA-Bogen übergeben. Diesen Befund hat Frau Professor

Poetsch gemacht, unsere Leiterin des genetischen Labors. Ich bin jetzt nicht autorisiert, darüber zu reden. Ich weiß nicht, inwieweit das vorliegt. Aber das Ergebnis ist auch an die Staatsanwaltschaft Bochum gesandt worden.

*Das wäre es erst mal von meiner Seite. Todesursache: Multiorganversagen nach Verbrennungskrankheit.*²⁵³⁷

Eine Lungentransplantation sei nicht erfolgt. Entsprechende Presseberichte seien nicht zutreffend bzw. möglicherweise sei die ECMO gemeint gewesen:

*„Ich habe das gelesen. Ich denke, das ist das, was ich mit ECMO beschrieben habe. Also, wir haben nicht den Zustand nach Lungentransplantation gesehen, sondern hier nimmt man die Lunge aus dem Kreislauf heraus, indem man großkalibrige – ich habe das im Protokoll beschrieben – Schläuche sozusagen hineinbringt. Die Aufgaben der Lunge werden von außen übernommen. Das ist eine Extrakorporale Membranoxygenierung, ECMO. Da wird die Aufgabe der Lunge durch die Maschine wahrgenommen. Das ist vielleicht falsch übersetzt worden und wird dann als Lungentransplantation bezeichnet. Im Prinzip ist es in gewisser Weise nicht ganz verkehrt, weil die Aufgabe der Lunge übernommen wird. Aber man hofft natürlich, dass sich die Lunge wieder erholt und dann ihre Aufgabe wieder erfüllen kann.“*²⁵³⁸

Die Frage, ob die Obduktion die Kausalität zwischen Brandlegung, Brandverletzungen und dem Tod seiner Meinung nach zweifelsfrei ergeben habe, hat der Sachverständige Dr. K. T. bejaht:

*„Natürlich. Das habe ich jetzt nicht gesagt. Das ist völlig zweifelsfrei. Es gibt keine Frage. Es gibt noch eine toxikologische Untersuchung. Da sind nur die Medikamente gefunden worden, die die Intensivmediziner – darauf bin ich jetzt nicht eingegangen – verabreicht haben. Also, es gibt keinen Hinweis auf irgendeine Konkurrenz.“*²⁵³⁹

Zu dem Zusammenhang zwischen Verbrennungsgrad und Schmerzempfinden hat der Sachverständige Dr. K. T. erläutert:

„Man hat im Prinzip die vier Grade. Das ist einmal die Rötung, der erste Grad. Der zweite Grad ist die Blasenbildung. Dann unterscheidet man noch 2a und

²⁵³⁷ APr 17/1367, S.5 ff.

²⁵³⁸ APr 17/1367, S.8

²⁵³⁹ APr 17/1367, S.10

2b, je nachdem, welche Tiefe der Haut betroffen ist. Und dann kommt schon die nekrotische Bildung, also dass das Gewebe abgestorben ist. Da sind eben auch die Nervenendigungen abgestorben. Dann hat man keine Schmerzen mehr, oder zumindest verringert es sich so stark, dass man keine Schmerzen mehr hat, weil einfach die Nervenendigungen kaputt sind. Deswegen haben die Leute dann weniger Schmerzen. Beim Grad 4 zum Beispiel hätte man überhaupt keine Schmerzen. Das ist die Verkohlung, dann ist alles schwarz. Das ist dann das Verkohlte. Da hat man im Prinzip keine Schmerzen mehr, alle Hautschichten sind betroffen. Ja, das ist die Erklärung.“²⁵⁴⁰

Es sei auch durchaus nachvollziehbar, dass Amad A. noch mit den Vollzugsbediensteten kommuniziert habe.²⁵⁴¹ Die Formulierung „in suizidaler Absicht“²⁵⁴² in dem Obduktionsbericht sei die Epikrise, die aus dem Totenschein übernommen worden sei; es handele sich dabei nicht um seine eigene Beurteilung. Aus bestimmten Befunden könne man auch nicht auf einen Suizid schließen.²⁵⁴³ Es habe sich um einen nicht natürlichen Tod gehandelt, da dieser infolge der bei dem Brand erlittenen Verletzungen eingetreten sei.²⁵⁴⁴ Eine vom Bein entnommene Haarprobe sei nicht weiter untersucht worden.²⁵⁴⁵

12.13. Gutachten Dr. med. P. G.

OSTA J. H. beauftragte den Sachverständigen Dr. med. P. G. am 7. Dezember 2018 mit einer gutachterlichen Stellungnahme zu der Frage, ob der in dem Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. vom 26. Oktober 2018 und 4. November 2018 beschriebene Brandverlauf aus medizinischer Sicht plausibel ist.²⁵⁴⁶ Auch dessen ergänzende Stellungnahme vom 2. Januar 2019 leitete OStA J. H. dem Sachverständigen Dr. med. P. G. weiter.²⁵⁴⁷ Zu dem Hintergrund der Beauftragung fertigte OStA J. H. den folgenden Vermerk:

²⁵⁴⁰ APr 17/1367, S.13

²⁵⁴¹ APr 17/1367, S.13 f.

²⁵⁴² APr 17/1367, S. 14

²⁵⁴³ Vgl. APr 17/1367, S.15

²⁵⁴⁴ Vgl. APr 17/1367, S.16

²⁵⁴⁵ APr 17/1367, S.17

²⁵⁴⁶ A201819, S.172

²⁵⁴⁷ A201820, S.107

Der Inhalt der am 06.12.2018, 21.45 Uhr, ausgestrahlten Sendung des Recherchemagazins "Monitor" ist seitens des Unterzeichners ausgewertet worden. Danach bleibt folgendes festzuhalten :

Der von dem Sender des vorgenannten Magazin beauftragte Sachverständige K [REDACTED] vom Institut für Brand- und Löschforschung hat ausgeführt, dass der Brand, so wie er von der Staatsanwaltschaft beschrieben worden sei, so nicht möglich sei. Er könne so nicht abgelaufen sein, weil die hohe Brandintensität im geschlossenen Raum nicht möglich sei. Das von dem Sachverständigen der Staatsanwaltschaft beschriebene Ergebnis sei von der Verbrennung her nicht möglich. Dafür hätte eine Ventilation da sein müssen. Ventilation bedeute, dass ein Austausch von Rauchgasen zu frischem Sauerstoff stattfinden kann , damit frischer Sauerstoff wieder reinkommt und auch die verbrauchte Luft wieder hinausgehe.

Weiter führt der Sachverständige aus, dass eine Person bei dem Brandereignis nicht handlungsfähig sein könne. Auf der einen Seite durch den Rauch, der so dicht, schwarz und ölig ist, dass die Person nichts mehr sehen könne, und auf der anderen Seite durch die Toxizität der Gase, die da eben entstünden. Die Rauchgastemperaturen, die in dem Haftraum vorgeherrscht hätten, würden eine massive Einwirkung auf die Person bedeuten, also eine Schädigung der Atemwege, Schädigung der Haut und auch Verbrennungen, was dazu führen würde, dass eine wache und ansprechbare Person vor Schmerzen geschrien hätte, ob sie wolle oder nicht.

In der vorgenannten Sendung hat auch Professor M [REDACTED], Direktor der Rechtsmedizin Frankfurt, zu den gegenständlichen Feststellungen des hiesigen Brandsachverständigen geäußert. Er hält es für schwer nachvollziehbar, dass eine Person bei einem derart starken Brand, wie er beschrieben sei, nach einer Viertelstunde noch handlungsfähig gewesen sei. Er würde erwarten, dass die Person dann bewusstlos sei.²⁵⁴⁸

[...]

Desweiteren soll Dr. med. G [REDACTED] vom Institut für Rechtsmedizin in Duisburg um gutachterliche Stellungnahme zu der Frage gebeten werden , ob der in dem Brandgutachten des Sachverständigen S [REDACTED] beschriebene Brandverlauf aus medizinischer Sicht plausibel ist. Die von dem Sachverständigen

²⁵⁴⁸ A201819, S.169 f.

S [REDACTED] erbetene ergänzende Stellungnahme soll dem Sachverständigen Dr. med. G [REDACTED] nach deren Eingang übermittelt werden.²⁵⁴⁹

Der Sachverständige Dr. med. P. G. ist sowohl in seiner für die Staatsanwaltschaft Kleve erstellten gutachterlichen Stellungnahme vom 20. Februar 2019²⁵⁵⁰ als auch im Rahmen seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zu der Feststellung gelangt, dass der von dem Brandsachverständigen Dipl.-Ing. G. S. geschilderte Brandverlauf aus rechtsmedizinischer Sicht plausibel und mit den Verletzungen des Amad A. in Einklang zu bringen sei.²⁵⁵¹

Er hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Wie schon gesagt, die Staatsanwaltschaft Kleve hat mich mit einer rechtsmedizinischen Stellungnahme dazu beauftragt, ob die Verletzungen mit dem von dem Sachverständigen ermittelten Brandverlauf in Einklang zu bringen sind. Dazu wurden mir das Brandgutachten und der Sonderband 2, Ablichtung Todesermittlungsverfahren, Staatsanwaltschaft Bochum, Aktenzeichen 30 UJs/2155/18, übersandt. Dann wurde weiterhin noch der Sonderband 3 übersandt, Ablichtung Patientenakte A. Ahmad aus dem BG Klinikum in Duisburg. Schließlich wurde noch eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Brandsachverständigen Dipl.-Ing. G. S. vom 02.01.2019 übersandt. Die übersandten Unterlagen sollten Grundlage für meine rechtsmedizinische Begutachtung sein.

Die Vorgeschichte setze ich als bekannt voraus. Es gibt ein paar wesentliche Anknüpfungspunkte, die für meine Bewertung wichtig waren, nämlich die Ergebnisse aus dem Brandgutachten einerseits und natürlich aus den Verletzungen, die später festgestellt worden sind.

Aus dem Brandgutachten ergibt sich zunächst mal, dass Herr Dipl.-Ing. G. S. zu dem Schluss kommt, dass der Brand wenige Minuten nach 19 Uhr entzündet worden sein muss und dass dann um 19:19 Uhr das Fenster der Zelle 143 geöffnet worden ist und nahezu zeitgleich eine Alarmmeldung aus der Zelle eingegangen ist. Ganz kurz danach sollen noch weitere Alarmmeldungen aus den darüberliegenden Zellen 243 und 343 eingegangen sein. Daraus schlussfolgert der Brandsachverständige, dass es nach Fensteröffnung in der Zelle

²⁵⁴⁹ A201819, S.171

²⁵⁵⁰ A202519, S.39 ff.

²⁵⁵¹ APr 17/1367, S.27

143 zu einem massiven Rauchaustritt aus dem Fenster der Zelle gekommen ist und dieser Rauch dann in den darüberliegenden Zellen 243 und 343 wahrgenommen worden ist.

Gegen 19:23 Uhr soll dann die Quelle der Rauchentwicklung durch die Justizvollzugsbediensteten in der Zelle 143 lokalisiert worden sein. Die Feuerwehr soll alarmiert worden sein. Die Zelle soll geöffnet worden sein. Dann ist berichtet, dass sofort nach Öffnung dichter Rauch aus der Zelle entwichen sei und kurz später der Insasse der Zelle, nämlich Herr Amad Ahmad, aus der brennenden, verrauchten Zelle herausgetorkelt sei und dann auf dem Flur vor der Zelle zusammengebrochen sei. Er soll noch ansprechbar gewesen sein. Es sind dann Löschversuche unternommen worden, und der Verletzte soll versorgt worden sein. Ein Notarzt soll dann auch hinzugerufen worden sein.

Zu den Verletzungen konnte festgestellt werden, dass Herr Amad Ahmad vor Ort noch durch einen Notarzt behandelt worden ist. Er ist dann zunächst in die BG Unfallklinik nach Duisburg verbracht worden. Da sind folgende Verletzungen festgestellt worden: ein Inhalationsschaden der Lunge, zweitgradige Verbrennung des Gesichts und des Halses, zweit-bis drittgradige Verbrennung des Nackens und des Rückens, zweitgradige Verbrennung des rechten Oberarms, des rechten Handrückens, drittgradige Verbrennung des rechten Unterarms, zweit-bis drittgradige Verbrennung des linken Unterarms, des linken Handrückens, zweit-bis drittgradige Verbrennung des rechten Ober- und Unterschenkels außen und der rechten Wade, zweitgradige Verbrennung des linken Ober- und Unterschenkels zur Innenseite hin. Insgesamt sollen ca. 38 % der Körperoberfläche brandverletzt gewesen sein, davon 8 % drittgradig.

Zudem soll eine Rauchgasvergiftung vorgelegen haben. Aufgrund der schlechten respiratorischen Situation, also der schlechten Beatmungsqualität des Herrn Ahmad, soll er dann zur weiteren Behandlung in das BG Klinikum Bergmannsheil nach Bochum verlegt worden sein. Dort ist er dann aber am 29.09.2018 um 14:10 Uhr im Rahmen einer Mesenterialischämie bei septischem Schock und Multiorganversagen, Verbrennungskrankheit verstorben.

Der Leichnam ist dann im Auftrag der Staatsanwaltschaft Bochum im Institut für Rechtsmedizin in Essen obduziert worden. Dort ist festgestellt worden, dass es sich um einen nicht natürlichen Tod handelt. Unter Einbeziehung der Krankenunterlagen ließ sich eine Verbrennungskrankheit von 40 % der Körperoberfläche der Grade 2 bis 3 feststellen. Die Verbrennungskrankheit wurde in zwei Krankenhäusern behandelt, und es bildete sich ein Multiorganversagen

mit einer schweren Lungenschädigung aus. Insbesondere die Lungen zeigten sich bei der Obduktion massiv überwässert und blutreich, Bronchien stark entzündet, sodass ein Gasaustausch nicht mehr effizient war, sodass eine Kausalität zwischen dem Brand und den Brandverletzungen, dem Tod des Herrn Ahmad gegeben war.

Aus rechtsmedizinischer Sicht muss man natürlich zunächst mal den Brandverlauf oder den Verlauf, den Dipl.-Ing. G. S. festgestellt hat, zugrunde legen. Insbesondere in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 02.01.2019 hat er diesen Brandverlauf noch mal detailliert geschildert. Danach hat der Haftraum 143 in der JVA Kleve eine Grundfläche von etwa 9,15 m² und eine Höhe von etwa 350 cm gehabt. Dadurch ergibt sich ein Raumvolumen von ca. 32 m³, das mit normaler Raumluft gefüllt war. Zudem ist er davon ausgegangen, dass der Haftraum nicht hermetisch abgeriegelt war, sondern dass zumindest unter der Zellentür Luft in den Haftraum einströmen konnte, auch wenn das Fenster geschlossen war.

Er beschreibt zunächst, dass es bei einem Brandausbruch in einem geschlossenen Raum zunächst zu einem Aufsteigen der heißen Brandgase kommt. Der Haftraum ist relativ hoch, 3,50 m Deckenhöhe, sodass ein recht großer Raum vorhanden war, in dem sich die heißen Brand- und Rauchgase anstauen konnten. Er geht davon aus, dass es nach Entzündung über einen Zeitraum von etwa drei bis vier Minuten zu einem energiereichen Brand gekommen ist und danach in einer Phase von etwa zehn bis zwölf Minuten zu einem eher niedrigerenergetischen, teils glimmenden, teils schwelenden Brand gekommen ist.

Danach ist es nach Öffnen des Zellenfensters und der damit verbundenen Frischluftzufuhr wieder zu einer Verstärkung des Brandgeschehens gekommen, das durch die Öffnung der Zellentür noch weiter verstärkt worden ist, weil dann praktisch Durchzug da war und der Brand wieder mit mehr Sauerstoff versorgt werden konnte.

Während der Brandentwicklung soll die Temperatur des Rauchgaspolsters deckennah auf über 300 Grad C angestiegen sein. Allerdings muss man dabei bedenken, dass es sich um eine relativ hohe Decke handelt und die Temperatur natürlich von oben nach unten abnimmt, sodass, wenn die Temperatur oben 300 Grad beträgt, der Brandsachverständige zu dem Schluss kommt, dass in einer Höhe von unter 50 cm eine Temperatur von 200 Grad wohl nicht überschritten wurde, die natürlich auch nicht in jeder Ecke des Haftraums vor-

gelegen hat, und dass die Temperatur von 200 Grad in Höhe von 50 cm natürlich nicht bei Brandausbruch vorgelegen hat, sondern sich erst im Laufe der Zeit entwickelt hat, nachdem sich die heißen Rauchgase unter der Decke angestaut hatten und die Wärmeentwicklung eben von oben nach unten zugenommen hat.

Bei solchen Temperaturen entstehen natürlich Brandverletzungen. Es kommt auch beim Einatmen der heißen Rauchgase zu einem sogenannten Inhalationsstrauma, was auch bei dem Verstorbenen festgestellt werden konnte. Also, die heißen Rauchgase werden eingeatmet. Dazu kommt es zu einer Schädigung der Schleimhäute im Bereich des Kehlkopfes und der Luftwege.

Weiterhin ist das Rauchgas natürlich mit Kohlenmonoxid angereichert, sodass es auch zu einer sogenannten Rauchgasvergiftung kommt. Hierzu hat der Brandsachverständige auch Berechnungen angestellt und hat festgestellt, dass in der rauchgasfreien Schicht bodennah in der Zelle die Kohlenmonoxidkonzentration nach 15 Minuten noch unter 1.500 ppm gelegen hat. Dazu muss man sagen: Das ist ein Wert, der toxisch ist, aber der nicht tödlich ist, zumindest nicht relativ rasch tödlich ist, sondern bei einer Kohlenmonoxidkonzentration von ungefähr 1.500 ppm in der Raumluft kommt es innerhalb kürzerer Zeit zu Kopfschmerzen. Es kommt zu einer erhöhten Herzfrequenz, Schwindel, Übelkeit. Ungefähr nach 20 Minuten werden die Symptome voll ausgeprägt sein. Allerdings würde der Tod bei einer solchen Exposition erst nach ein bis zwei Stunden eintreten.

Nach den Berechnungen des Sachverständigen hat aber dieser gesamte Brandverlauf nur etwa 15 bis 20 Minuten gedauert. Demnach war der Herr Ahmad auch nur etwa 15 bis 20 Minuten dieser Kohlenmonoxidkonzentration, die eben maximal bei 1.500 ppm gelegen haben soll, ausgesetzt. Damit muss man sagen, dass sich dann der Tod infolge einer Rauchgasvergiftung nicht erklärt. Dafür reicht diese festgestellte Kohlenmonoxidkonzentration nicht aus.

Und man muss natürlich auch bedenken: Auch diese Kohlenmonoxidkonzentration, die als maximal angegeben ist, hat natürlich nicht direkt nach Brandlegung vorgelegen, sondern sich erst im Verlauf entwickelt, nachdem sich die Rauchgase angestaut haben. Wenn der Tod an einer Kohlenmonoxidvergiftung eintritt, dann wäre in der kurzen Zeit, also in einer Zeit von unter 20 Minuten, eine deutlich höhere Konzentration erforderlich. Nach Literatur kann man eine Konzentration über 6.000, also ungefähr 6.400 ppm annehmen, bei der auch in 20 Minuten der Tod eintreten würde. Das ist ein Vielfaches der im

Brandgutachten genannten Konzentration, bei der man in dieser Zeit den Tod erwarten würde.

Zu beachten ist sicherlich auch, dass die Toleranz gegenüber Kohlenmonoxid individuell unterschiedlich ausgeprägt ist. Man kann eigentlich als Faustregel sagen: Je jünger und gesünder ein Mensch ist, desto mehr Kohlenmonoxid toleriert er. Je älter und anfälliger und vorerkrankter er ist, desto weniger Kohlenmonoxidkonzentration toleriert er. Das sehen wir bei den Obduktionen bei Leichen. Bei jungen Menschen erreicht man Kohlenmonoxid-Hämoglobin-Konzentrationen, die zwischen 70 und 80 %, teilweise auch darüber liegen. Alte Menschen, die vorerkrankt sind, sind teilweise schon bei Kohlenmonoxidkonzentrationen von unter 30 % tot. Da ist die Variabilität sehr groß, wann der Tod an einer Kohlenmonoxidkonzentration eintritt.

Es soll bei Herrn Ahmad eine Kohlenmonoxidvergiftung vorgelegen haben, allerdings ist das nicht durch eine Messung verifiziert worden. Man kann das im Blut feststellen. Es ist natürlich schwierig. In dem Fall ist er sicherlich direkt vom Notarzt schon entsprechend mit Sauerstoff beatmet worden. Wenn man den Patienten dann mit Sauerstoff beatmet, wird auch das Kohlenmonoxid wieder abgeatmet, und damit würde sich natürlich der Wert, der maximal vorgelegen hat, nicht feststellen lassen. Ich habe aber in den Krankenunterlagen, wie gesagt, keinen Wert gefunden, sodass offensichtlich keine Kohlenmonoxid-Hämoglobin-Bestimmung stattgefunden hat.

Wenn man das alles zusammennimmt, dann kann man aus rechtsmedizinischer Sicht sagen: Es ist möglich, dass sich Herr Ahmad zunächst, nachdem das Feuer entzündet worden war, in einer stehenden Position in dem Haftraum befunden hat. Nach Entwicklung der heißen Rauchgase und Anstauung der Gase unter der Decke wird er sich dann aber wahrscheinlich in Richtung Boden bewegt haben – spätestens dann, möglicherweise auch schon vorher, weil natürlich die Hitze von oben praktisch runterkommt und man sich dann auch schutzsuchend einfach Richtung Boden bewegt. Da ist es eben kühler, da sind weniger Rauchgase.

Denn man muss sich ja vorstellen: In diesem Raum gibt es zwei Komponenten, die zu einer Beeinträchtigung führen. Das ist einmal die Wärmeentwicklung, die sich eben von oben nach unten staut, und das ist dabei natürlich auch die Rauchentwicklung, die auch von oben nach unten heruntergeht – der Rauch ist dicht, wenn man den einatmet, reizt der die Atemwege –, sodass man also versucht, wenn man dem entgehen will, sich möglichst bodennah in

der Zelle aufzuhalten. Möglicherweise hat er sich auch in der Nähe der Zellentür aufgehalten, weil da ja noch Frischluftzufuhr gewährleistet war, was möglicherweise die Situation für ihn da subjektiv verbessert hat.

Trotzdem kommt es natürlich zu einem fortwährenden Anstieg sowohl der Temperatur als auch der Rauchgaskonzentration in der Zelle. So sprechen die vorliegenden Erkenntnisse dann dafür, dass er sich dazu entschlossen hat, das Fenster zu öffnen, dass er sich dann praktisch doch aus dieser Position bodennah wieder herausbegeben hat und das Fenster geöffnet hat.

Nach Öffnen des Fensters kommt es natürlich zu einer deutlich verstärkten Brandentwicklung. Der Verlauf spricht dafür, dass er praktisch dann, nachdem er das Fenster geöffnet hat, erst diese massiven Brandverletzungen erlitten hat, weil dann die Temperatur eben sprunghaft angestiegen ist.

So muss man also sagen: Der Brandverlauf, der hier durch Dipl.-Ing. G. S. geschildert ist, den er insbesondere in seiner ergänzenden Stellungnahme geschildert hat, ist aus rechtsmedizinischer Sicht plausibel, erklärt die Verletzungen, erklärt die Brandverletzungen.

Wenn man die Berechnungen des Sachverständigen, die baulichen Gegebenheiten zugrunde legt, dann erklärt das auch, warum Herr Ahmad nicht an einer Rauchgasvergiftung verstorben ist – zwar eine Rauchgasvergiftung hatte, aber eben nicht an einer Rauchgasvergiftung gestorben ist. Dazu reicht eben in diesem Zeitraum die bodennah vorliegende Rauchgas-, Kohlenmonoxidkonzentration nicht aus. Sie lag zwar in einem erheblich gesundheitsschädigen Bereich, aber durch die festgestellte Kohlenmonoxidkonzentration würde sich der Tod des Herrn Ahmad erst in ein bis zwei Stunden erklären. Wenn der Tod in weniger als 20 Minuten durch eine Rauchgasvergiftung eingetreten wäre, dann hätte die um ein Vielfaches höher liegen müssen.

Vergleichswerte habe ich mal rausgesucht. Wenn man innerhalb von 5 Minuten den Tod erwarten kann, dann braucht man eine Konzentration von etwa 16.000 ppm, die also ungefähr zehnmal höher liegt als das, was Herr Dipl.-Ing. G. S. berechnet hat. Nach 10 Minuten braucht man immer noch rund 8.000 ppm. Man sieht: Die Konzentration an Kohlenmonoxid, die er berechnet hat, reicht nicht aus, um eine Kohlenmonoxidvergiftung zu verursachen.

Das deckt sich natürlich auch mit dem, dass die Justizvollzugsbediensteten berichten, dass Herr Ahmad bei Öffnung der Zellentür noch bei Bewusstsein war, dass er auch selbstständig noch aus der Zelle herausgekommen ist und

dann erst draußen zusammengebrochen ist – das hätte er ja nicht gekonnt, wenn er schon an einer Kohlenmonoxidvergiftung verstorben gewesen wäre – , sodass man aus rechtsmedizinischer Sicht sagen muss: Diese Berechnung bzw. der Brandverlauf, den Herr Dipl.-Ing. G. S. hier aufgezeichnet hat, ist plausibel und ist mit den Verletzungen, die bei Herrn Ahmad festgestellt worden sind, in Einklang zu bringen.“²⁵⁵²

Die Frage:

„Also, bewusstlos geworden ist er nicht durch die 1.500 ppm?“²⁵⁵³

hat der Sachverständige wie folgt beantwortet:

„Wäre er. Es kommt immer darauf an, wie hoch die Konzentration ist, wie schnell das Ganze geht. Je höher die Konzentration an Kohlenmonoxid ist, desto schneller wird der Prozess durchlaufen. Es fängt an, dass man erst Schwindelsymptome hat, Kopfschmerzen etc. Dann kommt es auch zu einer Bewusstlosigkeit. Das hängt davon ab, wie viel Kohlenmonoxid im Körper gebunden ist, also von dem Kohlenmonoxid-Hämoglobin-Gehalt. Den können wir jetzt nicht wirklich rückschließen, bzw. wir wissen nicht, wie hoch der bei Herrn Ahmad war. Nur als Beispiel: Unter 20 % Kohlenmonoxid-Hämoglobin hat man Kopfschmerzen, Herzrasen. Man kann müde werden, Sehstörungen kann man haben. Wenn es dann bis 30 % geht, kommen Benommenheit, Schwindel dazu. Bis 50 % treten Übelkeit, Erbrechen auf, danach kommt es dann zum Kreislaufkollaps. Ab 50 % muss man eigentlich von einer Bewusstlosigkeit ausgehen, bis dann schließlich bei 60 bis 70 % oder auch höher der Tod eintritt.“²⁵⁵⁴

Auf den Vorhalt der Ausführungen des Zeugen Prof. Dr. M. A. V. in der am 6. Dezember 2018 ausgestrahlten Sendung „Monitor“:

„Bei einem derart starken Brand, wie das da beschrieben ist, dass die Person dann nach einer Viertelstunde noch so weit handlungsfähig war, halte ich für sehr schwer nachvollziehbar. Ich würde eher erwarten, dass die Person dann längst bewusstlos ist.“²⁵⁵⁵

²⁵⁵² APr 17/1367, S.23 ff.

²⁵⁵³ APr 17/1367, S.27

²⁵⁵⁴ APr 17/1367, S.28

²⁵⁵⁵ APr 17/1367, S.29 unter Bezugnahme auf den Ausschnitt aus der Sendung vom 6. Dezember 2018

hat der Sachverständige Dr. med. P. G. angegeben:

„Das kommt natürlich auf die Gegebenheiten an. Ich halte es durchaus für richtig, dass, wenn der Raum anders gewesen wäre, wenn der Brandverlauf anders gewesen wäre, dann auch eher eine Bewusstlosigkeit eingetreten wäre. Das kann gut sein. Wir sehen bei Kohlenmonoxidvergiftungen auch nach deutlich kürzerer Zeit schon eine Bewusstlosigkeit. Das hängt von dem Brandverlauf ab und von den räumlichen Gegebenheiten. Deshalb ist es wichtig, denke ich, immer wenn man solche Aussagen macht, dass man Hintergrundinformationen darüber hat, wie es tatsächlich vor Ort ausgesehen hat.“²⁵⁵⁶

Auf Nachfrage hat er nochmals bestätigt, dass das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. für ihn plausibel sei und hat ergänzt:

„Ja. Das habe ich ja gesagt. Das, was mir zur Verfügung stand, was Herr Dipl.-Ing. G. S. da ausgeführt hat, ist für mich plausibel. Ich bin kein Brandsachverständiger. Ich muss mich auf das verlassen, was er letztendlich in seinem Gutachten festgestellt hat, was er berechnet hat. Aber so wie er das darstellt und wie die Berechnungen sind, ist das plausibel und passt auch zu den Verletzungen und zu den übrigen Umständen, die festgestellt worden sind.“²⁵⁵⁷

Auf den Vorhalt der von dem Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. mit seinem Mitarbeiter erstellten Brandraumsimulation mit der Bitte um die medizinische Einschätzung des Sachverständigen Dr. med. P. G., wann eine Person theoretisch ohnmächtig geworden wäre,²⁵⁵⁸ hat der Zeuge ausgeführt:

„Wenn man sich hier den Verlauf der Kohlenmonoxidkonzentration nach 5 Minuten, 10 Minuten und 15 Minuten anschaut, dann ergeben sich, wie ich es auch eben schon gesagt habe, natürlich Werte, die nach oben hin höher sind und nach unten hin niedriger sind. Das heißt, bodennah hat man eine Konzentration, die maximal bei 1.500 ppm gelegen hat, in einer Höhe bis etwa 30 cm, würde ich nach der Grafik hier so schätzen, über dem Boden, 25, 30 cm über dem Boden. Das heißt, da war die Kohlenmonoxidkonzentration noch verhältnismäßig gering.“

²⁵⁵⁶ APr 17/1367, S.29

²⁵⁵⁷ APr 17/1367, S.29

²⁵⁵⁸ APr 17/1367, S.31

Wenn man darüber schaut, sieht man ja schon in einem halben Meter Höhe, dass wir nach 15 Minuten schon bei 8.000, 9.000 ppm – ich kann die kleinen Zahlen hier leider nicht so gut lesen – liegen, jedenfalls dann schon in einem Bereich, wo natürlich relativ schnell eine Bewusstlosigkeit oder der Tod eintreten würde. Das heißt, das würde auch dafürsprechen, dass sich Herr Ahmad mit dem Kopf relativ weit unten in dem Raum befunden haben muss. Wenn er drüber gewesen wäre, dann wäre er sicherlich nach einer Viertelstunde bewusstlos gewesen. Ich sage mal: Wenn er in dem Raum die ganze Zeit über gestanden hätte, dann würde ich davon ausgehen, dass die Konzentration ausgereicht hätte, um nach einer Viertelstunde Bewusstlosigkeit herbeizuführen.“²⁵⁵⁹

Es sei medizinisch möglich, dass Amad A. aufgestanden sei, um das Fenster zu öffnen, auch wenn er ein längeres Stehen in dem Haftraum nicht ausgehalten hätte:

„Ich glaube, dass er schon in dem Moment, wo er sich hingestellt hat, natürlich zum einen deutlich mehr Kohlenmonoxid eingeatmet hat, was dann auch schnell zu einer Erhöhung des Kohlenmonoxid-Hämoglobin-Gehalts geführt hat. Das heißt, im Stehen hätte er das nicht lange aushalten können. Das passt aber auch dazu, dass die Bediensteten ja gesagt haben, er ist aus der Zelle herausgetorkelt und dann zusammengebrochen. Wahrscheinlich, so stelle ich mir das vor, hat er sich die ganze Zeit unten im Bereich der Zelle aufgehalten, da noch eine relativ geringe Kohlenmonoxidkonzentration eingeatmet, hat dann gemerkt, dass ihm wahrscheinlich übel geworden ist, ihm wahrscheinlich auch schwindelig geworden ist, und hat dann versucht, aus der Zelle rauszukommen. Er ist dann rauf, hat das Fenster geöffnet und hat den Alarm ausgelöst.“²⁵⁶⁰

Eine Bewusstlosigkeit wäre im Falle eines längeren Einatmens einer sehr hohen Konzentration Kohlenmonoxid eingetreten; die Zelle sei aber dann ja relativ rasch geöffnet worden.²⁵⁶¹ Aus medizinischer Sicht sei es durchaus nachvollziehbar, dass man - trotz der in der Simulation berechneten hohen Kohlenmonoxidkonzentration – aufstehe, das Fenster öffne und die Lichtanlage betätige.²⁵⁶²

²⁵⁵⁹ APr 17/1367, S.31

²⁵⁶⁰ APr 17/1367, S.32

²⁵⁶¹ Vgl. APr 17/1367, S.32

²⁵⁶² Vgl. APr 17/1367, S.32

Es sei zudem aus medizinischer Sicht vorstellbar, dass man in einer solchen Lage keine Schmerzenslaute oder sonstigen Laute von sich gebe:

„Ich glaube, dass es schon bei dem Herrn Ahmad dazu gekommen ist, dass er irgendwann festgestellt hat, dass es sehr heiß in der Zelle wird. Bei Brandlegung ist es ja erst mal nicht heiß. Dann brennt es da, und wenn man Abstand zu dem Feuer einhält, dann ist es erst mal nicht so heiß, dass man sich daran verbrennt. Wenn natürlich dann aber die heißen Gase aufsteigen, sich das anstaut, nach unten kommt, wird es immer wärmer da drin, und dann merkt man natürlich auch, dass es heiß wird.

Ich glaube aber nach dem Verlauf, dass er die schweren Brandverletzungen zum großen Teil erst erlitten hat, als er das Fenster geöffnet hat, als er sich dann in die höheren, heißeren Schichten begeben hat, dann das Fenster öffnet. Durch die Luftzufuhr, die dann von außen einströmt, kommt es praktisch zu einer Brandbeschleunigung. Das ist, als wenn man Benzin in das Feuer gießt, wenn man das Fenster in so einem Brandraum aufmacht. Dadurch kommt es zu einer deutlich gesteigerten Hitzeentwicklung. Ich denke, dass da dann auch erst die Brandverletzungen entstanden sind, also erst relativ spät im Geschehen tatsächlich die Brandverletzungen entstanden sind.

Dazu muss man auch sagen: Die zweitgradigen Verbrennungen sind schmerzhaft. Die drittgradigen Verbrennungen sind dann schon nicht mehr schmerzhaft, weil die Hautnerven mit verbrannt sind. Das tut dann auch nicht mehr weh. Aber er hatte natürlich auch ausgedehnte zweitgradige Verbrennungen. Die sind mit Sicherheit schmerzhaft gewesen.“²⁵⁶³

Auf den Vorhalt der Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. in seinem Gutachten vom 26. Oktober 2018²⁵⁶⁴ und der ergänzenden Stellungnahme vom 2. Januar 2019²⁵⁶⁵ bezüglich der modifizierten Ausführungen zur Dauer der aufrechten Stellung, des Zeitraums des Duckens in Bodennähe und der Angaben, Amad A. müsse sich das Inhalationstrauma und die Verbrennungen zugezogen haben, als er das Fenster in vermutlich aufrechter Stellung geöffnet habe und sich beim Betätigen der

²⁵⁶³ APr 17/1367, S.34

²⁵⁶⁴ APr 17/1367, S.35 unter Bezugnahme auf A201124, S.40

²⁵⁶⁵ APr 17/1367 unter Bezugnahme auf A201124, S.95

Gegensprechanlage in dem Haftraum bewegt habe, verbunden mit der Frage, ob das erste Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. nicht plausibel sei,²⁵⁶⁶

hat der Sachverständige Dr. med. P. G. erläutert:

„Das kann man so nicht sagen. Ich glaube, man muss vielleicht eins vorwegschicken: Herr Dipl.-Ing. G. S. ist kein Mediziner. Herr Dipl.-Ing. G. S. ist Brand-sachverständiger. Und Herr Dipl.-Ing. G. S. hat, ich glaube, in dem Satz in seinem ersten Gutachten, wo er sagt: Die Verletzungen lassen sich nur dadurch erklären, dass er über einen längeren Zeitraum in aufrechter Position war ... Ich würde diese Schlussfolgerung aus medizinischer Sicht nicht für richtig halten, sondern es kommt darauf an, wie hoch die Temperatur war, wie lange er da gestanden haben muss.

Man muss sich das so vorstellen: Eine Verbrennung entsteht, wenn der Körper an bestimmten Stellen überwärmt wird. Das kann man langsam tun, das kann man schnell tun. Wenn man langsam überwärmt, dann braucht man eine längere Einwirkzeit, wird aber im Endeffekt das gleiche Ergebnis erzielen, als wenn ich schnell überwärme. Wenn ich meine Haut 50 Grad warmem Wasser aussetzte, dann habe ich natürlich nicht sofort eine Verbrennung oder eine Verbrühung, wenn ich sie aber 20 Minuten darunterhalte, dann ist mein Finger auch verbrüht. Wenn ich mir kochendes Wasser auf den Finger schützte, ist er sofort verbrüht. Das hängt immer von der Einwirkdauer ab.

Ich glaube einfach, das hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. in seiner ersten Stellungnahme nicht bedacht. Aber wie gesagt, er ist auch kein Mediziner. Ich beziehe mich in meinem Gutachten dann auch nicht auf seine Schlussfolgerung zu den Verletzungen, sondern ich beziehe mich in meinem Gutachten – das habe ich auch genannt – auf seine Schlussfolgerungen zur Brandentstehung, zu den Zeiten im Brand, zur Ausbreitung der Rauchgase und zur Ausbreitung der Wärme. Ich glaube, dass die Schlussfolgerung, welche Verletzungen der Geschädigte wann wie erlitten haben kann, sicherlich auch in das Brandgutachten reingehört, dass das aber eher interdisziplinär mit einem Mediziner zu klären ist.“²⁵⁶⁷

Dr. med. P. G. hat auf Nachfrage angegeben, dass ein Suizid durch Feuer vorkomme; es gebe Leute, die einen Brand legen würden und es komme dann zum Tode infolge

²⁵⁶⁶ APr 17/1367, S.35

²⁵⁶⁷ APr 17/1367, S.36

einer Kohlenmonoxidvergiftung, und es gebe Leute, die sich wirklich bewusst verbrennen, mit Benzin übergießen, anzünden etc. Das komme vor, aber das sei sicherlich nicht an der Tagesordnung. Einen Suizid des Amad A. würde er aus seiner Perspektive nicht unbedingt annehmen.²⁵⁶⁸

12.14. Einordnung der Aussagen der Zeugen K. P., Dr. Ing. H. P. und Prof. Dr. M. A. V.

Im Rahmen der Vernehmung der sachverständigen Zeugen K. P. und Dr. Ing. H. P. sowie des Sachverständigen Prof. Dr. M. A. V. hat sich herausgestellt, dass ihnen jeweils die für eine sachverständige Beurteilung erforderliche Tatsachenkenntnis fehlte.

Allen dreien waren nur bruchstückhafte Auszüge aus den Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kleve ausgehändigt worden, die eine fachkundige Beurteilung des konkreten Sachverhaltes nicht ermöglicht haben. Die Ausführungen der Sachverständigen Dr. Ing. H. P. und Prof. Dr. M. A. V. in den betreffenden Sendbeiträgen sind zudem verkürzt wiedergegeben bzw. in einen anderen inhaltlichen Zusammenhang gebracht und dadurch verfälscht worden.

Zweifel an den gutachterlichen Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. vermochten ihre Ausführungen daher nicht zu begründen. Zudem sind die Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. durch die gutachterlichen Stellungnahmen und Ausführungen des Dr. med. P. G. sowie die Ergebnisse der Obduktion durch Dr. K. T. und dessen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss bestätigt worden.

Weder OStA´in Dr. S. P. noch OStA J. H. oder StA M. K. hatten Zweifel an der Fachkunde des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. oder haben Widersprüche in dessen Ausführungen ausgemacht.

Dass der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. bei der Erstellung seines Gutachtens auch in den Akten befindliche Zeugenaussagen zum Sachverhalt berücksichtigt hat, ist eine

²⁵⁶⁸ Vgl. APr 17/1367, S.38

übliche und notwendige Vorgehensweise bei der Erstellung von Gutachten, die durch die Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben werden.

OStA´in Dr. S. P. hat auf die Frage, ob es üblich und zulässig sei, dass Aussagen von Zeugen bei der Gutachtenerstellung in Ermittlungsverfahren durch Sachverständige berücksichtigt werden²⁵⁶⁹, ausgeführt:

„Wenn ich das höre, ist es meiner Erinnerung nach auch etwas, was in der Beschwerdebegründung, meine ich, bemängelt worden ist. Es ist nicht unüblich, sondern eigentlich üblich – denn natürlich muss der Sachverständige gucken, auf welcher Grundlage er ein Gutachten erstattet –, dass er insoweit letztlich auch auf Zeugenaussagen Rücksicht nimmt, die ja auch für seine Beurteilung von Bedeutung sind.

Wenn ich ein Gutachten in Auftrag gebe, stelle ich dem Sachverständigen die Akte vollständig, soweit es geht, zur Verfügung – es sei denn, dass irgendwelche Ausschlussgründe in einzelnen Punkten bestehen. Er soll ja aufgrund der Gesamtumstände die Wertung vornehmen. Wenn ich der Ansicht bin, dass Zeugenaussagen beispielsweise in einzelnen Punkten oder insgesamt nicht zu berücksichtigen sind, sei es jetzt im Rechtlichen, dass ich sie nicht verwenden darf, oder im Tatsächlichen, weil ich davon ausgehe, dass in bestimmten Punkten etwas anders zu werten ist, ist es so, dass ich dem Sachverständigen dann diesbezüglich auch Vorgaben machen würde bzw. ihm vorgeben würde, wovon er bei der Sachverständigenanalyse ausgehen soll. Deswegen ist das nichts Unübliches.“²⁵⁷⁰

Auf den Vorhalt²⁵⁷¹ des von OStA´in Dr. S. P. gefertigten Vermerks vom 9. Juni 2020²⁵⁷² in Bezug auf die Beschwerdebegründung²⁵⁷³ von Rechtsanwalt F.:

„Soweit moniert wird, dass der Sachverständige eine ‚Vielzahl von Angaben von Beschäftigten der JVA‘ in sein Gutachten so einbezogen habe, als wären diese Angaben gegebenenfalls zutreffende Tatsachenschilderungen, ist kein ‚grundsätzlicher methodischer Mangel‘ zu erkennen. Bei Zeugenaussagen handelt es sich um Anknüpfungstatsachen, die für die Erstattung des Gutach-

²⁵⁶⁹ Vgl. APr 17/1420, S.13

²⁵⁷⁰ APr 17/1420, S.13

²⁵⁷¹ Vgl. APr 17/1420, S.14

²⁵⁷² A202264, S.181

²⁵⁷³ S. hierzu auch Kapitel 15

tens durch einen Sachverständigen von erheblicher Bedeutung sind. Anhaltspunkte dafür, dass der Brandsachverständige die Zeugenaussagen vorliegend falsch zugrunde gelegt hat, sind nicht gegeben. Wäre dies der Fall gewesen, wäre dem Sachverständigen seitens der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden, welche Tatsachen insoweit für erwiesen gehalten werden oder welche tatsächlichen Möglichkeiten aus hiesiger Sicht gegeben sein können. Auch ist nicht ersichtlich, dass der Sachverständige in anderen Punkten von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist.“

verbunden mit der Frage:

„Gab es also zusammengefasst aus Ihrer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass Herr Dipl.-Ing. G. S. Zeugenaussagen falsch zugrunde gelegt hat oder von durch objektive Ermittlungsergebnisse nicht gedeckten tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen ist?“²⁵⁷⁴

hat die Zeugin OStA´in Dr. S. P. geantwortet:

„Die gab es aus meiner Sicht nicht.“²⁵⁷⁵

OStA´in Dr. P. hat ferner angegeben, dass sie keinerlei Zweifel an der Fachkunde des Brandsachverständigen Dipl.-Ing. G. S. gehabt habe.

Auf konkrete Nachfrage hat sie dargelegt, dass sich Zweifel weder aus den Äußerungen des Sachverständigen bzgl. des Motivs des Amad A. bei der Brandlegung („*Vermutlich in suizidaler Absicht*“), noch aus seinen ergänzenden Ausführungen des Sachverständigen auf ihre Bitte nach Ausstrahlung der Sendung „Monitor“, in der die vorstehend genannten Zeugen sich zur Plausibilität von dessen Gutachten geäußert haben, ergeben hätten:

„Bezogen auf die Passagen, die Sie zitieren, könnte man jetzt überlegen: Gibt dieser Zusatz „vermutlich in suizidaler Absicht“ Anlass dazu, an der Fachkunde des Sachverständigen zu zweifeln? Tut es aber nicht. Zwar mag er es für sich als Motiv festgemacht haben. Ich habe das aber letztlich bei meinen Ermittlungen außen vor gelassen, sondern habe nur inhaltlich geschaut, ob ich

²⁵⁷⁴ APr 17/1420, S.14

²⁵⁷⁵ APr 17/1420, S.14

*Zweifel an der Fachkunde habe, an den Voraussetzungen, von denen Herr Dipl.-Ing. G. S. ausgegangen ist. Die hatte ich nicht.*²⁵⁷⁶

[...]

„Ich hatte keinen Anlass, an der Fachkunde zu zweifeln. Beispielsweise ist bei „lange Zeit in aufrechter Haltung“ – das war ja auch ein Punkt – die Frage, was man subjektiv unter „lange Zeit“ versteht. Wir reden hier auch von einem Brandgeschehen, das, wie der Sachverständige ja gesagt hatte, kurz nach 19 Uhr begann, und wir wissen, wann der Haftraum dann in etwa geöffnet worden ist. Das heißt, dass wir hier – wenn wir jetzt mal von einem Zeitpunkt von Pi mal Daumen 19:05 Uhr ausgehen und davon, dass gegen 19:23 Uhr die Öffnung des Haftraums erfolgte – von diversen Minuten reden. Dann mag auch die Aussage „lange Zeit“ relativ sein. Er hat sich ja auch nicht festgelegt, für wie lange das gewesen sein soll. Und insoweit, nein, gab es keine Zweifel.

Zu Beginn des Verfahrens gegen den Amed A., das ja durch den Kollegen geführt worden ist, hatten wir ja auch schon fundierte Einschätzungen. Wir hatten bereits die Beamten der K-Wache, die vor Ort waren, sich schon ein Bild der Lage gemacht haben und zu der Einschätzung gekommen sind. Anschließend hatten wir dann die erfahrenen Brandsachverständigen der Kreispolizeibehörde Kleve, für die sich das Bild auch so dargestellt hatte, als ob hier eine bewusste Verursachung stattgefunden hat. Wir hatten anschließend noch den Kollegen, der ja auch in der EK mitgearbeitet hat, von der Polizei in Krefeld, der ja auch Brandermittler ist, dem sich ja dann auch die Zelle so, wie sie letztlich unverändert war, gezeigt hat. Auch er hatte insoweit keine Veranlassung dazu.

*Anlass hier war ja nur gewesen, dass es diese andere Berichterstattung gab. Das ist dann letztlich zum Anlass geworden, noch mal nachzufragen, um das Ganze zu konkretisieren. Aber Zweifel an der Fachkunde gab es insoweit nicht.*²⁵⁷⁷

Auch StA M. K. hat bestätigt, keine Widersprüche in den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. und dem von ihm festgestellten Ablauf zu sehen. Aufgrund der Ausstrahlung des „Monitor“-Beitrages seien durch die Staatsanwaltschaft noch er-

²⁵⁷⁶ APr 17/1420, S.39

²⁵⁷⁷ APr 17/1420, S.42 f.

gänzende Ermittlungen veranlasst worden, die aber nicht zu abweichenden Ergebnissen geführt hätten, sondern vielmehr die Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. bestätigt hätten.

Auf die konkrete Nachfrage, ob er Widersprüche sehe,²⁵⁷⁸ hat er angegeben:

„Nein. Der Sachverständige ist von uns noch mal angehört worden. Wir haben ihm schriftlich mitgeteilt, dass die Sendung „Monitor“ am 06.12. gewesen ist. Der Sachverständige selbst hat sich die Sendung in der Mediathek angeguckt, hat das alles noch mal im Rahmen eines ergänzenden Gutachtens überarbeitet und gesagt, dass er bei seinen Feststellungen bleiben und er nicht in irgendeiner Weise davon abrücken würde und weiterhin davon ausginge, dass der Brand so, wie er es geschildert habe, abgelaufen sein müsste.

Was wir dann sogar noch ergänzend gemacht haben, weil es auch um rechtsmedizinische Fragen ging, weil in dieser Sendung auch behauptet wurde – ich habe sie mir auch angesehen –, dass möglicherweise ein Opfer unbedingt schreien muss, wenn es dieser Hitze ausgesetzt ist – es war in dieser Zelle mehr oder weniger eine Backofentemperatur, wenn man das so sagen darf, zwischen 200 und 300 Grad –, ist, dass wir ein Gutachten von einem Rechtsmediziner, von Dr. med. P. G., eingeholt haben. Der hat gesagt, dass das nicht unbedingt so sein muss, weil die Hitze erst mal nach oben steigt. Es dauert auch eine Zeit lang, bis die ganze Zelle so heiß ist, bis sich die Hitze dann auch nach unten absetzt. Das Opfer kann also viele Stellen in der Zelle finden, wo es noch – ich sage mal – Temperaturen vorfindet, die man aushalten kann. Beispielsweise wenn es sich unter den Tisch setzen würde, dann geht erst mal die Hitze auf die Tischplatte und nicht unten drunter. Da kann man sich erst mal eine Zeit lang aufhalten. Oder man bewegt sich zu der Zellentür. Ein bisschen Luft kommt auch durch die Ritze der Zellentür, dass man da Luft kriegen kann. Das sind also alles Dinge, die in einem brennenden Raum noch machbar sind.

Wir haben ihn dann noch ergänzend dazu befragt, ob ein Opfer – ich glaube, auch das wurde von Herrn K. P. gesagt – unweigerlich schreit, weil es so heiß ist und weil es auch die starken Brandverletzungen hat. Dazu haben wir den Rechtsmediziner ergänzend telefonisch befragt. Das steht nicht in dem schriftlichen Gutachten. Da hat der Sachverständige gesagt, dass der menschliche Körper Stresshormone ausschüttet, die dann dazu führen, dass das Opfer die

²⁵⁷⁸ Vgl. APr 17/139, S.6

*Schmerzen gar nicht spürt. Dafür spricht auch, dass unser Opfer trotz der 40-prozentigen Verbrennungen und der massiven Verletzungen noch selbstständig aus der Zelle gehen, noch nach Wasser fragen konnte und erst vor der Zelle sozusagen zusammensackte. Schreie hat es also offenbar seitens des Opfers nicht gegeben. Sie wurden auch von unmittelbaren Zellengenossen nebenan nicht gehört.*²⁵⁷⁹

Bezüglich der Gutachtens des Dr. med. P. G. und dessen rechtsmedizinischer Beurteilung hat er ergänzt:

„Den Brandverlauf, den der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. insbesondere in seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 02.01.19 schildert, ist aus rechtsmedizinischer Sicht plausibel und erklärt die Verletzungen des Herrn Ahmad. Die Berechnungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. sowie die baulichen Gegebenheiten in der Zelle erklären auch, warum Herr Ahmad nicht schon eher an einer Kohlenmonoxidvergiftung, also an einer Rauchgasvergiftung, verstorben ist. Hierzu hat die bodennah vorliegende Kohlenmonoxidkonzentration nicht ausgereicht. Die Konzentration lag zwar in einem erheblich gesundheitsschädlichen Bereich. Bei einer Dauerexposition würde sich hierdurch der Tod aber erst in weniger als zwei Stunden erklären lassen. Damit der Tod des Herrn Ahmad in weniger als 20 Minuten aufgrund einer Rauchgasvergiftung eingetreten wäre, hätte eine um ein Vielfaches höhere Kohlenmonoxidkonzentration in der rauchgasfreien Schicht in der Zelle vorliegen müssen.

*Das ist eigentlich auch eine Antwort auf das, was der Herr K. P. in der Sendung „Monitor“ am 06.12. gesagt hat.*²⁵⁸⁰

Auch der Zeuge OStA J. H. hat ausgesagt, das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. plausibel und schlüssig gefunden zu haben. Es habe für ihn nicht ansatzweise Zweifel gegeben, an den Gutachten der Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. und Dr. med. P. G. zu zweifeln.²⁵⁸¹

²⁵⁷⁹ nöAPr 17/139, S.6 f.

²⁵⁸⁰ nöAPr 17/139, S.21

²⁵⁸¹ Vgl. nöAPr 17/139, S. 77 ff.

„Das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. fand ich plausibel, schlüssig. Ich kenne den Herrn Dipl.-Ing. G. S. seit vielen Jahren. Ich war früher selbst mal Branddezernent. Ich kenne mich mit Brandsachen durchaus aus. Ich kann das auch so beurteilen, was er festgestellt hat.

Die Frage, die von dem Herrn K. P. angesprochen wurde, war die, dass der Brand so nicht stattgefunden haben kann, was die Intensität des Brandes bei geschlossenem Raum angeht. Das war der Ansatz. Es hätte mangels einer Frischluftzufuhr so, in der Form nicht brennen können.

Der weitere Punkt war der: Wegen der Toxizität der Gase hätte dort ein In-sasse nicht handlungsfähig sein können.

Der dritte Punkt war der, dass der Einsitzende durch die Hitze, durch die Rauchgasintensität, vor Schmerzen hätte schreien müssen – ob er wolle oder nicht. Das war der Ansatz.

Der Herr Dipl.-Ing. G. S. hat dazu Stellung genommen, hat das sehr plausibel dargestellt. Er hat gesagt und festgestellt, dass der Brand in der Anfangsphase, in den ersten drei bis fünf Minuten, die vorhandene Luft im Raum voll ausgenutzt und sich voll entfacht hat – in voller Intensität – und in der nächsten Phase in einen Stagnationsbrand übergegangen ist, wo es zehn bis zwölf Minuten lang zu einem Glimmbrand, zu einem Schwelbrand gekommen ist. Dann, nach Öffnen des Fensters, ist es noch mal zu einem intensiven Brand gekommen. Das hat der Herr Dipl.-Ing. G. S. sehr gut dargestellt.

Das, was der Herr K. P. dargestellt hat, ist wahrscheinlich eher dem Umstand geschuldet gewesen, dass er nicht alle Fakten besaß, was den Raum angeht – die Größe des Raumes, die Höhe der Decke. Mit einer Ferndiagnose ist es schon sehr schwierig, solche Ansätze zu treffen. Das ist schon ein Problem. 3,50 m hohe Decke, die Rauchgase haben sich dann bis 300 Grad oben an der Decke aufgestaut, angesammelt, und im Bodenbereich, unter 0,5 m, waren es 200 Grad, wie der Sachverständige festgestellt hat. In dem Bereich hätte oder hat der Verurteilte, später Verstorbene, auch ausharren können – durchaus auch mit dem Kohlenmonoxidanteil.“²⁵⁸²

[...]

²⁵⁸² nöAPr 17/139, S.78

„Da komme ich auf den Dr. med. P. G. zu sprechen, der die Plausibilität des Gutachtens von Herrn Dipl.-Ing. G. S. überprüft hat. Der hat festgestellt, dass diese Dinge voll und ganz auch aus medizinischer Sicht plausibel sind, was die Brandentwicklung angeht.

Man muss auch sagen: Bis es in dem Bereich, wo der Gefangene ausgeharrt haben könnte, zu den 200 Grad gekommen ist, ist es ein Prozess, das ist ein Endpunkt gewesen. Da konnte man in der Zeit durchaus ausharren.

Was die Kohlenmonoxidfrage angeht, da hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. festgestellt, dass in der Phase, in den 15 Minuten, ein Kohlenmonoxidanteil von 1.500 ppm, das heißt parts per million, vorgeherrscht hat. Das ist eine Menge an Kohlenmonoxid, in der ein, ich sage mal, normaler Mensch – der Gefangene war ein junger Mensch – ... Wenn man 20 Minuten bei dem Anteil ausharrt, bekommt man Kopfschmerzen, Übelkeit würde sich einstellen. Wenn das tödlich werden soll, müsste man bei der Menge – 1.500 ppm – zwei Stunden lang ausharren. Dann würde das tödlich sein. Um in den 20 Minuten eine letale Wirkung zu erzeugen, müsste der Anteil von Kohlenmonoxid 6.400 ppm sein – so der Sachverständige Dr. med. P. G. –, also eine sehr viel höhere Menge.“²⁵⁸³

12.15. Motivlage

Amad A. hat selbst nach seiner Rettung aus dem Haftraum weder gegenüber den Bediensteten der JVA Kleve noch gegenüber den Rettungskräften oder Ärzten Angaben zu dem Brandgeschehen gemacht.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Brandlegung unter Berücksichtigung der Feststellungen der Brandermittler und des Brandsachverständigen durch ihn erfolgt ist; hierbei ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch von einer vorsätzlichen Brandlegung durch ihn auszugehen.

Ein Motiv des Amad A. konnte weder im Rahmen der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch durch die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss festgestellt werden.

²⁵⁸³ nöAPr 17/139, S.78

Alleine aus seinen Äußerungen anlässlich der Aufnahme in der JVA Geldern am 6. Juli 2018, immer Suizidgedanken zu haben, und gegenüber dem Zeugen JVAI M. C.-W. nach seiner Verlegung in die JVA Kleve am 10. Juli 2018, dass er nicht ausschließen könne, sich in einem Gescheinschaftshaftraum etwas anzutun, lässt sich nicht schließen, dass er tatsächlich zu diesen Zeitpunkten und insbesondere auch zum Zeitpunkt der Brandlegung Suizidabsichten hatte.

12.15.1. Sachverständiger Dipl.-Ing. G. S.

Wie bereits ausgeführt, hat Dipl.-Ing. G. S. in seinem Gutachten resümiert, dass verschiedene von ihm aufgelistete Spuren und Anhaltspunkte auf eine vorsätzliche Brandlegung vermutlich mit suizidaler Absicht hindeuteten.²⁵⁸⁴

Auf die Frage, warum er so stark die suizidale Absicht in den Vordergrund gehoben habe,²⁵⁸⁵ hat der Zeuge Dipl.-Ing. G. S. erläutert:

„Also, aus meiner Sicht deutet hier alles auf eine vorsätzliche Brandstiftung hin. Und das mit der suizidalen Absicht, das ist auch wieder aus der Erfahrung mit solchen Arrangements etc. Ich muss auch dazusagen: Auf Aktenlage habe ich mehrfach gelesen, gehört, dass er depressiv war. Oder nein, ich glaube, das hatte auch einer der Justizvollzugsbeamten gesagt. Der hatte auch gesagt: Ja, der Herr Amed war auch mal als suizidal gefährdet eingestuft worden. – Bei solchen Inhaftierten wird, glaube ich, alle 15 Minuten noch mal ein Blick in die Zelle geworfen. Und wenn ich da eins und eins zusammenzähle, dann habe ich: vermutlich mit suizidaler Absicht. – So habe ich es formuliert.“²⁵⁸⁶

Die Frage, ob er ausschließen könne, dass es sich um einen Hilferuf gehandelt habe,²⁵⁸⁷ hat der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. verneint.²⁵⁸⁸

²⁵⁸⁴ A201763, S.45

²⁵⁸⁵ APr 17/1329, S.64

²⁵⁸⁶ APr 17/1329, S.64

²⁵⁸⁷ APr 17/1329, S.64

²⁵⁸⁸ APr 17/1329, S.64

Er hat zudem angegeben, dass er mehrfach angeführt habe, dass er kein Mediziner sei. Die Vermutung der suizidalen Absicht habe er unter Berücksichtigung aller Hinweise, die es dort gegeben habe, neben dem Vorsatz, den er annehme, noch angefügt.²⁵⁸⁹

OStA J. H. hat zu der Formulierung des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. bezüglich der vermutlich suizidalen Absicht auf Nachfrage angegeben, dass er sich diese Bewertung hätte sparen können und dass es sich vielleicht um einen Schluss als langjähriger Brandsachverständiger gehandelt habe:

„Im Grunde genommen hätte sich der Sachverständige diese Bewertung sparen können. Darauf kommt es nicht an. Es ist einfach ein Beiwerk, vielleicht ein Schluss als langjähriger Brandsachverständiger. Der hat mit solchen Fällen sehr oft zu tun – auch Leute, die suizidal gehandelt haben. Das mag am Ende eine Bewertung sein, die ihm vielleicht so von der Hand gegangen ist, aber im Grunde genommen spielt dieser Aspekt für die Bewertung, ob der Brand vorsätzlich gelegt worden ist oder fahrlässig, gar keine Rolle.“²⁵⁹⁰

12.15.2. Sachverständiger Prof. Dr. med. H. S.

Prof. Dr. med. H. S. hat in seinem schriftlichen Gutachten und seiner Vernehmung keine Ausführungen zum Motiv des Amad A. bei der Brandlegung gemacht und in seiner Vernehmung angegeben, dass „alles möglich“ sei. Aussagen zu der psychischen Situation des Amad A. in der konkreten Situation beurteile er als rein spekulativ.

Zu der Frage, ob „das was in seiner Zelle passiert ist“, umgangssprachlich als Kurzschlussbehandlung zu verstehen sein könne²⁵⁹¹, hat Prof. Dr. med. H. S. ausgesagt, dass eine Äußerung dazu aus seiner Sicht spekulativ wäre:

„Dazu habe ich mit Absicht und Überlegung nichts gesagt. Ich weiß nicht, was dort gewesen ist. Sie müssten mir dann Vorgaben machen, was dort gewesen ist, wenn Sie es wissen oder wenn Sie bestimmte Szenarien konstruieren wollen. Ich habe, glaube ich, gesagt, es ist alles möglich. Es könnte sich um ein appellatives, ein suizidales, um etwas Demonstratives ... Es ist auch denkbar,

²⁵⁸⁹ APr 17/1329, S.66

²⁵⁹⁰ nöAPr 17/139, S.85

²⁵⁹¹ Vgl. APr 17/985, S.15

*dass es Verzweiflung gewesen ist, aber es gibt keine Anzeichen, aus denen man das hätte entnehmen können. Das wäre für mich rein spekulativ, wenn ich etwas zu der psychischen Verfassung dieses bestimmten Mannes in der bestimmten Situation sagen wollte.*²⁵⁹²

Zur Motivlage könne er daher nichts sagen:²⁵⁹³

„Im Hinblick auf Herrn A. finde ich es schwierig, dazu etwas zu sagen. Dazu müsste man ihn exploriert haben. Dazu müsste man mit ihm gesprochen haben.

Die Psychologinnen, die mit ihm gesprochen haben und die das referiert und in der Dokumentation niedergelegt haben, haben ausdrücklich gesagt, dass Suizidalität nicht mehr erkennbar war – abgesehen von der Anfangszeit, wo man mit dem bgH reagiert hat. Und das erschien mir, wie gesagt, in der Darstellung schlüssig.

*Aber es wäre spekulativ, heute und nur mit so einem Aktenwissen etwas dazu sagen zu wollen, wie es in seinem Kopf aussah, als er dies oder jenes gemacht hat. Für mich ist ja nicht mal klar, was dort gemacht worden ist.*²⁵⁹⁴

Auf Nachfrage hat er klargestellt, dass er davon ausgehe, dass zum Zeitpunkt des Brandes jedenfalls keine suizidale Gefährdung erkennbar gewesen sei:

„Ich gehe davon aus, aufgrund meines Aktenstudiums und der Informationen, die vorgetragen habe, dass keine suizidale Gefährdung erkennbar war. Stefan

[...]

*Was im Inneren bei ihm war, wissen wir ja nicht. Es ist auch möglich, dass ein Mensch, auch ein Wahnkranker oder so, in seinem Innern ganz bestimmte Vorstellungen hat, die aber nach außen nicht erkennbar sind. Und wenn ich den Gutachtenauftrag richtig verstanden habe, ging es darum, etwas nach dem zu sagen, was erkennbar war.*²⁵⁹⁵

²⁵⁹² APr 17/985, S.15

²⁵⁹³ Vgl. APr 17/985, S.15

²⁵⁹⁴ APr 17/985, S.16

²⁵⁹⁵ APr 17/985, S.15

12.15.3. Zeuge Prof. Dr. M. A. V.

Der sachverständige Zeuge Prof. Dr. M. A. V., der sich auch mit der rechtsmedizinischen Abgrenzung von Unfällen von Suiziden befasst, hat auf Nachfrage angegeben, dass sich im Nachhinein das Motiv nicht feststellen lasse. Man könne nur schauen, was man für ein Spurenbild und was man für ein Verletzungsbild habe.²⁵⁹⁶ Die Spurenlage sei häufig schwieriger zu beurteilen, wenn der Patient überlebt habe, da die medizinischen Maßnahmen zu Veränderungen führen würden.²⁵⁹⁷

Feuertod als Suizidmethode sei eine Rarität. Es werde manchmal im kombinierten Suizid verwendet, da habe er schon einige Fälle gehabt:

„[...] also dass praktisch, um das Ganze abzusichern, ein Feuer gelegt wird und gleichzeitig Tabletten genommen werden oder das Auto angesteckt wird und – erweiterter Suizid – es dann aber, als das Auto schon anfängt zu brennen, einen Kopfschuss gibt usw. Aber es ist eine absolute Rarität.

[...]

Die Frage ist natürlich immer: Suizid in dem Sinne, habe ich einen Suizid wirklich vor, oder gerät möglicherweise eine Situation außer Kontrolle? Also, möchte ich Aufmerksamkeit bekommen und komme dann eben nicht heraus? Natürlich ist es im Erfolg ein Suizid, wenn ich selbst Feuer lege. Aber die Abgrenzung: „Ist es eigentlich ein Unfall?“ oder ... Also: Was war die Absicht des Ganzen dahinter? Wollte ich mich suizidieren, oder ist es eigentlich ein Unfall, der sozusagen im Rahmen einer Demonstration passiert ist? Aber es ist eine Rarität, absolut.“²⁵⁹⁸

12.15.4. Inhaftierte

Seinen Mitinhaftierten hat Amad A. gegenüber vor dem Brand keine Äußerungen im Hinblick auf eine geplante Brandlegung getätigt. Auch hat er diesen gegenüber keine Angaben gemacht, die auf eine zum Zeitpunkt der Brandlegung bestehende Suizidabsicht schließen lassen.

²⁵⁹⁶ APr 17/1367, S.56

²⁵⁹⁷ Vgl. APr 17/1367, S.56 f.

²⁵⁹⁸ APr 17/1367, S.63

12.15.4.1. Zeuge H. N.

Der Zeuge H. N. hat angegeben, Amad A. habe sich auf seine Entlassung gefreut und habe sogar die Tage bis zu seiner Entlassung gezählt. Deswegen frage er sich auch manchmal:

„Warum hat der ... Es kann nicht sein, dass der sich selbst umgebracht hat.“²⁵⁹⁹

12.15.4.2. Zeuge J.-H. v. d. H.

Der Zeuge J.-H. v. d. H. hat angegeben, Amad A. sei mit zunehmender Haftzeit in sich gekehrter geworden. Auf die Frage, ob er den Eindruck gehabt habe, dass Amad A. depressiv gewesen sei, hat er gesagt:

„Ich weiß es nicht. Ich weiß nicht, was los war. Ich sage mal: Jeder Mensch in der Haft – das habe ich selber auch – ... man wird irgendwann etwas ruhiger. Man ist ab und zu mal ... Es gibt Tage, da ist man super drauf, und es gibt Tage, da ist man einfach sehr nachdenklich. Ich weiß nicht, ob das als depressiv abzustempeln ist in dem Fall. Es ist halt schon eine zwar nicht erdrückende Situation, aber in Kleve war damals nicht viel mit Arbeiten. Das heißt, es gab nicht viel Beschäftigung. Umschluss war, glaube ich, nur unter der Woche. Ab und zu ist es einfach normal, dass man vor allen Dingen, wenn man die ganze Zeit auf der Zelle sitzt, irgendwann ruhig ist, dass man einfach mal nachdenkt über irgendwelche Sachen. Ich denke mal, das war bei ihm auch der Fall.“²⁶⁰⁰

Amad A. habe Angst gehabt, bei seiner Entlassung nach Syrien abgeschoben zu werden.²⁶⁰¹

²⁵⁹⁹ Vgl. APr 17/1331, S.95

²⁶⁰⁰ APr 17/1331, S.8 f.

²⁶⁰¹ APr 17/1331, S.32

12.15.5. Zeugin OStA´in Dr. S. P.

OStA´in Dr. S. P. hat angegeben, dass es aus ihrer Sicht nicht mehr möglich sei, die Motivlage aufzuklären. Aber auch sie habe sich Gedanken über die Motivlage gemacht – insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen strafrechtlichen Relevanz für dritte Personen:

„Was jetzt die andere Frage anbelangt, wenn ich sie richtig verstanden habe: Ich habe mir sehr wohl Gedanken dazu gemacht, was die Motivation gewesen sein könnte – gerade auch vor dem Hintergrund der Prüfung „fahrlässige Tötung“: Besteht Anlass zu der Annahme, dass dritte Personen eventuell etwas verkannt haben, nicht mitgeteilt haben im Hinblick auf eine etwaige psychische Erkrankung, was dazu geführt haben könnte, dass eine Aufhebung dieser besonderen Sicherungsmaßnahmen erfolgt ist, die im Nachhinein falsch gewesen wäre, wenn denn Anlass bestand, dass dort eine Suizidgefahr gegeben ist?

Im letzten Termin, als ich hier war, hatte ich ja, glaube ich, auch schon ausgeführt, welche Akten ich beigezogen habe, seien es erst mal die strafrechtlichen Akten gegen den Amed A., dann die PsychKG-Akten, die Betreuungsakten; ich habe die ärztlichen Unterlagen der Ärzte angefordert, bei denen er sich nach Kenntnis von uns ja befunden haben soll. Dort gab es ja immer Hinweise darauf, dass Suizid durchaus auch mal ausgesprochen worden ist, aber letztlich von behandelnden Ärzten meist nach relativ kurzer Zeit als nicht mehr gegeben angesehen worden ist oder dass der Prüfauftrag halt ein anderer gewesen ist. Wir haben ja auch Aufenthalte in Kliniken, wo es nicht um Suizidalität gegangen ist, sondern beispielsweise auch um die BtM-Problematik.

Das war dann natürlich Anlass, zu schauen: Haben wir denn da einen Hintergrund? – Denn wenn ich feststellen könnte, dass er suizidal war, drängt sich natürlich noch mehr die Frage auf: „Hätte dort etwas erkannt werden können oder müssen?“ – mit der Folge, dass ich einen Fahrlässigkeitsvorwurf zu führen habe.

Aber meines Erachtens lässt sich, wie ich auch an einer anderen Stelle ausgeführt habe, die Motivlage nicht mehr aufklären, weil letztlich nicht festgestellt werden kann, dass er in dem Zeitpunkt suizidal gewesen ist. Wie gesagt, mag es ein Grund sein. Aber auch da müsste ich jetzt sagen: vermutlich, mutmaßlich. Meines Erachtens werden wir es nicht mehr feststellen können. Ob es

jetzt ein bewusster Hilferuf gewesen ist, eine bewusste Zerstörung, Suizidabsicht, wird man meines Erachtens letztlich nicht mehr aufklären können.

Das ändert aber nichts daran ändert, dass man trotzdem überlegen könnte: Gab es ansonsten, unabhängig vom Motiv, Zweifel an der Freiverantwortlichkeit? – Und die sind nach dem Sachverständigengutachten²⁶⁰² nicht gegeben, weil der Sachverständigen ja auch ausgeführt hat, dass das alles bei ihm auch Phasen im Leben gewesen sind und dass auch innerhalb der JVA alles ordnungsgemäß geprüft worden ist und aus seiner Sicht auch fachlich alles ordnungsgemäß dazu vorgenommen worden ist, um dann letztlich diese Entscheidung treffen zu können, dass man die besonderen Sicherungsmaßnahmen aufhebt.

Aber zurück zur Ausgangsfrage: Zu der Motivlage habe ich mir Gedanken gemacht. Ich meine aber, dass man, wenn man alles sieht, es nicht mehr feststellen kann – auch wenn man die Angaben der anderen Zeugen nach diesen Vorfällen nimmt, wo man Hinweise haben könnte, dass suizidale Phasen gegeben gewesen sind. Da hatte er im Nachgang ja noch persönliche Kontakte. Sie haben ja auch, nehme ich mal an, die Frau B., die Mutter seiner Ex-Freundin, und die Ex-Freundin selbst vernommen. Sie haben ja auch, wie ich der Presse entnommen habe, den Inhaftierten, mit dem er sich nach der Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen kurzzeitig eine Zelle geteilt hat, als Zeugen gehört. Das sind ja diejenigen, die zeitnah den Kontakt hatten.

Und da gab es mit Ausnahme eines Zeugen, meine ich, dieses Herrn S., mit dem er auch persönlichen Kontakt hatte, niemanden, der Hinweise geben konnte, dass zu diesem Zeitpunkt Suizidgedanken vorhanden gewesen sind.

Bei dem einen Inhaftierten, der diese Äußerung getätigt hat, waren es aber eher die subjektiven Rückschlüsse, die er gezogen hat: Der hat Verletzungen; der hat Narben; der war in dieser besonderen Beobachtung. – Das war etwas Subjektives, was er geschlossen hat, was aber auch ohne objektive Belege war, dass er irgendwas mal ihm gegenüber geäußert haben soll: Ich möchte mich umbringen.“²⁶⁰³

²⁶⁰² Sachverständigengutachten des Prof. Dr. med. H. S.

²⁶⁰³ APr 17/1420, S.40 f.

12.15.6. Zeuge GStA a.D. E. B.

Auch GStA a.D. E. B. hat angegeben, dass die Frage des Motivs nicht habe geklärt werden können und Äußerungen dazu reine Spekulation seien:

„Was die Frage des Motivs angeht: Das ist ja ein bisschen durch die Presse gegangen. Es hat, glaube ich, auch der Brandsachverständige was in sein Gutachten reingeschrieben; der sprach da was von. Ich würde mich da eigentlich ... Herr Amed A. ist verstorben. Und es sind ja verschiedene Versuche gemacht worden, auch durch die Polizei, die Transportpersonen, als er im Krankenwagen war, die Ärzte usw. zu befragen: Hat er noch was dazu gesagt? – Da konnte aber keine Auskunft erzielt werden. In Bezug auf das Motiv hat, glaube ich, ein Psychiater dann in einem Gutachten geschrieben: Es kann alles Mögliche gewesen sein. Es kann suizidal gewesen sein. Es kann appellativen Charakter gehabt haben, dass er auf was aufmerksam machen wollte. Es kann – was weiß ich? – auch manipulativ gewesen sein, um auf diese Art und Weise irgendwas ...

Das ist reine Spekulation über das Motiv eines Verstorbenen, der – daran, glaube ich, besteht kein Zweifel – selber die Zelle in Brand gesetzt hat, dieses Feuer selbst gelegt hat. Warum er das gemacht hat: Ich glaube, darüber kann man nicht spekulieren. Das kann alle möglichen Gründe gehabt haben. Ich glaube, das, was er auch der Psychologin gesagt hat ... Später ist ja auch durch einen Psychiater versucht worden, nachzuvollziehen, ob das korrekt war. Und der kam ja dann zu dem Ergebnis, dass das gut vorbereitet war und dass tatsächlich auch aus dieser Sicht dort keine Bedenken bestanden, anzunehmen, dass keine Suizidgefährdung bestand, sodass er auch in einem Einzelhafttraum untergebracht werden kann, glaube ich, hat er gesagt. Er hat das dann letztendlich bestätigt. Über Motive zu spekulieren, würde ich mir, wie gesagt, nicht anmaßen. Das wird ihm auch nicht gerecht.“²⁶⁰⁴

12.15.7. Zeuge K.-J. S.-N.

Die Schilderungen des Zeugen K.-J. S.-N. bezüglich des psychischen Zustandes des Amad A. und seines Aufenthaltes in einer geschlossenen Psychiatrie wegen Suizidgefahr betrafen einen deutlich früheren Zeitraum.²⁶⁰⁵ Während seiner Inhaftierung hatte der Zeuge K.-J. S.-N. seinen Bekundungen zufolge keinen Kontakt mehr zu Amad A..²⁶⁰⁶

12.15.8. Zeuginnen C. B. / S. v. d. B.

Die Zeuginnen C. B. und S. v. d. B. haben ausgesagt, Amad A. habe auf sie keinen depressiven Eindruck gemacht und ihnen gegenüber keine Suizidgedanken geäußert.²⁶⁰⁷ Auch ihre Aussagen bezogen sich auf einen Zeitraum, der vor der Inhaftierung lag.

12.15.9. Behandelnde Ärzte

Die den Amad A. vor seiner Inhaftierung behandelnden Ärzte haben zwar teilweise kurzzeitige Eigengefährdungen angenommen, die sie aber nicht als dauerhaft beurteilt haben.²⁶⁰⁸

Drs. C. P. A. ging ebenfalls davon aus, dass keine Suizidgefahr mehr vorlag und hatte daher keine Bedenken gegen eine Einzelunterbringung und Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen.

Gegenüber ORR´in A. Z. hatte Amad A. in dem Gespräch am 3. September 2018 Suizidabsichten zurückgewiesen und angegeben, er habe diese bei seiner Inhaftierung nur so gesagt, weil er gedacht habe, dass er dann möglicherweise nicht in Haft komme.

²⁶⁰⁵ S. Kapitel 1.3.12.

²⁶⁰⁶ Vgl. APr 17/930, S.30 f.

²⁶⁰⁷ Vgl. APr 17/930, S.39 (C.B.), S.50 (S. v. d. B.)

²⁶⁰⁸ S. Kapitel 1.3

Ein ähnliches Verhalten hatte Amad A. auch bereits anlässlich der Inhaftierung in der JVA Kleve im Jahr 2017 gezeigt.²⁶⁰⁹

12.15.10. Justizbedienstete

Die vernommenen Justizbediensteten, die zu Amad A. während des Vollzugsalltags Kontakt hatten, haben angegeben, er habe ihnen gegenüber keine Äußerungen getätigt, die auf Suizidabsichten hingedeutet hätten. Auch sein Verhalten hätte hierfür keine Anhaltspunkte geboten.

12.16. Einfluss von Betäubungsmitteln

Es haben sich zudem im Rahmen der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Amad A. bei der Brandlegung unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln gestanden hat.

Den ärztlichen Berichten, Ermittlungsakten, Gefangenenakten, der Gesundheitsakte, Zeugenaussagen und seinen eigenen Äußerungen zu verschiedenen Anlässen ist zu entnehmen, dass Amad A. vor seiner Inhaftierung Drogen und Alkohol konsumiert hat.²⁶¹⁰

Dafür, dass er den Konsum in der Haft in der JVA Kleve fortgesetzt hat, haben weder die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft noch die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss Anhaltspunkte ergeben.

Vielmehr hat die Auswertung einer Amad A. am 18. September 2018 entnommenen Urinprobe für ein Drogenscreening ergeben, dass alle Werte außer Morphinium negativ waren. Bezüglich des positiven Morphinium-Wertes ist davon auszugehen, dass ihm dieses zur Behandlung seiner schweren Brandverletzungen verabreicht worden ist.²⁶¹¹

²⁶⁰⁹ S. Kapitel 1.2.3.4

²⁶¹⁰ S. Kapitel 1

²⁶¹¹ Vgl. A202745, S.239

13. Ersuchen um Strafunterbrechung / Entlassung des Amad A. / Tod

Der Leiter der JVA Kleve, RD U. G., ersuchte mit Schreiben vom 19. September 2018 als Leiter der Justizvollzugsanstalt Kleve die Staatsanwaltschaft Hamburg im Verfahren 2107 Js 601/16 aufgrund der Haftunfähigkeit des Amad A. um eine Strafunterbrechung.²⁶¹²

Die Staatsanwaltschaft Hamburg ordnete am 28. September 2018 in dem Verfahren 2107 Js 601/16 die unverzügliche Entlassung des Amad A. aus der Strafhaft an.²⁶¹³

Amad A. verstarb am 29. September 2018 um 14:10 Uhr im BG Universitätsklinikum Bergmannsheil in Bochum.²⁶¹⁴

Der Zeuge Dr. K. T. stellte im Rahmen der am 4. Oktober 2018 im Auftrag der Staatsanwaltschaft Bochum im Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Essen durchgeführten Obduktion fest, dass sein Tod auf ein Multiorganversagen nach Verbrennungskrankheit zurückzuführen sei.²⁶¹⁵

14. Feststellung der Personenverwechslung

14.1. Eingang der Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg in einem auf den 20. September 2018 datierten Schreiben bei der KPB Kleve

Am 24. September 2018 ging das aufgrund der Verfügung der RPfl´in R. L. vom 21. September 2018 gefertigte Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg bei der Kreispolizeibehörde Kleve, Bezirksdienst Geldern, ein, in dem die RPfl´in R. L. um Mitteilung bat, „aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des Verurteilten geführt werden“ und um „um Übersendung von Nachweisen“²⁶¹⁶ bat. Das Schreiben war auf den 20. September 2018 datiert.

²⁶¹² A201754, S.59

²⁶¹³ A201754, S.70, 78 ff.

²⁶¹⁴ A201773, S.81

²⁶¹⁵ A201773, S.61

²⁶¹⁶ A202744, S.15

Die für das Verfahren 2107 Js 601/16 der Staatsanwaltschaft Hamburg zuständige RPfl'in R. L. hatte - wie bereits ausgeführt²⁶¹⁷- bereits am 20. August 2018 verfügt, dass unter Beifügung des Haftbefehls aus diesem Verfahren bei der Kreispolizeibehörde in Kleve nachgefragt werden sollte, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des Verurteilten geführt würden.²⁶¹⁸ Am 21. September 2018 verfügte sie die erneute Ausführung dieser Verfügung und eine Wiedervorlagefrist von einem Monat.²⁶¹⁹

Die Zeugin RPfl'in R. L. hat angegeben, bei ihrer Verfügung am 21. September 2018 davon ausgegangen zu sein, dass ihre erste Verfügung vom 20. August 2018 ausgeführt worden sei, aber zum Zeitpunkt der Wiedervorlage der Akten noch keine Antwort eingegangen sei.

Der Zeuge EOStA B. M. hat demgegenüber anlässlich seiner Vernehmung ausgesagt, dass die Verfügung der Zeugin RPfl'in R. L. vom 20. August 2018 tatsächlich erst am 20. September ausgeführt worden sei:

„Hier auf dem Schirm ist es nicht ganz so deutlich. Wenn man es im Original sieht, dann wird es einem deutlicher. Das ist erledigt am 20.09., das, was der Stempel ... Nun ist die Paraphe von Frau JHS'in C. B., der Servicekraft, so durch die Neun durchgegangen, dass man den Eindruck gewinnen könnte, es ist abgegangen am 20.08.“²⁶²⁰

Auf die Frage:

„Ist das ein üblicher Vorgang, dass so ein wichtiger Vermerk, der auch über eine Vollstreckung geht, wo auch im Nachhinein sogar Menschenleben dranhängen, so viel später erst versandt wird?“²⁶²¹

hat der Zeuge EOStA B. M. geantwortet:

„Nicht üblich, aber es kommt vor. Es sollte nicht vorkommen, das ist klar, aber es war zu dem Zeitpunkt ein erheblicher Geschäftsanfall. In den Geschäftsstellen hat es einen Bearbeitungsrückstand dort gegeben, der nicht uner...“

²⁶¹⁷ S. Kapitel 10.9

²⁶¹⁸ A201754, S.58; s. Kapitel 10.9

²⁶¹⁹ A201754, S.58

²⁶²⁰ APr 17/840, S.74

²⁶²¹ APr 17/840, S.76

*Das hat man hier ja nun auch gesehen, dass der durchaus vier Wochen dauern konnte, bis die Akte dann tatsächlich abgearbeitet wurde. Das kommt vor, ja.*²⁶²²

Zu der ergänzenden Frage:

*„Ist es nicht sinnvoll, auch außer Vermerke²⁶²³ möglicherweise auch zu spät loszuschicken, auch mal zum Telefonhörer zu greifen bei solchen wichtigen Vorgängen?“*²⁶²⁴

hat der Zeuge ausgeführt:

„[...]“

*Es bestand keine Eilbedürftigkeit, sodass man also wirklich nicht ... Wenn ich so etwas wirklich immer unter Eile abarbeiten würde, dann ... Wenn alles eilig ist, dann ist irgendwann mal nichts mehr eilig. Und dann muss man immer noch differenzieren: Was ist wirklich eilig, und was ist nicht so eilig? Hier ging es aus Sicht der Rechtspflegerin tatsächlich nur um die Feststellung: Haben wir hier neue Aliaspersonalien auf diese Person zu registrieren und dann ins System einzupflegen? – Und das ist nichts, was besonders eilbedürftig ist. Insofern hatte sie auch keine Veranlassung, das vielleicht mit Rotdeckel oder mit Eilvermerk auf die Geschäftsstelle zu geben.*²⁶²⁵

Ergänzend hat er ausgeführt:

„Was unglücklich ist und was auch bei uns zu Verwirrung geführt hat – und sicherlich bei Ihnen auch; dass man mit der Stirn runzelt und sagt: „Wie kann das sein?“ –, das sind diese Aktenlaufzeiten, Liegezeiten. Wann wird etwas abgearbeitet? Wann wird eigentlich eine Post vorgelegt? Warum liegt die in der Postmappe und wird dann erst da rausgeholt? Aber das war der Belastungssituation in der Zeit und zugleich auch noch dem Umstand geschuldet, dass wir es hier mit zwei Vollstreckungen, mit zwei Geschäftsstellen in verschiedenen Hauptabteilungen zu tun haben. Es ist nicht gebündelt, und es

²⁶²² APr 17/840, S.76

²⁶²³ Gemeint war die Verfügung der Zeugin RPfl'in R. L.; dies wurde später richtig gestellt, vgl. APr 17/840, S.76

²⁶²⁴ APr 17/840, S.76

²⁶²⁵ APr 17/840, S.77

sind Geschäftsstellen, die nicht den Rechtspflegern alleine zuarbeiten, sondern sowohl im Ermittlungsbereich als auch im Vollstreckungsbereich tätig sind.

All diese Umstände ... Das ist unglücklich und hat hier auch zu dieser Verwirrung geführt. Wenn Sie fragen, ob etwas geändert worden ist bei der Staatsanwaltschaft, dann nicht aus Anlass dieses Vorfalls, also nicht aus Anlass des Falls „Guira“.

Es ist jetzt insgesamt ein Umstrukturierungsprozess im Gange. Die Staatsanwaltschaft wird neu strukturiert. Es wird dafür gesorgt, dass die Geschäftsstellen, der Service anders aufgestellt werden, und es wird eine Vollstreckungsgeschäftsstelle eingerichtet werden – wofür wir lange geworben haben –, wo die Rechtspfleger dann tatsächlich mit – in Anführungsstrichen – ihren Sachbearbeitern, Servicesachbearbeitern zusammenarbeiten und letztlich nicht unter anderem mit den Dezernenten um die Bearbeitung ihrer Verfahren konkurrieren.“²⁶²⁶

14.2. Überprüfung durch PHK P. F.

Der Zeuge PHK P. F. vom Bezirksdienst der Polizeiwache Geldern nahm noch am Tage des Eingangs des Schreibens der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 21. September 2018 erste Überprüfungen vor.

Hierbei stellte er fest, dass zu den Personalien „Amed Amed, *01.01.1992“ bei einer INPOL-Abfrage auch die Person „Guira, Amedy *01.01.1992“ ausgeworfen wurde, welche danach den Namen „Amed Amed“ als Aliaspersonalie verwenden sollte.

PHK P. F. vermerkte:

Aufgrund der Nachfrage der ausschreibenden Behörde (STA Hamburg) vom 20.09.2018 wurde folgendes recherchiert:

Mit den oben genannten Personalien wird bei einer INPOL-Abfrage auch die Personalie des Guira, Amedy *01.01.1992 ausgeworfen. Dieser nutzt als Aliaspersonalien die oben genannten Daten. Zu dieser Person lagen Haftbefehle der StA Hamburg vor. Eine Nachfrage beim LKA - Personenfahndung - ergab,

dass im Juli keine Fahndung unter den Daten Amed, Amed, *01.01.1992 gespeichert war. (Keine erledigten Fahndungen notiert!)

Fraglich ist, ob die zurzeit einsitzende Person Amed Amed zu Recht für die genannten Haftbefehle einsitzt!²⁶²⁷

Er übersandte den Vorgang zur weiteren Bearbeitung der Fahndungsfachdienststelle KK 3 der Kreispolizeibehörde Kleve mit der Bitte, der Staatsanwaltschaft Hamburg entsprechend zu antworten.²⁶²⁸

PHK P. F. hat bezüglich der von ihm vorgenommenen Überprüfungen ausgesagt:

„Von der Festnahme und der Inhaftierung von Amad A. habe ich überhaupt keine Kenntnis gehabt. Krankheitsbedingt und urlaubsbedingt kam ich erst Mitte September wieder zur Dienststelle und habe da dann ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg auf meinem Schreibtisch vorgefunden, die nachfragten, woran die Identität des Amad A., des Festgenommenen, festgestellt wurde. Daraufhin habe ich mir dann erst den Vorgang in Papierform gezogen und überprüft und stellte dann fest, dass es sich möglicherweise um eine Verwechslung handelt.“²⁶²⁹

Ich habe dann die INPOL-, POLAS-, ViVA-Abfragen gemacht für den mir vorliegenden Namen und das Geburtsdatum. Ich kann mich erinnern, dass ich zwei Treffer in INPOL hatte. Da war zum einen Amad A. und eine Person, deren Namen ich jetzt nicht mehr parat habe – aus Hamburg eben. Dann habe ich mir die Lichtbilder in INPOL angeschaut und festgestellt, dass es zwei sehr verschiedene Personen sind. Und da habe ich mir gedacht: Das könnte unter Umständen ein Fehler sein.

Ich habe dann noch – in der Vorbereitung auf diese Sitzung habe ich mich erinnert – das LKA angerufen, die Personenfahndungsstelle, und gefragt, ob es zu Amad A. im Juli ein Fahndungersuchen gab. Da wurde mir telefonisch mitgeteilt, ein solches Ersuchen hätte da nie ... zu der Zeit nicht vorgelegen. Weil ich nicht wusste, ob jetzt durch die Löschung der Fahndung, die im Juli gewesen wäre – hätte sein können; konnte ich ja jetzt nicht mehr feststellen,

²⁶²⁷ A202744, S.16

²⁶²⁸ A202744, S.16

²⁶²⁹ APr 17/871, S.87

*ob es die gegeben hatte ... Deshalb habe ich da angerufen und gefragt, ob es möglicherweise eine Personenfahndung gegeben hatte.*²⁶³⁰

Auf Nachfrage hat der Zeuge PHK P. F. angegeben, die Abfragen hätten schon eine Weile gedauert. Dies habe daran gelegen, dass man

*„damals eine ganze Weile brauchte, bis man die Fotos in den verschiedenen Programmen gefunden hatte. Und es hat natürlich auch Zeit gedauert, bis ich beim LKA eine entsprechende Person an den Draht bekam, die mir Auskunft geben konnte.“*²⁶³¹

Ferner hat er auf die Nachfrage:

*„Aus Ihrer Einschätzung heraus: Das war aber jetzt nicht unmöglich, an die beiden Fotos zu kommen, um zu gucken: „Na ja; die sehen auch unterschiedlich aus?“*²⁶³²,

bekundet, dass das durchaus möglich gewesen sei.²⁶³³

Nachfolgend habe er den Vorgang an die Fachdienststelle für Personenfahndungen in Kleve, das KK 3, weitergegeben; von dort seien weitere Maßnahmen durch die Zeugin KHK´in B. H. getroffen worden.²⁶³⁴

14.3. Überprüfung durch KHK´in B. H.

Am 26. September 2018 bekam die Zeugin KHK´in B. H. von der Fahndungsfachdienststelle den Vorgang vorgelegt.²⁶³⁵ Sie überprüfte die Personalien „Amed, *01.01.1992“.²⁶³⁶

Die Überprüfung führte zu zwei Treffermeldungen im polizeilichen Fahndungssystem:

²⁶³⁰ APr 17/871, S.87

²⁶³¹ APr 17/871, S.88

²⁶³² APr 17/871, S.89

²⁶³³ APr 17/871, S.89

²⁶³⁴ APr 17/871, S.87, 88

²⁶³⁵ Vgl. A202744, S.18

²⁶³⁶ A202744, S.63

Ein Treffer bezog sich auf Amad A. unter der Personalie „Amed Amed.“ Der zweite Treffer bezog sich auf Amedy Guira. Zu dessen Datensatz war „Amed Amed. *01.01.1992 in Tombouctou“ als eine Aliaspersonalie erfasst. Als Datum der letzten ED-Maßnahme bezüglich Amedy Guira war der 30. Juni 2015 angegeben.

KHK´in B. H. verglich die in INPOL hinterlegten Lichtbilder. Sie stellte dabei fest, dass es sich bei dem Festgenommenen Amad A. offensichtlich nicht um den zur Fahndung ausgeschriebenen malischen Staatsangehörigen Amedy Guira handelte.

KHK´in B. H. unterrichtete den stellvertretenden Dienststellenleiter, KHK S. P., über ihre Feststellungen, die beide nochmals gemeinsam überprüften.²⁶³⁷

Die Zeugin KHK´in B. H. versuchte dann, die Staatsanwaltschaft Hamburg fernmündlich über die von ihr festgestellte Personenverschiedenheit zu unterrichten.

Da eine telefonische Kontaktaufnahme nicht gelang, unterrichtete KHK´in B. H. die Staatsanwaltschaft Hamburg am 26. September 2018 um 16:05 Uhr per Telefax²⁶³⁸ mit Dringlichkeitsvermerk über das Ergebnis der Überprüfung und die dabei festgestellte Personenverwechslung.²⁶³⁹

Sie ersuchte um die Entlassung des Amad A. aus der Haft und teilte mit, dass dieser schwerstverletzt im Krankenhaus lag. Ferner regte sie eine Inkraftsetzung der Haftbefehle gegen den malischen Staatsangehörigen Amedy Guira und eine erneute Veranlassung von Fahndungsmaßnahmen gegen diesen an.²⁶⁴⁰

Die Zeugin KHK´in B. H. schilderte in ihrer Vernehmung die von ihr vorgenommenen Überprüfungen und Feststellungen und die getroffenen Maßnahmen wie folgt:

„Ich habe am 26. September 2018 das Schreiben von Herrn PHK P. F. vorgelegt bekommen und das Schreiben der Staatsanwalt Hamburg, in dem darum gebeten wurde, nachzuweisen, wie die Identifizierung von Herrn Amed erfolgt ist.“

²⁶³⁷ Vgl. APr. 17/871, S.75, 91

²⁶³⁸ Vgl. APr 17/871, S.76; A202744, S.18

²⁶³⁹ A202744, S.18

²⁶⁴⁰ A202744, S.19

Dann habe ich versucht, anhand der Datenüberprüfung in unseren Fahndungssystemen nachzuvollziehen, wie es da möglicherweise zu einer Verwechslung gekommen sein könnte, und konnte das im ersten Moment nicht klären, weil sich mir das nicht erschlossen hat aufgrund der Datenabfragen, die wir getätigt haben.

Es ging aber aus dem Schreiben von Herrn PHK P. F. hervor, dass eine Fast-ID-Abfrage gemacht wurde, also ein Fingerabdruckabgleich mit dem Fingerabdrucksystem. Ich habe versucht, im Laufe des Vormittags am 26.09. diesen Ausdruck davon, diese Dokumentation darüber zu bekommen. Dann wäre mir klar gewesen, um welche Person es sich gehandelt hätte. Ich habe dazu zunächst versucht, Herrn KHK F. G. anzurufen, noch vor 9 Uhr am Vormittag, und konnte ihn telefonisch nicht erreichen, sodass ich ihm um ungefähr zwanzig nach neun eine E-Mail geschrieben habe, dass er sich bitte bei mir meldet; ich hätte einige Fragen zu dem Vorgang.

Da er sich im Laufe des Tages aber nicht gemeldet hat, habe ich dann versucht, Frau KOK'in S. W. zu erreichen. Das ist die Beamtin, die im zuständigen Kriminalkommissariat diesen Fahndungsaufruf getätigt hatte, wo dann durch die eingesetzten Beamten am 6. Juli eine gewisse Personenähnlichkeit festgestellt wurde. Ich hatte gebeten, dass sie mal nachschaut, ob sie in ihren Unterlagen den Ausdruck dieser Fast-ID, des Abgleichs, hat.

Sie war zunächst nicht zu erreichen. Dann war sie in einer Vernehmung und hat gesagt, sie rufe mich zurück. Ich hatte ihr aber kurz mein Anliegen geschildert. Dann bin ich im Laufe des Vormittags außer Haus gewesen, auf Ermittlung. Als ich wieder zur Dienststelle kam, hatte ich eine E-Mail von Frau KOK'in S. W. mit der sie den eingescannten Ausdruck geschickt hatte.

Als ich den dann vor mir liegen hatte, habe ich noch mal eine Überprüfung im Datensystem getätigt und habe dann festgestellt, dass es sich bei der inhaftierten Person um diesen Amed A., am 01.01.92 in Aleppo geboren, handelt, und die erledigte Fahndung im Fahndungssystem bezog sich auf die andere Person; ich weiß jetzt nicht genau, wie man den Namen ausspricht, Guira oder so. Das habe ich dann noch mal kontrolliert, weil ich von dem Brand in der JVA wusste und wusste, um welche Person es sich handelt. Mir ist dann die Brisanz der Angelegenheit direkt bewusst geworden. Das habe ich auch laut dokumentiert mit dem Sch...-Wort.

Dann bin ich zu meinem Dienststellenleiter gegangen, also dem Stellvertreter, weil der Dienststellenleiter nicht da war, Herrn KHK S. P., und habe ihm das gezeigt. Dann haben wir erst noch mal am Computer versucht, das nachzuvollziehen, weil sich ihm im ersten Moment auch nicht erschlossen hat, warum da die falsche Person festgenommen worden ist.

Als er das dann verstanden hatte, habe ich versucht, bei der Staatsanwaltschaft in Hamburg telefonisch jemanden zu erreichen, um die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Als ich da telefonisch niemanden erreichen konnte auf der Geschäftsstelle, habe ich dann das Fax gefertigt, während Herr KHK S. P. quasi die innerdienstlichen Meldewege bedient hat. Das Fax habe ich dann losgeschickt, habe aber, ich glaube, die Faxnummer nicht richtig auf den ersten Belegen eingetragen, sodass ich zwei fehlerhafte Faxversuche hatte; die konnten nicht zugestellt werden. Letztendlich habe ich mir dann aus dem Internet eine andere Faxnummer rausgesucht und das Fax geschickt, das dann auch durchging.²⁶⁴¹

[...]

Ich habe zunächst aus Hamburg nichts erhalten. Ich habe dann am 02.10. noch mal in Hamburg angerufen, weil da die ... Ich hatte darum gebeten, eine Entlassverfügung für den Herrn Amed zu machen, der ja im Krankenhaus lag, und die andere Fahndung von Herrn Guira wieder aktiv zu setzen. Das war am 02.10. noch nicht der Fall. Dann habe ich auf der Geschäftsstelle angerufen. Man war da nicht zuständig und hat mich mit jemand anderem verbunden. Die war dann aber auch nicht mehr zuständig, sondern der oberste Rechtspfleger der Abteilung. Der hat mir dann zugesagt, dass die Fahndung aktiv gesetzt wird. Als das dann aber – ich kann jetzt nicht mehr genau sagen, wann – immer noch nicht der Fall war, habe ich es noch mal schriftlich auf den Weg gebracht.²⁶⁴²

Der Zeuge KHK F. G. habe sich am 2. Oktober 2018 bei ihr telefonisch gemeldet:

„Er hat wohl versucht, mich telefonisch zu erreichen. Da ich aber nicht vollzeitbeschäftigt bin, war ich am Nachmittag nicht mehr da. Dann hat er mir eine E-Mail geschrieben und mich um Rückruf gebeten, wenn ich wieder im Dienst bin. Das habe ich dann am 04.10. gemacht. Dann habe ich ihm eigentlich nur

²⁶⁴¹ APr 17/871, S.75 f.

²⁶⁴² APr 17/871, S.76

*mitgeteilt, dass sich die Angelegenheit, also meine Anfrage an ihn, zwischenzeitlich erledigt hat.*²⁶⁴³

Sie habe KHK F. G. gesagt, um welchen Vorgang es ging, habe mit ihm aber nicht weiter über diesen gesprochen.²⁶⁴⁴

Der Weg bis zur Feststellung der Personenverwechslung sei zum damaligen Zeitpunkt sehr aufwendig gewesen und es sei auch für sie schwierig gewesen, die Widersprüche auszumachen. Sie habe eine zusätzliche ViVA-Schulung gehabt, die die „normalen Streifenbeamten“ nicht hatten. Durch die inzwischen erfolgte Änderung der Abfragemöglichkeiten in ViVA und INPOL gebe es, wenn man eine Abfrage in ViVA mache und es eine erkennungsdienstliche Behandlung zu der Person gebe, mittlerweile in der Erstansicht ein Foto, das es damals nicht gegeben habe.²⁶⁴⁵

Zudem würden mittlerweile auch als standardmäßige Abfragemaske Abfragen in den drei Systemen ViVA, INPOL und SIS automatisiert angeklickt:

*„In der Regel ist es so, dass man eine Person abfragt, indem man den Familiennamen und das Geburtsdatum eingibt. Dann werden einem verschiedene Trefferbilder angezeigt, wenn es passt. Und ich hatte die Trefferbilder sowohl in ViVA als auch in INPOL. In INPOL gab es noch wesentlich mehr Datensätze dazu, weil da die Aliaspersonalien von mehreren Leuten ... Und der 01.01. ist so ein typisches Geburtsdatum, wo viele Personentreffer im Fahndungsbestand sind. Und wenn das der Fall ist, guckt man weiter nach dem Vornamen. Gibt es einen identischen Vornamen? Und wenn der Vorname auch identisch ist, guckt man nach dem Geburtsort. In dem Fax der Staatsanwaltschaft Hamburg oder dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom Haftbefehl, wenn ich mich richtig erinnere ... Ich müsste sonst jetzt mal eben reingucken. Der war ja bei dem Schreiben dabei. Ich weiß nicht, ob er Ihnen vorliegt. Ich glaube, dass da der Geburtsort hinterlegt war. Ich bin mir jetzt nicht mehr sicher. Und anhand dessen habe ich die Datensätze verglichen.“*²⁶⁴⁶

Sie habe sich zudem den Haftbefehl und die Festnahmeanzeige angesehen.²⁶⁴⁷

²⁶⁴³ APr 17/871, S.76

²⁶⁴⁴ APr 17/871, S.77

²⁶⁴⁵ APr 17/871, S.80 f.

²⁶⁴⁶ APr 17/871, S.82

²⁶⁴⁷ APr 17/871, S.82

14.4. Unterrichtung des stellvertretenden Dienststellenleiters KHK S. P.

Die Zeugin KHK´in B. H. unterrichtete den Zeugen KHK S. P. über die von ihr festgestellte Personenverschiedenheit.

Der Zeuge KHK S. P. hat in seiner Vernehmung geschildert, dass der Dienststellenleiter am 26. September 2018 nicht im Dienst gewesen sei und die Zeugin KHK´in B. H. daher gegen Nachmittag zu ihm gekommen sei. Sie habe ihm gesagt, dass eine Anfrage der Staatsanwalt Hamburg vorliege, aus der hervorgehe, dass möglicherweise eine falsche Person festgenommen worden sei und sich schon seit einigen Wochen in der JVA befinde. Sie habe ihm dann den Sachverhalt erklärt. Er habe anhand der Fahndungssysteme, selbst nochmal eine Überprüfung vorgenommen und sei auch zu dem Schluss gekommen, dass die Person, die einsaß - Amad A. - nicht die Person war, die die zwei Haftbefehle aus Hamburg hatte.²⁶⁴⁸

Er habe ungefähr 10,15 Minuten gebraucht, um die Personenverschiedenheit anhand der Abfragen festzustellen. Hierbei habe er in ViVA und in INPOL recherchiert. Die endgültige Feststellung habe er anhand der D-Nummer bei der Fast-ID getroffen, die dann relativ eindeutig sei.

Er hat hierzu ergänzt:

„Aber es ist ein bisschen Klickerei, dahin zu kommen, wo sie steht.“²⁶⁴⁹

KHK S. P. hat dann die dann von ihm ergriffenen Maßnahmen geschildert:

„Daraufhin habe ich meine Führung informiert, die Führungsstelle, noch am gleichen Tag, und danach meinen Direktionsleiter. Im Laufe des Abends habe ich dann noch Berichte zu meinen Feststellungen gefertigt. Die habe ich dann der Kriminalhauptstelle in Krefeld und der Staatsanwaltschaft Kleve zukommen lassen.“²⁶⁵⁰

²⁶⁴⁸ Apr 17/871, S.91

²⁶⁴⁹ APr 17/871, S.93

²⁶⁵⁰ APr 17/871, S.91

KHK'in B. H. sei letztlich diejenige gewesen, die festgestellt habe, dass die „falsche“ Person in Haft saß. Er habe dann die gleichen Feststellungen wie sie getroffen.²⁶⁵¹

Die Zeugen PHK P. F., KHK'in B. H. und KHK S. P. haben jeweils auf Nachfrage angegeben, nicht gewusst zu haben, dass die Nachfrage nach der Identitätsfeststellung aus Hamburg schon im August hätte versandt werden sollen.²⁶⁵²

Zudem haben die Zeugen geäußert, dass sie davon ausgingen – auch wenn dies hypothetisch sei – dass sie diese dann einen Monat früher genauso bearbeitet hätten.²⁶⁵³

14.5. Unterrichtung der Staatsanwaltschaft Kleve

Der damalige Leiter der Direktion Kriminalität der Kreispolizeibehörde Kleve, Kriminaldirektor G., unterrichtete den stellvertretenden Leiter der Staatsanwaltschaft Kleve, OStA N., am selben Tage um 17:30 Uhr fernmündlich darüber, dass es im Zusammenhang mit der Inhaftierung des Amad A. offenbar zu einer Personenverwechslung gekommen sei.²⁶⁵⁴

Im Anschluss an das mündliche Gespräch wurden OStA N. die polizeilichen Unterlagen²⁶⁵⁵ betreffend die Fahndung und die Festnahme des Amad A. mit elektronischer Post übersandt.

²⁶⁵¹ APr 17/871, S.91

²⁶⁵² Vgl. APr 17/871, S.91

²⁶⁵³ Vgl. APr 17/871, S.92

²⁶⁵⁴ Vgl. nöAPr 17/139, S.22

²⁶⁵⁵ Es handelte sich um die Unterlagen A202744, Bl. 1 ff. d.A. (Bericht des LR Kleve Direktion -K-. KK 3 vom 26.09.2018; Protokoll „Freiheitsentziehung“; Schreiben des Beschuldigten POK T. S. vom 06.07.2018 an das Landeskriminalamt Hamburg; Antwortschreiben des Landeskriminalamts Hamburg vom 06.07.2018; Haftbefehle; „Einlieferungsanzeige“ ins Polizeigewahrsam; Schreiben des PHK H.-J. K. vom 10.07.2018; Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg an die Kreispolizeibehörde Kleve vom 20.09.2018; Vermerk des PHK P. F. vom 24.09.2018; Schreiben von KHK'in B. H. an die Staatsanwaltschaft Hamburg vom 26.09.2018; Ausdruck der Dokumentation der FastID-Abfrage).

14.6. Abgabe der Ermittlungen an das Polizeipräsidium Krefeld am 28. September 2018

Am 28. September 2018 wurden die Ermittlungen durch eine Weisung des Ministeriums des Innern an das Polizeipräsidium Krefeld abgegeben.²⁶⁵⁶

Minister Reul und MDgt'in Dr. Lesmeister haben angegeben, dass die Abgabe zur Wahrung der Neutralität erfolgt sei.

Minister Reul hat erläutert:

„Das hat mehrere Gründe. Erstens handelt es sich bei der Kreispolizeibehörde Krefeld um die zuständige Kriminalhauptstelle, und zweitens war auch zu befürchten, dass es Ermittlungen gegen Polizeibeamte geben könnte. In einem solchen Fall – das habe ich zu Beginn meiner Ministertätigkeit geändert – wird aus Neutralitätsgründen immer die benachbarte Kreispolizei gebeten, sich um den Fall zu kümmern, weil Kollegen, die sonst miteinander Dienst machen, nicht gegeneinander ermitteln sollten.“²⁶⁵⁷

15. Strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungen

15.1. Strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen des Brandes

Die Ermittlungen wegen des Brandgeschehens wurden bei der Staatsanwaltschaft Kleve unter dem Az. 103 Js 786/18 gegen Amad A. wegen des Verdachts der vorsätzlichen Brandstiftung gem. § 306 StGB geführt.

Zuständiger Dezernent war StA M. K., zuständiger Abteilungsleiter OStA J. H..

Das Verfahren wurde mit Verfügung vom 5. November 2019 gem § 170 Abs. 2 StPO wegen des Todes des Amad A. als Beschuldigtem eingestellt.²⁶⁵⁸

²⁶⁵⁶ Vgl. A202514, S.107; APr 17/1505, S.100

²⁶⁵⁷ APr 17/1505, S.100

²⁶⁵⁸ A202788, S.163 ff.

In einem Vermerk legte StA M. K. zudem nieder, dass die Ermittlungen keinerlei Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden an dem Tod des Amad A. als dortigem Beschuldigten ergeben hätten.

Es hätten sich insbesondere keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Bediensteten der JVA Kleve während des Brandgeschehens oder im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen ergeben. Zur Begründung hat er im Wesentlichen auf die Ermittlungsergebnisse und die rechtliche Würdigung in dem Verfahren 414 Js 613/18 Bezug genommen.²⁶⁵⁹

15.2. Strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit der Personenverwechslung

Gegen die mit der Identitätsfeststellung und Inhaftierung befassten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wurden aufgrund des Sachverhalts strafrechtliche und disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet.

15.3. Ermittlungen gegen an der Identitätsfeststellung und Inhaftierung beteiligte Beamte und den Anstaltsarzt (414 Js 613/18 StA Kleve)

Die zuständige Dezernentin bei der Staatsanwaltschaft Kleve, OStA´in Dr. S. P., bejahte nach der Kenntniserlangung von der Verwechslung am 27. September 2018 einen sich aus dem Sachverhalt ergebenden Anfangsverdacht der Freiheitsberaubung und leitete am selben Tag gegen die sechs Polizeibeamten PK D. J., POK T. S., PK M. N., POK´in C. T., PHK E. P., PK´in C. S. und KOK F. B., die in dem Bericht der Direktion -K-, KK 3, der Kreispolizeibehörde Kleve vom 26. September 2018²⁶⁶⁰ als an der Festnahme und Identifizierung des Amad A. beteiligte Beamte benannt worden waren, das dort unter dem Aktenzeichen 414 Js 613/18 geführte Ermittlungsverfahren ein.²⁶⁶¹

²⁶⁵⁹ Vgl. A202788, S.163 ff.

²⁶⁶⁰ A202744, S.2 ff.

²⁶⁶¹ Vgl. A202744, S.1 ff.

Gegen den Anstaltsarzt Drs. C. P. A. leitete OStA J. H. ebenfalls in dem Verfahren 414 Js 613/18 mit Verfügung vom 11. Oktober 2018 im Hinblick auf die von diesem erfolgte Befürwortung der Aufhebung der besonderen Sicherungsmaßnahmen trotz einer möglichen psychischen Erkrankung des Amad A. Ermittlungen wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung ein.²⁶⁶²

OStA´in Dr. S. P. hat das Verfahren gegen PK D. J., POK T. S., PK M. N., POK´in C. T., PHK E. P., PK´in C. S., KOK F. B. und Drs. C. P. A. mit Verfügung vom 5. November 2019 mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs 2 StPO eingestellt.²⁶⁶³

15.3.1. Gang des Ermittlungsverfahrens und Gründe für die Einstellung

OStA´in Dr. S. P. hat den Gang des von ihr geführten Ermittlungsverfahrens 414 Js 613/18 anlässlich ihrer ersten Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 30. April 2019²⁶⁶⁴ und in ihrer zweiten Vernehmung am 11. Mai 2021²⁶⁶⁵ den Fortgang der Ermittlungen geschildert sowie die Gründe für die Verneinung eines hinreichenden Tatverdachts und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 414 Js 613/18 dargelegt.

Sie hat hierzu ausgeführt:

„Das Verfahren war ja letztlich in drei Komplexe gegliedert. Das waren einmal der Komplex „Personenverwechslung“, der eine Rolle spielte, bezüglich der Polizeibeamten, einmal der Komplex, bei dem es um die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen ging, ob es da hinsichtlich der Entscheidung Fehler geben könnte, die zum Vorwurf einer eventuell fahrlässigen Tötung bezüglich involvierter Personen in der JVA, Anstaltsarzt oder Weiterer, führen könnten, und einmal der Komplex, bei dem es darum ging, ob sich alle innerhalb der JVA beim Brandgeschehen ordnungsgemäß verhalten haben.

Nach meiner Erinnerung war es so, dass bezüglich – ich würde jetzt nach den Komplexen vorgehen – der Personenverwechslung der Vorwurf, der sich gegen die Polizeibeamten richtete ... Da war ja der Stand, dass auch unmittelbar,

²⁶⁶² Vgl. A202744, S.138 ff.

²⁶⁶³ Vgl. A202748, S.162 ff.

²⁶⁶⁴ nÖAPr 17/139, S.41 ff.

²⁶⁶⁵ APr 17/1420, S.4 ff.

bevor ich hier beim letzten Mal ausgesagt habe, das Ergebnis der Auswertung des Landeskriminalamtes hinsichtlich der Daten gegeben war. Eine Woche vorher hatte ein Termin beim LZPD stattgefunden, und ich hatte kurz vorher einen Teil der Unterlagen bekommen, das Ergebnis der Auswertung, und einen Teil, nachdem ich hier ausgesagt hatte. Zu dem Zeitpunkt, als ich ausgesagt hatte, stand auch noch eine Einlassung einer Beamtin aus. Das war die Beamtin, die dem Amed A. Fingerabdrücke abgenommen hatte. Das war letztlich der Stand damals.

Dann ist es so gewesen, dass unmittelbar nach meiner Aussage hier eine „Monitor“-Berichterstattung stattgefunden hatte Anfang Mai, wo dann bekannt geworden ist, dass dort ein Ausdruck einer ViVA-Personenbeschreibung in Teilen vorliegen sollte, die aus Hamburg von der Staatsanwaltschaft herrühren sollte. Das war letztlich so der Zeitpunkt.

Dann habe ich bei diesem Punkt der Ermittlungen weiter dahin gehend ermittelt, dass ich mir zum einen die Vorgänge aus Hamburg beigezogen hatte. Es war ja so gewesen, dass ich im Oktober 2018 über unsere Generalstaatsanwaltschaft von der Generalstaatsanwaltschaft in Hamburg bereits Aktenbestandteile der dortigen Vollstreckungshefte gegen den Amedy G. bekommen hatte. Da die Mitteilung war, das wäre letztlich das, was für unser Verfahren von Relevanz war, hatte ich damals auch zunächst davon abgesehen, die Vollstreckungshefte anzufordern. Da aber aus der Berichterstattung jetzt Hinweise vorlagen, dass dort eventuell doch noch mehr Relevanz für mein Verfahren gegeben sein könnte, habe ich mich in der Folgezeit dann darum bemüht, in die Vollstreckungshefte Einsicht nehmen zu können.

Parallel habe ich mir die Datenauswertung vom Landeskriminalamt zu Gemüte geführt und geschaut, welche weiteren Ermittlungsansätze sich daraus ergeben. Es war ja schon zu dem Zeitpunkt, als ich beim letzten Mal ausgesagt hatte, bekannt, dass es am 04.07.2018 eine Personendatenzusammenführung bei der Kreispolizeibehörde in Siegen-Wittgenstein gegeben haben sollte. Da war meines Erachtens zunächst mal zu prüfen, welche Erkenntnisse ich jetzt aus der Datenauswertung des Landeskriminalamtes habe, um dann auch zu entscheiden, wie ich an die dortige Bedienstete herantreten konnte.

Letztlich bin ich zu dem Schluss gekommen, dass ich keinen Anfangsverdacht für eine Straftat durch die dortige Bedienstete, die Frau J., gesehen hatte.²⁶⁶⁶

²⁶⁶⁶ APr 17/1420, S.5 f.

[...]

ich hatte also keinen Anfangsverdacht für eine Straftat durch die Frau J. gesehen und dementsprechend an die EK den Auftrag erteilt hatte, dass man sie bitte zeugenschaftlich zum Sachverhalt vernehmen soll.

Die Vernehmung der Beamten aus Hamburg, die ja auch aus dem Protokoll bzw. aus der Auswertung des LKA hervorgingen – nämlich einmal der Beamte, der ja auch die Haftbefehle gegen den Amedy G. per Fax am Festnahmetag übersandt hatte, und dann auch die Beamtin, die nach der Auswertung des LKA auch in Hamburg Änderungen am Personendatensatz von Amedy G. vorgenommen haben sollte –, hatte ich zunächst zurückgestellt in der Erwartung, dass ich eventuell weitere Erkenntnisse aus den Vollstreckungsheften der StA Hamburg bekomme, um gegebenenfalls für eine Vernehmung dann Vorhalte machen zu können. Wie gesagt, war Auftrag an die EK zu dem Zeitpunkt: Vernehmung der Frau J.

Dann waren, wie gesagt, die V-Hefte angefordert. Die Versendung von Hamburg hat sich etwas verzögert. Letztlich kamen die Vollstreckungshefte. Nach der Auswertung konnte ich sehen, dass es da in der Tat jetzt einen Fauxpas gab, der über das hinausging, was wir von der Kreispolizeibehörde hatten, und auch über das hinausging, was uns von Hamburg zuvor zur Verfügung gestellt worden war – ein Fax, das in Teilen vorlag. Aus den V-Heften haben sich aber keine Erkenntnisse ergeben, die jetzt dafürsprachen, dass in Hamburg Beamte des LKA in irgendeiner Form strafrechtlich involviert gewesen sind oder ein strafrechtlich relevantes Verhalten zutage gelegt haben. Deshalb ist dann in der Folgezeit auch noch der Auftrag an die EK erfolgt, einmal den Herrn L., der in der Datenstation in Hamburg saß, und einmal die Frau S. zeugenschaftlich zu vernehmen.

Parallel dazu war es so, dass die Einlassung der Beschuldigten T. eingegangen ist. Daraus haben sich aber zunächst keine weiteren Erkenntnisse ergeben, die aufgeklärt haben, durch welchen Beamten jetzt konkret auch diese Fahndung festgestellt worden ist.

Das hat mir Anlass dazu gegeben, dann auch noch weitere Beamte zu vernehmen, einmal den Herrn J. und einmal den Herrn N., die ja als Streifenbeamte vor Ort am Baggersee waren und dann letztlich den Amed A. mit zur Wache genommen haben. Ich habe beide zur Vernehmung vorgeladen. Beide sind nicht erschienen, sondern für beide haben sich Verteidiger bestellt, die

Akteneinsicht begehrt haben. Beide Anwälte haben Akteneinsicht erhalten. Ich habe dann von beiden im Anschluss noch schriftliche Einlassungen zu den Akten bekommen.

Insoweit habe ich dann gleichzeitig noch einen Abgleich der Einlassungen der beschuldigten Beamten mit den Ergebnissen der Auswertung durch das LKA vorgenommen und habe dann noch konkrete Vorhalte gegenüber den Verteidigern gemacht mit konkreten Fragestellungen, auch im Hinblick auf die Daten und dazu, wer welche Erkenntnisse hatte, mit einzelnen Fragen. In der Folgezeit sind dann von den meisten Beamten ... mit Ausnahme der beiden Beamten der Streifenwagenbesatzung, die sich direkt eingelassen hatten, aber auf weitere Fragen dann keine Angaben mehr gemacht hatten. Aber von den anderen beschuldigten Polizeibeamten sind dann weitere Angaben eingegangen als Einlassungen, die ich ausgewertet habe.

Das war dann letztlich auch der Stand. Zum einen habe ich, wie gesagt, die Einlassungen der beschuldigten Beamten im Nachgang noch erhalten. Zum anderen hatte ich die Auswertung vom Landeskriminalamt, die V-Hefte aus Hamburg mit den Erkenntnissen und dann die Vernehmungen der Frau J. sowie der Hamburger Kollegen, also des Herrn M., des Herrn L. und der Frau S. – Das war der Komplex der Personenverwechslung.

Des Weiteren gab es ja den Komplex bezüglich der Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen. Zu dem Zeitpunkt, als ich hier ausgesagt hatte, war ja Stand, dass es ein Sachverständigengutachten gab, das ich in Auftrag gegeben hatte. Nach Beiziehung der Akten gegen den Amed A. und Auswertung auch von Betreuungsakten, Akten nach dem PsychKG gab es ja Erkenntnisse und ärztliche Berichte, dass da eventuell eine psychische Erkrankung vorliegen könnte, die sich eventuell auf die Freiverantwortlichkeit seines Handelns ausgewirkt haben könnte. Es war ja Stand, dass man davon ausgehen musste, dass er den Brand letztlich selbst gelegt hat. Insofern ging es darum, ob es da Hinweise gibt, dass er letztlich zu diesem Zeitpunkt nicht frei verantwortlich gehandelt hat und eventuell durch JVA-Bedienstete diese psychische Erkrankung übersehen worden sein könnte, sodass es in der Folge eventuell falsch gewesen ist, die Sicherungsmaßnahmen aufzuheben, weil es, wären diese weiter gegeben gewesen, eventuell nicht zu dieser Brandmöglichkeit gekommen wäre.

Das Gutachten hat sich dann etwas verzögert. Herr Professor Dr. med. H. S. hatte dann Anfang des Jahres die Unterlagen bekommen. Den ursprünglichen

Zeitraumen konnte er insoweit nicht einhalten. Im August 2019 ist das Gutachten von ihm dann eingegangen – letztlich mit dem Fazit, dass Amed A. zeitweise an einer psychischen Erkrankung gelitten hat – ich würde jetzt aufgrund der Persönlichkeitsrechte hier nicht ins Detail gehen –, wie gesagt, zeitweise, aber nicht zur Vorfallszeit, das heißt, im Zeitpunkt des Brandgeschehens.

Mit der Maßgabe gab es dann keine Hinweise darauf, dass die Anstaltspsychologin, die ja auch mit an der Entscheidung zur Aufhebung beteiligt war, hier als Beschuldigte in Betracht kommt, sondern – in Anführungsstrichen – lediglich als Zeugin, sodass ich dann die EK gebeten habe oder ihr den Auftrag erteilt habe, dass man die Anstaltspsychologin zeugenschaftlich dazu vernimmt, was Amed A. im Gespräch am 03.09.2018 ihr gegenüber geäußert hat.

Da ging es ja auch darum, dass er eventuell auch Angaben zu den Namen auf dem Vollstreckungsblatt gemacht hat – und, wie gesagt, dann um den anderen Komplex, ob sie dort Hinweise auf etwaiges anstehendes Verhalten entnehmen konnte. – Das war letztlich der Komplex, den es dann gegeben hat.

Außerdem gab es ja auch das Brandgeschehen. Da ist es so gewesen, dass die Ermittlungen maßgeblich auch in dem Verfahren 103 Js 786/18 in Kleve gelaufen sind und ich dann Rückgriff auf diese Aktenbestandteile genommen habe, um das Verhalten der Bediensteten würdigen zu können. Im Oktober, November bin ich dann dazu gekommen, dass keine weiteren aus meiner Sicht erfolgversprechenden Ermittlungsansätze mehr gegeben sind, sodass ich am 05.11.2019 die Ermittlungen im Verfahren abgeschlossen habe, weil keinem der Beschuldigten letztlich ein strafbares Verhalten mit einem hinreichenden Tatverdacht nachgewiesen werden konnte.“²⁶⁶⁷

15.3.1.1. An der Identitätsfeststellung beteiligte Polizeibeamte

Hinsichtlich der an der Identitätsfeststellung beteiligten Polizeibeamten hat OStA in Dr. S. P. die Straftatbestände der Vollstreckung gegen Unschuldige und der Freiheitsberaubung im Amt geprüft und hierzu dargelegt:

„Was die beschuldigten Polizeibeamten anbelangt, ist es ja so gewesen, dass man erst mal schauen musste, welche rechtlichen Tatbestände dort in Betracht kommen. Man konnte ja daran denken, dass wir hier den Tatbestand

²⁶⁶⁷ APr 17/1420, S.5 ff.

der Vollstreckung gegen Unschuldige nach § 345 Strafgesetzbuch gegeben haben könnten. Letztlich ist es aber so, dass nach meiner rechtlichen Prüfung dieser Tatbestand nicht in Betracht kommt, weil er sich, anders als der § 344, nicht auf die Hilfsorgane bezieht. Mit der Strafvollstreckung ist ja die Polizei als solche nicht betraut, sondern wir als Staatsanwaltschaft. Hilfsorgane fallen nicht unter den Tatbestand.

Insofern kam rechtlich für die Beamten meines Erachtens dort nur der Tatbestand der Freiheitsberaubung in Betracht. Um den nachweisen zu können, müsste letztlich sicher festgestellt werden, dass die Beamten, die bei der Festnahme von Amed A. involviert waren, wussten oder zumindest billigend in Kauf genommen haben, dass dort eine Personenverwechslung vorlag, das heißt, die Haftbefehle, die ja in der Folgezeit vollstreckt worden sind, sich nicht auf den Amed A. bezogen haben. Die Beamten haben die Tatvorwürfe letztlich in Abrede gestellt.“²⁶⁶⁸

Die Beamten hätten sich alle nicht widerlegbar eingelassen, dass sie die Personenverwechslung nicht bemerkt hätten:

„Alle Beamten haben durchweg angegeben, dass sie die Personenverwechslung als solche nicht bemerkt haben. Wenn ich das etwas aufsplittle:

Die Beamten der Streifenwagenbesatzung, die vor Ort waren, haben sich im Groben dahin gehend eingelassen, dass es so gewesen sei, dass sie ja vor Ort den Amed A. aufgegriffen haben. Er sei nicht in der Lage gewesen oder habe sich zumindest nicht ausweisen wollen. Das sei Anlass gewesen, ihn mit zur Wache zu nehmen. Der Herr J. hat dann angegeben, dass er auf der Wache später noch die Unterlagen für die Freiheitsentziehung fertig gemacht habe, während der Herr N. angegeben hat, dass er derjenige Beamte gewesen sei, der die Strafanzeige gefertigt habe im Hinblick auf den Tatbestand, der ja gegen den Amed A. im Raume stand, der Beleidigung. – Das waren die beiden Beamten der Streifenwagenbesatzung, die das angegeben haben. Angaben dazu oder konkretere Angaben, was Amed A. zu seiner Person gegenüber beiden angegeben hat, haben die Beamten nicht gemacht.

Dann gab es ja die Beamten der Kriminalwache, die vor Ort gewesen sind, die Frau S. und den Herrn B., die sich auch zu dem Tatvorwurf eingelassen haben. Der Herr B. hatte angegeben ... Oder man kann auch sagen: Beide hatten

²⁶⁶⁸ APr 17/1420, S.7 ff.

zunächst auch angegeben über ihre Verteidiger, dass es so gewesen sei, dass sie ja an diesem Vorfalstag auf der K-Wache in Goch ihren Dienst als Kriminalwachenbeamte gemacht hätten. Sie hätten dann letztlich einen Einsatzauftrag bekommen, weil dort im Raume stand, dass es einen Vorfall gegeben haben soll, wo eine Person am Baggersee aufgegriffen worden sei, die Masturbationsbewegungen gegenüber dort anwesenden jungen Frauen gemacht habe. Die Beamten dort hätten eine Ähnlichkeit zu einem möglichen Täter eines Vergewaltigungsvorwurfs gesehen, der per Öffentlichkeitsfahndung – der Täter oder der Unbekannte – gesucht worden sei, und es hätte jetzt bei der Person, die dort vor Ort gewesen und letztlich zur Wache gebracht worden sei, Probleme bei der Überprüfung gegeben. Das sei letztlich der Grund gewesen, weshalb sie sich dann nach Geldern zur Wache begeben hätten.

Dort hätte bereits die Frau T. die Fingerabdrücke abgenommen gehabt; so hat der Herr B. es angegeben. Sie sei aber nicht imstande gewesen, letztlich diese Abfrage umzusetzen. Der Herr B. hatte angegeben, dass es da wohl Probleme gegeben habe, dass sie sich an das Passwort nicht richtig erinnert habe. Auf jeden Fall war Stand, dass sie aus seiner Sicht nicht imstande war, diese von ihr schon abgenommenen Fingerabdrücke hochzuladen. Das sei dann sein Part gewesen. Er habe diese Fingerabdrücke hochgeladen. Man habe dann den Amed A. letztlich identifiziert.

Und dann sei es so gewesen, dass ja auch noch im Raume stand, dass er eventuell Täter dieses Vergewaltigungsvorfalles sein könnte. Vor dem Hintergrund habe er dann am 06.07. auf der Wache den Beamten Herrn H. von dem KK 11 telefonisch kontaktiert, um abzufragen, was im Hinblick auf diesen im Raume stehenden Vorwurf vorzunehmen ist. Es sei dann so gewesen, dass er, also der Herr B., während dieses Telefonats dann die Mitteilung bekommen habe, es würde eine Fahndung nach dem Amed A. bestehen. Er habe das dann auch in dem Telefonat an den Herrn H. weitergegeben. Der Herr H. habe dann mitgeteilt bzw. darum gebeten, dass, falls diese Person inhaftiert werde, man dann doch die JVA darum ersuchen solle, dass die Person nicht verschubt wird.

Der Herr H. habe ihn dann – so der Herr B. in seiner Einlassung – noch an die Frau W. verwiesen, die ermittelnde Beamtin in dem Vergewaltigungsvorwurf. Mit dieser habe er anschließend auch noch telefoniert. Die habe schon mitgeteilt, dass es sein könne, dass diese Vergewaltigungstat vorgetäuscht sei. Es sei auch schon ein Hinweis auf diese Person, die sich jetzt dort auf der Wache befand, gegeben worden. Aber die Beamtin hätte noch mal darum gebeten,

dass man dann von der Person zumindest noch mal aktuelle Lichtbilder nimmt, wenn die nicht existieren sollten, sodass man das gegebenenfalls später dann auch noch für eine Wahllichtbildvorlage verwerten könnte.

Es sei dann letztlich so gewesen, dass er auch noch Abfragen getätigt habe. Wie gesagt, hatte er in seiner Einlassung nicht angegeben, dass er derjenige gewesen sei, der diese Fahndung festgestellt hätte, sondern, ihm sei es während des Telefonats mitgeteilt worden.

Es sei dann so gewesen, dass er gegen, ich meine, 17:45 Uhr einen Auftrag bekommen hatte oder die Meldung, dass es eine aktuelle Leichensache in Emmerich gebe. Daraufhin hätten sie diesen Einsatz abgeschlossen, er mit seiner Kollegin. Man habe sich dann – gegen 18:06 Uhr, meine ich, gilt der Einsatz als abgeschlossen – auf den Weg nach Emmerich gemacht und sei in die eigentliche Abarbeitung dieser Haftsache nicht mehr involviert gewesen. Er hat sich auch darauf bezogen, dass es bei diesem im Raume stehenden Haftbefehl letztlich Aufgabe der Wache in Geldern selbst gewesen sei.

Die Frau S. hat sich ähnlich eingelassen und hat auch beschrieben, dass es so gewesen sei, dass sie hinzugerufen worden sei, weil es diesen Vorfall gegeben habe, und es dort Probleme mit dem Hochladen der Fingerabdrücke gegeben habe. Es sei dann so gewesen, dass sie, als man eingetroffen sei, sich in den Schreibraum begeben habe. Sie habe dort dann letztlich alles vorbereitet, auch für das Fertigen von Lichtbildern, was da ja auch im Raume steht. Zu irgendeinem Zeitpunkt hätte sie dann erfahren, dass gegen diese Person auch Haftbefehle bestünden. Sie selbst hat dann ja auch eine Abfrage gemacht und hatte angegeben, dass es letztlich auch darum ging, dass sie dort diese Lichtbilder noch nehmen musste.

Eine Personenverwechslung, haben beide angegeben, hätten sie nicht bemerkt. Der Herr B. hatte auch angegeben, dass er nicht mehr in Erinnerung habe, dass dort Aliaspersonalien in irgendeiner Form im Raume standen. Die Frau S. hatte noch angegeben, dass sie sich nicht daran erinnern könnte, dass es da irgendeinen Ausdruck gegeben hatte. – Ich bin mir jetzt nicht ganz sicher, ob es die Frau S. gewesen ist oder die Frau T. Aber eine der Beamtinnen hatte, wie gesagt, angegeben, dass man auf dem Bildschirm was gesehen hätte, man sich aber nicht an einen Ausdruck einer ViVA-Personenabfrage erinnern könnte. – Das waren die beiden Beamtinnen oder Beamten der K-Wache.

Dann hatte der Herr S., der der Diensthabende vor Ort war und der ja auch das Fax angefordert hat, sich über seinen Verteidiger eingelassen und hatte ergänzend dann auch noch weitergehende Angaben gemacht. Nachdem er zunächst allgemein geschildert hatte, dass diese Fahndung festgestellt worden sei, hat er ergänzend dann auch angegeben, dass er diese Fahndung auch festgestellt hätte. Es sei so gewesen, dass es halt diese Probleme beim Hochladen gegeben habe. Die Beamten der K-Wache seien entsprechend der Dienstanweisung, die bestanden habe, hinzugezogen worden. Er habe vorher selbst die Abfragen gemacht. Als dann der Kollege B. mit vor Ort gewesen sei, habe dieser ihn darauf hingewiesen, dass man bei diesen Abfragen nicht nur INPOL anklicken müsse, sondern zusätzlich auch ViVA. Das habe er in der Folgezeit getan.

Das zeigt sich dann auch in den Datenabfragen, die man gesehen hat. Der Herr S. hat zunächst immer unter dem Namen „Amed“ ausschließlich in INPOL abgefragt, ab Pi mal Daumen 15:50 Uhr. Gegen, ich glaube, 17:08 Uhr, als der Kollege B. vor Ort war, fangen dann erstmalig diese kombinierten Abfragen an, was den Herrn S. anbelangt. Was seine Angaben dahin gehend angeht, dass er dann aufgeklärt worden sein soll – jetzt von mir mal so ausgedrückt – , sieht man also anhand der Daten, dass er dann auch die weiteren Abfragen so gemacht hat.

Er hat dann angegeben, dass Widersprüche aufgefallen seien. Die habe er aber dann gemeinsam mit dem Herrn B. und der Frau T. erörtert, und man sei davon ausgegangen, dass es letztlich daher rührte, dass er vorher immer nur INPOL abgefragt hat und erst später mit dem Setzen des Häkchens auch ViVA, dass das diese unterschiedlichen Ergebnisse begründen würde.

Die Beamten der K-Wache hätten dann den Vorgang abgeschlossen oder abschließen müssen, weil sie zu einem anderen Einsatz kamen.

In der Folgezeit habe er dann in Hamburg die Haftbefehle angefordert. Er hat angegeben, dass er keine Erinnerung mehr an ein zweites Fax habe, aber davon ausgehe, wenn es ein zweites Fax geben würde, rühre das daher, dass er eventuell noch kein Okay beim Sendebericht gehabt habe und deswegen noch ein zweites Fax gemacht oder bekommen habe.

Auf den Vorhalt, auch in schriftlicher Form, dass es ja auch im Nachgang noch Abfragen gegeben habe, hatte er auch noch mal klargestellt: Gerade um klar-

zustellen, dass es der Richtige ist, habe es an dem Tag von ihm auch wiederholt diese Abfragen gegeben. – Das war im Wesentlichen das, was der Herr S. gesagt hat.

Die Frau T. hat die Angaben letztlich auch bestätigt. Sie hat es insoweit etwas anders dargestellt, als dass sie gesagt hat, dass sie die Berechtigung, um diese Fingerabdrücke hochladen zu können, nicht mehr hatte. Von den anderen Beamten hieß es ja, dass sie eventuell irgendwelche Zugangsdaten verwechselt hat oder vergessen haben sollte. Sie hätte dann diese Fingerabdrücke genommen. Der Kollege B. habe sie dann anschließend hochgeladen. Sie sei dann kurzzeitig auch nicht mehr vor Ort gewesen, weil sie nämlich zu den jungen Frauen zum Baggersee gefahren sei. Als sie wieder auf die Wache gekommen sei, sei es dort schon so gewesen, dass Probleme hinsichtlich der Personalien festgestellt worden sind. Sie sei dann auch dabei gewesen, als das erörtert worden sei. In der Folgezeit sei es dann aber so gewesen, dass es die Aufgabe von Herrn S. gewesen sei, diese Haftbefehle anzufordern. – Das waren die Angaben der Beamten, die in Geldern vor Ort gewesen sind.

Aus den Datenabfragen war außerdem bekannt, dass der Herr P. auf der Leitstelle in Kleve noch eine Abfrage gemacht hatte. Der Herr P. ist von mir vernommen worden. Er ist auch der verantwortlichen Vernehmung zur Staatsanwaltschaft gefolgt, hat dort im Rahmen seiner Vernehmung aber angegeben, dass er als Beamter auf der Leitstelle in Kleve tätig gewesen sei und keine Erinnerung mehr daran habe, weshalb er an diesem Tag diese einzige oder einmalige Abfrage getätigt habe.

Das war das, was ich an Einlassungen hatte. Wie gesagt, werden die Einlassungen in Teilen auch durch die Datenauswertung des LKAs bestätigt – beispielsweise, was den Herrn S. anbelangt. Dort sieht man diesen Wechsel, dass er den Amed ursprünglich nur in INPOL abgefragt hat und später zusätzlich auf ViVA umgeschwenkt ist.

Letztlich sind diese Einlassungen, die ja bestreiten, dass diese Personenverwechslung erkannt worden ist, auch nicht zu widerlegen. Die Beamten – bzw. die drei Beamten, muss man ja konkret sagen: einmal der Herr B., einmal die Frau T. und einmal der Herr S. – haben insoweit geschildert, dass sie zwar erkannt haben, dass es da irgendwelche Probleme mit den Personalien gibt. Aber dass sie weiter gehend auch erkannt haben, dass die Haftbefehle dem Amed A. nicht gegolten haben, konnte man im Rahmen des Verfahrens letzt-

*lich nicht feststellen. Deshalb konnte ich dann zumindest auch kein vorsätzliches Verhalten im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des Festhaltens und der Freiheitsberaubung als solcher feststellen.*²⁶⁶⁹

OStA´in Dr. S. P. hat die Aussagen der in dem Verfahren beschuldigten Polizeibeamten POK T. S., POK´in C. T. und KOK F. B., die Unterschiede bei den Ergebnissen der Abfragen in INPOL und ViVA nicht bemerkt zu haben, in einem von ihr gefertigten Vermerk als glaubhaft beurteilt.

Sie hat hierzu ausgeführt:

Dafür spricht auch der Umstand, dass der Beschuldigte POK S. am Festnahmetag eine Vielzahl von Abfragen veranlasst hat. Diesbezüglich hat er angegeben, dass gerade aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse in INPOL und ViVA mehrere Abfragen getätigt worden seien, um Fehler bei der Anwendung auszuschließen. Dass dem Beschuldigten POK S. dabei die in ViVA enthaltenen unterschiedlichen Personenbeschreibungen - die sich zumindest dem Ausdruck der ViVA Personenabfrage entnehmen ließen - aufgefallen sind, ist nicht festzustellen. Den Angaben der Beschuldigten POK´in T. zufolge seien unterschiedliche Personenbeschreibungen nicht erörtert worden. Auch seien keine Lichtbilder angesehen worden. Soweit die Beschuldigte POK´in T. erklärt hat, dass die Lichtbilder der betreffenden Person weder in INPOL noch in ViVA einsehbar gewesen seien, ist dies zwar nicht richtig. Die Lichtbilder des syrischen Staatsangehörigen waren in INPOL gespeichert und - wenn auch über „Zwischenschritte“ - einsehbar. Jedoch ändert dies nichts an dem Umstand, dass die Lichtbilder nicht angesehen worden sind. Sofern die unterschiedlichen Personenbeschreibungen von den Beschuldigten nicht bemerkt worden sein sollten, bestand für sie aus ihrer damaligen Sicht hierzu auch keine Veranlassung.

Der Beschuldigte KOK B. hat ebenfalls erklärt, dass seiner Erinnerung nach keine anderen oder abweichenden Personalien festgestellt worden seien. Während der von ihm durchgeführten Überprüfung habe er kein Lichtbild einer dunkelhäutigen Person in Augenschein genommen. Soweit sich aus dem Ausdruck einer ViVA Personenabfrage, die dem zweiten Fax des Beschuldigten POK S. als Anlage beigefügt war, unterschiedliche Personenbeschreibungen ergaben, war nicht festzustellen, durch wen und wann der Ausdruck

²⁶⁶⁹ APr 17/1420, S.8 ff.

erstellt worden ist. Fest steht lediglich, dass das zweite Fax durch den Beschuldigten POK S [REDACTED] an das Landeskriminalamt Hamburg abgesandt worden ist, nachdem die Beschuldigten KOK B [REDACTED] und KK´in S [REDACTED] ihren Einsatz auf der Polizeiwache Geldern bereits beendet hatten. Insoweit hat die Auswertung des Einsatzprotokolls ergeben, dass der Einsatz durch die Beschuldigten KK´in S [REDACTED] und KOK B [REDACTED] um 18:06 Uhr, mithin vor Absendung des zweiten Faxes, aufgrund eines neuen Einsatzes in einer Leichensache beendet wurde.

Aus dem Umstand, dass in dem als Anlage zu dem zweiten Fax handschriftlich ein Sternchen bei der Fahndungsnotierung verzeichnet worden ist, kann nicht geschlossen werden, dass der Beschuldigte POK S [REDACTED] auch die vorherigen Personenbeschreibungen zur Kenntnis genommen und die Unterschiede festgestellt hat. Soweit er in seinem per Fax an das Landeskriminalamt Hamburg übersandten Schreiben mitgeteilt hat, dass „Amed Amed“ dort „u.a. Ago, Tombouctou Ana und Ago, Tombouctou geführt“ werde, handelt es sich um eine Information, die der Beschuldigte POK S [REDACTED] nicht der Personenbeschreibung, sondern den Bearbeitungshinweisen bei den Fahndungsnotierungen entnommen haben dürfte, wo sich diese Angaben wiederfinden.²⁶⁷⁰

Abweichende Erkenntnisse haben sich auch nicht aus der Vernehmung des Zeugen M [REDACTED] vom Landeskriminalamt Hamburg ergeben. Der Zeuge L [REDACTED], der beim Landeskriminalamt Hamburg als Angestellter bei der Datenstation arbeitet und die Haftbefehle an die Polizeiwache Geldern übersandt hat, hat ausgesagt, dass er an den Vorgang keine Erinnerung mehr habe. Er gehe davon aus, dass er das Fax nach Geldern übersandt habe. Wie viele Faxe er erhalten habe und ob er mit dem Kollegen telefoniert habe, wisse er nicht mehr. Die Anforderung von Haftbefehlen sei bei der Datenstation des Landeskriminalamts Hamburg, die 24 Stunden besetzt sei und bei der er seit Februar 2005 arbeite, alltäglich. Der Beschuldigte POK S [REDACTED] hat erklärt, dass es am Festnahmetag kein Telefonat zwischen ihm und Mitarbeitern des Landeskriminalamts Hamburg gegeben habe. Für die Glaubhaftigkeit dieser Angabe spricht der Umstand, dass nicht nur ein, sondern letztlich zwei Faxe an das Landeskriminalamt Hamburg übersandt worden sind und dem zweiten Fax eine Anlage beigefügt gewesen ist. Da der Beschuldigte POK S [REDACTED] dem Inhalt der Faxe zufolge der Verfasser der Haftbefehlsanforderung war, ist davon auszugehen, dass er nicht nur das erste, sondern auch das zweite Fax,

²⁶⁷⁰ A202748, S.27 f.

bei dem der Ausdruck der ViVA Personenabfrage als Anlage beigefügt war, übersandt hat. Bei diesem zweiten Fax war auf Seite 9 der als Anlage beigefügten ViVA Personenabfrage neben der Fahndungsnummer INPOL (Punkt 2.1. Fahndung) handschriftlich ein Sternchen notiert. Hätte es einen telefonischen Kontakt gegeben, hätte es weder des zweiten Faxes noch des ausdrücklichen Hinweises auf die Fahndungsnummer bedurft. Überdies war in der Fahndungsnotierung als Kontakt bei den Bearbeitungshinweisen extra die Faxnummer der entsprechenden Stelle des Landeskriminalamts Hamburg angegeben, hingegen keine Telefonnummer.

Die Beschuldigten POK S■■■■■■■■■■, KOK B■■■■ und POKin T■■■■■■■■■■ haben ihren Einlassungen zufolge die unterschiedlichen Ergebnisse der Abfragen in INPOL und im Landesbestand ViVA erkannt. Gleichwohl haben sie dies nicht zum Anlass für weitere Nachforschungen genommen.

[...]

Trotz dessen ist nicht festzustellen, dass die Beschuldigten POK S■■■■■■■■■■, KOK B■■■■ und POKin T■■■■■■■■■■ davon ausgegangen sind, dass es sich um zwei unterschiedliche Personen handelt und sie damit rechneten, dass die Fahndungsnotierungen nicht dem syrischen Staatsangehörigen galten. Dafür, dass die Beschuldigten KOK B■■■■, POK S■■■■■■■■■■ und POKin T■■■■■■■■■■ keine Zweifel daran hatten, dass die Fahndungsnotierungen und Haftbefehle dem syrischen Staatsangehörigen galten, sprechen auch die Bekundungen der Zeugen KHK H■■■■■■■■■■ und KK'in W■■■■■■■■■■. Der Beschuldigte KOK B■■■■ hat er klärt, dass er mit den Zeugen am Festnahmetag Telefonate geführt habe. Die Angaben des Beschuldigten KOK B■■■■ zum Inhalt der Telefonate wurden durch die Zeugen bestätigt.²⁶⁷¹

[...]

Die Unterschiede in INPOL und VIVA haben sich die Beschuldigten POK Schlonsok, KOK B■■■■ und POK'in T■■■■■■■■■■ - wie sich dem Inhalt ihrer Einlassungen entnehmen lässt - durch die unterschiedlichen Abfragemöglichkeiten in den polizeilichen Systemen erklärt. Insoweit scheinen die Beschuldigten POK

²⁶⁷¹ A202748, S. 29 f.

S■■■■■, KOK B■■■ und POKin T■■■■■ letztlich auf die in VIVA gespeicherten Daten zu den Fahndungsnotierungen vertraut zu haben.²⁶⁷²

Nach dem Ergebnis der durchgeführten Ermittlungen könne auch nicht festgestellt werden, dass die Zeugin PK´in C. S. davon ausgegangen sei, dass es sich bei Amad A. nicht um die Person handelte, die durch die Staatsanwaltschaft Hamburg zur Festnahme ausgeschrieben war.²⁶⁷³

Auch in Bezug auf die Zeugen PK D. J., PK M. N. und PHK E. P. hätten sich im Rahmen der Ermittlungen keine Erkenntnisse dafür ergeben, dass diese davon ausgegangen seien, dass Amad A. nicht die per Haftbefehl gesuchte Person gewesen sei. Insbesondere habe bereits nicht festgestellt werden können, dass diese drei Polizeibeamten überhaupt weitergehend in die Identitätsprüfung eingebunden waren.²⁶⁷⁴

Bezüglich der RBen K. J. hat OStA´in Dr. S. P. einen hinreichenden Tatverdacht wegen Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft und anderer Straftatbestände verneint und hierzu in einem Vermerk niedergelegt:

Die von der RBen K. J. vorgenommene Personendatenzusammenführung sei fehlerhaft und rechtswidrig gewesen, da sie von ihr als Mitarbeiterin einer Kreispolizeibehörde nicht vorgenommen werden durfte.²⁶⁷⁵ Es lägen dennoch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Zeugin RBe K. J. die Fehlerhaftigkeit ihrer Datenbearbeitung erkannt habe, geschweige denn, dass sie die Personendatenzusammenführung vorgenommen habe, um die Voraussetzungen für eine unrechtmäßige Festnahme zu schaffen.²⁶⁷⁶

Eine Datenveränderung im Sinne des § 303 a StGB scheidet bereits deshalb aus, weil die RBe K. J. grundsätzlich im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Nutzung der Daten berech-

²⁶⁷² A202748, S.32

²⁶⁷³ A202748, S.32

²⁶⁷⁴ A202748, S.33

²⁶⁷⁵ A202748, S.39 f.

²⁶⁷⁶ Vgl. A202748, S.41

tigt gewesen sei. Hieran ändere auch die Regelwidrigkeit aufgrund der entgegenstehenden Verfügungslage nichts. Im Hinblick auf den Tatbestand der Urkundenfälschung fehle es bereits an jeglichen Hinweisen für eine Nachteilszufügungsabsicht.²⁶⁷⁷

15.3.1.2. Anstaltsarzt Drs. C. P. A.

Bezüglich des Anstaltsarztes Drs. C. P. A. hat OStA´in Dr. S. P. das Ermittlungsverfahren 414 Js 613/18 ebenfalls mit Verfügung vom 5. November 2019 mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁶⁷⁸

Dies hat sie im Wesentlichen damit begründet, dass sich im Rahmen der Ermittlungen keine Einschränkungen der Eigenverantwortlichkeit des Handelns des Amad A. ergeben hätten,²⁶⁷⁹ und zwar weder wegen Betäubungsmittelkonsums,²⁶⁸⁰ noch wegen einer psychischen Erkrankung.²⁶⁸¹

Auch wenn die Umstände darauf hindeuteten, dass bei Amad A. zumindest zeitweise psychische Störungen zutage getreten seien, ließe sich nicht feststellen, dass diese im Zeitraum seiner Inhaftierung akut und für Drs. C. P. A., die Zeugin ORR´in A. Z. oder dritte Personen erkennbar gewesen sei.²⁶⁸²

Der im Rahmen der Ermittlungen beauftragte Sachverständige Prof. Dr. med. H. S. sei in seinem auf Grundlage der Akten erstatteten Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, dass bei Amad A. im Laufe der letzten Jahre psychische Störungen aufgetreten seien. Es seien emotional labile Persönlichkeitszüge gegeben gewesen. Auch sei es zu schädlichem Gebrauch von unterschiedlichen psychotropen Substanzen, insbesondere Cannabinoiden, gekommen. Dies habe zeitweise zu einer Abhängigkeit geführt. Des Weiteren habe es Ende des Jahres 2017 / Anfang des Jahres 2018 und im März 2018 vorübergehende Phasen einer möglicherweise drogeninduzierten psychotischen Erkrankung gegeben. Die Dokumentationen zum Befinden und Verhalten des

²⁶⁷⁷ A202748, S. 55 f.

²⁶⁷⁸ Vgl. A202748, S.163 ff.

²⁶⁷⁹ Vgl. A202748, S.148 ff.

²⁶⁸⁰ Vgl. A202748, S.149 ff.

²⁶⁸¹ Vgl. A202748, S.155 ff.

²⁶⁸² Vgl. A202748, S.160

Amad A. während der Haftzeit in der Justizvollzugsanstalt Geldern und in der Justizvollzugsanstalt Kleve würden jedoch keine Hinweise darauf enthalten, dass in dieser Zeit erhebliche psychische Störungen vorgelegen hätten. Den initial in Geldern und auch in der Anfangszeit in der Justizvollzugsanstalt Kleve gesehenen Gefährdungen für Selbstbeschädigung oder Suizidalität sei mit geeigneten Vorsichtsmaßnahmen begegnet worden. Es hätten regelmäßige Überprüfungen des Zustandes des Gefangenen stattgefunden. Hinweise auf fortbestehende Gefährdungen seien dabei ausweislich der schlüssig erscheinenden Dokumentationen in der Gefangenenpersonalakte ab Mitte / Ende August 2018 nicht mehr erkennbar gewesen.²⁶⁸³

15.3.1.3. Weitere Polizeibeamte

Gegen den weiteren involvierten Polizeibeamten PK Bo., der Amad A. am 6. Juli in die Justizvollzugsanstalt Geldern gebracht hat,²⁶⁸⁴ den Zeugen M. L., der die beim LKA Hamburg angeforderten Haftbefehle per Fax an die Polizeiwache in Geldern übersandt hat, sowie die Zeugen PHK H.-J. K., PHK P. F. und KHK´in B. H. hat OStA´in Dr. S. P. einen Anfangsverdacht wegen Freiheitsberaubung verneint.

Sie hat dies wie folgt in ihrem Vermerk begründet:

Es gebe keinerlei Hinweise, dass PK Bo. in die Identitätsüberprüfung eingebunden gewesen sei. Es sei demnach auch nicht ersichtlich, dass PK Bo. die Möglichkeit gehabt habe, zu erkennen, dass eine Verwechslung vorlag.²⁶⁸⁵

Auch sei nicht ersichtlich, dass der Zeuge M. L. in eine Identitätsüberprüfung eingestiegen sei. Er habe vielmehr „lediglich“ die beim LKA Hamburg angeforderten Haftbefehle per Fax an die Polizeiwache in Geldern übersandt. Trotz der als Anlage zum zweiten Fax übersandten ViVA Personenabfrage, die unterschiedliche Personenbeschreibungen enthielt, dürfe er lediglich aufgrund der zur Fahndung angegebenen Daten die entsprechenden Haftbefehle herausgesucht haben, zumal er davon ausgehen könne, dass die Prüfung, ob es sich bei der festgenommenen Person auch um

²⁶⁸³ Vgl. A202748, S.160

²⁶⁸⁴ A202744, S.12

²⁶⁸⁵ Vgl. A202744, S.41

diejenige handelte, der die Fahndungsnotierung galt, durch die Beamten vor Ort vorgenommen worden sei.²⁶⁸⁶

Soweit PHK H.-J. K. am 10. Juli 2018 die Telefaxanforderung, die Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg und die Festnahmeanzeige an die Staatsanwaltschaft Hamburg übersandt habe,²⁶⁸⁷ liege ein Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht vor. PHK H.-J. K. sei nach Aktenlage nicht an der Überprüfung der Personalien beteiligt gewesen. Insoweit sei davon auszugehen, dass er die „bloße“ Übersendung im Rahmen der Nachbereitung der Inhaftierung vorgenommen habe. Anhaltspunkte dafür, dass PHK H.-J. K. dabei selbst in eine Identitätsprüfung eingetreten sei bzw. für ihn ein diesbezüglicher Anlass bestanden hätte, seien nicht gegeben.²⁶⁸⁸

Gegen PHK P. F. sei ein Tatverdacht ebenfalls nicht gegeben. Dieser habe am 24. September 2018 nach Erhalt der Anfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg eine Personenüberprüfung vorgenommen und die Anfrage aufgrund von Zweifeln an die Fachdienststelle weitergeleitet,²⁶⁸⁹ wo diese zwei Tage später einging.

Selbst wenn es PHK P. F. gegebenenfalls möglich gewesen wäre, eine Überprüfung durch die Fachdienststelle eher zu veranlassen, hätte dies im Hinblick auf den Tatbestand der Freiheitsberaubung keine Auswirkungen gehabt, da sich Amad A. zu diesem Zeitpunkt bereits aufgrund seiner bei dem Brandgeschehen erlittenen Verletzungen im Koma befand. Da Amad A. aufgrund seines Zustands nicht fähig gewesen sei, einen natürlichen Willen zur Ortsveränderung zu bilden, komme eine Freiheitsberaubung nicht in Betracht. Da keine Anhaltspunkte dafür gegeben seien, dass PHK P. F. bereits davon ausgegangen sei, dass eine Personenverwechslung vorlag und Amad A. noch (unverletzt) in Haft sitze, seien auch keine Anhaltspunkte für eine versuchte Freiheitsberaubung gegeben.²⁶⁹⁰

²⁶⁸⁶ A202748, S.41 f.

²⁶⁸⁷ A202744, S.14

²⁶⁸⁸ A202748, S.42

²⁶⁸⁹ A202744, S.16

²⁶⁹⁰ A202748, S.42 f.

KHK´in B. H., die am 26. September 2018 im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der Fachdienststelle die durch PHK P. F. weitergeleitete Anfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Bearbeitung übernommen und eine Identitätsprüfung durchgeführt hat, habe nach der Feststellung, dass es zu einer Personenverwechslung gekommen ist, noch am selben Tage die Staatsanwaltschaft Hamburg über die Verwechslung unterrichtet und um eine Entlassung des Amad A. aus der Haft gebeten.²⁶⁹¹ Daher seien keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten von KHK´in B. H. gegeben.

Bezüglich KHK F. G. hat OStA´in Dr. S. P. ausgeführt:

Die durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen erfolgte Datenauswertung hat ergeben, dass KHK G [REDACTED] von der Kreispolizeibehörde Kleve am 04.07.2018 um 09:12 Uhr und 10:12 Uhr mit der Abfragekombination „Amed Amed, *01.01.1992“ Abfragen im Landesbestand ViVA durchgeführt hat. Dabei erzielte er jeweils Ergebnistreffer zu den zu diesen Zeitpunkten noch eigenständigen Datensätzen des syrischen Staatsangehörigen und - aufgrund der Kreuztreffersuche - des Amedy Guira. Bei beiden Abfragen führte KHK G [REDACTED] zugleich Abfragen in INPOL durch. Dabei erzielte er als Ergebnis den Datensatz des syrischen Staatsangehörigen.

Am Nachmittag des 04.07.2018 führte KHK G [REDACTED] um 15:38 Uhr mit der Abfragekombination „Amed Amed, *01.01.1992“ eine weitere kombinierte Abfrage in INPOL und ViVA durch. Als Ergebnistreffer in INPOL erhielt er den unveränderten Datensatz des syrischen Staatsangehörigen. In ViVA wurde nunmehr als Treffer der Datensatz des syrischen Staatsangehörigen ausgeworfen, der nach der zwischenzeitlich erfolgten Personendatenzusammenführung nunmehr auch die rechtmäßige Personalie, die „Anderen Personalien“ und Fahndungen des Amedy Guira enthielt.

Am 27.07.2018 um 10:13 Uhr und 10:17 Uhr führte G [REDACTED] mit der Abfragekombination „Amed, *01.01.1992“ Abfragen in INPOL durch. Als Ergebnistreffer erzielte er den Datensatz des syrischen Staatsangehörigen und den des Amedy Guira, der als eine Aliaspersonalie „Amed, Amed“ enthielt, nicht jedoch mehr die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg. Ebenfalls am 27.07.2017 um 10:17 Uhr führte KHK G [REDACTED] mit der Abfragekombination „Guira, *01.01.1992“ im Landesbestand VIVA eine Abfrage durch. Als Ergeb-

²⁶⁹¹ A202744, S.18 f.

nis wurde zum einen der Datensatz des syrischen Staatsangehörigen ausgeworfen, der die Daten des Amedy Guira enthielt, und zum anderen der Datensatz des Amedy Guira, bei dem als eine Aliaspersonalie „Amed, Amed“ notiert war, bei dem jedoch die Fahndungen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht mehr enthalten waren. Die Ergebnistreffer in INPOL und im Landesbestand ViVA stimmten bezogen auf Amedy Guira überein. Der Ergebnistreffer des syrischen Staatsangehörigen im Landesbestand VIVA enthielt noch die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira, wohingegen im INPOL-Personendatensatz des syrischen Staatsangehörigen die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy Guira nicht enthalten waren. Ob KHK G [REDACTED] sich die Ergebnisse seiner Abfragen jeweils im Detail angesehen hat, kann nicht festgestellt werden, da dies nicht protokolliert wird.²⁶⁹²

Aus dem Inhalt der Akten des Verfahrens 414 Js 671/18 Staatsanwaltschaft Kleve - Zweigstelle Moers - geht hervor, dass KHK F. G. Sachbearbeiter des polizeilichen Vorgangs gegen den syrischen Staatsangehörigen wegen der Strafanzeige vom 15.06.2018 („Spielhalle“) gewesen ist. Ferner lässt sich den Akten entnehmen, dass KHK G [REDACTED] am 04.07.2018 die Videoaufzeichnungen vom Tatort ausgewertet und ein in INPOL hinterlegtes Lichtbild aus einer ED-Behandlung des syrischen Staatsangehörigen ausgedruckt hat.²⁶⁹³

Am 09.07.2018 wurde KHK G [REDACTED] auch die Strafanzeige gegen den syrischen Staatsangehörigen wegen des Vorwurfs der Beleidigung („Kiesbaggerel“) zur Sachbearbeitung zugeschrieben. Maßnahmen erfolgten in diesem Zusammenhang nach Aktenlage durch ihn nicht.

Aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass die Abfragen am 04.07.2018 und 27.07.2018 durch KHK G [REDACTED] anlässlich der Sachbearbeitung im späteren Verfahren 414 Js 671/18 Staatsanwaltschaft Kleve - Zweigstelle Moers - erfolgt sind. Der Hintergrund der einzelnen Abfragen kann letztlich jedoch dahinstehen. Denn es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass KHK G [REDACTED] aufgrund der Ergebnisse der von ihm vorgenommenen Abfragen erkannt hat, dass es sich bei dem syrischen Staatsangehörigen und Amedy Guira um unterschiedliche Personen gehandelt hat, und er es gleichwohl unterlassen hat, auf eine Entlassung des syrischen Staatsangehörigen aus der Haft hinzuwirken.²⁶⁹⁴

²⁶⁹² A202748, S.43 ff.

²⁶⁹³ A202748, S.44

²⁶⁹⁴ A202748, S.45

Bezüglich KHK´in H. G. hat OStA´in Dr. S. P. unter ausführlicher Darstellung²⁶⁹⁵ der von ihr getätigten Abfragen zu verschiedenen Zeitpunkten und verschiedenen Systemen sowie der hierzu gefertigten Vermerke von KHK´in H. G., EPHK U. R., PHK T. H. und PHK D. T. einen Tatverdacht verneint.

Sie hat hierzu ausgeführt:

Aus den Inhalten der von KHK´in G [REDACTED] und ihren Kollegen gefertigten Vermerke wird ersichtlich, dass diese keine Zweifel daran hatten, dass es sich bei dem syrischen Staatsangehörigen um diejenige Person handelt, der Fahndungsnotierungen galten, die im Nachgang zu der dort erfolgten Entlassung festgestellt worden sind. Für KHK´in G [REDACTED] war danach offenbar allein fraglich, aus welchem Grunde die Fahndungsnotierungen für sie und ihre Kollegen bei den ersten Abfragen an 04.07.2018 nicht ersichtlich waren. Dies hat sich KHKin G [REDACTED], wie aus ihrem Vermerk hervorgeht, dadurch erklärt, dass sich durch die erneute erkennungsdienstliche Behandlung des syrischen Staatsan gehörigen möglicherweise weitere Erkenntnisse ergeben hätten, die eine „rechtmäßige“ Zuordnung der Fahndungen zur Person des syrischen Staats angehörigen ermöglichen. Dass KHK´in G [REDACTED] davon ausgegangen ist, dass die für sie später ersichtlichen Fahndungen dem syrischen Staatsangehörigen galten, wird auch dadurch deutlich, dass sie noch Aufenthaltsmitteilungen für die Verfahren 121 Js 34358/15 und 904 Js 41615/15 der Staatsanwaltschaft Braunschweig gefertigt hat, aufgrund derer beim Datensatz des syrischen Staatsangehörigen noch Fahndungen notiert waren.²⁶⁹⁶

Bezüglich EPHK U. R. hat OStA´in Dr. S. P. ebenfalls aufgeführt, welche verschiedenen Abfragen er in den Systemen tätigte und dass auch er unterschiedliche Ergebnisse in VIVA und INPOL erzielte.²⁶⁹⁷

Selbst wenn EPHK U. R. die unterschiedlichen Ergebnisse der Abfragen bemerkt haben sollte, seien keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass er davon ausgegangen sei, dass es sich um zwei Personen handelte und die Fahndungen nicht Amad A. galten.²⁶⁹⁸

²⁶⁹⁵ A202748, S.45 ff.

²⁶⁹⁶ A202748, S.52

²⁶⁹⁷ A202748, S.52 f.

²⁶⁹⁸ A202748, S.53

Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten der Zeugin RB´en E. S. in Bezug auf die von ihr vorgenommenen Datenbearbeitungen seien nicht gegeben.

Auch wenn die Zeugin E. S. selbst keine Erinnerung an den konkreten Vorgang mehr habe, sei angesichts des Umstandes, dass von ihr zu der Änderung „LT POL KLEVE 515000-02578-18/2“ vermerkt worden sei, davon auszugehen, dass es sich um eine „bloße“ Nachbearbeitung aufgrund der zuvor erfolgten Haftbefehlsanforderung durch die Kreispolizeibehörde Kleve gehandelt habe und dass es bei dieser Nachbearbeitung aufgrund eines Versehens der Zeugin E. S. zu dem Überschreiben einer Aliaspersonalie gekommen sei. Die Annahme, dass die Löschung durch Überschreiben auf Veranlassung eines Beamten der Kreispolizeibehörde Kleve erfolgt sein könnte, entbehre jeglicher Grundlage.²⁶⁹⁹

15.3.1.4. Justizvollzugsbedienstete der Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve

OStA´in Dr. S. P. hat einen hinreichenden Tatverdacht gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten verneint.

Zwar würden die an der Vollstreckung gegen Amad A. beteiligten Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten unter den Täterkreis des § 345 StGB fallen, da sie als Amtsträger zur Vollstreckung berufen waren und die Freiheitsstrafe bzw. Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt haben. Die Bediensteten hätten im vorliegenden Fall aber keine Strafe vollstreckt, die nach dem Gesetz nicht hätte vollstreckt werden dürfen. Die Auslegung der Vorschrift des § 345 StGB zeige, dass der hiesige Fall, in dem eine Strafe formell richtig, indes gegen eine falsche und insoweit unschuldige Person vollstreckt wurde, nicht dem Tatbestand unterfalle. Dies ergebe sich aus einer Auslegung der Norm.²⁷⁰⁰

Einen hinreichenden Tatverdacht wegen Freiheitsberaubung hat OStA´in Dr. S. P. verneint, da sich im Rahmen der durchgeführten Ermittlungen keine Anhaltspunkte dafür

²⁶⁹⁹ Vgl. A202748, S. 53 ff.

²⁷⁰⁰ Vgl. A202748, S. 57 ff. mit weiteren Ausführungen zur Auslegung der Norm.

gezeigt hätten, dass den JVA-Bediensteten die Personenverwechslung bekannt gewesen sei.

Aus den von der Polizei bei der Einlieferung des Amad A. in der Justizvollzugsanstalt Geldern den dortigen Bediensteten überlassenen Unterlagen sei für die JVA-Bediensteten nicht erkennbar gewesen, dass es sich bei Amad A. nicht um die per Haftbefehle gesuchte Person gehandelt habe. Insoweit sei davon auszugehen, dass die JVA-Bediensteten angenommen hätten, dass die Identität und Einschlägigkeit der Haftbefehle in Bezug auf die Person des Amad A. durch die Polizeibeamten überprüft worden sei.²⁷⁰¹

Im Rahmen der Ermittlungen sei nicht festgestellt worden, dass Amad A. den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt ausdrücklich mitgeteilt habe, dass er zu Unrecht inhaftiert sei.²⁷⁰²

Ob Amad A. ein Vollstreckungsblatt übergeben worden sei – wie von dem Zeugen J.-H. v. d. H. angegeben – oder nicht, könne dahinstehen, da den weiteren Bekundungen des Zeugen J.-H. v. d. H. nicht zu entnehmen sei, dass Amad A. gegenüber JVA I Neyenhuys erklärt habe, zu Unrecht in Haft zu sitzen. Aus dem Verlangen nach einem Vollstreckungsblatt hätten die Bediensteten der JVA auch nicht schließen müssen, dass Amad A. davon ausging, zu Unrecht inhaftiert zu sein. Auch bezüglich der von dem Zeugen J.-H. v. d. H. geschilderten weiteren Äußerungen des Amad A. gegenüber anderen Bediensteten der JVA sei lediglich festzustellen, dass Amad A. nach dem Grund der Inhaftierung gefragt haben soll. Daraus könne indes nicht gefolgert werden, dass er auch erklärt habe, dass er zu Unrecht in Haft sitzt. Auch die anderen Inhaftierten hätten dazu keine konkreten Angaben machen können.²⁷⁰³

15.3.1.5. Beschäftigte der Staatsanwaltschaft Hamburg

Bezüglich der Zeugin RPfl'in R. L. hat OStA'in Dr. S. P. einen Tatverdacht wegen § 345 StGB wegen der formell rechtmäßigen Vollstreckung verneint.

²⁷⁰¹ Vgl. A202748, S.61 f.

²⁷⁰² Vgl. A202748, S.66

²⁷⁰³ A202748, S. 63 ff.

Eine Freiheitsberaubung durch Unterlassen liege nicht vor, da nicht ersichtlich sei, dass die RPfl´in R. L. davon ausgegangen sei, dass es sich bei der inhaftierten Person nicht um diejenige handele, die mit Vollstreckungshaftbefehlen durch die Staatsanwaltschaft Hamburg gesucht wurde. Ihren Anfragen sei lediglich zu entnehmen, dass sie letztlich für die dortigen Akten um die Übersendung von Unterlagen ersucht habe, aus denen sich ergebe, dass die dort nicht bekannten Personalien des Amad A. dem dort gesuchten Amedy Guira zuzuordnen seien.²⁷⁰⁴

15.3.2. Beschwerde gegen die Einstellung / weitere Strafanzeige

Am 7. November 2019 bestellte Rechtsanwalt F. sich für den Zeugen M. Z. A., den Vater des Amad A., und legte gegen die Einstellung des Verfahrens 414 Js 613/18 Beschwerde ein. In der Folgezeit übersandte er zwei Beschwerdebegründungen – am 9. März 2020²⁷⁰⁵ betreffend den Komplex „Inhaftierung“ und mit Datum 3. Juni 2020²⁷⁰⁶ betreffend den Komplex „Brandgeschehen“.

Beide Beschwerdebegründungen gaben OStA´in Dr. S. P. keinen Anlass zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen.

Sie hat anlässlich ihrer Vernehmung am 11. Mai 2021 dargelegt, womit die eingelegte Beschwerde bezüglich der beiden Komplexe im Wesentlichen begründet wurde und warum die Begründungen ihr keinen Anlass für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen gegeben haben:

„Die erste Beschwerdebegründung bezog sich ja im Wesentlichen auf den Komplex der Personenverwechslung. Ergänzend zu der Beschwerdebegründung der Anwälte war dem ja auch ein Gutachten oder eine Analyse der Frau B., die sich auf die Datenauswertung bezog, beigefügt.

Im Wesentlichen ist die Beschwerde zum einen damit begründet worden, dass auch andere Tatbestände erfüllt seien, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, also auch der § 345, den ich ja nicht als gegeben sehe.

²⁷⁰⁴ Vgl. A202748, S.71

²⁷⁰⁵ A202749, S.1 ff.

²⁷⁰⁶ A202749, S.168 ff.

Im Groben ist auch vorgetragen worden, dass den Angaben der Polizeibeamten ein zu hohes Gewicht beigemessen worden ist – wenn ich das jetzt richtig in Erinnerung habe; da möchte ich mich nicht genau festlegen.

Letztlich war bezüglich dieses Komplexes „Personenverwechslung“ Begründung, dass hier die Beamten zumindest davon ausgegangen sind ... Herr Rechtsanwalt F. hatte auch geschrieben, dass seines Erachtens ein direkter Vorsatz gegeben sein könnte, dass hier die Beamten die Personenverwechslung erkannt haben, auch bezüglich der Abfragen, die erfolgt sind.

Es ist dann auch so gewesen, wenn ich es richtig in Erinnerung habe – ich weiß es nicht ganz genau, weil in der Folgezeit von der Frau B. ja mehrere Analysen auch ergänzend immer noch eingegangen sind –, dass in der Beschwerdebegründung auch darauf eingegangen wurde, dass nach den Datenauswertungen nach Feststellung von der Frau B. an dem Tag ja nicht nur nach Amed A. gesucht worden sei, sondern auch nach dem Amedy G. gesucht worden sei und deswegen davon auszugehen sei, dass diese Personenverwechslung auch erkannt worden sei.

Ich habe mich dann ja auch schriftlich mit den einzelnen Punkten auseinandergesetzt. Rechtlich gab es aus meiner Sicht nichts, und auch im Tatsächlichen gab es nichts, was an der rechtlichen Wertung etwas geändert hat, weshalb ich davon ausgehe, dass da kein hinreichender Tatverdacht gegeben ist – zumal die Beschwerdebegründung in Teilen auch damit begründet gewesen ist, dass beispielsweise zulasten der Beamten ausgelegt wurde, dass sie sich nicht selbst eingelassen haben, sondern nur über einen Anwalt und aus Sicht des Anwalts der Eltern dann auch nur in Teilen und nicht vollständig. Das sind für mich Gesichtspunkte, die ich nicht zulasten der Beschuldigten werten darf.

Das war der Hintergrund bezüglich des subjektiven Tatbestands, der ja von dem Anwalt der Eltern bzw. des Vaters anders gesehen worden ist.

Was die Datenauswertung anbelangt, die ja aus Sicht des Anwalts unrichtig gewesen ist, ist es so gewesen, dass wir das Gutachten des Landeskriminalamtes hatten. Daraus ist auch genau hervorgegangen, welche Abfragen an dem Tag gemacht worden sind. Dort ist auch deutlich geworden, dass an dem Tag nicht nach Amedy G. gesucht worden ist, sondern dass seine Daten letztlich das Ergebnis der Abfragen gewesen sind. Insofern war da aus meiner

Sicht schon eine falsche Herangehensweise gegeben, sodass ich das nicht zum Anlass genommen habe, dort die Ermittlungen wieder aufzunehmen.“²⁷⁰⁷

Auch bezüglich des Brandgeschehens habe die Beschwerdebegründung keine relevanten Aspekte enthalten, die eine Wiederaufnahme der Ermittlungen veranlasst hätten. Es habe insbesondere keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Sachverständige Dipl.-Ing. G. S. Zeugenaussagen falsch zugrunde gelegt habe oder von durch objektive Ermittlungsergebnisse nicht gedeckten tatsächlichen Voraussetzungen ausgegangen sei.²⁷⁰⁸

Am 11. Dezember 2020 übersandte Rechtsanwalt F. eine ergänzende Beschwerdebegründung²⁷⁰⁹ an die Staatsanwaltschaft Kleve und nahm in dieser auf die von der Zeugin A. B.²⁷¹⁰ in seinem Auftrag erstellte Analyse mit der Bezeichnung „Feststellungen zur Auswertung digitaler Spuren in der Causa Amed Amed“ Bezug.

Gleichzeitig erstattete er eine Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Urkundenunterdrückung und anderer Delikte²⁷¹¹ und trug vor, dass in den Veränderungsprotokollen zum ViVA-Personendatensatz des Amad A. Aktualisierungsnummern fehlen würden, die gerade den Zeitraum zwischen dem 4. Juli 2018 und dem 9. Juli 2018 betreffen.

OStA in Dr. S. P. hat zu dem weiteren Beschwerdevorbringen geschildert:

„Weitere Beschwerdebegründung war ja erstmalig, dass moniert worden ist bzw. gemutmaßt worden ist, dass dort bewusst Daten gelöscht worden sind zu den Feststellungen am 04.07., die wir hatten. Das ist in diesem ViVA-Veränderungsprotokoll, das ja schon vorlag. Im Zeitpunkt der Auswertung durch das LKA ist das ja als ein Teil bzw. ein Bezug oder eine Anlage mit übersandt worden. Dort war ausgewiesen, dass fsAktualisierungsnummern fehlen würden. Das wurde dann zum Anlass genommen, davon auszugehen, dass es dort bewusste Manipulationen gegeben hat, um den Sachverhalt zu verschleiern, der ja aus Sicht des Rechtsanwalts dort stattgefunden hat.“²⁷¹²

²⁷⁰⁷ APr 17/1420, S.12 f.

²⁷⁰⁸ Vgl. APr 17/1420, S.14

²⁷⁰⁹ A202749, S.223 ff.

²⁷¹⁰ S. hierzu bereits Kapitel 5.12.

²⁷¹¹ Diese wurde im Rahmen eines neuen Verfahrens unter dem Aktenzeichen 414 UJs 157/20 bearbeitet, s.u.

²⁷¹² APr 17/1420, S.14

OStA´in Dr. S. P. hat angegeben, sie habe das LKA gebeten, den Hintergrund der Sprünge in den fs-Aktualisierungsnummern zu prüfen. Es habe sich ergeben, dass der Hintergrund eine normale systembedingte Erhöhung sei und es sich um normale Bearbeitungsvorgänge gehandelt habe.²⁷¹³

Dies hat nunmehr auch Prof. Dr. T. H. in dem von ihm erstellten Gutachten vom 31. Januar 2022²⁷¹⁴ und im Rahmen seiner Aussage am 8. Februar 2022²⁷¹⁵ bestätigt.

Ferner hat Prof. Dr. T. H. – wie bereits ausgeführt – die Personendatenzusammenführung durch die RBe K. J. bestätigt.²⁷¹⁶

OStA´in Dr. S. P. hat in ihrer Vernehmung am 11. Mai 2021 ausgesagt, sie habe keine Zweifel daran gehabt, dass die Datenzusammenführung letztlich ursächlich für die spätere Personenverwechslung gewesen sei:

„Die habe ich insoweit nicht, weil wir ja letztlich auch durch die Auswertung des LKA feststellen konnten, wie sich das Bild an dem Tag für die Beamten gezeigt hat. Es ist nämlich zumindest in ViVA nur noch ein Datensatz vorhanden gewesen. Wenn man den Amed A. nachgeschaut hat bzw. überprüft hat, hat sich ja ein Eindeutigkeitsstreffer gezeigt. Es gab nämlich keine zwei Datensätze, sondern nur noch einen Datensatz, den des Amed A., der ergänzt war mit den Personalien des Amedy G. als Aliaspersonalien und den Fahndungen. Es gab halt das Abweichen in INPOL. Wenn man sich aber die ViVA-Daten angeschaut hat, ist, wie gesagt, eindeutig gewesen, dass es sich um eine Person handeln müsste.“²⁷¹⁷

OStA´in Dr. S. P. hat der Beschwerde nicht abgeholfen und die Akten dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf vorgelegt. Eine Entscheidung über die Beschwerde ist bislang nicht ergangen; die Akten liegen dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 4 Zs 747/20 vor.²⁷¹⁸

²⁷¹³ Vgl. APr 17/1420, S.16

²⁷¹⁴ S. hierzu Kapitel 5.12.5.5.

²⁷¹⁵ Vgl. APr 17/1725, S.15, 19 f.

²⁷¹⁶ Vgl. APr 17/1725, S.18, 23

²⁷¹⁷ APr 17/1420, S.26

²⁷¹⁸ Vgl. APr 17/1420, S.78; A202770, S.1 ff.

15.4. Strafrechtliche Ermittlungen gegen KHK F. G. (414 Js 275/20)

Nach Bekanntwerden des Telefonats zwischen dem Zeugen KHK F. G. und der Ersten Staatsanwältin S. S. am 27. Juli 2018²⁷¹⁹ aufgrund einer Berichterstattung in der Presse unter Bezugnahme auf durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss angeforderte und im Mai 2020 übersandte Akten der Staatsanwaltschaft Braunschweig²⁷²⁰ leitete OStA´in Dr. S. P. am 25. Mai 2020 gegen KHK F. G. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung und der falschen un-
eidlichen Aussage vor dem Untersuchungsausschuss ein.²⁷²¹

Mit Verfügung vom 4. Februar 2021 hat sie das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.²⁷²²

15.4.1. Gang des Ermittlungsverfahrens und Gründe für die Einstellung

Zu den Ermittlungen gegen KHK F. G. hat OStA´in Dr. S. P. geschildert:

„Es ist so gewesen, dass es in der Presse – ich glaube, unter anderem im „Kölner Stadt-Anzeiger“ – am Wochenende 23./24. Mai 2020 eine Berichterstattung gegeben hat, dass es einen Vermerk geben soll, wonach eine Staatsanwältin aus Braunschweig mit dem Beschuldigten G. am 27.07. telefoniert habe; unter anderem sei in diesem Vermerk erwähnt, dass keine Personenidentität bestanden habe.

Diese Berichterstattung war Anlass, am 25.05. ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Herr Wolf hatte sich ja auch noch an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt, was uns weitergeleitet worden ist. Ich habe am 25.05. dann ein Ermittlungsverfahren gegen den Herrn G. eingeleitet, weil sich ja aus der Berichterstattung der Verdacht ergab, dass der Herr G., der ja auch in dem Ursprungsverfahren namentlich schon mal aufgetaucht ist – wir kannten ihn ja aus der Datenauswertung –, eventuell am 27.07. Kenntnis davon erlangt haben könnte, dass es im Vorfeld diese Personenverwechslung gegeben hat und

²⁷¹⁹ S. hierzu Kapitel 11

²⁷²⁰ A90246 und A90247

²⁷²¹ Vgl. A202398, S.3

²⁷²² A202398, S.176

er gleichwohl in der Folgezeit keine Maßnahmen unternommen hat, um die Entlassung von Amed A. aus der Haft herbeizuführen.

Des Weiteren ging aus der Berichterstattung auch noch hervor, dass der Herr G. bei Ihnen ja auch im Rahmen des Untersuchungsausschusses als Zeuge vernommen worden ist und dieses Telefonat mit einer Kollegin aus Braunschweig nicht erwähnt hat. Da stand also auch noch der Verdacht im Raum, dass er hier eventuell bewusst unvollständige Angaben gemacht haben könnte, was dann durchaus den Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage erfüllen könnte. – Das war Ausgangspunkt des Verfahrens gegen den Herrn G.

In der Folgezeit ist es so gewesen, dass ich mich dann darum bemüht habe, zunächst die Akten aus Braunschweig – das waren ja zwei Verfahren gegen den Herrn Amedy G. – anzufordern. Die habe ich schriftlich angefordert. Mein Vorgesetzter hatte vorab schon mit der Kollegin in Braunschweig Kontakt aufgenommen, damit das Ganze dort vielleicht etwas beschleunigter bearbeitet wird. Am Folgetag kam dann auch die Mitteilung, dass die Akten in elektronischer Form vorliegen würden. Einen Tag später hat ein Fahrer von uns die E-Akten abgeholt. Anschließend lagen sie mir dann zur Auswertung vor.

Dort ergab sich tatsächlich, dass über das, was sich bekanntermaßen dort in den Akten befinden musste, nämlich die Aufenthaltsmitteilung darüber, wo oder dass der Amed A. angetroffen worden ist ... Wie gesagt, war das ja etwas, was wir aus dem Ursprungsverfahren wussten. Der Amedy G. war für Braunschweig ausgeschrieben – mit der Folge, dass nach der Festnahme von Amed A. in der Annahme, es sei Amedy G., diese Mitteilungen nach Braunschweig gegangen sind.

Darüber hinausgehend war dann in einer der Akten aus Braunschweig tatsächlich ein Vermerk einer Kollegin drin, die am 27.07. diesen Vermerk wohl auch gefertigt hatte und dort niedergelegt hatte, dass sie mit dem Beschuldigten B. an dem Tag telefoniert habe. Es sei so gewesen, dass es darum gegangen sei, einen Abgleich vorzunehmen, aus ihrer Sicht. Es sei um die Hautfarbe gegangen. Der Herr B. habe ihr Angaben zu Amed A. gemacht, nämlich, dass dieser erst 2016 ED-behandelt worden sei und nach der ED-Behandlung arabischer Herkunft sei. Die Kollegin hatte dann in dem Vermerk niedergelegt, dass die Person im dortigen Verfahren, Amedy G., nicht identisch mit Amed A. sei. – Das war, wie gesagt, das, was sich aus der Akte ergeben hatte.

Ich habe dann Kontakt mit Braunschweig aufgenommen, mit der dortigen Leiterin der Staatsanwaltschaft, um auch mitzuteilen, dass ich beabsichtige, die Kollegin als Zeugin zu vernehmen – und des Weiteren einen anderen Kollegen dort, der nämlich im Vorfeld, am 12.07., auch schon mit jemandem aus Kleve telefoniert hatte, um abzuklären, wo denn der Amed A. bzw. aus dortiger Sicht Amedy G. inhaftiert sei.

Mir ist dann mitgeteilt worden, dass der Kollege dort nicht mehr als Staatsanwalt tätig sei, sondern zwischenzeitlich als Richter tätig sei. Ich hatte mich dann aber, wie gesagt, schon darum bemüht, die Aussagegenehmigung für die Kollegin einzuholen, die dann auch erteilt worden ist. Ich hatte dann mit der Kollegin einen Vernehmungstermin abgesprochen. Parallel dazu konnte ich auch eine Vernehmung des jetzigen Richters und damaligen Staatsanwalts erreichen, mit der Einholung der Aussagegenehmigung. Anfang Juni 2020 bin ich nach Braunschweig gefahren und habe dort dann vor Ort beide Kollegen zu dem Sachverhalt vernommen.

Die Kollegin, die diesen Vermerk gefertigt hat, hat als Zeugin angegeben, dass sie an das eigentliche Telefonat keine Erinnerung mehr habe. Ihr lag der Vermerk, den sie ja gefertigt hatte, letztlich auch vor. An diesen Vermerk konnte sie sich jetzt erinnern, aber an einen konkreten Inhalt des Telefonats nicht. Sie wisse noch, dass es um die unterschiedlichen Hautfarben gegangen sei. Sie habe jemanden mit schwarzer oder dunkler Hautfarbe gesucht. Aber ihr sei von dem Herrn G. mitgeteilt worden, dass der Dortige, der Amed A., arabischer Herkunft sei und auch erst 2016 ED-behandelt worden sei.

Auf die Frage, ob sie dem Herrn G. das als solches auch mitgeteilt hat, hat die Kollegin angegeben, dass sie daran keine Erinnerung mehr hat. Sie wusste halt, dass das, was sie in dem Vermerk niedergelegt hat – diesen markanten Satz: ist nicht personenidentisch –, dann ihre Feststellung gewesen sei.

Der Kollege, der vorher, am 12.07., schon mit jemandem aus Kleve telefoniert hatte, hat als Zeuge bei der Vernehmung angegeben, dass er damals ganz frisch bei der Staatsanwaltschaft gewesen sei. Er hatte, glaube ich, erst ein, zwei Wochen vorher dort angefangen. Er habe dann dort den Kontakt aufgenommen, und er meine, dass er Zweifel gehabt habe, ob es die Person gewesen sei, hatte aber ansonsten an dieses Telefonat auch keine Erinnerung mehr.

Die Kollegin – das fällt mir gerade noch ein – hat auch noch zum Hintergrund, weshalb sie diese Nachfrage gemacht hat, gesagt, dass es dort eine, wie sie sagte, interessierte Geschäftsstellenbeamtin gegeben habe, der aufgefallen sei, dass es komisch sei, dass dort jemand aus Mali gesucht wird und dann in der Mitteilung als Geburtsort „Aleppo, Syrien“ stehe. Das sei dann auch der Anlass gewesen, dass man die ursprüngliche Verfügung des Kollegen, der nämlich in der Gegenzeichnung von der Kollegin gewesen ist, nicht ausgeführt hat, sondern sie dann letztlich den Kontakt mit dem Herrn G. aufgenommen hatte.

Ich habe dann den Beschuldigten G. zur verantwortlichen Vernehmung geladen. Wie gesagt, hatte ich ihn zu mir geladen. Er ist auch bei mir erschienen, hat aber dann zunächst keine Angaben machen wollen. Ich habe ihn auch darauf hingewiesen, dass ihm meines Erachtens auch ein Pflichtverteidiger zustehe. Davon wollte er erst keinen Gebrauch machen, sondern hat dann beantragt, dass er zunächst einmal Einsicht in die Akte nehmen möchte. Ich habe ihm dann letztlich zugesagt, zu prüfen, ob ich ihm Einsicht in die Akten gewähre oder nicht. So ist es so gewesen, dass er an dem Vernehmungstag bei mir zunächst keine Angaben gemacht hat.

Ich habe dann seinem Ersuchen insoweit entsprochen, als dass ich ihm gesagt habe, ihm stünde es als Recht zu, in der Behörde Einsicht zu nehmen. Das ist ja an sich der übliche Weg für die Beschuldigten. Allein schon, damit nicht der Eindruck entstünde, dass er als Polizeibeamter eine Sonderbehandlung bekäme, habe ich davon abgesehen, ihm, wie beantragt, Ablichtungen aus den Akten zur Verfügung zu stellen.

Ich hatte im zeitlichen Zusammenhang dann auch das Vernehmungsprotokoll, das ich hier bei Ihnen angefordert hatte, von der Vernehmung des Herrn G. erhalten, und habe dann auch gesehen, dass er Angaben dazu gemacht hatte, woher die Mail, die in seinem Vorgang war, den er ja bearbeitet hatte zu Amed A. im Zusammenhang „Spielhalle“, stammen könnte, nämlich der Ausdruck einer Mail der Mitarbeiterin der Stadt, der von dem Kollegen K. aus Geldern dann wohl gefertigt worden ist. Das hatte der Herr G. hier ja auch erwähnt.

Das habe ich dann zum Anlass genommen, daraufhin den Herrn K. zur zeugenschaftlichen Vernehmung zu mir zu laden – auch im Hinblick darauf, ob die Angaben, die der Herr G. hier dazu gemacht hat, insoweit zutreffend gewesen sind.

Der Herr K. ist erschienen und hat dann Angaben dazu gemacht. Er hat einmal geschildert, was seine Rolle in Geldern als Bezirksbeamter ist – dass er da als Bezirksbeamter eine Art Ordnungspartnerschaft mit den Ordnungsbehörden hat –, und gesagt, dass es diese Mail gegeben habe und dass es im Zusammenhang damit wohl auch ein Gespräch gegeben habe; er wusste nicht mehr, ob davor oder danach. Er hat letztlich gesagt, dass er keine Erinnerung daran hat, ob er diesen Ausdruck dem Beschuldigten G. zur Verfügung gestellt hat oder nicht. Er konnte aber ausschließen, dass es seine Handschrift gewesen ist, die sich auf diesem Ausdruck der E-Mail befunden hat. – Das waren letztlich die Ermittlungen in dem Verfahren.

Zu diesem Zeitpunkt war es dann so, dass sich der Herr G. dazu entschieden hatte, Angaben machen zu wollen, allerdings über einen Verteidiger. Er hat aber auf einen Pflichtverteidiger verzichtet, sondern sich dann selbst einen Verteidiger gesucht. Ich hatte dann einmal noch Bedenken gegen die rechtmäßige Vertretung. Weil es ein Verteidiger war, der auch in dem Ursprungsverfahren einen der Beschuldigten vertreten hat, habe ich da einen gewissen Interessenkonflikt gesehen. Nach Prüfung ist dann das Mandat dort niedergelegt worden, und es hat sich ein anderer Verteidiger bestellt, der dann antragsgemäß Akteneinsicht erhalten hat.

In der Folgezeit hat sich der Herr G. über seinen Anwalt schriftlich eingelassen und erklärt, dass er nicht in Abrede stellen möchte, dass es dieses Telefonat mit der Kollegin in Braunschweig gegeben hat, dass er daran aber keine Erinnerung mehr habe. Er sei damals, genauso wie heute, sehr stark arbeitsbelastet gewesen. Der Verteidiger hat auch noch ausgeführt, dass seines Erachtens, selbst wenn es dieses Telefonat des Inhalts gegeben haben sollte, sein Mandant nicht zwingend habe Kenntnis davon haben müssen, dass es dort eine Personenverwechslung gegeben habe. – Das war letztlich die Einlassung, die zur Akte gelangt ist.

Dann habe ich von Ihnen ja auch noch das Schreiben der Staatskanzlei aus Niedersachsen erhalten, wo es darum ging, festzustellen, welche Daten noch vorliegen und wann dieser Vermerk von der Kollegin in Braunschweig erstellt worden ist und gespeichert worden ist. Daraus ging ja hervor, dass am 27.07. um, ich meine, 11:34 Uhr dieser Vermerk gespeichert war. Das Erstelldatum konnte sich ja wohl nicht mehr rekonstruieren lassen.

Im Hinblick darauf, dass das dann zeitgleich zu dem Eingang dieser weiteren Strafanzeige wegen der vermeintlichen Datenmanipulation im Zusammenhang mit den fsAktualisierungssprüngen war, habe ich den Abschluss der Ermittlungen zunächst zurückgestellt, um dann zu schauen, was sich daraus ergibt. Sofern sich eventuell strafrechtliche Hintergründe ergeben hätten, hätten sie ja möglicherweise auch Auswirkungen auf das Verfahren gegen den Herrn G. gehabt. Insoweit habe ich zunächst noch abgewartet, was das Ergebnis dieser weitergehenden Prüfung war, und habe letztlich, nachdem das Ergebnis eingegangen ist, das ich ja gerade schon dargestellt habe, dann am, ich meine, 04.02. dieses Jahres die Ermittlungen eingestellt.“²⁷²³

Zu ihren Haupterwägungen, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, hat OStA´in Dr. S. P. ausgeführt:

„Letztlich waren die Erwägungen, dass sich nicht feststellen lässt, dass der Herr G. die Personenverwechslung erkannt hat. Man müsste ja, was den Herrn G. anbelangt, unterschiedliche Zeitpunkte sehen.

Es ist in dem Verfahren ja festgestellt worden, dass er am 04.07.2018 Abfragen getätigt hat – das sind ja die Erkenntnisse, die schon aus dem Ursprungsverfahren herrühren –, am 04.07. einmal vormittags und einmal am Nachmittag. Und in der Zwischenzeit hatte ja die Personendatenzusammenführung stattgefunden. Das wäre ja einmal die Überlegung, ob ihm da schon etwas hätte auffallen können – mit der Folge, dass er eventuell das schon zum Anlass hätte nehmen können, darauf hinzuwirken, dass diese Daten wieder berichtigt werden, um auch eine etwaige künftige Festnahme, wie sie ja später erfolgt ist, zu verhindern.

Letztlich ist es so gewesen, dass man nicht mehr feststellen konnte, was sich der Herr G. am 04.07. denn angesehen hat. Man konnte zwar sehen, welche Abfragen er getätigt hat – einmal am Vormittag, einmal am Nachmittag. Das war im Zusammenhang mit dem Spielhallen-Vorgang gegen Amed A., wie sich aus der Auswertung dieses Vorgangs ergibt. Er hat am 04.07. diesen Vorgang bearbeitet und hatte sowohl vormittags als auch nachmittags E-Mail-Verkehr mit Mitarbeitern dieser Spielhallenbetreiberin. Am 04.07. hatte er zusätzlich wohl auch noch diese Videoüberwachungsaufnahmen ausgewertet. Er hat am 04.07. ein Lichtbild aus INPOL ausgedruckt. Das findet sich auch in dem Spiel-

²⁷²³ APr 17/1420, S.18 ff.

hallen-Vorgang. Insofern kann man zumindest sehen, dass er sich INPOL-Daten angeschaut hat. Es lässt sich aber nicht mehr feststellen, was er sich konkret angeschaut hat. Das ist letztlich auch dem geschuldet, dass man bei der Datenauswertung zwar erkennen kann, was aufgerufen worden ist und was sich als Ergebnis hätte darstellen müssen, dass man aber nicht feststellen kann, was ein einzelner Beamter sich nun in Detailansicht wirklich angeschaut hat. Insoweit können wir nicht feststellen, dass er sich konkret Daten angeschaut hat, aus denen das für ihn zwingend hervorgehen musste, dass er sich also sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag Daten angeschaut hat und daraus zwingend dann diesen Unterschied erkennen können musste.

Er selbst hatte hier ja auch schon Angaben gemacht, die man natürlich auch für dieses Verfahren zugrunde legen konnte – als Zeuge oder im Zeugenstatus; aber sie bleiben ja insoweit verwertbar –, und auch gesagt, dass ihm im Zusammenhang mit diesen Datenabfragen in Erinnerung ist, dass er das irgendwie absonderlich – oder wie er sich ausgedrückt hat – gefunden hat. Allerdings weiß ich jetzt auch nicht konkret, ob er diese Angaben wirklich auf den 04.07. bezogen hat oder auf den 27.07. Aus dem Protokoll geht, finde ich, nicht ganz so eindeutig hervor, ob er sich da jeweils an diese einzelnen Tage erinnern konnte.

Wie gesagt, können wir nicht feststellen, dass er am 04.07. dort erkannt hat, dass es zu Änderungen gekommen ist, und diese aber nicht zum Anlass für Folgemaßnahmen genommen hat.

Der nächste Punkt wäre dieses Telefonat mit der Kollegin. Da können wir halt nur feststellen, dass er sich ED-Behandlungsdaten angesehen haben muss, weil er nach den Angaben der Kollegin, die insoweit ja auch glaubhaft sind, ihr ED-Daten mitgeteilt hat, nämlich, wann Amed A. ED-behandelt worden ist, und zwar 2016. Das waren ja zum Zeitpunkt des Telefonats die Daten, die gespeichert waren. Die muss er sich angeschaut haben; denn sie gingen nicht alle insgesamt aus den Vorgängen hervor, die er in Bearbeitung hatte. Das heißt, dass er sich an diesem Tag zumindest INPOL-Daten angeschaut haben muss. Aber aus den INPOL-Daten mussten, wenn er sich letztlich die ED-Behandlungsdaten angeschaut hat, für ihn jetzt nicht zwingend die weiteren Daten und diese Unterschiede ersichtlich sein. Das heißt: Auch insoweit können wir nicht feststellen, was er sich konkret darüber hinausgehend angeschaut hat.

Letztlich konnte die Kollegin auch nicht angeben oder nicht bekunden, weil sie es nicht mehr in Erinnerung hatte, ob diese Feststellung „Es ist ein anderer“ wirklich nur ihre gewesen ist oder etwas, was sie dem Herrn G. mitgeteilt hat.

Der Herr G. hat ja angegeben, dass ihm in der Bearbeitung der Vorgänge nicht aufgefallen sei, dass es zu Verwechslungen gekommen ist. Letztlich kann man auch insoweit nicht nachweisen, dass er am 27.07. davon ausgegangen ist, dass dort der Falsche in Haft sitzt. – Das ist der Hintergrund, weshalb dann der Tatbestand der Freiheitsberaubung, wo wir ja wirklich ein vorsätzliches Handeln feststellen müssten, nicht nachzuweisen ist.“²⁷²⁴

Auf Nachfrage hat OStA´in Dr. S. P. ausgeführt, dass sie es unter Berücksichtigung des polizeilichen Arbeitsalltags nicht für lebensfremd halte, dass sich KHK F. G. im September 2018 nicht an das Telefonat mit der Ersten Staatsanwältin S. S. im Juli 2018 erinnert habe:

„Für mich ist es nicht lebensfremd. Das ist halt der Alltag eines Polizeibeamten. Es gibt da auch die Nachfragen, dass man in einzelnen Verfahren schauen muss: Gibt es da Auskünfte? Sind dort Daten vorhanden? – Und gerade, wenn es was Alltägliches ist, was durchaus vorkommen kann und für ihn gerade keine Bedeutung hatte, spricht es, finde ich, eher dafür, dass er die Personenverwechslung gerade nicht erkannt hat, als umgekehrt. Denn ansonsten müsste ich ja unterstellen, er hätte sie erkannt und nichts gemacht. Dann wäre es natürlich denklogisch, dass er anschließend das Ganze wahrscheinlich nicht bekannt geben würde, um sich nicht selbst zu belasten. Aber gerade, wenn er aus dem Telefonat für sich keine Hinweise genommen hatte, dass es zu einer Personenverwechslung gekommen ist, und er im Rahmen seiner ganz normalen Tätigkeit ...

Er war ja unmittelbar davor nicht mehr mit der Bearbeitung dieses Verfahrens inhaltlich befasst. Es lag ihm zwar dieser Spielhallen-Vorfall zur Bearbeitung vor – und auch diese Anzeige vom Baggersee, wo er ja gar nichts ermittelt hatte. Und auch im Nachgang hatte er ja nichts gemacht. Insofern haben wir wirklich nur diesen 27.07. herausstechend als Datum, wo es dieses Telefonat gab. Aber unmittelbar kurz davor oder danach gab es ja keine Sachbearbeitung von ihm. Das heißt, dass er ja auch gar nicht im Thema war. Und wenn ich davon ausgehe, dass außerhalb einer Sachbearbeitung dann dieser Anruf reinkommt ... Er klärt das ja auch im Rahmen der Amtshilfe ab und macht die

²⁷²⁴ APr 17/1420, S.22 f.

*Mitteilung. Dass ihm das dann nicht mehr in Erinnerung gewesen ist, ist für mich jetzt nachvollziehbar.*²⁷²⁵

15.4.2. Beschwerde gegen die Einstellung und weitere Strafanzeige

Rechtsanwalt F. legte am 8. Februar 2021 auch Beschwerde gegen die Einstellung der Ermittlungen in diesem Verfahren ein.²⁷²⁶ Diese gab OStA`in Dr. S. P. keinen Anlass für die Wiederaufnahme der Ermittlungen.

Bezüglich der Beschwerdebegründung hat OStA`in Dr. S. P. ausgeführt:

*„Für die gesonderte Beschwerdebegründung hatte ich dann eine Frist bis Pi mal Daumen Mitte April gesetzt. Sie war bis dahin nicht eingegangen. Jetzt im Nachgang ist dann zu allen drei Verfahren ein Schreiben eingegangen – ich glaube, vom 3. Mai; wie gesagt, das Schreiben, das in der letzten Woche gekommen ist –, in dem es noch mal darum geht, dass es bei diesem Löschoratorium ja dann auch eventuell aus seiner Sicht strafrechtlich relevante Hinweise gegeben hat. Er hat allerdings in diesem Schreiben ausgeführt, dass er anschließend noch eine Stellungnahme zu diesem speziellen Verfahren gegen den Herrn G. abgeben möchte.“*²⁷²⁷

Anlass zu einer Wiederaufnahme der Ermittlungen habe nicht bestanden.

*„Hat es nicht, weil das, was im Zusammenhang mit diesem Schreiben vom 03.05. wesentlich ist ... Ich habe den Vortrag dort noch nicht abschließend bewertet. Wie gesagt, geht es da aber in erster Linie darum, dass dieses Löschoratorium auch dafürspricht, dass es irgendwelche – aus meiner Sicht formuliert – Manipulationen gegeben haben könnte, vorsätzlich. Das ist im Moment ... Wie gesagt, habe ich den Sachverhalt – er war mir ja bekannt – schon dahin gehend bewertet gehabt, dass es für mich keinen Anlass für Straftaten gibt. Und für sich genommen wäre das für mich jetzt kein Grund, die Wiederaufnahme in dem Verfahren gegen den Herrn G. zum jetzigen Zeitpunkt zu beschließen.“*²⁷²⁸

²⁷²⁵ APr 17/1420, S.36

²⁷²⁶ A202398, S.226 ff.

²⁷²⁷ APr 17/1420, S. 23 f.

²⁷²⁸ APr 17/1420, S. 24

In einem Vermerk vom 21. Mai 2021 hat OStA´in Dr. S. P. niedergelegt, dass die Ausführungen in dem Schreiben des Rechtsanwalts F. vom 3. Mai 2021 keinen Anlass für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen in allen Verfahren gäben. Sie ist im Detail auf sein Vorbringen, das im Wesentlichen aus abweichenden Rechtsauffassungen, Ausführungen bezüglich des Fehlens von fs-Aktualisierungsnummern und der Darstellung angeblicher Unvollständigkeiten und Veränderungen des ViVA-Veränderungsprotokolls bestand sowie Ausführungen der Zeugin A. B. wiederholte, eingegangen.²⁷²⁹

Die Akten liegen der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 4 Zs 1097/21 zur Entscheidung über die Beschwerde vor.

GStA a.D. E. B. hat in seiner Vernehmung am 11. Mai 2021 diesbezüglich angegeben, dass er nicht sagen könne, wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei oder weswegen noch abgewartet werde, da er außer Dienst sei. Er habe sich in der Woche vor seiner Vernehmung die Akten noch einmal bei der Generalstaatsanwaltschaft „zur Auffrischung des Gedächtnisses“ angesehen.

Er glaube, dort seien noch Fragestellungen zu klären. Den Gang eines Beschwerdeverfahrens hat er – auch unter Bezugnahme auf den konkreten Fall – folgendermaßen geschildert:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt führt dann die sogenannte Abhilfeprüfung durch. Er prüft also, ob ihm diese Beschwerde Anlass gibt, die Ermittlungen wieder aufzunehmen oder andere Ermittlungen durchzuführen, und legt bei negativem Ergebnis dann die Akten dem Generalstaatsanwalt vor. Dort schaut sich der entsprechende Dezernent dann die Sachen an – die gesamten Akten natürlich, nicht nur die Berichte, nicht nur die kleinen Berichte. Er hat ja das ganze Konvolut an Akten dort und muss es sich natürlich angucken, es durcharbeiten und die ganze Geschichte durchdringen.“²⁷³⁰

Rechtsanwalt F. erstattete in seiner Eingabe vom 3. Mai 2021 zudem als anwaltlicher Vertreter des Vaters des Amad A. im Hinblick auf die automatisierte Löschung von

²⁷²⁹ A202796, S.47 ff.

²⁷³⁰ APr 17/1420, S.78

Datensätzen in ViVA und INPOL-Z ausdrücklich eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Datenveränderung gem. § 303 a StGB, der Strafvereitelung (im Amt) gem. §§ 258, 258 a StGB und Verstoßes gegen § 43 DSGVO.

Aufgrund dieser Strafanzeige hat OStA´in Dr. S. P. unter dem Aktenzeichen 414 UJs 59/21 ein gesondertes Verfahren eingeleitet.²⁷³¹

15.5. Ermittlungen gegen Unbekannt wegen Datenmanipulation / Urkundenunterdrückung (414 UJs 157/20)

15.5.1. Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen

Aufgrund des Vorbringens von Rechtsanwalt F. in seiner Beschwerdebeurteilung in dem Verfahren 414 Js 613/18 vom 11. Dezember 2020 und der von ihm zugleich erstatteten Strafanzeige²⁷³² hat OStA´in Dr. S. P. in dem weiteren Verfahren 414 UJs 157/20²⁷³³ einen Anfangsverdacht wegen Datenmanipulation u.a. geprüft, diesen und die Aufnahme von Ermittlungen aber mit Verfügung vom 4. Februar 2021 gem. § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt.²⁷³⁴

Zu den Gründen der Ablehnung eines Anfangsverdachts hat OStA´in Dr. S. P. in ihrer Vernehmung am 11. Mai 2021 dargelegt:

„Das ist ja letztlich derselbe Inhalt wie bei der Beschwerdebeurteilung oder der Abhilfeprüfung im Verfahren 414 Js 613/18, nämlich, dass es keine Hinweise darauf gibt, dass es Manipulationen gegeben hat, die dazu geführt haben, dass in diesem ViVA-Veränderungsprotokoll einzelne fsAktualisierungsnummern fehlen. Das war ja eigentlich das, was als Anlass für diese Strafanzeige genommen worden ist. Wie gesagt, gab es dadurch, dass wir keine Hinweise haben, dass da manuell manipuliert worden ist, sondern dass sich diese Sprünge ganz normal systembedingt erklärt haben, keinen Grund für die Aufnahme von Ermittlungen. Was die andere Frage angeht: Es ist jetzt keine gesonderte Strafanzeige eingegangen. Letztlich ist es aber so, dass in dem

²⁷³¹ S.u. Kapitel 15.6

²⁷³² A202866, S.13

²⁷³³ A202886

²⁷³⁴ A202757, S.168 ff.

*Schreiben aus der letzten Woche auch das Aktenzeichen dieses dritten Verfahrens genannt wird. Das heißt, dass man da noch abschließend prüfen muss, ob das auch als Beschwerde in diesem Verfahren auszulegen sein wird.*²⁷³⁵

Auf die Frage, ob es irgendwelche Anhaltspunkte für Manipulationen in den polizeilichen Datenbanken gegeben habe,²⁷³⁶ hat OStA´in Dr. S. P. ausgesagt, dass dies in keinem der Verfahren der Fall gewesen sei:

*„Die haben sich für mich in keinem der Verfahren gezeigt. Wenn man da jetzt von Manipulationen ausgehen wollen würde, müsste man ja auch den Schluss ziehen, dass dort an diversen Orten in NRW und auch außerhalb von NRW gemeinsame Sache gemacht worden wäre, und das ja auch im Vorfeld, bevor man damit rechnen konnte, dass der Amed A. noch mal strafrechtlich in Erscheinung tritt. Ansonsten müsste man auch noch den nächsten Schritt gehen und sagen, dass die ganzen Sachen zeitlich vordatiert worden sind, die Personendatenzusammenführung. Aber, wie gesagt, dadurch, dass es hier um die Datensätze geht, haben sich für mich jetzt keine Hinweise ergeben.*²⁷³⁷

15.5.2. Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen

Rechtsanwalt F. legte mit Schreiben vom 3. Mai 2021 Beschwerde gegen die Ablehnung der Aufnahme der Ermittlungen ein.²⁷³⁸ Die Beschwerdebegründung deckte sich mit den Ausführungen zu den Verfahren 414 Js 613/18 und 414 Js 157/20.²⁷³⁹

Die Akten liegen der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 4 Zs 1049/21 zur Entscheidung über die Beschwerde vor.²⁷⁴⁰

²⁷³⁵ APr 17/1420, S.24

²⁷³⁶ Vgl. APr 17/1420, S.30

²⁷³⁷ APr 17/1420, S.30

²⁷³⁸ A202757, S.204

²⁷³⁹ A202757, S.204 ff.

²⁷⁴⁰ Vgl. A202771, S.1 ff.

15.6. Ermittlungen gegen Unbekannt wegen der Löschung der Datensätze in INPOL und ViVA (414 UJs 59/21)

Wegen der Löschung von Datensätzen in ViVA und INPOL und der im Hinblick darauf in der Eingabe vom 3. Mai 2021 durch Rechtsanwalt F. erstatteten Strafanzeige wegen Datenveränderung gemäß § 303a StGB, Strafvereitelung (im Amt) gemäß §§ 258, 258a StGB und Verstoßes gegen §34 DSGVO hat OStA in Dr. S. P. das gesonderte Verfahren 414 UJs 59/21 gegen Unbekannt eingeleitet.²⁷⁴¹

Sie hat in einem Vermerk vom 21. Mai 2021 niedergelegt, dass keine Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Verhalten bestünden und hat diesbezüglich ausgeführt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand wurden Daten des Personendatensatzes des syrischen Staatsangehörigen im Landesbestand ViVA und der Datenbestand des syrischen Staatsangehörigen in INPOL-Z am 10.10.2020 gelöscht.

Grund für die Löschung war laut Mitteilung des LKA NRW (...) ein automatisierter Vorgang. Dabei erfolge nach einem automatisiert durchgeführten Eintrag des Sterbedatums eine Neuberechnung von Fristen und daran anknüpfend eine Löschfrist von zwei Jahren ab Sterbedatum.

Die Daten des syrischen Staatsangehörigen hätten daher am 29.09.2020 zur Löschung angestanden und seien aufgrund eines am 10. Tage eines jeden Monats beim BKA implementierten Löschrates am 10.10.2020 gelöscht worden. Im Hinblick auf ein mit Erlass des Ministeriums des Inneren vom 03.12.2018 angeordnetes Löschratorium hätte diese Löschung unterbunden werden sollen.

Laut Mitteilung des LKA NRW sei jedoch übersehen worden, dass zur Verhinderung des automatisiert ablaufenden Löschrates eine manuelle Unterbindung durch eine händische Veränderung der im Kontext des Sterbedatums automatisiert berechneten Frist vorzunehmen gewesen wäre.

Hinweise darauf, dass die Mitteilung des LKA NRW den Sachverhalt unzutreffend wiedergibt, liegen nicht vor. Dies zugrunde gelegt sind keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Straftat gegeben.²⁷⁴²

²⁷⁴¹ Vgl. A202883, S.8

²⁷⁴² A202883, S.13 f.

Mit Verfügung vom 26. Mai 2021 hat OStA´in Dr. S. P. die Aufnahme von Ermittlungen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO abgelehnt.²⁷⁴³ Hiergegen hat Rechtsanwalt F. keine Beschwerde eingelegt.

15.7. Zeugen LOStA H. S. und GStA a.D. E. B.

Der Zeuge LOStA H. S. hat angegeben, dass er im Rahmen seiner Dienst- und Fachaufsicht stets über den Stand und die Ergebnisse der Ermittlungen von OStA´in Dr. S. P. und StA M. K. informiert gewesen sei:

„Die Ermittlungen sind geführt worden durch Staatsanwalt M. K. in der Abteilung von Oberstaatsanwalt J. H. für den Komplex „Brand“ und durch Oberstaatsanwältin Dr. S. P. für den Komplex „Polizei und Justiz“. Mit denen habe ich anlässlich der Berichterstattung sehr regen Austausch gehabt, natürlich auch darüber hinaus.“²⁷⁴⁴

[...]

„Die Ermittlungen werden von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten grundsätzlich eigenverantwortlich geführt. Sie unterliegen aber hinsichtlich der Frage, ob diese Ermittlungen ordnungsgemäß geführt worden sind, meiner Dienst- und Fachaufsicht. Die übe ich aus, indem ich mich über den Inhalt und den Stand der Ermittlungen habe unterrichten lassen und auf Grundlage dieser Unterrichtung dann Berichte an die der Staatsanwaltschaft Kleve vorgesetzten Behörden, namentlich den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, erstattet habe. Sie werden es anhand der Berichtsdichte, insbesondere in den ersten Wochen, sehen: Diese Berichte sind jeweils aufgrund eines unmittelbaren Austauschs mit der Dezernentin und dem Dezernenten und Oberstaatsanwalt J. H. entstanden. Diesen Berichten sind dann auch entsprechende Gespräche vorausgegangen.“²⁷⁴⁵

²⁷⁴³ A202883, S.93 f.

²⁷⁴⁴ APr 17/1420, S.52

²⁷⁴⁵ APr 17/1420, S.52 f.

Auf die Frage, ob OStA´in Dr. S. P. und StA M. K. nach dem Geschäftsverteilungsplan für die von ihnen geführten Verfahren zuständig gewesen seien oder ob ihnen diese per Sonderzuweisung übertragen worden seien,²⁷⁴⁶ hat der Zeuge LOStA H. S. ausgeführt:

„Staatsanwalt M. K. war seinerzeit der zuständige Dezernent für Brandsachen. Insoweit entsprach es dem Geschäftsverteilungsplan, dass Herr Staatsanwalt M. K. auch dieses Verfahren führt.

Oberstaatsanwältin Dr. S. P. ist für Verfahren gegen Justizbedienstete zuständig. Meiner Erinnerung nach habe ich sie gebeten, die Ermittlungen zu führen, weil es dort schließlich auch um einen Vorfall in der JVA Kleve ging.

[...]

Ich habe insbesondere auch deswegen mit ihr besprochen, dass sie das Verfahren übernimmt, weil sie halt besondere Qualitäten hat, solch ein Verfahren zu führen.“²⁷⁴⁷

Er habe den Eindruck gehabt, dass OStA´in Dr. S. P. und StA M. K. einen unmittelbaren Kontakt zu den Ermittlungspersonen gehabt hätten:

„Zu Ihrer weiteren Frage, ob ich den Eindruck hatte oder habe, dass hier ein unmittelbarer Kontakt zu den weiteren Ermittlungspersonen bestand: Ja, das kann ich eindeutig bejahen. Meine Fragen wurden von Staatsanwalt M. K. und Oberstaatsanwältin Dr. S. P. immer sofort beantwortet, bzw. wenn es Nachfragen gab, wurden die über die Polizei dann auch geklärt.“²⁷⁴⁸

Die von OStA´in Dr. S. P. und StA M. K. geführten Verfahren seien aus seiner Sicht zügig und sachgerecht bearbeitet worden. Es habe für ihn zu keinem Zeitpunkt Veranlassung bestanden, sich in die Sachbehandlung einzuschalten.²⁷⁴⁹

Auch der Generalstaatsanwalt habe zu keinem Zeitpunkt Bedenken gegen die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Kleve gehabt.²⁷⁵⁰

²⁷⁴⁶ Vgl. APr 17/1420, S.53

²⁷⁴⁷ APr 17/1420, S.53

²⁷⁴⁸ APr 17/1420, S.54

²⁷⁴⁹ Vgl. APr 17/1420, S.55 f.

²⁷⁵⁰ Vgl. APr 17/1420, S.56

Dies hat GStA a.D. E. B. bestätigt. Auf die Frage, ob relevante Ergänzungen der Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in den Randberichten erforderlich gewesen seien²⁷⁵¹, hat GStA a.D. E. B. angegeben, das sei selten der Fall gewesen:

„Selten. Ich glaube, ein- oder zweimal haben wir noch Ergänzungen angebracht. Das waren meist, glaube ich, auch ... Ich kann mich nicht genau erinnern. Es ist auch schon eine Zeit lang her. Ich habe mir zwar in der letzten Woche noch mal die Akten beim Generalstaatsanwalt angeguckt, die dort waren. Ich meine, dass wir ein- oder zweimal noch Ergänzungen angebracht haben, in der Tat. Meistens waren das aber dann rein sachliche Geschichten und nichts, was die Bewertung angeht.“²⁷⁵²

Die bei der StA Kleve geführten Verfahren 414 Js 613/18 und 103 Js 786/18 seien aus seiner Sicht zügig und sachgerecht bearbeitet worden. Er hat hierzu erläutert:

„Den Eindruck hatten wir schon. Wir hatten das, glaube ich ... Das eine oder andere Mal hat Herr OStA S. auch in den Vermerk reingeschrieben, dass sie – wie hat er es geschrieben? – mit angemessenem Nachdruck – so hieß die Formulierung, glaube ich – bearbeitet worden sind. Das ist nicht voreilig – man kann ja auch vorschnell arbeiten –, sondern durchaus ... Aber es war schon mit Nachdruck.“

Und es war alles sehr zeitnah. Den Eindruck, dass da irgendwie was verzögert worden wäre, hatten wir partout nicht. Die sind wirklich gut gefördert worden – auch im Vergleich zu anderen Verfahren. Sie haben schon eine ganz hohe Priorität genossen – obwohl es keine Haftsache war. Haftsachen genießen, wie Sie wissen, auch schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ganz hohe Priorität. Es war natürlich keine Haftsache. Sie haben aber ganz hohe Priorität gehabt, und die Ermittlungen sind durchaus sehr zügig vonstattengegangen.“²⁷⁵³

Weisungen seien von der Generalstaatsanwaltschaft in keiner Weise erteilt worden. Die Arbeit des Leitenden Oberstaatsanwalts bzw. der Staatsanwaltschaft in Kleve habe dazu keinen Anlass gegeben:

²⁷⁵¹ Vgl. APr 17/1420, S.77

²⁷⁵² APr 17/1420, S.77

²⁷⁵³ APr 17/1420, S.77

„Ganz im Gegenteil: Wir waren von dem, was die Staatsanwaltschaft dort gemacht hat, durchaus angetan.“²⁷⁵⁴

Bezüglich der Bearbeitung mit der gebotenen Beschleunigung hat er auf Nachfrage ergänzt:

„Ja, nach unserem Eindruck ist das in der Tat beschleunigt durchgeführt worden, mit angemessenem Nachdruck, in der Tat. Wenn wir bei uns in der Generalstaatsanwaltschaft über dieses Verfahren gesprochen hätten, waren wir an sich ... Was dort geleistet worden ist in Kleve – das ist ja eine relativ kleine Behörde –, neben dem, was auch ständig berichtet werden musste: Das war schon eine verdammt hohe Arbeitsbelastung. Das war schon enorm. – Das ist bei uns auch angekommen. Man merkte auch in Gesprächen mit Herrn LOStA H. S. beispielsweise, dass das mit hoher Anspannung auch nervlicher Art gemacht worden ist. Dafür hatten sie an sich unseren Respekt.“²⁷⁵⁵

Auf Nachfrage hat der Zeuge LOStA H. S. bekundet, dass die Entscheidung von StA M. K., zunächst keinen Brandsachverständigen zu beauftragen, vertretbar gewesen sei und hat hierzu erläutert:

„Also, da muss ich ein bisschen weiter ausholen. Ich hatte vorhin schon mal kurz angesprochen, dass die Ermittlungen und Ermittlungsverfahren durch die Dezenterninnen und Dezenternenten eigenverantwortlich geführt werden. Das bedeutet, dass sie aufgrund von Tatsachen zu entscheiden haben, wann welche Ermittlungsmaßnahmen erforderlich sind und auch zweckmäßig sind. Dabei steht den Beamtinnen und Beamten ein Beurteilungsspielraum zu.“

Hinsichtlich der Frage der Beauftragung eines Sachverständigen haben wir Verwaltungsvorschriften, die für die staatsanwaltliche Tätigkeit bindend sind. Namentlich ist es hier die Nr. 69 der Richtlinien für Straf- und Bußgeldverfahren. Danach ist ein Sachverständiger nur dann zu beauftragen, wenn es zur vollständigen Aufklärung des Sachverhalts unentbehrlich ist. „Unentbehrlich“ bedeutet: Ohne Sachverständigen geht es nicht; ohne einen Sachverständigen können wir den Sachverhalt nicht aufklären.“

Wir haben hier Staatsanwalt M. K. als erfahrenen Branddezernenten, der ein Gespräch mit Kriminalhauptkommissar M. – ebenfalls ein sehr erfahrener Beamter, ein Brandermittler der Kreispolizeibehörde Kleve – geführt hat. Dort hat

²⁷⁵⁴ APr 17/1420, S.81

²⁷⁵⁵ APr 17/1420, S.83 f.

er sich versichert, was auch seine beamtenrechtliche Pflicht ist und was er hier getan hat, dass dieser Polizeibeamte über die nötige Sachkunde verfügt. Ich habe mir auch durch Oberstaatsanwalt J. H., der schon seit sehr langen Jahren die Abteilung für Kapital- und Branddelikte in Kleve führt, versichern lassen, dass die Beamten der Polizei dort sehr kundige Beamte sind. Und die sind mit einer in sich schlüssigen und widerspruchsfreien Schlussfolgerung zu dem Ergebnis gekommen, dass der Brand durch den später verstorbenen Amad A. verursacht wurde. Mir sind in dem Zusammenhang auch keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangt, dass hier eine andere Annahme gerechtfertigt wäre. Insoweit ist am Anfang kein Sachverständiger beauftragt worden.

Er hat später einen Sachverständigen beauftragt – wobei später, muss man jetzt sagen, relativ ist. Ich glaube, es war vielleicht eine Woche später; vielleicht war es auch nur fünf Tage später. Da hat er einen Sachverständigen beauftragt. Und da ging es um eine ganz spezielle Frage, die er dem Sachverständigen gestellt hat und die er klären lassen wollte, nämlich, wie viel Zeit zwischen der Entstehung des Brandes und der Öffnung des Haftraums vergangen ist.²⁷⁵⁶

15.8. Zeuge MDgt. Dr. Christian Burr

MDgt. Dr. Burr hat ausgesagt, dass die vom Ministerium der Justiz per Erlass erbetenen Berichte der StA Kleve stets zeitnah innerhalb der gesetzten Fristen durch den Generalstaatsanwalt an ihn als Abteilungsleiter der Abteilung III im Ministerium der Justiz übersandt worden seien.²⁷⁵⁷

Die Staatsanwaltschaft Kleve habe neue Erkenntnisse und Entwicklungen auch auf eigene Veranlassung stets zeitnah an ihn bzw. an das Ministerium der Justiz weitergeleitet.²⁷⁵⁸

²⁷⁵⁶ APr 17/1420, S.64

²⁷⁵⁷ Vgl. APr 17/1539, S.9

²⁷⁵⁸ Vgl. APr 17/1539, S.9

Auf die Frage, ob es Rückfragen seiner Abteilung zu den Berichten der StA Kleve gegeben habe und ob solche Rückfragen ebenfalls zeitnah von der StA Kleve beantwortet worden seien,²⁷⁵⁹ hat Dr. Burr den dreistufigen Aufbau der Dienst- und Fachaufsicht erläutert:

„Ich will vielleicht auf eines aufmerksam machen, dass nämlich die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften des Landes einem dreistufigen Aufbau folgt. Das bedeutet: Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung obliegt zunächst einmal der Prüfung durch den Leitenden Oberstaatsanwalt vor Ort und in einem zweiten Schritt durch den Generalstaatsanwalt – hier Düsseldorf; damals Herr GStA a.D. E. B. – und erst in einem dritten Schritt durch die Strafrechtsabteilung des Ministeriums der Justiz.

Ich kann mich daran erinnern, dass bereits bei dieser zweiten Stufe Herr Generalstaatsanwalt a.D. E. B. mich unterrichtete, dass er bereits Fragen an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve gerichtet hatte, die ihn drängten und die zur weiteren Sachbehandlung beantwortet werden müssten. Ich glaube schon, dass auch wir Fragen hatten. Ich kann mich daran aber nicht erinnern. Jedenfalls kann ich mich auch insoweit nicht erinnern, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve zeitlichen Verzug an den Tag gelegt hätte.“²⁷⁶⁰

Er habe gegen die Sachbehandlung durch OStA in Dr. S. P. keine Bedenken gehabt. Die Ermittlungen seien mit hoher Akribie und weit überobligationsmäßigem Einsatz geführt worden:

„Also, gegen die Sachbehandlung hatte ich im Einklang mit dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf im Ergebnis überhaupt gar keine Bedenken. Was die Zügigkeit der Ermittlungen anbelangt, bin ich im Rechtsausschuss des Landtags seinerzeit, wie ich mir durch die Durchsicht der Protokolle von damals in Erinnerung rufen konnte, auch schon gefragt worden: Wie lange dauert das denn eigentlich noch?

Ich habe damals geantwortet und möchte das auch heute zum Ausdruck bringen, dass in einer solchen Angelegenheit natürlich Gründlichkeit vor Schnelligkeit geht und dass man nicht absehen kann, welche Ermittlungsschritte noch

²⁷⁵⁹ Vgl. APr 17/1539, S.9

²⁷⁶⁰ APr 17/1539, S.10

erforderlich sind, wenn man noch nicht weiß, welche Erkenntnisse sich bis dahin ergeben.

Ich hatte also keinen Anlass, auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, sondern hatte im Gegenteil den Eindruck, dass mit hoher Akribie und mit weit überobligationsmäßigem Einsatz die Kolleginnen und Kollegen vor Ort das Erforderliche getan haben. Und ich möchte den Kolleginnen und Kollegen an dieser Stelle auch meinen Respekt dafür zum Ausdruck bringen.²⁷⁶¹

Auf Nachfrage hat Dr. Burr angegeben, dass es keine Weisungen gegenüber der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gegeben habe und hierfür auch kein Anlass bestanden hätte. Eine Weisung ergehe grundsätzlich im Einzelfall nur dann, wenn der Generalstaatsanwalt - als zweite Stufe der Dienst- und Fachaufsicht - gegen eine rechtswidrige Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft nicht einschreite. Dies sei nach seiner Erinnerung nicht der Fall gewesen.²⁷⁶²

Auf die Frage nach Fehlern im Justizbereich, die zu der Inhaftierung des Amad A. als Unschuldigen, seiner mehrere Wochen andauernden Inhaftierung und seinem Tod bei dem Brand seines Haftraums geführt hätten,²⁷⁶³ hat Dr. Burr ausgeführt:

„Ich verantworte nicht den Bereich des Justizvollzuges. Ich hatte auch einleitend kenntlich gemacht – und das war mir auch wichtig zu betonen –: Ich verantworte die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften. Die Besonderheit hier war ja, dass die Strafvollstreckungssache in Hamburg geführt worden ist – die Strafvollstreckungssache, für die der später verstorbene Gefangene fälschlich einsaß –, sodass ich grobe Fehler der Staatsanwaltschaft auch in der Rückschau, das heißt in meiner Erinnerung, hier nicht darzustellen vermag.

Das Einzige, was mich geärgert hat, ist, dass dieser Ausschuss und nicht die Staatsanwaltschaft auf die Idee gekommen ist, Kontakt zur Staatsanwaltschaft Braunschweig aufzunehmen. Das war aber viel später.²⁷⁶⁴

²⁷⁶¹ APr 17/1539, S.11

²⁷⁶² Vgl. APr 17/1539, S.13

²⁷⁶³ Vgl. APr 1539, S.14

²⁷⁶⁴ APr 17/1539, S.15

15.9. Disziplinarverfahren

15.9.1. Disziplinarverfahren gegen an der Identitätsfeststellung und Inhaftierung beteiligte Beamte

Gegen die an der Identitätsfeststellung und der Inhaftierung beteiligten Polizeibeamten PK D. J., POK T. S., PK M. N., POK'in C. T., PK'in C. S., KOK F. B. wurden am 28. September 2018 und gegen KHK F. G. am 28. Mai 2020 Disziplinarverfahren durch den Landrat als Kreispolizeibehörde in Kleve als Dienstvorgesetztem eingeleitet, die in der dortigen Dir. ZA bearbeitet werden.²⁷⁶⁵

Die Disziplinarverfahren sind gemäß § 22 Abs. 1 LDG NRW ausgesetzt im Hinblick auf die Ermittlungsverfahren 414 Js 613/18 und 414 Js 275/20 der Staatsanwaltschaft Kleve, in denen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf bezüglich der eingelegten Beschwerden des Vaters des Amad A. gegen die Einstellung der Ermittlungen noch aussteht.²⁷⁶⁶

Die Zeugin MDgt'in Dr. Daniela Lesmeister hat geschildert, dass sich Disziplinarverfahren für die betroffenen Personen auf Behördenwechsel und Beförderungen auswirken:

„Zum Beispiel ist es so, dass wir bei laufenden Disziplinarverfahren grundsätzlich nicht zustimmen, dass die Behörde gewechselt wird. Das ist der Fall, da Disziplinarführer die Behörde ist, in dem Fall die KPB Kleve, unter enger Begleitung durch das LAFP – und zum Beispiel auch, dass Beförderungen gehemmt sind.“²⁷⁶⁷

Minister Reul hat in seiner Vernehmung am 24. August 2018 dargelegt, dass über den Ausgang der Disziplinarverfahren erst nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen und mithin Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf über die Beschwerden befunden werden könne:

„Das ist in der Reihenfolge relativ einfach: Die strafrechtlichen Verfahren haben Vorrang. Die sind bis auf einen Fall alle abgeschlossen, und zwar positiv

²⁷⁶⁵ Vgl. A100027, S.150; A102392, S.3

²⁷⁶⁶ Vgl. A102392, S.4; APr 17/1505, S.108

²⁷⁶⁷ APr 17/1505, S.31; A200049 und A200050

für die Beamtinnen und Beamten. Dann ist aber dagegen Beschwerde eingelegt worden, und die Beschwerde läuft. Solange das nicht abgeschlossen ist, können wir nicht handeln. Das heißt, wenn die Beschwerde abgeschlossen ist, wird unsere Behörde oder die in dem Fall jeweils zuständige überlegen müssen, ob es noch ein Disziplinarverfahren gibt oder nicht. Dann muss man sich jeden Fall einzeln anschauen und in jedem Fall genau begründen, ob die Argumente dafür da sind, ja oder nein.

Deswegen kann ich Ihnen heute nicht sagen, ob es da Disziplinarverfahren geben wird oder nicht geben wird. Das wäre rechtsstaatlich nicht sauber. Das kann ich nicht machen.

Wir haben aber alles in Gang gesetzt, weil ich am Anfang dazu die klare Meinung hatte, dass da Fehler gemacht worden sind. Die habe ich auch jetzt noch. Die Frage, ob die strafrechtlich relevant sind, hat die Staatsanwaltschaft beantwortet. Das hat den Vorteil – den ich schon sehe; unabhängig davon, wie das am Ende ausgeht –, dass wir zumindest heute wissen, dass es dahinter keine große Verschwörung oder eine große Kampagne von Polizisten gab, die irgendwie Ausländer töten wollten. Am Anfang gab es ganz böse Gerüchte. Ich bin sehr, sehr froh, dass wir das erledigt haben – oder dass sich das erledigt hat, nicht „wir“.²⁷⁶⁸

15.9.2. Disziplinarverfahren gegen Bedienstete der JVA Kleve

Bezüglich der Abläufe in der JVA Kleve hat der Zeuge RR a.D. W. F. als damaliger ständiger Vertreter des Anstaltsleiters eine dienstrechtliche Prüfung eingeleitet.²⁷⁶⁹

In den Akten befindet sich ein handschriftlicher Vermerk vom 28. Februar 2019 – der Unterschrift nach von dem Zeugen RR a.D. W. F. - mit dem Inhalt:

1. Die strafrechtlichen Ermittlungen laufen noch.
2. Ein PUA wurde beantragt.
3. Aus Sicht der Anstaltsleitung keine strafbaren Handlungen des Personals und des AA. Auch sind Maßnahmen der Dienstaufsicht z.Zt. nicht zu ergreifen.²⁷⁷⁰

²⁷⁶⁸ APr 17/1505, S.108 f.

²⁷⁶⁹ A200049, S.1 ff.

²⁷⁷⁰ A200049, S.5

Der Zeuge RR a.D. W. F. hat auf die Frage, ob es gegen Bedienstete der JVA Kleve Disziplinarverfahren gegeben habe und wie diese ausgegangen sind,²⁷⁷¹ geäußert:

„Disziplinarmaßnahmen sind geprüft worden, zumindest habe ich Vorgänge angelegt. Ich weiß nicht, was daraus geworden ist – jetzt im Nachhinein; ich bin ja jetzt schon mehr als ein Jahr zu Hause. Aber ich meine, dass gegen keine Kollegin oder einen Kollegen ein Disziplinarverfahren verhängt worden ist oder eine Disziplinarstrafe.“²⁷⁷²

Auf die Nachfrage:

„Da bitten wir doch um präzise Angaben fürs Protokoll. – Ich komme noch mal zurück auf die Frage von der Kollegin Hannen, ob Ihrer Meinung, Ihrer Erinnerung nach in dem Zusammenhang mit dem Fall Amad A. gegen Bedienstete der JVA Kleve Disziplinarverfahren eingeleitet worden sind, ob denen demnach ein Fehlverhalten nachgesagt werden konnte oder ob es in polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen weitere Verfahren gegen Ihre Mitarbeiter gegeben hat.“²⁷⁷³

hat der Zeuge RR a.D. W. F. geantwortet:

„Ich weiß nur von dem Arzt, dass da ein Verfahren eingeleitet worden ist. Ansonsten wüsste ich von keinen Kolleginnen oder Kollegen, dass da ein Strafverfahren eingeleitet worden ist.“²⁷⁷⁴

Die ergänzende Frage:

„Andersrum gefragt: Gab es im Nachgang irgendein Indiz dafür, dass die Beamten bei dem Brandgeschehen irgendeinen Fehler gemacht hätten?“

hat der Zeuge RR a.D. W. F. verneint:

²⁷⁷¹ APr 17/1237, S.69

²⁷⁷² APr 17/1237, S.69

²⁷⁷³ APr 17/1237, S.74

²⁷⁷⁴ APr 17/1237, S.75

„Nein. Kann ich eindeutig beantworten. Ich bin immer noch stolz auf meine Kolleginnen und Kollegen. Wir haben vorbildlich gehandelt. Darauf lasse ich nichts kommen.“²⁷⁷⁵

Das Ministerium der Justiz hat auf Nachfrage des Ausschusses vom 27. Januar 2021²⁷⁷⁶ mit Schreiben vom 23. März 2021²⁷⁷⁷ mitgeteilt, dass weitere Disziplinarvorgänge als die bereits übersandten²⁷⁷⁸ bei der JVA Kleve nicht vorhanden seien.

16. Innerbehördliche und inner- und interministerielle Informationsflüsse/ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

16.1. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

16.1.1. Berichtsweg

Die Polizeiabteilung im Ministerium des Innern (Abteilung 4) wurde von dem Polizeipräsidium Krefeld und dem LKA sowie durch Berichte der KPB Kleve informiert.²⁷⁷⁹

Im Ministerium des Innern gab es regelmäßige Besprechungen zu dem Sachverhalt und dem jeweiligen Stand der Aufklärung.

Der Aussage der Zeugin MDgt´in Dr. Daniela Lesmeister nach habe es regelmäßige Besprechungen des Fachreferats²⁷⁸⁰ gegeben, das zu diesem Zeitpunkt durch LKD Eschemann geleitet wurde. LKD Eschemann habe regelmäßig insbesondere mit dem LKA, aber hinterher auch mit dem LZPD, als es um die Aufarbeitung des IT-Verfahrens gegangen sei, gesprochen.

MDgt´in Dr. Lesmeister hat angegeben, sie glaube, dass auch der Zeuge LdsKD a.D. D. S. öfter an diesen Gesprächen teilgenommen habe. Die Informationen seien dann

²⁷⁷⁵ APr 17/1237, S.75

²⁷⁷⁶ A202921, S.1 ff.

²⁷⁷⁷ A202394, S.1 ff.

²⁷⁷⁸ A100049 und A100050

²⁷⁷⁹ Vgl. A100003, S. 7 ff.

²⁷⁸⁰ Es handelte sich um das Referat 422 – „Kriminalitätsangelegenheiten“, vgl. APr 17/1420, S.95

an sie und an die Hausspitze weitergegeben worden. Es habe regelmäßig Besprechungen gegeben; in welcher Regelmäßigkeit und wann diese stattgefunden haben, könne sie nicht mehr sagen.²⁷⁸¹

In einem von ihr mit Schreiben vom 1. Dezember 2021²⁷⁸² nachgereichten Auszug ihres Terminkalenders ist lediglich ein Besprechungstermin am 7. November 2018 zu dem Sachverhalt eingetragen.²⁷⁸³

StS Mathies und Minister Reul seien ebenfalls in Besprechungen unterrichtet worden. Sie selbst habe an der Erstellung von Sprechzetteln mitgewirkt im Rahmen der Vorbereitung auf Innenausschussitzungen oder Gesprächen mit Obleuten. Die Fachabteilungen erstellten die Entwürfe, die dann meistens noch einmal durch das Ministerbüro überarbeitet würden. Dann bekäme ihre Abteilung die Sprechzettel noch einmal zum Gegenlesen, woran sie selbstverständlich auch mitgewirkt habe.²⁷⁸⁴

LdsKD a.D. D. S. hat regelmäßige Besprechungen bestätigt und hat auf die Frage, wie grundsätzlich seine Information über den Sachverhalt erfolgt sei,²⁷⁸⁵ dargelegt:

„Ich bin als Standard in der Informationssteuerung des Hauses Empfänger aller für meinen Geschäftsbereich wesentlichen, wichtigen Ereignismeldungen. Ich werde auch über das LKA darüber informiert, wenn sich besondere Ereignisse im Land abbilden. Mich haben in vielen Fällen auch die zuständigen Direktionsleiter der Kriminalpolizei aus den Behörden angerufen, weil das eine Kommunikationsebene ist, auf der den Beteiligten, zumindest den meisten Beteiligten, bekannt ist, dass Ereignisse, die von gesellschaftlicher, rechtlicher oder fachlicher und auch politischer Bedeutung sein können, einen sehr schnellen Kommunikationsweg auch in das Ministerium des Innern finden müssen.

Ich selbst habe für den Fall, dass mich so eine Information erreicht, wenn nicht bereits andere Meldewege dafür Sorge getragen haben, in der Zeit – wie im Übrigen auch als Standard – immer die Hausspitze, also den Minister und den Staatssekretär, insbesondere über die persönlichen Referenten zumeist

²⁷⁸¹ Vgl. APr 17/1505, S.11 f.

²⁷⁸² A202762

²⁷⁸³ Vgl. A202763

²⁷⁸⁴ Vgl. APr 17/1505, S.12

²⁷⁸⁵ Vgl. APr 17/1505, S.42

*schriftlich durch die Steuerung eines Dokuments, was dann gegebenenfalls vorlag, informiert. Natürlich auch meine Abteilungsleiterin.*²⁷⁸⁶

Es habe unterschiedliche Besprechungen zu dem Sachverhalt im Laufe der Zeit gegeben:

*„Es hat unterschiedliche Besprechungen zu diesem Sachverhalt im Verlaufe der Zeit gegeben. Ich meine mich zu erinnern, dass wir ... Im Ministerium fand zu der Zeit – heute auch noch, aber nicht mehr zu den gleichen Terminen – regelmäßig zum Ende der Woche eine sogenannte Sicherheitslage zur Information des Ministers über akut anstehende Vorgänge statt; natürlich auch, um noch mal abzustimmen, ob zu Einsatzbereichen oder im Bereich der kriminalpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung oder im Spektrum des Verfassungsschutzes Informationen zu bevorstehenden oder gerade abgelaufenen Lagen auszutauschen sind.“*²⁷⁸⁷

[...]

*„Es hat auch mal einen Besprechungstermin gegeben, in dem Vertreterinnen und Vertreter des Landeskriminalamts zu späteren Zeiten darüber informiert haben, was die bis dahin sehr umfassenden und sehr tiefgreifend erbrachten Analysen zu den Speicher- und Behandlungsabläufen der Fahndungsnotierungen im Bundes- und Landesinformationssystem gebracht haben. Ich bin aber heute nicht in der Lage, en détail zu sagen, wann genau dieses Thema erwähnt wurde. Das ist halt ein Thema, das für unser Haus sehr bedeutend war und immer noch ist, sodass deshalb auch die Ermittlungsfortschritte natürlich entweder über mich oder über Frau Dr. Lesmeister oder in diesen Lagebesprechungen der Hausspitze dargestellt wurden.“*²⁷⁸⁸

Auf die Bitte, die grundsätzlichen Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von MDgt'in Dr. Lesmeister von seinen eigenen abzugrenzen, hat LdsKD a.D. D. S. beschrieben:

„Die Gruppe 42 ist für alle Kriminalitätsangelegenheiten zuständig. Das reicht von der Kriminalprävention, das reichte zum damaligen Zeitpunkt über die Verhütung und Verfolgung terroristischer Straftaten, und es gibt ein Referat, das

²⁷⁸⁶ APr 17/1505, S.43

²⁷⁸⁷ APr 17/1505, S.46

²⁷⁸⁸ APr 17/1505, S.46

sich mit der Organisierten Kriminalität und auch mit der Massenkriminalität befasst. Dem Bereich war auch der gesamte strafprozessuale Bereich angegliedert, also die Sicherstellung der fachgerechten Bearbeitung auch von Haftsa-chen.

So kann man sagen, dass sich diese Gruppe auch mit strategischen Regelungen befasst hat: Wie regelt man grundsätzlich zum Beispiel Datenqualität in einer Polizeibehörde? Das ist ein großes Problem, weil Polizeibeamte in ihrem Berufsbild Datenqualität nicht im Kern verankert haben. Die Berufswahl erfolgt ursprünglich häufig aus anderen Motiven, aber Polizei ist eine informationsverarbeitende Institution. Es ist keine Institution, wie sie die Medien abbildet. Polizeigesetze sind Datenschutz- und Informationsgesetze.

Vor dem Hintergrund ist die Datenqualität besonders wichtig. Dazu erstellt – ich will das nur mit diesem Beispiel belegen – ein solches Referat unter meiner Leitung – ich schaue dann, ob das lege artis ist – zum Beispiel Datenschutzregelungen oder auch Fachkonzepte zum Controlling oder zur Inspektion der Kreispolizeibehörden in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten.

Das Ganze ist dann in die Abteilung 4 der Polizei eingebettet, die Frau Dr. Lesmeister leitet. Da grenzen sich noch einige weitere Gruppen ab; die Gruppen, die sich mit Aus- und Fortbildung, mit der Ausstattung der Polizei insgesamt, mit Fragen des polizeilichen Tätigkeitsrechts oder mit dem Immobilienmanagement bei der Polizei befassen. Insoweit ist ihr Verantwortungsbereich, der Verantwortungsbereich von Frau Dr. Lesmeister, vielleicht etwas abstrakter in Bezug auf die Regelungstiefe, die sie nicht selbst konzipiert, sondern sie lässt das entwerfen. Das kommt dann eben bottom-up aus den Polizeibehörden über die zuständigen Referate 41, 42. Das sind die Fachreferate für polizeilich operative Angelegenheiten.

Es ist dann letztlich so, dass zum Beispiel Erlassregelungen, die im konkreten Einzelfall getroffen werden ... Dazu sind bei uns Referentinnen und Referenten und auch Sachbearbeiter zeichnungsbefugt. Landesweite Regelungen sind im Regelfall der Abteilungsleitung zur Zeichnung vorbehalten.²⁷⁸⁹

StS Mathies hat bezüglich der Besprechungen ausgesagt:

„Regelmäßige Besprechungen gab es; möglicherweise auch nicht einmal dafür unmittelbar angesetzte Besprechungen, sondern dass beispielsweise – es

²⁷⁸⁹ APr 17/1505, S.55 f.

finden wöchentliche Lagebesprechungen zur Sicherheitslage statt, es finden wöchentliche Abteilungsleiterbesprechungen statt – Frau Dr. Lesmeister jeweils kurz den Sachstand dargestellt hat. Aber diese Inhalte habe ich jedenfalls nicht protokolliert, sondern war eher davon überzeugt: Die Polizeiabteilung macht ihre Arbeit da richtig und geht dem nach.“²⁷⁹⁰

MDgt´in Dr. Lesmeister und LdsKD a.D. D. S. waren an der Erstellung von Sprechzetteln für Minister Reul für die parlamentarische Befassung beteiligt. Die Entwürfe aus der Fachabteilung wurden sodann über StS Mathies dem Ministerbüro zugeleitet.

LdsKD a. D. D. S. hat diesbezüglich geschildert:

„Wir haben im Einzelfall Beiträge zugeliefert. Mit „wir“ meine ich meine Mitarbeiter und mich. Aber wir haben natürlich auch in verschiedenen Entwicklungsstadien mitgelesen, um zu schauen – so ein Sprechzettel ist ja nicht das, was der Beamte in seine Berichtssprache einkleidet; Gott sei Dank, würde ich manchmal sage –, ob in diesem Transformationsprozess vom Bericht in Rede die Inhalte so verständlich waren, wie sie zu den damaligen, jeweiligen Stadien der Lageinformation passten.“²⁷⁹¹

StS Mathies hat die Frage, ob er zu dem Sachverhalt an der Erstellung bzw. Prüfung von Sprechzetteln für den Minister mitgewirkt habe,²⁷⁹² bejaht und die Erstellung von Sprechzetteln wie folgt beschrieben:

„Regelmäßig – es gab einige Ausschusssitzungen – gehen die Sprechzettel zumindest im Entwurf aus der Fachabteilung über meinen Schreibtisch hin ins Ministerbüro. Da prüfe ich, soweit das eben möglich ist, natürlich die Plausibilitäten: Sind die Aspekte, die hier von Bedeutung sind, richtig beschrieben? Sind die richtigen Schlussfolgerungen darin, und entspricht der Sprechzettel dem bis dahin bestehenden Inhalt und unserer Linie?“²⁷⁹³

In dem Referat 422 der Abteilung 4 war die Zeugin KHK´in S. H. als Sachbearbeiterin mit dem Sachverhalt befasst und fertigte auch Entwürfe für Berichte für den Landtag sowie für die Hausspitze. Zu ihren Aufgaben befragt, hat sie geschildert:

²⁷⁹⁰ APr 17/1505, S.80

²⁷⁹¹ APr 17/1505, S.46

²⁷⁹² APr 17/1505, S.80

²⁷⁹³ APr 17/1505, S.80

„Die Aufgaben einer solchen Sachbearbeitungsstelle sind einmal die Fachaufsicht. Das ist ein ganz großer Punkt. Ich bin in Gruppe 42 tätig. Vielleicht ist das ganz interessant zur Erklärung: Wir sind von der fachlichen Seite zuständig für die Kriminalpolizei in NRW. Im Referat 422 – alt –, das sich jetzt ja in 422 und 426 aufgegliedert hat, waren wir fachlich zuständig für die Allgemeine und die Besondere Kriminalitätsbekämpfung außer den Bereichen „Polizeilicher Staatsschutz“, „Internationales“ und „Opferschutz“. Man kann sich vorstellen, dass das ausgegliedert war.

Ich war also einmal im Bereich „Fachaufsicht“ tätig. Dann ist aber auch noch ein großer Punkt, dass wir die Berichte für den Landtag fertigen, vorbereiten, Entwürfe fertigen, aber auch Presseanfragen beantworten bzw. da auch Entwürfe fertigen, die dann der Hausspitze zugeleitet werden.“²⁷⁹⁴

[...]

„Im Laufe der Zeit habe ich mehrere Aufträge von meinem damaligen Referenten²⁷⁹⁵ zu diesem Sachverhalt bekommen, unter anderem auch, die Akte für das Ministerium zu führen. Das war ein wesentlicher Punkt, dass alle Dokumente von mir abgelegt wurden, sowohl elektronisch als auch in Papierform, und dass auch alles dann entsprechend dokumentiert wurde, wie es im Haus vorgesehen ist.“²⁷⁹⁶

Es seien fast täglich Berichte im Ministerium eingegangen:

„Insgesamt muss man sagen, dass das ja ein sehr ... Es kamen ja fast täglich Berichte zu uns ins Ministerium. Zunächst einmal haben wir natürlich über die Schiene der Fachaufsicht diverse Berichte angefordert von den Landesoberbehörden oder insbesondere vom LKA, von der KPB Kleve und im Nachhinein dann auch von Krefeld. Es waren also diverse Berichte, die dort von uns angefordert wurden.

Diese Berichte sind mir natürlich auch permanent zugegangen, und dieser Sachverhalt wurde permanent begleitet, sodass sich dieser ganze Komplex von den ersten Erkenntnissen über die Monate ... Es waren ja immer wieder neue Erkenntnisse in diesem Sachverhalt, die immer mehr auch diesen Sach-

²⁷⁹⁴ APr 17/1420, S.95

²⁷⁹⁵ KOR E., vgl. APr 17/1420, S.102

²⁷⁹⁶ APr 17/1505, S.95

*verhalt für uns erklärlich machten. Aber es waren ja auch viele Ermittlungsschritte noch vonnöten, um überhaupt genau nachvollziehen zu können, was dort vor Ort passiert ist.*²⁷⁹⁷

Auf der Grundlage der Berichte, die dem Ministerium des Innern vom LKA und von der KPB Kleve und dem PP Krefeld übersandt worden seien, habe sie Entwürfe zu Berichten für Plenarsitzungen und Innenausschusssitzungen gefertigt sowie Antworten auf Fragenkataloge verfasst.²⁷⁹⁸

Auf die Nachfrage, wie die Abläufe gewesen seien, wenn ein Fragebogen eingegangen sei und woher die Informationen gestammt hätten, die dann der Beantwortung dieser Fragebögen zugrunde gelegt worden seien,²⁷⁹⁹ hat KHK in S. H. beschrieben:

*„In erster Linie werden diese Fragenkataloge aufgrund der Berichte beantwortet, also einmal der Berichte der Kreispolizeibehörden, aber auch in Ergänzung der Berichte vom LKA, die manchmal dann vielleicht noch den einen oder anderen Aspekt zusätzlich berücksichtigen. Irgendwann war aber auch der Punkt, dass wir natürlich diverse Berichte vorliegen hatten und auch aufgrund dieser vorliegenden Berichte dann die Fragenkataloge bearbeiten konnten. Wenn darüber hinaus noch Nachfragen waren, haben wir dann erneut Informationen von den Behörden angefordert.*²⁸⁰⁰

In die Sachbearbeitung seien sowohl die Sachbearbeiter und Referenten aus ihrem Referat, aber auch weitere Stellen eingebunden gewesen:

„Zumindest in unserem Referat war die Bearbeitung allen Sachbearbeitern als auch Referenten bekannt. Gleichwohl war der eine Mitarbeiter mehr und der andere weniger inhaltlich vertieft im Sachverhalt involviert.

Darüber hinaus waren natürlich auch weitere Stellen involviert. Von der Hierarchie kann ich Ihnen sagen, dass der Gruppenleiter, also der Landeskriminaldirektor, regelmäßig involviert war, dann natürlich auch die Abteilungsleitung, aber auch oft die Pressestelle – es kamen ja auch diverse Presseanfragen rein – sowie das Ministerbüro und KPR; über KPR laufen ja immer die ganzen Berichte, die dem Landtag dann zugeleitet werden. Das sind so die

²⁷⁹⁷ APr 17/1505, S.96

²⁷⁹⁸ Vgl. APr 17/1505, S.96

²⁷⁹⁹ Vgl. APr 17/1420, S.103

²⁸⁰⁰ APr 17/1420, S.103

wesentlichen Stellen gewesen. Und natürlich hinterher jetzt die Stabsstelle PUA; darüber lief natürlich die Zusammenstellung der Unterlagen.“²⁸⁰¹

Auf die Frage, wer im Ministerium des Innern die Verantwortung für den Sachverhalt gehabt habe, hat die Zeugin KHK'in S. H. angegeben:

„Alle Berichte, die zum Landtag gegangen sind, werden ja durch den Innenminister gezeichnet und Ihnen dann eben auch von Herrn Reul zugeleitet. Was die Fachaufsicht angeht, lief das auch oft auf Referatsebene. Der Referatsleiter war in viele Sachen eingebunden. Teilweise hat aber Herr Ekhoﬀ als Referent da auch die Verantwortung übernommen oder gehabt. Ich kann das nicht einheitlich beantworten, weil es eben auf die unterschiedlichen Aufgaben ankommt. Eine Pressestelle gibt die Informationen natürlich an die Anfragenden weiter und ist natürlich im Ergebnis dann auch für den Beitrag verantwortlich, wengleich wir auch fachlich zugeliefert haben.“²⁸⁰²

Die Bedeutung des Falles sei allen sehr bewusst gewesen:

„Ich glaube, uns war allen die Bedeutung sehr bewusst. Als Polizeibeamter ist man sowieso, wenn es um Haftsachen, um freiheitsentziehende Maßnahmen und generell um Grundrechtseingriffe geht, immer sehr sensibel und hat immer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch vor Augen, sodass die Tragweite, glaube ich, jedem bewusst war.“²⁸⁰³

Die Zeugin KD'in J. H. hat auf Nachfrage, wer die Hauptsachbearbeiter gewesen seien, angegeben:

„Im höheren Dienst war das Björn Ekhoﬀ; das war der damalige stellvertretende Referatsleiter. Unser Referatsleiter, Herr Eschemann, war logischerweise auch in die Bearbeitung eingebunden; alles, was auf dem Dienstweg Richtung Abteilungsleiterin bzw. zu unserem KPR-Referat ging, ging ja über ihn. Und Frau KHK'in S. H., die vorhin hier war, hat ziemlich viel gemacht. Dann hatten wir noch zum damaligen Zeitpunkt einen Ratsbewerber – das ist ein Polizeivollzugsbeamter, der sich im Aufstieg zum höheren Dienst befand – , der da insbesondere am Anfang auch noch ziemlich viel mitgearbeitet hat.“²⁸⁰⁴

²⁸⁰¹ APr 17/1420, S.103 f.

²⁸⁰² APr 17/1420, S.104

²⁸⁰³ APr 17/1420, S.104

²⁸⁰⁴ APr 17/1420, S.117

Auf die Frage:

„Frau KD'in J. H., Sie waren nach unserem Kenntnisstand unter anderem mit der Erstellung von Sachvermerken und auch Vorlagen für den Minister befasst. Können Sie uns sagen, auf welchen Wegen Sie die dafür erforderlichen Informationen erhalten haben und wohin Ihre Vermerke, die Sie dann erstellt haben, denn weitergeleitet wurden?“²⁸⁰⁵

hat sie geschildert:

„Das ist so, wie ich es vorhin auch schon dargestellt habe. Das ist quasi der gleiche Weg. Wenn wir Berichte zum Beispiel für den Innenausschuss oder Beiträge fürs Justizministerium, in dem Fall für den Rechtsausschuss, fertigen, beziehen wir uns natürlich auf Berichte aus den Kreispolizeibehörden. Es ist aber grundsätzlich nicht so, dass wir sie selber bei den Behörden anfordern. Vielmehr erfolgt das über das damalige Dezernat 62.1 des LKA. Das war der Regelfall. Im Einzelfall, also wenn es wirklich sehr, sehr eilig ist, ist es natürlich auch mal so, dass man dann direkt mit der Kreispolizeibehörde telefoniert oder eine E-Mail schreibt oder einen Erlass.“²⁸⁰⁶

Sie habe auch unmittelbar Kontakt zu den Kreispolizeibehörden oder Polizeipräsidien gehabt:

„Ja, genau. Ich habe natürlich die Akte, bevor ich hierhin gekommen bin, noch mal gelesen, weil das ja jetzt auch schon wieder zweieinhalb Jahre her ist – wobei ich mich insbesondere an zwei Situationen erinnere. Einmal habe ich mit einem KI-Leiter aus dem Polizeipräsidium Krefeld telefoniert, unter anderem. Da ging es nämlich um die Frage, inwieweit im Hinblick auf die Identifizierung des Herrn Amad A. ein sogenanntes Personenfeststellungsverfahren eingeleitet oder durchgeführt wurde. Und einmal, weiß ich noch, habe ich auch mit der Kreispolizeibehörde Kleve telefoniert. Da ging es um die Beauftragung eines Brandsachverständigen.“²⁸⁰⁷

Auf die Frage:

²⁸⁰⁵ APr 17/1420, S.118

²⁸⁰⁶ APr 17/1420, S.118

²⁸⁰⁷ APr 17/1420, S.118

„Wie viele Personen, würden Sie sagen, waren im Innenministerium mit dem Sachverhalt beschäftigt?“²⁸⁰⁸

hat die Zeugin KD'in J. H. geantwortet, dies nicht angeben zu können:

„Das kann ich nicht beurteilen. Ich weiß nur, in unserem Referat – und natürlich, dass bei Vorgängen wie Berichten für den Innenausschuss die Abteilungsleiterin mit eingebunden ist. Es geht ja dann auf dem Dienstweg an unser Kabinetts- und Parlamentsreferat. Da sind natürlich die Personen auch beteiligt, die eben auf dem Dienstweg beteiligt werden müssen.“²⁸⁰⁹

Die Frage:

„Von welchen Referaten oder Stellen in Ihrem Haus wissen Sie, die mit dem Sachverhalt beschäftigt waren?“²⁸¹⁰

hat sie wie folgt beantwortet:

„Selbstverständlich das Referat 422 als, ich sage jetzt mal, hauptsachbearbeitendes Referat. Zwischenzeitlich hat eine Aufgabenverlagerung stattgefunden. Letztes Jahr wurde ein neues Referat eingerichtet, das Referat 426, im Zusammenhang mit den Ereignissen in Lügde. Deswegen ist da seit letztem Jahr eine Trennung. Aber zu dem damaligen Zeitpunkt war das Referat für sämtliche Kriminalitätsangelegenheiten oder Deliktsbereiche außer Cybercrime und Staatsschutz zuständig. Wir waren damit also selbstverständlich befasst.

Im weiteren Verlauf ist dann das Referat, das sich mit Polizeilicher IT und Technik befasst, eingebunden gewesen. Ich meine, dass es auch da Änderungen gegeben hat. Damals war das das Referat, ich meine, 402.

Und es kann auch sein, dass die Gruppe 41 vielleicht, als es um die Einsatzwahrnehmung ging, eingebunden war. Das weiß ich aber nicht. Ja.“²⁸¹¹

²⁸⁰⁸ APr 17/1420, S.124

²⁸⁰⁹ APr 17/1420, S.125

²⁸¹⁰ APr 17/1420, S.125

²⁸¹¹ AP 17/1420, S.125

Pressestelle, Kabinettsreferat und das Ministerbüro seien ebenfalls involviert gewesen.²⁸¹²

„Es gab natürlich auch zwangsläufig Presseanfragen, auch viele Presseanfragen, einige Presseanfragen. Ja, die waren auch beteiligt, klar.“²⁸¹³

Auch sie hat angegeben, dass den mit dem Sachverhalt befassten Personen die Bedeutung des Falles klar gewesen sei:

„Ja. Das war ja selbstverständlich. Wenn per WE-Meldung mitgeteilt wird, dass jemand fälschlicherweise inhaftiert wurde, ist das natürlich schon ein sehr bedeutsamer Sachverhalt. Und da kam ja noch die Komponente des Brandes hinzu, bei dem die Person zunächst sehr schwer verletzt wurde und im Weiteren dann auch verstorben ist.“²⁸¹⁴

Kriminalfachlich habe ihnen die federführende Bearbeitung oblegen.²⁸¹⁵

Auf die Frage, ob dies auch bezüglich der Verantwortung der Fall gewesen sei,²⁸¹⁶ hat KD'in J. H. ausgesagt:

„Da gibt es natürlich auch noch einen Landeskriminaldirektor und eine Abteilungsleiterin und einen Minister. Aber die Zuarbeit, das Fachliche, auch das Einholen von Informationen und Erkenntnissen aus den Behörden und auch die Überlegung hinsichtlich weiterer wichtiger Aspekte sind natürlich auch zu einem wesentlichen Teil innerhalb der Gruppe 42 – also Kriminalpolizei, Landeskriminaldirektor – erfolgt. Aber selbstverständlich waren Abteilungsleitung und Minister da im Weiteren eingebunden und natürlich auch sehr interessiert – insbesondere eben, was die Aufhellung des Sachverhaltes anging. Es ist natürlich absolut selbstverständlich, dass so ein Sachverhalt vollumfänglich aufgeklärt werden muss, damit sich so was bitte nicht wiederholt.“²⁸¹⁷

Sie könne sich aber nicht daran erinnern, an einer Besprechung teilgenommen zu haben, an der Minister Reul anwesend gewesen sei.²⁸¹⁸

²⁸¹² APr 17/1420, S.125

²⁸¹³ APr 17/1420, S.125

²⁸¹⁴ APr 17/1420, S.126

²⁸¹⁵ APr 17/1420, S.126

²⁸¹⁶ Vgl. APr 17/1420, S.126

²⁸¹⁷ APr 17/1420, S.126

²⁸¹⁸ Vgl. APr 17/1420, S.126

Minister Reul hat die Frage, wie er sich Kenntnis von dem Sachverhalt bezüglich Amad A. verschafft habe bzw. wie er darüber informiert worden sei, ausgeführt:

„Ja, natürlich. In dem Moment, wo klar war, was da los war, und spätestens in dem Moment, als wir nach dem 27. die Sondersitzung von Innenausschuss und Rechtsausschuss hatten, aber eigentlich in dem Moment, wo klar war, was das für Konsequenzen hatte, habe ich mich immer wieder informieren lassen. Es gab keinen ständigen Punkt, dass man sagte, montags um 12 oder so, sondern immer dann, wenn wir unsere Sicherheitskonferenzen hatten oder die Abteilungsleiterbesprechungen hatten, oder auch, wenn die Abteilung Polizei zusätzliche Informationen hatte, haben sie mich entweder angerufen oder mich angesprochen. Die haben also schon alles versucht, um mich auf dem Laufenden zu halten – nicht jedes Detail, das muss auch nicht sein, aber das, was wichtig war.“²⁸¹⁹

16.1.1.1. Information über die Verwechslung

Am 26. September 2018 rief LdsKD a.D. D. S. den Angaben von MDgt´in Dr. Lesmeister und seinen eigenen Schilderungen zufolge um 17:36 Uhr bei ihr an und kündigte den Eingang einer E-Mail an.²⁸²⁰

Um 18:49 Uhr ging per E-Mail eine WE-Meldung bei der Hausspitze des Ministeriums des Innern, u.a. bei Minister Reul, StS Mathies, dem Ministerbüro, der persönlichen Referentin von Minister Reul, LMR´in Dr. I. V., der Leiterin der Abt. 4, MDgt´in Dr. Lesmeister, dem Pressesprecher des Ministeriums des Innern, MR G. W., sowie weiteren Funktionspostfächern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums des Innern ein, in der über die Personenverwechslung informiert wurde.²⁸²¹

Am 27. September 2018 übersandte der heutige Präsident des LKA und damalige Dezernatsleiter der Fachaufsicht, Dir. des LKA I. W., eine E-Mail an LdsKD a.D. D. S. betreffend den Verdacht der Verwechslung.²⁸²²

²⁸¹⁹ APr 17/1505, S.102

²⁸²⁰ Vgl. APr 17/1505, S.41

²⁸²¹ A100044, S.11

²⁸²² Vgl. APr 17/1505, S.9

LdsKD a.D. D. S. hat geschildert, dass er erstmals telefonisch durch KOR E. am 26. September 2018 über die Personenverwechslung informiert worden sei:

„Ich habe zuerst von diesem Vorgang erfahren – ich war bis zum November des letzten Jahres Landeskriminaldirektor – als Leiter der Gruppe 42 im Innenministerium.

Das Innenministerium veranstaltete am 26.08.2018 in Selm eine Behördenleitertagung, an der ich teilgenommen habe. Ich wurde am Nachmittag – am späten Nachmittag, würde ich sagen – von einem Kollegen, von einem Mitarbeiter darüber informiert, dass er eine Information vom Landeskriminalamt aus der dortigen Fachaufsicht erhalten habe, dass die Polizeibehörde Kleve mitgeteilt habe, man habe festgestellt, dass ein ehemals dort festgenommener Mann, der danach in die JVA eingeliefert worden war ... dass man dort möglicherweise eine Identität verwechselt habe. Dieser habe sich im Laufe der Zeit danach selbst in Brand gesetzt oder seine Haftzelle in Brand gesetzt und befinde sich jetzt in einem kritischen, in einem sehr schwer verletzten Zustand in einer Klinik.

Die Verbindung zwischen der Darstellung „durch eine irrtümliche Festnahme, durch eine Verwechslung“ und natürlich dann die Darstellung dieser schweren Verletzung hat mich dazu gebracht, dass ich meine Abteilungsleiterin, Frau Dr. Lesmeister, darüber informiert habe. Es wurde bei dem Telefonat gleichzeitig auch noch angekündigt, dass eine WE-Meldung, also eine wichtige Eilmeldung, eine Ereignismeldung, dazu aus Kleve zu erwarten sei.

Das war praktisch die erste Information, die ich über diesen Vorgang erhalten habe.

[...]

Nein, das war der ... Ich kann es auch ganz genau sagen. – Entschuldigung, 26.09., selbstverständlich.“²⁸²³

KOR E. habe ihn angerufen. Dieser sei seinerseits von dem damaligen Dezernatsleiter für die Fachaufsicht und heutigen Direktor des LKA – I. W. – telefonisch informiert worden²⁸²⁴:

²⁸²³ APr 17/1505, S.41

²⁸²⁴ Vgl. auch APr 17/1505, S.54

„Ich habe zunächst ein Telefonat geführt. Der hat mich angerufen. Das ist ein Mitarbeiter Ekhoff. Der wiederum war nach meiner Erinnerung durch Herrn Dir. des LKA I. W. informiert worden, der damals Dezernatsleiter im Landeskriminalamt war und dort für die kriminalpolizeilichen Aufgaben, insbesondere die Fachaufsicht im Lande, zuständig war.

Ich selbst bin 2005 ins Innenministerium gewechselt, war da über fünf Jahre zunächst Vertreter des Landeskriminaldirektors und dann von 2010 bis 2020 Leiter der Gruppe 42 und Landeskriminaldirektor. Verantwortungsbereich ist praktisch ... Das ist in Nordrhein-Westfalen eine Spezialität. In anderen Ländern gibt es Inspektore für die gesamte Polizei, aber wir haben das als Doppelspitze. Es gibt den fachlich verantwortlichen Inspekteur für die Schutzpolizei und die Einsatzbereiche, und es gibt dann eben in der Rolle des Gruppenleiters 42 oder Landeskriminaldirektors die fachliche Verantwortung für die Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden in den kriminalpolizeilichen Angelegenheiten. Das heißt, unter meiner Leitung reichte das Aufgabenspektrum von der Fachaufsicht im Einzelfall bis hin zur Gestaltung, Entwicklung kriminalstrategischer Konzepte für das Land. Das ist das im Wesentlichen. Natürlich auch die Beratung der Hausspitze in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten, also in den Angelegenheiten, die meinen Geschäftsbereich berührt haben.“²⁸²⁵

MDgt'in Dr. Lesmeister hat angegeben, dass sie nach Eingang der Informationen so gleich eine Aufarbeitung des Vorgangs veranlasst, das LKA zum Bericht aufgefordert und die weitere Bearbeitung am 27. September 2018 dem Polizeipräsidium Krefeld übertragen habe.²⁸²⁶

Sie hat geschildert:

„Als ich von dem Brand in der Zelle erfahren habe, bei dem Amad A. lebensgefährlich verletzt wurde – das habe ich mit großem Bedauern erfahren –, und als sich dann im weiteren Verlauf herausstellte, dass Amad A. von der Polizei aufgrund eines Haftbefehls, der gerade nicht gegen ihn erlassen worden war, festgenommen und in die JVA eingeliefert wurde, habe ich mir wie viele andere auch die Frage gestellt, wie so etwas passieren konnte.

²⁸²⁵ APr 17/1505, S.42

²⁸²⁶ Vgl. APr 17/1505, S.5, 9, s. hierzu auch A100003, S. 12

Ich verstehe es als meine Aufgabe, mit zu analysieren, wie solche Fehler gemacht wurden und was zu tun ist, damit sich solche Fehler künftig nicht wiederholen.

Wir haben dann sogleich veranlasst, den Vorfall aufzuarbeiten. Das ist die Aufgabe unsererseits als oberste Landesbehörde. Wir üben, wie Sie alle wissen, die oberste Fachaufsicht über die Polizei in Nordrhein-Westfalen aus. Dazu zählte selbstredend auch, dass wir uns unverzüglich von der zuständigen Kreispolizeibehörde haben berichten lassen, aber auch, dass wir sehr unverzüglich eine Aufgabenübertragung nach der Kriminalhauptstellenverordnung vorgenommen haben, nämlich auf das PP Krefeld, wie Sie wissen. Und dazu zählte auch, Sorge dafür zu tragen, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein straf- oder disziplinarrechtliches Verhalten entsprechende Ermittlungen eingeleitet wurden, um eine konsequente Aufarbeitung der Vorgänge zu gewährleisten.“²⁸²⁷

LdsKD a.D. D. S. hat bestätigt, dass es ein besonderes Bestreben gab, bereits am 27. September 2018 Informationen vom PP Krefeld zu bekommen:

„In dem Zusammenhang war es insoweit auch – wenn ich mich richtig erinnere – ein besonderes Drängen, dass Krefeld bereits am Freitag, den 27., erstmalig Informationen anlieferte, damit das aufgearbeitet werden konnte. In der Folge sind die einzelnen Ermittlungsschritte immer wieder Gegenstand von Informationen auch in Richtung der Hausspitze gewesen. Ich bitte aber um Nachsicht, ich habe keinen Kalender der einzelnen Besprechungstermine.“²⁸²⁸

StS Mathies hat ausgesagt, er habe am 26. September 2018 um 18.49 Uhr durch die WE-Meldung Kenntnis erstmals Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt:

„Am Mittwoch, den 26. September 2018, hat das Lagezentrum der Landesregierung, das in der Polizeiabteilung des Innenministeriums angesiedelt ist, um 18:49 Uhr der Hausspitze die Meldung eines wichtigen Ereignisses der Kreispolizeibehörde Kleve übersandt. Mit dieser Meldung habe ich erstmals Kenntnis von der Festnahme von Amed A. erhalten.

Die WE-Meldung trug den Dateinamen – ich zitiere hier den Begriff – Verdacht Freiheitsberaubung im Amt, Kleve 26.09.2018 – so die Bezeichnung – und thematisierte die Verwechslung einer Person, die rund zwei Monate zuvor, am

²⁸²⁷ APr 17/1505, S.5

²⁸²⁸ APr 17/1505, S.46

06.07.2018, durch die Polizei aufgrund eines Haftbefehls festgenommen und im weiteren Verlauf der JVA zugeführt wurde.

In diesem Zusammenhang wird in der WE-Meldung auf den Brand in einem Haftraum der JVA Kleve neun Tage zuvor, also am 17.09.2018, Bezug genommen – dabei auch die Mitteilung, dass der Zelleninsasse, also die verwechselte Person, schwer verletzt worden ist.

Ich kann mich daran erinnern, dass mich diese Information getroffen hat und mich vor allem sehr betroffen gemacht hat. Die Lebensgefahr eines jungen Menschen, möglicherweise im Zusammenhang stehend mit einer Verwechslung durch einschreitende Polizeibeamte, ist von der Vorstellung her einfach nur schrecklich.

Die Fachabteilung, die Polizeiabteilung im Innenministerium, hat dann unverzüglich weitere Berichte angefordert. Diese ergänzende Berichterstattung wurde sowohl von der Ereignisortbehörde – das ist die Polizei in Kleve – als auch von der ermittlungsführenden Behörde – das Polizeipräsidium Krefeld, das hier beauftragt worden ist – erbeten.

Die Berichte wurden durch die fachaufsichtsführende Landesoberbehörde – das ist das Landeskriminalamt – und sodann durch die Fachabteilung, nämlich die Polizeiabteilung, der Hausspitze vorgelegt.²⁸²⁹

16.1.1.2. Information über den Tod des Amad A.

Über den Tod des Amad A. wurde die Hausspitze des Ministeriums des Innern am 29. September 2018 um 22:45 Uhr ebenfalls per WE-Meldung informiert.²⁸³⁰

MDgt'in Dr. Lesmeister hat geschildert, dass sie nach dem Eingang der Meldung mit LdsKD a.D. D. S. und Minister Reul gesprochen habe:

„Am 29.09. gab es eine WE-Meldung, die wir bekommen haben. Ich habe dann Herrn LdsKD a.D. D. S. ... Ich habe mit dem Minister telefoniert, wobei ich nicht mehr sagen kann, wer wen angerufen hat – das kriege ich nicht mehr rekonstruiert –, aber ich weiß, ich habe Herrn LdsKD a.D. D. S. angerufen und

²⁸²⁹ APr 17/1505, S.74 f.

²⁸³⁰ Vgl. APr 17/1505, S.75

gesagt: „Wir müssen schleunigst zur KPB Kleve und mit dem verantwortlichen Landrat und dem Abteilungsleiter Polizei sprechen.“ Wir haben uns dann auf Dienstag, den 2. Oktober, geeinigt und haben bis dahin einfach schon mal die KPB Kleve sozusagen „Lessons Learned“ aufschreiben lassen, sodass wir eine Grundlage für das Gespräch am 02.10. hatten.“²⁸³¹

16.1.1.3. Weitere Informationen

Am 2. Oktober 2018 wurden in der KPB Kleve anlässlich eines Gesprächs vor Ort zwischen MDgt'in Dr. Lesmeister, LdsKD a.D. D. S. und dem dortigen Abteilungsleiter der Polizei, Herrn M., sowie seinem damaligen Stellvertreter, dem Leiter der Direktion K, weitere Detailfragen erörtert.

Dr. Lesmeister hat hierzu geschildert:

„Wir haben über das LKA und über das Polizeipräsidium Krefeld Informationen eingeholt und auch einen Bericht der KPB Kleve eingeholt. Das war die Grundlage, auf der wir das Gespräch am 02.10. geführt haben. Am 02.10. sind wir dann ins Detail gegangen, haben weitere Fragen gestellt. Was wir uns zu dem Zeitpunkt nicht erklären konnten – das war ziemlich deutlich –: Warum wurde die Identität nicht zweifelsfrei festgestellt? Das konnte zu diesem Zeitpunkt keiner beantworten.“²⁸³²

In der Folgezeit erfolgte der Informationsfluss auf den bereits dargestellten Berichtswegen.

16.1.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Innern erfolgte durch die dortige Pressestelle. Zuständiger Pressesprecher und Leiter des Pressereferats war MR G. W.. Während des Untersuchungszeitraums gingen zahlreiche Presseanfragen

²⁸³¹ APr 17/1505, S.9

²⁸³² APr 17/1505, S.10

in der Pressestelle des Ministeriums des Innern ein, die von MR G. W. beantwortet wurden.²⁸³³ Auch die sonstige Pressearbeit nahm er wahr.

Auf Detailfragen der Pressearbeit des Ministeriums des Innern hat sich die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses nicht erstreckt. MR G. W. oder andere Zeugen aus dem Pressereferat sind nicht vernommen worden.

16.2. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

16.2.1. Berichtsweg

Nach dem Brand am 17. September 2018, der Feststellung der Verwechslung und dem Tod des Amad A. gab es eine große Anzahl von Berichtsaufträgen mit teilweise sehr kurzen Fristsetzungen, die der Minister der Justiz über den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve erteilt hat.

Die Fertigung der Berichtsentwürfe auf Aufforderung durch das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwaltschaft oblag in der Staatsanwaltschaft Kleve zunächst den Dezernenten der beiden maßgeblichen relevanten Verfahren 414 Js 613/18, OStA in Dr. S. P., sowie 103 Js 786/18, StA M. K.. Die von ihnen verfassten Berichte wurden – bei den Berichten von StA M. K. unter Mitzeichnung durch seinen Abteilungsleiter OStA J. H., durch den Behördenleiter LOStA H. S. gezeichnet und an den Generalstaatsanwalt a.D. E. B. in Düsseldorf gesandt. Dieser leitete die von dem dortigen Dezernenten OStA S. und dessen Abteilungsleiter LOStA N. geprüften Berichte – jeweils versehen mit einem sogenannten Randbericht – an die Fachabteilung 3 im Ministerium der Justiz weiter.²⁸³⁴

Dort war der Zeuge MDgt Dr. Christian Burr zuständiger Abteilungsleiter der Abteilung III – „Strafrechtspflege“ -, von der auf der Grundlage der eingegangenen Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve und der Randberichte des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf Berichte, Vorlagen und Sprechzettel für die Sitzungen des Rechtsausschusses, die gemeinsame Sitzung von Rechts- und Innenausschuss und für die

²⁸³³ Vgl. A1000044, S.1 ff.

²⁸³⁴ Vgl. die Berichtsordner A202809 – A202811 und A202776 – A202778

Plenarsitzungen entworfen wurden und – vom Inhalt und dem betroffenen Fachbereich des jeweiligen Berichts abhängig – diese auch im Hinblick auf den Strafvollzug mit den Zeugen MDgt Klaas als Abteilungsleiter bzw. LOStA´in Dr. K. S. als stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung 4 – „Strafvollzug“ sowie mit StS Mathies und Minister der Justiz Biesenbach abgestimmt wurden.

OStA´in Dr. S. P. hat den üblichen Berichtsweg wie folgt dargestellt:

„Bei der Berichterstattung ist ja der Weg, dass wir von der Generalstaatsanwaltschaft – das ist ja unser Ansprechpartner – aufgefordert werden, zu berichten, die natürlich ihrerseits dann Aufträge vom Ministerium erhält, und dass wir dementsprechend dann auch in der Rückrichtung genauso berichten. Das heißt: Wir berichten als Ansprechpartner in den ganz üblichen Fällen an die Generalstaatsanwaltschaft, also zumindest über die Generalstaatsanwaltschaft.“²⁸³⁵

LOStA H. S. hat entsprechend geschildert, er habe sich im Rahmen der von ihm ausgeübten Sach- und Fachaufsicht über den Sachverhalt unterrichten lassen und die entsprechenden Berichte erstattet:

„Die übe ich aus, indem ich mich über den Inhalt und den Stand der Ermittlungen habe unterrichten lassen und auf Grundlage dieser Unterrichtung dann Berichte an die der Staatsanwaltschaft Kleve vorgesetzten Behörden, namentlich den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf und das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, erstattet habe. Sie werden es anhand der Berichtsdichte, insbesondere in den ersten Wochen, sehen: Diese Berichte sind jeweils aufgrund eines unmittelbaren Austauschs mit der Dezernentin und dem Dezernenten und Oberstaatsanwalt J. H. entstanden. Diesen Berichten sind dann auch entsprechende Gespräche vorausgegangen.“²⁸³⁶

In die Berichte seien stets die aktuellsten der Staatsanwaltschaft Kleve vorliegenden Ermittlungsergebnisse und Erkenntnisse mit einbezogen worden.²⁸³⁷

²⁸³⁵ APr 17/1420, S.30

²⁸³⁶ APr 17/1420, S.52 f.

²⁸³⁷ Vgl. APr 17/1420, S.54

Die vom Ministerium der Justiz erbetenen Berichte seien auch zeitnah innerhalb der gesetzten Fristen erstellt worden, sodass der Generalstaatsanwalt seinerseits die Berichte innerhalb der gesetzten Fristen mit seinem Randbericht an das Ministerium der Justiz habe weiterleiten können.²⁸³⁸

Die Staatsanwaltschaft Kleve habe neue Erkenntnisse und Entwicklungen auch auf eigene Veranlassung stets zeitnah an den Generalstaatsanwalt bzw. das Ministerium der Justiz weitergeleitet, sodass diese auch an die parlamentarischen Ausschüsse zu deren Sitzungen berichtet werden konnten.²⁸³⁹

LOStA H. S. hat zudem auf Nachfrage betont, die Berichte müssten immer – damit sie ordnungsgemäß seien – den aktuellen Stand der Ermittlungen wiedergeben; dies sei auch stets der Fall gewesen:

„Die Berichte müssen immer – und das haben sie in diesem Fall auch –, damit sie ordnungsgemäß sind, den derzeitigen Stand der Ermittlungen wiedergeben. Wenn sich durch weitere Ermittlungen hinterher herausstellt, dass ein Sachverhalt anders war, dann ändert das nichts daran, dass der Bericht trotzdem ordnungsgemäß erstattet worden ist; denn er muss immer den aktuellen Stand wiedergeben.“²⁸⁴⁰

Das Ministerium der Justiz ist zudem durch den Zeugen RR a.D. W. F. in seiner damaligen Funktion als ständiger Vertreter des Anstaltsleiters der JVA Kleve durch telefonische und schriftliche Berichte informiert worden.

RR a.D. W. F. hat geschildert:

„Es ist ja im Zuge der Aufklärung und auch der politischen Aufarbeitung des Ganzen eine Vielzahl an Kommunikation gewesen. Damit hatten ja auch einige Mitarbeiter im Ministerium praktisch zeitgleich zu tun. Logischerweise wird dann da zu den Sachverhalten telefoniert. Aber ich bevorzuge meistens E-Mails.“²⁸⁴¹

²⁸³⁸ Vgl. APr 17/1420, S.55

²⁸³⁹ Vgl. APr 17/1420, S.55

²⁸⁴⁰ APr 17/1420, S.68

²⁸⁴¹ APr 17/1420, S.66

Es seien mehrfach Fragebögen aus den Fraktionen übermittelt worden mit einer Vielzahl von Fragen. Diese hätten immer zeitnah beantwortet werden müssen; es habe ein hoher Termindruck bestanden, da immer zeitknappe Fristen gesetzt worden seien. Er und die JVA Kleve hätten alles getan, um die Beantwortung fristgerecht hinzubekommen.²⁸⁴²

16.2.1.1. Staatsanwaltschaft Kleve

OSTA´in Dr. S. P. hat ausgesagt, dass es in dem Verfahren sehr viele Berichtsaufträge mit teilweise sehr kurzen Fristen gegeben habe, so dass sie und LOStA H. S. in den Hochzeiten auch Berichte gleichzeitig gefertigt hätten. Die interne Behördenkommunikation hat sie wie folgt beschrieben:

„In dem Verfahren war, wie gesagt, die Besonderheit, dass gerade zu Beginn des Verfahrens ja sehr viele Berichtsaufträge gekommen sind, in Teilen auch mit kurzen Fristen, sodass es da auch der Fall gewesen ist, dass wir den an sich üblichen Weg – ich fertige als Dezernentin einen Berichtsentwurf; er bekommt ihn zur Zeichnung und möchte gegebenenfalls Änderungen vornehmen lassen – in den Hochzeiten nicht genommen haben. Vielmehr haben wir dann auch Berichte gleichzeitig gefertigt. Das heißt, dass wir sie zusammen erstellt haben. Von mir kam natürlich der Beitrag zur Sache mit inhaltlichen Angaben dazu, was Stand des Verfahrens ist. Letztlich gab es dann auch die gemeinsamen Formulierungen.

Aber ansonsten habe ich ihn natürlich in dem Verfahren auch unterrichtet. Wie Sie sagen, ist es auch presseträchtig gewesen. Das ist aber auch bei anderen Vorgängen genauso üblich. Wenn wir Verfahren haben, die von Relevanz sind, ist es nicht nur so, dass ich gegebenenfalls den Behördenleiter unterrichte, sondern auch so, dass beispielsweise Dezernenten mich als Abteilungsleiterin darüber unterrichten.“²⁸⁴³

Auf Nachfrage hat OStA´in Dr. S. P. angegeben, dass es gerade zu Beginn sehr viele Berichtsaufträge gegeben habe. Manche seien allgemeiner gehalten gewesen und manche seien ins Detail gegangen, zum Teil mit sehr eng bemessenen Fristen. Daraus

²⁸⁴² Vgl. APr 17/1237, S.66

²⁸⁴³ APr 17/1420, S.25

könne der Rückschluss gezogen werden, dass das Ministerium der Justiz großen Wert darauf gelegt habe, dass umfassend und schnell unterrichtet werden konnte.²⁸⁴⁴

Dies hat auch LOStA H. S. bestätigt:

„Das ist mein Eindruck gewesen. Es bestand also ein großes Interesse daran, möglichst detailliert und umfassend zu informieren und damit auch dem parlamentarischen Informationsanspruch gerecht zu werden, ja.“²⁸⁴⁵

LOStA H. S. hat zudem angegeben, eine solche Berichtsdichte wie im Fall des Amad A. weder vorher noch nachher erlebt zu haben:

„Ich bin seit 2007 in Funktionen oder Ämtern, in denen ich Fachaufsicht ausübe, und eine derartige Berichtsdichte hatte ich vorher noch nicht erlebt und auch danach nicht.“²⁸⁴⁶

OStA´in Dr. S. P., OStA J. H., StA M. K. und OStA N. wurden ihrerseits durch die in den jeweiligen Verfahren ermittelnden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der KPB Kleve, des PP Krefeld und des LKA NRW über den Stand der Ermittlungen informiert.

16.2.1.1.1. Information über den Brand

StA M. K. wurde am Morgen des 18. September 2018 über den Brand informiert.

Er hat geschildert:

„Ich wurde zunächst – mehr oder weniger morgens – am 18.09.2018 von dem Brand informiert. Allerdings mehr auf private Art und Weise und nicht von der Polizei. Das war sehr früh morgens, so Viertel nach sieben, halb acht. Daraufhin habe ich versucht, eine Verbindung zur Polizei aufzunehmen. Das hat um die Uhrzeit noch nicht geklappt.

Dann habe ich bei der JVA Kleve angerufen, habe dort den Leiter der JVA Kleve sprechen können, den Herrn RD U. G., und habe mich dann erstmals

²⁸⁴⁴ Vgl. APr 17/1420, S.30

²⁸⁴⁵ APr 17/1420, S.58

²⁸⁴⁶ APr 17/1420, S.71

nach dem Vorfall erkundigt. Er hat mir dann in knappen Worten geschildert, was genau in der Zelle in der JVA Kleve passiert ist.

Daraufhin habe ich mich dann erneut mit der Polizei, mit dem KK 1 in Kalkar, in Verbindung gesetzt. Das ist das Dezernat, was Brand- und Todesermittlungsverfahren durchführt. Ich habe gefragt, ob sie schon was Näheres wüssten. Da sagten die mir: Ja, sie hätten das von der Kriminalwache übernommen. – Das sind die Polizeibeamten, die nachts und auch am Abend tätig sind, die dann auch zunächst den Tatort aufgenommen hatten.

Die sind dann im Laufe des 18.09. zur JVA gefahren und haben sich die Zelle angesehen. Sie haben insbesondere dann den Brandort genau untersucht und die weiteren Ermittlungen durchgeführt. Irgendwann kam es dann halt dazu, dass das Verfahren von der MK- oder der EK-Abfrage im Oktober 2018 übernommen wurde, und dann eben die weiteren Ermittlungen. – Ich denke, das alles zu schildern, ist zu umfangreich. Ich denke, da sind einzelne Fragen doch eher angezeigt.“²⁸⁴⁷

16.2.1.1.2. Information über die Verwechslung

Der Stellvertretende Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Kleve, OStA N., wurde am Abend des 26. September 2018 fernmündlich um 17:30 Uhr durch KD G. von der KPB Kleve über die Personenverwechslung unterrichtet.²⁸⁴⁸

Er unterrichtete den zuständigen Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf, der in Absprache mit GStA a.D. E. B. um 17:54 Uhr die für Strafrechtspflege zuständige Abteilung III im Ministerium der Justiz über die fehlerhafte Zuordnung von Aliaspersonalien in Kenntnis setzte. Um 18:15 Uhr wurde der zuständige Abteilungsleiter²⁸⁴⁹ über die Personenverwechslung informiert, der seinerseits diese Information an die Hausleitung und die Abteilung Justizvollzug weiterleitete.²⁸⁵⁰

OStA'in Dr. S. P. hat ausgesagt, dass sie am Morgen des 27. September 2018 von der Verwechslung des Amad A. erfahren habe:

²⁸⁴⁷ nÖAPr 17/139, S.3 f.

²⁸⁴⁸ Vgl. A201810, S.58; Vgl. APr 17/402, A301127, S.6

²⁸⁴⁹ MDgt Dr. Burr

²⁸⁵⁰ Vgl. APr 17/402, A301127, S.5 f.

„Ich habe am Morgen des 27.09.2018 davon erfahren, dass unser stellvertretender Behördenleiter am Abend vorher durch Kriminaldirektor Gricksch informiert worden ist, dass es bei einer Festnahme zu einer Personenverwechslung gekommen sein soll und dass letztlich diese Person die sei, die auch in der JVA Kleve eingesessen hat, bei der es zu einem Zellenbrand gekommen ist. So habe ich von dem Verfahren letztlich erfahren. Ich bin dann am 27.09. mit der Bearbeitung betraut worden und habe die Ermittlungen aufgenommen, die sich zunächst gegen sechs Polizeibeamte gerichtet haben, die uns durch die Kreispolizeibehörde als an der Festnahme beteiligte Beamte mitgeteilt worden sind. Gegen die ist das Verfahren am 27.09. eingeleitet worden.“²⁸⁵¹

16.2.1.1.3. Information über den Tod des Amad A.

Am 29. September 2018 wurde OStA N. um 19:04 Uhr durch die Pressesprecherin der Polizei Krefeld fernmündlich darüber unterrichtet, dass Amad A. am selben Tag um 14:10 Uhr verstorben war. OStA N. leitete diese Information unmittelbar im Anschluss an das Gespräch um 19:08 Uhr an LOStA H. S. weiter. LOStA H. S. setzte sodann den Stellvertretenden Generalstaatsanwalt, LOStA Dr. Kreuels, fernmündlich um 19:12 Uhr in Kenntnis.²⁸⁵²

16.2.1.1.4. Information über die Betätigung der Gegensprechanlage

Mit Bericht vom 10. Oktober 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Kleve dem Ministerium der Justiz bezugnehmend auf die „Mündliche Anfrage und Aktuelle Stunde im Plenum des Landtags am 10. und 11.10.2018 - Brand in der JVA Kleve“ zu der Frage, ob Amad A. die Gegensprechanlage betätigt habe, folgendes mit:

Nach den von dem Kriminalbeamten getroffenen Feststellungen ist davon auszugehen, dass die Gegensprechanlage von dem ehemals Inhaftierten nicht betätigt wurde. Nach den bisherigen Zeugenbefragungen hat niemand ein Lichtsignal wahrgenommen beziehungsweise dieses deaktiviert. Eine Auswertung der Protokollierungen von dem Brandtag war dem Kriminalbeamten nicht

²⁸⁵¹ nÖAPr 17/139, S.42

²⁸⁵² Vgl. A201810, S.58

möglich, da die den Tattag betreffenden Daten zwischenzeitlich durch das System automatisch überschrieben wurden.²⁸⁵³

Diese Feststellungen hatte KHK G. v. d. B. am 10. Oktober 2018 anlässlich seiner Ermittlungen vor Ort in der JVA Kleve getroffen.²⁸⁵⁴

KHK G. v. d. B. wurde am 11. Oktober 2018 um 14:30 Uhr durch den Stellvertretenden Leiter der Justizvollzugsanstalt Kleve²⁸⁵⁵ davon in Kenntnis gesetzt, dass die Protokollierungsdaten der Gegensprechanlage der Justizvollzugsanstalt Kleve vom Tag des Brandes - entgegen der zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen Erkenntnislage – tatsächlich nicht überschrieben worden seien. Die Daten seien noch auf einem Datenträger des in der Justizvollzugsanstalt tätigen Fremdanbieters gespeichert. Der Polizei sei eine Datei mit teilweise codierten Daten zur Verfügung gestellt worden, die nach vorläufiger Auswertung tatsächlich noch Daten des Brandtages enthielte.²⁸⁵⁶ Gegen 16:15 Uhr teilte Herr ROI M. B. von der JVA Kleve ihm ergänzend mit, dass entgegen der bisherigen Annahme doch ein Sprechwunsch aus dem Haftraum 143 an das Abteilungsbüro 1 gegangen sei.²⁸⁵⁷

MDgt Dr. Burr informierte LOStA H. S. am 11. Oktober 2018 telefonisch, dass „nach bisher nicht gesicherter Berichtslage aus dem Justizvollzug“ Amad A. entgegen der bisherigen Annahme doch gegen 19:19 Uhr am Brandtag die Gegensprechanlage betätigt haben solle und Daten hierzu bei einer externen Firma gespeichert seien. Er bat um einen Bericht der Staatsanwaltschaft bis zum 12. Oktober 2018, 14:00 Uhr. LOStA H. S. fertigte über das Telefonat am 11. Oktober 2018 einen Vermerk.²⁸⁵⁸

Am gleichen Tage leitete MDgt Dr. Burr zudem eine an das Ministerium der Justiz gerichtete E-Mail des Stellvertretenden Leiters der Justizvollzugsanstalt Kleve, RR a.D. W. F., vom selben Tag an LOStA H. S. weiter. In dieser teilte Regierungsrat a.D.

²⁸⁵³ A201810, S.125

²⁸⁵⁴ Vgl. A201810, S.213

²⁸⁵⁵ RR a.D. W. F.

²⁸⁵⁶ Vgl. A201040, S.229

²⁸⁵⁷ Vgl. A201816, S.187, s. Kapitel 17.11

²⁸⁵⁸ Vgl. A201810, S.142

W. F. unter anderem mit, dass "die Protokolle zur Erfassung zur Nutzung der Kommunikationsanlage nunmehr doch vorhanden sind".²⁸⁵⁹

Am 12. Oktober 2018 übersandte LOStA H. S. den von MDgt Dr. Burr erbetenen Bericht an GStA a.D. E. B. zur Weiterleitung an das Ministerium der Justiz.²⁸⁶⁰

Am 16. Oktober 2018 übersandte LOStA H. S. bezüglich der Ermittlungen im Zusammenhang mit der Betätigung der Gegensprechanlage durch Amad A. einen weiteren Bericht mit dem folgenden Inhalt:

Die Ermittlungen hinsichtlich der Abklärung der Daten des Fremddienstleisters dauern an, eine Aussage, wann voraussichtlich ein Ergebnis hierzu vorliegen wird, ist mir nicht möglich.

Die öffentliche Erörterung einzelner konkreter Ermittlungsschritte vor deren Abschluss begegnet grundsätzlichen Bedenken. o Es steht zu befürchten, dass die öffentliche Erörterung Einfluss auf das Ergebnis einzelner Ermittlungshandlungen haben könnte. Eine den Richtlinien für die Zusammenarbeit mit den Medien entsprechende vollständige und zuverlässige Weitergabe von Informationen setzt voraus, dass die einzelnen Ermittlungshandlungen zuvor mit der gebotenen Sorgfalt in der hierfür erforderlichen Zeit abgeschlossen werden können.²⁸⁶¹

GstA B [REDACTED] formulierte in seinem Randbericht, mit dem er den Bericht von LOStA S [REDACTED] weiterleitete, wie folgt:

Gegen die Sachbehandlung des Leitenden Oberstaatsanwalts habe ich keine Bedenken. Der Bewertung des Leitenden Oberstaatsanwalts betreffend die öffentliche Erörterung einzelner Ermittlungsschritte teile ich vollumfänglich.²⁸⁶²

16.2.1.1.5. Weitere Informationen

Im weiteren Verlauf wurde die StA Kleve - wie dargestellt - von den jeweils mit den Ermittlungen befassten Polizeibeamten über den Stand der Ermittlungen unterrichtet

²⁸⁵⁹ Vgl. A201810, S.214

²⁸⁶⁰ Vgl. A201810, S.142 ff.

²⁸⁶¹ A201810, S. 179 f.

²⁸⁶² A201810, S.182

und leitete diese auf dem Berichtsweg an das Ministerium der Justiz über den Generalstaatsanwalt in Düsseldorf weiter.²⁸⁶³

16.2.1.2. Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf

Bei der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf war – wie bereits ausgeführt - OStA S. als Dezernent für das Verfahren 5 OAR 62/18 zuständig und in diesem mit der Prüfung der von der Staatsanwaltschaft Kleve an die Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf übersandten Berichte und der Weiterleitung an das Ministerium unter Beifügung von Randberichten befasst. Abteilungsleiter war LOStA N., gezeichnet wurden die Berichte von dem damaligen GStA E. B..

Dieser hat in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass – soweit er sich erinnere - die per Erlass erbetenen Berichte stets zeitnah innerhalb der gesetzten Fristen durch den Leitenden Oberstaatsanwalt in Kleve erstellt worden seien, sodass er diese seinerseits innerhalb der gesetzten Fristen mit seinem Randbericht versehen an das Ministerium der Justiz habe weiterleiten können. Er wisse aber auch nicht mehr genau, ob vielleicht der Bericht dann abends zu einem späteren Zeitpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft eingegangen und dann erst am nächsten Tag weitergeleitet worden sei.²⁸⁶⁴

Er könne sich einmal konkret daran erinnern. Der Bericht sei dann abends schon informatorisch an das Ministerium der Justiz weitergeleitet worden, damit dieses sprechfähig gewesen sei, und die Generalstaatsanwaltschaft habe sich vorbehalten, diesen Bericht noch intensiv zu prüfen. Der Randbericht sei dann zumindest in einem Fall erst am nächsten Tag erstattet worden. Das Ministerium der Justiz sei aber dann zumindest informatorisch über den Sachverhalt, den der Leitende Oberstaatsanwalt zu berichten hatte, informiert gewesen.²⁸⁶⁵

In der Regel würde dies anders gehandhabt, aber wenn ein besonders großes Informationsbedürfnis des Ministeriums der Justiz bestehe, würde entsprechend verfahren:

²⁸⁶³ Vgl. Berichtshefte A201810 – A201812

²⁸⁶⁴ Vgl. APr 17/1420, S.75

²⁸⁶⁵ Vgl. APr 17/1420, S.75

„Wir bekommen den Bericht, wir prüfen den Bericht in extenso und leiten dann den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts mit unserem Randbericht gleichzeitig weiter. Das ist an sich der Regelfall – sagen wir mal, in 95 % der Fälle. Aber wenn das Informationsbedürfnis des Justizministeriums, wie hier in diesem Fall, so stark ist, dann wird es in der Regel auch ... Alleine auch schon, damit die Referenten im Justizministerium sich schon damit befassen können – es gibt die Fristen für den Rechtsausschuss, am nächsten Tag, am übernächsten Tag, und das muss ja auch entsprechend vorbereitet sein –, damit sie auch einen kleinen Vorlauf haben. Das ist auch ein bisschen der Kollegialität mit den Referenten dort geschuldet.“²⁸⁶⁶

Es sei in dem Fall so gewesen, dass eine sehr hohe Berichtsdichte und Detailtiefe verlangt worden sei:

„In dem Fall war es dann in der Tat so, dass, ich glaube, manchmal sogar zwei Berichte am Tag angefordert worden sind, aber manchmal auch wirklich einen Tag nach dem anderen, also in einem relativ kurzen Zeitpunkt eine Unmenge von Berichten.“

Die Fristen sind natürlich auch der Arbeit des Parlaments geschuldet. Der Justizminister ist gegenüber dem Parlament verantwortlich, [...] und muss dort die entsprechenden Auskünfte erteilen. Um ihn in den Stand zu setzen, entsprechend Auskünfte zu erteilen, ist er natürlich auf die Berichte angewiesen.

In dem Fall war es so, dass die Berichte auch eine große Detailtiefe hatten, Detailtiefe haben mussten, weil auch die entsprechenden Nachfragen aus dem Parlament vorlagen. Ich erinnere mich an recht umfangreiche Fragenkataloge beispielsweise der Fraktion der Grünen, die sehr viele Fragen gestellt hat, aber auch der Fraktion der SPD, die teilweise identische Fragen, nein, nicht identische Fragen, aber gleich gerichtete Fragen gestellt hat.“²⁸⁶⁷

[...]

„Das hatte das Ministerium dann auch irgendwann mal veranlasst, zu sagen, dass nicht nur auf diese Fragen geantwortet werden solle, sondern dass der Leitende Oberstaatsanwalt die ganze Geschichte doch bitte mal von vorne bis hinten in einem Fließbericht, in einem Fließtext aufschreiben solle, damit man auch zu einem bestimmten Zeitpunkt dann nicht nur die einzelne Antwort auf

²⁸⁶⁶ APr 17/1420, S.75 f.

²⁸⁶⁷ APr 17/1420, S.80

*die Fragen hatte, sondern tatsächlich mal einen Text, in dem der aktuelle Sachstand noch mal en détail geschildert worden ist. Dieser Text ist dann später auch in einen längeren Bericht der Landesregierung an den Rechtsausschuss eingegangen.*²⁸⁶⁸

Neue Erkenntnisse und Entwicklungen habe die Staatsanwaltschaft Kleve auch auf eigene Veranlassung stets zeitnah an die Generalstaatsanwaltschaft bzw. an das Ministerium der Justiz weitergeleitet, sodass der aktuelle Stand jeweils auch an die parlamentarischen Ausschüsse zu deren Sitzungen berichtet werden konnte:

„Ich meine, ja, zumindest zum Beginn der Geschichte, also ab Ende September, Anfang Oktober. In den ersten Tagen war es ja so, dass die Berichterstattungen in einem relativ sehr, sehr schnellen Zeitraum stattfanden – also nicht Zeitraum. Ich glaube, es gab einzelne Tage, wo sogar zwei Berichte erstattet werden mussten. Das war in einer Frequenz, wie wir sie an sich selten gesehen haben. Deswegen konnte es durchaus sein, dass der Bericht zwei Tage später vielleicht wieder einen anderen Sachstand hatte als der Bericht zwei Tage vorher.

Das war auch beispielsweise bei dieser einen Geschichte, ob die Gegenprechanlage aufgezeichnet wurde oder nicht aufgezeichnet wurde, der Fall. Da war ja erst ein ganz anderer Sachstand. Das wurde dann berichtet. Das wurde, glaube ich, so auch den parlamentarischen Gremien weitergegeben. Dann stellte sich heraus – ich weiß gar nicht, welcher Tag das war –, dass diese Information zur Betätigung der Lichtenanlage, der Ampel, der Gegenprechanlage tatsächlich in einer anderen JVA bei einem privaten Telekommunikationsdienst – TELBA, glaube ich, hieß der – gespeichert war und das Ganze entgegen der ersten Information nicht überschrieben war, sondern tatsächlich noch vorhanden und rekonstruierbar war.

Das sind Dinge, die sich dann auch zu einem späteren Zeitpunkt herausstellten, die dann auch schon fast überholt waren. Von daher ist das schwierig. Aber wir waren in der Tat jedenfalls nach unserem Eindruck auch durch die hohe Frequenz der Berichte von dem jeweiligen Ermittlungsstand ... Und die Berichte waren ja durchaus aussagekräftig. Das waren ja nicht nur ganz kurze Berichte. Sie enthielten nicht nur Wesentliches. Es ist ja auch sehr viel Detailwissen berichtet worden. Ich glaube schon, dass das zeitnah war.

²⁸⁶⁸ APr 17/1420, S.80 f.

Und ich kann an viele Situationen mich erinnern, wo das Ministerium dann auch eine ganze Reihe von Rückfragen hatte, die dann auch wiederum sehr zeitnah am selben Tag oder spätestens bis zum nächsten Tag zu beantworten waren – in dem einen oder anderen Fall hatte ich auch selbst Rückfragen gehabt –, sodass der Leitende Oberstaatsanwalt mit seinen Leuten ganz erheblich mit der Abfassung der Berichte beschäftigt war.

Ich kann mich beispielsweise daran erinnern, dass in einem Bericht dringenderstand hatte, dass, wenn die Berichte weiterhin in dieser Frequenz eingefordert würden, dann möglicherweise die Ermittlungen darunter leiden könnten. Ich habe mir erlaubt, diesen Satz in Absprache mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt aus diesem Bericht rauszustreichen. Wir haben ihn nicht weitergeleitet, weil wir die Situation im Ministerium genau kannten. Das Ministerium musste natürlich informiert sein, auch und gerade, um die parlamentarischen Gremien zu informieren. Deswegen war das eine Situation, die mir – ich war achteinhalb Jahre im Ministerium – durchaus wohlbekannt war. Mir war auch wohlbekannt, dass das irgendwann auch wieder aufhört. Wir haben den Satz dann im Einvernehmen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt rausgestrichen.

Ich kann Ihnen aber verraten: Ich habe trotzdem dem Ministerium mündlich mitgeteilt, dass das in der Tat so ist und dass die Belastung des Leitenden Oberstaatsanwalts ... der im Wesentlichen, wie er mir erzählt hat, die Berichte auch selbst verfasst hat, in einem Gremium mit seinem Vertreter und Frau OStA'in Dr. S. P., sodass auch dort bei der Sachbearbeitung eine Entlastung stattgefunden hat.“²⁸⁶⁹

Auf die Frage, ob er im Justizministerium eine Neigung habe erkennen können, möglichst früh Informationen auch öffentlich zu machen,²⁸⁷⁰ hat GStA a.D. E. B. bekundet, dass er den Eindruck gehabt habe, dass Minister Biesenbach das Parlament und dadurch mittelbar auch die Öffentlichkeit höchst umfassend habe unterrichten wollen:

„Dass das Informationsinteresse des Ministeriums da war, lag auf der Hand. Für einen, der achteinhalb Jahre im Ministerium war – auch Herr LOStA H. S. war einige Jahre im Ministerium, auch in derselben Abteilung wie ich seinerzeit –, lag das auf der Hand. Wir brauchen gar nicht darüber zu diskutieren, dass das Interesse hoch war. Auch das Detailinteresse – das konnte man auch an

²⁸⁶⁹ APr 17/1420, S.76 f.

²⁸⁷⁰ APr 17/1420, S.82

den Fragen, die aus dem Ministerium dann gestellt worden sind, ersehen – war durchaus hoch.

Hintergrund ist natürlich: Wir hatten schon den Eindruck, dass der Minister versucht hat, die Öffentlichkeit und das Parlament oder, sagen wir mal, das Parlament und die Öffentlichkeit – Öffentlichkeit weiß ich nicht; aber das Parlament jedenfalls und dadurch mittelbar auch die Öffentlichkeit – umfassend, höchst umfassend zu unterrichten. Den Eindruck hatten wir schon.²⁸⁷¹

Es sei berichtet worden, sofern von bestimmten Umständen Kenntnis erlangt worden sei.

Bezugnehmend auf den Fall der Rufanlage, den Vorhalt, dass Minister Biesenbach im Rechtsausschuss schon berichtet habe, dass Amad A. die Rufanlage nicht betätigt habe, obwohl die Firma T■■■■ dies seinerzeit noch geprüft habe, und die Frage, ob es zu solchen Berichten Absprachen gegeben habe,²⁸⁷² hat GStA a.D. E. B. angegeben:

„Nein. Nein. Wir haben berichtet. Soweit wir von bestimmten Umständen Kenntnis erlangt haben, haben wir berichtet. Im Fall der Rufanlage war es, glaube ich, so, dass der stellvertretende Anstaltsleiter, Herr RR a.D. W. F., am selben Tag, wenn ich das den Berichten richtig entnommen habe, sowohl das Ministerium – es gibt ja dort auch eine Berichtsschiene des Leiters der JVA ins Ministerium; über diese Schiene ist er ja auch dem Ministerium gegenüber berichtspflichtig, über die Abteilung IV dort im Ministerium – als auch gleichzeitig die Polizei in Krefeld informiert hat, dass diese Daten wohl noch vorhanden sind. Das war, sagen wir, 11. oder 12. Wann der Rechtsausschuss genau stattgefunden hat, ist mir nicht bekannt. Das hat für uns auch keine Gründe gehabt.

Wie die Informationslage im Ministerium war, wer dort was wann von wem erfahren hat, kann ich Ihnen nicht beantworten.²⁸⁷³

²⁸⁷¹ APr 17/1420, S.82

²⁸⁷² APr 17/1420, S.82

²⁸⁷³ APr 17/1420, S.82 f.

16.2.1.3. Ministerium der Justiz

Im Ministerium der Justiz war die Fachabteilung III („Strafrechtspflege“) für den strafrechtlichen Bereich zuständig und die Abteilung IV („Strafvollzug“) für den vollzuglichen Bereich.

Abteilungsleiter der Abteilung III war MDgt Dr. Christian Burr; Abteilungsleiter der Abteilung IV war MDgt Jakob Klaas.

MR Dr. M. S., der damalige Referatsleiter IV C 4, erfuhr über eine WE-Meldung am Abend des 17. September 2018 von dem Brand in der JVA Kleve. Er unterrichtete hierüber Minister Biesenbach noch am gleichen Abend.²⁸⁷⁴

Minister Biesenbach hat zu den Zeitpunkten, zu denen er von dem Brand in der JVA Kleve, der Verwechslung und dem Tod des Amad A. erfahren habe, geschildert:

„[...] ich habe erstmals davon erfahren – Sekunde, da muss ich mal gucken – am 17. September 2018; nach der Chronologie, die ich hier habe, um 22:38 Uhr. Da wurde aber nur mitgeteilt, dass dort ein Brand erfolgte. Als Nächstes habe ich – ich glaube, am 26. September – in einer Aktuellen Viertelstunde des Rechtsausschusses dazu Stellung genommen.

In der Zwischenzeit ist mein Haus wahrscheinlich informiert worden und hat mich sicher auch über das eine oder andere informiert. Ich kann Ihnen aber die einzelnen Tage mit den Informationen nicht mehr sagen.

Dann geht es weiter. Dann habe ich als nächstes am 26. September 2018 um 18:21 Uhr erfahren, dass es dort wohl zu einer Personenverwechslung gekommen ist. Ich habe am übernächsten Tag, am 28.09., Vertreter der im Rechtsausschuss vertretenden Fraktionen angerufen – ich meine, es waren die rechtspolitischen Sprecher und auch Herr Wolf –, um sie über den Kenntnisstand zu informieren, der mir zu der Zeit bewusst war. Dann habe ich, Sekunde

(Der Zeuge nimmt Einblick in seine Unterlagen.)

Nein, das war alles am 28.09. Dann bin ich am Samstag, dem 29.09., um 19:34 Uhr darüber informiert worden, dass Herr Ahmad leider verstorben ist. Davon habe ich am 30.09. erneut den Kreis der rechtspolitischen Sprecher, meine ich

²⁸⁷⁴ Vgl. APr 17/1466, S.44

– die Namen, ob es genau die waren oder noch jemand dabei war, kann ich nicht mehr sagen; Herrn Wolf habe ich noch mit reingepackt – informiert. Das sind eigentlich die entscheidenden Tage bis zum Tod des Herrn Ahmad.“²⁸⁷⁵

Antworten auf Presseanfragen sowie Sprechzettel seien mit ihm abgestimmt gewesen.²⁸⁷⁶

MDgt Dr. Burr hat die Bearbeitung von Berichten aus dem staatsanwaltlichen Geschäftsbereich wie folgt beschrieben:

„Die weitere Bearbeitung von Berichten aus dem staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich – jetzt generell gesprochen – ist zunächst einmal Gegenstand der Dienst- und Fachaufsicht. Das bedeutet, dass meine Mitarbeiter und ich uns unter diesem Gesichtspunkt sämtliche Berichte sehr genau angesehen haben. Was die Information der Hausleitung anbelangt, war es jedenfalls ab dem Zeitpunkt, als die von mir erwähnte Brisanz feststand, stets so, dass ich dafür Sorge getragen habe, dass die Hausleitung unverzüglich Kenntnis erhält, wenn neue Tatsachen bekannt geworden sind.“²⁸⁷⁷

Auf die Frage, wie seine Rolle im „Team“ gewesen sei, wenn es um die Erstellung von schriftlichen Berichten und Sprechzetteln für das Parlament oder Sitzungen des Rechtsausschusses gegangen sei,²⁸⁷⁸ hat Dr. Burr geschildert:

„„Team“ ist tatsächlich ein gutes Stichwort, im Allgemeinen wie auch in diesem besonderen Fall. Denn die Erstellung von Berichten – es sind dann ja solche der Landesregierung; die verantwortet nicht ich, sondern die verantwortet im Wesentlichen der Minister der Justiz, wenn sie dem Rechtsausschuss vorgelegt werden – erfolgt tatsächlich in Teamarbeit. Das heißt, ein zuständiger Referent macht einen ersten Entwurf, und der Referatsleiter oder die Referatsleiterin schärft das aus. Anschließend kommt der Vorschlag auf meinen Tisch. Und ich lege das dann mit Änderungen oder Ergänzungen oder auch ohne Änderungen oder Ergänzungen der Hausleitung vor, also über Herrn Staatssekretär Wedel an Herrn Minister Biesenbach.“

In diesem Fall war die Besonderheit, wie erwähnt, die, dass jedenfalls ein Teil der Vorbereitungen federführend in der Vollzugsabteilung erfolgte. Dann sind

²⁸⁷⁵ APr 17/1466, S.95

²⁸⁷⁶ Vgl. APr 17/1466, S.96

²⁸⁷⁷ APr 17/1539, S.9

²⁸⁷⁸ APr 17/1539, S.18

die Abläufe ein wenig anders. Die federführende Abteilung fordert dann einen Beitrag meiner Abteilung an. Wir liefern den Beitrag, wiederum unter Beteiligung des zuständigen Referenten oder der zuständigen Referentin und der Referatsleitung, und zeichnen dann das Ergebnis der federführenden Abteilung mit. Das sind im Wesentlichen die Abläufe. Ich glaube fast, dass es in diesem Fall auch so gewesen ist. Aber ganz genau weiß ich es nicht mehr.“²⁸⁷⁹

Auch der Zeuge OStA R. H. wirkte als Pressesprecher und Leiter der Presseabteilung an Sprechzetteln und Berichten mit. Er hat hierzu beschrieben:

„Ich habe weiterhin an Sprechzetteln und an den Berichten mitgewirkt, allerdings aufgrund der fehlenden Kenntnisse der in den Fachabteilungen eingegangenen Berichte und schlicht aufgrund der fehlenden Kenntnisse von den Abläufen in einer Justizvollzugsanstalt ausschließlich in redaktioneller Art. Der Inhalt war ausschließlich vorgegeben durch die entsprechenden Referenten der Fachabteilungen III und IV. – Das ist das, was ich aus meiner Sicht aktiv in dem Zusammenhang getan habe.“²⁸⁸⁰

Er hat ebenfalls bestätigt, dass es ständig neue Erkenntnisse und eine sehr hohe Berichtsichte gegeben habe:

„Das betrifft den von mir schon dargestellten Fall des Lichtrufes. Im Übrigen sind Ermittlungen natürlich fluktuierend. Es gibt ständig neue Erkenntnisse. Insofern gab es auch sehr häufig neue Berichte. Auch die Dichte an Mündlichen Anfragen, Aktuellen Stunden an Plenumstagen war ja zu der Zeit sehr hoch. Eine echte Herausforderung für die Medienarbeit war natürlich der Wandel in der Erkenntnis, dass Amad A. den Lichtruf doch betätigt hat. Es war ja zunächst so, dass am 11.10. bekannt geworden ist, dass Nachweismöglichkeiten technischer Art, die verloren schienen, doch vorhanden sind. Dann hat aber ja die Auswertung noch etwas gedauert, und dann gab es einen Bericht dazu, der auch die Auswertung umfasste, der dann in den nichtöffentlichen Bericht vom 16.10. geflossen ist. Da der Bericht nichtöffentlich war, ist zu erwarten gewesen, dass es irgendwann zu Medienanfragen kommt. Aber es gab jedenfalls keine Medienvorbereitung durch das Haus.“²⁸⁸¹

Im Ministerium der Justiz hätten quasi täglich Besprechungen stattgefunden:

²⁸⁷⁹ APr 17/1539, S.18

²⁸⁸⁰ APr 17/1436, S.48

²⁸⁸¹ APr 17/1436, S.50, s.hierzu auch Kapitel 17.10. und 17.11.

„In dem Fall „Amad A.“ haben quasi täglich Besprechungen im Haus stattgefunden. An diesen Besprechungen haben sowohl Herr MR Dr. M. S. als auch ich jedes Mal teilgenommen. Diese Frage „Außendarstellung, Information der Öffentlichkeit, Information des Landtags?“ ist jedes Mal auch mitgedacht worden und miterörtert worden.

Natürlich muss man ganz klar sagen: Ich spreche hier ... Ich war drei Wochen im Haus. Herr MR Dr. M. S. war in allen Punkten der deutliche Wortführer. Das würde sich natürlich inzwischen im Ablauf anders gestalten. Aber Herr MR Dr. M. S. hatte ja vorher auch schon meine Funktion inne. Der war mit allen Eventualitäten in dieser Sache gut bekannt und hat da die Wortführerschaft übernommen. Ich habe aus meiner Sicht im Wesentlichen in der Sache selbst versucht Unterstützung zu leisten und mal was dazu zu sagen: „Wie laufen eigentlich solche Ermittlungen? Wie ist die Abstimmung mit der Polizei?“ und meine Erfahrung aus Pressearbeit einzubringen, die aber eben nicht die Pressearbeit eines Ministeriums gewesen ist und diese ganzen Faktoren wie Landtag bis dahin gar nicht im Blick hatte.“²⁸⁸²

An den Besprechungen hätten die zuständigen Leiter der entsprechenden Fachabteilungen teilgenommen:

„Ich nehme sehr stark aus meinem fotografischen Gedächtnis wahr, dass das im Wesentlichen Frau LOStA'in Dr. K. S. gewesen ist und die Referentin Frau v. P.. Für die Strafrechtsabteilung müsste es Herr Dr. Burr gewesen sein und als Referent G. G.“²⁸⁸³

Auch die Hausspitze habe an den Besprechungen teilgenommen. Ob Minister Biesenbach in jeder Sitzung dabei gewesen sei, könne er nicht angeben.²⁸⁸⁴

LOStA'in Dr. K. S. hat ihre Funktion im Ministerium wie folgt beschrieben:

„Zunächst einmal muss ich in dem Zusammenhang kurz etwas zu meiner Funktion im Ministerium sagen, damit sich das etwas besser erschließt. Ich habe im Ministerium die Gruppe B geleitet, die für die besonderen Vorkommnisse wie Brandvorfälle und diese Dinge nicht zuständig ist. Das heißt, zu dem

²⁸⁸² APr 17/1436, S.58

²⁸⁸³ APr 17/1436, S.58

²⁸⁸⁴ Vgl. APr 17/1436, S.61

Zeitpunkt, an dem Herr Klaas oder damals noch Herr LMR M. im Dienst waren, war ich mit den Vorgängen im Grunde nur am Rande befasst.

Herr Klaas ist dann aber dienstabwesend gewesen – wobei ich nicht mehr genau weiß, ob im Urlaub und/oder Strafvollzugausschuss –, sodass ich vor allen Dingen ab dem Zeitpunkt, weil auch Herr LMR M. zunächst im Urlaub war, mit den Vorgängen nach dem Rechtsausschuss zum Brand ... Ich glaube, es war Ende September, da ist es Herr Klaas noch gewesen. Dann in der nächsten Sitzung, am 05.10., bin ich schon zuständig gewesen und damit auch für die Beantwortung der Fragen, die durch die Fraktionen gestellt worden sind, und auch zu dem Zeitpunkt, als die Verwechslung der Person bekannt geworden ist.“²⁸⁸⁵

Ab dem 12. Oktober 2018 sei sie im Urlaub gewesen und nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub nur noch am Rande mit dem Geschehen befasst gewesen.²⁸⁸⁶

Sie hat geschildert, dass es häufiger anlassbezogene Besprechungen mit wechselnden Teilnehmern gegeben habe:

„Sie wollten noch wissen, wer teilgenommen hat. Auch das hängt natürlich ein bisschen davon ab, wer gerade da war. Wenn es zum Beispiel eine besonders dringende Information war, dann ist es so gewesen, dass man auch zur Hauspitze gegangen ist. Dann hat man vielleicht nur den Staatssekretär angetroffen. Dann hat der wieder telefoniert. Dadurch dass es eine sich ständig überholende Informationslage war, war es auch sehr situativ, wer gerade an welcher Stelle und zu welchem Zeitpunkt an dieser – aus unserer Sicht – Erstbesprechung teilgenommen hat.“²⁸⁸⁷

Auf die Frage:

„Sie sagten, anlassbezogene Besprechungen habe es definitiv gegeben. Wurden da auch Antworten auf Presseanfragen erörtert und Sprechzettel abgestimmt?“²⁸⁸⁸

hat LOStA´in Dr. K. S. ausgeführt:

²⁸⁸⁵ APr 17/1466, S.5

²⁸⁸⁶ Vgl. APr 17/1466, S.5

²⁸⁸⁷ APr 17/1466, S.8

²⁸⁸⁸ APr 17/1466, S.8

„Ich kann mich da nur aus meiner Sicht ... Natürlich werden Sprechzettel abgestimmt. Wenn eine Vorlage aus der Abteilung kommt, muss die über die Hausleitung laufen, damit sie an den Landtag geht. Das heißt, es gibt eine Vorlage, die die Hausspitze zeichnen muss. Da kommt es natürlich auch vor, dass eine Rückmeldung kommt, dass etwas zu ändern oder anzupassen ist.

Aber eine Vorbesprechung als solche hat es aus meiner Sicht nur in einem Zusammenhang gegeben. Ich glaube, das war – da habe ich aber auch das Ende gar nicht mit bekommen –, als bekannt geworden ist, dass in der JVA Kleve doch Aufzeichnungen darüber vorliegen, dass die Lichtrufanlage betätigt worden ist.

Das war natürlich eine Mitteilung, die, als wir sie aus der JVA bekommen haben, unmittelbar an die Hausleitung weitergegeben worden ist. Wobei nach meiner Erinnerung der Minister gar nicht im Haus war, als das in der Anstalt bekannt geworden ist. Ich könnte das auch zeitlich noch etwas konkretisieren. Ich glaube, dass er sich an diesem Tag mit dem Vater getroffen hatte, sodass da zum Beispiel nur der Staatssekretär anwesend war, der aber nach meiner Erinnerung den Minister von da aus angerufen hat. Das war zum Beispiel eine solche anlassbezogene Besprechung.

Die könnte ich auch, wenn sie interessiert, zeitlich ein bisschen weiter konkretisieren. Ich habe mir, weil das aus meiner Sicht doch ein besonderer Tag war – das war ja noch die Zeit, als wir noch keine Diensthandys hatten und viel mit dem Privahandy telefoniert haben – einen Screenshot von meinen Anrufen von dem Tag gemacht. Die werden ja relativ schnell gelöscht, und ich dachte, es würde vielleicht noch mal wichtig werden.“²⁸⁸⁹

Auf Nachfrage hat LOStA´in Dr. K. S. angegeben, an Sprechzetteln mitgewirkt zu haben:

„Ja, das habe ich; insbesondere den Sprechzettel von der Sondersitzung vom 5. Oktober.“²⁸⁹⁰

Die Frage:

„Ich habe auch noch eine Frage zum 26.09., also zur Aktuellen Viertelstunde im Rechtsausschuss. So, wie wir es verstanden haben, ist es da im Grunde

²⁸⁸⁹ APr 17/1466, S.8

²⁸⁹⁰ APr 17/1456, S.9

*genommen insofern zu einem Missverständnis gekommen, als dass die Opposition der Annahme war, dass der Minister nicht vollständig über diese Personenverwechslung berichtet habe. Tatsächlich hat aber der Minister erst im Nachgang der Sitzung Kenntnis von der Personenverwechslung erhalten. Können Sie uns das einmal genauer darstellen?*²⁸⁹¹

hat LOStA´in Dr. K. S. wie folgt beantwortet:

„Das kann ich natürlich auch nur retrospektiv darstellen. Am 26.09. war diese Sitzung, und die entsprechenden Informationen sollen abends per Mail gekommen sein. Ich glaube, der Minister ist gegen halb sieben informiert worden. Ich glaube, da muss es ...

(Zuruf)

– Halb sechs? Das kann auch sein. Also jedenfalls deutlich nach Ende der entsprechenden Sitzung. Da hat es auch verschiedene Mails gegeben.

Ich muss jetzt noch mal kurz darüber nachdenken. Also, es war jedenfalls am späten Nachmittag. Und ich meine, es war sogar schon nach Dienstschluss oder jedenfalls je nachdem, wie lange man da war, nach Dienstschluss.

Ich meine, es hätte an diesem Punkt eine Mail aus der Abteilung III gegeben – ich weiß nicht, ob federführend von Herrn Greier oder von Herrn Burr –, die einen entsprechenden Verteiler ausgewiesen hat. Deswegen glaube ich, dass Abteilung IV über diese Mail in diesem Zusammenhang auch mehr oder weniger zeitgleich informiert worden ist.

*Ich meine mich zu erinnern – da bin ich mir aber nicht hundertprozentig sicher –, dass ich die erst am Folgetag morgens ... Ich habe immer sehr früh angefangen – um halb sieben. Ich meine, ich hätte das erst am nächsten Tag zur Kenntnis genommen, das kann ich nicht sicher ausschließen. Aber ich bin sicher, es ist im Bereich zwischen fünf und sechs – also spät abends – und definitiv nicht im Zeitlauf der Rechtsausschusssitzung gewesen.*²⁸⁹²

Die Frage, wie die Informationsflüsse zwischen den Abteilungen III und IV und dem Minister gewesen seien,²⁸⁹³ hat LOStA´in Dr. K. S. wie folgt beantwortet:

²⁸⁹¹ APr 17/1466, S.15

²⁸⁹² APr 17/1420, S.15 f.

²⁸⁹³ APr 17/1420, S.7

„Das ist natürlich eine sehr pauschale Frage. Ich glaube, das muss man sich im Einzelfall angucken, weil es sehr unterschiedlich war. Es hing immer ein bisschen davon ... Die Zeit war insgesamt davon geprägt, dass es einen sich ständig überholenden Sachstand gegeben hat. Es war natürlich so, dass Abteilung III aus strafrechtlicher Sicht mit dem Vorfall befasst war und wir aus vollzuglicher Sicht.

Die jeweils Berichterstattenden – also die StA Kleve und die JVA Kleve oder auch Geldern in Teilen – hatten unterschiedliche Informationsstände zu unterschiedlichen Zeiten. Das hat dazu geführt, dass man – ich will jetzt nicht sagen: jede Stunde – manchmal alle zwei Stunden oder so eine neue Information hatte. Aber es ist so gehandhabt worden, dass alle wichtigen Informationen – oder die nach unserer Einschätzung wichtigen Informationen – auch unmittelbar der Hausspitze mitgeteilt worden sind.

Oft sind Mails geschrieben worden, manchmal ist auch persönlich gesprochen worden. Manchmal ist es auch so gewesen, dass Mails von vornherein den Verteiler hatten. Das heißt: Minister, Staatssekretär bzw. die Hausleitung waren genauso im Mailverteiler wie die Fachabteilung – je nachdem, von welcher Fachabteilung das jeweils gekommen ist. Deswegen muss man sich, um eine ganz präzise oder eine konkretere Antwort zu geben, vielleicht die einzelnen Informationen und Informationsflüsse näher angucken, auf die es vielleicht aus Ihrer Sicht auch genauer ankommt.“²⁸⁹⁴

StS Wedel hat anhand seines Kalenders erläutert, welche Besprechungen bezüglich des Sachverhaltes unter seiner Beteiligung mit den Abteilungen III, IV, der Pressestelle und dem Ministerbüro stattgefunden haben. Zwei davon hätten der Vorbereitung des Berichts für den Rechtsausschuss am 7. November 2018 gedient.²⁸⁹⁵ Während des Untersuchungszeitraums sei er mehrfach krankheitsbedingt nicht anwesend gewesen.²⁸⁹⁶

Auf die Frage:

„Am 10. Oktober und am 11. Oktober hat der Minister im Plenum zur Frage berichtet, ob Amad A. die Lichtrufanlage betätigt hat und ob die Daten dieser Anlage gespeichert wurden. Das haben Sie gerade schon angesprochen.

²⁸⁹⁴ APr 17/1420, S.8

²⁸⁹⁵ Vgl. APr 17/1466, S.77

²⁸⁹⁶ Vgl. APr 17/1466, S.75

*Wann haben Sie erfahren, dass die Daten der Lichtrufanlage noch gespeichert waren? Und von wem haben Sie dies erfahren?*²⁸⁹⁷

hat LOStA´in Dr. K. S. geschildert:

„Es gab am Morgen diese Landtagsplenumsitzung, die wir auch vorbereitet hatten. Da haben wir so eine Art Back-up gemacht. An dem Morgen ging es noch um ganz andere Fragen. Unter anderem hatte Herr Wolf im Landtag davon gesprochen, dass es eine Lungentransplantation gegeben haben soll, von der wir nichts wussten.

Am Vormittag haben wir also noch andere Fragen geklärt. Wir hatten uns von der Anstalt noch einmal schriftlich bestätigen lassen, dass die Lichtrufanlage nicht betätigt worden war. Dieser Sachstand hatte sich im Grunde am 10. Oktober auch sehr verdichtet, weil die Anstalt nämlich berichtet hatte – und das hatte sie, glaube ich, sogar letztmalig noch am Mittag des Donnerstages,²⁸⁹⁸ ich glaube, da gibt es eine Mail von 13:06 Uhr bestätigt –, dass es so gewesen sein soll, dass diese polizeiliche Ermittlungsgruppe in der JVA gewesen sei. Dort habe diese mit Beschäftigten – ich glaube sogar vom AVD – und Bediensteten gesprochen und sich auch die technischen Anlagen in der JVA angeguckt. Es soll so gewesen sein, dass diese Anlage ein System habe, bei dem am Tag ungefähr 2.000 Lichtrufe eingingen, und die Anlage sei so konzipiert, dass jeweils nach 20.000 Eingängen überschrieben werde, sodass im Grunde in dem Zusammenhang davon auszugehen sei, dass die Daten von dem Tag – also von dem Brandtag, muss man ja sagen – nicht mehr vorhanden seien.

Das hat uns JVA Kleve ... Wobei ich glaube, dass zu diesem Zeitpunkt der Anstaltsleiter schon krank gewesen ist, denn mein Gesprächspartner war in diesen Tagen ausschließlich Herr RR a.D. W. F., der stellvertretende Anstaltsleiter aus Kleve. Der hatte uns noch mittags nach der Landtagssitzung bestätigt, dass die Lichtrufanlage nicht betätigt worden sei.

Das entsprach auch dem Stand der Beantwortung der Fragen, die wir hatten. Wir hatten uns das in zeitlichem Zusammenhang mit der Landtagssitzung auch noch mehrfach schriftlich bestätigen lassen. So, wie ich meine Anruflisten interpretiere, hat die JVA Kleve – in dem Fall Herr RR a.D. W. F. – mich

²⁸⁹⁷ APr 17/1466, S.9

²⁸⁹⁸ Der Donnerstag war der 11. Oktober 2018

bzw. das Sicherheitsreferat um 16:39 Uhr, also ungefähr zwanzig vor vier, darüber in Kenntnis gesetzt, dass nun – ich glaube, über die Fremdanbieterfirma T■■■■ – die Erkenntnis gewonnen worden sei, dass es sehr wohl archivierte Daten gebe. Aus diesen archivierten Daten könne man ablesen, dass der Lichtruf doch betätigt worden sei.

Zu dem Zeitpunkt war jedoch noch nicht bekannt – diese Frage taucht im späteren Bericht im November auf –, wie lange diese Lichtrufanlage offen war, wie lange der Knopf ... Das war also zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, sondern die Information der Anstalt beschränkte sich darauf, dass die Lichtrufanlage doch betätigt worden sei, dass die Daten vorhanden seien und über diese Fremdfirma T■■■■ hätten gesichert werden können.

Ich weiß noch, dass ich im Anschluss die Hausspitze aufgesucht habe. Wie gesagt – das habe ich eben erwähnt –: Ich meine, der Minister sei nicht da gewesen und ich hätte mit dem Staatssekretär gesprochen. Da war mit Sicherheit auch noch jemand aus dem Ministerbüro. Vielleicht war auch Herr Wi. trotzdem dabei. Oder ich war erst bei Herrn Wi. und dann bei Herrn Staatssekretär.

Das kriege ich gar nicht mehr so genau ... Man denkt immer, man merke sich das alles, und dann ist es auf einmal drei Jahre später, und man kriegt das im Einzelnen nicht mehr so ganz zusammen, selbst wenn man sich anstrengt.

Der Minister – das weiß ich relativ sicher – ist dann aber auf jeden Fall mehr oder weniger unmittelbar telefonisch unterrichtet worden. Das war natürlich eine besonders peinliche Information, sage ich jetzt mal, weil der Minister kurz zuvor das Gespräch mit dem Vater hatte und diesem in dem Zusammenhang auch geschildert haben soll, dass der Notruf eben nicht betätigt worden ist.

Als die Information aus der Anstalt gekommen ist, war uns deswegen natürlich relativ schnell bzw. sofort klar, dass die Hausspitze und auch der Minister das sofort wissen mussten. Wir haben also zunächst auf der Basis einer relativ kurzen Information die Hausspitze persönlich bzw. über Bande informiert. Ich meine, dass das unmittelbar nach 16:39 Uhr war. Ich hatte dann noch spätere Telefonate – also von Herrn RR a.D. W. F. – in der Zeit zwischen 16:45 Uhr und 16:59 Uhr. Ich kann mich auch erinnern – das ergibt sich auch aus der Anrufliste – dass ich dann mit der Hausspitze ausgemacht habe, dass wir diesen Sachverhalt noch näher hinterfragen und ich mich in diesem Zusammenhang auch noch mal mit der Anstalt in Verbindung setze.

Es war dann aber so, dass ich irgendwie den Herrn RR a.D. W. F. nicht mehr richtig bekommen habe, weil er in der Zeit nach Hause gefahren ist, und ihn schlussendlich erst zu Hause erreichen konnte, um herauszubekommen, ob es vielleicht noch ergänzende Informationen gibt.“²⁸⁹⁹

Auf die weitere Frage bezüglich der Betätigung der Lichtrufanlage:

„Was war Ihre Anregung, was man mit dieser Information machen sollte? Sie sprachen vorhin von einer peinlichen Information auch gegenüber dem Vater. Gab es von Ihnen da eine Empfehlung an den Minister?“²⁹⁰⁰

hat LOStA´in Dr. K. S. geäußert:

„Ich glaube, das betrifft jetzt auch den Prozess der inneren Willensbildung. Ich habe eben ja auch gesagt, dass der Diskussionsprozess im Grunde noch nicht abgeschlossen war. Nach meiner Einschätzung war das eine sehr wichtige Information, gerade auch aufgrund des Umstandes, dass morgens die Plenarsitzung war, dass nachmittags das Gespräch mit dem Vater war. Deswegen habe ich es aus meiner Sicht für unbedingt erforderlich gehalten, die Hauspitze unverzüglich zu informieren.

Aber ich glaube auch – ansonsten ist das letztlich eine Bewertungsfrage, die ich Ihnen nicht beantworten kann –, dass es eine sehr schwierige Entscheidung mit sehr vielen Vor- und Nachteilen gewesen ist, weil man zum Beispiel sehen muss, dass es vielleicht sogar am Ende noch schlimmer gewesen wäre, wenn schon wieder etwas Falsches berichtet worden wäre.

Wie es im Endeffekt dazu kam – ich habe der Akte entnommen, dass der Bericht aus Kleve in der Tat wohl am Tag später eingegangen ist –, und wie man damit umgeht, wie sorgfältig man das macht, wie lange man dann dafür braucht oder ob man das Risiko eingeht, schnell zu informieren, und damit auch das Risiko, dass sich doch wieder etwas als unzutreffend herausstellt, das ist letztlich auch eine politische Entscheidung, und ist es jedenfalls in diesem Zusammenhang auch gewesen.

²⁸⁹⁹ APr 17/1466, S.11

²⁹⁰⁰ APr 17/1466, S.14

Wie gesagt, bin ich dann in Urlaub gefahren und war nicht mehr da. Und ich bin auch an den abschließenden Entscheidungsprozessen dazu nicht mehr beteiligt gewesen.“²⁹⁰¹

Minister Biesenbach hat bezüglich seines Berichts im Plenum am 10. Oktober 2018 und im Rahmen der Fragestunde am 11. Oktober 2018 zur Betätigung der Lichtrufanlage und der ihm zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen ausgesagt:

„Am 10. habe ich um ca. 15:40 Uhr im Plenum im Rahmen der Fragestunde zu dem Fall Stellung genommen und am 11. um 10:00 Uhr wohl im Rahmen einer Aktuellen Stunde. Dazu lag mir ein Bericht des stellvertretenden Leiters der JVA Kleve vor, der seinerzeit Folgendes mitteilte: Es wurden Gefangene und zwei Kollegen von Herrn KHK G. v. d. B. befragt. Alle sagten einheitlich aus, Amed Amed habe zur Brandzeit den Lichtknopf nicht gedrückt.

Was alle hier nicht wussten – das ist jetzt die Information vom 11.10. –: Die Auslösung des Lichtkopfes der Kommunikationsanlage wird protokolliert. Das haben Nachfragen bei der Firma T [REDACTED] ergeben. Täglich wird in der JVA Kleve ca. 2.000 Mal die Kommunikationsanlage – die Lichtknöpfe – ausgelöst. Das wird auch aufgezeichnet. Bei einer Anzahl von 20.000 wird jeweils am Ende abgeschnitten. Der Brandtag war im Protokoll bereits gelöscht.

Das heißt, wir haben zu der Zeit ... Wir sind bis dahin immer noch davon ausgegangen, dass Herr Amed die Rufanlage, die Lichtenanlage, nicht betätigt hat. Das war der Stand, den ich weitergegeben habe. Ich habe hier noch eine Notiz vom 10. Oktober um 12:35 Uhr. Da hat der stellvertretende Leiter der JVA Kleve per E-Mail noch folgende Antwort gegeben: Die Beamten – jetzt kommen zwei Namen – sagten mir gegenüber aus, dass der Gefangene Amed Amed zur Brandzeit den Lichtknopf nicht gedrückt hat. Das war um 12:35 Uhr. Hinterher haben wir erfahren, dass er das wohl doch getan hat, weil das Protokoll noch aufgetaucht ist und es nicht überschrieben war. Dann sind die einzelnen Daten noch durch die Firma wiederhergestellt worden.“²⁹⁰²

Er hat ergänzt:

„Das war leider zweimal so, dass ich Informationen, die ich bekommen und unmittelbar weitergegeben habe, sie beide Male nachher aber nicht mehr den

²⁹⁰¹ APr 17/1466, S.14

²⁹⁰² APr 17/1420, S.97

festgestellten Tatsachen entsprachen. Dadurch entstand auch immer der Verdacht, ich hätte falsch informiert. Tatsächlich habe ich aber weitergegeben, was damaliger Informationsstand bei uns im Hause war.

Seitdem bin ich etwas vorsichtiger geworden, was die Weitergabe von Informationen angeht. Ich bemühe mich im Augenblick, nur noch gesicherte Informationen weiterzugeben. Das kostet zwar ein wenig Zeit für die Kolleginnen und Kollegen im Parlament, ist aber wohl sicherer, damit so etwas möglichst nicht mehr passiert.“²⁹⁰³

MDgt Klaas hat angegeben, eine solche Berichtsdichte wie in diesem Fall zuvor nicht erlebt zu haben:

„Die Informationsflüsse waren in der Tat eine Berichtsdichte: Das habe ich auch bis dahin – ich war etwa ein Jahr im Amt hier – so noch nicht erlebt. Es war schon beeindruckend, was da berichtet werden musste, was nachgefragt werden musste, die Fragen, die auch aus dem parlamentarischen Raum kamen, entsprechend aufzuklären. Das war schon, was die Berichtslage anlangt, eine logistische Herausforderung, das immer alles abzuklären.

Es lief auf verschiedenen Schienen. Die Nachrichten sind bei uns aufgekommen, als Berichte bei uns eingegangen, dann weitergegeben worden. Es gab diverse Hausleitungsvorlagen schriftlicher Natur, die Sie auch alle im Vorgang hier haben müssten. Es wurde natürlich auch zeitnah mündlich unterrichtet, vorgetragen. Bei einem solchen Ereignis kann man auch nicht sagen, das wäre irgendetwas, was man in irgendeiner Form singulär ... – Ja, doch, man muss es singulär betrachten, weil es wirklich so ist. Wir haben uns intensiv ausgetauscht.“²⁹⁰⁴

Er meine, sich zu erinnern, dass LOStA´in Dr. K. S. die Koordinierung in der Abteilung IV übernommen habe:

„Ich meine, mich erinnern zu können, dass Frau LOStA´in Dr. K. S. die Koordinierung bei uns in der Abteilung übernommen hatte, weil ich auch dann wieder im Strafvollzugausschuss der Länder eingebunden war. Die andere Arbeit lief ja weiter.

²⁹⁰³ APr 17/1466, S.97

²⁹⁰⁴ APr 17/1466, S.48

Ich meine, mich erinnern zu können, dass sie – jedenfalls was die Abteilung anlangt – ,Besprechungsrunden gemacht hat. Sie hat auch in der Regel den Kontakt zur Abteilung III, zu den entsprechenden Mitarbeitern, gehalten. Das läuft ganz problemlos auf der Ebene der Referatsleiter, der Gruppenleiter. Ich bin eingebunden gewesen, aber ich kann nicht sagen, wann ich mit dem Kollegen Dr. Burr aus der Abteilung III gesprochen habe. Natürlich haben wir uns darüber ausgetauscht. Aber das war so eine Vielzahl von Sachen, dass ich jetzt keine einzelne Maßnahme als solche sagen kann.“²⁹⁰⁵

16.2.2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

16.2.2.1. Staatsanwaltschaft Kleve

Die Pressehoheit lag während des gesamten Untersuchungszeitraums bei der Staatsanwaltschaft Kleve. Pressesprecher war dort OStA N..²⁹⁰⁶ Pressemitteilungen wurden der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf teilweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Abstimmung übersandt.²⁹⁰⁷

Am 28. September 2018 gab OStA N. die folgende erste Pressemitteilung ab:

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung eines syrischen Staatsangehörigen am 6. Juli 2018 in Geldern

Die Staatsanwaltschaft Kleve hat am 27. September 2018 ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung eines syrischen Staatsangehörigen am 6. Juli 2018 wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung eingeleitet.

Der syrische Staatsangehörige war am 6. Juli 2018 im Rahmen eines Polizeieinsatzes in Geldern überprüft und zur Feststellung seiner Personalien zur dortigen Polizeiwache verbracht worden. Im Rahmen der dort durchgeführten weiteren Überprüfung der Personalien und Abfrage im polizeilichen Fah-

²⁹⁰⁵ APr 17/1466, S.49

²⁹⁰⁶ Vgl. APr 17/1420, S.57, 79; APr 17/1420, S.49

²⁹⁰⁷ Vgl. A202824, S.7

dungssystem wurden sodann zwei notierte Ausschreibungen der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Festnahme festgestellt. Die von der Polizei erhobenen Personalien der überprüften Person waren im Fahndungssystem im Zusammenhang mit den der Ausschreibung zugrundeliegenden Haftbefehlen als Aliaspersonalien der tatsächlich gesuchten Person notiert.

Der überprüfte syrische Staatsbürger wurde daraufhin zur Vollstreckung der Haftbefehle zunächst der Justizvollzugsanstalt Geldern zugeführt und in der Folgezeit in die JVA Kleve verlegt. Dort kam es am Bankverbindung 17. September 2018 zu einem Brand, bei dem der syrische Staatsangehörige schwer verletzt wurde.

Aus Anlass einer an die Kreispolizeibehörde Kleve gerichteten Anfrage der mit der Vollstreckung betrauten Staatsanwaltschaft Hamburg erfolgten hinsichtlich der Identität des Inhaftierten erneute Überprüfungen der Polizei. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei dem inhaftierten syrischen Staatsbürger nicht um die Person handelt, die von der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Festnahme ausgeschrieben war.

Die Staatsanwaltschaft Kleve wurde am Abend des 26. September 2018 durch die Kreispolizeibehörde Kleve fernmündlich über den Sachverhalt unterrichtet. Im Rahmen des am Folgetage eingeleiteten Ermittlungsverfahrens prüft die Staatsanwaltschaft, ob die von Angehörigen der KPB Kleve im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung des syrischen Staatsangehörigen getroffenen Maßnahmen den Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllen.²⁹⁰⁸

Am 1. Oktober 2018 wurde die folgende gemeinsame Pressemitteilung der StA Kleve und der Polizei Kleve veröffentlicht:

POL-KR: Gemeinsame Pressemitteilung von Staatsanwaltschaft Kleve und Polizei Krefeld - Nach Brand in der JVA - Inhaftierter verstorben (Nachtrag zur Pressemitteilung der StA Kleve vom 28. September 2018)

Krefeld (ots) -

²⁹⁰⁸ A202824, S.1 f.

Am Freitag (28. September 2018) hatte die Staatsanwaltschaft Kleve mitgeteilt, dass sie gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung eines syrischen Staatsangehörigen am 6. Juli 2018 in Geldern ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat.

Am Samstag (29. September 2018) ist der Inhaftierte in einem Bochumer Krankenhaus verstorben. Er war dort nach einem Brand in der JVA behandelt worden. Am heutigen Tag findet eine Obduktion zur Klärung der Todesursache statt.

Die Polizei Krefeld hat alle Ermittlungen in diesem Zusammenhang übernommen. Weitere Auskünfte erteilt die Staatsanwaltschaft Kleve.²⁹⁰⁹

OStA N. erteilte am 23. Oktober 2018 auf Presseanfragen dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW wegen der andauernden Ermittlungen keine Freigabe zur Weitergabe von Informationen zu dem Umgang mit dem Haftraum.²⁹¹⁰

Am 6. November 2018 veröffentlichte OStA N. die folgende Pressemitteilung betreffend die Feststellungen des Brandsachverständigen unter gleichzeitiger Übersendung an Rechtsanwalt D.²⁹¹¹ als Prozessbevollmächtigtem der Eltern des Amad A.:

Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve wegen des Brandes in einem Haftraum der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17. September 2018

Die Staatsanwaltschaft Kleve teilt zum Stand der Ermittlungen nach Eingang und erfolgter Auswertung des Gutachtens des mit der Feststellung der Ursache des Brandes in dem Haftraum 143 der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17. September 2018 beauftragten externen Brandsachverständigen Folgendes mit:

Der Sachverständige gelangt zu dem Ergebnis, dass die von ihm getroffenen Feststellungen auf eine vorsätzliche Brandstiftung - vermutlich mit suizidaler Absicht - hindeuten. Andere Verursachungsmöglichkeiten waren für den Sachverständigen nicht zu erkennen. Der Sachverständige stellt fest, dass Aus-

²⁹⁰⁹ A201040, S.21

²⁹¹⁰ Vgl. A202824, S.4

²⁹¹¹ Vgl. A202824, S.13

gang und Entstehung des Brandes auf der unteren Liegefläche des im Haft-
raum befindlichen Etagenbettes waren. Offenbar sei dort ein aus in dem Haft-
raum befindlichen Textilien aufgeschichteter Haufen zur Entzündung gelangt.

Der Sachverständige stellt ferner fest, dass der Brand wenige Minuten nach
19:00 Uhr entzündet und nach etwa 20 Minuten durch Löschmaßnahmen der
Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kleve weitgehend abgelöscht war. Eine
fahrlässige Verursachung des Brandes durch den syrischen Staatsangehörigen
sei aufgrund des Spuren- und Verletzungsbildes sehr zweifelhaft und in
höchstem Maße unwahrscheinlich. Das bei dem syrischen Staatsangehörigen
vorliegende Verletzungsbild und die Wundverteilung seien völlig untypisch für
ein „Einschlafen mit Zigarette“. Die Verletzungen seien aus brandsachverständ-
iger Sicht nur vernünftig erklärbar und schlüssig, wenn sich der syrische
Staatsangehörige lange Zeit in aufrechter Stellung befunden habe.

Durch welche Zündquelle der Brand letztlich verursacht wurde, hat der Sach-
verständige nicht festgestellt. Ein für ein vorsätzliches Entzünden geeignetes
Feuerzeug wurde im Haftraum aufgefunden.

Die Feststellungen des Sachverständigen zur Entstehung des Brandes stim-
men mit dem Ergebnis der polizeilichen Brandursachenermittlung überein.

Weitere Auskünfte zum Stand der im Übrigen noch andauernden Ermittlungen
können zurzeit nicht erteilt werden.²⁹¹²

Diese hatte er zuvor im Entwurf am 5. November 2018 OStA Dr. V. als Pressesprecher
der Generalstaatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme zugeleitet und mit ihm abge-
stimmt.²⁹¹³ OStA Dr. V. hatte ihm am gleichen Tag per E-Mail mitgeteilt, dass auch das
Ministerium der Justiz keine Bedenken gegen den Entwurf habe.²⁹¹⁴

LOStA H. S. hat angegeben, dass die Annahme, dass der später verstorbene Amad
A. möglicherweise versucht habe, Suizid zu begehen, eine Möglichkeit sei, es aber
auch andere Möglichkeiten gebe, „vermutlich“ sage ja nur, dass es eine Vermutung
sei; aber es bestünden auch andere Möglichkeiten als Grund.²⁹¹⁵

²⁹¹² A202824, S.8 f.

²⁹¹³ Vgl. A202824, S.7

²⁹¹⁴ Vgl. A202824, S.10

Es habe ja bei den Aufnahmen in die JVA Geldern und die JVA Kleve zunächst auch Einschätzungen gegeben, dass eine Suizidgefahr bestehen könnte. Insoweit gehe er davon aus, dass – er habe da keine präsenste Erinnerung mehr – die Annahme, dass es vermutlich als eine Möglichkeit Suizid sein könnte, für die StA Kleve vielleicht damals die naheliegendste gewesen sei.²⁹¹⁶

In einem E-Mail-Verkehr²⁹¹⁷ zwischen den Zeugen MDgt Dr. Burr, OStA R. H. und Minister Biesenbach bzgl. der inhaltlichen Kommunikation der Presse gegenüber bzgl. des Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. sei er nicht eingebunden gewesen.²⁹¹⁸

GStA a.D. E. B. hat angegeben, dass er sich an Kontaktaufnahmen auf der Presseebene mit dem Ministerium der Justiz erinnern könne:

„Ich kann mich erinnern, dass man auf der Presseschiene auch mit dem Ministerium in Kontakt getreten ist, ob bestimmte Pressemeldungen so rausgehen sollten oder nicht rausgehen. Das ist aber ein ganz übliches Verfahren. Das ist völlig unabhängig von diesem Verfahren. In den Verfahren, die eine gewisse Bedeutung haben, kann es durchaus sein, dass das so ist. Und ich meine, mich erinnern zu können, dass das auch hier in dem Fall mal so gewesen ist.“²⁹¹⁹

Eine an das Ministerium der Justiz übersandte Anfrage des Magazins „Monitor“ vom 2. Dezember 2018 mit Fragestellungen im Hinblick auf den für den 6. Dezember 2018 vorgesehenen Beitrag zu dem Sachverhalt an die Zeugen OStA R. H. und MR Dr. M. S.²⁹²⁰ beantwortete OStA R. H. bezüglich der das Ministerium betreffenden Fragen 4., 9. und 10 und leitete die Anfrage im Übrigen an OStA N. weiter.²⁹²¹

²⁹¹⁶ Vgl. APr 17/1420, S.61

²⁹¹⁷ Vgl. A200882, S.24

²⁹¹⁸ Vgl. APr 17/1420, S.62

²⁹¹⁹ APr 17/1420, S.79

²⁹²⁰ Vgl. A202824, S.22 ff.

²⁹²¹ Vgl. A202824, S.21

OStA N. beantwortet die weiteren Fragen unter Verweis auf die laufenden Ermittlungen.²⁹²² Auch weitere Anfragen von Fernseh-Magazinen beantwortete er – soweit dies unter Berücksichtigung der laufenden Ermittlungen aus seiner Sicht vertretbar war.²⁹²³

Mit einer weiteren Pressemitteilung vom 5. November 2019 informierte OStA N. über die erfolgte Einstellung des Ermittlungsverfahrens mit dem folgenden Wortlaut:

Einstellung der staatsanwaltlichen Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft Kleve hat die Ermittlungsverfahren wegen der rechtswidrigen Festnahme und Inhaftierung des syrischen Staatsangehörigen Amad A. sowie des Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve mit Verfügung vom heutigen Tage eingestellt.

Die nach dem tragischen Tod von Amad A. in alle Richtungen geführten umfangreichen Ermittlungen haben nicht zur Feststellung eines strafbaren Verhaltens geführt.

1.

Die an der Festnahme beteiligten Polizeibeamten haben sich nicht wegen Freiheitsberaubung strafbar gemacht. Der hierfür erforderliche Vorsatz konnte nicht festgestellt werden.

Zur Überprüfung der Identität des syrischen Staatsangehörigen standen den Polizeibeamten am Festnahmetag unterschiedliche polizeiliche Auskunftssysteme von Land und Bund zur Verfügung. Die von den Beamten vorgenommenen Abfragen und die sich dabei ergebenden Auskünfte wurden im Rahmen der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen umfassend rekonstruiert. Die Polizeibeamten erhielten bei ihren Abfragen für den syrischen Staatsangehörigen sich in Teilen unterscheidende Datensätze. Die Datensätze unterschieden sich im Wesentlichen darin, dass der Landesdatenbestand fehlerhaft Ausschreibungen zur Festnahme und Aufenthaltsermittlung enthielt, während diese im Bundesdatenbestand nicht erfasst waren.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Beamten die Fehlerhaftigkeit der Ausschreibungen erkannt haben. Auch konnte nicht nachgewiesen werden,

²⁹²² Vgl. A202824, S.26 ff.

²⁹²³ Vgl. A202824, S.44 ff.

dass die Beamten billigend in Kauf genommen haben, es handele sich bei der von Ihnen festgenommenen nicht um die gesuchte Person.

Die fehlerhaften Ausschreibungen im Landesdatenbestand beruhten darauf, dass am 4. Juli 2018 durch eine Bedienstete der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein die Personendatensätze des unter anderem von der Staatsanwaltschaft Hamburg gesuchten malischen Staatsangehörigen Amedy G. und die des syrischen Staatsangehörigen zusammengeführt worden waren.

Diese Bedienstete war damit befasst, Informationen zur Person des syrischen Staatsangehörigen wegen einer ihm vorgeworfenen Straftat in die dort geführte kriminalpolizeiliche Personenakte einzugeben. Im Zusammenhang damit fragte sie in den polizeilichen Auskunftssystemen vorhandene Daten ab. Als Ergebnis wurden im Landesdatenbestand der Datensatz des syrischen und der des malischen Staatsangehörigen erzielt. Grund hierfür war, dass der malische Staatsangehörige Aliaspersonalien verwandte, die in Teilen mit den Personalien des syrischen Staatsangehörigen übereinstimmten. In der Folge führte die Bedienstete beide Datensätze unter dem Datensatz des syrischen Staatsangehörigen im Landesdatenbestand zusammen. Der Datensatz des malischen Staatsangehörigen war danach als solcher nicht mehr selbständig im Landesdatenbestand existent.

Da nicht festzustellen ist, dass die Bedienstete eine Personenverschiedenheit billigend in Kauf genommen hat, liegen keine Hinweise für ein strafbares Verhalten vor.

2.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die an der Inhaftierung des syrischen Staatsangehörigen beteiligten Justiz- bzw. Justizvollzugsbediensteten billigend in Kauf genommen haben, dass es sich bei der dem Justizvollzug von der Polizei zugeführten nicht um die verurteilte Person handelte, haben sich im Rahmen der Ermittlungen nicht ergeben. Dass die Justiz- bzw. Justizvollzugsbediensteten die Personenverwechslung hätten erkennen können, reicht für die Annahme einer Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung, die nach dem Gesetz nur vorsätzlich begangen werden kann, nicht aus.

3.

Ein strafrechtlich relevantes beziehungsweise verfolgbares Verhalten im Zusammenhang mit dem Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve haben die durchgeführten Ermittlungen nicht ergeben. Der Brand ist dadurch verursacht

worden, dass der syrische Staatsangehörige die von ihm auf der unteren Liegefläche des in seinem Haftraum befindlichen Etagenbettes angehäuften Textilien vorsätzlich entzündet hat. Das für sein Handeln maßgebliche Motiv lässt sich nicht klären. Ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten der Justizvollzugsbediensteten bei der Bekämpfung des Brandes ist nicht feststellbar. Insbesondere konnte nicht nachgewiesen werden, dass der syrische Staatsangehörige den auf dem zuständigen Abteilungsstand diensthabenden Justizvollzugsbeamten mittels der in seinem Haftraum installierten Gegensprechanlage auf den Brand hingewiesen hat oder der Bedienstete ansonsten hätte erkennen können, dass der syrische Staatsangehörige seiner Hilfe bedurfte.

4.

Die Ermittlungen haben sich auch auf die Frage erstreckt, ob Justiz-Vollzugsbedienstete hätten erkennen können, dass der syrische Staatsangehörige seinen Haftraum in Brand setzen würde, und dies gleichwohl nicht verhinderten.

Zu diesem Zweck ist ein Gutachten zur psychischen Verfassung des syrischen Staatsangehörigen und deren Erkennbarkeit für andere Personen eingeholt worden. Der Sachverständige hat festgestellt, dass im Zeitpunkt der Brandlegung beim syrischen Staatsangehörigen keine psychische Erkrankung vorlag, die sich auf die Freiverantwortlichkeit seines Handelns ausgewirkt haben könnte.

Es ist davon auszugehen, dass sein späteres Handeln für Dritte nicht vorhersehbar war und demzufolge auch nicht verhindert werden konnte.²⁹²⁴

16.2.2.2. Ministerium der Justiz

Im Ministerium der Justiz war der Zeuge OStA R. H. seit dem 1. September 2018 Pressesprecher und Referatsleiter der Presseabteilung MB 2 im Ministerium der Justiz.²⁹²⁵

Der Zeuge MR Dr. M. S. war bis zum 31. Juli 2018 Referatsleiter Recht und Gesetzgebung im Referat IV B 4 der Abteilung IV im Justizministerium und ist am 1. August 2018 zum Referatsleiter Justizvollzugskommunikation ernannt worden, die ebenfalls

²⁹²⁴ A202824, S.247 ff.

²⁹²⁵ APr 17/1436, S.44

in Abteilung IV, Referat IV C 4, angesiedelt ist. Zu den Aufgaben des Referats IV C 4 zählten u.a. Justizvollzugskommunikation, worunter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Justizvollzug zu verstehen ist, internationale Angelegenheiten, Nachwuchswerbung, Justizintranet und Vorbereitung von Dienstbesprechungen.²⁹²⁶

Das Pressereferat veröffentlichte während des Untersuchungszeitraums neben der Staatsanwaltschaft nur vereinzelt Pressemitteilungen und beantwortete Presseanfragen von Medienvertretern, sofern der Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz betroffen war. Der Staatsanwaltschaft Kleve oblag, - wie ausgeführt, die Pressehoheit -, und sie veröffentlichte wesentliche Ermittlungsergebnisse in Pressemitteilungen.

Auf die Bitte um Beschreibung seines Aufgabenbereichs hat OStA R. H. ausgeführt:

„Ich bin seit dem 1. September 2018 Pressesprecher im Ministerium der Justiz, dort Referatsleiter, hatte damals einen Stellvertreter, habe heute zwei und eine Justizbeschäftigte. Unser Arbeitsfeld ist die Presseauswertung, die Vorbereitung von Veranstaltungen, der Entwurf von Pressemitteilungen, die Durchführung von Pressekonferenzen und insgesamt die Betreuung des Hauses in allen Dingen, die nach außen vertreten werden sollen.“²⁹²⁷

Das erste Mal habe er am Abend des 26. September 2018 Kenntnis von dem Sachverhalt erlangt:

„An dem Tag war eine Rechtsausschusssitzung, und im Rahmen dieser Rechtsausschusssitzung gab es eine Aktuelle Viertelstunde zu diesem Thema „Brand in der JVA Kleve“.

Wir sind an diesem Abend ins Büro zurückgefahren, ins Ministerium. Noch deutlich später kam dann Herr MR Dr. M. S. in mein Zimmer und sagte: „Du erinnerst dich an den Brand in Kleve?“, was mit Bezug auf die wenige Stunden zuvor stattgefundenene Rechtsausschusssitzung natürlich rhetorisch war. Ich habe das bejaht, und er sagte: „Es gab eine Verwechslung“, was ich zunächst überhaupt nicht einordnen konnte. Ich habe gefragt: Wie? – Und dann sagte er, dass der Inhaftierte nicht der Gesuchte gewesen sei.“²⁹²⁸

²⁹²⁶ Vgl. APr 17/1436, S.5

²⁹²⁷ APr17/1436, S.44

²⁹²⁸ APr 17/1436, S.44

Es habe dann zunächst einen Moment der Stille gegeben, zu dem dann irgendwann die berufliche Befassung gekommen sei:

„Zu der Stille kam natürlich dann irgendwann die berufliche Befassung. Die lautete von meiner Seite aus, erst mal Fragen zu stellen, die ich bis dahin nicht gestellt hatte: Wie geht es ihm? Wie stark sind die Verbrennungen? In welchem Krankenhaus ist er? Da bricht dann der Beruf durch und das Interesse daran, wie man den Sachverhalt einordnen muss.

Die nächste Frage war natürlich, was wir in unserer Funktion zu tun hatten, nämlich dass wir uns darüber im Klaren waren, dass der Sachverhalt möglichst schnell in die Rechtsausschussmitglieder hineintransportiert werden muss, aber auch in die Öffentlichkeit.

Herr MR Dr. M. S. hat an der Stelle nach meiner Erinnerung bereits darauf verwiesen, dass sich der Betreffende nicht mehr in Haft befindet, dass die neu entstandene Situation eine solche zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft ist und dass er keine Möglichkeit sieht, mit seiner Vollzugsdirektion Pressearbeit zu machen. Das Ministerium hatte zu dem Zeitpunkt noch keinen Bericht. Insofern lief das auf eine Befassung der Staatsanwaltschaft Kleve hinaus.

Am nächsten Morgen habe ich deshalb den mir bekannten Leitenden Oberstaatsanwalt H. S. über eine E-Mail kontaktiert und habe ihn gebeten, mir im Hinblick auf die Entwicklung bei der Verwechslung des Inhaftierten möglichst zeitnah Informationen zukommen zu lassen, insbesondere – er hat dann kurze Zeit später zurückgerufen – im Hinblick auf die beteiligte oder die beteiligten Staatsanwaltschaften, weil das aus meiner Sicht ein wichtiger Faktor auch für die weitere Pressearbeit und die Verantwortlichkeit war.

Herr LOStA H. S. hat mir gesagt, dass er zum Glück nicht betroffen sei im Rahmen des Vollstreckungsblattes, dass es sich um norddeutsche Staatsanwaltschaften handelt und er mir etwas zusenden würde, was er dann kurz danach gemacht hat. Er hat mir diesen vierseitigen Vermerk der Polizei vom 26.09. übersandt, aus dem sich ergab, dass die aktuelle Vollstreckung für zwei Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Hamburg läuft.

Ich habe mich dann im weiteren Verlauf des Tages darum bemüht, das Konzept herzustellen, wie man damit an die Öffentlichkeit gehen könnte. Der Bericht traf allerdings erst am späten Abend ein. Die Hausleitung dürfte zu die-

sem Zeitpunkt mit der vorgesehenen Vorgehensweise ihr Einverständnis erklärt haben, was ich daraus entnehme, dass im Anschluss an den Eingang des Berichts in der Strafrechtsabteilung an dem Abend eine Veranstaltung aufgrund der Gedenkreihe zum Majdanek-Prozess war, eine Erinnerungsreihe. Da war quasi die gesamte Führungsspitze des NRW-Strafrechts vertreten.

Da hatte ich Gelegenheit, sowohl mit dem Generalstaatsanwalt als auch mit dem Abteilungsleiter, der mit dem Verfahren betraut war, zu sprechen. Der hat dann Kontakte zur Staatsanwaltschaft Kleve hergestellt, hat die grundsätzliche Absprache bestätigt. Herr OStA N. hat mich dann am Abend zurückgerufen. Ich habe ihn darum gebeten, für den kommenden Tag auf jeden Fall eine Pressemitteilung vorzubereiten und das Erscheinungsdatum mit mir abzustimmen, weil wir vorher sichergestellt haben wollten, dass die Abgeordneten des Rechtsausschusses informiert sind und wohl auch die Vollzugskommission.

Am nächsten Morgen habe ich mich zunächst rückversichert, dass Herr Minister mit der Informationsweitergabe in den politischen Raum begonnen hat. Es hat dann immer noch einige Zeit gedauert. Ich habe nur noch die Pressemitteilung gefunden, der Kontaktweg seitens der Staatsanwaltschaft Kleve liegt mir nicht vor. Aber ich meine, rückschließen zu können, weil wir eine Pressemitteilung vorher hatten, dass uns diese vorher zur Kenntnis gegeben worden ist. Ich habe die zusammen mit Herrn MR Dr. M. S. bewertet. Aber wir waren uns völlig einig, dass wir natürlich auch an aus unserer Sicht nicht optimal gestalteten Sätzen nichts machen, sondern die Pressemitteilung ist dann irgendwann am Tag ohne unsere weitere Beteiligung so rausgegangen. Das war dann am Abend der Fall. Wir hatten dann insgesamt – ich weiß nicht, ob unser Monitoring da vollständig ist – sieben Presseveröffentlichungen in unserer Presseschau, sodass ich davon ausgehe, dass das Ziel, was erreicht werden sollte, nämlich die Öffentlichkeit zu informieren, an dem Tag auch erreicht worden ist.²⁹²⁹

MR Dr. M. S. hat seinen Aufgabenbereich wie folgt beschrieben:

„Ja, ich war im Referat IV C 4 für Justizvollzugskommunikation zuständig. Wenn es besondere Vorkommnisse in Justizvollzugsanstalten gab, dann sind die Informationen auch bei mir im Ministerium angekommen, wenn irgendwas in den Anstalten passierte. Bei besonderen Vorkommnissen stellt sich dann immer die Frage, wie das Ganze auch in der Öffentlichkeit zu vertonen ist. Dafür war ich auf ministerieller Ebene zuständig und im Ministerium für den

Justizvollzug, wo ich natürlich auch mit dem Pressereferat im Ministerium zusammengearbeitet habe, auch Kontakt zu den Fachreferaten gehalten habe. Das ist so im Grunde der Aufgabenbereich.“²⁹³⁰

Die Abgrenzung seiner Tätigkeit zu der von MR Dr. M. S. hat OStA R. H. wie folgt geschildert:

„Die Linie ist klar geregelt. Die Befassung mit Vollzugsdingen liegt bei Herrn MR Dr. M. S., und das, was im Haus stattfindet – inzwischen ist die Vollzugsdirektion ja auch örtlich ausgegliedert –, ist bei mir angesiedelt. Herr MR Dr. M. S. macht im Grunde alles, wo „Vollzug“ oder „JVA“ draufsteht. Es gibt eine Ausnahme. Das sind Ministertermine und insbesondere bauliche Angelegenheiten, weil die auch haushalterisch begleitet werden müssen. Die sind in der Fachabteilung I, bei Frau Schäpers, angeordnet. Alle Termine rund um den BLB nehme dann zum Beispiel ich wahr, auch wenn es um Photovoltaikanlagen auf Justizvollzugsanstalten geht. Aber ansonsten: JVA damals Herr MR Dr. M. S., jetzt Herr Dr. S.“²⁹³¹

Der Zeuge RBer D. R. hat die Aufgabenverteilung zwischen der Pressestelle und der Landesvollzugsdirektion wie folgt dargestellt:

„Im Ministerium der Justiz ist es relativ klar geregelt. Wir haben die Landesjustizvollzugsdirektion. Für die war damals Herr MR Dr. M. S. zuständig, für die Kommunikation, alles, was mit den Justizvollzugsanstalten zu tun hat. Die restlichen – ich nenne das mal salopp – Aufgaben entfallen dann auf die Pressestelle des Ministeriums. Herr OStA R. H. war zu dieser Zeit bereits erster Pressesprecher, war allerdings noch damit beschäftigt, seine Revision zu verfassen. Insofern habe ich die meisten Aufgaben dann wahrgenommen.“²⁹³²

Der Fall des Amad A. habe nach Aussage von OStA R. H. alle Komponenten getragen:

„Der trägt ja alle Komponenten. Es war natürlich relativ schnell klar, dass es eine Ministerangelegenheit auf der politischen Seite ist. Wir haben ja auch kein Gespräch geführt, in dem nicht die Fachabteilungen III und IV beide beteiligt waren. Insofern waren auch beide Pressesprecher stets zugegen, weil jeder von einer aufkommenden neuen Thematik hätte betroffen sein können.“²⁹³³

²⁹³⁰ APr 17/1436, S.5 f.

²⁹³¹ APr 17/1436, S.62

²⁹³² APr 17/1436, S.67

²⁹³³ APr 17/1436, S.62

Eine Kontaktaufnahme zu dem Pressesprecher des Ministeriums des Innern, MR G. W., sei nach dem Bekanntwerden der Personenverwechslung nicht zustande gekommen.²⁹³⁴

Zum weiteren Verlauf hat OStA R. H. beschrieben:

„Dann kam das Wochenende. In den E-Mails war die Bestätigung des Todes von Amad A. Am 02.10. erfolgte dann auch eine Übersendung zum Tod. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Rücksprache, die ich mit Herrn OStA N. hatte, klar war, dass natürlich jedes wesentliche Ereignis in diesem Zusammenhang wieder Gegenstand einer Pressemitteilung sein sollte.“²⁹³⁵

Am 2. Oktober 2018 veröffentlichte das Ministerium der Justiz eine Pressemitteilung mit dem folgenden Inhalt:

Rechtsausschuss wahrheitsgemäß unterrichtet - Beigeordnete der Parteien von aktuellen Entwicklungen im Fall des zu Unrecht festgenommenen Syrsers umgehend unterrichtet

Das Ministerium der Justiz teilt mit:

Aufgrund paralleler Antragstellungen der Fraktionen der CDU und FDP einerseits und der SPD und Bündnis90/Die Grünen andererseits wird am Freitag, 5. Oktober 2018 um 14.00 Uhr im Landtag eine gemeinsame Sondersitzung von Rechts- und Innenausschuss stattfinden.

Thema werden die nachträglich bekannt gewordenen Umstände der Inhaftierung eines am 29. September 2018 infolge eines Zellenbrands in der JVA Kleve verstorbenen Syrsers sein.

Dazu, teilt das Ministerium der Justiz mit:

1.

Die Staatsanwaltschaft Kleve hat erstmalig am 26. September 2018 gegen 17.20 Uhr von einer möglichen Verwechslung bei der Festnahme des später nach einem Brandgeschehen in der JVA Kleve verstorbenen Syrsers Kenntnis

²⁹³⁴ APr 17/1436, S.55

²⁹³⁵ APr 17/1436, S.46

erhalten und diese Information noch am selben Abend auf dem vorgesehenen Dienstweg den vorgesetzten Stellen zur Kenntnis gebracht.

2.

Über alle wesentlichen Neuerungen zu diesem Sachverhalt sind Vertreter der im Rechtsausschuss vertretenen Parteien durch den Minister persönlich sowie die Vollzugskonferenz auf dem dafür vereinbarten Wege vorab unterrichtet worden. Herr Abgeordneter Wolf ist in zwei persönlichen Telefonaten des Ministers am 28. und 30. September 2018 unterrichtet worden. Die Begriffe des Enthüllens oder des Verschweigens gehen demnach fehl.²⁹³⁶

Zu dem Hintergrund dieser Pressemitteilung hat OStA R. H. angegeben:

„In weiterer Weise habe ich dann aktiv noch an einer Sache mitgewirkt. Das war die Pressemitteilung vom 02.10. des Ministeriums der Justiz. An dem Tag gab es ein Pressestatement der SPD, dessen Inhalt mir Anlass gab, den zu erörtern, konkret mit der Frage an Herrn Minister, wer diese Telefonate geführt hat, die abgesprochen und mir gegenüber seitens des persönlichen Referenten bestätigt worden waren.

Ich habe in dem Pressestatement aus meiner Sicht Auslassungen gesehen, denen wir entgegentreten hatten, allein um die Darstellung des Hauses auch in der Öffentlichkeit wiederzufinden. Ich habe einen Entwurf gefertigt und den an die Leiter der Ministerbüros geschickt und auch Herrn MR Dr. M. S. zur Verfügung gestellt.

Ich habe dann über das Vorzimmer des Ministers später das Einverständnis der Staatskanzlei erhalten und dabei gleichlautende Anregungen gefunden, die zum Teil auch Herr MR Dr. M. S. vermerkt hatte. Ich habe dann die Änderungen vorgenommen und die PM an die Staatskanzlei geschickt, die die dann auch gleichlautend veröffentlicht hat.“²⁹³⁷

Auf die Bitte um Konkretisierung dieses Vorgangs hat OStA R. H. ausgeführt:

„Ja. Es geht um ein Pressestatement der SPD vom 02.10. Dieses Pressestatement knüpft an die Pressemitteilungen der Staatsanwaltschaft Kleve vom 28.09. und 01.10.2018 an, in denen über die Verwechslung und den Tod von Amad A. unterrichtet worden ist. Die Auslassung betraf aus meiner Sicht die

²⁹³⁶ A201040, S.33 f.

²⁹³⁷ APr 17/1436, S.48

Nichterwähnung von Anrufen des Ministers und den damit entstehenden Eindruck, ausschließlich die Staatsanwaltschaft Kleve aus dem Geschäftsbereich habe die Öffentlichkeit über die neueste Entwicklung informiert. Das war eben nach meinem Kenntnisstand nicht der Fall, weil mir eine E-Mail-Zusage des persönlichen Referenten vorlag, dass der Minister begonnen hat, die Fraktionen anzurufen und zu unterrichten.“²⁹³⁸

Auf den Vorhalt²⁹³⁹ eines Auszugs aus dem Bericht des Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 2018, in dem folgende Anmerkungen enthalten waren:

Es ist Aufgabe der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaften Identitäten festzustellen und kriminalistische Zuordnungen vorzunehmen. So schreibt es die Strafprozessordnung vor. Der Justizvollzug hat keinen Zugriff auf die Fahndungsdaten der Polizei. Eine Personenüberprüfung, die nach der Vorschriftentlage anhand hinterlegter Lichtbilder durch die zuständigen Polizeibehörden hätte vorgenommen werden können und müssen, wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Dies hat der Minister des Innern in der Sitzung vom 05.10.2018 eingeräumt.

Die zuständige Vollstreckungsbehörde, die Staatsanwaltschaft Hamburg, hat entgegen der öffentlichen Berichterstattung nach der derzeitigen Erkenntnislage erst am 24. September 2018 die Polizei - nicht die Justizvollzugsanstalt - im Wege einer Routineanfrage um die Übersendung von Nachweisen zu den Personalien des Gefangenen gebeten. Dies war zeitlich eine Woche nach dem tragischen Brand in der JVA Kleve.²⁹⁴⁰

verbunden mit der Frage:

„Wie kam es zu diesen Voranstellungen der Verantwortung der Polizei und der Staatsanwaltschaft Hamburg?“²⁹⁴¹

hat OStA R. H. erläutert, er habe weder Kontakt zur Staatsanwaltschaft Hamburg noch zur Staatsanwaltschaft Braunschweig gehabt. Er hat ergänzt:

²⁹³⁸ APr 17/1436, S.53

²⁹³⁹ APr 17/1436, S.55

²⁹⁴⁰ A301141, S.55

²⁹⁴¹ APr 17/1436, S.55

„Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Anrufe aus den Medien reagiert – ich erinnere mich mindestens an die „Rheinische Post“, aber auch an andere – und hat dort Informationen gegeben. Zu meinem Kontakt zur Innenseite hatte ich alles gesagt. Aber es hat nie eine Abstimmung zwischen den einzelnen beteiligten Behörden zur weiteren Pressearbeit gegeben. Es ist auch einfach ein anderes Bundesland. Kontakt zur Staatsanwaltschaft Hamburg oder zur Staatsanwaltschaft Braunschweig hatte ich nie.“²⁹⁴²

Auf den Vorhalt an GStA a.D. E. B. bezüglich eines Interviews von Minister Biesenbach im Oktober 2018:

„Es gibt einen zweiten Sachverhalt, der bei der Staatsanwaltschaft unter dem Komplex 2 geführt wurde, nämlich die Frage: Reichten die Sicherungsmaßnahmen aus, und was war das Motiv für die Brandlegung in dem Haftraum?

Dazu hat der Minister im Oktober 2018 in der „Rheinischen Post“ erklärt – ich darf das mal zitieren –:

„Trotzdem hat die Psychologin ihm geglaubt, er sei nicht suizidgefährdet, und nahm ihn darum aus der Sonderbeobachtung für Selbstmordgefährdete. Gestorben ist er dann an einem Feuer, das er selbst gelegt haben könnte.“

Zu dem damaligen Zeitpunkt – so habe ich den Stand der Ermittlungen zumindest verstanden – war diese Frage aber noch nicht abgeschlossen. Ist in diesen Berichten oder auch in den Rücksprachen mit dem Justizministerium mal die Frage thematisiert worden: „Was sollte der Minister aus Sicht des Generalstaatsanwalts und der Staatsanwaltschaft, die ermittelte, denn sagen und was eher nicht?“²⁹⁴³

hat GStA a.D. E. B. geantwortet:

„Als Generalstaatsanwalt und als Leitender Oberstaatsanwalt, glaube ich, können wir dem Minister keine Vorschriften machen, was er sagen soll. Das weiß er selbst. Und das weiß er auch in dem Fall ganz gut, glaube ich.“

²⁹⁴² APr 17/1436, S.55

²⁹⁴³ APr 17/1420, S.86

*Was die Frage des Motivs angeht: Das ist ja ein bisschen durch die Presse gegangen. Es hat, glaube ich, auch der Brandsachverständige was in sein Gutachten reingeschrieben; der sprach da was von [...].*²⁹⁴⁴

Am 16. Oktober 2018 erstellte das Ministerium der Justiz einen nicht-öffentlichen Bericht für den Rechtsausschuss zu der erfolgten Betätigung der Lichtrufanlage.²⁹⁴⁵ Am 19. Oktober 2018 erfolgte die Berichterstattung in der Presse dazu.²⁹⁴⁶

OStA R. H. hat geschildert, seit dem 19. Oktober 2018 sei ihm kein Kontakt zu OStA N., der mit Blick auf den Beweiserhebungsbeschluss zu nennen wäre, in Erinnerung.

Er hat ergänzt:

*„Es ist allerdings in allen Fällen danach so gewesen, dass Herr OStA N. Pressemitteilungen – nach meiner Erinnerung – nur über das Pressefach des JM zur Kenntnis gegeben hat, nachdem er die gemacht hat. Das betrifft auch den Zeitraum, der vom ersten Einsetzungsbeschluss ausdehnend in die Zukunft ... in der Folgezeit ergangen ist. – Das war der Komplex „Mitarbeit bei der Öffentlichkeitsmachung des Sachverhalts“.*²⁹⁴⁷

Die Nachfrage, ob er Pressemitteilungen der StA Kleve nur so zur Kenntnis genommen habe oder ob es auch noch mal einen Austausch mit der StA Kleve, zum Beispiel zur Vervollständigung von Berichten, gegeben habe,²⁹⁴⁸ hat OStA R. H. verneint:

„Nein, wir haben keinen Austausch über Inhalte der Presseerklärung vorgenommen. Ich erinnere mich, eine Mail geschrieben zu haben, dass er den Sachverhalt möglichst präzise und umfangreich darstellen solle. Das ist aber das Einzige, wo ich sagen würde, da ist zumindest mal auf die Länge Einfluss genommen worden, weil wir einfach ein Interesse daran hatten, den Sachverhalt möglichst präzise und ausführlich auch der Öffentlichkeit zu präsentieren.

Klar ist, dass anschließend erhebliche Nachfragen aus dem Bereich der Landespolitik und der dortigen Journalisten auch in den politischen Raum – an

²⁹⁴⁴ APr 17/1420, S.86; vgl. zu seinen weiteren Ausführungen bezüglich der Motivlage Kapitel 12.15.6.

²⁹⁴⁵ S. hierzu auch Kapitel 17.11.; Vorlage 17/24

²⁹⁴⁶ Vgl. APr 17/1436, S.47

²⁹⁴⁷ APr 17/1436, S.47

²⁹⁴⁸ APr 17/1436, S.49

Herrn Minister, auch an uns – gegangen sind. Das hat sich ja dann bis zum 02.10. erheblich aufgebaut.

Mit der Abarbeitung von Anfragen waren wir auch befasst. Wir haben aber natürlich aufgrund der Außergewöhnlichkeit des Falles, der Brisanz keine eigenen Pressestatements geschrieben oder Pressemitteilungen versucht, in denen man versucht, diesen Fall von außergewöhnlichem Umfang und dieser Komplexität in wenigen Worten, in wenigen Sätzen darzustellen. Das hätte aus meiner Sicht zwingend zu Vorwürfen von Auslassungen oder anderen Anmerkungen geführt. Man konnte dem Ganzen in der Bewältigung der Presseanfragen nur Rechnung tragen, indem man verfügbare öffentliche Dokumente zugeleitet hat und dazu fernmündliche Nachfragen zugelassen hat, die in aller Regel Herr MR Dr. M. S. beantwortet hat, weil er inhaltlich mit den Antworten deutlich besser vertraut war als ich.“²⁹⁴⁹

„Wir“ waren in dem Fall Herr MR Dr. M. S. und ich, die alle anderen Möglichkeiten von zuständiger Pressearbeit ausgeschlossen haben und im Übrigen da auch die höchste Sachkompetenz gesehen haben. Es geht ja dann im Verlauf weiter.

Sie haben jetzt vor allen Dingen diese ersten Pressemitteilungen im Blick, die Amad A. direkt betreffen. Es geht aber ja dann in der Folge auch um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen fahrlässiger Tötung bezüglich der Psychologin der Anstalt usw. Das sind ja Dinge, die ein Ministerium niemals vertonen würde. Davon ist das Ministerium als oberste Fach- und Dienstaufsichtsbehörde meilenweit entfernt. Das ist originäre Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Es war eigentlich überhaupt nur diese erste Presseerklärung abzusprechen aufgrund der besonderen Brisanz, dass das Bekanntwerden der Verwechslung am Abend einer Rechtsausschusssitzung war und es sehr schnell gehen musste, was, glaube ich, eine Staatsanwaltschaft, die nicht ständig auf jede Rechtsausschusssitzung schießt und insbesondere auch die Inhalte nicht weiß und nicht am Stream hängt, nicht weiß. Diese Dringlichkeit für eine bei ihr anzusetzende Pressearbeit sollte deutlich gemacht werden.“²⁹⁵⁰

Die Absprache mit OStA N. habe in ein, zwei wesentlichen Gesprächen stattgefunden:

²⁹⁴⁹ APr 17/1436, S.49

²⁹⁵⁰ APr 17/1436, S.57

„Die Abstimmung mit Herrn OStA N. fand im Grunde in ein, zwei wesentlichen Gesprächen statt, wonach über jede neue Entwicklung bei der Staatsanwaltschaft Kleve in dem Zusammenhang bestmöglich schnell berichtet werden soll. Die Inhalte sind zu dem Zeitpunkt ja auch nur der Staatsanwaltschaft bekannt.

Man muss vielleicht noch sagen, dass der Weg bis zum Pressesprecher eines Ministeriums sehr weit ist. Der ist sozusagen am Ende der Meldekette – auch eine außergewöhnliche Erfahrung für den Pressesprecher einer Staatsanwaltschaft und Eingangsbehörde. Ich bekomme Berichte oder auch Hausleitungsvorlagen zu sehen, nachdem alle im Haus sie gezeichnet haben, also ganz am Ende. Das widerspricht dem Gedanken der Pressetätigkeit, die schnell und effektiv sein muss. Es wäre nicht darstellbar gewesen angesichts der ständigen fulminanten Entwicklung, dann auch der eigenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve, da immer nachzugehen.

Und noch mal: Wir wären das komplett falsche Haus gewesen, diese Sachen von uns aus zu platzieren.“²⁹⁵¹

Auf die Frage:

„Würden Sie aus heutiger Sicht sagen, dass die Pressearbeit Ihres Hauses immer eine zeitnahe Unterrichtung über den Stand der aktuellen Ermittlungen gegeben hat? Sie haben ja eben gesagt, es habe ständig neue Erkenntnisse gegeben und deswegen auch ständig neue Berichte. Würden Sie das im Nachhinein auch so bestätigen?“²⁹⁵²

hat OStA R. H. ausgeführt:

„Ich hatte ja bereits versucht, darzustellen, dass die Komplexität der Sprechzettel und der Berichtslage so immens war, dass wir das nicht mit eigener Pressearbeit versucht haben, sondern die Journalisten durch Erläuterungen aus den Sprechzetteln unterrichtet haben. Mit Blick auf die kurzfristige Unterrichtung von Öffentlichkeit und auch Parlament denke ich, dass wir sogar – jedenfalls im Vorschlag, ohne dass ich natürlich sagen würde, dass die Hausleitung nicht automatisch zum selben Ergebnis gekommen wäre – versucht

²⁹⁵¹ APr 17/1436, S.56

²⁹⁵² APr 17/1436, S.51

*haben, initiativ zu werden und jeweils für eine zeitnahe Unterrichtung zu sorgen.*²⁹⁵³

OStA R. H. und MR Dr. M. S. brachten im Rahmen ihrer Pressearbeit den Pressevertretern gegenüber ausdrücklich zum Ausdruck, dass jede Informationsweitergabe dem tagesaktuellen Kenntnisstand des Ministeriums entspreche und unter dem Vorbehalt der Korrektur oder Ergänzung nach Durchführung der Ermittlungen stehe.²⁹⁵⁴

Auf den Vorhalt²⁹⁵⁵ einer E-Mail von OStA R. H. an G. V., den Leitenden Redakteur des Kölner Stadtanzeigers, mit dem folgenden Inhalt:

Herr D [REDACTED] wird um 16 Uhr deutlich zum Ausdruck bringen, dass jede Informationsweitergabe dem tagesaktuellen Kenntnisstand des Ministeriums entsprach und jede Antwort unter dem Vorbehalt der Korrektur oder Ergänzung nach Durchführung der Ermittlungen stand.²⁹⁵⁶

verbunden mit der Frage:

*„Darauf weisen Sie dort ja praktisch ausdrücklich hin. Da es sich insbesondere am Anfang, im Oktober 2018, um eine dynamische Lage handelte, ist dies ja eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Warum haben Sie gleichwohl darauf noch mal explizit hingewiesen? Wollten Sie hiermit einem insbesondere bei der Opposition später formulierten Vorwurf, falsch informiert zu haben, vorbeugen?“*²⁹⁵⁷

hat OStA R. H. geantwortet:

„Ich persönlich hätte jetzt hier versucht, Antworten zu geben, ohne Namen zu nennen, Journalisten persönlich zu bezeichnen. Aber ich glaube, dass die Gesamtmail deutlich zum Ausdruck bringt, dass ich über die Veröffentlichung aus Inhalten eines nichtöffentlichen Berichts – möglicherweise auch stark geprägt durch mein Berufsbild – nicht glücklich war, insbesondere auch darüber,

[...]

²⁹⁵³ APr 17/1436, S.51

²⁹⁵⁴ APr 27/1436, S.51

²⁹⁵⁵ APr 17/1436, S.51

²⁹⁵⁶ APr 27/1436, S.51

²⁹⁵⁷ APr 17/1436, S.51

*die Sache mit ihm nicht erörtern zu können. Ja, das wäre das, was dazu zu sagen ist. Herr MR Dr. M. S. hat ja die eigentliche Arbeit genommen.*²⁹⁵⁸

Die Frage:

*„Gab es seitens der Hausspitze irgendwelche Zielvorgaben oder Vorgaben bezüglich der Pressearbeit?“*²⁹⁵⁹

hat OStA R. H. verneint:

*„Nein, gar nicht. Es gibt eine RV. Die regelt das alles. Danach kann ich theoretisch Pressearbeit an mich ziehen. Dazu hat in meiner Dienstzeit bislang überhaupt kein Anlass bestanden. Die Zusammenarbeit mit der StA Kleve habe ich dargestellt. Natürlich ist es so, dass man Entwürfe macht und die seitens der Hausspitze billigen lässt. Aber ansonsten haben wir frei gehandelt.“*²⁹⁶⁰

Der Zeuge RBer D. R. hat geschildert, dass er zur Unterstützung in die JVA Kleve gefahren sei, als dort Dreharbeiten von „Monitor“ erfolgten:

*„Ich erinnere mich, dass die Pressehoheit bei der Staatsanwaltschaft geblieben ist und dass wir auch dorthin verwiesen haben, wenn irgendwelche Anfragen waren. Ich bin lediglich einmal zur Unterstützung in die JVA Kleve gefahren, was ich gerade bereits erzählt habe, als dort Dreharbeiten von „Monitor“ stattfinden sollten. Es waren bereits vorher WDR-Teams und, ich glaube, auch noch andere Teams in der JVA, die dort schon ihre Bilder machen konnten. Wir hatten dann noch mal eine nachträgliche Anfrage von „Monitor“, die wir dann natürlich auch noch ermöglicht haben, zumindest was das Aufnehmen von Bildmaterial anbelangt.“*²⁹⁶¹

Auf Vorhalt einer von ihm an Minister Biesenbach am 3. November 2018 gesandten E-Mail:

„Es gab eine E-Mail vom 03.11. von Ihnen an Herrn Minister Biesenbach. Das ist das Aktenzeichen A200205, Seite 109. Dort steht, dass Sie, ich nenne es mal, eine Kernbotschaft empfehlen, wo quasi die Absicht des Suizids bei der Brandlegung dargelegt wird. Wie sind Sie damals darauf gekommen, das so

²⁹⁵⁸ APr 17/1436, S.52

²⁹⁵⁹ APr 17/1436, S.62

²⁹⁶⁰ APr 17/1436, S.62

²⁹⁶¹ APr 17/1436, S.68

zu empfehlen oder zu schreiben?

[...]

*Wie sind Sie auf die Formulierung gekommen bzw. auf die Verschriftlichung des Verdachts: „vermutlich, um sich selbst zu töten“?*²⁹⁶²

hat der Zeuge RBer D. R. angegeben:

*„Ja, das war damals das, was wir vermutet haben. So steht es ja auch da.“*²⁹⁶³

MR Dr. M. S. hat angegeben, zum ersten Mal am 17. September 2018 mit dem Sachverhalt befasst gewesen zu sein. Auf die Frage, wann er von welchem Sachverhalt Kenntnis erlangt habe, hat er geschildert:

„Es gibt immer so Ereignisse, an die man sich dann wieder erinnert. Los ging das Ganze für mich am 17. September 2018 mit dem Brand in der JVA Kleve. Ich habe damals abends einen Anruf der Rufbereitschaft des Justizvollzugs erhalten, dass es zu einem Brand in Kleve gekommen war. Es war jetzt zu besprechen, inwieweit eine Pressemitteilung beispielsweise abzusetzen ist und die Hausleitung von dem Ereignis zu informieren ist.“

Dann kann ich mich daran erinnern, dass ich noch die Hausleitung abends informiert habe. Es war dann im Gespräch, eine Pressemitteilung rauszugeben. Das war aber schon relativ spät an dem Abend. Ich meine, wir haben das dann in den nächsten Tag geschoben, haben dann aber davon abgesehen, weil in der Presse schon hinreichend über den Sachverhalt bzw. über den Brand in der JVA Kleve berichtet worden ist.“

Dann gab es – meine ich, habe ich jetzt auch noch mal in der Akte gesehen – eine Anfrage der „Rheinischen Post“, die ich in dem Zusammenhang beantwortet habe. Und dann geht es erst weiter nach dem Rechtsausschuss am 26.09. – in meiner Erinnerung.“

An dem Abend kam irgendwann eine E-Mail, die ich, ich meine, auf meinem Blackberry gelesen habe – ich bin mir nicht mehr ganz sicher –, wo ich schon mehrfach lesen musste, was in dieser E-Mail stand, um das zu verstehen. Das

²⁹⁶² APr 17/1436, S.73

²⁹⁶³ APr 17/1436, S.73

hatte mich dann ziemlich geschockt. Das war die Information aus der Strafabteilung unseres Ministeriums, dass möglicherweise die falsche Person inhaftiert worden war.

Ich denke, dass ich dann sicherlich Gespräche geführt habe. Ich kann mich aber nicht mehr erinnern, mit wem genau. Jedenfalls wird es um die Sache gegangen sein, wie das Ganze in der Öffentlichkeit zu vertonen ist, weil das natürlich eine neue Information war, die auch von erheblicher Bedeutung ist. Zu Unrecht eingesperrt zu sein, das ist ja schon der Albtraum für jeden.

Dann kann ich mir auf jeden Fall vorstellen, mit Herrn OStA R. H. gesprochen zu haben – nach meiner Erinnerung –, wie wir das Ganze vertonen, wer das vertont. Zwar hat das Ganze im Justizvollzug begonnen, aber mittlerweile gab es dadurch, dass sich eben herausgestellt hat, dass der Inhaftierte unschuldig in Haft war, auch strafrechtliche Ermittlungen, und dafür ist ja die Staatsanwaltschaft zuständig.

Wir haben uns dann damals beraten – meiner Erinnerung nach – und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass es am besten ist, wenn die Staatsanwaltschaft das vertont, weil sie am nächsten an den Informationen dran ist. Die Information sollte nach draußen gehen. Es war auch wichtig, dass die zeitnah vertont wurde. Ich meine, dass dann diese Kommunikation, wie das auch immer zur Staatsanwaltschaft gelangt ist, Herr OStA R. H. übernommen hat. Dann gab es die Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft am Freitagnachmittag, glaube ich. Ja, Freitagnachmittag irgendwann oder -mittag muss das gewesen sein. Das wurde auch damals in der Presse relativ zügig aufgenommen.

Ich weiß noch, dass wir da ziemlich besorgt um den Gesundheitszustand des ehemaligen Gefangenen oder damals noch Gefangenen waren; der ist ja irgendwann enthaftet worden. Dazu gab es auch widersprüchliche Informationen. Es war von einer Lungentransplantation die Rede. Dann hat sich aber herausgestellt, dass das wohl nicht richtig war.

Auf jeden Fall muss ich dann irgendwie ins Wochenende gegangen sein und habe dann auch längere Zeit nicht mehr meine E-Mails über mein Mobiltelefon gecheckt, bis ich am Sonntag – Sonntagmittag ungefähr – wieder auf meinen Black... also auf mein Mobiltelefon – das ist ja kein Blackberry, wenn ich das gesagt habe –, auf mein iPhone, geguckt habe und festgestellt habe, dass die Information eingegangen war, dass der verstorben war.

Dann weiß ich noch, dass ich letztlich – das war schon ein bisschen her, dass die Information im Postfach war – die Initiative ergriffen habe und rumtelefoniert habe, versucht habe, Leute ans Telefon zu bekommen in dem Zusammenhang. Mit wem ich in welcher Reihenfolge gesprochen habe, das kriege ich auch nicht mehr auf die Reihe, mit Sicherheit mit mehreren aus der Hausleitung, sicherlich auch mit Herrn OStA R. H., weil wieder die Frage im Raum stand, wie das zu vertonen ist – ich meine auch, dass es darum gegangen ist, dass ich empfohlen habe, auch noch die rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen zu unterrichten –, also mit mehreren aus der Hausleitung. Und ich meine sogar, dass ich Herrn Minister damals direkt angerufen habe wegen der Information des Rechtsausschusses. Aber da bin ich mir, ehrlich gesagt, nicht mehr hundertprozentig sicher.

Dann sind wir letztlich wieder durch Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dass das wieder durch die Staatsanwaltschaft vertont werden sollte, dass jemand wieder auf die Staatsanwaltschaft zugeht. Das war von der Zuständigkeit her wieder Herr OStA R. H., weil die Staatsanwaltschaften sozusagen unter seiner Berichtslinie sind, bei mir in der Presselinie die Justizvollzugsanstalten. Die Presseinformation kam dann auch am Montag, dass der Gefangene verstorben war.

Dann gab es eine Presseberichterstattung der „Rheinischen Post“, an die ich mich noch dem Grunde nach erinnere, wo auf einmal Informationen hochkamen, die wir nicht kannten, die wir nicht wussten, die auf einmal neu waren, und zwar dass eine Nachfrage aus Hamburg nach Nordrhein-Westfalen gegangen sein sollte, ob der Betroffene denn – jetzt mal sinngemäß gesprochen – ... dass man nach der Identität gefragt hat oder sich der Identität vergewissert hätte und es dazu noch mal eine Nachfrage gegeben hätte. Dazu war damals wenig bekannt. Das war alles unklar, was da war. Wir waren dann damit beschäftigt bzw. die Fachabteilung, das Fachreferat, aufzuklären, was da los, was da passiert war.

Dann ging es ja auch schon langsam, glaube ich, Richtung Sondersitzung Rechtsausschuss. Das kam auch in der Woche hoch. Die Rechtsausschuss-sondersitzung war, meine ich, wenn ich mich richtig erinnere, am 05.10. Das war ein Freitag. Dann gab es noch den 3. Oktober, der nach dem Kalender in der Woche lag. In der Woche waren wir im Grunde damit beschäftigt – meiner Erinnerung nach –, irgendwas an diese Hamburger Geschichte ranzukriegen, um zu wissen, was denn da los war.

Die Informationen aus Hamburg kamen nur äußerst spärlich, aber irgendwann kamen sie irgendwie. Das ist dann auch für den Rechtsausschuss vorbereitet worden. Ich kann mich noch erinnern, dass ich dann auch für das Sicherheitsreferat den Sprechzettel für den Rechtsausschuss mitbearbeitet habe.

Ja, dann kam der 5. Oktober. Der Minister gab auch noch ein Interview – ich glaube, es war „Westpol“ – hier vor dem Saal, drüben vor dem anderen Sitzungssaal. Ja, am 5. Oktober die Rechtsausschusssitzung: Da weiß ich noch, dass relativ viele Fragenkataloge präsentiert worden sind und recht viele Fragen in dem Zusammenhang gestellt wurden. Ich kann mich auch noch erinnern, dass aufseiten der SPD-Fraktion – ich glaube, von Herrn Ganzke – das Thema mit einem Brandgutachter hochgebracht worden ist, was die Untersuchung der Zelle anging. Das war wohl auf Grundlage eines „ZEIT“-Artikels, der damals erschienen war, im Grunde genommen wieder eine neue Information, über die jetzt diskutiert worden ist.

Nach der Rechtsausschusssitzung ging es dann – in meiner Erinnerung – am Montag weiter, wenn ich das im Kalender richtig gesehen habe. Dann hat der Minister nämlich ein Interview gegenüber der „Rheinischen Post“ gegeben, bei dem ich auch zugegen war, was dann auch im Laufe der Woche gedruckt worden ist.

Dann waren ja in der Woche weitere Parlamentstermine. Einmal war eine Fragestunde am Nachmittag. Da war ich auch hier im Parlament. Und am darauffolgenden Morgen, am Donnerstag, war eine Aktuelle Stunde. Da waren auch wieder Beiträge zu liefern. Ich glaube, ich habe für einen Fragenkatalog einen kurzen Beitrag gemacht und habe dann aber auch einen der Sprechzettel für das Sicherheitsreferat geschrieben, für die Mündliche Anfrage 27, wenn ich das richtig gesehen habe. Zwischenzeitlich gingen auch Presseanfragen ein, woran ich beteiligt gewesen bin.

Dann haben wir hier am 11.10. – das war der Tag der Aktuellen Stunde – auch noch mit Journalisten oben auf der Tribüne gesprochen. Herr OStA R. H. war dabei, ich glaube, noch Herr RBer D. R., wenn ich mich richtig erinnere, weiß ich aber nicht mehr genau.

Dann war nach der Aktuellen Stunde die Zeit ... Das war irgendwann vormittags, und nachmittags waren wir wieder im Ministerium. Am Nachmittag kam dann aus der Anstalt von Herrn RR a.D. W. F. die Information, dass der Gefangene die Haftraumkommunikationsanlage doch betätigt haben sollte. Das

soll sich aus Protokollen ergeben haben, die bei einem Fremddienstleister vorhanden waren. Daraus ergebe sich, dass die Haftraumkommunikationsanlage betätigt worden ist, möglicherweise durch den Gefangenen. Das war natürlich eine grundlegende neue Information, weil wir vorher, meine ich, immer davon ausgegangen sind, dass die nicht betätigt worden ist, was sich meines Erachtens auf Aussagen von Bediensteten in der Anstalt gestützt hat und was auch die Berichtslage zu dem damaligen Zeitpunkt war.

Ich kann mich auch noch erinnern, dass danach in einer Anfrage von „Westpol“ gefragt worden ist, sodass sich aufgrund der Situation, dass da diese neue Information kam, natürlich wieder die Frage stellte, was zu veranlassen ist.

Dann sind wir aus der Fachabteilung zur Hausleitung gegangen, um weiter zu beratschlagen, was denn zu veranlassen ist, was dann beraten wurde. Dann sollte ein Bericht der Abteilung III eingeholt werden, wie denn nun der Sachstand zu dem Thema „Haftraumkommunikationsanlage“ ist.

Ich erinnere mich dann noch, dass ich am Freitag ein weiteres Telefonat von Herrn RR a.D. W. F. mit Leuten aus dem Fachreferat mitbekommen hatte, wo es dann wieder um diese Haftraumkommunikationsanlage ging und dass sich die Anstalt weiter mit den Protokollen beschäftigt hat, auch der Frage der Dauer, wie lange möglicherweise eine Kommunikation aufgebaut worden ist.

Die Abteilung sollte Bericht erstatten, um auch den Sachverhalt zu klären, was im Grunde genommen Sachstand war, sodass man einen konsolidierten Sachstand hat, also aus einer Quelle heraus, der ein bisschen gesicherter war. Ich erinnere mich, dass diese ganzen Informationen auch ungesichert waren, da es irgendwelche Schwierigkeiten mit der Decodierung dieser ganzen Protokolle gab. Die sollte bis Freitag, 12.10. – habe ich im Kalender noch mal nachgesehen –, liefern, 14 Uhr, glaube ich, weil wir auf der Grundlage der Information auch eine Presseinformation herausgeben wollten. Es ging natürlich darum, das in der Öffentlichkeit klarzustellen, auch gegenüber dem Parlament, dass die Information, die bislang im Raum stand, so nicht richtig war.

Das kam aber erst relativ spät an dem Freitag. Wir haben uns dann noch mal zusammengesetzt. Das Verblüffende, womit ich nicht gerechnet habe, an der Information der Staatsanwaltschaft war, dass hinten ein Absatz drinstand – der letzte Absatz –, der im Grunde eine Sperrerklärung enthielt, dass die Informationen, die diesen Haftraumkommunikationsanlagenvorgang angingen, nicht

der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen. Das haben wir natürlich diskutiert, aber im Ergebnis wurde dann keine Möglichkeit gesehen, aufgrund der Sperrerklärung der Staatsanwaltschaft, was nach draußen zu geben.

Es wurde dann allerdings ein nichtöffentlicher Bericht an den Rechtsausschuss verfasst. Das war dann, glaube ich, auch an dem Tag schon im Gespräch, um eben der Empfehlung der Staatsanwaltschaft zu folgen, die gesagt hat: Das ist nichtöffentlich, zumindest darf nicht berichtet werden.

Ich erinnere mich, dass ich dann am Montag – am 15. muss das gewesen sein; das ist natürlich eine schwierige Situation, dem Parlament wichtige Informationen in einem nichtöffentlichen Bericht zu geben, aber der Öffentlichkeit nicht – noch mal bei Herrn Wi. und Frau K. gewesen bin, um zu besprechen, ob es nicht doch noch eine Möglichkeit gibt, die Öffentlichkeit zu informieren oder zumindest mit Journalisten Hintergrundgespräche darüber zu führen. Aber auch aufgrund der Sperre, dass das die Ermittlungen gefährden könnte – sinngemäß –, ist dann davon abgesehen worden.

In der Woche habe ich relativ viel mit „Monitor“-Anfragen zu tun gehabt. Es war auch unheimlich schwierig, die abzustimmen, erst mal mit den Fachreferaten – ich habe das auch noch mal in der Akte nachgesehen –, mit Abteilung III und zum Schluss auch noch mit dem Innenministerium.

Dann kamen im Laufe der Woche die Anfragen, was denn mit diesem nichtöffentlichen Bericht los sei, was mit der Haftraumkommunikationsanlage los sei, einmal von Herrn G. V. und einmal von Herrn N., meine ich, die offensichtlich die Information erhalten hatten, dass das Ministerium berichtet hatte und es sich mit der Haftraumkommunikation anders darstellte als in der bisherigen Berichtslage. Daraufhin habe ich dann versucht, eine Antwort abzustimmen.

Das waren ja immer so gemischte Lagen, um das vielleicht noch mal zu erklären. Die Informationen begannen ja im Strafvollzug, aber das Ganze wurde überlagert durch das Ermittlungsverfahren. Für das Ermittlungsverfahren bin ich nicht originär zuständig gewesen. Da wäre dann eher Herr OStA R. H. zuständig gewesen, was Presse im Ministerium angeht. Aber das sind ja immer gemischte Sachverhalte gewesen, sodass wir geguckt haben, wer das vertont. In diesem Fall weiß ich, dass ich die Antwort übernommen habe und das aber abgestimmt habe. Im Ergebnis konnten wir ja auch nichts sagen. Es ging wieder das Problem los, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ... dass die Gefahr bestand, die Ermittlungen zu gefährden, sodass wir dann zu

dem Zeitpunkt auch nichts großartig sagen konnten, außer dass uns die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen hat, dass wir dazu nichts sagen können.

Die Berichterstattung der Presse hat dann für ziemliche Unruhe gesorgt, wo dann auch bei uns im Hause am nächsten Tag, meine ich, Anfragen kamen. Ich erinnere mich auch noch daran: Dass es am nächsten Tag eine unruhige Berichterstattung geben würde, war mir schon klar. Ich hatte dann auch vor dem Hintergrund den stellvertretenden Regierungssprecher, Herrn Kracht, meine ich, wenn ich mich daran erinnere, an dem Abend angerufen, um darauf hinzuweisen, dass es am nächsten Tag eine etwas unruhige Berichtslage aus dem Bereich der Justiz geben würde.

Am Freitag war das dann auch tatsächlich der Fall. Es gab dann auch Interviewanfragen ans Haus. Der Minister war im Bundesrat in Berlin, und es war ja immer noch nicht klar, ob wir denn nun was sagen konnten oder nicht, bis irgendwann von Herrn OStA R. H. die Information, meines Erachtens, kam, dass jetzt was gesagt werden durfte.

Dann haben wir uns beraten, ich weiß gar nicht mehr, wie genau. Auf jeden Fall hat dann noch eine Besprechung stattgefunden, ob wir denn jetzt seitens des Hauses was sagen. Ich meine, dass die von Frau Knorr damals einberufen und geleitet worden ist. Das muss am Freitag gewesen sein. Dann haben wir auch festgelegt, wer das Statement abgibt, dass ich das mache.

Dann bin ich an dem Tag vor die Presse getreten, habe ein Statement zu der Situation abgegeben und darauf hingewiesen, dass wir zu dem damaligen Zeitpunkt eben nach der Berichtslage berichtet haben und die Informationen, die später kamen, nicht preisgeben konnten aufgrund des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft und der Bitte, das geheim zu halten – sinngemäß –, also nicht der Öffentlichkeit preiszugeben.

Die Zeit war ziemlich anstrengend, sehr intensiv. Danach die Woche ging es dann weiter. Da beschäftigte uns weiter „Monitor“ mit durchaus neuen Fragenkatalogen; ich glaube, die kamen mit mehreren Fragen an. Dann ging es auch noch um einen Dreh in der Anstalt, ja, und um weitere Parlamentsberichte, die zu fertigen waren. Es gab ja noch weitere Anfragen, auch hier aus dem Haus, Berichte vorzulegen.

Dann habe ich zwei Wochen freigemacht. Nach den Herbstferien muss das gewesen sein. In der Zeit habe ich auch versucht, nicht so viel zu machen,

freizumachen. Dann war, glaube ich, in der Zeit noch mal ein Pressegespräch. Ich glaube, es gab noch eine Rechtsausschusssitzung am 07.11., wenn ich das richtig rekonstruiert habe. Und es gab dann auch noch im Vorfeld ein Pressegespräch, ein Hintergrundgespräch, was angedacht war, wo ich dann auch noch in meiner Freizeit von Herrn OStA R. H. und Herrn RBer D. R. in Vorbereitung dieses Pressegesprächs angerufen worden bin, wo ich allerdings, ehrlich gesagt, nicht mehr viel zu den Inhalten sagen kann. Es ging dann darum, dass neue Informationen der Staatsanwaltschaft zum Ablauf dieses Brandes in der Zelle bekannt geworden sind oder berichtet worden sind.

Im Nachgang wurde es dann ein bisschen ruhiger. Mittlerweile ging das ja hier auch schon Richtung Parlamentarischer Untersuchungsausschuss.

Dann gab es Ende November noch mal Anfragen. Ich erinnere mich an dieses Thema mit dem Fingerabdruckscanner, dass das eine Frage der „Rheinischen Post“ war, in dem Zusammenhang auch Amad A. angesprochen wurde.

Dann gab es noch weiter „Monitor“-Anfragen im Dezember. Aber ich habe die Dinge dann auch zunehmend ans Ministerbüro abgegeben, weil es im Wesentlichen nur noch um das Ermittlungsverfahren ging und der Vollzug nicht mehr im Mittelpunkt stand. Das sind so im Großen und Ganzen, wenn ich das jetzt chronologisch geschildert habe, die wesentlichen Grundzüge meiner Erinnerung.“²⁹⁶⁴

Auf die Frage, was es konkret bedeute, dass die Pressearbeit während des gesamten Zeitraums der dort geführten Ermittlungen bei der StA Kleve verblieben sei und welche Folgen sich dadurch für seine Arbeit ergeben hätten,²⁹⁶⁵ hat MR Dr. M. S. erläutert:

„Das ist richtig. Die Staatsanwaltschaft Kleve hat ihre eigenen Informationen vertont. Wie gesagt, die Folgen habe ich ja schon so ein bisschen geschildert oder versucht zu schildern.

Gerade dadurch, dass die Staatsanwaltschaft Kleve uns mitgeteilt hat, dass die Informationen zu der Haftraumkommunikationsanlage nicht nach außen gegeben werden durften, konnten wir selber ja nichts dazu machen, konnten das leider auch nicht richtigstellen oder in der Öffentlichkeit zu dem damaligen Zeitpunkt berichtigen, was ich sicherlich als misslich empfunden habe, aber

²⁹⁶⁴ APr 17/1436, S.6 ff.

²⁹⁶⁵ APr 17/1436, S.10

nun mal nicht zu ändern war aufgrund des Primats des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. Wir wollten uns ja auch nicht sagen lassen, dass wir die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gefährden.

Wie gesagt, die Staatsanwaltschaft Kleve ist zweimal – erinnere ich mich – zumindest gebeten worden, oder man ist auf sie zugegangen. Sie müssten Herrn OStA R. H. fragen, wie das genau gewesen ist, der da in der Informationlinie stand. Ja, so ungefähr.

Ich weiß sogar, dass ich, glaube ich, selber noch mindestens einmal mit Herrn OStA N. telefoniert habe, um ihm zu sagen, dass ich an ihn verweisen würde. Wenn ich noch mehrfach mit ihm telefoniert habe – das kann gut sein –, aber nur, meiner Erinnerung nach, um an ihn zu verweisen, weil wir ja unheimlich Schwierigkeiten hatten. Wir konnten da ja auch nicht mit selbstständigen Informationen weiter rausgehen, wo die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren leitete und auch die Hoheit über das Verfahren hatte und natürlich die Gefahr bestanden hätte, dass dann auch wieder Informationen auf ungesicherter Basis bekannt gegeben worden wären. Das wollten wir natürlich auch nicht.“²⁹⁶⁶

Auf die Frage:

„Würden Sie das eher als ein Nebeneinander der Pressearbeit sehen, oder gab es auch Abstimmungen zwischen Ihnen und der StA Kleve? Wie hat das gegebenenfalls ausgesehen?“²⁹⁶⁷

hat MR Dr. M. S. bekundet:

„Ich habe mich mit der StA Kleve nur insofern, meine ich, besprochen, mit Herrn OStA N., um zu sagen, ich verweise an ihn wegen der Nachfragen vor allen Dingen im Zusammenhang mit der Pressemitteilung, die die Staatsanwaltschaft Kleve verfasst hat. Dann haben wir auch Journalisten die Pressemitteilung geschickt, wenn ich mich richtig erinnere, und gesagt: Fragt doch in Kleve nach, wie der aktuelle Sachstand der Ermittlungen ist.

Dann erinnere ich mich, dass ich, ich glaube, mal einen Entwurf einer Presseerklärung der Staatsanwaltschaft Kleve gesehen habe. Aber wie gesagt, was

²⁹⁶⁶ APr 17/1436, S.11 f.

²⁹⁶⁷ APr 17/1436, S.12

die da reingeschrieben haben, haben die selber entschieden, meiner Erinnerung nach. Wir haben die schon gebeten, Pressearbeit zu machen. Wir haben auch daneben selber Pressearbeit gemacht, aber wir konnten ja nicht die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve vertonen. Das war meiner Meinung nach deren Aufgabe.“²⁹⁶⁸

MR Dr. M. S. hat angegeben, dass auch er in die Erstellung der Berichte eingebunden gewesen sei. Es habe einen sehr hohen Arbeitsdruck gegeben:

„Ja, das war ich. Es war, wie gesagt, ein hoher Arbeitsdruck. Das Sicherheitsreferat hatte sehr viel zu tun, vor allen Dingen mit der Beantwortung der Fragenkataloge. Es war auch Ferienzeit. Es waren immer mal wieder Leute nicht da. Ich weiß, dass ich in der Tat ... Bei der Sondersitzung des Rechtsausschusses meine ich mich daran zu erinnern, dass ich den Sprechzettel überarbeitet hatte, der Ihnen vorliegt, einmal für den Minister und für den Leiter der Landesjustizvollzugsdirektion, dass ich da am Wording gearbeitet habe.

Dann erinnere ich mich daran, dass im Raum stand, ein paar Punkte einer Pressemitteilung des Justizministeriums zu korrigieren. Die Korrektur habe ich übernommen und habe Beiträge an das Sicherheitsreferat geliefert.

Dann habe ich, meine ich, der Erinnerung nach, einen Sprechzettel für das Sicherheitsreferat verfasst, also in dem Vorgang des Sicherheitsreferats damals, zur Mündlichen Anfrage 27 von Frau Kapteinat. Und ich habe noch, glaube ich, einen Beitrag für die Aktuelle Stunde geschrieben. Ich bin mir nicht sicher, ob das vollständig war, aber zumindest in der Weise habe ich auch daran mitgewirkt, ja.“²⁹⁶⁹

MDgt Klaas hat auf Nachfrage bezüglich einer erfolgten Abstimmung von Antworten auf Presseanfragen und Stimmzetteln angegeben:

„Es gab auch durchaus Presseanfragen, die – natürlich auch wegen der Vielzahl und der Brisanz der Sache – mit mir besprochen worden sind, die wir möglicherweise auch mit Dr. Burr besprochen haben, sicherlich auch das eine oder andere mit Herrn Minister und Herrn Staatssekretär. Aber sehen Sie es mir nach: Ich kann das ob der Vielzahl der Dinge nicht sagen. Wir waren jedenfalls eng verflochten und haben in der Sache natürlich bei verschiedenen Gelegenheiten *darüber* *gesprachen.*

²⁹⁶⁸ APr 17/1436, S.12

²⁹⁶⁹ APr 17/1436, S.13 f.

[...]

Es war allerdings so, dass – das Wort der hohen Berichtsdichte ist hier, glaube ich, ein sehr treffendes – wir da den Austausch auch auf der Referatsleiter-ebene zwischen den Kollegen aus Abteilung III genauso wie auf Gruppenleiter-ebene oder eben Abteilungsleiter-ebene hatten, dass wir uns da ausgetauscht haben. Wir haben diverse Ausleitungsvorlagen verfasst, die dann über den normalen Gang, nämlich über Herrn Staatssekretär zu Herrn Minister, laufen. Das haben wir entsprechend abgestimmt.

Die sind in der Regel durch Abteilung III mitgezeichnet worden, weil hier eben auch das Problem auftaucht, das ich als früherer Staatsanwalt durchaus gut nachvollziehen kann: Bei Ermittlungsverfahren, die laufen, hat die Staatsanwaltschaft eben das Recht zu sagen, das muss erst mal noch nicht erörtert werden, das ist noch nicht berichtsmäßig zu erfassen und dergleichen. Das musste man berücksichtigen.

*Deswegen war natürlich die Zusammenarbeit zwischen Abteilung III und Abteilung IV eine sehr dichte, sehr enge und übereinstimmende.*²⁹⁷⁰

Er selbst habe keine Sprechzettel erstellt:

*„Ich habe selber die Sprechzettel nicht erstellt. Es ist so, dass die seitens des Referats Sicherheit und Ordnung, seitens unseres Pressereferats oder des Referats Justizkommunikation, von Herrn MR Dr. M. S. vorbereitet worden sind. Das kann sein. Ich selber werde aber, wenn ich im Büro gewesen bin, natürlich eingebunden und zeichne die, wenn sie vorgelegt werden, eben auch ab. Ich lege sie dann als Abteilungsleiter auch der Hausleitung vor. Alles, was der Hausleitung vorgelegt wird, wird bei uns vom Abteilungsleiter oder seinem Vertreter oder seiner Vertreterin gezeichnet. Insofern bin ich in Sprechzettel eingebunden, natürlich. Aber es war eine Vielzahl von Vorlagen, die wir hatten, und in der Zeit eben auch nicht nur, was diesen Fall anlangt, sondern auch alle anderen Sachen laufen dann ja über meinen Schreibtisch.“*²⁹⁷¹

²⁹⁷⁰ APr 17/1466, S.49 f.

²⁹⁷¹ APr 17/1466, S.50

16.3. Interministerielle Kommunikation zwischen dem Ministerium des Innern und der Justiz

Die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern erfolgte – wie üblich – dergestalt, dass jedes Ministerium Fragenkataloge und Anfragen prüfte und beantwortete, sofern der jeweils eigene Geschäftsbereich betroffen war. Sofern einem der beiden Ministerien die Federführung oblag und der Geschäftsbereich des anderen Ministeriums tangiert war, erfolgte durch dieses eine Zulieferung von Beiträgen. In Fällen, in denen ausschließlich ein Geschäftsbereich betroffen war, erfolgte eine gesonderte Unterrichtung.

StS Wedel hat diesbezüglich geschildert:

„Das war das Verfahren, so wie es meines Erachtens, so wie ich es in Erinnerung habe, Anfang Oktober auch durchgeführt wurde, nämlich insofern, als dass die Fragen zunächst nach der Federführung aufgeteilt wurden. Ich erinnere mich auch daran, dass für irgendeine Vorlage weder das Innenministerium noch das Justizministerium federführend gewesen ist und wir dann Erkundigungen zum Beispiel beim Ministerium ... hier beim MKFFI eingeholt hatten. Da ging es um den ausländerrechtlichen Status oder irgendwie so was.“²⁹⁷²

Die Zeugin KHK´in S. H. hat ausgesagt, dass die Zusammenarbeit mit dem Justizministerium nicht anders gelaufen sei als in anderen Fällen:

„Ich weiß, dass wir ja auch eine gemeinsame Sitzung von Rechtsausschuss und Innenausschuss hatten. Wir haben auch teilweise Beiträge für den Rechtsausschuss in dieser Sache fertigen müssen. Mir ist aber nicht ... Es ist nicht anders abgelaufen als in anderen Fällen auch. Meistens ist es so, dass wir, wenn jetzt das Justizministerium Berichte fertigen muss, um einen Beitrag gebeten werden und das dann entsprechend zuliefern. Und mir ist nicht in Erinnerung, dass es da besondere Vorkommnisse gab.“²⁹⁷³

Die Zeugin KD´in J. H. hat die Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz bei der Erstellung von Berichten wie folgt geschildert:

²⁹⁷² APr 17/1420, S.86

²⁹⁷³ APr 17/1420, S.107

„Jetzt als Beispiel: Der Rechtsausschuss tagt. Es werden diverse Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung gesetzt. Für die Bereiche, bei denen das Innenministerium federführend ist, fordert das Justizministerium dann über unser Kabinetts- und Parlamentsreferat einen Beitrag an, den wir dann erstellen – natürlich wieder grundsätzlich, so wie eben schon dargestellt, unter Rückgriff auf das LKA bzw. dann die zuständige Kreispolizeibehörde, die die Informationen liefern kann.“²⁹⁷⁴

Auf die an Dr. Burr gerichtete Frage:

„Wo wurde denn von Ihnen aus dem JM mit möglicherweise der Polizeiabteilung, mit dem IM über dieses Thema gesprochen? In welchem Referat oder unter welchen Personen, vor dem Hintergrund – ich habe gerade so ein bisschen gegoogelt –, dass Ihr Minister Biesenbach noch im Kölner Stadtanzeiger am 07.04.2019 gesagt hat, dass er mit Herrn Innenminister Reul in dieser Sache überhaupt nicht kommuniziert. Deshalb die Frage: In welchem Referat wurde denn kommuniziert?“²⁹⁷⁵

hat dieser angegeben:

„Das ist eine konkrete Frage. Aber erlauben Sie mir, dass ich auch auf Ihre Vorbemerkung eingehe, zunächst einmal mit dem Hinweis darauf, dass mir dieses Referat²⁹⁷⁶ sehr gut dadurch vertraut ist, dass ich es selbst geleitet habe, etwa von 2015 bis 2017. Damals war ich Referatsleiter und Leiter eben dieses Referates III 2. Deshalb habe ich Frau Abgeordneter Kampmann genau so antworten können, wie ich es getan habe, aber anders, als Sie es wiedergegeben haben. Ich habe nicht geantwortet, dass Erörterungen über mögliche Verbesserungen oder dergleichen in diesem Referat nicht erfolgt sind, sondern ich habe nur geantwortet, dass ich mich nicht daran erinnern kann.

Ich betone nochmals: Jedenfalls wie ich es aus meiner Wahrnehmung in Erinnerung habe, standen Fehler in der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung nicht zur Erörterung. Und wenn Sie auf die Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Innenministerium abstellen, gehe ich davon aus, dass diese Thematik eben dort federführend im Innenministerium verortet worden ist und man

²⁹⁷⁴ APr 17/1420, S.132

²⁹⁷⁵ APr 17/1539, S.30

²⁹⁷⁶ Referat III 2 – Generalienreferat Zusammenarbeit StA, Polizei, Justizvollzug, vgl. APr 17/1539, S.30

*möglicherweise in Kontakt mit der Vollzugsabteilung getreten ist. An eine Mitwirkung des Referates III 2 kann ich mich jedenfalls nicht erinnern.*²⁹⁷⁷

StS Mathies hat auf die Frage:

*„Ich würde gerne anfangen und fragen, ob der Fall „Amad A.“ jemals Thema in der Staatssekretärsrunde war.“*²⁹⁷⁸

angegeben:

*„Nicht dass ich mich erinnern kann.“*²⁹⁷⁹

Minister Reul hat die Frage:

*„War eigentlich dieser Fall „Amad A.“ mal Thema im Kabinett?“*²⁹⁸⁰

beantwortet:

„Kabinettsitzungen sind ja formalisierte Veranstaltungen, wo alle Gesetze und Verordnungen in der Tagesordnung nach Tagungspunkten behandelt werden und man natürlich schon mal am Rande Themen bespricht. Ich bin mir relativ sicher, dass darüber mal geredet worden ist, aber nicht im Sinne von einem Tagesordnungspunkt – den gab es garantiert nicht –, sondern mehr im Sinne von, wenn Anlässe waren.

*In dem Moment, wenn ein Untersuchungsausschuss eingerichtet wird, redet man darüber. Das ist ganz einfach der Fall. Ich bin mir sicher, als das passiert ist, dass auch Kollegen mich gefragt haben: Was war denn da? – Peter Biesenbach genauso. Aber ich kann Ihnen beim besten Willen nicht sagen: Das war eine Sitzung am Soundsovielten, um soundso viel Uhr. Es gab nach meinem Kenntnisstand außer dem Tatbestand „Plenarsitzungsvorbereitung“ auch keinen ordentlichen Tagesordnungspunkt.“*²⁹⁸¹

Der Zeuge RBer D. R. hat auf die Frage:

„Lieber Herr RBer D. R., können Sie uns eventuell erklären, welche Zusammenarbeit es damals grundsätzlich und besonders zur Abwendung der aus

²⁹⁷⁷ APr 17/1539, S.30

²⁹⁷⁸ APr 17/1505, S.89

²⁹⁷⁹ APr 17/1505, S.89

²⁹⁸⁰ APr 17/1505, S.123

²⁹⁸¹ APr 17/505, S.123

*dem Tod von Amad A. erwachsenen politischen Gefahren für die Landesregierung mit Regierungssprecher und dem Chef der Staatskanzlei gab?*²⁹⁸²

geantwortet:

*„Nein, dazu kann ich Ihnen nichts sagen, bin ich auch nicht involviert gewesen, und dazu ist mir auch nichts bekannt.“*²⁹⁸³

Minister Biesenbach hat auf die Frage, ob er sich mit Minister Reul abgestimmt habe und wenn ja, wie eng,²⁹⁸⁴

geantwortet:

*„Wenn Geschäftsbereiche des anderen betroffen sind, pflegen wir üblicherweise, eine Ressortabstimmung zu machen. Aber das macht die Fachebene, die Arbeitsebene. Wenn ich also – was am Mittwoch der Fall sein wird – im Rechtsausschuss Fragen oder Berichte bekomme, die auch den Innenbereich betreffen, dann werden wir unseren Text natürlich rüberreichen oder einen Text des Innenministeriums anfordern. Wenn die gegenseitig übernommen werden, gibt es keine weiteren Abstimmungen. Sollten die verändert werden, stimmt man sich ab.“*²⁹⁸⁵

MR Dr. M. S. hat zu einer Nachfrage bezüglich der Kommunikation mit der Staatskanzlei und dem Ministerium des Innern sowie der Frage der Trennung der Zuständigkeiten zwischen ihm und OStA R. H. ausgeführt:

„Das ist auch nicht ganz einfach. Also, Zuständigkeit für den Justizvollzug: Informationen, die den Justizvollzug im Wesentlichen betreffen, also alles, was im Ministerium mit Justizvollzug zu tun hat, das sollte meine Aufgabe damals sein. Ich bin aber nicht Sprecher des Ministers in dem Sinne gewesen, sondern das sind Herr OStA R. H. und Herr RBer D. R.. Wenn es um Anfragen an den Minister geht, sind die in erster Linie zuständig. So war zumindest mein Verständnis.“

Was ich als gemischte Lage beschrieben habe, ist: Wenn sich Fragen auf den Justizvollzug bezogen, dazu aber schon staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

²⁹⁸² APr 17/1436, S.71

²⁹⁸³ APr 17/1436, S.71

²⁹⁸⁴ APr 17/1436, S.142

²⁹⁸⁵ APr 17/1420, S.142

laufen, kann ich ja nicht ganz ohne ... Diese staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind ja nicht mein Informationskanal. Für Staatsanwaltschaften sind nach meinem Verständnis auch Herr RBer D. R. und Herr OStA R. H. zuständig gewesen. Aber die ganzen Fragen auseinanderzuziehen, macht ja nun auch keinen Sinn, sondern ich habe das dann einheitlich beantwortet, habe aber natürlich versucht, Herrn OStA R. H. und Herrn RBer D. R. mit einzubinden, in Kenntnis zu setzen, und aus den Fachabteilungen dann auch die Information erbeten, sobald irgendwas von einem Ermittlungsverfahren überlagert worden ist.

Später lag der Schwerpunkt eindeutig bei den Ermittlungsverfahren. Dann habe ich auch gebeten, dass die Informationen selber federführend nach draußen gehen.²⁹⁸⁶

[...]

Ja, genau. Im Innenministerium ging es auch um Fragen, die ihren Ursprung im Justizvollzug hatten. Dahin ging diese Presseanfrage oder „Monitor“-Anfrage. Da ging es um dieses Gespräch, meiner Erinnerung nach, mit der ... dass da noch mal ein Gespräch mit dem Gefangenen im Nachgang stattfinden sollte.

Wie war das noch? – Irgendeine Psychologin hatte vermerkt, dass da noch mal mit dem Gefangenen gesprochen werden sollte. Da stand irgendwie eine weitere Vernehmung im Raum.

Das bezog sich natürlich auf die JVA – aber das hatte auch Anteile aus anderen Bereichen, wie beispielsweise wiederum aus dem Bereich „Vernehmung, Strafverfolgung“; für Strafverfolgung ist bei uns Abteilung III zuständig – und dann auch wieder die Presseschiene Ministerbüro. Auf der anderen Seite aber, sozusagen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, ist die Polizei dafür zuständig, sodass das damit auch ... Es gibt ja immer gemischte Sachverhalte, wo dann irgendjemand im Ergebnis die Federführung übernimmt, das koordiniert, die Beiträge einsammelt. Das habe ich dann eben gemacht. So ist vielleicht das Verständnis von „gemischter Lage“ etwas besser, dass ich auch versucht habe, Beiträge einzusammeln, das versucht habe abzustimmen, weil ja auch der Justizvollzug immer mit betroffen war.²⁹⁸⁷

²⁹⁸⁶ APr 17/1436, S.18

²⁹⁸⁷ APr 17/1436, S.18 f.

17. Information von Parlament und Öffentlichkeit

17.1. Information der Justizvollzugskommission am 18. September 2018 anlässlich des Brandes in der JVA Kleve

Im Rahmen einer schriftlichen Unterrichtung von MDgt Klaas als Abteilungsleiter der Abteilung IV des Ministeriums der Justiz an den Abgeordneten Christian Mangen MdL als Vorsitzendem der Vollzugskommission am 18. September 2018 über den Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve als besonderes Vorkommnis teilte dieser mit, dass der stellvertretende Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt Kleve die Rufbereitschaft des Ministeriums der Justiz am vorherigen Abend über einen Haftraumbrand in der Justizvollzugsanstalt Kleve unterrichtet habe.²⁹⁸⁸

Der zum Zeitpunkt des Brandes im Haftraum befindliche Gefangene sei durch Verbrennungen der Hautoberfläche schwer verletzt und mit einem Rettungshubschrauber in eine Spezialklinik nach Duisburg geflogen worden. Acht Bedienstete seien mit dem Verdacht der Rauchgasintoxikation im Krankenhaus aufgenommen worden; zudem hätten sich zwei weitere Gefangene der umliegenden Hafträume mit Atembeschwerden gemeldet, die vor Ort medizinisch versorgt worden seien. Bei dem schwer verletzten Inhaftierten handele es sich um einen 26 Jahre alten Syrer, der eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüße.²⁹⁸⁹

17.2. Berichterstattung des Ministeriums der Justiz im Jour Fixe der Vollzugskommission des Rechtsausschusses am 20. September 2018

Anlässlich des Jour Fixe der Vollzugskommission am 20. September 2018²⁹⁹⁰ berichtete MDgt Klaas auf Antrag der Mitglieder der SPD-Fraktion²⁹⁹¹ mündlich für das Ministerium der Justiz unter dem Tagesordnungspunkt 1: „Aktuelle besondere Vorkomm-

²⁹⁸⁸ Vgl. auch auch A200176, S.8

²⁹⁸⁹ Vgl. A200176, S.9

²⁹⁹⁰ Vgl. A200176, S.3

²⁹⁹¹ A200176, S.5

nisse im Justizvollzug“ über den Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17. September 2018 und die bereits in dem Schreiben vom 18. September 2018²⁹⁹² an die Vollzugskommission schriftlich mitgeteilten Erkenntnisse, die zu diesem Zeitpunkt vorlagen.²⁹⁹³

17.3. Aktuelle Viertelstunde im Rechtsausschuss am 26. September 2018

MDgt Klaas nahm am 26. September 2018 in der Aktuellen Viertelstunde im Rechtsausschuss Bezug auf eine bereits beim Jour Fixe der Vollzugskommission erfolgte Erörterung des Sachverhalts und berichtete darüber, dass die Landesregierung gebeten worden sei, ihre Erkenntnisse zu dem Vorgang mitzuteilen und eine Aussage zu tätigen, wie sie solche Vorfälle in Zukunft verhindern werde.

Zum Stand der Ermittlungen werde in einer Rechtsausschusssitzung berichtet, sobald Erkenntnisse dazu vorlägen.²⁹⁹⁴

Er informierte ferner darüber, dass er am 25. September 2018 die Justizvollzugsanstalt Kleve aufgesucht habe und sich mit den Beamten, die zu diesem Zeitpunkt – bis auf einen - wieder dienstfähig gewesen seien - unterhalten habe. Er habe absprachegemäß auch die Genesungswünsche und den Dank der Vollzugskommission an die Beamten weitergeleitet, die hierüber sehr erfreut gewesen seien. Insgesamt sei der Einsatz in Kleve, so wie er es beurteilen könne, auch nach Rücksprache mit den Beamten, sehr gut abgelaufen.²⁹⁹⁵

Bezüglich des Ablaufes des Einsatzes führte er aus:

„Alle Maßnahmen, die vorab geübt wurden – sei es aus dem Brandschutzkonzept, sei es das Timing untereinander –, haben sehr gut funktioniert. Wir haben Rückmeldungen aus der Nachbesprechung mit der Feuerwehr, die den Beamten ebenfalls bescheinigt hat, dass alles ordnungsgemäß und perfekt gelaufen ist. Ich darf – das mache ich besonders gerne – auch noch Folgendes erwähnen: Von der Spätdienstbesetzung, die in der Anstalt meines Wissens nach

²⁹⁹² A2000176, S.8

²⁹⁹³ Vgl. A200176, S.8 f.

²⁹⁹⁴ Vgl. APr 17/382 (Neudruck), S.8

²⁹⁹⁵ Vgl. APr 17/382 (Neudruck), S 8

15 Personen umfasst, waren 8 Personen ausgefallen, weil sie durch Rauchgasintoxikation verletzt waren. Daraufhin haben sich aus der Freizeit und aus dem Urlaub heraus sofort die Kollegen gemeldet und so den Dienst sichergestellt und aufrechterhalten. Das ist ein Zeichen, dass unsere Beamten in solchen Situationen gut zueinanderstehen und dass alles funktioniert. Zu keinem Zeitpunkt waren die Sicherheit und der Ablauf in der JVA gefährdet; so jedenfalls wurde mir bislang mündlich vorab berichtet. Das kann nach unserer Berichtslage so auch wiedergegeben werden.²⁹⁹⁶

[...] Zur Brandursache in Kleve können wir naturgemäß noch nichts sagen. Da sind die Ermittlungen in vollem Gange. Ich habe es bereits in der Vollzugskommission mitgeteilt, dass es da noch keinen neuen Sachstand gibt.²⁹⁹⁷

MDgt Klaas berichtete ferner, dass eine erneute Prüfung bezüglich der Möglichkeiten zur Verminderung der Brandlast in den Hafträumen in Auftrag gegeben worden sei. Es solle insbesondere geprüft werden, ob es technische Weiterentwicklungen von geeigneten Matratzen gebe, die gleichzeitig einen ausreichenden Komfort böten.²⁹⁹⁸

Minister Biesenbach betonte auf Nachfrage der Abgeordneten Sonja Bongers MdL, ob es Sinn mache, das gesamte Brandschutzkonzept in den Anstalten noch einmal zu überdenken,²⁹⁹⁹ dass der Brandschutz ein ständiges Thema bei den Besprechungen der Anstaltsleiter sei.³⁰⁰⁰

Er versicherte:

„Wir machen alles, was möglich ist.“³⁰⁰¹

Wie bereits ausgeführt³⁰⁰², wurde die Personenverwechslung erst am Nachmittag des 26. September 2018 von KHK in B. H. festgestellt³⁰⁰³; die Staatsanwaltschaft Kleve erlangte erstmalig um 17:30 Uhr Kenntnis von einer möglichen Verwechslung des

²⁹⁹⁶ APr 17/382 (Neudruck), S. 8

²⁹⁹⁷ APr 17/382 (Neudruck), S. 9

²⁹⁹⁸ Vgl. APr 17/382 (Neudruck), S. 10

²⁹⁹⁹ Vgl. APr 17/382 (Neudruck), S. 11

³⁰⁰⁰ Vgl. APr 17/382 (Neudruck), S. 11

³⁰⁰¹ APr 17/382 (Neudruck), S. 11

³⁰⁰² S. Kapitel 14.

³⁰⁰³ S. Kapitel 14.3.

Amad A. und leitete diese Information noch am selben Abend über die Generalstaatsanwaltschaft an das Ministerium der Justiz weiter.³⁰⁰⁴

Minister Biesenbach wurde um 18:21 Uhr über die Personenverwechslung informiert.³⁰⁰⁵

Die Sitzung des Rechtsausschusses endete ausweislich des Protokolls bereits um 15:15 Uhr, so dass Minister Biesenbach während dieser Zeit noch keinerlei Kenntnis von der Personenverwechslung hatte und somit auch nicht hierüber hätte informieren können.

17.4. Sitzung des Innenausschusses am 27. September 2018

In der Sitzung des Innenausschusses am 27. September 2018 informierte das Ministerium des Innern nicht über die am 26. September 2018 durch die Kreispolizeibehörde in Kleve festgestellte Personenverwechslung des Amad A..³⁰⁰⁶

Das Ministerium des Innern war bereits am 26. September 2018 um 18:49 Uhr durch eine WE-Meldung über die Verwechslung informiert worden, die auch an das Postfach von Minister Reul adressiert war.³⁰⁰⁷

Minister Reul hat in seiner Vernehmung angegeben, ihn persönlich habe die Nachricht von der Verwechslung am 27. September 2018 um 11:55 Uhr erstmalig erreicht.³⁰⁰⁸

Darauf habe er und auch das Ministerium sofort reagiert:

„Ich habe umfangreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haftmanagement der Polizei veranlasst. Dazu gehören zum einen Sofortmaßnahmen und zum anderen auch Maßnahmen, die mittelfristig ihre Wirkung entfaltet haben. Denn eines ist klar: Wir müssen alles daran setzen, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholt. Gerade bei so schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie freiheitsentziehenden Maßnahmen muss die Polizei alle, aber

³⁰⁰⁴ S. Kapitel 16.2.1.1.2.

³⁰⁰⁵ APr 17/1466, S.95

³⁰⁰⁶ Vgl. APr 17/746

³⁰⁰⁷ S. Kapitel 16; Vgl. APr 17/1505, S.123

³⁰⁰⁸ Vgl. APr 17/1505, S.101

*wirklich alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Datensysteme nutzen, um die Identität einer Person zweifelsfrei zu klären.*³⁰⁰⁹

Auf Nachfrage hat er angegeben, nicht erklären zu können, warum er nicht vorher Kenntnis von der WE-Meldung erlangt habe:

*„Nein, das kann ich Ihnen nicht erklären. Ich kann Ihnen nur sagen, dass ich sie an dem ... wo ich Ihnen gesagt habe: Da ist sie mir vorgelegt worden. Ich müsste jetzt nachgucken, wo ich an dem Tag war, ob ich im Haus war oder nicht im Haus war, wann ich im Haus war. Dann könnte ich diese Frage auch noch beantworten.“*³⁰¹⁰

Auf den Vorhalt:

*„Sie haben die WE-Meldung über diesen Vorfall – jetzt einmal überschlagen – drei Stunden vor der Innenausschusssitzung³⁰¹¹ bekommen. Im Innenausschuss haben Sie nichts dazu gesagt. Sie werden das mit Sicherheit – mit wem auch immer – besprochen haben. Wieso haben Sie im Innenausschuss über den Fall nicht berichtet?“*³⁰¹²

hat Minister Reul angegeben:

*„Weil ich zu dem Zeitpunkt relativ wenige Fakten und wenige Informationen hatte. Für mich war die Sache nicht so klar, dass ich sie vorstellen konnte. Ich wollte bei so einem Thema auch einigermaßen sicher sein, was ich Ihnen da vortrage. Die Informationen haben mich alarmiert und unruhig gemacht, aber mir war nicht klar, was das im Einzelnen bedeutet, und wir hatten in der kurzen Zeit auch keine Gelegenheit, das aufzuklären.“*³⁰¹³

LDsKD a.D. D. S. hat auf die Frage:

„Wir haben gerade über den 26.09. gesprochen. Am 27.09. hat der Innenausschuss getagt. Dort hat Minister Reul kein einziges Wort zu diesen neuen Erkenntnissen verloren. Wie beurteilen Sie das? Es gab außerdem auch keinen Anruf an die Obleute oder Anderes. Gehört das auch zu der Tatsache, dass

³⁰⁰⁹ APr 17/1505, S.100 f.

³⁰¹⁰ APr 17/1505, S.122

³⁰¹¹ Die Sitzung des Innenausschusses hat am 27. September 2018 um 13.30 Uhr begonnen, vgl. APr 17/746, S.1

³⁰¹² APr 17/1505, S.127

³⁰¹³ APr 17/1505, S.127

*dort aus Ihrer Sicht keine Verzögerungen vorgekommen sind? Oder was würden Sie dazu sagen?*³⁰¹⁴

ausgeführt:

„Dazu werden Sie heute sicherlich noch mit Herrn Minister Reul sprechen. Ich kann für mich nur in der eigenen Lagewahrnehmung und auch in der Einstufung dieser Lage für mich sagen, dass von Beginn an deutlich war, dass es sich um keinen Vorgang aus dem polizeilichen Alltagsspektrum von Problemen und irgendwelchen Defiziten handelt.

Umgekehrt muss ich aber auch ganz deutlich sagen – insoweit möchte ich das noch mal sehr deutlich sagen –, dass wir am 26. und am 27. – das ist jetzt aus meiner Einschätzung – noch ein deutliches Informationsdefizit auf die spätere Gesamtdimension dieser Entwicklung hatten.

Es kann das nicht rechtfertigen und es soll das nicht relativieren. Amad A. ist dann – diese Informationen wuchsen weiter auf –, wenn ich mich recht erinnere, am 29. verstorben. All diese Entwicklungen, die aufwachsenden Informationen bis zum Donnerstag – ich spreche jetzt vom Mittwochabend, Erstinformation –, sind ein Vorgang, von dem ich sage, dass wir dazu erst Informationen weiter verdichten mussten. Das ist aber meine persönliche Einschätzung. Ich glaube, man muss Informationen haben, die belastbar sind und die man letztlich nicht im spekulativen Bereich verarbeitet. Das geht mir ja genauso.

*Insoweit möchte ich noch mal darauf hinweisen: 26., in den Abendstunden, eine relative dünne, telefonisch vermittelte Informationslage. Auch das, was in der WE-Meldung stand, hat die Dimension, die letztlich das gesamte Ereignis hatte, noch nicht ganz aufgezeigt.*³⁰¹⁵

StS Mathies hat auf die Frage:

„Und zwar haben Sie eben ausgeführt, dass Sie am 26.09. zum ersten Mal über diesen Vorgang durch die WE-Meldung informiert wurden. Am folgenden Tag fand die Sitzung des Innenausschusses statt. Da trafen wir uns auch.

³⁰¹⁴ APr 17/1505, S.54

³⁰¹⁵ APr 17/1505, S.54 f.

*Können Sie uns sagen, warum nicht dort der Minister bereits informiert hat oder Sie berichtet haben?*³⁰¹⁶

angegeben:

*„Ich kann das hier jetzt nicht reproduzieren. Wenn ich das richtig erinnere: Es war in der Tat die erste WE-Meldung, die wir bekommen hatten. Ob wir darüber vorher noch gesprochen haben oder ob der Sachstand im Weiteren bekannt war, das kann ich nicht sagen. Wenn es die erste WE-Meldung ist, dann ist das zunächst mal der Vorfall. Aber noch mal: Ich müsste selbst noch mal in die WE-Meldung reingucken, ob da schon der Hinweis auf die Verwechslung – die Identitätsfeststellung stand drin ... Ich kann es Ihnen nicht sagen, ob es dazu Erörterungen gegeben hat, um das da vorzutragen.“*³⁰¹⁷

17.5. Information der Justizvollzugskommission und der Obleute im Rechtsausschuss am 28. September 2018 über die Personenverwechslung

Am 28. September 2018 unterrichtete Minister Biesenbach die Vertreter aller im Rechtsausschuss vertretenen Fraktionen persönlich fernmündlich über die Verwechslung des Amad A.³⁰¹⁸

Ebenfalls mit Schreiben vom 28. September 2018 übersandte die Zeugin LOStA´in Dr. K. S. dem Vorsitzenden der Strafvollzugskommission im Nachgang zu der Aktuellen Viertelstunde im Rechtsausschuss eine Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Kleve vom gleichen Tag.³⁰¹⁹

Die Staatsanwaltschaft Kleve informierte in der Pressemitteilung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens am 27. September 2018 gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung des Amad A. am 6. Juli 2018.³⁰²⁰

Hinsichtlich der festgestellten Personenverwechslung lautete die Pressemitteilung:

³⁰¹⁶ APr 17/1505, S.91

³⁰¹⁷ APr 17/1505, S.91

³⁰¹⁸ Vgl. A201040, S. 34 f.; APr 17/1466, S.95; Vgl. Kapitel 16.2.2.2.

³⁰¹⁹ A200176, S.11.

³⁰²⁰ Vgl. A200176, S.12 ff.

Aus Anlass einer an die Kreispolizeibehörde Kleve gerichteten Anfrage der mit der Vollstreckung betrauten Staatsanwaltschaft Hamburg erfolgten hinsichtlich der Identität des Inhaftierten erneute Überprüfungen der Polizei. Dabei wurde festgestellt, dass es sich bei dem inhaftierten syrischen Staatsbürger nicht um die Person handelt, die von der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Festnahme ausgeschrieben war.

Die Staatsanwaltschaft Kleve wurde am Abend des 26. September 2018 durch die Kreispolizeibehörde Kleve fernmündlich über den Sachverhalt unterrichtet.

Im Rahmen des am Folgetage eingeleiteten Ermittlungsverfahrens prüft die Staatsanwaltschaft, ob die von Angehörigen der KPB Kleve im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung des syrischen Staatsangehörigen getroffenen Maßnahmen den Straftatbestand der Freiheitsberaubung erfüllen.³⁰²¹

17.6. Information der Obleute im Rechtsausschuss am 30. September 2018 anlässlich des Todes von Amad A.

Minister Biesenbach unterrichtete am 30. September 2018 die Vertreter aller im Rechtsausschuss des Landtags vertretenen Fraktionen persönlich über den Tod des Amad A.³⁰²²

³⁰²¹ A200176, S.12 f.

³⁰²² Vgl. A201040, S. 32; APr 17/1466, S.95

17.7. Ergänzende schriftliche Unterrichtung der Vollzugskommission des Rechtsausschusses über den Tod des Amad A. durch das Ministerium der Justiz am 1. Oktober 2018

Am 1. Oktober 2018 um 16:44 Uhr unterrichtete das Ministerium der Justiz die Vollzugskommission in einem Schreiben von Ministerialdirigent Klaas an den Vorsitzenden der Vollzugskommission ergänzend schriftlich über den Tod des Amad A. und kündigte einen gesonderten Bericht über die näheren Einzelheiten an.³⁰²³

Ferner teilte das Ministerium mit, dass Amad A. am 28. September 2018 mit Entscheidung der Staatsanwaltschaft Hamburg von demselben Tag aus der Haft entlassen worden sei.³⁰²⁴

17.8. Gemeinsame Sitzung des Innen- und des Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018

17.8.1. Erkenntnisse aus der Sitzung

Aufgrund paralleler Antragstellungen der Fraktionen der CDU und FDP sowie der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fand am 5. Oktober 2018 eine gemeinsame Sonder-sitzung des Rechts- und Innenausschusses mit dem TOP „Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve mit einem Toten – falsche Festnahme eines Verdächtigen und falsche Information des Parlaments? Landesregierung muss sofort und lückenlos aufklären!“, statt.

Im ersten Teil der Sitzung berichtete Minister Biesenbach über den Sachverhalt aus der Sicht der Justiz; im zweiten Teil Minister Reul aus der Sicht des Ministeriums des Innern.

Nach dem Bekunden von Minister Biesenbach wurde diese Reihenfolge gewählt, weil Amad A. sich in der Obhut der Justiz die Verletzungen zugezogen hat, die zu seinem Tode führten.

³⁰²³ A200176, S.18; Vgl. A200208, S. 195)

³⁰²⁴ A200176, S.18

Minister Biesenbach berichtete wie folgt:

*„Meine Damen und Herren, am Samstag, den 29. September dieses Jahres, um 14:10 Uhr, ist ein junger Syrer – einer seiner Namen war Amed, Amed * – , geboren in Aleppo, im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum an den Folgen der schweren Verbrennungen, die er durch den möglicherweise selbst verschuldeten Brand in seinem Haftraum in der JVA Kleve zwölf Tage zuvor erlitten hat, verstorben. Erst am Abend des 26. September war der Justiz bekannt geworden, dass der junge Syrer für Straftaten im Gefängnis war, die er nicht begangen hat.*

Der Tod des jungen Mannes macht mich – ich glaube, da bin ich nicht der Einzige – tief betroffen. Es darf nicht sein, dass jemand im Gefängnis für Straftaten einsitzt, die er nicht begangen hat. Und deswegen muss die Zeit, die der junge Mann im Gewahrsam des Staates verbracht hat, aufgearbeitet werden. Wir müssen uns selbstkritisch fragen, was schiefgelaufen ist. Denn dass etwas schiefgelaufen ist, steht fest.

*Meine tiefe Betroffenheit über den Tod des jungen Menschen habe ich auch gegenüber Vertretern aller Fraktionen bereits am vergangenen Sonntag zum Ausdruck gebracht und sie über den Tod informiert. Noch ab Freitag hatte ich sie darüber unterrichtet, dass bekannt geworden war, dass Amed, Amed * unschuldig in Haft war. Die Staatsanwaltschaft in Kleve hat die Öffentlichkeit über diese Tatsache am Freitag, den 28. September 2018, durch eine Pressemitteilung informiert. Den Tod des ehemaligen Gefangenen haben das Polizeipräsidium Krefeld und die Staatsanwaltschaft Kleve als zuständige Stellen am 01.10.2018 ebenfalls durch Pressemitteilung bekannt gegeben.*

Den Namen des jungen Syrers habe ich jetzt mehrfach mit Amed, Amed angegeben, weil das die registrierten Personalien des verstorbenen Mannes sind, unter denen er behördlicherseits geführt worden ist. Ob dies sein richtiger Name war, ist bis heute nicht geklärt. Denn Nachweise über seinen wirklichen Namen, wie etwa einen Pass, gibt es, soweit mir bekannt ist, bis heute nicht. Von einer möglichen fehlerhaften Zuordnung der Personalien hat das Ministerium der Justiz am Abend des 26. September 2018 Kenntnis erhalten. Mich selbst hat eine dahin gehend lautende erste Einschätzung per E-Mail an diesem Tag um 18:21 Uhr erreicht, also einige Stunden nach dem Ende der Rechtsausschusssitzung. Zum weiteren Informationsaustausch und den bislang bekannten Details der fehlerhaften Zuordnung von Aliaspersonalien des

ehemaligen Gefangenen wird Ihnen für den Bereich der Justiz der Leiter der Landesjustizvollzugsdirektion im Anschluss ausführlich berichten.

Vorab möchte ich aber noch einmal deutlich sagen: Wir müssen aus diesem Fall Lehren ziehen und uns fragen, was wir in Zukunft bei Personen, die mit unklaren Personalien geführt werden, besser machen können. Denn ich denke, wir sind uns alle darüber einig, dass sich ein solcher Fall möglichst nicht wiederholen darf.“³⁰²⁵

Im Anschluss berichtete LMR M. als Leiter der Landesjustizvollzugsdirektion wie folgt:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Für die Landesjustizvollzugsdirektion möchte ich an dieser Stelle ebenfalls meine Betroffenheit und aufrichtige Anteilnahme über den Tod des jungen Syrrers zum Ausdruck bringen. Auch wenn die Todesursache, der Brand im Haftraum, letztlich von ihm selbst verursacht worden sein mag, ereignete sich der Brand während einer Haft, die zu Unrecht gegen ihn vollstreckt worden ist. Das wollen und werden wir aufarbeiten.

Um den Sachstand, den wir heute bekannt geben, einordnen zu können, ist es mir wichtig, zunächst hervorzuheben, dass die juristische Aufarbeitung des Falles und damit die Feststellung der relevanten Tatsachen bei der Staatsanwaltschaft in Kleve erfolgt. Sie hat ein Ermittlungsverfahren wegen der fehlerhaften Festnahme und Inhaftierung des syrischen Staatsangehörigen eingeleitet, das sich gegenwärtig gegen Angehörige der Kreispolizei Kleve richtet. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschlagnahme der Gefangenenpersonalakte durch das Amtsgericht Moers auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kleve angeordnet worden.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kleve ist noch nicht abgeschlossen, sodass alle Informationen, die uns zu diesem Zeitpunkt bekannt sind, unter dem Vorbehalt einer abschließenden Feststellung und Bewertung durch die zuständige Staatsanwaltschaft stehen. Erst nach Abschluss der Ermittlungen wird auch uns eine abschließende eigene Bewertung möglich sein.

Dennoch möchte ich Sie heute über die Fakten informieren, die uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekannt sind.

³⁰²⁵ APr 17/402, A301127, S.4 f.

Zur Mitteilung über die fehlerhafte Zuordnung von Aliaspersonalien: Zur Darstellung des Informationsstandes im Ministerium der Justiz über die fehlerhafte Zuordnung von Aliaspersonalien des betroffenen Syrers möchte ich zunächst auf den genauen Ablauf und den Zeitpunkt der erstmaligen Unterrichtung des Ministeriums der Justiz eingehen.

Die Polizei in Kleve hat erstmals am 26.09.2018 gegen 17:30 Uhr – und damit etwa zwei Stunden nach dem Ende der Rechtsausschusssitzung vom selben Tag – den ständigen Vertreter des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve fernmündlich über die fehlerhafte Zuordnung von Aliaspersonalien bei der Festnahme informiert. Um 17:40 Uhr hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve den zuständigen Abteilungsleiter der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf unterrichtet. In Absprache mit dem Generalstaatsanwalt ist die für die Strafrechtspflege zuständige Abteilung im Ministerium der Justiz um 17:54 Uhr davon in Kenntnis gesetzt worden. Um 18:15 Uhr ist der zuständige Abteilungsleiter unterrichtet worden, dass es scheine, dass die Polizei den Falschen festgenommen habe. Sobald sichere Erkenntnisse vorlägen, werde der Leitende Oberstaatsanwalt berichten. Die Mitteilung hat der Abteilungsleiter Strafrechtspflege um 18:21 Uhr unter anderem an die Hausleitung und die Abteilung Justizvollzug weitergegeben.

Mit Bericht vom 27.09.2018, also einen Tag später, hat die Staatsanwaltschaft Kleve mitgeteilt, dass sie im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung eines syrischen Staatsangehörigen am 06.07.2018 wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve eingeleitet hat. Am Freitag, den 28.09.2018, hat die für die Ermittlungen zuständige Staatsanwaltschaft in Kleve die Öffentlichkeit darüber unterrichtet, dass es bei dem Gefangenen zu einer falschen Aliasnamenverknüpfung gekommen sei. Die Medien haben noch am Freitag darüber entsprechend berichtet. Bereits zuvor war ergänzend zu der von Herrn Minister erfolgten persönlichen Information von Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen auch die Vollzugskommission unterrichtet worden. – Bericht: 13:06 Uhr.³⁰²⁶

³⁰²⁶ APr 17/402, A301127, S.5 f.

LMR M. berichtete ferner über die Praxis bei der Zuweisung von Personalien bei Flüchtlingen und die durch die Polizeibeamten getätigten Abfragen und erzielten Treffer sowie die weiteren Abläufe im Zusammenhang mit der Identifizierung und Inhaftierung des Amad A..³⁰²⁷

Minister Reul berichtete wie folgt:

„Am 17. September ist in einer Zelle der Justizvollzugsanstalt Kleve ein Feuer ausgebrochen, bei dem der Insasse der Zelle, der 26-jährige Amed A., schwerste Brandverletzungen erlitten hat.

Am 29. September, also knapp zwei Wochen später, ist dieser Mann, der – davon gehen wir zumindest momentan noch aus – aus Syrien stammt und am 20. März 2016 nach Deutschland eingereist ist – die Daten sind ein bisschen mit Vorbehalt zu versehen –, seinen schweren Verletzungen in einer Spezialklinik in Bochum erlegen.

Meine Damen und Herren, hier ist in der Obhut des Staates ein junger Mann gestorben, der bei uns eigentlich Schutz und Hilfe gesucht hat. Das ist für sich genommen schon schlimm genug. Aber es ist noch schlimmer: Dieser junge Mann ist an einem Ort gestorben, an dem er eigentlich nie hätte sein dürfen. Um es deutlich zu sagen: Dafür, dass er an diesen Ort überhaupt erst gelangt ist, trägt die Polizei die Verantwortung. Ausgangspunkt dieses tragischen Verlaufs war nämlich eine Verwechslung bei einer polizeilichen Identitätsfeststellung Anfang Juli in Geldern. Auf die exakten Abläufe werde ich später noch einmal genauer eingehen.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich habe Ihnen zu Beginn meiner Amtszeit Transparenz versprochen. Dazu stehe ich, auch und gerade wenn es unangenehm wird.

Natürlich gibt es zwischen dieser Verwechslung am Anfang und dem Tod am Ende keinen Automatismus, keine geschlossene Kausalkette, wie die Juristen sagen würden. Aber diese Verwechslung war trotzdem ein schwerer handwerklicher Fehler. Da gibt es überhaupt nichts zu beschönigen. Für diesen Fehler in meinem politischen Verantwortungsbereich bitte ich die Familie des Verstorbenen von ganzem Herzen um Entschuldigung.

³⁰²⁷ Vgl. APr 17/402, A301127, S.6 ff.

Die Justiz und wir haben nach dem Bekanntwerden dieses Fehlers sofort gehandelt:

Selbstverständlich wurde sofort ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung im Amt eingeleitet.

Außerdem wurden sofort Disziplinarverfahren gegen die Beamten eingeleitet.

Und schließlich haben wir die zuständige Kreispolizeibehörde Kleve sofort angewiesen, die dortigen Organisationsstrukturen und Abläufe bei der Bearbeitung von Haftsachen und Ingewahrsamnahmen kritisch zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Bearbeitung in Zukunft auch wirklich durch eine zentrale Stelle erfolgt, so wie es laut Erlass eindeutig geregelt ist.

Weil mir der letzte Punkt so wichtig ist, habe ich die Leiterin meiner Polizeiabteilung und den Landeskriminaldirektor persönlich nach Kleve geschickt, um diese Dinge sicherzustellen.

Darüber hinaus habe ich von Anfang an gegenüber den Medien und der Öffentlichkeit eingestanden, dass wir starke Anhaltspunkte dafür haben, dass es bei der Festnahme zu individuellen Versäumnissen von Polizeibeamten der Kreispolizeibehörde in Kleve gekommen ist. Sie sehen: Wir haben den Fehler sofort erkannt, wir haben ihn sofort benannt, auch öffentlich, und wir haben sofort klare Konsequenzen gezogen.“³⁰²⁸

Des weiteren berichtete er im Detail über die polizeilichen Abläufe bei der Festnahme und Überstellung des Amad A. unter Bezugnahme auf den damaligen Kenntnisstand.

Im weiteren Verlauf beantworteten der Minister Reul und Minister Biesenbach die wesentlichen Fragestellungen aus den in der Sitzung vorgelegten Fragenkatalogen der Fraktionen der Grünen und der SPD.³⁰²⁹

Zum weiteren Vorgehen wurde vereinbart, dass die Fraktionen ihre Fragenkataloge überarbeiten und den Ministerien zur ergänzenden Bearbeitung vorlegen.³⁰³⁰

³⁰²⁸ A301127, S.12 f.

³⁰²⁹ Vgl. APr 17/402, A301127, S.16 ff.

³⁰³⁰ Vgl. A301141, S.4

17.8.2. Nachträglicher öffentlicher Bericht des Ministers des Innern zu den Fragenkatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion von BÜNDNIS/DIE GRÜNEN zum "Brand in der JVA Kleve" vom 10. Oktober 2018

Mit Begleitschreiben vom 10. Oktober 2018 übersandte Minister Reul im Nachgang zu der gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses am 5. Oktober einen schriftlichen Nachbericht zu den Fragenkatalogen der Fraktion der SPD und der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum „Brand in der JVA Kleve“ bezüglich seines Geschäftsbereiches, in dem er weitere Fragen ergänzend beantwortete.³⁰³¹

Diese betrafen die Umstände der Identifizierung des Amad A. und seiner Verwechslung mit dem Malier Amedy G. sowie die nach Bekanntwerden der Verwechslung gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen.³⁰³²

Gefragt und beantwortet wurde insbesondere, aufgrund welcher Tatsachen es zu der Verwechslung des Amad A. mit dem gesuchten Malier gekommen war, welche Auskünfte gegenüber der Rheinischen Post durch das Ministerium des Innern erteilt worden waren sowie die Fragestellung, wie bei häufig vorkommenden Vornamen im Regelfall eine Verwechslung durch die Polizei ausgeschlossen werde. Ferner wurden Auskünfte im Zusammenhang mit den Personalien des Amad A. und den Aliaspersonalien erteilt, die von den Beamten durchgeführten Maßnahmen zur Identitätsfeststellung sowie die Erkennbarkeit der konkreten Angaben und Daten für die ermittelnden Beamten im Fahndungssystem erläutert und mitgeteilt, dass sich im Fahndungssystem der Polizei Lichtbilder aus der erkennungsdienstlichen Behandlung aus dem Jahre 2015 befanden.

Weiterhin wurden die konkreten Hintergründe für die Fahndung nach dem Mann aus Mali mitgeteilt und erläutert, welche unmittelbaren Maßnahmen zur Feststellung der Identität die handelnden Polizeibeamten getroffen haben und wie es nach dem damaligen Kenntnisstand zu der Verwechslung des Amad A. mit Amedy G. gekommen sei.³⁰³³

³⁰³¹ Vorlage 17/1210, A301131, S.1 ff.

³⁰³² Zu den Fragen und Antworten im Wortlaut s. Vorlage 17/1210, A301131, S.1 ff.

³⁰³³ Vgl. Vorlage 17/1210, A301131, S. 2 ff.

Zudem wurden die nach Bekanntwerden der Verwechslung getroffenen Maßnahmen dargelegt. Das Ministerium führte aus, dass Justiz und Polizei sofort gehandelt hätten. So sei sofort ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung im Amt eingeleitet worden, ferner seien sofort Disziplinarverfahren gegen die Beamten eingeleitet worden. Das Ministerium des Innern habe zudem die zuständige Kreispolizeibehörde Kleve sofort angewiesen, die dortigen Organisationsstrukturen und Abläufe bei der Bearbeitung von Haftsachen und Ingewahrsamnahmen kritisch zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Bearbeitung in Zukunft auch wirklich durch eine zentrale Stelle erfolge, so, wie es laut Erlass eindeutig geregelt sei.³⁰³⁴

Einzelne Fragen – die sich u.A. auf konkrete Versäumnisse der Polizeibeamten bezogen – wurden unter Hinweis auf das bei der Staatsanwaltschaft Kleve anhängige Ermittlungsverfahren nicht beantwortet.³⁰³⁵

17.8.3. Nachträglicher öffentlicher Bericht des Ministeriums der Justiz vom 10. Oktober 2018

Ebenfalls mit Datum vom 10. Oktober 2018 berichtete Minister der Justiz Biesenbach ergänzend nachträglich zu der gemeinsamen Sitzung am 5. Oktober 2018 zu dem TOP „Tod eines Häftlings in der JVA Kleve“.

Der Bericht enthielt die folgenden Anmerkungen:

Es ist Aufgabe der Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaften Identitäten festzustellen und kriminalistische Zuordnungen vorzunehmen. So schreibt es die Strafprozessordnung vor. Der Justizvollzug hat keinen Zugriff auf die Fahndungsdaten der Polizei. Eine Personenüberprüfung, die nach der Vorschriftenlage anhand hinterlegter Lichtbilder durch die zuständigen Polizeibehörden hätte vorgenommen werden können und müssen, wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Dies hat der Minister des Innern in der Sitzung vom 05.10.2018 eingeräumt.

³⁰³⁴ Vgl. Vorlage 17/1210, A301131, S. 7

³⁰³⁵ Vgl. Vorlage 17/1210, A301131, S. 6,7.

Die zuständige Vollstreckungsbehörde, die Staatsanwaltschaft Hamburg, hat entgegen der öffentlichen Berichterstattung nach der derzeitigen Erkenntnislage erst am 24. September 2018 die Polizei - nicht die Justizvollzugsanstalt - im Wege einer Routineanfrage um die Übersendung von Nachweisen zu den Personalien des Gefangenen gebeten. Dies war zeitlich eine Woche nach dem tragischen Brand in der JVA Kleve.³⁰³⁶

Zudem wurde in dem Bericht ausgeführt:

Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzuges liegt rückblickend und künftig vorrangig darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzuges begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen nachzugehen, indem erforderlichenfalls die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen, angestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.

Daher ist selbstverständlich auch im Geschäftsbereich des Justizvollzuges kritisch zu hinterfragen, welche Verbesserungen helfen können, weitere oder ähnliche Vorfälle aufzudecken und künftig sicher zu vermeiden. Der Lösungsansatz - bei der Polizei wie in der Justiz - muss aber die bestehenden Verantwortlichkeiten und Grenzen bestehender Erkenntnismöglichkeiten achten und nachzeichnen. Der Justizvollzug ist weder Vollstreckungsbehörde noch Polizei und hat dementsprechend auch nicht die Erkenntnis- und Aufklärungsmöglichkeiten der Polizei.³⁰³⁷

Dem schlossen sich Ausführungen zu daraus folgenden Konsequenzen für den Justizvollzug im Umgang mit Widersprüchen bei der Aufnahme von Gefangenen und Hinweisen auf Personenverwechslungen, die im Laufe des Vollzugs auftreten, an. Es wurde zudem über bereits ergriffene Maßnahmen diesbezüglich berichtet.³⁰³⁸

³⁰³⁶ A301141, S.4 f.

³⁰³⁷ A301141, S.5

³⁰³⁸ A201142, S.6

Auf den Vorhalt der in dem Bericht enthaltenen beiden Anmerkungen bzgl. der Polizei und der StA Hamburg an OStA R. H.³⁰³⁹ verbunden mir der Frage:

„Wie kam es zu dieser Einschätzung – zunächst vorneweg bei den Erläuterungen, was in der Justiz eventuell schiefgelaufen ist –, ausdrücklich die Polizei und auch die Staatsanwaltschaft Hamburg als Vollstreckungsbehörde in die Verantwortung zu nehmen? Ist das mit Ihnen abgesprochen? War das Ihre Strategie?“³⁰⁴⁰

hat OStA R. H. bekundet:

„Nein, war es nicht. Sie sehen ja, dass ich diese Vorbemerkung intensiv lesen muss, weil ich mit ihrer Abfassung nicht befasst war. Das hat vielleicht mit den Gründen der Teilabordnung zu tun; das weiß ich nicht.

Allerdings bin ich der Auffassung, dass das Selbstverständlichkeiten sind, die da stehen, die man sehr wohl auch für eine Sitzung des Rechtsausschusses, wo alle Fachleute sind, aufnehmen kann. In der Tat halte ich die Erwähnung der Staatsanwaltschaft Hamburg als die Vollstreckungsbehörde, die die Vollstreckung leitet und die am Ende des Tages auch die Verantwortung für diesen Bereich trägt, für zwingend machbar.

Wenn Sie darauf hinauswollen, dass das in den Bereich von Whataboutism geht, dann sehe ich das nicht. Es ist eine klare Verteilung von möglichen Ursachen der Verantwortung: Polizei, leitungsführende Staatsanwaltschaft für die Vollstreckung, Vollzug. Es sind nun mal drei Faktoren gewesen. Dass sie erwähnt worden sind, finde ich in einem Bericht für den Rechtsausschuss unproblematisch.“³⁰⁴¹

Zudem wurden in dem Bericht die weiteren Fragen aus den Fragekatalogen beantwortet.³⁰⁴²

Die Beantwortung der Fragen 60 bis 76 zum Brand erfolgte unter dem Vorbehalt, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch andauerten.³⁰⁴³

³⁰³⁹ APr 17/1436, S.55 unter Bezugnahme auf A301141, S.4

³⁰⁴⁰ APr 17/1436, S.56

³⁰⁴¹ APr 17/1436, S.56

³⁰⁴² A301141, S.6 ff.

³⁰⁴³ A200174, S.142

Der Bericht enthielt u.a. die Antwort auf die Frage 65:

Hat der Inhaftierte auf sich aufmerksam gemacht?
Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da aufgrund von lauten Alarmierungszeichen (Klopfen, Rufen, Schreien) anderer Gefangener ein eventueller Hilferuf nicht sofort hätte wahrgenommen werden können. Der Gefangene hatte die Rufanlage jedenfalls nicht betätigt. Die Anlage war funktionstüchtig.³⁰⁴⁴

Dieser Bericht entsprach sowohl der damaligen Berichtslage als auch dem Ermittlungsstand der Staatsanwaltschaft Kleve.³⁰⁴⁵

Nach der Freigabe des Nachberichts ging am 10. Oktober 2018 um 14:48 Uhr im Ministerium der Justiz am der Bericht des LOStA der StA Kleve ein, aus dem sich keine gegenteilige Erkenntnis als die Löschung der Daten der Gegensprechanlage ergab.³⁰⁴⁶

Wie bereits ausgeführt, wurde erst am späten Nachmittag des 11. Oktober 2018 festgestellt, dass Amad A. entgegen den bisherigen Ermittlungsergebnisse doch gegen 19:19 Uhr die Gegensprechanlage betätigt habe und das Ministerium der Justiz entsprechend informiert.³⁰⁴⁷

Eine E-Mail mit diesem Inhalt datiert vom 11. Oktober 2018, 17:58 Uhr.

Am 12. Oktober 2018 um 17:50 Uhr übersandte LOStA H. S. per E-Mail einen weiteren Bericht an das Ministerium der Justiz, in dem er u.a. über die neuen Erkenntnisse bezüglich der Betätigung der Gegensprechanlage durch Amad A. berichtete.³⁰⁴⁸

Er teilte ferner mit, bezüglich welcher Berichtsinhalte keine Bedenken gegen eine Offenlegung bestünden.

Im Übrigen führte er aus:

³⁰⁴⁴ A200174, S.142

³⁰⁴⁵ S. Kapitel 16.2.1.1.4. und 16.2.1.3. sowie 16.2.2.

³⁰⁴⁶ S. Kapitel 16.2.1.1.4.; A201810, S.125 – die Übersendung des LOStA der StA Kleve an den GStA erfolgte um 13:32 Uhr, A201810, S.123

³⁰⁴⁷ S. Kapitel 16.2.1.1.4. und 16.2.1.3.

³⁰⁴⁸ Vgl. A201810, S.158 ff.

Die weitere öffentliche Diskussion konkreter Inhalte von Beweismitteln birgt vor dem Hintergrund der andauernden Ermittlungen die Gefahr der Beeinflussung noch durchzuführender Vernehmungen.³⁰⁴⁹

Diese Einschätzung teilte GStA a.D. E. B. in seinem Randbericht, in dem er Folgendes ausführte:

Die unter Ziff. I und Ziff. 11 geschilderten Sachverhalte beinhalten zahlreiche neue Umstände, deren weitere Aufklärung auch von Zeugenvernehmungen abhängig sein könnte. Die öffentliche Erörterung von diesbezüglichen Berichtsinhalten birgt die Gefahr der Beeinflussung solcher Vernehmungen. Die Erörterung von Berichtsinhalten in nicht-öffentlicher Sitzung begegnet aus meiner Sicht demgegenüber keinen Bedenken.³⁰⁵⁰

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat auf die Frage nach dem zeitlichen Ablauf seines Ermittlungsstandes bezüglich der Betätigung der Gegensprechanlage und ob dieser der Berichtslage seiner Behörde entsprochen habe,³⁰⁵¹ geäußert:

„Müsste ich tatsächlich natürlich genau nachlesen. Wir sind zweieinhalb Jahre weiter. Also, ich glaube, zu dem Zeitpunkt hatte ich ja noch keine Angaben über die Gegensprechanlage – ich glaube, die ist da noch nicht erhoben worden –, sondern lediglich die Befragungen. Aber das ist wirklich jetzt nur aus der Erinnerung heraus. Ich meine, am 10.10. wäre ich in der JVA gewesen und hätte die Befragungen durchgeführt – und auch die Funktionsweise allgemein der Gegensprechanlage. Ich meine, es wäre, als ich in der Zelle war, sogar noch ein Funkspruch reingekommen, sodass ich gehört hatte, dass die Anlage funktioniert. Ich meine, ein Sammelruf kam. Es gibt Sammelrufe; die gehen dann gleichzeitig in alle Zellen rein. Das, meine ich, hätte ich noch in Erinnerung. Aber zu dem Zeitpunkt gab es ja noch gar keine Auswertung bezüglich der Gegensprechanlage, ob es einen Ruf gab.“³⁰⁵²

LOStA H. S. hat diesbezüglich angegeben:

„Solange wir die Erkenntnis hatten, dass er nicht gedrückt hat, entsprach das unserem Bericht. Und als dann die Information kam, dass Daten doch da sind

³⁰⁴⁹ A201810, S.157

³⁰⁵⁰ A201810, S.161

³⁰⁵¹ APr 17/1329, S.28

³⁰⁵² APr 17/1329, S.28

*bzw. er sie betätigt hat, ist in dem nachfolgenden Bericht entsprechend berichtet worden.*³⁰⁵³

MDgt Dr. Burr hat angegeben, dass es bezüglich der Betätigung der Gegensprechanlage ein Kommunikationsversehen gegeben habe:

*„Aus meiner Sicht – ich wiederhole es gerne noch einmal – war dies ein schlichtes Kommunikationsversehen, weil eine vermeintliche Tatsache als solche dargestellt worden ist. Tatsächlich war es nur der damalige Erkenntnisstand, und als der überholt war, ist das korrigiert worden. Ich wüsste jetzt in der Rückschau nicht unbedingt, an welche weiteren Fehler ungeachtet der hohen Kommunikationsdichte ich mich erinnern könnte – also gravierende Fehler; ich rede jetzt nicht von Kleinigkeiten.*³⁰⁵⁴

17.9. Fragestunde im Plenum am 10. Oktober 2018

17.9.1. Beantwortung der Mündlichen Anfrage 27

In der Fragestunde im Plenum am 10. Oktober 2018 antwortete Minister Biesenbach auf die Mündliche Anfrage 27 der Abgeordneten Kapteinat:

1. Was tut die Landesregierung, um ähnlich gelagerte Fälle aufzudecken bzw. organisatorisch auszuschließen?
2. Welche Fehler sind im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz in diesem Fall geschehen?³⁰⁵⁵

Er legte dar, dass bei einem Vollstreckungshaftbefehl eine Vorführung vor einen Haftrichter nicht vorgesehen sei, da ein bereits bestehendes Urteil vollstreckt werde. Die gesuchten Personen würden daher von der Polizei direkt dem Justizvollzug zugeführt. Der Justizvollzug habe keinen Zugriff auf die Fahndungsdaten der Polizei, anhand derer im Fall des Amad A. die Fehlzuordnung der Personalien zu den offenen Vollstreckungshaftbefehlen der Staatsanwaltschaft Hamburg erfolgt sei. Der Vollzug habe vor

³⁰⁵³ APr 17/1420, S.70

³⁰⁵⁴ APr 17/1420, S.14

³⁰⁵⁵ Plenarprotokoll 17/36, A301139, S.2 ff.

allem nicht die Lichtbilder abrufen können, mit dem die offenkundige Abweichung zwischen der gesuchten Person und der festgenommenen Person ins Auge gesprungen wäre.³⁰⁵⁶

Minister Biesenbach führte weiter aus:

Dennoch gab es Anhaltspunkte, die Zuordnung durch die Polizei Kleve und die Staatsanwaltschaft Hamburg infrage zu stellen. Der Geburtsort und das Geburtsdatum waren nicht identisch. Auch die polizeilichen Führungspersonalien wichen voneinander ab. Wochen nach der Inhaftierung hat der Verstorbene außerdem die Psychologin der Justizvollzugsanstalt Kleve darauf hingewiesen, er sei der Falsche. Der von der Psychologin verfasste Vermerk über das Gespräch hat schließlich dem Leiter der Justizvollzugsanstalt vorgelegen. Auch er hat keinen Anlass gesehen, diesen Nachweisen nachzugehen – eine Fehleinschätzung, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat.

In Anbetracht dieser Fakten muss sich die Justiz zu Recht fragen lassen, ob alle Beteiligten in den Justizvollzugsanstalten richtig reagiert haben. Wäre den Abweichungen bei den Personaldaten und den Hinweisen des Gefangenen konsequent nachgegangen worden, hätte rückblickend auch der Justizvollzug zur Aufklärung der Personenverwechslung beitragen können.

Deshalb sage ich heute klar: Auch der Justizvollzug trägt Verantwortung, Verantwortung in dem Sinne, alles ihm Mögliche zu unternehmen, um künftig derartige Geschehnisse zu verhindern. Auch ist es mir an dieser Stelle wichtig zu betonen, dass in unseren Anstalten des Landes, die hervorragende Arbeit leisten, nach bestem Wissen und Gewissen tagtäglich Ermessensentscheidungen getroffen werden müssen und getroffen werden.

Die Rekonstruktion des Aufenthalts des Syrrers in unseren Gefängnissen ist noch nicht abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft ermittelt, hat aber bisher gegen Bedienstete des Justizvollzugs keinen Anfangsverdacht gesehen.

Auch wenn daher eine abschließende Bewertung erst nach dem Abschluss aller Ermittlungen möglich ist, ist für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen klar, dass wir zukünftig anders reagieren und nach Polizei und Staatsanwaltschaft eine dritte Sicherheitsstufe bei der Prüfung der Personalien im Justiz-

³⁰⁵⁶ A301139, S.2

*vollzug entwickeln müssen. Von daher werde ich auch das Ergebnis der Situation in Gelsenkirchen, bei der heute Morgen in der Anstalt festgestellt wurde, dass sich der Falsche in Strafhaft begeben wollte, als einen ersten Schritt dazu. Es macht jedenfalls klar: Es wird intensiv geprüft. – Wir werden das auch intensiver fortsetzen.*³⁰⁵⁷

Zudem tätigte er Ausführungen zu den von Justizvollzugsanstalten anzustoßenden Überprüfungen im Falle von Ungereimtheiten und erläuterte bereits angestoßene Maßnahmen zur Umsetzung.³⁰⁵⁸

Erörtert wurden ferner Fragen zu der Aufnahme des Amad A. in der Justizvollzugsanstalt in Geldern und in Kleve, der erfolgten Aufnahmeuntersuchung und der Beurteilung der Suizidgefährdung des Amad A.³⁰⁵⁹.

Im weiteren Fortgang beantwortete Minister Biesenbach weitere Fragen.³⁰⁶⁰

Bezüglich der Mündlichen Anfragen 25 und 26 wurde eine schriftliche Beantwortung vereinbart.³⁰⁶¹

17.9.2. Schriftliche Beantwortung der Mündlichen Anfrage 25

Die schriftliche Antwort auf die mündliche Anfrage des Abgeordneten der Fraktion der SPD, Hartmut Ganzke MdL., Nr. 25:

Was tut die Landesregierung, um ähnlich gelagerte Fälle aufzudecken bzw. organisatorisch auszuschließen?³⁰⁶²

übersandte Minister Reul schriftlich am 23. Oktober 2018:³⁰⁶³

Das Ministerium des Innern hat nach dem Bekanntwerden des Sachverhalts sofort gehandelt.

³⁰⁵⁷ Plenarprotokoll 17/37, S.2 f.

³⁰⁵⁸ Plenarprotokoll 17/36, A301139, S.2 f.

³⁰⁵⁹ Vgl. Plenarprotokoll 17/36, A301139, S.4 ff.

³⁰⁶⁰ Plenarprotokoll 17/36, S.3 ff.

³⁰⁶¹ S. Erster Teil Kapitel 2.3.

³⁰⁶² Drs. 17/3847, A301140a

³⁰⁶³ Vorlage 17/1270, A301140c, S.1 ff.

Die zuständige Kreispolizeibehörde Kleve wurde unmittelbar angewiesen, die dortigen Organisationsstrukturen und Abläufe bei der Bearbeitung von Haftsachen und Ingewahrsamnahmen kritisch zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Bearbeitung in Zukunft - so wie es laut Erlass eindeutig geregelt ist - durch eine zentrale Stelle erfolgt.

Zudem wurden die Leiterin der Polizeiabteilung und der Landeskriminaldirektor persönlich nach Kleve geschickt, um diese Dinge sicherzustellen.

Darüber hinaus wurde veranlasst, dass in allen Kreispolizeibehörden organisatorische Regelungen für eine sachgerechte Bearbeitung von Haftsachenbearbeitung getroffen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur zweifelsfreien Identifizierung festgenommener Personen unverzüglich vorgenommen werden. Eine Prüfung dieser Vorgänge durch die Direktion Kriminalität hat abschließend zu erfolgen, die insbesondere die sichere Feststellung der Identität des Festgenommenen umfasst.

Derzeit führt das Ministerium der Justiz unter Beteiligung des Ministeriums des Innern ein Projekt zur Umsetzung des neu geregelten § 68 Absatz 3 Strafvollzugsgesetz NRW durch. Mit dieser Norm wurde eine Ermächtigungsgrundlage für ein Identitätsfeststellungsverfahren bei Gefangenen des Strafvollzugs geschaffen. § 68 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes NRW sieht vor, dass zur Feststellung der Identitäten von Gefangenen deren Fingerabdruckdaten zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Datenbestand der Polizei abgeglichen werden. Das Verfahren ist insbesondere für Personen gedacht, die selbstständig bei einer Justizvollzugsanstalt zum Haftantritt vorstellig werden. Hierfür werden derzeit die technischen Voraussetzungen geschaffen.³⁰⁶⁴

Auf die Frage

Welche Fehler sind im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern in diesem Fall geschehen?

führte Minister Reul aus:

³⁰⁶⁴ Vorlage 17/3847, A301140c, S. 2

Bereits in der gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses wurde umfassend dargestellt, dass es Fehler der Polizei waren, die zur unrechtmäßigen Inhaftierung des Amed A. geführt haben.

Anders als es die eindeutige Erlasslage vorschreibt, haben die Beamten die Übereinstimmung der mit zwei Haftbefehlen gesuchten Person, für die die Personaldaten des 26-jährigen Syrsers als Alias-Personalie eingetragen waren, nicht zum Anlass genommen, weitergehende Ermittlungsmaßnahmen zur Feststellung der Übereinstimmung mit der sogenannten "Führungspersonalie", also der Hauptpersonalie des Gesuchten, durchzuführen.

Zu diesen weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen hätte z. B. gezählt:

- o ein Abgleich der Fotos von Gefasstem und Gesuchtem
- o ein Abgleich der Geburtsorte von Gefasstem und Gesuchtem
- o ein Abgleich der Beschreibungen der äußerlichen Merkmale von Gefasstem und Gesuchtem, wie z. B. Phänotypus, Haarfarbe, Augenfarbe, Größe, Tätowierungen.

Dabei wäre sofort festzustellen gewesen, dass der Gefasste und der Gesuchte unterschiedliche Geburtsorte haben und sich im Aussehen völlig unterscheiden.

Dessen ungeachtet hätten, bei fortbestehenden Zweifeln an der Identität, weitergehende Ermittlungen, wie z. B. das Befragen von Mitbewohnern, Bekannten oder evtl. Verwandten in der kommunalen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge des Amed A. durchgeführt werden können, um weitere Hinweise zur Identität des Festgenommenen zu erlangen.³⁰⁶⁵

17.9.3. Mündliche Anfrage 26

Minister Biesenbach beantwortete die mündliche Anfrage 26 der Abgeordneten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berivan Aymaz, vom 8. Oktober 2018 schriftlich am 23. Oktober 2018.³⁰⁶⁶

³⁰⁶⁵ Vorlage 17/1270, A301140c, S. 3f.

³⁰⁶⁶ Vorlage 17/1211, A301136, S. 1 ff.

Auf die Frage:

1. Wie vollzogen sich die polizeilichen Ermittlungen zum Brand in der JVA Kleve?

schilderte Minister Biesenbach bezugnehmend auf den Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve den Ablauf der Ermittlungen vom Eingang des Einsatzauftrages an die Funkstreifenwagen der Kreispolizeibehörde Kleve am 17. September 2021 bis zur Inaugenscheinnahme des Brandortes durch den Leiter der für Kapital- und Brand-sachen zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Kleve zusammen mit dem externen Sachverständigen und einem Kriminalbeamten des zwischenzeitlich mit der Durchführung der Ermittlungen betrauten Polizeipräsidiums Krefeld.³⁰⁶⁷ Hierbei legte er auch die Feststellungen der Brandermittler dar und führte aus, dass der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft Kleve vor dem Hintergrund der von den Kriminalbeamten am Brandort getroffenen Feststellungen sowie im Hinblick auf die bei diesen durch Schulungen und langjährige Erfahrung erworbener Sachkunde eine sofortige Hinzuziehung eines externen Sachverständigen für nicht veranlasst gehalten habe.³⁰⁶⁸

Der Leitende Oberstaatsanwalt habe ferner berichtet, dass sich der bei Ankunft verschlossenen Haftraum anlässlich der Inaugenscheinnahme am 2. Oktober 2018 den Anwesenden entsprechend der bei den Akten befindlichen Lichtbildern dargestellt habe. Der externe Sachverständige habe erklärt, die von dem Dezernenten der Staatsanwaltschaft gestellte Frage nur beantworten zu können, wenn er auch umfassende Feststellungen zur Brandursache treffe. Der externe Sachverständige, dem die Ermittlungsakte zuvor zur Verfügung gestellt worden sei, sei nach erster mündlich erläuteter Bewertung am Brandort den bisherigen Feststellungen der Kriminalbeamten zur Brandursache nicht entgegengetreten. Das schriftliche Gutachten des Sachverständigen liege noch nicht vor. Im Anschluss an diese Brandschau habe der Kriminalbeamte dem stellvertretenden Leiter der Justizvollzugsanstalt Kleve erklärt, dass der Haftraum weiterhin nicht verändert werden solle.³⁰⁶⁹

Zu der Frage

³⁰⁶⁷ Vgl. Vorlage 17/1211, A301136, S. 1 ff.

³⁰⁶⁸ Vgl. Vorlage 17/1211, A301136, S. 3

³⁰⁶⁹ Vgl. Vorlage 17/1211, A301136, S. 5

2. Wer betrat seit dem Brand den betreffenden Haftraum in der JVA Kleve?

führte Minister Biesenbach aus:

Am 17.09.2018 kam es zu dem Brand in dem Haftraum. An diesem Tag befanden sich neun Polizeibeamte im Einsatz in der JVA Kleve. Welche dieser Personen die Zelle betrat, ist derzeit nicht im Einzelnen bekannt.

Nachdem der Haftraum versiegelt worden war, suchten am 18.09.2018 zwei Polizeibeamte des zuständigen Kriminalkommissariats die JVA Kleve auf und betraten den Haftraum, um die Brandermittlungen vor Ort durchzuführen. Nach Abschluss der Maßnahmen vor Ort wurden die Haftraumtür mit einem Vorhängeschloss gesichert und der Schlüssel bei der Zentrale im Hafthaus der JVA Kleve verwahrt.

Am 19.09.2018 wurde der Haftraum durch den Anstaltsleiter, den Vorsitzenden des Anstaltsbeirats, ein Mitglied des Beirats und den Personalratsvorsitzenden aufgesucht und durch die geöffnete Tür in Augenschein genommen. Der Haftraum wurde nicht betreten.

Im Auftrag des Bau- und Liegenschaftsbetriebs Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Duisburg, wurde der Haftraum durch Mitarbeiter einer beauftragten Firma betreten, um eine mögliche Belastung durch anorganische Faser (Asbest) zu überprüfen.

Anlässlich eines Besuchs der JVA Kleve am 25.09.2018 suchte der Leiter der Vollzugsabteilung des Ministeriums der Justiz den Haftraum auf und nahm diesen durch die geöffnete Tür in Augenschein. Der Haftraum wurde nicht betreten.

Am 02.10.2018 betraten zwecks Begutachtung des ausgebrannten Haftraums ein Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Krefeld, der Brandsachverständige und der zuständige Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Kleve den Haftraum.

Der Haftraum ist nach wie vor mittels Vorhängeschloss gesichert.³⁰⁷⁰

³⁰⁷⁰ Vorlage 17/1211, A301136, S. 6 f.

17.10. Aktuelle Stunde im Plenum am 11. Oktober 2018

Am 11. Oktober 2018 befasste sich das Plenum in einer aktuellen Stunde auf Antrag der Fraktion der SPD³⁰⁷¹ mit dem Thema: „Tod durch Brand in der JVA Kleve – unrechtmäßige Verhaftung, Warnungen und Hinweise des Gefangenen ignoriert, schleppende Aufklärung des Brandes? Landesregierung muss rückhaltlos alles aufklären!“³⁰⁷² im Rahmen einer Aussprache mit den Umständen der Verwechslung und Inhaftierung des Amad A., der Information des Parlaments über den Sachverhalt sowie mit dem Umgang mit der Familie des Amad A.³⁰⁷³

17.11. Nicht-Öffentlicher schriftlicher Bericht für den Rechtsausschuss vom 16. Oktober 2018 anlässlich der Erkenntnisse bzgl. der Betätigung der Lichtrufanlage

Am 16. Oktober 2018 übersandte das Ministerium der Justiz dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses einen ergänzenden nicht-öffentlichen Bericht der Landesregierung.³⁰⁷⁴

Dieser Bericht basierte seinerseits auf einem Bericht des LOStA der StA Kleve vom 12. Oktober 2018.³⁰⁷⁵

Die Landesregierung unterrichtete die Mitglieder des Rechtsausschusses im Anschluss an die Erörterungen in der 23. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018, die ergänzende Beantwortung schriftlicher Fragen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10. Oktober 2018 sowie die Antworten der Landesregierung in der Fragestunde im Plenum des Landtags am 10. Oktober 2018 und in der Aktuellen Stunde am 11. Oktober 2018 ergänzend zu dem Tagesordnungspunkt:

„Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve mit einem Toten - falsche Festnahme eines Verdächtigen und falsche Information des Parlaments? Landesregierung muss sofort

³⁰⁷¹ Drs. 17/3850, A301140b

³⁰⁷² Plenarprotokoll17/37, A301140, S.5

³⁰⁷³ Plenarprotokoll 17/37, A301140, S. 5 ff.

³⁰⁷⁴ A201040, S.227-230; Vorlage 17/24

³⁰⁷⁵ S. Kapitel 17.8.3.

und lückenlos aufklären“ und „Sondersitzung zum Tod eines Häftlings in der JVA Kleve“. ³⁰⁷⁶

Unter Bezugnahme auf Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve an das Ministerium der Justiz vom 12. und 15. Oktober 2018 wurde u.a. mitgeteilt, dass der mit den Ermittlungen befasste Kriminalbeamte ³⁰⁷⁷ am 11. Oktober 2018 um 14:30 Uhr durch den stellvertretenden Leiter der Justizvollzugsanstalt Kleve ³⁰⁷⁸ davon in Kenntnis gesetzt worden sei, dass die Protokollierungsdaten der Gegensprechanlage der Justizvollzugsanstalt Kleve vom Tag des Brandes - entgegen der bisherigen Erkenntnislage – tatsächlich nicht überschrieben worden seien. Die Daten seien noch auf einem Datenträger des in der Justizvollzugsanstalt tätigen Fremdanbieters gespeichert. Der Polizei sei eine Datei mit teilweise codierten Daten zur Verfügung gestellt worden, die nach vorläufiger Auswertung tatsächlich noch Daten des Brandtages enthielte. ³⁰⁷⁹

Zu dem Ergebnis der Auswertung habe der Leitende Oberstaatsanwalt ausgeführt:

Die Daten deuten nach Einschätzung der Polizei darauf hin, dass entgegen bisheriger Annahme am Brandtag gegen 19:19:10 Uhr die Gegensprechanlage in dem Haftraum 143 betätigt wurde. Da die Daten teilweise codiert sind, wird eine weitere Abklärung unter Einbindung des Fremddienstleisters durchgeführt. Die Ermittlungen, die andauern, werden sich auch auf die Frage erstrecken, ob und wann das durch die Gegensprechanlage ausgelöste Lichtsignal deaktiviert wurde. ³⁰⁸⁰

Ferner wurde mitgeteilt, dass in dem gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve geführten Ermittlungsverfahren nach Bekanntwerden des Umstandes, dass bezüglich Amad A. in der Justizvollzugsanstalt Kleve eine Gesundheitsakte geführt worden ist, in der Hinweise auf eine psychische Erkrankung enthalten sein sollten, Ermittlungen gegen einen der Anstaltsärzte der Justizvollzugsanstalt Kleve wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen aufgenommen worden seien. ³⁰⁸¹

³⁰⁷⁶ A201040, S. 227-230

³⁰⁷⁷ KHK G. v. d. B.

³⁰⁷⁸ RR a.D. W. F.

³⁰⁷⁹ Vgl. A201040, S.229

³⁰⁸⁰ A201040, S.229

³⁰⁸¹ Vgl. A201040, S. 229

In dem Bericht wurde ausdrücklich angemerkt:

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf haben wegen der möglichen Auswirkungen des öffentlichen Bekanntwerdens der dargestellten Erkenntnisse auf vorzunehmende Ermittlungshandlungen Bedenken gegen die Darstellung in einem öffentlichen Bericht geäußert.³⁰⁸²

Minister Biesenbach wies hierauf in seinem Übersendungsschreiben an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses ausdrücklich hin und führte ergänzend aus:

*„Als Anlage übersende ich einen **nicht-öffentlichen** Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses. Die Nicht-Öffentlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf Bedenken gegen die öffentliche Erörterung geäußert haben. Die geschilderten Sachverhalte beinhalten zahlreiche neue Umstände, deren weitere Aufklärung auch von Zeugenvernehmungen abhängig sein könnte. Die öffentliche Erörterung von diesbezüglichen Berichtsinhalten birgt die Gefahr der Beeinflussung solcher Vernehmungen.“*³⁰⁸³

Der Zeuge RR a.D. W. F. hat betont, dass die JVA Kleve stets ihrem jeweiligen Kenntnisstand entsprechend berichtet habe. Der Kenntnisstand habe sich allerdings bezüglich des Lichtrufs aus dem Haftraum 143 des Amad A. im Nachhinein durch die Feststellung der Firma T■■■■, dass die Daten der Lichrufanlage entgegen der vorherigen Annahme doch noch gespeichert waren, verändert.

Auf die Frage, welche Feststellungen im Nachgang zu der Betätigung der Gegensprechanlage durch Amad A. getroffen worden seien³⁰⁸⁴, hat der Zeuge RR a.D. W. F. dargelegt:

„Das ist schwierig. Und zwar: Offensichtlich, so wie sich das dargestellt hat nach Auslesen des Servers, hat sich der Amed A. gemeldet. Und wir haben zu der Zeit berichtet, dass zum Brandzeitpunkt kein Lichtruf erfolgt ist – wir sagen „Lichtruf“ –, also dass die Kommunikationsanlage nicht gedrückt worden ist. Nur, umstritten – oder nicht umstritten – ist die Dauer des Brandes

³⁰⁸² A201040, S.230

³⁰⁸³ A201040, S.227

³⁰⁸⁴ APr 17/1237, S.62

überhaupt oder des Ereignisses. Das ist zeitlich zwar festgehalten, aber das war alles zeitlich so eng, dass der Gefangene wohl den Lichtknopf gedrückt hat, aber zu einem Zeitpunkt, wo wir noch kein besonderes Vorkommnis angenommen haben. Insoweit kann man sagen, richtig geantwortet, was die Frage anging: Hat der jetzt ... also dass wir richtig geantwortet haben gegenüber dem Minister.“³⁰⁸⁵

Die Mitteilung an KHK G. v. d. B., dass die Daten doch noch vorhanden seien, sei am 11. Oktober 2018 erfolgt:

„Herrn KHK G. v. d. B. habe ich seinerzeit angerufen. Und zwar war er der Leiter dieser eingerichteten Sonderkommission der Polizei.“³⁰⁸⁶

OStA J. H. hat angegeben, dass KHK G. v. d. B. sofort nach Bekanntwerden des Vorhandenseins der Daten weitere Ermittlungen durchgeführt habe:

„Sofort als bekannt wurde, dass diese Daten noch da sind, hat sich der Hauptkommissar G. v. d. B. sofort auf den Weg gemacht und sich mit den entsprechenden Personen zusammengesetzt. Dann ist das ausgelesen und ausgewertet worden.“³⁰⁸⁷

Die dem Untersuchungsausschuss vorgelegten Akten bestätigen die von den Zeugen geschilderten zeitlichen Abläufe:

Bezüglich des Telefonates mit dem Zeugen RR a.D. W. F. fertigte KHK G. v. d. B. am 11. Oktober 2018 einen Vermerk, dass er an diesem Tag von ihm darüber unterrichtet worden sei, dass die die Daten der Gegensprechanlage der JVA doch nicht überschrieben worden seien, da diese auf einem anderen Server gespeichert würden. Die Firma T■■■■ sei bereits beauftragt worden und habe den Ereignisspeicher ausgelesen.³⁰⁸⁸

In einem weiteren Vermerk ebenfalls vom 11. Oktober 2018 legte KHK G. v. d. B. den Inhalt eines gegen 16:15 mit KHK B. geführten Telefonates nieder.

³⁰⁸⁵ APr 17/1237, S.62

³⁰⁸⁶ APr 17/1237, S.64

³⁰⁸⁷ nöAPr 17/139, S.86

³⁰⁸⁸ A201816, S.186

Er vermerkte, dass Herr ROI M. B. ihm mitgeteilt habe, dass durch Herrn HWM J. K., den Leiter Bauunterhaltung / Technischer Dienst, die Firma ██████ zwecks Auslesung und Sicherung erneut beauftragt worden sei. Am 11. Oktober sei Herr T. S. von der Firma ██████ vor Ort gewesen und habe die Daten gesichert. Die ausgelesenen Protokolle werde Herr ROI M. B. ihm zukommen lassen. Vorweg habe Herr ROI M. B. mitgeteilt, dass die Auslesung ergeben hätte, dass entgegen der bisherigen Annahme doch ein Sprechwunsch aus dem Haftraum 143 an das Abteilungsbüro 1 gegangen sei.³⁰⁸⁹

Herr ROI M. B. übersandte KHK G. v. d. B. im Anschluss an das Telefonat um 16.20 Uhr die Protokolle der ComWinAnlage.³⁰⁹⁰

Die vorläufige Auswertung der Protokolle der Auslesung des Ereignisspeichers der Gegensprechanlage erfolgte sodann am 12. Oktober 2018 durch KHK G. v. d. B. sowie zwei Techniker des Unternehmens T█████, T. S. und J. S..³⁰⁹¹

Zur weiteren Auswertung wurde am 17. Oktober 2018 der Vertreter der Gegensprechanlage, die S██████████ GmbH, eingeschaltet.³⁰⁹²

Im Rahmen der Datenauswertung wurde festgestellt, dass um 19:19:10 Uhr aus dem Haftraum 143 eine Rufanforderung an „1100“, den Abteilungsstand 1, erfolgt ist, auf dem zu dieser Zeit der Zeuge JVHS P. H. eingesetzt war. Die Auswertung der Daten der ComWin-Anlage hat zudem ergeben, dass der Ruf auf dem Abteilungsstand 1 um 19:19:34 Uhr angenommen und um 19:19:43 Uhr beendet worden ist.³⁰⁹³

Es konnte jedoch kein Nachweis geführt werden, dass es tatsächlich zu einem Gespräch zwischen Amad A. und dem Zeugen JVHS P. H. gekommen ist.

Auf die an den Zeugen MR Dr. Burr gerichtete Frage:

„Herr Dr. Burr, auch von uns noch einmal zur Rufanlage: Bezüglich des Vorliegens bzw. des Nichtvorliegens der Protokolle der Rufanlage hatte es ja, wie Sie auch gerade in Ihrem Statement im Vorfeld schon gesagt haben, einige

³⁰⁸⁹ Vgl. A201816, S.187

³⁰⁹⁰ A201816, S.188 ff.

³⁰⁹¹ A201817, S.79 ff.

³⁰⁹² A201817, S.85, 201

³⁰⁹³ A201817, S.1, 272; A, A201818, S.50

*Unklarheiten gegeben. Können Sie darlegen, warum diese Information von der Staatsanwaltschaft zunächst als nichtöffentlich eingeschätzt worden ist, und inwiefern dann die Informationen des Parlaments dadurch tangiert wurden?*³⁰⁹⁴

hat MDgt. Dr. Burr erläutert:

„Vielleicht erst einmal ganz allgemein: Das ist ein Aspekt, der in meiner Tätigkeit regelmäßig eine Rolle spielt. Es ist abzuwägen zwischen dem Auskunftsanspruch des Parlaments – hier insbesondere des Rechtsausschusses des Landtages – einerseits und den entgegenstehenden Belangen. Das sind häufig Persönlichkeitsrechte, die betroffen sind. Aber was die Gegensprechanlage angeht – und das ist ebenso häufig der Fall –, sind es Besorgnisse, dass Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Diese widerstreitenden Interessen einerseits des Auskunftsanspruchs des Parlaments, das wir strikt achten, und den Interessen, die ich gerade genannt habe, gilt es in Ausgleich zu bringen. Und dazu bedienen wir uns, insbesondere was die Besorgnis der Gefährdung von Ermittlungen angeht, in erster Linie der Einschätzung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor Ort, weil die in der Regel am ehesten in der Lage sind, zu bewerten – die führen ja die Ermittlungen –, ob die Preisgabe von Informationen diese Ermittlungen gefährden könnte.

Ist eine solche Gefährdung zu besorgen, stellt sich erst in einem zweiten Schritt die Frage, ob man das Parlament auf andere Weise als in öffentlicher Sitzung unterrichten kann. Und das ist dann eben häufig der von Ihnen angesprochene nichtöffentliche Bericht oder gar die vertrauliche Behandlung in einer Sitzung eines Ausschusses des Landtages.

Was die Gegensprechanlage angeht, erinnere ich mich nur grob, und ich glaube, das, was ich jetzt vortrage, ist eher das, was ich in Vorbereitung auf meine heutige Aussage noch einmal rekapituliert habe. Da war es so, dass die Staatsanwaltschaft Kleve – genauer gesagt: der Leitende Oberstaatsanwalt in Kleve – mitgeteilt hatte, dass es eine Datensammlung gebe, die aber noch im Einzelnen ausgewertet werden müsse. Da man nicht sicher war, ob bei der Auswertung der Daten neue Ermittlungsansätze entstehen würden, wollte man diese Information, also die Datenauswertung der Gegensprechanlage, jedenfalls nicht in öffentlicher Sitzung preisgeben – aber das bitte mit Vorbehalt; ich

³⁰⁹⁴ APr 17/1539, S.16

*habe das, glaube ich, eher aus der kursorischen Durchsicht der Vorgänge als aus meiner tatsächlichen Erinnerung.*³⁰⁹⁵

OStA R. H. hat bezüglich des nicht-öffentlichen Berichts vom 16. Oktober 2018 ausgeführt:

„Am 16.10. haben wir einen nichtöffentlichen Bericht gemacht, an dessen Erstellung ich nicht beteiligt war. Hierzu kann man vielleicht grundsätzlich sagen, dass die höhere Sachkompetenz eindeutig bei Herrn MR Dr. M. S. lag, der nicht nur viele Jahre bereits in Medienfunktion im Justizministerium ist, sondern sich auch im Bereich des Vollzugs, wo er ja auch der entscheidende Pressesprecher ist, deutlich besser auskannte, und zu dem Zeitpunkt NRW – NRW-Justiz vor allen Dingen – über die Vollzugseinrichtung betroffen gewesen ist.

Nach dem nichtöffentlichen Bericht vom 16.10. haben wir dann am 18.10. Presseanfragen von zwei Redakteuren bekommen, die darauf schließen ließen, dass der Sachverhalt aus dem nichtöffentlichen Bericht Journalisten bekannt ist. Die Fragestellungen waren so, dass man eigentlich nur zwischen Lüge und Geheimnisverrat wählen konnte. Ich glaube aber, Herr MR Dr. M. S. hat einen guten Weg gefunden, diese Frage zu beantworten, an der alten Antwort nicht festzuhalten und gleichwohl die neue mit Blick auf die laufenden Vernehmungen und Ermittlungen und die Nichtöffentlichkeit des Berichts fortzusetzen.

*Am 19.10. gab es dann die Berichterstattung zur Bestätigung des Lichtrufes. Infolge dieser Berichterstattung haben dann die Strafrechtsabteilung und – nach meiner Erinnerung – die Pressestelle der Generalstaatsanwaltschaft Kontakt miteinander aufgenommen, um die weitere Pressearbeit zu besprechen. Ich erinnere mich, einen Vermerk geschrieben zu haben, in dem ich die Auffassung vertreten habe, dass es nicht angezeigt ist, diese neue von der Staatsanwaltschaft Kleve ermittelte Situation in der Pressearbeit durch die Generalstaatsanwaltschaft vornehmen zu lassen. Dann ist es aber zu einer Über-eilung gekommen, weil Herr OStA N. aufgrund vorliegender Presseanfragen diese Presseanfragen bereits beantwortet hatte und von daher mit der Pressearbeit begonnen hatte.*³⁰⁹⁶

³⁰⁹⁵ APr 17/1539, S.17

³⁰⁹⁶ APr 17/1436, S.47

Die Frage:

„Da würde ich zunächst mal von Ihnen gerne wissen, was aus Ihrer Sicht denn das besondere Geheimhaltungserfordernis insgesamt an dieser Frage der Mitteilung des Ministers ans Parlament: „Gab es diesen Gegensprechanlagenruf oder nicht?“ war.“³⁰⁹⁷

hat OStA R. H. wie folgt beantwortet:

„Zunächst mal nehme ich die Einstufung nicht vor. Die läuft völlig unabhängig von meiner Person. Nichtsdestotrotz ist aber evident, dass es hier darum ging, dass Ermittlungen in Gang gesetzt werden, die zu einigen weiteren Vernehmungen führen werden.“

Der Sachverhalt hat sich ja diametral dargestellt aus „nicht gedrückt“ und „wurde gedrückt“. Daran knüpfen zahlreiche Fragen an, nämlich ob einer, der bis dahin ausgesagt hat, möglicherweise falsch ausgesagt hat, und insbesondere geht es um die Person, die diesen Lichtruf entgegengenommen hat. Wenn die in der Zeitung liest – und das hat sie gelesen –, dass es technische Aufzeichnungen gibt, und wenn sie vielleicht beim nächsten Mal in der Zeitung liest, dass der Gefangene, der zu dem Zeitpunkt im Zimmer war, sich nicht erinnern kann, was gesprochen worden ist, so ist diese Person vorbereitet und kann im Grunde frei aussagen.“

Der wird nicht sagen: Es hat keinen Lichtruf gegeben. – Der wird nicht sagen, wenn da irgendwas gewesen ist, was er hätte verbergen wollen. Ich halte auch diesen Bericht, auch wenn das jetzt eine Entwicklung ist, die fakultativ ist, nach meiner Einschätzung aus meinem früheren Berufsfeld für nichtöffentlich.“³⁰⁹⁸

17.12. Schriftliche Beantwortung des ergänzenden Fragenkatalogs der Fraktion der SPD vom 18. Oktober 2018 zum Thema „Aufklärung des Sachverhalts um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod des Amad A“ durch den Minister des Innern vom 5. November 2018

Minister Reul übersandte im Nachgang zu der gemeinsamen Sitzung des Rechts- und Innenausschusses am 5. Oktober 2018 mit Schreiben vom 5. November 2018 an den

³⁰⁹⁷ APr 17/1436, S.63

³⁰⁹⁸ APr 17/1436, S.63

Präsidenten des Landtags die schriftliche Beantwortung des ergänzenden Fragenkatalogs der Fraktion der SPD vom 18. Oktober 2018 zum Thema „Aufklärung des Sachverhaltes um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod von Amed A.“ zur Information der Mitglieder des Rechts- und Innenausschusses, soweit der Geschäftsbereich des Innern betroffen war.³⁰⁹⁹

Der Minister teilte mit, dass eine Vernehmung des Amad A. im Rahmen des Strafverfahrens wegen des Verdachts der Beleidigung auf sexueller Grundlage nicht erfolgt sei. Aus Anlass der Festnahme des Amad A. am 6. Juni 2018 hätten die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten festgestellt, dass dessen Aussehen dem mutmaßlichen Aussehen eines mit Phantombild öffentlich gesuchten Vergewaltiger geähnelt habe. Daher habe die zuständige Sachbearbeiterin der Kreispolizeibehörde Kleve die JVA Geldern am 9. Juli 2018 gebeten, eine Verlegung des Amad A. in eine andere JVA zu vertagen, um dazu eine Vernehmung durchzuführen. Am 10. Juli 2018 habe die Anzeigenerstatlerin jedoch die Vortäuschung der Vergewaltigung eingeräumt, sodass eine Vernehmung von Amad A. nicht erfolgt sei. Die JVA Geldern sei über diesen Umstand durch die Kreispolizeibehörde Kleve unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden.³¹⁰⁰

17.13. Schriftliche Beantwortung des ergänzenden Fragenkatalogs der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN vom 12. Oktober 2018 zum Thema „Tod eines unschuldig Inhaftierten nach Haftraumbrand in der JVA Kleve“ durch den Minister des Innern vom 5. November 2018

Ebenfalls mit Schreiben vom 5. November 2018 beantwortete der Minister des Innern im Nachgang zu der gemeinsamen Sitzung des Rechts- und Innenausschusses zudem auch einen Fragenkatalog der Fraktion BÜNDNIS 90 /DIE GRÜNEN vom 12. Oktober 2018, soweit sein Geschäftsbereich betroffen war.

Die Fragen und Antworten bezogen sich u.a. auf die Zeitpunkte, zu denen Amad A. in Deutschland lebte, ob er sich zu den in den Urteilen gegen den Malier genannten Tatzeiten in Deutschland aufgehalten habe und ob seine Muttersprache Arabisch oder

³⁰⁹⁹ Vorlage17/1346, S.1; A301129, S.1

³¹⁰⁰ Vgl. A301129, S.3

Kurdisch gewesen sei. Ferner sollte beantwortet werden, ob Amad A. Ausweispapiere besaß und ob man diese aus seiner Unterkunft hätte holen können bzw. warum dies nicht getan wurde. Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wollten zudem wissen, ob die Asylunterkunft über seine Verhaftung informiert worden sei und er die Möglichkeit gehabt habe, einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Weitere Fragen und Antworten bezogen sich auf die Angaben zur Person in der Ausschreibung zur Fahndung des gesuchten Maliers und den Aliasnamen, den der Malier verwendete sowie die Gründe für ein Absehen von einem Abgleich der Fingerabdrücke des gesuchten Mannes aus Mali mit denen des Amad A. Weitere Fragen betrafen das Brandgeschehen und die Hintergründe der Annahme der vorsätzlichen Brandlegung. Ferner wurde gefragt und beantwortet, aus welchen Gründen die Angehörigen des Amad A., insbesondere der in NRW lebende Vater, nicht direkt über den Tod des Amad A. informiert worden sei.³¹⁰¹

17.14. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. November 2018

In der 24. Sitzung des Rechtsausschusses am 7. November 2018 erfolgte unter dem Tagesordnungspunkt 2 „Todesfall in Folge eines Brandes in der JVA Kleve“ die Erörterung des Berichts des Ministers der Justiz vom 5. November 2018.³¹⁰²

17.14.1. Bericht des Ministeriums der Justiz vom 5. November 2018

Der Inhalt des vom Ministerium der Justiz unter dem 5. November 2018 verfassten öffentlichen Berichts der Landesregierung zur ergänzenden Unterrichtung der Mitglieder basierte auf einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve vom 24. Oktober 2018 in Verbindung mit dem Randbericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 26. Oktober 2018 zu dem Gang der Ermittlungen und dem Sachverhalt, wie er sich zu diesem Zeitpunkt für den Leitenden Oberstaatsanwalt darstellte.³¹⁰³ Dieser wurde in der Sitzung erörtert.

³¹⁰¹ Vgl. zu den Fragen und Antworten im Detail Vorlage 17/1347, A301130, S.9

³¹⁰² S.o.

³¹⁰³ Vgl. Vorlage 17/1298, A301143, S. 4 ff.

17.14.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

Minister Biesenbach bezog sich in der Sitzung auf die den Mitgliedern des Ausschusses vorliegenden Berichte und teilte mit, dass diese alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Informationen enthielten, die belastbar und ermittelt seien. Ferner enthalte der Bericht auch die gewünschte Chronologie den Geschäftsbereich der Justiz betreffend.³¹⁰⁴ Er betonte, dass der Bericht nicht abschließend sei, da noch nicht alle Fragen hätten beantwortet werden können. Er sagte zu, dass aufgeklärt werde, was aufgeklärt werden könne.³¹⁰⁵

17.14.3. Ergänzender Bericht des Ministeriums der Justiz vom 20. März 2019

Mit dem im Nachgang zu dieser Sitzung übersandtem ergänzenden öffentlichen Bericht des Ministeriums der Justiz mit Datum vom 20. März 2019 zu Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. November 2018 wurden die Abgeordneten ergänzend unterrichtet.³¹⁰⁶

Der Abgeordneten Sven Wolf MdL hatte im Hinblick auf einen von Ministerialdirigent Jakob Klaas als Abteilungsleiter IV (Justizvollzug) im Ministerium der Justiz geschilderten Fall einer in der Justizvollzugsanstalt Remscheid aufgedeckten Identitätsverwechslung darum gebeten, von Seiten des Ministeriums der Justiz einen schriftlichen Bericht zu erhalten.

Im dem Bericht wurde zunächst Bezug genommen auf einen von der Abgeordneten Angela Erwin MdL erwähnten Sensibilisierungserlass des Ministeriums der Justiz vom 9. Oktober 2018 (1464 E -IV.1/18) mit dem folgenden Inhalt:

"Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Zweifeln hinsichtlich der Identität von Gefangenen nachzugehen und das Ergebnis einer Nachprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

³¹⁰⁴ APr 17/421, A301147, S. 12

³¹⁰⁵ Vgl. APR 17/421, A301147, S. 12

³¹⁰⁶ Vorlage 17/1843, A301142, S. 1 ff.

Insbesondere bei der Mitteilung von Aliaspersonalien ist darauf zu achten, dass in den vorgelegten Vollstreckungsunterlagen eindeutige Führungspersonalien vermerkt sind. Gegebenenfalls ist bei den zuständigen Polizeidienststellen oder den zuständigen Einweisungsbehörden auf eine entsprechende Klarstellung der sogenannten Führungspersonalien hinzuwirken.

Äußert der Gefangene bei Aufnahme oder im Laufe des Vollzuges Zweifel hinsichtlich seiner Identität, sind ebenfalls insbesondere die sogenannten polizeilichen Führungspersonalien zu überprüfen.

Insbesondere die Verwendung verschiedener Führungspersonalien können auf eine mögliche Identitätsverwechslung hindeuten, da jede natürliche Person nur über eine sogenannte Führungspersonalie verfügt, der üblicherweise in den polizeilichen Datenbanken und dem AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) ein unverwechselbarer Satz Fingerabdrücke zugeordnet ist."³¹⁰⁷

Sodann wurde der Hintergrund der Entlassung eines Strafgefangenen aus der Haft in der Justizvollzugsanstalt Remscheid am 26. Oktober 2018 nach der Feststellung einer Identitätsverwechslung dargestellt, dessen Identität aufgrund des genannten Erlasses durch den Sozialdienst erneut überprüft worden war. Es war festgestellt worden, dass es sich um den Bruder des eigentlich zu Inhaftierenden handelte.³¹⁰⁸

17.15. Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018

17.15.1. Bericht

Minister Reul übersandte mit Schreiben vom 7. November 2018 vorbereitend zur Information der Mitglieder des Innenausschusses einen schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Neue Erkenntnisse im Fall des Haftraumbrandes in der JVA Kleve“.³¹⁰⁹

³¹⁰⁷ Vorlage 17/1298, A301142, S. 4

³¹⁰⁸ Vorlage 17/1298, A301142, S. 5

³¹⁰⁹ Vorlage 17/1353, A301133, S.1 ff.

In diesem informierte er u.a. über neue Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit der vorläufigen Festnahme und Überprüfung der Personalien des Amad A. durch Beamte des Polizeipräsidiums Krefeld am 4. und 6. Juli 2018 sowie am 6. August 2018.³¹¹⁰

17.15.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

In der Sitzung des Innenausschusses am 8. November 2018 berichtete Minister Reul bezugnehmend auf seinen Bericht auch mündlich über die neuen Erkenntnisse. Er räumte schwere handwerkliche Fehler der Polizei ein, die dazu geführt hätten, dass Amad A. an einem Ort gestorben sei, an dem er nie hätte sein dürfen. Minister Reul übernahm zudem die politische Verantwortung für die handwerklichen Fehler der Polizei und bat die Familie des Verstorbenen um Entschuldigung. Dies habe er auch bereits zumindest den Teilen der Familie, die bei der Beerdigung anwesend waren, persönlich gesagt. Er betonte ferner, rückhaltlose Aufklärung zugesagt und versprochen zu haben. Die vielen öffentlichen Fragen des Falles würden mit Hochdruck geklärt, unabhängig davon, wie unangenehm die Antworten auch sein würden.³¹¹¹

Er berichtete zudem über zwei weitere Fälle einer Identitätsverwechslung im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Haftbefehlen aus den Jahren 2017 und 2018³¹¹² und informierte über von ihm veranlasste Maßnahmen.³¹¹³

³¹¹⁰ Vorlage 17/1335, A301133, S.1 ff.

³¹¹¹ Vgl. APr 17/429, A301135, S.65

³¹¹² APr 17/429, A301135, S.66 ff.

³¹¹³ APr 17/429, A301135, S.68 ff.

17.16. Ankündigung der Einrichtung einer Expertenkommission Justizvollzug am 12. November 2018

Minister Biesenbach kündigte am 12. November 2018 die Einsetzung einer Expertenkommission Justizvollzug an,³¹¹⁴ die sich mit Fragen des Brandschutzes, der Kommunikation und dem Umgang mit psychischen Erkrankungen in Justizvollzugsanstalten befassen und hierzu einen Bericht bis Ende Juni 2019 vorlegen sollte.³¹¹⁵

Er bat alle Fraktionen um die aktive Teilnahme an der Expertenkommission, um Konsequenzen und Optimierungsmöglichkeiten aus bereits gewonnenen und noch erwarteten strukturellen Erkenntnissen aus dem Fall Amad A. zu erarbeiten.³¹¹⁶

17.17. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018

In der 25. Sitzung des Rechtsausschusses am 21. November 2018 wurde der Sachverhalt unter dem Tagesordnungspunkt 8 „Todesfall in Folge eines Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve/Tod eines unschuldig Inhaftierten infolge des Haftraumbrandes in der JVA Kleve“ erörtert.³¹¹⁷

17.17.1. Bericht

Minister Biesenbach übersandte dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zur Vorbereitung dieser Sitzung mit Datum vom 19. November 2021 einen öffentlichen Bericht zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.³¹¹⁸

Ferner wurde den Mitgliedern die vertrauliche Vorlage 17/27 – ebenfalls vom 19. November 2018 - zur Verfügung gestellt.³¹¹⁹

Basierend auf einem Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Kleve vom 15. November 2018 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom selben

³¹¹⁴ Vgl. A201040, S. 311; A202766, S.10

³¹¹⁵ Vgl. A201040, S. 311; A202766, S.10

³¹¹⁶ Vgl. A201040, S.311

³¹¹⁷ APr 17/450, A301148, S.22 ff.

³¹¹⁸ Vorlage 17/1399, A301145, S.1ff.

³¹¹⁹ Vgl. APr 17/450; A301148, S.22

Tag teilte Minister Biesenbach die seit dem letzten schriftlichen Bericht der Landesregierung und der Sitzung des Rechtsausschusses neu bekannt gewordenen Erkenntnisse mit.

Diese betrafen im Wesentlichen die erfolgte Auswertung der Daten der Gegensprechanlage durch den externen Fremddienstleister Telba, die ergeben hatte, dass der Sprachkanal im Haftraum 143 des Amad A. um 19:19:34 Uhr für neun Sekunden geöffnet war.³¹²⁰ Ferner wurde mitgeteilt, dass weitere Vollzugsbedienstete vernommen würden und dass die Ermittlungen in Bezug auf den psychischen Gesundheitszustand andauerten.³¹²¹

In der vertraulichen Vorlage nahm Minister Biesenbach Bezug auf einen Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts der Staatsanwaltschaft Kleve vom 15. November 2018, in dem dieser mitgeteilt hatte, dass die zwischenzeitlich erfolgte Vernehmung des Inhaftierten, der zum Zeitpunkt des Eingangs des Lichtrufs aus dem Haftraum 143 im Abteilungsstand 1 im Beisein eines Justizvollzugsbediensteten ein Telefonat geführt habe, zu keinen weitergehenden Erkenntnissen geführt habe. Die zeugenschaftliche Vernehmung des betreffenden Justizvollzugsbediensteten stehe noch aus.³¹²²

17.17.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

In der Sitzung des Rechtsausschusses wurde der öffentliche Bericht des Ministers der Justiz erörtert und vereinbart, dass ein Besuch der Justizvollzugsanstalt Kleve durch Abgeordnete erfolgen solle, um die Gegebenheiten vor Ort zu besichtigen.³¹²³

³¹²⁰ Vgl. Vorlage 17/1399, A301145, S.4

³¹²¹ Vgl. Vorlage 17/1399, A301145, S.5

³¹²² Vgl. vertrauliche Vorlage 17/27, S.3; die Vertraulichkeit diene dem Schutz der weiteren, inzwischen abgeschlossenen Ermittlungen.

³¹²³ Vgl. APr 17/450, A301148, S.22 ff.

17.18. Sitzung des Innenausschusses am 22. November 2018

17.18.1. Bericht

Minister des Innern Reul übersandte mit Schreiben vom 21. November 2018 einen schriftlichen Bericht zur Information der Mitglieder des Innenausschusses, der im Wesentlichen den Ermittlungsstand zu den Komplexen der Inhaftierung und des Brandgeschehens sowie von Ermittlungen zur Person des Amad A. zum Gegenstand hatte.³¹²⁴ Ferner informierte der Minister über bereits ergriffene Maßnahmen der Landesregierung zur Vermeidung von Verwechslungen in der Zukunft.³¹²⁵

In diesem Bericht führte er aus, dass es anlässlich der Feststellung der Identität des Amad A. einen Treffer zu der mit zwei Haftbefehlen gesuchten Person Amedy G. gegeben habe. Zu Amedy G. sei eine Aliaspersonalie vorhanden gewesen, bei der Vorname, Nachname und Geburtsdatum identisch mit den Daten des Amad A. gewesen seien.

Entgegen der Erlasslage seien keine weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden:

Anders als dies der Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NordrheinWestfalen zur Bearbeitung und Vollstreckung von Haftbefehlen vom 06.07.2015 vorschreibt, haben die Beamten die Treffermitteilung zu der mit zwei Haftbefehlen gesuchten Person, die jedoch andere "Führungspersonalien" hat, nicht zum Anlass genommen, die insoweit bestehende'n Abweichungen zur Hauptpersonalie des, Gesuchten mit weitergehenden Ermittlungsmaßnahmen zu klären.

Als weitere Ermittlungsmaßnahmen wären z. B. in Betracht gekommen:

- o ein Abgleich der Fotos von .Festgenommenem und Gesuchtem
- o ein Abgleich der Geburtsorte von Festgenommenem und Gesuchtem
- o ein Abgleich der Beschreibungen der äußerlichen Merkmale von Festgenommenem und Gesuchtem, wie z. B. Phänotypus, Haarfarbe, Augenfarbe, Größe, Tätowierungen.

³¹²⁴Vorlage 17/1435, A301134, S.1 ff.

³¹²⁵ Vorlage 17/1435, A301134, S.18 ff.

Dabei wäre sofort festzustellen gewesen, dass der Festgenommene und der Gesuchte unterschiedliche Geburtsorte haben und sich im Aussehen völlig unterscheiden.

Dessen ungeachtet hätten, bei fortbestehenden Zweifeln an der Identität, -weitergehende Ermittlungen, wie z. B. das Befragen von Mitbewohnern, Bekannten oder evtl. Verwandten in der kommunalen Unterbringungseinrichtung für Flüchtlinge des Amed A. durchgeführt werden können, um weitere Hinweise zur Identität des Festgenommenen zu erlangen.

Warum die vorangehend- dargestellte fehlerhafte Verknüpfung von Amed A. und Amedy G. durch einen oder mehrere Beamte erfolgte, ist aktuell Gegenstand von Straf- und Ermittlungsverfahren.³¹²⁶

Zu den ergriffenen Maßnahmen berichtete Minister Reul, dass die zuständige Kreispolizeibehörde Kleve unmittelbar angewiesen worden sei, die dortigen Organisationsstrukturen und Abläufe bei der Bearbeitung von Haftsachen und Ingewahrsamnahmen zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Bearbeitung in Zukunft - so wie es laut Erlass Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bearbeitung und Vollstreckung von Haftbefehlen vom 06.07.2015 eindeutig geregelt sei - durch eine zentrale Stelle erfolge. Er berichtete zudem über weitere ergriffene Maßnahmen.³¹²⁷

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf Kapitel 19.1. Bezug genommen.

17.18.2. Wesentliche Informationen aus der Sitzung

In der Sitzung des Innenausschusses erfolgte weder im öffentlichen Teil noch im nicht-öffentlichen Teil eine Erörterung des Haftraumbrandes.³¹²⁸

³¹²⁶ A301134, S.8

³¹²⁷ Vgl. A301134, S.19

³¹²⁸ Vgl. APr 17/457 und vAPr 17/8

17.19. Zeugenaussagen zu der Information von Parlament und Öffentlichkeit

17.19.1. Zeuge LdsKD a.D. D. S.

LdsKD a.D. D. S. hat ausgesagt, dass er sich nicht an Zeitverzögerungen bei der Information der Öffentlichkeit und des Parlaments zu dem jeweils aktuellen Stand der Aufklärung der Vorgänge erinnern könne. Die schnelle Information der parlamentarischen Adressaten sei vielmehr unbedingtes Ziel gewesen:

„Ich kann mich nicht daran erinnern, dass es da Zeitverzögerungen gegeben hat. Ich habe die einzelnen Schritte und Phasen der Information nicht immer unmittelbar begleitet, aber ich kann mich daran erinnern, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eine Information, soweit sie nicht strafrechtlich relevant und Gegenstand der Ermittlungen war, sodass wir die nicht einfach behandeln konnten ... Mit „wir“ meine ich jetzt auch unser Haus. Ich habe wahrgenommen, dass alleine schon die Bedeutung dieses Vorgangs und die Tragik immer dazu geführt haben, dass die schnelle Information der parlamentarischen Adressaten bei der Bearbeitung mit unbedingtem Ziel war.“³¹²⁹

17.19.2. Zeuge StS Jürgen Mathies

StS Mathies hat die Frage:

„Sind die Öffentlichkeit und das Parlament stets zeitnah über den aktuellen Stand der Aufklärung der Vorgänge informiert worden?“³¹³⁰

beantwortet:

„Ja, davon gehe ich aus. Wir hatten mehrere Sitzungen im Innenausschuss. Dann hat das Justizministerium den Rechtsausschuss bedient. Öffentlichkeit ist Pressearbeit, ist Sache der Pressestelle des Ministers.“³¹³¹

³¹²⁹ APr 17/1505, S.47

³¹³⁰ APr 17/1505, S.80

³¹³¹ APr 17/1505, S.80

17.19.3. Zeugin KHK'in S. H.

Die Zeugin KHK'in S. H. hat ausgesagt, dass eine Fristbindung der Antwortentwürfe auf parlamentarische Anfragen bereits aus den Sitzungsterminen resultieren würde und bis zum einem bestimmten gesetzten Termin durch das Referat für Kabinetts- und Parlamentsangelegenheiten³¹³² vor der Sitzung die Unterlagen zugeliefert werden müssten.³¹³³

Die Nachfrage, ob es aus ihrer Sicht in irgendeiner Weise ein Spannungsfeld zwischen der notwendigen, gebotenen Sorgfalt und der schnellstmöglichen Bearbeitung und Beantwortung gegeben habe,³¹³⁴ hat sie verneint:

„Nein. Vielleicht kann ich das noch mal aufgreifen: Es war sehr präsent, dass es ein wesentlicher Sachverhalt ist, der auch mit großer Sorgfalt bearbeitet wird – wobei das bei uns auch selbstverständlich ist.“³¹³⁵

17.19.4. Zeuge Minister Herbert Reul

Minister Reul hat auf die Frage, ob die Öffentlichkeit und das Parlament von ihm stets zeitnah über den aktuellen Stand der Aufklärung der Vorgänge informiert worden sei,³¹³⁶ ausgesagt:

„Zumindest habe ich mich darum bemüht, das immer zeitnah zu machen. Das gelingt wahrscheinlich auch nicht immer, und wahrscheinlich hat man auch unterschiedliche Vorstellungen davon, was zeitnah ist. Ich habe das zum Teil auch dadurch gelöst, dass ich mit Obleuten alleine geredet habe, wenn keine Ausschusssitzung war, oder auch auf andere Art und Weise.“

Die Presse hat dann natürlich durch Presseinformationen Informationen an die Öffentlichkeit weitergegeben, wenn das notwendig war. Wir mussten aber auch neue Informationen erst mal haben. Ich glaube, die Öffentlichkeit ist in

³¹³² Vgl. APr 17/1420, S.108 f.

³¹³³ APr 17/1420, S.106 f.

³¹³⁴ Vgl. APr 17/1420, S.107

³¹³⁵ APr 17/1420, S.107

³¹³⁶ Vgl. APr 17/1505, S.104

den meisten Fällen dadurch unterrichtet worden, dass vieles erzählt, vieles berichtet wurde. Da waren wir gar nicht die Hauptakteure.“³¹³⁷

Auf die Frage:

„Sie haben sehr schnell eingestanden und das heute auch mehrfach wiederholt und gesagt, dass im Bereich der Polizei Fehler entstanden sind, und Sie haben auch die politische Verantwortung dafür übernommen. Können Sie uns einmal den sich aus unserer Sicht ergebenden schmalen Grat darstellen, der entsteht, wenn man auf der einen Seite sehr progressiv und sehr menschlich verbindlich diese Fehlerkultur eingesteht und diese Fehlerkultur auch mit Leben füllt, wie Sie das, glaube ich, in herausragender Art und Weise gemacht haben, aber Sie auf der anderen Seite Dienstherr der Polizei sind und sich daraus resultierend Interessenkonflikte ergeben. Wie war das? Wie hat sich das für Sie dargestellt?“³¹³⁸

hat Minister Reul geschildert:

„Das Problem habe ich jetzt einige Male auf der Strecke gehabt, und ich habe für mich entschieden, wie ich mich verhalte, nämlich immer so, wie es richtig ist. Ich werde da keine falsche Rücksichtnahme machen. Das gibt es manchmal in der Polizei. Ich kann mich noch sehr genau an die Debatte über die Frage „Rechtsextremisten in der Polizei“ erinnern. Als ich mich darum gekümmert habe, habe ich, glaube ich, auch ein bisschen Überzeugungsarbeit leisten müssen. Da hatten schon einige den Eindruck, ich falle ihnen in den Rücken. Das ist so, aber ich glaube, das wäre ein schlechter Ratgeber.

Ich habe immer versucht – ob es immer gelingt, weiß ich nicht –, das, was richtig und falsch ist, zum Maßstab zu machen. Dann versuche ich, es den Polizistinnen und Polizisten zu erklären.

Wissen Sie, ich werbe auch dafür – es ja auch Parallelen –, dass in der Polizei Fehlerkultur gelebt wird und dass man damit auch umgeht. Dann muss man das selber machen. Damit fängt es an. Sonst können Sie es nicht verlangen.

Ich glaube, dass es für die Frage des Ansehens von Polizei im Rechtsstaat fundamental ist – fundamental ist! –, ob auch Polizisten mit Fehlern richtig umgehen. Das heißt einerseits, dass sie Fehler zugeben, dass sie dazu stehen,

³¹³⁷ APr 17/1505, S.104 f.

³¹³⁸ APr 17/1505, S.112

dass wir damit aber auch nicht überall rumgehen. Das heißt: Es muss nicht jeder Fehler ein Skandal sein. Dann werden Sie das nie hinkriegen. Sie müssen mit Fehlern fair umgehen. Für Fehler, die man macht, muss man sich verantworten. Das ist der eine Teil.

Eine kleine andere Geschichte: Als ich bei den Polizisten in Detmold war – damals beim Kindesmissbrauch –, habe ich ein paar Stunden intensivst diskutiert, weil die alle den Eindruck hatten, mit meiner damaligen Aussage wäre ich ihnen in den Rücken gefallen. Mein Satz von damals ist einer, den ich heute gerne benutze – damals ist er spontan entstanden –: Ihr könnt nicht erwarten, dass die Menschen euch ernst nehmen und euch akzeptieren, euch Respekt zollen, wenn ihr euch nicht genauso verhaltet wie ihr das von den anderen verlangt – also nach Recht und Gesetz leben und wenn Fehler passieren, dann dafür auch einstehen. Ich glaube, das kapieren auch in der Polizei die Allermeisten. Aber Sie haben recht: Das ist schon ein bisschen anstrengend.“³¹³⁹

17.19.5. Zeuge MDgt Dr. Christian Burr

MDgt Dr. Burr hat auf die Frage:

„Ist jeweils eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit und des Parlaments zu dem aktuellen Stand der Aufklärung der Vorgänge in der JVA Kleve durch das Ministerium der Justiz erfolgt?“³¹⁴⁰

geantwortet:

„Also, nach meiner Wahrnehmung, wie ich sie in Erinnerung habe, herrschte seinerzeit zu jedem Zeitpunkt das aufrechte Bemühen, vollumfassend und sehr zeitnah eine größtmögliche Transparenz herzustellen.“³¹⁴¹

17.19.6. Zeuge RBer D. R.

Der Zeuge RBer D. R. hat diese Frage beantwortet:

³¹³⁹ APr 17/1505, S.112 f.

³¹⁴⁰ APr 17/1539, S.10

³¹⁴¹ APr 17/1539, S.10

„Grundsätzlich ist es Philosophie des Hauses, sehr zeitnah und transparent und offen zu kommunizieren. Das ist eine Philosophie, der wir auch in diesem Fall im Rahmen der Möglichkeiten nachgekommen sind.“³¹⁴²

Auf die Frage:

„Der Innenminister Reul hat damals ja recht früh eine mediale Vorwärtsstrategie vertreten nach dem Motto: Es gibt mit Sicherheit Fehler, und wenn die da sind, dann stehe ich auch dazu. – Warum tat sich Herr Biesenbach so schwer, damit an die Öffentlichkeit zu gehen und überhaupt nur darüber nachzudenken, dass es potenzielle Fehler geben könnte?“³¹⁴³

hat der Zeuge RBer D. R. angegeben:

„Das Timing kann ich auch hier nicht bewerten und schon gar nicht das Timing des Innenministers. Ich weiß, dass Herr Biesenbach sehr, sehr sorgfältig sein wollte und natürlich erst mal die Berichte abwarten wollte und das auch getan hat, um einer Kommunikation oder einer vorschnellen Kommunikation an der Stelle nicht vorzugreifen.“³¹⁴⁴

17.19.7. Zeugin LOStA´in Dr. K. S.

LOStA´in Dr. K. S. hat auf die Frage:

„Ist aus Ihrer Sicht jeweils eine zeitnahe Information der Öffentlichkeit und des Parlaments zum aktuellen Stand der Aufklärung der Vorgänge in der JVA erfolgt?“³¹⁴⁵

angegeben:

„Das ist jetzt eine Meinungsfrage. Das ist natürlich immer eine Geschmacksache, weil man immer abwägen muss – und das ist letztlich natürlich nicht meine Aufgabe –: Wie sicher ist eine Information? Wann kann sie rausgegeben werden? Wartet man manchmal zu, weil der Informationsstand noch nicht gesichert ist?“

³¹⁴² APr 17/1436, S.69

³¹⁴³ APr 17/1436, S.69

³¹⁴⁴ APr 17/1436, S.69

³¹⁴⁵ APr 17/1466, S.9

Soweit es den Geschäftsbereich betrifft, war die Staatsanwaltschaft sowieso nicht meine Zuständigkeit. Insoweit es die JVA betrifft, war die Staatsanwaltschaft mit dem Verfahren betraut, sodass wir pressemäßig letztlich die Vorgabe gemacht haben, dass grundsätzlich von der JVA keine weiteren Erklärungen in der Sache abzugeben sind. Das machen wir häufig zunächst ab einem bestimmten Zeitpunkt, wenn strafrechtliche Ermittlungsverfahren anhängig sind, sodass es also im Wesentlichen um die Presseerklärungen der Staatsanwaltschaft Kleve gehen müsste.

Dann geht es natürlich möglicherweise um die Frage: Ist ergänzend die Öffentlichkeit bezüglich bestimmter sich schnell überholender Erkenntnisse zu informieren? Ich nenne mal das Beispiel mit der Lichtrufanlage. Ich weiß, dass es an dem Donnerstag vor meinem Urlaub noch eine Besprechung darüber gegeben hat, ob man abwarten möchte oder nicht, und ob man einen Bericht aus Kleve abwarten möchte. Da habe ich aber auch die abschließende Entscheidung nicht mehr mitbekommen, weil ich an dem Freitag schon in Urlaub gewesen bin.“³¹⁴⁶

17.19.8. Zeuge StS Dirk Wedel

StS Wedel hat bezüglich der Frage nach einer zeitnahen Information der Öffentlichkeit ausgeführt:

„Soweit ich praktisch informiert gewesen bin, ist es meiner Erinnerung nach so gewesen, dass es auch eine sehr hohe Fragedichte seitens des Landtags beispielsweise gegeben hat – auch sehr kurzfristig teilweise – und dass auch sehr kurzfristig unsererseits wiederum Berichte an den Landtag erstellt worden sind. Das ist aber mehr so ein Gesamteindruck, sage ich jetzt mal ganz offen. Ich hatte, soweit ich mich dazu erinnern kann, jedenfalls keinen Anlass, an der Art und Weise, wie die Fachabteilungen die Dinge behandelt haben und dass die notwendigen Schritte von denen vorgenommen werden, irgendwelche Zweifel zu hegen. Mir ist jedenfalls keine Situation erinnerlich, wo mir irgendwie anderes aufgefallen wäre.

Meiner Erinnerung nach ist es so gewesen – es gab ja umfangreiche Fragenkataloge –, dass jeweils unverzüglich die Informationen seitens des Geschäftsbereichs angefordert worden sind und dass, soweit diese Informationen

³¹⁴⁶ APr 17/1466, S.9

dann verfügbar waren, sie bei erstbestener Gelegenheit auch an den Landtag gegangen sind. Es gab ja auch eine relativ hohe Dichte an Berichten, die an den Landtag gegangen sind. Damit meine ich jetzt insbesondere Anfang Oktober.

Was allerdings richtig ist, ist, dass wir – da habe ich mich dann auch mal, glaube ich, gegenüber Herrn Engstfeld an der Stelle per E-Mail geäußert – an irgendeinem Punkt einen umfassenden Bericht für die Rechtsausschusssitzung am 07.11.2018 vorbereitet haben.³¹⁴⁷

17.19.9. Zeuge Minister Peter Biesenbach

Minister Biesenbach hat auf die Frage:

„Haben Sie, heute rückwirkend betrachtet, Parlament und Öffentlichkeit korrekt, schnell und jeweils dem tagesaktuellen Sachstand entsprechend unterrichtet?“³¹⁴⁸

wie folgt geantwortet:

„[...] das kommt darauf an, von welcher Blickrichtung aus Sie es betrachten. Wenn Sie vom Objektiven ausgehen: Nein, es sind zweimal Informationen gegeben worden, auch von mir, die letztendlich nicht den Tatsachen entsprechen. Wenn Sie aber fragen: „War es das Wissen, das seinerzeit ans Ministerium berichtet wurde?“, dann muss ich sagen: Das haben wir natürlich getan. – Das heißt, in jedem Augenblick, in dem ich Informationen preisgegeben habe, waren das die Informationen, die wir hatten. Ich habe hier eben einige Sätze vorgelesen. Nachdem das hinterfragt wurde, ist sogar an einem Tag zweimal in der Anstalt nachgefragt worden: Wie ist das mit dem Lichtrufsignal? – Beide Male hieß es: Ist nicht gegeben worden. Das war der eine große Fehler. Der andere war, dass wir Informationen hatten, die sich dann später ein zweites Mal als nicht richtig herausstellten.

Ich darf noch einmal sagen, dass das die Situation war, vor der ich seinerzeit stand: Was ist mir wichtiger? Möglichst schnell über den Stand zu informieren, den wir hatten, oder zu warten, bis alles stimmte? Wobei ich seinerzeit erst

³¹⁴⁷ APr 17/1466, S.78 f.

³¹⁴⁸ APr 17/1466, S.104

mal gar nicht angenommen habe, dass es nicht stimmen könnte, denn diejenigen, die ortsnäher waren, konnten ja berichten.

Ich hab mich beim ersten Mal oder bei beiden Malen entschieden: Informationen, die ich habe, gebe ich weiter, weil es mir, wenn ich Abgeordneter wäre, wichtig wäre, zu erfahren, was bekannt ist. Dann plane ich auch ein, dass hinterher gesagt wird: Sorry, es stimmte nicht. – Aber ich habe gelernt, dass ich das in diesem Parlament besser nicht tun sollte. Das bringt mich dazu, entweder zu sagen „Ich habe eine Information, die stammt von Herrn oder Frau ...; die gebe ich weiter“ oder sicher zu sein, dass sie auch abgesichert ist. Leider habe ich mich entschieden, künftig oder grundsätzlich mit Informationen möglichst so lange zu warten, bis sie wirklich abgesichert sind. Das, Herr Kehl, schließt aber nicht aus, dass sich auch eine abgesicherte Information irgendwann als falsch herausstellen kann.“³¹⁴⁹

17.19.10. Zeuge MR Dr. M. S.

Der Zeuge MR Dr. M. S. hat die Frage:

„Hatten Sie aus Ihrem Arbeitsumfeld und Ihrem Bereich den Eindruck, dass die Hausspitze die Öffentlichkeit und das Parlament immer zeitnah informiert hat?“³¹⁵⁰

wie folgt beantwortet:

„Die Informationen gingen ja zum Teil über die Pressestellen. Das Parlament haben wir informiert und haben immer mit Hochdruck daran gearbeitet, diese Informationen zu beschaffen. Ich weiß, dass damals die Frage hochgekommen ist, ob wir diese Fragenkataloge auch möglichst schnell beantworten. Das war dann der Fall. Das sollte möglichst schnell, meiner Erinnerung nach, bearbeitet werden, um die Informationen zu liefern. Ja, wir haben versucht, so schnell wie möglich die Informationen, die wir hatten, nach draußen zu geben und das Parlament und die Öffentlichkeit zu informieren. Das ist meine Einschätzung der Situation.“³¹⁵¹

³¹⁴⁹ APr 17/1466, S.104

³¹⁵⁰ APr 17/1436, S.14

³¹⁵¹ APr 17/1436, S.14

[...]

„Die einzige Möglichkeit, wo wir die Öffentlichkeit eben nicht informieren konnten, war die Situation, dass die Staatsanwaltschaft – meiner Interpretation nach – die Presseberichterstattung nicht ermöglicht hatte. Das war auch damals die Einschätzung, wenn ich mich richtig erinnere, der Abteilung III.“³¹⁵²

18. Umgang mit der Familie des Verstorbenen

18.1. Feststellungen des PUA zur Familie

Die Akten enthalten widersprüchliche Angaben zu der Familie des Amad A., die dieser im Rahmen von Anamnesen oder gegenüber Behörden gemacht hat. Auch die Vernehmungen der Zeugen durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss haben Widersprüche in den Angaben des Amad A. den Zeugen gegenüber zu seinen familiären Verhältnissen aufgedeckt.

Verschiedene Zeugen haben angegeben, dass es sich bei F. A. den Angaben des Amad A. zufolge nicht um seine leibliche Mutter gehandelt habe. Dies habe er aber erst während seines Aufenthaltes in Deutschland erfahren. Zu seinem Vater habe er kein gutes Verhältnis gehabt.

Demgegenüber hat der Vater des Amad A., der Zeuge M. Z. A., angegeben, es habe sich bei ihm und seiner Frau um die leiblichen Eltern des Amad A. gehandelt. Er habe zu seinem Sohn ein gutes Verhältnis gehabt.

Der Bitte, in dem bei der Ausländerbehörde Kleve geführten ausländerrechtlichen Verfahren einen Nachweis über seine Vaterschaft vorzulegen, ist der Zeuge M. Z. A. nicht nachgekommen. Bei der Gemeinde Windeck war nicht bekannt, dass der Zeuge M. Z. A. einen weiteren Sohn - Amad A. - hatte.

Die Zeugin C. B. hat geschildert, dass Amad A. in ihrer Gegenwart ziemlich beleidigt gewesen sei, weil er wohl anlässlich eines Besuches bei seinem Vater erfahren habe,

³¹⁵² APr 17/1436, S.14 f.

„dass die Mutter, von der er gedacht hat, sie wäre seine Mutter, wohl nicht seine leibliche Mutter war“. Darüber sei er sehr sauer gewesen.³¹⁵³

Zu seinem Vater habe er kein gutes Verhältnis gehabt. Der Vater habe auch einmal Geld von ihm haben wollen, dass er selbst nicht gehabt habe. Amad habe ihn dann mit einem Schimpfwort bezeichnet.³¹⁵⁴

Der Zeuge K.-J. S.-N. hat angegeben, Amad habe persönlichen Kontakt zu seinem Vater gehabt, habe mit diesem aber dauernd gestritten, weil sein Vater ihm „dauernd irgendwelche Vorwürfe gemacht habe“.³¹⁵⁵

Zu den Wohnorten seiner Eltern hat Amad A. ebenfalls unterschiedliche Angaben gemacht.

Während er anlässlich der Anhörung im Asylverfahren angegeben hatte, sein Vater M. Z. A. lebe in Hamburg und seine Mutter F. A. in der Türkei,³¹⁵⁶ hat er gegenüber Mitarbeitern der JVA angegeben, dass sein Vater in Bonn lebe und seine Mutter in Syrien. Zu beiden habe er keinen Kontakt; andere Kontakte habe er in Deutschland ebenfalls nicht.³¹⁵⁷

Den Akten ist indes nicht zu entnehmen, dass M. Z. A. im Frühjahr 2016 oder überhaupt zu irgendeinem Zeitpunkt in Hamburg gelebt hat. Er hat selbst ausgesagt, dass er dort zu keinem Zeitpunkt gelebt habe, sondern lediglich in Rosbach (Windeck) gewesen sei.³¹⁵⁸ Auch dafür, dass er im Jahr 2018 zwischen Juli und August 2018 in Bonn gelebt habe, ergeben sich weder aus den Akten noch aus den Aussagen der vernommenen Zeugen Anhaltspunkte.

Vielmehr hat der Zeuge M. Z. A. auf die Frage, wo er im September 2018 gemeldet oder registriert gewesen sei,³¹⁵⁹ angegeben, dass er sich auch zu dieser Zeit in Rosbach aufgehalten habe.³¹⁶⁰

³¹⁵³ Vgl. APr 17/930, S.38, 41

³¹⁵⁴ Vgl. APr 17/930, S.38

³¹⁵⁵ Vgl. APr 17/930, S.25

³¹⁵⁶ A201791, S. 44

³¹⁵⁷ Vgl. APr 17/900, S.21

³¹⁵⁸ APr 17/1400, S.37

³¹⁵⁹ APr 17/1400, S.59

³¹⁶⁰ APr 17/1400, S.59

Rosbach (Windeck) liegt im Rhein-Sieg-Kreis, ungefähr 52 Kilometer von dem von Amad A. gegenüber Mitarbeitern der JVA Kleve mitgeteilten Wohnort des Vaters „Bonn“ entfernt.

Die Zeugin KHK´in U. N. hat ausgesagt, dass ihr die zuständige Sachbearbeiterin des Sozialamts der Gemeinde Windeck mitgeteilt habe, dass sie den Zeugen M. Z. A. seit seiner Einreise im Jahre 2015 betreue und ihn gut kenne. Der Zeuge M. Z. A. habe nie von seinem Sohn, dem Amad A., gesprochen. Sie hätte gar nicht gewusst, dass es ihn gebe.³¹⁶¹

Beamte des Polizeipräsidiums Krefeld hatten der Brandakte entnommen, dass der Vater des Amad A. in Bochum wohnen solle; bei Recherchen war es ihnen aber nicht gelungen, ihn ausfindig zu machen.³¹⁶²

Im Rahmen der sozialen Anamnese durch Dr. U. hatte Amad A. davon abweichend angegeben, sein Vater sei verstorben. Seine Mutter lebe in der Türkei und sei an Lungenkrebs erkrankt. Er hätte drei Geschwister gehabt, die durch eine Bombe im Krieg verstorben seien.³¹⁶³

Der Zeuge K.-J. S.-N. hat angegeben, zu wissen, dass Amad Geschwister durch Kriegseinwirkung verloren habe.³¹⁶⁴

Hierzu befragt, hat M. Z. A. in seiner Vernehmung indes angegeben, dass er keine weiteren Kinder gehabt habe, die im Krieg durch eine Bombe ums Leben gekommen seien.³¹⁶⁵

Der Zeuge M. A. hat auf die Bitte, die familiären Verhältnisse darzustellen, geschildert:

„Es war eine ganz normale Familie. Die waren genauso wie wir. Die sind wegen des Krieges aus Syrien ausgereist. Sein Vater und die älteren Kinder sind nach Deutschland gekommen. Die Jüngeren sind nicht mitgekommen, weil er

³¹⁶¹ APr 17/1367, S.91

³¹⁶² Vgl. A100027, S.151

³¹⁶³ A202255, S.5

³¹⁶⁴ APr 17/930, S.26 f.

³¹⁶⁵ APr 17/1400, S. 37

*sich Sorgen wegen des gefährlichen Reisewegs gemacht hat. Er wollte sie über Familiennachzug nach Deutschland holen.*³¹⁶⁶

Auf die Bitte, das schwierige Verhältnis zwischen Amad A. und seinem Vater zu erläutern, hat der Zeuge M. A. beschrieben:

*„Er kam am Wochenende zu mir. Wir haben getrunken und miteinander gesprochen. Manchmal, wenn er so ein bisschen angetrunken war, dann hat er alles erzählt. Er hat mir dann einiges auch von seinem Vater erzählt. Der Junge hat seinen Vater nicht so geliebt wie seine Mutter und die Kinder. – Frauensachen; er war mit einer anderen Frau zusammen, so Frauengeschichten.*³¹⁶⁷

Ein Dokument, das belegt, dass es sich bei dem Zeugen M. Z. A. um den Vater des Amad A. handelt, liegt bis heute nicht vor. Auf die an Rechtsanwalt D. als Bevollmächtigten des Vaters gerichtete Bitte der Ausländerbehörde des Kreises Kleve vom 25. Oktober 2018, einen Nachweis der Vaterschaft des Amad A. zu übersenden, ist bis heute keine Reaktion erfolgt.³¹⁶⁸

Das MKFFI hat auf Nachfrage des Ausschussvorsitzenden mit Schreiben vom 16. April 2021 mit Schreiben vom 29. April 2021 mitgeteilt, dass es auf das Schreiben an den Rechtsanwalt keine Rückäußerung gegeben habe und der Ausländerbehörde ein Vaterschaftsnachweis somit nicht vorliege.³¹⁶⁹

18.2. Information der Familie über Tod des Amad A.

Nach dem Tod des Amad A. informierte die Staatsanwaltschaft Kleve die syrische Botschaft über dessen Tod und die Umstände des Todes.³¹⁷⁰

³¹⁶⁶ APr 17/1539, S.45

³¹⁶⁷ APr 17/1539, S.45

³¹⁶⁸ A701256, S.59

³¹⁶⁹ A702894, S.1

³¹⁷⁰ Vgl. A202062, S.127: Entsprechend dem Vermerk von KHK G. v. d. B. teilte OStA J. H. ihm am 2. Oktober 2018 mit, dass die syrische Botschaft von der Staatsanwaltschaft Kleve über den Tod des Amad A. unterrichtet worden sei; zu welchem Zeitpunkt diese Information erfolgt ist, ist den Akten nicht zu entnehmen und ist auch nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen. In den Akten befindet sich eine Anfrage der syrischen Botschaft vom selben Tag mit der Bitte um Mitteilung der Personalien des Verstorbenen und des Tathergangs, der zum Tod des Syrers führte, vgl. A200208, S.254.

OStA R. H. hat bezüglich der Information der syrischen Botschaft angegeben:

„Frau LOStA in Dr. K. S. hat dazu vorgetragen, dass es Probleme mit dem Konsulat gibt, dass Staatsanwaltschaft und Polizei jeweils die Zuständigkeit beim anderen sehen. Tatsächlich ist es so, dass natürlich in dem Todesermittlungsverfahren die Unterrichtung der Angehörigen und auch deren Einschätzung des Sachverhalts in aller Regel durch die Polizei aufgenommen wird. Hier war der Tod aber an einem externen Ort eingetreten. Möglicherweise ist es dadurch zu Komplikationen gekommen.“³¹⁷¹

Eine Information der Familie des Amad A. über dessen erlittene Verletzungen und den nachfolgenden Tod erfolgte durch die Polizei oder andere staatliche Behörden oder Institutionen eigenveranlasst zunächst nicht. Der Vater des Amad A., der Zeuge M. Z. A., hat erst dadurch, dass er sich selbst am 4. Oktober 2018 gemeinsam mit dem Zeugen C. S. an die Polizeiwache in Geldern gewandt hat, von dem Schicksal seines Sohnes erfahren.

Den Polizeibehörden war es zuvor trotz entsprechender Bemühungen nicht gelungen, Angehörige des Amad A. ausfindig zu machen, um diese zu benachrichtigen.

Dies ist auf die wenigen zum damaligen Zeitpunkt vorhandenen und für die Polizeibeamten verfügbaren Informationen zu Familienangehörigen des Amad A. zurückzuführen, die - soweit sie überhaupt zu diesem Zeitpunkt für die Polizeibeamten verfügbar waren - teilweise auch widersprüchlich oder unzutreffend waren.

Während seiner Zeit in der JVA Kleve hatte Amad keinen Besuch von Familienangehörigen erhalten; dort waren auch keine sonstigen Bezugspersonen des Amad A. bekannt. Er hatte Justizvollzugsbeschäftigten gegenüber angegeben, zu seinen Eltern keinen Kontakt zu haben. Der Vater lebe in Bonn und die Mutter in Syrien.³¹⁷²

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat angegeben, dass er selbst versucht habe, Angehörige zu ermitteln, ihm dies jedoch nicht gelungen sei:

„Ich weiß, dass ich zunächst selber in der Nebenakte versucht hatte, Angehörige zu ermitteln. Von der JVA konnten mir keine benannt werden. Aus der

³¹⁷¹ APr 17/1436, S.48

³¹⁷² Vgl. APr 17/900, S.21

*Akte mit diesem Namen konnte ich dann letztendlich auch keine weiteren oder überhaupt gar keine Angehörigen ermitteln.*³¹⁷³

KOK L. vom Polizeipräsidium Krefeld hat in einer E-Mail vom 2. Oktober 2018 an KR´in T. beim LKA die Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Angehörigen dargestellt.

Der Mail ist zu entnehmen, dass sich die Beamten des KK 11 des Polizeipräsidiums Krefeld der Relevanz und der Dringlichkeit unverzüglich vorzunehmender Maßnahmen in Bezug auf die Auffindung und Benachrichtigung der Familie bewusst waren und entsprechende Bemühungen auch unternommen haben, aber dennoch die Angehörigen nicht ermittelt werden konnten, bevor sich der Zeuge M. Z. A. am 4. Oktober 2018 selbst an die Polizei gewandt hat:

„Für uns stellt sich die Benachrichtigung jedoch als problematisch dar. Unterlagen der Brandakte zufolge soll es einen Vater in Bochum geben. Erste Recherchen waren erfolglos. Ob diese Angaben stimmen und ob der Vater mit den vorhandenen Daten zu ermitteln ist, ist mehr als fraglich.

[...]

*Auf Grund der speziellen Umstände gehe ich zum einen davon aus, dass das IM ein Interesse am Ablauf der Benachrichtigung hat. Zum anderen besteht die Überlegung ein Identitätsfeststellungsverfahren einzuleiten. Herr AMED ist ohne Papiere eingereist und verfügt über diverse Alias-Personalien. Ich möchte vermeiden, dass ich mein Sachbearbeiter in diesem Fall seine Kompetenz überschreitet und dass Maßnahmen, welche unverzüglich vorzunehmen sind, verzögert werden.*³¹⁷⁴

Der Minister des Innern, Herbert Reul, hat im Rahmen der schriftlichen Beantwortung der Frage 38 in dem Fragenkatalog der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. Oktober 2018 zum Thema „Tod eines unschuldig Inhaftierten nach Haftraumbrand in der JVA Kleve“:

³¹⁷³ APr 17/1329, S.9

³¹⁷⁴ A100027, S.151

Frage 38: "Warum wurden die Angehörigen, insbesondere der in NRW lebende Vater des verstorbenen Amed A. nicht direkt über den Tod seines Sohnes informiert?"³¹⁷⁵

am 5. November 2018 ausgeführt:

Dem Ermittlungsvorgang zum Brandgeschehen lagen Auszüge der Personenakte der JVA Kleve und JVA Geldern in Kopie bei. Bei der Durchsicht dieser Unterlagen am 01.10.2018 wurde festgestellt, dass Amed A. in einem Gespräch gegenüber einem Mitarbeiter der JVA Kleve angegeben habe, dass sein Vater in Bonn und seine Mutter in Syrien lebe. Zu beiden bestehe kein Kontakt. In Deutschland habe er keine anderen Kontakte. Allein mit diesen Angaben zu den Eltern des Amed A. konnten diese nicht ermittelt werden. Erst als sich der Vater des Verstorbenen selbstständig am 04.10.2018 bei der Kreispolizeibehörde Kleve meldete, konnte er über den Tod seines Sohnes informiert werden.³¹⁷⁶

Der Zeuge M. Z. A. wohnte indes – wie bereits ausgeführt - tatsächlich nicht in Bonn.

Auch er hat auf die Frage, wo er im September 2018 in Deutschland gemeldet oder registriert gewesen sei, angegeben, dass er „sich in Rosbach aufgehalten habe“³¹⁷⁷

Vor dem Untersuchungsausschuss hat Minister Reul auf die Frage, warum die Angehörigen des Amad A. zunächst nicht ermittelt werden konnten, ausgeführt:

„Wir hatten keine Daten zu den Familienangehörigen. Die Staatsanwaltschaft Kleve hat dann die syrische Botschaft informiert. Am 4. Oktober ist dann der Vater in Begleitung eines deutschsprechenden Bekannten auf der Wache in Geldern erschienen und hat seinen Sohn identifiziert. Damit war das klar. Er hat dann, glaube ich, noch weitere Zeugen benannt, die das auch bestätigen können, die aber im Ausland waren.“³¹⁷⁸

³¹⁷⁵ A301130, S.9

³¹⁷⁶ A301130, S.9

³¹⁷⁷ APr 17/1400, S.59

³¹⁷⁸ APr 17/1505, S.103

18.3. Maßnahmen und Angebote des polizeilichen Opferschutzes

18.3.1. Erster Kontakt am 4. Oktober 2018

18.3.1.1. Polizeiwache Geldern

Der Zeuge M. A. erfuhr, dass Amad A. inhaftiert worden war und begleitete den Vater des Amad A., den Zeugen M. Z. A., am 4. Oktober 2018 zur Polizeiwache in Geldern, um sich nach ihm zu erkundigen. Seitens der Polizeibehörde Geldern wurde der Opferschutzbeauftragte KHK a.D. J. M. hinzugezogen, der sich um den Zeugen M. Z. A. kümmerte und diesem einen Kontakt zu einem Rechtsanwalt vermittelte.

Der Zeuge M. A. hat zu dem Aufsuchen der Polizeiwache Geldern geschildert:

„Dann ist er durch Namensverwechslung oder so was von der Polizei festgenommen worden. Das habe ich von jemandem erfahren, der einen Kiosk in Geldern hatte. Ich dachte zuerst, dass er ein Problem gemacht hat oder so was. Wir haben dann nachgefragt und uns erkundigt. Er saß, dann hat die Polizei ihn nach seinem Ausweis gefragt, und dann wurde er von der Polizei mitgenommen. Das war es.“³¹⁷⁹

Er sei zunächst am 4. Oktober 2018 alleine zur Polizei gegangen und einige Stunden später mit dem Vater des Amad A. gemeinsam.³¹⁸⁰

Er habe den Vater des Amad angerufen und ihm gesagt, dass sie nach Amad suchen müssten. Der Vater sei dann zu ihm gekommen und sie seien zur Polizei gegangen:³¹⁸¹

„Ich bin mit dem Vater zur Polizeiwache gegangen, weil er für eine Zeit verschwunden war. Wir haben nachgefragt, dann wussten wir. Ich habe dann Kontakt mit meiner Familie in Syrien aufgenommen. Afrin ist sehr klein, ist nicht so groß. Seine Familie hat davon auch erfahren. Dann haben wir eine Nummer bekommen. Ich habe dann seinen Vater in Köln angerufen. Er ist dann zu mir gekommen, und wir sind dann zur Polizei gegangen.“³¹⁸²

³¹⁷⁹ APr 17/1539, S.42

³¹⁸⁰ Vgl. APr 17/1539, S.47

³¹⁸¹ Vgl. APr 17/1539, S.41 f.

³¹⁸² APr 17/1539, S.41

Auf die Frage, wie er von der Festnahme des Amad erfahren habe,³¹⁸³ hat der Zeuge M. A. geschildert:

„Das war ein Samstag. Ich war auf der Arbeit. Wie erzählt: Ich habe im Dönerladen früher gearbeitet. Ich habe lange, fast eine Woche, den Junge nicht gesehen und nicht getroffen. Da habe ich einfach gedacht, ich muss ihn fragen: „Wo ist er?“, oder so.

Am ersten habe ich gedacht, der hat wieder Kontakt mit seinem Papa und ist zu seinem Papa gegangen. Danach hat ein Kumpel von mir gesagt – der hat einen Kiosk in Geldern –, der hat mir gesagt: Ja, habe ich ihn gesehen, der hat mit Polizei geredet, und die hatten den Junge mitgenommen.

Und danach, am Ende ... Geldern ist kleine Stadt. Sofort kann man alles merken, alles wissen. Es geht gar nicht, dass man etwas versteckt oder so. Hat ein anderer Kollege gesagt, habe ich gehört: Er ist in Kleve. – Was macht er in Kleve und so? Sind wir zur Polizei gegangen. Polizei hat mir gesagt: Darfst du nicht fragen, musst etwas von seiner Familie oder so sein. Und wie halt erzählt, habe ich mit meiner Familie kontaktiert und habe Vater Nummer gebracht. Dann habe ich mit ihm Kontakt gemacht und habe ihn nach Geldern ... Dann haben wir gefragt. Dann weiß ich: Er ist im Knast verbrannt und so was mit ihm passiert.“³¹⁸⁴

Zum konkreten Zeitpunkt, zu dem der Zeuge M. Z. A. vom Tod seines Sohnes erfahren hat, haben die vernommenen Zeugen folgende Angaben gemacht:

Der Zeuge M. A. hat angegeben, der Zeuge M. Z. A. habe vom Tod seines Sohnes dadurch erfahren, dass er – der Zeuge M. A. – ihm davon erzählt habe. Woher er selbst das genau wusste, wisse er nicht mehr ganz genau und wolle nichts Falsches sagen. Er habe gehört, dass Amad im Gefängnis sei. Dies hätte ihm ein Freund mitgeteilt.

„Dann haben wir nach ihm gefragt, und dann haben wir erfahren, dass so etwas mit ihm im Gefängnis passiert ist.“³¹⁸⁵

³¹⁸³ APr 17/1539, S.43

³¹⁸⁴ APr 17/1539, S.43

³¹⁸⁵ APr 17/1539, S.44

Mit „wir“ meine er den Vater des Amad und sich selbst. Er habe dann den Vater begleitet und ihm helfen wollen uns sei deshalb mit ihm zur Polizeiwache gegangen.

Im weiteren Verlauf der Vernehmung hat der Zeuge M. A. angegeben, dass er und der Vater des Amad A. erst auf dem Weg nach Krefeld davon Kenntnis erlangt hätten, dass Amad A. sich nicht im Krankenhaus befinde, sondern verstorben sei.³¹⁸⁶ Die Eltern seien beide sehr betroffen und traurig gewesen.³¹⁸⁷

Der Zeuge C. S. hat angegeben, der Vater des Amad A. habe in den Medien gelesen, dass ein junger Mann verbrannt sei und habe vermutet, dass es sich um seinen Sohn handele:

„Er hat das in den Medien gelesen, dass ein junger Mann verbrannt wurde, soviel ich weiß, und hat dann ... Ja, da muss ich jetzt passen. Auf jeden Fall hat er das mehr oder weniger durch Medien mitbekommen und hatte vermutet, dass das sein Sohn sei. Und irgendwie ist er dann an diesen Abdo (phonetisch), an einige junge Männer in Geldern, die den Sohn kannten gekommen, und so kam das dann.“³¹⁸⁸

Wie genau der Vater des Amad A. von dessen Tod erfahren habe, könne er nicht angeben.³¹⁸⁹

Der Zeuge M. A. hat ausgesagt, dass er und der Zeuge M. Z. A. auf der Polizeiwache in Geldern gut behandelt worden seien:

„Die Polizei in Geldern war sehr nett. Bis jetzt sind die eine sehr nette Polizei eigentlich in Geldern. Wenn wir, der Vater und ich, da waren, war alles gut, ganz normal. Ganz normal haben wir Platz genommen, gewartet, aber haben wir lange gewartet, bis die anderen Polizisten von Kleve zu uns kommen. Und danach haben wir mit ihnen nach Krefeld gefahren, mit Auto.“³¹⁹⁰

Auf die Frage:

³¹⁸⁶ Vgl. APr 17/1539, S.47

³¹⁸⁷ APr 17/1539, S.49

³¹⁸⁸ APr 17/1400, S.65

³¹⁸⁹ APr 17/1400, S.65

³¹⁹⁰ APr 17/1539, S.50

„Können Sie sich erinnern, wie die Begründung war, warum er gestorben ist?“³¹⁹¹

hat der Zeuge angegeben:

„Genau, was passiert ist an diesem Tag, weiß ich nicht, was erzählt hatten. Aber ich weiß, was ich jetzt weiß, was in meinem Kopf ist. Ich weiß, er hat in seinem Zimmer verbrannt oder so was, und danach ist er im Krankenhaus gestorben. So was weiß ich. Aber keine Ahnung, was macht das Feuer in seinem Zimmer?“³¹⁹²

Der Zeuge M. Z. A. hat auf die Frage, wie er erfahren habe, dass sein Sohn nach einem Brand in der JVA Kleve verstorben ist, geschildert, er habe drei oder vier Monate keinen Kontakt zu Amad gehabt. Das sei nicht normal gewesen. Es habe aber durchaus Situationen gegeben, in denen er oder die Mutter des Amad wegen eines Handywechsels oder Wechsels der Nummer eine Zeitlang keinen Kontakt gehabt hätten. Amads Adresse habe er nicht gehabt.³¹⁹³

Er sei dann von einem von Amads Freunden angerufen worden. Dieser habe ihn zu einer Polizeiwache begleitet, wo ihm erzählt worden sei, dass Amad sich angezündet habe. Er wisse nicht mehr, wie der Polizist geheißen habe, mit dem er gesprochen habe. Er habe dort seinen Ausweis vorlegen müssen.³¹⁹⁴

Der Zeuge KHK a.D. J. M. hat angegeben, dass er einen Anruf erhalten habe und dann in seiner Funktion als Opferschutzbeauftragter zur Polizeiwache in Geldern gefahren sei. Später habe er dann die Zeugen M. Z. A. und M. A. zum Polizeipräsidium in Krefeld gebracht:

„Wir haben im Kreis Kleve die Besonderheit, dass ich in persona, aber auch wir insgesamt einen Bereitschaftsdienst zum Thema „Umgang mit plötzlichem, unerwartetem Tod eines Menschen“ eingerichtet haben. Ich hatte an dem Tag Bereitschaftsdienst, bin aber auch so sehr leicht erreichbar.

Jedenfalls erreichte mich ein Anruf, ich meine, der Leitstelle, dass auf der Wache Geldern ein Mann oder zwei Männer vorstellig geworden wären, die eine

³¹⁹¹ APr 17/1539, S.49

³¹⁹² APr 17/1539, S.49

³¹⁹³ APr 17/1400, S.40

³¹⁹⁴ APr 17/1400, S.40 f.

Vermisstenanzeige in dieser Geschichte erstatten wollten. Für mich war klar: Ich fahre sofort dorthin. Ich habe mich dann noch mal bei der Leitstelle versichert und habe gesagt: „Ich fahre da erst mal hin, gucke, was da zu machen ist“, habe dann zwei Personen dort angetroffen. Einer zeichnete sich dadurch aus, dass er die deutsche Sprache sehr gut konnte, der ab dann auch die Dolmetscherfunktion für mich wahrnahm, weil die andere Person, die dann angab, der Vater des Verstorbenen zu sein, kein Wort Deutsch konnte bzw. auch verstehen konnte.

Was ich mitbekam: Der Sinnzusammenhang war wohl der, dass der Ältere der beiden Personen nach Geldern gekommen war, um seinen Sohn zu besuchen, und der mitanwesende jüngere Mann dann sagte: „Das könnte der sein, der hier verstorben ist“ – wie auch immer –, „wir gehen auf jeden Fall mal zur Polizei.“

Ich habe mich dann schlaugemacht in dem Sinne, dass ich mich erst mal erkundigt habe, wer denn jetzt intern bei der Polizei, bei meinen Kollegen, in dieser Angelegenheit den Hut aufhat, sagt man in unserem Jargon, also wer Sachbearbeiter für diesen Sachverhalt ist, mit wem ich mich jetzt abstimmen muss. Dann wurde mir gesagt: Bring den nur nach Krefeld, Krefeld kümmert sich um diese Angelegenheit.

Das war mir ein bisschen wenig. Ich habe auf jeden Fall dann mit Krefeld, mit der sachbearbeitenden Dienststelle, telefonischen Kontakt aufgenommen, habe die darauf vorbereitet, dass ich eventuell mit dem Angehörigen des Verstorbenen komme, weil noch nicht ganz klar war – ich hatte kein aktuelles Bildmaterial –, ob der das auch ist. Und ich wollte das schon vernünftig und intensiv begleiten. Ich habe dann die beiden ins Auto gepackt, bin nach Krefeld gefahren. Unterwegs habe ich über den Übersetzer versucht, so ein bisschen den Hintergrund zu beleuchten, zu schauen: Wenn der das jetzt wirklich ist, wie geht es weiter? Kann der bei Ihnen bleiben? Wie ist der Mann aufgestellt? Woher kennen Sie sich? – Da gingen mir so ein paar Sachen durch den Kopf, die jetzt auf ihn zukommen würden.“³¹⁹⁵

³¹⁹⁵ APr 17/1367, S.68 f.

18.3.1.2. Polizeipräsidium Krefeld

Am 4. Oktober um 12.45 Uhr rief der Zeuge KHK G. v. d. B. auf der Polizeiwache in Geldern an und gab an, dass er für den Sachverhalt zuständig sei und dass zunächst zweifelsfrei geklärt werden müsse, ob es sich bei M. Z. A. um den Vater des Amad A. handele.³¹⁹⁶

Der Zeuge KHK a.D. J. M. brachte die Zeugen M. Z. A. und M. A. sodann zum Polizeipräsidium in Krefeld und später auch wieder zurück nach Geldern. Auf dem Polizeipräsidium Krefeld führte der Zeuge KHK G. v. d. B. mit dem Vater des Amad A. ein Gespräch, bei dem auch der Zeuge M. A. anwesend war.³¹⁹⁷

Hierüber fertigte der Zeuge KHK G. v. d. B. einen Vermerk.³¹⁹⁸

Der Zeuge KHK G. v. d. B. hat den Gesprächsinhalt wie folgt geschildert:

„Ich habe mit ihm über seinen Sohn gesprochen – wann er ihn letztmalig gesehen hat, wie der Kontakt zu ihm war. Ich weiß, dass ihm Lichtbilder vorgelegt worden sind zwecks Identifizierung. Ich glaube, in dem Vermerk müsste stehen, dass er wollte, dass er heiratet.“³¹⁹⁹

Auf die Frage, welches Geburtsdatum und welchen Geburtsort seines Sohnes der Zeuge M. Z. A. angegeben habe,³²⁰⁰ hat der Zeuge KHK G. v. d. B. angegeben, sich nicht mehr genau daran erinnern zu können. Er wisse aber noch, dass es Widersprüche gegeben habe:

„Nein. Ich weiß nur, dass es insgesamt immer Widersprüche gab zwischen dem Geburtsort. Ich weiß, dass ich den in der Akte mal gelesen habe. Es gab den natürlich auch vom Amt in Geldern. Er hatte mir Angaben gemacht. Also, auf jeden Fall hat sich das Geburtsdatum unterschieden, und auch der Geburtsort.“³²⁰¹

³¹⁹⁶ Vgl. A201848, S.128

³¹⁹⁷ Vgl. APr 17/1539, S.44

³¹⁹⁸ A201848, S.133 ff.

³¹⁹⁹ APr 17/1329, S.9

³²⁰⁰ APr 17/1329, S.10

³²⁰¹ APr 17/1329, S.10

Auf Vorhalt des Vermerks und dass dort stehe, „Amad Ahmad, geboren 1992 in Sebrata“ und dass der Zeuge M. Z. A. das genaue Geburtsdatum seines Sohnes nicht habe benennen können³²⁰², hat der Zeuge KHK G. v. d. B. geäußert:

„Ich finde es ungewöhnlich, wenn ich nicht weiß, wann mein Sohn geboren ist.“³²⁰³

Auf die Frage, ob denn zweifelsfrei habe festgestellt werden können, dass der Zeuge M. Z. A. der Vater des Amad A. sei, hat der Zeuge KHK G. v. d. B. angegeben:

„Von mir in dem Zeitpunkt nicht“³²⁰⁴

Dokumente oder Papiere diesbezüglich habe er nicht dazu erhalten.

Er glaube, der Zeuge M. Z. A. habe nur seinen Ausweis vorgelegt.³²⁰⁵

Der Zeuge M. A. hat angegeben, sich an Details dieses Gespräches nicht erinnern zu können:

„Soweit ich mich daran erinnern kann, dass nach seinem ... Die haben ja nach seinem Sohn gefragt, warum die beiden so weit voneinander wohnen. Vielleicht – da bin ich mir aber nicht sicher – ist er gefragt worden, wann er nach Deutschland gekommen ist. Mehr weiß ich nicht.“³²⁰⁶

Auf die Frage:

„Was hatten Sie in Krefeld für ein Gefühl. Hatten Sie da auch das Gefühl, Sie würden gut behandelt? Oder wurde der Vater da auch auf mögliche psychische Probleme oder einen möglichen Drogenkonsum seines Sohnes angesprochen? Können Sie sich daran erinnern?“³²⁰⁷

hat der Zeuge M. A. angegeben:

³²⁰² APr 17/1329, S.10

³²⁰³ APr 17/1329, S.10

³²⁰⁴ APr 17/1329, S.10

³²⁰⁵ APr 17/1329, S.11

³²⁰⁶ APr 17/1539, S.44

³²⁰⁷ APr 17/1539, S.50

„Jetzt haben Sie das gesagt. Der hat dann auch so eine Frage erzählt darüber, der Sohn hat früher etwas von Drogen genommen oder so. Aber der Vater hat gesagt, er weiß nichts.“³²⁰⁸

Der Zeuge M. Z. A. hat ausgesagt, dass das, was die Polizei ihm damals gesagt habe, ihn nicht überzeugt habe:

„Ich wollte Ihnen damit nur sagen, dass das, was mir damals die Polizei gesagt hat, mich nicht überzeugt hat. Sehr viele ungerechte Sachen sind damals passiert. Ich bin mir sicher, dass mein Sohn sich nicht angezündet hat, sondern andersrum.“³²⁰⁹

Auf die Frage, wie lange der Aufenthalt bei der Polizei am 4. Oktober 2018 bei den beiden verschiedenen Polizeidienststellen gedauert habe,³²¹⁰ hat der Zeuge M. Z. A. angegeben:

„Ja, genau. Wir wollten beim ersten Mal wissen, ob es sich um Amad handelt oder nicht. Von dort sind wir wo anders gefahren worden. Wir sind ja mit dem Auto gefahren. Ich weiß aber nicht, in welcher Stadt das war. Es waren aber Polizisten in Zivil und nicht in Uniform. Wir waren für ca. anderthalb bis zwei Stunden dort. Sie haben uns damals sehr viele Fragen über diesen Vorfall gestellt. Die Ermittlungen haben dort angefangen.“³²¹¹

Der Zeuge KHK a.D. J. M. hat die Abläufe in Krefeld wie folgt geschildert:

„Wir sind dann in Krefeld angekommen und zu der sachbearbeitenden Dienststelle durchgelassen worden. Ich habe ihm dann über den Übersetzer erklären lassen, dass er jetzt mit einem Beamten spricht, der diesen Sachverhalt bearbeitet, und dass er unter Umständen jetzt auch Bilder gezeigt bekommt, die vielleicht zeigen könnten, dass das sein Sohn ist, und wenn er dann Probleme hätte, ich wäre auf dem Flur, ich wäre auf jeden Fall da und könnte mich weiter kümmern.“

Man hat den Vater dann aber in Krefeld tatsächlich erst mal beiseitegenommen – man hat sich, glaube ich, auch schon um einen Dolmetscher bemüht -, um ihm Bilder zu zeigen bzw. ihn zu vernehmen. Da war ich aber nicht dabei,

³²⁰⁸ APr 17/1539, S.50

³²⁰⁹ APr 17/1400, S.42

³²¹⁰ Vgl. APr 17/1400, S.49

³²¹¹ APr 17/1400, S.49

sondern ich habe mir dann zeitgleich ein Telefon erbeten, weil ich mir schon gedacht habe: Wie gehen wir jetzt weiter vor, wenn der Mann da rauskommt? Die Frage ist ja immer: Wie ist der aufgestellt? – Den Überblick hatte ich einfach noch nicht. Das habe ich über den Bekannten, der mit mir auf dem Flur war, versucht zu regeln, also diesen Laiendolmetscher. Der sagte: Ja, der kann die erste Nacht bei mir bleiben, und dann muss man weitergucken.

Lange Rede, kurzer Sinn! Ich habe erst mal das Ordnungsamt angerufen, alle möglichen Leute, wo ich überlegt habe: Wie kann der Mann erst mal eine Begleitung in Geldern bekommen, wenn er denn da bleibt? – Und ich hatte dann auch schon im Kopf, dass eine rechtliche Unterstützung nicht verkehrt wäre, weil tatsächlich – das war mir ja bekannt – ein sehr komplexer Sachverhalt da ist. Dass der sich da erst mal nicht auskennt, hatte ich für mich so auf dem Zettel.

Ich habe dann mit dem WEISSEN RING telefoniert, die mir einen Beratungsscheck für einen Anwalt zugesagt haben. Dann habe ich den Mann gefragt: Haben Sie eine Idee, oder haben Sie einen Bezug zu Geldern, zu Anwälten, die vielleicht, wenn die jetzt tätig werden könnten, ihn unterstützen könnten? Ich sagte: Der WEISSE RING arbeitet zum Beispiel mit einer bestimmten Kanzlei zusammen. Die könnte ich auch empfehlen, aber darf ich natürlich als Polizist nicht. Dann sagte er: Die kenne ich. Doch, da könnte ich mit dem hingehen.

Dann habe ich diese Kanzlei angerufen und habe denen gesagt: Hätten Sie Zeit und Luft, direkt morgen früh einen Termin zu machen? Wir haben hier folgenden Sachverhalt ... – Dann habe ich denen das kurz erklärt. Ich sagte: Wenn der Betroffene das annimmt – dem werden wir das vorschlagen –, dann würde der bei Ihnen morgen um 11 Uhr auflaufen. – Dieses Paket hatte ich so ein bisschen geschnürt, um nach der Vernehmung des Betroffenen eine Idee zu haben, wie es dann weitergehen kann.

So war das dann auch. Das hat ca. drei Stunden in Krefeld gedauert. Dann habe ich die wieder eingepackt. Dann sind wir nach Geldern zurückgefahren. Ich habe dann gefragt, ob für den Tag so weit alles okay ist, auch mit der Versorgung, wie auch immer. Wie gesagt, dieser jüngere Mensch war total nett. Der sagte: Nein, kein Thema. Wir haben jetzt Essen. – So. Ich sagte: Dann bleibt es jetzt dabei, wir telefonieren morgen früh. Sie gehen morgen früh erst mal zu dem Anwalt, damit bestimmte Dinge, die ihm zustehen, auch laufen. – Ja, das war unsere Absprache.

Ich bin dann – mittlerweile war es, glaube ich, schon 20 Uhr oder wie auch immer – nach Hause gefahren. Am nächsten Tag habe ich ein paarmal versucht, über zwei Mobilnummern, die Betroffenen zu erreichen, kriegte aber niemanden mehr. Dann habe ich die Anwaltskanzlei angerufen, die mir dann sagte: Nein, die sind hier nicht aufgelaufen. Wir hatten uns den Termin freigehalten, die sind nicht gekommen.

Und dann habe ich, ich glaube, in der Folgewoche, also einige Male, immer so zwischendurch mal, versucht, jemanden von denen zu erreichen, also von den Nummern, die mir bekannt waren, aber nicht mehr den Zugriff gehabt und habe dann – das muss ich aber wirklich nur aus der Erinnerung sagen – über Krefeld irgendwie erfahren, dass die über einen Verein in Emmerich anwaltlich betreut wurden, werden, wie auch immer. Und da war die Kuh für mich vom Eis. Wenn die unter sich gut vernetzt sind und Hilfe bekommen und letztendlich – ich habe das so eingeführt, dass man an meiner Nummer auch erkennt, dass ich das bin; bei der Polizei wird ja die Nummer normalerweise nicht angezeigt – gesehen haben, dass du dich gemeldet hast, mehr kannst du jetzt im Moment nicht tun. – Das war so mein Anteil an dieser Geschichte.“³²¹²

Er sei im weiteren Verlauf nicht mehr damit beschäftigt gewesen, Angehörige des Amad A. ausfindig zu machen oder der Familie des Amad A. Hilfestellung zu leisten, da dann die Opferschutzbeauftragte des Polizeipräsidiums Krefeld³²¹³ zuständig gewesen sei.³²¹⁴

Auf die Frage, ob es üblich sei, in einem Gespräch unmittelbar nach der Information über den Tod eines Angehörigen in detailliertere Befragungen, u.a. auch zur Psyche und einem eventuellen Drogenmissbrauch einzusteigen,³²¹⁵ hat der Zeuge KHK a.D. J. M. angegeben, dass dies davon abhängt, ob der Angehörige nach Einschätzung des polizeilichen Sachbearbeiters hierzu in der Lage sei:

„Ich glaube, der Sachbearbeiter wird schon sehr versuchen, sensibel zu gucken. Und wenn der in der Lage ist ... Man wird ja auch gefragt: Sind Sie in der Lage, über diese Dinge zu sprechen? – Da würde ich dem Kollegen jetzt nicht sagen, dass er völlig unsensibel ist. Es könnte auch dem geschuldet sein – mein Eindruck war ja ein sehr sachlicher Umgang mit diesem Umstand –,

³²¹² APr 17/1367, S.69 f.

³²¹³ Hierbei handelt es sich um die Zeugin KHK'in U. N.

³²¹⁴ APr 17/1367, S.73

³²¹⁵ APr 17/1367, S.82

dass man sagt: Ja, gut, dann machen wir das jetzt. Sind Sie bereit, darüber zu sprechen?

Man muss wohl einfach konstatieren: In den Mordkommissionen, in denen ich bislang mitgearbeitet habe, war es schon sehr sensibel. Da wurde dann geguckt. Und da waren wir auch immer eng an den Einsatzabschnitt „Ermittlungen“ angebunden und haben gesagt: Hör mal, nimm die erst mal raus. Erst mal den Ball flach halten, und dann fangen wir morgen noch mal an. – Das ist eigentlich nicht üblich. Es steht im Blick des Profis, zu gucken: Was geht, was geht nicht?

Es könnte sein, dass tatsächlich das Gegenüber den Eindruck erweckt hat: „Das können wir jetzt hier klären“, oder: „Was wollen Sie?“ Oder wenn jemand zum Beispiel sagt: „Nein, ich will als Nächstes auf jeden Fall hier weg; ab morgen bin ich nicht mehr da“, dann könnte es sein, dass man sagt: „Ja, gut. Ist das denn okay? Dann brauchen Sie nicht noch mal zu kommen.“ Das könnte sein. Das will ich jetzt nicht ... nein, kann ich jetzt nicht bestätigen, dass das immer so ist.“³²¹⁶

Nachdem der Zeuge M. Z. A. zunächst auf die Frage, welche Unterstützung ihm durch die Polizei oder andere Behörden und die Ministerien nach dem Tod seines Sohnes angeboten und geleistet worden sei – in materieller Hinsicht oder in immaterieller Hinsicht³²¹⁷, angegeben hat: „Nichts“³²¹⁸, hat er auf den Vorhalt, dass der Ausschuss diesbezüglich andere Informationen habe³²¹⁹, angegeben, dass die Polizei zweimal bei ihm zu Hause gewesen sei; einmal auch mit einem Dolmetscher. Beim zweiten Mal hätten sie auch Gegenstände seines Sohnes mitgebracht.³²²⁰

Die Zeugin KHK'in U. N. übernahm dann am 5. Oktober 2018 die Weiterführung der Opferschutzmaßnahmen von der Kreispolizeibehörde in Kleve.

Sie hat hierzu geschildert:

„Am Freitag, den 05.10., vormittags, also morgens, wurde die Behörde Krefeld per Erlass beauftragt, die Ermittlungen in diesem Sachverhalt von Kleve zu

³²¹⁶ APr 17/1367, S.82

³²¹⁷ APr 17/1400, S.41

³²¹⁸ APr 17/1400, S.41

³²¹⁹ Vgl. APr 17/1400, S.41

³²²⁰ APr 17/1400, S.41

übernehmen. Ich bin dann sehr zeitnah als Opferschutzbeauftragte mit eingebunden worden mit dem Auftrag, die erforderlichen Opferschutzmaßnahmen im Falle des verstorbenen Amed A. zu treffen.

Mein erstes Telefonat war an diesem Tag mit dem Herrn KHK a.D. J. M., Opferschutzbeauftragter der Polizei Kleve, inzwischen pensioniert, zwecks Übergabe des Opferschutzfalles. In diesem Telefonat bekam ich die Information, die auch Herr KHK a.D. J. M. dann in Form eines Vermerks zur Verfügung gestellt hat. Dieser Vermerk bzw. diese Informationen waren die Basis für meine weitere Arbeit.

Eine wichtige Information war für mich, dass der Vater des Verstorbenen kein Deutsch spricht und dass er einen Bekannten hat, bei dem er sich im Moment in Kleve aufhält, dem Herrn Mohammed.

Als Zweites habe ich dann mit der ermittlungsführenden Dienststelle in Krefeld, dem Kriminalkommissariat 11, telefoniert, Todes- und Brandermittlungen, dort in persona mit Herrn KHK G. v. d. B., um die weiteren Maßnahmen abzusprechen, da sich der polizeiliche Opferschutz natürlich immer auch an den polizeilichen Ermittlungen zu orientieren hat.

Es waren zwei Schwerpunktthemen an dem Tag angemerkt worden, nämlich einmal das Thema der Beerdigung. Das heißt, zu diesem Zeitpunkt war der Leichnam des verstorbenen Amed A. bereits von der Staatsanwaltschaft Bochum freigegeben worden. Es ging jetzt um die Klärung der Beerdigung, also mit einem nahen Angehörigen, in dem Fall mit dem Vater.

Das zweite Thema, mit dem ich beauftragt wurde, war die Regelung der Übergabe persönlicher Sachen des Verstorbenen, die noch zum Teil in der JVA und auch in der Asylunterkunft vorhanden waren, in der Herr Amed A. vorher gewohnt hat.

Als Drittes hatte ich an diesem Tag dann die fernmündliche Kontaktaufnahme zum Vater über die Kontaktperson Herrn M.A., der Deutsch sprach. Er sagte mir, dass sich der Vater bei ihm aufhalte, sich im Moment aber nicht so wohlfühle, nachvollziehbarerweise. Ich erklärte Herrn M.A. die veränderten Zuständigkeiten, also den Wechsel der Behörden von Kleve auf Krefeld und auch den Wechsel in persona von Herrn KHK a.D. J. M. zu mir. Ich habe meine Erreichbarkeiten hinterlassen oder mitgeteilt und habe nach möglichem Betreuungsbedarf für den Vater gefragt. Daraufhin wurde mir gesagt, dass er sich bei ihm

*aufhalte, man sich kenne, er sich um ihn bemühen würde, kümmern würde und im Moment auch nicht allein lassen würde.*³²²¹

Auf die Bitte um Erläuterung des Hintergrundes des Übergangs der Zuständigkeit für Opferschutzmaßnahmen von der Kreispolizeibehörde in Kleve auf das Polizeipräsidium Krefeld,³²²² hat sie ausgeführt:

*„Es stand ja sehr schnell im Raum, dass eventuell ein Fehlverhalten oder ein Fehler – ich will es mal so formulieren – in Kleve passiert sein könnte. Man sagt aus Neutralitätsgründen: Dann kann diese Behörde, die eventuell in einer Vorwurfsituation stehen könnte, nicht die Ermittlungen führen. – Daraufhin ist dann entschieden worden, dass Krefeld die Ermittlungen übernimmt, zumal wir auch Kriminalhauptstelle für den Bereich Kleve sind. Das heißt, man hat aber dann auch entschieden, auf meine Arbeit bezogen, dass die Durchführung der Opferschutzmaßnahmen auch gänzlich auf mich übergeht und nicht mehr weiter durch Herrn KHK a.D. J. M. geführt wird.“*³²²³

Der Erlass sei vom Innenministerium gekommen.

Sie habe nicht zweifelsfrei feststellen können, dass der Zeuge M. Z. A. der Vater des verstorbenen Amad A. sei. Sie habe sich keine Dokumente oder Papiere zeigen lassen oder vorgelegt bekommen. Es sei für sie die Aussage der Ermittler gewesen, dass sie als Opferschutzbeauftragte davon ausgehen müsse, dass dies der Vater sei.³²²⁴

Sie habe noch am 5. Oktober 2018 dem Vater über den offiziell beauftragten Dolmetscher im Ermittlungsverfahren, Herrn J., in der Muttersprache mitteilen lassen –dass sie sich am Montag (es sei ein Freitag gewesen, so dass es schwierig gewesen sei, an diesem Tag noch mit den Behörden etwas wegen der Beerdigungsmodalitäten zu klären) sofort darum kümmere und ihm dann auch sofort dazu eine Rückmeldung gebe. Sie habe von der Vertrauensperson M.³²²⁵ erfahren, dass der Vater der Meinung

³²²¹ APr 17/1367, S.85

³²²² Vgl. APr 17/1367, S.86

³²²³ APr 17/1367, S.86

³²²⁴ Vgl. APr 17/1367, S.86

³²²⁵ Zeuge M. A.

gewesen sei, dass sein Sohn erst beerdigt werden könne, wenn die Ermittlungen abgeschlossen seien. Die Information, dass es so nicht sei, habe sei ihm natürlich dann zeitnah auch zukommen lassen.³²²⁶

Die Angaben zu der Mutter des Amad A. seien widersprüchlich gewesen; es seien u.a. verschiedene Geburtsdaten genannt worden. Sie habe hierzu keine Ermittlungen getätigt, da diese Ermittlungen durch das KK 11 geführt worden seien. Es sei ferner nicht ihre Aufgabe gewesen, zu ermitteln, sondern die Informationen den Ermittlern zur Verfügung zu stellen.³²²⁷

Die Zeugin KHK'in U. N. hat ferner geschildert, sie habe am darauffolgenden Montag wie verabredet versucht, den Zeugen M. Z. A. zu erreichen, um ihm die Ergebnisse ihrer Bemühungen hinsichtlich der Beerdigung und der Übernahme der Beerdigungskosten mitzuteilen. Das sei ihr nicht gelungen. Er sei unterwegs gewesen mit einem weiteren Sohn, der wohl offensichtlich angereist gewesen sei. Mittags gegen 13:45 Uhr habe sich eine Person, ein Herr C. S., gemeldet und habe sich als ehrenamtlicher Mitarbeiter dieses Mesopotamischen Kulturvereins vorgestellt, der in Emmerich ansässig ist.

Er habe mitgeteilt, dass sich der Vater an ihn gewandt habe und ihn beauftragt habe, die anstehenden Dinge für ihn mit abzuwickeln. Sie habe dann im Telefonat erst mal zugehört, da sie nicht gewusst habe, wer in der Leitung gewesen sei. Derjenige hätte aber, wie sie es nenne, Insiderwissen gehabt.³²²⁸

Den weiteren Verlauf des Gesprächs und die von ihr getroffenen Maßnahmen hat die Zeugin KHK'in U. N. wie folgt geschildert:

„Er sprach davon, dass man jetzt einen Rechtsanwalt, einen Herrn D. aus Aulich, beauftragt habe mit der Wahrnehmung der Interessen der Familie Ahmad bzw. des Vaters hinsichtlich der Ermittlungsverfahren gegen Polizei und Justiz. Er betonte noch mal das dringende Bedürfnis der Anreise von Ehefrau und

³²²⁶ Vgl. APr 17/1367, S.87

³²²⁷ APr 17/1367, S.87

³²²⁸ APr 17/1367, S.88

Söhnen zur Beerdigung aus der Türkei und bat um Mitteilung des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens des Ermittlungsverfahrens. Das habe ich dann nach Rücksprache mit den Ermittlern auch sofort weitergegeben.

Ich wiederum habe an den Herrn C. S. folgende Informationen weitergeben können: Da das Bedürfnis, Ehefrau und Söhne nach Deutschland kommen zu lassen, offensichtlich sehr groß war, ich das natürlich nicht zu entscheiden habe, habe ich das auf die Führungsebene bis zum Innenministerium thematisieren lassen und habe da die Rückmeldung bekommen, dass diese Maßnahme nicht in der Entscheidungsbefugnis der Polizei NRW steht, aber der Vater möge sich mit diesem Anliegen an die für ihn zuständige Ausländerbehörde wenden. – Daraufhin sagte mir Herr C. S., dass man diesen Sachverhalt, also diesen Umstand, dann auch dem Rechtsanwalt übergeben werde.

Ich habe ihm weiterhin die Kontaktdaten von den Personen übermittelt, die in der JVA und in der Asylunterkunft die persönlichen Sachen des verstorbenen Herrn Amed A. verwahrten und an einen berechtigten Angehörigen aushändigen wollten. Und ich habe ihm mitgeteilt, dass hinsichtlich der Beerdigungskosten ein Antrag beim Ordnungsamt Bochum durch den Vater erforderlich wäre. In den vorherigen Telefonaten hatte ich abgeklärt, dass das dann auch möglich ist.“³²²⁹

Bezüglich der Übernahme der Beerdigungskosten hat die Zeugin KHK´in U. N. auf Nachfrage angegeben, dass sie am 5. Oktober 2018 noch nicht gewusst habe, dass das Land für diese einstehen wollte. Hiervon habe sie erst am 8. Oktober 2018 erfahren und habe dann das weitere Vorgehen auf Bitte des Ministeriums der Justiz mit dem Zeugen C. S. und dem Zeugen M. Z. A. abgestimmt.³²³⁰

Am 30. November 2018 telefonierte die Zeugin KHK´in U. N. in Anwesenheit ihres Kollegen Ki. und des Dolmetschers Herr J. mit dem Zeugen M. Z. A. und vereinbarte mit ihm ein persönliches Treffen an der Wohnanschrift der Familie in Windeck. Sie hat angegeben, dass es relativ schwierig gewesen sei, einen Termin zu vereinbaren:

„Es war relativ schwierig, einen Termin zu finden. Herr Amed teilte mit, dass er da sehr beschäftigt wäre. Wir haben uns dann letztendlich auf den 07.12. geeinigt und auch verabredet, dass wir zu der Familie fahren und sich nicht

³²²⁹ Apr 17/1367, S.88

³²³⁰ Vgl. APr 17/1367, S.93

*die Familie irgendwo hinbemühen muss. Inhalte zum Sachverhalt sind nicht besprochen worden.*³²³¹

18.3.2. Gespräch mit Familie am 7. Dezember 2018

Am 7. Dezember 2018 suchte die Zeugin KHK´in U. N. in Anwesenheit ihres Kollegen Ki. und des Dolmetschers Herr J. die Familie des Amad A. an deren Wohnanschrift auf.

Die Söhne des Zeugen M. Z. A. fertigten Lichtbilder von den Polizeibeamten, die darum baten, dass diese nicht verwendet werden sollten. Der Zeugin KHK´in U. N. und ihrem Kollegen Ki. wurde hierzu mitgeteilt, man wolle Bilder von den Menschen haben, die da gewesen seien und helfen wollten.³²³²

Zu den in diesem Gespräch seitens der Familie geäußerten Wünschen befragt, hat die Zeugin KHK´in U. N. geschildert:

„Ein Hauptwunsch oder eine Aussage war die Unzufriedenheit über die Wohnsituation. Die Familie bewohnte mit einer weiteren syrischen Flüchtlingsfamilie, die ich selber nicht gesehen habe, ein Einfamilienhaus. Die Familie A. hatte im Erdgeschoss Küche, Esszimmer, Wohnbereich und ein Zimmer für die zwei minderjährigen Söhne. Das Elternschlafzimmer – nach eigenen Angaben, ich habe es nicht gesehen – sollte sich im ersten Stock befinden, und das Bad musste man gemeinsam mit der anderen syrischen Familie teilen. Herr M. Z. A. äußerte, dass es unzumutbar wäre, wenn man keine Privatsphäre hätte.

Dann berichtete er, dass die Söhne jetzt die Schule besuchen sollen und schulärztliche Untersuchungen anstehen würden. Insbesondere wies er darauf hin, dass seine Ehefrau gerade erst aus dem Krankenhaus entlassen wäre, weil sie wohl einen Zusammenbruch erlitten habe aufgrund der Gesamtsituation und auch dadurch gar nicht an der Beerdigung teilgenommen hat, noch unter Medikamenten stehen würde. Ich kann mich daran erinnern, dass Frau F. A. auch diesen Eindruck im persönlichen Kontakt machte. Und es gebe Probleme mit der Krankenversicherung der Ehefrau für die weitere Behand-

³²³¹ APr 17/1367, S.89

³²³² APr 17/1367, S.89

lung. Er hätte eben noch keinen urkundlichen Nachweis über die Eheschließung. Die Unterlagen wären noch nicht greifbar, die wären noch bei den Ämtern, beim BAMF war es, glaube ich.

Ich habe dann als Erstes, da ich ja nicht so darüber informiert war, wie die Familie inzwischen schon örtlich an externe Hilfestellen angebunden war, über die Polizei Siegburg, die örtlich zuständig ist, die örtlichen Hilfe- und Anlaufstellen zusammengestellt, also beim Sozialamt das Kontaktbüro für die Flüchtlingshilfe und auch die Traumaambulanz, die zuständig wäre, und habe das vorbereitet und übergeben.

Des Weiteren habe ich angeboten, ein vorbereitendes Gespräch mit dem zuständigen Sozialamt über die Situation zu führen, wenn er einverstanden ist. Dieses Einverständnis hat er gegeben. Dieses Gespräch habe ich dann am 10.12. auch geführt mit dem Sozialamt in Windeck.³²³³

18.3.3. Gespräch mit der zuständigen Sachbearbeiterin Frau H. bei der Gemeinde Windeck-Rosbach am 10. Dezember 2018

Am 10. Dezember 2018 führte die Zeugin KHK´in U. N. ein Gespräch mit der bei der Gemeinde Windeck für den Zeugen M. Z. A. zuständigen Sachbearbeiterin, Frau H..

Frau H. habe ihr von der Zeit, während derer sie den Zeugen M.Z.A. seit dessen Einreise betreut habe, erzählt. Sie habe nicht gewusst, dass der Zeuge M. Z. A. den verstorbenen Amad A. als Sohn gehabt habe:

„Frau H. hat mir berichtet, dass sie den Herrn M. Z. A. seit seiner Einreise nach Deutschland betreut. Das war, sie sagte, vor drei Jahren. Wenn man jetzt schaut, 18, dann war es 15. Man habe regelmäßigen persönlichen Kontakt. Sie kenne ihn auch gut, und die Verständigung würde wohl über einen Dolmetscher, der dann am Handy des Vaters dabei wäre, geschehen. Das wäre eine Vertrauensperson aus der örtlichen syrisch-kurdischen Community; so hat sie es genannt. Da wäre der Herr M. Z. A. auch sehr gut vernetzt.

Die Urkunde zur Eheschließung läge den Behörden jetzt vor. Befragt zu dem verstorbenen Amad A. sagte sie, bis zu dem Tage, wo das offiziell thematisiert wurde – da kann ich Ihnen kein Datum nennen –, hätte Herr M. Z. A. nie von

³²³³ APr 17/1367, S.90

*seinem, diesem Sohn gesprochen. Sie hätte gar nicht gewusst, dass es den gibt.*³²³⁴

Frau H. habe ihr mitgeteilt, dass ihr letzter Kontakt zu der Familie A. an dem gleichen Tag - kurz vor dem Telefonat - erfolgt sei:

„Der letzte Kontakt zu der Familie ist genau an dem Tag, kurz vor unserem Telefonat, geschehen. Da ist das Ehepaar im Leistungsbereich erschienen und habe das entsprechende Geld abgeholt. Man habe ein persönliches Gespräch gehabt. Es wäre insbesondere um die Einschulung der Söhne gegangen.

Ich habe dann noch mal nach der Krankenversicherungssituation gefragt. Da sagte sie, dass Herr M. Z. A. über die AOK versichert sei und sie ihm schon mehrfach gesagt hat, dass es möglich ist, dass er per Antrag seine Familie mitversichert und damit dann auch weitergehende Maßnahmen, zum Beispiel traumatologische Versorgung der Ehefrau, möglich wären.

Ich habe dann noch mal explizit nachgefragt, und sie hat mir gesagt, dass das Ehepaar von sich aus an dem Termin des gleichen Tages nicht von selbst oder nicht von einem Wunsch der Veränderung der Wohnsituation gesprochen habe und auch an diesem Tag nicht die weitergehende ärztliche Versorgung der Ehefrau angesprochen hätte. Ich habe dann Frau H. gebeten, im Kontext der weiteren Kontakte, die sie ja zu der Familie haben wird, diese Themen im Blick zu haben und noch mal darauf zu schauen, ob sich das mit der Wohnsituation eventuell gelegt hat oder ob man ihn aktiv darauf ansprechen muss, damit die Familie etwas dazu sagt.

*So bin ich mit Frau H. verblieben. Ich hatte den Eindruck, dass Frau H. sehr engagiert tätig ist bezogen auf die Familie.*³²³⁵

Auf Nachfrage hat die Zeugin KHK'in U. N. bekundet, sie habe die Opferschutzbetreuung proaktiv und aus ihrer Sicht angemessen wahrgenommen und sei auf die Familie zugegangen:

„Es war natürlich sprachlich schwierig. Ich habe für mich den Eindruck gewonnen, dass das Interesse eines persönlichen Kontakts erst mal gar nicht so im Vordergrund stand, sondern das Formulieren bestimmter Bedürfnisse, die für

³²³⁴ APr 17/1367, S.91

³²³⁵ APr 17/1367, S.91

ihn am wichtigsten waren. Und das war in dem Moment – das war mein Empfinden –, die Familie in der Situation um sich zu haben, also Ehefrau und Kinder. Ja, angemessen fand ich die Betreuung.“³²³⁶

Die Zeugin KHK'in U. N. hat zudem angegeben, dass sie zunächst in der Phase des persönlichen Kontaktes zu den Eltern des Amad A. – an dem Besuchstag - aufgrund der hohen Betroffenheit den Eindruck gehabt habe, dass eigentlich gar nichts an Hilfen habe ausreichend sein können. Nach dem Telefonat mit Frau H. habe sie letztendlich aber wieder den Eindruck gewonnen, dass sich bei der Familie schon eine gewisse Regelmäßigkeit eingestellt gehabt habe und sie auch die Wege, die sie gehen konnten, und die Möglichkeiten, die sie hatten, gekannt und genutzt hätten.³²³⁷

Der Zeuge C. S., der ehrenamtlich für den mesopotamischen Kulturverein tätig ist, half dem Vater des Amad A. nach dessen Tod bei der Erledigung von Formalitäten und unterstützte ihn bei Behördengängen. Der Zeuge C. S. kannte vor dem Tod des Amad A. weder ihn selbst noch seine Familie.³²³⁸

Der Zeuge C. S. hat angegeben, den Zeugen M. Z. A. im Rahmen seiner Tätigkeit für den kurdischen Verein kennengelernt zu haben. Bei dem Verein kenne man ihn aber nur als „M■■ D■■“. ³²³⁹ Daher habe ihn auch der Zeuge M. Z. A. nur unter diesem Namen gekannt. Den Hintergrund hat er wie folgt erklärt:

„Da ich Kurde aus der Türkei bin und kurdische Namen in der Türkei auch in der heutigen Zeit nicht immer geduldet sind, habe ich innerhalb der Familie auch einen kurdischen Namen, der in der Gesellschaft auch mehr zu Wort kommt. Und er kannte mich nur mit diesem Namen.“³²⁴⁰

Der Zeuge C. S. hat zum Kennenlernen und zu seiner Unterstützung der Familie des Amad A. berichtet:

„Den Vater habe ich kennengelernt einige Tage nach dem Geschehen, nachdem sein Sohn in der JVA in Kleve verbrannt ist. Das habe ich durch einen

³²³⁶ APr 17/1367, S.92

³²³⁷ APr 17/1367, S.94 f.

³²³⁸ Vgl. APr 17/1400, S.63

³²³⁹ Vgl. APr 17/1400, S.62

³²⁴⁰ APr 17/1400, S.62

Kurden, einen syrischen Kurden, mitbekommen, der sich ab und zu mal in unseren Vereinsräumlichkeiten befand, der mich auch nur daher kannte.

Irgendwann bekam ich einen Anruf, dass ein junger Mann verbrannt sei. Ich solle bitte helfen. Das war ein Kurde aus Afrin, aus Rojava, aus Syrien, der ebenfalls in Geldern wohnte. Ich selber wohne in Kalkar, das ist eine Entfernung von 35 km.

Ich bin dann natürlich, weil ich, wie gesagt, ehrenamtlich in diesem Verein aktiv bin – das war dann auch zunächst meine Aufgabe –, dorthin gefahren, und dann hat mir der junge Mann geschildert oder erzählt, was jetzt Sachlage ist. Und zwei Tage später habe ich den Vater kennengelernt.

Das heißt, beim zweiten Treffen war der Vater dabei, und wir haben dann die Amtsgänge gestartet bzw. die Anrufe getätigt – wie wir an die Leiche kommen, was wir tun müssen als Familie. Und dann haben wir auch mit dem Justizminister ein Treffen gehabt, Gespräch geführt bei der Beerdigung. Ich bin also überall bis zur Beerdigung dabei gewesen, bzw. das letzte Treffen war hier im Landtag. Es war die Frau Berivan Aymaz.

Da haben wir uns das letzte Mal bezüglich dieser Sache getroffen. Aber sonst haben wir privat auch immer Kontakt zueinander. Weil der damalige Rechtsanwalt mehr oder weniger über mich lief, hatten wir Kontakt. Das letzte Mal haben wir telefoniert heute Mittag, wie spät er hier sein müsste. Also, wie gesagt, ich kenne den Vater nur durch diesen Fall und zwei Tage nachdem ich benachrichtigt wurde, dass da ein junger Mann in der JVA verbrannt wurde.“³²⁴¹

Der junge Mann, zu dem der Vater des Amad A. Kontakt gehabt habe, heiße A [REDACTED].³²⁴²

Das Treffen mit Frau Aymaz habe vor der Einsetzung des Untersuchungsausschusses stattgefunden.³²⁴³

Auf die Nachfrage:

³²⁴¹ APr 17/1400, S. 63

³²⁴² APr 17/1400, S.65

³²⁴³ Vgl. APr 17/1400, S.70

„Sie haben eben mehrfach gesagt, dass Amad A. verbrannt worden sei. Das würde darauf hindeuten, dass er das nicht selber gewesen ist. Wer hat das Feuer denn Ihrer Meinung nach gelegt?“³²⁴⁴

hat er seine zuvor zitierte Aussage relativiert:

„Es ist möglich. Das ist auch normal, dass Sie das so verstanden haben, aber so wollte ich das nicht sagen, weil ich genauso wenig Beweise habe wie Sie auch, wie das zustande gekommen ist, ob der verbrannt wurde oder ... Ich weiß es nicht, wie es zu diesem Brand gekommen ist. So meinte ich das nicht.“³²⁴⁵

Er – der Zeuge C. S. - habe Herrn M. Z. A. bei verschiedenen Behördenkontakten und Regelungen von Angelegenheiten unterstützt.

„Den ersten Anruf habe ich getätigt, und zwar Polizei bzw. Staatsanwaltschaft Krefeld. Und so kam es dann. Dann die Stadt Geldern, der Zuständigen für diese Unterkunft. Dann kam das immer weiter bis, wie gesagt, zum Ministerium hier.“³²⁴⁶

Er hat ferner angegeben, zum Zeitpunkt der Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keinen Kontakt mehr zu dem Zeugen M. Z. A. zu haben.

„Aktuell nicht mehr. Ich habe, wie ich bereits auch schon gesagt habe, damals einen Rechtsanwalt aus Aurich, den ich kannte, der selber auch Ezide ist, der Kurde ist, der sich mit den Gebräuchen, mit der Kultur gut auskannte, der hier auch großgeworden ist, Rechtsanwalt geworden ist ... Weil wir den halt kannten, hatten wir den. Aber mittlerweile hat der Vater sich einen anderen Rechtsanwalt genommen, und seitdem habe ich keinen ... bezüglich der Amtsgänge und der Verläufe keine Möglichkeiten mehr und habe auch nicht mehr nachgefragt.

Ich habe ihm zwar oft meine Hilfe angeboten. Sollte ein Übersetzer benötigt werden, sollte ich irgendwo etwas beitragen können, stehe ich zur Verfügung. Aber ich denke, er hatte jemanden, der übersetzt hat, und mittlerweile hat er

³²⁴⁴ APr 17/1400, S.70

³²⁴⁵ APr 17/1400, S.70

³²⁴⁶ APr 17/1400, S.65

*einen anderen Anwalt, den ich auch gerade im Flur das erste Mal gesehen habe.*³²⁴⁷

Auf die Frage, warum er sich in dem Fall so stark engagiert habe, hat der Zeuge C. S. erläutert:

„Ich lebe seit 1978 in Deutschland. Ich würde mich als einen der Ersten in der Umgebung, also Kreis Kleve, Kreis Wesel, in meiner Gesellschaft, in der ezidischen Gesellschaft bezeichnen, die der deutschen Sprache mächtig waren, und ich habe als kleines Kind schon – Familienmitglieder, Nachbarn, Leute aus der Gesellschaft; ob es zum Sozialamt, ob es zum Meldeamt war, ob es beim Anwalt war, ob es bei der Ausländerbehörde war – diese Gänge getätigt. Und ich bin auch seit Jahren in einem kurdischen bzw. ezidischen Verein ehrenamtlich tätig.

*Ich sehe das so: Ich sehe Deutschland als ... also noch nicht einmal als zweite Heimat, als erste Heimat. Und ich habe mich schon immer dafür eingesetzt, dass meine Gesellschaft sich hier integriert, aber ohne dass sie verloren geht. Und so bin ich dann auch da drangekommen.*³²⁴⁸

18.4. Persönliche Kontakte Angehöriger der Landesregierung mit der Familie des Verstorbenen und Unterstützung durch die Ministerien

18.4.1. Gespräch am 11. Oktober 2018 im Ministerium der Justiz

Am 11. Oktober 2018 empfing Minister Biesenbach den Vater des Amad A. und den Zeugen C. S. als dessen Begleiter in seinem Dienstzimmer im Ministerium der Justiz und bot ihm in einem persönlichen Gespräch die Unterstützung der Landesregierung an.³²⁴⁹ An diesem Gespräch, das ungefähr eine Stunde dauerte, nahmen seitens des Ministeriums zudem Staatssekretär Wedel, Ministerialdirigent Dr. Burr und Ministerialdirigent Dr. Richter teil.

Bei diesem Gespräch entschuldigte Minister Biesenbach sich persönlich bei dem Zeugen M. Z. A.. Es wurde u.a. erörtert, dass der Zeuge M. Z. A. und der Zeuge C. S.

³²⁴⁷ APr 17/1400, S.67 f.

³²⁴⁸ APr 17/1400, S.70

³²⁴⁹ Vgl. APr 17/1466, S.98

wünschten, dass die Familie an der Beerdigung teilnehmen und nach Deutschland einreisen konnte. Minister Biesenbach und weitere Angehörige des Ministeriums der Justiz unterstützten die Zeugen C. S. und Ahmad in der Folgezeit bei der Organisation der Einreise der Familie.

Auf die Frage, wie es zu diesem Gespräch gekommen sei,³²⁵⁰ hat der Zeuge C. S. geschildert:

„Ich habe mich aktiv da gemeldet. Es kam also ganz alleine von mir, dass ich dahin telefoniert habe. Man war auch freundlich und auch bereit und hat uns dann einen Termin gegeben. Und daraufhin sind wir dann persönlich erschienen und haben ein Gespräch geführt.“³²⁵¹

Das Gespräch habe bestimmt eine Stunde gedauert; es seien zwei oder drei weitere Personen dabei gewesen:

„Gedauert hat es, würde ich sagen, eine Stunde bestimmt. Jetzt weiß ich natürlich nicht mehr, ob es zwei oder drei waren. Ich meine, es saßen zwei, also einer mit Herrn Minister und einer, der stand. Der stand meistens, ging hin und her. Er sah auch nicht unbedingt deutsch aus, also eher so ein südländischer Typ, kann mich aber an den Namen nicht mehr erinnern.“³²⁵²

Die Gesprächsatmosphäre sei so gewesen, wie der Zeuge M. Z. A. und er sich das vorgestellt hätten; es seien alle sehr traurig gewesen:

„Die Atmosphäre war eigentlich genau so, wie wir es uns vorgestellt hatten, wie ich das auch in meiner Gesellschaft, in meiner Kultur kenne. Es tat allen sehr weh und sehr leid. Die waren darüber mindestens so traurig wie wir auch.“³²⁵³

Die Frage, worum es in dem Gespräch gegangen sei, hat der Zeuge beantwortet:

„Ja, der Vater, natürlich ... Ich denke, dass es auch bis heute so ist, dass er immer wieder eine Antwort für seine Frage sucht: Wie kam es dazu?“

³²⁵⁰ APr 17/1400, S.66

³²⁵¹ APr 17/1400, S.66

³²⁵² APr 17/1400, S.71

³²⁵³ APr 17/1400, S.71

Das Ministerium konnte uns diese Frage natürlich nicht beantworten. Und dann hatten wir das Anliegen, dass wir gerne die Familie, die Brüder und die Mutter, die sich zu der Zeit in der Türkei befanden, bei der Beerdigung dabei hätten. Die haben sich dann auch dafür eingesetzt.

Ich habe natürlich dazu beigetragen, die Personalien zu besorgen, habe das dann mit dem Büro vom Justizministerium bzw. mit dem Auswärtigen Amt – jetzt weiß ich natürlich nicht mehr, ob das Ankara oder Ista...; ich meine, Ankara war das – ... auch denen mitgeteilt habe. Und so wurde es der Familie dann auch möglich gemacht, hierhin zu kommen.“³²⁵⁴

Minister Biesenbach habe sich anlässlich dieses Gespräches auch persönlich bei dem Vater des Amad A. entschuldigt.³²⁵⁵

Auf den Vorhalt:

„Der Vater hat gesagt, dass er sich gerne eine öffentliche Entschuldigung gewünscht hätte“³²⁵⁶. Können Sie sich daran erinnern, ob der Minister, warum der Minister oder wie er begründet hat, warum er sich persönlich entschuldigt, aber nicht öffentlich?“³²⁵⁷

hat der Zeuge C. S. angegeben, dass er es dem Minister hoch anrechne, dass er sich persönlich bei dem Vater des Amad A. entschuldigt habe.³²⁵⁸

Bezüglich des Wunsches nach einer öffentlichen Entschuldigung hat er geschildert, dass bei der Beerdigung des Amad A. „Leute, die ehrenamtlich in der kurdischen Politik aktiv sind“, dabei gewesen seien. Diese hätten es anlässlich der Beerdigung so weit bringen wollen, dass Minister Biesenbach sich da entschuldigt. Er persönlich sei nicht dafür gewesen:

³²⁵⁴ APr 17/1400, S.66

³²⁵⁵ APr 17/1400, S.74

³²⁵⁶ Der Vater hat in seiner Vernehmung indes nicht gesagt, dass er sich eine öffentliche Entschuldigung gewünscht habe, sondern dass sein Anwalt den Minister damals gebeten habe, sich schriftlich zu entschuldigen; der Minister habe sich mündlich entschuldigt, vgl. APr 17/1400, S. 43.

Der Vorsitzende hat darauf hingewiesen, dass der Vorhalt unzutreffend war, vgl. APr 17/1400, S.75

³²⁵⁷ APr 17/1400, S.74

³²⁵⁸ APr 17/1400, S.74

„Es war ... Nein, nein. Es war ja so: Wir hatten bei der Beerdigung – haben Sie auch selber gesehen – noch andere Kollegen dabei, auch Leute, die ehrenamtlich in der kurdischen Politik aktiv sind. Und wenn es nach denen ginge, wollten sie es so weit bringen, dass der Minister sich da entschuldigt.

Ich persönlich war nicht dafür. Sie waren ja selber dabei. Ich hatte die Minister, die Herren, gefragt, ob sie jetzt zu den Leuten etwas sprechen wollten. Sie wollten es nicht, aber die Dame, die Kollegin ... Das Gespräch kam ja erst, nachdem eine Kollegin von mir am Mikrophon gesprochen hat: Jetzt bitten wir den Herrn Minister, dass er was dazu sagt.

Eigentlich kam das gar nicht. Das war nicht in Planung, oder darauf haben wir ja gar nicht – wie soll ich das sagen? – hingearbeitet, dass der Minister sich öffentlich entschuldigt. Es war ja ... Vielleicht liege ich ja auch irgendwo falsch. Auf jeden Fall war ich da, würde ich sagen, anders als andere Kollegen, auch als die Familie. Es war ja noch nicht geklärt. Es ist ja vielleicht bis heute noch nicht geklärt, wie das zustande gekommen ist. Und ich rechne das dem Minister sehr hoch an, dass er sich entschuldigt hat.

[...] Aber ich persönlich würde den Minister nicht dafür haftbar machen. Deshalb war das auch gar nicht unser Vorhaben, dass er sich offiziell entschuldigt. Bis dato zumindest nicht.“³²⁵⁹

Er – der Zeuge C. S. - habe dann nach dem Gespräch im weiteren Verlauf mit dem Justizminister, dessen Beschäftigten und der Botschaft die Beerdigung vorbereitet:

„Ich habe das in die Wege geleitet, dass die Mutter mit den zwei Brüdern aus der Türkei zur Beerdigung hierhin kommen konnte. Ich habe die Gespräche und auch die Vorbereitungen mit dem Justizminister bzw. mit der Botschaft vorbereitet. Ich kannte sie vom Namen her zunächst nur daher und habe sie dann später bei der Beerdigung ... und auch zusammen mit den Eltern waren wir auch in der JVA gucken.“³²⁶⁰

Der Vater des Amad A. habe seine Unterstützung gerne angenommen und habe alles mit ihm abgesprochen.³²⁶¹

³²⁵⁹ APr 17/1400, S.74 f.

³²⁶⁰ APr 17/1400, S.64

³²⁶¹ APr 17/1400, S.65

Der Zeuge M. Z. A. hat zu dem Gespräch mit Minister der Justiz Biesenbach an diesem Tag angegeben:

„Wir sind damals zu ihm hingegangen. Er hat sich auch bei uns entschuldigt. Mein Anwalt hat ihn damals auch gebeten, dass er sich schriftlich entschuldigt. Wir haben aber keine schriftliche Entschuldigung von ihm bekommen. Er hat sich schriftlich nicht bei uns entschuldigt, und für mich ...“³²⁶²

Die Nachfrage, ob der Minister sich aber persönlich entschuldigt habe³²⁶³, hat der Zeuge M. Z. A. bejaht.³²⁶⁴

Er hat ergänzt:

„Ja, nicht nur er hat sich bei uns entschuldigt, sondern auch damals, als wir im Gefängnis waren, haben einige sich bei uns entschuldigt.“³²⁶⁵

Minister Biesenbach sei zu ihm sehr menschlich und nett gewesen:

„Ich habe das alles auf menschlicher Ebene dann ... Also, der Minister war sehr menschlich und nett zu mir. Deshalb war ich also auch genauso zu ihm.“³²⁶⁶

Er hat ferner bezüglich der Form der Entschuldigung angegeben:

„Für mich ist es gleich, wenn mir jemand etwas mündlich verspricht oder wenn es im Protokoll vorhanden ist. Er hat sich damals entschuldigt und dass auch auf der Justizseite einige Fehler geschehen sind.“³²⁶⁷

Minister Biesenbach habe ihm ferner versprochen, „die Sache, alles“ aufzuklären.³²⁶⁸

Er hat ergänzt:

„Es muss ja etwas gegeben haben, warum so was geschehen ist, und das tut einem einfach sehr weh. Ich bin mir sicher, dass Ihnen genauso wie allen, die anwesend sind, weh tut, was geschehen ist. Deshalb hoffen wir alle, die wir

³²⁶² APr 17/1400, S.43

³²⁶³ APr 17/1400, S.43

³²⁶⁴ Vgl. APr 17/1400, S.43

³²⁶⁵ APr 17/1400, S.43

³²⁶⁶ APr 17/1400, S.44

³²⁶⁷ APr 17/1400, S.46

³²⁶⁸ Vgl. APr 17/1400, S.58

*hier sitzen, dass die Justiz hier den richtigen Weg nimmt. Wenn die Justiz den richtigen Weg nimmt, dann wird es uns allen besser gehen. Hier spielt ja nicht nur, dass man finanziell unterstützt wird. Ich glaube, wir alle, die wir hier sitzen und auch draußen sind: Das ist Wunsch von uns allen.*³²⁶⁹

Minister Biesenbach hat in seiner Vernehmung geschildert, dass er den Zeugen M. Z. A. am Vormittag des 11. Oktober 2018 zu einem Gespräch in das Ministerium der Justiz eingeladen habe, das dann am gleichen Tag um 15.00 Uhr stattgefunden habe.

Den Inhalt und den Ablauf des Gesprächs hat er wie folgt geschildert:

„Es kam der Vater, der aber kein Deutsch sprach. Er hat eine Vertrauensperson mitgebracht – einen Herrn C. S., wenn ich den Namen richtig in Erinnerung habe –, der immer für ihn übersetzte. Auf meiner Seite haben der Staatssekretär, der Abteilungsleiter Dr. Burr und Herr Richter teilgenommen. Ich glaube, wir haben über eine Stunde miteinander gesprochen. Das war ein Punkt, der mir ganz, ganz wichtig war.

Ich neige nicht dazu, über solche emotionalen Dinge offen zu sprechen. Es hat aus meiner Sicht keinen Sinn, wenn ich mich irgendwo hinstelle und großes Bedauern ausdrücke. Dem Betroffenen, dem Vater gegenüber kann ich das deutlich machen, und ich glaube, er hat das in diesem Gespräch auch sehr deutlich gemerkt.

Ich habe ihm intensiv das Bedauern ausgedrückt – nicht nur dass wir ... oder dass in Nordrhein-Westfalen sein Sohn verhaftet wurde, sondern dass er auch zu Tode gekommen ist.

Das ist kein leichtes Gespräch. Denn der Vater machte eines sehr gut. Er machte es mir eigentlich damals etwas leicht. Er klagte nicht, er war aber ziemlich verschlossen. Diesem Mann jetzt deutlich zu machen, dass er seinen Sohn verloren hat und das auch durch Umstände, die nicht zu rechtfertigen sind, das war schon schwer. Aber, ich glaube – so habe ich es nachher zumindest aus seiner Umgebung gehört –, dass er das auch angenommen hat und mir auch abnimmt, dass das ein tiefes Bedauern war.

Ich hab ihn dann in diesem Gespräch – wir haben über viele Dinge gesprochen – gefragt, wo wir ihm helfen könnten. Einer seiner wichtigen Wünsche war,

dass die Mutter und möglichst auch weitere Familienangehörige aus der Türkei noch nach Deutschland kommen konnten; zur Beerdigung. Die war ein paar Tage später. Die Mutter hatte aber zu der Zeit weder ein Visum noch irgendetwas anderes. Ich habe ihm dann versprochen, dass wir ihm da helfen – abgesehen von diesen Dingen, die man selbstverständlich anbietet wie der Übernahme der Kosten und Ähnliches; aber das empfand ich nicht als wichtig, sondern als selbstverständlich. Aber es war mir wichtig zu versuchen, dafür zu sorgen, dass die Familie kommen konnte.“³²⁷⁰

StS Wedel hat das Gespräch wie folgt geschildert:

„Es war natürlich so, dass wir alle fassungslos gewesen sind und auch stark angefasst gewesen sind. Was dieses ganze Geschehen anging, war es so, dass meiner Erinnerung nach dem Vater der bis dahin offenbarte Sachstand geschildert wurde. Woran ich mich jedenfalls noch erinnern kann, ist, dass es um Themen ging, wann der Termin zu der Beerdigung wäre, wie das mit den Kosten für die Beerdigung wäre, und meines Erachtens war auch noch Thema, ob es ermöglicht werden könnte, dass weitere Verwandte an der Beerdigung teilnehmen könnten, wobei ich meine, dass das dann hinterher nicht zustande gekommen ist aus irgendwelchen Gründen, an die ich mich jetzt aber nicht näher erinnere.“³²⁷¹

Das Gespräch sei emotional sehr berührend gewesen:

„Jedenfalls war das ein emotional sehr berührendes Gespräch, bei dem aus meiner Sicht zunächst einmal im Vordergrund stand, den Sachstand ... also erst mal rüberzubringen nach dem Motto: Wie konnte das passieren? Was ist da abgelaufen? – Das sind die Punkte, die ich in Erinnerung habe.“³²⁷²

18.4.2. Telefonate mit der Vertrauensperson C. S.

Am Abend des 11. Oktober 2018 wandte sich der Minister der Justiz Biesenbach fernmündlich an den Zeugen C. S., um ihn darüber zu informieren, dass Amad A. entgegen

³²⁷⁰ APr 17/1466, S.98

³²⁷¹ APr 17/1466, S.76

³²⁷² APr 17/1466, S.88

den vorherigen Ermittlungsergebnissen doch die Lichttrufanlage während des Brandes in seinem Haftraum betätigt hatte.

Minister Biesenbach hat hierzu in seiner Vernehmung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ausgeführt:

„Vielleicht noch Eines. An dem Tag, als der Vater kam, am 11., habe ich ihm im Gespräch auch noch gesagt, sein Sohn habe die Rufanlage, die Lichtanlage, nicht gedrückt. Dann erfuhr ich aber etwas später, am späteren Abend, dass er sie nach dem Protokoll doch gedrückt hat. Dann habe ich seinen Vertrauten, den Herrn C. S., noch angerufen und ihn gebeten, das doch noch dem Vater zu sagen, weil mir das auch ganz wichtig war. So, wie Herr C. S. es mir damals schilderte, wollte er das gleich tun. Da Herr C. S. häufiger dabei war und auch schon mal bei mir anrief, wenn er meinte, wir könnten der Familie helfen, gehe ich davon aus, dass er das getan hat.“³²⁷³

Der Zeuge C. S. hat auf die Frage, worüber der Minister ihn anlässlich des Telefonats informiert habe, angegeben, dass er mit dem Ministerium bis zur Beerdigung mehrere Gespräche geführt habe. Mindestens ein- oder zweimal sei auch der Minister selbst am Telefon gewesen:

„Nein, überhaupt das Ministerium. Es war aber mindestens ein- oder zweimal auch der Herr Minister selber am Telefon. Es ging natürlich nur darum, dass die Mutter und die zwei Brüder bei der Beerdigung dabei sein durften. Und nur bis dahin hat es Gespräche mit dem Herrn Minister gegeben und später vielleicht noch nach der Beerdigung noch einige Male – ich will jetzt ... –, zwei- oder dreimal, und zwar mit der Bezahlung von dem Bestatter.“

In einem Gespräch kam es dann auch zur Sprache, dass die Familie wieder zurück... also wann die wieder zurückkehrt. Und da habe ich dann gesagt: Wir haben von vornherein immer mit offenen Karten gesprochen, dass, wenn die Familie hier ist, sie dann einen Asylantrag stellt.“³²⁷⁴

Auf den Hinweis:

³²⁷³ APr 17/1466, S.99

³²⁷⁴ APr 17/1400, S.72

„Ich frage das deswegen, weil ich glaube, es ist ja absolut auch für Sie von der Wertung her nicht selbstverständlich, dass der Justizminister persönlich anruft.“³²⁷⁵

hat der Zeuge C. S. geäußert:

„Nein, nein [...] Nein, nein.“³²⁷⁶

18.4.3. Teilnahme an der Beerdigung des Amad A. am 13. Oktober 2018

An der Beerdigung des Amad A. nahmen Minister der Justiz Biesenbach und Minister des Innern – Reul teil und bekundeten den Angehörigen des Amad A. dadurch ihre Anteilnahme.³²⁷⁷

Der Zeuge M. Z. A. trug auf der Beerdigung seines Sohnes Amad einen Umhang mit der Aufschrift:

„Wer ist der Mörder unseres Sohnes“³²⁷⁸

Auf die Frage:

„Können Sie sich daran erinnern, wer Ihnen diesen Umhang gegeben hat und was auf diesem Umhang draufstand?“³²⁷⁹

hat der Zeuge M. Z. A. wie folgt beantwortet:

„Ich habe einen Freund gebeten, dass er mir das auf diesen Umhang schreibt. Nach allem, was ich gehört und mitbekommen habe, bin ich der Überzeugung, dass sich Amad nicht das Leben genommen hat. Amad hat sich nicht angezündet. Das ist nicht normal, was geschehen ist.

Deshalb möchte ich durch die Justiz herausbekommen, was mit meinem Sohn geschehen ist. Sowohl mein Sohn als auch ich leben in einem Staat, wo hier Gesetze und ... Also, wir sind in einem Rechtsstaat. Mit der Schrift wollte ich zeigen, wer der Verursacher für den Tod meines Sohnes ist. Deshalb habe ich

³²⁷⁵ APr 17/1400, S.72

³²⁷⁶ APr 17/1400, S.72

³²⁷⁷ Vgl. APr 17/1400, S.71

³²⁷⁸ A202097, S.111

³²⁷⁹ APr 17/1400, S.56

*diesen Umhang getragen. Ich möchte, dass die Justiz den richtigen Weg nimmt und dass ich den Eindruck habe, dass ich meine Rechte bekommen habe. So würde es mir auch psychisch besser gehen.*³²⁸⁰

Minister Reul hat angegeben, dass er auf der Beerdigung den eindeutigsten und wichtigsten persönlichen Kontakt zu den Angehörigen des Amad A. gehabt habe:

„Ja, der eindeutigste und wichtigste war sicherlich der bei der Beerdigung. Das war keine lange und breite Unterhaltung, aber wie ich eben schon erklärt habe, schon ein intensives Zusammentreffen, ein schwieriges, was ich dem Vater übrigens immer noch hoch anrechne, weil in so einer Situation, wo auch er ja eine bestimmte Meinung zu meiner Rolle oder zur Rolle des Staates hatte, das zuzulassen und mit mir zu reden, fand ich schon in Ordnung, fand ich stark.

*Für mich war es einfach wichtig. Ich habe versucht, damit zu zeigen – ich weiß nicht, ob es mir immer gelungen ist; wahrscheinlich nicht –, dass alle staatlichen Organe in Nordrhein-Westfalen daran interessiert sind, das aufzuklären; also nicht nur Betroffenheit fühlen, sondern auch versuchen, es zu klären und aufzuklären, weil der Vater – das haben wir im Verlauf der Debatte gemerkt – doch immer den starken Verdacht hatte, dass da nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist. Da, glaube ich, ist es ganz wichtig, dass man so weit wie möglich deutlich macht, dass es einem ernst ist.*³²⁸¹

18.4.4. Gemeinsamer Besuch in der JVA Kleve am 17. Oktober 2018

Am 17. Oktober 2018 besuchte Minister Biesenbach gemeinsam mit den Eheleuten Ahmad die JVA Kleve. Auch der Zeuge C. S. und der Rechtsanwalt des Zeugen M. Z. A. nahmen an diesem Besuch teil. Mit dabei waren ferner ein Bruder und ein Onkel, die aber nicht mit in die JVA hineingingen.³²⁸²

Der Zeuge M. Z. A. hat angegeben, er glaube, es sei auch noch „der Präsident der Wache“ dabei gewesen.³²⁸³

Der Besuch verlief sehr emotional.

³²⁸⁰ APr 17/1400, S.56 f.

³²⁸¹ APr 17/1505, S.103

³²⁸² Vgl. APr 17/1400, S.50

³²⁸³ Vgl. APr 17/1400, S.50

Im Rahmen dieses Besuchs äußerte der Rechtsanwalt des Zeugen M. Z. A. gegenüber dem Minister der Justiz Biesenbach u. a. die Bitte, ein Treffen der Angehörigen mit der Bundeskanzlerin und dem Bundespräsidenten zu ermöglichen. Diese Bitte ist nachfolgend von StS Wedel an den Chef des Bundeskanzleramtes und an den Chef des Bundespräsidialamtes herangetragen worden.³²⁸⁴

Die Frage, welche Gründe ihm genannt worden seien, dass das Treffen stattfinden solle,³²⁸⁵ hat StS Wedel beantwortet:

„Ich habe mich, gelinde gesagt, auch darüber gewundert. Ich habe dem keine große Erfolgsaussicht beigemessen. Soweit ich mich daran erinnere, resultierte das aus irgendeinem Termin des Ministers in der JVA, in Begleitung des Vaters oder weiterer Verwandter oder so etwas; weiß ich nicht, ich bin nicht dabei gewesen. Sagen wir es mal so: Ich hatte damals auch die Einstellung, dass eine Ablehnung natürlich seitens dieser Institutionen wenn schon selbst formuliert werden könnte. Es gab für mich an der Stelle keinen Grund, diesen Wunsch nicht weiterzutragen. Ich persönlich hatte dem zwar keine große Erfolgsaussicht beigemessen, aber das war kein Grund ... Wer weiß, welche Überlegungen Bundeskanzleramt und Bundespräsidialamt da anstellen. Dem hätte ich nicht vorgegriffen.“³²⁸⁶

Minister Biesenbach hat angegeben, dass es aus Berlin nicht die Zusage gegeben habe, dass das Gespräch stattfinden sollte.³²⁸⁷

Auf die Frage

„Wie war die Situation, als Sie dann im Haftraum des Verstorbenen waren, mit Herrn Minister Biesenbach und auch den Eltern? Wie war die Atmosphäre? Wie war das? Das stelle ich mir sehr schwer vor.“³²⁸⁸

hat der Zeuge C. S. beschrieben:

³²⁸⁴ Vgl. A201843, S.162; APr 17/1466, S.77, 80

³²⁸⁵ APr 17/1466, S.79

³²⁸⁶ APr 17/1466, S.80

³²⁸⁷ Vgl. APr 17/1466, S.100

³²⁸⁸ APr 17/1400, S.73

„Natürlich war es sehr emotional – zum einen das Gebäude selbst, der Ort, wo der Sohn zu Tode gekommen ist, und dann haben wir noch in die Zelle reinschauen können. Ich meine, wie das bei den Frauen ist – vielleicht sind die Frauen auch in der Hinsicht nicht ganz so stark wie die Männer –, ...

[...]“

dass die Mutter mehr emotional wurde, Tränen hatte, und natürlich ist man ja letztendlich ... Auch der Herr Minister ist ein Mensch. Natürlich wurde man dann emotional, und aus den einen oder den anderen Augen kamen Tränen.³²⁸⁹

Der Zeuge C. S. hat auf die Frage:

„Haben Sie denn – Sie haben gerade über den Anwalt gesprochen, den Sie zuerst mit der Familie in Kontakt gebracht haben – Kenntnis davon gehabt, dass der Anwalt der Familie dann wiederum gebeten habe, man möge sich mit dem Bundespräsidenten und der Bundeskanzlerin noch treffen? Kannten Sie diesen Gedankengang?“³²⁹⁰

ausgeführt:

„Ja, irgendwann kam es ... Jetzt weiß ich nicht – wir waren ja zusammen hier im Landtag damals –, ob es hier vor dem Landtag, wo wir uns dann getroffen haben, war oder ob es damals war, wo wir in der JVA waren. Da fielen die Worte, dass der Rechtsanwalt vorgeschlagen hat, dass man noch mal ein Gespräch mit dem Justizminister, sogar mit der Kanzlerin sucht.“³²⁹¹

Auf die Nachfrage, mit welchem Ziel dieser Vorschlag gemacht worden sei,³²⁹²

hat der Zeuge C. S. angegeben:

„Das kann ich Ihnen nicht sagen, weil wir da natürlich nicht – wie soll ich das sagen? – irgendwie darüber gesprochen haben, dass wir da was machen müssen. Ich denke, dass es darum ging, weil man sich erhofft hat, dass, wenn es nach oben kommt, es dann eher geklärt wird, vielleicht auch sogar – ich weiß

³²⁸⁹ APr 17/1400, S.73

³²⁹⁰ APr 17/1400, S.73

³²⁹¹ APr 17/1400, S.73

³²⁹² APr 17/1400, S.73

*es nicht, wie weit die sind –, ob sie da irgendwelche finanzielle Ansprüche als – wie nennt man das? – Entschädigung ... Ich weiß es nicht.*³²⁹³

18.5. Übernahme der Beerdigungskosten

Die Kosten der Beerdigung des Amad A. und die Kosten für die Grabpflege für 10 Jahre wurden vom Ministerium der Justiz übernommen. Bezüglich eventuell noch anfallender Krankenhauskosten hatte das Ministerium der Justiz gegenüber der Klinik die Übernahme zugesagt.³²⁹⁴

In der gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses am 5. Oktober 2018 richtete der Abgeordnete Stefan Engstfeld MdL an den Innen- und an den Justizminister die Bitte, zu überlegen, als moralische Geste dafür Sorge zu tragen, dass es nicht nur eine würdevolle Beerdigung gebe, sondern dass auch die Kosten der Beisetzung vom Land NRW getragen werden.³²⁹⁵

Hierauf entgegnete Minister der Justiz Biesenbach:

*„Jetzt Ihre Frage: Wir haben zur Bestattung, glaube ich, noch nicht miteinander kommuniziert. Wir haben aber als Justizministerium, als die – wie hieß das so schön – „Enthftung“ kam, der Klinik sofort gesagt, weil wir ab dem Augenblick ja nicht mehr in irgendeiner Form Kostenträger gewesen wären – da war er noch nicht tot –: Bitte weitermachen, alles tun, wir übernehmen die Kosten. – Über den Rest werden wir sicher noch einmal miteinander sprechen. Aber die moralische Pflicht, denke ich, übernehmen wir. Ja.“*³²⁹⁶

Im weiteren Verlauf stimmte die Zeugin KHK´in U. N. als Opferschutzbeauftragte auf Bitte des Ministeriums der Justiz die Modalitäten mit den Zeugen M. Z. A. mit Hilfe des Zeugen C. S. ab.

³²⁹³ APr 17/1400, S.73

³²⁹⁴ APr 17/1400, S.74

³²⁹⁵ A301127, S.42

³²⁹⁶ A301127, S.44

Die Zeugin KHK'in U. N. hat hierzu berichtet, sie habe am 8. Oktober 2018 per Mail von der Übernahme der Kosten der Beerdigung durch das Land erfahren und dann Kontakt zu dem Zeugen C. S. aufgenommen:

„Ich habe davon erfahren ... es ist über Mailverkehr der Behörde mitgeteilt worden. Diese Mail ist vom 08.10. Die ist erst mal an die Ermittler gegangen. Ich bin dann eingebunden worden, weil das Justizministerium darum bat, mit den Angehörigen Kontakt aufzunehmen bzw. diese Entscheidung und Information weiterzugeben. Daraufhin habe ich dann die Vertrauensperson, den Herrn C. S., der inzwischen schon eingebunden war, angerufen, ihm das mitgeteilt und ihn gefragt, ob er einverstanden ist, dass ich seine Kontaktdaten an das Justizministerium weitergebe, um alle weiteren Modalitäten für und mit dem Vater abzusprechen. Dem hatte er zugestimmt, und das habe ich dann gemacht.

Und als Zweites habe ich das Ordnungsamt Bochum informiert, dass damit die Kostenübernahme der Stadt Bochum als Sterbeort nicht mehr erforderlich ist. Denn da waren Vater und Herr C. S. schon vorstellig geworden.“³²⁹⁷

Der Zeuge C. S. hat bestätigt, dass bezüglich der Bezahlung der Beerdigung mehrfach mit dem Minister der Justiz, dem Minister des Innern oder den dortigen Sekretärinnen Absprachen erfolgt seien:

„Wir haben miteinander abgesprochen, weil er sich hier ja weder mit den Gesetzen noch mit den Institutionen noch mit den Abläufen auskannte. Auch die Bestattungsfirma habe ich ihm vorgeschlagen, und mit der Absprache mit ihm habe ich das alles in die Wege geleitet bzw. bezüglich der Bezahlung dann auch immer mit dem Justizminister oder mit dem Innenminister oder mit den Sekretärinnen abgesprochen.“³²⁹⁸

Ihnen sei die Übernahme der Beerdigungskosten und der Grabpflege zugesagt worden:

Man hat mir am Telefon, weil ich ja im Namen des Vaters diese Telefonate geführt habe ... hat man uns versprochen, dass wir ... Also, wir können ruhig eine Bestattungsfirma beauftragen. Das habe ich dann auch gemacht. Die

³²⁹⁷ APr 17/1367, S.93

³²⁹⁸ APr 17/1400, S.65

*Kosten würde das Ministerium übernehmen. Die Pflege für das erste Jahr des Grabs würde man übernehmen.*³²⁹⁹

Der Zeuge M. Z. A. hat die Kostenübernahme bestätigt. Auf die Frage, wer die Beerdigung seines Sohnes organisiert und bezahlt habe³³⁰⁰, hat er angegeben:

„Ich habe einen Brief bekommen. Ich war damals in Rosbach. Ich habe die Unterlagen also von Rosbach mitgenommen. Ich und Kü. – das ist ja ein Deutscher –, wir waren dann bei der Stadt. Sie haben die Kosten übernommen. Sie würden die Kosten für die nächsten zehn Jahre übernehmen. Das wurde uns gesagt.“

Mit den Kosten für die nächsten zehn Jahre meine er die Kosten für die Grabpflege.³³⁰¹

18.6. Ermöglichung der Einreise von Familienmitgliedern

Die Ministerien der Justiz und des Innern unterstützten die Familie des Amad A. und den Zeugen C. S. unter Mitwirkung der Zeugin KHKⁱⁿ U. N. umfassend bei der Vorbereitung der Einreise der Familienmitglieder zur Teilnahme an der Beerdigung unterstützt. Dies haben die Zeugen M. Z. A. und C. S. beide in ihren Vernehmungen bekundet.

Letztlich konnten die Mutter und die beiden Brüder erst nach der Beerdigung einreisen, weil eine frühere Ausreise aus der Türkei nicht möglich war.

Eine beim Ministerium der Justiz tätige Richterin nahm unmittelbar nach dem Gespräch zwischen dem Zeugen M. Z. A. und Minister Biesenbach Kontakt mit dem Auswärtigen Amt auf, um die Teilnahme der Mutter und der Brüder des Amad A. an der Beerdigung zu organisieren. Das Auswärtige Amt stellte die erforderlichen Dokumente aus.

Minister Biesenbach hat hierzu geschildert:

³²⁹⁹ APr 17/1400, S.67

³³⁰⁰ APr 17/1400, S.48

³³⁰¹ APr 17/1400, S.48

„Und so hat eine meiner Mitarbeiterinnen, eine Richterin des Oberlandesgerichts, es in gut einem Tag – ich habe auch ein bisschen telefoniert – geschafft, dafür zu sorgen, dass die Mutter kommen konnte. Wir haben mit dem Auswärtigen Amt telefoniert. Wir haben mit der Botschaft telefoniert; mit allen möglichen Stellen, die für das Visum und auch für die Organisation zuständig waren. Irgendwie haben wir es hingekriegt. Es gab auch in der Türkei noch Nöte. Und wir haben auch den Flug organisiert; darauf bin ich heute noch stolz darauf, dass wir das geschafft haben. Das war auch etwas ganz Wichtiges für den Vater.“³³⁰²

Die Organisation sei aufwändig gewesen:

„– Die hatte an dem Tag keinen Feierabend. Die Telefondrähte glühten. Wir haben in der Türkei erst mal keine Ansprechpartner gehabt. Dann mussten wir gucken, wie wir die Familie zum Flughafen kriegen. Dann musste der Flug gebucht werden. Dann gab es plötzlich Tücken in der Türkei, weil die Ausreise nicht klappte. Dann haben wir den Flug wieder umgebucht.“³³⁰³

Der Zeuge KHK G. v. d. B. war bei der Kontaktaufnahme zu der Familie des Amad A., insbesondere zu der Mutter, behilflich und kontaktierte u.a. das Lagezentrum des LKA, von dem er an die Rechtshilfeabteilung verwiesen wurde.³³⁰⁴ Er hat angegeben, der Opferschutz sei mit der weiteren Organisation befasst gewesen, in die er nicht mehr involviert gewesen sei.

Die Zeugin KHK'in U. N. hat auf die Frage, wie sie die Auslandsbezüge geklärt und die Ausreisegenehmigungen organisiert habe,³³⁰⁵ beschrieben:

„Das habe ich ja, weil im Raum stand, dass es ein großes Bedürfnis ist, auf dem Dienstweg bis zum Innenministerium abklären lassen. Da kam ja die Aussage, dass es nicht in der Entscheidungsbefugnis der Polizei steht und dass der Vater doch gebeten wird, sich an die für ihn zuständige Ausländerbehörde mit diesem Anliegen zu wenden. Das hatte ich dem Herrn C. S. mitgeteilt.

Dass die Ehefrau nicht an der Beerdigung teilnehmen konnte ... ich weiß nicht, wann sie eingereist ist. Der Herr C. S. hat mir am 11.10. per Telefon mitgeteilt

³³⁰² APr 17/1466, S.98 f.

³³⁰³ APr 17/1466, S.110

³³⁰⁴ Vgl. A100027, S.151

³³⁰⁵ APr 17/1367, S.93

– da war er gerade im Termin beim Justizministerium mit Herrn Ahmad –, dass der Beerdigungstermin am 13.10. in Bonn ist und dass die Anreise von Ehefrau und Söhnen jetzt Gesprächsgegenstand, also an diesem Tag, im Justizministerium sei.“³³⁰⁶

Auf die Frage an den Zeugen C. S.:

„Inwiefern sind Sie und Herr Ahmad durch das Ministerium der Justiz und des Innern bei Ihren Bemühungen unterstützt worden, die Einreise der Mutter des Amad und seiner Geschwister nach Deutschland zur Teilnahme an der Beerdigung zu organisieren?“³³⁰⁷

hat dieser ausgeführt:

„Also, ohne die Hilfe hätten wir gar nichts unternehmen können. Natürlich, die komplette Hilfe, also alles, was zu dazu beigetragen hat, dass die Familie hierher reisen durfte, hat das Amt gemacht.....[...] Das Ministerium, genau.

[...]

Die sind mit dem Flugzeug gekommen, und zwar hat man denen Ausweisdokumente, also Reisedokumente, zur Verfügung gestellt vom Auswärtigen Amt aus, die Tickets besorgt – bzw. wir über andere Leute, die der Familie bekannt waren –, und sie sind dann ins Flugzeug gestiegen und hergekommen.“³³⁰⁸

Die Einreise sei in einem Zeitraum von nicht einmal einer Woche organisiert worden:

„Das war sehr, sehr kurzfristig. Das ging innerhalb von ... also weniger als eine Woche.“³³⁰⁹

Auf die Frage, um wie viele Familienmitglieder es sich gehandelt habe, die zum Zwecke der Teilnahme an der Beerdigung einreisen sollten,³³¹⁰

hat der Zeuge C. S. angegeben:

³³⁰⁶ APr 17/1367, S.93

³³⁰⁷ APr 17/1400, S.66

³³⁰⁸ APr 17/1400, S. 66 f.

³³⁰⁹ APr 17/1400, S.75

³³¹⁰ APr 17/1400, S.76

„Ich bin ein Mensch, der grundsätzlich denkt, er muss zweimal geben, bevor er sich das Recht nimmt, einmal zu nehmen. Wenn es nach der Familie ... Es war im Gespräch, dass die verheiratete Tochter mit Schwiegersohn auch mitkommt. Ich persönlich habe davon abgeraten, zumal die Tochter ... Es hat sich hinterher herausgestellt – das haben wir beim Ministerium erst gar nicht erwähnt, dass die andere Schwester, die verheiratet ist mit dem Schwiegersohn, mit ihrem Mann, auch mitreist –, dass die Tochter, die verheiratete, hoch in Umständen, also hochschwanger war und sowieso nicht hätte reisen können. Es ging von vornherein nur um die zwei Brüder und die Mutter.“³³¹¹

Die Frage:

„Welche Familienmitglieder haben dann konkret auch an der Beerdigung teilgenommen? Ich glaube, das haben ja nicht alle zeitlich geschafft.“³³¹²

Hat der Zeuge Sesek wie folgt beantwortet:

„Die Mutter, ein Bruder, der, ich glaube, in der Schweiz lebt, waren dabei. Wir haben uns auf jeden Fall ... Das Ministerium hat sich dafür eingesetzt, dass die Mutter und zwei Brüder hierher gereist sind. Ich weiß, es gab Verspätungen. Die sollten am Vortag kommen, sind aber erst einen Tag später gekommen, weil es Probleme gegeben hat. Ich kann mich wirklich nicht daran erinnern, ob die Mutter mit den beiden Kindern am gleichen Tag kam oder ob es ... Ich denke aber, ja. Die Kinder sind ja auch noch minderjährig. Oder kam die Mutter am zweiten Tag? – Ich kann mich nicht mehr daran erinnern. Wirklich nicht.“³³¹³

Er meine, die zwei Brüder und die Mutter seien nicht pünktlich angekommen und seien bei der Beerdigung nicht dabei gewesen:

„Die sind nicht pünktlich gekommen. Ich kann mich nicht daran erinnern, ob sie bei der Beerdigung dabei waren oder nicht. Auf jeden Fall sind sie nicht an dem Tag vorher gekommen. Die sind entweder ... Die sind erst an dem Tag ... Jetzt weiß ich nicht mehr, ob es vor der Beerdigung war oder nach der Beerdigung war. Ich meine, dass sie bei der Beerdigung nicht dabei waren. Ich weiß es nicht mehr.“³³¹⁴

³³¹¹ APr 17/1400, S.76

³³¹² APr 17/1400, S.67

³³¹³ APr 17/1400, S.67

³³¹⁴ APr 17/1400, S.77

Der Zeuge M. Z. A. hat angegeben, dass seine Frau und die Kinder erst drei Tage nach der Beisetzung nach Deutschland gekommen seien.³³¹⁵

Auch der Zeuge M. Z. A. hat bestätigt, von den Ministerien unterstützt worden zu sein.

Er hat auf die Frage:

„Inwiefern sind Sie und Herr C. S. durch das Ministerium der Justiz und des Innern bei Ihren Bemühungen unterstützt worden, die Einreise Ihrer Frau, also der Mutter des Amad A., und seiner Geschwister nach Deutschland zur Teilnahme an der Beerdigung zu organisieren?“

geantwortet:

„Das war mein Wunsch. Ich habe den Minister damals gebeten, dass seine Mutter und seine Brüder bei der Beisetzung dabei sein wollen. Deshalb konnte die Familie später auch kommen.“³³¹⁶

Weitere Familienmitglieder hätten nicht kommen können, weil sie aus verschiedenen Gründen selbst verhindert gewesen seien.³³¹⁷

Die Familie des Amad A. ist nach der Beerdigung in Deutschland geblieben und hat einen Asylantrag gestellt. Sie haben zunächst bei dem Zeugen M. A. gewohnt und sind dann in ein Haus, das sie mit einer anderen Familie teilten, gezogen. Inzwischen lebt die Familie in einem Haus in Bonn.

Der Zeuge M. A. hat angegeben, dass die Familie des Amad A. nach der Beerdigung für ca. eineinhalb Monate bei ihm gewohnt habe, bis sie eine Wohnung in Köln oder Bonn gefunden hätte:

„Nach der Beerdigung war die Familie für circa anderthalb Monate bei mir, also so unterbrochen. Ich war ledig. Ich hatte eine kleine Wohnung, und deshalb habe ich die Familie zu der Familie meines Onkels mitgenommen. Dann haben die eine Wohnung in Köln oder Bonn gefunden. Da bin ich mir nicht sicher. Ich

³³¹⁵ APr 17/1400, S.45

³³¹⁶ APr 17/1400, S.44

³³¹⁷ Vgl. APr 17/1400, S.44

*habe immer wieder nach der Familie gefragt. Ich habe meine Aufgabe erledigt. Und das war es.*³³¹⁸

Seitdem der Vater in Bonn lebe, hätte er keinen Kontakt mehr zu ihm gehabt, sondern ihm lediglich noch zu bestimmten Anlässen gratuliert.³³¹⁹

Der Zeuge M. A. hat angegeben, die Familie habe im Zeitraum unmittelbar nach der Beerdigung des Amad nicht näher wissen wollen, wie es zu dem Brand in der JVA und zu dem Tod des Amad gekommen ist:

Auf die Frage:

*„Hatte die Familie eine Vermutung, wie das passiert sein könnte, oder hatte sie, nachdem sie anderthalb Monate bei Ihnen war, eine Idee, warum das passiert ist?“*³³²⁰

hat der Zeuge M. A. angegeben:

*„Die waren sehr traurig, und deshalb haben wir über das Thema nicht so viel gesprochen, und die wollten auch nicht wissen, wie es dazu gekommen ist. Es geht um eine sehr einfache Familie.“*³³²¹

Der Zeuge C. S. hat auf die Frage:

*„Wie kam es dazu, dass die Familie sich nach der Beerdigung entschlossen hat, in Deutschland zu bleiben und einen Asylantrag zu stellen?“*³³²²

angegeben:

„Das wussten wir; das hatten wir auch vom ersten Tag an geplant. Die Familie war von Afrin aus geflüchtet, war auf dem Weg hierher, sind in der Türkei aber festgehalten worden. Und das habe ich später, als ich mit einer Dame aus dem Sekretariat des Ministeriums telefoniert hatte ... Die war nicht ganz glücklich darüber, dass die Familie hier bleibt. Aber ich habe ihr gesagt, und auch beim

³³¹⁸ APr 17/1539, S.45

³³¹⁹ APr 17/1539, S.46

³³²⁰ APr 17/1539, S.49

³³²¹ APr 17/1539, S.49

³³²² APr 17/1400, S.68

Gespräch mit dem Minister habe ich das offen dargelegt und ehrlich gesagt, dass, wenn die Familie hier ist, die dann nicht mehr zurückgeht.

[...]

Die Dame hat sich natürlich geärgert, weil sie der Meinung war, es diene nur der Beerdigung, die Reise hierher, und es sollte wieder zurückgehen. Ich habe beim ersten Gespräch, als ich das in die Wege ... als ich das angesprochen habe ... Ich wollte natürlich nachher nicht als – wie soll ich sagen? – unehrlich dargestellt werden und habe sofort offen und ehrlich gesprochen und habe gesagt, wenn die Familie hier ist, geht sie nicht mehr zurück.“³³²³

Inwiefern der Minister wahrgenommen habe, dass die Familie von vornherein vorgehabt habe, in Deutschland zu bleiben, wisse er nicht:

„Inwiefern er das wahrgenommen hat, weiß ich nicht. Wie gesagt, es war jetzt nicht, dass man dieses Gespräch geführt hat, nur dass die Familie kommt und, wenn sie kommt, dass sie hierbleibt. Aber auf jeden Fall wollte ich offen und ehrlich sein. Damit man mir hinterher nicht sagt – weil ich ja im Namen der Familie gesprochen habe – oder vorwirft, ich sei unehrlich gewesen, habe ich das zu Wort gebracht, auf jeden Fall, dass, wenn die Familie ... Also nicht versteckt.“³³²⁴

Der Zeuge M. Z. A. hat angegeben, mit seiner Familie nunmehr in Bonn in einem Haus zu leben.³³²⁵

Er hat auf die Frage, wie es dazu kam, dass seine Familie auch nach der Beerdigung in Deutschland geblieben ist, geäußert, dass sie den Aufenthaltstitel zunächst für zwei Jahre bekommen habe. Welchen ausländerrechtlichen Status er hat, konnte der Zeuge M. Z. A. nicht angeben, hat aber angeboten, seinen Ausweis zu zeigen. Hierauf wurde verzichtet.³³²⁶

Auf die Frage:

³³²³ APr 17/1400, S.68

³³²⁴ APr 17/1400, S.76

³³²⁵ APr 17/1400, S.45

³³²⁶ Vgl. APr 17/1400, S.46

„Können Sie vielleicht sagen, wer dafür zuständig war oder wer das organisiert hat, dass Sie dort wohnen können?“

hat der Zeuge M. Z. A. bekundet:

„Das war auch mithilfe von Herrn Kü..“³³²⁷

Sein Rechtsbeistand hat ergänzt, dass Herr Kü. die Familie von vornherein begleitet und unterstützt habe.³³²⁸

Auf die Frage, wie es ihm und seiner Familie heute insgesamt gehe³³²⁹, hat der Zeuge M. Z. A. angegeben:

„Gut, nicht schlecht.“³³³⁰

Auf die Frage an den Zeugen C. S., ob dieser wisse, aus welchem Grund es zum Wechsel des Rechtsanwalts durch den Zeugen M. Z. A. gekommen sei,³³³¹ hat der Zeuge C. S. angegeben:

„Ich kenne den Anwalt eigentlich gut. Der setzt sich ehrenamtlich auch hier und da ein. Daher kenne ich ihn auch gut. Aber wenn ich ganz ehrlich bin, habe ich noch nie über diesen Wechsel mit dem Anwalt gesprochen. Ich habe den Vater hin und wieder mal auf Demonstrationen gegen den türkischen Staat, was sie da in Kurdistan treiben, getroffen. Und wenn, dann kam es ganz kurz dazu, dass ich nach der Lage gefragt hab. Irgendwann erzählte er mir, dass er den Rechtsanwalt gewechselt hätte.“

[...]

Die Gründe ... Gut, das hat er auch schon einmal gesagt. Er sei nicht so aktiv in diesem Fall, wie er es sich erhofft hatte. Er hat andere Vorstellungen. Er ist der Meinung, dass das ruckzuck, schnell ans Tageslicht kommen muss und dass das die Arbeit des Anwalts sei. Wie es mit dem jetzigen Anwalt läuft oder verläuft, weiß ich nicht.“³³³²

³³²⁷ APr 17/1400, S.48

³³²⁸ APr 17/1400, S.49

³³²⁹ APr 17/1400, S.50

³³³⁰ APr 17/1400, S.50

³³³¹ APr 17/1400, S.78

³³³² APr 17/1400, S.78

19. Konsequenzen, Verbesserungsmöglichkeiten und bereits umgesetzte Maßnahmen

19.1. Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Inneren sind nach Bekanntwerden der Verwechslung verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, um die Ursachen aufzuklären und entsprechende Vorfälle zukünftig zu vermeiden.

MDgt'in Dr. Lesmeister hat in ihrer Vernehmung ausgeführt, dass die Punkte, die zur unrechtmäßigen Inhaftierung des Amad A. geführt haben, eingehend überprüft und – soweit erforderlich – Änderungen vorgenommen worden seien, um eine Wiederholung eines solchen Ereignisses so weitgehend wie möglich zu minimieren.³³³³

Zu den seitens des Ministeriums des Innern – insbesondere in der Polizeiabteilung - nach Bekanntwerden der Verwechslung ergriffenen Maßnahmen hat sie geschildert:

„Wir haben dann sogleich veranlasst, den Vorfall aufzuarbeiten. Das ist die Aufgabe unsererseits als oberste Landesbehörde. Wir üben, wie Sie alle wissen, die oberste Fachaufsicht über die Polizei in Nordrhein-Westfalen aus. Dazu zählte selbstredend auch, dass wir uns unverzüglich von der zuständigen Kreispolizeibehörde haben berichten lassen, aber auch, dass wir sehr unverzüglich eine Aufgabenübertragung nach der Kriminalhauptstellenverordnung vorgenommen haben, nämlich auf das PP Krefeld, wie Sie wissen. Und dazu zählte auch, Sorge dafür zu tragen, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für ein straf- oder disziplinarrechtliches Verhalten entsprechende Ermittlungen eingeleitet wurden, um eine konsequente Aufarbeitung der Vorgänge zu gewährleisten.“³³³⁴

StS Mathies hat die Frage:

„Welche Strategie haben Sie und Herr Minister Reul bezüglich des Umgangs mit Versäumnissen anlässlich der Identifizierung und der Inhaftierung des Amad A. verfolgt?“³³³⁵

³³³³ Vgl. APr 17/1505, S.7

³³³⁴ APr 17/1505, S.5

³³³⁵ APr 17/1505, S.78

wie folgt beantwortet:

„Ich spreche für mich. Von mir aus kann ich nur – deswegen war mir mein Eingangsstatement wichtig; gerade zur Frage polizeilicher Maßnahmen, insbesondere zur Identitätsfeststellung –, sagen, dass jedes Handeln der Polizei, möchte ich fast sagen in Einsätzen, bei Ereignissen, bei Vorfällen wie dem beschriebenen, um den es geht, nämlich Vorwurf einer Tathandlung oder gar die Feststellung, dass hier die Möglichkeit eines bestehenden Haftbefehls besteht, dass in all diesen Fällen außerordentlich sorgfältig gehandelt wird und dass den Polizeibehörden bewusst ist, welche Verantwortung sie tragen. Ich möchte jetzt fast mal sagen: Eigentlich ist es nicht erforderlich, darauf noch mal hinzuweisen, aber natürlich gehört es zu den Aufgaben der Aufsichtsbehörden, dafür Sorge zu tragen, dass von den Angehörigen der Behörden – man nennt sie auch Amtswalterinnen und Amtswalter – rechtmäßig, verhältnismäßig, richtig gehandelt wird.“³³³⁶

Minister Reul hat in seiner Vernehmung am 24. August 2021 die von ihm ergriffenen Maßnahmen wie folgt geschildert:

„Ich habe umfangreiche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haftsachenmanagement der Polizei veranlasst. Dazu gehören zum einen Sofortmaßnahmen und zum anderen auch Maßnahmen, die mittelfristig ihre Wirkung entfaltet haben. Denn eines ist klar: Wir müssen alles daran setzen, dass sich ein solcher Fall nicht wiederholt. Gerade bei so schwerwiegenden Grundrechtseingriffen wie freiheitsentziehenden Maßnahmen muss die Polizei alle, aber wirklich alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Datensysteme nutzen, um die Identität einer Person zweifelsfrei zu klären.

Zu den eben getroffenen Maßnahmen im Einzelnen.

Erstens. Bereits am 1. Oktober, also wenige Tage später, habe ich meine Abteilungsleiterin Polizei und den Landeskriminaldirektor nach Krefeld geschickt, um den Sachverhalt im Zusammenhang mit Amed A. eingehend mit dem Polizeipräsidenten zu erörtern.

Zweitens. Am 4. Oktober habe ich per Erlass geregelt, dass alle Kreispolizeibehörden umgehend weitere organisatorische Regelungen und Maßnahmen

zur sicheren Bearbeitung von Haftsachen und zweifelsfreien Identifizierung Festgenommener treffen.

Drittens. Am 6. November wurden die Themenkomplexe „Identitätsmanagement“ und „Haftsachenbearbeitung“ auch in einer landesweiten Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Direktionen Kriminalität aller Kreispolizeibehörden sehr umfassend behandelt. Die Kreispolizeibehörden wurden unter anderem beauftragt, die Verantwortung für das Haftsachenmanagement einer zentralen Dienststelle der Direktion Kriminalität zu übertragen.

Viertens habe ich eine technische Anpassung der polizeilichen Fahndungssysteme des Landes veranlasst. Hierdurch wurde gewährleistet, dass relevante Informationen sofort ablesbar sind. Zum Beispiel muss man jetzt nicht mehr in VIVA mehrfach klicken, bis man ein Foto sieht. Das steht jetzt direkt auf Seite 1. Vielleicht zeige ich Ihnen das mal eben. Ich habe das mal kopiert.

[...]

Die Seite war so, wenn man sie aufschlug. Sie müssen das jetzt nicht lesen – das ist nicht wichtig –, sondern nur, um es zu sehen. Dann kam die Seite, auf der man jeweils klicken musste, und zwar genau dreimal. Dann kam man auf das berühmte Foto. Das ist irre, verkürzt gesagt. Deswegen haben wir das geändert. Es ist jetzt praktisch sofort auf der ersten Seite.

Das ist keine Entschuldigung für das Verhalten – damit das klar ist –, nur eine mögliche Fehlerquelle beseitigt.

Fünftens. Ein weiterer bedeutsamer Aspekt ist die Qualität der polizeilichen Datenbestände. Die Aufgabe der Qualitätssicherung wurde daher einer eigenen Organisationseinheit, dem Leitungsstab, übertragen, also einer Einheit mit unmittelbarem Anschluss an die Behördenspitzen der Kreispolizeibehörden. Außerdem wurde auch beim Landeskriminalamt eine zentrale Stelle eingerichtet. Diese Stelle kümmert sich sowohl innerhalb des Landeskriminalamts als auch landesweit um Aufgaben im Zusammenhang mit der Datenqualitätssicherung.

Sechstens. Zur Vermeidung fehlerhafter Datenerfassungen haben wir unsere Polizisten – Sie wissen das – mit insgesamt 23.000 Smartphones ausgestattet. Damit können auch Ausweisdokumente gescannt werden.

Siebtens. Zur Aufarbeitung des Sachverhalts und der Optimierung unserer Maßnahmen arbeiten wir selbstverständlich ganz eng auch mit Justiz und Justizministerium zusammen. Noch im November wurde eine ressortübergreifende Projektgruppe unter der Federführung des Justizministeriums eingerichtet. Ziel des Projekts war es, anhand strukturierter und verständlicher Vorgaben ein Warnsystem zu entwickeln, das einer fehlerhaften Zuordnung von Vollstreckungsunterlagen zu Gefangenen durch die Polizei oder die Justiz entgegenwirkt. Im Abschlussbericht hat die Projektgruppe eine Reihe von Handlungsempfehlungen vorgelegt. Dazu zählte zum Beispiel, dass die Justizvollzugsanstalten über die technische Ausstattung verfügen und auch verpflichtet sind, bei jeder Aufnahme die Fingerabdrücke der aufzunehmenden Person mit dem Bestand der Justiz und der Polizei abzugleichen. Es blieb aber nicht nur bei dieser Handlungsempfehlung. Die Justiz hat das auch schon umgesetzt.

Wie Sie also sehen, haben wir Lehren aus diesen schrecklichen Ereignissen gezogen und alles Erdenkliche getan, um die Wiederholung einer solchen Tragödie zu verhindern. Das ist gut für die Zukunft und minimiert – minimiert! – die Wahrscheinlichkeit von Fehlern dieser Art. Hundertprozentigen Schutz vor Fehlern wird es sicherlich auch in Zukunft nicht geben.

Die Wahrheit ist auch – auch wenn ich das erzähle und wenn es dazu gehört –: Alle diese Bemühungen machen den jungen Mann nicht mehr lebendig. Aber ich glaube, es war unsere Pflicht, alle erdenklichen Hebel in Bewegung zu setzen, um so etwas zukünftig zu verhindern. Das sind wir allen Beteiligten schuldig.“³³³⁷

Im Detail handelte es sich um die folgenden Maßnahmen:

19.1.1. Einrichtung einer Arbeitsgruppe bei der KPB Kleve

Bei der Kreispolizeibehörde Kleve wurde – wie bereits ausgeführt - am 1. Oktober 2018 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den Prozessabläufen der KPB Kleve im Bereich „Bearbeitung von Haftbefehlen und deren Vollstreckung“ befasst und Schwachstellen analysiert hat.³³³⁸ Darauf basierend hat die Arbeitsgruppe bereits am

³³³⁷ APr 17/1505, S.102

³³³⁸ Vgl. A100015, S.944 ff.

12. Oktober 2018 einen Abschlussbericht verfasst und Handlungsempfehlungen zu Prozessverbesserungen zusammengestellt.³³³⁹

U.a. wurde auch von der Arbeitsgruppe empfohlen, die ViVA-Software anwenderfreundlicher zu gestalten und um eine automatisierte Bildanzeige bei Fahndungstref-fern zu erweitern.³³⁴⁰

MDgt'in Dr. Lesmeister hat zu den im Rahmen der Aufarbeitung der Vorgänge festge-stellten Ursachen für die unrechtmäßige Festnahme und Inhaftierung des Amad A. ausgeführt:

„Was die Ursachen für die unrechtmäßige Festnahme und Einlieferung in die JVA von Herrn Amed A. angeht, hat sich aus unserer Sicht herausgestellt, dass dafür a) der Umgang mit dem damals sehr neuen Fahndungssystem ViVA 2.0 und b) die mangelhafte Haftsachenbearbeitung in diesem Fall die Ursache war.

Zu a) Umgang mit ViVA: ViVA 2.0 wurde aufgrund der Grundlage von Ent-scheidungen aus 2010 bzw. 2013 dann am 01.02.2017 eingeführt und war somit zum Vorfallzeitpunkt rund – was kann man sagen? –, einviertel Jahre in Betrieb.

Herr Amed A. wurde vor seiner Festnahme einer Identitätsfeststellung unter-zogen, da gegen ihn ein Anfangsverdacht bestand, dass er zuvor eine Straftat begangen habe. Gemäß § 163 b StPO ist es zur Sicherung eines beweiskräf-tigen Strafverfahrens erforderlich und die Pflicht, eine zweifelsfreie Identitäts-feststellung durchzuführen. Es genügen also nicht mündliche Angaben oder – um es praktisch darzustellen – die Aushändigung einer Mitgliedskarte für einen Automobilclub oder einen Fitnessclub. Hinzu kommt, dass bei vorliegenden Anhaltspunkten der Aufenthaltsstatus im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland zu überprüfen ist. Insofern kann es keine zwei Meinungen dar-über geben, dass die Durchführung der vorgenommenen Identitätsfeststellung rechtmäßig war.

Jedoch wurden für die anschließende und aufgrund eines gegen eine andere Person erlassenen Haftbefehls vorgenommene Festnahme und Einlieferung

³³³⁹ Vgl. A100015, S.960

³³⁴⁰ Vgl. A100015, S.962

in die JVA von Herrn Amed A. Fehler identifiziert, die unter anderem im Umgang mit ViVA 2.0 gesehen werden. Das waren zum einen die Übersichtsmaske, die Kreuztreffer und die Personendatenzusammenführung.

Mir ist es wichtig, darzustellen, dass alle benannten Punkte eingehend überprüft und vor allem, wo vonnöten, Änderungen vorgenommen wurden, um eine Wiederholung eines derartigen Ereignisses so weit es geht zu minimieren.

Bei der Übersichtsmaske wurde das Lichtbild der abgefragten Person erst in einem weiteren, durch den Abfragenden aufzurufenden Fenster angezeigt. Seit November 2018, also relativ schnell nach dem Vorfall, wird das aktuellste Porträtbild auf der ersten Übersichtsmaske des INPOL-Datensatzes angezeigt. Seit Ende April 2020 wird das Lichtbild gar unmittelbar in der ViVA-Übersichtsmaske angezeigt.

Hinsichtlich der Kreuztreffer wurden die Behörden sensibilisiert, dass in derartigen Fällen weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung unerlässlich sind.“³³⁴¹

19.1.2. Gespräch mit dem Landrat am 2. Oktober 2018

Am 2. Oktober 2018 suchten MDgt´in Dr. Lesmeister und LdsKD a.D. D. S. den Landrat des Kreises Kleve, LR W. S., in Kleve auf und arbeiteten gemeinsam mit ihm, seinem Abteilungsleiter Polizei und seinem damaligen Stellvertreter, dem Leiter der Direktion K, die Vorgänge betreffend Amad A. auf.

MDgt´in Dr. Lesmeister hat dies wie folgt geschildert:

„Da es sich aus meiner Sicht, aus unserer Sicht um einen Vorgang mit erheblichem Ausmaß gehandelt hat, haben am 2. Oktober 2018 der damalige Landeskriminaldirektor und ich den Landrat Kleve als Behördenleiter der KPB Kleve aufgesucht, um gemeinsam mit dessen Abteilungsleiter Polizei sowie dem damaligen Stellvertreter, Leiter der Direktion K, den Vorgang gemeinsam aufzuarbeiten und sofortige Gegensteuerungsmaßnahmen zu erörtern.

Bei diesen Maßnahmen handelte es sich im Folgenden um alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, die aufgrund bestehender Haftbefehle erfolgen. Sie

³³⁴¹ APr 17/1505, S.6 f.

sollten fortan im Tagesdienst dem fachlich zuständigen Kriminalkommissariat 3 zur Bewertung vorgelegt werden.

Alle freiheitsentziehenden Maßnahmen aufgrund bestehender Haftbefehle umfassten fortan die Maßnahmen:

- 1. zweifelsfreie Identifizierung der oder des Festgenommenen,*
- 2. zweifelsfreie Identifizierung der im Haftbefehl genannten Personen,*
- 3. Personenabgleich – wir haben es noch mal nachgeschärft, noch mal sensibilisiert, dass genau das vorzunehmen ist, was per Erlasslage schon vorge-schrieben war – und*
- 4. eine Dokumentation der Polizeibeamtin, des Polizeibeamten, durch die oder durch den die Freiheitsentziehung und Identitätsfeststellung vorgenommen wurde, im Vorgang nunmehr zwingend vorzunehmen.³³⁴²*

Die Zeugin Dr. Lesmeister hat auf die Frage nach der Atmosphäre des Gespräches geschildert, dass eine große Betroffenheit geherrscht habe und ein konstruktives Gespräch geführt worden sei:

„Ich kann mich daran erinnern, dass sie sehr betroffen waren – das ganz klar – und sich auch nicht erklären konnten, wie das stattfinden konnte und warum die Lichtbilder nicht angeschaut wurden. Die waren sehr betroffen, sehr bemüht, hatten auch schon diese Arbeitsgruppe eingerichtet. Wir haben dann noch mal durchgesprochen, worauf sie vor allem Wert legen sollten. Das war wirklich sehr konstruktiv. Sie waren wirklich sehr bedauernd.“³³⁴³

Die Erwartungen des Ministeriums des Innern seien von ihr und LdsKD a.D. D. S. sehr klar kommuniziert worden:

„Ja, wir haben ganz klar gesagt, dass wir von der KPB Kleve erwarten, dass sie zum einen in der Arbeitsgruppe, die sie schon eingerichtet hatten, den Fehlern auf den Grund gehen und diese analysieren, und dann das, was ich eben in meinem Eingangsstatement schon gesagt habe: dass letztendlich das, was schon per Erlass seit 2015 bestand, nämlich der Umgang mit dem Haft-sachen-management, ganz sensibel bei der KPB Kleve gehandhabt wird, dass es eine

³³⁴² APr 17/1505, S.5 f.

³³⁴³ APr 17/1505, S.21

*Zentralstelle gibt, wo Haftbefehle gemanagt werden, und dass wir umfangreich und engmaschig durch die KPB Kleve informiert werden.*³³⁴⁴

Das Ministerium des Innern hat in seinem Nachbericht vom 10. Oktober 2018 zu der Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses am 5. Oktober 2018 auf die Frage, welche Maßnahmen anlässlich der Überprüfung der Organisationsabläufe und Strukturen in der Kreispolizeibehörde Kleve ergriffen worden seien und ob diesbezüglich bereits Erkenntnisse vorlägen³³⁴⁵, ausgeführt:

Alle freiheitsentziehenden Maßnahmen, die aufgrund bestehender Haftbefehle erfolgen, werden in der Kreispolizeibehörde Kleve in einem zentralen Kriminalkommissariat als Eingang erfasst und bewertet. Die Schlusszeichnung dieser Vorgänge nach Erledigung erfolgt durch die fachlich zuständige Kommissariatsleitung. Abschließend werden diese Vorgänge durch dem Direktionsleiter Kriminalität zur Prüfung und Gegenzeichnung vorgelegt (Vier-Augen-Prinzip).

Die bislang im Identifizierungsprozess des Amed A. erkannten Defizite wurden bereits zum Anlass genommen, die Bediensteten der Kreispolizeibehörde Kleve entsprechend zu sensibilisieren.³³⁴⁶

MDgt'in Dr. Lesmeister hat die Vorteile eines zentralen Haftsachenmanagements, das es zuvor in der KPB Kleve nicht gegeben habe, folgendermaßen geschildert:

*„Sie haben halt eine gewisse Qualität, indem es immer über die gleiche Stelle läuft, eine gewisse Routine, die im Umgang damit stattfindet. Sie haben ein Vier-Augen-Prinzip, was stattfinden sollte, was hoffentlich in jedem Fall gemacht wird. Wir haben es zumindest angewiesen. Das ist sozusagen die Verbesserung. Wenn ich Dinge zentral auf eine Stelle setze, habe ich damit normalerweise immer einhergehend, dass ich mehr Wissen und mehr Kontrolle habe – und Fehlerminimierung.“*³³⁴⁷

Das zentrale Haftsachenmanagement sei bereits Gegenstand des Erlasses zur Bearbeitung von Haftsachen aus dem Jahr 2015 gewesen.³³⁴⁸

³³⁴⁴ APr 17/1505, S.10

³³⁴⁵ Vorlage 17/1210, A301131, S.8

³³⁴⁶ Vorlage 17/1210, A301131, S.8

³³⁴⁷ APr 17/1505, S.36

³³⁴⁸ Vgl. APr 17/1505, S.36; APr 17/1420, S.97

Ein vergleichbarer Besuch bei der KPB Siegen-Wittgenstein zur Prüfung und Erörterung der Vorgänge im Zusammenhang mit der am 4. Juli 2018 erfolgten Personenzusammenführung erfolgte nicht, sondern das Ministerium des Innern ließ sich der Aussage von LdsKD a.D. D. S. entsprechend dazu berichten.³³⁴⁹

Auf die Frage, warum es nicht eine so tiefgehende Überprüfung des Vorgangs wie bei der KPB Kleve gegeben habe³³⁵⁰, hat er geäußert:

„Ich führe das auf den Zeitverzug zurück, bis diese Vorgänge so aufgeklärt waren. Das Landeskriminalamt hat mit allen Beteiligten doch einen recht langen Zeitraum benötigt, um konkret auf diese Ursache zu kommen.

Die Behörde hat dann dazu berichtet, hat noch mal erklärt, warum sich überhaupt diese Blattsammlung, also eine eher nachgeordnete Kriminalakte, noch in Siegen befand. Es ist nicht weiter erörtert worden, in diese Behörde zu fahren.“³³⁵¹

LdsKD a.D. D. S. hat den Termin in Kleve wie folgt beschrieben:

„So sind wir dann am Dienstag am Vormittag – Frau Dr. Lesmeister und ich – in Kleve eingetroffen und haben uns dort über den Sachverhalt und über die Maßnahmen, die dort bereits getroffen waren, über die Informationserhebungen, mit dem Herrn Landrat W. S. und mit dem Leiter der Polizeiabteilung unterhalten.“³³⁵²

An der Besprechung habe auch Polizeirat R. teilgenommen, der diesen Sachverhalt en détail für die Behörde habe aufbereiten sollen:

„Das war auch der Kern des Gesprächs, dass wir die Behörde natürlich, nachdem sie uns den eigenen Erkenntnisstand bis dahin geschildert hatte, aufgefordert haben, a) diese Dinge unabhängig von den Ermittlungen, die das Polizeipräsidium Krefeld führte, in der eigenen Behörde die Kommunikationsverläufe, die eigentlichen Abläufe schnellstmöglich aufzuklären und dabei auch schnellstmöglich dafür Sorge zu tragen, dass sich dort solche Prozesse zum Beispiel durch eine zweifelsfreie Identitätsfeststellung bei Festgenommenen

³³⁴⁹ Vgl. APr 17/1505, S.65

³³⁵⁰ APr 17/1505, S.65 f.

³³⁵¹ APr 17/1505, S.66

³³⁵² APr 17/1505, S.44

*nicht wiederholen. Das war unabhängig von späteren Regelungen, die wir selbst dazu getroffen haben.*³³⁵³

Minister Reul hat die Frage:

*„Zur Kreispolizeibehörde nach Kleve haben Sie Ihre Abteilungsleiterin und Ihren Landeskriminaldirektor entsandt, um das alles zu prüfen. Warum haben Sie nicht das Gleiche bei Siegen-Wittgenstein gemacht, wo diese Datenzusammenführung erfolgte und Sie selber gesagt haben, das sei der entscheidende Fehler gewesen?“*³³⁵⁴

wie folgt beantwortet:

„Weil das eine ganz am Anfang war und man dann sofort handeln musste und das andere sich durch Ihre Beratungen auf der Strecke ergeben hat und wir dann auf dem üblichen Dienstweg damit umgehen konnten und auch entsprechend reagiert haben.

*Insofern war da ein Besuch ... Ich kann übrigens nicht ganz ausschließen, weil ich das auch nicht alles mitkriege, ob nicht bestimmte Menschen, die für Aufsicht zuständig sind, trotzdem in Siegen-Wittgenstein gewesen sind. Ausschließen kann ich es nicht, ich kann es nur nicht bestätigen.*³³⁵⁵

19.1.3. Sensibilisierungserlass vom 4. Oktober 2018 bezüglich der Vollstreckung und Bearbeitung von Haftsachen

Am 4. Oktober 2018 schärfte das Ministerium des Innern einen früheren Erlass vom 6. Juli 2015³³⁵⁶ bezüglich der Bearbeitung von Haftsachen in Form eines Sensibilisierungserlasses nach.

Die Zeugin MDgt'in Dr. Lesmeister wies mit diesem Erlass alle Kreispolizeibehörden des Landes an, umgehend weitere organisatorische Regelungen und Maßnahmen zur

³³⁵³ APr 17/1505, S.44

³³⁵⁴ APr 17/1505, S.112

³³⁵⁵ APr 17/1505, S.112

³³⁵⁶ A100015, S.890; Vgl. APr 17/1505, S.7

sicheren Bearbeitung von Haftsachen und zur zweifelsfreien Identifizierung von Festgenommenen zu treffen.³³⁵⁷

Zum Hintergrund des Sensibilisierungserlasses befragt, hat Dr. Lesmeister ausgeführt:

„Der Erlass, der die Grundlage bildete, war aus 2015 und eigentlich – Sie haben ihn sicherlich gelesen – sehr dezidiert und selbsterklärend, wie mit Haftsachen umzugehen ist. Aber wir haben uns gefragt: Wie können wir organisatorisch vorgehen? Was kann man noch machen? Und zwar: die Sensibilisierung noch mal von allen, sich diesen Erlass zu Gemüte zu führen und noch mal darauf hinzuweisen, dass ich dann, wenn ich jemanden festnehme oder in Haft nehme, zur Identitätsfeststellung weitere Maßnahmen treffen muss. Zum Beispiel muss ich mir Lichtbilder angucken, was eigentlich eine kriminalistische Selbstverständlichkeit sein sollte, aber in diesem Fall nicht war.“³³⁵⁸

Es seien dann im Oktober 2018 ergänzende Regelungen erlassen worden, insbesondere zur sicheren Feststellung der Identität:

„Es ist eine Selbstverständlichkeit, aber wir haben noch mal darauf hingewiesen, dass die Identitätsfeststellung naturgemäß unverzichtbarer Verfahrensschritt ist, dass die mit der Festnahme befassten Kräfte alle dazu erforderlichen Maßnahmen unverzüglich selbst vorzunehmen haben, unverzüglich die Direktion Kriminalität eingebunden werden muss und sämtliche Maßnahmen, die man zur Identitätsfeststellung getroffen hat, zu dokumentieren sind.“

Wir haben auch noch mal darauf hingewiesen – das, war schon im Erlass von 2015 der Stand –, dass es der Direktion K obliegt, die abschließende Vorgangsbearbeitung vorzunehmen.

Wir nennen so etwas das Instrument eines Sensibilisierungserlasses. Man legt also nicht grundlegend etwas Neues fest, sondern man ruft noch mal in Erinnerung, macht noch mal aufgrund aktueller Geschehnisse darauf aufmerksam, wie man mit bestehenden Regelungen umzugehen hat.“³³⁵⁹

LdsKD a.D. D. S. hat auf die Frage nach dem konkreten Hintergrund für diesen Erlass und die verfolgte Zielsetzung angegeben:

³³⁵⁷ Vgl. APr 17/1505, S.7

³³⁵⁸ APr 17/1505, S.10

³³⁵⁹ APr 17/1505, S.25

„Der Hintergrund war unsere gemeinsam erarbeitete, aber von mir auch so ausformulierte Anregung, dass wir natürlich nicht blind davon ausgehen konnten ... Wenn es so ein Defizit in einer Behörde wie in Kleve gibt, dann muss man zumindest Vorsorge betreiben und eine Sensibilisierung, aber auch eine klare Regelung für die übrigen Polizeibehörden in diesem Spektrum schaffen, wenn nicht ganz sichergestellt ist, dass all das, was in diesem Erlass drinsteht, bereits, wie es eigentlich sein sollte, zum Standard gehört.

Das war allerdings in dem ursprünglichen Organisationserlass für die Bearbeitung von Haftsachen nicht in dieser Detailtreue abgebildet. Insoweit ist dieser Erlass auch so entworfen worden, wie Sie ihn jetzt gerade dargestellt haben. Die Erlassregelung sieht vor, dass – ich nenne das jetzt mal nicht Vier-Augen-Prinzip – zumindest zweifelsfrei bei jeder Festnahme, bei jeder Inhaftierung – einer der schwersten Grundrechtseingriffe, die Polizei vornehmen kann – sichergestellt ist, dass nicht nur – ich sage das vielleicht jetzt etwas locker – eine Identität angenommen wird, sondern dass diese Identität faktenbasiert, wie man neuerdings sagt, zweifelsfrei überprüft worden ist. Und: dass es dafür einen Vorgangslauf geben muss, der auch sicherstellt, dass sämtliche dieser Vorgänge kriminalpolizeilich von dafür natürlich insoweit ausgebildeten Kräften sowohl im Eingang als auch im Ausgang noch mal geprüft werden und dass das über mehrere Prüfinstanzen läuft.“³³⁶⁰

Auf die Bitte um Erläuterung der durch das Ministerium des Innern veranlassten Verbesserung bei der Bearbeitung von Haftsachen,³³⁶¹ hat LdsKD a.D. D. S. dargelegt:

„Es ist jetzt dafür Sorge getragen, dass alle Haftbefehle, die eine Behörde erreichen, zunächst zentral in der Direktion Kriminalitätsbekämpfung, in der Direktion K, registriert werden. Es gibt jetzt Haftbefehle unterschiedlicher Eingriffsursache und Eingriffsintensität, also in der Bedeutung nachgeordnetere Haftbefehle, die sich auf kleine Ersatzfreiheitsstrafen beziehen, aber es gibt natürlich auch Haftbefehle, die sich auf die Festnahme von schwerstkriminellen beziehen oder die aus anderen Ursachen heraus, möglicherweise weil Gefährdungsaspekte mit der Person verbunden sind, einer besonderen Beachtung bedürfen. Insoweit ist durch die aktuellen Regelungen sichergestellt, dass diese Haftbefehle, die die Behörde erreichen, sofern sie eine herausragende Bedeutung haben, in die Hände dafür speziell Ausgebildeter, nämlich Kriminalbeamter, kommen.

³³⁶⁰ APr 17/1505, S.45

³³⁶¹ APr 17/1505, S.51

Im Zweiten, was Ihre Frage vielleicht noch mehr betrifft: Es ist zwingend vorgegeben, dass die Feststellung der Identität des Festgenommenen absolute Priorität hat und dass dazu alle Mittel und Methoden genutzt werden müssen, die sich dafür eignen, und dass das sowohl personell durch mehrere Personen geschieht, als auch durch die Nutzung aller dafür relevanten Methoden, bis man dann sagen kann: Ich bin nach dem, was mir an Identifizierungsmöglichkeiten zur Verfügung steht, sicher, dass ich die Person, die auf dem Papier benannt ist, vor mir habe, und dass ich mit der umgehen kann.“³³⁶²

Durch die zentrale Bearbeitung von Haftsachen bestehe ein deutlicher Mehrwert für die Polizei:

„Die Bearbeitung einer Haftsache beschränkt sich ja nicht nur auf das Auskunftssystem. Die jetzigen technischen Regelungen gewährleisten, dass möglichst frühzeitig möglichst viele identitätsrelevante Daten dem Sachbearbeiter präsentiert werden.

Ich muss dazu ergänzen, dass die Auskünfte aus den Fahndungssystemen – ob nun aus INPOL oder INPOL-Land oder INPOL-Z, also dem zentralen System – nicht nur für die Kriminalpolizei ausgegeben werden, sondern das kann auch Fahndungsabfragen betreffen, die Einsatzkräfte im laufenden Einsatz aus den Einsatzräumen heraus nach vorne bringen, also durchaus auch unter einem gewissen Zeitdruck für den Abfragenden, sodass es jetzt sicherlich deutlich besser ist, wenn die wesentlichen Informationen schon mal bei der abfragenden Kraft liegen.

Die Möglichkeit, in ViVA künftig oder auch jetzt schon Auskünfte – das ist ja ein integriertes System – aus anderen Datenquellen heranzuziehen, also Einwohnermeldedaten, Daten des Kraftfahrt-Bundesamtes, all das, was eine natürliche Person betreffen kann, ist aus meiner Sicht im Hinblick auf solche Identitätsfeststellungen, aber auch im Hinblick auf die polizeiliche Aufgabenerfüllung insgesamt eine deutliche Qualitätssteigerung.

Das System ist dadurch natürlich auch komplexer geworden. ViVA ist schon ein System, das ein gewisses Training in der Anwendung braucht, aber im Kern schafft es schnellere und komplexere Ergebnisse.“³³⁶³

³³⁶² APr 17/1505, S.51 f.

³³⁶³ APr 17/1505, S.56 f.

Die Zeugin KD´in J. H., die den von MDgt´in Lesmeister gezeichneten Erlass gefertigt hat,³³⁶⁴ hat hierzu geschildert:

„Dann – damit war ich auch befasst – habe ich einen Erlass gefertigt, der an alle Polizeibehörden gesteuert wurde. Den hat Frau Dr. Lesmeister, unsere Abteilungsleiterin, gezeichnet. Da haben wir Bezug genommen auf den Erlass ... Es gibt einen Erlass aus 2015 zur Personenfahndung, insbesondere auch zum Umgang mit Haftbefehlen, wie das in den Kreispolizeibehörden organisiert sein soll und welche wesentlichen Schritte, auch Prüfschritte, bei der Haftbefehlsbearbeitung erforderlich sind.

Da haben wir mit einem klarstellenden Erlass noch mal darauf hingewiesen, dass dieser Erlass konsequent umzusetzen ist und dass insbesondere auch bei Haftbefehlen von Behörden außerhalb von NRW im Hinblick auf die Identifizierung der Person alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen getroffen werden, dass die auch dokumentiert werden und dass dann abschließend noch mal die Direktion Kriminalität eingebunden wird, um im Hinblick auf die sichere Identifizierung der Person zu gewährleisten, dass die Vorarbeit, die erfolgt ist, auch fachlich richtig ist und dass dann auch tatsächlich die Person im schlimmsten Fall in Haft geht, für die der Haftbefehl ausgestellt ist.“³³⁶⁵

Minister Reul hat auf Nachfrage zu den Hintergründen des Erlasses und vorherigen Absprechen hierzu mit ihm³³⁶⁶ angegeben, dass alles, was in diesen Tagen von der Abteilung 4 veröffentlicht worden sei, mit ihm abgesprochen gewesen sei:

„Alles, was in den Tagen von der Abteilung 4 veröffentlicht worden ist, ist besprochen worden, aber nicht in der Textexegese, dass ich jeden Satz mit denen abstimme. Das ist deren Aufgabe. Aber wir haben natürlich, als wir gemerkt haben, dass da Probleme sind, gesagt, das müssen wir jetzt klären – ich habe es eben versucht vorzutragen –, damit in allen Behörden Klarheit herrscht, was wir uns vorstellen; genauso natürlich auch, wie mit solchen Daten umzugehen ist.“³³⁶⁷

Der Erlass habe noch einmal die bereits zu diesem Zeitpunkt geltende Erlasslage wiederholt und darauf aufmerksam machen wollen:

³³⁶⁴ Vgl. APr 17/1420, S.116

³³⁶⁵ APr 17/1420, S.116

³³⁶⁶ Vgl. APr 17/1505, S.103 f.

³³⁶⁷ APr 17/1505, S.104

„Einen neuen Erlass kann es ja nur dann geben, wenn es eine neue Sache gibt. Wir wollten aber das, was wir hatten, nicht ändern, sondern wir wollten es bestätigen. Insofern kann sie das als Sensibilisierung formulieren. Ich würde sagen, es war ein Erlass, der bestätigt oder noch mal darauf aufmerksam macht: Es gilt das, was gilt. Wir machen euch darauf aufmerksam, weil es schiefgegangen ist – also ein Erinnerungs-, ein Bestätigungs-, von mir auch Sensibilisierungserlass. Aber eine Notwendigkeit, was ganz Neues zu machen, gab es zu dem Zeitpunkt nicht, weil die rechtliche Grundlage richtig war. Sie wurde nur falsch angewandt.“³³⁶⁸

19.1.4. Gespräch mit dem Polizeipräsidenten in Krefeld am 30. Oktober 2018

Am 30. Oktober 2018 fand auf Bitte von Minister Reul³³⁶⁹ ein Gespräch mit dem Polizeipräsidenten in Krefeld statt, an dem MDgt'in Dr. Lesmeister, LdsKD a.D. D. S. und der damalige Leiter des Fachreferates teilnahmen, bei dem der Sachverhalt erörtert wurde.³³⁷⁰

Minister Reul hat angegeben, dass klar gewesen sei, um was es bei dem habe gehen müssen:

„Es war aber klar, um was es geht: Wir müssen sicherstellen, dass die Qualitätssicherung in diesen ganzen Abläufen besser wird.“³³⁷¹

Zum Gegenstand des Gesprächs und ob bereits bei diesem Gespräch über zu treffende Maßnahmen oder geänderte Vorgaben bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung gesprochen worden sei befragt³³⁷², hat die Zeugin Dr. Lesmeister geschildert:

„Wir haben uns sukzessive immer weiter dem genähert, wie diese ganze Verwechslung entstanden sein kann. Klar war, die haben sich das Lichtbild nicht angeguckt. – Also, für uns war das relativ schnell klar. Wir wussten aber nicht, wie das Ganze insgesamt begonnen hat, und sind dann immer weiter auf Sachverhalte gestoßen – unter anderem im Oktober irgendwann auf den Sachverhalt dieses Erschleichens von Leistungen in Krefeld und dass dann

³³⁶⁸ APr 17/1505, S.119

³³⁶⁹ Vgl. APr 17/1505, S.104

³³⁷⁰ Vgl. APr 17/1505, S.6, 45

³³⁷¹ APr 17/1505, S.104

³³⁷² Vgl. APr 17/1505, S.11

eine Sachbearbeiterin irrtümlich davon ausgegangen war, eine Person freigelassen zu haben, die per Haftbefehl gesucht wird. Diesen Vorgang haben wir aufgedrösel.

Ich meine mich zu erinnern, dass das damals noch nicht ganz so klar war und die Sachbearbeiterin zu dem Zeitpunkt, als wir mit dem Polizeipräsidenten gesprochen haben, in Urlaub war.³³⁷³

Letztendlich haben wir ihn angehalten, zum einen noch mal den Erlass, den wir schon rausgegeben hatten, sehr sensibel in seiner Behörde umzusetzen und auch – ja – Gespräche zu führen, warum denn die Polizeibeamtin damals mit dem Wissen in den Urlaub gefahren ist, dass sie möglicherweise jemanden laufen lassen hat, der mit Haftbefehl gesucht wird – was dann ja nicht der Fall war; das hat sich dann hinterher aufgeklärt.³³⁷⁴

LdsKD a.D. D. S. hat zu Inhalt des Gesprächs erläutert:

„Das Polizeipräsidium Krefeld war einerseits mit der Ermittlungsführung beauftragt, andererseits war zumindest für mich zu dem Zeitpunkt noch nicht ganz geklärt, wer an diesem ursprünglichen Einsatz am 04.07., also der Erstüberprüfung nach der Beförderungerschleichung, beteiligt war. Es galt natürlich, sich erst mal darüber zu unterhalten und im Übrigen nach meiner Erinnerung der Behörde deutlich zu machen, dass die Ermittlungsführung im Kontext dieses tragischen Todes von Amad A. auf verschiedenen Ebenen – einmal in der Bearbeitung dieses ursprünglichen Brandvorgangs, aber auch im Hinblick auf die potenziellen strafrechtlich relevanten Verfehlungen einzelner Beamten in den Behörden – mit aller Konsequenz und mit einer besonderen Beschleunigung zu führen sei. Es war unser besonderes Anliegen, der Behörde sehr, sehr deutlich zu machen, dass wir da eine besondere Stringenz und eine sehr hohe Qualität in der Ermittlungsführung erwarten.³³⁷⁵

³³⁷³ Es handelte sich hierbei um die Zeugin KHK`in H. G.

³³⁷⁴ APr 17/1505, S.11

³³⁷⁵ APr 17/1505, S.45

19.1.5. Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Direktionen Kriminalität aller Kreispolizeibehörden am 6. November 2018

Am 6. November 2018 fand eine landesweite Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Direktionen Kriminalität aller Kreispolizeibehörden unter Leitung des LdsKD a.D. D. S. zu den Themenkomplexen „Identitätsmanagement“ und „Haftsa-
chenmanagement“ statt.³³⁷⁶

Wie mit MDgt´in Dr. Lesmeister im Vorfeld besprochen,³³⁷⁷ schilderte LdsKD a.D. D. S. allen Leitern der Direktionen K den Sachverhalt aus Kleve und wies eindringlich darauf hin, dass eine solche Verwechslung und unrechtmäßige Inhaftierung in Zukunft vermieden werden müsse.

LdsKD a.D. D. S. hat bezüglich dieser Dienstbesprechung geschildert:

*„Ich habe dazu eingeladen; im Grunde genommen in Fortsetzung der Gedanken, die ich eben schon dargestellt habe, und in der Annahme, dass es sicherlich eindringlicher und deutlicher ist, wenn man die Inhalte und vor allen Dingen die Ursachen dieses Erlasses der Steuerung und der Bearbeitung von Haftvorgängen den dafür jeweils lokal Spitzenverantwortlichen, also den Direktionsleitern der Kriminalpolizeien, noch einmal sehr, sehr eindringlich darstellt. Dazu gehörte auch, dass die bis dahin ermittelten Sachverhalte, weil sie diese ... Ich habe das immer als kafkaeske Situation dieses Festgenommen beschrieben; dass das den Menschen vermittelt wurde, diesen Direktionsleitern, um noch mal deutlich zu machen: Einerseits sage ich das so kollegial, aber natürlich auch, um aus der Sicht der Rolle des Landeskriminaldirektors deutlich zu machen, dass ein solcher Vorgang, den ich so nicht mal im Ansatz erwartet hätte – ich bin über 40 Jahre Kriminalbeamter – ... dass es im Interesse der Grundrechtssicherung und im Interesse der Professionalität ein Un-
ding ist, wenn ein Vorgang so bearbeitet wird, wie er sich bis dahin darstellte.“³³⁷⁸*

MDgt´in Dr. Lesmeister hat betont, Ziel des Gesprächs sei eine nochmalige Sensibilisierung und Erklärung des kriminalistischen Handwerkszeugs gewesen, „dass einfach

³³⁷⁶ Vgl. APr 17/1505, S.12

³³⁷⁷ Vgl. APr 17/1505, S.12

³³⁷⁸ APr 17/1505, S.47

Identitätsfeststellungen erfolgen müssen, zum Beispiel über den Abgleich des Lichtbildes“.³³⁷⁹ LdsKD a.D. D. S. habe in diesem Gespräch – soweit sie wisse - auch darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Erlasse aus dem Jahr 2015 und vom 4. Oktober 2018 einzuhalten seien – insbesondere auch hinsichtlich des zentralen Haftsaachenmanagements:

„Es war ja schon im Erlass von 2015 Gegenstand. Mit dem Erlass vom 04.10. habe ich auch noch mal darauf hingewiesen. Und Herr LdsKD a.D. D. S. hatte dann damals mit allen Direktionsleitern K gesprochen und auch noch mal – soweit ich weiß – in dem Gespräch drauf hingewiesen, dass das wirklich einzuhalten ist. Das ist dann schon die Aufgabe der Führungskräfte Direktionsleiter K, das weiterzugeben und in ihrem Bereich umzusetzen, wenn sie es zu dem Zeitpunkt noch nicht hatten, worüber ich aber keine Informationen hatte. Eigentlich haben das alle gehabt. Das ist meine Information.“³³⁸⁰

LdsKD a.D. D. S. hat bestätigt, dass das Qualitätsmanagement bei der Befassung mit Haftsaachen durch die nunmehr geltende Erlasslage und die Besprechung mit den Direktionsleitern erheblich verbessert worden sei:

„Ich bin sicher – ich stocke immer; ich habe es am Anfang schon gesagt –, dass sich das Qualitätsmanagement dadurch verbessern ließ. Menschliche Fehler sind allerdings nie mit absoluter Sicherheit auszuschließen, aber man muss halt alles tun, damit das so ist, die nötigen Voraussetzungen dafür schaffen.“

Dazu diene im Übrigen auch die Besprechung mit den Direktionsleitern. Die Qualität der Arbeit einer Behörde entsteht auf der einen Seite natürlich am Schreibtisch des Polizeivollzugsbeamten, der Polizeivollzugsbeamtin, die im Einsatz sind oder die ermitteln, aber es ist natürlich auch Führungsaufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass die Instrumente, die eine Behörde im Qualitätsmanagement hat, nicht nur theoretisch bekannt sind, sondern auch genutzt werden. Gott sei Dank ist so eine Fehlidentifizierung nicht alltäglich, aber ich bin sicher, dass sich die Qualität der Bearbeitung von Haftsaachen dadurch verbessert hat.“³³⁸¹

³³⁷⁹ Vgl. APr 17/1505, S.13

³³⁸⁰ APr 17/1505, S.36

³³⁸¹ APr 17/1505, S.52

KD'in J. H., die die Einladung zu der Dienstbesprechung per elektronischer Post verschickt hatte,³³⁸² hat angegeben, dass sie davon ausgehe, dass die auf der Dienstbesprechung erörterte geänderte Handhabung umgesetzt worden sei:

Auf entsprechende Nachfrage hat sie ausgesagt:

„Also, ich gehe davon aus, dass das umgesetzt wurde. Kleve hat es umgesetzt, Krefeld ebenfalls und alle anderen Behörden auch. Grundsätzlich war das ja auch vorher schon so geregelt, und zwar mit diesem Erlass aus 2015, dass die Haftsachenbearbeitung in der Direktion K federführend zu erfolgen hat, eben in einem spezialisierten Kommissariat, und dass dort auch eingehende Haftbefehle geprüft werden.

Es gibt ja unterschiedliche Haftbefehle. Es gibt auch Haftbefehle für einen, ich sage mal, flüchtigen gewalttätigen Straftäter, bei dem zu befürchten ist, dass er weitere, von mir aus schwere, Gewalttaten begeht. Nach dem fahnde ich natürlich anders und auch sofort mit einem anderen Kräfteansatz als bei einem Haftbefehl, der ausgestellt wurde, weil jemand eine Geldstrafe nicht bezahlt hat.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung also bei der Kriminalpolizei. Das war auch vorher schon so. Aber da wurde noch mal ergänzend darauf hingewiesen. Ich weiß aus einigen Behörden, dass sie das selbstverständlich auch noch mal ergänzend zum Anlass genommen haben, die eigenen organisatorischen Rahmenbedingungen und Abläufe zu überprüfen. Teilweise sind auch Arbeitsgruppen eingesetzt oder kleine Projekte in einer Behörde durchgeführt worden, um auch die Verfügungslage noch mal zu überprüfen, inwieweit das alles nachvollziehbar so geregelt ist und natürlich auch umgesetzt wird.“³³⁸³

Minister Reul hat hierzu angegeben:

„Ich hatte aber doch vorgetragen – Datum kann ich gleich liefern –: Die Besprechung mit den ganzen Chefs der Kriminalpolizeien war ja eine Schulung. Ein paar Tage später hatten wir die erste Schulung aller Chefs der Kriminalpolizeien, wo denen gesagt wurde, was schiefgelaufen ist, was zu beachten ist, was in der Zukunft zu beachten ist, wo Probleme sind. Nur war ich nicht dabei. Ich kann Ihnen jetzt nicht exakt sagen, welcher einzelne Punkt benannt worden ist, aber es war die Zielsetzung dieser Veranstaltung, mit dem Auftrag,

³³⁸² APr 17/1420, S.116

³³⁸³ APr 17/1420, S.116 f.

*dass sie das in ihren Behörden – Aktion Schneeball sage ich mal ein bisschen salopp – weiter umsetzen. Also, davon gehe ich aus.*³³⁸⁴

Auf die Frage, wie er denn jetzt diese Sensibilisierung dauerhaft aufrechterhalten wolle und welche Maßnahmen er dafür angedacht habe,³³⁸⁵ hat Minister Reul dargelegt:

„Das betrifft – vielleicht darf ich das ergänzen – nicht nur das Thema, sondern wir haben noch ein paar Baustellen. Wie wollen wir das machen? – Ich glaube, es gibt zwei große Säulen – oder vielleicht drei.

Die erste ist: Wir müssen dafür sorgen, dass die Aufsicht besser funktioniert. Das haben wir umgesetzt. Es gibt jetzt wieder eine Aufsicht über die Behörden, die funktioniert und die systematisch Behörden – wie nennt man das fachlich? – untersucht, besucht, also Audits macht. – Jetzt habe ich es. Das ist alles hochmodern. Das ist der eine Teil.

Der zweite Teil sind natürlich die Schulung, die Fortbildungen, sowohl die Ausbildung als auch die Fortbildung, die einen großen Stellenwert haben.

Das Dritte, das prägt, ist natürlich, die Leute – wie soll man das sagen? – empfindsam für das dahinterliegende Problem zu machen. Auf Deutsch gesagt: Wie geht man mit Ausländern um? Technik ist, glaube ich, das kleinste Problem, sondern ich will sicher sein, dass die Köpfe stimmen.

Wir haben jetzt diesen Grenzgang, diese Einrichtung, die wir aus früheren Zeiten in Selm haben, ... in Brühl eine zweite gemacht, weil ich glaube, dass wir bei der Aus- und Fortbildung noch Potenzial nach oben haben. Das ist nur nicht ganz so leicht, wie ich es mir träume, weil wir eine überschaubare Zahl von Polizisten haben, wir immer noch zu wenige haben. Wir rüsten zwar auf und stellen viele, viele ein, aber bis man mal wieder an dem Punkt ist, dass man sagt, wir haben jetzt so viele wie wir vorher mal hatten, dauert es. Deswegen ist natürlich in allen Behörden die Bereitschaft, Polizisten in Fortbildung zu schicken, verbesserungsfähig. Das ist logisch, weil die sagen: Bleib mal hier. Wir haben hier genug zu tun.

Sie haben vermutlich genau wie ich und die meisten anderen hier eine Ahnung davon, welche Fortbildung dann als erste oder als letzte gemacht wird. Da gibt

³³⁸⁴ APr 17/1505, S.120

³³⁸⁵ Vgl. APr 17/1505, S.120

es ein Gefühl. Das wird aber unterschiedlich sein, aber ich glaube, das ist schon eine Baustelle, wo wir unbedingt dranbleiben müssen.

Das hängt viertens von denen ab, die Führungskräfte sind. Ich persönlich erhoffe mir – aber ich kann es nie beweisen, vielleicht mal in zehn Jahren oder so –, dass wenn man die Führungskräfte der Polizei, die unten sind, also das untere, mittlere Management, die Wachdienstbeamten, als Verbündete für so ein Projekt gewinnt, weil die täglich mit Polizisten unterwegs sind, dann kann man was drehen.

Ich habe relativ viel Zeit – ich gebe zu, aus einem anderen Anlass, aber so weit weg war der gar nicht, „Rechtsextremisten in der Polizei, ja oder nein und wie viele“ – ... Da habe ich diese Videokonferenzen gemacht. Das waren schon ein paar Tausend Leute und Gespräche; das war schon eine Mörder-tour. Aber die war, glaube ich, sehr gut. – Mein Gefühl. Man hat ja immer einen eigenen Eindruck. Ich glaube, da ist was passiert. Das hat auch dazu geführt, dass in Behörden über solche Fragen anders geredet wird als früher.

Mein Eindruck ist: Wenn wir da weitermachen – aber da muss man dranbleiben, das ist keine Sache, die morgen beendet ist; das ist ein verdammt mühsames, langwieriges Geschäft –, dann hilft das. Das, was wir mit der Technik machen, was Herr Wolf eben gefragt hat, ist, Sicherungen einzubauen. Aber besser ist die andere Seite.“³³⁸⁶

19.1.6. Anpassung der ViVA-Oberfläche, Anzeigen der Lichtbilder

Im November 2018 wurde das System ViVA dahingehend geändert, dass das aktuellste Porträtbild einer Person auf der ersten Übersichtsmaske des INPOL-Datensatzes angezeigt wurde; seit Ende April 2020 wird das Lichtbild auch unmittelbar in der ViVA-Übersichtsmaske angezeigt.

³³⁸⁶ APr 17/1505, S.121

MDgt'in Dr. Lesmeister hat hierzu - wie bereits ausgeführt - ³³⁸⁷ in ihrer Vernehmung geschildert, dass seit November 2018 das aktuellste Porträtbild auf der ersten Übersichtsmaske des INPOL-Datensatzes angezeigt werde und seit Ende April 2020 das Lichtbild unmittelbar in der ViVA-Übersichtsmaske angezeigt werde.³³⁸⁸

Dies hat auch der Sachverständige Prof. Dr. T. H. bestätigt.³³⁸⁹

LdsKD a.D. D. S. hat zu den vorgenommenen Änderungen ausgeführt:

„Wir haben, weil das frühzeitig als ein Problem oder zumindest als eine potenzielle Schwachstelle identifiziert wurde, das Auskunftssystem insoweit verändert, dass Bilder der Personen, so sie denn vorhanden sind, nicht erst im Auskunftssystem recherchiert werden müssen, sondern dass sie dem Abfragenden möglichst schnell auf der ersten Seite erscheinen, sodass es in diesem Fall relativ einfach möglich gewesen wäre, festzustellen, dass das äußere Erscheinungsbild von Amad A. mit dem ... Vorsitzender Dr. Jörg Geerlings: Amedy Guira. Zeuge LdsKD a. D. D. S.: ... Herrn Guira überhaupt nicht übereinstimmte. Das ist fast skurril, wenn man das so sieht. – Auch eine Maßnahme, von der ich erwartet hätte, dass man das tut. Die wesentlichen Qualitätsmanagements in den Behörden habe ich angesprochen – und die technischen Defizite im Kontext dieser Auskunftserteilung.“³³⁹⁰

Der Zeuge KD M. H. hat ebenfalls angegeben, dass mit der Einführung von ViVA 2.1. in ViVA eine Maske implementiert worden sei, die, wenn eine Person überprüft werde, die aus fachlicher Sicht wesentlichen Daten enthalte. Dazu gehöre zum Beispiel: „Besteht gerade eine Fahndung? Gibt es eine Haftnotierung?“ Und es werde – sofern vorhanden, dann in INPOL – auch unmittelbar das Lichtbild mit angezeigt. Das sei die Änderung in Bezug auf ViVA.³³⁹¹ Eine Änderung der Maske sei bereits nach der Einführung von ViVA 2.0 in Planung gewesen.³³⁹²

Zudem hätten inzwischen Pilotbehörden Smartphones, auf denen es möglich sei, sowohl ein Kennzeichen als auch eine Person oder andere Dinge abzufragen, und sich dann, sofern vorhanden, auf dem Smartphone auch ein Lichtbild anzeigen zu lassen.

³³⁸⁷ S. Kapitel 19.1.1.

³³⁸⁸ Vgl. APr 17/1505, S.7

³³⁸⁹ Vgl. APr 17/1725, S.23

³³⁹⁰ APr 17/1505, S.49

³³⁹¹ Vgl. nöAPR 17/148, S.8

³³⁹² Vgl. nöAPR 17/148, S.9

Das war aber im Juli 2018 nicht möglich gewesen. Die Tablets, die es davor gab, hätten diese Möglichkeit leider nicht geboten.³³⁹³

Auch die Zeugin RBe K. J. hat eine erhebliche Verbesserung der Überprüfbarkeit der Personalien bei der Bearbeitung bestätigt.

Auf die Frage, ob sich der Ablauf bei der Bearbeitung verändert habe³³⁹⁴, hat die Zeugin RBe K. J. beschrieben:

„Ja, natürlich. Ich war selbst eine Zeit lang ausgefallen. Als ich wiederkam, sollte ich dann wieder Merkblätter eingeben. Da war ich erst mal geschockt, dass ich die jetzt doch wieder eingeben soll. Na ja, gut. Und als ich dann IN-POL aufgemacht habe: Huch, denke ich, was für ein Wahnsinnsbild. Ich sage: Super, jetzt sehen wir die endlich. – Jetzt kann man also direkt die Person sehen. Das konnte man ja früher auch nicht.“³³⁹⁵

Es seien zudem weniger Klicks erforderlich.³³⁹⁶

Die Frage:

„Ist die Änderung der Situation geschuldet oder der Einführung von ViVA 2.1? Was denken Sie?“³³⁹⁷

hat die Zeugin RBe K. J. beantwortet, dass sie denke, die Änderung sei der Situation geschuldet gewesen. Durch die Änderungen sei eine gründlichere Bearbeitung möglich und die Bilder der Personen seien direkt sichtbar:

„Nein, also, wie gesagt, auch das mit den Bildern. Ich habe ja ganz klar gesagt: Ich wusste überhaupt nicht, wie ich mir ein Lichtbild hätte angucken können. – Das wusste ich gar nicht. Und ich wusste auch nicht, dass ich es machen soll. Dann habe ich auch noch mal Rücksprache mit meinen Kolleginnen gehalten, die auch mal Merkblätter eingegeben haben. Die haben das auch nie gemacht. Deswegen ist es für uns schon positiv, wenn wir das jetzt machen – denn jetzt

³³⁹³ Vgl. nöAPR 17/148, S.9

³³⁹⁴ APr 17/755, S.25

³³⁹⁵ APr 17/755, S.24 f.

³³⁹⁶ Vgl. APr 17/755, S.25

³³⁹⁷ Vgl. APr 17/755, S.25

ist man ja wieder langsamer geworden, guckt überall und prüft alles –, dass dann direkt auch die Bilder sichtbar sind, dass man die Personen sieht.“³³⁹⁸

Auf die Frage, ob die technische Veränderung in ViVA mit der direkten Anzeige der Lichtbilder an dem Fall Amad A. etwas geändert hätte,³³⁹⁹ hat der Zeuge LdsKD a. D. D. S. geantwortet:

„Es hätte was geändert, wenn gleichzeitig der Abfragende oder die Abfragende das an Leistung gebracht hätte, was ich heute schon mehrfach dargestellt habe.

Ich persönlich halte die technische Verbesserung für eine Servicefreundlichkeit. Dass es natürlich zur Grundhaltung – das habe ich auch gesagt – zur Identitätsfeststellung gehört, dass ich dafür alle verfügbaren Informationen nutze und dann auch in die Tiefe eines Systems hineingehe, ist natürlich genauso selbstverständlich.

Aber ich glaube, wenn man Amad A. gesehen hatte und dann ein Foto von Herrn Guira gesehen hätte, dann hätte man noch nicht mal mehr von Individualversagen sprechen können, sondern das wäre ein abgrundtiefes ... Dann hätte man fast schon Vorsatz unterstellen müssen.

[...]

Es hätte geholfen, wenn sich alle Beteiligten das Handwerks bewusst gewesen wären. Dann hätte man – das soll die Justiz feststellen – nicht so fahrlässig mit diesen Informationen hantiert.“³⁴⁰⁰

Der Sachverständige Prof. Dr. T. H. hat bestätigt, dass ViVA aus technischer Sicht durch die direkte Anzeige eines Lichtbilds verbessert worden sei:

„Was man in dem Zusammenhang auch sagen muss, ist, dass das ViVA-System von damals sicherlich etwas schwieriger zu benutzen war. In einer der Fragen wurde danach gefragt, wie viele Klicks man eigentlich durchführen muss, um ein Bild der Person zu sehen. Damals musste man über vier Untermenüs gehen, um überhaupt mal ein Lichtbild einer Person zu haben.

³³⁹⁸ Vgl. APr 17/755, S.25

³³⁹⁹ APr 17/1505, S.71

³⁴⁰⁰ APr 17/1505, S.71 f.

Da sieht man, dass das damals sehr aufwendig war. Die Usability des Systems war sicherlich etwas kompliziert. Deshalb wurde ViVA mittlerweile aus technischer Sicht verbessert, würde ich sagen; in dem Sinne, dass man dort jetzt auf der ersten Seite direkt ein Lichtbild sieht. Solche menschlichen Fehler, wie sie hier passiert sind, können in Zukunft hoffentlich nicht mehr passieren, weil man direkt ein Lichtbild hat.“³⁴⁰¹

StS Mathies hat zu der aktuell verwendeten Version von ViVA in seiner Vernehmung am 24. August 2021 ausgeführt:

„Seit Februar 2019 wird die aktuelle Version ViVA 2.1 – das ist das eigentliche Vorgangsbearbeitungssystem – in den Polizeibehörden ausgerollt.

Bei dem Programm ViVA handelt es sich sicherlich – so kann man es, glaube ich, bezeichnen – um ein Herzstück der polizeilichen Sachbearbeitung. Es werden annähernd alle Vorgänge der Polizei in Form von Meldungen, Ordnungswidrigkeiten und Strafanzeigen, Sicherstellungen, Vernehmungen, Vermerke usw. gefertigt. Insofern verwundert die Komplexität des Systems mit einzelnen Fachmodulen und zahlreichen Schnittstellen nicht.

Das Programm ViVA wird jetzt nach vollständiger Implementierung in diesem Jahr von rund 40.000 polizeilichen Anwenderinnen und Anwendern in den Dienststellen, aber auch mobil über die persönlich zugewiesenen dienstlichen Smartphones genutzt.

IT-Anwendungen unterliegen regelmäßig Veränderungen bzw. Verbesserungen, so eben auch ViVA. So wurde unter anderem im April 2019 umgesetzt, dass bei Fahndungsabfragen vorliegende Lichtbilder von Personen auf der ersten Seite des Bildschirms erscheinen. Im Jahr 2018 – da ging es um den Sachverhalt im Juli 2018 – mussten abfragende Beamtinnen und Beamte viermal klicken, bis die – in Anführungsstrichen – Karteikarte „ED-Behandlungen“ in dieser Handlung auf dem Bildschirm erschien. Von dieser Veränderung, aber auch vom Umfang und Nutzen des polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystems haben Sie sich, glaube ich, schon erkundigt oder darüber beim LKA und im LZPD informiert.“³⁴⁰²

³⁴⁰¹ APr 17/1725, S.23

³⁴⁰² APr 17/1505, S.77

Minister Reul hat auf die Frage, ob die direkte Anzeige des Lichtbildes im Fall des Amad A. etwas verändert hätte,³⁴⁰³ angegeben:

„Auch solche Fragen sind sehr schwer zu beantworten, weil ich kein Prophet, Hellseher, Kaffeesatzleser bin. Nach meinem Verständnis: Wenn man die Fotos gesehen hat und die dann noch verwechselt, dann wüsste ich keine Erklärung, was in den Menschen, die das machen, vorgegangen ist, welche Kompetenzen die im Kopf haben. Für mich wäre relativ klar: Wenn die Bilder zu sehen sind, dann weiß man, das ist ein anderer. Das ist eigentlich die sicherste aller Methoden. Deswegen war ich auch dafür, dass wir das mal als Erstes machen.

Übrigens sind dafür dann bei der ganzen ViVA-Renovierung, die wir permanent machen, ganz viele andere Maßnahmen zurückgestellt worden, was in der Polizei nicht nur Freude ausgelöst hat. Ich glaube, dass ist eines der besten Mittel, aber ausschließen kann ich nichts. Vielleicht hat einer die Augen zu oder guckt nicht richtig hin. Das kann ich Ihnen nicht erklären.

Man muss immer abwägen, mit welchen Mitteln man das Risiko minimieren kann. Das Schlaraffenland kriegt man sowieso nicht hingebaut. Ich glaube, das war zumindest die schnellste Methode und ich glaube, auch die wirkungsvollste – neben dem Verboten vom Zusammenschreiben, also dem technisch Unmöglichmachen.“³⁴⁰⁴

19.1.7. Einschränkung der Zugriffsrechte für Bearbeiter hinsichtlich Personenzusammenführungen

Das Rechtemanagement bei der Durchführung von Personenzusammenführungen wurde am 7. Februar 2019 dahingehend überarbeitet, dass diese nur noch bestimmte Personen, die in der Verbundverfahrenskontrolle beim LKA oder LZPD tätig sind, vornehmen können.

LdsKD a.D. D. S. hat auf die Frage:

„Durch welche Schutzmechanismen wird heute sichergestellt, dass in den Polizeibehörden eine regelwidrige Personenzusammenführung – die nach dem

³⁴⁰³ APr 17/1505, S.111

³⁴⁰⁴ APr 17/1505, S.111

Analysebericht des LKA und des LZPD am 4. Juli 2018 erfolgt sein soll – durch hierfür nicht autorisierte Mitarbeiter verhindert wird?“³⁴⁰⁵

ausgeführt:

„Dazu ist das Berechtigensystem geändert worden. Es ist faktisch nur noch für speziell dazu berechnigte Personen des LKA und des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste in Duisburg möglich, in diese Datensätze einzugreifen und so eine Zusammenführung zu veranlassen. Es besteht jetzt nicht mehr die Möglichkeit – befugt waren die vorher dazu auch nicht –, das in den Kreispolizeibehörden durch andere Bedienstete machen zu lassen, ob nun durch Polizeivollzugskräfte oder durch assistierende Regierungsbeschäftigte.“³⁴⁰⁶

Es sei technisch jetzt insoweit ausgeschlossen, dass nicht berechnigte Personen Zusammenführungen von Datensätzen vernehmen:

„Mir wurde gesagt, das sei technisch jetzt insoweit ausgeschlossen, als es in diesem sogenannten Berechnigungskonzept nur noch Personen bei LKA und LZPD dafür gibt, und da auch nur ausgewählte und speziell dafür bestimmte Personen.“³⁴⁰⁷

Der Zeuge PHK M. P. hat bestätigt, dass unmittelbar nach der Erkenntnis von der erfolgten Personenzusammenführung gehandelt worden sei:

„Ich weiß nur, dass wir nach den Erkenntnissen sofort gehandelt haben. Das heißt, es gibt ein entsprechendes Funktionsrecht in ViVA, das man innehaben muss, um Personendaten in einem bestimmten Modus hier in der Verfahrenskontrolle zusammenfügen zu können. Das haben wir an eine bestimmte Rolle gehängt und den Geschäftsprozess geändert, sodass, wenn jetzt eine Person eine INPOL-Relevanz hat, durch Behörden technisch nicht mehr zusammengefügt werden kann.“³⁴⁰⁸

Der Zeuge PHK M. P. hat auf Nachfrage angegeben, dass die technischen Änderungen am 7. Februar 2019 umgesetzt worden seien:

³⁴⁰⁵ APr 17/1505, S.49

³⁴⁰⁶ APr 17/1505, S.49

³⁴⁰⁷ APr 17/1505, S.49

³⁴⁰⁸ Vgl. APr 17/1122, S.28

„Die Änderungen, die technischen Maßnahmen, sind am 07.02.2019 technisch umgesetzt bzw. vollzogen worden. Das heißt, wir haben, wie gesagt, als Auftraggeber IFS, T-Systems, beauftragt, die Geschäftslogik abzuändern, und b) haben wir das Funktionsrecht aus der Rolle des Datenpflegers für die Behörden entfernt und nur noch an eine Sonderrolle des LZPD und des LKA angehängt. Verbundverfahrenskontrolle gibt es sowohl beim LZPD als auch beim LKA.“³⁴⁰⁹

Eingeführt worden seien:

„a) technische Verhinderung, dass es dazu noch mal kommen kann, und b) Ausweitung der Protokollierung, die jetzt auch schon weiter vorangeschritten ist. Ich hatte ja gerade erzählt, dass wir eine gewisse Aktion früher nicht protokolliert haben. Das haben wir natürlich nachgezogen. Das gesamte Protokollatenbankschema wird derzeit überarbeitet und steht vor der Produktivsetzung.“³⁴¹⁰

Er wisse nicht, ob die technische Änderung im Zusammenhang mit dem erfolgten erneuten Hinweis des Innenministeriums auf den Erlass aus dem Jahr 2017 im Zusammenhang stehe. Hierzu habe es jedenfalls mit ihm keine Kommunikation seitens des Innenministeriums gegeben.³⁴¹¹ Zu dem Zustandekommen der Entscheidung hat der Zeuge PHK M. P. ergänzt:

„Wir haben für uns damals die Entscheidung getroffen, weil wir die Rückmeldung aus der Verbundverfahrenskontrolle hatten, dass mit Einführung von ViVA die Inkonsistenzen zwischen INPOL und ViVA sehr, sehr stark zugenommen haben, weil sie einfach technisch das getan haben, was sie tun konnten, ohne sich über die Folgen klarzuwerden.“

Das ist Trial and Error. Sie probieren irgendwelche Dinge aus, Sie haben eine Schulung genossen, aber ViVA ist halt komplex. Und wenn man dann Dinge tut, obwohl man geschult wurde, obwohl es ein entsprechendes Regelwerk, Verfügungslagen, Erlasslagen gibt, dann kann man auf der Breite natürlich nicht jeden User so erreichen und so abholen. Da spielen die kognitiven Fähigkeiten eine Rolle usw. Da spielt die Schulung als solche eine Rolle. Es gibt viele Faktoren, die dort reinspielen. Dafür würde ich auch niemanden an die

³⁴⁰⁹ APr 17/1122, S.36

³⁴¹⁰ APr 17/1122, S.37

³⁴¹¹ APr 17/1122, S.36

Wand stellen, der das gesamte Regelwerk nicht überblickt, sondern sich auf seine Arbeit fokussiert. Und da, wo Menschen arbeiten, passieren Fehler.“³⁴¹²

Der Zeuge PHK H. S. hat präzisierend erläutert, dass konkret die Veranlassung der Durchführung der Funktion „Abgleichsobjekte zusammenführen“ für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreispolizeibehörden nicht mehr möglich sei:³⁴¹³

„Wir haben ferner dafür gesorgt, dass diese Funktion „Abgleichsobjekte zusammenfassen“ – man redet immer von der Personendatenzusammenführung – inzwischen nicht mehr durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreispolizeibehörden möglich ist. 2 Das ist nun an ein besonderes Recht gekoppelt, das nur den Kräften der Verfahrenskontrolle zur Verfügung steht. Derartige Personenzusammenführungen werden also nur noch zentral in unserem Hause durchgeführt.“

Ferner ist es so, dass wir inzwischen diese Aktion „Abgleichsobjekte zusammenfassen“ konkret und auch so titulierte in der Protokolldatenbank ablegen. Das war zum Zeitpunkt der Analysen etwas schwierig. Wir mussten die Zusammenhänge über verschiedene Tabellen hinweg herleiten, weil uns genau so ein Merker an der Stelle fehlte. Heute sind wir in der Lage, konkret auszuwerten: Wer hat wann welche Abgleichsobjekte zusammengefasst?“³⁴¹⁴

Die Zeugin EKHK'in E. P. hat beschrieben, dass nunmehr ein Fenster angezeigt werde, wenn eine Kreispolizeibehörde versuche, zwei Personendatensätze zusammenzuführen, bei denen auch ein INPOL-Bezug besteht:

„Wenn jetzt eine Kreispolizeibehörde versucht, zwei Personendatensätze zusammenzufassen, zu denen auch ein INPOL-Bestand besteht, bekommen die einen Wizard – so nennt man das, also ein Fenster – angezeigt, in dem steht, dass sie das nicht zusammenführen dürfen, weil ein INPOL-Bestand besteht, und die sich an die Verbundverfahrenskontrolle wenden müssen. Da besteht jetzt ... Ihre Frage bezog sich ja auf unterschiedliche Datenbestände in ViVA und INPOL. Das war ja eine Folge der Zusammenführung. Man verhindert jetzt in diesem Fall, dass durch eine Kreispolizeibehörde die Zusammenführung erfolgen kann.“³⁴¹⁵

³⁴¹² APr 17/1122, S.36

³⁴¹³ Vgl. APr 17/1007, S.5

³⁴¹⁴ APr 17/1007, S.5

³⁴¹⁵ APr 17/871, S.6

Die Zeugin RBe S. L. hat diesbezüglich ausgesagt:

„Die Zusammenführung ist jetzt nicht mehr möglich, sondern tatsächlich nur noch durch die VVK oder Mitarbeiter beim LKA.“

[...]

Die Verbundverfahrenskontrolle. – Das wurde umgesetzt, dass die Sachbearbeiter die Zusammenführung nicht mehr vornehmen können, sobald INPOL-Relevanz an einem Datensatz vorhanden ist. Und wenn wir Datensätze prüfen oder Datensätze zusammenführen, auch auf Auftrag, haben wir einen ganz anderen Blick, und natürlich schauen wir uns die Bilder an.“³⁴¹⁶

Die Zeugin RBe A. M. hat bestätigt, dass die Polizeibehörden keine Personenzusammenführungen mehr vornehmen könnten:

Ja. Damals wurde den Behörden gesagt, sie dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen Datensätze zusammenführen. Das war, wenn es reine ViVA-Bestände sind, die also keinen INPOL-Bezug hatten. Da durften die zusammenführen. Sobald ein Datensatz nur INPOL-relevant war, durften die das nicht mehr machen. Mittlerweile, seit Ende Oktober, können die keine Zusammenführung mehr machen. Das haben wir mittlerweile geändert, umprogrammiert, dass wirklich nur noch reine ViVA-Bestände – und dann auch nur von Mitarbeitern, die entsprechende Rechte haben – zusammengeführt werden.

[...]

seit 28. Oktober 2019.“³⁴¹⁷

Auch LdsKD a.D. D. S. hat dies bestätigt. Datenzusammenführungen durch nicht ausreichend qualifizierte Kräfte seien dadurch nunmehr ausgeschlossen:

„Diese Rekonstruktion hat ja sehr aufwendig das Landeskriminalamt, unterstützt mit weiteren Dienstleistern, vorgenommen. Die Verfahrensregelungen, die es dazu gibt, von denen weiß ich, dass das zwar in den Kreispolizeibehörden möglich war, aber im Einzelfall dort einem fachkundigen Polizeivollzugsbeamten vorbehalten war und nicht von einer dafür nicht ausgebildeten und möglicherweise nicht umfassend qualifizierten anderen Kraft vorgenommen

³⁴¹⁶ APr 17/841, S.57

³⁴¹⁷ APr 17/841, S.39

werden konnte. Das ist jetzt – ich habe es eben erläutert – durch technische Maßnahmen ausgeschlossen. Es kann jetzt nur noch allein durch die Verfahrenskontrolle beim LZPD oder durch jemanden bei der Fachaufsicht des Landeskriminalamts veranlasst werden.

Das Landeskriminalamt ist für die fachliche Seite der Behandlung von Haftnotierungen und Haftbefehlen einerseits zuständig, während die technische Seite vom LZPD gehandhabt wird.“³⁴¹⁸

Minister Reul hat ebenfalls bestätigt, dass eine Personenzusammenführung durch Kreispolizeibehörden nunmehr technisch ausgeschlossen sei:

„Der Fall ist technisch ausgeschlossen – wobei ich gelernt habe: Zum Thema „IT-Technik“ soll man sich vorsichtig äußern, wenn man davon nichts versteht; denn das ist irre kompliziert. Unsere Fachleute haben es aber so gestaltet, dass solche Zusammenführungen technisch nicht mehr möglich sind und dass das nur ein ausgewählter Kreis von, ich glaube, drei Leuten machen kann, die eine klare Zuständigkeit haben, einen Auftrag haben und das machen dürfen, sodass das nicht nur rechtlich verboten, sondern auch technisch nicht mehr möglich ist. Das ist, glaube ich, auch in Ordnung.“³⁴¹⁹

Im Februar 2019 wies das Ministerium des Innern zudem erneut auf den Erlass aus dem Jahr 2017 bezüglich der Zusammenführung von Daten hin.³⁴²⁰

19.1.8. Verortung der Datenqualitätssicherung in den Leitungsstäben

Per Erlass vom 3. Mai 2019 wurde die Datenqualitätssicherung im den Leitungsstäben verortet:

MDgt´in Dr. Lesmeister hat hierzu erläutert:

„Zudem haben wir per Erlass 3. Mai 2019 eine Maßnahme in den Leitungsstäben getroffen; wir haben nämlich die Aufgabe der Datenqualitätssicherung dort verortet. Diese Aufgabe ist in den Kreispolizeibehörden unmittelbar an die Be-

³⁴¹⁸ APr 17/1505, S.52

³⁴¹⁹ APr 17/1505, S.109

³⁴²⁰ Vgl. APr 17/1122, S.36

hördenleitung angebunden. Die hierzu erforderlichen Stellen – das waren insgesamt 64 Planstellen und 62 Stellen – wurden in der BKV 2019 als Stellensockel ausgewiesen.

Mit besagtem Erlass, also mit dem vom 3. Mai 2019, wurde zudem die Einrichtung einer zentralen Stelle beim LKA veranlasst, die innerhalb des LKA und landesweit das Erfassungsverhalten der Kreispolizeibehörden und die Datenqualität regelmäßig überprüft“.³⁴²¹

Die Funktion der Qualitätsmanager in jeder Kreispolizeibehörde in Abgrenzung zur VVK hat der Zeuge LdsKD a.D. D. S. wie folgt erklärt:

„Die VVK bewertet das in Qualität ähnlich wie im Übrigen die Beamtinnen und Beamten oder die Kolleginnen und Kollegen, die sich mit der Polizeilichen Kriminalstatistik befassen. Da findet auch so eine Qualitätssicherung statt.

Die befassen sich nach gewissen Standards mit dem, was ihnen dort angeliefert wird, also was formatiert und formal angeliefert wird. Das Datenqualitätsmanagement in einer Behörde beginnt allerdings viel früher. Es beginnt schon dabei, dass zum Beispiel – wenn ich das sagen darf – in Strafanzeigen ganz wesentliche Dinge nicht ausgefüllt sind. Ich habe es eben schon mal gesagt: Zu einer Strafanzeige gehört zum Beispiel ein sogenannter Kurzsachverhalt. Da mag der eine oder andere früher geglaubt haben, es diene der kompakten Information von Vorgesetzten, um die nicht zu lange mit Lesen zu beschäftigen. Tatsächlich dienen diese Kurzsachverhalte aber der Lagedarstellung und auch der Lagebewertung. Wenn die in der Eile oder unter Arbeitsdruck von Kolleginnen im Einsatz oder in der Ermittlungsführung dort nicht vernünftig eingetragen worden sind, dann können Sie keine vernünftige Lagebewertung vornehmen und können das nicht abgreifen.

Insoweit ist – das habe ich eben mit dem Hinweis versucht darzustellen – eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung eigentlich immer schon, aber jetzt im digitalen Zeitalter umso mehr, hoch informationsverarbeitend. Deshalb kommt der Datenqualität in weiten Belangen – nicht nur bei Haftnotierungen oder anderen Dingen, sondern im gesamten Bereich – große Bedeutung zu. Nach unserer Feststellung ist das in Behörden in unterschiedlichen Ausprägungen noch entwicklungsbedürftig.

³⁴²¹ APr 17/1505, S.8

Insoweit dient die LZPD-Dienststelle, die zentrale Bearbeitung, tatsächlich der konkreten Datenqualitätssicherung zum Beispiel ausschließlich im INPOL – auch natürlich in ViVA, dass die dort sicherstellen, dass die Formate nicht überschritten sind, dass die richtigen Schlüsselbegriffe genutzt sind, dass natürlich Fristen eingehalten werden und dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben konkret für die Auskunftssysteme und die Fahndungssysteme beachtet werden. Die Datenqualitätssicherung in den Behörden geht weiter.“³⁴²²

19.1.9. Erhöhung des Personalkörpers

MDgt´in Dr. Lesmeister hat ferner betont, dass in den vergangenen Jahren durch die Landesregierung kontinuierlich Maßnahmen zur Verstärkung des Personalkörpers der Polizei NRW ergriffen worden seien:

„Darüber hinaus möchte ich noch einmal auf einen Kritikpunkt eingehen, der eigentlich in allen Fällen, in denen Fehler geschehen, die zu negativen Ereignissen führen, aufkommt. Dabei handelt es sich um Personal­mangel. Die jetzige Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt – dies ist unter anderem auch im Koalitionsvertrag festgeschrieben –, den Personalkörper der Polizei NRW in allen Bereichen spürbar zu verstärken. Dazu sind Maßnahmen ergriffen worden, die Sie alle kennen, insbesondere die Erhöhung der Einstellungszahlen auf 2.500 bis mindestens 2022 plus die jährlich 500 Stellen für Regierungsbeschäftigte, die den KPBs und den Landesoberbehörden zugeteilt werden.“³⁴²³

19.1.10. Beibehaltung der Kreuztreffersuchsystematik in ViVA

Die Systematik der Kreuztreffersuche in ViVA wurde aufgrund ihrer Bedeutung für die polizeiliche Ermittlungsführung bewusst beibehalten, auch wenn diese im vorliegenden Fall bei reiner Kausalitätsbetrachtung mitursächlich für die Personenzusammenführung gewesen ist.

LdsKD a.D. D. S. hat bezüglich ihrer Bedeutung dargelegt:

³⁴²² APr 17/1505, S.66

³⁴²³ APr 17/1505, S.8

„Kreuztreffer in ViVA sind für die polizeiliche Ermittlungsführung im Spektrum von terroristischen Risiken und Gefahren und im Spektrum von Organisierter Kriminalität, aber auch bei Bandenkriminalität unverzichtbar.

Ich selbst bin – ich will jetzt keine historischen Geschichten erzählen – 1976 zur Kriminalpolizei gekommen. Das ist ein paar Jahre her. Die damaligen Systeme waren sehr linear aufgebaut. Kreuztreffer mussten Sie sich mühsam erarbeiten, wenn Sie die überhaupt bekamen. Sie konnten Fragmentabfragen machen und all diese Dinge. Dabei sind ganz, ganz viele Defizite aufgetreten, dass Sie nämlich Menschen nicht festgenommen haben, weil ein Accent im Schreiben oder andere Dinge fehlten, also kleinste Unterschiede.

Kreuztreffer sind auch deshalb unmittelbar sehr wichtig, weil Sie sehr häufig nur phonetische Hinweise von Zeugen, von Informationsgebern bekommen, die Ihnen sagen: „Der hatte etwa folgendes Alter, der hieß Müller, aber der hieß Xaver oder so was“, wo Sie also keine gesicherte Identität im polizeilichen Ermittlungsansatz haben, aber wo Sie dann mit diesen Fragmenten und mit diesen Teilen recherchieren müssen. Da sind Sie dankbar für jeden Kreuztreffer, weil Sie wissen – ich habe lange Kapitalsachen bearbeitet in einer Ruhrgebietsstadt–: Sie stehen unter Druck; denn da läuft noch jemand, von dem im Grunde genommen eine konkrete gegenwärtige Gefahr für weitere Opfer ausgeht. Sie sind dann froh über jede Spur, die Sie aus einem solchen Kreuztreffer generieren können.

Diese Kreuztreffer sind also nichts Böses, sondern sie sind ... Das stellt eben einen gewissen fachlichen und professionellen Anspruch an den, der mit so einem Abfrageergebnis umgeht. Deshalb gibt es auch den Begriff des Kriminalbeamten und der Kriminalbeamtin, die dafür spezialisiert ausgebildet sein sollten. Vor dem Hintergrund ist das erst mal etwas Gutes.

Die zweite Sache, die Sie angesprochen haben, ist: Ja, der hatte einen ganz anderen Namen. Ich erinnere mich an die Zeit nach der schrecklichen Kölner Silvesternacht, als durch den damaligen Direktor des Landeskriminalamtes, Herrn Jacob, mal anschaulich öffentlich dargestellt wurde, dass wir Personen dabei hatten, die mit 20 unterschiedlichen Namen, unterschiedlichen Geburtsdaten und so öffentlich auftraten und sich auch an verschiedenen Stellen damit in die soziale Versorgung gebracht hatten usw.

Insoweit wäre es für einen Polizeibeamten nach meiner Einschätzung nichts Außergewöhnliches, bei einem Kreuztreffer einen völlig anderen Namen zu

lesen. Dann müsste ich mich natürlich aufmachen und handwerklich sehr präzise hinschauen: Was hat sich das System in der Situation gedacht, um mir den überhaupt anzubieten? Ich sage: Wenn das ausbleibt, dann ist das in dem Moment eine individuelle Entscheidung und kein Problem des Systems.“³⁴²⁴

Auf die Frage, warum die Möglichkeit eines Kreuztreffers dann nicht auch in der Bundesdatenbank beim BKA bei INPOL-Z gegeben sei,³⁴²⁵ hat LdsKD a. D. D. S. dargelegt, dass er Systeme wie ViVA auch europaweit für sinnvoll halte, diese aber in die Hände von fachkundigen Kräften gegeben werden müssen:

„Das System „ViVA“ haben wir nicht aus Gedankenlosigkeit gekauft, sondern wir haben uns mit der Reorganisation ... Wir mussten uns um ein neues Vorgangsbearbeitungssystem kümmern, das das System IGVP ablöst, weil das nicht mehr gewartet wird und insoweit nicht zukunftsfähig war. Wir haben uns sehr, sehr viel Mühe gemacht, um an ein System zu kommen, das integriert Daten verarbeitet, das in der Lage ist, Daten nicht immer nur redundant neu abzufragen, sodass Sie die Daten neu eingeben müssen, sondern dass Sie auf eine Abfrage – ob das ein Kennzeichen, ein Kennzeichenfragment oder ein Name ist – aus verschiedenen Datenquellen – Kraftfahrt-Bundesamt, Einwohnermeldeamt – sofort Daten eingespielt kriegen.

Was will ich damit sagen? Es ist aus meiner Sicht ein hochmodernes System, aber es stellt natürlich – das habe ich eben schon mal gesagt – auch einen fachlich größeren Anspruch als ein System, das nur lineare Treffer anzeigt und Sie hinter den Inhalten sozusagen hinterherlaufen müssen. Wenn Sie heute einen Halter feststellen, dann kriegen Sie über die Halterfeststellung – idealtypisch, wenn das System voll lauffähig ist – auch Hinweise auf kriminalpolizeiliche Sammlungen oder andere Hinweise. Deshalb ist ViVA ...

Wenn Sie fragen, warum das BKA das nicht hat, sage ich mal: Schade eigentlich. – Ich sage jetzt wirklich: Achtung Satire. Denn das ist eine Behörde, vor der ich großen Respekt habe, weil wir eine exzellente Zusammenarbeit mit dem BKA pflegen. Aber ich habe ja eben schon gesagt: Wäre es nicht sinnvoll, im Spektrum der Terrorismusbekämpfung solche Systeme wie ViVA auch europaweit zu haben, sodass man in dem Moment, wo man eine Personalie ... Erst recht bei Namen, die sich schon in den Geburtsregistern der Herkunft-

³⁴²⁴ APr 17/1505, S.60

³⁴²⁵ APr 17/1505, S.60

staaten mancher nicht deutscher Überprüften gänzlich von dem unterscheiden, was hier im Asylverfahren läuft oder was dann letztlich möglicherweise in der sozialen Versorgung registriert ist. Vor dem Hintergrund halte ich solche Systeme für unverzichtbar, aber sie müssen natürlich in die Hände von entsprechend fachkundigen Kräften gegeben werden. Und diese Kräfte müssen auch von ihrer inneren Haltung und Motivation her das haben, was ich immer als uneingeschränkten Aufklärungswillen beschreibe.“³⁴²⁶

Erforderlich seien im Falle von Kreuztreffern dann aber weitergehende Überprüfungen:

„Das soll dann eigentlich dazu führen, dass sich derjenige, der diese Überprüfung vornimmt, vertiefter in die Auskunft hineinbegibt und dort schaut, ob er dort ergänzende Informationen erlangen kann, oder bei einem Personenkreuztreffer ist er natürlich gehalten, abzuklären: Habe ich hier die richtige Person? Habe ich hier den richtigen Datensatz vor mir? – Das erfordert dann einen Rückgriff zum Beispiel auf eine für eine erkennungsdienstliche Behandlung typische Kennziffer, die inzwischen auch – zumindest ist das mir so gesagt worden – gleich mit der Auskunft ausgeworfen wird.

Das Foto wird mit ausgeworfen, sodass man die an sich grundsätzlichen Dinge schon sehr stark und sehr frontal präsentiert bekommt, um frühzeitig erkennen zu können, dass möglicherweise zwei Datensätze nicht identisch sind, sondern dass die sich unterscheiden und dass das dann Anlass für vertiefte Ermittlungen und Folgeermittlungen sein muss.“³⁴²⁷

Die Daten seien in der Präsentation aber nunmehr optimiert worden:

„Das System enthielt die Daten ja schon vorher. Die Daten wurden jetzt in der Präsentation insoweit optimiert, dass die Daten im Grunde genommen bedarfsgerecht für denjenigen, der abfragt, sofort verfügbar sind und dass er sie nicht in weiteren Rechenschritten auf anderen Seiten der Auskünfte wieder suchen muss. Insoweit ist das dadurch natürlich besser geworden.“³⁴²⁸

Der Zeuge LdsKD a.D. D. S. hat auf Nachfrage, wie viele Abfragen es täglich gebe und wie oft es früher schon zu Identitätsverwechslungen gekommen sei, ausgeführt, dass es eine sehr große Anzahl von Abfragen gebe; zu Identitätsverwechslungen sei

³⁴²⁶ APr 17/1505, S.60 f.

³⁴²⁷ APr 17/1505, S.53

³⁴²⁸ APr 17/1505, S.53

es nur in wenigen Einzelfällen gekommen, die dann auch sehr schnell bemerkt worden seien:

„Ich glaube mich zu erinnern – dass muss ich wirklich sagen –, dass die Fahndungsabfragen und auch Auskunftsabfragen zu Tausenden Tag für Tag stattfinden, weil wir natürlich eine Vielzahl von Einsatz- und Ermittlungsvorgängen Tag für Tag über das System laufen lassen.

Wir haben natürlich auch die Frage nachbereitet, ob es früher schon zu Identitätsverwechslungen gekommen ist. Die hat es in ganz geringem Umfang gegeben, allerdings nicht mit der Dauer und der ständigen Perpetuierung dieser falschen Identität, sodass man in den wenigen Einzelfällen – so nach 24 Stunden – festgestellt hat: Ich glaube, wir arbeiten hier mit dem Falschen. – Das ist auch bei der Justiz schon mal dargestellt worden. Insoweit ist das bei den Hunderttausenden von Vorgängen immer noch bitter, aber ich würde sagen, es liegt im Hinblick auf die Einsatz- und Ermittlungsbefassung von Polizei im Promillebereich.“³⁴²⁹

Auf den Vorhalt³⁴³⁰ der E-Mail eines Polizeibeamten, der sich am 14. Februar 2018 an das Sachgebiet 33.2 des LKA gewandt hat, mit dem folgenden Inhalt:

„Nach fünfmaliger Weiterleitung innerhalb des LKA an immer einen anderen Kollegen formuliere ich mein Anliegen gern schriftlich. Bei einer ViVA-INPOL-Abfrage zu der Person ...

– Das ist dann geschwärzt. ...

K. wird mir ein Treffer von einer Person mit den Führungspersonalien G. usw. angezeigt. Der DG hat als Aliaspersonalien den Familiennamen K. Bei seinen Führungspersonalien ist das Geburtsdatum jedoch nicht erfasst. Warum wird hier ein Treffer in ViVA angezeigt?

– Dann kommt die weitere Formulierung: Herr K. wurde aufgrund dieser Abfrage von der Polizei kontrolliert. Glücklicherweise wurde er nicht festgenommen. Das Abfrageergebnis ist jedoch sehr irritierend und kann im Einzelfall zu unrechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen führen.“³⁴³¹,

³⁴²⁹ APr 17/1505, S.62

³⁴³⁰ APr 17/1505, S.67 unter Bezugnahme auf A100015, S.262

³⁴³¹ A100015, S.262

verbunden mit der Frage:

„Sind Ihnen zum einen ähnliche Beispiele bekannt, wo Sie sagen: „Eigentlich sind Kreuztreffer nichts Böses, wir müssen nur praktisch, kriminalistisch wissen, wie wir damit umgehen“? Und sind Ihnen ähnliche Schilderungen bekannt, wo das scheinbar zu Irritationen geführt hat?“³⁴³²

hat der Zeuge LdsKD a.D. D. S. betont, dass die Schilderungen des Kollegen nicht gegen die Kreuztreffersuche sprächen, sondern nochmal den Ansatz beschrieben, den er zuvor erörtert habe:

„Mir sind Schilderungen bekannt, dass jemand sagt: Das ist mir zu viel, und ich fühle mich von dem System überfordert. – Bei der Datenverarbeitung kommt das nicht selten vor.

Ich kenne diesen Kollegen jetzt nicht. Ich bin ja dankbar dafür, dass er diesen Hinweis gibt. Man müsste den Vorgang en détail beleuchten, aber das spricht nicht gegen Kreuztreffer, sondern beschreibt noch mal den Ansatz, den ich eben deutlich gemacht hatte.

Ich meine, wenn Sie zu Zeiten der analogen Telefonie und der dicken Telefonbücher der Bundespost jemanden gesucht haben, der S. Wolf als Kommunikationspartner sein wollte, dann haben Sie in der Stadt XY die ganzen Wolfs aufgeschlagen und festgestellt: Die gibt es mit Doppel-f, den gibt es mit Siegfried und mit Sven. Wenn Sie Glück hatten, hatten Sie nur fünf Treffer. Dann haben Sie die angerufen und sich durchgefragt. Das war zumindest klassische Ermittlungsarbeit, als ich noch im analogen Spektrum im Ruhrgebiet gearbeitet habe. Jetzt macht das das System für Sie. Ich finde, das ist nicht nur nicht böse, sondern das ist hervorragend.

Wenn dann jemand in diesem Zusammenhang sagt, nur durch Glück ist das nicht zu einer Festnahme gelangt, würde ich sagen: Dann hoffe ich mal, dass nach meinem Annehmen diesem Glück handwerkliche Arbeit zugrunde liegt, die natürlich analog an der überprüften Person stattfindet. Das ist dann auch kein Glück. Vielleicht täuscht er sich da. Der ist ja möglicherweise, glücklicherweise nicht nicht festgenommen worden, weil er weggelaufen ist, sondern weil dann doch jemand bei diesen Ermittlungen, die sich anschließen müssen, festgestellt hat: Der heißt zwar so, er ist es aber nicht. Das kommt ja in ... Ich

³⁴³² APr 17/1505, S.67

kenne eine Vielzahl von Menschen, die S [REDACTED] heißen, unter anderem auch einen Polizisten. Ich kriegte im Landeskriminalamt immer dessen Post. Die habe ich natürlich nicht aufgemacht, aber wir waren uns am Ende einig, dass wir immer erst mal draufgucken: Ist das was für mich?“³⁴³³

MDgt'in Dr. Lesmeister hat ebenfalls betont, dass gerade auch bezüglich der Kreuztreffersystematik eine nochmalige Sensibilisierung der Behörden erfolgt sei:

„Hinsichtlich der Kreuztreffer wurden die Behörden sensibilisiert, dass in derartigen Fällen weitere Maßnahmen zur Identitätsfeststellung unerlässlich sind.“³⁴³⁴

Dies sei bereits in dem allgemeinen Erlass vom 4. Oktober 2018 erfolgt:

„Das war der allgemeine Erlass vom – den haben wir schon mehrfach zitiert –, ich meine, vom 04.10., genau –, in dem einfach noch mal drinstand, dass immer genau nachgesehen werden muss, wenn ich Zweifel habe – Zweifel können bei einem Kreuztreffer sein –; dass immer dann die Identitätsfeststellung wirklich so durchzuführen ist, dass sie zweifelsfrei vorzunehmen ist, dass sie aber auch an einer zentralen Stelle durchgeführt wird. Auch das stand schon im Erlass 2015, aber wir haben noch mal darauf hingewiesen.“³⁴³⁵

Minister Reul hat auf die Frage, warum er an der Möglichkeit, Kreuztreffer zu erzielen, in dem System ViVA festhalte³⁴³⁶, angegeben:

„Weil ich bisher noch kein besseres Instrument kennengelernt habe, um ein Problem zu lösen, was es auch gibt: zu verhindern, dass Menschen mit unterschiedlichen Namen spielen und sich unter unterschiedlichen Namen in der Welt herumtreiben. Sie erinnern sich an den berühmten Fall, den wir in Berlin hatten. Der hing viel mit falschen und unterschiedlichen Identitäten zusammen.“

Insofern: Wenn es ein anderes und besseres Instrument gibt ... Für mich ist das kein Glaubenssatz, aber ich glaube, die Polizei braucht so ein Instrument.

³⁴³³ APr 17/1505, S.68

³⁴³⁴ APr 17/1505, S.7

³⁴³⁵ APr 17/1505, S.22

³⁴³⁶ APr 17/1505, S.116

Das Instrument gibt uns die Möglichkeit, das Untertauchen unter verschiedenen Identitäten zu minimieren – übrigens aber nicht auf null zu bringen; das ist auch keine Zauberwaffe, es ist eine Hilfe.

*Sie haben recht, in dem Fall hat es das Problem mit verursacht – ob alleine, bezweifle ich, aber es war eines der Probleme.*³⁴³⁷

Er hat zudem betont, dass er glaube, dass sich durch die getroffenen Maßnahmen das Gespür der Polizistinnen und Polizisten verändert habe und das Bewusstsein für ihre Verantwortung geschärft worden sei:

*„Ich glaube schon, dass bei den Polizistinnen und Polizisten in Nordrhein-Westfalen – nur für meinen Teil kann ich reden – ein anderes Gespür für diese Frage ist als vorher. Auch das kann ich nicht für alle 55.000 sagen, aber ich bin mir ganz sicher, dass solche Vorgänge – mit all dem, was danach gekommen ist –, dazu beitragen, dass sich das Bewusstsein verändert.“*³⁴³⁸

Auf die Frage:

*„Wie viel in dem Fall – Sie haben es als tragische Verkettung bezeichnet – ist denn aus Ihrer Sicht individuelles Versagen und wie viel ist Technik, System?“*³⁴³⁹

hat er ausgeführt:

„Mit System meinen Sie ja nicht Technik, sondern Sie meinen ... Ich glaube, es ist individuell. Ich bin da unerschütterlich optimistisch. Meine Erfahrungen in vier Jahren zeigen, dass die allerallerallermeisten in der Polizei ordentliche, vernünftige und sorgfältig arbeitende Menschen sind. Aber Fehler können da auch passieren. Es sind nur so verdammt viele in einem Fall.

Fehler werden jeden Tag passieren. Da darf man sich auch nichts vormachen. Nur gibt es auch eine unterschiedliche Qualität von Fehlern: welche, die keine großen Auswirkungen haben, und welche, die große Auswirkungen haben. Genau deshalb glaube ich, muss man auch das Bewusstsein dafür schärfen,

³⁴³⁷ APr 17/1505, S.116 f.

³⁴³⁸ APr 17/1505, S.115

³⁴³⁹ APr 17/1505, S.115

dass man, wenn man eine solche Aufgabe übernimmt, eine Riesenverantwortung übernimmt.

Unter uns gesagt: Polizisten in unserer Zeit haben eine Aufgabe, die wahnsinnig ist. Wir haben jetzt nur ein Beispiel genannt. Wir kennen alle noch ein paar Beispiele, wo die genau an derselben Stelle stehen oder wo sie in Sekunden entscheiden müssen: Schieße ich oder nicht?

Es geht aber nicht; ich habe keine Alternative dazu. Das müssen Menschen machen. Dann müssen wir auch damit leben, dass Menschen Fehler machen. Wir können alles tun, um das zu reduzieren, zu verringern – einmal durch Technik, einmal durch Schulung, Beratung und Fortbildung und das Dritte ist sicherlich auch ein Stück durch Aufsicht. Und da, glaube ich, waren wir nicht gut aufgestellt. Lange Rede, kurzer Sinn. Ich weiß, dass die Aufsicht bei der Polizei geändert worden ist – nicht von Ihrer Partei, sondern in anderen Zeiten. Ich halte das im Nachhinein für einen Fehler.

Ich glaube, es ist gut, dass wir das jetzt ein bisschen korrigiert haben, dass wir wieder eine mittlere Ebene eingezogen haben. Wir müssen näher dran sein, um ein Stück konkreter prüfen zu können: Was passiert da? Aber auch das ist nicht die Lösung aller Probleme. Das ist immer nur ein Stein.“³⁴⁴⁰

19.2. Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz

19.2.1. Sensibilisierungserlass zur Identitätsfeststellung

Das Ministerium der Justiz übersandte an alle Justizvollzugsanstalten des Landes mit Datum vom 9. Oktober 2018 einen Sensibilisierungserlass mit dem folgenden Inhalt:

Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass Zweifeln hinsichtlich der Identität von Gefangenen nachzugehen und das Ergebnis einer Nachprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren ist.

Insbesondere bei der Mitteilung von Aliaspersonalien ist darauf zu achten, dass in den vorgelegten Vollstreckungsunterlagen eindeutige Führungsperso-

³⁴⁴⁰ APr 17/1505, S.116

nalien vermerkt sind. Gegebenenfalls ist bei den zuständigen Polizeidienststellen oder den zuständigen Einweisungsbehörden auf eine entsprechende Klarstellung der sogenannten Führungspersonalien hinzuwirken.

Äußert der Gefangene bei Aufnahme oder im Laufe des Vollzuges Zweifel hinsichtlich seiner Identität, sind ebenfalls insbesondere die sogenannten polizeilichen Führungspersonalien zu überprüfen.

Insbesondere die Verwendung verschiedener Führungspersonalien können auf eine mögliche Identitätsverwechslung hindeuten, da jede natürliche Person nur über eine sogenannte Führungspersonalie verfügt, der üblicherweise in den polizeilichen Datenbanken und dem AFIS (automatisiertes Fingerabdruckidentifizierungssystem) ein unverwechselbarer Satz Fingerabdrücke zugeordnet ist.³⁴⁴¹

Minister Biesenbach hat auf den Vorhalt des ergänzenden Berichts vom 8. Oktober 2018 zur Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 5. Oktober 2018³⁴⁴² unter II:

„Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzuges liegt rückblickend und künftig vorrangig darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzuges begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen nachzugehen, indem erforderlichenfalls die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen, angestellt werden.“ Jetzt steht da der entscheidende Satz: „Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.“

und die Frage:

„Ist das ein Fehler?“³⁴⁴³

geantwortet:

³⁴⁴¹ Vorlage 17/1843, A301142, S.4

³⁴⁴² A200174, S.134

³⁴⁴³ APr 17/1466, S.114

„Herr Engstfeld, jetzt müssen wir wieder ein bisschen gucken. Wenn Sie so wollen, ist das ein Fehler, aber – ich habe es eben schon gesagt – es war gängig bis dahin, und dabei denke ich auch an Vorgängerregierungen; keine Schuld, keine Schuldzuweisungen. Es war gängig, dass der Vollzug diese Aufgabe nicht hatte, jedenfalls ist das nach dem, was mir berichtet wurde, nie so gesehen worden. Wenn Sie so wollen, war es ein Fehler im System. Ja, aber...

[...]

Aber jetzt gehen Sie mal davon aus ... Da kennen wir doch ... Wir haben das Ding doch alle erlebt. Das sind doch jetzt alles Entwicklungen danach. Ich habe immer gefragt: Leute, wie war das? Ist das euer Job? – Dann habe ich immer zur Antwort bekommen: war es bisher nicht. – Dann haben wir gesagt: Gut, dann müssen wir das ändern.

Es ist, wenn Sie so wollen, ein Fehler im System, einverstanden. Jetzt ist der vorwerfbar; na klar. Aber er ist zumindest nachvollziehbar. Nur deswegen wollen wir ihn ja ändern. Ich drücke mich da ja gar nicht drum herum. Wäre das, was wir heute installiert haben, seinerzeit gemacht worden, dann wäre es – ich wage mal die Prognose – wahrscheinlich nicht dazu gekommen.“³⁴⁴⁴

MDgt Klaas hat bezüglich des Sensibilisierungserlasses ausgeführt:

„Aus meiner Erinnerung ist es noch mal eine Klarstellung, eine Verdeutlichung, weil die Daten eigentlich zu erfassen sind. Aber ich kann jetzt nicht genau sagen ... Ich weiß, was die Intention war, nämlich dass, wenn Zweifel auftauchen – und hier war es so, dass ja auch, wie sich nachher herausgestellt hat, der Gefangene gegenüber der Psychologin schon mal etwas zu seiner Identität gesagt hat –, wir es zum Anlass genommen haben, dass auch solchen Hinweisen, die zunächst mal so aussehen, als wären sie nicht greifbar, nachzugehen ist, dass man also darauf intensiv achten soll, sensibel damit umgehen soll.

Der Alltag im Vollzug wird mir so geschildert – ich bin ja nicht originär aus dem Vollzug, kann das also auch nur so sagen –, dass es durchaus viele Gefangene gibt, die sagen: Ich bin das gar nicht. – Deswegen muss man da intensiv prüfen. Das ist also kein Problem, das an diesem Fall alleine festzumachen

³⁴⁴⁴ APr 17/1466, S.115

ist. Aber hier hat es eben eine ganz gravierende und betroffen machende Folge dazu gegeben.

Es gibt Gefangene – und das ist eine Mehrzahl –, die sagt: Ich bin das nicht. – Wir haben aber auch den anderen Fall – das ist einer dieser vier Fälle, die wir haben –, wo ein Bruder sich für seinen Bruder stellt, was nur auffällt, weil die Sozialarbeiterin ihn aus einer vorherigen Haft kannte und direkt beim Aufnahmegespräch feststellte: Pass mal auf, das ist er doch gar nicht. – Dass dem nachgegangen wird, ist etwas, was selbstverständlich ist. Aber vor dem Hintergrund, dass man hier möglicherweise Anhaltspunkte hatte, war es für uns das Anliegen, das noch mal zu sensibilisieren.³⁴⁴⁵

Er hat ergänzt:

„Dazu die Sensibilisierung; die Frage, wo was wie abgeheftet wird. Das ist Gegenstand des einen Erlasses gewesen, um zu sehen, dass man, wenn ein Gefangener von sich aus darauf hinweist, tatsächlich noch mal ganz genau hinguckt und nicht nur sagt, es ist hier das, was wir gemeinhin kennen – in neun von zehn Fällen ist es der, der sagt: „Ich bin es nicht“, um einfach nicht da hinzukommen; er ist es dann aber doch –, sondern dass man sagt, man muss immer damit rechnen, dass es einen Fall gibt, wo es anders ist.

Wir haben ein neues Formular entwickelt, das in BASIS-Web eingestellt ist. In diesem neuen Formular – wenn man das abarbeitet; so ist unsere Arbeitsgruppe der Meinung, die einen engen Kontakt zu dem Vollzugsgeschäftsstellenleitern hat, von denen auch drei in der Arbeitsgruppe mitgearbeitet haben – ... Dass man dann sagt: In der Gesamtschau dieser Maßnahmen, die diese Arbeitsgruppe zusammengestellt hat, sind wir noch sicherer als bisher. Ich gehe nicht so weit, dass ich sage, wir können einen solchen Fall gänzlich ausschließen. Was ich eingangs sagte: Wo Menschen arbeiten, können Fehler passieren. Das kann ich für die Zukunft nicht ausschließen. Aber ich glaube, wir haben es jetzt so sicher wir möglich gemacht, wie wir das, auf der Grundlage der Erkenntnisse können, die wir vorher herangenommen haben.“³⁴⁴⁶

Die Anstaltspsychologin der JVA Kleve, die Zeugin ORR'in A. Z., hat bestätigt, dass das Thema „Identitätsverwechslung im Vollzug“ inzwischen extrem sensibel behandelt werde:

³⁴⁴⁵ APr 17/1466, S.56

³⁴⁴⁶ APr 17/1466, S.62

„Wir sind heute an einem anderen Punkt. Wir haben heute – und ich habe in meiner Arbeit – eine andere Ausgangsbasis, als wir sie bis zum September 2018 hatten. Das Thema „Identitätsverwechslung im Vollzug“ ist danach eines geworden, und heute reagiert jeder extrem sensibel, egal, an welcher Stelle er im Vollzug ist, wenn der Hinweis auf eine Verwechslung kommt. Und ja, in diesem Fall würde ich auch anders mit dem Thema „Verwechslung“ – in Anführungszeichen – umgehen und da nachfragen. Ja, natürlich. Aber das wissen wir heute. Wir haben heute eine andere Ausgangsbasis.“³⁴⁴⁷

Auch Hinweise von Inhaftierten, aus denen sich Zweifel an der Identität ergeben, seien mit besonderer Sorgfalt – auch durch die Anstaltsleitung – zu überprüfen.³⁴⁴⁸

Der Zeuge JVAI N. A. hat angegeben, dass ihm der Erlass bekannt sei und Überprüfungen der Identität anhand eines Datenabgleiches erfolgen:

„Soviel ich weiß, bekommt die Vollzugsgeschäftsstelle immer eine Kopie vom Personalausweis oder überhaupt vom Ausweis, und die gleicht dann die Daten ab. Aber da bin ich nicht drin, in der ganzen Geschichte. Ich glaube aber, so ähnlich passiert das.“³⁴⁴⁹

19.2.2. Dienstbesprechung mit der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwälten und Leitenden Oberstaatsanwältinnen am 8. und 9. November 2018

Am 8. und 9. November 2018 fand eine Dienstbesprechung mit der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten und den Leitenden Oberstaatsanwälten und Leitenden Oberstaatsanwältinnen statt, die auf Vorschlag von MDgt Dr. Burr u.a. das Thema „Sichere Feststellung der Identität inhaftierter Personen“ zum Gegenstand hatte.

³⁴⁴⁷ APr 17/900, S.73

³⁴⁴⁸ APr 17/1466, S.116

³⁴⁴⁹ APr 17/861, S.14

Auf die Bitte, den Unterschied zwischen einer Sensibilisierung zu diesem per Erlass und einer Thematisierung auf einer Dienstbesprechung Generalstaatsanwaltschaft/Leitende Oberstaatsanwälte zu erklären,³⁴⁵⁰ hat Dr. Burr erläutert:

„Ja, sehr gerne. Ich rufe noch einmal in Erinnerung, dass die Strafvollstreckungssache ja in Hamburg geführt worden ist. Trotzdem: Man kann aus den eigenen Fehlern meistens am besten lernen, man kann aber auch aus den Fehlern anderer lernen. Dass hier ein schrecklicher Irrtum mit schrecklichen Folgen vorlag, stand außer Frage, sodass wir uns, wie Sie mir durch den Vorhalt in Erinnerung rufen, offenbar durchaus damals die Frage gestellt haben, wie man im Strafvollstreckungsverfahren, für das ich zuständig bin, also im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaften, für eine Sensibilisierung Sorge tragen kann, was Personenverwechslungen anbelangt. Dafür habe ich, so wörtlich, auf die Schnelle, zwei Möglichkeiten zu bedenken gegeben, nämlich den Erlass und die Thematisierung auf der GStA-LOStA-Tagung.

Und der Unterschied – um Ihre Frage zu beantworten – ist, dass wir einmal im Jahr eine jährliche Dienstbesprechung mit den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten des Landes und allen Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Leitenden Oberstaatsanwälten des Landes durchführen, immer so etwa im November eines Jahres – mit Ausnahme des letzten Jahres; da ist es pandemiebedingt ausgefallen, aber sonst ist das immer so das Datum, dass wir uns einmal im Jahr zusammensetzen. Dort haben wir dann einen großen Themenkatalog von Dingen, die sich so im Laufe eines Jahres angesammelt haben, über die wir ins Gespräch kommen.

Das ist eine Möglichkeit, um eine Sensibilisierung etwa in einer solchen Angelegenheit vorzunehmen – entweder indem man das als Tagesordnungspunkt anmeldet oder aber unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“, sodass man es jedenfalls einmal angesprochen hat, damit die Behördenleiter des Landes ihrerseits ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Problematiken ansprechen können. Das ist die eine Möglichkeit einer solchen Dienstbesprechung. Das hat den Vorteil, dass man miteinander ins Gespräch kommt, das heißt, die Argumente der anderen auch in die Überlegung aufgreifen kann.

Die andere Möglichkeit ist der Erlass. Der Erlass ist im Grunde genommen nichts anderes – meistens schriftlich, es gibt auch mündliche Erlasse – als die Adressierung der Behördenleiter, wegen des dreistufigen Aufbaus zumeist der

³⁴⁵⁰ Vgl. APr 17/1539, S.22

drei Generalstaatsanwaltschaften, also der Generalstaatsanwältin und der beiden Generalstaatsanwälte. Und da wird verschriftlicht, welche Wünsche man an den Geschäftsbereich hat, beispielsweise die Bitte – das wäre jetzt hier die Möglichkeit –, dass die jeweiligen Generalstaatsanwälte ihren Geschäftsbereich sensibilisieren. Das wäre der Unterschied. Das ist der Unterschied. Also einmal im Wesentlichen schriftlich: „Ich bitte Sie, in Ihrem Geschäftsbereich die Kolleginnen und Kollegen für diese Thematik zu sensibilisieren“, oder aber eine eingehende Erörterung auf so einer Dienstbesprechung.“³⁴⁵¹

[...]

„unser Anliegen war es, den staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich für die Problematik der Personenverwechslung im Strafvollstreckungsverfahren zu sensibilisieren. Aber die Umsetzung obliegt dann nicht uns, sondern sie obliegt den zuständigen Behörden.“³⁴⁵²

19.2.3. Einrichtung Projektgruppe „Warnsystem“

Im November 2018 wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Projektgruppe Warnsystem“ zur Umsetzung des neu geregelten § 68 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz NRW eingerichtet. Mit dieser Norm wurde eine Ermächtigungsgrundlage für ein Identitätsfeststellungsverfahren bei Gefangenen des Strafvollzugs geschaffen. Die Vorschrift sieht vor, dass zur Feststellung der Identitäten von Gefangenen deren Fingerabdruckdaten zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Datenbestand der Polizei abgeglichen werden.³⁴⁵³

MDgt Klaas hat zu der Zusammensetzung und Tätigkeit der Projektgruppe geschildert:

„Die war zusammengesetzt aus Mitarbeitern meiner Abteilung, aus aktiven Leitern von Vollzugsgeschäftsstellen. Ich glaube, auch eine Mitarbeiterin des Innenministeriums, des Polizeibereichs war dabei. Aber das wissen Sie aus den Unterlagen möglicherweise besser, als ich mich jetzt aktuell darauf zurückziehen kann.“

³⁴⁵¹ APr 17/1539, S.23

³⁴⁵² APr 17/1539, S.25

³⁴⁵³ Vgl. A100008, S.1537

*Diese Arbeitsgruppe hat dann entsprechende Richtlinien herausgearbeitet.*³⁴⁵⁴

StS Wedel hat beschrieben, dass die Arbeitsgruppe sich mit der Aufgabe beschäftigen sollte, wie im Justizvollzug dazu beigetragen werden kann, dass Identitätsverwechslungen, also Personenverwechslungen, praktisch nicht mehr vorkommen können.³⁴⁵⁵

MDgt´in Dr. Lesmeister hat zu den Zielen der Arbeitsgruppe beschrieben:

*„Zudem nimmt das Innenministerium seit dem 26.11.2018 an einer ressortübergreifenden Projektgruppe unter Federführung des Justizministeriums teil. Ziel der Projektgruppe war es, ein Warnsystem zu entwickeln, das einer fehlerhaften Zuordnung von Vollstreckungsunterlagen zu Gefangenen durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft entgegenwirkt.“*³⁴⁵⁶

LdsKD a.D. D. S. hat zu der Tätigkeit der gemeinsamen Arbeitsgruppe geschildert:

„Es hat zusätzlich eine gemeinsame Arbeitsgruppe unter Federführung des Justizministeriums gegeben, die sich mit einer Optimierung ... erst mal mit einer Fehler- und Problemanalyse befasst hat: Wie ist der Umgang mit von der Polizei festgenommenen Personen, die in die Justizvollzugsanstalten gebracht werden – ich mag den Begriff der Einlieferung nicht –, um dabei sicherzustellen, dass auch die dort, bei der Justiz vorgehaltenen Datenbestände zumindest dazu genutzt werden, die mit den polizeilichen Daten abzugleichen, die die Polizei dort hinbringt.

*Dabei hat sich auch ergeben, dass nicht in allen Fällen die polizeiliche Identitätsfeststellung in den Vorgängen dokumentiert war, sodass es da auch Lücken gab. Dafür gibt es inzwischen ein Ergebnis – das ist ein ziemlich breites Ergebnis –, dass das Prozessmanagement, wie man das so nennt, der Übergabe von festgenommenen Personen an die Justiz deutlich verbessert ist. Inzwischen hat die Justiz auch ein eigenes erkennungsdienstliches System entwickelt; also Bilder, Fingerabdrücke, die im Falle der Festnahme und Übergabe einer Person mit den polizeilichen Daten, mit den Daten des Landeskriminalamts, abgeglichen werden.“*³⁴⁵⁷

³⁴⁵⁴ APr 17/1466, S.46

³⁴⁵⁵ APr 17/1466, S.84

³⁴⁵⁶ APr 17/1505, S.8

³⁴⁵⁷ APr 17/1505, S.48

Die Zeugin KHK´in S. H. hat zu dem Projekt angegeben:

„Bei diesem Projekt ging es darum, dass die Justizvollzugsanstalten mit entsprechenden Geräten ausgestattet werden, also diesen Fingerabdruckscannern, damit von den Personen, die zum Beispiel dort dann direkt erscheinen, auch die Fingerabdrücke genommen werden können und vor allem auch mit den polizeilichen Datensystemen abgeglichen werden können, sodass auf diesem Wege dann eine sichere Identifizierung über die erkennungsdienstlichen Behandlungen der Personen möglich ist. Und darum geht es in diesem Projekt, wenn ich das jetzt mal in aller Kürze so darstellen darf.“³⁴⁵⁸

StS Mathies hat bekundet, dass der Sachverhalt in vielen Behörden sowohl aus dem Bereich der Polizei als auch der Justiz zu seinem Aufrütteln geführt habe:

„Ich denke – deshalb habe ich die Frage „Polizei oder Justiz“ gestellt –, dass auch im Bereich der Justiz erkannt worden ist, dass man noch mal prüfen muss: Ist tatsächlich die Person eingeliefert worden, die man uns zumindest so vorgestellt hat? – Das ist im Augenblick ein mehrfach abgesichertes System. Dass die Polizeibehörden daran arbeiten sollten, arbeiten mussten, die nochmalige Überprüfung im Sinne dieser Controllingstellen vorzunehmen, das stimmt.“

Ich will es noch mal vom Beginn meiner Ausführungen aus ansprechen. Ich glaube, dieser Sachverhalt hat in so vielen Behörden zu einem Aufrütteln geführt, dass alle bestrebt sind, eine solche falsche Festnahme, eine Personenverwechslung, die auf einer unrichtigen oder unvollständigen Identitätsfeststellung basiert, zu vermeiden.“³⁴⁵⁹

Am 25. Oktober 2018 fand im Zuge der Einrichtung der Arbeitsgruppe eine Dienstbesprechung der Leiter der Vollzugsgeschäftsstellen der Justizvollzugsanstalten statt, auf der die Zeugin KD´in J. H. zu dem Thema „Die Identitätsfeststellung der Polizei und die polizeilichen Führungspersonalien“ referierte.³⁴⁶⁰

Sie hat auf die Frage, wie es zu dieser Einladung gekommen sei,³⁴⁶¹ geschildert:

³⁴⁵⁸ APr 17/1420, S.97 f.

³⁴⁵⁹ APr 17/1505, S.85 f.

³⁴⁶⁰ APr 17/1420, S.124

³⁴⁶¹ APr 17/1420, S.123

„Die Justiz hat eine Arbeitsgruppe eingerichtet, und insofern bin ich da eingeladen gewesen.

Von besonderem Belang bei diesem Vortrag war, welche Bedeutung dieser Umstand „Führungspersonalien, Aliaspersonalien“ überhaupt hat bzw. insbesondere auch die Tatsache, dass eigentlich für uns ... Also: Die Führungspersonalie ist die Personalie, die jemand angibt, der erstmalig in Deutschland erkennungsdienstlich behandelt wird. Das können auch, wenn er jetzt keine Ausweisdokumente etc. dabei hat, irgendwelche Fantasiepersonalien sein. Für die Polizei ist das aber erst mal nicht von Belang, weil ja auch Fingerabdrücke abgenommen werden, und dadurch ist nun mal jeder Mensch identifizierbar. Wenn dann weitere ED-Behandlungen dazukommen oder wenn da anderslautende Personalien angegeben werden oder wenn, wovon ich hier auch teilweise ausgehe, vielleicht durch Schreibfehler oder Übersetzungsfehler eine andere Schreibweise in Namen reinkommt, dann wird eine Aliaspersonalie angelegt, die der Führungspersonalie zugeordnet wird – aber eben immer verknüpft mit einem Satz Fingerabdrücken und der sogenannten D-Nummer, die auch nur einmal individuell vergeben wird.“³⁴⁶²

Da im Hinblick auf die Frage, wie man Personen identifiziere, auch die Polizei beteiligt gewesen sei, sei sie eingeladen gewesen.³⁴⁶³

KD´in J. H. hat zudem geschildert, dass es infolge der Tätigkeit der Arbeitsgruppe auf Bitte des Ministeriums der Justiz nunmehr einen zentralen Ansprechpartner beim LKA für die Justizvollzugsanstalten gebe, an die diese sich insbesondere im Fall von falschen Führungspersonalien Inhaftierter wenden könnten:

„Was ich aber wohl weiß, was im Nachhinein angepasst wurde, ist Folgendes: Wie ich vorhin schon kurz angerissen habe, ist für uns, wenn jemand erkennungsdienstlich behandelt wurde und Fingerabdrücke abgenommen wurden, grundsätzlich egal, unter welchem Namen oder mit welcher Führungspersonalie und welcher Aliaspersonalie er im System geführt wird; denn wir haben die Fingerabdrücke, um den Menschen zu identifizieren.

Im Bereich der Justiz wurde unter anderem folgender Fall diskutiert: Jemand wird erstmalig erkennungsdienstlich behandelt, hat keine Ausweisdokumente dabei und gibt Personalien an. Dann läuft er unter diesem Namen. Vielleicht

³⁴⁶² APr 17/1420, S.124

³⁴⁶³ Vgl. APr 17/1420, S.124

sagt er, er heie Heinz Mller und sei am 01.01.63 geboren. Das stimmt zwar nicht. Aber dann ist er mit dieser Fhrungspersonalie bei uns in den polizeilichen Systemen gespeichert – und mit den Fingerabdrcken. Jetzt kann es sein, dass dieser Mensch, aus welchen Grnden auch immer, zum Haftantritt geladen wird und ganz brav zur JVA geht, sich dort meldet und seinen Bundespersonalausweis zeigt. Im weiteren Verlauf wird also festgestellt, dass er eigentlich ganz anders heit, also eine andere rechtmige Personalie hat.

Fr solche Flle hat das Justizministerium darum gebeten, einen Ansprechpartner in NRW zu haben. Denn die bei uns gespeicherte Fhrungspersonalie kann, wenn nachweislich festgestellt wird, dass sie nicht richtig ist, gendert werden, aber eben unter ganz bestimmten feststehenden Kriterien, zum Beispiel, wenn jemand ein gltiges Ausweisdokument vorlegt. Wenn dieses Ausweisdokument zum Beispiel der Justiz vorliegt, sagen sie: Bei der Polizei wird er so gefhrt; er heit aber ganz anders. – Dann bittet die Justiz um nderung der Fhrungspersonalie. Das macht ja auch Sinn, weil ein Ausweisdokument vorliegt.

Insofern haben wir eine Vereinbarung getroffen, dass es eine zentrale Stelle beim LKA gibt, an die die Justiz sich wenden kann. Grundstzlich msste sie sich an die zustndige Kreispolizeibehrde wenden. Aber dann telefoniert man sich irgendwie dumm und dusselig. Deshalb ist unsere Regelung, dass es einen zentralen Ansprechpartner beim Landeskriminalamt gibt. Dorthin werden die Vorgnge zugeleitet. Es wird geprft. Die nderung muss dann ber das Bundeskriminalamt veranlasst werden. Das bernimmt dann das LKA.³⁴⁶⁴

19.2.4. Erlass der Ministers der Justiz vom 22. Oktober 2018

Am 22. Oktober 2018 erging ein Erlass des Minsters der Justiz Biesenbach bezglich eines Abgleichs von Vollstreckungsunterlagen und Fhrungspersonalien von Gefangenen mit dem folgenden Inhalt:

Um fehlerhafte Zuordnungen von Vollstreckungsunterlagen zu Gefangenen auszuschlieen, bitte ich, kurzfristig einen Abgleich der den Gefangenen zugeordneten Vollstreckungsunterlagen mit den dort gefhrten Fhrungspersonalien der Gefangenen durchzufhren. Der Abgleich sollte sich dabei mindes-

³⁴⁶⁴ APr 17/1420, S.130

tens auf folgende Daten erstrecken: Vor-, Familienname, Geburtsname, Geschlecht, Tag der Geburt, Ort der Geburt, Land der Geburt, Staatsangehörigkeit. Der Abgleich ist bei sämtlichen Gefangenen durchzuführen und in der jeweiligen Gefangenenpersonalakte zu dokumentieren. Sollten sich bei diesem Abgleich Abweichungen ergeben, so ist diesen zwingend und unverzüglich unter Beteiligung der zuständigen Polizeidienststellen oder den zuständigen Einweisungsbehörden nachzugehen und das Ergebnis der Überprüfungen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Bei künftigen Aufnahmen von Gefangenen ist ab sofort entsprechend zu verfahren. Über den Abschluss und das Ergebnis der Überprüfung bitte ich, mir bis spätestens zum 14.11.2018 zu berichten.

Der Justizminister³⁴⁶⁵

Die Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Geldern, die Zeugin RAI'in E. R., hat bestätigt, dass ihr der Erlass bekannt sei. Der Erlass sei auch in dem Rahmen durchgeführt worden und würde auch heute noch durchgeführt.³⁴⁶⁶

Auf die Frage, wie das Ergebnis in der praktischen Arbeit für sie umgesetzt worden sei, hat die Zeugin RAI'in E. R. geschildert:

„Meine Kollegen und ich haben alle Akten durchgearbeitet und haben selbstverständlich auch dementsprechend die ... Wir haben ja ein Formblatt bekommen, ausgefüllt, und das ist auch in der Akte. Und jetzt hat sich das Formblatt etwas verändert. Es ist jetzt ein Aufnahmeprotokoll, wo die Identität, wenn möglich, fehlerfrei festgestellt werden sollte. Aber alle Akten sind durchgesehen worden, und dementsprechend müsste auch an den Minister berichtet worden sein.“³⁴⁶⁷

Es seien keine weiteren Fälle festgestellt worden, in denen Identitäten verwechselt worden oder doppelt waren:³⁴⁶⁸

„Nein. Wir haben jetzt in letzter Zeit eine gehabt, wo sich der Gefangene selber gemeldet hat. Der ist mit einem Ausweis zum Beispiel festgenommen worden. Er sagt: Ja, ich war das auch, aber eigentlich heiße ich anders. – Da ist

³⁴⁶⁵ A200183, S.84

³⁴⁶⁶ APr 17/1201, S.22

³⁴⁶⁷ APr 17/1201, S.22

³⁴⁶⁸ APr 17/1201, S.22

natürlich für uns sofort Sicherheit und Ordnung ins Benehmen gesetzt worden, der Ausweis, der uns zugeleitet worden ist, ist an die Ausländerbehörde geschickt worden, mit Fingerabdrücken und neuem Lichtbild, damit die Identität von dem Mann eindeutig geklärt wird. Und dann sind natürlich noch die Staatsanwaltschaft zu informieren und das Landgericht. Das ist in dem Fall auch gemacht worden.

*Aber damals haben wir nicht feststellen können, dass das nicht die Person ist, die bei uns einsitzt. Die sitzt also quasi unter einem anderen Namen ein, aber das haben wir nicht feststellen können.*³⁴⁶⁹

Die Zeugin RAI'in E. R. hat zudem geschildert, wodurch sich der Aufnahmevorgang weiterhin maßgeblich verändert habe:

*„Ja, geändert hat sich insofern, dass wir jetzt auch Fingerabdruckdaten nehmen, und die Aufnahme wird auch anders gehandhabt. Wir haben nicht mehr diese selbstgestrickten Aufnahmesachen, sondern wir gehen vor Ort und befragen den Gefangenen. Und wenn es Schwierigkeiten in der Sprache gibt, haben wir immer noch die Möglichkeit, über unsere Ausländerbeauftragte auch einen Dolmetscher zu bekommen, dass wir dann den Gefangenen auch in seiner Sprache befragen können.*³⁴⁷⁰

Auf die Frage:

*„Was tun Sie heute, um so etwas zu vermeiden; dass Aliasnamen doppelt vorkommen, also dass so eine Verwechslung vorkommt?“*³⁴⁷¹

hat die Zeugin RAI'in E. R. beschrieben:

*„Wir haben das in der letzten Zeit schon häufiger gehabt, dass sich ein ausländischer Mitbürger gemeldet und dann gesagt hat: „Ich bin das gar nicht“, und dass er auch über Angehörige Papiere beigebracht hat. In solchen Fällen binden wir dann auch die Ausländerbehörde mit ein, weil die häufig ja auch noch mal Erkenntnisse haben. Die Polizei wird mit eingebunden und natürlich erst von uns aus selbstverständlich Sicherheit und Ordnung, damit die richtige Identität festgestellt werden kann.“*³⁴⁷²

³⁴⁶⁹ APr 17/1201, S.23

³⁴⁷⁰ APr 17/1201, S.8 f.

³⁴⁷¹ APr 17/1201, S.13

³⁴⁷² APr 17/1201, S.14

Die Frage, ob sich etwas an den Dienstanweisungen diesbezüglich geändert habe³⁴⁷³, hat die Zeugin RAI'in E. R. verneint und betont, dass grundsätzlich eine Einbindung der Polizei erfolge, wenn es Hinweise darauf gebe, dass die Identität, der Name oder die Staatsangehörigkeit nicht korrekt seien:

„Nein. In dem Moment, wo wir die Mitteilung bekommen, häufig dann auch von dem Inhaftierten selber, dass die Identität, der Name nicht so korrekt ist oder, was wir auch häufiger haben, dass auch die Staatsangehörigkeit nicht korrekt ist, binden wir die eigentlich ganz automatisch ein. Das ist wichtig.“³⁴⁷⁴

Das Verfahren zur Identitätsfeststellung habe sich auch technisch weiter dadurch verbessert, dass in der Vollzugsgeschäftsstelle Vorstrafen und Personenbeschreibungen abgefragt werden könnten:

„Wir haben ja jetzt die Möglichkeit, über den Rechner Vorstrafen abzurufen. Das hatten wir ja bislang gar nicht. Jetzt haben wir aber die Möglichkeit, die abzurufen und auch Personenbeschreibungen abzurufen, wenn denn welche da sind. Wir hatten ja das Problem, dass nach zwei Jahren alles gelöscht worden ist und die Bilder sowieso. Sobald der Inhaftierte entlassen worden ist, waren ja auch die Bilder weg. Von der Vollzugsgeschäftsstelle haben wir jetzt aber schon die Chance, uns auch die Vorstrafen zu ziehen, was ja jetzt auch verpflichtend für uns ist. Und dann haben wir natürlich auch mehr Möglichkeiten, danach zu schauen, ob in irgendeiner Art und Weise Ungereimtheiten in der Person sind. Das ist schon ein Fortschritt für uns.“³⁴⁷⁵

Früher seien Lichtbilder von Inhaftierten nach deren Entlassung aus dem Computersystem entfernt worden. Die heute angewandten Verfahren würden die Möglichkeiten zur Feststellung der Identität einer Person verbessern; dennoch würde immer noch die Polizei für eine Identitätsfeststellung benötigt.³⁴⁷⁶

Auch der Zeuge RAI W. G. hat bestätigt, dass sich die Möglichkeiten der Identitätsfeststellung verbessert haben:

³⁴⁷³ APr 17/1201, S.14

³⁴⁷⁴ APr 17/1201, S.14

³⁴⁷⁵ APr 17/1201, S.16

³⁴⁷⁶ APr 17/1201, S.17 f.

Ja, jetzt nehmen wir ja von unseren Gefangenen Fingerabdrücke, die mit den polizeilichen Daten abgeglichen werden. Aber die Arbeit ist die gleiche geblieben.

Der Zeuge VerwBer D. D. hat ebenfalls angegeben, dass sich die Möglichkeit der Identitätsfeststellung in den Justizvollzugsanstalten verbessert habe:

„Definitiv, ja. Es werden jetzt Personenabgleiche gemacht. Wenn irgendwas ist, wird die Kreispolizeibehörde befragt, per Fax oder per Telefon. In dem Sinne hat sich dann also schon etwas getan.“³⁴⁷⁷

Er hat beschrieben:

„Wenn wir heute eine Feststellung haben, dass irgendetwas nicht stimmt mit dem Namen oder überhaupt mit der Person, schreiben wir die Kreispolizeibehörde an und bitten um eine Identitätsfeststellung. Die Kreispolizeibehörde wird dann tätig, macht noch mal eine Fast-ID-Abfrage oder fordert noch mal Lichtbilder an und die ganzen Sachen. Es wird schon einiges getan.“³⁴⁷⁸

Das sei jetzt anders als vorher.³⁴⁷⁹

Er hat aber zugleich auch betont, dass die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten auch bereits zuvor tätig geworden seien, wenn sie angesprochen worden wären:

„Aber wir werden immer tätig, wenn uns jemand anspricht und zum Beispiel bei Ersatzfreiheitsstrafen sagt: Ich habe die schon bezahlt, es sind Teilzahlungen gemacht worden. – Dann sprechen wir mit den Staatsanwaltschaften, mit den Rechtspflegern, und so würden wir auch bei U-Gefangenen – oder wer auch immer uns anspricht – irgendwie tätig werden. Gar keine Frage.“³⁴⁸⁰

Der Zeuge RR a.D. W. F. hat auf die Frage nach Änderungen bei der Aufnahme von Gefangenen geschildert, dass es vonseiten des Justizministeriums Vorgaben für die Zukunft gegeben habe, mit Fingerabdruckscannern und dergleichen zu arbeiten, aber

³⁴⁷⁷ APr 17/1201, S.50

³⁴⁷⁸ APr 17/1201, S.57

³⁴⁷⁹ APr 17/1201, S.57

³⁴⁸⁰ APr 17/1201, S.50

auch, dass dann eine Aussage darüber protokolliert werde, „dass der Gefangene auch befragt wird, ob er das tatsächlich ist.“³⁴⁸¹

19.2.5. Brandschutz/Brandbekämpfung in den JVA'en

Der Zeuge StBl StBl R. B. hat angegeben, dass das Konzept der Zusammenarbeit zwischen der JVA Kleve und der Feuerwehr anlässlich der Bekämpfung des Brandes funktioniert habe, so dass sich im Nachgang des Brandes relativ wenig in der Zusammenarbeit geändert habe.

Auf die Frage:

„Haben Sie wahrgenommen, dass sich nach diesem Ereignis in der JVA vielleicht Dinge verändert haben, dass sie vielleicht Brandschutzübungen gemacht haben, dass es vielleicht noch eine andere Ausstattung gab oder gibt oder dass man mit Ihnen auch noch mal näher zusammenarbeitet? Gibt es ein neues Katastrophenkonzept? Oder wo sehen Sie noch Ansätze, mit denen man vielleicht auch die JVA aus Ihrer feuerwehrtechnischen Sicht noch mal krisenfest – wenn man denn davon reden kann, dass ein Zellenbrand auch eine Krise sein kann, was er sicherlich auch ist – machen kann?“³⁴⁸²

hat der Zeuge ausgeführt:

„Für die Betroffenen ist es mit Sicherheit eine Krise. Da sind wir uns, glaube ich, alle einig. – Ganz allgemein: Es hat im Nachgang zu diesem Einsatz, der gewesen ist, natürlich eine Nachbesprechung gegeben, wie ich ja gerade gesagt hatte, am 21.09. Dort sind die Punkte noch mal durchleuchtet worden und der Einsatz auch nachbesprochen worden.“

Geändert in der Zusammenarbeit hatte sich relativ wenig. Das Konzept hat ja funktioniert. Wir müssen allerdings auch sagen, dass die JVA ... unter anderem auch, weil wir Mitarbeiter der JVA im Löschzug Kleve haben. Der stellvertretende Löschzugführer ist Mitarbeiter der Justiz in Geldern. Wir haben auch noch weitere Mitglieder aus der Justiz in unseren Reihen. Dadurch hat es im Laufe der Zeit schon eine gute Zusammenarbeit gegeben. Wir haben auch mehrere Einsätze dort gehabt – jetzt nicht Brandeinsätze, die letzten waren

³⁴⁸¹ APr 17/1237, S.75

³⁴⁸² APr 17/1273, S.50

Tierrettungen, aber wir sind im Objekt kundig. Das passiert immer. Man hat dort immer ein offenes Ohr für uns. Wenn wir sagen, dass wir gerne dort üben würden, wird das auch gemacht. Ich denke, alle ein, zwei Jahre sind wir mit verschiedenen Einheiten dort, also Kleve und auch Materborn, sodass das relativ gut ist.

Das Objekt selber ist ein älteres Objekt, entspricht aber nach meinem Kenntnisstand allen Anforderungen der Bauordnung, so wie es sein muss. Zu optimieren geht natürlich immer etwas. Es ist aber eine Frage des Gesetzgebers, inwieweit er sagt, in Justizvollzugsanstalten müsse das sein. Es sind keine Wohnungen. Das heißt, Rauchmelderpflichten usw. sind nicht ein Thema von unserer Seite, sondern müssen natürlich vorgegeben werden.“³⁴⁸³

Die Anbringung von Rauchmeldern in jeder Zelle halte er nicht für wirksam:

„Wenn die Erlaubnis besteht, in den Zellen zu rauchen, ist ein Rauchmelder gerade in so kleinen Räumen natürlich sehr ungeeignet. Das heißt, man müsste dann über Wärmemelder sprechen. Aber auch da ist natürlich die Frage: Wie weit geht der Missbrauch?

Ich denke, das ist eine Abwägung zwischen Missbrauch und Schutzwirkung, die man da hat. Das stellen wir auch in allen anderen Bereichen fest. Auch in Altenheimen hat es, wenn Rauchmelder in der Küche sind, wo öfters Wasser überkocht oder Essen anbrennt, auch negative Folgen; denn solche Sachen werden dann auch nicht mehr ernst genommen.

Ja, diese Diskussion hat im Nachgang dazu natürlich auch stattgefunden. Dafür gibt es, denke ich, aber keine Patentlösung.“³⁴⁸⁴

Den Unterschied zwischen einem Rauchmelder und einem Wärmemelder erklärte er folgendermaßen:

„Ein Rauchmelder reagiert auf Rauch. Da ist in der Regel eine Fotodiode drin. Wenn der Rauch reinkommt, unterbricht er den Lichtstrahl zu einem gewissen Grad. Dann merkt der Rauchmelder, dass da etwas drin ist, und löst aus. Das kann neben Rauch auch Staub oder Wasserdampf sein.

³⁴⁸³ APr 17/1273, S.50

³⁴⁸⁴ APr 17/1273, S.51

Ein Wärmemelder ist ein Temperatursensor, der an der Decke hängt und dann feststellt, dass die Umgebungstemperatur entsprechend angestiegen ist. Er löst dann vielleicht bei 70 Grad – es gibt unterschiedliche mit unterschiedlichen Temperaturen – oder bei 100 Grad aus. Wenn solche Temperaturen an der Decke erreicht sind, ist natürlich die Vermutung da, dass irgendein Brandereignis da ist. Es muss aber auch ausgeschlossen sein, dass es durch was anderes kommt.“³⁴⁸⁵

Auf die Frage:

„Würden Sie sagen, dass die JVA genügend, qualitativ ansprechende und auch die notwendigen Löschmittel vor Ort hat? Oder würden Sie sagen: „Ausstattungsmäßig würde ich mir zur Brandbekämpfung noch wünschen, dass dieses oder jenes für die Bediensteten vielleicht noch vor Ort gewesen wäre“?“³⁴⁸⁶

hat der Zeuge StBl R. B. bekundet:

Grundsätzlich ist ausreichend, was dort vor Ort ist. Das heißt, die Löschmittel für die Erstbrandbekämpfung sind absolut ausreichend. Sollte noch ... Man kann natürlich immer noch mehr machen. Ein solcher Betrieb kann natürlich auch über eine, ich sage mal, Betriebsfeuerwehr verfügen, also über eigene Brandschutzkräfte. Dafür muss aber auch die Kapazität, also das Personal da sein; denn diejenigen, die das machen, stehen dann anderweitig nicht zur Verfügung.

Es ist auch nicht vorgesehen. So etwas ist in der Regel eine freiwillige Geschichte. Das machen Betriebe vielleicht, wenn sie dafür eine günstigere Versicherung haben. Das trifft bei der Justiz, vermute ich, nicht zu. Von daher gesehen ist das ausreichend, absolut ausreichend. Das hat sich ja auch in diesem Falle gezeigt. Die Arbeiten für uns waren ja wirklich auf das Minimum und nur in der Nachschau zu sehen.

Der vorbeugende Brandschutz ist bei so einem Objekt das absolute A und O. Das heißt: möglichst wenig brennbares Material dort drin. VB – „VB“ steht für „vorbeugender Brandschutz“ – rettet Leben und macht uns die Arbeit natürlich deutlich leichter.“³⁴⁸⁷

³⁴⁸⁵ APr 17/1273, S.51

³⁴⁸⁶ APr 17/1273, S.53

³⁴⁸⁷ APr 17/1273, S.53

Der Zeuge StBI R. B. hat ferner geschildert, dass regelmäßige Übungen mit der Justizvollzugsanstalt gemeinsam stattfinden.

Auf die Frage:

„Wenn ich Sie richtig verstanden habe, machen Sie Begehungen des Objekts zusammen mit den Bediensteten der JVA, und Sie nutzen das Gelände der JVA auch mal selbst für Übungen, also nicht für eine Übung mit der JVA, sondern das Gelände der JVA für Übungen. Könnten Sie den Bereich noch mal verbalisieren? Wann war die letzte Begehung? Was ist eine Begehung? Gibt es gemeinsame Übungen? Und vor allen Dingen: Gibt es ein Brandschutzkonzept?“³⁴⁸⁸

hat der Zeuge StBI R. B. erläutert:

„Zum Brandschutzkonzept kann ich keine Ausführungen machen. Denn das ist eine organisatorische Maßnahme der JVA. Dort ist die Feuerwehr nicht betroffen. Das Brandschutzkonzept bezieht sich immer auf die bauliche Maßnahme.

Was wir machen, ist regelmäßig ... Wir nehmen das JVA-Gelände natürlich nicht als Übungsgelände. Das ist ja kein frei zugängliches Gelände, sondern ein Sicherheitsbereich. Das heißt, wenn wir dann drin sind und üben, ist jede Übung immer auch eine Übung mit der Justizvollzugsanstalt zusammen. Wir versuchen natürlich, uns dort aufzufrischen. Das heißt, man macht einmal eine Objektbegehung und schaut sich das Ob... Man übt vielleicht ein bestimmtes Szenario, sei es ein Zimmerbrand oder – dort sind auch Werkstätten – ein Werkstattbrand, was ich dort eigentlich auch deutlich wahrscheinlicher finde. Dann übt man in den Abendstunden ein solches Szenario. Gleichzeitig wird anschließend noch mal, um Ortskenntnis zu erlangen, eine Begehung am Objekt gemacht. Das muss natürlich mit der entsprechenden Diskretion laufen, weil auch die Insassen dort ihre Rechte haben und natürlich nicht zur Schau gestellt werden sollen. Insofern muss da immer ein gewisser Einklang da sein. Aber uns geht es darum, gerade dieses Objekt einfach zu kennen.

Das rochiert alle paar Jahre mal mit unterschiedlichen Einheiten, sodass dann, wie gerade gesagt, alle ein, zwei Jahre mal jemand dort ist. Ich meine, im Jahr 20... Corona hat es natürlich nicht möglich gemacht. Die letzte Begehung oder

³⁴⁸⁸ APr 17/1273, S.58

*der letzte Ortstermin war 2019, wenn ich das richtig im Kopf habe, durch den Löschzug Materborn.*³⁴⁸⁹

Der Zeuge JVHS P. H. hat angegeben, dass Feuerlöschübungen durchgeführt worden seien:

*„Ich glaube, mittlerweile haben alle Bediensteten eine Feuerlöschübung mitgemacht. Wir wurden daraufhin weiter geschult mit diesen Brandmeldern, wo sich Feuerlöscher befinden, wo Feuerlöschdecken sind. Diese ganzen Maßnahmen wurden dann ausgebreitet oder vertieft.“*³⁴⁹⁰

19.2.6. Empfehlungen der Expertenkommission Justizvollzug

Minister der Justiz Biesenbach richtete - auch vor dem weiteren Hintergrund, dass sich in den vergangenen zehn Jahren in den Justizvollzugsanstalten des Landes 122 Suizide sowie 33 Haftraumbrände ereignet hatten - anlässlich des Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve am 19. Dezember 2018 eine Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ein.³⁴⁹¹

Er hat zu den Erwägungen, die ihn zur Einrichtung der Kommission veranlasst haben, geschildert:

„Es war zumindest für mich – und ich bin seit 2000 im Landtag – das erste Mal, dass wir so etwas hatten; nicht einen Brand in einem Haftraum, aber das erste Mal, dass jemand da zu Tode kam und dann auch noch unschuldig in der Anstalt saß.

Ich habe Ihnen dies eben schon gesagt: Es war mir besonders wichtig, das den Eltern und der Familie gegenüber klarzumachen, aber auch dafür zu sorgen, dass so etwas möglichst nicht wieder vorkommt. Darin sehe ich meine und die Aufgabe des ganzen Hauses.

Wir werden viele Dinge nicht vermeiden können. Das Leben ist ungeheuer vielfältig, und alle, die im Rechtsausschuss sitzen, wissen, dass Dinge in den

³⁴⁸⁹ APr 17/1273, S.58

³⁴⁹⁰ APr 17/1273, S.28

³⁴⁹¹ Bericht Expertenkommission Strafvollzug, Vorlage 17/2291, A202766

Anstalten geschehen, mit denen wir alle nicht gerechnet hätten. Das ist nicht immer vorstellbar.

Aber wenn es möglich ist, und es passiert etwas, dann ist es unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass es möglichst nicht wieder geschieht. Und ich mache jetzt überhaupt keinen Vorhalt, keinen Vorwurf, nichts. Die baulichen Zustände in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen sind nicht glänzend. Man hat in den Siebzigerjahren des vorvorherigen Jahrhunderts mit viel Sand gebaut, aber mit wenig Beton. Das heißt, wir müssen immer damit rechnen, dass diese Anstalten nicht auf dem neuesten Stand der Technik sind, auch wenn viel investiert wird, um sie zu unterhalten.

Es gibt bei uns im Vollzug sehr, sehr viele hochengagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aber alle keine Baufachleute sind. Und wir haben neben den baulichen Zuständen des Weiteren, dass sich die Eigenschaften der Strafgefangenen deutlich verändern. Die sind heute in der Regel schwieriger, als sie früher einmal waren, weil ganz viele von ihnen psychisch auffällig sind und zum Teil auch psychisch erkrankt. Also kann der Gedanke nur heißen: Wenn etwas geändert werden muss, dann muss man es bitte sachkundig vorbereiten lassen.“³⁴⁹²

Mit Datum vom 16. Juli 2019 übersandte der Minister der Justiz an den Landtagspräsidenten für die Mitglieder des Rechtsausschusses den Bericht der Expertenkommission, den diese am gleichen Tag auch der Öffentlichkeit vorstellte.³⁴⁹³

19.2.6.1. Auftrag

Die Expertenkommission wurde eingesetzt, „um Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten aus bereits gewonnenen und noch erwarteten strukturellen Erkenntnissen aus diesem besonderen Vorkommnis zu erarbeiten“. Sie wurde konkret damit beauftragt, Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen zu besuchen und auf Optimierungsmöglichkeiten zu untersuchen in den Bereichen der

- Vorkehrungen zur Verhütung von Bränden in den Hafträumen
- Kommunikation zwischen den Gefangenen in den Hafträumen und dem diensthabenden Justizvollzugspersonal

³⁴⁹² APr 17/1466, S.101

³⁴⁹³ A202766, S.3 ff.

- Maßnahmen zur Erkennung von und zum Umgang mit psychischen Erkrankungen Gefangener sowohl bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt als auch im weiteren Verlauf der Haftzeit, an allen Schnittstellen und bei allen Fachdiensten.³⁴⁹⁴

19.2.6.2. Zusammensetzung der Kommission

Der Minister der Justiz Biesenbach berief folgende Mitglieder in die Kommission:

- Leitende Regierungsdirektorin a.D. Claudia Dreyer
(ehemalige Leiterin der Untersuchungshaftanstalt Hamburg)
- Prof. Dr. Roland Goertz
(Lehrstuhl für Chemische Sicherheit und Abwehrenden Brandschutz der Bergischen Universität Wuppertal)
- Regierungsrat a.D. Ulrich Hucko
(ehemaliger Leiter Sicherheit und Ordnung der JVA Wuppertal-Vohwinkel)
- Prof. Dr. Norbert Leygraf
(ehemaliger Leiter des Instituts für Forensische Psychiatrie der Universität Duisburg-Essen)
- Leitender Oberstaatsanwalt a.D. Heiko Manteuffel - Vorsitzender -
(ehemaliger Leiter der StA Köln)
- Justizvollzugsamtmann a.D. Volker Mitterbauer
(ehemaliger Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Remscheid)
- Leitender Regierungsdirektor a.D. Michael Skirl
(ehemals Leiter der JVA Werl und stellv. Leiter des Justizvollzugskrankenhauses Fröndenberg).

³⁴⁹⁴ A202766, S.10

Als persönliche Referentinnen waren Justizamtfrau Ulrike Schmitz und Justizamtsinspektorin Petra Reimann für die Kommission tätig; bei der Fertigstellung des Berichts unterstützte zudem Justizbeschäftigte Birgit Derbe (alle OLG Düsseldorf).³⁴⁹⁵

[...]

Mit Blick auf Schwierigkeiten bei der Terminierung gemeinsamer Anstaltsbegehungen und anschließender Besprechungen, aber vor allem zur Effizienzsteigerung bildete die Kommission interne Zweiertteams:

- Brandschutz (Prof. Goertz / Hucko)
- Kommunikation (Dreyer / Mitterbauer)
- Psych. bes. Auffällige (Prof. Leygraf / Skirl)³⁴⁹⁶

19.2.6.3. Arbeitsweise der Kommission

Die Kommission stellt in ihrem Bericht ihre Arbeitsweise wie folgt dar:

19.2.6.3.1. Visitationen

Der Minister der Justiz gewährte der Kommission und ihren einzelnen Mitgliedern im Rahmen der Erfüllung ihres Forschungsauftrages Unabhängigkeit, stellte sie von Weisungen und über den konkreten Auftrag hinausgehende Vorgaben jedweder Art frei. Er ermächtigte sie zum Betreten der Justizvollzugsanstalten, zur uneingeschränkten Führung von Gesprächen, insbesondere mit Justizvollzugsbediensteten sämtlicher Dienstzweige, Gefangenen und den Fachreferaten des Ministeriums der Justiz sowie anderen Sachkundigen des Landes. Zudem wurde der Kommission der Zugang zu allen von den Justizvollzugsbehörden oder dem Ministerium der Justiz benötigten Unterlagen sowie Informationen zugesichert. Sie wurde gebeten, ihren Bericht möglichst bis Ende Juni 2019 vorzulegen.³⁴⁹⁷

Ein Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit war zunächst die Feststellung der örtlichen Gegebenheiten/Bedürfnisse im Sinne der Untersuchungsfelder. Zu

³⁴⁹⁵ A202766, S.11

³⁴⁹⁶ A202766, S.18

³⁴⁹⁷ A202766, S.10

diesem Zweck besuchte die Kommission 14 Justizvollzugsanstalten. Hierbei war sie um eine möglichst repräsentative Auswahl bemüht (u.a. nach Baujahr, Vollstreckungszuständigkeit, Vorkommnishaufung).³⁴⁹⁸

Die Kommission besuchte nach vorheriger Abstimmung der Termine mit den Anstaltsleitungen die Justizvollzugsanstalten Werl, Fröndenberg, Düsseldorf, Köln, Bochum, Gelsenkirchen, Iserlohn, Herford, Bielefeld- Brackwede, Dortmund, Essen, Remscheid, Wuppertal-Ronsdorf und Aachen.³⁴⁹⁹

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW beteiligte sich an sämtlichen Begehungen und war durch seinen Mitarbeiter Ulrich Teepe und in der Regel auch noch durch seine Mitarbeiterin Martina Miketta vertreten, die sich jeweils dem Team „Brandschutz“ anschlossen.

Die Justizvollzugsanstalt Kleve war nicht Gegenstand der Untersuchung. Diesbezüglich führt die Kommission aus:

Bewusst nicht aufgenommen wurde die JVA Kleve, weil die Untersuchung und Bewertung der dortigen Ereignisse allein den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve und des betreffenden Untersuchungsausschusses des Landtags NRW vorbehalten bleiben mussten. Vom Auftrag ebenfalls nicht umfasst war die Aufgabe, die Identitätsfeststellung Gefangener zu verbessern; hierzu war die gesonderte Projektgruppe eingesetzt.³⁵⁰⁰

19.2.6.3.2. Auswertung von Unterlagen

Die Kommission wertete die für die Untersuchungsfelder und Nordrhein-Westfalen maßgeblichen einschlägigen gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften, Statistiken, Handreichungen, anstaltsinternen Anweisungen u.a. aus, die ihr vor allem vom Ministerium der Justiz, den einzelnen Justizvollzugs-

³⁴⁹⁸ A202766, S.18

³⁴⁹⁹ A202766, S.19, 20

³⁵⁰⁰ A202766, S.19

behörden, aber auch vom BLB zum Thema „Brandschutz“ zur Verfügung gestellt wurden. Sie richtete ihr Augenmerk zudem auch auf vergleichbare Anordnungen und Konzepte anderer Bundesländer.³⁵⁰¹

19.2.6.3.3. Anhörung von Sachkundigen

In dem Bestreben, ihre Feststellungen und Bewertungen auf ein größtmögliches Fundament zu stellen und keine wesentliche Einheit des Justizvollzuges NRW unberücksichtigt zu lassen, führte die Kommission im Anschluss an die Begehungen der Justizvollzugsanstalten und auf deren Grundlage noch vertiefende Fachinterviews.³⁵⁰²

Am 24. April 2019 erörterte die Kommission Fragen zu Thema „Brandschutz“ mit Verantwortlichen des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und am 29. April 2019 mit Vertretern der Fachreferate des Ministeriums der Justiz.³⁵⁰³

Klärungsbedürftige Punkte aus den Untersuchungsfeldern „Kommunikation“ und „Psychische Erkrankungen“ wurden am 10. Mai 2019 mit den zuständigen Fachreferaten des Ministeriums der Justiz thematisiert.³⁵⁰⁴

Zudem fand am 25. April 2019 in der Justizvollzugsschule Wuppertal ein Erfahrung- und Meinungsaustausch statt, an dem vier (weitere) Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter, die Leiter der Justizvollzugsschule und des Kriminologischen Dienstes des Landes, der Strafvollzugsbeauftragte NRW, der Vorsitzende des „Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschland - Landesverband NRW e.V.“ und zugleich Vorsitzende des „Hauptpersonalrates Justizvollzug bei dem Ministerium der Justiz NRW“ sowie der Vorsitzende der „Landesvereinigung des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes NRW e.V.“ teilnahmen.³⁵⁰⁵

³⁵⁰¹ A202766, S.21

³⁵⁰² A202766, S.21

³⁵⁰³ A202766, S.21

³⁵⁰⁴ A202766, S.22

³⁵⁰⁵ A202766, S.21

19.2.6.3.4. Einigung über Empfehlungen/Optimierungsvorschläge

In dem Bericht beschreibt die Kommission den Einigungsprozess über Empfehlungen und Optimierungsvorschläge folgendermaßen:

Nach Abschluss der vorgeschilderten Erhebungen unterbreiteten die jeweiligen Teams der gesamten Kommission unter Darlegung der zugrundeliegenden Feststellungen und Bewertungen ihre einzelnen Empfehlungen / Optimierungsvorschläge. Über jede einzelne Empfehlung wurde abgestimmt. Das Ergebnis war ausnahmslos die einstimmige Billigung!

Von einer strukturierten Priorisierung ihrer einzelnen Empfehlungen nach Umsetzungsdringlichkeit sah die Kommission mit Blick auf die sehr unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten in den einzelnen Justizvollzugsanstalten (vor allem in baulicher und brandschutztechnischer Hinsicht) ab.³⁵⁰⁶

19.2.6.4. Erkenntnisse und Empfehlungen

19.2.6.4.1. Brandschutz

Die Kommission analysierte die Brandgefährdung von Hafträumen und Hafthäusern unter besonderer Berücksichtigung der Arten von Hafträumen und der Brandentstehungsmöglichkeiten durch brennbare Stoffe und Zündquellen.³⁵⁰⁷

Hierbei hat sie festgestellt:

Aufgrund der durch die Bediensteten geschilderten Brandfälle in Hafträumen der letzten fünf Jahre, die wegen ihres geringen Umfangs nicht meldepflichtig waren, sind zufällige Brände eher selten und fast ausnahmslos durch ein geringes und lediglich auf Sachwerte bezogenes Schadensausmaß charakterisiert. Nennenswerte Verletzungen von Gefangenen oder Bediensteten wurden in diesem Zusammenhang nicht berichtet. Vorgekommen sind kleine Brände, die z. B. durch Einschlafen mit einer Zigarette ausgelöst wurden.

³⁵⁰⁶ A202766, S.22

³⁵⁰⁷ Vgl. A202766, S.23 ff.

Brände mit einer größeren Beeinträchtigung von Leben und Gesundheit von Menschen und erheblichen Sachschäden waren ausnahmslos die Folge von vorsätzlicher Brandstiftung.³⁵⁰⁸

Unter Berücksichtigung der Schutzziele der BauO NRW, nämlich der Verhinderung der Brandentstehung und der Brand- und Rauchausbreitung, der Rettung von Menschen und Tieren im Falle eines Brandes und der Ermöglichung wirksamer Löscharbeiten³⁵⁰⁹, kam die Kommission zu der Einschätzung, dass

durch die baulichen Anforderungen zur Verhinderung von Ausbruchshandlungen, d. h. massive Wände und Decken, und die damit verbundene starke bauliche Zergliederung in kleine räumliche, voneinander abgetrennte Abschnitte (Kompartimentierung), eine Gefahr der Brandausbreitung zwischen Hafträumen und zwischen Hafträumen und anderen Räumen praktisch nicht besteht. Wenn überhaupt, kann es innerhalb von Fluren zur Rauchausbreitung kommen oder über die Fassade zu einer Brand- und Rauchausbreitung. Dies haben auch die betrachteten Brandereignisse der letzten Jahre und darüber hinaus gezeigt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Räumung eines Hafthauses auch im Brandfall in der Regel nicht erforderlich.³⁵¹⁰

Sie hat weiter ausgeführt:

In den Haftanstalten arbeiten sehr engagierte und motivierte Bedienstete kontinuierlich auch an dem Thema Brandschutz, z. B. die Beauftragten für die Brandsicherheit, und leisten dort einen sehr guten Dienst. Auch diese Bemühungen führen dazu, dass meldepflichtige Brände in Haftanstalten seltene Ereignisse sind. Kleine, unbedeutende Entstehungsbrände werden schnell und professionell bekämpft.

Bei den Begehungen fiel auf, dass in bestimmten Punkten des Brandschutzes eine Uneinheitlichkeit zwischen den Anstalten besteht und gleichzeitig verschiedene Brandschutzmaßnahmen von Bediensteten als sinnvolle Ergänzung des Bestehenden empfohlen und gewünscht wurden. Zugleich war erkennbar, dass auch die beteiligten Behörden Brandschutzbelange sehr

³⁵⁰⁸ A202766, S.28

³⁵⁰⁹ A202766, S.28

³⁵¹⁰ A202766, S.28

unterschiedlich bewerten und zu voneinander abweichenden Einschätzungen und Maßnahmen kommen. Hier sind Abstimmungen und Vereinheitlichungen erforderlich.³⁵¹¹

Die Kommission hat anlässlich der in den visitierten Haftanstalten geführten Gesprächen, der Inaugenscheinnahme der baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Maßnahmen folgende wesentliche brandschutztechnische Erkenntnisse gewonnen:

19.2.6.4.1.1. Organisatorischer Brandschutz

Bei der Visitation der Anstalten hat sich als problematisch dargestellt, dass es keine Brandschutzbeauftragten und nur noch Beauftragte für Brandsicherheit gibt. Letztere sind arbeitsschutzrechtlich allerdings weder definiert noch anerkannt. Die Folgen sind u. a., dass unklar ist, ob die Beauftragten für Brandsicherheit Brandschutzhelfer aus- und fortbilden können bzw. dürfen, während gem. Kap. 3 Ziff. 16 der DGUV Information 205-003 dies als Aufgabe der Brandschutzbeauftragten festgelegt ist. Zugleich ist es bisher so, dass die Funktion „Brandschutzbeauftragte“ abstrakt und zentral durch den BLB wahrgenommen wird. Dies führt zu einer mangelnden Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung in den Anstalten und auch zu einer fehlenden Anbindung an die großen betrieblichen und baulichen Besonderheiten der Haftanstalten.³⁵¹²

19.2.6.4.1.2. Vorgehen im Fall eines Haftraumbrandes

Bisher ist das Vorgehen der Bediensteten beim Erkennen von Haftraumbränden weitestgehend un geregelt und in den nordrhein-westfälischen Haftanstalten außerordentlich unterschiedlich. Die Auffassungen variieren von dem Abwarten des Eintreffens der Feuerwehr bei geschlossener Haftraumtür bis zur sofortigen Öffnung und dem Unternehmen eines Rettungsversuchs des Gefangenen. Es bestehen erkennbare Unsicherheiten. Diese basieren vor allem

³⁵¹¹ A202766, S.29

³⁵¹² A202766, S.30

auch darauf, dass es bei bisherigen schwerwiegenden Haftraumbränden praktisch ausnahmslos bei den beteiligten Bediensteten zu schweren, stationär behandlungsbedürftigen Rauchgasintoxikationen kam, die lebensbedrohlich sein können. Vielfach wurde das Öffnen der Haftraumtür durch Bedienstete vor Eintreffen der Feuerwehr von den Feuerwehren oder den Bediensteten, die auch ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr sind, in Frage gestellt.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass ein unverzüglicher Öffnungsversuch der Haftraumtür bei einem Brand durch die Bediensteten aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen geboten ist. Dabei ist der Kommission bewusst, dass das Öffnen der Haftraumtür, insbesondere wegen des Brandrauchs, mit Gefahren für die Bediensteten verbunden ist. International ist in solchen Fällen die Nutzung einer Haube „Cell Snatch Rescue Equipment“ durch die Justizbediensteten üblich. Diese Haube entspricht etwa der deutschen „Fluchthaube“, die bisher nur in einigen (wenigen) Anstalten in NRW vorgehalten wird.³⁵¹³

[...]

Die Haftanstalten sind zudem sehr unterschiedlich mit Löschgeräten ausgestattet. Es gibt Haftanstalten, die ausschließlich über Feuerlöscher verfügen, andere verfügen zusätzlich über Wandhydranten. Dabei ist für die Erstbrandbekämpfung von Haftraumbränden Wasser als Löschmittel wegen seiner Kühlwirkung unerlässlich und der Löschwasserbedarf geht bezogen auf die Brandlast auch deutlich über das Löschvermögen tragbarer Wasser-Feuerlöscher hinaus.³⁵¹⁴

19.2.6.4.1.3. Bauliche Aspekte

Insbesondere bei einem Haftraumbrand ist die Abführung des Brandrauchs eine sehr wichtige Maßnahme. Bei einer vollen panoptischen Bauweise, in Verbindung mit Entrauchungsöffnungen an der obersten Stelle, ist diese natürlich gegeben. Bei einer teil-panoptischen Bauweise oder bei vollständig geschlossenen Geschosdecken ist dies nicht der Fall und müsste maschinell sichergestellt werden, was im Bestand nicht überall der Fall ist.³⁵¹⁵

³⁵¹³ A202766, S.30 f.

³⁵¹⁴ A202766, S.31

³⁵¹⁵ A202766, S.31 f.

19.2.6.4.1.4. Anlagentechnische Aspekte

Die Kommission kam zu dem Ergebnis, das bei der Bewertung des Brandschutzes auch beim anlagentechnischen Brandschutz Unsicherheiten bestehen. Aufsichtsbehörden würden teilweise flächendeckende Brandmeldeanlagen fordern. Diese könnten indes in einer Haftanstalt Gefährdungen hervorrufen, vor allem, weil sie Manipulationen durch Gefangene ausgesetzt seien.³⁵¹⁶ Es sei zu berücksichtigen, dass Gefangene grundsätzlich problematisch, möglicherweise auch gefährlich seien und eine Flucht und eine Gefährdung von Bediensteten verhindert werden müsse.³⁵¹⁷ Brandschutzmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten müssten sich daher immer in die spezifische Nutzung und insbesondere in die allgemeine Sicherheit und Ordnung einfügen und müssten unbedingt den Kontext des Vollzugs berücksichtigen.³⁵¹⁸

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Gegebenheiten im Vollzug und in Hafträumen und Hafthäusern sei festzustellen, dass Gefangene in Hafträumen grundsätzlich einer eher geringen Brandgefährdung ausgesetzt seien im Vergleich mit Nutzern üblicher Wohnungen. Das Sicherheitsniveau für die Gefangenen dürfe keinesfalls schlechter als bei üblicher Wohnnutzung sein, müsse andererseits aber auch nicht erheblich höher sein.³⁵¹⁹

Die Kommission hat bezüglich des Erfordernisses von Brandmeldeanlagen ausgeführt:

Nach gründlicher Abwägung kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass Brandmeldeanlagen in Hafthäusern regelmäßig brandschutztechnisch nicht notwendig sind. Das gilt auch in vergleichbarer Weise für stationäre Löschanlagen, z. B. Sprinkler- oder Feinsprühlöschanlagen.³⁵²⁰

Begründet hat sie dies im Wesentlichen mit der Gefahr von Manipulationen:

Brandmeldeanlagen bieten nahezu beliebig viele Manipulationsmöglichkeiten, d. h. sie können durch verschiedene Maßnahmen vorsätzlich ausgelöst oder

³⁵¹⁶ A202766, S.31 f.

³⁵¹⁷ A202766, S.32

³⁵¹⁸ A202766, S.32

³⁵¹⁹ A202766, S.34

³⁵²⁰ A202766, S.34

auch unbrauchbar gemacht werden. Das gilt unter den Bedingungen von Hafträumen, in denen die Gefangenen kochen und rauchen, für alle Arten von Brandmeldern, da sie die Möglichkeit haben, mit den in den Hafträumen verfügbaren Gegenständen und Geräten alle Brandkenngrößen (Rauch, Temperaturen, Gase, Partikel) zu erzeugen. Auch die Brandmeldeüberwachung der Abluft der Hafträume ist manipulierbar, selbst wenn dies nicht unmittelbar offensichtlich ist (z.B. durch böswilliges Erzeugen eines Fehlalarms oder - was noch weitaus gefährlicher ist - durch Verhinderung eines echten Alarms).

Der Vollständigkeit halber bleibt noch darauf hinzuweisen, dass eine Abluftdetektion im Sanitärbereich unter den gegebenen Umständen technisch nur möglich wäre, wenn die bislang abgeschlossenen Sanitärzellen in ihrem oberen Bereich mit einer ausreichend dimensionierten - indes ebenfalls manipulierbaren ! – Lüftungsöffnung versehen wird, da ansonsten bei geschlossener Tür eine frühzeitige Brandmeldung verhindert würde.³⁵²¹

Falschalarme von Brandmeldeanlagen lösen in Justizvollzugsanstalten, ebenso wie in Gebäuden anderer Nutzung, bestimmte Abläufe aus. Z. B. müssen Vollzugsbedienstete von anderen Abteilungen abgezogen werden, um in der betroffenen Abteilung Maßnahmen ergreifen zu können. In den nicht betroffenen Bereichen wird die Anzahl der Bediensteten zwangsläufig geringer, was gerade an Wochenenden, Feiertagen und zur Nachtzeit besonders problematisch ist. Sofern die Brandmeldeanlage auf die Leitstelle der Feuerwehr aufschaltet ist, rücken auch Einsatzkräfte der Feuerwehr an etc. Diese Störungen des Regelbetriebs, die von Gefangenen vorsätzlich verursacht werden können, können andere Gefährdungen innerhalb der Justizvollzugsanstalt hervorrufen. Das gilt es zu vermeiden.³⁵²²

Bundesweit sind Brandmelder in Hafträumen - aus den genannten Gründen – eine Ausnahme. In einigen Bundesländern sind sie allenfalls in Teilbereichen mit wohnungsähnlichem Haftraumzuschnitt installiert (wie etwa selbst in NRW in der Sicherungsverwahrung). Auch international gibt z. B. der US-amerikanische NFPA -Standard 101 „Life Safety Code“ (2018) unter Ziff. 22.3.4.4.1 für neue Haftanstalten und unter Ziff. 23.3.4.4.1 vor: „Rauchmelder sind in Schlafräumen mit vier oder weniger Insassen nicht erforderlich.“

Unter den Gesichtspunkten der Manipulationsmöglichkeiten sind Brandmeldeanlagen (und auch stationäre Löschanlagen) in Hafthäusern in der Regel nicht

³⁵²¹ A202766, S.35

³⁵²² A202766, S.35

sinnvoll, da sie Gefährdungen der allgemeinen Sicherheit und Ordnung hervorrufen können.³⁵²³

Die Kommission hat darauf verwiesen, dass das Zusammenwirken aller bereits vorhandenen Schutzmechanismen entscheidend sei mit sämtlichen diesbezüglichen Optimierungsvorschlägen der Kommission und hat in diesem Zusammenhang insbesondere auch die von ihr empfohlene Einrichtung eines „echten“ Notrufes betont, der auch einem böswilligen Brandleger, der seine Aktion beenden möchte, eine geeignete und schnellste Möglichkeit hierzu gebe.³⁵²⁴

19.2.6.4.2. Empfehlungen zum Brandschutz

Die Kommission hat in ihrem Bericht verschiedene Maßnahmen zur Verringerung der Brandlast in Hafträumen empfohlen, u.a. den Einsatz von Mobiliar des „Aachener Modells“ und eines veränderten Matratzen-Typs, der eine deutlich verringerte Entzündlichkeit bei gleichzeitig höheren Anforderungen an Hautfreundlichkeit, Hygiene und Liegekomfort aufweise. Es sollten flächendeckend nur noch Matratzen eingesetzt werden, die mindestens dem Standard BS 5852 Source 2 entsprechen. Für Inhaftierte, bei denen Anhaltspunkte für eine Gefahr der vorsätzlichen Brandstiftung vorlägen, könnten Matratzen nach dem Standard BS 5852 Source 5 eingesetzt werden. Zudem könnte noch ein flammhemmender textiler Bezug eingesetzt werden.³⁵²⁵

Zudem sollte generell eine Anhäufung von Brandlast in Form von Bekleidung und Lebensmitteln in Hafträumen vermieden und anlassorientiert durch die regelmäßigen Haftraumkontrollen auf ein vollzuglich vertretbares Maß reduziert werden.³⁵²⁶

Ein besonderes Augenmerk solle auf Elektrogeräte gerichtet werden und erkennbar manipulierte Geräte seien zu entsorgen. Eine weitere Reduzierung von Zündquellen in normalen Hafträumen wird für nicht erforderlich erachtet. Weder Kerzen noch das Rauchen in Hafträumen sollte nach Auffassung der Kommission untersagt werden.

³⁵²³ A202766, S.36

³⁵²⁴ A202766, S.37

³⁵²⁵ Vgl. A202766, S.37

³⁵²⁶ Vgl. A202766, S.37

Neben den organisatorischen Schwierigkeiten bei der Umsetzung eines Rauchverbotes wegen der überwiegenden Zeit des Einschlusses in den Hafträumen wird ein solches auch im Hinblick auf die Behandlung der Gefangenen nicht empfohlen.³⁵²⁷ Lediglich bei Gefangenen, die zu Missbrauch von Zündquellen neigen, hat die Kommission eine Entziehung der Zündquellen oder eine Gestattung des Rauchens nur im Beisein von Bediensteten empfohlen.³⁵²⁸

Zum Erfordernis eines betrieblichen Brandschutzes hat die Kommission die Bestellung einer/eines Brandschutzbeauftragten mit einem Stellenanteil von 25 – 50 % (abhängig von der Größe der Haftanstalt) als notwendig erachtet, die bzw. der in der Justizvollzugsanstalt beschäftigt sein und mit den örtlichen und baulichen Gegebenheiten sowie den Belangen des Vollzugs vertraut sein sollte.³⁵²⁹

Ferner solle die bereits erfolgreich betriebene Aus- und Fortbildung von Brandschutz Helfern ausgebaut werden und in der Anstalt durch den/die Brandschutzbeauftragte(n) verantwortlich durchgeführt werden. Auch im Rahmen der schulischen Ausbildung an der Justizvollzugsschule solle eine Grundlageneinheit „Brandschutz und Verhalten Im Brandfall“ in den Unterricht aufgenommen werden, um eine einheitliche Grundlage aller Bediensteten in Bezug auf Brandschutz zu gewährleisten.³⁵³⁰

19.2.6.4.3. Kommunikation

19.2.6.4.3.1. Vorhandene Lichtruf- und Kommunikationsanlagen / Handhabung

In den insgesamt vierzehn durch die Kommission besuchten Justizvollzugsanstalten des Landes fand die Kommission dreizehn Anstalten mit einer Kommunikationsanlage vor, davon seien vier Anstalten nicht durchgängig mit einer Kommunikationsanlage ausgestattet, sondern hätten in bis zu 50 Prozent der Haftbereiche eine einfache Lichtrufanlage. Eine der Anstalten verfügte ausschließlich nur über eine einfache Lichtrufanlage. Hier sei für die nahe Zukunft eine Erneuerung der Anlage geplant. Die Reaktionszeiten der jeweiligen Kommunikationsanlagen lägen zwischen einer und

³⁵²⁷ Vgl. A202766, S.40

³⁵²⁸ Vgl. A202766, S.40

³⁵²⁹ Vgl. A202766, S.41

³⁵³⁰ Vgl. A202766, S.41

fünfzehn Minuten. Als Reaktionszeit bezeichne man die Zeit, die zwischen Betätigung und Annahme des Rufes an einer der jeweiligen Schnittstellen vergeht.³⁵³¹

19.2.6.4.3.2. Handhabung der Lichtruf- und Kommunikationsanlagen

In keiner der vorgefundenen Kommunikationsanlagen war eine separate Notruftaste verbaut. Auf Nachfrage, ob die Nutzung der Anlagen als eine Notrufanlage oder als eine Kommunikationsanlage geschieht, sei von den meisten Anstaltsbediensteten angegeben, die Anlagen als Kommunikationsanlage zu nutzen. Im Rahmen der Erhebung habe eine Justizvollzugsanstalt erklärt, die dortige Kommunikationsanlage bewusst (nur) als Notrufanlage zu nutzen, um kurze Reaktionszeiten sicherzustellen. Auch innerhalb ein und derselben Behörde habe die Kommission zur obigen Frage unterschiedliche Auskünfte erhalten. Insbesondere vor Ort durch die Abteilungsbeamtinnen und Abteilungsbeamten sei die Ruf- oder Kommunikationsanlage häufig als Notrufanlage bezeichnet worden.³⁵³²

Die Kommission hat ausgeführt, dies deute auf unklare Vorgaben und unterschiedliche Ausbildungsergebnisse in der Praxis hin. Insgesamt werde von einer unverzüglichen Annahme der Rufe im Praxisbereich gesprochen, ohne einen konkreten Zeitpunkt benennen zu können. Auf die Frage, wie sich ein Gefangener in echter Not bemerkbar mache (Feuer, Herzattacke, heftige Verletzung, Bedrängnis durch Mitgefangene usw.), sei durchweg geantwortet worden: „Ein Gefangener in Not macht sich durch Klopfen an die Tür bemerkbar“.³⁵³³

19.2.6.4.3.3. Empfehlungen/Optimierungsvorschläge

Die Kommission hat zumindest zunächst bei Neubauten und Grundsanierungen den Einbau einer modernen Kommunikationsanlage mit einer separaten Notruffunktion empfohlen.

³⁵³¹ A202766, S.43

³⁵³² A202766, S.43

³⁵³³ A202766, S.52

Bei Abwägung des Für und Wider erscheine es der Kommission sachgerecht, diese technischen Möglichkeiten zu nutzen. Sie würde die in den Justizvollzugsanstalten bestehenden Irritationen über Art und Bedeutung der Anlage sowie des Umganges mit „Kommunikations- oder auch Notrufanlage“ beseitigen, dadurch letztlich auch den Arbeitsalltag der Bediensteten erleichtern und – das sei das Entscheidende - die Sicherheit der Gefangenen objektiv und subjektiv und damit der Justizvollzugsanstalt insgesamt spürbar erhöhen.³⁵³⁴

Die Kommission hat die Installation einer separaten Notrufvorrichtung als optimale Möglichkeit der Menschen, die sich zwangsweise in staatlicher Obhut befinden, beschrieben, sich in Not angemessen bemerkbar zu machen. Durch das Ministerium der Justiz sollten klare Vorgaben und Standards zum Gebrauch und Missbrauch festgelegt werden, um den Bediensteten vor Ort Handlungssicherheit zu geben. Eine Notrufanlage, aber auch eine normale Haftraumkommunikationsanlage, sollte zudem technisch sicherstellen, dass bei Aufarbeitung eines besonderen Vorkommnisses oder auch der Feststellung des Missbrauches einer Anlage von den Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt quasi per Knopfdruck unmittelbar festgestellt werden kann, wer was wann kommuniziert hat. Diese Maßnahmen dienen nicht zuletzt auch der Entlastung der Bediensteten.³⁵³⁵

Die Kommission hat eine Länderumfrage zu diesem Thema sowie die Pilotierung einer hierfür besonders geeigneten Justizvollzugsanstalt empfohlen.³⁵³⁶

Bezüglich weiterer technischer Empfehlungen im Bereich der Kommunikation wird auf die detaillierten Ausführungen in dem Bericht der Kommission Bezug genommen.³⁵³⁷

Im Hinblick auf die Kommunikation mit Gefangenen nicht deutscher Sprache hat die Kommission festgestellt:

Mit dem Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW „Gemeinsam stär-

³⁵³⁴ A202766, S.55

³⁵³⁵ Vgl. A202766, S.56

³⁵³⁶ A202766, S.57

³⁵³⁷ A202766, S.50 ff.

ken - entschlossen gegen Radikalisierung“ hat NRW eine deutliche Verbesserung der Kommunikation mit Gefangenen anderer Sprach- und Kulturkreise erbracht.

In den Anstalten gibt es Integrationsbeauftragte unterschiedlicher Professionen. Einige sind aus dem AVD für diese Aufgabe freigestellt worden, einige aus dem Sozialdienst, aus dem pädagogischen Dienst; manche konnten dafür aus dem freien Arbeitsmarkt gewonnen werden. Die Integrationsbeauftragten arbeiten überwiegend in multiprofessionellen Teams, zum Teil in Teilzeit. Sie sorgen für die Bestellung von Dolmetschern und Dolmetscherinnen und bieten Integrationskurse für Gefangene und Bedienstete an. Alle dazu befragten Bediensteten konnten von guter Einbindung ihrer Arbeit vor allem im Bereich der Freizeit, der Arbeit und der Wohngruppen berichten. Die Einrichtung nach Ethnien getrennter Wohngruppen wurde von allen als kontraproduktiv, die Subkultur fördernd abgelehnt.³⁵³⁸

19.2.6.4.4. Psychische Erkrankungen

Die Kommission hat zu dem Ansatz ihrer Betrachtungen erläutert:

In Anbetracht des Anlass gebenden Vorfalls in der Justizvollzugsanstalt Kleve, nämlich der mutmaßlich vorsätzlichen Verursachung eines Haftraumbrandes in appellativer oder suizidaler Absicht durch einen Gefangenen, ergibt sich nach Auffassung der Kommission die Notwendigkeit, zunächst neben den psychiatrisch definierten psychischen Erkrankungen im engeren Sinne auch psychische Störungen und andere Verhaltensauffälligkeiten Gefangener mit in den Blick zu nehmen. Indessen erfordert diese Ausweitung im Hinblick darauf, dass letztlich jede strafrechtlich relevante Devianz als Verhaltensauffälligkeit interpretiert werden kann, zugleich eine Eingrenzung. Sofern Verhaltensauffälligkeiten, etwa bei dissozial akzentuierten Gefangenen, überwiegend funktionalen Charakter haben, ist dem mit den üblichen vollzuglichen Mitteln zu begegnen. Gegenstand der Erhebungen der Kommission sind danach psychische Erkrankungen Gefangener im engeren Sinne (insbesondere schizophrene und affektive Psychosen) sowie behandlungsbedürftige psychische Störungen. Entsprechendes gilt für die Empfehlungen der Kommission.³⁵³⁹

³⁵³⁸ A202766, S.70

³⁵³⁹ A202766, S.76

19.2.6.4.4.1. Suizidprävention

Bezüglich des Hintergrundes der Verpflichtung zur Suizidprävention hat die Kommission dargelegt:

Als Ausfluss der supranationalen Verpflichtung der Vollzugsbehörden, „die Gesundheit der ihnen anvertrauten Gefangenen zu schützen“ und dabei „besonderes Augenmerk auf die Verhütung von Selbstmord zu richten“¹⁶, ist gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 StVollzG NRW u. a. für das seelische und geistige Wohlergehen der Gefangenen zu sorgen; gemäß § 69 Abs. 1, 2 sind Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr der Selbstverletzung oder Selbsttötung zulässig und unter bestimmten Voraussetzungen bis hin zu Zwangsmaßnahmen gemäß § 78 auch geboten. Diese Verpflichtung trägt der einhellig anerkannten Garantspflicht der Justiz für die in ihrer Obhut Befindlichen Rechnung und knüpft an die Erfahrungstatsache an, dass trotz allen Bemühens auch in Justizvollzugsanstalten Suizide vorkommen. So haben sich bundesweit seit dem Jahr 2000 rund 1200 Menschen in deutschen Gefängnissen das Leben genommen.³⁵⁴⁰

Ferner hat sie die Maßnahmen zur Suizidprävention in der Praxis dargestellt. Bezüglich der Details auf den Bericht Bezug genommen.³⁵⁴¹

19.2.6.4.4.2. Empfehlungen zur Suizidprävention

Die Kommission hat folgende Empfehlungen zur Suizidprävention gegeben:

1. Die mit der Führung des Erstgesprächs betrauten Bediensteten sollten zumindest künftig intensiv und wiederkehrend im Einsatz dieses Screeningverfahrens geschult werden
2. Vor dem Hintergrund der nicht immer eindeutigen Datenlage betreffend die Beobachtung Gefangener durch Kamera und/oder Türklappe regt die Kommission an, für einen überschaubaren Zeitraum Daten über Häufigkeit und

³⁵⁴⁰ A202766, S.76

³⁵⁴¹ A202766, S.79

Dauer der beiden Beobachtungsformen erheben zu lassen und zu prüfen, ob Modifizierungen und/oder fachaufsichtliche Vorgaben geboten sind.

3. Angesichts dessen, dass es bei Beobachtung Gefangener in normalen Haft-räumen in einigen Bundesländern positive Erfahrungen mit eng eingegrenzten Teilverpixelungen des WC-Bereichs gibt, empfiehlt die Kommission sowohl weitere Erkundigungen betreffend die technischen Möglichkeiten insbesondere der Eingrenzbarkeit einer Verpixelung einzuholen als auch die Erfahrungen dieser Bundesländer zu erfragen.

4. Die Kommission regt an, Ziffer 1.3 Satz 2 der RV „Suizidprävention“ im Sinne der Ausführungen unter Ziffer 7.3.3.7 abzuändern.

5. Nach Auffassung der Kommission sollten die Justizvollzugsanstalten ermutigt werden, auch schon vor Bestellung eines/-r Suizidpräventionsbeauftragten sog. Suizidkonferenzen durchzuführen.

6. Die Kommission empfiehlt eine Wiederbelebung der Landes-Arbeitsgruppe Suizidprophylaxe, künftig – im Hinblick auf einen einheitlichen Sprachgebrauch – vielleicht unter der Bezeichnung: Landes-Arbeitsgruppe Suizidprävention.³⁵⁴²

Sie hat zusammenfassend ausgeführt, dass die Suizidprävention im nordrhein-westfälischen Strafvollzug ein hohes professionelles Niveau aufweise:

Zusammenfassend ist die Kommission der Auffassung, dass die Suizidprävention im nordrhein-westfälischen Strafvollzug – gemessen am einschlägigen Regelwerk und an ihren Feststellungen betreffend dessen praktische Umsetzung in den aufgesuchten Justizvollzugsanstalten – ein hohes professionelles Niveau aufweist, das selbst durch die rasche und vollständige Umsetzung der vorstehenden Empfehlungen nur geringfügig zu steigern sein wird. Insofern teilt sie die Ansicht, dass trotz allen Bemühens Suizidhandlungen auch künftig nicht gänzlich zu verhindern sein werden, vgl. Ziffer 1.1 der o.g. RV, jedenfalls

³⁵⁴² A202766, S.87 f.

nicht in einem rechtsstaatlichen Vollzug, der den Gefangenen einen Kernbestand von Grundrechten zum Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre garantiert.³⁵⁴³

19.2.6.4.4.3. Psychische Erkrankungen und behandlungsbedürftige psychische Störungen

Die Kommission hat auf Studien Bezug genommen, in denen festgestellt worden ist, dass sich bei Inhaftierten eine deutlich höhere Prävalenzrate psychischer Erkrankungen/Störungen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung zeige. Dabei schwankten die Daten in den einzelnen Studien jedoch erheblich, insbesondere was den Anteil von Gefangenen mit Suchterkrankungen sowie mit Persönlichkeits- und Belastungsstörungen betreffe.

Es sei eine Zunahme psychisch erkrankter bzw. Auffälliger Gefangener erfolgt.³⁵⁴⁴

Dargestellt wurde die Diagnostik und Behandlung suchtkranker, psychisch kranker bzw. auffälliger Häftlinge

Zusammenfassend hat die Kommission aus fachlichen Gründen der Aufnahme stationär behandlungsbedürftiger Gefangener im psychiatrischen Maßregelvollzug den Vorzug gegeben; dies gelte insbesondere für weibliche Gefangene. Auch angesichts der derzeitigen Neubauplanungen im Bereich des Maßregelvollzugs sollten daher möglichst rasch entsprechende Kontakte zum Maßregelvollzugsbeauftragten des Landes oder auf interministerieller Ebene aufgenommen werden.

Unter Leitung der Justiz hat die Kommission folgende alternativen Lösungsansätze gesehen:

- Neubau oder Erwerb und Umbau einer anderen geeigneten Liegenschaft;
- Herrichtung eines geeigneten Hafthauses einer Anstalt;

³⁵⁴³ A202766, S.88

³⁵⁴⁴ A202766, S.89 f.

- Umbau auch der bisherigen Pflege- und der Isolierstation des JVK (Stationen 4A und 3C) zu psychiatrischen Akut-Behandlungsplätzen.³⁵⁴⁵

19.2.6.4.4.4. Empfehlungen/Optimierungsvorschläge

Die Kommission hat die folgenden Empfehlungen und Optimierungsvorschläge im Hinblick auf dem Umgang mit psychischen Erkrankungen von Inhaftierten abgegeben:

1.

Zur Verbesserung des ambulanten psychiatrisch-konsiliarischen Angebots schlägt die Kommission vor, die Tätigkeit dieser Vertragsärztinnen/-ärzte in gleicher Weise zu vergüten wie die vom JM im Auftrag gegebenen Prognosegutachten (derzeit 100,-Euro pro Stunde). Zudem sollte sich der Vollzug in NRW zunächst in ausgewählten Anstalten dem Pilotprojekt für Telemedizin im Justizvollzug anschließen.

2. Die derzeit völlig unzureichende Situation stationär-psychiatrisch behandlungsbedürftiger Gefangener erfordert nach Auffassung der Kommission dringlich die Schaffung weiterer stationärer Behandlungsplätze. Anzustreben sind für NRW insgesamt etwa 160 Behandlungsplätze, darunter etwa 80 Akut-Behandlungsplätze.

3. Bei der Schaffung weiterer psychiatrischer Behandlungsplätze gibt die Kommission aus fachlichen Gründen der Aufnahme stationär behandlungsbedürftiger Gefangener in Kliniken des psychiatrischen Maßregelvollzuges den Vorzug; dies gilt insbesondere für weibliche Gefangene. Daher sollten entsprechende Kontakte zum Maßregelvollzugsbeauftragten des Landes oder auf interministerieller Ebene aufgenommen werden.

4. Zur Optimierung der Nutzung der bisherigen Behandlungsplätze sollte nach Auffassung der Kommission - die Kommunikation zwischen der Psychiatrischen Abteilung des JVK Fröndenberg und den abgebenden Anstalten verbessert werden; - die Wartezeit bis zur Übernahme in das JVK dazu genutzt werden, bei voraussichtlich initial erforderlicher Zwangsmedikation die rechtlichen Voraussetzungen hierzu zu schaffen; - die bisherige Praxis der Einzelbelegung der Akut-Behandlungszimmer im JVK Fröndenberg auf Fälle beschränkt werden, bei denen es konkrete Anhaltspunkte für eine aktuell hohe Fremdgefährdung gibt.

³⁵⁴⁵ A202766, S.104

5. Das „Konzept für die psychiatrisch intensivierete Behandlung in den Justizvollzugsanstalten NRW (PIB)“ sollte aus Sicht der Kommission beibehalten und die Durchführung beim erneuten Anlauf des Pilotprojektes den jeweiligen Anstalten selbst übertragen und dabei auch eine psychiatrisch-pflegerische Zusatzqualifikation von Bediensteten 101 des AVD – im Sinne der Darlegungen unter 7.4.4.2.2 und vielleicht auch unabhängig von diesem Konzept – in den Blick genommen werden.

6. Die Kommission empfiehlt den Erlass neuer Richtlinien zur Vollstreckung kurzer FS (z. B. < 3 Monate) und EFS, die den Ausführungen unter 7.4.5 Rechnung tragen.³⁵⁴⁶

19.2.6.5. Zusammenfassung aller Empfehlungen / Optimierungsvorschläge der Kommission

Die Kommission hat insgesamt 53 Empfehlungen bzw. Optimierungsvorschläge unterbreitet.

Als Fazit hat sie ausgeführt, dass diese Anzahl im Ergebnis gleichwohl nicht gegen den von ihr vor allem durch die zahlreichen Anstaltsbegehungen, Gespräche und Fachinterviews gewonnenen Eindruck eines insgesamt doch sehr gut aufgestellten Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen spreche. Die Kommission habe vielmehr in den von ihr erforschten Untersuchungsfeldern ein hohes professionelles Niveau und ein außerordentliches Engagement, Problem- und Verantwortungsbewusstsein der im Justizvollzug tätigen festgestellt.

Sie hat hierzu dargelegt :

Zunächst ist hervorzuheben, dass die für den Justizvollzug Verantwortlichen in nicht wenigen Fällen lediglich darin bestärkt werden, erfolgreiche Bemühungen fortzuführen und/oder auf angedachte Modifizierungen zu verzichten. Vielfach wird auch nur empfohlen, eine gute ortsspezifische Verfahrensweise landesweit umzusetzen bzw. eine unterschiedliche Praxis zu vereinheitlichen. Wiederum andere Verbesserungsvorschläge beruhen überwiegend auf altersbedingten baulich/technischen Defiziten oder einer sich in psychischer,

³⁵⁴⁶ A202766, S.107 f.

sprachlicher und kultureller Hinsicht immer problematischer gestaltenden Gefangenenklientel. Indes werden für alle Untersuchungsfelder auch wesentliche Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt, wobei insbesondere die aktuelle Situation im Umgang mit behandlungsbedürftigen psychisch gestörten/kranken Gefangenen bedrückend ist und dringender Verbesserung bedarf.

Die Umsetzung der Optimierungsvorschläge wird nicht unerhebliche Finanzmittel erfordern. Vielleicht können aber einige - vor allem für den Brandschutz - zu treffende Maßnahmen ebenso von anderen öffentlichen Einrichtungen (Polizei- oder Gerichtsgewahrsam, Maßregelvollzug, Abschiebehafte o.a.) nutzbringend umgesetzt werden. Auch haben die Vertreterinnen/Vertreter des BLB anlässlich der gemeinsamen Visitationen wiederholt dessen Bereitschaft signalisiert, die Übernahme der Kosten für die Ausbildung zum Brandschutzbeauftragten zu prüfen. Indes gilt es letztlich immer wieder zu betonen, dass die Gesellschaft nur das Maß an Sicherheit und Betreuung Schutzbedürftiger beanspruchen kann, das sie auch zu finanzieren bereit ist.

Die Kommission ist nachhaltig beeindruckt von dem außerordentlichen Engagement, Problem- und Verantwortungsbewusstsein sowie der Einsatzfreude der für den und in dem Justizvollzug Tätigen. Auch in den von ihr erforschten Untersuchungsfeldern hat sie - wie beispielsweise in den ausgesprochen erfolgreichen Bereichen der Suizidprävention und der Integration - hohes professionelles Niveau festgestellt. Überzeugend ist auch das Krisenmanagement nach besonderen Vorkommnissen, was nicht zuletzt auch die Einrichtung dieser Kommission und deren ausnahmslos tatkräftige, effektive und zielorientierte Unterstützung durch die Praxis dokumentieren. Mit großem Interesse verfolgt die Kommission auch weitere aktuelle Vorhaben des Ministeriums der Justiz zur Stärkung der Sicherheit und des Schutzes der Gefangenen wie u.a. das dem Landtag NRW bereits vorgestellte weitere Suizidpräventionskonzept „Ereignisgesteuerte Videoüberwachung mit automatisierter Situationseinschätzung als Instrument der Suizidverhinderung“ („Künstliche Intelligenz“, „Der digitale Schließer“), wenn auch gerade in diesem Zusammenhang „der persönliche Kontakt und die menschliche Hinwendung zum Gefangenen“ (VI 2. des Informations- und Merkblatts „Suizidprävention“) nicht aus dem Blick fallen dürfen.

Mit ihren Empfehlungen hofft die Kommission, dazu beitragen zu können, diesen schon sehr hohen Standard des nordrhein-westfälischen Justizvollzuges noch weiter zu optimieren. Sollte im Rahmen der Prüfung und Umsetzung ihrer

Empfehlungen/ Optimierungsvorschläge Bedarf an weiterer Unterstützung bestehen, stünde die Kommission insgesamt, aber auch mit den einzelnen Fachteams hierfür gerne zur Verfügung.

Es muss allerdings auch bewusst bleiben, dass es eine absolute Sicherheit im Justizvollzug, wie auch in allen anderen Bereichen der Gesellschaft, nicht geben wird; unvorhersehbare, außergewöhnliche Gewaltaktionen einzelner Gefangener - auch gegen sich selbst - oder sonstige besondere Vorkommnisse sind unter den gegebenen rechtsstaatlichen und humanen Bedingungen letztlich nie zu verhindern!³⁵⁴⁷

Die sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Roland Goertz und LOStA a.D. Heiko Mantuffel haben in ihren Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuss³⁵⁴⁸ ihre Arbeit im Rahmen der Kommission, ihre hierbei getroffenen Feststellungen sowie die Empfehlungen und Optimierungsvorschläge der Kommission ausführlich dargestellt.

Da sie sich hierbei im Wesentlichen auf den umfangreichen öffentlichen Bericht³⁵⁴⁹ bezogen und ihre dort niedergelegten Erkenntnisse und Empfehlungen referiert haben, wird im Übrigen auf diesen und auf die Protokolle ihrer Aussagen Bezug genommen.

19.2.7. Stand der Umsetzung der Empfehlungen /Optimierungsvorschläge der Kommission

Zu dem Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Kommission hat MDgt Klaas geschildert:

„Es sind insgesamt, glaube ich, 53 Empfehlungen. Bei einigen haben wir in der Koordinierungsrunde Einvernehmen erzielt, dass die so nicht umzusetzen sind. Es sind einige, die sind tatsächlich schon umgesetzt worden. Es waren zum Beispiel Empfehlungen dabei, die sagten, wir sollten unser System einfach so weiterfahren, wie wir es jetzt machen, weil das schon günstig ist.

³⁵⁴⁷ A202766, S.111 ff.

³⁵⁴⁸ APr 17/1329, S. 68 ff. (Prof. Dr. R. G.) und APr 17/1436, S.75 ff.

³⁵⁴⁹ A202766

Es sind natürlich auch Empfehlungen dabei, deren Umsetzung eine erhebliche Zeit in Anspruch nimmt. Was wir unmittelbar angegangen haben, ist zum Beispiel die Frage der Matratzen; die schwer entflammbaren Matratzen. Da hatte ich vorher den Wissensstand hier bei uns im Haus, aus meiner Abteilung heraus, dass es bei den Matratzen kein vernünftiges Ergebnis gibt zwischen Liegekomfort und Brandsicherheit. Das war der Stand, den wir hatten. Da sind wir letztendlich erst durch den Sachverständigen darauf gestoßen worden, dass er sagte: Bei Anlegung einer DIN kommt man zwar zu dem Ergebnis, wie wir es haben, aber man müsste auf einen britischen Standard zurückgreifen.

Er hatte dann auch direkt Matratzentypen, die, wie er sagte, etwas sein könnten. Das sind wir angegangen. Wir haben das ausprobiert. Wir haben in Anstalten auch die Matratzen gewechselt. Die JVA Kleve hat von sich aus schon diese Matratzen dann besorgt, und es war die erste Anstalt, die insgesamt die Matratzen umgestellt hat.

Wir haben allerdings auch vom zeitlichen Ablauf damit Probleme gehabt, wobei „Problem“ der falsche Ausdruck ist. Es ist der normale Ablauf, den wir haben. Wir müssen solche Aufträge ausschreiben. Es muss technisch geprüft werden: Reichen die aus? Sind die Matratzen dafür geeignet? Das hat auch etwas Zeit in Anspruch genommen. Und letztendlich hat sich herausgestellt, dass keiner der möglichen Lieferanten in der Lage ist, etwa 20.000 oder 30.000 Matratzen auf einen Schlag oder innerhalb eines Zeitraums von etwa einem Jahr oder so was zu liefern, sondern dass das schon Zeit in Anspruch nimmt.

Wir haben umgerüstet: die JVA Kleve, die JVA Iserlohn und, ich meine, Willich 1, es könnte aber auch Herford sein, die schon auf diese Matratzen komplett umgestellt sind.

Das Umstellen von Matratzen ist im Vollzug auch etwas, was vom logistischen Aufwand nicht ganz so einfach ist. Man muss sehen: Die Dinger müssen gelagert werden. Wir brauchen Leute, die die auswechseln, Gefangene müssen aus den Hafträumen und, und, und. Deswegen ist es nicht ganz einfach. Wir sind im Moment auf einem Stand, dass wir etwa 500 Matratzen pro Woche geliefert kriegen und diese in die Anstalten verbringen und dann entsprechend austauschen.

*Das läuft. Es wird aber auch noch eine Zeit laufen, bis wir vollständig alle Haft-
räume mit diesen brandsichereren Matratzen ausgestattet haben werden.*³⁵⁵⁰

Bezüglich eines Einbaus von Rauchmeldern, den die Expertenkommission nicht empfohlen hat, hat MDgt Klaas angegeben:

„Das war auch ein Punkt, der in der Koordinierungsrunde sehr intensiv beraten worden ist. Letztendlich hat die Koordinierungsrunde eine differenzierte Empfehlung dazu ausgesprochen. Eine Fraktion hat gesagt, wir sollten unbedingt überall vernetzte Brandmeldeanlagen einführen, zwei weitere Fraktionen haben gesagt, Rauchwarnmelder in den einzelnen Hafträumen würden ausreichen.

Vielleicht noch zum Hintergrund: Wir haben Brandmeldeanlagen in den Anstalten in bestimmten Bereichen, nicht in den Hafträumen. Insofern ist das vom Fachlichen her tatsächlich etwas, da stehe ich auch hinter dem Ergebnis, das unsere Expertenkommission dazu hat. Allerdings bin ich dann genauso gut loyaler Beamter, wenn denn der politische Wille ist, etwas anders zu machen. Der ist in der Expertenkommission zum Ausdruck gekommen.

Wir haben jetzt, soweit ich mich erinnere, in zwei Neubauten vorgesehen, dass da eine vernetzte Brandmeldeanlage reinkommt – das sind Willich 1 und Münster –, weil wir es da herstellen können. Der andere Vorschlag, separate, nicht vernetzte Rauchwarnmelder in die Hafträume einzubauen, ist schwierig umzusetzen, weil wir von den vollzuglichen Erfordernissen her das Problem haben, dass wir vandalensichere Anlagen haben müssen. Es sollten welche sein, die nicht nur auf Rauch reagieren, sondern auch auf Wärme, also optisch wie auch thermisch reagieren. Sie müssen vandalensicher sein. Sie müssen so eingebaut werden können, dass die Statik unserer alten Anstalten nicht leidet.

Es gibt – das ist der Stand, den ich heute Morgen noch mal nachgefragt habe, weil wir uns da in der Auswertung befinden – unter Umständen Probleme mit der Größe der Hafträume, weil die Rauchwarnmelder bestimmte Abstände zu Fenstern, zu Türen und zu Wänden haben müssen, um ordnungsgemäß zu funktionieren. Wir haben dazu veranlasst, dass wir alle Anstalten abgefragt haben. Mit den von uns vollzuglich festgelegten Bedingungen, unter denen ein

³⁵⁵⁰ APr 17/1466, S.52 f.

solches Gerät arbeiten muss, sollten die Anstalten erst mal nachgucken, ob es entsprechende Geräte auf dem Markt gibt.

Das Ergebnis ist sehr durchwachsen gewesen. Teilweise haben Anstalten gesagt, das gibt es gar nicht. Teilweise haben Anstalten differenziert berichtet und gesagt: Wir haben einen Rauchwarnmelder, der hat aber die eine oder andere Funktion oder die eine oder andere Voraussetzung nicht. – Das wird im Moment noch ausgewertet.

Wie wir damit weiter umgehen, kann ich noch nicht sagen. Es wird wahrscheinlich auf eine Sachverständigenbewertung noch mal hinauslaufen, die wir von uns aus in Auftrag geben müssten.³⁵⁵¹

[...]

„Als Leiter der Fachabteilung bin ich auch fachlich der Meinung, dass es nicht notwendig ist, Rauchwarnmelder in die Hafträume einzubauen. Das ist die eine Sache – jedenfalls unter den Gesichtspunkten, die auch Herr Professor Dr. Roland Goertz bzw. die Expertenkommission dann in dem Bericht dargelegt haben.

Es gibt aber durchaus Sachen, da muss ich sagen, dann bin ich tatsächlich der Beamte. Denn wenn ein politischer Wunsch da ist, etwas mehr zu tun, was jedenfalls nicht falsch ist oder wo ich sagen kann, es kann sein – es muss nicht sein, aber man kann es machen –, und wenn dann so ein Gremium wie die Koordinierungsrunde sagt, wir hätten gerne etwas mehr als das, was Sie sagen, dann versuche ich, das umzusetzen; im Rahmen der Möglichkeiten, die ich habe. Da sind wir eben gerade dran.

Bei den Rauchwarnmeldern ist es so, dass es sich schwierig gestaltet, entsprechende Geräte zu finden. Wir werden alles daransetzen, denke ich mal, zu gucken, ob es nicht doch ein Modell gibt, was passt und was wir auch einbauen können – und dass wir dann auch mit dem BLB übereinander kommen und sagen, das geht auch in den alten Anstalten. Aber ich kann es eben im Moment nicht absehen.

³⁵⁵¹ APr 17/1466, S.53 f.

Es ist eine Bitte, die herangetragen worden ist. Wenn man die Koordinierungsrunde wie sie, ich glaube, erstmals in dieser Form eingerichtet worden ist, ernst nimmt, muss man eben auch so etwas ernsthaft umzusetzen versuchen.

Das ist einfach der Punkt, den ich hatte. Es ist nicht unbedingt notwendig, aber wenn es eine Sache gibt, wo man auch durchaus, je nach Sichtweise, geteilter Meinung sein kann, dass man sagt: Ich setze es dann durch, wenn es gewünscht wird, oder ich versuche, es umzusetzen.³⁵⁵²

MDgt Klaas hat zu dem Sachstand bezüglich von Rufanlagen geschildert:

„Das war ja auch Gegenstand der Expertenkommission. Darüber haben wir auch in der Koordinierungsrunde gesprochen. Wir hatten auch die Leiterin der JVA Gelsenkirchen in der Koordinierungsrunde, die entsprechend ihre Kommunikationsanlage vorgestellt hatte. Frau Nubbemeyer ist eine Kollegin, die sich durchaus vorstellen kann, eine Notruffunktion – deswegen muss man sehr sauber unterscheiden zwischen der Rufanlage, der Kommunikationsanlage und einer Notruffunktion – einzubauen. Auch einzelne andere Anstaltsleiter sagen: Das könnten wir uns vorstellen; auch vor dem Hintergrund „Missbrauch“ kriegen wir es disziplinarisch gegenüber den Gefangenen in den Griff.

Deswegen hatten wir uns in der Koordinierungsrunde – auch das ist wieder so ein Punkt, wo wir sagen: Wunsch aus der Koordinierungsrunde – darauf verständigt, dass wir das pilotieren. Und das soll in der JVA Gelsenkirchen stattfinden. Da soll die Rufanlage umgebaut werden.

Wir hatten uns das zu der Zeit, als es in der Koordinierungsrunde diskutiert wurde, noch so vorgestellt, dass das relativ einfach geht auf der technischen Grundlage der Anlage, die im Haus vorhanden ist. Es hat sich aber herausgestellt, dass es technisch nicht geht, sodass da eine neue Anlage reinkommt, dass der BLB dran ist. Der Stand ist, dass jetzt die Anstalt sehr auf den BLB einwirkt, um beschleunigt die Rufanlage so umzugestalten, wie wir uns das in der Koordinierungsrunde vorgestellt haben.

Das heißt, technisch wird es dann im Einzelnen genau passen und alles, was so drin ist. Aber dass wir einen echten Notrufknopf haben, wollen wir in einer Anstalt pilotieren, um auszuprobieren, ob es so geht, dass wir das auch bei Missbrauch disziplinarisch in den Griff kriegen. Denn nichts wäre fataler, als wenn ständig jeder auf dem Notrufknopf steht und meine Beamten nicht mehr

³⁵⁵² APr 17/1466, S.59 f.

*wissen, wo sie denn zuerst hin sollen. Das darf eben nicht passieren, und das soll in Gelsenkirchen ausprobiert werden.*³⁵⁵³

Minister Biesenbach hat in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss angegeben, dass zu diesem Zeitpunkt bereits zahlreiche Empfehlungen der Expertenkommission umgesetzt worden seien und hat angekündigt, eine detaillierte Aufstellung diesbezüglich als Anlage zum Protokoll nachzureichen.

Zu den bereits umgesetzten Maßnahmen hat er geschildert:

„Die Expertenkommission hat insgesamt 53 Vorschläge gemacht. Das ist ein Papier von zehn Seiten. Ich will Ihnen das jetzt nicht alles vorlesen, aber dieses Papier, dieses Protokoll haben alle bekommen, die in der Runde mitgearbeitet haben.

Ich darf vielleicht nur mal ein paar Beispiele herausnehmen. Einmal hieß es: Bitte das Mobiliar Aachener Modell. – Das Aachener Modell ist ein besonders fest montiertes Mobiliar, auch schwer entflammbar. Da hieß es: Bitte macht das, das müsst ihr ganz einfach tun. – Ich muss wieder gucken, dass ich nichts Falsches sage. Wir haben diese Möbel dann möglicherweise für 16.000 Strafgefangene anzuschaffen. Das ist ein etwas langwieriges Spiel; denn die müssen alle extra angefertigt werden. Wir sind aber jetzt dazu gekommen, die Justizvollzugsanstalten in Aachen und Rheinbach aufzumotzen und auszustatten. Die schaffen im Augenblick jährlich etwa 1.600 Hafttraumausstattungen. Es wird ein paar Jahre dauern, bis wir die Möbel haben, aber wir werden das alles machen.

Ein anderes Beispiel war der Einsatz eines veränderten Matratzentyps. Wir wollten eine Matratze haben, die möglichst schwer entflammbar ist und wenig brennt. Wir haben 16.000 Haftplätze mit Matratzen, Investitionskosten von ca. 4 Millionen. Das wäre aber nicht weiter schlimm. Da hat auch keiner gesagt: „Die geben wir dafür nicht aus“, da hat keiner nach gefragt. Die Produktion ist nur nicht ganz so schnell. Wir werden also nach dem, was mir berichtet wurde, drei Jahre brauchen, bis wir alle Haftplätze umgebaut haben, weil der Hersteller sich darauf verpflichtet hat.

Dann gibt es, um das in die Anstalten zu geben, die Bestellung von Brandschutzbeauftragten; die haben wir jetzt fast fertig. Die entsprechende AV ist

³⁵⁵³ APr 17/1466, S.60 f.

am 15. Mai dieses Jahres in Kraft getreten, und jetzt muss extern die Ausbildung beginnen. Die sollen dann in den Anstalten wieder Brandschutzhelfer trainieren und ausbilden. In die Ausbildung für den Justizvollzugsdienst soll ebenfalls eine Brandschutzausbildung aufgenommen werden.

Dann haben wir ganz simpel gesagt, dass die Rauchableitung sichergestellt werden soll. Da ist ein Raumbuch für die baulichen Arbeiten zu ändern. Das ist ebenfalls getan.

Dann ging es um die Brandmelde- oder -löschanlagen, und da hat dann eben dieser Disput stattgefunden, aber kollegial. Ich habe dann aber im November letzten Jahres entschieden, dass jedenfalls beim Neubau von Justizvollzugsanstalten Brandmeldeanlagen eingebaut werden. Das betrifft jetzt Willich I und Münster. Dort wird das auch geschehen, dort sind die Planungen entsprechend geändert worden. Bei den Bestandsanstalten hat sich die Koordinierungsrunde darauf verständigt, zu prüfen, ob unvernetzte Rauchwarnmelder auf dem Markt sind, die den vollzuglichen Anforderungen, was Vandalismus angeht, entsprechen. Die Anstalten haben auch inzwischen berichtet, aber ich habe die Auswertungen noch nicht.

Wir haben Brandfluchthauben für Bedienstete angeschafft. Das ist alles da. Es gibt inzwischen sehr konsequente Brandunterweisungen mit entsprechenden Plänen, was da alles getan wird; es geht es um die Notruffunktionen, um den entsprechenden Funk und was da alles gemacht werden muss.

Es gibt – das habe ich eben schon gesagt – das Suizidscreening für die Mitarbeiter und die Plätze für die neuen Suizidbeauftragten. Da will ich bald alle weiter haben. Künftig sollen Suizidkonferenzen erfolgen. Ich hoffe, es gibt nur ganz wenige; denn Suizidkonferenzen werden nach einem Suizid abgehalten – kein Suizid, keine Konferenz. Wenn wir keine mehr bräuchten, wär es das Schönste, aber das soll einfach gemacht werden.

Insbesondere ging es um die psychiatrische Versorgung. Ich habe Ihnen schon gesagt, dass wir an der Verbesserung der ambulanten konsiliarischen Versorgung dran sind. Bei der Telemedizin haben wir die Pilotprojekte laufen. Die werden jetzt beendet, und wir wollen alle Anstalten spätestens 22 und 23 mit der Telemedizin versorgt haben. Dann gibt es die stationären Behandlungsplätze. Dazu werden wir bis Ende des Jahres einen Bericht vorlegen, was möglich ist und wie es möglich ist.

Das war jetzt ein Parforceritt durch einige dieser Dinge. Wir haben zugesichert, dass wir entweder die Vollzugskommission regelmäßig unterrichten werden, möglicherweise aber auch nur noch einmal – dazu gibt es noch keine Entscheidung dieser Koordinierungsrunde. Das war, wenn Sie so wollen, eine Topmannschaft, die das wirklich völlig streitfrei und – wie ich meine – mit guten Ergebnissen gelöst hat.“³⁵⁵⁴

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 übersandte er wie zugesagt – und wie von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses im Nachgang der Vernehmung auch noch einmal ausdrücklich erbeten - die angekündigte Anlage zum Protokoll mit der Übersicht über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission Justizvollzug NRW zu den Bereichen Brandschutz, Kommunikation und psychische Erkrankungen.

Aus dieser sind die folgenden bereits umgesetzten Maßnahmen ersichtlich:³⁵⁵⁵

³⁵⁵⁴ APr 17/1466, S.112 f.

³⁵⁵⁵ A202769, S.1 ff.

Anlage zum Protokoll der Zeugenaussage von Minister Biesenbach vom 21. Juni 2021

Umsetzungsstand der Empfehlungen der Expertenkommission Justizvollzug NRW (Brandschutz, Kommunikation, psychische Erkrankungen)
(Stand 07.12.2021)

Empfehlung	Stand der Umsetzung
01 - Verwendung Mobiliar des „Aachener Modells“	Im Jahr 2020 wurden 214 Einheiten und im Jahr 2021 bisher 390 Einheiten gefertigt.
02 - Einsatz eines veränderten Matratzen-Typs	<p>Der Roll-out des neuen Matratzenmodells verläuft planmäßig. Eine vollständige Auslieferung erfolgte bislang an 16 Justizvollzugsanstalten. Zwei bis vier weitere Anstalten sollen in diesem Jahr noch beliefert werden. Darüber hinaus ist das Vergabeverfahren für die Beschaffung schwer entflammbarer Pflegebettmatratzen für die Justizvollzugsanstalt Hövelhof und das Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen abgeschlossen.</p> <p>Der neue Matratzentyp weist eine deutlich verringerte Entzündlichkeit bei gleichzeitig höheren Anforderungen an die Hautfreundlichkeit, die Hygiene und den Liegekomfort auf. Mitte nächsten Jahres dürfte der Austausch, der für die Anstalten eine logistische Herausforderung bedeutet, abgeschlossen sein.</p>
03 - Brandlasten in Haft-räumen reduzieren	Erlass vom 05.09.2019 Aufnahme in den Katalog der Kontrollschwerpunkte
04 - Überprüfung der Elektrogeräte auf Manipulationen	Erlass vom 05.09.2019 Aufnahme in den Katalog der Kontrollschwerpunkte
05 - Kein generelles Rauch- und Kerzenverbot	Die Empfehlung wurde umgesetzt.
06 - Bestellung von Brandschutzbeauftragten	Mit der Umsetzung dieser Empfehlung war eine Arbeitsgruppe befasst, die mit der Vorlage eines AV-Entwurfs zum betrieblichen Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen ihre Arbeit beendet hat. Die AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“

	<p>(AV d. JM vom 10.05.2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173), die insbesondere die Aufgaben der Fachkraft für den Brandschutz regelt, ist zum 15.05.2021 in Kraft getreten.</p> <p>Die über die Justizakademie organisierte Qualifizierung der künftigen Fachkräfte für den Brandschutz hat begonnen. Zum Stichtag 15.10.2021 konnten bereits 33 Fachkräfte für den Brandschutz bestellt werden. Bei mindestens 27 weiteren angehenden Fachkräften für den Brandschutz ist die Ausbildung noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>07 - Aus- und regelmäßige Fortbildung von Brandschutzhelfern</p>	<p>Zunächst ist die Bestellung der Fachkräfte für den Brandschutz (vgl. Empfehlung Nr. 6) zu veranlassen, um dem Schulungsbedarf von Brandschutzhelfern in strukturierter Weise nachkommen zu können. Mit der strukturierten Implementierung von Fachkräften für den Brandschutz wird auch die Weiter- oder Neuentwicklung von Lernmaterialien einhergehen, sei es in analoger oder digitaler Form.</p>
<p>08 - Brandschutzausbildung a .d. JVS</p>	<p>Zwischenzeitlich konnten vier Unterrichtseinheiten für den theoretischen Brandschutz in den Lehrplan an der JVS aufgenommen werden. Um die für den praktischen Brandschutz bedeutsamen jeweiligen örtlichen Besonderheiten der einzelnen Justizvollzugsanstalten berücksichtigen zu können, ist vorgesehen, die Ausbildung im Bereich des praktischen Brandeschutzes im Umfang von vier weiteren Unterrichtseinheiten dezentral vor Ort in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten durchführen zu lassen. Um auch bei einer dezentralen praktischen Ausbildung in diesem Bereich einen einheitlichen Standard zu gewährleisten, sollen die Justizvollzugsanstalten hierfür einheitliche Vorgaben erhalten.</p> <p>Ein entsprechendes Ausbildungskonzept wird derzeit durch eine im JM eingerichtete Arbeitsgruppe, der auch drei ausgebildete Fachkräfte für den Brandschutz aus den Justizvollzugsanstalten angehören, erstellt.</p>
<p>09 - Erarbeitung und Bereitstellung von Material für die Fortbildung</p>	<p>Mit der strukturierten Implementierung von Fachkräften für den Brandschutz wird auch die Weiter-</p>

	<p>oder Neuentwicklung von Lernmaterialien einhergehen, sei es in analoger oder digitaler Form (vgl. Empfehlung Nr. 7).</p>
<p>10 - Einheitlichkeit des baulichen Brandschutzes</p>	<p>Einheitlichkeit bei Neubauten und Sanierungen erstrebt.</p>
<p>11 - Brandschutzkonzepte frühzeitig mit Justizvollzugsanstalten abstimmen</p>	<p>Die Brandschutzkonzepte werden frühzeitig mit den Justizvollzugsanstalten abgestimmt.</p>
<p>12 - Sachgerechte Rauchableitung sicherstellen</p>	<p>Eine sachgerechte Rauchableitung wird sichergestellt.</p>
<p>13 - Verzicht auf Brandmelde- und Löschanlagen in Hafträumen</p>	<p>Im November 2020 wurde der BLB NRW beauftragt, bei den Neubauten der Justizvollzugsanstalten Willich I und Münster die Hafträume mit einer Brandmeldeeinrichtung, die einen stillen Alarm durch ein Signal ausschließlich an die Sicherheitszentrale weitergibt, auszustatten. Die Weitergabe des Alarms nur an die JVA-interne Sicherheitszentrale soll verhindern, dass bei einem Fehlalarm unnötig Ressourcen der Feuerwehr gebunden werden.</p> <p>Nach Auskunft des vom BLB NRW beauftragten Generalunternehmers für den Neubau der JVA Willich I ist das Angebot von Brandmeldeeinrichtungen, die die vorgegebenen vollzuglichen Kriterien erfüllen, sehr begrenzt. Nach Abstimmung zahlreicher technischer Detailfragen mit der Justiz und dem BLB NRW konnte ein Gerätemodell für eine Bemusterung ausgewählt werden. Voraussichtlich im Monat Dezember 2021 wird ein Bemusterungstermin in einem auf dem Gelände der JVA Willich I errichteten Musterhaftraum terminiert. Dieser Musterhaftraum wird u.a. neben der Haftraummöblierung auch mit einer „kleinen“ funktionsfähigen Brandmeldeanlage ausgestattet sein, um die vollzuglichen Belange (z.B. Reaktion bei Zigarettenrauch oder Wasserdampf aus Wasserkocher, Schutz vor Vandalismus) und die technischen Fragestellungen des BLB NRW prüfen zu können.</p> <p>Hinsichtlich der Bestandsanstalten wurde der Geschäftsbereich gebeten zu prüfen, inwieweit unvernetzte Rauchwarnmelder mit den vorgegebenen</p>

	<p>vollzuglichen Anforderungen auf dem Markt erhältlich sind. Die Auswertung der Prüfungsergebnisse der Justizvollzugsanstalten hat ergeben, dass unvernetzte Rauchmelder, die alle vorgegebenen Kriterien erfüllen, nicht erhältlich seien. Im Hinblick darauf, dass eine flächendeckende Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit vernetzten Rauchwarnmeldern eine erhebliche Zeit in Anspruch nehmen wird, soll gleichwohl zur Erhöhung der Brandsicherheit der Einsatz von unvernetzten Rauchwarnmeldern in geschlossenen Justizvollzugsanstalten zumindest in kleinem Rahmen erprobt werden. Erkenntnisse aus entsprechenden Projekten in den beiden Bundesländern Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg sprechen jedenfalls nicht für einen definitiven Ausschluss dieser Alternative. Die im Rahmen der Pilotierung gewonnenen Erkenntnisse sind insofern abzuwarten und zu gegebener Zeit auszuwerten, um dann über die weitere Verfahrensweise zu entscheiden.</p>
<p>14 - Beibehaltung u. Nachrüstung der Hafthäuser mit Fassadendetektion</p>	<p>Auf eine landesweite Ausweitung der Fassadendetektion wird verzichtet, da die dadurch entstehenden Kosten - in Anbetracht der Fehleranfälligkeit des Systems - in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen. Der Einbau von Fassadendetektion bedarf einer Einzelfallprüfung in Bezug auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten.</p>
<p>15 - Öffnungsversuch der Haftraumtür im Brandfall</p>	<p>Der Geschäftsbereich wurde mit Erlassen vom 01.09. und 30.09.2020 über die Empfehlung der Expertenkommission unterrichtet. Öffnungsversuche brennender Hafträume sollen grundsätzlich - ggf. mithilfe eines Nagel- und Brecheisens - durchgeführt werden. Gleichwohl ist im Falle eines Brandgeschehens immer eine Prüfung der zu veranlassenden Maßnahmen im Einzelfall unter Beachtung der Eigensicherung durchzuführen.</p>
<p>16 - Nutzung von Wandhydranten 17 - Ausstattung und Nachrüstung der Hafthäuser mit Wandhydranten</p>	<p>Mit Schreiben vom 12.06.2020, 10.07.2020 und 10.12.2020 wurde die BLB Zentrale um Erstellung eines Konzepts zur Umsetzung der Empfehlungen Nr. 16 und Nr. 17 (Nutzung von Wandhydranten bzw. Ausstattung und Nachrüstung der Hafthäuser mit Wandhydranten) der Expertenkommission zur Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug gebeten. Mit Schreiben vom 30.04.2021 teilte die BLB</p>

	<p>Zentrale mit, dass die Aufnahme des IST-Zustands hinsichtlich der Ausstattungen der Anstalten mit Wandhydranten nahezu abgeschlossen sei. Nach vollständigem Abschluss sollen die Kosten zur etwaig erforderlichen Ausstattung bzw. Nachrüstung der Justizvollzugsanstalten mit Wandhydranten berechnet werden. Mit Vorlage einer Planungskostenvereinbarung kann gemäß Aussage der BLB Zentrale noch im laufenden Haushaltsjahr gerechnet werden.</p>
<p>18 - Nutzung von Brandfluchthauben für/durch Bedienstete</p>	<p>Die Empfehlung ist mit der Beschaffung und Verteilung von insgesamt 4.928 Brandfluchthauben und 205 Trainingsfluchthauben umgesetzt. Mit Erlass vom 07.10.2020 wurde deren Einsatz- und Verwendungszweck geregelt.</p>
<p>19 - Verzicht auf weitere persönliche Schutzausrüstung</p>	<p>Auf weitere persönliche Schutzausrüstung wird verzichtet.</p>
<p>20 - Räumung des Haftbereichs im Brandfall regelmäßig nicht erforderlich</p>	<p>Der Rahmeneinsatzplan wird fortlaufend aktualisiert und ist Gegenstand von regelmäßigen Geschäftsprüfungen.</p>
<p>21 - Konsequente jährliche Brandschutzunterweisung und -fortbildung</p>	<p>Die jährliche Brandschutzunterweisung ist Gegenstand der zum 15.05.2021 in Kraft getretenen AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10.05.2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173) (vgl. Empfehlung Nr. 6). In deren Nr. 7 heißt es u. a.:</p> <p>„Die Bediensteten einer Justizvollzugseinrichtung sind auf die bei ihrer Tätigkeit auftretenden Brandgefahren sowie auf die Maßnahmen zu ihrer Abwendung gemäß der Brandschutzordnung hinzuweisen. Sie sind insbesondere hinsichtlich der Standorte und der Bedienung der Feuerlöschgeräte sowie des Einsatzes von Brandfluchthauben vor Dienstantritt in der jeweiligen Einrichtung und danach jährlich zu unterweisen.“</p> <p>Die Unterweisungen können beginnen, sobald die Fachkräfte für den Brandschutz bestellt und für ihre künftige Aufgabe qualifiziert wurden.</p>

<p>22 - Vereinheitlichung der Brandschutzordnungen und Einsatzakten</p>	<p>Die Aufstellung und Fortschreibung der Brandschutzordnung ist nach Ziff. 3c) der am 15.05.2021 in Kraft getretenen AV „Betrieblicher Brandschutz in den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen“ (AV d. JM vom 10.05.2021 (7630 - IV. 8) - JMBl. NRW S. 173) Aufgabe der Fachkraft für den Brandschutz. Nach Ziff. 5 der AV arbeiten die Fachkräfte eng zusammen, gewährleisten den Informationsaustausch und stimmen ihre Vorgehensweisen ab. Zudem finden regelmäßige Dienstbesprechungen unter der Leitung des Ministeriums der Justiz statt. Mögliche Vereinheitlichungen werden daher in diesem Rahmen abgestimmt werden.</p>
<p>23 - Beschaffung von mobilen Brandübungsanhängern</p>	<p>Die Zentralstelle für das Beschaffungswesen hat zunächst einen Brandübungsanhänger beschafft, der inzwischen zugelassen und in der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel getestet wurde. Der Anhänger kann nunmehr von den Justizvollzugsanstalten ausgeliehen werden. Nach dessen ausgiebiger Erprobung auch durch weitere Justizvollzugsanstalten sollen zwei weitere Brandübungsanhänger beschafft werden. Die Erprobung und die sich dadurch ergebende zeitliche Verschiebung der Beschaffungsmaßnahme schien erforderlich, weil bislang kaum Erfahrungen mit dem Einsatz von Brandübungsanhängern vorliegen. Die Erprobung soll insbesondere ergeben, über welche genauen Ausrüstungsgegenstände die Anhänger künftig verfügen müssen.</p>
<p>24 - Gemeinsame Übungen mit örtlicher Feuerwehr</p>	<p>Ein regelmäßiger Kontakt und Austausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und den zuständigen Feuerwehren findet statt. Über die Durchführung einer Übung sollte im Rahmen der Zusammenarbeit unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten - insbesondere geeigneter Übungsorte - entschieden werden.</p>
<p>25 - Schaffung einer separaten Notruffunktion</p>	<p>Die Vorbereitung der Umsetzung der Pilotierung dauert noch an. Die Anforderungen an den Notrufknopf wurden bereits definiert. Die notwendigen Kosten werden zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden. Derzeit wird die mietvertragliche Grundlage für die Ausführung der Maßnahme ge-</p>

	<p>schaffen. Gemäß Aussage des BLB NRW ist der Abschluss der Baumaßnahme für das Jahr 2022 geplant.</p>
<p>26 - Ausrüstung aller Anstalten mit geeigneten Personennotrufanlagen</p>	<p>Langfristiges Vorhaben zur flächendeckenden Ausstattung. Bei den Neubauprojekten JVA Willich I und JVA Münster ist eine Ausstattung mit Personennotrufanlagen vorgesehen und in der Entwurfsplanung enthalten.</p>
<p>27 - Ausbau des digitalen BOS-Funks</p>	<p>Aufgrund des hohen Anpassungsbedarfes wird sich - neben dem ohnehin laufenden sukzessiven Ausbau des digitalen BOS-Funkes - eine vollzugsinterne Arbeitsgruppe im Januar 2022 schwerpunktmäßig mit den Themen „Anpassung der AV „Zentrale BOS-Funk“, „Aufstellung einer Betriebsanweisung für den Digitalfunk BOS in den Justizvollzugseinrichtungen“ sowie „Durchführung von Multiplikatorenschulungen und Besprechungen für Funkbeauftragte“ beschäftigen.</p>
<p>28 - Klare Vorgaben für Weitergabe sicherheitsrelevanter Informationen</p>	<p>Erlass vom 20.05.2020, Erstellung individueller Hausverfügungen zum Melde- und Berichtswesen.</p>
<p>29 - Erweiterung u. Vereinheitlichung der Formulare BasisWeb</p>	<p>Insgesamt sind 564 Dokumente vereinheitlicht worden.</p>
<p>30 - Landesweite Einführung eines Hausintranets am Beispiel JVA Bielefeld-Brackwede</p>	<p>Der vollzugliche Geschäftsbereich wurde beteiligt und gebeten, sich mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, um die Einführung des Hausintranets in der jeweiligen Behörde auf freiwilliger Basis umzusetzen. Das Hausintranet wurde inzwischen in 13 Justizvollzugseinrichtungen eingeführt.</p>
<p>31 - Beibehaltung des guten Konferenzsystems</p>	<p>Das gute Konferenzsystem wird beibehalten.</p>
<p>32 - Klare Vorgaben zur Nutzung BasisWeb u. SoPart, Schnittstellenoptimierung</p>	<p>Die Möglichkeit einer weitestgehenden Vereinheitlichung der IT-Systeme im Justizvollzug wird noch geprüft; dabei handelt es sich um eine allenfalls langfristig umsetzbare Maßnahme. Eine Vereinheitlichung der IT-Systeme im Justizvollzug wird jedoch nur eingeschränkt möglich sein.</p>

<p>33 - Weitere Vereinheitlichung der Führung der Gefangenenpersonalakte</p>	<p>Zur Führung der Gefangenenpersonalakte wurden mit Erlass vom 27.08.2020 einheitliche Vorgaben gemacht.</p>
<p>34 - Fortführung der erfolgreichen Integrationsbemühungen</p>	<p>Die erfolgreichen Integrationsbemühungen werden fortgeführt.</p>
<p>35 - Ermöglichung des Video-Dolmetschens</p>	<p>Das Unternehmen, das im Ausschreibungsverfahren den Zuschlag erhalten hatte, hat das Videodolmetschen mittlerweile in zwölf Justizvollzugsanstalten, die ihr Interesse an der Einführung des Videodolmetschens bekundet hatten und die technischen Voraussetzungen erbracht haben, implementiert.</p>
<p>36 - Weitere Bemühungen um die geistliche Begleitung muslimischer Gefangener</p>	<p>Die Bemühungen um die geistliche Begleitung muslimischer Gefangener werden fortgesetzt.</p>
<p>37 - Verzicht auf Wohngruppen nach Ethnien</p>	<p>Wohngruppen werden nicht nach Ethnien zusammengesetzt.</p>
<p>38 - Austausch erfolgreicher Ansätze im Umgang mit problematischen Gefangenen</p>	<p>Der Austausch wird fortgesetzt.</p>
<p>39 - Regelmäßige und intensive Schulungen für Einsatz des Suizid-Screenings</p>	<p>Eine vollständige Umsetzung ist erst möglich, wenn in allen Anstalten Suizidpräventionsbeauftragte implementiert wurden. Die insoweit noch fehlenden acht Planstellen werden mit dem Haushalt 2022 zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Schulungen sind für 2022 geplant, so dass dann alle Anstalten über eine/einen Suizidpräventionsbeauftragte/n verfügen.</p>
<p>40 - Evaluierung der Beobachtung Gefangener durch Kamera</p>	<p>Durchführung von zwei Erhebungswellen im 4. Quartal 2019 und 1. Quartal 2021. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Einschätzung der Expertenkommission, dass die Beobachtung per Kamera belastender sei für die Gefangenen als die Beobachtung per Türklappe von allen Mitgliedern der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention nicht geteilt wird. Die Beobachtungen per Kamera haben zwar zugenommen, allerdings stellen sie immer noch den kleineren Anteil an der Gesamtzahl der Beobachtungen dar. Die Ergebnisse geben jedenfalls keinen Anlass,</p>

	<p>an dem Vorgehen der Anstalten bei der Beobachtung von Gefangenen etwas zu ändern bzw. dieses in Frage zu stellen.</p>
<p>41 - Prüfung der Teilverpixelung des Sanitärbereichs bei Kameraüberwachung</p>	<p>Bei der Unterbringung eines Gefangenen im bgH erfolgt keine Teilverpixelung des Sanitärbereichs. Im Übrigen erfolgt bei Kameraüberwachung grundsätzlich eine Teilverpixelung des Sanitärbereiches, von der im Einzelfall anlassbezogen abgesehen werden kann.</p>
<p>42 - Modifizierung des Suizid-Folgescreenings</p>	<p>Die Screenings werden nach Anhörung der Anstalten und Erörterung in der Landesarbeitsgruppe Suizidprävention beibehalten.</p>
<p>43 - Bevorzugte Aufnahme der bereits empfohlenen „Suizidkonferenzen“</p>	<p>„Suizidkonferenzen“ finden bereits in den Anstalten statt, in denen Suizidpräventionsbeauftragte implementiert wurden. Nach Einführung der übrigen Suizidpräventionsbeauftragten (vgl. Empfehlung 39) werden die Konferenzen in allen Anstalten durchgeführt werden.</p>
<p>44 - Wiederbelebung der Landes-Arbeitsgruppe Suizidprävention</p>	<p>Die Arbeitsgruppe ist wiederbelebt worden.</p>
<p>45 - Verbesserung der ambulanten konsiliar-psychiatrischen Versorgung</p>	<p>Es werden weiterhin umfangreiche Bemühungen unternommen, Personal zu gewinnen.</p>
<p>46 - Pilotierung einer telemedizinischen Versorgung</p>	<p>Nach einer Ausschreibung sind landesweit sieben Justizvollzugseinrichtungen mit der telemedizinischen Versorgung der Inhaftierten als Pilotierungsmaßnahme betraut worden. Die Zwischenergebnisse waren durchweg gut, so dass die flächendeckende Implementierung der telemedizinischen Versorgung geplant wurde. Nach Ausschreibung des Roll-out der Telemedizin und Erteilung des Zuschlags werden alle Anstalten in den Jahren 2022 und 2023 sukzessive angeschlossen werden.</p> <p>Das Konzept für die Schnittstelle zwischen BASIS-Web-Ärztlicher Dienst und dem telemedizinischen Dienstleister ist aus fachlicher Sicht fertiggestellt. Die Schnittstelle Telemedizin steht in der Ausbaustufe 1 zur Verfügung. Diese ist bereits mit dem Dienstleister gemeinsam getestet worden. Anfang</p>

	<p>Dezember 2021 erfolgt die Pilotierung in der JVA Bielefeld-Senne im Echtbetrieb. Bis Mitte des Jahres 2022 wird mit Fertigstellung der finalen Ausbaustufe 2 gerechnet.</p>
<p>47 - Schaffung weiterer (ca. 130) stationärer Behandlungsplätze</p>	<p>Auf der Grundlage des Berichts der Expertenkommission zu Optimierungsmöglichkeiten im Justizvollzug auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen ist für den Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen von einem Bedarf von 80 Akutbehandlungsplätzen für psychisch kranke Gefangene auszugehen. Mit den bisherigen Planungen des Umbaus zweier Stationen (Station 5a - vormals psychiatrische Station der Regelbehandlung, Station 4a - aktuell Pflegeabteilung) im Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg werden schrittweise ungefähr 50 Akutbehandlungsplätze für psychisch kranke Gefangene zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Fertigstellung des Umbaus der Station 5a im Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg war nach Angaben des BLB NRW für den 18.11.2021 geplant. Aufgrund einer unvorhergesehenen, jedoch notwendigen Schadstoffsanierung verzögert sich der Fertigstellungstermin der Station 5a im JVK Fröndenberg nunmehr auf den 22.04.2022. Die Wiederbelegung ist für den 02.05.2022 beabsichtigt. Dann werden 36 Plätze zur Verfügung stehen, davon 10 für Frauen.</p> <p>Der Umbau der Station 4a zu einer akutpsychiatrischen Station befindet sich derzeit in der Planung und ist ebenfalls Ausfluss aus dem Bericht der Expertenkommission. Planungskosten sind im Jahr 2020 abgeflossen. Die geplante Fertigstellung von Station 4a kann voraussichtlich durch Beschleunigungsmaßnahmen von Ende 2023 auf Frühjahr 2023 vorverlegt werden. Dann werden weitere 17 Akutbehandlungsplätze zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Schaffung der weiteren noch ca. 30 Akutbehandlungsplätze wird derzeit eine ergänzende Machbarkeitsstudie durchgeführt.</p>

<p>48 - Prüfung der stationären Behandlung auch durch den Maßregelvollzug</p>	<p>Die empfohlene Prüfung ist abgeschlossen. Keine Behandlung durch den MRV.</p>
<p>49 - Verbesserung der Kommunikation zwischen JVK und den JVAen</p>	<p>Sensibilisierungserlass vom 29.08.2019</p>
<p>50 - Beschleunigung ggf. unverzichtbarer Zwangsmedikation</p>	<p>Mit Erlass vom 16.01.2020 wurden dem Geschäftsbereich die Rahmenbedingungen für die Beschleunigung einer im Einzelfall erforderlichen Zwangsmedikation im Justizvollzugskrankenhaus übermittelt.</p>
<p>51 - Mehr Doppelbelegung der Behandlungszimmer im Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Sensibilisierungserlass an JVK NRW vom 29.08.2019</p>
<p>52 - Fortführung des Konzepts für die psychiatrisch intensivierete Behandlung in den Justizvollzugsanstalten (PIB)</p>	<p>Das Konzept wird fortgeführt. In 2022 werden für die Umsetzung der PIB vier Stellen für Fachärztinnen und -ärzte für Psychiatrie, sechs Stellen für Ergotherapeutinnen und -therapeuten und sechs Stellen für Fachpflegekräfte Psychiatrie zur Verfügung stehen. Bei der Umsetzung des Konzepts der PIB handelt es sich um ein längerfristig angelegtes Vorhaben.</p>
<p>53 - Entlastung des Vollzuges um psych. kranke Kurzstrafler</p>	<p>In rechtlicher Hinsicht steht der Empfehlung Nr. 53 entgegen, dass die Vollstreckungsbehörde nach dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit zur Sicherung des Rechtsfriedens und zur Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege nicht zuletzt durch den strafrechtlich geschützten Vollstreckungszwang (§ 258a StGB) verpflichtet ist, rechtskräftige Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen zügig und nachdrücklich zu vollstrecken.</p> <p>Das Gesetz sieht zwar mit den Regelungen zum Vollstreckungsaufschub (§ 455 Abs. 1 bis 3 StPO) Ausnahmen hiervon vor, die in tatsächlicher Hinsicht - anders als eine bloße Strafunterbrechung (§ 455 Abs. 4 StPO) - auch eine Entlastung für den Vollzug bedeuten könnten. Indes dürften die engen tatbestandlichen Voraussetzungen in den von der Expertenkommission benannten Problemfällen (Persönlichkeitsstörungen, Substanzabhängigkeit u. a.) regelmäßig nicht erfüllt sein.</p>

	Ein (genereller) Strafausstand kann auch nicht hilfsweise im Gnadenwege erreicht werden. Zum einen scheitert dies an der Subsidiarität des Gnadenverfahrens (§ 10 Abs. 1 GnO NRW), zum anderen an der einschlägigen Gnadenpraxis, nach der ein Gnadenerweis grundsätzlich erst nach mehrjähriger Haftunfähigkeit in Betracht kommt
--	--

Minister Biesenbach hat zudem mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 mitgeteilt, dass neben der aus dieser Übersicht zu entnehmenden Umsetzung der Empfehlungen der Expertenkommission auch die Haushaltsansätze zur Behandlung psychisch kranker Gefangener für das Jahr 2022 erhöht worden seien. Er hat insoweit auf seinen öffentlichen Bericht an den Landtag zum Antrag der Fraktionen der CDU, FDP, SPD und GRÜNEN „Maßnahmen zur Erkennung von und zum Umgang mit psychischen Erkrankungen im Justizvollzug“ vom 21. Dezember 2021 verwiesen.³⁵⁵⁶

³⁵⁵⁶ Vgl. A202768. S.4

Dritter Teil: Gesamtergebnis, Bewertungen und Schlussfolgerungen

Nach Durchführung der fast dreieinhalbjährigen Beweisaufnahme, in der 138 Zeuginnen und Zeugen (teils mehrfach) und zusätzlich vier Sachverständige vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III „Kleve“ im Rahmen von 38 Ausschusssitzungen (davon drei auswärtige Sitzungen) vernommen worden sind, stellt der Untersuchungsausschuss zusammenfassend fest:

Die tragische Verwechslung des Amad A. mit der Person des Amedy Guira sowie seine Inhaftierung als Unschuldiger - beginnend mit seiner Festnahme am 6. Juli 2018 bis zu der Feststellung seiner Verwechslung am 26. September 2018 - resultieren aus einer Vielzahl von individuellen Fehlern von Bediensteten der mit der Causa Amad A. befassten Behörden und Justizvollzugsanstalten.

Begünstigt worden ist die Verwechslung durch die Einführung des neuen polizeilichen Datensystems ViVA 2.0 im Februar 2017, eine bis zu diesem Zeitpunkt als nicht ausreichend anzusehende Schulung der Beamten mit diesem System und der anhaltenden Flüchtlingsbewegung beginnend 2015, zu der auch Amad A. gehörte. Probleme bereiteten insoweit die teilweise unterschiedlichen Schreibweisen des selben Namens und die Verwendung von Aliaspersonalien. Hinzu kam, dass Amad A. bei seiner Überprüfung durch die Polizei keinerlei Papiere bei sich führte, die eine sichere Identifizierung ermöglicht hätten.

Für einen im politischen Raum und in einigen Medien geäußerten Verdacht einer behördenübergreifenden ausländerfeindlichen Verschwörung haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

Ausgangspunkt des tragischen Falles war eine fehlerhafte und der damaligen Erlasslage widersprechende Personenzusammenführung durch eine hierzu nicht berechnete Beschäftigte der Kreispolizeibehörde Siegen/Wittgenstein. Aufgrund dieses Fehlers gab es im Landesbestand ViVA nur noch einen einzigen Datensatz, der die Personalien des Amad A. und des Amedy Guira enthielt. Bei ihren Abfragen haben zahlreiche Polizeibeamte sich auf den angezeigten Datensatz verlassen und von einer eigenständigen kriminalistischen Überprüfung, die geboten gewesen wäre, abgesehen. Hierbei

ist von besonderer Bedeutung, dass die Fotos der Tatverdächtigen in dem neuen System ViVA 2.0 zum damaligen Zeitpunkt nicht auf dem Bildschirm erschienen, sondern gesondert mit zahlreichen Klicks aufgerufen werden mussten.

Die Personenzusammenführung hatte zur Folge, dass zwei Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg und zwei Suchvermerke der Staatsanwaltschaft Braunschweig, die Amedy Guira galten, der Person des Amad A zugeordnet wurden. Wie bereits ausgeführt, war die Verwendung von auch nicht plausiblen verschiedenen Aliasnamen inklusive verschiedenster Geburtsorte und Staatsangehörigkeiten durch Personen mit Migrationshintergrund zu diesem Zeitpunkt nicht ungewöhnlich.

Bei der Aufnahme des Amad A. in die JVA Geldern haben sich die dortigen Bediensteten - wie es abweichend von der bereits damals geltenden Erlasslage bis dahin gängige Praxis war - auf die Feststellungen der Polizei verlassen und sind in eine eigenständige Prüfung der Identität nicht eingetreten. Eine solche war zum damaligen Zeitpunkt wegen fehlender technischer Ausstattung der Justizvollzugsanstalten auch nur bedingt möglich. Es bestand beispielsweise keine Möglichkeit zur Überprüfung der Identität anhand von Fingerabdrücken.

Gleiches gilt für die Bediensteten der JVA Kleve, in die Amad A. verschubt worden ist. Auch sie wären verpflichtet gewesen, die Personalien des Inhaftierten erneut zu überprüfen. Da Amad A. aber aus einer anderen JVA kam, gingen die Bediensteten der JVA Kleve in aus ihrer Sicht nachvollziehbarer Weise von der Richtigkeit der erfolgten Inhaftierung aus.

In den Justizvollzugsanstalten selbst hat Amad A., der insoweit über ausreichende Deutschkenntnisse verfügte, zu keinem Zeitpunkt hinreichend deutlich gemacht, dass er zu Unrecht inhaftiert war. Auch hat er keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt aufgenommen, obwohl ihm in einem gleichzeitig anhängigen anderen Ermittlungsverfahren ein Pflichtverteidiger beigeordnet worden war und obwohl er zu einer anderen Anwaltskanzlei vor seiner Inhaftierung einen engeren Kontakt hatte.

Im Falle sprachlicher Unsicherheiten hätte er sich zudem an den in allen Justizvollzugsanstalten tätigen Integrationsbeauftragten wenden können, der für die Bestellung eines Dolmetschers zur Klärung hätte sorgen können.

Einer möglicherweise bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalten vorhandenen Suizidgefahr ist von Seiten der Bediensteten in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve absolut sachgemäß begegnet worden. Hierzu ist vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III „Kleve“ ein renommierter Sachverständiger angehört worden. Dieser hat in seinem Gutachten ausdrücklich bestätigt, dass die zur Verhinderung eines Suizides ergriffenen Maßnahmen sachgemäß waren.

Auch die Aufhebung der Maßnahmen am 4. September 2018 war seinen Ausführungen zufolge fachlich gut vorbereitet und nachvollziehbar begründet. Aufgrund der Feststellungen des Anstaltsarztes und der Anstaltspsychologin bezüglich der psychischen Verfassung des Amad A. war nicht mehr von einer akuten Suizidgefahr auszugehen.

Das Verhalten der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kleve bei Ausbruch des Brandes am 17. September 2018 und die von ihnen getroffenen Maßnahmen waren in keiner Weise zu beanstanden. Nach Ausbruch des Brandes war es für die Vollzugsbeamten zunächst sehr schwierig, den genauen Brandort zu lokalisieren. Nach eingehenden Vernehmungen der Bediensteten und der Mitgefangenen geht der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III („Kleve“) davon aus, dass Amad A. weder über die Gegensprechanlage noch vor Ausbruch des Tumultes durch laute Hilferufe auf den Brand aufmerksam gemacht hat. Auslöser für den Alarm waren Hilferufe der Insassen der Hafträume 243 und 343, die über dem Haftraum des Amad A. gelegen sind und in die der Rauch aus dem Haftraum 143 durch das Fenster eingedrungen war. Nachdem festgestellt worden war, dass der Brand in der Zelle 143 des Amad A seinen Ursprung hatte, ist von den Beamten unverzüglich alles unternommen worden, um den inhaftierten Amad A. so schnell wie möglich zu retten. Dies geschah unter Gefährdung der eigenen Gesundheit und des eigenen Lebens. Eine Reihe der eingesetzten Vollzugsbeamten musste sich später in ärztliche Behandlung ins Krankenhaus begeben. Sowohl der von der Staatsanwaltschaft Kleve beauftragte Brandsachverständige als auch der Leiter der eingesetzten Feuerwehr Kleve haben ausdrücklich bestätigt, dass die Brandbekämpfung von den Justizbediensteten sehr professionell erfolgt ist.

Aufgrund des Sachverhaltes sind bei der Staatsanwaltschaft Kleve insgesamt fünf Ermittlungsverfahren anhängig gewesen. Ein Ermittlungsverfahren befasste sich mit dem Brandgeschehen als solchem wegen des Verdachts der „schweren Brandstiftung“ (§ 306 a StGB) und richtete sich gegen den zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstorbenen Amad A..

Auf Weisung des Ministers des Innern Reul sind die Ermittlungen aus Objektivitätsgründen von der Kreispolizeibehörde Kleve auf das Polizeipräsidium Krefeld übertragen worden. Die mit den Ermittlungen beauftragten Kriminalbeamten, die zuständigen Staatsanwälte und der im Laufe der Ermittlungen eingeschaltete Brandsachverständige sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass der Brand durch den sich allein in der Zelle 143 befindenden Amad A. gelegt worden ist. Aufgrund des Brandbildes ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer vorsätzlichen Begehungsweise auszugehen. Eine fahrlässige Brandstiftung ist Bereich des Theoretischen anzusiedeln.

Im Hinblick auf die bei der Einlieferung in die JVA nicht auszuschließende Suizidgefahr und die Vorgeschichte des Amad A. ist ein Suizid als mögliches Motiv nicht auszuschließen. Letztlich kann ein Motiv aber nicht mehr festgestellt werden.

Das Verfahren ist mit Verfügung vom 5. November 2019 eingestellt worden, da Amad A. als die einzige als Beschuldigte in Betracht kommende Person zwischenzeitlich verstorben war. Die Einstellung dieses Verfahrens ist nicht mit der Beschwerde angefochten worden. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III („Kleve“) schließt sich den Ermittlungsergebnissen und der tatsächlichen und rechtlichen Würdigung der Staatsanwaltschaft an.

Das zweite Ermittlungsverfahren richtete sich gegen die mit der Identitätsfeststellung und Inhaftierung des Amad A. sowie im weiteren Verlauf mit dem Sachverhalt befassten Polizeibeamten wegen Freiheitsberaubung u.a. sowie gegen den Anstaltsarzt der JVA Kleve im Zusammenhang mit der Personenverwechslung und der möglicherweise fehlerhaften Einschätzung der Suizidgefahr mit der Folge der Brandlegung durch Amad A. und seinem Tod infolge des Brandes. Geprüft wurde zudem ein Tatverdacht gegen weitere mit dem Sachverhalt befasste Personen wie die Bediensteten der JVA Kleve sowie Beschäftigte des LKA Hamburg und der Staatsanwaltschaft Hamburg.

Ein weiteres Verfahren wurde gegen einen Polizeibeamten der KPB Kleve im Hinblick auf ein am 27. Juli 2018 geführtes Telefonat mit einer Staatsanwältin aus Braunschweig und möglicher sich daraus ergebender Hinweise auf eine Verwechslung des Amad A. geführt.

Zwei weitere Verfahren richteten sich gegen Unbekannt wegen möglicher Straftaten aufgrund der von dem Prozessbevollmächtigten des Vaters des Amad A. erhobenen Vorwürfe der Datenlöschung bzw. Datenmanipulation.

Die Ermittlungen in diesen Verfahren sind von der sehr erfahrenen Oberstaatsanwältin mit großer Sorgfalt durchgeführt worden. Es sind eine große Anzahl von Zeugen aus allen Bereichen wie Polizei, Justizvollzug, Mitinhaftierten, Freunden und Bekannten sowie ein mit Amad A. befreundeter Büroleiter einer Rechtsanwaltskanzlei vernommen worden. Zudem sind bei entsprechenden Fragestellungen, für die die eigene Sachkunde nicht ausreichte, Sachverständige beauftragt worden. Die Dezernentin ist auch Hinweisen nachgegangen, die durch Presseveröffentlichungen in das Verfahren Eingang gefunden haben. Mit einer umfassenden Einstellungsverfügung ist das Ermittlungsverfahren gegen alle Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft Kleve eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass es keine Anhaltspunkte für eine Datenmanipulation in den polizeilichen Datenbanken gibt. Auch hat sie keine Hinweise dafür gefunden, dass die Inhaftierung des Amad A. aus sachfremden Erwägungen vorgenommen worden sein könnte.

Gegen die Einstellungsverfügung in diesem Verfahren sowie in zwei weiteren bei der StA Kleve geführten Verfahren sind von dem Prozessbevollmächtigten des Vaters des verstorbenen Amad A. Beschwerden eingelegt worden. Nach Prüfung dieser Beschwerden hat die zuständige Oberstaatsanwältin keine Veranlassung gesehen, die Ermittlungen wieder aufzunehmen. Über diese Beschwerden ist bisher durch die Generalstaatsanwaltschaft noch nicht entschieden worden.

Auch der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III („Kleve“) hat zu diesem Themenkomplex umfangreichste eigene Ermittlungen durchgeführt. Er hat noch einen weiteren renommierten externen Sachverständigen u.a. zur Klärung der Frage, ob es im Bereich der Polizei Manipulationen oder Löschungen von Daten in der polizeilichen

Datenbank ViVA gegeben hat, eingeschaltet. Auch dieser Sachverständige ist in seinem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass *„keine nachträglichen Manipulationen an dem relevanten Datenbestand oder eine Löschung von Daten festgestellt werden konnten, die dem PUA III vorliegenden Daten werden als authentisch eingeschätzt. Aus rein technischer Sicht sind die vorgestellten Abläufe stimmig und nachvollziehbar.“*

Nach der eigenständig durchgeführten Beweisaufnahme schließt sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III den Bewertungen der Staatsanwaltschaft Kleve und den Feststellungen insbesondere des von ihm beauftragten externen Sachverständigen an.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Ermittlungen in allen Verfahren von einem erfahrenen Dezernenten und einer erfahrenen Dezernentin der Staatsanwaltschaft Kleve in enger Zusammenarbeit mit den eingesetzten Polizeibeamten und beauftragten Gutachtern sehr akribisch, gewissenhaft und zügig geführt worden sind. Die kritische mediale Begleitung der Verfahren ist stets beachtet und in relevanten Fällen durch ergänzende Ermittlungen geprüft worden, die in die Bewertung der Staatsanwaltschaft auch Eingang gefunden haben.

Auch der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kleve, der damals tätige Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf sowie der Abteilungsleiter III (Strafrechtspflege) des Ministeriums der Justiz haben die Arbeit der Staatsanwälte/in als beanstandungsfrei und geradezu vorbildlich beschrieben. Der Untersuchungsausschuss konnte sich ebenfalls anhand der Akten von der Qualität der Arbeit überzeugen.

Wie bereits ausgeführt, war die Staatsanwaltschaft Hamburg zuständige Vollstreckungsbehörde für die Haftsachen, wegen derer Amad A. inhaftiert worden war. Die zuständige Rechtspflegerin verfügte am 20. August 2018 an die Kreispolizeibehörde Kleve - Bezirksdienst Geldern - eine Anfrage, aufgrund welcher Erkenntnisse die dort geführten Personalien des Verurteilten geführt würden und bat um eine Übersendung von Nachweisen. In Folge einer Überlastung der Geschäftsstellen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wurde diese Verfügung jedoch nicht ausgeführt. Sie wurde erst am 20. September 2018 ausgeführt und ging bei der Polizeiwache Geldern am 21.

September 2018 ein. Aufgrund dieser Anfrage wurde am 26. September 2018 festgestellt, dass es eine Personenverwechslung gegeben hatte und Amad A zu Unrecht inhaftiert war.

Im Falle der zeitnahen Absendung der Anfrage durch die Staatsanwaltschaft Hamburg und ansonsten gleichem Ablauf hätte die Personenverwechslung vor dem Brand festgestellt werden können.

Am 29. September 2018 verstarb Amad A an den Folgen der bei dem Brand erlittenen Verletzungen. Unmittelbar darauf bemühte sich die Polizei, Angehörige des Amad A. ausfindig zu machen, um diese über den Tod zu informieren. Dies gelang der Polizei allerdings nicht, da über die persönlichen Verhältnisse und die Familie nur sehr wenige, zum Teil sich widersprechende Angaben vorlagen. Durchgeführte Einwohnermeldeamtsanfragen blieben erfolglos. Aufgrund der sich widersprechenden und teilweise falschen Angaben zu den Familienverhältnissen gab es keine erfolgversprechenden Ermittlungsansätze, um Angehörige ausfindig zu machen. Nachdem der Vater des Verstorbenen sich am 4. Oktober 2018 auf der Polizeiwache in Geldern gemeldet hatte, wurde sofort der Opferschutz der Polizei Geldern hinzugezogen, der die notwendigen ersten Maßnahmen veranlasste. Am nächsten Tag wurden die Aufgaben vom Opferschutz des Polizeipräsidiums Krefeld übernommen. Dem Vater des Verstorbenen und den weiteren Angehörigen wurden sämtliche Hilfestellungen angeboten, die in einem solchen Fall vorgesehen sind. Hiervon machten diese aber nur in beschränktem Umfang Gebrauch, zumal sich in die Betreuung der Familie in erheblichem Maße der Minister der Justiz persönlich einschaltete.

Am 11. Oktober 2018 empfing Minister Biesenbach den Vater des Verstorbenen in Begleitung des Vorsitzenden des Mesopotamischen Kulturvereins in seinem Dienstzimmer. In diesem Gespräch bot der Minister dem Vater die Unterstützung der Landesregierung an. Darüber hinaus entschuldigte er sich persönlich für das erlittene Unrecht und den Verlust seines Sohnes. Dem Minister war daran gelegen, die Entschuldigung dem Vater gegenüber in einem persönlichen Gespräch ohne mediale Begleitung vorzunehmen. Thematisiert wurde in diesem Gespräch darüber hinaus die Einreise weiterer Angehöriger zur Teilnahme an der Beerdigung. In der Folgezeit wurden mit Unterstützung des Ministeriums der Justiz zahlreiche Hilfeleistungen organisiert.

So wurde es ermöglicht, dass weitere Angehörige zur Teilnahme an der Beerdigung einreisen konnten und die Beerdigungskosten sowie die Kosten für die Grabpflege für die Dauer von zehn Jahren übernommen wurden. Den Angehörigen wurde ein Bleibe-recht eingeräumt. Minister Biesenbach nahm zudem mit dem Minister des Innern Reul an der Beerdigung teil und beide bekundeten auch auf diese Weise ihre Anteilnahme. Darüber hinaus besuchte Minister Biesenbach mit dem Vater des Verstorbenen, des-sen Anwalt und weiteren Personen die JVA Kleve und den Haftraum, in dem sich Amad A die schweren Brandverletzungen zugezogen hatte. Ein Ansinnen des Anwalts des Vaters des Amad A., auch den Bundespräsidenten und die Bundeskanzlerin persön-lich zu treffen, unterstützte der Minister, indem er diesen Wunsch durch StS Wedel an das Bundespräsidialamt und das Bundeskanzleramt weiterleitete.

Bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses war die Causa Amad A Ge-genstand einer breiten parlamentarischen Vorbefassung und einer ausführlichen me-dialen Berichterstattung. Beide Minister hatten für ihre Häuser die Devise ausgegeben, rückhaltlos aufzuklären und Parlament und Öffentlichkeit zeitnah umfassend zu infor-mieren.

Für beide Ministerien bestand aber die Schwierigkeit darin, dass wegen der laufenden Ermittlungen die Pressehoheit der Staatsanwaltschaft Kleve oblag. Um diese Ermitt-lungen nicht zu gefährden, verlangte die Staatsanwaltschaft bei der Information der Öffentlichkeit durch andere Stellen Zurückhaltung und gab Berichte zur Information der parlamentarischen Gremien teilweise nur unter der Voraussetzung frei, dass diese in einer nicht-öffentlichen Sitzung behandelt würden.

Den Ministern war daran gelegen, möglichst schnell, aber auch zutreffend zu informie-ren. Aus diesem Grunde wurde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass jede Informati-onsweitergabe dem auf der Berichtslage der nachgeordneten Behörden beruhenden aktuellen Kenntnisstand des Ministeriums entsprach und jede Antwort unter dem Vor-behalt der Korrektur oder Ergänzung nach Durchführung weiterer Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft stand. Es bestand eine sehr dynamische Berichtslage mit einer hohen Berichtsdichte, durch die es in Einzelfällen dazu kommen konnte, dass eine Information zum Zeitpunkt einer Ausschusssitzung noch nicht vorlag, sondern erst kurz nach Beendigung derselben von der Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde. Um

aber gleichwohl die Parlamentarier und die Öffentlichkeit umgehend zu informieren, unterrichtete in geeigneten Fällen Minister der Justiz Biesenbach die Obleute der in den Ausschüssen vertretenen Fraktionen persönlich telefonisch. Gleichmaßen verfuhr er mit der Justizvollzugskommission. In einem Fall rief er persönlich nach dem Eingang neuer Ermittlungsergebnisse auch den den Vater des Amad A betreuenden Vorsitzenden des Mesopotamischen Kulturvereins an und teilte diesem mit der Bitte um Weitergabe die neuen Erkenntnisse mit.

Die Beweisaufnahme hat jedenfalls nicht ergeben, dass Informationen bewusst den Parlamentariern und der Öffentlichkeit vorenthalten worden sind. Es ist im Gegenteil das Bemühen aller Stellen deutlich geworden, größtmögliche Transparenz zu gewährleisten.

Nach Bekanntwerden dieses tragischen Verwechslungsfalles mit der dramatischen Folge haben sowohl Minister der Justiz Biesenbach als auch Minister des Innern Reul in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen eine Vielzahl von Sofortmaßnahmen ergriffen, um den Sachverhalt aufzuklären und um sicherzustellen, dass sich ein derartiger Vorgang nicht wiederholen kann.

Neben diesen Sofortmaßnahmen hat Minister Biesenbach bereits im Dezember 2018 eine hochkarätig besetzte Expertenkommission eingesetzt, die sich sehr gründlich und aufwändig mit der damaligen Situation im Justizvollzug und mit Optimierungsmöglichkeiten auf den Gebieten des Brandschutzes, der Kommunikation und der psychischen Erkrankungen befasst hat. Der Bericht dieser Kommission ist den Mitgliedern des Rechtsausschusses bereits im Juli 2019 präsentiert worden. Zahlreiche der von der Kommission empfohlenen Optimierungsmöglichkeiten sind inzwischen umgesetzt worden.

Es sind maßgebliche technische Änderungen im System ViVA erfolgt, die die beiden festgestellten Hauptursachen der Verwechslung des Amad A. nunmehr effektiv verhindern. Durch das Erscheinen von Lichtbildern unmittelbar auf der ersten Seite in der ViVA-Maske sehen das System ViVA nutzende Polizeibeamte und Regierungsbeschäftigte nunmehr auf den ersten Blick, ob es sich bei der Anzeige zweier Datensätze, bezüglich derer eine Zusammenführung zu prüfen ist, tatsächlich um die identische

Person handelt. Zudem können nur noch wenige fachlich kompetente Personen eine Personenzusammenführung tatsächlich ausführen.

Ob inzwischen eine weitere Kontrolle durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verbundverfahrenskontrolle beim LZPD bei der Trennung von inkongruenten Datensätzen bzw. Löschung von Personalien aus Datensätzen erfolgt, konnte im Rahmen der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Eine zusätzliche inhaltliche Kontrolle, ob bei der Bearbeitung von Datensätzen mit Haftrelevanz die eine Ausschreibung zur Festnahme oder Vollstreckung von Haft betreffenden Daten bei der „zutreffenden“ Personalie verblieben sind, dürfte einen zusätzlichen Schutz bieten.

Auch in den Justizvollzugsanstalten sind die Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung und Überprüfung von Personalien maßgeblich verbessert und ihre Bedeutung hervorgehoben worden.

Der Untersuchungsausschuss erachtet die in den Geschäftsbereichen der Ministerien des Innern und der Justiz ergriffenen Maßnahmen für geeignet und sachgerecht, um vergleichbare Fälle in Zukunft zu verhindern. Es ist seit dem tragischen Fall des Amad A. eine ganz erhebliche Sensibilisierung im Umgang mit Identitätsfeststellungen und -überprüfungen sowohl im Bereich der Polizei als auch der Justiz bewirkt worden, wie alle aus diesen Bereichen vernommenen Zeugen bestätigt haben. Eine Inhaftierung eines Unschuldigen ist seitdem auch nicht mehr bekannt geworden.

Vierter Teil: Verfahren

1. Verfahrensregeln

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III hat sich in seiner konstituierenden Sitzung vom 13. Dezember 2018 auf folgende Verfahrensregeln verständigt:³⁵⁵⁷

Verfahrensregeln für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III der 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein–Westfalen auf der Grundlage des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG)

1. Information der Medien

Die Unterrichtung der Presse und der Informationsmedien erfolgt durch den Vorsitzenden gemeinsam mit den Obleuten der Fraktionen. Unterrichtungen formaler Art können durch den Vorsitzenden allein erfolgen. Wenn Pressekonferenzen stattfinden, erfolgt die Einladung durch den Vorsitzenden nach Rücksprache mit den Obleuten der Fraktionen.

2. Einladungen

Einladungen erhalten:

- die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses
- der Präsident des Landtages NRW
- die benannten Mitarbeiter/innen der Fraktionen

Nachrichtlich:

die Landesregierung

3. Foto-, Film- und Tonaufnahmen, Live-Streaming, Mitschriften

Aufnahmen Seitens der Medien sind grundsätzlich nur bis zur Eröffnung der Sitzung zulässig.

Gemäß § 9 Absatz 1 UAG NRW erfolgt die Beweisaufnahme in öffentlicher Sitzung. Ton- und Filmaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind nicht zulässig. Ausnahmen von § 9 Absatz 1 S.2 UAG NRW bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sowie der Zustimmung der zu vernehmenden oder der anzuhörenden Person (§ 9 Absatz 1 S.3 UAG NRW).

³⁵⁵⁷ nöAPr 17/102 (Neudruck), S. 5

Diese Grundsätze gelten auch für ein Live–Streaming durch den Landtag.

Tonaufnahmen werden auch bei Zustimmung der Zeugen oder Sachverständigen grundsätzlich nur zum Zwecke aktueller Berichterstattung erlaubt. Ausnahmen bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses des Ausschusses.

Live – Übertragungen, auch in den sog. Sozialen – Netzwerken wie Twitter, Facebook etc. sind auch durch Ausschussmitglieder oder Mitarbeiter/innen der Fraktionen nicht gestattet.

Mitschriften von Vertretern/innen der Presse oder von Besucher/innen sind grundsätzlich gestattet. Schriftliche Aufzeichnungen werden untersagt, wenn der Verdacht besteht, dass sie zum Zweck der Zeugenbeeinflussung weitergegeben werden sollen.

4. Regelungen zum Personenkreis, der über den Kreis der Ausschussmitglieder hinaus zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt ist:

a) Öffentliche Sitzungen

Die Teilnahme von Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen ist grundsätzlich möglich.

Für Besucher/innen an öffentlichen Sitzungen wird gegebenenfalls ein gesonderter Raum, in den die Sitzung des Ausschusses übertragen wird, zur Verfügung gestellt. Im Einzelfall entscheidet hierüber der Ausschuss, die Grundsätze über das Live-Streaming sind zu beachten.

Gemäß § 9 Absatz 2 UAG NRW kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit oder einzelne Personen ausschließen, wenn das öffentliche Interesse oder berechtigte Interessen eines/einer Einzelnen dies gebieten, oder wenn es zur Erlangung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Bei Widerspruch eines Ausschussmitgliedes entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

Besucher/innen erhalten zu Beginn der Sitzung einen Hinweis des Vorsitzenden, dass Personen, die im Rahmen des Untersuchungsauftrages des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als mögliche

Zeugen in Frage kommen, nicht als Zuschauer teilnehmen dürfen. Sie sind nach § 9 Absatz 2 UAG NRW auszuschließen.

Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte besteht die Verpflichtung auf Nachfrage offenzulegen, wenn sie bei einer von den zu untersuchenden Vorfällen betroffenen Dienststelle tätig waren oder sind.

Rechtsanwälte/- innen als Organ der Rechtspflege dürfen nicht ausgeschlossen werden.

b) Nichtöffentliche Sitzungen:

Es dürfen grundsätzlich nur die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter/innen, die benannten Fraktionsmitarbeiter/innen sowie die Mitarbeiter/innen der Landtagsverwaltung teilnehmen.

Mitglieder der Landesregierung und die von ihnen Beauftragten sowie sonstige Personen, die nicht dem Untersuchungsausschuss angehören, können gemäß § 9 Absatz 4 UAG NRW an nichtöffentlichen Sitzungen mit Zustimmung des Untersuchungsausschusses teilnehmen. Über die Teilnahme beschließt der Untersuchungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit.

c) Eingestufte Sitzungen:

Bei Sitzungen, die als VS – Vertraulich oder höher eingestuft werden, dürfen außer den Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/innen nur solche mit dem Untersuchungsausschuss befasste Personen anwesend sein, die in der entsprechenden Geheimhaltungsstufe ermächtigt sind (Sicherheitsüberprüfung).

5. Anträge und Beweisanträge der Fraktionen

Alle Beweisanträge der Fraktionen sind fortlaufend nummeriert und haben eine Bezugnahme auf den betreffenden Komplex des Untersuchungsauftrages zu enthalten. Die Anträge sind schriftlich über das Ausschussesekretariat an den Vorsitzenden zu richten. Die Anträge müssen substantiiert sein und begründet werden und sollen in der Regel die für die Umsetzung erforderlichen Angaben, insbesondere eine ladungsfähige Anschriften enthalten.

Die Anträge sollen spätestens am dritten Werktag vor dem jeweiligen Sitzungstag bis 17:00 Uhr im Ausschussesekretariat eingereicht werden. Die

Übermittlung in elektronischer Form genügt, wenn das unterschriebene Original unverzüglich nachgereicht wird. Die Anträge werden sodann vom Ausschussesekretariat unverzüglich an die Fraktionen in elektronischer Form weitergeleitet.

6. Übergabe angeforderter Akten

Aufgrund eines Beweisbeschlusses des Untersuchungsausschusses angeforderte Akte, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sollen grundsätzlich von den übersendenden Stellen ausschließlich in digitaler Form dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden. Auf eine Übergabe in Papierform wird verzichtet.

7. Beweisaufnahmen

Beweisaufnahmen erfolgen gemäß § 9 Absatz 1 UAG NRW grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.

Die Beratungssitzungen des Ausschusses sind gemäß § 9 Absatz 3 UAG NRW nichtöffentlich.

Im Rahmen der Beweisaufnahme verfügen ausschließlich die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und in deren Abwesenheit die Stellvertreter über ein Fragerecht. Gemäß § 19 Absatz 2 S.1 UAG NRW werden Zeugen und Sachverständige zunächst durch den Vorsitzenden vernommen. Nach Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden wird die Vernehmung der Zeugen in der Reihenfolge ihrer Größe durch die Fraktionen fortgesetzt. Pro Vernehmungsrunde darf jede Fraktion bis zu drei Fragen stellen. Über diese Anzahl hinaus dürfen weitere Fragen durch den Vorsitzenden zugelassen werden, wenn diese im Sachzusammenhang mit dem konkreten Thema der zuletzt gestellten Frage stehen.

Während der Vernehmung der Zeugen erfolgt keine Bewirtung.

8. Protokolle

a) Über jede Sitzung – öffentlich oder nichtöffentlich – wird ein Wortprotokoll erstellt (§ 12 Absatz 2 UAG NRW).

Die Tonaufzeichnungen der Sitzungen werden nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens bis zum Ende der Legislaturperiode aufbewahrt.

Das Recht, Tonaufzeichnungen abzuhören, haben nur die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten Fraktionsmitarbeiter/-innen und die Ausschussmitarbeiter/-innen des Landestages NRW.

Tonaufzeichnungen über VS – Verhandlungen sind den Mitarbeitern/-innen der Fraktionen im Untersuchungsausschuss und den Mitarbeitern/-innen des Ausschussesekretariats nur zugänglich, sofern sie entsprechend sicherheitsüberprüft sind.

- b) Protokolle – öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzungen – erhalten die Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Mitglieder und die benannten, Mitarbeiter/-innen der Fraktionen sowie das Ausschussesekretariat.

Protokolle aus vertraulichen Sitzungen erhalten der / die Vorsitzende, die Obleute und jeweils einer der benannten, Mitarbeiter/-innen der Fraktionen sowie das Ausschussesekretariat.

Protokolle, die VS-Vertraulich oder höher eingestuft sind, werden je einmal pro Fraktion und das Ausschussesekretariat gefertigt und verbleiben beim Geheimschutzbeauftragten des Landtages NRW. Einsicht erhalten nur die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die benannten entsprechend sicherheitsüberprüften Mitarbeiter/-innen der Fraktionen sicherheitsüberprüfte Ausschussmitarbeiter/-innen des Landestages NRW.

- c) Die Fraktionsvorsitzenden und Parlamentarischen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Fraktionen können in die Protokolle Einsicht nehmen. Sie werden auf Wunsch durch das Ausschussesekretariat zur Verfügung gestellt.
- d) Auf die Verlesung von Schriftstücken und Protokollen, die als Beweismittel dienen, verzichtet der Ausschuss grundsätzlich, wenn diese allen Mitgliedern zugänglich gemacht worden sind. Im Übrigen gilt § 22 UAG NRW.

9. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Ausschuss hat die Persönlichkeitsrechte Dritter (z.B. Zeugen und Dolmetscher) sowie den Datenschutz angemessen zu wahren und trifft hierzu die gebotenen Maßnahmen.

10. Arbeitsmaterialien während und bei Beendigung des Untersuchungsausschusses

Die Akten und Arbeitsmaterialien (inklusive der digitalen Daten) werden den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses sowie den benannten Mitarbeiter/- innen der Fraktionen ausschließlich zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages zur Verfügung gestellt. Es ist hierüber nach § 10 Absatz 2 UAG NRW Verschwiegenheit zu wahren. Die Akten und Daten sind so aufzubewahren, dass Unbefugte hierzu keinen Zugang erhalten.

Mit Beendigung des Untersuchungsausschusses sind die Unterlagen, insbesondere die Verschlussachen, an die herausgebende Stelle zurückzugeben oder in Absprache mit der herausgebenden Stelle zu vernichten. Etwaige von den Mitgliedern, stellvertretenden Mitgliedern sowie der den benannten Mitarbeiter/- innen der Fraktionen erstellte Kopien sind von diesen zu vernichten.

Vor Beendigung seines Auftrages hat der Untersuchungsausschuss rechtzeitig über die spätere Behandlung seiner Protokolle zu entscheiden, mit der Maßgabe, dass in den Unterlagen enthaltene grundrechtlich geschützte Daten Dritter (personenbezogenen Daten Privater oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) und ggf. schutzbedürftige Staatsgeheimnisse wirksam geschützt werden.

In seiner Sitzung am 9. Juli 2019 hat der Ausschuss zudem einen ergänzenden Beschluss zu den Verfahrensregeln gefasst:³⁵⁵⁸

Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III („Kleve“) der 17. Wahlperiode des Landtages Nordrhein–Westfalen gemäß § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG):

³⁵⁵⁸ nöAPr 17/163 (Neudruck), S. 5

Gemäß § 22 Abs. 2 UAG wird auf die Verlesung von Protokollen und Schriftstücken vor dem Untersuchungsausschuss verzichtet, soweit diese allen ordentlichen Untersuchungsausschussmitgliedern zugänglich gemacht worden sind.

2. Sonstige Verfahrensbeschlüsse (Verfahrensbeschluss zum Geheimschutz)

Ebenfalls in seiner konstituierenden Sitzung am 13. Dezember 2018 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III gemäß § 9 Abs. 5 UAG NRW die folgenden Regeln zum Geheimschutz beschlossen:³⁵⁵⁹

1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten oder Datenträger werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit diese nach der Verschlussachenordnung des Landtags eingestuft sind oder sich dies aus anderen Rechtsnormen ergibt oder dies nach Ansicht der Mitglieder des Untersuchungsausschusses geboten erscheint.

Handelt es sich bei den vorgelegten Akten oder den digitalen Datenträgern um Verschlussachen im Sinn der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, bestimmt sich der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen nach § 5 Abs. 2 Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 5 Abs. 2 Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen für die Behandlung der Akten verbindlich ist.

Für den gesamten Umgang mit derartigen Verschlussachen gilt die Verschlussachenordnung des Landtags NRW.

2. Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH werden verschlossen verwahrt. Den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses, den für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Fraktionen und der Landtagsverwaltung können Ausfertigungen in

³⁵⁵⁹ nöAPr 17/102 (Neudruck), S. 5

Form von Ablichtungen - oder in elektronischer Form auf Kennwort gesicherten externen Festplatten - zum dauerhaften Gebrauch mit der Maßgabe überlassen werden, dass diese eine Verwahrung der überlassenen Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger) nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 der Verschlusssachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen gewährleisten. Bei Nutzung von Geräten mit Bildschirmen und Displays ist ebenfalls sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keine Einsicht in die Dokumente erhalten.

Die „herausgebende Stelle“ wird bei Aktenanforderung auf die Geheimhaltungsvorschriften des Landes und deren Beachtung durch den PUA hingewiesen. Der Hinweis ist so formuliert, dass für VS-NfD grundsätzlich von einer Einwilligung der „herausgebenden Stelle“ ausgegangen werden kann, die Dokumente in öffentlicher Sitzung vorzuhalten, da diese Verwendung unter Beachtung besonderer Vorkehrungen im Dienstgebrauch des PUA liegt.

Vorhalte können unter folgenden Voraussetzungen in öffentlicher Sitzung erfolgen:

- (1) Der Zeuge wird darüber belehrt, dass er über den ihm vorgehaltenen Text Verschwiegenheit zu wahren hat.
 - (2) Das vorgehaltene Dokument ist für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Dies wird gewährleistet
 - a) durch die Vorlage des Dokuments in Papierform während des Vorhalts
oder
 - b) durch Übertragung des Dokuments auf einen Bildschirm, wobei gewährleistet ist, dass ausschließlich der Zeuge einen unmittelbaren Einblick auf den Bildschirm hat (z.B. durch Sicherstellung eines hinreichenden räumlichen Abstands zwischen Bildschirm und Zuschauerbereich).
 - (3) Das vorgehaltene Schriftstück wird nicht vorgelesen oder zitiert.
 - (4) Sensible personenbezogene Daten (z.B. Namen Dritter, private Adressen) sowie sicherheitsrelevante Daten werden grundsätzlich nicht genannt.
3. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden in einem im Gebäude des Landtags Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vorhandenen VS-Verwahrgeass aufbewahrt. Einsicht in derar-

tige Verschlussachen erhalten die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die von den Fraktionen und der Landtagsverwaltung für den Untersuchungsausschuss benannten und nach § 6 Abs. 6 i.V.m. Abs. 9 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen ermächtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 6 Abs. 7 i.V.m. Abs. 9 der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen in dem genannten VS-Verwahrgelass. Zum Zweck der Einsichtnahme der digitalisiert angelieferter Akten befinden sich in einem Dienstgebäude des Landtags in Düsseldorf für die Fraktionen sowie für den Vorsitzenden stand-alone-Rechner ohne Speicher- und Druckfunktion. Vor Einsichtnahme ist die als Anlage zu diesem Beschluss beigefügte Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

4. Ausfertigungen (Ablichtungen oder digitale Datenträger) von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher werden den Fraktionen und der Vorsitzenden vom Geheimschutzbeauftragten ausschließlich für die Dauer der Ausschusssitzungen ausgehändigt.

_____ Düsseldorf, _____
(Name, Vorname) (Datum)

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III hat in seiner Sitzung am 13.12.2018³⁵⁶⁰ gemäß § 9 Absatz 5 PUAG einstimmig einen Beschluss zur Gewährleistung des notwendigen Geheimschutzes bzw. zur Wahrung der Vertraulichkeit für aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegte Akten, soweit dies von der herausgebenden Stelle verlangt wird oder es sich um Verschlussachen im Sinnes der Verschlussachenordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen handelt, beschlossen.

Ich erkläre hiermit, dass ich auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung nach § 353b StGB hingewiesen worden bin und verpflichte mich zur Einhaltung der Geheimhaltungsvorschriften und zur Wahrung der Vertraulichkeit.

(Unterschrift*)

*) Die Unterschrift ist eigenhändig vor dem Geheimschutzbeauftragten des Landtags abzugeben.

³⁵⁶⁰ Die Verpflichtungserklärung wurde in der konstituierenden Sitzung entsprechend einem Vorstück aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss II mit dem folgenden Wortlaut beschlossen: „Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss II hat in seiner Sitzung am 10.07.2018³⁵⁶⁰...“ Die Verpflichtungserklärung wurde anschließend dahingehend korrigiert, dass der Beschluss zur Gewährleistung der notwendigen Geheimhaltung vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III am 13. Dezember 2018 gefasst worden ist.

3. Beweisaufnahme

3.1. Sitzungsübersicht

Die Übersicht über die in den jeweiligen Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III aufgerufenen Tagesordnungspunkte sowie die Nummern der jeweiligen Ausschussprotokolle sind in der **Anlage 1** zu diesem Bericht dargestellt.

3.2. Übersicht der Beweisbeschlüsse

Be-schluss	Datum	Gegenstand	Protokoll
Nr. 1	13.12.2018	Anforderung von Akten	nö APr 17/102
Nr. 2	13.12.2018	Anforderung/Beiziehung von Akten	nö APr 17/102
Nr. 3	25.01.2019	Inaugenscheinnahme JVA Kleve	nöAPr 17/117
Nr. 4	26.03.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/127
Nr. 5	26.03.2019	Anforderung von Akten	nöAPr 17/127
Nr. 6	10.04.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/136
Nr. 7	10.04.2019	Inaugenscheinnahme LKA NRW und Vernehmung von sachverständigen Zeugen	nöAPr 17/136
Nr. 8	10.04.2019	Vernehmung von Zeuginnen	nöAPr 17/136
Nr. 9	10.04.2019	Anforderung von Akten	nöAPr 17/136
Nr. 10	28.06.2019	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/148
Nr. 11	06.06.2019	Anforderung telefonischer Verbindungsdaten aus dem Geschäftsbereich des JM NRW	im Umlaufverfahren
Nr. 12	06.06.2019	Anforderung telefonischer Verbindungsdaten aus dem Geschäftsbereich des IM NRW	im Umlaufverfahren

Nr. 13	07.06.2019	Anforderung sämtlicher telefonischer Verbindungsdaten der mit dem Sachverhalt befassten Angehörigen des JM NRW und IM NRW	im Umlaufverfahren
Nr. 14	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 15	09.07.2019	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 16	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 17	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 18	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen, einer sachverständigen Zeugin und eines Sachverständigen	nöAPr 17/163
Nr. 19	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 20	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen	nöAPr 17/163
Nr. 21	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 22	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 23	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 24	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 25	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 26	09.07.2019	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 27	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 28	09.07.2019	Vernehmung von sachverständigen Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 29	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 30	09.07.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 31	09.07.2019	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/163
Nr. 32	09.07.2019	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/163

Nr. 33	09.07.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 34	09.07.2019	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/163
Nr. 35	24.09.2019	Vernehmung von Zeuginnen	nöAPr 17/173
Nr. 36	24.09.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/173
Nr. 37	24.09.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/173
Nr. 38	24.09.2019	Vernehmung einer sachverständigen Zeugin	nöAPr 17/173
Nr. 39	24.09.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/173
Nr. 40	24.09.2019	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/173
Nr. 41	01.10.2019	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/175
Nr. 42	01.10.2019	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/175
Nr. 43	29.10.2019	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/181
Nr. 44	26.11.2019	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/190
Nr. 45	26.11.2019	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/190
Nr. 46	14.01.2020	Anforderung von Akten	nöAPr 17/203
Nr. 47	14.01.2020	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/203
Nr. 48	14.01.2020	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/203
Nr. 49	04.02.2020	Anforderung von Akten	nöAPr 17/212
Nr. 50	05.03.2020	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/219
Nr. 51	05.03.2020	Vernehmung von Zeuginnen	nöAPr 17/219
Nr. 52	11.05.2020	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/231
Nr. 53	19.05.2020	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/238
Nr. 54	28.05.2020	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPr 17/247
Nr. 55	28.05.2020	Vernehmung von Zeugen	nöAPr 17/247

Nr. 56	26.06.2020	Anforderung von Verbindungsdaten	nöAPR 17/275
Nr. 57	22.09.2020	Vernehmung eines Zeugen	nöAPR 17/275
Nr. 58	22.09.2020	Vernehmung einer Zeugin	nöAPR 17/275
Nr. 59	22.09.2020	Anforderung von Akten	nöAPR 17/275
Nr. 60	22.09.2020	Technische Ermittlung / Rekonstruktion einer Akte	nöAPR 17/275
Nr. 61	22.09.2020	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPR 17/275
Nr. 62	22.09.2020	Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	nöAPR 17/275
Nr. 63	08.12.2020	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/298
Nr. 64	13.04.2021	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/338
Nr. 65	13.04.2021	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/338
Nr. 66	13.04.2021	Vernehmung eines Zeugen	nöAPr 17/338
Nr. 67	13.04.2021	Vernehmung einer Zeugin	nöAPr 17/338
Nr. 68	01.06.2021	Beauftragung eines Sachverständigen	nöAPr 17/358
Nr. 69	01.06.2021	Beauftragung eines Sachverständigen	nöAPr 17/358
Nr. 70	09.06.2021	Vernehmung eines Zeugen	im Umlaufverfahren

Der Text der in dieser Übersicht dargestellten Beweisbeschlüsse ist der **Anlage 2** zu diesem Bericht zu entnehmen.

3.3. Zeugen und Sachverständige

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III hat insgesamt 138 Zeuginnen und Zeugen (einen Zeugen dreimal und fünf Zeugen zweimal) und zusätzlich vier Sachverständige vernommen. Die Aussagen von zwei Zeugen sind verlesen worden und die Aussagen von drei Zeugen sind im Selbstleseverfahren eingeführt worden.

Am 18. Februar 2019 haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses die Justizvollzugsanstalt Kleve besucht und sich vor Ort einen Eindruck von den örtlichen Gegebenheiten und der Funktionsweise der Lichtrufanlage gemacht. Bei der Begehung waren der Leiter der JVA Kleve, der Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes, der Leiter der technischen Bauverwaltung, der Hausdienstleiter und Pressesprecher, der Personalratsvorsitzende und der für Sicherheit und Ordnung zuständige Beschäftigte anwesend. Im Anschluss wurde ein informatorisches Gespräch geführt.³⁵⁶¹

Am 28. Juni 2019 hat eine auswärtige Sitzung im Gebäude des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen stattgefunden und am 7. Juli 2019 eine auswärtige Sitzung in den Räumlichkeiten des Landesamtes für Polizeiliche Dienste in Duisburg. Am 10. März 2020 sind inhaftierte Zeugen im Rahmen einer weiteren auswärtigen Sitzung in einem Sitzungssaal im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf vernommen worden.

In der Sitzung am 5. März 2020 hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, auf die Vernehmung der Zeugen PHK U. M. und V. K. zu verzichten.³⁵⁶²

In der Sitzung am 27. Oktober 2020 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen, auf die Vernehmung der Zeugen PHK v. d. M., Dr. M. S., T. W., A. S., RD´in B. K.-S., RPfl´in R. K., S. L., T. Sp., T. S. zu verzichten.³⁵⁶³

In der Sitzung am 4. Mai 2021 hat der Untersuchungsausschuss einstimmig beschlossen, auf die Vernehmung des Zeugen PK B. zu verzichten.³⁵⁶⁴

Eine Übersicht über die befragten Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Nummern der Ausschussprotokolle über die Vernehmungen ist in der **Anlage 3** zu diesem Bericht enthalten.

³⁵⁶¹ Vgl. nöAPr 17/117

³⁵⁶² nöAPr 17/219, S.2

³⁵⁶³ nöAPr 17/283, S.6,11

³⁵⁶⁴ nöAPr 17/345, S.1

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss III hat insgesamt 2840 Akten beigezogen.

3.4. Vorgelegte Akten

Behörde/Stelle	Beweisbeschluss	Anzahl der Akten
Ministerium des Innern NRW	BB01	100
	BB56	2
	BB59	3
	Sonstige	10
Ministerium der Justiz NRW	BB01	2066
	BB49	4
	BB61	3
	Sonstige	7
Landtag NRW	BB01	31
Staatskanzlei NRW	BB01	13
MHKBG	BB01	2
Staatskanzlei Niedersachsen	BB46	6
	BB60	2
Justizbehörde Hamburg	BB02	5
MKFFI NRW	BB05	9
Landeskriminalamt Hamburg	BB09	472
Gutachten	BB68 und 69	11
Justizvollzugsanstalt Geldern		43
Justizvollzugsanstalt Kleve		46
Sonstige		5
Gesamt		2840

Die Aktenübersichten der einzelnen abgebenden Stellen sind in der **Anlage 4** dargestellt.

Fünfter Teil: Sondervotum der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

1.	Vorbemerkungen	1138
2.	Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen:.....	1140
3.	Amad A. wird einer Vergewaltigung beschuldigt – die es gar nicht gab	1144
4.	Geschehnisse am 4. Juli 2018 in der KPB Siegen-Wittgenstein.....	1147
5.	Überprüfungen beim PP Krefeld	1150
6.	Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 in Geldern – auf Grundlage fremder Haftbefehle.....	1153
	6.1. Die Rolle des Fahndungssystems ViVA	1154
	6.2. Amad A. hat keine Mitschuld an seiner rechtswidrigen Inhaftierung	1155
	6.3. Abfragen bis in die Nacht – Inhaftierung trotz vorhandener Zweifel	1156
	6.4. Die Anzeige eines Lichtbilds auf der ersten Seite in ViVA hätte Amad A. nicht geholfen	1157
	6.5. Die durch die Zusammenführung bedingten völlig abwegigen Personenbeschreibungen im ViVA-Datensatz von Amad A.	1158
	6.6. Haftbefehle und abwegige Personenbeschreibungen auf Papier, die schlicht nicht gelesen wurden	1159
	6.7. Fehlende Belehrung und Eröffnung der Haftbefehle gegenüber Amad A.?	1160
	6.8. Fehlendes Controlling bei der Haftsachenbearbeitung.....	1161
	6.9. NRW wird durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf die Unrechtshaft hingewiesen	1161
	6.10. NRW erkennt das Datenchaos, doch Amad A. verbleibt in Haft.....	1164
7.	Überstellung an die JVA Geldern	1166
8.	Überstellung an die JVA Kleve	1170

9. Inhaftierung in der JVA Kleve.....	1171
10. Brand in der JVA	1176
11. Brandgutachten	1182
12. Nach dem Brand	1188
12.1. Mangelhafte Informationspolitik.....	1188
12.2. „Blamage für den Rechtsstaat“	1189
12.3. Justizminister Biesenbach stützt sich auf mangelhaftes Brandgutachten .	1190
12.4. Land informiert nicht über den Tod des unschuldigen Amad A.	1191
12.5. Datenlöschungen in den polizeilichen Datenbanken	1191
12.6. Ermittlungen auf Grundlage fehlerhafter Informationen des Justizministeriums	1192
13. Handlungsempfehlungen.....	1194

1. Vorbemerkungen

Das vorliegende Sondervotum konnte nur mit erheblichen Einschränkungen Bezug auf den vom Ausschussvorsitzenden Dr. Geerlings (CDU) erheblich verspätet vorgelegten Schlussbericht nehmen.

Insbesondere konnten die vom Vorsitzenden vorgelegten ersten beiden Berichtsteile über das Verfahren und über die Feststellungen des nahezu 1.400 Seiten umfassenden Berichts wegen der Kurzfristigkeit nicht auf ihre Richtigkeit hin überprüft werden. Denn der Ausschussvorsitzende stellte den Ausschussmitgliedern von SPD und Bündnis 90/Die Grünen einen Entwurf des Berichts erst am 16. März 2022, mithin lediglich drei Wochen vor der abschließenden parlamentarischen Beratung, zur Verfügung, ohne dem Ausschuss plausible Gründe dafür vorzutragen. Angesichts des Untersuchungszeitraums von über drei Jahren hätte bei stringenter Planung der Entwurf deutlich früher vorgelegt werden können und müssen.

Durch die von dem Vorsitzenden zu verantwortenden Verzögerungen bei der Berichtserstellung wurde die angemessene, gründliche und gewissenhafte Beteiligung des Ausschusses insgesamt vereitelt.

Die Ausschussmehrheit von CDU und FDP, die sich den Bericht des Ausschussvorsitzenden Dr. Geerlings (CDU) trotzdem unter Verzicht auf eine angemessene und ausführliche Beratung im Untersuchungsausschuss zu eigen gemacht hat, trägt aus diesem Grunde die alleinige Verantwortung auch für Berichtsteile, in denen unter Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sensible, geheimhaltungsbedürftige Informationen über die Person von Amad A. enthalten und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Die Verzögerungen bei der Berichtserstellung stellen eine gravierende Verletzung der in Art. 41 der Landesverfassung NRW garantierten Rechte der Ausschussminderheit dar. Insbesondere verletzt allein schon die verspätete Vorlage des vom Vorsitzenden Dr. Geerlings (CDU) vorgelegten Entwurfs des Schlussberichts das Recht auf die Verfassung eines Sondervotums i.S.v. § 24 Abs. 3 UAG NRW.

Denn selbstredend hätte der Ausschussvorsitzende der Minderheit objektiv „ausreichend Zeit“ gewähren können und müssen, seine Berichtsteile rechtzeitig zur Kenntnis nehmen zu können, um hierauf mit der sorgfältigen Erstellung von Änderungsanträgen und eines Sondervotums reagieren zu können (vgl. Waldhoff/Gärditz/Heyer PUAG § 33 Rn. 50).

Die Gewährung von „ausreichend Zeit“ für die geordnete Berichtserstellung und die sorgfältige inhaltliche Diskussion im Ausschuss und in den Fraktionen, auf die SPD und Bündnis 90/Die Grünen mehrfach gedrungen haben, hat der Ausschussvorsitzende aus unerfindlichen Gründen unterlassen.

Allein aus Respekt vor dem verstorbenen Amad A. sowie seinen Angehörigen und Freundinnen und Freunden haben die Minderheitsfraktionen sich dazu entschlossen, auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Beurteilung der die Minderheitsrechte verletzenden Umstände zu verzichten und sich stattdessen voll auf die Erarbeitung des vorliegenden Sondervotums zu konzentrieren. Nach gründlicher Abwägung erschien es den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen wichtiger, dass der Schlussbericht und damit auch das vorliegende Sondervotum in der letzten Sitzungswoche des Landtags NRW überhaupt im Plenum beraten, gedruckt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnte.

Denn die im dritten Teil des Berichts enthaltenen einseitigen und verfälschten politischen Bewertungen und Schlussfolgerungen des Vorsitzenden Dr. Geerlings (CDU), die sich die Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP ebenfalls zu eigen gemacht haben, durften nicht unwidersprochen bleiben.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen:

1. Der Grund für die rechtswidrige Verhaftung und rechtswidrige Inhaftierung des unschuldigen Amad A. ist in einer Aneinanderreihung von schwerwiegenden Fehlern in den Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden in NRW zu finden.
2. Mehr als 20 Beamtinnen und Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes wären in der Lage gewesen, die Unrechtshaft von Amad A. zu vermeiden bzw. zu erkennen und die Fehlerkette zu beenden.
3. Amad A. hat keinen Anlass für seine unrechtmäßige Festnahme und Inhaftierung gegeben. Er hat zu keinem Zeitpunkt den Namen des per Haftbefehl gesuchten Maliers Amedy G. genutzt. Es verbietet sich, das Verhalten des Verstorbenen in irgendeiner Form als Erklärung oder gar als Rechtfertigung für die fortlaufenden Ermittlungsspannen heranzuziehen.
4. Allein im Verantwortungsbereich des Ministeriums des Innern sind nach der Beweisaufnahme anzahlmäßig so viele Fehler festzustellen, dass man nicht mehr von einer unglücklichen Aneinanderreihung von Individualfehlern sprechen kann. Vielmehr hat die Beweisaufnahme insgesamt ein systematisches Organisationsversagen in mindestens fünf Behörden im Verantwortungsbereich des Innenministers Reul gezeigt:
 - a. In der Kriminalpolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, in der unzuständiger Weise, erlasswidrig und ohne erkennbaren Grund die NRW-Fahndungsdatensätze des Syrrers Amad A. und des Maliers Amedy G. zusammengeführt wurden.
 - b. Im Polizeipräsidium Krefeld, in dem die augenfälligen Unterschiede im zusammengeführten ViVA-Datensatz von Amad A. ignoriert wurden.
 - c. In der Kriminalpolizeibehörde Kleve/Polizeiwache Geldern, in der Amad A. trotz offensichtlicher Zweifel der an der Inhaftierung beteiligten Polizeibediensteten rechtswidrig und entgegen der Unschuldsvermutung inhaftiert wurde.

9. Innenminister Reul trägt für die Löschung der beim Bundeskriminalamt gespeicherten Originaldaten von Amad A. die alleinige Verantwortung, weil er sich dort trotz andauernder Untersuchungen durch den Ausschuss und die Staatsanwaltschaft Kleve nicht aktiv für deren fortgesetzte Speicherung eingesetzt hat.
10. Trotz der Geschehnisse um Amad A. und in Kenntnis der Zusammenhänge und der Maßnahmen der Landesregierung konnte nicht verhindert, dass vorübergehend abermals ein Unschuldiger in einer NRW Haftanstalt inhaftiert wurde.
11. Bei den Ermittlungen zu dem folgenschweren Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17. September 2018 kam es zu weiteren Auffälligkeiten:
 - a. Die Spurenlage wurde nach dem Feuerwehreinsatz durch das Betreten des Brandortes durch die Ermittler, die Mitarbeiter einer beauftragten Fremdfirma und evtl. weitere Personen verändert.
 - b. Ein Brandsachverständiger hat erst zwei Wochen nach dem Brand den Haftraum zur Begutachtung des Brandgeschehens besichtigt.
 - c. Das Gutachten des Brandsachverständigen wies eklatante fachliche Fehler auf, sodass der Sachverständige zu zwei Nachbesserungen aufgefordert werden und in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss von Teilen seines Gutachtens abrücken musste.
12. Die Landesregierung hat nicht umfassend an der Aufklärung mitgearbeitet. Sie hat keine uneingeschränkte Verantwortung für die erschütternden und traurigen Gesamtumstände der Inhaftierung und des Todes von Amad A. übernommen. Diese Verweigerungshaltung ist umso unverständlicher, als der Vorgang als unvergleichliches und blamables Rechtsstaatsversagen in die Geschichte unseres Landes eingehen wird. Statt dessen hat sich die Landesregierung auf die Abwehr von persönlichen Reputationsschäden ihrer Mitglieder beschränkt. Dies geschah mit Unterstützung durch den Vorsitzenden und der Mehrheitsfraktionen von CDU und FDP im Untersuchungsausschuss. Ihrer übergeordneten Verantwortung für den Rechtsstaat im Allgemeinen und Amad A. und seinen Angehörigen im Besonderen ist die Landesregierung vor diesem Untersuchungsausschuss nicht gerecht geworden.

13.Die Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen distanzieren sich ausdrücklich von den Bewertungen des Vorsitzenden in Sitzungen des Untersuchungsausschusses sowie in diesem Schlussbericht, die sich die Mehrheitsfraktionen zu eigen macht.

Auf diese Feststellungen sei im Folgenden eingegangen:

3. Amad A. wird einer Vergewaltigung beschuldigt – die es gar nicht gab

Am 6. Juli 2018 besuchte Amad A. einen Baggersee in Geldern. Dort traf er auf vier Frauen. Es entwickelte sich ein Gespräch. Die Zeugin L. S. sagte in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass Amad „zunächst auch ziemlich freundlich zu uns“ war¹, während die Frauen ihm gegenüber zunächst „skeptisch“, waren.

Weiter führte sie vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Aber seine Wunden an seinem Körper haben klargemacht, dass es ihm auf jeden Fall nicht gut ging, oder dass er, ob er sie sich selber zugefügt hat oder ob sie ihm zugefügt wurden, auf jeden Fall sehr stark gelitten hat. Ich habe noch nie so tiefe, so lange und so viele Narben gesehen.“²

Zum weiteren Verlauf ließ sich die Zeugin L. R. vor dem Ausschuss wie folgt ein:

„Soweit ich mich erinnern kann, ist er uns auch wirklich nah auf die Pelle gerückt, kam auch quasi neben uns, wollte sich direkt neben unsere Handtücher legen. Wir haben ihn dann gebeten, das zu unterlassen, oder ihn gebeten, zu gehen oder weiter Abstand von uns zu halten.

Daraufhin, ich weiß nicht, gab es einen Konflikt, oder er hat das nicht eingesehen. Die Situation hat sich dann immer weiter zugespitzt. (...) Er hat uns nicht angefasst oder so, aber ist uns halt einfach auf die Pelle gerückt und hat uns dann während des Konflikts auch beleidigt.“³

Die vier Frauen fühlten sich davon „ein bisschen genervt“⁴, so sagte es die Zeugin L. S. vor dem Ausschuss aus. Ihre Gefühlslage beschrieb die Zeugin so:

„Ich würde sagen, dass wir nicht wirklich hilflos waren. Denn wer genau weiß, wie er aussah, weiß ja auch, dass es ... Das ist jetzt doof gesagt, aber es war jetzt kein riesiger Mann, der uns irgendwie stark hätte bedrohen können – abgesehen davon, dass wir zu viert waren und auch an einem relativ öffentlichen

¹ APr 17/755, S.31

² APr 17/755, S.34

³ APr 17/755, S.40

⁴ APr 17/755, S.33

Platz. Hätten wir also ganz laut geschrien, wäre uns wirklich so schlimm was passiert, dann hätten das genug Leute mitbekommen. Es war in meinen Augen besonders zu der Zeit eher so was wie: Wir sind jetzt vielleicht auch ein bisschen genervt; lass uns jetzt in Ruhe.“⁵

Die vier Frauen haben damit gedroht, die Polizei zu rufen, um dafür zu sorgen, dass Amad A. sich von ihnen entfernt. Das taten sie allerdings nicht, sondern riefen den Vater einer der anwesenden Frauen auf seinem Privathandy an, der als Polizist in Geldern tätig ist. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, dass die Frauen die Absicht hatten, tatsächlich einen Polizeieinsatz auszulösen.

Vor den Ausschuss sagte die Zeugin L. S. dazu aus:

„Und dann haben wir wirklich nur den Papa angerufen. Aber dann ist das alles so ins Rollen gekommen, dass dann auf einmal die Polizei da war, obwohl wir eigentlich nur den Vater anrufen wollten, der zufällig halt Polizist ist.“⁶

Auf die Nachfrage, weshalb sie keinen Notruf bei der Polizei getätigt haben, sagte die Zeugin L. S. aus, dass die Frauen dazu keine Notwendigkeit sahen:

„Weil das in meinen Augen nicht nötig war. Es war ja jetzt noch nicht so, dass er irgendwie handgreiflich wurde. Ich glaube, zu dem Zeitpunkt war es auch eher dafür da, dass wir ihn eigentlich damit abschrecken wollten, und ihm auch so gedroht haben: Wir rufen die Polizei; geh jetzt bitte. – Aber er hat es halt weiter nicht gemacht. Dann haben wir natürlich auch ein bisschen Angst bekommen und haben daraufhin erst den Vater angerufen – so typisch, erst mal die Eltern angerufen, anstatt sofort die Polizei zu rufen.“⁷

Der Vater einer der Frauen, der Zeuge POK G. H., der an diesem Tag Innendienst beim Verkehrskommissariat in Geldern hatte, informierte den Wachdiensthabenden der Wache in Geldern und bat um Hilfe für seine Tochter. Daraufhin wurden zwei Streifenwagen zum Baggersee entsandt.

⁵ APr 17/755, S.33

⁶ APr 17/755, S.33

⁷ APr 17/755, S.31

Der Untersuchungsausschuss konnte feststellen, dass die Frauen keinen Polizeieinsatz auslösen wollten, da sie keine konkrete Bedrohungslage sahen. Einen Notruf bei der Polizei hat es nicht gegeben. Ferner konnte der Ausschuss feststellen, dass Amad A. nach Eintreffen der Polizei keinen Versuch unternommen hat, sich einer polizeilichen Maßnahme zu entziehen. Mit Blick auf die beschriebenen Narben sagte die Zeugin L. S. in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss: „Das wirkte nur, als wäre er total hilflos, als sollte man ihm zuhören.“⁸

„Aber“, so schildert die Zeugin weiter,

„in meinen Augen wurde er sofort abgestempelt, als sie ihn gesehen haben. Zu dem Zeitpunkt war ja in Geldern auch das mit der Vergewaltigung. Und einer der Polizisten hat auch sofort gesagt: Ja, ich glaube wir wissen, worum es sich handelt, um wen es sich handelt. – Und dann wurde er sofort mitgenommen.“

Die Zeugin L. S. nahm hier Bezug auf eine öffentliche Fahndung, mittels derer ein Tatverdächtiger gesucht wurde, der eine junge Frau vergewaltigt haben sollte. Bereits in diesem Verfahren hatte der später noch ausführlich zu behandelnde Zeuge KHK F. G. seiner ermittelnden Kollegin, der Zeugin KOK'in S. W., Amad A. als Tatverdächtigen angedient. Der am Baggersee eingesetzte Zeuge PK M.N. will eine große Ähnlichkeit zwischen dem Phantombild des Verdächtigen und Amad A. erkannt haben, ebenso der Zeuge KOK F. B. Daran sind bei objektivem Vergleich zwischen dem Phantombild und einem Lichtbild von Amad A. aus der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses erhebliche Zweifel angebracht.⁹

Einige Tage später stellte sich heraus, dass es die vermeintliche Vergewaltigung nicht gegeben hatte. Das vermeintliche Opfer hatte diese erfunden. Das Phantombild, das auf Grundlage der Beschreibung der vermeintlich Geschädigten entwickelt wurde, zeigte folglich einen Mann, den es nicht gab. Dennoch wollten gleich drei Beamte Amad A. angesichts des Phantombildes „wiedererkannt“ haben.

Auf der Wache wurde dies nicht aufgedeckt. Dabei war dort der Zeuge KOK F. B. anwesend, der zu diesem Zeitpunkt bereits wusste, dass die Zeugin KOK'in S. W., die

⁸ APr 17/755, S.35

⁹ APr 17/1158, S.56f.

die vermeintliche Vergewaltigung bearbeitete, „Zweifel“ an der Darstellung des angeblichen Opfers hatte.¹⁰

Der Zeuge KOK F. B. musste auf der Polizeiwache Geldern anwesend sein, da die Zeugin POK'in C. T. Probleme hatte, eine Fast-ID-Überprüfung von Amad A. zu vollziehen, weil sie ihre Zugangskennung nicht kannte.

4. Geschehnisse am 4. Juli 2018 in der KPB Siegen-Wittgenstein

Die Unrechtshaft von Amad A. ist nicht bloß eine unglückliche Verkettung einer Vielzahl von Individualfehlern. Bereits das erste Glied in der Fehlerkette zum Nachteil von Amad A. war organisatorischer Natur und durch die Fachaufsicht des Innenministeriums von Minister Reul zu verantworten:

Dieser erste, erkennbar gewordene Fehler zum Nachteil von Amad A. bestand darin, dass seine Kriminalakte noch bei der KPB Siegen-Wittgenstein geführt wurde. Nach der geltenden Erlasslage, die zur Führung von Kriminalakten das Wohnortprinzip vorschreibt, hätte diese aufgrund des Umzugs von Amad A. nach Geldern dort geführt werden müssen. Dieser Wechsel wurde jedoch nicht vollzogen.¹¹

Die organisatorische Fehlerkette setzte sich sodann durch grob fehlerhafte Abläufe in der KPB Siegen-Wittgenstein fort. Entgegen ihrer Befugnisse und unter Missachtung der Erlasslage wurde unter der Kennung der Regierungsbeschäftigten K. J., die im Bereich der Kriminalaktenverwaltung tätig war, am 4. Juli 2018 um 12:08 Uhr in der Datenbank der Polizei NRW (ViVA) der Datensatz des Maliers Amedy G. mit dem des Amad A. zusammengeführt.¹² Einen erkennbaren Anlass für die Zusammenführung konnte der Untersuchungsausschuss trotz intensiver Bemühungen nicht herausfinden.

Alle Daten und Beschreibungen des Maliers Amedy G. gingen dadurch in der polizeilichen ViVA-Datenbank NRWs auf Amad A. über. Der ViVA-Datensatz von Amedy G.

¹⁰ APr 17/1158, S.54

¹¹ APr 17/1039, S.47, Aussage des Zeugen KHK a.D. K.-D. M. : „Selbstverständlich gilt das Wohnortprinzip“; RdErl. d. Innenministeriums v. 21.2.2002 - 42.2 - 6422
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&bes_id=3244&aufgehoben=N

¹² APr 17/1725, S.8

verschwand dagegen aus dem Datenbestand.¹³ Der Name Amedy G. und seine Aliasnamen wurden dem Amad A. fälschlicherweise zugeordnet – die Haftbefehle, die eigentlich Amedy G. galten, waren plötzlich in dem Datensatz des Amad A. vermerkt. Zudem waren völlig unterschiedliche Personenbeschreibungen in einem Datensatz zusammengeführt: Amad wurde darin als „hellhäutig“ und „dunkelhäutig“ zugleich beschrieben.¹⁴

In der Bundesdatenbank INPOL waren die beiden Personendatensätze vor und nach der rechtswidrigen Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 richtigerweise weiterhin getrennt vorhanden.¹⁵

Fragte man den Namen Amad A. in beiden Datenbanken ab, wie es polizeiliche Praxis ist, erhielt man ab dem 4. Juli 2018 widersprüchliche Ergebnisse: In der NRW-Datenbank ViVA stieß man auf den zusammengeführten Datensatz mit den dort fälschlicherweise vermerkten Haftbefehlen, während man in der Bundesdatenbank INPOL nur auf den Datensatz des Amad A. stieß, in dem sich richtigerweise keine Hinweise auf Haftbefehle befanden.

Die Regierungsbeschäftigte hat sich wie folgt eingelassen: Sie habe, so ihre Aussage, Zusammenführungen immer nur auf Anweisung durchgeführt.¹⁶ Auf die Frage, ob Sie über die Regelwidrigkeit solcher Zusammenführungen mit ihrem Vorgesetzten gesprochen hat, führte sie in ihrer vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] Und es gab halt Situationen, da habe ich mal gesagt: Hier, ich glaube nicht, dass das so in Ordnung ist. – Und dann wurde mir gesagt: Das hast du nicht zu hinterfragen; du bist eine reine Eingabekraft; du hast das zu machen, was dir vorgegeben wird.“¹⁷

Final konnte nicht geklärt werden, warum die Polizei Siegen-Wittgenstein rechtswidriger Weise zwei Datensätze zusammenführte, die zu zwei verschiedenen Personen gehörten.

¹³ APr 17/871, S.12

¹⁴ ViVA Auszug vom 6. Juli 2018: A202747, S.155 ff.

¹⁵ Vgl. A201764, S.89

¹⁶ APr 17/755, S.7

¹⁷ APr 17/755, S.9

Ihr ehemaliger wie ihr damals aktueller Vorgesetzter¹⁸ und ihre beiden Kolleginnen¹⁹ aus der Datenstation haben vor dem Ausschuss ausgesagt, dass sie der Regierungsbeschäftigten K.J. nie eine Anweisung zur Durchführung einer Personendatenbankzusammenführung gegeben hätten.

Der Zeuge KHK a.D. K.-D. .M, ehemaliger Vorgesetzter der Regierungsbeschäftigten, hat vor dem Ausschuss ausgeführt, es sei häufiger durch Fehleingaben zu „Trümmerdatensätzen“ und mehrfach auch zu korrigierenden Eingriffen des LKA gegenüber seiner Behörde gekommen.²⁰

Trotz der ungeordneten Abläufe und der eklatanten Verletzung von Zuständigkeiten und Befugnissen verzichtete das Innenministerium völlig unverständlicherweise darauf, die Arbeitsabläufe in der Behörde – etwa durch eine Organisationsuntersuchung – zu untersuchen und zu verbessern.

Auf die Frage

„Gab es eine gesonderte Untersuchung der Aktenverwaltung dort in der Kreispolizeibehörde, so wie Sie es auch unmittelbar für die Kreispolizeibehörde Kleve angeordnet haben?“

antwortete Ministerialdirigenten Dr. Lesmeister:

„Ich muss mal kurz nachschauen.

(Die Zeugin blättert in ihren Unterlagen.)

– Nach meinen Unterlagen nein.“²¹

Es ist möglich, dass die sogenannte „Kreuztreffersuchsystematik“ bei der Personendatenzusammenführung am 4. Juli 2018 eine Rolle gespielt hat. Dabei werden im Fahndungssystem ViVA bei Setzung eines entsprechenden Häkchens auch Treffer zu einer anderen Person angezeigt, soweit nur zwei Personalienbestandteile sich in ihren

¹⁸ APr 17/1039, S.29; APr 17/1158, S.8

¹⁹ APr 17/1027, S.7; vgl. APr 17/1122, S.76; APr 17/1122, S.85 f.

²⁰ APr 17/1039, S. 17, 30, 37

²¹ APr 17/1505, S. 37

Einzelheiten überschneiden. So reicht es für einen Kreuztreffer beispielhaft aus, wenn der Vorname „Amad“ und ein bestimmtes Geburtsdatum unter allen zu den Personen gespeicherten Aliaspersonalien übereinstimmen.

Dem Ausschuss vorliegende Akten belegen: Das LKA im Verantwortungsbereich der Landesregierung ignorierte Warnungen, dass diese im Grundsatz hilfreiche Suchsystematik, trotz ausreichender Schulungen, bei einigen Beamten zu Verwirrungen führte.

Bereits am 14. Februar 2018 warnte ein Polizeibeamter der KPB Kleve den Sachbereich 33.2 des LKA, ohne dass dies zu erkennbaren Reaktionen, Schlussfolgerungen oder Abhilfemaßnahmen geführt hat:

[...] nach fünfmaliger Weiterleitung innerhalb des LKA NRW an immer wieder einen anderen Kollegen formuliere ich mein Anliegen gerne schriftlich.

Bei einer ViVA / INPOL-Abfrage zu der Person K [geschwärzt], geboren am [geschwärzt] wird mir ein Treffer von einer Person mit den Führungspersonalien G [geschwärzt], geboren am [geschwärzt] angezeigt. [...]

Warum wird hier ein Treffer in ViVA angezeigt?

Herr K [geschwärzt] wurde aufgrund dieser Abfrage von der Polizei kontrolliert. Glücklicherweise wurde er nicht festgenommen. Das Abfrageergebnis ist jedoch sehr irritierend und kann im Einzelfall zu unrechtmäßigen polizeilichen Maßnahmen führen.²²

5. Überprüfungen beim PP Krefeld

Zum ersten Mal bemerkte mit der Polizei Krefeld eine nordrhein-westfälische Behörde, dass es aufgrund der Datenbankzusammenführung Ungereimtheiten im Datensatz von Amad A. gab – allerdings ohne die darin enthaltenen, vollkommen irritierenden, Angaben näher zu überprüfen.

²² A100015, S.262

Wegen einer am Morgen des 4. Juli 2018 stattgefundenen Schwarzfahrt von Amad A. im Zuständigkeitsbereich des PP Krefeld war man dort vor der Personendatenzusammenführung um 12:08 Uhr, wie auch danach mit dem ViVA Datensatz von Amad A. beschäftigt.

KHK'in H. G., die mit der Bearbeitung des Falls betraut war, fragte um 10:15 Uhr und 10:20 Uhr, also vor der Zusammenführung, Amad A. in ViVA und INPOL ab.²³ Fahndungen wurden dabei nicht angezeigt.

Am Folgetag, dem 5. Juli 2018, also nach der Datenbankzusammenführung, überprüfte KHK'in H. G. nochmals die Personalien von Amad A. in ViVA. Dabei fand sie im Datensatz mit der Führungspersonalie „Amed A., geb. 01.01.1992“ plötzlich, aber durch die Datenzusammenführung in ViVA logischerweise,

- neue zusätzliche Aliaspersonalien, darunter erstaunlich viele, die den Nachnamen „G.“ enthielten – mit Geburtsorten wie „Toumbouctou / Mali“. Diese Angaben wichen deutlich von den am Vortag gefundenen Aliaspersonalien (Geburtsort Aleppo, syrisch etc.) ab
- zwei länger bestehende Fahndungsnotierungen der Staatsanwaltschaft Hamburg
- sowie zwei länger bestehende Ausschreibungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig

vor.²⁴

In einer E-Mail an drei Kollegen, die offenbar ebenfalls den plötzlichen Datenwechsel nicht zum Anlass für aufklärende polizeiliche Aktivitäten nahmen, führte KHK'in H. G. aus:

Sieht jetzt doof für mich aus, dass ich ihn habe laufen lassen.²⁵

²³ A100041, S.816

²⁴ A201113, S.49 f.

²⁵ A100032, S.3, APr 17/736, S.29

Daraus ergibt sich der bedauerliche Schluss, dass eine erfahrene Kriminalbeamtin eher die Kritik fürchtete, weil sie keine Festnahme durchgeführt hatte, als dass sie eine pflichtgemäße Aufklärung von Widersprüchen und Ungereimtheiten als geboten ansah.

Nach einer Urlaubsabwesenheit fragte KHK'in H. G. am 6. August 2018 erneut die Personalien „Amed AMED, geb. 01.01.1992“ und „Amad Ahmed“, geb. 13.07.1992“ in ViVA und INPOL ab.²⁶ Dabei stellte sie in ViVA erneut fest, dass zu Amad A. plötzlich eine Haftnotierung bestand. Daraufhin fertigte sie einen Schlussvermerk vom gleichen Tage, in dem sie ihre Abfrageergebnisse vom 5. Juli 2018 und vom 6. August 2018 nochmal detailliert festhielt.²⁷

Als Zeugin sagte KHK'in H. G. vor dem Untersuchungsausschuss aus:

Frage

„Haben Sie sich dann noch mal die Frage gestellt, warum es unterschiedliche Geburtsorte gibt, also nicht nur unterschiedlich in dem Sinne, dass es unterschiedliche Orte im gleichen Land sind, sondern unterschiedliche Länder, unterschiedliche Kontinente?“

Antwort:

„Nein, die Frage habe ich mir nicht gestellt, weil auch das gängige Praxis ist, dass man Algerien, Tunesien, Marokko als Geburtsorte für eine und die gleiche Person angibt. Also, „gängige Praxis“ ist jetzt übertrieben, aber das habe ich schon mal erlebt, dass eine Person das so gemacht hat. Deswegen hat mich das nicht irritiert.“²⁸

Auf die Nachfrage

„Aber dann gestatten Sie mir trotzdem die Nachfrage: Mali und Syrien sind ja nicht nur unterschiedliche Kontinente, sondern auch sehr unterschiedliche Ethnien der Personen, die daher kommen.“

²⁶ A100022, S.415

²⁷ A201113, S.47 ff.

²⁸ APr 17/736, S.38

antwortete die Zeugin:

„Ja, das ist so.“

Auf die weitere Nachfrage

„Auch da nicht?“

antwortete KHK'in H. G.:

„Nein.“²⁹

Bei den kombinierten Abfragen von KHK'in H. G. in ViVA und INPOL hätten ihr die abweichenden Ergebnisse auffallen müssen. In ViVA enthielt der Datensatz von Amad A. bereits alle Daten des Amedy G., auch zwei Haftnotierungen, in INPOL war dies nicht der Fall. Dazu sagte die Ermittlerin des LKA NRW und Fachfrau für Datenanalysen, EKHK'in E. P., vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Grundsätzlich ist es so: Wenn sie eine kombinierte Abfrage gemacht hat auch vorher – „kombiniert“ heißt für mich: im Landesbestand und auch im Bundesbestand –, hätte sie an den Treffern zu ihrem Zeitpunkt – also nach der Personenzusammenführung, also nicht am 04.07., sondern am 05.07. oder auch am 06.08., nach der Personenzusammenführung – auch erkennen können, dass die Daten, die im Landesbestand gespeichert sind, so wie ich gerade schon mal erzählt habe, auch tatsächlich von denen im Bundesbestand abweichen – vorausgesetzt, sie ruft die Detailansicht auf.“³⁰

6. Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 in Geldern – auf Grundlage fremder Haftbefehle

Die Kette des systematischen Versagens der Behörden setzte sich am Tag der unrechtmäßigen Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 in Geldern fort. In der Menge, in der hier Unregelmäßigkeiten auftraten, können wir die Bewertung nicht teilen, dass

²⁹ APr 17/736, S.39

³⁰ APr 17/871, S.16

es sich um bloße tragische „Individualfehler“ gehandelt habe, die zur Inhaftierung des unschuldigen Amad A. geführt haben.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat vielmehr gezeigt, dass Amad A. trotz offensichtlicher Zweifel inhaftiert wurde. Mehr als 20 Bedienstete der Polizei waren mit der Haftsachenbearbeitung zu Amad A. beschäftigt, nachweisbar 16 allein mit den ihm zugeschriebenen Datensätzen³¹ - und hätten bei sorgfältiger polizeilicher Arbeit die Möglichkeit gehabt, den Fehler zu erkennen und zu Gunsten von Amad A. einzugreifen. Die Vorstellung, dass derart viele Beschäftigte Bestandteile einer Fehlerkette wurden, die einen Unschuldigen für längere Zeit in Haft brachte, ist in einem Rechtsstaat unerträglich und muss zu Konsequenzen führen.

Dies hat Innenminister Reul politisch zu verantworten. Es ist seine Aufgabe, die ihm unterstehenden Polizeibediensteten ausreichend an die Grundsätze des Rechtsstaats zu erinnern.

Im Folgenden seien die wichtigsten handwerklichen Fehler genannt, die in ihrer Summe ein Systemversagen bezeugen.

6.1. Die Rolle des Fahndungssystems ViVA

Nicht „der Computer“ war die Ursache der rechtswidrigen Inhaftierung.

Der Zeuge Staatssekretär Jürgen Mathies, der zur Zeit der Einführung des NRW-Fahndungssystems ViVA Direktor des damit hauptsächlich befassten Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) war, sagte auf die Frage nach ausreichenden Schulungen der mit dem Programm befassten Bediensteten vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Schulungen wurden in einem sehr großen Umfang organisiert. Kein Mitarbeiter ist zu einer Anwendung von ViVA ohne Beschulung zugelassen worden,

³¹ A20279, S.62 ff.

weil es eben ein neues Verfahren ist, weil es – na ja – nach Bewertung einiger – anfangs jedenfalls – komplizierter sei.“³²

Auf die Frage:

„War es denn aus Ihrer Sicht so, dass die Schulungen zu dem damaligen Zeitpunkt ausreichend vorhanden waren?“

antwortete die Zeugin MDgt'in Dr. Daniela Lesmeister, zuvor in derselben Sitzung:

„Die Schulungen wurden so durchgeführt, wie es überhaupt ging. In einem hohen Maße. Sie wurden priorisiert und auch ziemlich umfangreich durchgeführt.“

Ja, unter den Voraussetzungen, dass dieses System eingeführt werden musste, weil es bezuschlagt war, waren die Schulungen aus meiner Sicht vollkommen ausreichend. Möglicherweise gab es den einen oder anderen, für den es individuell nicht ausgereicht hat, aber um es organisatorisch zu sehen, waren diese Schulungen ausreichend.“³³

6.2. Amad A. hat keine Mitschuld an seiner rechtswidrigen Inhaftierung

Es ist an dieser Stelle energisch dem durchschaubaren Versuch einer Beschwichtigung entgegenzutreten, dass die „Flüchtlingswelle“ seit 2015 zu „teilweise unterschiedlichen Schreibweisen desselben Namens und die Verwendung von Aliaspersonalien“ führten oder der Umstand, dass Amad A. „bei seiner Überprüfung durch die Polizei keinerlei Papiere bei sich führte, die eine sichere Identifizierung ermöglichen hätten“, die rechtswidrige Inhaftierung von Amad A. begünstigt hätten.

Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses hat an keiner Stelle ergeben, dass Amad A. sich des Namens des eigentlich gesuchten Maliers Amedy G. bedient hat.

³² APr 17/1505, S.92

³³ APr 17/1505, S.21

Bei seiner Einreise hat Amad A. gegenüber dem BAMF – was seinen Namen und sein Geburtsdatum angeht – seine richtigen Personalien angegeben, die dort für die Ausländerbehörden verbindlich festgestellt wurden.³⁴

6.3. Abfragen bis in die Nacht – Inhaftierung trotz vorhandener Zweifel

Nachdem Amad A. am 6. Juli 2018 am Baggersee aufgegriffen wurde, wurde er zur Personalienfeststellung auf die örtliche Polizeiwache in Geldern gebracht.

Im Verlauf der Identitätsfeststellung nutzten die Beamten auf der Wache die beiden Fahndungsprogramme ViVA (NRW) und INPOL (Bund), um den Namen von Amad A. in verschiedenen Schreibweisen abzufragen. Durch die regelwidrige Datenbankzusammenführung befanden sich im ViVA-Datensatz von Amad A., wie zuvor beschrieben, nunmehr die zwei Haftbefehle, die eigentlich dem Malier Amedy G. galten. Im Bundesfahndungssystem INPOL jedoch fanden die beteiligten Polizeibediensteten nur den korrekten Datensatz zu Amad A. – ohne Aliasnamen des Amedy G. und ohne Haftbefehle.

Die an der Inhaftierung beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten haben am 6. Juli 2018 von 15:50 Uhr bis 21:14 Uhr unzählige Abfragen in den Fahndungsprogrammen ViVA und INPOL durchgeführt. Darunter auch 25 kombinierte Abfragen, bei denen man ViVA und INPOL bei einer Abfrage gemeinsam nutzte.³⁵

Zu diesen Abfragen hält das LKA NRW in seinem Bericht vom 23. April 2019 fest:

Grundsätzlich hätte jeder Bedienstete bzw. jede Bedienstete der Polizei, der bzw. die bei einer kombinierten Abfragen im Zeitraum zwischen dem 04.07.2018, 12:08:38 Uhr und dem 23.08.2018, 11:12 Uhr sowohl in INPOL als auch im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer erzielte, aus kriminalfachlicher Sicht die Möglichkeit gehabt, Abweichungen und Widersprüche zwischen den Ergebnistreffern zu erkennen und diese zum Anlass kriminalistischer Recherchen zu nehmen.³⁶

³⁴ A102640, S.64

³⁵ Bericht des LKA vom 25. April 2019, darin Tabelle unter A202304, S. 64- 66

³⁶ A201764, S.61

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve zeigten: Die beteiligten Polizeibediensteten bemerkten die Widersprüchlichkeiten der Ergebnisse in INPOL und ViVA und beratschlagten sich.³⁷ Doch diese Zweifel wurden nicht zugunsten Amad A. ausgelegt oder wenigstens vertieft überprüft:

So hieß es in der Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Kleve zum Verfahren 103 Js 613/18 wegen Freiheitsberaubung gegen Polizistinnen und Polizisten der Polizeiwache Geldern vom 31. Oktober 2019 zu den Gesprächen zwischen den an der rechtswidrigen Inhaftierung Beteiligten:

Er³⁸ sei über die unterschiedlichen Ergebnisse in INPOL und ViVA überrascht gewesen. Die Beschuldigte POKin T. sei hinzugekommen. Auch diese sei über das Ergebnis erstaunt gewesen.³⁹

[...]

Der Beschuldigte POK S. hat erklärt, dass er die Fahndungsnotierung festgestellt habe. Weiter hat er geschildert, dass er die unterschiedlichen Ergebnisse bei INPOL und ViVA im Beisein der Beschuldigten POK T. mit dem Beschuldigten KOK B. erörtert habe.⁴⁰

[...]

Mithin ist aufgrund der glaubhaften Einlassung des Beschuldigten POK S. davon auszugehen, dass dieser – ebenso wie die Beschuldigten POKin T. und KOK B. – die Unterschiede bei den Ergebnissen der Abfragen in INPOL und ViVA bemerkt hat.⁴¹

6.4. Die Anzeige eines Lichtbilds auf der ersten Seite in ViVA hätte Amad A. nicht geholfen

³⁷ APr 17/1420, S.10

³⁸ Anm.: POK S.

³⁹ A102182, S. 5

⁴⁰ A102182, S.25

⁴¹ A102182, S.25

Am Tag der rechtswidrigen Inhaftierung von Amad A. am 6. Juli 2018 hätte die Anzeige eines Lichtbildes auf der ersten Seite im Fahndungssystem ViVA keinen Mehrwert zum Schutz von Amad A. gehabt.

Denn am Tag der Inhaftierung war kein Lichtbild – weder zu Amad A., noch zu Amedy G. – in ViVA gespeichert.⁴²

Eine gesonderte Daten-Abfrage unter dem Nachnamen des eigentlich Gesuchten Amedy G. im Bundesfahndungssystem INPOL hätte dazu geführt, dass man durch wenige Klicks die Bilder eines dunkelhäutigen Mannes hätten sichten können. Dies haben alle mit dem Fall beschäftigten Polizeibediensteten jedoch unterlassen – obgleich die Haftbefehle auf diesen Namen lauteten.

6.5. Die durch die Zusammenführung bedingten völlig abwegigen Personenbeschreibungen im ViVA-Datensatz von Amad A.

Die beteiligten Polizeibediensteten hätten schon die im ViVA-Datensatz von Amad A. einsehbaren – sich voneinander unterscheidenden und damit widersprüchlichen – Personenbeschreibungen zum Anlass nehmen können, an der Richtigkeit ihres Vorgehens zu zweifeln. Denn durch die Datenzusammenführung waren unter dem Reiter „Personenbeschreibungen“ drei verschiedene Beschreibungen vorhanden:

- nach einer sollte Amad A. „hellhäutig“ sein⁴³
- nach den anderen beiden „schwarzhäutig“⁴⁴.

Der vom Untersuchungsausschuss beauftragte Sachverständige Prof. Dr. T. H. führte in seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, wie viele Klicks die Beamtinnen und Beamten gebraucht hätten, um sich die Personenbeschreibungen anzusehen, aus:

⁴² A102182, S.26

⁴³ A501165, S.214

⁴⁴ A501165, S.217

„Dort kann man sich dann eben durch diese Untermenüs diese Informationen anzeigen lassen. Ich würde sagen, man braucht mindestens zwei, vielleicht eher drei Klicks.“⁴⁵

Ob die beteiligten Polizeibediensteten den Reiter „Personenbeschreibungen“ aufgerufen haben, konnte der Ausschuss wie auch die Staatsanwaltschaft Kleve nicht herausfinden, da ein solcher Vorgang technisch bisher nicht protokolliert wird. Es sei an dieser Stelle nochmal auf die Häufigkeit der am 6. Juli 2018 durchgeführten Abfragen hingewiesen.

Auf die Frage im Untersuchungsausschuss:

„Halten Sie die kriminalfachliche Bewertung, die Herr S.⁴⁶ vorgenommen hat, also für nachvollziehbar oder nicht?“

antwortete die Fachfrau für Datenanalysen des LKA, EKHK'in E. P:

„[...] Wie gesagt, erscheint es aus kriminalfachlicher Sicht unwahrscheinlich, dass ich gezielt nur in INPOL Abfrage, ein Ergebnis bekomme und mir die Detailansicht dann nicht ansehe. Aber faktisch weiß ich nicht, was er gemacht hat.[...]“⁴⁷

6.6. Haftbefehle und abwegige Personenbeschreibungen auf Papier, die schlicht nicht gelesen wurden

Allerspätestens hätten die Beamtinnen und Beamten die unrechtmäßige Inhaftierung bemerken müssen, als sie die beiden Haftbefehle ausdruckten, die klar den „Amedy G.“ betrafen. Dort wurde als Gesuchter angegeben: „Amedy Guira, letzte bekannte Anschrift: [...], geboren am: 01.01.1992, in: Tombouctou, Staatsangehörigkeit: malisch“ bzw. „Amedy Guira, [...] geboren am: 01.01.1992, in: Tombouctou, Staatsangehörigkeit: deutsch“⁴⁸.

⁴⁵ APr 17/1725, S.37

⁴⁶ Anm.: POK S

⁴⁷ APr 17/871, S.34

⁴⁸ A102631, S.25 f.

Dies hätten sie – insbesondere bei dem seltsamen Nebeneinander der in Frage stehenden Staatsangehörigkeiten (syrisch / malisch / deutsch) – zum Anlass nehmen müssen, statt nur den Namen „Amed A.“ auch den Namen „Amedy G.“ in INPOL abzufragen, was sie jedoch unterließen.

Im Zuge der Bearbeitung der Haftsache fertigten sie schließlich noch einen 14-seitigen Ausdruck des kompletten (zusammengeführten) ViVA-Datensatzes von Amad A. an. In diesem befanden sich die oben genannten, völlig differierenden, Personenbeschreibungen, nachdem Amad A. einmal „hell-“, dann wieder „schwarzhäutig“ sein sollte.⁴⁹

Die erörterten Auffälligkeiten führten allerdings nicht dazu, dass die an der Unrechthaft beteiligten Polizeibediensteten weitere Recherchen anstellten. Ein Anruf bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wäre aufgrund der vorliegenden Zweifel der Beteiligten ein zu erwartendes Mindestmaß an dienstlicher Pflichterfüllung gewesen und hätte Amad A. vor seiner rechtswidrigen Inhaftierung bewahrt.

6.7. Fehlende Belehrung und Eröffnung der Haftbefehle gegenüber Amad A.?

Es bleibt zweifelhaft, ob die Beamtinnen und Beamten der Polizeiwache Geldern Amad A. über die Gründe seiner Haft aufgeklärt und ihn über seine Rechte belehrt haben. Auf den entsprechenden Formularen fehlte in den vorliegenden Akten jedenfalls seine Unterschrift.⁵⁰ Mit Blick auf die Arbeit der Polizeibediensteten in Geldern äußerte sich KOR E. aus dem Innenministerium in einer internen E-Mail dahingehend, dass sich nach Aktenlage „Not und Elend“ bei der Bearbeitung von Haftsachen offenbare.⁵¹

In einem internen Bericht der KPB Kleve zu den Vorgängen um Amad A. hieß es in diesem Zusammenhang:

Es ist der Arbeitsgruppe nicht bekannt, inwiefern die Vordrucke NRW 2748 (Belehrung von zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Personen), NRW 2741 (Wichtige Hinweise über die Rechte von Personen im Polizeigewahrsam)

⁴⁹ ViVA Auszug vom 06. Juli 2018: A202747, S.155 ff.

⁵⁰ A202606, S.12

⁵¹ APr 17/1505, S.69; A100013, S.83

und NRW 2746 (Belehrung von aufgrund eines Haftbefehls festgenommenen Personen) genutzt wurden.⁵²

6.8. Fehlendes Controlling bei der Haftsachenbearbeitung

Schließlich konnte der Untersuchungsausschuss feststellen, dass erlasswidrig⁵³ das vorgeschriebene ordnungsgemäße Haftsachencontrolling unterlassen wurde. Dies hätte den Fehler zulasten von Amad A. aufdecken können.

So stellte eine zur Aufarbeitung der Geschehnisse eingerichtete Arbeitsgruppe der KPB Kleve fest:

In der Abarbeitung wird die Fertigung eines separaten Haftbefehlsvorganges vermisst, der dann durch den zuständigen BD im Tagesdienst abverfügt und zur Ausgangskontrolle an das KK 3 versandt worden wäre. Das notwendige Anschreiben an das LKA Hamburg wurde durch den zuständigen Bezirksdienst im Vorgang des Sexualdeliktes gefertigt. In der Folge unterblieb eine Übersendung an das KK3. Ein Ausgangscontrolling konnte aus diesen Gründen nicht stattfinden.⁵⁴

6.9. NRW wird durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig auf die Unrechtshaft hingewiesen

Eine weitere Möglichkeit, Amad A. aus seiner Unrechtshaft zu erlösen, ergab sich am 27. Juli 2018 durch einen Hinweis der Staatsanwaltschaft Braunschweig an die KPB Kleve, die Amad A. zuvor fälschlicherweise festnahm und inhaftierte. Doch der Beamte KHK F. G. reagierte nicht auf die eindeutige Warnung aus Niedersachsen, dass Amad A. nicht der mit Haftbefehlen gesuchte Straftäter sei.

⁵² A100015, S. 956

⁵³ vgl. A100015, S.944 ff.; vgl. A100015, S.947

⁵⁴ A100015, S.947

Diesen Sachverhalt, den bis dahin die den Vorwurf einer Freiheitsberaubung ermittelnde Staatsanwaltschaft Kleve übersehen hatte, konnte der Untersuchungsausschuss aufklären, indem durch seinen Beweisbeschluss Nr. 46 vom 14. Januar 2020 Akten des niedersächsischen Justizministeriums angefordert wurden:

Da der in Hamburg mit Haftbefehlen gesuchte Malier Amedy G. zudem auch in Braunschweig zur Fahndung ausgeschrieben war, beschäftigte sich die dortige Staatsanwaltschaft mit ihm.

Dabei fiel einer Mitarbeiterin aus der Geschäftsstelle der dort ermittelnden Ersten Staatsanwältin S. S. auf, was in NRW niemand bemerkt haben will. In ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss führte die Zeugin EStA'in S. S. aus:

„Bevor diese Verfügung ausgeführt werden konnte, kam meine Geschäftsstelle zu mir und fragte, ob das denn richtig sei, dass der Herr Guira, der den Strafbefehl kriegen sollte, identisch sei mit der Person, die da festgenommen wäre. Dann guckten wir halt auf den Geburtsort, stellten fest, dass derjenige, der da festgenommen wurde, in Aleppo, in Syrien geboren war. Und wir haben uns dann halt gefragt ... Das ist ja nicht auszuschließen, dass jemand, der in Syrien geboren ist, auch schwarze Hautfarbe hat, aber es ist ja eher ein bisschen ungewöhnlicher, sodass ich mich dann entschieden habe, bei der Polizei in Kleve anzurufen und nachzufragen, wer denn da letztlich festgenommen wurde. Es muss dann also ein Telefonat mit dem Herrn G.⁵⁵ gegeben haben. – Ich habe es so vermerkt.“⁵⁶

Nach dem Telefonat mit dem Polizeibeamten KHK F. G., der für die Behörde tätig war, die Amad A. unrechtmäßig inhaftiert hatte und der schon dadurch auffällig geworden war, dass er Amad A. fälschlicherweise als Vergewaltigungstäter andiente, vermerkte EStA'in S.S.:

[...] Die Person Amed Amed ist nicht identisch mit der Person Amed Guira, die in diesem Verfahren angeklagt ist.

⁵⁵ Anm.: gemeint ist KHK F. G.

⁵⁶ APr 17/1027, S.23 f.

Amed Amed ist nach den Angaben von Herrn G.⁵⁷ ausweislich der bei der aktuellen ed-Behandlung gefertigten Fotos jedenfalls arabischer Herkunft. Die erste ed-Behandlung von Amed Amed erfolgte erst im März 2016.

Amed Guira stammt ausweislich der Lichtbilder der Überwachungskamera im hiesigen Verfahren aus Schwarzafrika. Er wurde auch bereits 2015 erkenntnisdienstlich behandelt, was zur hiesigen Tatzeit am 18.05.2015 passt. [...] ⁵⁸

KHK F. G. fragte zudem am 27. Juli 2018 zwischen 10:13 Uhr und 10:17 Uhr nachweisbar als erster Beamter in NRW auch in der polizeilichen Bundesdatenbank INPOL den Namen von „Amedy G.“, ab – neben einer separaten Abfrage nach dem Namen „Amed A.“⁵⁹. Er stieß dabei auf die im Bundesfahndungssystem INPOL immer noch korrekt getrennten Datensätze des eigentlich Gesuchten Maliers und des fälschlich Inhaftierten Syrsers. Dies war ein weiterer deutlicher Hinweis darauf, dass die Personen nicht identisch waren und Amad A. zu Unrecht in der JVA Kleve einsaß. Zu beiden Personen lagen zu diesem Zeitpunkt in INPOL Fotos vor.

Daneben nutze KHK F. G. kombiniert das System ViVA. Das LKA NRW hält dazu in seinem Bericht vom 23. April 2019 fest:

In INPOL standen Lichtbilder von Amed AMED, *01.01.1992, zum Abgleich mit den Lichtbildern des Amedy GUIRA., *01.01.1992, bereits vor dem 09.07.2018 [...] zur Verfügung.⁶⁰

[...]

Bei den Abfragen in INPOL am 27.07.2018 um 10:13 Uhr und 10:17 Uhr durch KHK G., KPB Kleve, wurden Ergebnistreffer zu Amed AMED und Amedy GUIRA erzielt. Am 27.07.2017 Uhr um 10:17 Uhr erzielte KHK G. mit der Abfragekombination GUIRA, *01.01.1992 im Landesbestand ViVA einen Ergebnistreffer zu Amedy GUIRA und zu Amed AMED. Die Ergebnistreffer in INPOL und im Landesbestand ViVA stimmten bezogen auf den Amedy GUIRA überein. Der Ergebnistreffer des Amed AMED im Landesbestand ViVA enthielt

⁵⁷ Anm.: gemeint ist KHK F. G.

⁵⁸ A90247, S. 1

⁵⁹ A201764, S. 33, 87

⁶⁰ A201764, S. 90

noch die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy GUIRA, wohingegen im INPOL Personendatensatz des Amed AMED die kompletten Personalien und Fahndungen des Amedy GUIRA nicht enthalten waren.

Für KHK G. hätte die Möglichkeit bestanden, diese Widersprüche zu erkennen und diese zum Anlass weiterer kriminalistischer Recherchen zu nehmen.⁶¹

Doch dies tat KHK F. G. nicht. Amad A. blieb deshalb weiterhin unschuldig in Haft.

6.10. NRW erkennt das Datenchaos, doch Amad A. verbleibt in Haft

Schließlich konnte der Untersuchungsausschuss aufdecken, dass neben der KPB Siegen-Wittgenstein, dem LKA und der KPB Kleve noch eine weitere nordrhein-westfälische Polizeibehörde die Möglichkeit hatte, die Unrechtshaft von Amad A. zu entdecken und zu beenden:

Aufgrund der Zusammenführung der ViVA-Datensätze von Amad A. und Amedy G. wurde eine automatisierte Fehlermeldung durch das Bundesfahndungssystem INPOL erzeugt, da die dort vorhandenen – korrekten – Daten nicht mehr mit denen im Landesfahndungssystem ViVA übereinstimmten.⁶²

Diese Fehlermeldung lief bei der speziell für die Datenpflege in ViVA zuständigen Stelle des LZPD NRW, der Verbundverfahrenskontrolle (VVK), per E-Mail ein.⁶³

Dazu führte die Zeugin Regierungsbeschäftigte S. L. bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„Meine Hauptaufgabe in der Verbundverfahrenskontrolle ist es, dafür zu sorgen, dass der Datenbestand zwischen dem Landessystem ViVA und dem bundesweiten System INPOL korrekt ist, also dass es da keine Dateninkonsistenz gibt

⁶¹ A201764, S.89

⁶² APr 17/1007, S.16

⁶³ APr 17/841, S.38

– so weit erst mal im Allgemeinen benannt. Dazu gehen bei uns Fehlermeldungen ein, die wir bearbeiten, und im Zuge dieser Bearbeitung von Fehlermeldungen habe ich – natürlich auch in Vorbereitung auf den heutigen Tage festgestellt –, dass ich mit dem Datensatz des Amed A. in Berührung kam, und das ist ja auch Gegenstand der Befragung heute hier.“⁶⁴

Im Zuge der Bearbeitung dieser Fehlermeldung trennte die Regierungsbeschäftigte am 23. August 2018 alle Daten, die zuvor im Datensatz des Amad A. auf Amedy G. hingewiesen haben, wieder ab.

Eine inhaltliche Prüfung der VVK, ob auf Grundlage der fehlerhaften Datenzusammenführung ein Unschuldiger im Gefängnis saß, fand allerdings nicht statt. Amad A. verblieb weiterhin zu Unrecht in Haft.

Auf die Frage, ob eine solche inhaltliche Prüfung durchgeführt wurde, sagte die Zeugin RBe S. L. bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„So weit tauchen wir in die Datensätze nicht ein, um da Zusammenhänge zwischen Haftdaten und Fahndungsdaten festzustellen. Diesbezüglich gab es da keine Prüfung, wenn ich die Frage richtig verstanden habe.“⁶⁵

In einer internen E-Mail des LZPD von PHK M. P. an PHK H. S. vom 12. April 2019, heißt es dazu:

Insbesondere Aussagen zu Tätigkeiten der VVK bei eingehenden Emails könnten den IM in die Bredouille bringen, da dezidierte Aufgabenbeschreibungen m.E. nicht vorliegen und bei einer Erwartungshaltung der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten (Das wäre eine Überprüfung aller Gruppen und quasi eine Kontrolle aller Datenpfleger im Land NRW) die personellen Ressourcen fehlen.“⁶⁶

Im Mai 2020 musste der Minister im Innenausschuss eingestehen, dass es keine Verbesserung der personellen Ausstattung der VVK gibt. Immer noch arbeiten dort nur

⁶⁴ APr 17/841, S.43

⁶⁵ APr 17/841, S.45

⁶⁶ A102040, S.63

drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In kleineren Bundesländern arbeiten dagegen fünf Kräfte in den entsprechenden Abteilungen.⁶⁷

Angesichts dieser erschreckend vielen Glieder in der polizeilichen Fehlerkette zu Lasten des unschuldig inhaftierten Amad A. ist der Untersuchungsausschuss der Frage nachgegangen, ob das Erkennen und Aufdecken der Unrechtshaft, z. B. datensystembedingt, aufwendig, kompliziert oder auf eine sonstige Weise erschwert war. Er hat deswegen am 14. Januar 2020 die Beamtinnen und Beamten Zeuge KHK S. P., Zeuge PHK P. F. und Zeugin KHK'in B. H. vernommen, denen ab dem 26. September 2018⁶⁸ auf der Grundlage einer kritischen Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg in kurzer Zeit gelang, den Fehler (verharmlosend als „Verwechslung“ bezeichnet) und die Unrechtshaft aufzudecken.⁶⁹

Danach muss festgestellt werden, dass lediglich eine kritisch fragende, polizeilich geschulte Haltung, eine konzentrierte kombinierte Abfrage der Daten beider Beteiligter in den Systemen ViVA (NRW) und INPOL (Bund) sowie das unkomplizierte Abrufen von Lichtbildern bei überschaubarem Zeitaufwand erforderlich waren, um Ungereimtheiten zu erkennen, zu prüfen und aufzuklären.

7. Überstellung an die JVA Geldern

Wir konnten feststellen, dass sich die Fehlerkette bei der Überstellung des unschuldigen Amad A. durch die Polizei an die JVA Geldern fortsetzte. Die in Haft zu nehmende Person und die Haftbefehle, die Grundlage für diese Inhaftierung sein sollten, passten nicht zusammen. Auch im Bereich des Justizvollzuges wurden die widersprüchliche Angaben von einer Vielzahl an Beschäftigten ignoriert, die Veranlassung einer weiteren Prüfung blieb aus.

Der zum Zeitpunkt der Einlieferung von Amad A. zuständige diensthabende Schichtleiter der JVA Geldern, der Zeuge JVAI N. A., sagte vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage

⁶⁷Vorlage 17/3364 S. 3 an den Innenausschuss: <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-3364.pdf>

⁶⁸ APr 17/871, S.91

⁶⁹ APr 17/871, S.91

„Haben Sie sich den Haftbefehl dann im Detail auch angeschaut? Ist Ihnen dabei irgendwas aufgefallen?“

wie folgt:

„Bei der Annahme an der Außenpforte nicht. Auf der Kammer ist mir dann schon aufgefallen, dass es sich da um unterschiedliche Namen handelte.“

Auf die Nachfrage

„Und was ist daraufhin passiert? Haben Sie da nachgefragt?“

antwortete der Zeuge:

„Nein, im Prinzip nichts.“⁷⁰

Auf die Frage

„Sie sagten, Sie hätten ihn aufgenommen, er hätte auch einen – in Anführungsstrichen – etwas ruhigeren, depressiveren Eindruck gemacht, und Sie wären anschließend mit ihm die Haftpapiere durchgegangen. Hat er Ihnen gegenüber dann geäußert, warum er meinte, dass er inhaftiert worden ist?“⁷¹

antwortete JVAI N. A.:

„Nein, dazu hat er sich überhaupt nicht eingelassen.“

Auf die Nachfrage:

„[...] Und wenn Sie mit ihm die Papiere durchgehen, werden ihm dann auch die Aliasnamen vorgelesen, also wird ihm dann gesagt: „Sie sind Herr Amad Ahmad und als Alias „Amedy Guira“, zum Beispiel? Wird ihm das vorgelesen?“

antwortete JVAI N. A.:

„Nein. Ich hatte ja nur, wie gesagt, den Haftbefehl. Auf dem Haftbefehl stand dieser Name, den Sie gerade genannt haben.“

⁷⁰ APr 17/861, S. 5

⁷¹ APr 17/861, S. 9

Fragesteller:

„Amedy Guira.“

JVAI N. A.:

„Ja. Und auf dieser Festnahmeanzeige der Polizei, also dem letzten Formular, was die so ausgefüllt hatten, stand dann „Amed Amed“. Wir haben ja dieses Formular – wie heißt das? – „Aufnahmeverhandlung bei Erstaufnahme“. Da übertrage ich dann immer diese Namen. Er schaut drauf und hat letztlich auch bestätigt, dass das der richtige Name ist.“

Fragesteller:

„Also, er hat bestätigt, dass „Amedy Guira“ auch sein...“

JVAI N. A.:

„Ne, ne nicht.“

Fragesteller:

„Nein. Also Amad Ahmad“

JVAI N. A.:

„Der andere, ja“⁷²

Dabei verlangte die geltende Rechtslage, bei solchen widersprüchlichen Angaben entsprechend zu prüfen, inwieweit der von der Polizei überreichte Haftbefehl gegen Amedy G. wirklich Amad A. zuzuordnen war.

So schrieb Nr. 7 Abs. 2 der Vollzugsgeschäftsordnung NRW (VGO NRW) vor:

Bereits zu Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Personengleichheit von Selbststellern oder Zugeführten mit der Person, die nach den Unterlagen aufgenommen werden soll, anhand von Ausweisen oder auf andere geeignete

⁷² APr 17/861, S.10

Weise und durch Abgleich der Fingerabdruckdaten unter den Voraussetzungen von Nr. 15 festzustellen.⁷³

Das Ministerium der Justiz musste in seinem Bericht an den Rechtsausschuss vom 10. Oktober 2019 einräumen :

Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.

Die Verantwortlichkeit des Justizvollzugs liegt rückblickend und künftig vorrangig darin, bei der Aufnahme und im Laufe des Vollzugs begründeten Hinweisen auf Identitätsverwechslungen und auch Täuschungen nachzugehen, indem erforderlichenfalls die richtigen Nachfragen bei den zuständigen Behörden, den Einlieferungsbehörden oder den zuständigen Polizeidienststellen angestellt werden. Dies ist im vorliegenden Fall unterblieben.⁷⁴

Ohne den deutlichen Hinweisen auf eine Verwechslung nachzugehen, gegebenenfalls durch eine erneute Nachfrage bei der Polizei und/ oder die Anforderung eines Lichtbildes bei der JVA Hamburg⁷⁵, wurde Amad A. ohne weiteres Hinterfragen durch die aufnehmenden Beamten zu Unrecht in Haft genommen.

Zur weiteren Bearbeitung geht bei Aufnahmen von Gefangenen durch Vollzugsbedienstete (z. B. nach Dienstschluss der Verwaltung oder an Wochenenden) die Gefangenenakte an die Vollzugsgeschäftsstelle. In der JVA Geldern bearbeitete deshalb innerhalb ihrer Geschäftszeiten die Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle E. R. die Akte von Amad A.. Dabei ist ihr aus ihrer Erinnerung heraus der Widerspruch in den Namensangaben von Haftbefehl und eingeliefertem Gefangenen nicht aufgefallen⁷⁶, obwohl sie selbst in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss ausführte:

„Die Identität kann ich nicht prüfen, wohl aber, ob der Name und der Name auf Festnahmeanzeige und Haftbefehl identisch sind.“⁷⁷

⁷³ A202105, S.156

⁷⁴ A200174, S.134

⁷⁵ A200474, S.12

⁷⁶ APr 17/1201, S.7

⁷⁷ APr 17/1201, S.6 f.

8. Überstellung an die JVA Kleve

Nachdem sich herausstellt hatte, dass die Vergewaltigung, derer Amad verdächtigt wurde, nur erfunden war, wurde Amad A. am 10. Juli 2018 in die JVA Kleve überwiesen.⁷⁸

Warum Amad A. nicht gemäß dem Vollzugsgesetz NRW in den offenen Strafvollzug nach Moers verlegt wurde, konnte nicht aufgeklärt werden, da es insoweit Widersprüche zwischen Aussagen der JVA Moers-Kapellen und den vorgelegten Dokumenten gab. In den Akten tauchte eine wenig nachvollziehbare Bemerkung auf, wonach die Leitungen der JVAs vereinbart hätten, ein offener Vollzug komme nicht in Betracht⁷⁹, sowie die finale Entscheidung der Anstaltsleitern der JVA Moers-Kapellen, in der als Hinderungsgrund (trotz der bereits entkräfteten Vergewaltigungsvorwürfe) angekreuzt war

Gegen ihn ist ein Ausweisungs-, Auslieferungs-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig⁸⁰

Der Zeuge JVAI F. S. gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 22. September 2019 an, dass er versäumt habe, auf dem Dokument den Hinderungsgrund „Suizidgefahr“ anzukreuzen.⁸¹

Kritisch festzustellen ist, dass Amad A. mangels Anhörung, die rechtsstaatlich geboten gewesen wäre, offenbar weder von der Möglichkeit eines offenen Vollzugs erfuhr, noch später in der JVA Kleve eine erneute Überprüfung dieser Chance für Amad A. erfolgte.

⁷⁸ APr 17/1122, S.63

⁷⁹ A201966, S.4

⁸⁰ A201966, S.21

⁸¹ APr 17/1122, S.67

Auch in der JVA Kleve wurden die widersprüchlichen Angaben in den Unterlagen weder von dem aufnehmenden Vollzugsbeamten noch von der Leiterin der Vollzugsgeschäftsstelle und dem dortigen Sachbearbeiter hinreichend beachtet, obwohl eine solche Überprüfung hätte erfolgen können und müssen.⁸²⁸³

Eine Vielzahl von Vollzugsbeschäftigten kam somit erwiesenermaßen ihren Sorgfaltspflichten nicht nach und vertraute fälschlicherweise darauf, dass schon alles seine Richtigkeit habe. Selbst Justizminister Biesenbach bezeichnete das wiederholte Ausbleiben der in einem solchen Fall notwendigen Überprüfung als „Fehler im System“⁸⁴.

9. Inhaftierung in der JVA Kleve

Im Rahmen unserer Untersuchungen konnten wir feststellen, dass sich die Fehlerkette während der Inhaftierung von Amad A. in der JVA Kleve weiter fortsetzte.

Mit Hilfe seines Mitgefangenen und damaligen Zellenpartners, dem Zeugen J.-H. v. d. H. bemühte sich Amad A., sowohl den Grund seiner Inhaftierung in Erfahrung zu bringen, als auch Wege zu finden, seine fehlerhafte Inhaftierung als Unschuldiger aufzudecken. Auf die Frage, ob er mit Amad A. über den Grund seiner Haft gesprochen hat, antwortete der Zeuge J.-H. v. d. H. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Das war damals eine Sache. Wir waren in der Freistunde und saßen da. Das waren so Kleinigkeiten. Wir haben uns an eine Mauer gesetzt und in Ruhe geraucht nach dem Sport. Und er hatte irgendwie nie Sachen da. Da haben wir dann gefragt: „Was ist los?“ – Da wurde dann halt gesagt, dass es mit dem Taschengeld alles nicht geklärt würde. Und da fragte man halt, warum er sitzen würde. Da hat er mir damals gesagt, er weiß es nicht.

Er weiß nicht, warum er sitzen würde? – Da habe ich dann nachgebohrt: „Es ist doch keiner zum Spaß hier; das passt doch irgendwie nicht.“ – Darüber hat er damals dann nachgedacht und gesagt: „Ich habe einen Handyvertrag nicht

⁸² A200174, S.134: „Hinweise auf Personenverwechslungen sind von jeder staatlichen Stelle ernst zu nehmen. Auch eine Justizvollzugsanstalt hat eine verantwortliche Überprüfung der Personalien nochmals anzustoßen, wenn es Ungereimtheiten gibt.“

⁸³ A200474, S.12

⁸⁴ APr 17/1466, S.115

bezahlt; vielleicht bin ich deswegen hier.“ – Da habe ich gesagt: „Du bist bescheuert.“⁸⁵

Vor der Polizei und später vor dem Untersuchungsausschuss bekräftigte der Zeuge J.-H. v. d. H., dass man sich gemeinsam – auch per Antrag – bemüht habe, ein sog. Vollstreckungsblatt für Amad A. zu erlangen, auf dem üblicherweise der Grund der Haft vermerkt ist und welches man eigentlich bei der Aufnahme bekommt, was aber im Fall von Amad A. nicht geschah.⁸⁶ Daraufhin habe man zwar nach einigen weiteren Nachfragen ein Vollstreckungsblatt erhalten – auf diesem seien aber keine Angaben zum Haftgrund enthalten gewesen.⁸⁷

Bei weiterem Nachfragen wurden Amad A. und J.-H. v.d. H. darauf verwiesen, sich an die Staatsanwaltschaft zu wenden.⁸⁸

Obwohl Amad A. aus einer früherem, von der Justiz fallengelassenen, Vorwurf noch ein Pflichtverteidiger beigeordnet war, konnte sich Amad A. gerade nicht an ihn wenden, weil er keine Kenntnis von der Beordnung hatte. Der Pflichtverteidiger hatte nie direkten Kontakt zu Amad A., obwohl er in dem anderen Verfahren rechtsverbindliche Erklärungen für Amad A. abgab.⁸⁹

Amad A. sprach mit weiteren Mitinhaftierten in der JVA Kleve über die von ihm vermuteten Gründe für seine Inhaftierung und offenbarte dabei, gar nicht zu verstehen, warum er eingesperrt wurde. Die Mitinhaftierten machten ihn darauf aufmerksam, dass er anscheinend wegen in Hamburg begangener Delikte inhaftiert wurde, und rieten ihm, als er entgegnete, noch nie in Hamburg gewesen zu sein, diesbezüglich die Anstaltspsychologin anzusprechen. So führte der Zeuge J.-H. v. d. H. beispielhaft bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] Und da fragte man halt, warum er sitzen würde. Da hat er mir damals gesagt, er weiß es nicht. [...]“⁹⁰

⁸⁵ APr 17/1331, S.8

⁸⁶ A201875, S.198, APr 17/1331, S.8 f.

⁸⁷ A201875, S.198, APr 17/1331, S.34 f.

⁸⁸ A201875, S.198,

⁸⁹ APr 17/1725, S.7

⁹⁰ APr 17/1331, S.7

[...] Wir haben damals die Psychologin, Frau Z., angesprochen. Die kam zweimal bei uns auf den Haftraum bezüglich Gesprächen. Die haben wir darauf angesprochen, warum er denn sitzen würde. Frau Z. hat uns damals zugesichert, sie würde das in Klärung geben, damit sie ihm das sagen könnte.[...]“⁹¹

Der Zeuge H. N., ein weiterer Mitgefangener von Amad A., hat die Frage

„Hat er mit Ihnen mal darüber gesprochen, dass er zu Unrecht im Gefängnis sitzt oder dass er nicht weiß, warum er da ist?“

wie folgt beantwortet:

„Also, erst war es so: Er dachte wirklich, er ist schwarzgefahren. Aber im Endeffekt hat er mir erzählt, ganz am Ende, kurz vor dem Ende seiner Strafe auf jeden Fall – drei Wochen, vier Wochen vorher hat er mir das erzählt –, dass er auf jeden Fall unschuldig sitzt. Oder ich hab ihm das klargemacht, dass er in Hamburg nichts zu suchen hat. Denn das ist ja nicht mehr NRW. So genau weiß ich nicht mehr, was wir noch mal geredet haben. Auf jeden Fall wollte er das mit der Psychologin von der Anstalt ... Er hatte guten Kontakt mit der, und er wollte das mit der klären, und die wollte das für ihn auch klären, so wie ich ihn verstanden habe.“⁹²

In mindestens einem Gespräch – hierzu gab es sich widersprechende Zeugenaussagen⁹³ – mit der Anstaltspsychologin der JVA Kleve gab Amad A. dann am 3. September 2018 wahrheitsgemäß an, die Urteile, auf welche sich seine Inhaftierung gründete, gar nicht zu kennen. Als ihm die Psychologin daraufhin eröffnete, er sei den Urteilen zufolge wegen im Jahr 2015 in Hamburg begangener Diebstähle verurteilt, erklärte Amad A. wahrheitsgemäß, noch nie in Hamburg⁹⁴, zum angeblichen Tatzeitpunkt nicht einmal in Deutschland gewesen zu sein.

Die Anstaltspsychologin der Justizvollzugsanstalt Kleve, die Zeugin ORR'in, A. Z. führte in ihrer Aussage vor dem Untersuchungsausschuss aus:

„[...] Er hat sich dann erkundigt, guckte auf dieses Blatt und sagte aber in einem völlig ruhigen Tonfall: „Von wann sind denn diese Urteile?“ – Ich habe ihm

⁹¹ APr 17/1331, S.8

⁹² APr 17/1331, S.92

⁹³ Aussagen Anstaltspsychologin JVA Kleve (APr 17/1400) und Mitinhaftierter (APr 17/1331)

⁹⁴ APr 17/900, S.53

dann die Daten genannt und ihm das gezeigt und parallel dazu vorgelesen. Dann hat er sich zurückgelehnt und ganz ruhig gesagt: „Da bin ich noch gar nicht in Deutschland gewesen.[...]“⁹⁵

[...] Er hat dann gefragt, wann das gewesen sein sollte, und ich habe dann in der Akte geblättert und habe ihm aus dem Urteil den Tatzeitraum genannt. Daraufhin hat er dann gesagt, er sei erst im März 2016 nach Deutschland gekommen und kenne das Urteil nicht.[...]“⁹⁶

Letzteres wäre leicht zu verifizieren gewesen; eine entsprechende Überprüfung fand jedoch auch hier nicht statt. Amad erklärte in diesem Kontext zudem, den Namen Amedy G. noch nie gehört und seinen eigenen Namen immer korrekt angegeben zu haben. So gab die Anstaltspsychologin ORR'in A. Z. in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss selbst zu dem Gespräch mit Amad A. an:

„[...] Er habe den Namen nie anders als so angegeben. Also, was ich hier als Zitat gesetzt habe, ist wirklich O-Ton Herr Amad. Das mag auch seine Fähigkeit, Deutsch zu sprechen, dokumentieren. Alles, was ich in Anführungszeichen gesetzt habe, sind wirklich Zitate des Inhaftierten. Das heißt, er hat gesagt, er hat ihn nie anders als so angegeben und tippte dann auf das Geburtsdatum 31.07. und sagte, im Übrigen habe er auch immer gesagt, am 13.07.92 geboren zu sein. Und alle anderen Namen und Daten, die man so habe, rührten daher, dass die Polizei seine Angaben – Zitat Anfang – falsch protokolliert – Zitat Ende – habe.[...]“⁹⁷

...

[...] Er hat dann auf den gleichfalls in der Liste aufgelisteten Namen „Guira Amedy“ getippt und sagte: „Und diesen Namen da habe ich noch nie gehört. [...]“⁹⁸

In dem Gesprächsvermerk der Anstaltspsychologin ORR'in A. Z. vom 3. September 2018 findet sich später folgende Feststellung:

⁹⁵ APr 17/900, S.53

⁹⁶ APr 17/900, S.53

⁹⁷ APr 17/900, S.52

⁹⁸ APr 17/900, S. 52

[...] die Daten aus dem Urteil zu I. seien ihm allesamt unbekannt, das Urteil betreffe ihn nicht. Er kenne den Namen Amedy GUIRA nicht, sei nie in Hamburg oder Braunschweig gewesen - schon gar nicht zu der dort angegebenen Tatzeit - da sei er noch gar nicht in Deutschland gewesen usw. usf. [...] ⁹⁹

Die Anstaltspsychologin, der die besagten Urteile auf den Namen Amedy G. aus Mali vorlagen, schenkte den Aussagen von Amad A. jedoch keinen Glauben und veranlasste nichts.

Hierzu sagte der Zeuge J.-H. v. d. H. in seiner Zeugenvernehmung durch die Polizei am 10. Dezember 2018 aus:

„Er hatte wohl auch mit der Psychologin gesprochen. Die hat da wohl auch nichts gemacht. Amad sagte zu mir, dass er die Psychologin gefragt habe, warum er in Haft sei. Da sei dann aber keine Antwort gekommen. Der Amad wollte das dann auch dabei belassen.“¹⁰⁰

Das Nichthandeln der Psychologin ist gerade deswegen als sehr gravierend zu betrachten, weil sie für Amad A. eine Vertrauensperson darstellte.

Der Zeuge H. N. bezeichnete sie als Amad A.s „*einzigste Bezugsperson*“¹⁰¹.

Als Amad A. realisierte, dass von ihr offenbar keine Hilfe zu erwarten war, resignierte er und unternahm keine weiteren Versuche, auf die Verwechslung aufmerksam zu machen.

Auf die Frage, ob Amad A. nach dem gescheiterten Versuch bei der Psychologin weitere Versuche unternommen habe, antwortete der Zeuge J.-H. v. d. H.:

„Nein. Dann kam auch schon der Entlasstermin immer näher. Da war er nur noch schlecht gelaunt, nachdenklich und manchmal auch aggressiv.“¹⁰²

Zusätzlich war der Aussage des Zeugen J.-H. v. d. H. zufolge in Amad A. die Angst geschürt worden, dass er nach Syrien abgeschoben werden solle:

⁹⁹ A201743, S.113

¹⁰⁰ A201108, S.257

¹⁰¹ A201123, S.45

¹⁰² A201108, S.257

„Das war die Sache, dass da ja jemand gesagt hatte, dass er nach Syrien abgeschoben werden sollte. Das hat ihn runter gezogen. Ich weiß nicht mehr wer das gesagt hatte, ob das ein Insasse oder ein Aufseher war.“¹⁰³

Das Nichthandeln der Anstaltspsychologin ist als pflichtwidriges Handeln einzuordnen. Die Einleitung eines Strafverfahrens gegen sie wurde von der Staatsanwaltschaft Kleve geprüft, ein Verfahren allerdings nicht eingeleitet, da man den für den Straftatbestand der Freiheitsberaubung erforderlichen bedingten Vorsatz, in der Form der billigenden Inkaufnahme der rechtswidrigen Inhaftierung, nicht nachweisen konnte.¹⁰⁴

Die Psychologin fehlinterpretierte die Aussagen von Amad A. als „eine Nichtakzeptanz des Urteils“.¹⁰⁵ Die eigenhändig dokumentierten Hinweise reichten ihr nicht für ein Tätigwerden aus¹⁰⁶. Dabei hätten die Vielzahl der konkret genannten Indizien und die besonders nachdrücklich geäußerten Zweifel an der Richtigkeit der Identität der Person aus dem Haftbefehl einer erfahrenen Anstaltspsychologin auffallen müssen. Sie hätte Unterschiede zu ihren sonstigen Erfahrungen zum Anlass für eine Überprüfung nehmen können und müssen.

Der Vorwurf, dass Amad A. sich nicht vehement genug gewehrt habe, ist deshalb zynisch und skandalös.

10. Brand in der JVA

Am 17. September 2018 kam es zu dem tragischen Brand mit Todesfolge in Zelle 143 der JVA Kleve, in der Amad A. zuletzt einzeln untergebracht war. Alles deutet darauf hin, dass Amad A. den Brand selbst gelegt hat, die Gründe und die genaue Motivlage dafür bleiben jedoch unklar. Wann der Brand ausbrach, kann nicht minutengenau bestimmt werden – recht wahrscheinlich war es kurz nach 19:00 Uhr¹⁰⁷.

Die dramatische Entwicklung des Brandes muss sich in den darauffolgenden zwanzig Minuten vollzogen haben, ein unerträglich langer Zeitraum, in dem Amad A. in der

¹⁰³ A201108, S.257

¹⁰⁴ APr 17/1420, S.72 (Zeugenaussage Leitender Oberstaatsanwalt in Kleve)

¹⁰⁵ APr 17/900, S.62

¹⁰⁶ APr 17/900, S.75

¹⁰⁷ A20156, S.216

brennenden Zelle um sein Überleben kämpfte und versuchte, auf seine ausweglose Situation aufmerksam zu machen.

Fest steht, dass Amad A. um 19:19 Uhr¹⁰⁸ über die Rufanlage seiner Zelle Kontakt mit einem Beamten in Zentrale der JVA hatte. Neun Sekunden¹⁰⁹ lang gab es über die Sprechanlage, mit der Inhaftierte mit den Vollzugsbeamtinnen und -beamten in Kontakt treten können, einen offenen Gesprächskanal.

Die Staatsanwaltschaft Kleve stellte dazu in ihrer Verfügung vom 31. Oktober 2019 fest:

Der Zeuge JVHS P. H. nahm den Ruf des syrischen Staatsangehörigen um 19:19:34 Uhr an und fragte, was es gebe. Als niemand antwortete, erklärte der Zeuge JVHS P. H. sinngemäß „Melden Sie sich gleich noch mal.“ und beendete die Rufannahme um 19:19:43 Uhr.¹¹⁰

Der Zeuge JVHS P. H. beschrieb es in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ja. Wie gesagt, habe ich mit einem anderen Gefangenen telefoniert, der zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte die Möglichkeit hat, zu telefonieren. Während dieses Telefonates ging dieser Lichtruf von Amad A. ein. Den habe ich ganz normal angenommen, wie jeden anderen auch, und habe ihn gefragt: „Ja, bitte?“, so nach dem Tenor. Da kam aber keine Rückmeldung. Ich habe noch zweimal „Hallo?“ gefragt. Und weil da nichts kam, habe ich das Gespräch beendet oder den Lichtruf von meiner Seite aus beendet.“¹¹¹

Dieser Kontakt wurde zunächst bestritten.

So hieß es in einem Bericht von Justizminister Biesenbach vom 10. Oktober 2018 an den Rechtsausschuss des Landtages auf die Frage „Hat der Inhaftierte auf sich aufmerksam gemacht?“ noch:

¹⁰⁸ A20156, S.216

¹⁰⁹ A20156, S.217

¹¹⁰ A20156, S.217

¹¹¹ APr 17/1273, S.8

„Der Gefangene hatte die Rufanlage jedenfalls nicht betätigt. Die Anlage war funktionstüchtig.“¹¹²

Erst durch die Rekonstruktion der Protokolldaten durch die private Anbieterin der Gegensprechanlage konnte der Hilferuf dann zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen werden.¹¹³

Alle Beteiligten inklusive der Landesregierung ruderten also erst zurück, als die Daten der Rufanlage rekonstruiert werden konnten. Ohne diese Rekonstruktion wäre der Kontakt womöglich nie publik geworden.

Hier wird deutlich, dass die Landesregierung im gesamten Prozess der Aufarbeitung an schnellen und einfachen Erklärungen interessiert war. Allerdings musste sie sich dann auch hier der Faktenlage fügen und vorschnell verlaubliche Erklärungsversuche kleinlaut revidieren.

Während des Brandes hat Amad A. verzweifelt versucht, auf seine Not aufmerksam zu machen.

Die Staatsanwaltschaft Kleve beschrieb die Situation wie folgt:

Auch Inhaftierte in weiteren Hafträumen, die den Qualm und das Feuer im Haftraum 143 von ihren Fenstern aus sehen konnten, schrien – unter anderem „Feuer“, „Hilfe“, „Es brennt“ und „yaniyorun“ – und bedienten die Rufanlagen. Aufgrund dessen kam es im Hafthaus zu einem erheblichen Tumult. Möglicherweise schrie der syrische Staatsangehörige – am Fenster stehend – während des Tumults und wackelte an den Fensterstäben.¹¹⁴

Ein Mitinhaftierter in der JVA Kleve, der Zeuge K. A., sagte in seiner polizeilichen Vernehmung am 13.12.2018 aus:

„Wir sind dann zum Fenster gegangen und haben gesehen dass der Junge am Gitter ist und am schreien ist. Er schrie Hilfe Hilfe Feuer. (...) Das war der Amed.“¹¹⁵

¹¹² A301141, S.13

¹¹³ APr 17/1466, S.97

¹¹⁴ A20156, S.217/218

¹¹⁵ A201876, S.61

Vor dem Untersuchungsausschuss bekräftigte er seine zuvor geschilderten Wahrnehmungen:

„Ich habe gesehen, wie Amed A. am Fenster stand und „Hilfe“ geschrien hat.“¹¹⁶

Auf die Frage, inwieweit er sehen konnte, ob das Fenster in der Zelle 143 geöffnet war, bestätigte er:

„Der hat ja um Hilfe geschrien. Natürlich habe ich den gesehen, und das Fenster war auf.“¹¹⁷

Auf die Nachfrage

„Sie haben Ihn gesehen, Sie haben Rauch gesehen, und Sie haben Feuer gesehen?“

antwortete er:

„Ich habe erst ihn gesehen. „Hilfe, hilfe!“, hat der gerufen.“¹¹⁸

Die Lokalisierung des Brandorts durch die Bediensteten nahm einige Minuten in Anspruch, in denen Amad A. weiter vergeblich auf Hilfe warten musste.

Der Zeuge KHK G. v. d. B. führte hierzu aus:

„Es gab ja die Zeugenaussagen, dass es laut geworden ist im Hafthaus; es gab Tumulte; es wurde gegen Türen geschlagen.“¹¹⁹

Die Suche nach dem Brandort beschrieb er wie folgt:

„Man hat sich dann zu den einzelnen Zellen bewegt in einem Ablauf. Man ist davon ausgegangen, dass der Ursprung von oben kam, von Zelle 343, und hat sich dann gemeinsam von dort aus nach unten hin bewegt und hat eine

¹¹⁶ APr 17/1331, S.55

¹¹⁷ APr 17/1331, S.57

¹¹⁸ APr 17/1331, S.58

¹¹⁹ APr 17/1329, S.6

Absuche durchgeführt. Das ist so der Konsens aus den gesamten Vernehmungen.¹²⁰

Auf die Frage, ob man im Nachgang analysiert habe, inwieweit man irgendetwas habe schneller, besser oder sorgfältiger machen können, antwortete der Zeuge JVOS H. S.:

„Ich denke nicht, dass man den Ablauf hätte beschleunigen können. Wie gesagt, durch diese offene Bauweise, die wir in Kleve haben, halt es extrem, wenn Lärm in diesem Gebäude ist. Dadurch wäre ... ist halt nicht schneller feststellbar, wo die Unruhe ist.“

Auf die direkte Nachfrage, ob er damit die Lokalisierung meine, präzisierte er:

„Genau, die Lokalisierung fällt dann tatsächlich schwer, dadurch, dass wir eine offene Bauweise haben, die sehr halt. Es ist halt auch ein altes Gebäude. Ich denke nicht, dass man die Abläufe hätte beschleunigen können, weder durch großartige bauliche oder technische Vorrichtungen.“¹²¹

Offenkundig fehlte es an einem erprobten und eingeübten Vorgehen für derartige Situationen, welches den besonderen baulichen Anforderungen gerecht wurde. Dies ist nicht den handelnden Beamtinnen und Beamten zum Vorwurf zu machen, offenbart aber strukturelle Defizite.

Beim Auffinden des Brandortes konnte die Zelle dann – unter enormen Gefahren für die vorbildlich handelnden Justizvollzugsbeamtinnen und -beamten – geöffnet und Amad A. schwerverletzt geborgen werden.

Die Staatsanwaltschaft Kleve führte hierzu aus:

*Der syrische Staatsangehörige, der sich zu diesem Zeitpunkt im rechten hinteren Bereich des Haftraums befand, taumelte den Bediensteten aus dem Haftraum heraus wortlos entgegen. Auf der Mitte des Flures sackte er zu Boden.*¹²²

¹²⁰ APr 17/1329, S.7

¹²¹ APr 17/1039, S. 75

¹²² A20156, S.221

Der Zeuge JVHS T. H. beschrieb die Situation vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt:

„Und dann bin ich runtergerannt – auf Abteilung 2 war schon nichts mehr –, auf die Abteilung 1. Davor standen dann auch schon vielleicht drei oder vier Kollegen. Die waren gerade im Begriff, die Zellentür zu öffnen. Ich hatte mich ein bisschen weiter außerhalb, also nicht direkt vor der Zelle, ein paar Zellen weiter außerhalb positioniert, und dann wurde die Zelle geöffnet. Das Hafthaus füllte sich schlagartig mit Rauch. Es dauerte ein paar Augenblicke, bis der Herr Amad A. aus der Gefangenen... getorkelt kam und sich ein paar Zentimeter vor dem Haftraum nach unten fallen ließ, also auf den Boden. Ich habe ihn dann mit einem Kollegen genommen und direkt auf die gegenüberliegende Seite gezogen, und da habe ich dann die – in Führungsstrichen – Erstversorgung vorgenommen, also halt das Bewusstsein kontrolliert. Ich wollte den Herrn Amad A. dann in die stabile Seitenlage bringen. Das wollte er wohl nicht. Es kann auch sein, dass er schon ein bisschen desorientiert war. Er wollte halt immer wieder aufstehen, aufstehen, aufstehen und wieder laufen.“¹²³

[...]

Anschließend, ein paar Minuten später, kam dann ein Rettungsassistent zusammen mit einer Trage, so einer fahrbaren Trage, zu dem Patienten. Dann habe ich ihn noch zusammen mit dem Rettungssanitäter auf die Trage gelegt und den jungen Mann noch mittels Schere entkleidet. Dann haben wir ihn zum Ausgang gebracht, also zum Ausgang vom Hafthaus, und dann brauchte ich auch erst mal ein bisschen Luft. Ich war auch ein bisschen angeschlagen, und dann habe ich mir eben mal zwei, drei, vier, fünf Minuten gegönnt.

Herr Amad A. wurde dann in der Zwischenzeit notärztlich versorgt. Ich behauptete: Mir ging es zwar nicht gut, aber den anderen Kollegen ging es noch schlechter. Und da bei den Ausführungen ins Krankenhaus immer mindestens zwei Bedienstete mitfahren sollen, bin ich dann halt neben dem Rettungsassistenten als Beifahrer mitgefahren.“¹²⁴

Die Bergung selbst stellte für alle Beteiligten eine Extremsituation dar, insbesondere den Beamtinnen und Beamten, die Amad A. aus der brennenden Zelle befreiten und die Erstversorgung übernahmen, gebührt Respekt für ihren beherzten Einsatz.

¹²³ APr 17/1039, S.60

¹²⁴ APr 17/1039, S.61

Zwei Wochen später verstarb Amad A. an den Folgen des Brandes.

11. Brandgutachten

Bei den Ermittlungen zu dem folgenschweren Brand kam es erneut zu Fehlern.

Bevor es zu der Untersuchung des Haftraums durch den Brandsachverständigen kam, wurde dieser von mehreren Personen betreten. Am Tag nach dem Brand wurde der Brandort nach zunächst erfolgter Beschlagnahme zwischenzeitlich sogar wieder freigegeben.¹²⁵ Auf die Frage, ob keine Personen mehr bis zum Eintreffen des Sachverständigen den Haftraum betreten hätten, antwortete der Zeuge RR a.D. W. F. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Da haben natürlich, aber nur dienstlich bezogene, Dinge stattgefunden. Wir haben beispielsweise, nachdem der Haftraum von der Polizei freigegeben worden ist, eine Firma beauftragt, auf schädliche Rückstände zu untersuchen, weil wir ja letztlich das Ziel hatten, den Haftraum wieder zu belegen. Und da sollten natürlich keine Schadstoffe mehr sein.

[...]

Ich kann das jetzt im Detail nicht sagen. Beispielsweise von dieser Firma – die kam aus Moers – haben die natürlich den Haftraum betreten.“¹²⁶

Der Brandsachverständige Dipl.-Ing. G. S. führte zum von ihm vorgefundenen Spurenbild aus:

„Leider hatte ich natürlich dieses veränderte Spurenbild da vorgefunden. Wenn die Feuerwehr das in dem Zustand belassen hätte und wenn nicht die Ermittlungsbeamten das alle mal auseinandergesupft hätten, hätte man vielleicht noch erkennen können, ob hier das glühend, glimmend entzündet wurde, also durch ein Glutnest, oder ob es hier direkt zum offenen Flammenbrand gekommen ist.“¹²⁷

¹²⁵ APr 17/1273, S.84

¹²⁶ APr 17/1237, S.64

¹²⁷ APr 17/1329, S.40

Im weiteren Verlauf seiner Befragung ergänzte er:

„Das wäre schon dankbarer gewesen, wenn ein unveränderter Brandort vorgelegen hätte.“¹²⁸

Der Brandgutachter wurde erst mit einiger Verspätung eingeschaltet; zunächst entschied man sich gegen die Hinzuziehung eines Sachverständigen.

Der zuständige Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kleve, Zeuge StA M. K., erklärte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ich habe am 18.09. – wie gesagt – mit dem KK 1 telefoniert – um das vorwegzunehmen – und habe auch dann mit dem KK 1 darüber gesprochen, wie es zu diesem Zeitpunkt mit einem Sachverständigen ist. Da sind wir übereingekommen, dass wir gesagt haben, brauchen wir im Moment noch nicht.“¹²⁹

Der Zeuge KHK I. H. äußerte sich wie folgt hierzu:

„Wir haben unsere Argumente vorgetragen und sind dann zu dem Schluss gekommen, dass hier ein Brandsachverständiger höchstwahrscheinlich nicht zu einem anderen Ergebnis kommen wird; er wird auch im Endergebnis sagen müssen: Es ist wahrscheinlich Tendenz zur Vorsatztat, aber eine Fahrlässigkeit kann er nicht ausschließen. – Das war der Grund, warum wir in der Phase auf einen Brandsachverständigen verzichtet haben.“

Im Nachhinein gesehen natürlich ... Hätte man die Dynamik erkannt oder gewusst, welche Dynamik das annimmt, hätten wir das wahrscheinlich anders gemacht. Das muss ich so zugeben.“¹³⁰

Am 27. September 2018 wurde dann doch ein Brandsachverständiger angefragt, der zunächst auf Aktenlage ermitteln sollte.¹³¹

Zu Untersuchungen ausschließlich anhand der Aktenlage sagte der nun beauftragte Sachverständige Dipl. Ing. G. S. in seiner Befragung:

¹²⁸ APr 17/1329, S.50

¹²⁹ nöAPr 17/139, S.9

¹³⁰ APr 17/1273, S.85

¹³¹ APr 17/1329, S.38

„Das mit dem „auf reiner Aktenlage“ finde ich immer sehr undankbar. Aus meiner Sicht kann man da nicht viel dazu sagen.“¹³²

und

„ ... es ist natürlich weitaus sinnvoller, weitaus dankbarer, den Brandort live vor sich zu haben.“¹³³

Seine Beauftragung selbst beschrieb er wie folgt:

„Erstmals hat mich der Ermittlungsbeamte, der KHK I. H., fernmündlich beauftragt oder angefragt am 27.09.2018, ob es möglich wäre, auf Aktenlage zu ermitteln, ob es hier auf dem Bett in dem Haftraum zu einer Entzündung kam durch glühende, glimmende Materialien – sprich: eine Zigarette – oder ob das mit offener Flamme entzündet wurde. Das war so die Kernfrage.

Ich hatte ihn dann gebeten ... Also, er vermutete da seinerzeit, dass der Brandort schon verändert bzw. aufgeräumt gewesen wäre. Und dann habe ich gesagt: Ja, dann brauche ich alle Daten, möglichst alle Bilder. – Dann hat er mir die derzeitige Ermittlungsakte zur Verfügung gestellt.

Ja, und dann hat sich das alles wieder geändert. Dann wurden die Klever ja zurückgezogen. Dann ist die Sache ja an die übergeordnete Stelle in Krefeld übergeben worden. Und dann hatte mich der Herr KHK G. v. d. B. angerufen und dann beauftragt. Dann haben wir uns für nächsten Tag verabredet. Das war dann der 1. Oktober.“¹³⁴

Zwei Wochen nach dem Brand, am 2. Oktober 2018, begannen die Vor-Ort-Untersuchungen des Sachverständigen.¹³⁵

Offenbar war er dabei angehalten, nicht nur seine eigenen Wahrnehmungen in das Gutachten aufzunehmen, sondern auch Zeugenaussagen, die ihm vorgelegt wurden, zu berücksichtigen:

¹³² APr 17/1329, S.56

¹³³ APr 17/1329, S.51

¹³⁴ APr 17/1329, S.38

¹³⁵ A201124, S.4

„In den meisten Fällen erstelle ich ja das Gutachten nur vom objektiven Spurenbild her, also nur von dem, was ich vor Ort gesehen habe. Aber in diesem Falle sollte ich auch die Zeugenaussagen dazunehmen oder beurteilen. Deswegen habe ich im Gutachten auch die Justizvollzugsbeamten zitiert. Das mache ich eigentlich normalerweise nicht. Und das ist halb subjektiv.“¹³⁶

Das Gutachten zur Brandsache wurde am 26. Oktober 2018 fertiggestellt.¹³⁷ Hier beschränkte sich der Sachverständige allerdings nicht auf seinen Kompetenzbereich als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Brand- und Explosionsursachenermittlungen mit einem Studium zum Chemieingenieur, sondern äußerte sich zu medizinischen und psychologischen Fragestellungen.

Als Ergebnis dokumentierte er eine „vorsätzliche Brandstiftung vermutlich mit suizidaler Absicht“.¹³⁸

Auf die Frage eines Untersuchungsausschussmitglieds, woher er die Expertise nehme, andere Motive als einen Suizid auszuschließen, revidierte Dipl. Ing. G. S. die diesbezügliche Aussage in seinem Gutachten und ordnete sie als Vermutung ein:

„Ich möchte eigentlich auch nur „Vorsatz“ sagen. Aber hier habe ich mich dazu entschieden, diese Vermutung noch anzufügen, nach allen Hinweisen, die es da gibt, ja.

Ich habe aber auch mehrfach angeführt, dass ich kein Mediziner bin. Ich bin ...“¹³⁹

und führte darüber hinaus aus:

„Auf Aktenlage habe ich mehrfach gelesen, gehört, dass er depressiv war. Oder nein, ich glaube, das hatte auch einer der Justizvollzugsbeamten gesagt. ... Und wenn ich da eins und eins zusammenzähle, dann habe ich: vermutlich mit suizidaler Absicht.“¹⁴⁰

¹³⁶ APr 17/1329, S.54

¹³⁷ A201124, S.1 ff.

¹³⁸ A201124, S.45

¹³⁹ APr 17/1329, S.66

¹⁴⁰ APr 17/1329, S.64

Der sachverständige Zeuge Dr.-Ing. H. P. nahm hierzu wie folgt Stellung:

„Dann fange ich mit der suizidalen Absicht an. Das kann der Brandgutachter gar nicht wissen, weil es einfach zu viele Alternativen gibt, die auch denkbar sind.“¹⁴¹

Er nannte verschiedene Beispiele dafür, wie es sich ebenso zugetragen haben könnte:

„Es gibt zum Beispiel die Möglichkeit, dass Spieltrieb vorgeherrscht hat und er versucht hat, das zu spielen. Es gibt die Möglichkeit, dass Langeweile im Spiel war und er sich ein bisschen ablenken wollte. Es gibt die Möglichkeit, dass er Aufmerksamkeit erregen wollte. Diese drei Dinge sind zunächst nicht besonders gefährlich. Aber es kann sein, dass das dann außer Kontrolle gerät. Und dann sind wir weit weg von einem Selbstmordgedanken. Das weiß der Gutachter eben einfach nicht.“¹⁴²

Die Ergebnisse des Sachverständigen Dipl. Ing. G. S. ordnete er wie folgt ein:

„Als Gutachter kann er die Brandursache feststellen. Warum die Brandursache zustande gekommen ist, ob jemand sich umbringen wollte oder ob jemand gespielt hat und das Ganze ein Versehen war, ist durch den Gutachter nicht feststellbar.“¹⁴³

Der Zeuge Prof. Dr. med. H. S., der im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kleve ein forensisch-psychiatrisches Sachverständigengutachten zu der Frage, ob Amad A. an einer psychischen Erkrankung gelitten hat, die sich auf die Freiverantwortlichkeit seines Handelns (Brandlegung) ausgewirkt haben könnte, erstellte, führte in diesem aus:

„Wie das Brandgeschehen in Gang kam, ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens. Mangels näherer Informationen kann auch für den Fall, dass von einer absichtlichen Brandlegung auszugehen wäre, keine begründbare Aussage über mögliche Motive gemacht werden. Das denkbare Spektrum erstreckt sich von selbstschädigendem oder suizidalen Tendenzen bis hin zu appellativen und manipulativen Absichten.“¹⁴⁴

¹⁴¹ APr 17/1329, S.114

¹⁴² APr 17/1329, S.114 f.

¹⁴³ APr 17/1329, S.116

¹⁴⁴ A201888, S.105

Auf die Nachfrage, ob er ausschließen könne, dass das Handeln von Amad A. ein Hilferuf gewesen sei, antwortete Dipl.-Ing. G. S.:

„Natürlich nicht, nein.“¹⁴⁵

Auch andere Aussagen in dem offiziellen Brandgutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. wurden im Nachgang von Fachleuten angezweifelt. Der Rechtsmediziner Dr. med. P. G. sagte beispielsweise aus:

„Ich glaube, man muss vielleicht eins vorwegschicken: Herr S. ist kein Mediziner. Herr Schweers ist Brandsachverständiger. Und Herr Schweers hat, ich glaube, in dem Satz in seinem ersten Gutachten, wo er sagt: Die Verletzungen lassen sich nur dadurch erklären, dass er über einen längeren Zeitraum in aufrechter Position war ... Ich würde diese Schlussfolgerung aus medizinischer Sicht nicht für richtig halten, sondern es kommt darauf an, wie hoch die Temperatur war, wie lange er da gestanden haben muss.“¹⁴⁶

Obwohl insbesondere die Aussagen zu der Motivlage von Amad A. durch den Brandgutachter aufgrund seiner hierfür nicht vorhandenen Kompetenz äußerst kritisch zu bewerten sind, übernahm sie der Minister der Justiz Biesenbach ungeprüft. Auch an anderen Stellen wies das Gutachten so eklatante fachliche Fehler auf, dass der Sachverständige zu zwei Nachbesserungen aufgefordert werden musste.

Am 5. November 2018 informierte Justizminister Biesenbach den Rechtsausschuss des nordrhein-westfälischen Landtages schriftlich mit Vorlage 17/1298 über den aktuellen Stand.¹⁴⁷ Er teilte mit, „dass der Sachverständige zu dem Ergebnis gelangt, dass die von ihm getroffenen Feststellungen auf eine vorsätzliche Brandstiftung durch den syrischen Staatsangehörigen – vermutlich mit suizidaler Absicht – hindeuten“ und dass „andere Verursachungsmöglichkeiten [...] für den Sachverständigen nicht zu erkennen“ waren.¹⁴⁸

Auch hier wird deutlich, dass die Landesregierung lediglich an einer schnellen und einfachen Erklärung interessiert war. Eine seriöse Überprüfung erfolgte nicht.

¹⁴⁵ APr 1329, S.64

¹⁴⁶ APr 17/1367, S.36

¹⁴⁷ A301143

¹⁴⁸ A301143, S.27

12. Nach dem Brand

Wir konnten nachweisen, dass der Fehlerkette im Fall Amad A. nach seinem Ableben weitere Elemente hinzugefügt worden – auch von den Ministerien des Innern unter Leitung von Reul und der Justiz unter Leitung von Biesenbach.

12.1. Mangelhafte Informationspolitik

Am 26. September 2018 erhielten um 18:49 Uhr zahlreiche Angehörige des Innenministeriums per Mail eine WE-Meldung, darunter Innenminister Reul und Staatssekretär Mathies. Der Betreff der entsprechenden Mail lautete: „!!!WE-Meldung_Verdacht_Freiheitsberaubung_im_Amt_Kleve_26.09.2018“¹⁴⁹

Zu diesem Zeitpunkt wurde dem Innenministerium auch der Leitung gewahrt, dass der unschuldige Amad A. nicht der eigentlich gesuchte Straftäter war. Dennoch entschied sich das Ministerium, in der Innenausschusssitzung am Folgetag, dem 27. September 2018 nicht über den Vorfall zu berichten.

Am 5. Oktober 2018 fand schließlich die erste öffentliche parlamentarische Beratung des Falles nach Bekanntwerden der Unrechtshaft am 26. September 2018 statt. Dies erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Sondersitzung des Innen- und Rechtsausschusses.

Justizminister Biesenbach erhielt für diese Sitzungen den Entwurf eines Sprechzettels von seinem Haus. Dieser befasste sich kritisch mit der Rolle des Justizvollzuges im Todesfall des Amad A.

So hieß es in einer frühen Version:

¹⁴⁹ A100004, S.7

So etwas darf sich nie wiederholen. In diese erste Einschätzung schließe ich alle beteiligten Behörden ein, denn auch der Justizvollzug hätte den Hinweisen auf eine fehlerhafte Zuordnung der Person frühzeitiger nachgehen können.¹⁵⁰

[...]

Die fehlerhafte Zuordnung der Aliaspersonalien durch die Polizei wurde im Justizvollzug übernommen und dort nicht mehr infrage gestellt. Gleichwohl hätten trotz der Übereinstimmung der Aliaspersonalien die Abweichungen der Führungspersonalien Amedy Guira, 01.01.92 in Timbouctou, wie sie in den Urteilen, Haftbefehlen und Aufnahmeersuchen genannt waren, zu den ermittelten Führungspersonalien Amed Amed, geboren 01.01.92, syrisch, nicht nur Polizei und Staatsanwaltschaft Hamburg zum Nachdenken veranlassen können, sondern auch die JVA Geldern und Kleve. Gleichwohl erfolgte der Hinweis, dass es sich bei der Personalie Amedy Guira um einen Aliasnamen der Führungspersonalie des Amed A. handeln sollte.¹⁵¹

Vor dem Ausschuss trug der Minister dies nicht vor. Auf Nachfrage, weshalb die entscheidenden Stellen gestrichen worden sind, antwortete die Zeugin LOStA'in Dr. K. S. vor dem Untersuchungsausschuss:

„Die Hausspitze wollte das nicht haben. Der Minister wollte das nicht haben.“¹⁵²

12.2. „Blamage für den Rechtsstaat“

Diese Diskrepanz in der Bewertung des Falls zeigte sich auch an anderer Stelle. Entgegen dem Auftreten des Justizministers Biesenbach, der sich vor dem Untersuchungsausschuss nicht zu einer aufrichtigen Entschuldigung für das Leiden von Amad A. durchringen konnte, sagte Zeuge OStA R.H. aus dem Justizministerium vor dem Untersuchungsausschuss aus:

¹⁵⁰ A200413, Anhang 2, S.2

¹⁵¹ A200413, Anhang 2, S.10

¹⁵² APr 17/1466, S. 24

„Wenn dann so ein Sachverhalt kommt, wo von vorne bis hinten alles falsch läuft, vom Tag der Festnahme bis zu Unzulänglichkeiten nach dem Tod, dann ist da Stille, und dann ist da natürlich auch Scham gegenüber dem Opfer, ob man nicht vielleicht ein bisschen arg vollmundig agiert hat. Insofern ist jede Bitte um Verzeihung gegenüber den Angehörigen und den Freunden der richtige Weg. Soweit der von Ihnen verfolgt worden ist, möchte ich mich dem ausdrücklich anschließen. Ich spreche das erste Mal in der Öffentlichkeit, und ich denke, das sollte man auch mit Blick auf das, was im Weiteren vielleicht noch gefragt wird, auf jeden Fall kundtun.“¹⁵³

Dem gesamten Fall wertete dieser Zeuge als „Blamage für den Rechtsstaat“¹⁵⁴.

12.3. Justizminister Biesenbach stützt sich auf mangelhaftes Brandgutachten

Auch an anderer Stelle setzte sich die mangelhafte Informationspolitik der Landesregierung fort. Im Gutachten des Brandsachverständigen sah Zeuge OstA R.H. „eine weitere Vielzahl positiver Aspekte, die man ausführlich vortragen kann“, wie er in einer Mail an Justizminister Biesenbach schrieb¹⁵⁵. Dieser entgegnete: „Wir sollten möglichst viel gerade aus dem Gutachten mitteilen. Damit wir öffentlich Ruhe bekommen.“¹⁵⁶

Frühzeitig machte sich Justizminister Biesenbach die Suizidthese des Brandgutachters zu eigen und trug die Vermutung, Amad A. habe das Feuer in seiner Zelle selbst gelegt, um sich selbst das Leben zu nehmen, in die Öffentlichkeit. Dabei gaben die beschriebenen Mängel im Brandgutachten Anlass, dies nicht zu tun. Auch in der Frage des Kontakts zwischen Amad A. und dem Haftstand legte sich Minister Biesenbach frühzeitig auf eine Version der Geschichte fest und musste diese nach der Rekonstruktion der Protokolldaten, durch die der Hilferuf nachgewiesen werden konnte, zurückziehen.

¹⁵³ APr 17/1436, S.45

¹⁵⁴ APr 17/1436, S.53

¹⁵⁵ A200882

¹⁵⁶ A200882

12.4. Land informiert nicht über den Tod des unschuldigen Amad A.

Es hätte eine schnellstmögliche Information der Familie und Behörden erfolgen müssen, jedoch gab es offenbar bürokratische Zuständigkeitsprobleme.

Dies prangerte die Zeugin LOStA'in Dr. K. S., damals im Justizministerium tätig, in einer Mail an den Zeugen MDgt Dr. Christian Burr an:

„[...] die Polizei in Kleve informiert auch nicht, weil der Bestatter zuständig sei. Einen Bestatter gibt es nicht, weil der Leichnam nicht im Kühlhaus ist und keine „örtlich zuständige“ Behörde vorhanden sein soll. Der Vollzug informiert auch nicht, weil er kein Gefangener ist. Die StA Kleve nicht, weil die Polizei das macht... Ergebnis wie befürchtet: Keiner informiert jetzt das Konsulat [...]“¹⁵⁷

Der Vater von Amad A. meldete sich proaktiv bei der Polizei und wurde nicht über den Tod seines Sohnes unterrichtet. Am 4. Oktober 2018 erschien der Vater eigenständig auf der Polizeiwache Geldern. Er äußerte dort die Vermutung, dass es sich bei der verstorbenen Person um seinen Sohn handeln könnte. Er hatte zuvor Berichte und Fotos zum Tod des Amad A. im Internet gesehen. Nach Vorlage der Lichtbilder bestätigte sich die Vermutung schließlich.

Die anschließend von ermittelnden Behörden und im politischen Raum angedeuteten Zweifel an der Vaterschaft dienten erkennbar nicht der Aufklärung der Umstände der unrechtmäßigen Haft und des Todes von Amad A., sondern wurden vor allem im Untersuchungsausschuss aus politischen Überlegungen gestreut, ohne Rücksicht auf die persönliche Situation des trauernden Vaters und seiner Familie zu nehmen.

12.5. Datenlöschungen in den polizeilichen Datenbanken

Am 11. Mai 2021 zeigte sich eine weitere Nachlässigkeit der Landesregierung mit der Folge, dass alle Daten des Amad A. in der polizeilichen Datenbank des Bundes gelöscht worden sind, obwohl die Ermittlungen sowohl der Staatsanwaltschaft als auch des Untersuchungsausschusses noch liefen. Die Löschung erfolgte automatisiert, wie

¹⁵⁷ A200208, S.185

in allen Fällen zwei Jahre nach dem Versterben einer Person, deren Daten in der Datenbank hinterlegt sind. Auch in der Landesdatenbank ViVA existierte ein solcher Automatismus.¹⁵⁸ Um diesen zu unterbinden und alle Daten für die Dauer der Ermittlungen zu bewahren, wurde vonseiten des Innenministeriums am 3. Dezember 2018 ein Löschoratorium eingerichtet.¹⁵⁹ Minister Reul ordnete in seinem Haus jedoch nicht an, den Bund ebenfalls zu bitten, die Regelung in seinen Datenbanken umzusetzen.¹⁶⁰

Auf Nachfrage musste Innenminister Reul in einer Sondersitzung des Untersuchungsausschusses am 20. Mai 2021 bestätigen, dass das BKA nicht informiert worden war. Er sagte weiter, dass es keinen legalen Weg zur Verhinderung einer Datenlöschung auf Bundesebene gebe. Diese Aussagen traf er ohne vorherige Rücksprache mit dem BKA.

Kurze Zeit später, als eine Stellungnahme des BKA vorlag, stellte sich diese Information als falsch heraus. In einem Schreiben an den Untersuchungsausschuss vom 16. August 2021 teilte Minister Reul mit:

Nach Auskunft des BKA an das LKA sei es dem BKA zum damaligen Zeitpunkt (und bis heute) IT-technisch möglich gewesen, die Eintragungen des Löschoratoriums händisch zu ändern und die Daten von der automatisierten Löschung auszunehmen, ohne das Sterbedatum zu manipulieren. Das BKA hätte einer entsprechenden Bitte des LKA zum damaligen Zeitpunkt auch entsprochen.¹⁶¹

12.6. Ermittlungen auf Grundlage fehlerhafter Informationen des Justizministeriums

Auch im Justizministerium gab es weitere Pannen. Vonseiten des Hauses von Minister Biesenbach wurde dem Landtag berichtet, bei Amad A. habe eine Borderline-Störung vorgelegen. Der Bericht legte die Vermutung nahe, diese sei im Justizvollzug diagnos-

¹⁵⁸ APr 17/1420 S.16

¹⁵⁹ A102890

¹⁶⁰ APr 17/1505, S.106

¹⁶¹ A102638, S.1

tiziert worden. Hieraus ergab sich bei der ermittelnden Staatsanwaltschaft die Vermutung, der Anstaltsarzt der JVA Kleve, der sein Einverständnis gegeben hatte, Amad A. aus dem besonders gesicherten Haftraum und damit einer suizidverhindernden engmaschigen Überwachung zu entlassen, habe die Erkrankung dabei missachtet.

Daher wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Arzt wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen aufgenommen.¹⁶² Wie sich herausstellte, wurde diese, auch vom psychiatrischen Sachverständigen Prof. Dr. Zeuge Prof. Dr. med. H. S. nicht bestätigte, Diagnose allerdings erst nach dem Tod von einer Bediensteten des Justizministeriums selbst auf Grundlage der Aktenlage gestellt – ohne jemals mit Amad A. gesprochen oder ihn untersucht zu haben.¹⁶³ Der Anstaltsarzt wurde dadurch also fälschlicherweise unter Verdacht gestellt.

¹⁶² A200213, S.238 – 242

¹⁶³ A200213, S.242

13. Handlungsempfehlungen

Folgende Empfehlungen geben den Versuch wieder, aus der in der Aufklärungsarbeit des Untersuchungsausschusses erkannten Fehlerkette und weiteren Missständen zu lernen, eine Wiederholung zu vermeiden.

1. Regelmäßige Information (digital oder mit Rundschreiben) an alle Polizeibediensteten (Wach- und Wechseldienst / Streifendienst / Kriminalpolizei) zum ordnungsgemäßen Haftmanagement unter dem Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes (Nutzung von Formularen, Belehrungen, Eröffnung des Haftbefehls, Einsatz von Dolmetschern, Anlegung von Haftbefehlsvorgängen, Nutzung des Controllings durch die K-Wachen)
2. Schaffung einer klaren, besser verständlichen und aktualisierten Erlasslage zum grundrechtsschützenden Haftmanagement und nicht nur die Erinnerung an geltende Erlasse
3. Schaffung von verpflichtend auszufüllenden Checklisten zur geltenden Erlasslage in Sachen Haftmanagement
4. Förderung der Bereitschaft des Austausches zwischen Polizei und „fahndenden“ Staatsanwaltschaften
5. Einbeziehung der Wichtigkeit grundrechtsfester Inhaftierung in die Polizei- und Kripo-Ausbildung sowie Fortbildungen unter Nutzung der Erfahrungen aus dem „Fall Amad A.“ – Vermittlung des verfassungsrechtlich garantierten Prinzips, dass eine Inhaftierung bei Zweifeln zu unterbleiben hat
6. Durchsetzung des Erlasses zur Führung von Kriminalakten vom 21.02.2002, nachdem das Wohnortprinzip beachtet wird
7. Optimierung und bessere personelle Ausstattung der VVK (Verbundverfahrenskontrolle) des LZPD zu einer Stelle, die Fehler nicht nur datentechnisch korrigiert, sondern Fehlergründe analysiert, sich mit dem BKA austauscht und mit den Anwenderinnen und Anwendern kommuniziert (Neudefinition der Aufgaben, bessere Personalausstattung)

8. Optimierung und bessere personelle Ausstattung der Datenstationen der Kreispolizeibehörden
9. Hotline beim LZPD / LKA („24 / 7“) für Rückfragen zur Nutzung von ViVA und INPOL, insbesondere in Zweifels- und Sonderfällen
10. Ausreichendes Angebot an praxisnahen Schulungen zum optimalen Nutzen von ViVA / INPOL / SIS
11. Weitere Förderung der Kommunikationswege, der Vernetzung und der Datenqualität von Bundes- und Landesfahndungssystemen.
12. Einsatz von Brandmeldern in allen Hafträumen nach niederländischem Modell zur Erhöhung der Sicherheit der Beamtinnen und Beamten sowie Insassinnen und Insassen.
13. Schulungen zur internationalen und interkulturellen Kompetenz. Widersprüchliche Angaben zu Geburtsorten müssen zukünftig von allen Beamtinnen und Beamten bemerkt und hinterfragt werden.
14. Zügige Einführung einer separaten Notruffunktion für alle Justizvollzugsanstalten
15. Regelmäßige Brandschutzübungen für die Bediensteten der Justizvollzugsanstalten
16. Angemessene Ersthelferausstattung und-übungen für die Bediensteten des Justizvollzugs
17. Regelmäßiger Austausch zwischen Justiz- und Polizeibehörden zum Thema Identitätsmanagement

Anlagen

Anlage 1 Übersicht der Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
1.	13.12.2018	ö.: n.ö.:	1. Konstituierung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) 2. Verfahrensregeln 3. Geheimhaltungsbeschluss 4. Beweisanträge der Fraktionen 5. Verschiedenes	APr 17/482 nöAPr 17/102 (Neudruck)
2.	13.02.2019	n.ö.:	1. Besuch der Justizvollzugsanstalt Kleve 2. Sitzungstermine 3. Verschiedenes	nöAPr 17/117
3.	26.03.2019	n.ö.:	1. Beweisanträge der Fraktionen 2. Sitzungstermine 3. Verschiedenes	nöAPr 17/127
4.	10.04.2019	n.ö.:	1. Beweisanträge der Fraktionen 2. Sitzungstermine 3. Verschiedenes	nöAPr 17/136
5.	30.04.2019	ö./ n.ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Staatsanwalt K.	APr 17/614 / nöAPr 17/139 nöAPr 17/139

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
			2. Vernehmung der Zeugin Oberstaatsanwältin Dr. P. 3. Vernehmung des Zeugen Oberstaatsanwalt H. 4. Verschiedenes	
6.	28.06.2019	n.ö.:	1. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Kriminaldirektor H. 2. Vernehmung der sachverständigen Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin P. 3. Sachstand Aussagegenehmigungen 4. Nachforderung von Unterlagen 5. Beweisanträge der Fraktionen 6. Sitzungstermine 2020 7. Verschiedenes	nöAPr 17/148 (Neudruck)
7.	02.07.2019	n.ö.:	1. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Polizeihauptkommissar S. 2. Beweisanträge der Fraktionen 3. Verschiedenes	nöAPr 17/158
8.	09.07.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Polizeiobermeister H. 2. Vernehmung des Zeugen Polizeiobermeister D. 3. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar H. 4. Vernehmung des Zeugen	APr 17/699

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	Erster Polizeihauptkommissar R. 5. Beweisanträge der Fraktionen 6. Verschiedenes	nöAPr 17/163
9.	24.09.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar S. 2. Vernehmung des Zeugen Polizeioberkommissar B. 3. Vernehmung der Zeugin Kriminalhauptkommissarin G. 4. Vernehmung des Zeugen Polizeioberkommissar H. 5. Beschlussfassung zusätzlicher Sitzungstermine 6. Beweisanträge der Fraktionen 7. Verschiedenes	APr 17/736 nöAPr 17/173
10.	01.10.2019	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte J. 2. Vernehmung der Zeugin Sp. 3. Vernehmung der Zeugin R. 4. Zeugenladungen 5. Beweisanträge der Fraktionen 6. Verschiedenes	APr 17/755 nöAPr 17/175
11.	29.10.2019	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Polizeioberkommissar S.	APr 17/774

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	2. Vernehmung der Zeugin Polizeioberkommissarin T. 3. Vernehmung der Zeugin Polizeikommissarin S. 4. Vernehmung des Zeuge Polizeioberkommissar B. 5. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar T. 6. Beweisanträge der Fraktionen 7. Sitzungstermine 2020 8. Verschiedenes	nöAPr 17/181
12.	26.11.2019	ö.: ö./n.ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Polizeikommissar N. 2. Vernehmung des Zeugen Polizeikommissar J. 3. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar G. 4. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar K. 5. Beweisanträge der Fraktionen 6. Verschiedenes	APr 17/834 nöAPr 17/190
13.	04.12.2019	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin S. 2. Vernehmung des Zeugen Kriminaloberkommissar P. 3. Vernehmung des Zeugen Polizeibeamter S.	APr 17/840

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	<p>4. Vernehmung der Zeugin Rechtspflegerin L.</p> <p>5. Vernehmung des Zeugen Erster Oberstaatsanwalt M.</p> <p>6. Vernehmung der Zeugin Justizhauptsekretärin B.</p> <p>7. Verschiedenes</p>	nöAPr 17/195
14.	05.12.2019	ö.:	<p>1. Vernehmung des Zeugen L.</p> <p>2. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte Z.</p> <p>3. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte M.</p> <p>4. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte L.</p>	APr 17/841
15.	17.12.2019	ö.:	<p>1. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugsamtsinspektor A.</p> <p>2. Vernehmung der Zeugin Justizvollzugsoberssekretär-anwärterin J.</p> <p>3. Vernehmung der Zeugin B.</p> <p>4. Vernehmung des Zeugen Dr. S.</p> <p>5. Verschiedenes</p> <p>6. Vernehmung des Zeugen Leitender Regierungsdirektor a. D. S.</p>	APr 17/861
16.	14.01.2020	ö.:	<p>1. Vernehmung der Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin P.</p> <p>2. Vernehmung der Zeugin B.</p>	APr 17/871

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	3. Vernehmung der Zeugin Kriminalhauptkommissarin H. 4. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar F. 5. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar P. 6. Beweisanträge 7. Verschiedenes	nöAPr 17/203
17.	04.02.2020	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugsamtsinspektor C.-W. 2. Vernehmung des Zeugen Sozialoberinspektor P. 3. Vernehmung des Zeugen Drs. A. 4. Vernehmung der Zeugin Oberregierungsrätin Z. 5. Vernehmung der Zeugin Justizvollzugsoberssekretärin W. 6. Verstoß gegen § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags NRW 7. Verschiedenes	APr 17/900 nöAPr 17/212
18.	05.03.2020	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Dr. S. 2. Vernehmung des Zeugen S.-N. 3. Vernehmung der Zeugin B. 4. Vernehmung der Zeugin v. B.	APr 17/930

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	5. Beweisanträge 6. Verschiedenes	nöAPr 17/219
19.	11.05.2020	ö.:	1. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof. Dr. med. S. 2. Vernehmung der Zeugin Regierungsdirektorin K.-S. 3. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugsoberssekretär S. 4. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugshauptsekretär H.	APr 17/985
		n.ö.:	5. Verschiedenes	nöAPr 17/231
20.	19.05.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar S. 2. Vernehmung des Zeugen Z. 3. Vernehmung des Zeugen P.	APr 17/1007
		n.ö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/238
21.	09.06.2020	n.ö.:	1. Beweisanträge	nöAPr 17/247
		ö.:	2. Verfahrensbeschluss 3. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte L. 4. Vernehmung der Zeugin Erste Staatsanwältin S. 5. Vernehmung des Zeugen Richter H.	APr 17/1027
		n.ö.:	6. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar G.	nöAPr 17/247

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
			7. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar K. 8. Verschiedenes 9. Verstoß gegen § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags NRW	
22.	16.06.2020	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin V. 2. Vernehmung der Zeugin Kriminalhauptkommissarin a. D. F. 3. Vernehmung des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar a. D. M. 4. Vernehmung des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar K.-B. 5. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugshauptsekretär H. 6. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugsoberssekretär S.	APr 17/1039
23.	22.09.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar P. 2. Vernehmung des Zeugen Polizeihauptkommissar P. 3. Vernehmung des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar K. 4. Vernehmung des Zeugen Justizvollzugsamtsinspektor S. 5. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte H.	APr 17/1122

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
		n.ö.:	6. Beweisanträge 7. Kenntnisnahme und Erörterung des Beschlusses des OLG Düsseldorf Az. ErmRi Gs 49/20(zu Antrag des PUA IV) 8. Verschiedenes	nöAPr 17/275
24.	27.10.2020	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Erster Kriminalhauptkommissar S. 2. Vernehmung der Zeugin Regierungsbeschäftigte M. 3. Vernehmung der Zeugin Erste Kriminalhauptkommissarin S. 4. Vernehmung des Zeugen Regierungsbeschäftigter a. D. M. 5. Vernehmung der Zeugin Kriminaloberkommissarin W.	APr 17/1158
		n.ö.:	6. Weitere Sitzungstermine im 1. Halbjahr 2021 7. Verzicht auf Zeuginnen und Zeugen 8. Verschiedenes	nöAPr 17/283
25.	17.11.2020	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Regierungsamtsinspektorin R. 2. Vernehmung des Zeugen Regierungsamtsinspektor G. 3. Vernehmung des Zeugen Verwaltungsbeschäftigter D. D.	APr 17/1201

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
30.	13.04.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Sachverständigen Dr. med. T. 2. Vernehmung des Sachverständigen Dr. med. G. 3. Vernehmung des sachverständigen Zeugen Prof Dr. med. V. 4. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar a. D. M. 5. Vernehmung der Zeugin Kriminalhauptkommissarin N. 6. Verlesung der Aussage des Zeugen K. 7. Beweisanträge 8. Verschiedenes	APr 17/1367 nöAPr 17/338
31.	04.05.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Oberregierungsrätin Z. 2. Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar G. 3. Vernehmung des Zeugen M. Z. A. 4. Vernehmung des Zeugen S. 5. Vernehmung des Zeugen M. A. 6. Verlesung der Aussage des Zeugen S. 7. Verzicht auf die Vernehmung des Zeugen B. 8. Verschiedenes	APr 17/1400 nöAPr 17/345

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
32.	11.05.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Oberstaatsanwältin Dr. P. 2. Vernehmung des Zeugen Leitender Oberstaatsanwalt Sch. 3. Vernehmung des Zeugen Generalstaatsanwalt a. D. B. 4. Vernehmung der Zeugin Kriminalhauptkommissarin H. 5. Vernehmung der Zeugin Kriminaldirektorin H. 6. Verschiedenes	APr 17/1420 nöAPr 17/351
33.	20.05.2021	n.ö.:	1. Bericht des Ministers des Innern zu den Löschungen der Originaldatensätze zu Amad A. im Landesfahndungssystem VIVA trotz Löschmatoriums 2. Verschiedenes	nöAPr 17/354
34.	01.06.2021	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Ministerialrat Dr. S. 2. Vernehmung des Zeugen A. 3. Vernehmung des Zeugen Oberstaatsanwalt H. 4. Vernehmung des Zeugen Regierungsbeschäftigter R. 5. Vernehmung des Zeugen Leitender Oberstaatsanwalt a. D. M. 6. Beweisanträge der Fraktionen 7. Verschiedenes	APr 17/1436 nöAPr 17/358

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
35.	21.06.2021	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Leitende Oberstaatsanwältin Dr. S. 2. Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent K. 3. Vernehmung des Zeugen Staatssekretär W. 4. Vernehmung des Zeugen Minister der Justiz Biesenbach	APr 17/1466
		n.ö.:	5. Verschiedenes	nöAPr 17/364
36.	24.08.2021	ö.:	1. Vernehmung der Zeugin Ministerialdirigentin Dr. L. 2. Vernehmung des Zeugen Landeskriminaldirektor a. D. S. 3. Vernehmung des Zeugen Staatssekretär M. 4. Vernehmung des Zeugen Minister des Innern Reul	APr 17/1505
		n.ö.:	5. Sitzungstermine 6. Verschiedenes	nöAPr 17/379
37.	14.09.2021	ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Ministerialdirigent Dr. B. 2. Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Dr. R. 3. Vernehmung des Zeugen A.	APr 17/1539
		n.ö.:	4. Verschiedenes	nöAPr 17/389

Nummer der Sitzung	Datum	ö/ n.ö.:	Verhandlungspunkte	Nr. des Protokolls
38.	08.02.2022	ö.: n.ö.:	1. Vernehmung des Zeugen Rechtsanwalt Dr. R. 2. Vernehmung des Sachverständigen Prof. Dr. H. 3. Verschiedenes	APr 17/1725 nöAPr 17/426
39.	15.03.2022	n.ö.:		tbd

Anlage 2 Texte der Beweisbeschlüsse

Beweisbeschluss Nr. 1

- beschlossen am 13. Dezember 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) sollen **sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind**, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen, angefordert werden:

Aus dem Geschäftsbereich des **Präsidenten des Landtags NRW**, Platz des Landtags 1,40221 Düsseldorf

Aus dem Geschäftsbereich der **Staatskanzlei NRW**, Horionplatz 1,40213 Düsseldorf

Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums des Inneren NRW**, Friedrichstraße 62 – 80, 40217 Düsseldorf sowie der Behörden seines Geschäftsbereichs unbeschadet nach Funktion und Art

Aus dem Geschäftsbereich des **Justizministeriums NRW**, Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf, sowie der Behörden, seines Geschäftsbereichs (**Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten Geldern und Kleve**) betreffend sämtliche Unterlagen - unbeschadet nach Funktion und Art - einschließlich aller Handakten, Vollstreckungs- und Berichtsheften sowie Vermerken und ähnliche Dokumenten.

Aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW**, Jürgensplatz 1,40219 Düsseldorf

Begründung

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Am 6. Juli 2018 wurde der syrische Staatsangehörige Amed Amed von Beamten der Kreispolizeibehörde Kleve - Polizeiwache Geldern - aufgrund eines Hilfeersuchens von 4 Frauen wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage überprüft. Da er keine Personalpapiere mit sich führte wurde er zur Identitätsfeststellung auf die Wache Geldern verbracht. Dort wurde er als ein namentlich bekannter syrischer Staatsangehöriger identifiziert. Bei einer INPOL/ViVa-Abfrage wurden 4 Fahndungsnotierungen - unter anderem 2 Ausschreibungen zur Festnahme in Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg - festgestellt. Aufgrund dieser zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Hamburg übermittelten Vollstreckungshaftbefehle wurde Amed Amed zunächst in die JVA Geldern und sodann in die JVA Kleve verbracht. Dort verblieb er bis zum 17.9.2018. An diesem Tage kam es in der von dem syrischen Staatsangehörigen bewohnten Zelle 143 zu einem Brand. Erst nach dem Brand wurde festgestellt, dass es sich bei dem inhaftierten syrischen Staatsbürger nicht um die Person handelte, die von der Hamburger Staatsanwaltschaft zur Festnahme ausgeschrieben war. Nach Feststellung der Personenverwechslung wurde seine Entlassung aus der Strafhaft von der Staatsanwaltschaft Hamburg am 28.09.2018 angeordnet. Seine Inhaftierung vom 06.07. bis 28.09.2018 war rechtswidrig. Aufgrund der bei diesem Brand erlittenen Verletzungen verstarb Amed Amed am 29.09.2018 im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum.

Mit diesem Vorgang waren die unter **I. 2-5** benannten Stellen befasst.

Der Untersuchungsauftrag des PUA III kann nur durch die Auswertung aller dort vorhandenen Vorgänge und Unterlagen erfüllt werden.

Darüber hinaus war dieser Vorgang bereits Gegenstand mehrerer parlamentarischer Beratungen, (u. A. Rechtsausschuss, Innenausschuss, Plenum) so dass auch die Unterlagen aus dem Geschäftsbereich des Präsidenten des Landtags (**I. 1**) für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträger ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenen Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 2

- beschlossen am 13. Dezember 2018 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) wird beantragt,:

aus dem Bereich der Justizbehörde der Freie und Hansestadt Hamburg Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg die Straf- und Vollstreckungsakten 2107 Js 601/16 und 3104 Js 328/15 Staatsanwaltschaft Hamburg

beizuziehen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Am 6. Juli 2018 wurde der syrische Staatsangehörige Amed Amed von Beamten der Kreispolizeibehörde Kleve - Polizeiwache Geldern - aufgrund eines Hilfeersuchen von 4 Frauen wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage überprüft. Da er keine Personalpapiere mit sich führte wurde er zur Identitätsfeststellung auf die Wache Geldern verbracht. Dort wurde er als ein namentlich bekannter syrischer Staatsangehöriger identifiziert. Bei einer INPOL/Viva-Abfrage wurden 4 Fahndungsnotierungen unter anderem 2 Ausschreibungen zur Festnahme in Verfahren **der Staatsanwaltschaft Hamburg in den Verfahren 2107 Js 601/16 und 3104 Js 328/15-** festgestellt. Aufgrund dieser zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Hamburg übermittelten Vollstreckungshaftbefehle wurde Amed Amed zunächst in die JVA Geldern und sodann in die JVA Kleve verbracht. Dort verblieb er bis zum 17.09.2018. An diesem Tage kam es in der von dem syrischen Staatsangehörigen bewohnten Zelle 143 zu einem Brand. Erst nach dem Brand wurde festgestellt, dass es sich bei dem inhaftierten syrischen Staatsbürger nicht um die Person handelte, die von der Hamburger Staatsanwaltschaft zur Festnahme ausgeschrieben war. Nach Feststellung der Personenverwechslung wurde

seine Entlassung aus der Strafhaft von der Staatsanwaltschaft Hamburg am 28.09.2018 angeordnet. Seine Inhaftierung vom 06.07. bis 28.09.2018 war rechtswidrig. Aufgrund der bei diesem Brand erlittenen Verletzungen verstarb Amed Amed am 29.09.2018 im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 35 GG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten. Die Beiziehung der dortigen Vorgänge ist zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich, **um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen**. Eine vollständige Aufklärung kann nur durch die Auswertung der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden. Insbesondere ist es für die Beurteilung wichtig um wen es sich bei der in den oben näher bezeichneten Verfahren zur Festnahme ausgeschriebenen Person handelte, welche Aliasnamen von ihr verwendet wurden und wie es zu der Personenverwechslung kommen konnte. Auch ist es von Bedeutung welche Kontakte zwischen der Staatsanwaltschaft Hamburg als Vollstreckungsbehörde und den nordrhein-westfälischen Polizei- und Justizvollzugsbehörden bestanden haben.

III.

Es wird gebeten, den Unterlagen eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträgern ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenen Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 3

- beschlossen am 15. Januar 2019 –

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) sollen

1. die Räumlichkeiten der Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnstraße 11, 47533 Kleve in Augenschein genommen werden,
2. der Leiter der Justizvollzugsanstalt Kleve und/oder ein(e) von ihm zu benennende(r) sachverständige(n) Zeugen/in zu der Funktionsweise der Gegensprechanlage und dem in der Justizvollzugsanstalt hierzu praktizierten Verfahren, z. B. bei vermehrtem Gesprächsaufkommen sowie bei Auslösung eines Brandalarms, vernommen werden.

Begründung:

Zur Begründung wird auf die Abschnitte III/V (Untersuchungsauftrag/Fragenkomplexe) i.V.m. IV (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag beschlossenen Untersuchungsausschusses vom 29. 11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 17.09.2018 kam es in der von dem syrischen Staatsangehörigen Amed Amed belegten Haftraum 143 zu einem Brand. Aufgrund der bei diesem Brand erlittenen Verletzungen verstarb Amed Amed am 29.09.2018 im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum.

Kurz vor Auslösung des Brandalarms soll es zu einem Gesprächsversuch des inhaftierten Amed Amed mit einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Kleve über die Gegensprechanlage gekommen sein. Ein Gespräch selbst soll nicht geführt worden sein. Stattdessen kam es kurze Zeit nach diesem Versuch zu der Auslösung eines Brandalarms aus dem Haftraum 143 heraus.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich. Für die Nachvollziehbarkeit und Bewertung der später erfolgenden Aussagen der zu vernehmenden Zeugen ist es notwendig, dass sich der Ausschuss zuvor ein Bild von den örtlichen Gegebenheiten in der Justizvollzugsanstalt Kleve

macht. Hierbei ist es von besonderer Bedeutung, die Wirkungsweise der Gegensprech- und Alarmanlage und die durch die Betätigung der Anlagen ausgelösten Reaktionen kennen zu lernen. Es soll sich ein Bild davon gemacht werden, in welcher Entfernung Haftraum 143 von der Stelle der Justizvollzugsanstalt liegt, bei der die Gespräche die über die Gegensprechanlage geführt werden und der Feueralarm aufgefallen ist.

Die Erklärungen hierzu sollen von dem sachverständigen Zeugen vorgenommen werden.

Beweisbeschluss Nr. 4

- beschlossen am 26. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Staatsanwalt M. K.,
2. Oberstaatsanwältin Dr. S. P.,
3. Oberstaatsanwalt J. H.,

alle Staatsanwaltschaft Kleve,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugen sollen unter Bezugnahme auf die bei der Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahren insbesondere Auskunft über den aktuellen Stand der Ermittlungen geben.

Staatsanwalt M. K. und Oberstaatsanwalt J. H. sind für das bei der Staatsanwaltschaft Kleve anhängige Ermittlungsverfahren 103 Js 786/18 wegen schwerer Brandstiftung zuständig.

Oberstaatsanwältin Dr. S. P. und Oberstaatsanwalt J. H. sind bei der Staatsanwaltschaft Kleve für das Ermittlungsverfahren 414 Js 613/18 gegen Angehörige der Kreispolizeibehörde Kleve im Zusammenhang mit der Festnahme und Inhaftierung des Amad A. am 06.07.2018 in Geldern sowie gegen den Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt Kleve wegen des Verdachts der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen zuständig.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 5

- beschlossen am 26. März 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) sollen **sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten sowie sämtliche Kabinettsvorlagen, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind**, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen, angefordert werden aus dem Geschäftsbereich des **Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration**, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf.

Begründung

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Am 6. Juli 2018 wurde der syrische Staatsangehörige Amad A. von Beamten der Kreispolizeibehörde Kleve - Polizeiwache Geldern - aufgrund eines Hilfeersuchens von 4 Frauen wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage überprüft. Da er keine Personalpapiere mit sich führte wurde er zur Identitätsfeststellung auf die Wache Geldern verbracht.

Dort wurde er als ein namentlich bekannter syrischer Staatsangehöriger identifiziert. Bei einer INPOL/Viva-Abfrage wurden 4 Fahndungsnotierungen- unter anderem 2 Ausschreibungen zur Festnahme in Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg - festgestellt. Aufgrund dieser zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Hamburg übermittelten Vollstreckungshaftbefehle wurde Amad A. zunächst in die JVA Geldern und sodann in die JVA Kleve verbracht.

Dort verblieb er bis zum 17.9.2018. An diesem Tage kam es in der von dem syrischen Staatsangehörigen bewohnten Zelle 143 zu einem Brand. Erst nach dem Brand wurde festgestellt, dass es sich bei dem inhaftierten syrischen Staatsbürger nicht um die Person handelte, die von der Hamburger Staatsanwaltschaft zur Festnahme ausgeschrieben war. Nach Feststellung der Personenverwechslung wurde seine Entlassung aus der Strafhaft von der Staatsanwaltschaft Hamburg am 28.09.2018 angeordnet. Seine Inhaftierung vom 06.07. bis 28.09.2018 war rechtswidrig.

Aufgrund der bei diesem Brand erlittenen Verletzungen verstarb Amad A. am 29.09.2018 im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum.

Mit diesem Vorgang war auch das nunmehr benannte Ministerium befasst, wie sich z.B. aus einer E-Mail des Ministeriums vom 04.10.2018, 10:57 Uhr, an die Justizvollzugsanstalt Kleve ergibt.

Der Untersuchungsauftrag des PUA III kann nur durch die Auswertung aller dort vorhandenen Vorgänge und Unterlagen erfüllt werden.

II.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträger ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenen Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 6

- beschlossen am 10. April 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Polizeiobermeister J. H.**, Bundespolizeidirektion St. Augustin, Bundespolizeiinspektion Düsseldorf, Bismarckstraße 108, 40210 Düsseldorf,
2. **Polizeihauptkommissar U. M.**, Bundespolizeidirektion St. Augustin, Bundespolizeiinspektion Düsseldorf, Bismarckstraße 108, 40210 Düsseldorf,
3. **Polizeiobermeister D. D.**, Bundespolizeidirektion St. Augustin, Bundespolizeiinspektion Düsseldorf, Bismarckstraße 108, 40210 Düsseldorf,
4. **Polizeihauptkommissar T. H.**, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld,
5. **Erster Polizeihauptkommissar U. R.**, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld,
6. **Polizeihauptkommissar D. T.**, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld,
7. **Polizeihauptkommissar S. S.**, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld,
8. **Kriminaloberkommissar R. B.**, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld,
9. **Kriminalhauptkommissarin H. G.**, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld,
10. **Den/ die EinsatzsachbearbeiterIn(nen), der/ die in der Polizeiwache Geldern das mutmaßliche Hilfeersuchen der Geschädigten fernmündlich**

am 06.07.2018 gegen ca. 15:26 Uhr angenommen und weiterbearbeitet hat/ haben (IGVP 51500-025738-18/2),

11. **Polizeioberkommissar T. S.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
12. **Polizeioberkommissarin C. T.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
13. **Kriminalkommissarin C. S.**, Kreispolizeibehörde Kleve, KK 3, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
14. **Kriminaloberkommissar F. B.**, Kreispolizeibehörde Kleve, KK3, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
15. **Polizeikommissar M. N.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
16. **Polizeioberkommissar D. J.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
17. **die sonstigen Beamtinnen und Beamten, die am 06.07.2018 mit den Funkstreifenwagen Klette 12/21 und 12/31 zum Hartefelder Heideweg fahren,**
18. **Kriminalhauptkommissar F. G.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Kriminalkommissariat Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
19. **Polizeihauptkommissar H.-J. K.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
20. **Polizeihauptkommissar v. d. M.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,
21. **Kriminaloberkommissar A. P.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Kriminalkommissariat Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,

sämtlich zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

In den frühen Morgenstunden des 04.07.2018 wurde Amad A. von Beamten der Bundespolizeiinspektion Düsseldorf wegen des Verdachts des Erschleichens von Leistungen vorläufig festgenommen und nach Überprüfung und Fertigung einer Anzeige wieder entlassen. An diesem Vorgang waren die Zeugen Nr. 1 – 3 beteiligt.

Ebenfalls am 04.07.2018 wurde Amad A. wegen des Vorwurfs des Erschleichens von Leistungen von Beamten des Kriminalkommissariats 14 des Polizeipräsidiums Krefeld am Bahnhof Krefeld angetroffen und gegen 6:55 Uhr zur PI Süd des Polizeipräsidiums Krefeld verbracht. Dort wurde er durchsucht und einer Identitätsfeststellung unterzogen. Anschließend soll auch eine Fahndungsabfrage sowie eine ED-Behandlung des Amad A. stattgefunden haben, bevor er wieder entlassen wurde. An diesem Vorgang waren die Zeugen Nr. 4 - 8 sowie die Zeugin Nr. 9 beteiligt. Die Zeugin Nr. 9 soll außerdem weitere Überprüfungen Amad A.s am 05. und/oder 06.07.2018 durchgeführt haben.

Am 06.07.2018 soll gegen ca. 15.26 Uhr fernmündlich ein Hilfeersuchen bei der Polizeiwache Geldern eingegangen sein und durch den Zeugen Nr. 10 angenommen und weiterbearbeitet worden sein.

Die Funkstreifenwagen Klette 12/21 und Klette 12/31 fuhren daraufhin mit mehreren BeamtInnen zum Einsatzort an einem Badensee in Geldern und trafen dort Amad A. an.

Amad A. wurde in der Folge wegen des Vorwurfs einer Beleidigung auf sexueller Grundlage zur Polizeiwache Geldern verbracht und dort unter anderem einer Identi-

tätsfeststellung unterzogen. Hierbei wurde auch eine Fast-ID Abfrage durch die Beamtinnen oder Beamten durchgeführt. An diesem Vorgang waren die Zeuginnen und Zeugen Nr. 10 – 21 beteiligt.

Die Zeugen können sachdienliche Angaben zu den drei Vorfällen in Düsseldorf am 04.07.2018, in Krefeld am 04.07.2018 und in Geldern am 06.07.2018 machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 7

- beschlossen am 10. April 2019 –

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III („Kleve“) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen

1. in den Räumen des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA), Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf, die technischen Vorrichtungen der verschiedenen Dateisysteme und polizeiliche IT-Verfahren, insbesondere INPOL, ViVA, Fast-ID, AFIS, in Augenschein genommen werden,
2. durch vom Präsidenten des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen zu benennende sachverständige Zeuginnen/Zeugen zu der Funktionsweise der oben angeführten Systeme, insbesondere für Polizeibeamte im Einsatz vor Ort und bei der (späteren) Nutzung zur Sachbearbeitung, vernommen werden,
3. der sachverständige Zeuge, Kriminaloberrat H., Referat 406 (Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik, Digitale Kompetenzen im Bereich der Polizei), zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, über bestehende technische Vorrichtungen der verschiedenen Dateisysteme und polizeiliche IT-Verfahren, u. a. INPOL, ViVA, Fast-ID, AFIS, insbesondere deren Zielsetzung, Funktionsweise, Handhabung durch Polizei-/Kriminalbeamte und bekannte Probleme vernommen werden,
4. der sachverständige Zeuge Polizeihauptkommissar S., Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW), Schifferstraße 10, 47059 Duisburg, zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, über von ihm im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen (StA Kleve 414 Js 613/18) festgestellte Probleme (z. B. „Benutzerunfreundlichkeit“) in der Handhabung der oben angeführten Dateisysteme und polizeilichen IT-Verfahren, insbesondere INPOL, ViVA, Fast-ID, AFIS, vernommen werden.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i. V. m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III („Kleve“) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Zur Vorbereitung auf die Zeugenbefragungen des Ausschusses zu dem Fragenkomplex V.1. „Verwechslung von Amad A. mit dem tatsächlichen gesuchten Straftäter aus Mali“ sind die vorgenannten Beweismittel zur grundsätzlichen

Erläuterung und beispielhaften praktischen Vorführung des Einsatzes von INPOL, ViVA, Fast-ID und AFIS sowie gegebenenfalls weiterer zur Verfügung stehender Datensysteme erforderlich.

Die vorgenannte Inaugenscheinnahme und die sachverständigen Zeuginnen/Zeugen sollen den Ausschuss durch Präsentationen, Vorführungen und Erläuterungen in die Lage versetzen, die bei Identifizierung und Überprüfung von Personen einsetzbaren Datensysteme, ihre konkrete Handhabung, grundsätzlich und insbesondere an konkreten Beispielen unter Ermöglichung von testweise Eingaben unter Vorgabe von Ausschussmitgliedern sowie ihre Probleme im alltäglichen Gebrauch durch Polizeibeamte kennen zu lernen und nachzuvollziehen.

Amad A. wurde am 04. und 06.07.2019 von verschiedenen Polizeibehörden festgenommen und der Behandlung zur Identitätsfeststellung mit den vorgenannten technischen Vorrichtungen der verschiedenen Dateisystem und polizeilichen IT-Verfahren unterzogen. Die völlig unterschiedlichen Ergebnisse und insbesondere die „Verwechslung“ mit einem durch die Staatsanwaltschaft Hamburg mit zwei Vollstreckungshaftbefehlen gesuchten malischen Staatsangehörigen sind durch den Ausschuss aufzuklären.

Der Ausschuss kann in der Folgezeit dazu Zeugen nur sinnvoll und zielführend vernehmen, wenn ihm die einsetzbaren und tatsächlich eingesetzten Verfahren unter den vorgenannten Gesichtspunkten und Fragestellungen bekannt sind.

Inaugenscheinnahme und Vernehmung sachverständiger Zeugen erfolgen unter Bezugnahme auf VI. des Einsetzungsbeschlusses und sind gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 8

- beschlossen am 10. April 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **L. S.**, Am Nierspark 26, 47608 Geldern,
2. **L. R.**, Am Schmaelenhof 76, Hartefeld, 47608 Geldern,

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 06.07.2018 soll gegen ca. 15.26 Uhr fernmündlich ein gemeinsames Hilfeersuchen der Zeuginnen L. S., L. R., S. H. und E. M. bei der Polizeiwache Geldern eingegangen sein. Nach Annahme dieses Telefonates durch den Einsatzsachbearbeiter wurden die Funkstreifenwagen Klette 12/21 und Klette 12/31 zum Einsatzort entsandt. Dort nahmen die zuständigen Beamten eine Strafanzeige der Zeuginnen L. R. und L. S. sowie der beiden anderen Frauen auf. Beschuldigter dieser Anzeige war Amad A. Als Tatvorwurf wurde Beleidigung auf sexueller Basis aufgeführt.

Die Zeuginnen können sachdienliche Angaben zu dem Vorfall in Geldern vom 06.07.2018 machen. Der insoweit wahrgenommene Sachverhalt ist für die Untersuchung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III von Bedeutung.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 9

- beschlossen am 10. April 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) sollen **sämtliche Akten, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle, sämtliche Berichte, sämtliche Rechtsgutachten, auch, soweit die vorbezeichneten Dokumente, Unterlagen oder sonstigen Gegenstände auch oder ausschließlich elektronisch oder auf andere Weise nicht sinnlich wahrnehmbar gespeichert sind**, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Zusammenhang stehen, aus dem Geschäftsbereich des **Landeskriminalamtes Hamburg**, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, angefordert werden.

Begründung:

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Am 6. Juli 2018 wurde der syrische Staatsangehörige Amad A. von Beamten der Kreispolizeibehörde Kleve - Polizeiwache Geldern - aufgrund eines Hilfeersuchens von 4 Frauen wegen Beleidigung auf sexueller Grundlage überprüft. Da er keine Personalpapiere mit sich führte wurde er zur Identitätsfeststellung auf die Wache Geldern verbracht.

Dort wurde er als ein namentlich bekannter syrischer Staatsangehöriger identifiziert. Bei einer INPOL/ViVA-Abfrage wurden 4 Fahndungsnotierungen- unter anderem 2 Ausschreibungen zur Festnahme in Verfahren der Staatsanwaltschaft Hamburg - festgestellt. Aufgrund dieser zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft Hamburg übermittelten Vollstreckungshaftbefehle wurde Amad A. zunächst in die JVA Geldern und sodann in die JVA Kleve verbracht.

Dort verblieb er bis zum 17.9.2018. An diesem Tage kam es in der von dem syrischen Staatsangehörigen bewohnten Zelle 143 zu einem Brand. Erst nach dem Brand wurde festgestellt, dass es sich bei dem inhaftierten syrischen Staatsbürger nicht um die Person handelte, die von der Hamburger Staatsanwaltschaft zur Festnahme ausgeschrieben war. Nach Feststellung der Personenverwechslung wurde seine Entlassung aus der Strafhaft von der Staatsanwaltschaft Hamburg am 28.09.2018 angeordnet. Seine Inhaftierung vom 06.07. bis 28.09.2018 war rechtswidrig.

Aufgrund der bei diesem Brand erlittenen Verletzungen verstarb Amad A. am 29.09.2018 im Krankenhaus Bergmannsheil in Bochum.

Mit diesem Vorgang war auch das nunmehr benannte Landeskriminalamt Hamburg befasst, da dieses auf Anfrage der Kreispolizeibehörde Kleve die Haftbefehle per Telefax am 06.07.2018 an diese versandte, sowie die A-Gruppen-ID A021618100043 des Amedy GUIRA am 09.07.2018 bearbeitet hatte, indem es die Aliaspersonalien Amed Amed, *01.01.1992 eingab.

Der Untersuchungsauftrag des PUA III kann nur durch die Auswertung aller dort vorhandenen Vorgänge und Unterlagen erfüllt werden.

II .

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträger ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenen Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 10

- beschlossen am 28. Juni 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

Regierungsbeschäftigte K. J., Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen,

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 04.07.2018 soll es nach Presseinformationen (Siegener Zeitung vom 07.05.2019, NTV Regionalnachrichten vom 06.05.2019) in dem polizeilichen Auskunftssystem „ViVA“ im Bereich der Kreispolizei Siegen/Wittgenstein zu einer Vermischung der Datensätze des zu Unrecht Inhaftierten Amad A. mit denen eines Amedy G. gekommen sein.

Die Zeugin soll als Regierungsbeschäftigte der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein Abfragen zu Amad A. am 04.07.2018 in der Zeit von 12.11 bis 12.13 Uhr vorgenommen haben. Es ist nicht auszuschließen, dass es hierbei zu einer Veränderung des Datensatzes in der Datenbank zu Amad A. am selben Tage gekommen ist.

Die Zeugin kann hierzu sachdienliche Angaben machen.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 11

- beschlossen am 6. Juni 2019 im Umlaufverfahren -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – ,

1. sollen sämtliche telefonische Verbindungsdaten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehen und den Untersuchungszeitraum abdecken,

a) nicht gelöscht werden,

b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden;

2. sollen sämtliche telefonische Verbindungsdaten der dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Behörden, unbeschadet nach Funktion und Art, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehen und den Untersuchungszeitraum abdecken,

a) nicht gelöscht werden,

b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden.

Begründung:

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Demnach hat der Untersuchungsausschuss insbesondere auch den Auftrag, die innerbehördlichen und inner-und interministeriellen Informationsflüsse aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen zu untersuchen, die mit dem Fall des verstorbenen und unschuldig inhaftierten Syrrers Amad. A. in Verbindung stehen.

Das Justizministerium hat durch Minister Peter Biesenbach mit Schreiben vom 20.05.2019 die Absicht erklärt, aus datenschutzrechtlichen Gründen die internen telefonischen Verbindungsdaten seines Hauses, welche den Untersuchungszeitraum abdecken, nach dem 11.06.2019 zu löschen. Herr Minister Biesenbach folgt der Rechtsauffassung, dass für die Erhaltung der Daten – wie auch für deren Herausgabe an den Untersuchungsausschuss, jeweils ein Beweisbeschluss notwendig sei. Diese beiden Beschlüsse sollen durch diesen Antrag zusammengefasst herbeigeführt werden.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die internen Telekommunikationsdaten aus dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wichtige Erkenntnisse über die Behandlung des Falls durch die Regierung zulassen – insbesondere was den Zeitraum ab dem Zellenbrand vom 17.09.2018 in der JVA Kleve und dem Bekanntwerden der fälschlichen Verhaftung von Amad A. betrifft.

Darüber hinaus ist auch nicht ausgeschlossen, dass während des gesamten Untersuchungszeitraums wegen der Weisungsbefugnis des Justizministeriums an seine nachgeordneten Behörden entsprechende telefonische Verbindungsdaten zwischen Ministerium und diesen Behörden bestehen, die zur Aufklärung des Falls dienen. Für die Aufklärung könnte letztlich auch die Kommunikation der nachgeordneten und mit dem Untersuchungsgegenstand befassten Behörden untereinander von Bedeutung sein.

II.

Die Herausgabe der Daten ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträgern ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenden Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 12

- beschlossen am 6. Juni 2019 im Umlaufverfahren -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) –,

1. sollen sämtliche telefonische Verbindungsdaten aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehen und den Untersuchungszeitraum abdecken,

a) nicht gelöscht werden,

b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden;

2. sollen sämtliche telefonische Verbindungsdaten aller der dem Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Behörden, unbeschadet nach Funktion und Art, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehen und den Untersuchungszeitraum abdecken,

a) nicht gelöscht werden,

b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden.

Dies betrifft besonders etwaige telefonische Verbindungsdaten des Polizeipräsidiums Krefeld, der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein und der Kreispolizeibehörde Kleve untereinander, mit Bundesbehörden und mit Hamburger Behörden für den Zeitraum vom 04.07.2018 – 20.07.2018, aber auch über diesen Zeitraum hinaus.

Insbesondere betrifft dies auch die etwaigen Verbindungsdaten der im Beweisbeschluss Nr. 6 vom 10. April 2019 aufgeführten Zeugen/innen sowie

- der Regierungsbeschäftigten K. J., Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen;**

3. sollen sämtliche telefonische Verbindungsdaten der dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140, 10557 Berlin, nachgeordneten Behörden, unbeschadet nach Funktion und Art, die mit dem Untersuchungsgegenstand in Verbindung stehen und den Untersuchungszeitraum abdecken,

a) nicht gelöscht werden,

b) an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden.

Dies betrifft besonders etwaige telefonische Verbindungsdaten der Bundespolizeidirektion St. Augustin mit nordrhein-westfälischen Behörden für den Zeitraum vom 04.07.2018 – 20.07.2018, aber auch über diesen Zeitraum hinaus.

Insbesondere betrifft dies auch die etwaigen Verbindungsdaten der im Beweisbeschluss Nr. 6 vom 10. April 2019 aufgeführten Zeugen/innen.

Begründung:

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Demnach hat der Untersuchungsausschuss insbesondere auch den Auftrag, die innerbehördlichen und inner- und interministeriellen Informationsflüsse aller beteiligten Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen zu untersuchen, die mit dem Fall des verstorbenen und unschuldig inhaftierten Syrrers Amad. A. in Verbindung stehen.

Das Justizministerium hat durch Minister Peter Biesenbach mit Schreiben vom 20.05.2019 die Absicht erklärt, aus datenschutzrechtlichen Gründen die internen telefonischen Verbindungsdaten seines Hauses, welche den Untersuchungszeitraum abdecken, nach dem 11.06.2019 zu löschen. Er äußerte dabei die Rechtsauffassung, dass für die Sicherung der Verbindungsdaten, wie auch für deren Herausgabe, ein Beweisbeschluss des Ausschusses notwendig sei. Es ist zu besorgen, dass das Innenministerium aus gleichem Grunde ebenfalls sukzessive seine internen Verbindungsdaten löscht. Daher ist ein entsprechender Beweisbeschluss für das Innenministerium ebenfalls notwendig.

Es erscheint nicht ausgeschlossen, dass die internen Verbindungsdaten aus dem Ministerium des Inneren wichtige Erkenntnisse über die Behandlung des Falls durch die Regierung zulassen – insbesondere was den Zeitraum ab dem Zellenbrand vom 17.09.2018 in der JVA Kleve und dem Bekanntwerden der fälschlichen Verhaftung von Amad A. betrifft.

Darüber hinaus ist auch nicht ausgeschlossen, dass während des gesamten Untersuchungszeitraums wegen der Weisungsbefugnis des Innenministeriums an seine nachgeordneten Behörden entsprechende telefonische Verbindungsdaten zwischen Ministerium und diesen Behörden bestehen, die zur Aufklärung des Falls dienen. Für die Aufklärung könnte letztlich auch die Kommunikation der nachgeordneten und mit dem Untersuchungsgegenstand befassten Behörden untereinander von Bedeutung sein.

Ganz besonders betrifft dies diejenigen Verbindungsdaten derjenigen Behörden, die unmittelbar in jedweder Art mit der Person des Amad A. befasst waren. Bereits aus der Aktenlage ist ersichtlich, dass Beamte/innen der Kreispolizeibehörde Kleve an der fälschlichen Verhaftung von Amad A. am 06.07.2018 in Geldern beteiligt waren. Dabei haben zwei Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg, die auf den Schwarzafrikaner Amedy G. ausgestellt waren, eine Rolle gespielt. Daher ist es denkbar, dass es zwischen den Beamten/innen der Kreispolizeibehörde Kleve und der Staatsanwaltschaft Hamburg bzw. Polizei Hamburg zu entsprechenden Telefonaten kam.

Nach der Beweisaufnahme der nichtöffentlichen Sitzung vom 30.04.2019 ist zudem nicht auszuschließen, dass es entsprechende Telefonate zwischen der Kreispolizei-

behörde Siegen-Wittgenstein, dem Polizeipräsidium Krefeld und der Kreispolizeibehörde Kleve untereinander oder mit Hamburger Behörden gab – da nach derzeitigem Erkenntnisstand am 04.07.2018 eine Beamtin der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein die beiden ViVA-Fahndungsdatensätze des Syrrers Amad A. und des Schwarzafrikaners Amedy G. zu einem Datensatz zusammenführte.

II.

Die Herausgabe der Daten ist gem. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW (zu I. 1. und 2.) sowie gem. Art 35 GG (zu I.3.) i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

III.

Den Unterlagen ist eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträgern ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenden Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 13

- beschlossen am 7. Juni 2019 im Umlaufverfahren -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) **sollen sämtliche Telefonverbindungsdaten der mit dem Sachverhalt befassten Angehörigen**

des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf und

des Ministeriums des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 402172 Düsseldorf seit dem 04. Juli 2018

a. gesichert werden,

b. an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden.

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ab dem 04. Juli 2018 ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Amad A. wurde am 04. und 06. Juli 2018 von verschiedenen Polizeibehörden festgenommen und der Behandlung zur Identitätsfeststellung unter Einsatz von verschiedenen IT-Verfahren, insbesondere INPOL, ViVA, Fast-ID und AFIS zugeführt.

Nach dem Zellenbrand am 17.09.2018, welcher zum Tod des Amad A. führte, wurden unverzüglich das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Inneren informiert, von wo aus weitere Schritte eingeleitet wurden.

Aufgrund des Schreibens des Ministeriums der Justiz vom 20.05.2019 ist davon auszugehen, dass die Telefonverbindungsdaten der mit dem Sachverhalt befassten Ange-

hörigen des Ministeriums der Justiz ab dem 11.06.2019 gelöscht werden. Gleiches gilt für die vorhandenen Telefonverbindungsdaten des Ministeriums für Inneres.

Vorliegend ist es sehr wahrscheinlich, dass durch die geführten Telefonate weitere Sachaufklärung hinsichtlich des Informationsflusses zwischen der Regierung und den untergeordneten Behörden erfolgen wird. Ebenso ist es wahrscheinlich, dass durch die Auswertung der Telefonverbindungsdaten weitere, bislang nicht bekannte, Zeugen geladen werden müssen, welche Aussagen zu der Behandlung des Falles machen können.

III.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 35 GG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13,14 UAG NRW geboten. Die Sicherung und Auswertung der Telefonverbindungsdaten des Ministeriums für Justiz und des Ministeriums des Inneren ist zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Eine vollständige Aufklärung kann nur durch die Auswertung der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

Es wird gebeten, den Unterlagen eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträgern ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenen Dateien und die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Um schnellstmögliche Übersendung wird gebeten.

Beweisbeschluss Nr. 14

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

- 1. Rechtspflegerin R. L.,**
- 2. Rechtspflegerin R. K.,**
- 3. Der/die Justizbedienstete der/die in der Vollstreckungsakte 2107 Js 601/16 V Staatsanwaltschaft Hamburg den auf Blatt 54 gefertigten Erledigungsvermerk vom 20.08.2018 verfügt hat,**
- 4. Leiter der Vollstreckungsstelle der Staatsanwaltschaft Hamburg Maruschat,**

sämtlich Staatsanwaltschaft Hamburg, Gorch-Fock-Wall 15 in 20355 Hamburg

zu laden über die Justizbehörde Hamburg, Postfach 30 28 22, 20310 Hamburg

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die oben aufgeführten Zeugen waren sämtlich tätig in den Vollstreckungsverfahren 2107 JS 601/16 Staatsanwaltschaft Hamburg und 3104 JS 328/15 Staatsanwaltschaft

Hamburg, die sich gegen den Guira Amedy, geb. am 1.1.1992 in Tombouktou, mit dem Amad A. verwechselt worden war, richteten.

Die Zeugen können Angaben zu den von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Klärung der Identität des in Kleve festgenommenen Amad A. und ihren damit verbundenen Kontakten zu den nordrhein-westfälischen Behörden machen. Das Handeln der **nordrhein-westfälischen Behörden** kann ohne Kenntnis der Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 15

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

PHK B. S., Landeskriminalamt Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1 in 22297 Hamburg,

zu laden über die Behörde für Inneres und Sport, Johannismwall 4 in 20095 Hamburg

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der oben aufgeführte Zeuge ist tätig im Sachgebiet 273 des LKA Hamburg. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat er am 17.10.2016 und 23.10.2018 zu der polizeilich geführten Personalie GUIRA, Amedy, geboren am 1.1.1992 in unbekannt, Staatsangehörigkeit: malisch, Geburtsland: Mali, einen Vermerk über die Alias-Datensätze angefertigt. Während in dem Datensatz vom 17.10.2016 der Aliasname Amed Amed nicht aufgeführt ist, findet sich dieser Aliasname in dem Eintrag vom 23.10.2018, der mit einem handschriftlichen Vermerk versehen ist. Der Zeuge kann Angaben dazu machen, wie es zu der Aufnahme des Aliasnamen Amed Amed in den Alias-Datensatz des Guira Amedy gekommen ist.

Das Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden kann ohne Klärung dieser Frage nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 16

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Leiter der JVA Geldern LRD a.D. K. S.,**
2. **JVAI N. A.,**
3. **JVBe A. J.,**
4. **Psy.D. MA.,Dipl.-Verwaltungswirtin (FH) S. B.,**
5. **Dr. C. S., Arzt**

Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50 in 47608 Geldern

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40 in 40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Sämtliche oben aufgeführte Zeugen sind in der Justizvollzugsanstalt Geldern tätig. Alle waren in ihren unterschiedlichen Funktionen anlässlich der Zuführung des zu Unrecht inhaftierten Amad A. in die JVA Geldern am 6.7.2018 und seinem weiteren Aufenthalt dort bis zu seiner Verlegung am 10.7.2018 in die JVA Kleve mit ihm befasst.

Die Zeugen können daher sachdienliche Angaben - insbesondere zu einer möglicherweise bestehenden Suizidgefahr, seinen Sprachkenntnissen und zu seinem sonstigen Vollzugsverhalten - machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 17

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **JVBer M. C.-W.,**
2. **Dr. C. A., Anstaltsarzt der JVA Kleve,**
3. **Herr P., Sozialer Dienst der JVA Kleve**

Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11 in 47533 Kleve,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Sämtliche oben aufgeführte Zeugen sind in der Justizvollzugsanstalt Kleve tätig. Sie alle waren in ihren unterschiedlichen Funktionen anlässlich der Verlegung des zu Unrecht inhaftierten Amad A. aus der JVA Geldern in die JVA Kleve am 10.7.2018 und seinem weiteren Aufenthalt dort bis zum Tag des Brandes am 17.09.2018 mit ihm befasst.

Die Zeugen können daher sachdienliche Angaben - insbesondere zu einer möglicherweise bestehenden Suizidgefahr, seinen Sprachkenntnissen und zu seinem sonstigen Vollzugsverhalten - machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 18

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeuginnen (1 bis 2), als sachverständige Zeugin (3) und als Sachverständiger (4) vernommen werden:

1. ORRin A. Z.,

2. JVOAnw.'in K. W.,

beide Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11, 47533 Kleve,

3. Regierungsmedizinaldirektorin Dr. H. S.,

sämtlich zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

4. Univ.-Prof. Dr. med. H. S.,

zu laden über Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Universitätsklinikum, RWTH Aachen, Pauwelsstraße 30 in 52074 Aachen,

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin zu 1. war als Angehörige des psychologischen Dienstes der JVA Kleve damit befasst, Amad A. insbesondere auf eine möglicherweise bestehende Suizidgefahr zu begutachten. Zur Klärung dieser Frage gab es am 03.09.2018 ein Gespräch mit Amad A., in dem es über die Möglichkeit der Aufhebung von besonderen Sicherungsmaßnahmen ging, die aufgrund der nicht auszuschließenden Suizidgefahr

des Amad A. bei der Aufnahme in die JVA Kleve vorsorglich angeordnet worden waren.

Die Zeugin zu 2. war als JVA Beamtin mit Amad A. befasst gewesen und kann zu Aussagen von Amad A. in Bezug auf seine Suizidgefährdung Angaben machen. Darüber hinaus kann Sie auch Angaben über den Zellenbrand am 17.09.2018 machen.

Die sachverständige Zeugin zu 3. war mit der Auswertung der Gesundheitsakte des Amad A. durch das Ministerium der Justiz beschäftigt und kann zu der psychischen Situation des Amad A. und einer möglichen Suizidgefährdung Auskunft geben. Die Zeugin hat bei der Auswertung der Gesundheitsakte Hinweise auf ein möglicherweise vorhandenes Borderline-Syndrom bei Amad A. gefunden.

Der unter 4. aufgeführte Sachverständige ist von der Staatsanwaltschaft Kleve beauftragt worden gutachterlich festzustellen, ob Amad A. an einer psychischen Erkrankung litt, die sich auf die Eigenverantwortlichkeit seines suizidalen Handelns ausgewirkt haben könnte.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 19

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Regierungsrat W. F.,

2. JVBer H. S.,

3. JVBer T. H.,

4. JVBe N. K.,

5. JVBer E. K.,

6. JVBer P. H.,

die Zeugen 1 - 6 Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11, 47533 Kleve,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Zeuge zu 1. ist ständiger Vertreter des Leiters der JVA Kleve und zuständig für sämtliche Verwaltungsabläufe, Arbeitsschutz und Feuerschutz sowie technische Anlagen. Im Rahmen dieser Aufgabe kann der Zeuge Angaben zum Brandgeschehen und der anschließenden Auswertung und Bearbeitung machen. Weiterhin ist der

Zeuge in der Lage, zu der Speicherung und Auswertung der Verbindungsdaten der Gegensprechanlage Auskünfte zu erteilen.

Alle weiteren obengenannten Zeugen waren in der Zeit vom 10.07.2018 (Aufnahme Amad A.) bis zum 17.09.2018 (Tag des Zellenbrandes) als Justizvollzugsbeamte oder -beschäftigte der JVA Kleve tätig.

Sämtliche Zeugen können Angaben zum Brand, zum Handeln der Justizvollzugsbeamten nach dem Brandausbruch, zum Verhalten des bei dem Brand getöteten Amad A. sowie teilweise aus persönlichen Kontakten mit Amad A zu dessen Persönlichkeitsbild und seinen Sprachkenntnissen machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 20

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen(Nr. 1-3) und Sachverständige(Nr.4 -.6) vernommen werden:

- 1. KHK F. B. KPB Kleve, Direktion K KK3, K-Wache Xantener Straße 29 in 47546 Kalkar,**
- 2. KHK I. H. KPB Kleve Kriminalkommissariat 1, Xantener Straße 29 in 47546 Kalkar,**
- 3. KHK v. d. B., Polizeipräsidium Krefeld, Direktion K/KK 11 Nordwall 1-3 in 47798 Krefeld,**

sämtlich zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen Friedrichstraße 62 - 80 in 40217 Düsseldorf

- 4. Diplom-Ingenieur G. S., W&S, Sachverständiger für Brand-und Explosionsursachenermittlung, [REDACTED] in 40670 Meerbusch,**
- 5. Dr. med. T., Universitätsklinikum Essen-Institut für Rechtsmedizin, Hufelandstrasse 55 in 45122 Essen,**
- 6. Dr. med. G., Institut für Rechtsmedizin, Sana Kliniken Duisburg GmbH, Zu den Rehwiesen 9 in 47055 Duisburg**

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugen KHK F. B. und KHK I. H. waren nach Ausbruch des Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17.9.2018 die ersten Polizeibeamten, die mit den Ermittlungen der Brandursache befasst waren.

Nach Übertragung der Ermittlungen von der Kreispolizeibehörde Kleve am 28.09.2018 an das Polizeipräsidium Krefeld wurden diese Ermittlungen federführend von dem Zeugen KHK v. d. B. weitergeführt.

Im weiteren Verlauf der Ermittlungen wurde der Sachverständige Diplom-Ingenieur G. S. von der Staatsanwaltschaft Kleve mit der Erstellung eines Brandgutachtens beauftragt.

Die Zeugen und der Sachverständige können Angaben zur Brandentstehung und dem Verlauf des Brandes machen.

Dr. med. T. hat die Obduktion des Amad A. in dem Todesermittlungsverfahren 30 UJS 2155/18 Staatsanwaltschaft Bochum durchgeführt. Er kann Angaben zu den Verletzungen des Amad A. und zur Todesursache machen.

Dr. med. G. hat sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft Kleve mit der Frage auseinandergesetzt, ob der vom Brandsachverständigen Dipl. Ing. S. beschriebene Brandverlauf aus medizinischer Sicht plausibel ist.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 21

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **S. L.,**

2. **T. Sp.,**

zu laden über die S [REDACTED] GmbH, [REDACTED]-Straße 40, 40699 Erkrath-Unterfeldhaus,

3. **T. S.,**

zu laden über die Firma T [REDACTED] AG, [REDACTED], 40599 Düsseldorf,

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugen zu 1 und 2 haben eine Auswertung der durch die Firma [REDACTED] festgehaltenen Verbindungsdaten der Gegensprechanlage der JVA Kleve am Tage des Brandes vom 17.09.2018 vorgenommen. Der Zeuge zu 3 ist Techniker der Firma [REDACTED] AG und hat den Ereignisspeicher der Gegensprechanlage ausgelesen.

Der Zeugen können daher zu den technischen Hintergründen der Gegensprechanlage und der am Tag des Brandes getätigten Rufanforderungen der einzelnen Zellen der JVA Angaben machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 22

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

- 1. S. A. L. v. d. B., [REDACTED]straße [REDACTED], 47608 Geldern**
- 2. C. B., [REDACTED]straße [REDACTED], 47608 Geldern**
- 3. V. K., [REDACTED] Straße 47608 Geldern**
- 4. K.-J. S.-N., [REDACTED] 8 in 57250 Netphen, Brauersdorf**

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin v. d. B. war im Jahre 2017 etwa von Mai bis Juli mit Amad A. befreundet. Die Zeugin C. B. ist die Mutter der Zeugin v. d. B. und hat Amad A. in der Zeit, als ihre Tochter mit ihm zusammen war, näher kennengelernt.

Der Zeuge V. K. hat von Februar bis Juni 2018 mit Amad A. gemeinsam in einem Zimmer in einer Flüchtlingsunterkunft in Geldern gewohnt.

Der Zeuge K.-J. S.-N. ist als Bürovorsteher im Büro N [REDACTED], Im Grunde 1-5 in 57250 Netphen beschäftigt. Neben dieser Tätigkeit in der Anwaltskanzlei hat der Zeuge auch Deutschunterricht für Flüchtlinge gegeben. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat er Amad A. kennengelernt. In der Folgezeit hat er ihn auch rechtlich beraten.

Sämtliche Zeugen können Angaben zu der Persönlichkeit des Amad A. - insbesondere zu seinen Deutschkenntnissen, einer möglichen Drogen- und Alkoholabhängigkeit, anderen Erkrankungen und einer möglichen Suizidgefährdung - machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 23

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. KHK J. M.,

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Kleve, Kommissariat Vorbeugung Feldstr.
37 in 47574 Goch

2. KHK'in U. N.-S.,

Polizeipräsidium Krefeld, KK Vorbeugung/Opferschutz, Ostwall 11 - 19 in
47798 Krefeld

beide zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfa-
len, Friedrichstr.62 – 80, 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeit-
raum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve)
– Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll
17/43) Bezug genommen.

Die oben aufgeführten Zeugen sind in ihren jeweiligen Behörden in dem Dezernat Vor-
beugung/Opferschutz eingesetzt. In dieser Funktion waren sie nach Kenntnis der Per-
sonenverwechslung des Amad A. und dessen Tod am 29.9.2018 mit der Ermittlung
und Betreuung der Hinterbliebenen des Verstorbenen eingesetzt. Sie können daher

Angaben zur Information der Familie über den Tod des Amad A. und über die Hilfsangebote machen, die der Familie unterbreitet worden sind [Vgl. V. 6. a) und b) des Einsetzungsbeschlusses].

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 24

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Generalstaatsanwalt E. B., Sternwartstraße 31, 40223 Düsseldorf,

2. Leitender Oberstaatsanwalt H. S., Ringstraße 13, 47533 Kleve,

beide zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) insbesondere V. 5 a) und b) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Leitender Oberstaatsanwalt H. S. ist Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Kleve, bei der die Ermittlungsverfahren 103 Js 786/18 (Brandermittlungen) und 414 Js 613/18 (Ermittlungen wegen der Personenverwechslung und des Suizides) geführt werden. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten seiner Behörde. Er kann daher Angaben dazu machen, ob beide Verfahren von den zuständigen Dezerenten fachlich angemessen und zügig betrieben worden sind.

Generalstaatsanwalt E. B. ist Behördenleiter der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf. Ihm obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften seines Bezirks. Die Staatsanwaltschaft Kleve gehört zum Zuständigkeitsbereich der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf. Dem Generalstaatsanwalt ist fortlaufend über den Gang der oben angeführten

Ermittlungsverfahren berichtet worden. Zu diesen an das Justizministerium NRW gerichteten Berichten hat er regelmäßig sogenannte Randberichte gefertigt, die sich über die Arbeit der Staatsanwaltschaft Kleve verhalten. Auch er ist daher in der Lage, Angaben dazu zu machen, inwieweit die Ermittlungen fachlich angemessen und zügig betrieben worden sind.

.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 25

- beschlossen am 9. Juli 2019 –

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Minister der Justiz des Landes NRW Peter Biesenbach,

Ministerium der Justiz des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, in 40212
Düsseldorf

2. Innenminister des Landes NRW Herbert Reul,

Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen Friedrichstraße 62
- 80 in 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV.

(Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen

Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen und deren unterstellte Behörden waren maßgeblich mit den Vorgängen um den Tod des zu Unrecht inhaftierten Amad A. sachlich befasst. Beide Ministerien üben über ihre Behörden die Fachaufsicht aus. Darüber

hinaus waren beide Minister auch für die Unterrichtung der parlamentarischen Gremien bei diesem Vorgang zuständig. Als verantwortliche Ressortminister können beide Zeugen Angaben zu den Vorgängen um Amad A. machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 26

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Leitender Oberstaatsanwalt a.D. H. M., Leiter der „Expertenkommission zum Strafvollzug“ des Justizministeriums NRW

Ministerium der Justiz des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, in 40212
Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Justizminister des Landes NRW Peter Biesenbach hat eine Expertenkommission eingerichtet, um Konsequenzen und Optimierungsmöglichkeiten aus bereits gewonnenen und noch zu erwartenden strukturellen Erkenntnissen aus Anlass des Brandes vom 17.09.2018 in der JVA Kleve, bei dem der zu Unrecht inhaftierte Amad A. ums Leben gekommen ist, zu erarbeiten. Insbesondere folgende Bereiche sollen untersucht werden:

- Brandschutz in den Hafträumen inklusive der Prüfung möglicher Einrichtungen von Brandmeldesystemen
- Kommunikation zwischen Gefangenen in den Hafträumen und den Bediensteten

- Maßnahmen zur Erkennung von und dem Umgang mit psychischen Erkrankungen Gefangener während des gesamten Vollzugsverlaufs.

Gerade diese drei Themen und die von der Expertenkommission hierzu gewonnenen Erkenntnisse sind für die Arbeit des PUA III von besonderer Bedeutung, zumal diese Themen deckungsgleich mit Teilen des Untersuchungsauftrages sind.

Der Zeuge ist der Leiter dieser Kommission. Er kann dem Ausschuss über die gewonnenen Ergebnisse berichten.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 27

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. JVBer M. S.;

2. JVBer M. D.;

3. JVBer J. M.;

alle Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11, 47533 Kleve,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

4. StBI R. B.;

Freiwillige Feuerwehr Kleve, In de Kamp 13, 47533 Kleve,

zu laden über den Landrat Kleve, Nassauerallee 15-23, 47533 Kleve.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugen zu 1. – 3. waren in der Zeit vom 10.07.2018 (Aufnahme von Amad A.) bis zum 17.09.2018 (Tag des Zellenbrandes) als Justizvollzugsbeamte oder -beschäftigte der JVA Kleve tätig.

Der Zeuge zu 4. war am Brandtag, dem 17.09.2018, als Einsatzleiter der freiwilligen Feuerwehr Kleve für die Brandbekämpfung zuständig.

Sämtliche Zeugen können Angaben zum Brand, zum Handeln der Justizvollzugsbeamten nach dem Brandausbruch, zum Verhalten des bei dem Brand getöteten Amad A. sowie teilweise aus persönlichen Kontakten mit Amad A zu dessen Persönlichkeitsbild und seinen Sprachkenntnissen machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 28

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als sachverständige Zeugen vernommen werden:

1. **K. P.**, zu laden über die [REDACTED] GmbH (Institut für [REDACTED]), [REDACTED]straße [REDACTED], 01744 Dippoldiswalde;
2. **Dipl.-Ing. H. P.**, zu laden über die Sachverständigengesellschaft [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED], 70736 Fellbach-Oeffingen;
3. **Prof. Dr. med. M. A. V.**, zu laden über das Universitätsklinikum Frankfurt, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main;
4. **Univ.-Prof. Dr. R. G.**, zu laden über die Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Maschinenbau und Sicherheitstechnik, Lehrstuhl für Chemische Sicherheit und Abwehrenden Brandschutz, Gaußstraße 20, 42119 Wuppertal.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Alle sachverständigen Zeugen können aus wissenschaftlicher Sicht Erläuterungen zu der Brandursache, dem Brandverlauf und den Auswirkungen des Brandes in medizinischer Hinsicht tätigen.

Die Zeugen zu 1.-2. sind als Brandsachverständige tätig. Die Zeugen 3.-4. sind als Mediziner auf Brandverletzungen spezialisiert.

Im Bericht des WDR Magazins MONITOR vom 06.12.2018 führte der Zeuge zu 1., bezugnehmend auf das Brandgutachten des von der Staatsanwaltschaft Kleve beauftragten Brandsachverständigen Dipl.-Ing. G. S., wörtlich aus: „Der Brand, so wie er beschrieben ist von der Staatsanwaltschaft, ist so nicht möglich.“.

Der Zeuge zu 2. äußerte sich in einem Beitrag des WDR Magazins Westpol vom 10.02.2019 kritisch zu dem Brandgutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. G. S. vom 26.10.2018. Insbesondere habe Dipl.-Ing. S. durch seine Beurteilung, dass Amad A. sich wohl selbst das Leben nehmen wollte, seine Kompetenzen als Brandsachverständiger überschritten.

Der Zeuge zu 3. führte als Mediziner im Bericht des WDR Magazins MONITOR vom 06.12.2018 in Bezug auf das Gutachten des Herrn Dipl.-Ing. S. aus: „Bei einem derart starken Brand, wie das da beschrieben ist, dass die Person dann nach einer Viertelstunde noch so weit handlungsfähig war, halte ich für sehr schwer nachvollziehbar. Ich würde eher erwarten, dass die Person dann längst bewusstlos ist.“.

Der Zeuge zu 4. ist Mitglied der vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzten „Expertenkommission Strafvollzug“, die aufgrund des Brandes in der JVA Kleve am 17.09.2018 eingerichtet wurde (Vorlage 17/1568 vom 14.01.2019).

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 29

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **M. A.**, Brühlscher Weg 51, 47608 Geldern;
2. **C. S.**, Vorsitzender des Mesopotamischen Kulturvereins Emmerich, Nierenberger Straße 150, 46446 Emmerich am Rhein.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Zeuge zu 1. hat den Vater des Amad A., Herrn M. Z. A., bei seinem Besuch des Polizeipräsidiums Krefeld am 04.10.2019 begleitet und dabei teilweise als sein Dolmetscher fungiert.

Der Zeuge zu 2. ist Vorsitzender des Mesopotamischen Kulturvereins Emmerich. Der Verein regelte und koordinierte die Beerdigung und die sonstige Verständigung zwischen dem Vater von Amad A. und den mit der Sache befassten Behörden.

Im Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) ist dem Untersuchungsausschuss unter III. insbesondere auch der Auftrag erteilt worden, strukturelle Defizite sowie mögliche Versäumnisse, Fehleinschätzungen und Fehlverhalten der Landesregierung, insbesondere der Ministerien des Inneren und der Justiz und der ihrer Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht unterliegenden Behörden hinsichtlich des Umgangs mit der Familie des Amad A. aufzuklären.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 30

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Staatssekretär Dirk Wedel,**
2. **Ministerialdirigent Dr. Christian Burr,**
3. **Ministerialdirigent Jakob Klaas,**
4. **Leitende Ministerialrätin Dr. K. S.,**
5. **Oberregierungsrat Dr. M. S.,**
6. **Oberstaatsanwalt R. H.,**
7. **den Referatsleiter der Justizvollzugskommission, RiAG Dr. M. S.,**
8. **Regierungsbeschäftigter D. R.,**

die Zeugen/innen 1.-8. zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes NRW, Martin-Luther-Platz 40, in 40212 Düsseldorf;

sowie

9. **Staatssekretär Jürgen Mathies,**
10. **Ministerialdirigentin Dr. Daniela Lesmeister,**
11. **Landeskriminaldirektor D. S.,**
12. **Kriminalrätin J. H.,**

13. Kriminalhauptkommissarin S. H., Referat 422,

die Zeugen/innen 9.-13. zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen Friedrichstraße 62 - 80 in 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen sowie deren unterstellte Behörden waren maßgeblich mit dem Fall des zu Unrecht inhaftierten Amad A. und dessen tragischen Tod sachlich befasst. Alle oben genannten Zeugen/innen waren als Beamte/innen oder Bedienstete mit der Sachbearbeitung des Falles von Amad. A. in unterschiedlicher Weise befasst. Insbesondere waren sie teilweise auch für die Vorbereitung der Unterrichtung der parlamentarischen Gremien in der Sache zuständig und beteiligt.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 31

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

Frau G. V., Stadt Geldern, 321 Abteilung für Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten-Gesundheitsaufsicht, zu laden über den Bürgermeister der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, 47608 Geldern.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin G. V. ist Urheberin einer E-Mail vom 12.04.2018 (BB Nr. 01 \ JM \ CD StA Kleve-414Js613/18 \ Sonderbände und Sonderhefte \ Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 414 Js 671/18 \ A201083 - Sonderheft 414 Js 671/18.pdf; Bl. 9 d. Akt.; PDF-Dokument = S. 11), in der von „psychischen Störungen“ und einem „ausgeprägten Drogenproblem“ des Herrn Amad A. berichtet wird.

Die Zeugin kann demnach Angaben zu der Persönlichkeit des Amed A - insbesondere zu einer möglichen Drogen- und Alkoholabhängigkeit, anderen Erkrankungen - machen.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 32

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

Die Mitarbeiterin des LKA Hamburg, Sachgebiet 273, die unter der Dienstnummer PP045375 am 09.07.2019 im polizeilichen Fahndungssystem INPOL die A-Gruppen-ID A021618100043 verändert hat, Landeskriminalamt Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1 in 22297 Hamburg,

zu laden über die Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, 20095 Hamburg.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die oben aufgeführte Zeugin ist tätig im Sachgebiet 273 des LKA Hamburg.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit hat sie nach derzeitigem Erkenntnisstand am 09.07.2018 im bundesweiten Fahndungssystem INPOL unter der dortigen A-Gruppen-ID A021618100043 die unter dieser ID geführte Aliaspersonalie SIDIBE, Ahmed (geboren am 01.01.1992 in Unbekannt) durch die Aliaspersonalie AMED, Amed (geboren am 01.01.1992 in Tombouctou) ersetzt. Beide Aliaspersonalien waren dadurch in INPOL dem Schwarzafrikaner Amedy Guira zugeordnet. Auf der Grundlage zweier eigentlich

auf Amedy Guira ausgestellter Haftbefehle der Hamburger Staatsanwaltschaft wurde der Syrer Amad A. unschuldig inhaftiert.

Die Zeugin kann Angaben dazu machen, wie es zu dem Austausch der Aliaspersonalien des Amedy Guira kam. Für den Untersuchungsausschuss ist insbesondere von Interesse, auf welcher Grundlage diese Änderung vorgenommen wurde.

Das Handeln der **nordrhein-westfälischen Behörden** kann ohne Klärung dieser Frage nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 33

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. T. W.,

2. A. S.,

beide zu laden über die T■■■■ GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer ■■■■
■■■■, ■■■■ Str. ■, 47441 Moers.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugen suchten nach bisherigem Ermittlungsstand der Staatsanwaltschaft Kleve am 20.09.2018 den Haftraum Nr. 143 der Justizvollzugsanstalt Kleve auf, in dem der unschuldig inhaftierte Syrer Amad A. einsaß und in dem am 17.09.2018 ein Feuer ausbrach, an dessen Folgen er verstarb.

Dort führten die Zeugen nach bisherigem Erkenntnisstand Schadstoffmessungen, insbesondere auf Asbest, durch.

Es erscheint für den Untersuchungsausschuss von Interesse, ob der Brandort dadurch in irgendeiner Art kontaminiert oder anders verändert wurde, da der Brandsachverständige Dipl.-Ing. G. S. erst am 27.09.2018 durch die Staatsanwaltschaft Kleve mit der Erstellung eines Brandgutachtens beauftragt wurde. Dazu betrat der Sachverständige erst am 02.10.2018 den Haftraum Nr. 143, um ihn zu begutachten.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 34

- beschlossen am 9. Juli 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

EKHK J. K. Direktion K, L/EK Abfrage, Nordwall 1-3 in 47798 Krefeld,

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen,
Friedrichstraße 62 - 80 in 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 29.10.2018 wurde beim Polizeipräsidium Krefeld die Ermittlungskommission „EK Abfrage“ eingerichtet. Sie bestand aus bis zu 11 Personen. Leiter der „EK Abfrage“ war der Zeuge Erster Kriminalhauptkommissar J. K.. Aufgabe der Ermittlungskommission war es, festzustellen, auf Grund welcher Eingaben in die polizeilichen Fahndungssysteme es zu der Personenverwechslung Amad A. mit Amedy G. kommen konnte. Die von der Ermittlungskommission gewonnenen Erkenntnisse sind für die Aufklärung des Sachverhalts durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss III (Kleve) von Bedeutung. Als Leiter der Ermittlungskommission soll der Zeuge EKHK J. K. dem Ausschuss diese Ergebnisse vortragen und erläutern.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 35

- beschlossen am 24. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen/innen vernommen werden:

- 1. RBe A. M., Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg;**
- 2. RBe S. L., Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg;**

alle zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Nach derzeitigen Erkenntnissen soll eine Beamtin der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein am 04.07.2018 im landeseigenen polizeilichen Fahndungssystem „ViVA“ den Datensatz des Syrrers Amad A. (Kennung MA-10-000024923671) mit dem Datensatz des Schwarzafrikaners Amedy Guira zu einem Datensatz verbunden haben. Dabei sollen die Führungspersonalie sowie die Aliaspersonalien des Guira dem Datensatz des Amad A. als weitere Aliaspersonalien hinzugefügt worden sein. Der zuvor eigenständig existierende Datensatz des Guira soll im Zuge dessen gelöscht worden sein. Alle benannten Zeuginnen waren in der Folge dienstlich mit dem Datensatz des Amad A. befasst.

Die Zeugin zu 1. hat am 21.08.2018 Änderungen in dem ViVA-Datensatz mit der Kennung MA-10-000024923671 in der Kategorie „Personenfahndungsnotierungen“ vorgenommen.

Die Zeugin zu 2. hat am 23.08.2018 Änderungen in dem ViVA-Datensatz mit der Kennung MA-10-000024923671 in der Kategorie „Personalie“ vorgenommen. Sie soll

nach derzeitigen Erkenntnissen als Teil der sogenannten „Verfahrensverbundkontrolle“ die ehemalige Führungspersonalie und die Aliaspersonalien des Amedy Guira vom Datensatz mit der Kennung MA-10-000024923671 abgetrennt haben, welche diesem erst durch die Zusammenführung der beiden Datensätze hinzugefügt wurden.

Die Vernehmung der Zeugen/innen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 36

- beschlossen am 24. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen/innen vernommen werden:

1. RBe A. Zi., Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, SG 33.2, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

2. die Bediensteten

des Landeskriminalamts Nordrhein-Westfalen, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, SG 32.2, die zu folgenden Zeiten Änderungen an dem ViVA Datensatz mit der Kennung MA-10-000024923671 in wenigstens einer der Kategorien „Person“, „Personalie“ oder „Freiheitsentziehung Haftdaten“ vorgenommen haben:

- 09.07.2018 um 09:06 Uhr,

- 10.07.2018 um 11:07 Uhr, um 15:09 Uhr und um 17:14 Uhr,

- 06.08.2018 um 11:22 Uhr;

3. die Bediensteten

des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg, die zu folgenden Zeiten Änderungen an dem ViVA Datensatz mit der Kennung MA-10-000024923671 in wenigstens einer der Kategorien „Person“, „Personalie“, „Personenbeschreibung“, „Körperliche Merkmale“, „Erkennungsdienst“ oder „Freiheitsentziehung Haftdaten“ vorgenommen haben:

- 09.07.2018 um 9:29 Uhr

- 16.07.2018 um 14:01 Uhr und um 14:18 Uhr;

alle zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Nach derzeitigen Erkenntnissen soll eine Beamtin der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein am 04.07.2018 im landeseigenen polizeilichen Fahndungssystem „ViVA“ den Datensatz des Syrrers Amad A. (Kennung MA-10-000024923671) mit dem Datensatz des Schwarzafrikaners Amedy Guira zu einem Datensatz verbunden haben. Dabei sollen die Führungspersonalie sowie die Aliaspersonalien des Guira dem Datensatz des Amad A. als weitere Aliaspersonalien hinzugefügt worden sein. Der zuvor eigenständig existierende Datensatz des Guira soll im Zuge dessen gelöscht worden sein.

Die Zeugin zu 1. hat am 09.07.2018 Änderungen in dem ViVA-Datensatz mit der Kennung MA-10-000024923671 in der Kategorie „Freiheitsentziehung / Haftdaten“ vorgenommen.

Aus den Akten ergeben sich weitere Änderungen durch das Landeskriminalamt NRW und das LZPD NRW, welche keine Rückschlüsse auf den/die etwaige/n Sachbearbeiter/in zulassen, soweit diese Änderungen nicht durch automatisierte Vorgänge entstanden sind (BB Nr. 01\IM\ A100022 - LKA NRW_Abteilung 3_Ordner 2.pdf – PDF-Seiten 47- 48).

Die Vernehmung der Zeugen/innen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 37

- beschlossen am 24. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Polizeihauptkommissarin S. S., Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Kleve, Kanalstraße 7, 47533 Kleve

2. Polizeikommissar B., Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Kleve, Kanalstraße 7, 47533 Kleve

beide zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Nach der Brandmeldung aus der Justizvollzugsanstalt Kleve am 17.09.2018 waren die Polizeihauptkommissarin S. und der Polizeikommissar B. am 17.09.2018 um 19:38 Uhr als erster Funkstreifenwagen (Klette 21/72) in der Justizvollzugsanstalt vor Ort. Gemeinsam mit einem Bediensteten der Justizvollzugsanstalt suchten Polizeihauptkommissarin S. und Polizeikommissar B. um 19:54 Uhr auch den vom Brand betroffenen Haftraum des Amad A. auf.

Die Zeugin und der Zeuge können sachdienliche Angaben zum Brandort, insbesondere zum Zustand des Haftraums sowie zu den Abläufen nach dem Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 38

- beschlossen am 24. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als sachverständige Zeugin vernommen werden:

A. B., [REDACTED] Straße [REDACTED], 82547 Eurasberg

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Zur Aufarbeitung des Fragenkomplexes V.1. „Verwechslung von Amad A. mit dem tatsächlich gesuchten Straftäter aus Mali“ sowie zur Untersuchung möglicher struktureller Defizite sowie möglicher Versäumnisse, Unterlassungen, Fehleinschätzungen und Fehlverhalten hinsichtlich der Umstände der Verwechslung und Inhaftierung des Amad A., insbesondere zu den in diesem Kontext genutzten Datensystemen, soll die sachverständige Zeugin als Expertin für polizeiliche Informationssysteme geladen werden.

Die sachverständige Zeugin äußerte sich unter anderem in einem Beitrag des WDR Magazins Westpol vom 04.04.2019 zu den im Fall der „Verwechslung“ des Amad A. verwendeten polizeilichen Datensystemen und möglichen Ursachen der

„Verwechslung“ mit dem Malier.

Die Vernehmung der sachverständigen Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 39

- beschlossen am 24. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. H. J. L. M.;

2. F. O.;

3. G. S.;

alle zu laden über die Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11, 47533 Kleve.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Während des Zellenbrandes am 17.09.2018 befanden sich die oben aufgeführten Zeugen in der Justizvollzugsanstalt Kleve in Straf- bzw. Untersuchungshaft. Sämtliche Zeugen können Angaben zum Brandausbruch, zum Handeln der Justizvollzugsbeamten aus Anlass des Brandausbruchs, zum Verhalten des bei dem Brand getöteten Amad A. sowie teilweise aus persönlichen Kontakten mit Amad A zu dessen Persönlichkeitsbild und seinen Sprachkenntnissen machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich

Beweisbeschluss Nr. 40

- beschlossen am 24. September 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. J.-H. v. d. H., [REDACTED]straße [REDACTED] in 4319 Dortmund,

2. H. N.,

3. T. K.,

4. J. K.,

5. W. R. E.,

6. K. A.,

7. A. S.,

8. S. F. W.,

die Zeugen 2- 8 sämtlich zu laden Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11 in 47533 Kleve

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

In dem tatrelevanten Zeitraum um den 17.9.2018 herum befanden sich die oben aufgeführten Zeugen in der Justizvollzugsanstalt Kleve in Straf- bzw. Untersuchungshaft.

Sämtliche Zeugen können Angaben zum Brandausbruch, zum Handeln der Justizvollzugsbeamten aus Anlass des Brandausbruchs, zum Verhalten des bei dem Brand getöteten Amad A. sowie teilweise aus persönlichen Kontakten mit Amad A zu dessen Persönlichkeitsbild und seinen Sprachkenntnissen machen.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 41

- beschlossen am 1. Oktober 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr EKHK a.D. K.-D. M., bis 31.07.2018 Angehöriger der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, Weidenauer Straße 231, 57076, Siegen

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am Morgen des 04.07. 2018 soll die Regierungsbeschäftigte K. J. in dem polizeilichen Auskunftssystem „VIVA“ im Bereich der Kreispolizeibehörde Siegen/Wittgenstein Eintragungen in den Personendatensatz (Eingabe eines Merkblattes) des Amad A. vorgenommen haben. Hierbei soll der Datensatz des Amad. A mit dem des Amedy G. zusammengeführt worden sein. Der Zeuge Müller soll als Vorgesetzter der Regierungsbeschäftigten K. J. diese zu der Eingabe/Zusammenführung veranlasst haben.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 42

- beschlossen am 1. Oktober 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

M. L., Landeskriminalamt Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1 in 22297 Hamburg,

zu laden über die Behörde für Inneres und Sport, Johannismwall 4 in 20095 Hamburg

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Zeuge L. soll auf Anforderung von POK S. von der KPB Kleve am 06.07.2018, dem Festnahmetag des Amad A., die Vollstreckungshaftbefehle aus den Verfahren 2107 Js 601/16 und 3104 Js 328/15 der Staatsanwaltschaft Hamburg an die KPB Kleve übersandt haben. POK S. übersandte am 06.07.2018 um 17:50 Uhr ein erstes Fax an das LKA Hamburg. Um 18.12 Uhr wurde ein zweites Fax übersandt, welches neben dem Anschreiben als Anlage einen Ausdruck der ViVA-Personenabfrage enthält. Es besteht Grund zur Annahme, dass zwischen dem Zeugen L. und POK S. mehrere Telefonate im Zusammenhang mit diesen Faxübermittlungen erfolgt sind.

Das Handeln der **nordrhein-westfälischen Behörden** kann ohne Klärung dieser Fragen nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 43

- beschlossen am 29. Oktober 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Kriminalhauptkommissar **K. K.-B.**, Dienststellen-leiter des Kriminalkommissariats 14, Polizeipräsidium Krefeld, KK 14, PI Süd, Hansastraße 25, 47799 Krefeld

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ab dem 04. Juli 2018 ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Nach den Angaben der am 24.09.2019 vor dem Untersuchungsausschuss III (Kleve) vernommenen Zeugin Kriminalhauptkommissarin G. hat diese mit dem Zeugen K.-B. das weitere Vorgehen hinsichtlich der Festnahme und Behandlung des Amad A. am 04. und 06. Juli 2018 besprochen.

Der Zeuge kann daher sachdienliche Angaben zu den Ergebnissen der durchgeführten Identitätsfeststellungen machen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung i.V. m. §§ 13,14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 44

- beschlossen am 26. November 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

**EKHKin E. P., Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, Sachgebiet 33.2,
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf,**

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin ist als EKHKin beim Landeskriminalamt NRW, dort im Sachgebiet 33.2, beschäftigt. In dieser Funktion war sie umfassend als Ermittlungsperson im Verfahren 414 Js 613/18 tätig. Über den Verlauf und Ausgang der Ermittlungen kann sie umfassend berichten.

Des Weiteren ist es für den Untersuchungsausschuss von Interesse, ob es hinsichtlich der Datenpflege des zeitweise fehlerhaften ViVA-Datensatzes von Amad A. durch das LKA NRW, insbesondere durch das dortige Sachgebiet 33.2, zu etwaigen Fehlern oder Nachlässigkeiten gekommen ist.

Die Zeugin wurde bereits am 28.06.2018 als sachverständige Zeugin zum Oberthema polizeiliche IT-Systeme gehört. Ihre enge Einbindung in die Ermittlungen, die Erkennt-

nisse aus der bisherigen Beweisaufnahme sowie die nachgelieferten Akten der Ministerien der Justiz und des Inneren machen jedoch ihre erneute Ladung in der Funktion einer Zeugin notwendig.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 45

- beschlossen am 26. November 2019 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen/in vernommen werden:

- 1. Polizeihauptkommissar P. F., Kreispolizeibehörde Kleve, BD Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern;**
- 2. Kriminalhauptkommissarin B. H., Kreispolizeibehörde Kleve, KK 3, Am Nierspark 27, 47608 Geldern;**
- 3. Kriminalhauptkommissar S. P., Kreispolizeibehörde Kleve, KK 3, Am Nierspark 27, 47608 Geldern;**

alle zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die oben genannte Zeugin und die Zeugen waren spätestens ab dem 24.09.2018 damit befasst, aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Nachfrage der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 20.09.2018 zu klären, ob es sich bei Amad A. tatsächlich um die eigentlich mittels zweier Haftbefehle gesuchte Person Amedy Guira handelt. Dabei stellten sie letztlich fest, dass mit Amad A. die falsche Person inhaftiert wurde.

Die Zeugin und die Zeugen können Auskunft darüber geben, wann genau die fälschliche Inhaftierung von Amad A. entdeckt wurde und wie dies im Einzelnen geschehen

ist. Auch können sie Auskunft darüber geben, welche Schritte daraufhin veranlasst wurden.

Die Vernehmung der Zeugen/in ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 46

- beschlossen am 14. Januar 2020 -

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 – (Plenarprotokoll 17/43) sollen

aus dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums, am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover,

(...)

sämtliche Akten, sämtliche Vermerke, sämtlicher Schriftverkehr, sämtliche Protokolle und sonstige Unterlagen, welche die Aufenthaltsfahndungen zu den staatsanwaltlichen Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig mit den Aktenzeichen 121 Js 34358/15 und/oder 906 Js 41615/15 bezüglich des „Amedy Guira, 01.01.1992“ betreffen

und mit der Änderung des INPOL (P-Gruppe: P151050021024) Datensatzes und/oder des NIVADIS Datensatzes zu dieser Person am 09.07.2018 in Verbindung stehen, angefordert werden.

Die vorbezeichneten Gegenstände sollen auch angefordert werden, soweit diese ausschließlich elektronisch gespeichert sind. Insbesondere soll dem Ausschuss auch ein Protokoll zugehen, aus dem alle Änderungen an dem NIVADIS Datensatz des Amedy Guira vom 04.07.2018 bis zum 20.11.2018 ersichtlich sind

I.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve, des LKA NRW und des LZPD NRW kam es am 04.07.2018 im NRW-Fahndungssystem ViVA zu einer fälschlichen Zusammenführung der Datensätze des Syrrers Amad A. (Führungspersonalie „Amed AMED, geb. 01.01.1992“) und des Schwarzafrikaners Amedy Guira. Dadurch wurde der Datensatz mit der Führungspersonalie „Amedy GUIRA“ im NRW-Landesdatenbestand fälschlicherweise gelöscht.

Dem Datensatz des Amedy Guira hingen am 04.07.2018 zwei Aufenthaltsfahndungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu den Verfahren mit den Aktenzeichen 121 Js 34358/15 und 906 Js 41615/15 an. Am 06.07.2018 wurde Amad A. auf Grundlage zweier Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg, die dem Amedy Guira galten, zu Unrecht in der JVA Geldern inhaftiert.

Durch eine Änderung der Aufenthaltsfahndungsnotierungen zu Amedy Guira in Niedersachsen soll es am 09.07.2018 um 09:08 Uhr, mutmaßlich mittelbar durch das Prinzip der „vollparallelen Datenhaltung“ zwischen dem Bundesfahndungssystem INPOL und den Landesfahndungssystemen, in NRW zu dem Zugang der INPOL P-Gruppe P151050021024 mit einer oder mehreren F-Gruppen mittels einer sogenannten ZP10 Nachricht durch das BKA gekommen sein. Dadurch entstand im NRW-Fahndungssystem ViVA erneut ein Datensatz mit der Führungspersonalie „Amedy GUIRA, geb. 01.01.1992“.

Für den Untersuchungsausschuss ist insbesondere von Interesse, aus welchen Gründen es in Niedersachsen zu Änderungen der Fahndungsnotierungen zu Amedy Guira kam.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 35 GG i. V. m. Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten. Die Beziehung der niedersächsischen Vorgänge ist zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages erforderlich, um das Handeln der nordrhein-westfälischen Stellen umfassend zu untersuchen. Eine vollständige Aufklärung kann nur durch die Auswertung der dortigen Vorgänge und Unterlagen gewonnen werden.

II.

Es wird gebeten, den Unterlagen eine Erklärung über die Vollständigkeit beizufügen. Im Falle der Vorlage von Ablichtungen oder von Datenträgern ist eine Erklärung über die Vollständigkeit der Ablichtungen und auf den Datenträgern enthaltenen Dateien sowie die Übereinstimmung mit dem Original erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 47

- beschlossen am 14. Januar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

Regierungsdirektorin B. K.-S.,

Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen, Luiters Straße 180, 47447 Moers,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die oben genannte Zeugin ist die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen.

In den dem Ausschuss vorliegenden Akten befindet sich eine Verfügung der Zeugin vom 09.07.2018. Die den verstorbenen Amad A. betreffende Verfügung verhält sich zu einer möglichen Strafvollstreckung ihm gegenüber im sogenannten offenen Vollzug. Die Zeugin kann Angaben darüber machen, aus welchen Gründen am 09.07.2018 befunden wurde, dass Amad A. für die Strafvollstreckung im offenen Vollzug ungeeignet sei (A201060 S. 21 f.).

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 48

- beschlossen am 14. Januar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

KHK`in B. F., Landeskriminalamt Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1 in 22297 Hamburg,

zu laden über die Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4 in 20095 Hamburg

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin ist die Vorgesetzte der Regierungsbeschäftigten E. S., die am 09.07.2018 um 11.48 Uhr Änderungen im Aliasdatensatz des Amedy Guira vorgenommen hat. Sie kann Auskunft darüber geben, ob Frau S. diese Datenveränderung auf Anweisung oder eigeninitiativ vorgenommen hat und auf welchen Informationen diese Änderungen beruhen. Ferner ist zu klären ob es bei der Eingabe zu einem Bedienungsfehler gekommen ist, der dazu geführt haben könnte, dass ein bestehender Aliasname gelöscht worden ist.

Das Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden kann ohne Klärung dieser Fragen nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 49

- beschlossen am 4. Februar 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen

aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf,

die

1. Organisationspläne bzw. Organigramme der Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern,

sowie die

2. Organisationspläne bzw. Organigramme der Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnstraße 11, 47533 Kleve,

welche die Aufgaben- und Organisationsstrukturen innerhalb der Justizvollzugsanstalten wiedergeben und den Untersuchungszeitraum, insbesondere den 17.09.2018, abdecken, an den Ausschuss herausgegeben werden – soweit dieses Verlangen nicht bereits von Beweisbeschluss Nr. 1 gedeckt ist.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Amad A. befand sich vom 06.07.2018 bis zum Brand am 17.09.2018 fälschlicherweise in den oben genannten Haftanstalten. Der Erhalt der Organigramme ist für den Ausschuss notwendig, um das Verhalten der jeweils handelnden Beamten/innen und sonstigen Bediensteten im Lichte ihrer Zuständigkeiten bewerten zu können.

Der Beweisantrag ist gemäß Art. 41 Abs. 1 der Landesverfassung NRW erforderlich und gemäß §§ 13, 14 UAG NRW geboten.

Beweisbeschluss Nr. 50

- beschlossen am 5. März 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. PHK H. S., LZPD, SG 12.2,

2. PHK M. P., LZPD, SG 12.2,

3. PHK H. P., LZPD, SG 12.2,

vorstehende alle Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW, Schifferstraße 10, 47059 Duisburg,

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf.

4. J. Z., D [REDACTED] GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

5. M. P., D [REDACTED] GmbH, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn,

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Zeuge zu 1. wurde bereits als sachverständiger Zeuge vernommen. Er war im Fall von Amad A. nach Aktenlage intensiv in die Ermittlungen zum Thema polizeiliche Datensätze eingebunden und hat dem LKA mehrfach über entsprechende Ergebnisse berichtet. Dies macht seine erneute Ladung in der Rolle eines Zeugen notwendig.

Wie der Zeuge zu 1. waren die Zeugen zu 2. und 3. mit detaillierten Untersuchungen zu selbigem Thema beschäftigt. Sie haben nach Aktenlage an der Erstellung des Dokuments „*Analysebericht zum Strafrechtlichen Ermittlungsverfahren des Polizeipräsidiums Krefeld*“ des LZPD mitgewirkt (Fundstelle: A101923 S. 3766).

An dem vorgenannten Bericht wirkten die Zeugen zu 4. und 5. als externe Spezialisten mit.

Die Vernehmung der Zeugen ist notwendig, um offene Fragen zum Thema Datenbank-zusammenführungen im Fall von Amad A. zu klären. Zudem wird auf III. (Untersuchungsauftrag) des Einsetzungsbeschlusses vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43), Bezug genommen. Demnach sollen u.a. auch die innerbehördlichen und inner- und innerministeriellen Informationsflüsse untersucht werden.

Die Vernehmung der Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 51

- beschlossen am 5. März 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeuginnen vernommen werden:

1. Regierungsbeschäftigte B. L. (phonetisch aus APr 755 S. 13), Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen,

2. Regierungsbeschäftigte M. K. (phonetisch aus APr 755 S. 13) Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen,

beide zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Kleve soll die Regierungsbeschäftigte J., die bei der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein beschäftigt ist, am 04.07.2018 im polizeilichen Fahndungssystem VIVA fälschlicherweise die Datensätze des Syrsers Amad A. und des Maliers Amedy G. verknüpft haben.

Die oben genannten Regierungsbeschäftigten sind ebenfalls bei der Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, dort in der sogenannten Datenstation, beschäftigt. Nach der Aussage von Frau J. vor dem Untersuchungsausschuss am 01.10.2019 hat eine der beiden in der Datenstation Beschäftigten Frau J. in die Durchführung von Datenzusammenführungen eingewiesen (APr 755 S. 7 und S. 12–13).

Die Vernehmung der Zeuginnen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 52

- beschlossen am 11. Mai 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr Z. J. A. K.,

wohnhaft in der [REDACTED]-Str. [REDACTED] in 57074 Siegen.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

In der 18. Sitzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III am 05.03.2020 wurde von einem Zeugen ausgesagt, dass Herr K. mit Amad A. befreundet war und einen intensiven Kontakt zu ihm hatte (APr 17/930, Seite 23).

Herr K. kann daher Aussagen zur Persönlichkeit des Amad A., zu dessen Sprachkenntnissen und zu einer möglichen Suizidgefährdung machen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes und gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 53

- beschlossen am 19. Mai 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Drucksache 17/4293) – Beschluss des Landtags vom 29.11.2018 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Herr JVAI F. S., Leiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes der JVA Moers-Kapellen, Luiters Straße 180, 47447 Moers

II.

Zur Begründung wird auf den Untersuchungsauftrag in Abschnitt III/V des Einsetzungsbeschlusses verwiesen. Der Untersuchungszeitraum ab dem 04. Juli 2018 ergibt sich aus IV des Einsetzungsbeschlusses.

Der oben genannte Zeuge ist Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes in der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen.

Wie sich aus der E-Mail der als Zeugin geladenen Regierungsdirektorin B. K.-S. vom 27.02.2020 ergibt, hat nicht diese, sondern der oben genannte Zeuge die Verfügung vom 09.07.2018 unterzeichnet, aus welcher sich ergibt, dass Amad A. für eine Verlegung in den offenen Vollzug ungeeignet sei.

Der benannte Zeuge kann Angaben dahingehend tätigen, aus welchem Grund eine solche Ungeeignetheit vorlag.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung i.V. m. §§ 13,14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 54

- beschlossen am 28. Mai 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. **Kriminalhauptkommissar F. G.**, Kreispolizeibehörde Kleve, Kriminalkommissariat Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

2. **Erste Staatsanwältin S. S.**, Staatsanwaltschaft Braunschweig, Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig,

zu laden über das Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin ist Dezenternin des Verfahrens 121 Js 34358/15 VRS Staatsanwaltschaft Braunschweig, in dem eine Person mit dem Namen Amed Guira im Juli 2018 mit Suchvermerk zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben war. Am 27.07.2018 soll es aus Anlass einer Kurzmitteilung der Kreispolizeibehörde Kleve ein Telefongespräch mit dem Zeugen KHK G. gegeben haben. In diesem Gespräch soll es um die Personenidentität des inhaftierten Amed Amed und des zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben Amed Guira gegangen sein. Von Bedeutung ist insbesondere, welche

Feststellungen zu den Personalien des Amed Amed und des Amedy Guira gemacht worden sind.

Das Handeln der **nordrhein-westfälischen Behörden** kann ohne Klärung dieser Fragen nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung der Zeugin und des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 55

- beschlossen am 28. Mai 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als Zeugen vernommen werden:

1. Polizeihauptkommissar K., Kreispolizeibehörde Kleve, Polizeiwache Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern;

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf

2. Staatsanwalt H., Staatsanwaltschaft Braunschweig, Turnierstraße 1, 38100 Braunschweig;

zu laden über das Niedersächsische Justizministerium, Am Waterlooplatz 1, 30169 Hannover

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Zeuge zu 1. ist Bearbeiter einer am 09.07.2018 an die Staatsanwaltschaft Braunschweig versandten Kurzmitteilung. Diese Kurzmitteilung betraf zwei Aufenthaltsermittlungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu dem Malier Amedy Guira. In dieser wurde mitgeteilt, dass man am 06.07.2018 den „Amed AMED“ aufgrund zweier Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg festgenommen hat. Die Aufenthaltsermittlungen zu den Verfahren 121 Js 34358/15 und 904 Js 41615/15 – wie auch die Haftbefehle – galten jedoch dem Malier Amedy Guira.

Der Zeuge zu 2. hat nach Aktenlage am 12.07.2018 aufgrund der Aufenthaltsermittlungen zu der Person Amedy Guira mit einer/einem unbekanntem Bediensteten der Kreispolizeibehörde Kleve telefoniert. Ihm wurde dabei laut Vermerk die Information übermittelt, dass sich die gesuchte Person aufgrund von Vollstreckungshaftbefehlen der Staatsanwaltschaft Hamburg in der JVA Geldern befinden würde.

Die Vernehmung der Zeugen ist erforderlich, um den Gesprächspartner des Zeugen H. C. H. auf Seiten der KPB Kleve und den genauen Gesprächsinhalt zu ermitteln.

Das Handeln der **nordrhein-westfälischen Behörden** kann ohne Klärung dieser Fragen nicht umfassend bewertet werden.

Die Vernehmung der Zeugin und des Zeugen ist gem. Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 56

- beschlossen am 26. Juni 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen auf Grundlage des Beweisbeschlusses Nr. 12, I. Ziff. 2, vom 06.06.2019, aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf, an den Untersuchungsausschuss herausgegeben werden:

1. Sämtliche dienstliche Verbindungsdaten bzw. Verbindungsnachweise, die am 04.07.2018 durch eine Kommunikation von Bediensteten der KPB Siegen-Wittgenstein (dort insbesondere des EKHK a.D. M., des EKHK S., der Regierungsbeschäftigten J., der Regierungsbeschäftigten B. L. und/oder der Regierungsbeschäftigten H.) mit Bediensteten der KPB Kleve und/oder des PP Krefeld untereinander entstanden sind.
2. Sämtliche dienstliche Verbindungsdaten bzw. Verbindungsnachweise, die am 12.07.2018 durch eine Kommunikation von Bediensteten der KPB Kleve mit Bediensteten der Staatsanwaltschaft Braunschweig (dort insbesondere mit Herrn H.) entstanden sind.
3. Sämtliche dienstliche Verbindungsdaten bzw. Verbindungsnachweise, die am 27.07.2018 durch eine Kommunikation von Bediensteten der KPB Kleve (dort insbesondere des KHK G.) mit Bediensteten der Staatsanwaltschaft Braunschweig (dort insbesondere mit der Ersten Staatsanwältin S.) entstanden sind.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 04.07.2018 um 12:08 Uhr soll es nach den Angaben der Ermittlungsbehörden aus bisher ungeklärtem Anlass zu einer Zusammenführung der ViVA-Datensätze des Syrrers Amad A. und des Maliers Amedy G. durch die Regierungsbeschäftigte J. gekommen sein. Die Zeugin J. hat am 01.10.2019 vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, immer nur auf Anweisung Personendatensatzzusammenführungen vorgenommen zu haben. Nach den bisherigen Zeugenaussagen von EKHK a.D.M., RBe J. und RBe L. (alle KPB Siegen-Wittgenstein) ist weiterhin unklar, wer die Zusammenführung angewiesen haben soll. Nach dem Runderlass des nordrhein-westfälischen Innenministeriums über die Führung von Kriminalakten vom 21.02.2002, - 42.2 – 6422, Ziff. 4.1., ist diejenige Kreispolizeibehörde für die Führung der Kriminalakte zuständig, in deren Zuständigkeitsgebiet der Betroffene seinen ständigen Aufenthaltsort hat. Amad A. wohnte am 04.07.2018 in einer Flüchtlingsunterkunft in Geldern. Daneben führte KHK F. G. (KPB Kleve) am 04.07.2018 in ViVA / INPOL uhrzeitlich protokollierte Abfragen nach „Amed AMED“ durch. Am 04.07.2018 haben Bedienstete des PP Krefeld eine ED-Behandlung zu Amad A. durchgeführt und mehre uhrzeitlich protokollierte Abfragen in ViVA / INPOL zu seiner Person durchgeführt. Für eine vollumfassende Aufklärung ist es notwendig und geboten, auch die Kontakte zwischen der KPB Siegen-Wittgenstein mit den unter I. Ziff. 1. genannten Behörden am 04.07.2018 zu untersuchen.

Am 12.07.2018 hat der Zeuge Richter H. in seiner damaligen Funktion als Staatsanwalt für die Staatsanwaltschaft Braunschweig mit einem Bediensteten der KPB Kleve über die Identität von Amad A. gesprochen. An seinen Gesprächspartner konnte sich der Zeuge bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 09.06.2020 jedoch nicht erinnern.

Am 27.07.2018 hat die Zeugin EStAin S. von der Staatsanwaltschaft Braunschweig laut ihrem Vermerk vom gleichen Tage telefonisch mit KHK G. von der KPB Kleve über die Identität des in Geldern festgenommenen Amad A. gesprochen. Sie vermerkte dazu, dass die Person „Amed AMED“ nicht identisch mit der des Maliers „Amed Guira“ sei. Von Bedeutung ist insbesondere, zu welcher Uhrzeit das Telefongespräch stattfand, da KHK G. nach Aktenlage an diesem Tag uhrzeitlich protokollierte Abfragen zu den Nachnamen „Amed“ und „Guira“ in den Fahndungsdatenbanken ViVA und INPOL durchgeführt hat. Diese Abfragen konnte er sich in seiner Vernehmung am 26.11.2019

nicht erklären. Diese könnten jedoch mit dem vorgenannten Telefonat zusammenhängen.

Die Herausgabe der Verbindungsdaten ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 57

- beschlossen am 22. September 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Kriminalhauptkommissar F.-J. S., Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein,
Weidenauer Straße 231, 57076 Siegen,

zu laden über das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen,
Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Regierungsbeschäftigte K. J. soll nach den Feststellungen der Staatsanwaltschaft Kleve im Verfahren 414 Js 613/18 am 04.07.2018 die ViVA-Datensätze des Syrrers Amad A. und des Maliers Amedy G. regelwidrig zusammengeführt haben. Frau J. hat in der 10. Sitzung am 01.10.2019 vor dem PUA III (APr 17/755) ausgesagt, Personendatensatzzusammenführungen immer nur auf Anweisung per Telefon, aufgrund von Zetteln auf den von ihr zu bearbeitenden polizeilichen Merkblättern und manchmal auf mündliche Anweisung ihres Vorgesetzten hin vorgenommen zu haben. Darüber hinaus hat sie ausgesagt, dass ihr eine der beiden für Zusammenführungen eigentlich zuständigen Kolleginnen von der Datenstation, Frau RBe H. oder Frau RBe L., ihr dazu gesagt hätten: „[...]“

Weißt du was? Das kannst du auch machen. Wir haben gerade auch hier so viel. Ich zeige dir, wie das geht. [...]“

Kriminalhauptkommissars a.D. M. hat in der 22. Sitzung des PUA III am 16.06.2020 ausgesagt, dass nicht er am 04.07.2018, sondern bereits Kriminalhauptkommissar F.-J. S. der Vorgesetzte der Zeugin J. gewesen sei.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 58

- beschlossen am 22. September 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeugin vernommen werden:

Regierungsbeschäftigte I. M., Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, SG 33.2., Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf;

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Nach den Ermittlungsergebnissen der Staatsanwaltschaft Kleve im Verfahren 414 Js 613/18 soll die Regierungsbeschäftigte J. (KPB Siegen-Wittgenstein) am 04.07.2018 regelwidrig den ViVA-Datensatz des Syrers Amad A. mit dem des Maliers Amedy Guira zusammengeführt haben. Am 06.07.2018 wurde Amad A. von Beamten der KPB Kleve (Polizeiwache Geldern) aufgrund zweier dem Amedy Guira geltenden Haftbefehle unrechtmäßig festgenommen.

Die Zeugin RBe I. M. soll nach der Aussage des Zeugen EKHK a.D. K.-D. M. (KPB Siegen-Wittgenstein) in der 22. Sitzung des PUA III vom 16.06.2020 eine zentrale Ansprechpartnerin der Kreispolizeibehörden zu den Themen Kreuztreffersuchsystematik, Personendatensatzlöschungen und Personendatensatzzusammenführungen in ViVA gewesen sein. Bei Problemen bezüglich dieser Thematiken habe sich der Zeuge oft mit ihr ausgetauscht.

Die Zeugin war zudem Mitautorin der „*Handlungsanweisung zum Umgang mit Personalienführung und Personalienzusammenführungen*“ mit Stand vom 21.06.2018 (Fundstelle: A101930 S. 431 ff., 434). In diesem Dokument ist sie auch als Ansprechpartnerin aufgeführt (Fundstelle: A101930 S. 447).

Die Zeugin kann Auskunft darüber geben, ob es während des Untersuchungszeitraums bei den mit der Personalie von Amad A. befassten Kreispolizeibehörden zu Rückfragen bzw. Problemen zu der Kreuztreffersuchsystematik, Personendatensatzlöschungen und/oder Personendatensatzzusammenführungen in ViVA gekommen ist – insbesondere am 04.07.2018 und am 06.07.2018.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 59

- beschlossen am 22. September 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) –

wird das „INPOL-Manual“ beigezogen, welches für die Monate Juli bis September 2018 gültig war,

vorzulegen vom Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Für die Aufklärung der unrechtmäßigen Inhaftierung („Verwechslung“) des Amad A. sind die genauen Veränderungen, Zusammenführungen, Löschungen und Abfragen in den polizeilichen Datensystemen ViVA und INPOL bezüglich seiner Datensätze und der des Amedy G. von besonderer Bedeutung.

Der am 19.05.2020 als Zeuge vernommene LZPD-Bedienstete H. S. sprach ausweislich des Ausschussprotokolls APr 17/1007 im Zusammenhang mit den zu untersuchenden Vorgängen in der KPB Siegen-Wittgenstein bzgl. INPOL-Z über den polizeilichen Datenaustausch und nannte dabei eine „Nachricht ZP 10“, die dazu geführt habe, dass der Datenbestand von Amedy G. in ViVA „wieder aufgebaut wurde“.

In derselben Sitzung wurde ausweislich des Ausschussprotokolls APr 17/1007 mit den Zeugen J. Z. und M. P. die „QP12-Fehlerquittierung“ erörtert, die am 23.08.2018 zu

der Aktion der Trennung falscher Datensatzbestandteile durch die Verbundverfahrenskontrolle beim LZPD geführt haben könnten.

Die Zeugin P. hat auf das „INPOL-Manual“ verwiesen, aus dem sich die Bedeutung dieser Abkürzungen ergeben sollen. Auch die Zeugin A. B. hat mehrfach darauf Bezug genommen. Dessen Beziehung in seiner oben zeitlich eingegrenzten Fassung ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 60

- beschlossen am 22. September 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – wird Folgendes beantragt:

die technische Ermittlung / Rekonstruktion der Uhrzeit der digitalen Erstellung und Speicherung der von der Ersten Staatsanwältin S. S. erstellten Verfügung vom 27.07.2018 (121 Js 34358/15 VRs)

über die dafür zuständige Stelle im Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums, Am Waterlooplatz 1 in 30169 Hannover.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 27.07.2018 wurde von der Ersten Staatsanwältin S. S. eine Verfügung (121 Js 34358/15 VRs) erstellt, in der sie feststellte, dass die „Person Amed Amed ... nicht identisch mit der Person Amed Guira“ ist. Des Weiteren ist in der Verfügung ein diese Feststellung betreffendes Telefonat mit einem Beamten der Polizei Kleve dokumentiert. Dieser Beamte wiederum hat nach Aktenlage am gleichen Tag mehrere protokollierte Abfragen zu den Nachnamen „Amed“ und „Guira“ in den Fahndungsdatenbanken ViVA und INPOL durchgeführt. In den bereits erfolgten Vernehmungen der Ersten Staatsanwältin S. S. und des Polizeibeamten konnte nicht geklärt werden, ob das besagte Telefonat am 27.07.2018 vor, während oder nach den Abfragen in den Fahndungsdatenbanken stattfand. Gerade dieser Aspekt ist allerdings für unsere Untersuchungen von großer Bedeutung.

Das Handeln der nordrhein-westfälischen Behörden kann ohne Klärung dieser Fragen nicht umfassend bewertet werden.

Die technische Ermittlung / Rekonstruktion der Uhrzeit ist gemäß Art. 35 GG und Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 61

- beschlossen am 22. September 2020 -

A.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) –

I. sollen als Zeugen/innen vernommen werden:

1. Frau E. R., Justizvollzugsanstalt Geldern, Möhlendyck 50, 47608 Geldern;
2. Herr W. G., Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnstraße 11, 47533 Kleve;
3. sowie die/der weitere(n) Beschäftigte(n) in der Vollzugsgeschäftsstelle

- der Justizvollzugsanstalt Geldern,

- der Justizvollzugsanstalt Kleve,

die ab dem 06.07.2018 (Zeitpunkt der unrechtmäßigen Inhaftierung) mit der Bearbeitung der Akten des Gefangenen Amad A. beschäftigt waren,

alle zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

II. wird der Vollstreckungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen beigezogen, der für die Monate Juli bis September 2018 gültig war,

vorzulegen vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

B.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve)

– Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Zu A. I.

Der am 17.12.2019 als Zeuge vernommene JVA-Bedienstete JVAI N. A. hat ausweislich des Ausschussprotokolls APr 17/861 ausgesagt, es sei Aufgabe der Vollzugsgeschäftsstelle einer Justizvollzugsanstalt, die sog. Aufnahmepapiere des Amad A. zu überprüfen, u. a. darauf, dass der Inhaftierte mit dem durch Haftbefehle Gesuchten identisch ist (S. 11) und sich bei Zweifeln „mit der Polizei noch mal in Verbindung“ zu setzen (S. 17).

Daher ist die Vernehmung der Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstellen der beteiligten Justizvollzugsanstalten in dem o. g. Zeitraum erforderlich, um festzustellen, ob dies tatsächlich deren Aufgabe ist und ob und wie dieser Verpflichtung, die dem Grunde nach in dem Bericht des Justizministeriums an den Rechtsausschuss vom 10.10.2018 (Vorlage 17/1205 S. 10) bestätigt wird, im Falle des Amad A. nachgekommen worden ist.

Die unter A. I. Ziff. 1. – 2. genannten Zeugen waren nach Aktenlage als Leiter/in der jeweiligen Vollzugsgeschäftsstellen mit dem Fall von Amad A. befasst.

Zu A. II.

Der am 17.12.2019 als Zeuge vernommene ehemalige Leiter der JVA Geldern, Leitender Regierungsdirektor a.D. K. S., hat ausweislich des Ausschussprotokolls APr 17/861 ausgesagt, eine Verlegung des zu Unrecht inhaftierten Amad A. in den sog. offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen habe „gar nicht zur Debatte“ gestanden, „weil die JVA Kleve als geschlossene Anstalt für ihn zuständig war“ (S. 86). Die Zuständigkeit der JVA Kleve habe sich aus dem damals gültigen sog. Landesstrafvollstreckungsplan verbindlich ergeben (S. 74).

Daher ist die Beziehung dieses Landesstrafvollstreckungsplanes über das Ministerium der Justiz erforderlich, um festzustellen, ob eine Verlegung des Amad A. aus der Justizvollzugsanstalt Geldern in die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen zulässig und

möglich gewesen wäre. Dies ist nunmehr unklar, da entgegen der vorgenannten Aussage Dokumente vorliegen, wonach die Justizvollzugsanstalt Moers-Kapellen ihre Vollstreckungszuständigkeit offenbar für möglich gehalten und darüber eine ablehnende Entscheidung getroffen hat.

Die Vernehmung der Zeugen/innen und die Beiziehung des genannten Landesvollstreckungsplanes sind gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 62

- beschlossen am 22. September 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – sollen als ZeugInnen vernommen werden:

- 1. Erste Kriminalhauptkommissarin A. S., Kreispolizeibehörde Kleve, Am Nierspark 27, 47608 Geldern**
- 2. Kriminalkommissarin S. W., Kreispolizeibehörde Kleve, Kriminalkommissariat 1, Xantener Straße 29, 47546 Kalkar**
- 3. Regierungsbeschäftigter H. M., Kreispolizeibehörde Siegen-Wittgenstein, Weidenauer Str. 231, 57076 Siegen**

alle zu laden über das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Die Zeugin zu 1. hat am 04.07.2018 um 09:47 Uhr – nach Aktenlage aufgrund einer Anfrage des PP Krefeld wegen einer Schwarzfahrt von Amad A. – eine Abfrage in ViVA / INPOL nach „Amad Ahmad *13.07.1992“ getätigt. Infolge der fälschlichen Inhaftierung von Amad A. am 06.07.2018 durch Beamte der KPB Kleve (PW Geldern) unterzeichnete sie zusammen mit PK N. das auf den 09.07.2018 datierte polizeiliche Formblatt „Aufenthaltsermittlung“, welches als Anlage durch Schreiben der KPB

Kleve vom gleichen Tag an die Staatsanwaltschaft Braunschweig versandt wurde. Anlass dafür waren nach Aktenlage zwei Aufenthaltsfahndungsnotierungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu den Verfahren 121 Js 34358/15 und 904 Js 41615/15. Unter Angabe der Aktenzeichen zu den zuvor genannten Verfahren wurde mitgeteilt, dass man einen „Amed AMED, *01.01.1992 in Aleppo / Syrien“ festgenommen habe. Als Grundlage für die Festnahme wurden die Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg zu den Verfahren 2107 Js 601/16 V und 3104 Js 328/15 V angegeben. Die Aufenthaltsfahndungen der Staatsanwaltschaft Braunschweig, wie auch die Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg, betrafen jedoch den schwarzhäutigen Malier Amedy Guira.

Die Zeugin zu 2. war als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft Kleve die zuständige Sachbearbeiterin des Verfahrens 203 Js 375/18, welches aufgrund einer vermeintlich im Mai 2018 begangenen Vergewaltigung in Geldern geführt wurde. Am 06.07.2018 fertigte der an der Festnahme von Amad A. beteiligte KOK F. B. einen Vermerk, in dem er bezüglich des möglichen Täters der Vergewaltigung festhielt: „Durch die eingesetzten Beamten wurde erkannt, dass der Beschuldigte eine Ähnlichkeit zu einer aufgrund einer Öffentlichkeitsfahndung gesuchten Person aufweist.“ und dass deshalb eine Rücksprache mit der Zeugin als zuständige Sachbearbeiterin erfolgte. Daraufhin bat die KPB Kleve die JVA Geldern durch eine Kurzmitteilung vom selben Tag darum, dass Amad A. nicht in eine andere JVA verlegt wird. Am 10.07.2018 führte die Zeugin um 07:39 Uhr und 08:46 Uhr kombinierte Abfragen in ViVA / INPOL mit den Parametern „Amed, *01.01.1992“ durch – sowie um 08:47 Uhr ausschließlich in ViVA. Ebenfalls am 10.07.2018 wurde die vermeintliche Geschädigte der Vergewaltigung vernommen und sagte aus, dass sie die Tat bloß erfunden habe, womit sich der Verdacht gegen Amad A. enthärtete. Laut ihres Vermerks vom Folgetag teilte die Zeugin dem Anstaltsleiter der JVA Geldern, LDR S., noch am 10.07.2018 mit, dass aus ihrer Sicht einer Verlegung von Amad A. in eine andere JVA „nichts mehr entgegenstehe“. Daraufhin wurde Amad A. in die JVA Kleve verlegt.

Der Zeuge zu 3. führte am 04.07.2018 um 09:06 Uhr Abfragen in ViVA / INPOL nach „Amad Ahmad, *13.07.2018“ durch. Protokollarisch wurde vermerkt, dass er zu diesem Zeitpunkt im ViVA-Fahndungssystem die Aktion „KPA geöffnet“ durchgeführt hat. Dies

geschah wenige Stunden bevor die Regierungsbeschäftigte K. J. ausweislich der Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Kleve um 12:08 Uhr die ViVA-Datensätze von Amad A. und Amedy Guira zusammengeführt haben soll.

Alle ZeugInnen können Angaben über die polizeiliche Identifizierung von Amad A. machen.

Die Vernehmung der ZeugInnen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags

Beweisbeschluss Nr. 63

- beschlossen am 8. Dezember 2020 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll erneut als Zeugin vernommen werden:

Frau Oberstaatsanwältin Dr. S. P., Staatsanwaltschaft Kleve, Zweigstelle Morsers,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen. Bezug genommen wird auch auf Beweisbeschluss Nr. 4 des Untersuchungsausschusses vom 26.03.2019.

Die Zeugin wurde zuletzt am 30.04.2019 in nichtöffentlicher Sitzung vom Untersuchungsausschuss gehört.

Als zuständige Dezernentin für das Ermittlungsverfahrens 414 Js 613/18 StA Kleve kann sie Auskunft über den aktuellen Stand der seit dem 30.04.2019 durchgeführten Ermittlungen geben und die ihre Einstellungsverfügung vom 05.11.2019 tragenden Gründe dem Ausschuss erläutern.

Die Zeugin ist auch für das am 27.05.2020 von ihr gegen einen Beamten der KPB Kleve eingeleitete Ermittlungsverfahren 414 Js 275/20 StA Kleve wegen Freiheitsberaubung und uneidlicher Falschaussage vor dem PUA III zuständig. Auch bezüglich

dieses Verfahrens kann die Zeugin den Untersuchungsausschuss über den aktuellen Ermittlungsstand unterrichten.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 64

- beschlossen am 13. April 2021 -

I.

Zum Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

M. Z. A., [REDACTED], 51570 Windeck

II.

M. Z. A. ist der Vater des am 29.09.2018 an den Folgen eines in seinem Haftraum entstandenen Brandes während seiner unrechtmäßigen Inhaftierung verstorbenen Amad A.

Als Vater kann er Auskunft über die kindliche Entwicklung des Amad A., die schulische Ausbildung, seinen beruflichen Werdegang, Erkrankungen, Fluchtgründe, Flucht und sein Verhältnis zu ihm, insbesondere während des Aufenthalts in Deutschland, geben. Darüber hinaus kann er Angaben dazu machen, wie die Landesregierung und andere nordrhein-westfälische Behörden nach Kenntnis der Verwechslung und des daraus resultierenden tragischen Todes die Familie materiell und immateriell unterstützt haben (Ziffer V Nummer 6 des Einsetzungsbeschluss).

Die Vernehmung des Zeugen ist gemäß Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. § § 13,14 UAG NRW zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich und geboten.

Beweisbeschluss Nr. 65

- beschlossen am 13. April 2021 -

I.

Zum Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

M. Z. A., [REDACTED], 51570 Windeck

M. Z. A. ist der Vater des am 29.09.2018 an den Folgen eines in seinem Haftraum entstandenen Brandes während seiner unrechtmäßigen Inhaftierung verstorbenen Ahmad A.

Als Vater kann er Auskunft über die kindliche Entwicklung des Ahmad A, die schulische Ausbildung, seinen beruflichen Werdegang, Erkrankungen, Fluchtgründe, Flucht und sein Verhältnis zu ihm, insbesondere während des Aufenthalts in Deutschland, geben.

Die Vernehmung des Zeugen ist gemäß Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. § 13,14 UAG NRW zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich und

Beweisbeschluss Nr. 66

- beschlossen am 13. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll erneut als Zeuge vernommen werden:

Kriminalhauptkommissar F. G., Kreispolizeibehörde Kleve, Kriminalkommissariat Geldern, Am Nierspark 27, 47608 Geldern,

zu laden über das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Am 06.07.2018 wurde der Syrer Amad A. fälschlicherweise auf Grundlage zweier Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg durch Bedienstete der Kreispolizeibehörde Kleve inhaftiert. Diese Haftbefehle galten eigentlich dem Malier Amedy Guira.

Am 26.11.2019 wurde der Zeuge erstmals durch den Untersuchungsausschuss vernommen – auf den zugrunde liegenden Beweisbeschluss Nr. 6 vom 10.04.2019 wird Bezug genommen.

Erst in der Folgezeit wurde bekannt, dass es am 27.07.2018 aus Anlass einer Kurzmitteilung der Kreispolizeibehörde Kleve zur Inhaftierung von Amad A. ein Telefongespräch zwischen EStAin S., Staatsanwaltschaft Braunschweig, und KHK G. gegeben haben soll. Im Anschluss an dieses Telefonat vermerkte EStAin S., dass „Amed Amed“

nicht identisch mit der im dortigen Verfahren angeklagten Person des Amedy Guira sei.

Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Kleve am 25.05.2020 gegen den Zeugen das Verfahren 414 Js 275/20 wegen des Verdachts der Freiheitsberaubung und der uneidlichen Falschaussage vor dem Untersuchungsausschuss eingeleitet.

Während des laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens wurde der Zeuge am 09.06.2020 erneut durch den Untersuchungsausschuss vernommen – auf den zugrunde liegenden Beweisbeschluss Nr. 54 vom 28.05.2020 wird ebenfalls Bezug genommen. Bei seiner Befragung hat der Zeuge vollumfänglich von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht.

Im weiteren Verlauf des nunmehr gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Verfahrens der Staatsanwaltschaft Kleve hat sich der Zeuge am 29.10.2020 schriftlich durch seinen Anwalt zu den gegen ihn erhobenen Tatvorwürfen eingelassen. Insbesondere zu dieser Einlassung soll der Zeuge befragt werden.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 67

- beschlossen am 13. April 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll erneut als Zeugin vernommen werden:

ORRin A. Z., Justizvollzugsanstalt Kleve, Krohnenstraße 11, 47533 Kleve,

zu laden über das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 40212 Düsseldorf.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Während der Inhaftierung von Amad A. war die Zeugin als Angehörige des Psychologischen Dienstes der JVA Kleve mit der Bewertung befasst, ob Amad A. suizidgefährdet ist.

Die Zeugin wurde bereits am 04.02.2020 vom Untersuchungsausschuss vernommen – auf den zugrunde liegenden Beweisbeschluss Nr. 18 vom 09.07.2019 wird Bezug genommen.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen v. d. H. und N. vor dem Untersuchungsausschuss am 10.03.2021 ergeben sich weitere Fragen an die Zeugin. Diese haben insbesondere ausgesagt, dass Amad A. zur Zeit seiner Inhaftierung Kontakt zur Zeugin aufnehmen wollte bzw. aufgenommen hat, um von ihr den Grund seiner Inhaftierung zu erfahren.

Die Vernehmung der Zeugin ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 68

- beschlossen am 1. Juni 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll

Herr Prof. Dr. T. H., Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl für Systemsicherheit

Universitätsstraße 150

44780 Bochum

[namentlich eingefügt nach entsprechender ergänzender Beschlussfassung im Umlaufverfahren am 09.07.2021]

mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i. V. m. IV.

(Untersuchungszeitraum) und VI. (externer Sachverständiger) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) - Bezug genommen.

Zur Aufarbeitung des Fragenkomplexes V.1. „Verwechslung von Ahmad A. mit dem tatsächlich gesuchten Straftäter aus Mali“ sind mehrere gutachterliche Stellungnahmen des Landeskriminalamts und des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW von der Staatsanwaltschaft Kleve im Verfahren 414 Js 613/18 in Auftrag gegeben worden und liegen dem Untersuchungsausschuss vor. Aus dem politischen Raum

und teilweise in der öffentlichen Berichterstattung sind diese Gutachten im Wesentlichen mit der Begründung, dass sie von polizeilichen Landesoberbehörden verfasst worden seien, in Zweifel gezogen worden. Es erscheint daher geboten, eine externe Sachverständige mit der erneuten Überprüfung der in den verschiedenen polizeilichen Datenbanken im Untersuchungszeitraum von den mit dem Fall befassten Polizeibeamten/innen entwickelten Aktivitäten und den Abfrageergebnissen zu beauftragen. Der Auftrag soll

- Handlungen oder Unterlassungen von mit diesem Fall befassten Polizeibeamteten im Kontext der Nutzung der relevanten polizeilichen Datenbanken
- die Darstellung von Abfrageergebnissen sowie
- die Prüfung, ob es zu nachträglichen Manipulationen an dem relevanten Datenbestand gekommen ist

umfassen.

Die Vernehmung des Sachverständigen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 69

- beschlossen am 1. Juni 2021 -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) — Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) - soll

Herr Prof. Dr. T. H., Ruhr-Universität Bochum

Lehrstuhl für Systemsicherheit

Universitätsstraße 150

44780 Bochum

[namentlich eingefügt nach entsprechender ergänzender Beschlussfassung im Umlaufverfahren am 09.07.2021]

mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i. V. m. IV. (Untersuchungszeitraum) und VI (externer Sachverständiger) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) — Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) - Bezug genommen.

Zur Aufarbeitung des Fragenkomplexes V.1. „Verwechslung von Amad A. mit dem tatsächlich gesuchten Straftäter aus Mali“ sind mehrere gutachterliche Stellungnahmen des Landeskriminalamts und des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

von der Staatsanwaltschaft Kleve im Verfahren 414 Js 613/18 in Auftrag gegeben worden und liegen dem Untersuchungsausschuss vor. An diesen bestehen auf Grundlage von Zeugenvernehmungen vor dem PUA III Zweifel.

Gemäß eines Schreibens des LKA vom 27.01.2021 an die Staatsanwaltschaft Kleve und laut Aussage der ermittelnden Staatsanwältin in der Zeugenvernehmung vor dem PUA III vom 11.05. 2021, wurde zudem der Datensatz des Amad A. in den polizeilichen Datenbanken von ViVA und INPOL-Z trotz Löschungsmoratoriums seitens des Innenministeriums NRW nach zweijähriger Aufbewahrungsfrist automatisch gelöscht. In der Fragestunde des Landtags vom 19.05. 2021 berichtete der NRW-Innenminister Herbert Reul hingegen von dieser Aussage des LKA abweichend, dass die automatische Datenlöschung nur die Daten im Bundessystem INPOL-Z betraf.

Es erscheint daher geboten, einen/eine externen/externe Sachverständigen/Sachverständige mit der Überprüfung des vorliegenden Datenbestandes des Amad A. und des Amedy G. in den polizeilichen Datenbanken ViVA und INPOL-Z zu beauftragen.

Der/ die Sachverständiger/ Sachverständige wird damit beauftragt, zunächst zu klären, ob die nach Schreiben des LKA vom 27.01.2021 gelöschten Datensätze des Amad A. in ViVA und Inpol-Z, insbesondere die

- E-Gruppen (Erkennungsdienst)
- L-Gruppen (Personenbeschreibung)
- K-Gruppen (DNA)
- H-Gruppen (Haftnotierungen) und
- A-Gruppen (Aliaspersonalien)

als Originaldaten vorliegen, ob es sich um rekonstruierte Daten handelt und ggf. ob diese vollständig dem Originaldatenbestand entsprechen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob bei einer möglichen Rekonstruktion ausgeschlossen werden kann, dass die Daten nun in einem anderen Zustand bestehen als vor der Löschung und ob Daten fehlen. Ferner soll geprüft werden, ob sich unterscheiden lässt, welche

Daten aus dem Datensatz in ViVA und welche aus dem Datensatz in INPOL-Z stammen.

Wenn es der vorliegende Datenbestand erlaubt, schließen sich folgende Fragestellungen an, die einer gutachterlichen Untersuchung bedürfen:

1. Welche Bearbeitungsschritte ergeben sich aus der ViVA Protokolldatenbank für die Datensätze des Amad A. und des Amedy G. in der Zeit vom 04.07. 2018 bis zum 23.08. 2018 und wie haben sie den Datensatz verändert?
2. Sind all diese Bearbeitungsschritte in den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Datenbank-Protokollen ersichtlich?
3. Wenn es Unterschiede gibt: Wie können diese erklärt werden?
4. Wie ist zu erklären, dass in einer ED-Ergebnisdarstellung vom 09.07.2018 Personalien aufgelistet sind, die dem Amedy G. zuzuordnen sind?
5. Ergibt sich aus den vorliegenden Daten eine Personendatenzusammenführung der Datensätze von Amad A. und Amedy G.? Wenn ja, kann zweifelsfrei festgestellt werden, wann und von welcher Kennung diese ausgeführt worden ist?
6. Kann es in der Datenbank ViVA am 04.07.2018 bei der Eingabe der Personalien von Amad A. zu einem einzigen Kreuztreffer gekommen sein, der ausschließlich auf den Datensatz des Amedy G. verweist?
7. In den dem PUA III vorliegenden Protokollen des ViVA-Datensatzes des Amad A. kommt es zu „Sprüngen“ in den fs-Aktualisierungsnummern. Wie sind diese zu erklären?
8. Kann es nach der Selektion sämtlicher Bearbeitungen aus dem gesamten Lebenszeitraum des Datensatzes des Amad A. aus der ViVA-Protokolldatenbank und Überführung dieser Daten in eine Excel-Datei dazu kommen, dass Teile in der Excel-Datei fehlen, die in der Protokolldatenbank vorhanden waren? Wenn ja, wodurch kann dies verursacht werden?

9. Unter welchen Umständen kann es dazu kommen, dass Bearbeitungen in der Protokolldatenbank gar nicht protokolliert werden, obwohl zugehörige Daten erfolgreich bearbeitet z.B. eingefügt wurden?
10. Kann ausgeschlossen werden, dass im Datensatz des Amad A. protokollierte Einträge aus der Protokolldatenbank gelöscht wurden?
11. Welche Schritte hätten Polizeibeamte und Regierungsbeschäftigte in der Datenbank ViVA zwischen dem 06.07. 2018 und 23.08. 2018 gehen müssen, um auf ed-Daten (Lichtbilder, Personenbeschreibungen) zu stoßen, die deutlich machen, dass es sich beim gesuchten Amedy G. und dem unschuldig in Gewahrsam genommenen Amad A. nicht um dieselbe Person handelte?
12. Kann in der Datenbank ViVA der Eindruck entstehen, dass ein Datensatz gelöscht wurde, wenn dieser in Wahrheit doch noch vorliegt.
13. Kann eine automatisierte Datenlöschung in der Datenbank INPOL-Z verhindert werden?

Die Vernehmung des Sachverständigen ist gern. Art. 41 der Landesverfassung NRW i.V.m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Beweisbeschluss Nr. 70

- beschlossen am 9. Juni 2021 im Umlaufverfahren -

I.

Zur Beweiserhebung über den Gegenstand des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) – soll als Zeuge vernommen werden:

Rechtsanwalt Dr. A. R., Rechtsanwaltskanzlei Verhoeven & Partner, Nordwall 53a, 47608 Geldern.

II.

Zur Begründung wird auf III. (Untersuchungsauftrag) i.V.m. IV. (Untersuchungszeitraum) des vom Landtag NRW beschlossenen Untersuchungsausschusses III (Kleve) – Einsetzungsbeschluss vom 29.11.2018, Drucksache 17/4293 (Plenarprotokoll 17/43) Bezug genommen.

Der Syrer Amad A. wurde am 06.07.2018 auf Grundlage zweier Haftbefehle der Staatsanwaltschaft Hamburg, die eigentlich dem Malier Amedy G. galten, zu Unrecht inhaftiert. Der Untersuchungsausschuss befasst sich auch mit der Frage, warum Amad A. sich an keinen Anwalt gewandt haben soll.

Der Zeuge hat Amad A. im Verfahren 106 Js 1203/17 der Staatsanwaltschaft Kleve wegen des Tatvorwurfs des Raubes und der Körperverletzung als Pflichtverteidiger vertreten. Grundlage seiner Bestellung war ein entsprechender Beschluss des Amtsgerichts Geldern vom 19.10.2017.

Am 14.09.2018 stimmte der Zeuge für Amad A. einer Verfahrenseinstellung nach § 153 Abs. 2 StPO zu. Kurz darauf kam es am 17.09.2018 zu einem Brand im Haftraum von Amad A. in der JVA Kleve, bei dem dieser sich schwerste Verletzungen zuzog. Wie aus der staatsanwaltlichen Akte ersichtlich versandte der Zeuge noch am

27.09.2018 einen Schriftsatz im vorgenannten Verfahren (Verzicht auf eine Entschädigung nach dem StrEG). Am 29.09.2018 erlag Amad A. seinen Verletzungen.

Die Vernehmung des Zeugen ist gem. Art. 41 der Landesverfassung NRW i. V. m. §§ 13, 14 UAG NRW geboten und zur Erfüllung des Untersuchungsauftrags erforderlich.

Anlage 3 Liste der befragten Zeuginnen und Zeugen

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
OStA´in Dr. S. P.	StA Kleve	30.04.2019 11.05.2021	Nr. 4 Nr. 63	nöAPr 17/139 APr 17/1420
OStA J. H.	StA Kleve	30.04.2019	Nr. 4	nöAPr 17/139
StA M. K.	StA Kleve	30.04.2019	Nr. 4	APr 17/614 nöAPr 17/139
KD M. H.	IM NRW	28.06.2019	Nr. 7	nöAPr 17/148
EKKH´in E. P.	LKA NRW, Abtlg. 3	28.06.2019 14.01.2020 20.05.2021 (Sondersit- zung)	Nr. 7 Nr. 7	nöAPr 17/148 APr 17/871 nöAPr 17/354
PHK H. S.	LZPD NRW	02.07.2019 19.05.2020	Nr. 7 Nr. 50	nöAPr 17/158 APr 17/1007
POM D. D.	Bundespolizeidirektion St. Augustin Bundespolizeiinspektion Düsseldorf	09.07.2019	Nr. 6	APr 17/699
PHK T. H.	Polizeipräsidium Krefeld KK 14, PI Süd	09.07.2019	Nr. 6	APr 17/699
POM J. H.	Bundespolizeidirektion St. Augustin Bundespolizeiinspektion Düsseldorf	09.07.2019	Nr. 6	APr 17/699
EPHK U. R.	Polizeipräsidium Krefeld KK 14, PI Süd	09.07.2019	Nr. 6	APr 17/699
KHK S. S.	Polizeipräsidium Krefeld KK 14, PI Süd	24.09.2019	Nr. 6	APr 17/736
POK R. B.	Polizeipräsidium Krefeld KK 14, PI Süd	24.09.2019	Nr. 6	APr 17/736
KHK´in H. G.	Polizeipräsidium Krefeld KK 14, PI Süd	24.09.2019	Nr. 6	APr 17/736
POK G. H.	KPB Kleve, Leitungsstab	24.09.2019	Nr. 6	APr 17/736
L. R.	Privatperson	01.10.2019	Nr. 8	APr 17/755
L. S.	Privatperson	01.10.2019	Nr. 8	APr 17/755
RBe K. J.	KPB Siegen-Wittgenstein	01.10.2019	Nr. 8	APr 17/755

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
POK T. S.	KPB Kleve, Polizeiwache Geldern	29.10.2019	Nr. 6	APr 17/774
POK'in C. T.	KPB Kleve, Polizeiwache Geldern	29.10.2019	Nr. 6	APr 17/774
PK'in C. S.,	KPB Kleve, KK 3	29.10.2019	Nr. 6	APr 17/774
KOK F. B.	KPB Kleve, KK 3	29.10.2019	Nr. 6	APr 17/774
PHK D. T.	Polizeipräsidium Krefeld KK 14, PI Süd	29.10.2019	Nr. 6	APr 17/774
PK M. N.	KPB Kleve, Polizeiwache Geldern	26.11.2019	Nr. 6	APr 17/834
PK D. J.	KPB Kleve, Polizeiwache Geldern	26.11.2019	Nr. 6	APr 17/834
KHK F. G.	KPB Kleve, KK Geldern,	26.11.2019 09.06.2020 04.05.2021	Nr. 6 Nr. 54 Nr. 66	APr 17/834 APr 17/1027 APr 17/1400
PHK H.-J. K.	KPB Kleve, Polizeiwache Geldern	26.11.2019 09.06.2020	Nr. 6 Nr. 55	APr 17/834 nöAPr 17/190 APr 17/1027
E. S.	LKA Hamburg	04.12.2019	Nr. 32	APr 17/840
KOK A. P.	KPB Kleve, KK Geldern	04.12.2019	Nr. 14	APr 17/840
PHK B. S.	LKA Hamburg	04.12.2019	Nr. 15	APr 17/840
RPfI'in R. L.	StA Hamburg	04.12.2019	Nr. 14	APr 17/840
EOStA B. M.	StA Hamburg	04.12.2019	Nr. 14	APr 17/840
JHS'in C. B.	StA Hamburg	04.12.2019	Nr. 14	APr 17/840
M. L.	LKA Hamburg	05.12.2019	Nr. 42	APr 17/841
RBe A. Zi.	LKA NRW	05.12.2019	Nr. 36	APr 17/841
RBe A. M.	LZPD NRW	05.12.2019	Nr. 35	APr 17/841
RBe S. L.	LZPD NRW	05.12.2019	Nr. 35	APr 17/841

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
JVAI N. A.	JVA Geldern	17.12.2019	Nr. 16	APr 17/861
JVOS-Anwärterin A. J.	JVA Geldern	17.12.2019	Nr. 16	APr 17/861
RBe S. B.	JVA Geldern	17.12.2019	Nr. 16	APr 17/861
Dr. C. S.	JVA Geldern	17.12.2019	Nr. 16	APr 17/861
Leitender Regierungsdirektor a. D. K. S. (ehem. Leiter der JVA Geldern)	JVA Geldern	17.12.2019	Nr. 16	APr 17/861
A. B.	C [REDACTED] GmbH, Redaktion POLICE-IT (Gründerin dieser Firma)	14.01.2020	Nr. 38	APr 17/871
KHK'in B. H.	KPB Kleve, KK Geldern	14.01.2020	Nr. 45	APr 17/871
PHK P. F.	KPB Kleve	14.01.2020	Nr. 45	APr 17/871
KHK S. P.	KPB Kleve, KK Geldern	14.01.2020	Nr. 45	APr 17/871
JVAI M. C.-W.	JVA Kleve	04.02.2020	Nr. 17	APr 17/900
Drs. C. P. A.	JVA Kleve, Anstaltsarzt	04.02.2020	Nr. 17	APr 17/900
SOI S. P.	JVA Kleve, Sozialdienst	04.02.2020	Nr. 17	APr 17/900
ORR'in A. Z.	JVA Kleve	04.02.2020 04.05.2021	Nr. 18 Nr. 67	APr 17/900 APr 17/1400
JVOS'in K. W.	JVA Kleve	04.02.2020	Nr. 18	APr 17/900
Regierungsmedizinische Direktorin Dr. H. S.	JVA Essen	05.03.2020	Nr. 18	APr 17/930
K.-J. S.-N.	Rechtsanwaltskanzlei N [REDACTED] [REDACTED]	05.03.2020	Nr. 22	APr 17/930
C. B.	Privatperson	05.03.2020	Nr. 22	APr 17/930
S. v. d. B.	Privatperson	05.03.2020	Nr. 22	APr 17/930
Prof. Dr. med. H. S.	Universitätsklinikum RWTH Aachen Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik	11.05.2020	Nr. 18	APr 17/985

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
J. Z.	D [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] GmbH	19.05.2020	Nr. 50	APr 17/1007
M. P.	D [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] GmbH	19.05.2020	Nr. 50	APr 17/1007
Richter H. C. H.	Amtsgericht Salzgitter	09.06.2020	Nr. 55	APr 17/1027
RBe B. L.	KPB Siegen-Wittgenstein	09.06.2020	Nr. 51	APr 17/1027
EStA in S. S.	StA Braunschweig	09.06.2020	Nr. 54	APr 17/1027
KHK'in B. F.	LKA Hamburg	16.06.2020	Nr. 48	APr 17/1039
EKHK a. D. K.-D. M.	KPB Siegen-Wittgenstein	16.06.2020	Nr. 48	APr 17/1039
EKHK K. K.-B.	KPB Siegen-Wittgenstein	16.06.2020	Nr. 41	APr 17/1039
G. V.	Stadt Geldern Amt für Allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten	16.06.2020	Nr. 43	APr 17/1039
JVHS T. H.	JVA Kleve	16.06.2020	Nr. 19	APr 17/1039
JVOS H. S.	JVA Kleve	16.06.2020	Nr. 19	APr 17/1039
PHK H. P.	LZPD NRW, SG 12.2	22.09.2020	Nr. 50	APr 17/1122
PHK M. P.	LZPD NRW, SG 12.2	22.09.2020	Nr. 50	APr 17/1122
EKHK J. K.	Polizeipräsidium Krefeld, Direktion K	22.09.2020	Nr. 34	APr 17/1122
RBe M. H.	KPB Siegen-Wittgenstein	22.09.2020	Nr. 51	APr 17/1122
JVAI F. S.	JVA Moers-Kapellen	22.09.2020	Nr. 53	APr 17/1122
EKHK F.-J. S.	KPB Siegen-Wittgenstein	27.10.2020	Nr. 57	APr 17/1158
RBe I. M.	LKA NRW, SG 33.2	27.10.2020	Nr. 58	APr 17/1158
EKHK'in A. S.,	KPB Kleve	27.10.2020	Nr. 62	APr 17/1158
RBer a.D. H. M.	KPB Siegen-Wittgenstein	27.10.2020	Nr. 62	APr 17/1158
KOK'in S. W.	KPB Kleve	27.10.2020	Nr. 62	APr 17/1158

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
RAI'in E. R.	JVA Geldern	17.11.2020	Nr. 61	APr 17/1201
RAI W. G.	JVA Kleve	17.11.2020	Nr. 61	APr 17/1201
Z. J. A. K.	Privatperson	17.11.2020	Nr. 52	APr 17/1201
VerwBer D. D.	JVA Kleve	17.11.2020	Nr. 61	APr 17/1201
VerwBer K. D.	JVA Geldern	17.11.2020	Nr. 61	APr 17/1201
JVOS M. S.	JVA Kleve	08.12.2020	Nr. 27	APr 17/1237
JVOS M. D.	JVA Kleve	08.12.2020	Nr. 27	APr 17/1237
JVOS-Anwärterin N. K.	JVA Kleve	08.12.2020	Nr. 19	APr 17/1237
JVOS E. K.	JVA Kleve	08.12.2020	Nr. 19	APr 17/1237
RR a.D. W. F.	JVA Kleve	08.12.2020	Nr. 19	APr 17/1237
JVHS P. H.	JVA Kleve	19.01.2021	Nr. 19	APr 17/1273
JVAI J. M.	JVA Kleve	19.01.2021	Nr. 27	APr 17/1273
StBI R. B.	Freiwillige Feuerwehr Kleve	19.01.2021	Nr. 27	APr 17/1273
PHK'in S. S.	KPB Kleve, PW Kleve	19.01.2021	Nr. 37	APr 17/1273
KHK F. B.	KPB Kleve, Dir.K., KK 3	19.01.2021	Nr. 20	APr 17/1273
KHK I. H.	KPB Kleve, Dir. KK 1	19.01.2021	Nr. 20	APr 17/1273
KHK G. v. d. B.	Polizeipräsidium Krefeld	09.03.2021	Nr. 20	APr 17/1329
Sachverständiger Dipl.- Ing. G. S.	W&S Brandermittlung	09.03.2021	Nr. 20	APr 17/1329
Prof. Dr. R. G.	Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Maschinen- bau und Sicherheitstech- nik, Lehrstuhl für Chemi- sche Sicherheit und Ab- wehrenden Brandschutz	09.03.2021	Nr. 28	APr 17/1329
K. P.	I. GmbH Institut für	09.03.2021	Nr. 28	APr 17/1329

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
Dr. Ing. H. P.	Sachverständigenes. [REDACTED]	09.03.2021	Nr. 28	APr 17/1329
J.-H. v. d. H.	JVA Remscheid/Inhaf- tierter	10.03.2021	Nr. 40	APr 17/1331
K. A.	JVA Castrop-Rauxel /Inhaftierter	10.03.2021	Nr. 40	APr 17/1331
T. K.	JVA Kleve/Inhaftierter	10.03.2021	Nr. 40	APr 17/1331
W. R. E.	JVA Willich/Inhaftierter	10.03.2021	Nr. 40	APr 17/1331
H. N.	JVA Geldern/Inhaftierter	10.03.2021	Nr. 40	APr 17/1331
S. F. W.	Privatperson/Ehem. In- haftierter	10.03.2021	Nr. 40	APr 17/1331
Dr. K. T.	Universitätsklinikum Es- sen - Institut für Rechts- medizin	13.04.2021	Nr. 20	APr 17/1367
Dr. med. P. G.	Sana Kliniken Duisburg GmbH, Institut für Rechtsmedizin	13.04.2021	Nr. 20	APr 17/1367
Prof. Dr. M. A. V.	Universitätsklinikum Frankfurt	13.04.2021	Nr. 2	APr 17/1367
KHK a.D. J. M.	KPB Kleve, Kommissariat Vorbeugung	13.04.2021	Nr. 23	APr 17/1367
KHK'in U. N.	Polizeipräsidium Krefeld, KK Vorbeugung/Opfer- schutz	13.04.2021	Nr.23	APr 17/1367
ORR'in A. Z.	JVA Kleve	04.05.2021	Nr. 67	APr 17/1400
M. Z. A.	Privatperson	04.05.2021	Nr. 64 Nr. 65	APr 17/1400
C. S.	Privatperson	04.05.2021	Nr. 29	APr 17/1400
LOStA H. S.	StA Kleve	11.05.2021	Nr. 24	APr 17/1420
GStA a. D. E. B.	Generalstaatsanwalt- schaft Düsseldorf	11.05.2021	Nr. 24	APr 17/1420
KHK'in S. H., (geb. H.)	Ministerium des Innern Ref. 426	11.05.2021	Nr. 30	APr 17/1420
KD'in J. H.	Ministerium des Innern	11.05.2021	Nr. 30	APr 17/1420
Minister des Innern Her- bert Reul	Ministerium des Innern	20.05.2021 (Sondersit- zung)	Sonder- sitzung	nöAPr 17/354 APr 17/1505

Name	Behörde/Institution	Termin	Beweis- be- schluss	Protokoll
		24.08.2021	Nr. 25	
MR Dr. M. S.	Ministerium der Justiz	01.06.2021	Nr. 30	APr 17/1426
OStA R. H.	Ministerium der Justiz	01.06.2021	Nr. 30	APr 17/1426
RBer D. R.	Ministerium der Justiz	01.06.2021	Nr. 30	APr 17/1426
LOStA a.D. H. M.	Ministerium der Justiz, Expertenkommission zum Strafvollzug	01.06.2021	Nr. 26	APr 17/1426
LOStA'in Dr. K. S.	Staatsanwaltschaft Es- sen, vormals Ministerium der Justiz NRW	21.06.2021	Nr. 30	APr 17/1466
MDgt Klaas, Jakob	Ministerium der Justiz	21.06.2021	Nr. 30	APr 17/1466
StS Wedel, Dirk	Ministerium der Justiz	21.06.2021	Nr. 30	APr 17/1466
Minister der Justiz Biesenbach, Peter	Ministerium der Justiz	21.06.2021	Nr. 25	APr 17/1466
MDgt'in Dr. Lesmeister, Daniela	Ministerium des Innern	24.08.2021	Nr. 30	APr 17/1505
LdsKD a.D. D. S.	Ministerium des Innern	24.08.2021	Nr. 30	APr 17/1505
StS Mathies, Jürgen	Ministerium des Innern	24.08.2021	Nr. 30	APr 17/1505
MDgt Dr. Burr, Christian	Ministerium der Justiz	14.09.2021	Nr. 30	APr 17/1539
Rechtsanwalt Dr. A. R.	Pflichtverteidiger	14.09.2021 08.02.2022	Nr. 70	APr 17/1539 APr 17/1725
M. A.	Privatperson	14.09.2021	Nr. 29	APr 17/1539
Sachverständiger Prof. Dr. T. H.	CISPA Helmholtz Center for Information Security	08.02.2022	Nr. 68 Nr. 69	APr 17/1725

Verlesene Zeugenaussagen:

Name	Behörde/In- stitution	Beweisbe- schluss	Beschluss zur Verle- sung	Datum der Verlesung	Protokoll der Verlesung
------	--------------------------	----------------------	---------------------------------	------------------------	----------------------------

J. K.	Privatperson/Ehemals Inhaftierter	Nr. 40	19.01.2021	13.04.2021	APr 17/1367
G. S.	Privatperson	Nr. 39	13.04.2021	04.05.2021	APr 17/1400

Zeugen, deren Aussage im Selbstleseverfahren eingeführt worden ist:

Name	Behörde/Institution	Beweisbeschluss	Beschluss der Einführung im Selbstleseverfahren
H. J. L. M.	Inhaftierter	Nr. 39	13.04.2021
F. O.	Inhaftierter	Nr. 39	13.04.2021
A. S.	Inhaftierter	Nr. 40	13.04.2021

Anlage 4 Übersicht über die vorgelegten Akten**Beweisbeschluss Nr. 1****Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW**

Aktennr. / Dateiname
A202501_Abgleich Dokumente Präsident LT.docx
A102494_2018-12-03_Erlass Datensicherung
A100001 - 2019 02 05_Übersendungsschreiben IM.pdf
A100002 – Innenministerium (IM)_NRW_Gruppe41_VS-NfD
A100003 - IM_NRW_Abteilungsleitung_4_VS-NfD
A100004 - IM_NRW_BüroSts_VS-NfD
A100005 - IM_NRW_Gruppenleitung_42
A100006 - IM_NRW_Gruppenleitung_42
A100007 - IM_NRW_Büroleitung_VS-NfD
A100008 - IM_NRW_MB_KPR_VS-NfD
A100009 - IM_NRW_Leiterin Ministerbüro_VS-NfD
A100010 - IM_NRW_MB_MinVZ_VS-NfD
A100011 - IM_NRW_Referat 406
A100012 - IM_NRW_Referat422_Hauptakte
A100013 - IM_NRW_Referat422_Mailverkehr
A100014 - IM_NRW_Referat422_Sonderordner_VS-NfD
A100015 - KPB Kleve.pdf
A100016 - KPB Kleve_VS-NfD
A100017 - KPB Siegen-Wittgenstein_VS-NfD
A100018 - LKA NRW_Abteilung 2.pdf
A100019 - LKA NRW_Abteilung 2_VS-NfD
A100020 - LKA NRW_Abteilung 3_Ordner 1
A100021 - LKA NRW_Abteilung 3_Ordner 1_VS-NfD
A100022 - LKA NRW_Abteilung 3_Ordner 2
A100023 - LKA NRW_Abteilung 3_Ordner 2_VS-NfD
A100024 - LKA NRW_Abteilung 5
A100025 - LKA NRW_Abteilung ZA
A100026 - LKA NRW_Abteilung ZA_VS-NfD

A100027 - LKA NRW_Abteilung_6
A100028 - LKA NRW_Abteilung_6_VS-NfD
A100029 - PP Krefeld_Ordner 1
A100030 - PP Krefeld_Ordner 2
A100031 - PP Krefeld_Ordner 3
A100032 - PP Krefeld_Ordner 4
A100033 - PP Krefeld_Ordner 5
A100034 - PP Krefeld_Ordner 6.pdf
A100035 - PP Krefeld_Ordner 7.pdf
A100036 - PP Krefeld_Ordner 8.pdf
A100037 - PP Krefeld_Ordner 9.pdf
A100038 - PP Krefeld_Ordner 10.pdf
A100039 - PP Krefeld_Ordner 11.pdf
A100040 - PP Krefeld_Ordner 12.pdf
A100041 - PP Krefeld_VS-NfD.pdf
A100042 - IM_NRW_MB_Pol.Grundsatzangelegenheiten_VS-NfD.pdf
A100043 - IM_NRW_MB_Pol.Koordination_VS-NfD.pdf
A100044 - IM_NRW_MB_Presse und ÖA_VS-NfD.pdf
A101825 - PUA-III_BB01_PP Bochum_2019-01-22.pdf
A101826 - PUA-III_BB01_LZPD NRW_VS-NfD_2019-01-22.pdf
A101827 - PUA-III_BB01_LZPD NRW_2019-01-22.pdf
A101828 - PUA-III_BB01_PP Krefeld_Ordner 1_2019-07-01.pdf
A101829 - PUA-III_BB01_PP Krefeld_Ordner 5_2019-07-01.pdf
A101830 - PUA-III_BB01_PP Krefeld_Ordner 6_2019-07-01.pdf
A101831 - PUA-III_BB01_PP Krefeld_Ordner 11_2019-10-25.pdf
A101832 - PUA-III_BB01_LKA NRW_Abteilung 3_Ordner 2_2019-02-14.pdf
A101833 - PUA-III_BB01_LKA NRW_Abteilung_6_2019-02-14.pdf
A101834 - PUA-III_BB01_PP Krefeld_Ordner 12_2019-11-04.pdf
A102495_Übersendungsschr. _05.11.2019_BB1, Nachlieferung Unterlagen.pdf
A101928_PUA-III_BB01_Nachforderung_KPB Siegen-Wittgenstein_2019-11-07.pdf
A101929_PUA-III_BB01_Nachforderung_LKA NRW_Abteilung 3_2019-12-12.pdf
A101930_PUA-III_BB01_Nachforderung_LKA NRW_Abteilung 3_VS-NfD_2019-12-03.pdf
A101931_PUA-III_BB01_Nachforderung_LZPD NRW_2019-11-04.pdf
A101932_PUA-III_BB01_Nachforderung_PP Krefeld_Ordner 1_2019-12-03.pdf
A101933_PUA-III_BB01_Nachforderung_PP Krefeld_Ordner 1_VS-NfD_2019-12-03.pdf

A101934_PUA-III_BB01_Nachforderung_PP Krefeld_Ordner 12_2019-12-03.pdf
A101935_PUA-III_BB01_Nachforderung_PP Krefeld_Ordner 12_VS-NfD_2019-12-03.pdf
A102496_Antw.Schr.z.DatenL. 10.12.2019 u. EB 13.12.2019.pdf
A102497_IM Übersendung Handout [REDACTED] 17.02.2020 - Bitte um Stellungnahme.pdf
A102498_Vorsitzendenschreiben_[REDACTED] Handout_Bitte um Übersendung der Liste.pdf
A102039_Antwortschreiben_IM_Handout [REDACTED].pdf
A102040_PUA-III_BB01_Nachlieferung_DTHS_LZPD NRW.PDF
A102041_PUA-III_Bericht_LKA NRW_LZPD NRW.pdf
A102042_[REDACTED] - Unters. digit. Spuren Causa Kleve - Handouts f. Ausschussmitgl..pdf
A102043_Liste zur Deanonymisierung zum Handout vom 14012020.pdf
A102911_Ergänzende Anforderung Lichtbildmappe IM 16.12.2020.pdf
A102274_Schreiben IM_zur Lichtbild Brandakte_05.01.2020_.pdf
A102275_Lichtbild Brandakte_VS-NfD.pdf
A102276_SV [REDACTED].pdf
A102912_Ergänzende Anforderung Lichtbildmappe IM 27.01.2021.pdf
A102389_Schr. IM_zur Nachforderung Lichtbildmappe_18.02.2021_.pdf
A102390_KPB Kleve_Nachforderung Lichtbild Brandakte_VS-NfD.pdf
A102393_Brandraumsim. Amed_Sim_20210315105706.pdf
A102910_Anforderung Disziplinarverfahren IM 27.01.2021.pdf
A102391_Übersendschr..pdf
A102392_Disziplinarverf._VS_NfD.PDF
A102492_Schr. Aktenl.Berichte LKA.pdf
A102493_PUA_III – Sonderlieferung – IM – Mai 2021.pdf
A102638_Antw. IM_Löschung des INPOL-Z-Datensatzes_.pdf
A100044a -PUA III BB01_IM_NRW_Referat422_Nachlieferung_Plenarsitzung_10.04.2019.pdf
A102914_Ergänzende Aktenanforderung IM 20.05.2021 - Beweisbeschluss Nr. 1.pdf
A102625_Schreiben_ IM Nachlieferung_12.08.2021.pdf
A102626_2.Nachforderung_IM NRW_Referat426_2021-06-22.pdf
A102627_2.Nachforderung_LKA NRW_Abteilung 3_2021-07-02.pdf
A102628_2.Nachforderung_LKA NRW_EKHKin [REDACTED] 2021-07-02.pdf
A102629_2.Nachforderung_LZPD NRW_2021-07-27.pdf
A102630_2.Nachforderung_PP Krefeld_2021-08-05.pdf
A102631_KPB Kleve_Fehlblätter_2021-06-07.pdf

A102632_PP Krefeld_Ermittlungsakte_Beamtendelikte_2021-06-07.pdf
A102633_PP Krefeld_Ermittlungsakte_Brandermittlungen_2021-06-11.pdf
A102634_PP Krefeld_Ermittlungsakte_Erschleichen von Leistungen_2021-06-07.pdf
A103635_PP Krefeld_Ermittlungsakte_Todesermittlungsverfahren_2021-06-11.pdf
A103636_PP Krefeld_Ordner 12_Fehlblätter_2021-06-07.pdf
A103637_PP Krefeld>Weitere Fehlblätter_2021-06-14.pdf
A102639_IM_Ministerschreiben zur 3. Lieferung am 13.09.2021.pdf
A102640_PUA-III_BB01_PP Krefeld_Ordner 8_2021-08-11.pdf

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Aktennr. / Dateiname
A202499_2019-05-03 Schreiben LDI an Ministerium_Datenspeicherung.pdf
A202500_Schreiben des Ministeriums vom 20.05.2019_Datenspeicherung.pdf
A200046 - 2019-01-18 Aktenvermerk zu WE-Meldungen vom 29. September 2018.pdf
A200047 - 2019-01-17 WE-Meldung 29092018.pdf
A200048 - 2019-01-17 WE-Meldung 29092018 (2).pdf
A202765_Brandraumsimulation Amed_Sim_20210315105706.pdf
A202923_Aktenanforderung JM 21.12.2018 - Beweisbeschluss Nr. 1.pdf
A200045 – Übersendungsschreiben JM BB Nr. 01.pdf
A200049 - Dienstaufsichtsrechtl. Prüfung.pdf
A200050 - Strafrechtl. Prüfung AA.pdf
A200051 - image4315.pdf
A200052 - image4311.pdf
A200053 - image4297.pdf
A200054 - image4293.pdf
A200055 - image4267.pdf
A200056 - image4265.pdf
A200057 - image4261.pdf
A200058 - image4259.pdf
A200059 - image4255.pdf
A200060 - image4254.pdf
A200061 - image4250.pdf
A200062 - image4248.pdf
A200063 - image4246.pdf
A200064 - image4245.pdf

A200065 - image4243.pdf
A200066 - image4233.pdf
A200067 - image4229.pdf
A200068 - image4228.pdf
A200069 - image4226.pdf
A200070 - image4221.pdf
A200071 - image4219.pdf
A200072 - image4218.pdf
A200073 - image4212.pdf
A200074 - image4209.pdf
A200075 - image4195.pdf
A200076 - image4193.pdf
A200077 - image4191.pdf
A200078 - image4190.pdf
A200079 - image4188.pdf
A200080 - image4180.pdf
A200081 - image4172.pdf
A200082 - image4167.pdf
A200083 - image4165.pdf
A200084 - image4136.pdf
A200085 - image4134.pdf
A200086 - image4129.pdf
A200087 - image4125.pdf
A200088 - image4120.pdf
A200089 - image4088.pdf
A200090 - image4076.pdf
A200091 - image4045.pdf
A200092 - image3953.pdf
A200093 - image3959.pdf
A200094 - image3963.pdf
A200095 - image3970.pdf
A200096 - image3972.pdf
A200097 - image3997.pdf
A200098 - image3999.pdf
A200099 - image4009.pdf

A200100 - image4011.pdf
A200101 - image4013.pdf
A200102 - image4015.pdf
A200103 - image4019.pdf
A200104 - image4021.pdf
A200105 - image4024.pdf
A200106 - image4026.pdf
A200107 - image4039.pdf
A200108 - image4337.pdf
A200109 - image4345.pdf
A200110 - image4347.pdf
A200111 - image4351.pdf
A200112 - image4352.pdf
A200113 - image4412.pdf
A200114 - image4430.pdf
A200115 - image4442.pdf
A200116 - image4446.pdf
A200117 - image4460.pdf
A200118 - image4466.pdf
A200119 - image4468.pdf
A200120 - image4471.pdf
A200121 - image4479.pdf
A200122 - image4502.pdf
A200123 - image4516.pdf
A200124 - image4524(1).pdf
A200125 - image4524(2).pdf
A200126 - image4531.pdf
A200127 - image4539.pdf
A200128 - image4547.pdf
A200129 - image4589.pdf
A200130 - image4599.pdf
A200131 - image4609.pdf
A200132 - image4611.pdf
A200133 - image4651.pdf
A200134 - image4662.pdf

A200135 - image4664.pdf
A200136 - image4665.pdf
A200137 - image4667.pdf
A200138 - image4668.pdf
A200139 - image4672.pdf
A200140 - image4674.pdf
A200141 - image4684.pdf
A200142 - image4690.pdf
A200143 - image4698.pdf
A200144 - image4701.pdf
A200145 - image4705.pdf
A200146 - image4709.pdf
A200147 - image4735.pdf
A200148 - image4748.pdf
A200149 - image4752.pdf
A200150 - image4753.pdf
A200151 - image4755.pdf
A200152 - image4763.pdf
A200153 - image4769.pdf
A200154 - image4771.pdf
A200155 - image4801.pdf
A200156 - image4804.pdf
A200157 - image4808.pdf
A200158 - image4823.pdf
A200159 - image4829.pdf
A200160 - image4832.pdf
A200161 - image4838.pdf
A200162 - image4843.pdf
A200163 - image4849.pdf
A200164 - image4858.pdf
A200165 - image4864.pdf
A200166 - image4870.pdf
A200167 - image4872.pdf
A200168 - image4873.pdf
A200169 - image4875.pdf

A200170 - image4878.pdf
A200171 - image4880.pdf
A200172 - image4883.pdf
A200173 - image4885.pdf
A200174-JVA Geldern – Vorgang Brand JVA Kleve.pdf
A200175 - 3431 E Z 41-18.pdf
A200176 - PUA-001 (1).pdf
A200177 - PUA-001(2).pdf
A200178 - PUA-001(3).pdf
A200179 - PUA-001(4).pdf
A200180 - PUA-001(5).pdf
A200181 - PUA-001(6).pdf
A200182 - PUA-001(7).pdf
A200183 - PUA-001(8).pdf
A200184 - PUA-001(9).pdf
A200185 - PUA-001(10).pdf
A200186 - PUA-001(11).pdf
A200187 - PUA-001(12).pdf
A200188 - PUA-001(13).pdf
A200189 - PUA-001(14).pdf
A200190 - PUA-001(15).pdf
A200191 - PUA-001(16).pdf
A200192 - PUA-001(17).pdf
A200193 - PUA-001(18).pdf
A200194 - PUA-001(19).pdf
A200195 - PUA-001(20).pdf
A200196 - PUA-001(21).pdf
A200197 - PUA-001(22).pdf
A200198 - PUA-001(23).pdf
A200199 - PUA-001(24).pdf
A200200 - PUA-001(25).pdf
A200201 - PUA-001(26).pdf
A200202 - PUA-001(27).pdf
A200203 - PUA-001(28).pdf
A200204 - PUA-001(29).pdf

A200205 - PUA-001(30).pdf
A200206 - PUA-001(31).pdf
A200207 - PUA-001(32).pdf
A200208 - PUA-001(33).pdf
A200209 - PUA-001(34).pdf
A200210 - PUA-001(35).pdf
A200211 - PUA-001(36).pdf
A200212 - PUA-001(37).pdf
A200213 - PUA-001(38).pdf
A200214 - PUA-001(39).pdf
A200215 - PUA-001(40).pdf
A200216 - PUA-001(41).pdf
A200217 - 2018-11-02 RA-LT - öffentlicher Bericht - TOP 2.pdf
A200218 - Bericht Kleve.pdf
A200219 - PUA-001(42).pdf
A200220 - PUA-001(43).pdf
A200221 - PUA-001(44).pdf
A200222 - PUA-001(45).pdf
A200223 - Haushaltsführung 2018.pdf
A200224 - PUA-001(46).pdf
A200225 - 40 UJs 1923-18 Handakte.pdf
A200226 - 60 Js 6697-18 Handakte.pdf
A200227 - 60 Js 6697-18.pdf
A200228 - 2018-07-04
A200229 - 2018-07-05 leer
A200230 - 2018-07-06 leer
A200231 - 2018-07-07 leer
A200232 - 2018-07-08 leer
A200233 - 2018-07-09 leer
A200234 - 2018-07-10 leer
A200235 - 2018-07-11 leer
A200236 - 2018-07-12 leer
A200237 - 2018-07-13 leer
A200238 - 2018-07-14 leer
A200239 - 2018-07-15 leer

A200240 - 2018-07-16 leer
A200241 - 2018-07-17 leer
A200242 - 2018-07-18 leer
A200243 - 2018-07-19 leer
A200244 - 2018-07-20 leer
A200245 - 2018-07-21 leer
A200246 - 2018-07-22 leer
A200247 - 2018-07-23 leer
A200248 - 2018-07-24 leer
A200249 - 2018-07-25 leer
A200250 - 2018-07-26 leer
A200251 - 2018-07-27 leer
A200252 - 2018-07-28 leer
A200253 - 2018-07-29 leer
A200254 - 2018-07-30 leer
A200255 - 2018-07-31 leer
A200256 - 2018-08-01 leer
A200257 - 2018-08-02 leer
A200258 - 2018-08-03 leer
A200259 - 2018-08-04 leer
A200260 - 2018-08-05 leer
A200261 - 2018-08-06 leer
A200262 - 2018-08-07 leer
A200263 - 2018-08-08 leer
A200264 - 2018-08-09 leer
A200265 - 2018-08-10 leer
A200266 - 2018-08-11 leer
A200267 - 2018-08-12 leer
A200268 - 2018-08-13 leer
A200269 - 2018-08-14 leer
A200270 - 2018-08-15 leer
A200271 - 2018-08-16 leer
A200272 - 2018-08-17 leer
A200273 - 2018-08-18 leer
A200274 - 2018-08-19 leer

A200275 - 2018-08-20 <i>Überordner A200276 und A200277</i>
A200276 - WG Antrag auf Sondersitzung des Rechtsausschusses.msg
A200277 - WG Antrag auf Sondersitzung des Rechtsausschusses.msg - Anlage.pdf
A200278 - 2018-08-21 leer
A200279 - 2018-08-22 leer
A200280 - 2018-08-23 leer
A200281 - 2018-08-24 leer
A200282 - 2018-08-25 leer
A200283 - 2018-08-26 leer
A200284 - 2018-08-27 leer
A200285 - 2018-08-28 leer
A200286 - 2018-08-29 leer
A200287 - 2018-08-30 leer
A200288 - 2018-08-31 leer
A200289 - 2018-09-01 leer
A200290 - 2018-09-02 leer
A200291 - 2018-09-03 leer
A200292 - 2018-09-04 leer
A200293 - 2018-09-05 leer
A200294 - 2018-09-06 leer
A200295 - 2018-09-07 leer
A200296 - 2018-09-08 leer
A200297 - 2018-09-09 leer
A200298 - 2018-09-10 leer
A200299 - 2018-09-11 leer
A200300 - 2018-09-12 leer
A200301 - 2018-09-13 leer
A200302 - 2018-09-14 leer
A200303 - 2018-09-15 leer
A200304 - 2018-09-16 leer
A200305a - 2018-09-17 <i>Überordner zu A200305b bis A200312</i>
A200305b - 2018-09-17 Fwd Sofortmeldung - Brand - JVA Kleve - 17.09.2018.msg
A200306 - 2018-09-17 Fwd WG Schlussmeldung - Brand JVA Kleve 17.09.2018 .msg
A200307 - 2018-09-17 Fwd WG Schlussmeldung - Brand JVA Kleve 17.09.2018 .msg - Anlage.pdf

A200308 - 2018-09-17 Sofortmeldung - Brand - JVA Kleve - 17.09.2018.msg
A200309 - 2018-09-17 Sofortmeldung - Brand - JVA Kleve - 17.09.2018.msg - Anlage.pdf
A200310 - 2018-09-17 WG Schlussmeldung - Brand JVA Kleve 17.09.2018.msg
A200311 - 2018-09-17 WG Schlussmeldung - Brand JVA Kleve 17.09.2018 - Anlage.pdf
A200312 - Haftraumbrand JVA Kleve.msg
A200313 - 2018-09-18 <i>Überordner zu A200314 bis A200318</i>
A200314 - 2018-09-18 Fwd WE-Meldung Sicherheitsstörung Justizvollzugsanstalt Kleve_17092018.msg
A200315 - 2018-09-18 Fwd WE-Meldung Sicherheitsstörung Justizvollzugsanstalt Kleve_17092018.msg - Anlage.doc
A200316 - 2018-09-18 WE- Meldung Sicherheitsstörung Justizvollzugsanstalt Kleve_17092018.msg
A200317 - 2018-09-18 WE-Meldung Sicherheitsstörung Justizvollzugsanstalt Kleve_17092018.msg - Anlage.doc
A200318 - AW Haftraumbrand Justizvollzugsanstalt Kleve.msg
A200319 - 2018-09-19 leer
A200320 - 2018-09-20 leer
A200321 - 2018-09-21 leer
A200322 - 2018-09-22 leer
A200323 - 2018-09-23 leer
A200324 - 2018-09-24 leer
A200325 - 2018-09-25 <i>Überordner zu A200326 und A200327</i>
A200326 - SOFORT! Aktuelle Viertelstunde am 26 09 2018 - Haftraumbrand in der JVA Kleve am 17 09 2018.msg
A200327 - SOFORT! Aktuelle Viertelstunde am 26 09 2018 - Haftraumbrand in der JVA Kleve am 17 09 2018.msg - Anlage.doc.docx
A200328 - 2018-09-26 <i>Überordner zu A200329</i>
A200329 - Zum Brand in der JVA Kleve.msg
A200330 - 2018-09-27 <i>Überordner zu A20031 bis A20037</i>
A200331 - Kleve.msg (1).msg
A200332 - Kleve.msg (2).msg
A200333 - Kleve.msg (3).msg.docx
A200334 - WG 414 Js 613 18 Bericht JM doc.msg
A200335 - WG 414 Js 613 18 Bericht JM doc.msg - Anlage.doc
A200336 - WG 414Js613_18_2018_09_27_Bericht doc.msg

A200337 - WG 414Js613_18_2018_09_27_Bericht doc.msg- Anlage.doc
A200338 - 2018-09-28 <i>Überordner zu A200339 – A200348</i>
A200339 - 2018-09-28 Kommunikation Kleve.msg
A200340 - AW Kommunikation Kleve.msg
A200341 - AW Vorschlag Pressearbeit.msg
A200342 - Frist heute 12 Uhr - Angriffe und Brandstiftungen gegen Flüchtlingsunterkünfte in NRW.msg
A200343 - Frist heute 12 Uhr - Angriffe und Brandstiftungen gegen Flüchtlingsunterkünfte in NRW.msg - Anlage 1.pdf
A200344 - Frist heute 12 Uhr - Angriffe und Brandstiftungen gegen Flüchtlingsunterkünfte in NRW.msg - Anlage 2.pdf
A200345 - Vorschlag Pressearbeit.msg
A200346 -Vorschlag Pressearbeit - Anlage.docx
A200347 - WG Sachstand Verdacht der Freiheitsberaubung im Amt.msg
A200348 - WG Sachstand Verdacht der Freiheitsberaubung im Amt - Anlage.docx
A200349 - 2018-09-2928 <i>Überordner zu A200350 – A200358</i>
A200350 - 2018-09-29 WE-Fortschreibung 1 verstorbene Person im Bergmannsheil Bochum 29.09.2018.msg
A200351 - 2018-09-29 WE-Fortschreibung 1 verstorbene Person im Bergmannsheil Bochum 29.09.2018 - Anlage.doc
A200352 - 2018-09-29 WE-Meldung Verstorbener 26-jähriger Syrer in Bochum 29.09.2018 - Kopie.msg
A200353 - 2018-09-29 WE-Meldung Verstorbener 26-jähriger Syrer in Bochum 29.09.2018 - Kopie - Anlage.doc
A200354 - 2018-09-29 WE-Meldung Verstorbener 26-jähriger Syrer in Bochum 29.09.2018.msg
A200355 - WE-Meldung Verstorbener 26-jaehriger Syrer in Bochum 29.09.2018.msg - Anlage.doc
A200356 - AW 414Js613_18_2018_09_27_Bericht doc.msg
A200357 - WE-Fortschreibung 1, verstorbene Person im Bergmannsheil Bochum , 29.09.2018.msg
A200358 - WE-Fortschreibung 1 verstorbene Person im Bergmannsheil Bochum 29.09.2018.msg - Anlage.doc
A200359 - 2018-09-30 <i>Überordner zu A200360</i>
A200360 - ██████████, Dr.msg
A200361-2018-10-01 <i>Überordner zu A200362 – A200369</i>

A200362 - AW Frage zur Zulieferung für den Rechtsausschuss - Verdacht der Freiheitsberaubung im Amt.msg
A200363 - Bericht Kleve.msg
A200364 - Freigabe für VK-Unterricht.msg
A200365 - Freigabe für VK-Unterricht - Anlage.doc.docx
A200366 - Kleve.msg
A200367 - Kleve - Anlage (1).doc
A200368 - Kleve - Anlage (2).docx
A200369 - WG Anfrage zu Vorfall in Kleve.msg
A200370-2018-10-02 <i>Überordner zu A200371 – A200389</i>
A200371 - 2018-10-02 PM JVA Kleve.msg
A200372 - 2018-10-02 PM JVA Kleve - Anlage.doc
A200373 - 2018-10-02 Sondersitzung des Rechtsausschusses.msg
A200374 - 2018-10-02 WG Eilige Einladung zum Pressestatement (1).msg
A200375 - 2018-10-02 WG Eilige Einladung zum Pressestatement (1) - Anlage.pdf
A200376 - Beantragung einer Sondersitzung des Rechtsausschuss am 5 Oktober 2018.msg
A200377 - Beantragung einer Sondersitzung des Rechtsausschuss am 5 Oktober 2018 - Anlage.pdf
A200378 - Kleve.msg
A200379 - Kleve - Anlage.pdf
A200380 - Statement für die Presse.msg
A200381 - WG 7 11.msg
A200382 - WG Frage zur Zulieferung für den Rechtsausschuss - Verdacht der Freiheitsberaubung im Amt.msg
A200383 - WG JVA Kleve.msg
A200384 - WG JVA Kleve - Anlage.docx
A200385 - WG Statement Minister der Justiz Biesenbach.msg
A200386 - WG Zeitstrahl - Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05 10 2018.msg
A200387 - WG Zeitstrahl - Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05 10 2018 - Anlage.pdf
A200388 - WG Zeitstrahl - Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05.10.20181.msg
A200389 - WG Zeitstrahl - Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05.10.20181 - Anlage.pdf

A200390-2018-10-03 <i>Überordner zu A200391 – A200393</i>
A200391 - Presseberichte Syrer und offene Frage.msg
A200392 - WG bekannt.msg
A200393 - WG bekannt - Anlage.docx
A200394-2018-10-04 <i>Überordner zu A200395 – A200436</i>
A200395 - 2018-10-04 AW Zeitstrahl überarbeitet (1).msg
A200396 - 2018-10-04 AW Zeitstrahl überarbeitet (2).msg
A200397 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1).msg
A200398 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 1.docx
A200399 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 2.docx
A200400 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 3.pdf
A200401 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 4.pdf
A200402 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 5.pdf
A200403 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 6.pdf
A200404 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 7.pdf
A200405 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren (1) - Anlage 8.pdf
A200406 - AW Sprechzettel Stand nach Erörterung 18 00Uhr.msg
A200407 - AW Zeitstrahl überarbeitet.msg
A200408 - Sondersitzung.msg
A200409 - Sondersitzung - Anlage.docx
A200410 - Re Statement für TV.msg
A200411 - Sachstand Verdacht der Freiheitsberaubung im Amt.msg
A200412 - Sachstand Verdacht der Freiheitsberaubung im Amt - Anlage.docx
A200413 - Sprechzettel Stand nach Erörterung 18 00Uhr.msg
A200414 - Sprechzettel Stand nach Erörterung 18 00Uhr - Anlage 1.docx
A200415 - Sprechzettel Stand nach Erörterung 18 00Uhr - Anlage 2.docx
A200416 - WG Zeitstrahl - Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05 10 2018.msg
A200417 - WG Zeitstrahl - Sondersitzung des Rechts- und des Innenausschusses am 05 10 2018 - Anlage.pdf
A200418 - WG Zeitstrahl überarbeitet.msg
A200419 - WG Zeitstrahl überarbeitet - Anlage.pdf
A200420 - Zeitstrahl überarbeitet.msg
A200421 - Zeitstrahl überarbeitet.pdf

A200422 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1).msg
A200423 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 1.docx
A200424 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 2.docx
A200425 - WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 3.pdf
A200426 - WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 4.pdf
A200427 - WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 5.pdf
A200428 - WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 6.pdf
A200429 - WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 7.pdf
A200430 - WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Festnahme(1) - Anlage 8.pdf
A200431 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren gegen Kreispolizeibehörde Kleve (...) (1).msg
A200432 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren gegen Kreispolizeibehörde Kleve (...) (1) - Anlage 1.docx
A200433 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren gegen Kreispolizeibehörde Kleve (...) (1) - Anlage 2.docx
A200434 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren gegen Kreispolizeibehörde Kleve (...) (1) - Anlage 3.pdf
A200435 - 2018-10-04 WG 5 OAR 6218 Ermittlungsverfahren gegen Kreispolizeibehörde Kleve (...) (1) - Anlage 4.pdf
A200436 - 2018-10-04 WG Zeitstrahl überarbeitet (1).msg
A200437 - 2018-10-04 WG Zeitstrahl überarbeitet (2).msg
A200438 - 2018-10-04 WG Zeitstrahl überarbeitet.msg
A200439 - 2018-10-04 WG Zeitstrahl überarbeitet - Anlage.pdf
A200440-2018-10-05 <i>Überordner zu A200441 – A200478</i>
A200441 - 2018-10-05 WG Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 26.09.2018 Brand in der JVA Kleve am 17.09.2018.msg

A200442 - 2018-10-05 WG Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 26.09.2018 Brand in der JVA Kleve am 17.09.2018 - Anlage.docx
A200443 - 2018-10-05 Fwd Sondersitzung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses am 05.10.2018.msg
A200444 - 2018-10-05 Fwd Sondersitzung des RAs und des IAs am 05.10.2018-Anlage 1.docx
A200445 - 2018-10-05 Fwd Sondersitzung des RAs und des IAs am 05.10.2018-Anlage 2.docx
A200446 - 2018-10-05 Sprechzettel Stand 9 Uhr 35 bereinigt.msg
A200447 - 2018-10-05 Sprechzettel Stand 9 Uhr 35 bereinigt-Anlage.docx
A200448 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...).msg
A200449 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 1.docx
A200450 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 2.docx
A200451 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 3.pdf
A200452 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 4.pdf
A200453 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 5.pdf
A200454 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 6.pdf
A200455 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 7.pdf
A200456 - 2018-10-05 WG 5 OAR 6218 EV gegen Angehörige der KPB Kleve(...)-Anlage 8.pdf
A200457 - AW 2018-10-05 Sprechzettel Stand 9 Uhr 35 bereinigt.msg
A200458 - AW Anfrage_WDR.msg
A200459 - AW Kleve.msg
A200460 - AW Sprechzettel Stand nach Erörterung 18 00Uhr.msg
A200461 - AW 2018-10-05 Sprechzettel Stand 9 Uhr 35 bereinigt1.msg
A200462 - AW Sprechzettel Stand nach Erörterung 18.00 Uhr1.msg
A200463 - AW Sprechzettel Stand nach Erörterung 18.00 Uhr2.msg
A200464 - Sprechzettel.msg
A200465 - WG 2018-10-05 Sprechzettel Reinschrift.msg
A200466 - WG 2018-10-05 Sprechzettel Reinschrift-Anlage.docx
A200467 - WG 2018-10-05 Sprechzettel Stand 9 Uhr 35 bereinigt.msg
A200468 - WG 2018-10-05 Sprechzettel Stand 9 Uhr 35 bereinigt - Anlage.docx
A200469 - 2018-05-10 Kontakte Innen-Justiz.msg
A200470 - 2018-05-10 Kontakte Innen-Justiz - Anlage.docx
A200471 - 2018-05-10 Kontakte Innen-Justiz.msg
A200472 - 2018-05-10 Kontakte Innen-Justiz - Anlage.docx
A200473 - 2018-10-04 Ergänzende Fragen überarbeitet.msg
A200474 - 2018-10-04 Ergänzende Fragen überarbeitet - Anlage.docx

A200475 - 2018-10-05 WG Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses des Landtags NRW (1).msg
A200476 - 2018-10-05 WG Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses des Landtags NRW (1) - Anlage.docx
A200477 - 2018-10-05 WG Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses des Landtags NRW (2).msg
A200478 - 2018-10-05 WG Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses des Landtags NRW (2) - Anlage.docx
A200479-2018-10-06 leer
A200480-2018-10-07 leer
A200481-2018-10-08 <i>Überordner zu A200482 – A200530</i>
A200482 - 2018-10-08 AW Kabinettvorlage (KV) Aktuelle Stunde Kleve (1).msg
A200483 - 2018-10-08 AW KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200484 - 2018-10-08 Kleve - Beerdigung.msg
A200485 - 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve (2).msg
A200486 - 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve (2) - Anlage.docx
A200487 - Anfrage JVA Geldern.msg
A200488 - Anfrage JVA Geldern - Anlage.pdf
A200489 - 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve (3).msg
A200490 - 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve (3) - Anlage.docx
A200491 - KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200492 - KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200493 - KV Aktuelle Stunde Kleve1.msg
A200494 - KV Aktuelle Stunde Kleve1 - Anlage.docx
A200495 - 2018-10-08 Unbenannt.msg
A200496 - 2018-10-08 Unbenannt - Anlage.pdf
A200497 - WG Sondersitzung des RAs und des IAs am 05.10.2018 zu dem Themenkomplex.msg
A200498 - WG Sondersitzung des RAs und des IAs am 05.10.2018 zu dem Themenkomplex - Anlage 1.docx
A200499 - WG Sondersitzung des RAs und des IAs am 05.10.2018 zu dem Themenkomplex - Anlage 2.docx
A200500 - AW 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200501 - AW Anträge auf Aktuelle Stunde Mündliche Anfragen.msg
A200502 - AW Anträge auf Aktuelle Stunde Mündliche Anfragen - Anlage.docx

A200503 - AW Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte 1.msg
A200504 - AW Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200505 - AW Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05.10.2018 - Beitragsbitte 1.msg
A200506 - MKFFI - Bitte um Fristverlängerung Berichtsbeitrag 1.msg
A200507 - Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte (1).msg
A200508 - Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200509 - Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte - Anlage 1.pdf
A200510 - Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte - Anlage 2.docx
A200511 - Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05.10.2018 - Beitragsbitte 1.msg
A200512 - Neudruck Tagesordnung Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage.msg
A200513 - Neudruck Tagesordnung Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage - Anlage 1.docx
A200514 - Neudruck Tagesordnung Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage - Anlage 2.docx
A200515 - Neudruck Tagesordnung Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage - Anlage 3.pdf
A200516 - Tagesordnung Neudruck 10, 11 u. 12 Oktober 2018.msg
A200517 - Tagesordnung Neudruck 10, 11 u. 12 Oktober 2018 - Anlage.docx
A200518 - Teil 2 Tonmitschnitt Sondersitzung des RA/IA vom 05.10.2018 - Teil 2.msg
A200519 - Teil 2 Tonmitschnitt Sondersitzung des RA/IA vom 05.10.2018 - Teil 2 - Anlage 1.PDF
A200520 - Teil 2 Tonmitschnitt Sondersitzung des RA/IA vom 05.10.2018 - Teil 2 - Anlage 2.mp3
A200521 - Umgewandelter Fragenkatalog.msg
A200522 - Umgewandelter Fragenkatalog - Anlage.docx
A200523 - WG Brand in der JVA Kleve.msg
A200524 - WG Übersicht Aktuelle Stunden und Eilanträge.msg
A200525 - WG Übersicht Aktuelle Stunden und Eilanträge - Anlage.docx
A200526 - WG Tonmitschnitt Sondersitzung des RAIA vom 05.10.2018.msg

A200527 - WG Tonmitschnitt Sondersitzung des RAlA vom 05.10.2018 - Anlage 1.mp3
A200528 - WG Tonmitschnitt Sondersitzung des RAlA vom 05.10.2018 - Anlage 2.PDF
A200529 - fdc802e9.tmp
A200530 - 51d73fb7.tmp
A200531 - 2018-10-09 <i>Überordner zu A200532 – A200615</i>
A200532 - 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200533 - 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.doc
A200534 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200535 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200536 - 2018-10-09 AW 2018-10-08 KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200537 - 2018-10-09 AW 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200538 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200539 - 2018-10-09 Fwd WG Nachfragen Fall Amad Ahmad.msg
A200540 - 2018-10-09 Fwd WG Nachfragen Fall Amad Ahmad - Anlage.jpg
A200541 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve (2).msg
A200542 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve (2) - Anlage.docx
A200543 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve (3).msg
A200544 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve (3) - Anlage.docx
A200545 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve1.msg
A200546 - 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve1 - Anlage.docx
A200547 - 2018-10-09 WG Brand in der Justizvollzugsanstalt Kleve.msg
A200548 - 2018-10-09 WG Übernahme Bestattungskosten.msg
A200549 - 7448912a.tmp
A200550 - Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (2).msg
A200551 - Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (2) - Anlage.docx
A200552 - Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve.msg
A200553 - Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve - Anlage.docx
A200554 - AW 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200555 - AW 2018-10-09 KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200556 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (1).msg
A200557 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (2).msg
A200558 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (3).msg
A200559 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (3) - Anlage.docx
A200560 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (4).msg
A200561 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (4) - Anlage.docx

A200562 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (5).msg
A200563 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (6).msg
A200564 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (6) - Anlage.docx
A200565 - AW Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve.msg
A200566 - AW KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200567 - AW KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200568 - AW MKFFI - Bitte um Fristverlängerung Berichtsbeitrag.msg
A200569 - AW MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD.msg
A200570 - AW Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200571 - AW Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018.msg
A200572 - AW MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD.msg
A200573 - AW Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05.10.2018 - Beitragsbitte.msg
A200574 - Fragenkatalog (2).msg
A200575 - Fragenkatalog.msg
A200576 - Heutige RS 16 00 Uhr zu Kleve.msg
A200577 - Interview RP dochHBR.msg
A200578 - Interview RP dochHBR - Anlage.docx
A200579 - KV Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (2).msg
A200580 - KV Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (2) - Anlage.docx
A200581 - KV Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve.msg
A200582 - KV Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve - Anlage.docx
A200583 - KV Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200584 - KV Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200585 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD.msg
A200586 -- MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD - Anlage 1.pdf
A200587 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD - Anlage 2.docx
A200588 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD 1.msg
A200589 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD 1 - Anlage 1.pdf
A200590 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD 1 - Anlage 2.docx
A200591 - b6caffff.tmp
A200592 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD.msg
A200593 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD - Anlage 1.pdf

A200594 - MKFFI - Zuständigkeit für Antwort Nr. 80 SPD - Anlage 2.docx
A200595 - Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018.msg
A200597 - Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Anlage.DOCX
A200598 - Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Anlage.msg
A200599 - Protokoll der StS-Konferenz vom 08.10.2018.pdf
A200600 - Re Interview RP dochHBR.msg
A200601 - Rückzug Mitzeichnung IM.msg
A200602 - WG Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve (1).msg
A200603 - WG Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve.msg
A200604 - WG Aktuelle Stunde 11 10 2018 Kleve - Anlage.docx
A200605 - WG Aktuelle Stunde Kleve.msg
A200606 - WG Aktuelle Stunde Kleve - Anlage.docx
A200607 - WG Eilt!! WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200608 - WG Eilt!! WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte - Anlage 1.pdf
A200609 - WG Eilt!! WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte - Anlage 2.docx
A200610 - WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200611 - WG Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte (6).msg
A200612 - WG_WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200613 - WG_WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte - Anlage 1.pdf
A200614 - WG_WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05 10 2018 - Beitragsbitte - Anlage 2.docx
A200615 - WG Nachbericht zur Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05.10.2018 - Beitragsbitte.msg
A200532 - 2018-10-10 <i>Überordner zu A200617 bis A200677</i>

A200617 - 2018-10-08 Entwurf - Antworten zu Fragenkatalog der Fraktion SPD im Landtag NRW (ganz neu).msg
A200618 - 2018-10-08 Entwurf - Antworten zu Fragenkatalog der Fraktion SPD im Landtag NRW (ganz neu) - Anlage.docx
A200619 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Minister Aktuelle Stunde 11.10.18 (1).msg
A200620 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Minister Aktuelle Stunde 11.10.18 (1) - Anlage.docx
A200621 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Minister Aktuelle Stunde 11.10.18 mit Anmerkungen (6).msg
A200622 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Minister Aktuelle Stunde 11.10.18 mit Anmerkungen (6) - Anlage.docx
A200623 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Minister Aktuelle Stunde 11.10.18.msg
A200624 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Minister Aktuelle Stunde 11.10.18 - Anlage.docx
A200625 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f (1).msg
A200626 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f (1) - Anlage.docx
A200627 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f (2).msg
A200628 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f (2) - Anlage.docx
A200629 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f.msg
A200630 - 2018-10-10 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f - Anlage.docx
A200631 - 2018-10-10 Ministerbesuch JVA Kleve.msg
A200632 - 2018-10-10 Sprechzettel Ak. Stunde.msg
A200633 - 2018-10-10 Sprechzettel Akt. Stunde - Anlage.docx
A200634 - 2018-10-10 Sprechzettel Minister Akt Stunde 11 10 18.msg
A200635 - 2018-10-10 Sprechzettel Minister Akt Stunde 11 10 18 - Anlage.docx
A200636 - 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f.msg
A200637 - 2018-10-10 Sprechzettel Mündliche Anfrage 27 - f - Anlage.docx
A200638 - 2018-10-10 WG JVA Kleve - APr Sondersitzung RA und IA.msg
A200639 - 2018-10-10 WG JVA Kleve - APr Sondersitzung RA und IA - Anlage.pdf
A200640 - 2018-10-10 WG Mündliche Anfrage für die Fragestunde im Plenum des Landtags am 10.10.2018 Brand in der JVA Kleve.msg
A200641 - 2018-10-10 WG m. Anfr. für die Fr.Std. im Plenum des Landtags am 10.10.2018 Brand in der JVA Kleve - Anlage.docx
A200642 - Abgeordnete Nachbericht zur 23. RA-Sondersitzung.msg
A200643 - Abgeordnete Nachbericht zur 23. RA-Sondersitzung - Anlage.pdf
A200644 - Aktuelle Stunde Kleve.msg

A200645 - Anmerkungen zum Fragenkatalog SPD.msg
A200646 - Anmerkungen zum Fragenkatalog SPD - Anlage.docx
A200647 - Ausschussprotokoll Sondersitzung JVA Kleve - Korrekturbitte (1).msg
A200648 - Ausschussprotokoll Sondersitzung JVA Kleve - Korrekturbitte.msg
A200649 - Finale Version Nachbericht (2).msg
A200650 - Finale Version Nachbericht (2) - Anlage.docx
A200651 - Finale Version Nachbericht.msg
A200652 - Finale Version Nachbericht - Anlage.docx
A200653 - F3D1B6BC.tmp
A200654 - JVA Kleve - APr Sondersitzung RA- und IA.msg
A200655 - JVA Kleve - APr Sondersitzung RA- und IA - Anlage.pdf
A200656 - Nachbericht des JM - Tod eines Häftlings der JVA Kleve.msg
A200657 - Nachbericht des JM - Tod eines Häftlings der JVA Kleve - Anlage.pdf
A200658 - Nachbericht Kleve.msg
A200659 - Obduktionsergebnis.msg
A200660 - Re 2018-10-09 Sensibilisierungserlass - RS docx.msg
A200661 - Ressortabstimmung Sprechzettel zur aktuellen Stunde am 11 10 2018.msg
A200662 - Ressortabstimmung Sprechzettel zur aktuellen Stunde am 11 10 2018 - Anlage.docx
A200663 - Sprechzettel Akt Stunde.msg
A200664 - Sprechzettel Akt Stunde - Anlage.docx
A200665 - Sprechzettel Frage 26.msg
A200666 - Sprechzettel Frage 26 - Anlage.docx
A200667 - Sprechzettel Mündliche Anfrage Nr 27 .msg
A200668 - Sprechzettel Mündliche Anfrage Nr 27 - Anlage 1.docx
A200669 - Sprechzettel Mündliche Anfrage Nr 27 - Anlage 2.docx
A200670 - WG Fragenkataloge der Fraktion von SPD und Bündnis90 Die Grünen zu Brand in der JVA Kleve.msg
A200671 - WG Fragenkataloge der Fraktion von SPD und Bündnis90 Die Grünen zu Brand in der JVA Kleve - Anlage.pdf
A200672 - WG JVA Kleve - APr Sondersitzung RA und IA.msg
A200673 - WG JVA Kleve - APr Sondersitzung RA und IA - Anlage.pdf
A200674 - WG Ressortabstimmung Sprechzettel zur aktuellen Stunde am 11 10 2018.msg
A200675 - WG Ressortabstimmung Sprechzettel zur aktuellen Stunde am 11 10 2018 - Anlage.docx

A200676 - WG Sofort - elektronische Mitzeichnung des schriftlichen Berichts (Fragenkataloge).msg
A200677 - WG Sofort - elektronische Mitzeichnung des schriftlichen Berichts (Fragenkataloge) - Anlage.docx
A200678 - 2018-10-11 <i>Überordner zu A200679 bis A200700</i>
A200679 - 2018-10-09 Sprechzettel Mündliche Anfrage 26.msg
A200680 - 2018-10-09 Sprechzettel Mündliche Anfrage 26 - Anlage.docx
A200681 - 2018-10-11 AW Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen (1).msg
A200682 - 2018-10-11 AW Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen (2).msg
A200683 - 2018-10-11 AW Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen.msg
A200684 - 2018-10-11 Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen (1).msg
A200685 - 2018-10-11 Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen.msg
A200686 - 181011 Eilt - Visumfall NRW Kleve.msg
A200687 - AW 181011 Eilt Visumfall NRW Kleve.msg
A200688 - AW Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen.msg
A200689 - AW Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen1.msg
A200690 - AW WG Nachbericht zur Sondersitzung des R's und IA's vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200691 - AW Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen1.msg
A200692 - Beisetzung am Samstag.msg
A200693 - Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen.msg
A200694 -Kleve - Treffen mit dem Vater des Verstorbenen1.msg
A200695 - Kontaktdaten ██████.msg
A200696 - Sorry! Nochmal Falsche Einfügung.msg
A200697 - Sprechzettel.msg
A200698 - WG 181011 Eilt - Visumfall NRW Kleve.msg
A200699 - WG 181011 Eilt - Visumfall NRW Kleve1.msg
A200700 - WG -WG Nachbericht zur Sondersitzung des R's- und IA's vom 05 10 2018 - Beitragsbitte.msg
A200701 - 2018-10-12 <i>Überordner zu A200702 bis A200723</i>
A200702 - 2018-10-12 WE-Meldung Beerdigung des Flüchtlings Amed AMED Bonn 13.10.2018.msg
A200703 - 2018-10-12 WE-Meldung Beerdigung des Flüchtlings Amed AMED Bonn 13.10.2018 - Anlage.doc

A200704 - 2018-10-12 WG WE-Meldung Beerdigung des Flüchtlings Amed AMED Bonn 13.10.2018 (2).msg
A200705 - 2018-10-12 WG WE-Meldung Beerdigung des Flüchtlings Amed AMED Bonn 13.10.2018 (2) - Anlage.doc
A200706 - 2018-10-12 WG WE-Meldung Beerdigung des Flüchtlings Amed AMED Bonn 13.10.2018.msg
A200707 - 2018-10-12 WG WE-Meldung Beerdigung des Flüchtlings Amed AMED Bonn 13.10.2018 - Anlage.doc
A200708 - 8fda4173.tmp
A200709 - 181012 Zwischenstand - Visumfall NRW Kleve.msg
A200710 - AW Dokumente der Familie Ahmad.msg
A200711 - Beerdigung.msg
A200712 - Bericht des JM IM zum Suizid in der JVA Kleve.msg
A200713 - Bericht Kleve.msg
A200714 - BMI.msg
A200715 - MKFFI.msg
A200716 - Nachbericht des JM - Tod eines Häftlings der JVA Kleve.msg
A200717 - Nachbericht des JM - Tod eines Häftlings der JVA Kleve - Anlage.pdf
A200718 - Neudruck Nachbericht.msg
A200719 - Re WG Dringende Genehmigung von drei Rafa im Fall Kleve_Familie AHMED.msg
A200720 - Vertretung ██████████.msg
A200721 - Vertretung ██████████ - Anlage.pdf
A200722 - WG Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05.10.2018.msg
A200723 - WG Nachbericht zur gemeinsamen Sondersitzung des Rechts- und Innenausschusses vom 05.10.2018 - Anlage.DOCX
A200724 - 2018-10-13 <i>Überordner zu A200725 bis A200726</i>
A200725 - AW Bestattung Amed Amed.msg
A200726 - Fwd AW Bestattung Amed Amed.msg
A200727 - 2018-10-14 leer
A200728 - 2018-10-15 <i>Überordner zu A200729</i>
A200729 - Nicht-öffentlicher Bericht Rechtsausschuss - Brand in der JVA Kleve.msg
A200730 - 2018-10-16 <i>Überordner zu A200731 – 200737</i>
A200731 - AW Erneut aktualisierter Fragenkatalog der Grünen Fraktion.msg
A200732 - Ergänzender nicht-öffentlicher Bericht des JM.msg

A200733 - Ergänzender nicht-öffentlicher Bericht des JM - Anlage.pdf
A200734 - RA Sitzung am 7 11.msg
A200735 - WG Erneut aktualisierter Fragenkatalog der Grünen Fraktion.msg
A200736 - WG Erneut aktualisierter Fragenkatalog der Grünen Fraktion - Anlage.pdf
A200737 - WG Nachbericht zur Sondersitzung Innen Recht Berichtigungsbedarf.msg
A200738 - 2018-10-17 <i>Überordner zu A200739 bis 200742</i>
A200739 - Kleve.msg
A200740 - Kleve - Anlage 1.docx
A200741 - Kleve - Anlage 2.docx
A200742 - RA-Sitzung 7 11 18.msg
A200743 - 2018-10-18 <i>Überordner zu A200744 bis 200752</i>
A200744 - 2018-10-18 Fwd Schreiben SPDWolf an IMJM.msg
A200745 - AW Eilige Recherche-Anfrage im Fall Amed A.msg
A200746 - AW Notruf in Klever Zelle.msg
A200747 - Fax v. Sven WolfMdL Aufklärung des Sachverhalts um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod von A.msg
A200748 - Fax v. Sven Wol MdL Aufklärung des Sachverhalts um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod von A - Anlage.pdf
A200749 - Visum Beerdigung.msg
A200750 - WG Fax von Sven Wolf MdL Aufklärung des Sachverhalts um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod von A.msg
A200751 - WG Fax von Sven Wolf MdL Aufklärung des Sachverhalts um die unrechtmäßige Inhaftierung und den Tod von A - Anlage.pdf
A200752 - WG Visum Beerdigung.msg
A200753 - 2018-10-19 <i>Überordner zu A200754a bis 200760</i>
A200754a - 2018-10-19 Fwd WE-Meldung_Identitätsfeststellung_für_die_JVA_Kleve_18102018.msg
A200754b - 2018-10-19 Fwd WE-Meldung_Identitätsfeststellung_für_die_JVA_Kleve_18102018 - Anlage 1.docx
A200755 - 2018-10-19 WE-Meldung_Identitätsfeststellung_für_die_JVA_Kleve_18102018.msg
A200756 - 2018-10-19 WE-Meldung_Identitätsfeststellung_für_die_JVA_Kleve_18102018 - Anlage.docx
A200757 - Freigabe Inhalt Nachbericht Kleve.msg
A200758 - Kleve.msg
A200759 - Unbenannt.msg

A200760 - WG WDR-Westpol-Anfrage BLB Duisburg betreffend!.msg
A200761 - 2018-10-20 leer
A200762 - 2018-10-21 leer
A200763 - 2018-10-22 <i>Überordner zu A200764 bis 200768</i>
A200764 - Kleve.msg
A200765 - Re Drehanfrage Monitor.msg
A200766 - WG Berichts-anforderung zu den Fragenkatalogen der SPD und B90 DIE GRÜNEN für die Sitzung des RA am 7 11 2018.msg
A200767 WG Berichts-anforderung zu den Fragenkatalogen der SPD und B90 DIE GRÜNEN für die Sitzung des RA am 7 11 2018 - Anlage 1
A200768 WG Berichts-anforderung zu den Fragenkatalogen der SPD und B90 DIE GRÜNEN für die Sitzung des RA am 7 11 2018 - Anlage 2
A200769 - 2018-10-23 <i>Überordner zu A200770 bis 200772</i>
A200770 - Fwd Kleve.msg
A200771 - Fwd Kleve - Anlage.pdf
A200772 - WG EILT ARD-MONITOR Anfrage Fall Amad A.msg
A200773 - 2018-10-24 <i>Überordner zu A200774 bis 200778</i>
A200774 - 2018-10-24 Chronologie Informationsfluss Kleve.msg
A200775 - 2018-10-24 Chronologie Informationsfluss Kleve - Anlage 1.pd
A200776 - 2018-10-24 Chronologie Informationsfluss Kleve - Anlage 2.docx
A200777 - 2018-10-24 WG Unschuldige im Gefängnis Opposition sieht Justizskandal.msg
A200778 - WG EILT ARD-MONITOR Anfrage Fall Amad A.msg
A200779 - 2018-10-25 <i>Überordner zu A200780 bis 200788</i>
A200780 - 2018-10-25 2018-10-25 Wolf bzgl. Berichtsbitte v. 23.10_.msg
A200781 - 2018-10-25 2018-10-25 Wolf bzgl. Berichtsbitte v. 23.10_-Anlage.docx
A200782 - 2018-10-25 Antwortschreiben Wolf nebst Anlage.msg
A200783 - 2018-10-25 Antwortschreiben Wolf nebst Anlage - Anlage 1.docx
A200784 - 2018-10-25 Antwortschreiben Wolf nebst Anlage - Anlage 2.docx
A200785 - 2018-10-25 WG Statement Wolf 02.10.18.msg
A200786 - 2018-10-25 WG Statement Wolf 02.10.18 – Anlage.pdf
A200787 - Dringend ARD-MONITOR Anfrage Fall Amad A.msg
A200788 - e261f75b.tmp
A200791 - 2018-10-26 <i>Überordner zu A200790 bis 200806</i>
A200790 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp.msg

A200791 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp -Anlage 1.docx
A200792 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp -Anlage 2.docx
A200793 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp -Anlage 3.docx
A200794 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp -Anlage 4.pdf
A200795 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp -Anlage 5.pd
A200796 - WG 5 OAR 6218 EMV wegen des Brandes in einem Haftraum der JVA Kleve am 17.09.2018 pp -Anlage 6.pdf
A200797 - AW Sprachregelung.msg
A200798 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp.msg
A200799 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp-Anlage 1.docx
A200800 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp-Anlage 2.docx
A200801 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp-Anlage 3.docx
A200802 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp-Anlage 4.pdf
A200803 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp-Anlage 5.pdf
A200804 - WG 5 OAR 62 18 EMV wegen desBrandes in einemHaftraum der JVA Kleve am 17.09.18 pp-Anlage 6.pdf
A200805 - WG Beitr. FK SPD vom 18 10 und 23 10 2018 zum TOP Todesfall in Folge eines Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve.msg
A200806 - WG Beitr. FK SPD vom 18 10 und 23 10 2018 zum TOP Todesfall in Folge eines Brandes in der Justizvollzugsanstalt Kleve - Anlage.pdf
A200807 - 2018-10-27 leer
A200808 - 2018-10-28 leer
A200809 - 2018-10-29 Überordner zu A200810 – 200813
A200810 - Kleve.msg

A200811 - WG Berichts-anforderung zu den Fragenkatalogen der SPD und B90 DIE GRÜNEN für die Sitzung des RA am 7 11 2018.msg
A200812 WG Berichts-anforderung zu den Fragenkatalogen der SPD und B90 DIE GRÜNEN für die Sitzung des RA am 7 11 2018
A200813 WG Berichts-anforderung zu den Fragenkatalogen der SPD und B90 DIE GRÜNEN für die Sitzung des RA am 7 11 2018 - Anlage 2
A200814 - 2018-10-30 <i>Überordner zu A200815 bis 200827</i>
A200815 - 2018-10-30 2018-10-30 Schreiben an CdS bzgl. RA [REDACTED].msg
A200816 - 2018-10-30 2018-10-30 Schreiben an CdS bzgl. RA [REDACTED] - Anlage.docx
A200817 - 2018-10-30 Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED].msg
A200818 - 2018-10-30 Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED] - Anlage 1.docx
A200819 - 2018-10-30 Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED] - Anlage 2.docx
A200820 - AW Kleve.msg
A200821 - Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT.msg
A200822 - Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT - Anlage.docx
A200823 - Re AW Kleve.msg
A200824 - Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED].msg
A200825 - Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED] - Anlage 1.docx
A200826 - Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED] - Anlage 2.docx
A200827 -WG Berichtsbeitrag weiterer Bericht des JM zum Suizid in Kleve - Ahmed Amed.msg
A200828 - 2018-10-31 <i>Überordner zu nachfolgenden Akten (bis 200854)</i>
2018-10-31 WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018 (3).msg
A200829 - 2018-10-31 AW Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT.msg
A200830 - 2018-10-31 AW Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018 (1).msg
A200831 - 2018-10-31 AW Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018 (2).msg
A200832 - 2018-10-31 AW Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018.msg
A200833 - 2018-10-31 AW Schreiben an ChefBK u. ChefBP bzgl. Bitte RA [REDACTED].msg
A200834 - 2018-10-31 Schreiben ChefBK u. ChefBP.msg
A200835 - 2018-10-31 Schreiben ChefBK u. ChefBP - Anlage 1.docx
A200836 - 2018-10-31 Schreiben ChefBK u. ChefBP - Anlage 2.docx
A200837 - 2018-10-31 WG Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT.msg

A200838 - 2018-10-31 WG Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT - Anlage.docx
A200839 - 2018-10-31 WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018 (2).msg
A200840 - 2018-10-31 WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018 (2) - Anlage 1.pdf
A200841 - 2018-10-31 WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.2018 (2) - Anlage 2.pdf
A200842 - AW Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018.msg
A200843 - Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT.msg
A200844 - Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT - Anlage.docx
A200845 - Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018.msg
A200846 - Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018 - Anlage 1.pdf
A200847 - Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018 - Anlage 2.pdf
A200848 - JM Nachbericht zu JVA Kleve.msg
A200849 - JM Nachbericht zu JVA Kleve - Anlage.pdf
A200850 - WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018 (2).msg
A200851 - WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018 (2) - Anlage 1.pdf
A200852 - WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018 (2) - Anlage 2.pdf
A200853 - WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018.msg
A200854 - WG Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90Grüne vom 12.10.20181.msg
A200855 - 2018-11-01 <i>Überordner zu A200856 bis A200857</i>
A200856 - 2018-11-01 Re AW Einleitendes Statement von Herrn Minister für den Rechtsausschuss zum TOP Kleve.msg
A200857 - WG Entwurf der Tagesordnung für die Sitzung des RA am 07 11 2018.msg
A200858 <i>Überordner zu nachfolgenden Akten (bis 200878)</i>
2018-11-02 WG Bericht Kleve.msg
A200859 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve (1).msg
A200860 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve (2).msg
A200861 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve (3).msg

A200862 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve (4).msg
A200863 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve (5).msg
A200864 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve (6).msg
A200865 – 2018-11-02 AW Bericht Kleve.msg
A200866 – 2018-11-02 Bericht zu Kleve soll am Mo. Per Mail an alle Mitglieder des Rechtsausschusses versandt werden.msg
A200867 – 2018-11-02 Fwd AW Einleitendes Statement von Herrn Minister für den Rechtsausschuss zum TOP Kleve.msg
A200868 – 2018-11-02 Fwd AW Einleitendes Statement von Herrn Minister für den Rechtsausschuss zum TOP Kleve – Anlage.pdf
A200869 – AW Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT.msg
A200870 – AW Fall Kleve Bitte um Beantwortung Fragenkatalog B90 Grüne vom 12 10 2018.msg
A200871 – AW Entwurf eines schriftlichen Berichts RA-LT1.msg
A200872 – Bericht zu Kleve soll am Mo per Mail an alle Mitglieder des Rechtsausschusses versandt werden.msg
A200873 – WG Bericht Kleve.msg
A200874 – WG Bericht LOStA Kleve Randbericht.msg
A200875 – WG Bericht LOStA Kleve Randbericht – Anlage.pdf
A200876 – WG Fragenkataloge Vorgang Kleve.msg
A200877 – WG Fragenkataloge Vorgang Kleve – Anlage 1.pdf
A200878 – WG Fragenkataloge Vorgang Kleve – Anlage 2.pdf
A200879 – 2018-11-03 <i>Überordner zu A200880</i>
A200880 – Re AW Personenverwechslung bei der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe.msg
A200881 – 2018-11-04 <i>Überordner zu A200882</i>
A200882 – Re AW Hintergrundgespräch Brand Kleve 05 11 18 – 13 Uhr 30 – H 116.msg
A200883 – 2018-11-05 <i>Überordner zu A200884 bis A200886</i>
A200884 – WG Sitzung des Rechtsausschusses am 7 November 2018.msg
A200885 – A12WG Sitzung des Rechtsausschusses am 7 November 2018 – Anlage 1.pdf
A200886 – A12WG Sitzung des Rechtsausschusses am 7 November 2018 – Anlage 2.msg
A200887 – 2018-11-06 <i>Überordner zu A200888 bis A200892</i>
A200888 – WG 24 Sitzung RA – TOP 2 „Todesfall in Folge eines Brandes in der JVA Kleve“.msg
A200889 – WG 24 Sitzung RA – TOP 2 „Todesfall in Folge eines Brandes in der JVA Kleve“ – Anlage 1.pdf

A200890 – WG 24 Sitzung RA – TOP 2 „Todesfall in Folge eines Brandes in der JVA Kleve“ – Anlage 2.pd
A200891 – WG Bitte (2).msg
A200892 – WG Bitte .msg
A200893 – 2018-11-07 <i>Überordner zu A200894 bis A200897</i>
A200894 – Aktueller Sachstand zum Fall Kleve – Anfrage der StK.msg
A200895 – Aktueller Sachstand zum Fall Kleve – Anfrage der StK – Anlage.docx
A200896 – WG Aktueller Sachstand zum Fall Kleve – Anfrage der StK.msg
A200897 – WG Aktueller Sachstand zum Fall Kleve – Anfrage der StK-Anlage.docx
A200899 – 2018-11-08 <i>Überordner zu A200899 bis A200902</i>
A200899 – Arbeitsauftrag Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage.msg
A200900 – Arbeitsauftrag Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage – Anlage 1.docx
A200901 – Arbeitsauftrag Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage – Anlage 2.docx
A200902 – Arbeitsauftrag Plenum Aktuelle Stunde und Mündliche Anfrage – Anlage 3.pdf
A200903 – 2018-11-09 <i>Überordner zu A200904 bis A200907</i>
A200904 – RA TOP für Sitzung des Rechtsausschusses am 21 11 2018.msg
A200905 – RA TOP für Sitzung des Rechtsausschusses am 21 11 201- Anlage.pdf
A200906 – RA-Sitzung 21 11 Berichtswünsche SPD.msg
A200907 – RA-Sitzung 21 11 Berichtswünsche SPD – Anlage.pdf
A200908 – 2018-11-10 leer
A200909 – 2018-11-11 leer
A200910 – 2018-11-12 <i>Überordner zu A200911 bis A200914</i>
A200911 – Fwd.msg
A200912 – Fwd1.msg
A200913 – TOP für Sitzung des Rechtsausschusses am 21 11 2018.msg
A200914 – TOP für Sitzung des Rechtsausschusses am 21 11 2018 – Anlage.pdf
A200915 – 2018-11-13 <i>Überordner zu A200916 bis A200917</i>
A200916 – WG Statement Sven Wolf 13 11 2018.msg
A200917 – WG Statement Sven Wolf 13 11 2018 – Anlage.pdf
A200918 – 2018-11-14 <i>Überordner zu A200919 bis A200922</i>
A200919 – Entwurf RA-Tagesordnung 21 11.msg
A200920 – Entwurf RA-Tagesordnung 21 11 – Anlage.docx
A200921 – RA Entwurf der Einladung 21 11.msg
A200922 – 25. Sitzung 17-xxx (21.11.2018) – Anlage.docx
A200923 – 2018-11-15 <i>Überordner zu A200924 bis A200935</i>

A200924 – AW Entwurf der Einladung 21 11.msg
A200925 – AW Entwurf der Einladung 21 11 – Anlage.docx
A200926 – AW Fachliche Begleitung TOP Kleve.msg
A200927 – Fachliche Begleitung für die RA-Sitzung am 21 11 2018.msg
A200928 – Fachliche Begleitung für die RA-Sitzung am 21 11 2018 – Anlage.docx
A200929 – Fachliche Begleitung TOP Kleve.msg
A200930 – Rechtsausschuss Entwurf der Einladung 21 11.msg
A200931 – Rechtsausschuss Entwurf der Einladung 21 11 – Anlage.docx
A200932 – Stand 15 11 2018 RA-Tagesordnung 21 11.msg
A200933 – Stand 15 11 2018 RA-Tagesordnung 21 11 – Anlage.docx
A200934 – Weitere neue RA-Tagesordnung 21 11.msg
A200935 – Weitere neue RA-Tagesordnung 21 11 – Anlage.docx
A200936 – 2018-11-16 leer
A200937 – 2018-11-17 leer
A200938 – 2018-11-18 leer
A200939 – 2018-11-19 <i>Überordner zu A200940 bis A200947</i>
A200940 – Datenaustauschplattform – RA-Sitzung am 21 11 2018.msg
A200941 – Datenaustauschplattform - RA –Sitzung am 21 11 2018 – Anlage 1.pdf
A200942 – Datenaustauschplattform - RA –Sitzung am 21 11 2018 – Anlage 2.pdf
A200943 – Datenaustauschplattform - RA –Sitzung am 21 11 2018 – Anlage 3.pdf
A200944 – Datenaustauschplattform - RA –Sitzung am 21 11 2018 – Anlage 4.pdf
A200945 – RA Entwurf der Einladung 21 11 Neudruck.msg
A200946 – RA Entwurf der Einladung 21 11 Neudruck – Anlage.docx
A200947 – WG Fachliche Begleitung für die RA-Sitzung am 21 11 2018.msg
A200948 – 2018-11-20 <i>Überordner zu A200949 – A200973</i>
A200949 – 2018-11-20 Fwd WE-Meldung Versammlung Geldern 15.12.2018.msg
A200950 – 2018-11-20 Fwd WE-Meldung Versammlung Geldern 15.12.2018 – Anlage.docx
A200951 – 2018-11-20 Fwd WG Einsetzungsbeschluss PUA Kleve.msg
A200952 – 2018-11-20 Fwd WG Einsetzungsbeschluss PUA Kleve – Anlage 1.png
A200953 2018-11-20 Fwd WG Einsetzungsbeschluss PUA Kleve – Anlage 2.jpg
A200954 – 2018-11-20 WE-Meldung Versammlung Geldern 15.12.2018.msg
A200955 – 2018-11-20 WE-Meldung Versammlung Geldern 15.12.2018 – Anlage.docx
A200956 – Antrag PUA Kleve.msg
A200957 – Antrag PUA Kleve – Anlage.docx
A200958 – Antragsliste.pdf

A200959 – Neudruck Tagesordnung RA 21 11 2018.msg
A200960 – Neudruck Tagesordnung RA 21 11 2018 – Anlage.docx
A200961 – Plenaranträge und aktualisierte Antragsliste.pdf
A200962 – Tagesordnungsentwurf für Ältestenrat.msg
A200963 – Tagesordnungsentwurf für Ältestenrat – Anlage 1.DOCX
A200964 – Tagesordnungsentwurf für Ältestenrat – Anlage 2.docx
A200965 – WG Anträge GRÜNE Fraktion Plenum 28 bis 30 11 2018.msg
A200966 – WG Anträge GRÜNE Fraktion Plenum 28 bis 30 11 2018 – Anlage 1.docx
A200967 – WG Anträge GRÜNE Fraktion Plenum 28 bis 30 11 2018 – Anlage 2.docx
A200968 – WG Anträge GRÜNE Fraktion Plenum 28 bis 30 11 2018 – Anlage 3.docx
A200969 – WG Antragsübersicht und Anträge der SPD-Fraktion im Landtag NRW.msg
A200970 – WG Antragsübersicht und Anträge der SPD-Fraktion im Landtag NRW – Anlage 1.docx
A200971 – WG Antragsübersicht und Anträge der SPD-Fraktion im Landtag NRW – Anlage 2.docx
A200972 – WG Antragsübersicht und Anträge der SPD-Fraktion im Landtag NRW – Anlage 3.docx
A200973 – WG Antragsübersicht und Anträge der SPD-Fraktion im Landtag NRW – Anlage 4.docx
A200974 – 2018-11-21 <i>Überordner zu A200975 bis A200983</i>
A200975 – Aktualisierte Antragsliste nach Ältestenrat.pdf
A200976 – Aktualisierte Antragsliste nach Ältestenrat (1).pdf
A200977 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018.msg
A200978 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018 Anlage 1.docx
A200979 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018 Anlage 2.docx
A200980 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018 Anlage 3.pd
A200981 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018 Anlage 4.docx
A200982 – Tagesordnung für die Plenartage 28, 29 und 30 November 2018.msg
A200983 – Tagesordnung für die Plenartage 28, 29 und 30 November 2018 – Anlage.docx
A200984 – 2018-11-22 <i>Überordner zu A200985 bis A200991</i>
A200985 - !!! EILT!!! – WG Antrag Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN.msg
A200986 - !!! EILT!!! – WG Antrag Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN – Anlage 1.docx

A200987 - !!! EILT!!! – WG Antrag Fraktion der SPD und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN – Anlage 2.docx
A200988 – Antrag der SPD und der BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN.msg
A200989 Antrag der SPD und der BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN – Anlage 1.docx
A200990 – Antrag der SPD und der BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN – Anlage 2.docx
A200991 – Antrag der SPD und der BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN – Anlage 3.doc
A200992 – 2018-11-23 leer
A200993 – 2018-11-24 leer
A200994 – 2018-11-25 leer
A200995 – 2018-11-26 <i>Überordner zu A200996 bis A201007</i>
A200996 – 2018-11-26 Brand II Kleve.msg
A200997 – 2018-11-26 Brand II Kleve – Anlage.doc
A200998 – Austauschseite zur KV PUA Kleve.msg
A200999 – Austauschseite zur KV PUA Kleve – Anlage.docx
A201000 – Nachtrag zur Tagesordnung Kabinett am 27.11.2018.pdf
A201001 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018.msg
A201002 – Plenarsitzungen vom 28 bis 30 11 2018 – Anlage.docx
A201003 – PUA Kleve.msg
A201004 – PUA Kleve – Anlage.pdf
A201005 – Tagesordnung für die Plenartage 28 29 und 30 November.msg
A201006 – Tagesordnung für die Plenartage 28 29 und 30 November – Anlage.docx
A201007 – WG Anzahl der Haftraumbrände 2017 und 2018.msg
A201008 – 2018-11-27 <i>Überordner zu A201009 bis A201011</i>
A201009 – Email Protokoll der Sts-Konferenz vom 26.11.2018 (1).pdf
A201010 – Email Protokoll der Sts-Konferenz vom 26.11.2018 (2).pdf
A201011 – Nachträgliche Auskünfte im RA.msg
A201012 – 2018-11-28 <i>Überordner zu A201013 bis A201015</i>
A201013 – 2018-11-28 Nacharbeitung RA-Sitzung – Ministerbesuch in Kleve.msg
A201014 – WG ARD-MONITOR Anfrage JVA Kleve.msg
A201015 – Zwischennachricht MB 1 an Abt. IV Abstimmung Ortstermin Minister Rechtsausschuss.msg
A201016 – 2018-11-29 <i>Überordner zu A201017 bis A201022</i>
A201017 – Artikel 29 Überlastung Stellen Vollzug – Fingerabdruckscanner – Justizvollzugsanstalt Kleve II.msg

A201018 – Artikel 29 Überlastung Stellen Vollzug – Fingerabdruckscanner – JVA Kleve II – Anlage.pdf
A201019 – dpa Tod eines Häftlings Landtag beschließt Untersuchungsausschuss.msg
A201020 – Parlamentspapiere Landtag NRW.msg
A201021 – PUA Kleve.msg
A201022 – WG Parlamentspapiere Landtag NRW.msg
A201023 – 2018-11-30 <i>Überordner zu A201024</i>
A201024 - 2018-11-30 AW Besuch JVA Kleve.msg
A201025 – 2018-12-01 leer
A201026 – 2018-12-02 leer
A201027 – 2018-12-03 leer
A201028 – 2018-12-04 <i>Überordner zu nachfolgender Akte</i>
Aktuelle Viertelstunde.msg
A201029 – 2018-12-05 leer
A201030 – 2018-12-06 <i>Überordner zu A201031</i>
A201031 - 2018-12-06 Re Ministertermin am 14. Dezember in Kleve.msg
A201032 – 2018-12-07 <i>Überordner zu A201033</i>
A201033 – WG Nachfragen Fall Amad Ahmad.msg
A201034 – 2018-12-08 leer
A201035 – 2018-12-09 leer
A201036 – 2018-12-10 leer
A201037 – 2018-12-11 leer
A201038 – 2018-12-12 leer
A201039 – 2018-12-13 leer
A201040 – Presse.pdf
A201041 – 5_AR_461_18.pdf
A201042 – 5_OAR_81_18.pdf
A201043 – Band_I.pdf
A201044 – Band_II.pdf
A201045 – Band_III.pdf
A201046 – Sonderband_Parlamentarischer_Untersuchungsausschuss.pdf
A201047 – Sonderband_Presseartikel.pdf
A201048 – Sonderband_Pressemitteilungen.pdf
A201049 – 518_18 2019-01-07 Scan-Vorgang Bl.1-22.pdf
A201050 – 152 Js 577_2018 <i>Überordner zu A201051 bis A201052</i>

A201051 – index.idx
A201052 – index1.idx
A201053 – 152 Js 0577_2018 Handakte Bl.0001-0008.pdf
A201054 – 152 Js 0577_2018 Hauptakte Band 01 Bl.0001-0022.pdf
A201055 – 152 Js 577_2018.log
A201056 – 152 Js 577_2018.pdx
A201057 - 203 Js 375 18 StA Kleve.pdf
A201058 – Berichte Ordner I.pdf
A201059 – Berichte Ordner II.pdf
A201060 – Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201061 – Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A201062 – lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201063 – Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201064 – Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A201065 – lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201066 – lose Zeitungsartikel.pdf
A201067 – Pressearbeit und elektronische Presseberichterstattung.pdf
A201068 – Band I.pdf
A201069 – Band II.pdf
A201070 – Band III.pdf
A201071 – Band IV.pdf
A201072 – Band V.pdf
A201073 – Sonderband Brandgutachten.pdf
A201074 – Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A201075 – Sonderheft 2040Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A201076 – Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A201077 – Sonderheft 31Js 118 17 StA Siegen.pdf
A201078 – Sonderheft 31Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A201079 – Sonderheft 31Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A201080 – Sonderheft 106Js 974 18 StA Kleve.pdf
A201081 – Sonderheft 106Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A201082 – Sh 240Js 43291 18 StA Traunstein
A201083 – Sonderheft 414Js 671 18.pdf
A201084 – Sonderheft 16Js 443 18 StA Essen.pdf
A201085 – Sonderheft 24Js 803 16 StA Siegen.pdf

A201086 – Ausländerakte IV Kreis Kleve Band II.pdf
A201087 – Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band I.pdf
A201088 – Sonderheft 106Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A201089 – Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A201090 – Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A201091 – Sonderheft Chatverkehr.pdf
A201092 – IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A201093 – Sonderheft 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A201094 – IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A201095 – Hänger Krankengeschichte.pdf
A201096 – Sonderheft Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A201097 – Sonderheft Krankenunterlagen St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A201098 – Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A201099 – Lichtbilder.pdf
A201100 – Sonderheft Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A201101 – Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A201102 – Sonderheft Vernehmungen im Verfahren 103 786 18 StA Kleve.pdf
A201103 – Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 106 Js 64218 StA Kleve.pdf
A201104 – Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A201105 – Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf
A201106 – Handakte.pdf
A201107 – Sachakte Band I.pdf
A201108 – Sachakte Band II.pdf
A201109 – Sachakte Band III.pdf
A201110 – 414 UJs 170 18 Handakte.pdf
A201111 – 414 UJs 170 18 Sachakte.pdf
A201112 – Handakte Bl.1-3.pdf
A201113 – Hauptakte Blatt. 1-47.pdf
A201114 – Berichtsheft Band I.pdf
A201115 – Berichtsheft Band II.pdf
A201116 – Berichtsheft Band III.pdf
A201117 – Handakte.pdf
A201118 – Presseheft.pdf
A201119 – Sachakte Band I.pdf

A201120 – Sachakte Band II.pdf
A201121 – Sachakte Band III.pdf
A201122 – Sachakte Band IV.pdf
A201123 – Sachakte Band V.pdf
A201124 – Sonderband I –Brandgutachten.pdf
A201125 – Sonderband II – Ablichtung Todesermittlungsverfahren STA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A201126 – Sonderband III – Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A202915_Ergänzende Aktenanforderung JM 05.06.2019 - Beweisbeschluss Nr. 1.pdf
A202916_Übersendungsschreiben_JM BB Nr. 01 Nachlieferung vom 10.09.2019.pdf
A202917_Übersendungsschreiben_JM Anlagen BB Nr. 01.pdf
A201728 5_OAR_62_18_Bd._III_Bl._696-722.pdf
A201729 5_OAR_62_18_Sdb._Presseartikel_Bl._78-100.pdf
A201730 5_OAR_62_18_Sdb._PUA_Bl._49-140.pdf
A201731 1271 E IV 1-19.pdf
A201732 1400 E IV 1-Sdb Kleve Blatt 137 – 179.pdf
A201733 1400 E IV 1-Sdb Kleve Blatt 180-211.pdf
A201734 3431 E Z 3-19.pdf
A201735 4037 E III 5-18 Blatt 2581 -2637.pdf
A201736 4037 E III 5-18 Blatt 2638 – 2854R.pdf
A201737 JVA Kleve 443 E 2 – 0 9-15.pdf
A201738 152Js 0577_2018 Handakte Bl.0001-0018.pdf
A201739 152Js 0577_2018 Hauptakte Band 01 Bl.0001-0025.pdf
A201740 203Js 375 18 StA Kleve.pdf
A201741 Berichte Ordner 2.pdf
A201742 Berichte Ordner I.pdf
A201743 Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201744 Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A201745 lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201746 Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201747 Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A201748 lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201749 lose Zeitungsartikel 2.pdf
A201750 lose Zeitungsartikel.pdf
A201751 Pressearbeit und elektronische Presseberichterstattung.pdf

A201752 Sonderheft Abl. Akten d. Verfahrens 60Js 6697 18 StA DUS.pdf
A201753 Sonderheft Abl. Akten des Verfahrens 152Js 577 18 StA DU.pdf
A201754 Sonderband Abl. Aus dem V-Heft des Verfahrens 2107Js 601 16 StA HH.pdf
A201755 Sonderband Abl. aus dem V-Heft des Verfahrens 3104Js 328 15 StA HH.pdf
A201756 Inhaltsverzeichnis.pdf
A201757 Sachakte Band I.pdf
A201758 Sachakte Band II.pdf
A201759 Sachakte Band III.pdf
A201760 Sachakte Band IV.pdf
A201761 Sachakte Band V.pdf
A201762 Sachakte Band VI.pdf
A201763 Sonderband Brandgutachten.pdf
A201764 Band I.pdf
A201765 Band II.pdf
A201766 Band III.pdf
A201767 Band IV.pdf
A201768 Band V.pdf
A201769 Band VI.pdf
A201770 Band VII.pdf
A201771 Band VIII.pdf
A201772 Sonderband Lichtbilder.pdf
A201773 Sonderband Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A201774 Sonderheft 240Js 43291 18 StA.pdf
A201775 Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A201776 Sonderheft 2040Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A201777 Sonderheft Abl. Aus den Akten des Verfahrens 15 Js 402 16 StA Siegen.pdf
A201778 Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A201779 Sonderheft 31Js 118 17 StA Siegen.pdf
A201780 Sonderheft 31Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A201781 Sonderheft 31Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A201782 Sonderheft 106Js 974 18 StA Kleve.pdf
A201783 Sonderheft 106Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A201784 Sonderheft Ablichtung Akten Verfahrens 106Js 64218 StA Kleve.pdf
A201785 Sonderheft Abl aus den Akten des Verfahrens 414Js 94 19.pdf
A201786 Sonderheft 414Js 671 18.pdf

A201787 Sonderheft 16Js 443 18 StA Essen.pdf
A201788 Abl Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band II.pdf
A201789 Sonderheft 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A201790 Sonderheft 24Js 803 16 StA Siegen.pdf
A201791 Sonderheft Ablichtungen Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band I.pdf
A201792 Sonderheft 106Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A201793 Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A201794 Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A201795 Sonderheft Chatverkehr.pdf
A201796 IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A201797 IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A201798 Hänger Krankengeschichte.pdf
A201799 Sonderheft Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A201800 Sonderheft Krankenunterlagen St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A201801 Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A201802 Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A201803 Sonderheft Vernehmungen im Verfahren 103 786 18 StA Kleve.pdf
A201804 Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf
A201805 Band I.pdf
A201806 Band II.pdf
A201807 Band III.pdf
A201808 Band IV.pdf
A201809 Handakte.pdf
A201810 Berichtsheft Band I.pdf
A201811 Berichtsheft Band II.pdf
A201812 Berichtsheft Bd. III.pdf
A201813 Handakte.pdf
A201814 Inhaltsverzeichnis.pdf
A201815 Presseheft.pdf
A201816 Sachakte Band I.pdf
A201817 Sachakte Band II.pdf
A201818 Sachakte Band III.pdf
A201819 Sachakte Band IV.pdf
A201820 Sachakte Band V.pdf
A201821 Sachakte Band VI.pdf

A201822 Sonderband I –Brandgutachten.pdf
A201823 Sonderband II – Ablichtung Todesermittlungsverfahren StA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A201824 Sonderband III – Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A202918_Schr. Vorsitzender_Regelmäßige Aktenanforderung u.a. an JM 10.10.2019.pdf
A202919_Schreiben JM mit 3. Datenlieferung, DVD BB 1 Fortschreibung JM & Geschäftsbereich Nov. 2019.pdf
A202920_Anlagen zum Schr. JM 3. Datenlieferung_Vollständigkeitserklärungen.pdf
A201835 – PUA – III – BB01 4037 E III 5-18 BI 2855 – 2879.pdf
A201836 – PUA – III BB01-5_OAR_62_18_Bd_III_BI_723_767.pdf
A201837 – PUA – III BB01-5_OAR_62-18_SdB_PUA_BI_258-312.pdf
A201838 – PUA – III BB01-Sdb_Presseartikel_BI.101-107.pdf
A201839 – PUA – III BB01 – Sdb_PUA_BI_141-257.pdf
A201840 –PUA – III BB01 – 103Js 786-18 StA Kleve Handakte mit Fehlblättern.pdf
A201841-PUA – III BB01 – Berichtsheft Band III.pdf
A201842 –PUA – III BB01 – Berichtsheft Bd I.pdf
A201843 –PUA – III BB01 – Berichtsheft Bd II.pdf
A201844 –PUA – III BB01 – Inhaltsverzeichnis.pdf
A201845 –PUA – III BB01 – Presseheft.pdf
A201846 –PUA – III BB01 – Sachakte Band VI.pdf
A201847 - PUA - III BB01 - Sachakte Band VII.pdf
A201848 - PUA - III BB01 - Sachakte Bd I.pdf
A201849 - PUA - III BB01 -Sachakte Bd II.pdf
A201850 - PUA - III BB01 - Sachakte Bd III.pdf
A201851 - PUA - III BB01 - Sachakte Bd IV.pdf
A201852 - PUA - III BB01 - Sachakte Bd V.pdf
A201853 –PUA – III BB01 – Sonderband I – Brandgutachten.pdf
A201854 –PUA – III BB01 – Sonderband II - Ablichtung Todesermittlung.pdf
A201855 –PUA – III BB01 – Sonderband III - Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A201856 - PUA - III BB01 Beiakte 203 Js 375 18 StA Kleve.pdf
A201857 – PUA – III BB01 Berichte Ordner 2.pdf
A201858 – PUA – III Berichte Ordner I.pdf
A201859 – PUA – III Berichte Ordner II.pdf
A201860 - PUA -III BB01 Gefangenenakte 456 18 0.pdf

A201861 - PUA - III Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A201862 – PUA – III BB01 lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201863 – PUA – III BB01 Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201864 – PUA – III BB01 Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A201865 – PUA – III BB01 lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201866 – PUA – III BB01 Presseheft lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A201867 – PUA – III BB01 Presseheft lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A201868 – PUA – III BB01 Presseheft lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A201869 – PUA – III BB01 Pressearbeit und elektronische Presseberichterstattung.pdf
A201870 – PUA – III BB01 Sonderband Ablichtungen aus dem V-Heft des Verfahrens 2107 Js 601 16 StA HH.pdf
A201871 – PUS – III BB01 Sb Abl. Verf. 103Js 786 18 StA Kleve Inhaltsverzeichnis.pdf
A201872 – PUA – III BB01 Sb Abl Verf 103Js 786 18 StA Kleve Sachakte Band I.pdf
A201873 - PUA - III BB01 Sb Abl Verf 103 Js 786 18 StA Kleve Sachakte Band II.pdf
A201874 - PUA - III BB01 Sb Abl Verf 103 Js 786 18 StA Kleve Sachakte Band III.pdf
A201875 - PUA - III BB01 Sb Abl Verf 103 Js 786 18 StA Kleve Sachakte Band IV.pdf
A201876 - PUA - III BB01 Sb Abl Verf 103 Js 786 18 StA Kleve Sachakte Band V.pdf
A201877 - PUA - III BB01 Sb Abl Verf 103 Js 786 18 StA Kleve Sachakte Band VI.pdf
A201878 - PUA - III BB01 Sb Abl Verf 103 Js 786 18 Sonderband Brandgutachten
A201879 - PUA - III BB01 Sonderbd.Verf 3104 Js 328 15 StA HH.pdf
A201880 - PUA - III BB01 Sb Bericht LKA NRW Datenausw. Band I.pdf
A201881 - PUA - III BB01 Sb Bericht des LKA NRW Datenausw Band II.pdf
A201882 - PUA - III BB01 Sb Bericht des LKA NRW Datenausw Band III.pdf
A201883 - PUA - III BB01 Sb Bericht des LKA NRW Datenausw Band IV.pdf
A201884 - PUA - III BB01 Sb Bericht des LKA NRW Datenausw Band V.pdf
A201885 - PUA - III BB01 Sb Bericht LKA NRW Datenausw Band VI.pdf
A201886 - PUA - III BB01 Sb Bericht des LKA NRW Datenausw Band VII.pdf
A201887 - PUA - III BB01 Sb Bericht des LKA NRW Datenausw Band VIII.pdf
A201888 –PUA – III BB01 Sb SV-Gutachten Prof Dr. █████.pdf
A201889 - PUA - III BB01 Sb Todesermittlungss. 414 UJSonderband Lichtbilder.pdf
A201890 - PUA - III BB01 Sonderbd. Sachakte Todesermittlungss. 414 UJs 153 18.pdf
A201891 - PUA - III BB01 Sonderh. 106 Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A201892 - PUA - III BB01 Sh Abl. Akten Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A201893 - PUA - III BB01 Sh Abl. Akt Sonderheft 2040 Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A201894 - PUA - III - BB01 SH Abl Akten Verf 15 Js 402 16 StA Siegen.pdf

A201895 - PUA - III BB01 Sh Abl. Akten Sonderheft 16 Js 443 18 StA Essen.pdf
A201896 - PUA – III Sh Abl Akten Vern 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A201897 – PUA – III BB01 Sonder. 24Js 803 16 StA Siegen.pdf
A201898 - PUA - III BB01 Sonderh. 31 Js 118 17 StA Siegen.pdf
A201899 -PUA - III BB01 Sonderh. 31 Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A201900 - PUA -III Sonderh. 31 Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A201901 - PUA - III Sonderh.Abl. Akten 60 Js 6697 18 StA Düsseldorf.pdf
A201902 - PUA - III Sonderh. 106 Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A201903 - PUA - III BB01 Sonderheft Ablicht. Akt. 106 Js 64218 StA Kleve.pdf
A201904 - PUA - III BB01 Sonderh. Abl. 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A201905 - PUA - III BB01 Sonderheft 240 Js 43291 18 StA Traunstein.pdf
A201906 - PUA - III BB01 Sonderh Ablicht. Akten des Verfahrens 414 Js 94 19.pdf
A201907 – PUA – III BB01 Sonderh. 414Js 671 18.pdf
A201908-PUA-III BB01Sonderh. Abl.Auslakte IV 36968 Krs Kleve Bd I.pdf
A201909-PUA-III BB01Abl. Auslakte IV 36968 Krs. Kleve Band II.pdf
A201910 - PUA - III BB01 Sonderh. Ärztli. Bescheinigungen.pdf
A201911-PUA-III BB01 Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A201912-PUA-III BB01 Sonderh. Chatverkehr.pdf
A201913_ BB01 IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A201914-PUA-III- BB01 Sonderheft 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A201915_ BB01 IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A201916_ BB01 Hänger Krankengeschichte.pdf
A201917-PUA-III-BB01 Sonderh. Krankenunterl..pdf
A201918-PUA.III BB01 Sonderh. Krankenunt. St. Clemens Hosp.Geldern.pdf
A201919_ -BB01 Sonderh. Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A201920-PUA-III-BB01 Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A201921-PUA-III-BB01 Sonderheft Vernehmungen im Verfahren 103 786 18 StA Kleve.pdf
A201922_ BB01 Band I.pdf
A201923_ BB01 Band II.pdf
A201924_ BB01Band III.pdf
A2019925-PUA-II-BB01 Band IV.pdf
A201926_ BB01 Band V.pdf
A201926_ BB01 Band V-1.pdf
A201927_ BB01 Handakte.pdf
A202038_Schr. JM_ 1 DVD_BB 1 Fortschr. JM&Geschäftsb. 02-.2020_.pdf

A201939_Hauptband_Bl._768-770_d.V.pdf
A201940_Sdb._Presseartikel_Bl._108-112_d.V.pdf
A201941_Sdb._PUA_Bl._313-374_d.V.pdf
A201942_1271 E-IV 1-19 Blatt 376 – 379.pdf
A201943_4037 E III 5-19 Blatt 2855 – 2946R.pdf
A201944_4037 E III 5-19 Blatt 2947 – 3050.pdf
A201945_Berichtsheft Band I.pdf
A201946_Berichtsheft Band II.pdf
A201947_Berichtsheft Band III.pdf
A201948_Handakte Teil 2.pdf
A201949_Handakte.pdf
A201950_Inhaltsverzeichnis.pdf
A201951_Presseheft Teil 2.pdf
A201952_Presseheft.pdf
A201953_Sachakte Band I.pdf
A201954_Sachakte Band II.pdf
A201955_Sachakte Band III.pdf
A201956_Sachakte Band IV.pdf
A201957_Sachakte Band V.pdf
A201958_Sachakte Band VI.pdf
A201959_Sachakte Band VII.pdf
A201960_Sonderband I –Brandgutachten.pdf
A201961_Sonderband II – Ablichtung Todesermittlungsverfahren STA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A201962_Sonderband III – Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A201963_203Js 375 18 StA Kleve.pdf
A201964_Berichte Ordner I.pdf
A201965_Berichte Ordner II.pdf
A201966_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201967_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A201968_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A201969_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201970_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A201971_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A201972_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf

A201973_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A201974_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A201975_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2.pdf
A201976_Abl. Ausländerakte IV 36968 Krs. Kleve Bd. II.pdf
A201977_IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A201978_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A201979_Sonderbd. Abl. a. d. V-Heft d. Verf. 3104 Js 328 15 StA Hmbg.pdf
A201980_Inhaltsverzeichnis.pdf
A201981_Sachakte Band I.pdf
A201982_Sachakte Band II.pdf
A201983_Sachakte Band III.pdf
A201984_Sachakte Band IV.pdf
A201985_Sachakte Band V.pdf
A201986_Sachakte Band VI.pdf
A201987_Sonderband Brandgutachten.pdf
A201988_Sonderbd. Abl. a. d. V-Heft d. Verf. 2107 Js 601 16 StA Hmbg.pdf
A201989_ Band I.pdf
A201990_ Band II.pdf
A201991_ Band III.pdf
A201992_ Band IV.pdf
A201993_ Band V.pdf
A201994_ Band VI.pdf
A201995_ Band VII.pdf
A201996_ Band VIII.pdf
A201997_SB Sachverständigengutachten Prof Dr. █████.pdf
A201998_Sonderband Lichtbilder.pdf
A201999_Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A202000_Sonderheft 16Js 443 18_StA Essen.pdf
A202001_Sonderheft 24Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202002_Sonderheft 31Js 118 17 StA Siegen.pdf
A202003_Sonderheft 31Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A202004_Sonderheft 106Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202005_Sonderheft 106Js 974 18 StA Kleve.pdf
A202006_Sonderheft 106Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A202007_Sonderheft 414Js 671 18.pdf

A202008_Sonderheft 2040Js 13315 17 Staatsanwaltschaft Koblenz.pdf
A202009_Sonderheft 18 XIV 610 17 Amtsgericht Kleve.pdf
A202010_Sonderheft 31Js 118 17 Staatsanwaltschaft Siegen.pdf
A202011_Sonderheft 31Js 1928 16 Staatsanwaltschaft Siegen.pdf
A202012_Sonderh. Abl. A. d. Akten d. Verfahrens 60Js 6697 18 Staatsanwaltschaft Düsseldorf.pdf
A202013_Sonderh. Abl. A. d. Akten des Verf. 106Js 64218 Staatsanwaltschaft Kleve.pdf
A202014_Sonderh. Abl. A. d. Akten d. Verf. 110 XVII 149 18 Amtsgericht Geldern.pdf
A202015_Sonderh. Abl. A. d. Akten d. Verf. 152Js 577 18 Staatsanwaltschaft Duisburg.pdf
A202016_Sonderheft 240Js 43291 18 Staatsanwaltschaft Traunstein.pdf
A202017_Sonderheft Ablichtung aus den Akten des Verfahrens 414Js 671 18.pdf
A202018_Sonderheft 2040Js 13315 17 Staatsanwaltschaft Koblenz.pdf
A202019_Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202020_Sonderh. Abl. Ausländerakte IV 36968 Kreis. Kleve Bd. I.pdf
A202021_Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A202022_Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A202023_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202024_Sonderh. 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A202025_Sonderh. Krankenunterlagen St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A202026_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202027_Sonderh. Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202028_Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A202029_Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A202030_Sonderh. Vernehmung Verf. 103 786 18 Staatsanwaltschaft Kleve.pdf
A202031_Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf
A202032_Band I.pdf
A202033_Band II.pdf
A202034_Band III.pdf
A202035_Band IV.pdf
A202036_Band V.pdf
A202037_Handakte.pdf
A202038_Schreiben Justizministerium_ 1 DVD_BB 1 Fortschreibung JM & Geschäftsbereich 02-2020_.pdf
A202048_Schreiben JM NRW, zur 5. Datenlieferung_.pdf
A202049_Vollständigkeitserklärung und Aktenverzeichnis.pdf

A202050_4037 E III 5-18 Blatt 3051 – 3082.pdf
A202051_OAR_62_18-4_Zs_Bl._1-8.pdf
A202052_OAR_62_18-Sbd_Presseartikel_Bl._113-117.pdf
A202053_5_OAR_62_18-Sdb._PUA_Bl._375-444.pdf
A202054_Berichtsheft Band I.pdf
A202055Berichtsheft Band II.pdf
A202056_Berichtsheft Band III.pdf
A202057_Handakte Teil 2.pdf
A202058_Handakte.pdf
A202059_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202060_Presseheft Teil 2.pdf
A202061_Presseheft.pdf
A202062_Sachakte Band I.pdf
A202063_Sachakte Band II.pdf
A202064_Sachakte Band III.pdf
A202065_Sachakte Band IV.pdf
A202066_Sachakte Band V.pdf
A202067_Sachakte Band VI.pdf
A202068_Sachakte Band VII.pdf
A202069_Sonderband I –Brandgutachten.pdf
A202070_Sonderband II – Ablichtung Todesermittlungsverfahren STA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A202071_Sonderband III – Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A202072_Berichtsheft.pdf
A202073_Handakte.pdf
A202074_Presseheft.pdf
A202075_Sachakte.pdf
A202076_Sbd. Ausz. Verfahren 414Js 613 18 StA Kleve-Zwgst. Moers.pdf
A202077_Sbd.HA Verf. 121Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202078_Sbd. FA 1 Verf. 121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202079_Sbd. FA 2 Verf. 121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202080_Sbd. FA 3 Verf. 121Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202081_Sbd.FA 4 Verf. 121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202082_Sbd.Abschl. LKA NRW_25.04.2019 Datenausw..pdf
A202083_Sonderband Akten des Verfahrens 904 Js 41615 15 StA Braunschweig.pdf

A202084_Sonderheft Akten des Verfahrens 414 Js 671 18 StA Kleve Zweigstelle Moers.pdf
A202085_203Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202086_Berichte Ordner I.pdf
A202087_Berichte Ordner II.pdf
A202088_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202089_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A202090_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202091_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202092_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202093_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202094_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A202095_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A202096_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A202097_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2.pdf
A202098_Sbd.Abl. V-Heft Verf. 2107Js 601 16 StA Hmbg.pdf
A202099_Sh.Abl. Akten Verf. 60Js 6697 18 StA Dü.pdf
A202100_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202101_Sachakte Band I.pdf
A202102_Sachakte Band II.pdf
A202103_Sachakte Band III.pdf
A202104_Sachakte Band IV.pdf
A202105_Sachakte Band V.pdf
A202106_Sachakte Band VI.pdf
A202107_Sonderband Brandgutachten.pdf
A202108_Band I.pdf
A202109_Band II.pdf
A202110_Band III.pdf
A202111_Band IV.pdf
A202112_Band V.pdf
A202113_Band VI.pdf
A202114_Band VII.pdf
A202115_Band VIII.pdf
A202116_SB Sachverständigengutachten Prof Dr. ■■■.pdf
A202117_Sonderband Lichtbilder.pdf
A202118_Sonderband Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf

A202119_Sbd. Ablichtung V-Heft Verfahr 2107 Js 601 16 StA Hmbg.pdf
A202120_Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202121_Sonderheft 2040Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202122_Sonderh.Abl. Akt Verf. 15 Js 402 16 StA Siegen.pdf
A202123_Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202124_Sonderheft 31Js 118 17 StA Siegen.pdf
A202125_Sh. 31Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A202126_Sh. 31Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A202127_Sonderheft 106Js 974 18 StA Kleve.pdf
A202128_Sh.106Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A202129_Sh. Abl. Akten Verf. 106Js 64218 StA Kleve.pdf
A202130_Sh. Abl. A. Verf. 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A202131_Sh. Abl Akten Verf.152Js 577 18 StA Dui.pdf
A202132_Sh.240Js 43291 18 StA Traunstein.pdf
A202133_Sh. Abl. Akten Verf. 414Js 94 19.pdf
A202134_Sonderheft 414Js 671 18.pdf
A202135_Sonderheft 16Js 443 18 StA Essen.pdf
A202136_Sonderheft 24Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202137_Abl. Ausl.e IV 36968 Kr.s Kleve Bnd II.pdf
A202138_Sh. Abl. Auslakte IV 36968 Krs Kleve Band I.pdf
A202139_Sonderheft 106Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202140_Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A202141_Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A202142_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202143_IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A202144_Sonderheft 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A202145_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A202146_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202147_Sonderheft Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202148_Sh. Krankenunt. St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A202149_Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A202150_Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A202151_S. Vern. im Verf. 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202152_Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf
A202153_Band I.pdf

A20154_Band II.pdf
A20155_Band III.pdf
A20156_Band IV.pdf
A20157_Band V.pdf
A20158_a20158_Band VI bis 1398.pdf
A20159_Handakte.pdf
A202163_Schr. JM zur 6. Lieferung_02.11.2020_.pdf
A202164_5_OAR_62_18_4 Zs 747-20 Bl._9-22.pdf
A202165_5_OAR_62_18_4 Zs 1230-20 Bl._1-7.pdf
A202166_5_OAR_62_18_414 UJs 2-19 StA Kleve Bl._1-13.pdf
A202167_5_OAR_62_18_Bl._445-503.pdf
A202168_5_OAR_62_18_Sdbd. Presseartikel Bl.t_118-121.pdf
A202169_4037 E III 5-18 Blatt 3082 & 3083.pdf
A202170_Berichtsheft Band I.pdf
A202171_Berichtsheft Band II.pdf
A202172_Berichtsheft Band III.pdf
A202173_Handakte.pdf
A202174_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202175_Presseheft.pdf
A202176_Sachakte Band I.pdf
A202177_Sachakte Band II.pdf
A202178_Sachakte Band III.pdf
A202179_Sachakte Band IV.pdf
A202180_Sachakte Band V.pdf
A202181_Sachakte Band VI.pdf
A202182_Sachakte Band VII.pdf
A202183_Sonderband I –Brandgutachten.pdf
A202184_Sonderband II – Ablichtung Todesermittlungsverfahren STA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A202185_Sonderband III – Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A202186_Berichtsheft.pdf
A202187_Handakte.pdf
A202188_Presseheft.pdf
A202189_Sachakte.pdf
A202190_Sbd. AbB. LKA NRW 25.04.2019 Datenausw..pdf

A202191_Sbd. Akt. 904Js 41615 15 StA Braunschw..pdf
A202192_Shft. Akt. 414Js 671 18 StA Kleve Zweigstelle Moers.pdf
A202193_203Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202194_Berichte Ordner I.pdf
A202195_Berichte Ordner II.pdf
A202196_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202197_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A202198_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202199_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202200_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202201_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202202_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A202203_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A202204_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A202205_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2 (2).pdf
A202206_Sbd. Abschlb. LKA NRW 25.04.2019 Datenausw..pdf
A202207_Sonderband Ablichtungen aus dem V-Heft des Verfahrens 3104Js 328 15 StA Hamburg.pdf
A202208_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202209_Sachakte Band I.pdf
A202210_Sachakte Band II.pdf
A202211_Sachakte Band III.pdf
A202212_Sachakte Band IV.pdf
A202213_Sachakte Band V.pdf
A202214_Sachakte Band VI.pdf
A202215_Sonderband Brandgutachten.pdf
A202216_Sonderband Ablichtungen aus dem V-Heft des Verfahrens 2107 Js 601 16 StA Hamburg.pdf
A202217_Band I.pdf
A202218_Band II.pdf
A202219_Band III.pdf
A202220_Band IV.pdf
A202221_Band V.pdf
A202222_Band VI.pdf
A202223_Band VII.pdf

A202224_Band VIII.pdf
A202225_Sb. Sachverständigengutachten Prof Dr. █████.pdf
A202226_Sonderband Lichtbilder.pdf
A202227_Sonderband_Sachakte_Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A202228_Shft. Abl. Auslakte IV 36968 Kis Kleve Band I.pdf
A202229_Abl. Auslakt. IV 36968 Krs.Kleve Band II.pdf
A202230_Sdh. Abl. Akt. 15Js 402 16 StA Siegen.pdf
A202231_Shft. 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202232_Shft. 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202233_Shft. 24Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202234_Shft. 31Js 118 17 StA Siegen.pdf
A202235_Shft. 31Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A202236_Shft. 31Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A202237_Shft. 106Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202238_Shft. Abl. 106 s 64218 StA Kleve.pdf
A202239_Shft. 414Js 671 18.pdf
A202240_Shft. 106Js 974 18 StA Kleve.pdf
A202241_Shft. 106Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A202242_Shft. 2040Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202243_Shft. 16Js 443 18 StA Essen.pdf
A202244_Shft. Abl. 60 s 6697 18 StA Düdrf.pdf
A202245_Shft. Abl. Akt.152Js 577 18 StA DU.pdf
A202246_Shft. 240Js 43291 18 StA Traunstein.pdf
A202247_Shft. Abl. Akt. 414Js 94 19.pdf
A202248_Shft. Abl. Akt. 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A202249_Shft. Ärztl. Unterl. Dr. █████.pdf
A202250_Shft. Ärztl. Besch..pdf
A202251_Shft. 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A202252_Shft. KUnterl. LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202253_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202254_Shft. Leistakte Stadt Geldern.pdf
A202255_Shft. Unterl. █████.pdf
A202256_Shft. Vern. 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202257_IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A202258_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf

A202259_Shft.KUnterlagen St. Clemens Hosp. Geldern.pdf
A202260_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202261_SOrd. KUnterl.BG Klinikum DU.pdf
A202262_Band IV.pdf
A202263_Band V.pdf
A202264_Band VI bis 1453.pdf
A202265_Handakte.pdf
A202266_Sbd. Hptakt. 121Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202267_Sbd. FA 1,121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202268_Sbd. FA 3,121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202269_Sbd. FA 4,121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202270_Sbd. FA 2 121Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202271_Sbd. Ausz. 414Js 613 18 StA Kleve – Zweigstelle Moers.pdf
A202277_Schreiben Justizministerium zur 7. Lieferung_05.02.2021.pdf
A202278_Hauptband_Bl._768-770_d. V.pdf
A202279_Sbd._Presseartikel_Bl._108-112_d.V.pdf
A202280_Sbd._PUA_Bl._313-374_d.V.pdf
A202281_1271 E-IV 1-19 Blatt 376 – 379.pdf
A202282_4037 E III 5-19 Blatt 2855 – 2946R.pdf
A202283_4037 E III 5-19 Blatt 2947 – 3050.pdf
A202284_Berichtsheft Band I.pdf
A202285_Berichtsheft Band II.pdf
A202286_Berichtsheft Band III.pdf
A202287_Handakte.pdf
A202288_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202289_Presseheft.pdf
A202290_Sachakte Band I.pdf
A202291_Sachakte Band II.pdf
A202292_Sachakte Band III.pdf
A202293_Sachakte Band IV.pdf
A202294_Sachakte Band V.pdf
A202295_Sachakte Band VI.pdf
A202296_Sachakte Band VII.pdf
A202297_Sonderband I –Brandgutachten.pdf

A202298_Sonderband II – Ablichtung Todesermittlungsverfahren StA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A202299_Sonderband III – Ablichtungen Patientenakte A. Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A202300_Berichtsheft.pdf
A202301_Handakte.pdf
A202302_Presseheft.pdf
A202303_Sachakte.pdf
A202304_Sonderband LKA NRW vom 25.04.2019 bzgl. Datenauswertung.pdf
A202305_Sonderband Akten des Verfahrens 904Js 41615 15 StA Braunschweig.pdf
A202306_414Js 613 18 Zweigstelle Moers.pdf
A202307_121Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202308_Sonderbd. 1_121Js 34358 15 .pdf
A202309_Sonderbd. 2_121Js 34358 15.pdf
A202310_Sonderb. 3_121Js 34358 15.pdf
A202311_Sonderb. 4_121Js 34358 15.pdf
A202312_Sonderhft. Akt. Verf. 414Js 671 18 StA Kleve Zwgst. Moers.pdf
A202313_203Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202314_Berichte Ordner I.pdf
A202315_Berichte Ordner II.pdf
A202316_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202317_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A202318_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202319_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202320_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202321_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202322_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A202323_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A202324_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A202325_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2 (2).pdf
A202326_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202327_Sachakte Band I.pdf
A202328_Sachakte Band II.pdf
A202329_Sachakte Band III.pdf
A202330_Sachakte Band IV.pdf
A202331_Sachakte Band V.pdf

A202332_Sachakte Band VI.pdf
A202333_Sonderband Brandgutachten.pdf
A202334_Band I.pdf
A202335_Band II.pdf
A202336_Band III.pdf
A202337_Band IV.pdf
A202338_Band V.pdf
A202339_Band VI.pdf
A202340_Band VII.pdf
A202341_Band VIII.pdf
A202342_SB Sachverständigengutachten Prof Dr. █████.pdf
A202343_Sonderband Lichtbilder.pdf
A202344_Sonderband_Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A202345_Sonderband V-Heft des Verfahrens 2107Js 601 16 StA Hamburg.pdf
A202346_Sonderband V-Heft des Verfahrens 3104Js 328 15 StA Hamburg.pdf
A202347_Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 106Js 64218 StA Kleve.pdf
A202348_Sonderheft 152Js 577 18 StA Duisburg.pdf
A202349_Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 414Js 94 19.pdf
A202350_Sonderheft 60Js 6697 18 StA Düsseldorf.pdf
A202351_Sonderheft 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A202352_Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202353_Sonderheft 2040Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202354_Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202355_Sonderheft 31Js 118 17 Siegen.pdf
A202356_Sonderheft 31Js 1928 16 Siegen.pdf
A202357_Sonderheft 31Js 2447 16 Siegen.pdf
A202358_Sonderheft 106Js 974 18 Kleve.pdf
A202359_Sonderheft 106Js 1509 17 Kleve.pdf
A202360_Sonderheft 240Js 43291 18 Traunstein.pdf
A202361_Sonderheft 414Js 671 18.pdf
A202362_Sonderheft 16Js 443 18 StA Essen.pdf
A202363_Sonderheft 24Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202364_Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band II.pdf
A202365_Sonderheft 106Js 1203 17 Kleve.pdf
A202366_Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf

A202367_Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A202368_Sonderheft Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band I.pdf
A202369_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202370_Sonderheft 15Js 402 16 StA Siegen.pdf
A202371_IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A202372_Sonderheft 5Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A202373_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A202374_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202375_Sonderheft Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202376_Krankenunterlagen St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A202377_Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A202378_Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A202379_Sonderheft 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202380_Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf
A202381_Band I.pdf
A202382_Band II.pdf
A202383_Band III.pdf
A202384_Band IV.pdf
A202385_Band V.pdf
A202386_Band VI.pdf
A202387_Band VII.pdf
A202388_Handakte.pdf
A202921_Anschr. JM_Anford. Disziplinarverf. _27.01.2021.pdf
A202394_Übergabeschreiben JM.pdf
A202395_Berichtsheft.pdf
A202396_Handakte.pdf
A202397_Presseheft.pdf
A202398_Sachakte.pdf
A202399_Sbd. LKA NRW vom 25.04.2019 Datenauswertung.pdf
A202400_Sonderband 904 Js 41615 15 StA Braunschweig.pdf
A202401_Sbd. Ausz. Verf. 414 Js 613 18 StA Kleve - Zwgst. Moers.pdf
A202402_Sbd. Hptakte 121 Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202403_Sbd_FA 1 des Verfahrens 121 Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202404_Sbd_FA 2 des Verfahrens 121 Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202405_Sbd_FA 3 des Verfahrens 121 Js 34358 15 StA Braunsch.pdf

A202406_Sbd FA 4 des Verfahrens 121 Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202407_Shft. 414 Js 671 18 StA Kleve Zwgst. Moers.pdf
A202408_Sonderheft Eingaben Unbeteiligter.pdf
A202409_Handakte.pdf
A202410_Sachakte.pdf
A202922_Ergänzende Anforderung Akten JVA Moers-Kapellen_18.03.2021_.pdf
A202411_Anshr. 9. Lieferung_13.04.2021_.pdf
A202412_Anstaltsinterne Statistik Amed.pdf
A202413_Schr. z. 10. Lief._30.04.2021_.pdf
A202414_203 Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202415_Berichte Ordner I.pdf
A202416_Berichte Ordner II .pdf
A202417_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202418_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A202419_lose Bl. Gefangak. 456 18 0.pdf
A202420_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202421_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202422_lose Bl. Gefangak. 648 17 0.pdf
A202423_lose Zeitungsart. I (bis 04 01 19).pdf
A202424_lose Zeitungsart. II (bis 10 07 19).pdf
A202425_lose Zeitungsart.III (ab 11 07 19).pdf
A202426_Pressearb. + elektr. Presseber. 2 (2).pdf
A202427_Sbd.Abl.V-Hft. 3104 Js 328 15 StA Hamburg.pdf
A202428_Inhaltsverz..pdf
A202429_Sachkt. Bd. I.pdf
A202430_Sachkt. Bd II.pdf
A202431_Sachkt. Bd. III.pdf
A202432_Sachkt. Bd. IV.pdf
A202433_Sachkt. Bd. V.pdf
A202434_Sachkt. Bd. VI.pdf
A202435_Sbd. Brand-GU.pdf
A202436_Sbd. Abl. V-Hft. 2107 Js 601 16 StA HH.pdf
A202437_Bd. I.pdf
A202438_Bd. II.pdf
A202439_Bd. III.pdf

A202440_Bd. IV.pdf
A202441_Bd.V.pdf
A202442_Bd.VI.pdf
A202443_Bd. VII.pdf
A202444_Bd. VIII.pdf
A202445_SV_GU Prof Dr █████.pdf
A202446_Sbd. Lichtb..pdf
A202447_Sbd. Sachakt. Todesermittl. 414 UJs 153 18.pdf
A202448_Shft. Abl. Akt.60 Js 6697 18 StA DÜS.pdf
A202449_Shft. 2040 Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202450_Shft. Abl.Akt.15 Js 402 16 StA Siegen.pdf
A202451_Shft. Abl. Ausl.Akt. IV 36968 Krs. Kleve Bd. I.pdf
A202452_Abl.Ausl.Akt. IV 36968 Krs. Kleve Bd. II.pdf
A202453_Shft. 24 Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202454_Shft. 16 Js 443 18 StA Essen.pdf
A202455_Shft. 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202456_Shft. 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202457_Shft.31 Js 118 17 StA Siegen.pdf
A202458_Shft. 31 Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A202459_Shft. 31 Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A202460_Shft. 106 Js 974 18 StA Kleve.pdf
A202461_Shft. Abl.Akt.110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A202462_Shft. 240 Js 43291 18 StA Traunstein.pdf
A202463_Shft. Abl. Akt. 414 Js 94 19.pdf
A202464_Shft. 414 Js 671 18.pdf
A202465_Shft. 106 Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202466_Shft. 106 Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A202467_Shft. Abl.Akt. 106 Js 64218 StA Kleve.pdf
A202468_Sonderheft Abl. Akt.152 Js 577 18 StA Duisburg.pdf
A202469_Shft. Ärztl. Besch..pdf
A202470_Shft. Ärztl. Unterl. Dr. █████.pdf
A202471_Shft. Chatverkehr.pdf
A202472_Shft. Leistungsakt. Stadt Geldern.pdf
A202473_IGVP Vorg. 515000-009247-18 8.pdf
A202474_Shft. 5 Js 936 18 StA Kref. .pdf

A202475_IGVP-Vorg. 515000-049997-17 6.pdf
A202476_Shft. Krankenunterl.St. Clemens Hosp. Geldern.pdf
A202477_Hanger Krankengesch..pdf
A202478_Shft. Krankenunterl. LVR-Kli. Bedburg-Hau.pdf
A202479_Shft. Unterl.Zeuge ██████████.pdf
A202480_Shft. Vernehm. 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202481_SOrd.. Krankenunt. BG Klinikum DU.pdf
A202482_Band I.pdf
A202483_Band II.pdf
A202484_Band III.pdf
A202485_Band IV.pdf
A202486_Band V.pdf
A202487_Band VI.pdf
A202488_BandVII.pdf
A202489_Handakte.pdf
A202490_Handakte.pdf
A202491_Sachakte.pdf
A202503_Anschr. 11. Lieferung_JM_.pdf
A202504_4 Zs 747_20.pdf
A202505_5 OAR 62_18 Presseartikel.pdf
A202506_5 OAR 62_18 PUA.pdf
A202507_4037 E III 5-18 BI 3084 - 3144R.pdf
A202508_Band I.pdf
A202509_Berichtsheft Band II.pdf
A202510_Berichtsheft Band III.pdf
A202511_Handakte.pdf
A202512_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202513_Presseheft.pdf
A202514_Sachakte Band I.pdf
A202515_Sachakte Band II.pdf
A202516_Sachakte Band III.pdf
A202517_Sachakte Band IV.pdf
A202518_Sachakte Band V.pdf
A202519_Sachakte Band VI.pdf
A202520_Sachakte Band VII.pdf

A202521_Sbd. I -Brandgutachten.pdf
A202522_Sbd II- Abl. Todesermittl. STA BO 30_UJs_2155_18.pdf
A202523_Sbd. III - Abl. Pat.Akt. A.Ahmad BG Klinikum DU .pdf
A202524_Berichtsheft Band II.pdf - Verknüpfung.Ink
A202525_Berichtsheft.pdf
A202526_Handakte.pdf
A202527_Presseheft.pdf
A202528_Sachakte Bd I.pdf
A202529_Sachakte Bd II.pdf
A202530_Sbd. Ausz.Verf. 414 Js 613 18 StA Kleve-Zweigst.Moers.pdf
A202531_Sbd. Abschlussb. LKA NRW 25.04.2019 Datenausw..pdf
A202532_Sbd.Akt. Verf.904 Js 41615 15StA Braunsch.pdf
A202533_Sbd.Abl. V-Heft des Verf. 3104 Js 328 15 StA HH.pdf
A202534_Sbd.Abl. V-Hft. des Verf. 2107 Js 601 16 StA HH.pdf
A202535_Shft.Abl.Akten Verf. 60 Js 6697 18 StA DÜ.pdf
A202536_Shft. Abl.Akten Verf. 15 Js 402 16 StA Siegen.pdf
A202537_Sbd. Hakte Verf.121 Js 34358 15 StA Braunsch.pdf
A202538_Shft. Akt.Verf. 414 Js 671 18StA Kleve Zweigst.Moers.pdf
A202539_Shft. Eingaben Unbeteiligter.pdf
A202540_203 Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202541_Berichte Ordner I.pdf
A202542_Berichte Ordner II.pdf
A202543_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202544_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A202545_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202546_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202547_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202548_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202549_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A202550_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A202551_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A202552_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2 (2).pdf
A202553_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202554_Sachakte Band I.pdf
A202555_Sachakte Band II.pdf

A202556_Sachakte Band III.pdf
A202557_Sachakte Band IV.pdf
A202558_Sachakte Band V.pdf
A202559_Sachakte Band VI.pdf
A202560_Sonderband Brandgutachten.pdf
A202561_Sbd.FA Verf.121 Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202562_Sbd.FA 2 Verf. 121 Js 34358 15 StA Braunschweig.pdf
A202563_Band I.pdf
A202564_Band II.pdf
A202565_Band III.pdf
A202566_Band V.pdf
A202567_Band VI.pdf
A202568_Band VII.pdf
A202569_Band VIII.pdf
A202570_SB Sachverständigengutachten Prof Dr █████.pdf
A202571_Sonderband Lichtbilder.pdf
A202572_Sonderband Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A202573_Sonderheft 106 Js 974 18 StA Kleve.pdf
A202574_Sonderheft 31 Js 118 17 StA Siegen.pdf
A202575_Sonderheft 31 Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A202576_Sonderheft 2040 Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202577_Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202578_Shft. Abl.Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band I.pdf
A202579_Sonderheft 414 Js 671 18.pdf
A202580_Shft. Abl. aus den Akten des Verfahrens 414 Js 94 19.pdf
A202581_Sonderheft 31 Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A202582_Sonderheft 106 Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A202583_Shft.Abl. Akten Verf.152 Js 577 18 StA Duisburg.pdf
A202584_Sonderheft 16 Js 443 18 StA Essen.pdf
A202585_Sonderheft 24 Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202586_Sonderheft 106 Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202587_Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202588_Sbd.FA 3 Verf. 121 Js 34358 15 StA Braunschw..pdf
A202589_Abl.Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band II.pdf
A202590_Sonderheft 5 Js 936 18 StA Krefeld.pdf

A202591_Shft. Abl. Akten Verf. 106 Js 64218 StA Kleve.pdf
A202592_Shft.Abl. Akten Verf. 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A202593_Sonderheft 240 Js 43291 18 StA Traunstein.pdf
A202594_Sbd.FA 4 Verf. 121 Js 34358 15 StA Braunschw..pdf
A202595_Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A202596_Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A202597_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202598_GVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A202599_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A202600_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202601_Shft. Krankenunter. LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202602_Shft. Krankenunterl.St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A202602_Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A202603_Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A202604_Shft.Vernehm. Verf. 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202605_Sonderordner Krankenunterl. BG Klinikum DU.pdf
A202606_Band I.pdf
A202607_Band II.pdf
A202608_Band III.pdf
A202609_Band IV.pdf
A202610_Band V.pdf
A202611_Band VI.pdf
A202612_Bd VII.pdf
A202613_HA Bd I.pdf
A202614_HA Bd II.pdf
A202615_Handakte.pdf
A202616_Sachakte.pdf
A202617_Handakte.pdf
A202618_Sachakte Bd I.pdf
A202619_Sachakte Bd II.pdf
A202620_Begleitschreiben z. Lieferung vom 09.07.2021.pdf
A202621_4037 E III 5-18 BI 2718 -2783.pdf
A202622_4037 E III 5-18 BI 2791-2796.pdf
A202623_4037 E III 5-18 BI 2874 - 2878.pdf
A202624_4434E-IV.45_18 Band V (bisherige Fehlblätter).pdf

A202641_Begleitschreiben_JM_13. Lieferung_30.09.2021.pdf
A202642_ 5 OAR 62 18 4 Zs 1049 21.pdf
A202643_5 OAR 62 18 Sbd PUA.pdf
A202644_5 OAR 62 18 Sbd. Presseartikel.pdf
A202645_Berichtsheft Band I.pdf
A202646_Berichtsheft Band II.pdf
A202647_Berichtsheft Band III.pdf
A202648_Handakte.pdf
A202649_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202650_Presseheft.pdf
A202651_Sachakte Band I.pdf
A202652_Sachakte Band II.pdf
A202653_Sachakte Band III.pdf
A202654_Sachakte Band IV.pdf
A202655_Sachakte Band V.pdf
A202656_Sachakte Band VI.pdf
A202657_Sachakte Band VII.pdf
A202658_Sonderband I -Brandgutachten.pdf
A202659_Sonderband II - Ablichtung Todesermittlungsverfahren STA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A202660_Sonderband III - Ablichtungen Patientenakte A.Ahmad BG Klinikum Duisburg.pdf
A202661_Berichtsheft.pdf
A202662_Handakte 414 Js275-20.pdf
A202663_Presseheft.pdf
A202664_Sachakte Bd I.pdf
A202665_Sachakte Bd II.pdf
A202666_Sonderband Akten 904 Js 41615 15 StA Braunschweig.pdf
A202667_Sonderband Auszüge 414 Js 613 18 StA Kleve - Zweigstelle Moers.pdf
A202668_SB Bericht LKA 15.06.2021.pdf
A202669_Sonderband LKA NRW 25.04.2019 bzgl. Datenauswertung.pdf
A202670_Sonderheft Akten 414 Js 671 18 StA Kleve Zweigstelle Moers.pdf
A202671_Sonderheft Eingaben Unbeteiligter.pdf
A202672_203 Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202673_Berichte Ordner I.pdf
A202674_Berichte Ordner II.pdf

A202675_Berichtsordner Band II Ergänzung 30.08.2021.pdf
A202676_Berichtsordner III.pdf
A202677_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202678_Gesundheitsakte.pdf
A202679_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202680_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202681_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202682_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202683_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A202684_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A202685_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A202686_loser Zeitungsbericht 22.06.2021.pdf
A202687_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2 (2).pdf
A202688_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202689_Sachakte Band I.pdf
A202690_Sachakte Band II.pdf
A202691_Sachakte Band III.pdf
A202692_Sachakte Band IV.pdf
A202693_Sachakte Band V.pdf
A202694_Sachakte Band VI.pdf
A202695_Sonderband Brandgutachten.pdf
A202696_Band I.pdf
A202697_Band II.pdf
A202698_Band III.pdf
A202699_Band IV.pdf
A202700_Band V.pdf
A202701_Band VI.pdf
A202702_Band VII.pdf
A202703_Band VIII.pdf
A202704_SB Bericht LKA 15.06.2021.pdf
A202705_SB Sachverständigengutachten Prof Dr █████.pdf
A202706_Sonderband Lichtbilder.pdf
A202707_Sonderband Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A202708_Sonderband V-Heft des Verfahrens 2107 Js 601 16 StA Hamburg.pdf
A202709_Sonderband des Verfahrens 3104 Js 328 15 StA Hamburg.pdf

A202710_Sonderheft des Verfahrens 110 XVII 149 18 AG Geldern.pdf
A202711_Sonderheft Ablichtungen Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band I.pdf
A202712_Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 60 Js 6697 18 StA Düsseldorf.pdf
A202713_Sonderheft des Verfahrens 106 Js 64218 StA Kleve.pdf
A202714_Sonderheft des Verfahrens 152 Js 577 18 StA Duisburg.pdf
A202715_Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202716_Sonderheft 2040 Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202717_Sonderheft 31Js118 17 StA Siegen.pdf
A202718_Sonderheft 31Js1928 16 StA.pdf
A202719_Sonderheft 31Js2447 16 StA.pdf
A202720_Sonderheft 106Js974 18 StA Kleve.pdf
A202721_Sonderheft 106 Js 1509 17 StA.pdf
A202722_Sonderheft 240 Js 43291 18 StA.pdf
A202723_Sonderheft 414 Js 671 18.pdf
A202724_Sonderheft 16 Js 443 18 StA Essen.pdf
A202725_Sonderheft 24 Js 803 16 StA Siegen.pdf
A202726_Sonderheft 106 Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202727_Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A202728_Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A202729_Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band II.pdf
A202730_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202731_Sonderheft des Verfahrens 15 Js 402 16 StA Siegen.pdf
A202732_Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202733_Sonderheft des Verfahrens 414 Js 94 19.pdf
A202734_IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A202735_Sonderheft 5 Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A202736_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A202737_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202738_Sonderheft Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202739_Krankenunterlagen St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A202740_Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A202741_Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A202742_Sonderheft Vernehmungen 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202743_Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf

A202744_Band I.pdf
A202745_Band II.pdf
A202746_Band III.pdf
A202747_Band IV.pdf
A202748_Band V.pdf
A202749_Band VI.pdf
A202750_Band VII.pdf
A202751_HA Band II 30-08-2021.pdf
A202752_HA Bd I.pdf
A202753_Handakte.pdf
A202754_Sachakte.pdf
A202755_SB Bericht LKA 15.06.2021 .pdf
A202756_Handakte 414 UJs157-20.pdf
A202757_Sachakte Bd I.pdf
A202758_Sachakte Bd II.pdf
A202759_SB Bericht LKA 15.06.2021.pdf
A202768_Schr. z. 14. Lieferung_.pdf
A202769_Anlage zum Protokoll der Zeugenaussage Herrn Ministers Biesenbach vom 21.6.21.docx
A202770_4 Zs 747_20.pdf
A202771_4 Zs 1049_21.pdf
A202772_4 Zs 1097_21.pdf
A202773_5 OAR 62_18 Presseartikel.pdf
A202774_5 OAR 62_18 Sdb. PUA.pdf
A202775_4037 E III 5-18 Bl. 3145 - 3151.pdf
A202776_Berichtsheft Band I.pdf
A202777_Berichtsheft Band II.pdf
A202778_Berichtsheft Band III.pdf
A202779_Handakte.pdf
A202780_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202781_Presseheft.pdf
A202782_Sachakte Band I.pdf
A202783_Sachakte Band II.pdf
A202784_Sachakte Band III.pdf
A202785_Sachakte Band IV.pdf

A202786_Sachakte Band V.pdf
A202787_Sachakte Band VI.pdf
A202788_Sachakte Band VII.pdf
A202789_Sonderband I -Brandgutachten.pdf
A202790_Sonderband II - Ablichtung Todesermittlungsverfahren STA Bochum 30_UJs_2155_18.pdf
A202791_Sonderband III - Ablichtungen Patientenakte A.Ahmad BG Klinikum Duisburg .pdf
A202792_Berichtsheft.pdf
A202793_Handakte 414 Js275-20.pdf
A202794_Presseheft.pdf
A202795_Sachakte Bd I.pdf
A202796_Sachakte Bd II.pdf
A202797_Sonderbd.Abschlussb. LKA NRW vom 25.04.2019 bzgl. Datenausw..pdf
A202798_Sonderbd. Akten des Verf. 904 Js 41615 15 StA Braunschw.pdf
A202799_Sbd Ausz Verf 414 Js 613 18 StA Kleve - Zweigst Moers.pdf
A202800_SB Bericht LKA 15.06.2021.pdf
A202801_SB FA 2Verf 121 Js 34358 15 StA Braunschw.pdf
A202802_SB FA 3 Verf 121 Js 34358 15 StA Braunschw.pdf
A202803_SBFA 1 Verf 121 Js 34358 15 StA Braunschw.pdf
A202804_SBFA 4 Verf. 121 Js 34358 15 StA Braunschw.pdf
A202805_Sbd Hauptak Verf121 Js 34358 15 StA Braunschw.pdf
A202806_Shft AkVerf 414 Js 671 18 StA Kleve Zweigst Moers.pdf
A202807_Sonderheft Eingaben Unbeteiligter.pdf
A202808_203 Js 375 18 StA Kleve.pdf
A202809_Berichte Ordner I.pdf
A202810_Berichte Ordner II.pdf
A202811_Berichtsordner III.pdf
A202812_Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202813_Gesundheitsakte 456 18 0.pdf
A202814_lose Blätter in Gefangenenakte 456 18 0.pdf
A202815_Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202816_Gesundheitsakte 648 17 0.pdf
A202817_lose Blätter in Gefangenenakte 648 17 0.pdf
A202818_Handakte Band I.pdf
A202819_Handakte Band II.pdf

A202820_lose Zeitungsartikel I (bis 04 01 19).pdf
A202821_lose Zeitungsartikel II (bis 10 07 19).pdf
A202822_lose Zeitungsartikel III (ab 11 07 19).pdf
A202823_loser Zeitungsbericht 22.06.2021.pdf
A202824_Pressearbeit und elektronische Presseberichte 2 (2).pdf
A202825_Inhaltsverzeichnis.pdf
A202826_Sachakte Band I.pdf
A202827_Sachakte Band II.pdf
A202828_Sachakte Band III.pdf
A202829_Sachakte Band IV.pdf
A202830_Sachakte Band V.pdf
A202831_Sachakte Band VI.pdf
A202832_Sonderband Brandgutachten.pdf
A202833_Sonderheft 18 XIV 117 18 AG Kleve.pdf
A202834_Band I.pdf
A202835_Band II.pdf
A202836_Band III.pdf
A202837_Band IV.pdf
A202838_Band V.pdf
A202839_Band VI.pdf
A202840_Band VII.pdf
A202841_Band VIII.pdf
A202842_SB Bericht LKA 15.06.2021.pdf
A202843_SB Sachverständigengutachten Prof Dr █████.pdf
A202844_Sonderband Lichtbilder.pdf
A202845_Sonderband Sachakte Todesermittlungssache 414 UJs 153 18.pdf
A202846_Sonderheft 16 Js 443 18 StA Essen.pdf
A202847_Sonderheft 106 Js 1203 17 StA Kleve.pdf
A202848_Sonderheft 106 Js 1509 17 StA Kleve.pdf
A202849_Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 106 Js 64218 StA Kleve.pdf
A202850_Sonderheft 240 Js 43291 18 StA Traunstein.pdf
A202851_Sonderheft Ablichtungen aus den Akten des Verfahrens 414 Js 94 19.pdf
A202852_Shft Abl Ausländerakte IV 36968 Krs Kleve Bd I.pdf
A202853_Sonderheft 2040 Js 13315 17 StA Koblenz.pdf
A202854_Sonderheft 24 Js 803 16 StA Siegen.pdf

A202855_Sonderheft 414 Js 671 18.pdf
A202856_Ablichtungen Ausländerakte IV 36968 Kreis Kleve Band II.pdf
A202857_Sonderheft Ärztliche Bescheinigungen.pdf
A202858_Sonderheft Ärztliche Unterlagen Dr. ██████████.pdf
A202859_Sonderheft 5 Js 936 18 StA Krefeld.pdf
A202860_Sonderheft Krankenunterlagen St. Clemens Hospital Geldern.pdf
A202861_Sonderheft Vernehmungen im Verfahren 103 786 18 StA Kleve.pdf
A202862_Sonderheft 106 Js 974 18 StA Kleve.pdf
A202863_Sonderheft 18 XIV 610 17 AG Kleve.pdf
A202864_Sonderheft 31 Js 118 17 StA Siegen.pdf
A202865_Sonderheft 31 Js 2447 16 StA Siegen.pdf
A202866_Sonderheft 31 Js 1928 16 StA Siegen.pdf
A202867_Sonderheft Chatverkehr.pdf
A202868_IGVP Vorgang 515000-009247-18 8.pdf
A202869_IGVP-Vorgang 515000-049997-17 6.pdf
A202870_Hänger Krankengeschichte.pdf
A202871_Sonderheft Krankenunterlagen LVR-Klinik Bedburg-Hau.pdf
A202872_Sonderheft Leistungsakte Stadt Geldern.pdf
A202873_Sonderheft Unterlagen des Zeugen ██████████.pdf
A202874_Sonderordner Krankenunterlagen BG Klinikum Duisburg.pdf
A202875_Band I.pdf
A202876_Band II.pdf
A202877_Band III.pdf
A202878_Band IV.pdf
A202879_Band V.pdf
A202880_Band VI.pdf
A202881_Band VII.pdf
A202882_Handakte.pdf
A202883_Sachakte.pdf
A202884_SB Bericht LKA 15.06.2021 .pdf
A202885_Handakte 414 UJs157-20.pdf
A202886_Sachakte Bd I.pdf
A202887_Sachakte Bd II.pdf
A202888_SB Bericht LKA 15.06.2021.pdf

Aktenübersicht Landtag Nordrhein-Westfalen

Aktennr. / Dateiname
A302928_Aktenanforderung Präsident LT 24.04.2019 Beweisbeschluss 1.pdf
A301127 – APr_gemeinsame Sondersitzung_RA_IA_05.10.2018_MMA17-402.pdf
A301128 - gemeinsame Sondersitzung_RA_IA_05.10.2018_MMV17-1192.pdf
A301129 – gemeinsame Sondersitzung_ RA_IA__05.10.2018_MMV17-1346.pdf
A301130 - gemeinsame Sondersitzung_ RA_IA__05.10.2018_MMV17-1347.pdf
A301131 - gemeinsame Sondersitzung_ RA_IA__05.10.2019_MMV17-1210.pdf
A301132 - gemeinsame Sondersitzung_ RA_IA__05.10.2018_MMV17-1236.pdf
A301133 - 24.Sitzung_IA_08.11.2018_MMV17-1353.pdf
A301134 - 25.Sitzung_IA_22.11.2018_MMV17-1435.pdf
A301135 - APr_24.Sitzung_Innenausschuss_08.11.2018_MMA17-429.pdf
A301136 - 36. Plenarsitzung_10.10.2018_MMV17-1211.pdf
A301137 - Plenarprotokoll 17-36_10.10.2018_Anfrage 25_.pdf
A301138 - Plenarprotokoll 17-36_10.10.2018_Anfrage 26.pdf
A301139 - Plenarprotokoll 17-36_10.10.2018_Anfrage 27.pdf
A301140 - Plenarprotokoll 17-37_11.10.2018.pdf
A301140a - Drucksache 17-3847 - mündliche Anfrage Nr.25_10.10.2018.pdf
A301140b - Drucksache 17-3850 - aktuelle Stunde_10.10.2018.pdf
A301140c - Vorlage 17-1270 - mündliche Anfrage Nr.25_10.10.2018.pdf
A301141 - 23.Sitzung_Rechtsausschuss_05.10.2018_Vorlage17-1205.pdf
A301142 - 24. Sitzung_Rechtsausschuss_07.11.2018_Vorlage17-1843.pdf
A301143 - 24.Sitzung_Rechtsausschuss_07.11.2018_Vorlage17-1298.pdf
A301144 - 24.Sitzung_Rechtsausschuss_07.11.2018_Vorlage17-1331.pdf
A301145 - 25. Sitzung_Rechtsausschuss_21.11.2018_Vorlage17-1399.pdf
A301146 - 27. Sitzung_Rechtsausschuss_16.01.2019_Vorlage17-1574.pdf
A301147 - APr_24.Sitzung_Rechtsausschuss_07.11.2018_MMA17-421.pdf
A301148 - APr_25.Sitzung_Rechtsausschuss_21.11.2018_MMA17-450.pdf
A301149 - APr_26.Sitzung_Rechtsausschuss_05.12.2018_MMA17-467.pdf
A301150 - APr_27.Sitzung_Rechtsausschuss_16.01.2019_MMA17-502.pdf
A301151 - nö_APr_25.Sitzung_Rechtsausschuss_21.11.2018_MMNA17-94.pdf
A301151a - Zuschrift 17-164.pdf
A302893_Vorl. 17-1211-mündliche Anfrage.pdf

Aktenübersicht Staatskanzlei NRW

Aktennr. / Dateiname
A401152 - STK 01.pdf
A401153 - STK 02.pdf
A401154 - STK 03.pdf
A401155 - STK 04.pdf
A401156 - STK 05.pdf
A401157 - STK 06.pdf
A401158 - STK 07.pdf
A401159 - STK 08.pdf
A401160 - STK 09.pdf
A401161 - STK 10.pdf
A401162 - STK 11.pdf
A401163 - Übersendungsschreiben_ Staatskanzlei BB Nr. 01.pdf
A402931_Aktenanforderung STK 21.12.2018 - Beweisbeschluss Nr. 1.pdf

Aktenübersicht MHKBG

Aktennr. / Dateiname
A1002929_Aktenanforderung MHKBG 21.12.2018 - Beweisbeschluss Nr. 1.pdf
A1002930_MHKBG_2019-01-17_Ministerschreiben.pdf

Beweisbeschluss Nr. 2

Aktenübersicht Justizbehörde Hamburg

Aktennr. / Dateiname
A501164 – Übersendungsschreiben Justizbehörde Hamburg 11.02.19.pdf
A502932_Aktenanforderung JB Hamburg_Beweisbeschluss Nr. 2_27.12.2018.pdf
A501165 - Vollstreckungshefte Justizbehörde Hamburg.pdf
A202502_Protokoll_der_oeffentlichen_Sitzung_des_Ausschusses_fuer_Justiz_und_Da- tenschutz.pdf
A502933_ergänzende Informationen_Justizbehörde Hamburg 21. Februar 2019.pdf

Beweisbeschluss Nr. 5

Aktenübersicht MKFFI

Aktennr. / Dateiname
A701255 - EB_MKFFI.pdf
A701256 - PUA III Kleve BB5_Unterlagen ABH Kleve_Ausländerakte.pdf
A701257 - PUA III Kleve BB5_Unterlagen ABH Kleve Schriftverkehr MKFFI.pdf
A701258 - PUA III Kleve BB5_Unterlagen MKFFI VS-NfD.pdf
A701259 - PUA III Kleve BB5_Unterlagen MKFFI.pdf
A701260 - Übersendungsschreiben MKFFI.pdf
A702894_Antwortschreiben MKFFI_Aktennachforderung vom 16.04.2021.pdf
A702935_Aktennachforderung MKFFI zu Ausländeramt Kleve_16.04.2021.pdf
A702934_Aktenanforderung BB05_MKFFI_29.03.2019.pdf

Beweisbeschluss Nr. 9**Aktenübersicht LKA Hamburg**

Aktennr. / Dateiname
A802936_BBNr.9_Aktenanf. LKA HH_26.04.2019 bis zum 07.06.2019.pdf
A802937_BB09_Antwort LKA Hamburg_mit Vollständigkeitserklärung_.pdf
A801261 - _Zuweisung.msg
A801262 -1- 190204 Auftrag.msg
A801263 -2- 190204 FSt 21 Grundsatz an LKA 27.msg
A801264 -3- 181210 Ersuchen NRW.msg
A801265 -3- 181210 Ersuchen NRW - Anlage 1.msg
A801266 -3- 181210 Ersuchen NRW - Anlage 2.pdf
A801267 -4- 190110 LKA 2 an LKAL .msg
A801268 -4- 190110 LKA 2 an LKAL - Anlage.pdf
A801269 -5- 190116 LKA FStL an NRW.msg
A801270 -5- 190116 LKA FStL an NRW - Anlage.docx
A801271 -6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve.msg
A801272 6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve-Anlage1.pdf
A801273 6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve-Anlage2.pdf
A801274 6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve-Anlage3.PDF

A801275 6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve-Anlage4.pdf
A801276 6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve-Anlage5.pdf
A801277 6- 190117 LKA 2 an PUA Kleve-Anlage6.pdf
A801278 190205 Anlage - NDR-Bericht vom 29.01.2019.pdf
A801279 190205 LKA an LSt.msg
A801280 190205 LKA an LSt -Anlage1.pdf
A801281 190205 LKA an LSt -Anlage2.pdf
A801282 190205 Stellungnahme LKA I.doc
A801283 190205 Stellungnahme LKA I.pdf
A801284 190206 FSt 21 an LKA 2.msg
A801285 190206 FSt 21 an LKA 2-Anlage 1.pdf
A801286 190206 FSt 21 an LKA 2-Anlage 2.doc
A801287 190206 FSt 21 an LKA 2-Anlage 3.pdf
A801288 190206 Nachfragen PL.pdf
A801289 190207 LKA an LSt.msg
A801290 190207 LKA an LSt -Anlage1.doc
A801291 190207 LKA an LSt -Anlage2.pdf
A801292 190207 LKA an LSt -Anlage3.pdf
A801293 190207 Stellungnahme LKA II.doc
A801294 190207 Stellungnahme LKA II.pdf
A801295 190208 -1- LKA an LKA 2.msg
A801296 190208 -1- LKA an LKA 2-Anlage1.doc
A801297 190208 -1- LKA an LKA 2-Anlage2.pdf
A801298 190208 -1- LKA an LKA LKA 2-Anlage3.pdf
A801299 190208 -2- Auftrag und Steuerung.msg
A801300 190208 -2- Auftrag und Steuerung -Anlage1.doc
A801301 190208 -2- Auftrag und Steuerung -Anlage2.pdf
A801302 190208 -2- Auftrag und Steuerung -Anlage3.pdf
A801303 190208 -2- Auftrag und Steuerung -Anlage4.pdf
A801304 190208 -3- Auftrag und Steuerung II.msg
A801305 190208 -4- Beitrag LKA 2 I.msg
A801306 190208 -5- Beitrag LKA LKA 2 II.msg
A801307 190208 -6- Stellungnahme LKA.doc
A801308 190208 -6a- Stellungnahme LKA .pdf
A801309 190208 -7- LKA an LSt.msg

A801310 190208 -7- LKA an LSt-Anlage1.doc
A801311 190208 -7- LKA an LSt-Anlage2.pdf
A801312_Anlagen 1 bis 4.pdf
A801313_Zuweisung.msg
A801314 190118 -1- Anfrage.msg
A801315 190118 -1- Anfrage-Anlage1.pdf
A801316 190118 -1- Anfrage-Anlage2.pdf
A801317 190118 -1- Anfrage-Anlage3.pdf
A801318 190118 -1- Anfrage-Anlage4.pdf
A801319 190118 -1- Anfrage-Anlage5.pdf
A801320 190218 -2- Steuerung.msg
A801321 190218 -2- Steuerung-Anlage1.pdf
A801322 190218 -2- Steuerung-Anlage2.pdf
A801323 190218 -2- Steuerung-Anlage3.pdf
A801324 190218 -2- Steuerung-Anlage4.pdf
A801325 190218 -2- Steuerung-Anlage5.pdf
A801326 190222 -3- Beitrag LKA 2.msg
A801327 190222 -3- Beitrag LKA 2-Anlage1.docx
A801328 190222 -3- Beitrag LKA 2-Anlage2.pdf
A801329 190226 Antwortschreiben LKAL Hamburg.doc
A801330 190226 Antwortschreiben LKAL Hamburg.pdf
A801331 190226 Stellungnahme LKA.doc
A801332 190226 Stellungnahme LKA.pdf
A801333 190301 LKAL an Polizeipräsidenten Krefeld.msg
A801334 190301 LKAL an Polizeipräsidenten Krefeld-Anlage.pdf
A801335 Anschreiben FStL.dot
A801336 Freigabeersuchen PUA III (Kleve) NRW.msg
A801337 Freigabeersuchen PUA Kleve vom 11.02.2019.pdf
A801338 Mail an LKA NRW.msg
A801339 Mail an LKA NRW-Anlage.pdf
A801340 Zuweisung.msg
A801341_Zuweisung.msg
A801342 190326 Auftrag und Steuerung.msg
A801343 190326 Beitrag LKA 2 I.msg
A801344 190328 Beitrag LKA 2 II.msg

A801345 190328 LKA 2, Anfrage WDR-Anlage 1 -.docx
A801346 190328 LKA 2, Anfrage WDR - Anlage 2.pdf
A801347 Anlage 1 - Anlage 3.pdf
A801348 Anlage 2. - Anlage 4.pdf
A801349 190329 LKA an PÖA.msg
A801350 190329 Stellungnahme LKA - Anlage 1.pd
A801351 190329 Stellungnahme LKA - Anlage 2.doc
A801352 190208 -6a- Stellungnahme LKA - Anlage 3.pd
A801353 190329 Stellungnahme LKA.doc
A801354 190329 Stellungnahme LKA.pdf
A801355 WG Hinweis auf mögliche Datenschutzverletzung - Bewertung LSt.msg
A801163 190403 LKA an LSt.msg
A801356 _Zuweisung.msg
A801357 190403 -1- Auftrag und Steuerung.msg
A801358 16728ska Anlage 1.docx
A801359 190403 Anlage -Wortlaut Gesetzestexte.pdf
A801360 190403 Beitrag LKA 2.msg
A801361 190403 LKA 2 SKA 21 16728 -Anlage 1.doc
A801362 190403 LKA 2, SKA 21 16728 Anlage 2.pdf
A801365 190403 Anlage -Wortlaut Gesetzestexte - Anlage 2.pdf
A801366 190403 Stellungnahme LKA - Anlage 3.doc
A801367 190403 Stellungnahme LKA.doc
A801368 190403 Stellungnahme LKA.pdf
A801369 190404 LKA an LKA 2.msg
A801370 SKA 2116728 Tod e. Gefangenen i d. JVA Kleve-AWbeitr.-P-Anl. 1.msg
A801371 21-16728 Tod e. Gefangenen i d. JVA Kleve(LINKE)Endfassung-Anl.2.doc
A801372 190403 Stellungnahme LKA.pdf
A801373 190404 LSt an A4.msg
A801374 21-16728 Tod e. Gefangenen i.d. JVA Kleve (LINKE)Endf.-Anl.1.docx
A801375 190408 Auftrag und Steuerung - Nachfrage SV.msg
A801376 190408 Beitrag LKA 2 und Antwort an LSt.msg
Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld.msg
A801377 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien.pdf
A801378 20181101 AW EK Anfrage.msg
A801378 20181101_ Anfrage i. S. Amed Amed.pdf

A801379 20181101 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie.msg
A801380 20181102 AW EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie.msg
A801381 20181102 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld II.msg
A801382 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld -Anlage 1 (██████████).msg
A801383 i.S. Anfrage EK Krefeld - Anlage 2 (██████████).msg
A801384 AW EK Anfrage - Anlage 3 (██████████).msg
A801385 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 4 (██████████).msg
A801386 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld Anlage 5 (██████████).msg
A801387 20181102 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld.msg
A801388 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1 (██████████).msg
A801389 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie Anlage 2 (██████████).msg
A801390 20181102_AW an Polizei NRW.pdf
A801391 20181105 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld .msg
A801392 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1 (██████████).msg
A801393 AW EK Anfrage Anlage 2 (██████████).msg
A801394 20181105 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld II.msg
A801395 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1 .msg
A801396 AW EK Anfrage - Anlage 2.msg
A801397 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 3.msg
A801398 20181105_Nachfrage bei IT i. S. Alias-Gruppe.pdf
A801399 20181113 INPOL Aliaspersonalie des Amedy GUIRA.msg
A801400 20181114 AW INPOL Aliaspersonalie des Amedy GUIRA .msg
A801401 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 - Anlage 1.pdf
A801402 20181114 WG gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten_ Auskunftersuchen zur Rekonstruktionsmsg
A801403 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 Anlage 1.pdf
A801404 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld Anlage 3.msg
A801405 AW EK Anfrage - Anlage 4.msg
A801406 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 5.msg
A801407 20181114_von LKA 37 an LKA 27.pdf
A801408 20181211gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten.msg
A801409 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 1.pdf
A801410 WG gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten.msg

A801411 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 1.pdf
A801412 WG gest. Krim.- und Ermittl.ang.; Ausk.ers. z. Rekonstr. d. Aliaspersonlie m. d. A-Gruppen-ID A021618100043 -Anl. 2.msg
A801413 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 3 ([REDACTED]).msg
A801414 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 4.msg
A801415 AW EK Anfrage - Anlage 5.msg
A801416 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 6.msg
A801417 20181214 WG gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten.msg
A801418 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien Anlage 1.pdf
A801419 WG gest. Krim.- u. Ermittl.ang.; Auskunfters. z. Rekonstr.d. Aliaspersonlie m.d. A-Gruppen-ID A021618100043-Anl. 2.msg
A801420 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 - Anl.3 .pdf
A801421 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 4.msg
A801422 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 5.msg
A801423 AW EK Anfrage - Anlage 6.msg
A801424 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 7.msg
A801425 20181219 WG Auskunftersuchen des LKA Düsseldorf zur Rekonstruktion Aliasdaten.msg
A801426 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien (2) - Anlage 1.pdf
A801427 20181220 WG Auskunftersuchen des LKA Düsseldorf zur Rekonstruktion Aliasdaten.msg
A801428 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien (2) Anlage 1.pdf
A801429 20181228 WG EGV 138712018.msg
A801430 20181228 WG gesteuerte Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten_ Auskunftersuchen zur Rekonstruktionsmsg
A801431 0181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 - Anlage 1.pdf
A801431 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 2.msg
A801432 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 3.msg
A801433 AW EK Anfrage - Anlage 4.msg
A801434 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 5.msg
A801435 20190207_Führungsinformation.pdf
A801436 WG SKA 2116728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve - Antwortbeitrag -P-.msg

A801437 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve (LINKE) Endfassung - Anlage 1.docx
A801438 21-16728 Beschlossene Fassung - Anlage 2.pdf
A801439 WG Nachfrage SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Haftzelle in Kleve verstorbenen Syrrers.msg
A801440 190205 Stellungnahme LKA - Anlage 1.pd
A801441 190205 Stellungnahme LKA- Anlage 2.doc
A801442 190204 Stellungnahme LKA - Anlage 3.pdf
A801443 WG gesteuert Parlamentarischer Untersuchungsausschuss III (Kleve) des Landtags Nordrhein-Westfalen hier.msg
A801444 190215 Freigabeersuchen LKA HH - Anlage 1.pdf
A801445 PP-KR LKAHH_E-Mail Datenabfrage 01.11.2018 08.23 - Anlage 2.pdf
A801446 PP KR LKA HH_E-Mail 02.11.2018 13.44 - Anlage 3.pdf
A801447 PP KR LKA HH_E-Mail-Steuerungen 05.11.2018 und 02.11.2018 - Anlage 4.pdf
A801448 PP-KR LKAHH_Aliaspersonalie Anlage 5.pd
A801449 WG gesteuert Kriminalitäts- u. Ermittl.angel.; Auskunftser. z. Rekonstruktion d. Aliaspersonalie m. d. A-Gruppen-ID A021618100043 -Anl. 3.msg
A801450 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1.msg
A801451 AW EK Anfrage - Anlage 2.msg
A801452 AW EK Anfrage - Anlage 3.msg
A801453 PP-KR_LKAHH_E-Mail Datenabfrage 01.11.2018 08.23 - Anlage 2.pdf
A801454 Löschantrag der Alias AMED.msg
A801455 Multifunktionsgerät-13022019_121007 - Anlage 1.pdf
A801456 Antwortschreiben LKA 273.docx
A801457 Antwortschreiben IT 22 zur Alias-Gruppenrecherche.docx
A801458 Anschreiben.docx
A801459 10181218_Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien (2).pdf
A801460 20181101_1. AW an Pol EK Anfrage.msg
A801461 20181101_Info LKA_Leitung i.S. Anfrage EK Krefeld.msg
A801462 20181101_offizielle Anfrage Pol Krefeld.msg
A801463 20181102_Auftrag LKA 201 i. S. Anfrage des AK Abfrage in Krefeld.msg
A801464 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1.msg
A801465 AW EK Anfrage - Anlage 2.msg
A801466 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 3.msg
A801467 i.S. Anfrage EK Krefeld - Anlage 4.msg

A801468 20190219_an LKA 201 i. S. weiere Anfrage PUA III (Kleve) des Landtags Nordrhein-Westfalen hier Freigabe.msg
A801469 -190215 Freigabeersuchen LKA HH - Anlage 1.pdf
A801470 PP-KR LKAHH_E-Mail Datenabfrage 01.11.2018 08.23 - Anlage 2.pdf
A801471 PP KR LKA HH_ E-Mail 02.11.2018 13.44 (002) - Anlage 3.pdf
A801472 20190219_Antwortschreiben_Kleve - Anlage 4.docx
A801473 PP KR LKA HH E-Mail-Steuerungen 05.11.2018 und 02.11.2018 - Anlage 5.pdf
A801474 20190219_Antwortschreiben_Kleve - Anlage 6.pdf
A801474 Anschreiben_2 .docx
A801475 PP-KR LKAHH Aliaspersonalie (003)- Anlage 7.pdf
A801476 Antwortschreiben LKA 273_3.docx
A801477 Anlage Datenrecherche.pdf
A801478 Anschreiben.docx
A801479 Anschreiben NRW 1.dot
A801480 Anschreiben NRW 1.pdf
A801481 Anschreiben NRW 2.dot
A801482 Anschreiben NRW 2.pdf
A801483 Anschreiben NRW 3.docx
A801484 20181105_1_Anfrage des AK Abfrage in Krefeld.msg
A801485 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1.msg
A801486 AW EK Anfrage Anlage 2.msg
A801487 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 3.msg
A801488 120181105_2_Anfrage des AK Abfrage in Krefeld.msg
A801489 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 1.msg
A801490 AW EK Anfrage - Anlage 2.msg
A801491 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 3.msg
A801492 20181114_Ausk.ersuchen z. Rekonstruktion d. Aliaspersonalie m. d. A-Gruppen-ID A021618100043.msg
A801493 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 - Anlage 1.pdf
A801494 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 2.msg
A801495 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 3.msg
A801496 AW EK Anfrage - Anlage 4.msg
A801497 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 5.msg
A801498 20181210_Info LKAL i. S. Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten des LKA NRW.msg

A801499 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 1.pdf
A801500 WG gest. Kriminalitäts-u. Ermittl.angelegenh.;Ausk.ers. z. Rekonstr. d. Aliaspers. m.d.A-Gruppen-ID A021618100043-Anl.2.msg
A801501 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld Anlage 3.msg
A801502 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 4.pdf
A801503 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 5.msg
A801504 AW EK Anfrage - Anlage 6.msg
A801505 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 7.msg
A801506 20181210_ weiteres Auskunftsersuchen i. S. Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten des LKA NRW.msg
A801507 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 1.pdf
A801508 WG gest. Kriminalitäts- u. Ermittl.ang.; Ausk.ers. z. Rekonstruktion d.Aliaspers. m.d. A-Gruppen-ID A021618100043-Anl.2.msg
A801509 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0- Anlage 3.pdf
A801510 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 4.msg
A801511 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 5.msg
A801512 AW EK Anfrage - Anlage 6.msg
A801513 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 7.msg
A801514 20181214_ Info LKAL i. S. Fragen PUA.msg
A801515 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 1.pdf
v
A801517 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 - Anlage 3.pdf
A801518 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 4.msg
A801519 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 5.msg
A801520 AW EK Anfrage Anlage 6.msg
A801521 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 7.msg
A801522 20181214_ Weiteres Ersuchen des LKA NRW.msg
A801523 181210 Anfrage LKA HH technische Umsetzung Aliaspersonalien - Anlage 1.pdf
A801524 WG gest. Kriminalit.-u.Ermittl.ang.; Ausk.ers. z.Rekonstruk. d.Aliaspersonlie m.d. A-Gruppen-ID A021618100043-Anl.2.msg
A801525 181113 Anfrage LKA HH Rekonstruktion A-Gruppen-ID v. 1.0 - Anlage 3.pdf
A801526 WG Anfrage des AK Abfrage in Krefeld - Anlage 4.msg
A801527 Anfrage der EK Abfrage aus Krefeld - Anlage 5.msg
A801528 AW EK Anfrage Anlage 6.msg
A801529 EK Abfrage Ermittlungen zu eingetragener Aliaspersonalie - Anlage 7.msg

A801530 20190110 Antwort an LKAL auf Fragenkatalog NRW.pdf
A801531 20190110_AW auf Auskunftersuchen vom 10.12.2018.pdf
A801532 20190111_Anschreiben Kleve.pdf
A801533 20190111_Anschreiben LKAL.pdf
A801534 20181219_Weitere Anfrage i. S. Auskunftersuchen des LKA Düsseldorf zur Rekonstr. Aliasdaten.msg
A801535 20181219_Weitere Anfrage i. S. Auskunftersuchen des LKA Düsseldorf zur Rekonstr. Aliasdaten -Anlage.pdf
A801536 20181220_AW IT i. S. Auskunftersuchen des LKA Düsseldorf zur Rekonstruktion Aliasdaten.msg
A801537 20181220_AW IT i. S. Auskunftersuchen des LKA Düsseldorf zur Rekonstruktion Aliasdaten - Anlage.pdf
A801538 20181228_Nachfrage LKAL i. S. EGV 138712018.msg
A801539 20190111_Antwortschreiben_Kleve.docx
A801540 20190111_Antwortschreiben_Kleve_2.docx
A801541 20190111_AW IT 22 zur Alias-Gruppenrecherche.docx
A801542 20190114_Auftrag Teil 2 i. S. PUA III (PUA Kleve) 2. Freigabeersuc.msg
A801543 20190114_Auftrag Teil 2 i. S. PUA III (PUA Kleve) 2. Freigabeersuc - Anlage 1.PDF
A801544 20190114_Auftrag Teil 2 i. S. PUA III (PUA Kleve) 2. Freigabeersuc - Anlage 2.pdf
A801545 20190114_Autrag Teil 1 i. S. PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW.msg
A801546 20190114_Autrag Teil 1 i. S. PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW - Anlage 1.pdf
A801547 20190114_Autrag Teil 1 i. S. PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW - Anlage 2.pdf
A801548 20190114_Autrag Teil 1 i. S. PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW - Anlage 3.pdf
A801549 20190114_Autrag Teil 1 i. S. PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW - Anlage 4.PDF
A801550 20190114_weitere Nachfrage_PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW.msg
A801551 20190114_weitere Nachfrage_PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW -Anlage 1.pd
A801552 20190114_weitere Nachfrage_PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW -Anlage 2.pdf

A801553 20190114_weitere Nachfrage_PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW -Anlage 3.pdf
A801554 20190114_weitere Nachfrage_PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW -Anlage 4.PDF
A801555 20190115_Anschreiben A40.docx
A801556 20190115_Anschreiben A40.pdf
A801557 20190115_Anschreiben Kleve und NRW.docx
A801558 20190115_Anschreiben Kleve und NRW.pdf
A801559 20190115_Auftrag FSt 21 i.S. PUA Kleve.pdf
A801560 20190115_Auftrag Teil 1 i. S. PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW.msg
A801561 20190115_Freigabeerklärung für das Ersuchen vom 14.01.2019.pdf
A801562 20190115_Freigabeerklärung für das Ersuchen vom 14.01.2019_2.pdf
A801563 20190115_geänderte Zeichnungsleiste Anschreiben A40.docx
A801564 20190116 Anfrage Sachstand aus NRW gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten.msg
A801565 20190116 Anfrage Sachstand aus NRW gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten -ANLAGE.pdf
A801566 20190116 Anfrage Sachstand von NRW WG gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsang.msg
A801567 20190116 Anfrage Sachstand von NRW WG gesteuert Kriminalitäts- und Ermittlungsang-Anlage.pdf
A801568 20190116 Antwortschreiben an die Polizei NRW.msg
A801569 20190116 Antwortschreiben an die Polizei NRW-Anlage 1.dot
A801570 20190116 Antwortschreiben an die Polizei NRW-Anlage 2.dot
A801571 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW.msg
A801572 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 1.docx
A801573 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 2.docx
A801574 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 3.msg
A801575 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 4.msg
A801576 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 5.msg
A801577 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 6.msg
A801578 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 7.msg
A801579 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 8.msg
A801580 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 9.PDF
A801581 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 10.pdf

A801582 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 11.docx
A801583 20190116 AW gesamt LKA 27 PUA NRW - Anlage 12.docx
A801584 20190116_Antwortschreiben IT 22 zur Alias-Gruppenrecherche.docx
A801585 20190116_Antwortschreiben IT 22 zur Alias-Gruppenrecherche.pdf
A801586 20190116_Nachfrage NRW i. S. Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten.msg
A801587 20190116_Nachfrage NRW i. S. Kriminalitäts- und Ermittlungsangelegenheiten-Anlage.pdf
A801588 20190117 AW POL HH PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW_ Antwort d.msg
A801589 20190117 AW POL HH PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW_ Antwort d-Anlage 1.pdf
A801590 20190117 AW POL HH PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW_ Antwort d-Anlage 2.pdf
A801591 20190117 AW POL HH PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW_ Antwort d-Anlage 3.pdf
A801592 20190117 AW POL HH PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW_ Antwort d-Anlage 4.pdf
A801593 20190117_Antwortschreiben an die Polizei NRW.msg
A801594 20190117_Antwortschreiben an die Polizei NRW-Anlage 1.dot
A801595 20190117_Antwortschreiben an die Polizei NRW-Anlage 2.dot
A801596 20190117_Übersendung Nachtrag an LKA NRW.msg
A801597 20190117_Übersendung Nachtrag an LKA NRW-Anlage1.pdf
A801598 20190117_Übersendung Nachtrag an LKA NRW-Anlage2.pdf
A801599 20190117_Übersendung Nachtrag an LKA NRW-Anlage3.pdf
A801600 20190117_Übersendung Nachtrag an LKA NRW-Anlage4.pdf
A801601 20190206 Nachfrage SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Haftzelle in Kleve verstorbenen Syrsers.msg
A801602 20190206 Nachfrage SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Haftzelle in Kleve verstorbenen Syrsers-Anlage1.pdf
A801603 20190206 Nachfrage SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Haftzelle in Kleve verstorbenen Syrsers-Anlage2.doc
A801604 20190206 Nachfrage SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Haftzelle in Kleve verstorbenen Syrsers-Anlage3.pdf
A801605 20190206_STN LKA _aktueller Sachstand i. S. Kleve.pdf
A801606 20190207_Nachfragen SV zur Führungsinformation vom 07.02.2019.pd

A801607 20190208 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftz. in Kleve verstorben.msg
A801608 20190208 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftz. in Kleve verstor.-Anlage1.doc
A801609 20190208 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftz. in Kleve verstor.-Anlage2.pdf
A801610 20190208 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftz. in Kleve verstor.-Anlage3.pdf
A801611 20190208 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftz. in Kleve verstor.-Anlage4.pdf
A801612 20190208 Auftrag LKA 201 WG 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftzelle in.msg
A801613 20190208 Auftrag LKA 201 WG 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftzelle in-Anlage1.doc
A801614 20190208 Auftrag LKA 201 WG 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftzelle in-Anlage2.pdf
A801615 20190208 Auftrag LKA 201 WG 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftzelle in-Anlage3.pdf
A801616 20190208 Auftrag LKA 201 WG 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer Haftzelle in-Anlage4.pdf
A801617 20190208 AW LKA 27 WG 9729 zVg - Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer HZ in Kleve.msg
A801618 20190208 AW LKA FSt 21 Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer HZ in Kleve verstorben.msg
A801619 20190208 AW LKA FSt 21 Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer HZ in Kleve verstorben-Anlage 1.doc
A801620 20190208 AW LKA FSt 21 Nachfrage SV zum Sachstand eines in einer HZ in Kleve verstorben-Anlage 2.pdf
A801621 20190208 Nachfr. FSt 21 WG 9729 zVg - Nachfr. SV zum aktuellen Sachstand eines in einer HZ i.msg
A801622 20190208_Auftrag FSt 21 i. S. Nachfrage SV.pdf
A801623 20190208_Auftrag LKA 2 i. S. PUA.pdf
A801624 20190208_Steuerung intern i. S. Nachfr. SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Hz in Kleve.msg

A801625 20190208_Steuerung intern i. S. Nachfr. SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Hz in Kleve-Anl. 1.doc
A801626 20190208_Steuerung intern i. S. Nachfr. SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Hz in Kleve-Anl. 2.pdf
A801627 20190208_Steuerung intern i. S. Nachfr. SV zum aktuellen Sachstand eines in einer Hz in Kleve-Anl. 3.pdf
A801628 20190211 AW LKA 27 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW.msg
A801629 20190211 AW LKA 27 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-I.PDF
A801630 20190211 AW LKA 27 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-II.PDF
A801631 20190211 AW LKA 27 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-III.pdf
A801632 20190211 AW LKA 27 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-IV.pdf
A801633 20190211 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-Fr.msg
A801634 20190211 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-Fr-I.PDF
A801635 20190211 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-Fr-II.PDF
A801636 20190211 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-Fr-III.pdf
A801637 20190211 PUA III (PUA Kleve) des Landtags NRW-Fr-IV.pdf
A801638 20190211_Antwort LKA 27 zu Anschreiben AG PUA Kleve.docx
A801639 20190212 AW LKA 27 gezeichnet - PUA III (PUA Kleve) des Landtags N.msg
A801640 20190212 AW LKA 27 gezeichnet - PUA III (PUA Kleve) des Landtags N-I.PDF
A801641 20190212 AW LKA 27 gezeichnet - PUA III (PUA Kleve) des Landtags N-II.PDF
A801642 20190212 AW LKA 27 gezeichnet - PUA III (PUA Kleve) des Landtags N-III.pdf
A801643 20190212 AW LKA 27 gezeichnet - PUA III (PUA Kleve) des Landtags N-IV.pdf
A801644 20190213 Nachtrag zum PUA Kleve_ Löschung der Alias-Gruppe auf Antrag StA HH.msg
A801645 20190213 Nachtrag zum PUA Kleve_ Löschung der Alias-Gruppe auf Antrag StA HH-Anlage.pdf
A801646 20190219_an LKA 201 i. S. weitere Anfrage PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freigab.msg
A801647 20190219_an LKA 201 i. S. weitere Anfrage PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freigab-I.pdf
A801648 20190219_an LKA 201 i. S. weitere Anfrage PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freigab-II.pdf
A801649 20190219_an LKA 201 i. S. weitere Anfrage PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freigab-III.pdf

A801650 20190219_an LKA 201 i. S. weitere Anfrage PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freigab-IV.pdf
A801651 20190219_Antwortschreiben_Kleve.docx
A801652 20190219_Antwortschreiben_Kleve.pdf
A801653 20190219_weitere Anfrage i. S. PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freiga-beersuchen v.msg
A801654 20190219_weitere Anfrage i. S. PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freiga-beersuchen v-I.pdf
A801655 20190219_weitere Anfrage i. S. PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freiga-beersuchen v-II.pdf
A801656 20190219_weitere Anfrage i. S. PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freiga-beersuchen v-III.pdf
A801657 20190219_weitere Anfrage i. S. PUA III (Kleve) des Landtags NRW hier Freiga-beersuchen v-IV.pdf
A801658 20190222_an FSt 21 i. S. weitere Anfrage PUA III Kleve.msg
A801659 20190326_an LKA 201 i. S. Anfrage WDR Westpol .msg
A801660 20190326_Anfrage WDR Westpol .msg
A801661 20190326_LKA 273 AW auf Anfrage WDR Westpol .msg
A801662 20190328 AW LKA 2 Anfrage WDR Westpol .msg
A801663 20190328 AW LKA 2 Anfrage WDR Westpol -1.docx
A801664 20190328 AW LKA 2 Anfrage WDR Westpol -2.pdf
A801665 20190328 AW LKA 2 Anfrage WDR Westpol -3.pdf
A801666 20190328 AW LKA 2 Anfrage WDR Westpol -4.pdf
A801667 20190328 Nachfrage LKA 2010 WG Anfrage WDR Westpol .msg
A801668 20190328 Nachfrage LKA 2010 WG Anfrage WDR Westpol -1.docx
A801669 20190328 Nachfrage LKA 2010 WG Anfrage WDR Westpol -2.pdf
A801670 20190404 Vermerk ██████ Anruf WDR wegen Schriftstück im Drucker WG PUA i.S. AMED Amed 01.01.1992.msg
A801671 20190404 WG Vermerk ██████ Anruf WDR wegen Schriftstück im Drucker WG PUA i.S. AMED Amed 01.01.1992.msg
A801672 20190404_Eingang Bericht beim WDR in Köln.pdf
A801673 20190405_Heutiger Artikel im Hamburger Abendblatt Feuertod in JVA Kleve Ver-dacht auf Datenmanipulation .msg
A801674 20190405_Heutiger Artikel im Hamburger Abendblatt Feuertod in JVA Kleve Ver-dacht auf Datenmanipulation - Anl.pdf

A801675 20190507_Vorabinformation i. S. PUA III (Kleve) des Landes NRW.msg
A801676 20190507_Vorabinformation i. S. PUA III (Kleve) des Landes NRW-Anl.pdf
A801677 20190508weiterer Auftrag PUA III (Kleve) des Landes NRW.msg
A801678 20190508weiterer Auftrag PUA III (Kleve) des Landes NRW-Anl.pdf
A801679 20190509_Konkretisierung weiterer Auftrag PUA III (Kleve) des Landes NRW.msg
A801680 20190521_Auftrag Helpdesk.msg
A801681 20190522_AW LKA 27 auf Beweisbeschluss Nr. 9.docx
A801682 20190201 - Hinweis an IT WG EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz.msg
A801683 20190201 - Hinweis an IT WG EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz-Anl.docx
A801684 20190201 Aktuelle Haftbefehle GUIRA Amedy.pdf.msg
A801685 20190201 Aktuelle Haftbefehle GUIRA Amedy-Anl.pdf
A801686 20190201 Auftrag an FSt 21 WG EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz.msg
A801687 20190201 Auftrag an FSt 21 WG EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz-Anlage.docx
A801688 20190201 EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz.msg
A801689 20190201 EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz-Anlage.docx
A801690 20190201 Hinweis an LKA 201 und FSt 21 WG EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz.msg
A801691 20190201 Hinweis an LKA 201 und FSt 21 WG EILT SKA 2116038 Überlastung der Justiz-Anlage.docx
A801692 20190204 WG Antwortbeitrag LKA 27 zur SkA 2116038_ Az. FSt 21 142302019.msg
A801693 20190204 WG Antwortbeitrag LKA 27 zur SkA 2116038_ Az. FSt 21 142302019-Anlage.docx
A801694 20190204_an FSt 21 i. S. SKA 21_16038.pdf
A801695 20190204_von FSt an LSt.pdf
A801696 20190206 Nachfr. SV zum Sachstand eines in einer HZelle in Kleve verstorbenen Syrrers.msg
A801697 20190206 Nachfr. SV zum Sachstand eines in einer HZelle in Kleve verstorbenen Syrrers- I.pdf
A801698 20190206 Nachfr. SV zum Sachstand eines in einer HZelle in Kleve verstorbenen Syrrers- II.doc
A801699 20190206 Nachfr. SV zum Sachstand eines in einer HZelle in Kleve verstorbenen Syrrers- III.pdf
A801700 AB LKA 27.docx

A801701 Fax LKA HH LKA HH274.pdf
A801702 HBs für Guira.pdf
A801703 SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve.msg
A801704 SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve - I.docx
A801705 SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve - II.msg
A801706 SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve - II- Anlage 1.pdf
A801707 SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve - II- Anlage 2.doc
A801708 SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve - II- Anlage 3.pdf
A801709 20190403_an FSt 21 i. S. SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve.msg
A801710 20190403_an FSt 21 i. S. SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve- I.docx
A801711 20190403_an FSt 21 i. S. SKA 2116728 - Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve- II.pdf
A801712 AB LKA 27.docx
A801713 Fundstellen PDV.msg
A801714 Verfahrensweise bei Haftbefehlen.msg
A801715 Verfahrensweise bei Haftbefehlen-Anlage.rtf
A801716 20190404 Hinweis LKA FSt 21 SKA (LINKE) 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve.msg
A801717 20190404 AW Pol-HH WG SKA (LINKE) 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve.msg
A801718 20190404 AW Pol-HH WG SKA (LINKE) 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve- I.msg
A801719 20190404 AW Pol-HH WG SKA (LINKE) 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve- II.pdf
A801720 20190404 AW Pol-HH WG SKA (LINKE) 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve- I -Anlage.docx
A801721 Artikel HA v. 05.04.2019 Feuertod in JVA Kleve.pdf
A801722 20190408 Nachfrage für SV AW SKA - Toter in Kleve.msg
A801723 Beitrag LSt i. S. SKA 21-16728 Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve (LINKE) Endfassung.docx
A801724 21-16728 Beschlossene Fassung.pdf
A801725 20190415 WG SKA 21 16728 „Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve“ – AW Beitrag -P-.msg

A801726 20190415 WG SKA 21 16728 „Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve“ – AW Beitrag -P- I.docx
A801727 20190415 WG SKA 21 16728 „Tod eines Gefangenen in der JVA Kleve“ – AW Beitrag -P- II.pdf

Beweisbeschluss Nr. 46

Aktenübersicht Niedersächsische Staatskanzlei

A90244_Schreiben niedersächsische Staatskanzlei - Kopie.pdf
A90245_Aktenverzeichnis BB 46 PUA III Kleve.pdf
A90246_Lfd. Nr. 1 - StA Braunschweig - 121 Js 34358-15 - Hauptakte.pdf
A90247_Lfd. Nr. 2 - StA Braunschweig - 904 Js 41615-15 - Hauptakte.pdf
A902938_Aktenanforderung BB 46_Niedersächsisches Innenministerium.pdf
A902939_Aktenanforderung BB 46_Niedersächsisches Justizministerium.pdf

Beweisbeschluss Nr. 49

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Aktennr. / Dateiname
A201936 PUA-III BB49 JM NRW.pdf
A201937 PUA-III BB49 JM NRW_JVA Geldern Organigramm.pdf
A201938 PUA-III BB49 JM NRW JVA Kleve Organigramm.pdf
A202940_BB 49 - Aktenanforderung JM NRW.pdf

Beweisbeschluss Nr. 56

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Aktennr. / Dateiname
A102160_Schreiben IM zum BB 56
A102941_BB 56 - Aktenanforderung IM NRW_26.06.2020.pdf

Beweisbeschluss Nr. 59

Aktenübersicht Ministerium des Innern NRW

Aktennr. / Dateiname
A102161_Schr. IM_ zur Datenl._BB59_30.10.2020_.pdf
A102162_BB59_LKA NRW_Abtlg.3_2020-10-26.pdf
A102942_Anschreiben z. Bew.Beschluss Nr. 59.pdf

Beweisbeschluss Nr. 60

Aktenübersicht Ministerium der Justiz Niedersachsen, vorgelegt durch die Niedersächsische Staatskanzlei

Aktennr. / Dateiname
A902895_Anschreiben JM Niedersachsen bzgl. Uhrzeit Erstellung Verfügung.pdf
A902896_Antw.Schr. Nieders.Staatskanzlei_vom 17.11.2020_.pdf

Beweisbeschluss Nr. 61

Aktenübersicht Ministerium der Justiz NRW

Aktennr. / Dateiname
A202272_Schr. z. Lieferung JM NRW_.pdf
A202273_Vollstreckpl. NRW Std. 01 04 2017.pdf
A202943_Anschr. JM NRW_BB 61_06.10.2020- Vollzugsgeschst..pdf

Beweisbeschluss Nr- 68 und Nr. 69

Aktenübersicht Gutachten

Aktennr. / Dateiname
A1002897_Gutachten-■■■■.pdf
A1002898_211125_ViVA_Protokollierung der fsAktualisierungsnummern_final.pdf
A1002899_211206_ViVA_Protokollierung der fsAktualisierungsnummern_Antwort_IFS.PDF
A1002900_Auswertung_PDB2.xls
A1002901_Dokumentation-ED-Behandlung.pdf
A1002902_Dokumentation-Personenreferenznummern.pdf
A1002903_ED-Ergebniseinstellung.pdf
A1002904_Protokollierung Abgleichsobjekt gelo fëscht.xlsx
A1002905_Vorgangsa fänderung Amed Amed.xlsx
A1002906_Vorgangsa fänderung Amedy Guira _ neu Alias.xlsx
A1002907_Zusammengefasstes AO Amed Amed.pdf

Sonstige Akten und Scheiben

Aktennr. / Dateiname
A202762_2021-12-01_Schreiben Dr. Lesmeister bzgl. Terminkalender.pdf
A202763_Auszug Terminkalender Dr. Lesmeister.pdf
A1002891_2021-12-10 Schr. an Rechtsanwaltskammer Dü_RA Dr. ■■■■.pdf
A1002892_2021-12-21 Antw. Rechtsanwaltskammer Dü_Stellungn. RA ■■■■.pdf
A202766_Bericht Expertenkommission Strafvollzug Juni 2019.pdf
A102889_PUA Kleve - Mail zu dem Erlass zur Datensicherung.msg
A102890_2018-12-03_Erlass Datensicherung (002).pdf
A102908_Schreiben Vorsitzender an IM_Anfrage zu ViVA und INPOL_28.07.2020.pdf
A102909_Antw.Schr. IM_zum Schr. v. 28.07.2020_.pdf
A102913_Ergänzende Aktenanforderung IM 29.05.2019 - Beweisbeschluss Nr. 1.pdf
A202924_Antwortschreiben Justizministerium 22.10.2019_Anfrage vom 10.10.2019.pdf
A202925_Verbundungsdatenanforderung JM BB 11_07.06.2019.pdf
A202926_Telefonverbindungsdatenanforderung JM_BB. 13.pdf
A202927_Antwortschreiben JM vom 08.10.2019_Verbundungsdatenanforderung.pdf
A102947_Anschreiben Vors._IM wegen Vor-Ort-Termin_29.09.2022.pdf
A102948_Antwortschr. IM z. BB36-Zeugen.pdf
A102944_Verbundungsdatenanforderung IM_BB12 .pdf
A102945_Anschreiben zum Bew.Beschluss Nr. 13.pdf

A102946_Antwortschreiben Bew.Beschlüsse Nr.12 + Nr. 13.pdf
A202949_Schr. an JM_Bitte um Mitteilung Anschriften Mithäftlinge_BB39_BB40.pdf
A202950_Antw.Schr._JM_Gefangenenadressen.pdf
A202951_2019-07-04 Übersendung eines Berichts an PUA II.RS StS unterschr.pdf

Aktenübersicht JVA Geldern

Aktennr. / Dateiname
A601166 - Amed Geldern Überordner zu A601167 bis A601208
A601167 - BASIS-Web_AE_VG_Raum_Ueberw._Besuchshinweise
A601168 - BASIS-Web_AE_VG_Raum_Ueberw._Besuchshinweise
A601169 - BASIS-Web_AE_VG_Termine_zum_Gefangenen
A601170 - BASIS-Web_AeD_Gesundheitsakte_zur_Einsicht
A601171 - BASIS-Web_AV_AE_Haftkosten
A601172 - BASIS-Web_AV_Personenkonto_43
A601173 - BASIS-Web_AV_Personenkonto_Bemerkungen
A601174 - BASIS-Web_VG_Abwesenheiten_Dauerausg.
A601175 - BASIS-Web_VG_Abwesenheiten_Url.Ausg.Str.Unterbr.
A601176 - BASIS-Web_VG_Abwesenheiten_Vor.Abw.
A601177 - BASIS-Web_VG_Besuch_Bisherige_Besucher
A601178 - BASIS-Web_VG_Besuch_Durchf.
A601179 - BASIS-Web_VG_Besuch_Kontingente
A601180 - BASIS-Web_VG_Besuch_Sperren
A601181 - BASIS-Web_VG_Besuch_Termin
A601182 - BASIS-Web_VG_Kammer_Postpaketmarken
A601183 - BASIS-Web_VG_Kammer_Waeschemarken
A601184 - BASIS-Web_VG_Personalblatt
A601185 - BASIS-Web_VG_Personenbeschreibung
A601186 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Akteneinsicht
A601187 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Behoerden_zum_Gef
A601188 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Freizeitgruppen
A601189 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Gefangenenbuch
A601190 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Kostzuweisung
A601191 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Postkontrolle
A601192 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Schriftverkehr
A601193 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Stammdaten

A601194 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Verlegung
A601195 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Vorstrafen
A601196 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_ZugangAbgang
A601197 - BASIS-Web_VG_RFID
A601198 - BASIS-Web_VG_SuO_Bes_Sicher
A601199 - BASIS-Web_VG_SuO_Erz.Massnahmen
A601200 - BASIS-Web_VG_SuO_Paragraf_119
A601201 - BASIS-Web_VG_Vollzugsplan
A601202 - BASIS-Web_VG_Wahrnehmungsbogen_zur_Einsicht
A601203 - BASIS-Web_ZA_Kontoauszug_fuer_Gefangenen
A601204 - BASIS-Web_ZA_Offene_Forderungen
A601205 - BASIS-Web_ZA_Personenkonto_Bemerkungen
A601206 - BASIS-Web_ZA_Personenkonto_Fremdwaehrungen
A601207 - BASIS-Web_ZA_Personenkonto_Giro
A601208 - BASIS-Web_ZA_Verwahrkonto_Buchnr-Best

Aktenübersicht JVA Kleve

Aktennr. / Dateiname
A601209 - Amed Kleve Überordner zu A601210 bis A601254
A601210 - BASIS-Web VG Sicherungsmaßnahmen zur Person_07-01-2019-09-00-51-874
A601211 - BASIS-Web VG Unterbringungsnachweis Mitinsassen_07-01-2019-09-07-00-048
A601212 - BASIS-Web VG Unterbringungsnachweis_07-01-2019-09-05-59-700
A601213 - BASIS-Web VG Vollzugsmaßnahmen_07-01-2019-09-00-38-797
A601214 - BASIS-Web_AE_VG_Raum_Ueberw._Besuchshinweise
A601215 - BASIS-Web_AE_VG_Termine_zum_Gefangenen
A601216 - BASIS-Web_AeD_Gesundheitsakte_zur_Einsicht
A601217 - BASIS-Web_AV_AE_Haftkosten
A601218 - BASIS-Web_AV_Personenkonto_43
A601219 - BASIS-Web_AV_Personenkonto_Bemerkungen
A601220 - BASIS-Web_VG_Abwesenheiten_Dauerausg.
A601221 - BASIS-Web_VG_Abwesenheiten_Url.Ausg.Str.Unterbr.
A601222 - BASIS-Web_VG_Abwesenheiten_Vor.Abw.
A601223 - BASIS-Web_VG_Besuch_Bisherige_Besucher

A601224 - BASIS-Web_VG_Besuch_Durchf.
A601225 - BASIS-Web_VG_Besuch_Kontingente
A601226 - BASIS-Web_VG_Besuch_Sperren
A601227 - BASIS-Web_VG_Besuch_Termin
A601228 - BASIS-Web_VG_Kammer_Postpaketmarken
A601229 - BASIS-Web_VG_Kammer_Waeschemarken
A601230 - BASIS-Web_VG_Personalblatt
A601231 - BASIS-Web_VG_Personenbeschreibung
A601232 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Akteneinsicht
A601233 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Behoerden_zum_Gef
A601234 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Freizeitgruppen
A601235 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Gefangenenbuch
A601236 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Kostzuweisung
A601237 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Postkontrolle
A601238 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Schriftverkehr
A601239 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Stammdaten
A601240 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Verlegung
A601241 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_Vorstrafen
A601242 - BASIS-Web_VG_Personenkonto_ZugangAbgang
A601243 - BASIS-Web_VG_RFID
A601244 - BASIS-Web_VG_SuO_Bes_Sicher
A601245 - BASIS-Web_VG_SuO_Erz.Massnahmen
A601246 - BASIS-Web_VG_SuO_Paragraf_119
A601247 - BASIS-Web_VG_Vollzugsplan
A601248 - BASIS-Web_VG_Wahrnehmungsbogen_zur_Einsicht
A601249 - BASIS-Web_ZA_Kontoauszug_fuer_Gefangenen
A601250 - BASIS-Web_ZA_Offene_Forderungen
A601251 - BASIS-Web_ZA_Personenkonto_Bemerkungen
A601252 - BASIS-Web_ZA_Personenkonto_Fremdwaehrungen
A601253 - BASIS-Web_ZA_Personenkonto_Giro
A601254 - BASIS-Web_ZA_Verwahrkonto_Buchnr-Best